Archiv für Kriminologie

Hans Gross,
Robert Sommer,
Hermann Horch, ...







28. Band. 1. u. 2. Heft.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

UNTER MITWIRKUNG VON

OB.-ST.-ANW. AMSCHL IN GRAZ, GEH. SANITÄTSRATH DR. A. BAER IN BERLIN, PROF. DR. L. V. BAR IN GÖTTINGEN, PRIMARIUS DR. BERZE IN WIEN, PROF. DR. F. BRUCK IN BRESLAU, PROF. DR. A. CRAMER IN GÖTTINGEN, DIREKTOR PROF. DR. M. DENNSTEDT IN HAMBURG, PROF. DR. P. DITTRICH IN PRAG, VORTRAGENDER RATH DR. FELISCH IN BERLIN, PROF. DR. A. FINGER IN HALLE A. S., PROF. DR. A. HABERDA IN WIEN, PROF. DR. H. HARBURGER IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. HÖFLER IN PRAG, PROF. DR. K. IPSEN IN INNSBRUCK, GERICHTSARZT DR. K. KAUTZNER IN GRAZ, A. O. KLAUSSMANN IN BERLIN, DIREKTOR A. D. DR. J. L. A. KOCH IN CANNSTATT, PROF. DR. R. KOCKEL IN LEIPZIG, PROF. DR. J. KRATTER IN GRAZ, HOFRAT PROF. DR. H. LAMMASCH IN WIEN, SANITÄTSRATH DR. A. LEPPMANN IN BERLIN, PROF. DR. C. V. LILIENTHAL IN HEIDELBERG, PROF. DR. F. V. LISZT IN BERLIN, STAATSRATH A. LÖWENSTIMM IN CHARKOW, DR. E. LOHSING IN WIEN, PROF. DR. MEINONG V. HANDSCHUCHSHEIM IN GRAZ, PROF. DR. J. MÖLLER IN GRAZ, MED.-RATH DR. P. NÄCKE IN HUBERTUSBURG, PROF. A. NAUMANN IN GRAZ, GERICHTSSEKRETÄR F. PAUL IN OLMÜTZ, PROF. DR. W. PRAUSSNITZ IN GRAZ, PROF. DR. F. PREGL IN GRAZ, POLIZEI-DIRECTOR DR. ROSCHER IN HAMBURG, PROF. DR. E. ROSENFELD IN MÜNSTER, PROF. DR. K. STOOSS IN WIEN, ARZT DR. FRH. V. SCHRENCK-NOTZING IN MÜNCHEN, STAATSANWALT H. SCHUBERT IN ERFURT, PROF. DR. F. SCHUCHARDT IN ROSTOCK, PROF. DR. E. SCHULTZE IN BONN, PROF. DR. E. V. ULLMANN IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. URBYE IN KRISTIANIA, LANDGERICHTSDIREKTOR DR. WEINGART IN BAUTZEN, PROF. DR. E. ZÜRCHER IN ZÜRICH.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1907.

Ausgegeben am 3. Oktober 1907.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ACHTUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1907.

Inhalt des achtundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 3. Oktober 1907.

Seite

Bücherbesprechungen.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 4. Dezember 1907.

Original-Arbeiten.

Seite

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke:

Von Hans Groß:

Vom Landgerichtsrat Ungewitter:

Bücherbesprechungen.

Von Dr. P. Näcke:

Von Dr. Ernst Lohsing:

Von Hans Groß:

I.

Über Kontrast-Träume und speziell sexuelle Kontrast-Träume.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Immer mehr hat man eingesehen, daß der Traum nicht das regellose Durcheinander ist, als welches er dem Laien und oberflächlich Blickenden erscheint. Je tiefer man sich mit der Psychologie dieses Phänomens abgibt, um so mehr erkennt man, daß hier alles determiniert ist und zwar, wie jede gute oder schlechte Handlung, von innen und von außen zugleich bedingt, wobei einmal mehr das endo —, das andere Mal mehr das exogene Moment die Tat auslöst.

Seit uralter Zeit hat das Traumleben die Menschen angezogen und zu allerlei Aberglauben geführt, sogar mit einer Wurzel die Ur-Religion gebildet.[1]) Aber einzudringen in das tiefe psychische Rätsel des Traumes hat man erst in neuester Zeit angefangen.

Wie bei jedem psychischen Phänomen hat man die Selbstbeobachtung, die fremde Beobachtung und endlich sogar das Experiment mit Erfolg herangezogen. Die Sache ist aber eine so spröde, daß nur sehr wenige wirkliche Traum-Psychologen da sind, ja von zünftigen Psychologen wird der Traum immer noch stiefmütterlich, um nicht zu sagen geringschätzig behandelt. Und doch habe ich in letzter Zeit wiederholt auf die forensische Bedeutung des Gegenstandes hingewiesen, mehr als andere.[2]) De Sanctis in Rom hat vor einigen

1) Die Lehre von der Seelenwanderung ist z. T. wohl sicher auf Träume zurückzuführen. Dieselben lehren aber auch weiter, daß der Mann, auch der zivilisierte, von Haus aus polygam angelegt ist.

2) Näcke. a) Die forensische Bedeutung der Träume. Dies Archiv, Bd. 5, p. 114 ff. b) Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. für Kriminalpsychol. etc. 1905, p. 560. Dazu noch c) Nachtrag zu den „sexuellen Träumen", ibidem, p. 637. Diese Arbeiten sind in ihrer Art die ausführlichsten.

Jahren ein interessantes Buch über Träume geschrieben, auf großer Erfahrung beruhend. Vaschide in Paris machte außerordentlich wichtige Beobachtungen an sich, indem er längere Zeit hindurch sich zu bestimmten Zeiten wecken ließ und so nachweisen konnte, daß er stets träumte, vor Mitternacht sich fast nur mit der Vergangenheit, nach Mitternacht mit der Gegenwart und Zukunft beschäftigte. Er konnte dasselbe auch an anderen Personen in gleicher Weise erhärten, was ein wichtiges Ergebnis darstellt. Waren nun schon früher direkte Experimente an Schlafenden gemacht worden, so wurden sie systematisch nach einer bestimmten Richtung hin neuerdings von Vold in Christiania wieder aufgenommen, wodurch der große Einfluß des äußeren Reizes von neuem nachgewiesen ward. Dann kam Freud mit seinem Buche 1900: Die Traumdeutung, welcher psychoanalytisch vorging, höchst Interessantes entdeckte, aber mit seiner Hauptthese, daß nämlich der Traum nur als „Wunschtraum" aufträte, offenbar weit über das Ziel hinausschoß, ebenso ein in seiner Psychoanalyse der Hysterie, Zwangsneurose etc. In nächster Zeit wird uns voraussichtlich der ausgezeichnete englische Psycholog Havelock Ellis mit einem Buche über Traumpsychologie erfreuen. Seit Jahren habe auch ich mich mit Traumpsychologie beschäftigt und ein großes Material angesammelt, das hoffentlich einmal in extenso verarbeitet werden wird. Unterdes habe ich verschiedene größere Arbeiten und kleinere Mitteilungen über den Gegenstand veröffentlicht, die mein reges Interesse daran genugsam bekunden.

Man hatte sich aber nicht mit dem Aufsuchen der Determination bei Träumen begnügt, sondern wollte noch weitergehen und suchte sogar nach spezifischen Träumen. Da sollten zunächst die Verbrecher mehr oder weniger solche haben (Lombroso), dann die Geisteskranken, wie das besonders S. de Sanctis an eigenem Materiale zu beweisen suchte. Eigene Verbrecherträume gibt es aber nicht und auch von spezifischen bei Irren habe ich mich trotz jahrelangen Suchens bei sehr großem Materiale nie wirklich überzeugen können. Ja, nicht einmal das konnte von mir festgestellt werden, ob die Irren mehr träumen als Gesunde! Da man es bei Träumen nur mit subjektiven Angaben zu tun hat, kann man nicht vorsichtig genug sein und speziell Geisteskranke sind hierin sehr unsicher. Bei Epileptikern etc. wollte man ebenfalls charakteristische Träume gefunden haben; auch das ist nicht zutreffend, wenn auch hier vielleicht schreckhafte und solche mit Feuerschein etc. häufiger als sonst vorkommen.

Die interessante Frage der Träume bei Tieren ist weiter durchaus noch nicht einwandfrei gelöst, wenn auch manche Beobachtungen

dafür zu sprechen scheinen. Die uns noch näher angehenden Kinderträume sind wenig erforscht und die psychologisch so wichtigen bei den sog. Wilden noch viel weniger, obgleich z. B. de Sanctis manches Material hierüber herbeibringt.

An dieser Stelle will ich nur ein kleines Gebiet der Traumpsychologie betreten, das fast Neuland genannt werden muß und hier zum 1. Male näher untersucht wird, nämlich das der Kontrast-Träume![1] Zuvor aber noch einige Erläuterungen. In meiner angezogenen Arbeit (unter b) setzte ich auseinander, daß mehr als im Wachen die Instinkte in Träumen walten, das sog. „primäre Ich", namentlich die zwei Grundtriebe der Selbsterhaltung und der Fortpflanzung. Daher auf der einen Seite die Signatur der meisten Träume der Egoismus ist, auf der anderen häufig der Erotismus[2], der ja auch schließlich als eine Art Egoismus sich auffassen läßt. Es wird nun von vielen Umständen abhängen, ob beide Grundtriebe stark oder schwach oder scheinbar gar nicht anklingen. Vor allem ist hier die angeborene Stärke jener Instinkte ausschlaggebend, dann in zweiter Linie die Stärke und Festigkeit des „sekundären Ichs", d. h. also des durch Erziehung, Leben und Milieu erworbenen und „superponierten" geistigen Zuwachses, das im Wachen als Regulator der Handlungen auftritt und die Triebe bis zu einem gewissen Grade niederhalten kann oder sie stärken, wenn sie zu schwach ausgefallen waren. Sehr wichtig ist auch die Tiefe des Schlafs und wahrscheinlich auch, ob der Schlaf ein natürlicher oder künstlicher, d. h. also die Instinkte z. T. scheinbar erregender ist.

Beobachtet man sich nun genau, so wird man finden, daß sehr oft das moralische Niveau des Einzelnen im Traume sinkt,

---

1) S. de Sanctis (J Sogni, Torino 1899), p. 152, spricht von „Kontrastträumen" (sogni di contrasto), aber nur bei Hysterischen, wo er sie bisweilen antraf. Seine Definition deckt sich fast ganz mit der meinen. Er unterscheidet solche „per contrasto intellettuale" und „per contrasto emotivo". Letztere beziehen sich nur auf den Affekt-Kontrast gegen die gewöhnliche Stimmung oder die am Abend vorher. Ich untersuche hier nur die erstere Gruppe (deren Name freilich nicht gut gewählt ist), für welche (wie auch die zweite) S. de Sanctis keine nähere Erklärung gibt. Von sexuellen Kontrastträumen spricht er überhaupt nicht. In meiner oben angeführten Arbeit habe ich auch ganz kurz schon jener gedacht. Unter sexuellen Träumen verstehe ich solche, in welchem der Träumende aktiv oder passiv eine sexuelle Szene miterlebt.

2) Wenn Jung (Über die Psychologie der Dementia praecox, Halle, Marhold 1907, p. 52) meint, daß die meisten Träume und die meisten Hysterien erotisch-sexuelle seien, so ist das eine starke Übertreibung besonders bez. der Träume. Jung hat sich leider durch Freud zu sehr beeinflussen lassen!

vielleicht sogar stets, soweit es sich nicht um gleichgültige Dinge handelt. Man wird also z. B. ruhig Ungerechtigkeiten vornehmen sehen, ohne zu murren, ruhig kleine Diebereien, Betrügereien begehen, auch gefährliche Liebeleien, ja sogar einmal Ehebruch, ohne Reue zu empfinden etc. Das wird nun bei den einzelnen aber in sehr verschiedener Stärke sich zeigen und eben von den verschiedenen genannten Momenten und ihrer Ausprägung abhängig sein. Im ganzen wird sich freilich trotzdem der gute oder schlechte Charakter des Träumenden fast nie verleugnen und deshalb hat der Traum auch einen charakterologischen Wert, der sich aber nur durch Serienträume feststellen läßt, d. h. also durch eine Reihenfolge von Träumen, möglichst aus weiter auseinander liegenden Zeiten und das ist nur selten zu haben. Dann würde man z. B. bei einem kaltblütigen Mörder, Raubmörder, schweren Einbrecher etc. nachweisen können, daß der Betreffende ein schlechter Mensch war, dagegen nicht, daß er ein Mörder, Einbrecher etc. werden würde. Ein Mörder wird auch durchaus nicht immer, ja wohl nur sehr selten vom Morden oder gar von seinem Morde träumen u. s. f. Jeder, der nähere Selbstschau übte, wird sich im Traum auf seinen geheimsten Fehlern ertappen, aber auch auf seinen guten Seiten. Der Gelehrte, Suchende, wird oft im Traume allerhand Probleme behandeln, wenn sie auch weit ab von seinen Wachgedanken liegen, der Edle wird vornehm agieren, worüber er sich sogar während des Traumspiels freuen kann etc.

Kontrast-Träume nenne ich nun diejenigen, die in schreiendem Kontrast zum gewöhnlichen Charakter stehen, also nicht solche, die dem gewöhnlich niedriger eingestellten Moral-Niveau im Traum entsprechen. Wenn also z. B. ein seelensguter Mensch einmal träumt, er habe Jemanden ermordet, um ihn zu berauben, oder aus Neid, oder wenn ein keuscher Jüngling sich als raffinierten Wüstling auftreten sieht, oder wenn ein Halunke von Kindesbeinen an die Rolle eines edlen Mannes spielt, [1]) so sind das Kontrast-Träume. Man erkennt sie auch daran, daß sie meist den Träumer so tief affizieren, daß er darüber aufwacht und froh ist, daß der böse Spuk vorüber ging. Während die gewöhnlichen Träume zum größten Teile vergessen werden, so geschieht es mit jenen meist nicht. Sie können sogar noch den ganzen Tag über im Wachen die Stimmung regieren, die Gedanken hemmen oder fördern.

---

1) Dieser Fall dürfte sehr selten sein, kommt aber doch wohl einmal vor, obgleich ich keinen solchen kenne. Theoretisch wenigstens ist die Möglichkeit dazu gegeben.

Bei dazu Disponierten könnte im ersten Falle vielleicht einmal der Anstoß zu einer Psychose, besonders zu Melancholie gegeben sein. In ihrer erregenden Wirkung ähneln sie den sog. prämonitorischen- (Ahnungs-) Träumen, auf die ich später einmal zurückzukommen gedenke.

Wie hat man sich nun den Mechanismus solcher Kontrast-Träume zu denken? Meiner Ansicht nach etwa folgendermaßen. Es muß zu einer gegebenen Zeit aus irgend welchen Ursachen entweder das sekundäre Ich ganz oder zum größten Teile ruhen, sodaß ein relativ starker Grundinstinkt nun mehr oder minder nackt hervortritt und im Spiele der Assoziationen einen Kontrast-Traum erzeugt. Oder: das sekundäre Ich bleibt ziemlich unberührt und der bestehende Instinkt wird aus inneren oder äußeren Ursachen in besondere Erregung versetzt. Oder endlich der Fall 1 und 2 treten kombiniert auf, sodaß dann selbst ein schwach angelegter böser Instinkt zu relativ gefahrdrohender Höhe anwächst. Da nun Fall 1 normalerweise gewiß nur selten eintritt, so bleiben für gewöhnlich nur die Fälle 2 und 3 übrig und es wird dann von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob man annehmen soll, daß vorwiegend nur das „primäre Ich“ gereizt, oder aber auch gleichzeitig das „sekundäre“ geschwächt wurde.

Nun lassen sich verschiedene Ursachen dafür denken. Da unter gewöhnlichen Verhältnissen solche Kontrast-Träume wahrscheinlich nicht oder nur abnorm selten sind, so müssen außergewöhnliche Ursachen vorliegen. Das wird z. B. stattfinden können, wenn große geistige oder körperliche Anstrengungen am Tage vorher stattfanden, oder starke Affekte oder Erschütterungen eingewirkt hatten. Es ist dann wohl nicht zu gewagt sich als möglich vorzustellen, daß dadurch das sekundäre Ich geschwächt erscheint, die Gedankenkomplexe gelockert sind, und dies besonders bei Personen mit gering entwickeltem sekundärem Ich oder bei schon schwer heruntergekommenen Menschen. Es würde eventuell auch ohne alle Reizung der großen Gehirnganglien, wohin man sich das „primäre Ich“ vorwiegend konzentriert denkt, ein Kontrasttraum dann wohl möglich sein. Ist unsere Hypothese richtig, so müßten solche Träume besonders bei sehr Nervösen, körperlich und geistig Überangestrengten — z. B. nach großen Bergtouren, Radfahrpartien, durchwachten Nächten etc. — häufiger sein, aber auch bei sonst gesunden Kindern und sog. Wilden mit ihrem geringer entwickelten sekundären Ich Leider ist uns hierüber nichts bekannt. Wahrscheinlich aber ist es, daß gleichzeitig durch die oben angeführten

Momente giftige Stoffwechselprodukte im Körper sich anhäufen und diese nicht nur die höheren Gefühle u. s. f. schwächen, sondern zugleich auch die Grundtriebe reizen. Das scheint der gewöhnliche Modus zu sein. Andrerseits — der 3. Fall — gibt es wohl gewisse Gifte, besonders Alkohol, Aether, Morphium, Absinth etc., die wieder vorwiegend — aber kaum allein — auf die Grundtriebe einwirken und sieso erregen, daß diese alle sich entgegensetzenden Schranken durchbrechen. Bei jenen Vergiftungen müßten daher solche Träume häufiger sein, was aber auch noch zu beweisen ist. Fall 2 scheint mir also der häufigste zu sein, wenn nicht überhaupt der einzig mögliche. Es dürfte sich jedoch um gewisse Kumulativwirkungen handeln, da vorher der Träumende nicht aufwachte, wohl aber dann, wenn der schreckliche Kontrasttraum eintritt, was, da wohl stets die ganze Nacht durch geträumt wird, auf vorhergehende mehr gleichgültige Träume hinweist. Die Katastrophe tritt dann scheinbar etwa so plötzlich ein wie das delirium tremens.

Natürlich ist das hier Vorgetragene nur Hypothese. Man wird aber zugeben, daß obige Erwägungen durchaus im Rahmen der Möglichkeit sich bewegen. Auch aus dem Wachleben können wir analoge Zustände anführen, die unsere Hypothese noch mehr empfehlen. Wir wissen nämlich, daß die Moral der Masse stets niedriger ist als die des Einzelnen, was vorwiegend auf die stark suggerierende gegenseitige Einwirkung zu schieben ist, bei möglichst gleichem Milieu. Jeder, der die vor Lust glänzenden Augen der Zuschauer bei einem Stierkampfe gesehen hat — besonders bei den Frauen — hat ein weiteres Beispiel dafür, wie durch diese Massen-Suggestion etc. die grausamen Triebe zum Vorschein kommen. Sicher gibt es trotzdem unter den Zuschauern ebensoviele wirklich gute Menschen wie bei uns, die mit Abscheu an jene Szenen zurückdenken, soweit es sich wenigstens um das rohe Blutvergießen der Pferde handelt. Wer hat nicht von den entmenschten Weibern der großen Revolution gehört, den tricoteuses, wie sie frenetisch die Carmagnole sangen, oder von den pétroleuses während der Kommune? Sicher gab es darunter nicht wenige, die nicht wirklich entmenscht waren. Sie wurden es durch die Macht des Beispiels, der Ansteckung der Leidenschaft etc. Und in wie roher Weise zeigt sich nicht selten der Erhaltungstrieb bei schweren Unglücksfällen, wie Schiffsstrandungen, Überschwemmungen etc. selbst bei sonst guten Menschen?[1]) Alle diese Umstände haben es also

[1]) Mir ist es daher ganz unerfindlich, wie ein so hervorragender Schriftsteller wie Henri Lavedan in einem kurzen Artikel, betitelt: les femmes sous la Révolution, in den „Annales, noël 1906, La Française à travers les âges" folgenden Satz

vermocht, einerseits die Grundinstinkte aufzustacheln und wahrscheinlich andrerseits gleichzeitig die Macht des sekundären Ichs zu schwächen. Auch hier treten, wie es scheint, Stoffwechselanomalien ein, die das abnorme Verhalten physiologisch erklären könnten. Man sieht jedenfalls die Ähnlichkeit dieser auch meist vorübergehenden Zustände mit den Kontrastträumen, die sogar so groß ist, daß man fast an eine Identität der physio- und psychologischen Verhältnisse denken könnte, zumal auch bei jenen Wachzuständen eine Art Extase entstehen kann, eine Einengung des Bewußtseins, die lebhaft an einen Schlafzustand erinnert.

Will man nun dieses mehr oder minder momentane Durchbrechen der Grundtriebe im Traume als einen Atavismus bezeichnen, so kann man es tun, vergesse aber nicht, daß es sich dabei wahrscheinlich stets um einen leichten oder schweren pathologischen Zustand [1]) handelt.

Wenden wir uns jetzt den sexuellen Kontrastträumen zu, so mögen zuvor noch einige einleitende Sätze gestattet sein. Seit Jahren, besonders aber in meiner angezogenen ersten Arbeit, habe ich auf den Traum, als ein wohl untrügliches Reagens für die spezielle Art des sexuellen Empfindens eines jeden hingewiesen. Dies wird auch immer mehr anerkannt und erscheint daher forensisch als ein nicht unwichtiges Mittel, um in die Vita sexualis eines Angeschuldigten zu dringen, wenn es gelingt, Serienträume zu erhalten. Übrigens haben die Wichtigkeit der sexuellen Träume schon Féré, v. Krafft-Ebing und Havelock Ellis erkannt, indem sie diese in ihren Krankengeschichten oft erwähnen. Zum ersten

---

schreiben kann: „Les catastrophes ont toujours attendri les femmes et les grandes cruautés politiques et sociales ont pour invariable et premier effet de les rendre moins cruelles“. Ein Satz, den die Geschichte und Kulturgeschichte überall widerlegt. Freilich gibt es genug Männer und Frauen, die so glücklich beanlagt sind, daß auch jene plötzliche Umstände sie nicht fallen lassen. Daß sie aber dadurch noch besser werden sollten, dürfte eine ungeheure Ausnahme sein, wenn man z. B. auch Fälle kennt, wo schwere Verbrecher in Gefahren zu großer Aufopferung bereit waren. Anders freilich als plötzliches wirkt lang anhaltendes Unglück irgend welcher Art. Hierbei kann und zwar scheinbar gar nicht allzuselten ein wahres inneres Läuterungswerk eintreten.

1) Ich habe nie Kontrastträume bei Geisteskranken angetroffen. Gerade hier sollte man sie a priori häufiger erwarten. Auch bei ihnen wird aber im großen und ganzen der frühere Charakter in der Krankheit bewahrt, wenn auch verzerrt, hier atrophiert, dort hypertrophiert etc. Eine totale und bleibende Umwandlung sah ich kaum je! Das dürften auch die Träume bezeugen. Wo freilich schon Blödsinn oder Aufhebung des Bewußtseins eingetreten ist, kann von Charakter nicht mehr gut die Rede sein.

Mal jedoch hat, so viel ich sehe, Moll in seinem Buche: Die konträre Sexualempfindung (Berlin 1891) auf die diagnostische Wichtigkeit derselben aufmerksam gemacht und zwar speziell bez. der Homosexuellen. Er sagt (l. c. p. 193) klipp und klar, „daß die erotischen Träume gewöhnlich denselben Inhalt haben, wie die Geschlechtsempfindungen im wachen Zustande“ [1]). Er kennt allerdings einige Ausnahmen, die ich aber als Kontrastträume ansehe und erkläre. Diese Diagnostik erscheint mir daher so gesichert, daß ich bis jetzt keine Ausnahme kenne oder höchstens nur Scheinausnahmen. Jede Nuance der Geschlechtsempfindung wird auf das genaueste wiedergegeben. Und der Wert dieses diagnostischen Mittels erscheint um so größer, als, wie Havelock Ellis (in einer Besprechung meiner obigen Arbeit im Journal of Mental Science, 1906) richtig bemerkt — und das gilt auch von den nicht sexuellen Träumen! — die Leute lieber ihre Träume, als ihre Handlungen kundtun. Dasselbe sagt übrigens schon Moll. Nur muß man auch bei den sexuellen Träumen sich ruhig und unabsichtlich erzählen lassen, um möglichst vertrauenswürdiges Material zu gewinnen. In meiner Arbeit (b., p. 505) hatte ich weiter gesagt: „Der von Jugend auf Homosexuelle träumt nur homosexuell, nie anders; der Bisexuelle natürlich hetero- und homosexuell, d. h. entweder abwechselnd so oder während gewisser Zeiten nur homo-, während anderer nur heterosexuell, der tardiv Homosexuelle nur zuletzt homosexuell, der temporäre Homosexuelle nur temporär so.“

Als Erster habe ich dagegen wohl auf eine andere Wichtigkeit der sexuellen Träume in foro hingewiesen. Es handelt sich nämlich bisweilen um Rektifizierung irrtümlicher Geschlechtsbestimmung mit ihren Folgen, also in Fällen von Scheinzwittern, da echte (d. h. also Personen mit Hoden und Eierstöcken zugleich) bisher nur einigemale beschrieben wurden. Hier könnten nun Serienträume große Dienste leisten und ziemlich sicher auf das richtige Geschlecht schließen lassen. Stets auf den Mann gerichtete libidinöse Träume sprechen durchaus für ein Weib, das umgekehrte Verhalten für einen Mann. Natürlich muß man an eine mögliche Homosexualität denken, doch wissen wir hierüber bei Scheinzwittern wohl noch nichts, auf alle Fälle sind es nur große Ausnahmen. Bei echten Zwittern anderseits würden unserer Theorie nach wegen Vorliegen beider Arten von Keimdrüsen, wenn

1) Im Text ist dieser Satz gesperrt gedruckt.

sie gleich stark entwickelt sind, auch bisexuelle Träume eintreten. Bis jetzt hat man leider auf die Träume der Zwitter, d. h. also meist der Scheinzwitter, nur wenig geachtet. Wo es dennoch geschah, zeigt sich durch nähere Untersuchung meine Theorie glänzend bestätigt. So hat wieder ganz kürzlich Hirschfeld[1]) zwei Fälle von Scheinzwittern vorgestellt, die sich bei genauer örtlicher Untersuchung in vivo als Männer erwiesen; sie hatten stets auf Weiber gerichtete Geschlechtsträume gehabt. Interessant ist aber auch ein von Hirschfeld zitierter Fall von Garrée, und zwar deshalb, weil man im Bruchsacke des Zwitters einen Hoden mit Eierstock verbunden vorfand, was auch die mikroskopische Untersuchung erwies. Hier waren menses, Pollutionen mit Erektionen und „libidinösen Träumen, die sich auf das Weib bezogen" eingetreten. Die betreffende Person fühlte sich ganz als Mann, wie auch die sexuellen Träume zeigten. Warum traten dieselben nun hier nicht bisexuell auf, da doch Hode und Eierstock sich vorfanden? Das wird wohl vom Vorwiegen der tätigen Hoden über die Eierstockssubstanz abgehangen haben, was natürlich nur die Sektion entscheiden könnte. Ob in dem im Bruchsacke Vorgefundenen mehr Hoden als Eierstock da waren, ist leider nicht angegeben.[2])

Endlich wies ich auch darauf hin, daß eine sichere Diagnose der sexuellen Abnormitäten durch die Träume „nicht nur einen gewissen forensen Wert, sondern auch einen prognostischen und therapeutischen" (l. c. p. 508) besitzt, da bei von Jugend auf konstant gebliebener Perversion und also genau derselben entsprechenden sexuellen Träumen jede Hoffnung auf eine erfolgreiche Therapie so gut wie ausgeschlossen erscheint, nicht aber da, wo sie nur schwach auftritt oder in Form von Bisexualität, oder nur spät oder vorübergehend.

Jetzt endlich kommen wir zu den sexuellen Kontrastträumen. Ich nenne so libidinöse Träume, die der gegewöhnlichen Geschlechtsempfindung des Träumenden entgegengesetzt sind, also wenn ein sonst durchaus heterosexuell Empfindender ein- oder mehrmals deutliche homosexuelle Träume hat, oder wenn ein echter Homosexueller einmal heterosexuell träumt. Die Bedingungen dazu scheinen dieselben zu sein wie bei den nicht-

1) Drei Fälle von irrtümlicher Geschlechtsbestimmung. Medizinische Reform, Nr. 51, 1906.

2) Auch in der eingehendsten Selbstbiographie eines Scheinzwitters, die wir besitzen, in dem Buche N. O. Body's: Aus eines Mannes Mädchenjahren Berlin, Riecke, 1907) finden wir wieder unsere These bestätigt.

sexuellen Kontrastträumen. Über Vorkommen, Häufigkeit derselben etc. wissen wir noch weniger als bei jenen, es scheint aber fast sicher, daß der Heterosexuelle über einen homosexuellen Traum fast noch mehr erschrickt als über einen andern Kontrasttraum, da die meisten Heterosexuellen einen anerzogenen — gewiß nicht angeborenen! — Abscheu vor der Homosexualität haben.

Ich kann mich nicht entsinnen, in der Literatur bez. Heterosexueller diese Art von Träumen gefunden zu haben, was freilich für ihre Häufigkeit oder Seltenheit wenig besagen will. Gewiß werden manche, die solches erlebt haben, schweigen, weil sie von der Inversion überhaupt nichts wissen, die andern, weil sie sich schämen. Vergessen werden diese Träume gewiß nicht so leicht. In einer früheren Mitteilung brachte ich einen Fall eines typisch Heterosexuellen, der in seinen späteren Jahren vielleicht 3—4 mal deutlich homosexuell träumte, mit Orgasmus etc. Heute bin ich nun in der Lage, über einen weiteren zugehörigen Fall zu berichten. Einer meiner Korrespondenten, gleichfalls ein Heterosexueller, hatte einige Male homosexuelle Träume. Einen solchen teilte er mir kürzlich im folgenden mit. Er stammt von Mitte Dezember 1906.

„Ich wurde von einem kleinen Jungen, der sein Wasser abschlagen wollte und sich allein nicht behelfen konnte, zu Hülfe gerufen. Als ich, um ihm diese zu leihen, sein Höschen aufknöpfte und seinen Peniculus hervorzog (Dinge, die beiläufig bemerkt, im Leben nie an mich herangetreten sind), bemerke ich mit Erstaunen, daß der vordere Teil desselben mit einem weißen Läppchen umwickelt und dieses durch eine sog. Fingerdute aus buntem Stoff mit Bändern befestigt war. Nachdem ich dieses Hindernis entfernt, zerfloß der Traum, ohne daß ich erwachte oder eine Pollution eingetreten wäre. Der Traum kam mir erst im Wachen wieder zum Bewußtsein. So tief mußte der Eindruck also doch gewesen sein, daß er nachwirkte; nur daß ich natürlich mir gleich darüber klar war, daß es sich um einen Traum und nicht um ein wirkliches Erlebnis handelte.“

Dieser Traum ist typisch und auch sonst psychologisch vielfach interessant. Der betreffende Herr hat nie mit Jungen zu tun gehabt und doch träumt er einmal davon, ohne zunächst aufzuwachen oder Orgasmus zu empfinden. Daß beides nicht geschah, ja der Traum sogar vergessen schien, mochte vielleicht daher kommen, daß dieser Herr schon öfter ähnlich geträumt hatte, also dagegen etwas abgestumpft war. Vergessen aber war der Traum nicht, da er kurz darauf durch irgend welche Assoziationen im Wachen wieder aus dem Unterbewußtsein hervortrat. Der Betreffende hatte sonst — mit Ausnahme, wie gesagt, einiger homosexueller Träume — nur „Unanständigkeiten“ mit Frauen im Traume gehabt, war also ein typisch normal Empfindender und dazu (trotz eintretenden Orgasmus mit Pollutionen) ein quasi plato-

nischer Heterosexueller, da er nie in seinem Leben mit Weib (noch weniger natürlich mit einem Mann) geschlechtlich verkehrt hatte.

Ich habe selbst nicht von heterosexuellen Träumen echter Urninge gehört, doch zweifle ich nicht einen Moment daran, daß auch sie vorkommen. Nebenbei erwähnt sie Moll (l. c.) als bisweilen eintretend und Hirschfeld (Mitteilung vom 12. Jan. 1907) schreibt mir: „Über Kontrastträume bei Homosexuellen erinnere ich mich im Augenblick nur einiger Fälle von Homosexuellen, welche häufige Angstträume hatten, die sich auf den Verkehr mit Frauen bezogen.“ Demnach rief also der Kontrasttraum bei ihnen kein Entsetzen aus Scham, wie bei den Heterosexuellen, sondern geradezu Angst hervor, weil der Verkehr mit Frauen sie entsetzlich dünkt. Man sieht also, wie wenig gerade die Kontrastträume zur Theorie Freuds bez. der Erklärung der Träume als „Wunschtraum“ passen und so passen noch viele andere Träume nicht hinein. Übrigens ist es geradezu grotesk, welche Assoziationen Freud seinen Träumenden unterschiebt, um seine Theorie zu retten. Man möchte oft von „kindisch“ reden, wenn es nicht in einem ernsthaften Buche sich vorfände und nicht oft dürfte ein Autor seine Kritik über eine geliebte Theorie so leicht verloren haben, wie er! Bekannter als diese Kontrastträume bei Homosexuellen dagegen ist es, dass Sadisten nicht nur sadistische Träume haben, sondern öfter auch, oder sogar kombiniert, masochistische; dasselbe gilt von den Masochisten. Das erscheint freilich nicht wunderbar, da Sadismus und Masochismus so nahe miteinander verwandt und sogar oft miteinander verbunden sind und gleichsam das Doppelgesicht derselben Sache darstellen.

Schwieriger liegt allerdings die Erklärung bei den andern sexuellen Kontrastträumen. Das homosexuelle Fühlen ist nicht etwa nur die Kehrseite des heterosexuellen, sondern ein toto coelo Verschiedenes, und alle Phantasietätigkeit eines Heterosexuellen wird ihm das Gefühl eines Homosexuellen nicht nahe bringen können. Nun sagt H. Ellis einmal folgendes: „Obgleich Träume immer determiniert sind, so sind sie es oft nicht durch die Urinstinkte (radical instincts) des Träumers sondern durch ein Ineinanderfließen (fusion) von unzusammenhängenden (incongruous) und stets sich ändernden Bildern (imagery), was oft sehr wohl imstande ist, einen homosexuellen Traum bei einer normalen Person zu erzeugen.“ H. Ellis nimmt also hier zunächst das Vorkommen von homosexuellen Träumen bei Heterosexuellen als häufig an. Ich weiß nicht, wie er das belegen will. Bekannt ist darüber z. Z. wohl, wie schon gesagt, so gut wie nichts. Daß aber irgendwelche Assoziationsbilder einen gleichgeschlechtlichen

Traum wirklich erzeugen können, wäre erst noch zu beweisen. Ich glaube es nicht. An anderer Stelle spricht H. Ellis (das konträre Geschlechtsgefühl, übersetzt von Kurella, Leipzig, Wigand 1896, p. 221) von heterosexuellen Kontrast-Träumen, die sich gewöhnlich aus den früheren oder neuesten Erlebnissen des Träumenden erklären sollen. Wenn in seinem Falle X bei einem „unzweifelhaft kongenital Konträren" häufiger Weiber- als Männerträume eintraten, so handelte es sich sehr wahrscheinlich um einen echten Bisexuellen, während Fall XI weniger häufig solche hatte, also weniger bisexuell beanlagt erscheint. Fall XII, wo „anfangs immer Träume von Weibern" da waren, ist sehr wahrscheinlich ein „tardiv" Homosexueller. Und so lassen sich wohl alle Ausnahmen als nur Schein-Ausnahmen erklären.

Es steht wohl jetzt außer allem Zweifel, daß der Mensch bez. der Generationsorgane bisexuell angelegt ist. Dafür sprechen Onto- und Phylogenie eine zu laute Sprache und selbst beim Erwachsenen beiderlei Geschlechts finden sich dafür noch Anzeichen genug. Gibt man das zu, so wird man verlangen dürfen, daß ebenfalls bei ein und derselben Person männliche und weibliche Eigenschaften, die ja direkt oder indirekt mit der Entwickelung der Geschlechtsdrüsen zusammenhängen, in verschiedener Mischung vorkommen. Männlich nennen wir einen Charakter, bei dem die sog. männlichen Eigenschaften überwiegen, weiblich, bei welchem die weiblichen es tun. Männliche Eigenschaften finden sich also z. B. beim Durchschnittsmann 75%, bei der Frau 25%, während weibliche dort 25%, hier 75% vorkommen.[1]) Dieses mehr oder weniger starke Anklingen der somatischen und psychischen Eigenschaften bei Mann oder Frau an das entgegengesetzte Geschlecht kann man sehr gut als Zwischenstufen vom Mann zum Weib und umgekehrt bezeichnen. Gibt man auch dies zu — und ernste Einwände dagegen dürfen sich kaum erheben — so scheint mir auch die Zwischenstufentheorie auf die Geschlechtsempfindung selbst übertragen werden zu müssen.

Waren ursprünglich — wie es der Fall gewesen zu sein scheint — die beiden Keimdrüsen gleich stark entwickelt, so müssen es wohl auch die beiden heterosexuellen Geschlechtsempfindungen gewesen sein. Mit der allmählichen Atrophie der einen Keimdrüse verschwand dann auch das entsprechende heterosexuelle Gefühl und es blieb in summa ein eingeschlechtliches Individuum mit heterosexuellem Fühlen übrig. Der Schritt der physischen und psychischen Bisexualität zur Eingeschlechtlichkeit auf dem Wege der Auslese wahrscheinlich mußte

1) Es gibt also an sich keine spezifischen rein männlichen oder weiblichen physischen Eigenschaften!

jedenfalls aus teleologischen Gründen erfolgen, da so allein eigentlich eine wirkliche Weiterentwickelung denkbar ist. Nur so konnte jedes Geschlechtsorgan zur vollen Höhe emporwachsen und damit die entsprechenden psychischen Eigenschaften, speziell auch das sexuelle Fühlen. Letzteres ward so intensiv, daß es nicht nur die andern Eigenschaften quantitativ, sondern auch qualitativ abänderte. Daher kommt es, daß der Mann nicht etwa bloß männliche und weibliche Eigenschaften besitzt, sondern das männliche sexuelle Fühlen färbt alles so eigentümlich, daß in der Tat der Mann nie und nimmer in die wirkliche Psychologie des Weibes eindringen kann und umgekehrt, was namentlich in foro wichtig ist. Hier werden Frauen von Männern mit männlicher Psychologie verurteilt, wie überhaupt das ganze Recht der männlichen Psychologie seinen Ursprung verdankt, leider zur schweren Schädigung der Frau. Welcher Mann kann z. B. sich wirklich in die Psyche einer Menstruierenden, einer Schwangeren, einer Gebärenden, also auch einer Kindsmörderin etc. versetzen? Wir ahnen nur gewisse Zusammenhänge und deshalb hat man mit Recht verlangt, daß beim Verurteilen der Frauen unter den Geschworenen auch Frauen sein sollen, die allein die weiblichen Angeklagten innerlich verstehen können.

Wie aber ist die Homosexualität zu erklären? Fassen wir als Zweck der Menschheit lediglich die Fortpflanzung auf, so ist die gleichgeschlechtliche Liebe absolut nicht zu verstehen oder nur als ein Pathologisches. Über den Menschheitszweck wissen wir jedoch nichts und werden nie Sicheres wissen. Unter solchen Umständen sind uns aber gewisse Hypothesen gestattet; es kommt nur darauf an, sie mundgerecht zu machen. Könnte die Entwicklung der Keimdrüsen mit ihren Keimstoffen und deren Ausstoßung nicht noch einen andern Zweck verfolgen, als bloße Fortpflanzung? Wir wissen, daß unter den gegebenen Umständen der Mensch meist auf der Höhe seiner körperlichen und seelischen Entwicklung steht; ja letztere ist sicher zumeist von der Entwicklung der Genitalien abhängig. Also zunächst völlige Entwicklung der Menschen wäre das Ziel aller Wesen. Zeitweise Orgasmus mit Ausstoßen der Keimstoffe wird dadurch bedingt; der Reiz dazu ist jedoch nicht immer der gleiche. Gewöhnlich geht er vom andern Geschlechte aus, doch zeigt er hier wieder unendliche Abstufungen, die bloß über eine grosse Breite hinaus als pathologische Erscheinungen auftreten oder auftreten können, da z. B. manche Autoren selbst ausgeprägten Sadismus oder Masochismus noch zur normalen Variationsbreite der ge-

wöhnlichen libido rechnen. Es ist also dann nicht abzuweisen, daß dieser Reiz bei gewissen Personen vom gleichen Geschlechte ausgehen kann, ohne an und für sich pathologisch sein zu müssen. Wir hätten also dann die libido als vom gleichen oder entgegengesetzten Geschlecht angeregt uns zu denken, mit gleicher oder ähnlicher Wirkung auf Körper und Geist, bis auf die Fortpflanzung. Untersuchungen haben immer mehr ergeben, daß die Homosexualität sehr wahrscheinlich keine pathologische Erscheinung ist, sondern eine Variation der libido darstellt, wenn auch einer nicht zu verachtenden Minorität. Dafür spricht ihre Geschichte und Ubiquität. Die gemeinsame Zwecksetzung der Hetero- und Homosexualität könnte man also sehr wohl in der Hervorbringung von Erwachsenen und nützlichen Gliedern der Menschheit finden, bei den Heterosexuellen außerdem in der Fortpflanzung, die aber de facto nur von einem sehr geringen Teile derselben besorgt wird.

Wie entstand aber diese Variation der libido? Man könnte sich vorstellen, daß zu der Zeit, als beide Keimdrüsen sich an einem Individuum vorfanden, das sich selbst befruchtete, durch Berührung der eigenen Haut etc. bei Bewegungen Gefühle angenehmer Art ausgelöst wurden, die sich zu mehr oder weniger klaren sexuellen ausbildeten. Man leitet ja in der Tat die Genese des Geschlechtsgefühls vom Berührungsgefühl als eine Variation ab. Ist dem aber so, dann wäre das homosexuelle nicht nur das ältere und erste Geschlechtsgefühl und das heterosexuelle folglich eine Weiterbildung, eine höhere Stufe, sondern nach Analogien vieler andern Tatsachen der Biologie ist ein langes Nachwirken dieser Geschlechtsempfindung durch Vererbung trotz weiterer Abschwächung unter Zunahme der heterosexuellen Empfindung, als bei der bisexuellen gleichen Anlage zwei Individuen sich paarten oder gar, als nur noch eingeschlechtliche Befruchtung eintrat, durchaus nicht unmöglich. Die Auslese tat dabei das ihrige. Weiter denkbar wäre es, gleichfalls nach Analogien, daß unter bestimmten Umständen, die wir nicht kennen, jener homosexuelle Anteil der libido, der im Laufe der Zeit verschwunden zu sein schien, wieder erwachte und so die Homosexualität als eine Art von Atavismus erschien, der aber nicht pathologisch begründet zu sein braucht.[1])

---

1) Wenn sie auch vielleicht so eine gewisse Entwickelungshemmung darstellt.

Dieser Atavismus ist noch leichter möglich, wenn wir annehmen, daß der homosexuelle Hang bei der Weiterentwicklung des Menschen nicht wirklich bis auf etwaige Rückschläge verschwand, sondern stets im Keime bei jedem vorhanden blieb und nun bei gewissen Anlässen vorbrechen, ja sogar die heterosexuelle Neigung ganz unterdrücken konnte. Gerade das immerhin relativ häufige Auftreten der Homosexualität dürfte sehr für ein konstantes Vorhandensein einer solchen Neigung in jedem Heterosexuellen, wenn auch bloß im Keime, sprechen. Noch mehr natürlich plädieren dafür das scheinbar nicht allzu seltene Auftreten von homosexuellen Träumen bei Normalen, wie endlich auch der zeitweise Durchbruch echten Urningtums bei heterosexuellen Geisteskranken, speziell Schwachsinnigen. Das wären nebenbei auch weitere Stützen für die bisexuelle Anlage des Menschen.[1]) Eine noch offene Frage wäre aber die, warum diese homosexuelle Anlage, stark oder schwach, gerade bei deutlichen „sexuellen" Zwischenstufen und besonders gern, nach Einigen, bei femininem körperlichen und geistigen Typus sich vorfindet.[2])

Der Mechanismus des sexuellen Kontrasttraumes wäre also nach Obigem ziemlich analog dem der übrigen Kontrastträume. Die latente homosexuelle Komponente würde im Traume einmal durchbrechen können und so entsprechende Träume erzeugen. Hauptbedingung ist aber stets: Vorhandensein einer mehr oder minder starken latenten homosexuellen Komponente.

Der Leser, der mir bis jetzt gefolgt ist, wird zugeben, daß die obige Darlegung und Hypothese durchaus nicht unmöglich erscheint, daß sogar eine Reihe von Momenten direkt dafür sprechen. Rechnen wir gar zur Homosexualität die nicht so seltenen Fälle von homosexuellen Handlungen in Schulen, Internaten, besonders aber in Gefängnissen und auf Schiffen, wo es an Frauen fehlt, — und ich sehe keinen prinzipiellen Grund ein, dies nicht zu tun — so wird unsere Hypothese und Darlegung immer wahrscheinlicher, besonders wenn man an die so häufige sexuelle Indifferenzzeit der Pubertätsjahre denkt, wo erst nach längerem seelischen Schwanken und Hin-

1) Siehe Näheres bei Näcke: Einige psychiatrische Erfahrungen als Stütze für die Lehre von der bisexuellen Anlage des Menschen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. VIII. Jahrgang, 1906.

2) Ich selbst habe aber den femininen Typus bei Homosexuellen nicht so oft gefunden, wie andere, wenigstens nicht in ausgeprägterer Form.

gezogen werden zu beiden Geschlechtern schließlich die Kompaßnadel der libido auf die bleibende Geschlechtsrichtung sich einstellt.

Die vorgetragene Theorie könnte noch eine Variation haben, die ich aber weniger empfehle. Ich ging bei der Ableitung des homosexuellen Gefühls vom taktilen aus und zwar von dem des eigenen Körpers am somatisch bisexuell angelegten Vorfahren, der sich selbst befruchtete. Man könnte nun als Ausgangspunkt die nächst höhere Stufe annehmen, wo nämlich zwei bisexuelle Individuen sich paaren und sagen, in jedem muß ein doppeltes heterosexuelles Gefühl dasein, welches sich durch Berührung des andern Körpers entwickelte. Durch komplizierte, uns ganz unverständliche Verhältnisse, würde nun infolge fortschreitender und kreuzweiser Unterdrückung der somatischen und sexuellen Eigenschaften in einem eingeschlechtlichen Wesen die auf das eigene Geschlecht gerichtete libido zurückgeblieben sein. Mir scheint meine oben skizzierte Annahme natürlicher zu sein. Daß aber auch im echtesten Homosexuellen noch ein Minimum heterosexueller Richtung besteht, auch wenn sie sich nicht in Kontrastträumen kundgibt, sehe ich darin, daß der Homosexuelle stets geistig und körperlich ihm entgegengesetzt geartete Personen (Homo- oder Heterosexuelle) zu Freunden wählt, d. h. also, wenn er selbst femininen Typus zeigt, nur solche, die männlichen aufweisen und umgekehrt. Das kann nicht streng genug betont werden und könnte sogar verleiten, die homosexuelle libido als eine Abart der heterosexuellen hinzustellen, was sie wahrscheinlich schon aus phylogenetischen Gründen nicht ist, sondern sie ist etwas ganz Selbständiges.

Iwan Bloch hat nun in seinem letzten Buche[1]) eine neue Theorie der Homosexualität aufgestellt, die, wenn richtig, unsere oben dargelegten Hypothesen und Darlegungen hinfällig machen würde. Er hat darin zunächst Recht, daß er meint, die angeborene Inversion sei wohl dem Menschen ausschließlich eigentümlich[2]) also gäbe es dafür keinen phylogenetischen Anknüpfungspunkt. Hirschfelds und v. Krafft-Ebings „Zwischenstufentheorie“ erkläre wohl die Bisexualität und die unbestimmte geschlechtliche Empfindung, nicht aber die eindeutige gleichgeschlechtliche libido,

---

1) Das Sexualleben unserer Zeit. Berlin, Marcus, 1907, p. 582 sc.

2) In der Tat sind überhaupt wohl echte Fälle von Homosexualität bei Tieren nicht streng nachgewiesen. Wenn koitusartige Versuche bei Hunden, Pferden etc. vorkommen, so ist es immerhin fraglich, ob homosexuelle Gefühle dabei vorliegen, da dieselben Tiere, wenn nicht anders, auch durch Reiben an xbeliebigen Gegenständen ihres Samens etc. sich entledigen.

besonders nicht, wo sie bei „Fehlen jeder Abweichung vom Typus" aufträte. Er meint weiter, daß die normale „Sexualspannung" eine große (? Näcke) Unabhängigkeit von den Keimdrüsen besitze und wohl durch chemische Einflüsse stattfinde. Würde nun hierin bereits embryonal eine Störung eintreten, dann entstände so vielleicht die Homosexualität, was auch den Umstand erklären dürfte, weshalb sie so oft in völlig gesunden Familien auftritt. Diese „chemische Theorie" hat sicher manches Bestechende, aber auch ihre großen Bedenken. Es ist freilich wahrscheinlich, daß durch die Keimdrüsen chemische Stoffe bereitet und in den Saftstrom geworfen werden, die fast alle Gewebe zur erhöhten Tätigkeit anregen, daher das Sichausbilden der sekundären Geschlechtsmerkmale in der Pubertätszeit. Nachgewiesen hat sie aber bis jetzt noch niemand und wir wissen also auch erst recht nicht, wann sie sich zu bilden beginnen. Im allgemeinen herrscht ein ziemlich strenger Parallelismus zwischen Keimdrüsen und Pubertätsentwicklung, der aber kein Kausalitätsverhältnis zu involvieren braucht.[1]) Die Fälle, wo bei Kastraten noch libido, sogar bisweilen starke, besteht, könnte man sich wohl so erklären, daß bei gewissen Entmannungsverfahren nicht alle Hodensubstanz untergeht oder vielleicht noch andere Drüsen, als die Keimdrüsen, die fraglichen chemischen Substanzen liefern. Möglicherweise werden solche aber auch vom wachsenden Gehirn selbst geliefert. Dafür könnte z. B. der Umstand sprechen, daß manche tiefe Idioten trotz gut entwickelter innerer und äußerer Genitalien keine libido zeigen, und anderseits selbst bei schlecht entwickelten von geistig Gesunden bisweilen sich gute libido findet.

Vor allem aber bleibt bei der chemischen Theorie ganz unaufgeklärt, warum gerade eigengeschlechtliche Geschlechtsrichtung sich entwickelt. Freilich ist dies auch der schwache Punkt meiner Theorie, aber bei Ableitung der libido vom taktilen Sinne ist immerhin doch die Möglichkeit einer homosexuellen Empfindung gegeben und es würde wohl nicht direkt dagegen sprechen, daß phylogenetisch darüber nichts bekannt ist. Möglich, daß beim Tiere diese Komponente so schwach ausgeprägt war, daß sie nie eigentlich zum Durchbruch kam, erst beim Menschen, wie ja auch hier verschiedene psychische Seiten sich entwickelten, die in dem Tierreiche nicht nachweisbar sind, latent aber irgendwie wohl bestanden haben müssen, da die Natur sonst kaum Sprünge macht. Es würde wohl die Annahme nicht zu kühn erscheinen, daß gewisse Abnormitäten im gröberen oder feineren Gehirnbau den gleichgeschlecht-

1) Siehe darüber weiter unten.

lichen Reiz zur libido werden lassen. Hierin träfen wir uns dann mit Bloch, nur daß wir anatomische, er chemische embryonale Störungen annimmt. Diese gewiß nur leichteren Abnormitäten hätten sicher eine Funktionsveränderung zur Folge, brauchen aber keine solche des Stoffwechsels zu erzeugen. Ich habe s. Z. darauf hingewiesen, wie wertvoll es wäre, eine Reihe von Hirnuntersuchungen bei echten Homosexuellen vorzunehmen, was bis jetzt mangelt. Ich glaube fast, wir würden, den Normalen gegenüber, manche leichtere Abnormitäten dort finden, die uns dringend wieder die erfolglose Therapie gegen solche Fälle predigen würden. Fragt es sich ja doch, ob überhaupt die Entwickelung der Keimdrüsen unabhängig von der des Gehirns ist. Vieles spricht dafür, daß das Gehirn mehr das Gebende hierbei ist als das Nehmende, folglich muß sich dies auch in seinem Baue zeigen, da zuletzt das Sexuelle doch ein Geistiges, auf anatomischem Substrate Beruhendes ist, und also das Gehirn den Ausschlag zu geben hat, ob hetero- oder homosexuell gefühlt wird.

Man sieht: Theorie gegen Theorie! Von zwei Theorien ist aber nicht jede gleich gut. Der Leser hat also zu wählen. Ich will nur noch hinzufügen, daß bei Blochs Theorie das Auftreten sexueller Kontrastträume, das episodische Auftreten von Inversion bei Geisteskranken usw. kaum oder nur sehr schwer zu denken ist, viel leichter dagegen bei der meinigen, indem die latente Funktionierung postulierter anatomischer Anomalien für gewöhnlich völlig unbemerkt bleibt und nur unter besonderen, uns noch unbekannten Verhältnissen zutage tritt. Daß unter gleichen Umständen ein derartiger chemisch abnormer Stoffwechsel eintreten müßte, der gerade die homosexuelle libido erzeugen soll, ist entschieden viel schwerer zu denken.

Zu guter Letzt noch ein Wort, nicht pro domo, sondern pro scientia. Kürzlich hatte ein bekannter Arzt in einem unserer ersten medizinischen Blätter über das schon erwähnte, hochbedeutsame neue Buch Iwan Blochs: „Das Sexualleben unserer Zeit" einige herablassende Worte geäußert; er fand es passend, gleichzeitig über die Schriftstellerei bez. der Sexualsphäre zu schimpfen. Ich bemerke, daß der Referent, so weit ich wenigstens weiß, nie etwas über Physiologie oder Pathologie der Sexualität geschrieben hat und wahrscheinlich in diesen Dingen wenig zu Hause ist. Wenn nun schon so viele Laien in gleicher Weise schimpfen, so mag es noch hingehen. Tun dies aber Mediziner, so ist es schlimm und stellt nicht nur die Wissenschaft, sondern sie selbst bloß.

Bez. der sexuellen Arbeiten und Schriften muß man scharf drei

Kategorien unterscheiden: 1. die pornographischen, nur auf Sinneskitzel ausgehenden und selbstverständlich zu verdammenden; 2. die Aufklärungsschriften, unter denen leider sehr viele schlechte sind, während die guten durchaus lobenswert, ja sogar nötig erscheinen[1]; 3. die eigentlich wissenschaftlichen, die natürlich ebenso berechtigt sind wie jede andere wissenschaftliche Tätigkeit. Die Wissenschaft hat nicht nach gut und schön, sondern nur nach Wahrheit zu fragen, oder was dasselbe ist: nach Kausalität.

Je mehr man sich mit der normalen und pathologischen Sexualpsychologie beschäftigt hat, um so mehr staunt man nicht nur über die unzähligen Probleme, sondern die unzähligen Verbindungen, die dies Gebiet mit dem ganzen Mikrokosmus besitzt. Schon dieser kleine Abschnitt daraus — die Kontrastträume —, welchen wir oben behandelten, zeigt die großen Schwierigkeiten der Forschung und ihr stetes Hinübergreifen in Anthropologie und Biologie. Immer mehr ist es erkannt, daß die Familie, der Stamm und Erhalter unserer Kultur, und in zweiter Linie der Staat, schließlich auf sexuellen Beziehungen beruhen, wie auch Kunst, Literatur und Religion ohne solche kaum oder nur notdürftig existieren würden. Nicht nur in der Geschichte gilt das berühmte Wort: où est la femme. Alles dreht sich um Hunger und Liebe; letztere ist vielleicht auch nur eine Art Hunger. Wer heute dies und anderes im Ernste leugnen wollte, würde sich einfach lächerlich machen! Und wie das Sexuelle direkt oder indirekt den Forscher interessieren muß, brauche ich nicht erst zu betonen. Ein großer Teil unserer heutigen großen sozialen Fragen: die Frauenrechte, Kindererziehung, Ehereform usw. beruhen in letzter Instanz auf dem Sexuellen; wer das schöne Buch Blochs gelesen hat, wird über das gewaltige Gebiet billig staunen. Ich rechne es mir daher geradezu als ein Verdienst an, daß ich eine große Reihe sexuell psycho- und pathologischer Arbeiten unternahm und immer gern in den „kleineren Mitteilungen" auf dies so überaus wichtige Gebiet zurückkomme. Mögen Dunkelmänner und prüde Geister noch so auffahrend und grob sich benehmen, sie werden die Fortschritte der Wissenschaft auch nicht einen Moment aufhalten können. Und die Wissenschaft arbeitet auch nicht umsonst: sie befruchtet die Praxis und läßt uns immer tiefer in die Psychologie des Menschen blicken.

---

1) Als solche kann ich dem Laien dringend bez. d. Homosexualität empfehlen: a) Hirschfeld: Was soll das Volk vom dritten Geschlechte wissen? Leipzig. Septbr. 1901 und b) Meissner: Uranismus etc., Leipzig, Septbr. 1906. Bez. der gesamten Sexualsphäre aber besonders Bloch's schon zitiertes Werk, das populär und hoch wissenschaftlich zugleich ist.

II.

Zur Lehre vom psychopathischen Aberglauben.

(Mordversuch und Mord aus Hexenwahn.)

Von

Professor Dr. **Robert Gaupp**, Tübingen.

Die Bedeutung des Aberglaubens für das Strafrecht ist in den letzten 10 Jahren in immer zunehmenden Maße Gegenstand fachmännischer Erörterung geworden. Die Arbeiten von A. Löwenstimm, Hans Groß und Albert Hellwig sind den Lesern dieses Archivs bekannt. In seinem Aufsatz: „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin" [1]) gibt Hellwig eine kurze Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Frage, soweit sie für den Gerichtsarzt von Bedeutung ist; die Abhandlung enthält auch die ganze einschlägige Literatur zusammengestellt. Der Jurist orientiert sich am besten im Handbuch für den Untersuchungsrichter von Hans Groß; der Kulturhistoriker lernt den deutschen Volksaberglauben der Gegenwart aus dem Buche von Adolf Wuttke kennen.

Hellwig weist mit Recht darauf hin, daß es eine für alle Zeit gültige scharfe Begriffsbestimmung des Aberglaubens nicht gibt und nicht geben kann. Er sagt: „es existiert keine einzige Form des Aberglaubens, welche nicht zu einer gewissen Zeit oder bei dieser oder jener Klasse von Menschen als wahrer Glaube gegolten hat." Er definiert den Aberglauben als „denjenigen Teil des Volksglaubens, welchen die herrschende wissenschaftliche Richtung unserer Zeit als irrig erachtet." Ich möchte glauben, daß es nicht ausschließlich auf die „wissenschaftliche Richtung der Zeit", sondern überhaupt auf die Anschauungen der für die Kultur maßgebenden Teile des Volkes ankommt; diese Anschauungen sind nicht immer streng wissenschaftlich fundiert. Doch ist dies mehr nebensächlich; im Ganzen kann man sich die Definition Hellwigs wohl gefallen lassen [2]). Kriminellen

---

1) Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1906, Nr. 16 ff.

2) Auch Löwenstimm's Definition (Aberglaube und Gesetz, H. Groß' Archiv 25, 3 und 4) trifft das Wesentliche des Aberglaubens recht gut: „mit dem

Aberglauben nennt man den Teil des Aberglaubens, der für den Kriminalisten wichtig werden kann. Er spielt in verschiedenen Ländern Europas eine sehr verschiedene Rolle. In Rußland z. B. ist er noch heute ein kriminalpsychologisches Moment von großer Bedeutung; dementsprechend beschäftigt sich das russische Strafgesetzbuch ausdrücklich mit ihm. In Deutschland ist dies nicht der Fall und die Zahl der schwereren Delikte, die im Aberglauben wurzeln, ist nicht eben sehr groß. Hans Groß hat in seinen trefflichen Ausführungen über den psychopathischen Aberglauben dargelegt, daß bei geistig normalen Personen der Aberglauben auf ein bescheidenes Maß beschränkt bleibt. Normale werden von der Verwertung einer abergläubischen Meinung zurückgeschreckt, wenn bei derselben strafrechtliche Grenzen energisch überschritten werden müssen.

Auf Grund dieser Erwägungen, denen die Erfahrungen des Lebens durchaus Recht geben, kommt Groß zum Begriffe des „psychopathischen Aberglaubens". Die abergläubische Idee muß, soll sie eine kriminelle Handlung im Gefolge haben, überwertig werden; die normalen ethischen Hemmungsvorstellungen müssen den äußeren Verhältnissen unterliegen oder innerlich geschwächt worden sein. Ein Mensch, der in sich selbst keinen genügenden Halt hat, in unsicheren Existenzbedingungen lebt, den Einflüssen der Religion besonders stark unterliegt, eine mangelhafte Bildung genoß, läßt sich noch am ehesten zu Verbrechen aus Aberglauben hinreißen.

Wie richtig dies ist, möge der Fall zeigen, den ich unten des Genaueren mitteilen werde.

Eine historisch besonders wichtige Form des Aberglaubens ist der Hexenwahn. Er hat auch für Deutschland heute noch eine gewisse kriminelle Bedeutung, da er, wie Naecke mit Recht betont, noch immer im deutschen Volke lebendig ist. Hellwig hat erst vor kurzer Zeit Fälle von Beleidigung und Körperverletzung infolge Hexenwahns mitgeteilt (Monatsschrift für Krim. III, 1906 und Archiv für Krim. 1905). Dort erörtert er die Möglichkeit, daß es beim Hexenwahn auch einmal zu Mißhandlungen kommen könne, und er fährt dann fort: „Vielleicht wird sich über kurz oder lang ein deutsches Gericht auch mit einer solchen Ausgeburt des Hexenwahns zu befassen haben." Diese Prophezeihung ist eingetroffen, wie Hellwig

---

Worte Aberglauben muß man einen logischen oder tatsächlichen Fehler bezeichnen, welcher darin besteht, daß der abergläubische Mensch infolge von Ansichten, welche sich auf ihn von seinen Vätern vererbt haben, von der modernen Wissenschaft aber verworfen werden, zwei Erscheinungen in einen kausalen Zusammenhang bringt, welche ihrer Natur nach keinen Einfluß aufeinander haben können."

meiner Arbeit entnehmen wird. An anderer Stelle (Ärztl. Sachverst.-Zeitung, 1906) sagt der gleiche Autor: „Hoffentlich beschenken uns recht bald Gerichtsärzte mit eingehend begründeten Ausarbeitungen über die psychologische und psychiatrische Seite derartiger Hexenprozesse.“ Möge er das von mir erstattete ausführliche Gutachten als einen solchen Beitrag ansehen.

Unter den Krankheiten, die von abergläubischen Menschen auf die Einwirkung böser Geister (Zauberer, Hexen etc.) zurückgeführt wurden, spielt seit den ältesten Zeiten die männliche sexuelle Impotenz eine hervorragende Rolle. Schon Thomas von Aquino kennt das Vorkommen der Impotenz durch Verhexung (Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns im Mittelalter, 1901). Bei Byloff (Das Verbrechen der Zauberei, Graz 1902) lesen wir, daß die „impotentia ex malificio“ eine ständig wiederkehrende Erscheinung in den Ehescheidungsprozessen des 15.—18. Jahrhunderts sei, wo sie eine „quaestio quotidiana“ bilde. Im alten Recht gab es eine „Impotentia ex operatione diaboli“, die zur Trennung der Ehe berechtigte. Dieser Glaube an eine Impotenz durch Verhexung hat sich bis auf unsere Zeit erhalten. Löwenstimm erwähnt in seinem Buche über „Aberglaube und Strafrecht“ ein Vorkommnis in Rußland, wo ein Bauer seine Frau erschlug, weil er glaubte, sie habe ihm die Geschlechtskraft abgehext. Hellwig macht darauf aufmerksam, daß namentlich solche Leiden gerne auf dämonische Einflüsse zurückgeführt werden, deren Entstehungsursache am schwersten zu ergründen ist und deren Krankheitsbild dem medizinisch Ungeschulten das Einwirken einer dämonischen Macht am meisten nahe legt. Dies ist durchaus richtig. Bei der Impotenz kommt noch hinzu, daß der Verlust der Manneskraft den Affekt gewaltig erregt, Gefühle der Wut und Scham aufwühlt und damit einen Boden schafft, auf dem abergläubische Vorstellungen leicht Wurzel fassen und sich üppig entwickeln können. Und da es sich um einen bleibenden gesundheitlichen Defekt handelt, an den der geschädigte Mann oft und vielleicht auch in peinlicher Weise erinnert wird (wenn er z. B. verheiratet ist), so kann sich gerade in einem solchen Falle der Haß gegen die vermeintliche Urheberin des Übels allmählich zu einer Stärke entwickeln, daß Beleidigung, Körperverletzung und Mord die Reaktion des empörten Abergläubischen werden.

Ein solcher Fall sei nun im Folgenden mitgeteilt. Ich lege meiner Darstellung in der Hauptsache das Gutachten zu Grunde, das ich im Januar 1907 für das Schwurgericht in Ulm erstattet habe und das alles Wichtige enthält. Einiges Unwesentliche wurde hier weggelassen.

Am 29. Oktober 1906, abends 10 Uhr, kam der Hausierer Johann B. aus O. in Krain nach dem Bericht des Polizeiwachtmeisters K. rasch auf die Polizeiwache in G. und rief in aufgeregtem Tone: „Sperren Sie mich nur ein, ich habe eben einen beim „Reben“ (Name eines Wirtshauses) gestochen, dort liegt er.“ B. gab an, daß er schon längere Zeit mit dem Verletzten in Feindschaft lebe und ihm deshalb ein Messer in den Leib gestoßen habe, so daß er nun weg sei. Er selbst (B.) habe vorher „im Reben“ ein Glas Bier getrunken gehabt, sei dann dort weggegangen. Beim Verlassen der Wirtschaft sei ihm der Josef G. begegnet; nunmehr habe er schnell sein Messer gezogen und es dem G., ohne ein Wort zu sagen, in den Unterleib gestoßen. Bei diesem Vorgang habe niemand zugesehen. Nach vollbrachter Tat sei er sofort zur Polizeiwache gegangen.

Auf Veranlassung des Polizeiwachtmeisters war der Schutzmann W. alsbald zur Rebenwirtschaft gegangen, wo er einen Mann in seinem Blute liegend fand, um den mehrere Personen herumstanden. Die Angabe des B., daß er vor Begehung der Mordtat nur ein Glas Bier in der Rebenwirtschaft getrunken habe, wurde von der Frau des Rebenwirtes bestätigt. Letztere nahm an, B. habe im Hausgang der Wirtschaft auf den G. gewartet. Auch sei ihr durch Äußerungen des B. bekannt gewesen, daß die beiden schon längere Zeit einen Haß auf einander gehabt haben. Aus den sofort gemachten Angaben des Zeugen T. St. ist bemerkenswert, daß sofort nach dem Messerstich B. selbst laut nach der Polizei gerufen habe. B. wurde in Haft genommen und am folgenden Tage vor dem Amtsgericht Geislingen erstmals richterlich vernommen. Hier gestand er die Tat unumwunden ein. Als Motiv seiner Tat bekannte er eine schon seit 8 Jahren bestehende Feindschaft mit G., dessen Frau ihm vor 8 Jahren als Hexe durch eine überirdische Macht das „Mannesrecht“ genommen habe, so daß er zeugungsunfähig geworden sei. Diese Hexe habe er vor 4 Jahren im Wartezimmer des Gerichtsgebäudes zu Tsch. fünfmal gestochen, sei dafür aber nicht gestraft worden, weil ihn zwei Ärzte für geisteskrank erklärt haben, so daß er für 10 Monate in eine Irrenanstalt bei Laibach verbracht worden sei. Er sei jedoch damals nicht geisteskrank gewesen, sei es auch heute nicht. Sein Haß gegen G. habe jedoch immer fortgedauert. Letzterer habe 1905 seine (des B.) Frau beinahe totgeschlagen, sei aber dafür nur mit 8 Tagen Gefängnis bestraft worden, während die Frau B. 14 Tage Gefängnis bekommen habe. Er sei sich schon längst darüber klar gewesen, daß er den G. aus der Welt schaffen müsse; auch sei er der Überzeugung, daß G. ihn bei Gelegenheit würde getötet haben. Am 29. Oktober,

dem Tage der Bluttat, habe er mit G. nicht den geringsten Wortwechsel gehabt; auch sei die Tat von ihm in ganz nüchternem Zustande begangen worden. „Um halbzehn Uhr ging ich die Treppen „hinab und hoffte den G. zu treffen, und hatte gleich im Sinn, ihn „zu töten. Zu diesem Zweck habe ich extra dieses Messer — ich „handle mit solchen Messern — zu mir gesteckt, und war damit in „den Reben gegangen. Wie ich nun die Treppe im Reben hinabging, „kam G. gerade des Wegs daher. Kaum hatte er den unteren Haus-„öhrn betreten, wobei er kein Wort zu mir sprach, wie auch ich nicht „zu ihm, so zog ich das Messer, das ich in Papier eingewickelt ge-„habt hatte, aus meiner rechten Hosentasche heraus und rannte es „ihm in den Leib. Ich sah ihn noch taumeln und schreien; sofort „darauf eilte ich rasch auf die Polizei und erklärte einem dort an-„wesenden Schutzmann, daß ich soeben den G. erstochen habe. Ich „habe keine Reue über meine Tat; ich wußte ja, daß G. oder ich tot „sein müsse, ich rechne mein Leben für nichts mehr auf dieser Welt." B. fügte dann hinzu (ob auf Frage oder Vorhalt, ist aus den Akten leider nicht ersichtlich), es wäre ihm doch lieber, wenn nichts passiert wäre.

Die amtsärztliche Sektion der Leiche des G. ergab als Todesursache Verblutung durch Verletzung der linken Schenkelblutader, die das Messer durchschnitten hatte.

Der Rebenwirt A. schilderte den B. bei seiner Vernehmung als einen ruhigen und nüchternen Mann, an dem er nie Zeichen geistiger Störung wahrgenommen habe, obwohl er ihn seit Jahren kenne. B. und G. haben noch nie in der Rebenwirtschaft Streit oder Händel angefangen. Am Abend der Tat sei B. gegen 9 Uhr in die Wirtschaft gekommen, habe ein Glas Bier getrunken, ohne daß er sich dabei auffällig benommen habe. Ruhig habe B. die Wirtschaft verlassen und eine Viertelstunde später habe er (A.) den G. rufen hören: „ich bin gestochen".

Bei der Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt von U. am 30. Oktober 1906 machte B. genauere Angaben über die Motive seiner Mordtat. Er berichtete, daß er seit 3½ Jahren nicht mehr zu Hause bei seiner Familie gewesen sei. „Meine Leute haben nämlich von „anderen Krämern erfahren, daß ich gegen die Frau des Getöteten „Drohungen ausgestoßen habe, und mir deshalb geschrieben, es sei „besser, wenn ich nicht nach Hause komme. Diese Frau, Katharina G., „ist nämlich eine Hexe. Sie hat vor ungefähr 8 Jahren zunächst „mich und mein Kind verhext, dann auch meine Frau; wir sind mit „Hilfe von Sympathie wieder gesund worden; mir haben ein Dillinger

„Kapuziner und der Bauer und Schäfer Josef Ba. auf Sch. geholfen; „die Hexe hatte mir die Mannesehre (Mannbarkeit) genommen, aber, „wie gesagt, das erste Mal konnte Ba. helfen. Am 18. Januar 1899 „waren ich und meine Frau mit ihr vor Gericht in Krain. Beim „Verlassen des Gerichtsgebäudes hat sie damit, daß sie uns beiden „mit den Händen über die Brust heruntergefahren ist, uns wieder „Krankheiten angehext und mir zum zweiten Mal die Mannesehre „genommen, so daß mir der Samen von selbst abgeht. Jetzt kann „man mir nicht mehr helfen. Am 10. Juli 1902 wollte ich sie er- „stechen und habe ihr auch fünf Stiche beigebracht; sie ist aber da- „von gekommen, da man sie als Hexe nicht hinmachen kann. Ich „wurde verhaftet, in das Irrenhaus St. bei L. verbracht und am Kar- „freitag 1903 nach Hause entlassen. Eine Strafe habe ich nicht er- „halten, aber Kosten und Schmerzensgeld habe ich zahlen müssen; „diese Leute haben mich um viel Geld gebracht; ich glaube, daß sie „mich um 3000 Gulden gebracht haben. Im Mai 1903 habe ich O. „(seinen Heimatsort) verlassen und seitdem nicht wieder gesehen. Ich „habe auch kein Verlangen nach Hause; die Hexe ist schuldig, ich „habe nichts mehr vom Leben. Ich habe den G. getötet, weil er mir „nach dem Leben getrachtet hat und hat mich des öfteren bedroht „und mit mir Händel angefangen; er ist stärker als ich. Solche „Drohungen hat mitangehört der Händler Georg M. Ich habe ihn „auch deshalb getötet, weil er weiß, daß seine Frau eine Hexe ist „und doch zu ihr steht und ihr hilft. Ich habe mein Leid auch dem „Postexpeditor in L. geklagt und der hat zu mir gesagt, er wisse „wohl, daß es böse Leute gebe und die (Frau G.) hätte er schon „längst totgeschlagen. Daß G. mich am letzten Kirchweihtag in D. „mit dem offenen Messer bedroht hat, kann der schon genannte M. „bezeugen. Im Jahre 1905 hat er meine Frau halbtot geschlagen. „Er war, wenn auch kein Hexenmeister, so jedenfalls kein Guter. „Ich war, als ich ihm das Messer in den Leib stieß, ganz nüchtern. „Ich dachte: Deine Frau hat mich ballacht (wallacht), jetzt ballach „ich auch Dich, jetzt muß ich oder mußt Du hin sein.“ In dem Protokoll wird beigefügt, der Beschuldigte lebe und sterbe darauf, daß es Hexen gebe und daß die Frau des Getöteten eine Hexe sei und ihn, seine Frau und sein Kind verhext habe. Von den Aussagen des Michael B., des Bruders des Angeschuldigten, ist hervorzuheben: Die ganze Familie sei körperlich und geistig gesund. „Mein Bruder „hat oft zu mir gesagt, es müsse anders werden, Gott verlasse ihn nicht, „Gott helfe ihm; so könne es nicht fortgehen, er werde ihn (den G.) er- „stechen, weil er seiner Frau recht gebe. Ich bin sehr häufig mit

„ihm zusammengetroffen, wir sind immer gut miteinander ausge-
„kommen. Mein Bruder ist gescheiter als mancher andere. Dem G.
„hat er es übel genommen, daß er seine Frau gegen die Verdäch-
„tigung der Hexerei verteidigt hat. Mein Bruder wurde dadurch in
„dem Glauben, G. halte selbst seine Frau für eine Hexe, bestärkt.
„Die Frau G. will gescheiter sein, als alle B. Mein Bruder ist durch
„sie um viel Geld gekommen; er hat bei mir Geld entlehnt und
„schuldet mir über 4000 Mark."

Der Handelsmann Johannes Bi. schildert den Getöteten als einen „rechten Mann", gegen den er nichts sagen könne; B. habe sich nicht ausreden lassen, daß die Frau G. eine Hexe sei und ihm seine Impotenz angehext habe. B. habe geäußert, wenn er nach Hause komme, werde man sehen, was er tue. B. hat viel gebetet und von Gott gesprochen. Der Zeuge S. schildert den B. als einen ganz vernünftigen Geschäftsmann, aber als einen Mann, der fest an sein Verhextsein glaubte. G. habe sich neutral verhalten, jedes Zusammentreffen mit dem B. vermieden.

Dem die Untersuchung führenden Oberstaatsanwalt machte der Angeschuldigte, abgesehen von seinem Hexenglauben, den Eindruck eines geistig völlig gesunden Menschen.

Am 6. November 1906 schrieb die Witwe des Ermordeten, Frau G., an das K. Amtsgericht Ge. einen Brief, aus dem namentlich hervorzuheben ist, daß B. 1903 auf Verantwortung seiner Verwandten aus der Irrenanstalt entlassen worden sei. Er habe schon damals öfters erwähnt, er werde noch drei Leute erstechen.

Der Zeuge Hermann Bl. schilderte bei seiner Vernehmung am 7. November 1906 den B. als einen fleißigen, ruhigen, zuverlässigen Geschäftsmann, der nie Spuren von Geistesstörung geboten habe; nur habe er den Wahn, daß die Frau G. eine Hexe sei und in dieser Eigenschaft ihm und seiner Familie schon viel Böses angetan habe. B. habe ihm gegenüber öfter Äußerungen gebraucht wie: „die Hexe muß verrecken, ich bringe sie unter allen Umständen um". B. habe gesagt, wegen der Hexe habe er keine Heimat mehr; er gehe noch einmal nach Hause, dann bringe er sie um. Bl. erzählte, der Bruder des B. in L. sei ebenfalls des Wahns, die Frau G. sei eine Hexe. Ihm gegenüber habe dieser Michael B. geäußert, sein Bruder habe den G. töten müssen, er habe nicht anders gekonnt.

Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 16. November 1906 machte B. im Wesentlichen die gleichen Aussagen wie früher. Er stellte in Abrede, am Abend der Mordtat auf den G. gewartet zu haben, dieser sei ihm vielmehr gerade am Hauseingang

begegnet. Das Messer, mit dem er die Tat ausgeführt habe, habe er stets bei sich getragen, da er fürchtete, G. werde ihm etwas antun.

Unter dem 25. November 1906 erstattete Dr. X. in U. ein Gutachten über den Geisteszustand des Angeschuldigten. Dr. X. konstatierte bei dem B. einen etwas beschleunigten Puls (90), etwas belegte Zunge, lebhafte Patellarreflexe, etwas gebückte Haltung. Das Wesen des B. war gelassen bei trüber Grundstimmung, er äußerte Lebensüberdruß, weil ihm die Hexe die Potenz genommen und ihn krank gemacht habe. Er lebe nur noch, um für seine Kinder zu sorgen. Sein Wissen erwies sich als seinem Bildungsgang entsprechend, sein Gedächtnis intakt, die Erinnerung an die Straftat ungetrübt. Reue äußerte er nicht, er sei jetzt erst zur Ruhe gekommen. „Gott hilft mir und Wahrheit, da hab' ich gute Ruh." Der Arzt fand, daß B's. Fühlen und Denken von seinem Wahne beherrscht sei und daß er seit Jahren an Verfolgungswahn leide; seine Mordtat sei unter dem Einfluß einer krankhaften Wahnidee vollbracht worden. Da jedoch die Krankheitssymptome nicht sehr markant seien, so empfehle sich die Beobachtung des B. in einer öffentlichen Irrenanstalt.

Diesen Antrag entsprechend wurde B. der Psych. Klinik in Tübingen zur Beobachtung und Begutachtung überwiesen und daselbst am 14. Dezember aufgenommen.

Aus den Akten ergab sich Folgendes:

Am 7. Januar 1899 stellte Frau Katharina G. in O. in Krain Strafantrag gegen den Johann B. wegen Beleidigung und Verleumdung; B. habe sie am 30. Dezember 1898 mitten im Dorfe vor seinem Hause angefallen, sie angeschrieen, sie sei eine große Hexe; sie sei nach Deutschland gegangen, um seinem Leib ein Ende zu machen. Diese Beschuldigung habe ihr das Herz zusammengeschnürt, sie bezeuge bei Christus, daß sie dieser bösen Tat nicht schuldig sei. Sie habe ihm ruhig geantwortet: „täusche Dich nicht! oder weißt du es nicht, daß es einen Gott im Himmel gibt, der alle unseren Gedanken und Wünsche kennt? Darum glaube an den einen alleinigen Gott, nicht an Hexerei und an einen falschen Gott." B. habe darauf erwidert: „Du Katharina G. bist eine große Hexe, das bezeuge ich durch Aufheben der Finger, daß du es bist. Ich möge Gott niemals schauen, wenn Du nicht eine große Hexe bist, denn Du betreibst es mit dem Teufel und dienest dem Teufel." Das habe B. vielmals gerufen in Gegenwart von Vielen. Auch spreche er oft aus, daß er sie noch erschlagen werde. Auch die Marina B. (seine Ehefrau) habe immer geschrieen, daß sie (die G.) eine große Hexe sei und ihn und

sein Kind verderbe und fresse. Derart habe sie fortwährend geschrieen, worauf ihr die Katharina G. (die Klägerin) geantwortet habe: „Gott der Allmächtige möge mich verderben, wenn ich den Wunsch gehabt habe, sie oder ihr Kind oder irgend jemand zu verderben, oder wenn ich schuldig bin solcher bösen Tat. Denn ich glaube gar nicht an diese Sachen, noch viel weniger verstehe ich etwas derartiges. Aber in dem Hause des Johann B. glaubt man, daß es Hexen in Wirklichkeit gibt. Schon der Vater des Johann B. hat über ein Frauenzimmer das Gerücht ausgestreut, daß sie eine Hexe sei. Auch in der Fremde bezichtigt mich Johann B. als Hexe, spricht schandbare Dinge über mich und verleumdet mich sehr. Denn mein Mann Josef G. hat mir schon dreimal davon nach Hause geschrieben. Das ist für mich eine schwere Verleumdung, denn ich bin unschuldig daran."

Die Klägerin nahm damals die Anklage wieder zurück, es kam zum Vergleich. Allein die Beschuldigungen hörten nicht auf und im August 1899 sah sich die Frau G. abermals veranlaßt, gegen den Johann B. wegen Beleidigung mit einer Klage vorzugehen. Sie teilte dem Gericht in T. am 17. August 1899 mit, B. habe sie vor vielen Leuten beschimpft und ihr mit Ermorden gedroht, da er das Recht habe, sie als Hexe zu ermorden. Mit diesen Beschimpfungen bringe er viele Schande über sie, gebe ihr keine Ruhe; dabei wisse sie von dem allem gar nichts, sei vielmehr ganz still und ruhig über ihn. Sie bat um strenge Bestrafung des B.

Am Verhandlungstage entfernte sich der Angeklagte vor der Verhandlung aus dem Gerichtsgebäude, so daß in seiner Abwesenheit das Urteil gefällt wurde. Durch Zeugenaussagen wurde erwiesen, daß die Angaben der Frau G. auf Wahrheit beruhen, B. habe die Klägerin angeschrieen: „Es möge Dich das heilige Kreuz und das Gestein der Kirche erschlagen; du bist eine Hexe, ich hab ein Recht, dich zu erschlagen; ich werde dich ermorden; was hast Du aus mir gemacht und meinem Kinde." Die G. habe darauf erwidert: „was sprichst du da, dir ist nicht recht im Kopf, ich bin an Dir nicht schuldig und weiß von nichts." Darauf habe sich B. gegen die Leute gewandt und habe gerufen: „da, seht sie euch an, das ist eine große Hexe." Sodann habe B. zwei Schritte nach vorne gemacht, habe sich umgekehrt und gerufen: „wenn du keine Hexe bist, so verfluche dich jetzt, wie auch ich mich jetzt verfluchen werde. Es mögen mich jetzt aus dem heiteren Himmel vor der strahlenden Sonne alle Blitze erschlagen, wenn du nicht eine Hexe bist und wenn du mich nicht verhext hast." Die Klägerin fuhr fort: ich habe darauf ge-

antwortet: „ich will mich nicht verfluchen, weil man mir in der Beichte gesagt hat, daß ich mich nicht verfluchen darf und daß ich Dir sagen soll, daß ich dir etwas zufügen werde, daß du es merkst.“ Er antwortete darauf: „O ja, du wirst es mir zufügen, denn du kannst alles. Auf dashin habe ich mich trotzdem verflucht, es möge mich die strahlende Sonne nie mehr bescheinen, wenn ich etwas von Hexerei verstehe.“ B. fing darauf an zu schreien: „du bist eine Hexe, ich habe das Recht dich zu erschlagen und werde es tun.“

B. wurde damals vom Bezirksgericht T. wegen Beleidigung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt; das Gericht nahm an, er habe diese Beleidigungen nicht ganz ohne Verstand ausgesprochen. Der Verurteilte legte Berufung ein, doch bestätigte das Obergericht die Strafe. In seinem Berufungsschreiben behauptete er, alles, was er zu der G. gesagt habe, sei wahr, sie habe ihm seine Männlichkeit genommen.

Am 4. Juni 1902 teilte der Polizeiwachtmeister V., Bezirk T. mit, die Katharina G. habe sich bei ihm darüber beschwert, daß der Johann B. ihr nachgehe, um ihr das Leben zu nehmen, wobei er behaupte, sie sei eine Hexe und habe ihn an seiner Gesundheit beschädigt. Sie sei dadurch in Furcht versetzt und getraue sich nicht mehr, ins Freie zu gehen. B. habe dem Wachtmeister auf Vorhalt geantwortet, er werde schon noch seine Meinung tun, wenn ihm die G. das von ihr verursachte Übel nicht beseitige. J. Butala sei nicht bei normaler Vernunft. Die Heimatgemeinde des B. äußerte sich auf Anfrage des Gerichts damals über ihn, er glaube fest an Hexen; das komme daher, daß er häufig ins Glas schaue und geringe Fähigkeiten besitze. Aber das liege in der Verwandtschaft; er sei der Sohn des alten „Usin“ (alten Quaerulanten), sei auch vor einigen Jahren richtig närrisch gewesen und gewiß noch nicht ganz ausgeheilt. Am 10. Juni 1902 sollte es zur Verhandlung gegen B. wegen Beleidigung und Bedrohung der G. kommen. Im Vorzimmer des Gerichtssaals stürzte sich der Angeklagte B. plötzlich in sinnloser Wut auf die Klägerin und brachte ihr mit einem Messer mehrere Stiche in Bauch und Rücken bei, worauf er sich flüchtete. Er wurde festgenommen und machte bei seiner Vernehmung vor dem Richter am 10. Juni 1902 ausführliche Aussagen, die auch für die jetzige Straftat von großer Bedeutung sind, so daß ihre wörtliche Wiedergabe hier am Platze sein dürfte. Er sagte: „Maria S., Tochter meiner Kousine gleichen Namens, hat vor 4 Jahren bei der Katharina G. als Dienstmagd gedient. Sie wäre auch das andere Jahr in dem Dienste verblieben, aber weil meine Frau, Marina B., ihr etwas mehr Lohn angeboten hat, hat Maria S. den Dienst bei der Katharina G. gekündigt und

ist bei meiner Frau als Dienstmädchen eingetreten. Ich habe damals in Deutschland den Hausierhandel betrieben. Als ich nach Hause gekommen bin, war Maria S. schon bei uns im Dienst und Katharina G. hat wegen dieser Sache nie irgend eine Feindschaft gegen uns gezeigt. Sie hat mit uns in aller Freundschaft verkehrt, und ich habe ihr sogar 2mal Geld geliehen, einmal 20 Gulden, das andere Mal 5 Gulden. Am Anfang Oktober 1898 bin ich wieder nach Deutschland gegangen, um zu hausieren. Um die Zeit Allerheiligen erhalte ich von meiner Frau einen Brief mit der Nachricht, daß sie sich mit Katharina G. wegen eines Schadens, den die Hühner angerichtet hatten, überworfen habe. Als ich das Josef G., der zu der Zeit auch in der Nähe von U. den Hausiererhandel im Württembergichen betrieben hat, erzählte, antwortete er mir, daß seine Frau auf meine Frau ärgerlich sei, seitdem sie ihr die Magd genommen habe.

„Bald darauf habe ich im Unterleibe Schmerzen gefühlt; infolgedessen habe ich mich dem Josef G. gegenüber beklagt, daß es mir seit der Zeit, seitdem seine und meine Frau sich überworfen haben, nicht mehr recht sei. Bei der Gelegenheit habe ich ihm in Gegenwart anderer Hausierer gesagt, daß seine Frau nicht ganz „sauber“ sei, d. h. daß seine Frau „schlecht“ ist, daß sie andern Leuten böses wünscht und zufügt. Darauf gab mir G. zur Antwort: „Warum hat mir deine Frau mein Mädchen genommen, da ich immer ein Waisenkind bin.“ Darauf habe ich meiner Frau einen Brief geschrieben, daß ich von der Zeit an, da sie sich mit der G. überworfen habe, nicht mehr ganz recht sei, und habe sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf die Kinder achtgeben solle, damit den Kindern nichts Böses geschehe. Bald darauf bekam ich die Antwort, daß zu Hause alles in Ordnung ist. Kaum sind darüber etliche 14 Tage vergangen, bekam ich von zu Hause ein Schreiben, daß das kleine Töchterlein eine geschwollene Hand habe, die immer schwärzer wird und immer mehr anschwillt. Ich habe daraus gefolgert, daß die Ursache dieses Übels nur die Bosheit der Katharina G. ist. Ich habe deshalb einen gewissen Johann Ba. in Sch. im Bayerischen aufgesucht, der weit und breit bekannt ist, daß er mit großem Erfolge alle Krankheiten heilt. Als ich ihm gesagt habe, daß mein Töchterlein nach der Angabe meiner Frau eine schwarze geschwollene Hand habe, die immer weiter schwelle, hat er mir befohlen, daß ich ihm die genaue Adresse des Kindes mit Angabe des Bezirks, der Hausnummer und des Landes geben solle. Diese genaue Adresse legte er daraufhin auf ein Fenster, hat einige Kreuze um dieselbe gemacht und hat währenddessen dabei murmelnd seine Gebete verrichtet. Das geschah an

einem Freitag, bald darauf bekam ich von meiner Frau ein Schreiben mit der Nachricht, daß am Sonntage die Geschwulst bei dem Kinde plötzlich vergangen ist. Dem Johann Ba. habe ich daraufhin gesagt bei der Gelegenheit, als er Gebete für das Kind verrichtete, daß ich ein ganz anderer Mann geworden bin." „Ich bin ein ganz anderer Mann." Darauf antwortete dieser das Folgende: da hat sie Ihnen das Mannesrecht genommen. Ba. hat darauf, mich an meinem Kopfe haltend, über mir einige Gebete verrichtet und gab mir in einem Fläschchen eine gelbschillernde Flüssigkeit, von der ich 4 mal den Tag trinken sollte, worauf mir der Schmerz gleich vergangen ist. Das erste Mal gab ich ihm eine Mark, später aber jedesmal Waaren im Werte von einer Mark.

„Als ich darauf einige Tage vor den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1898 nach Hause gekommen bin, hat mir meine Ehefrau erzählt, daß Katharina G. meiner Schwägerin Margarete Bu. gesagt habe, ihr Mann Josef G. habe ihr aus Deutschland nach Hause geschrieben, daß mir die Hoden geschwollen seien, und daß ich nicht recht bei Verstande sei, da ich sie (die Kath. G.) für eine Hexe ausgebe. Kurze Zeit nach den Weihnachtsfeiertagen habe ich Kath. G. zum 1. Male gesehen, denn ich war eben zu Hause, als sie Dünger aufgeladen hat. In einem vorwurfsvollen Tone sprach ich zu ihr: du bist mir eine gute Nachbarin, worauf sie antwortete, daß sie gar nicht an meinem Leiden schuld ist, daß sie Mitleid mit mir habe, daß sie aber meinem Weib wohl etwas zufügen möchte, wenn sie es dürfte. Weil ich ihr darauf vorgeworfen habe, daß sie sowohl mich als auch mein Kind verhext habe, und sie eine Hexe geschimpft habe, hat sie mich in den ersten Tagen des Monats Januar im Jahre 1899 bei dem k. k. Bezirksgericht in T. wegen Ehrenbeleidigung verklagt. Bei der diesbezüglichen Verhandlung hat sie mir zwar verziehen und sowohl mich als auch mein Weib mit den Fingern an der Brust berührt, dabei die Worte sprechend: „Ihr fürchtet euch vor mir, ich werde euch nun berühren, damit Ihr nicht an mich denkt, so euch etwas fehlen würde." Wie ich später in Deutschland von verschiedenen Seiten gehört habe, hätte ich damals der Katharina G. auf die Hand schlagen sollen und sie hätte keinerlei Macht mehr über mich bekommen.

„Nach Ostern des Jahres 1899 ging ich wieder nach Deutschland, dem Hausiererhandel obzuliegen. Weil es mir im Kopfe gesummt hat, und ich auch im Unterleib öfters Schmerzen gespürt habe, habe ich in Deutschland verschiedenen Leuten erzählt, was mir widerfahren ist, und sie haben gesagt, wie ich es vorher bemerkt

hatte, daß Kath. G. alle Macht über mich und mein Weib verloren hätte, wenn ich sie damals, als sie mich mit den Händen an der Brust berührt hatte, auf die Hand geschlagen hätte. Einige haben mir damals geraten, ich möge mich bei den Patres in Dillingen, im Bayerischen, benedizieren lassen. Darauf bin ich in das Kloster gegangen und habe einem Pater gesagt, daß ich krank bin durch böse Leute. Er antwortete darauf: „ja das gibt's“ und hat einen anderen Pater gerufen, der mich ausfragte, ob ich verheiratet und getauft bin, ob ich bei der Beichte gewesen bin, und als ich das alles bejaht habe, legte er mir das hier aufliegende Skapulier über die Schulter und erklärte mir, daß er mir nun den päpstlichen Segen geben werde; dabei betete er aus großen Büchern über mir. Dafür gab ich ihm eine Mark und bald darauf haben die Kopfschmerzen nachgelassen.

Anfang August kehrte ich wieder heim. Am 15. August 1899 habe ich der Kath. G. vorgeworfen, daß ich jetzt bereits es weiß, warum sie damals beim Gericht mich berührt habe, daß ich es weiß, daß sie schuld sei an meiner Krankeit; ich habe sie eine Hexe gescholten und zu ihr gesagt, daß ich sie erschlagen werde und daß ich auch das Recht habe, sie zu erschlagen. Kath. G. hat mich deshalb wieder bei dem Bezirksgericht in T. wegen Ehrenbeleidigung verklagt und ich wurde zu 3 Wochen Arrest verurteilt; diese Strafe hat auch das Berufungsgericht in R. bestätigt. Damit ich wenigstens für kurze Zeit der Strafe entgehe, bin ich im Oktober des Jahres 1899 wieder nach Deutschland gegangen, wo ich im bayerischen und württembergischen Gebiet dem Hausierhandel oblag.

„Weil ich nicht schlafen konnte und auch in den Stunden des Schlafes träumte und schwitzte, bin ich wieder zu Johannes Ba. gegangen, der mich für einige Zeit mit der gelbschillernden Flüssigkeit gesund machte. Im Februar des Jahres 1900 ging ich zu einem gewissen Johann L. in E. im Württembergischem, der sich auch mit dem Gesundmachen der Leute beschäftigt. Kaum hat der mich erblickt, rief er mir zu: „Ist schon wieder“, aus dem ich gefolgert habe, daß er sofort erkannte, daß ich verhext bin. L. hat nun eine kleine Schüssel (oder ein kleines Tischchen) geöffnet und sprach dabei: „es ist schon zum Helfen.“ Dann schloß er sie wieder zu. Ich habe ihm dafür ein paar Hosenträger gegeben und ging von dannen. Daraufhin kehrte das Schlafenkönnen für einige Zeit zurück. Bald darauf fühlte ich wieder Schmerzen in der Brust und mein Mund trocknete mir aus, als ob ich auszehrend wäre. Als mich die Hausierer in Gegenwart des Josef G. befragten, was mir fehle, antwortete ich

ihnen, daß ich es nun bereits weiß, was mir ist, und daß ich nach Hause gehen und sie erschlagen werde. Bald darauf erhielt ich von meinem Bruder Michael B., der einen Besitz in L. im Bayerischen hat, dabei aber auch dem Hausierhandel obliegt, ein Schreiben, daß ich zu ihm kommen soll, denn er kenne einen Menschen, der mich gesund machen könne. Ich ging dort zu einem alten Manne aus der Umgebung, der über mir einige Gebete verrichtete und mich darauf 3 mal mit Weihwasser besprengte, worauf ich mich wieder besser fühlte. 20 Monate bin ich in Deutschland geblieben und Anfangs des Monats August 1901 kehrte ich nach Hause zurück und habe dann der Strafe des 3 wöchigen Arrests genüge geleistet. Den 12. Oktober 1901 ging ich wieder nach Deutschland. Ich fühlte wieder ein Summen im Kopf und wiederholt schmerzte mich meine Brust. Am Tage der heiligen drei Könige 1902 fühlte ich aber, als ob mich jemand mit seiner Hand an den Hoden halten würde. Weil sich dieser Zustand wiederholte, habe ich vor 14 Tagen den Entschluß gefaßt, nach Hause zurückzukehren, mit der Absicht, Kath. G. zu ermorden, weil dieselbe die Ursache meines Unglücks ist und es nicht mehr zugibt, daß ich so friedlich leben könnte, als vorher. Zuerst hatte ich die Absicht, Kath. G. zu erschießen, aber weil mein Bruder die Flinte vor mir versteckte, entschloß ich mich, Kath. G. zu erstechen. Da es aber der Kath. G. bekannt war, daß ich ihr nach dem Leben trachte, blieb sie immer im Hause; wenn sie aber etwas außer dem Hause zu verrichten hatte, war sie immer mit einem kleinen Beil bewaffnet, darum habe ich mich nicht an sie getraut. Als ich am 10. Juni 1902 als Angeklagter wegen eines Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit vor das Gericht in T. kam, habe ich das hier vor mir liegende Messer zu mir genommen; denn ich dachte bei mir, daß sich mir eine Gelegenheit bieten werde, die Kath. G. totzustechen. Auf dem Hausflur nahm ich die Gelegenheit wahr, da Kath. G. unter lauter Frauen saß und da habe ich sie mit dem Messer einigemale gestochen, in der Absicht, dieselbe aus den ebengenannten Gründen zu ermorden. Ich habe zwar jetzt, da ich die Kath. G. ermordet habe, nicht die Meinung, daß es mit mir und meiner Verwandtschaft besser werde, weil sie nun alle Macht über uns verloren hat, ich wollte sie vielmehr nur aus dieser Welt schaffen, denn sie hat mir alle Lust am Leben genommen."

Der als Zeuge vernommene Ortsvorstand M. schilderte am 14. Juni 1902 den Vater des B. als einen unbescholtenen, aber nicht ganz normalen Mann, der in der Trunkenheit sehr erregt sei und immer eine und dieselbe Angelegenheit betreibe, die ihn gerade beunruhige;

er belästige wegen eines Diebstahles, den er erlitten habe, die Gerichte fortwährend, obwohl die Angelegenheit längst gerichtlich entschieden sei. Auch von dem Angeklagten Johann B. heiße es, er sei nicht ganz bei gesundem Verstande und zwar seit jener Zeit, als er die Kath. G. Hexe geschimpft und behauptet habe, sie habe sein Kind verhext. Auch gehe von ihm das Gerücht, er habe sich aus Deutschland Figürchen mitgebracht, die er zur Herstellung seiner Gesundheit erhalten habe.

Am 14. Juni 1902 wurde B. durch die Ärzte P. und D. begutachtet. Sie gaben an, B. stamme aus einer psychopathisch belasteten Familie, der Vater leide seit Jahren an Querulantenwahn, die übrigen Verwandten in aszendenter und deszendenter Linie seien angeblich normal. Die häusliche Erziehung sei keine besonders sorgfältige gewesen, dagegen habe er in der Schule befriedigend gelernt. Das psychische Gleichgewicht habe möglicherweise durch Mißbrauch von geistigen Getränken und durch wiederholte gerichtliche Untersuchungen ferner durch Erscheinungen in der sexuellen Sphäre gelitten. Er sei vor mehreren Jahren in der L. Irrenanstalt wegen Melancholie längere Zeit behandelt worden. (Diese Angabe ist nicht richtig, B. war noch nie in einer Irrenanstalt, sondern nur in einem gewöhnlichen Krankenhaus gewesen). Die Ärzte fanden bei B. apathischen Gesichtsausdruck, stupiden Blick, schwermütige Apathie, Verstimmung über den Verlust seiner Potenz durch die Hexenkünste der Frau G. und über die Verhexung seiner Kinder. Als Motiv seiner Tat gab der Angeklagte den Ärzten Rache an der Urheberin seines Unglücks an; er habe bei vollem Bewußtsein den lange geplanten Mordversuch ausgeführt. Die Tat sei der einzige Ausweg gewesen, um seinem trostlosen Zustand ein Ende zu machen. Was weiter mit ihm geschehe, kümmere ihn wenig; das gegenwärtige Leben habe für ihn ohnedies keinen Wert gehabt. Mit Hülfe des allmächtigen Gottes sei es ihm geglückt, die gottlose Zauberin unschädlich zu machen. Die Ärzte kamen zu der Ansicht, der Angeklagte scheine an Melancholie bezw. Verfolgungswahn zu leiden und die Tat unter dem Druck seiner Wahnideen verübt zu haben. Da eine Simulation nicht ausgeschlossen werden könne, so beantragten die Gutachter die Beobachtung des B. in einer Irrenanstalt.

Am 28. Juni 1902 äußerte sich der Gemeindevorstand in O. über den B. dahin, er habe sich bis in die letzte Zeit gut betragen, sorge für die Ernährung von Weib, 5 Kindern, Eltern und einem Bruder, habe mit Schulden belastete Liegenschaften im Werte von 4050 Kronen; er sei „nicht ganz rein im Verstande, habe aber bisher

keinerlei Narretei betrieben.“ Auch seine männlichen Verwandten könne man nicht unter die Normalen zählen.

Am 10. Juli 1902 gaben die Sachverständigen Dr. V. und Dr. D. auf Grund 14tägiger Beobachtung ein Gutachten über den Geisteszustand des B. ab. Dieser habe sich ruhig und geordnet benommen, zeige aber die fixe Idee, er habe die ganze Lebenslust durch die Zauberei der Frau G. verloren. Diese psychische Störung werde von allerlei Sensationen begleitet: Sensationen im Kopfe, schmerzhafte Gefühle im Unterleibe, namentlich in der Blasen- und Schamgegend, Schlaflosigkeit und Druckgefühl in den Hoden, weswegen er zur Beseitigung dieser Zustände seine Zuflucht zu mehreren Charlatanen in Bayern genommen habe. B. leide an Wahnsinn (Paranoia persecutoria sexualis), habe die Tat unter dem Zwange einer fixen Idee, also in unzurechnungsfähigem Zustande begangen; er sei gemeingefährlich. Auf Grund dieses Gutachtens wurde das Strafverfahren gegen B. eingestellt, er selbst als gemeingefährlich in die Irrenanstalt S. bei L. eingewiesen, wo er bis zum 9. April 1903 verblieb. In den Akten findet sich endlich noch ein Schreiben der Frau Marina B. vom 26. August 1902 an das Kreisgericht in R., worin die Schreiberin mitteilt, die Kath. G. habe vor einigen Tagen zu dem Johann B. gesagt: „ich werde Dich verhexen, daß du noch heute entzweiplatzest.“ B. habe sie „als Schwachsinniger“ dann aus Angst beschädigt.

Der uns von der Direktion der Irrenanstalt in St. überlassenen Krankengeschichte des B. ist zu entnehmen, daß er auch dort als Geisteskranker (Dementia praecox, phantastische Verrücktheit) gegolten hat. Es wurde festgestellt, daß B. früher noch nie in einer Irrenanstalt war. Der Mann erschien als bedeutend „dement“, gab sein Verbrechen quasi als selbstverständlich zu, er habe nur in gerechter Notwehr gehandelt. Seit Jahren sei er wegen der Hexe schlaflos und habe keine Minute Ruhe. Es heißt dann: „Halluzinationen aller Art werden unumwunden zugegeben.“ Er gab willig etwas gewundene, weitschweifige Auskünfte und führte eine Sprachweise, die „für den bestehenden Zustand ziemlich bezeichnend ist.“ „B. benahm sich während seines Anstaltsaufenthaltes völlig geordnet. Sobald der Grund seiner Internierung berührt wird, ergeht sich Pat. in einem endlosen Wortschwall, verwickelt sich in alle möglichen Einzelheiten, wird abschweifend und umständlich, erzählt in phantastisch gefärbter Form von allen möglichen Erlebnissen, bringt Einzelheiten, die jeden sachlichen Zusammenhanges entbehren, in mystischem Märchenton mit einander in Verbindung.“

Leider enthält die kurze summarische Krankengeschichte keine irgendwie verwertbaren Einzelheiten, sondern begnügt sich mit diesen allgemeinen Ausführungen, die die angenommene Diagnose der „Dementia praecox“ in keiner Weise zu begründen vermögen. Es ist weiterhin auch nicht ersichtlich, weshalb B. trotz seiner erwiesenen enormen Gefährlichkeit schon nach wenigen Monaten wieder entlassen wurde, wenn man doch glaubte, es bei ihm mit einem schwachsinnigen Geisteskranken zu tun zu haben.

Bei der Bedeutung, welche im vorliegenden Falle eine genauere Kenntnis der abergläubischen Anschauungen der slovenischen Hausierer haben mußte, sah ich mich veranlaßt, noch weitere Erkundigungen über diesen Punkt einzuziehen.

Der Hausierer Peter F. aus R., ein Heimatgenosse des B. gab mir im Januar 1907 Folgendes an: B. sei immer ein ausgezeichneter Mensch gewesen, nur sei er bald nach 1870 eine Zeit lang nicht recht gewesen, in Deutschland sei die Störung ausgebrochen, er habe damals in Günzburg Waren weggeworfen und sei sehr fromm geworden. In seiner Heimat seien die Leute fromm, aber B. sei als ganz Junger nicht frommer gewesen, als andere. Er, F., sei damals mit dem B. nach Hause gefahren, letzterer habe gerne Kirchen besucht und dabei einmal in der Kirche in Villach die Bemerkung gemacht, dem Petrus dort (einem Heiligenbild) sei der Bart gewachsen. Später sei er dann wieder ganz normal gewesen. Er, F., sei auch der Meinung, daß es Hexen gebe und daß die Frau G. keine richtige Person sei; ihm habe ein Mann namens Sp. gesagt, die Frau G. sei der reine Teufel, sie sehe immer auf den Boden; auch ihr Schwiegervater habe Angst vor ihr als einer Bösen gehabt, es deshalb nicht gewagt, sie zu schlagen; der G. sei wegen dieser Person zu bedauern gewesen. G. habe anderen Leuten erzählt, wenn man träume, gehe die Seele aus dem Leibe heraus; er habe nämlich gesehen, daß sein Weib wie tot dagelegen und nicht mehr geatmet habe und sie habe nachher gesagt, sie habe nur geträumt; es wandle ihre Seele dann weiter, ohne daß sie selbst dabei sei. Er wisse nicht, ob G. ein gefährlicher oder gewalttätiger Mensch gewesen sei, doch habe B. erzählt, G. habe gedroht, daß er dem B. das Messer 3 Hand breit in den Leib steche, B. solle sich hüten. In seiner Heimat Krain spreche man viel von bösen Leuten und Hexen. Er sei auch überzeugt, daß man das Vieh verhexen könne. Eines sei auch auffällig gewesen: G. habe sich geschämt, wenn im Wirtshaus von Hexen und namentlich von seiner Frau die Rede war. Wenn einer gefragt habe: wo ist der Mann der Hexe? so habe G. nach unten gesehen und gesagt: meine Frau ist

gescheiter als alle B. zusammen. B. habe sicher einen Grund gehabt, weshalb er den G. gestochen habe; er sei ein sehr anständiger Mensch.

Am 5. Januar 1907 wurde der Bruder des B., Michael B. vernommen; aus seinen Angaben ist hervorzuheben, daß auch er glaubt, daß die Frau G. eine Hexe ist, es gebe viele solche böse Menschen, auch in L. „Meine Frau kam neulich ins Kindsbett und da ließen wir, bevor das Kind getauft war, eine solche böse Frau nicht herein. Ich sage nicht, wer diese böse Frau ist, aber sie hätte unser Kind behexen können.“

Dieser Bruder des Angeschuldigten, Michael, besuchte nun am 20. Januar 1907 den Angeschuldigten in der Klinik und wir nahmen dabei Anlaß, ihn über seine Beurteilung der G. genauer zu befragen. Zunächst ergab sich, daß auch Michael fest davon überzeugt ist, daß die G. eine Hexe sei und den Angeschuldigten krank gemacht habe. Und zwar habe sie dies dadurch erreicht, daß sie einen Schinken, den Frau B. dem G. für ihren Mann mitgegeben habe, verhext und dadurch seine Gesundheit zu Grunde gerichtet habe. G. habe jedenfalls davon gewußt; denn er habe, wenn davon die Rede gewesen sei, immer gesagt: recht hat sie. Einmal erzählte ein Nachbar des G., er habe gehört, wie G. mit seiner Frau Streit bekam und ihr im Zorn zurief: „gelt du willst mich hinmachen wie den B.“ Michael bedauert ebenfalls, daß die G. nicht den Verletzungen erlegen sei, weil sein Bruder dann gesund worden wäre.

„Oh, das möchte ich noch erleben, daß die stirbt, denn auf dem Totenbett muß es herauskommen, daß sie schuldig ist, mein Bruder ist so heilig wie auf 50 Kilometer kein Mensch; er ist unschuldig, das ist gewiß.“ Man habe sich allgemein darüber gewundert, daß G. auf alle Anschuldigungen des B. nie mit einer Klage reagiert habe; er habe eben selber an die Schuld seiner Frau geglaubt. Der Angeschuldigte habe immer gesagt: „ach wenn ich nur gesund würde, dann würde ich gerne alles verzeihen.“ Würde B. nur ein einziges Mal gesagt haben, es tue ihm leid, daß seine Frau so handle, er könne nichts dafür, so würde der Angeschuldigte „eine ganz andere Fassung“ bekommen haben. Aber statt dessen habe G. immer gesagt; recht hat sie, recht hat sie.“ Wenn B. im Wirtshaus seinem Hasse gegen die Hexe Luft gemacht habe („wenn sie nur verrecken würde“), so habe der G. in der Regel nichts gesagt, bisweilen habe er aber auch im Zorn geäußert: „wart' nur, wenn wir einmal wieder zu Hause sind, werde ich Dir schon kommen.“ G. sei ein grober Mensch gewesen, im Oktober 1906 habe er einmal am Wirtshaustisch gegen

den Angeschuldigten hin geäußert: „dir muß das Messer noch so tief hinein,“ wobei er eine Bewegung mit der Hand machte. Diese Äußerung habe seinem Bruder sehr zu schaffen gemacht und er habe sich gedacht, einer von beiden muß hinsein. Michael B. bestreitet, daß sein Bruder jemals geisteskrank gewesen sei, er sei sogar ein kluger Mensch.

Das Bezirksgericht in T. teilte am 10. Januar 1907 auf Anfrage mit, daß die Frau G. sich eines guten Rufes erfreue, im Wohnort nicht als Hexe gelte, sondern als eine vernünftige und verträgliche Frauensperson geschildert werde. Die Familien B. und G. seien seit Jahren mit einander verfeindet.

Der Hausierer M. sagte bei seiner Vernehmung vor dem Bezirksgericht in T. am 12. Januar 1907 aus, B., G. und er selbst seien am 19. Oktober 1906 „im Löwen zu D. zusammengesessen, B. habe,“ wie gewöhnlich mit dem G. zu streiten angefangen, wobei B. dem Anderen vorwarf, daß seine Frau ihn verhext habe. Tags darauf sei es abermals zum Streit gekommen, im Verlauf dessen G. sein Taschenmesser auf den Tisch legte, den Zeigefinger an die Grenze zwischen Heft und Klinge legte nnd dabei sagte; „Nur soviel möchte ich es in ihm haben.“ Dies habe dann M. dem B. auf Fragen wieder erzählt, worauf dieser etwas Unverständliches vor sich hingemurmelt habe. Einige Tage später sei abermals Streit ausgebrochen, wobei B. gedroht habe, der Frau G. den Garaus zu machen. Darüber sei G sehr aufgebracht gewesen, habe bald nach B. das Gasthaus verlassen und dabei gesagt: „nun gehe auch ich, werde jedoch ein Messer in die Tasche stecken.“ M. meinte, B. habe die fixe Idee, die Frau G. habe ihn verhext, sonst sei er aber ganz vernünftig.

Das K. Landgericht U. requirierte ferner auf meine Bitte beim Bezirksgericht T. die Strafakten der Katharina G. und des ermordeten Josef G. Ihnen ist noch Folgendes von Belang zu entnehmen: Am 7. Januar 1899 verklagte Johann B. die G. wegen Beleidigung, weil sie von ihm ausgesagt habe, seine Hoden seien angeschwollen und seine Vernunft habe sich getrübt. Es kam zum Vergleich. Im November 1901 wurde die Katharina G. verklagt, weil sie ihre 15 jährige Dienstmagd sehr beschimpft und mißhandelt habe, so daß diese sich schließlich aus Verzweiflung habe im Fluß das Leben nehmen wollen; sie sei nur zufällig von 2 Frauen gerettet worden. Diese Mißhandlungen seien erfolgt, weil das Mädchen das Kind der G. schlecht beaufsichtigt habe. Die Mißhandelte machte bei ihrer Vernehmung Aussagen, welche die G. als eine sehr heftige, rohe und brutale Person erscheinen ließen; Frau G. bestritt jedoch die

Aussagen der Klägerin und wurde vom Gericht freigesprochen, da nicht zu erweisen war, daß sie das Züchtigungsrecht der Arbeitgeberin überschritten habe.

Am 5. August 1905 verklagte die Frau Maria B. den Josef G. wegen Körperverletzung; dieser habe sie mit einem großen Prügel so geschlagen, daß sie hingestürzt sei und geblutet habe, sie sei ganz zerschlagen gewesen. G. sei ihr feindselig gesinnt und habe schon 1904 gedroht, daß er ihr den Kopf zurichten werde. Der Arzt stellte leichte Verletzungen fest. Das Bürgermeisteramt zu R. stellte dem G. bei diesem Anlaß ein gutes Zeugnis aus; am 3. August seien ihm 2 Kinder gestorben und dies habe ihn wohl betrübt und aufgeregt gehabt. G. gab bei der Verhandlung zu, daß er die Frau B. auf Brust uud Schulter gestoßen habe, so daß sie zu Boden gefallen sei, dann habe er sie auf den Hintern geschlagen; sie habe ihn am gleichen Tage gekränkt gehabt. G. wurde vom Gericht zu einer Woche Arrest verurteilt und hat diese Strafe in T. abgesessen.

Endlich liegt noch ein Fascikel Akten vor, der eine Klage der Katharina G. gegen den Vater des B., den 74 jährigen Johann B. zum Inhalt hat. Frau G. verklagte am 6. September 1902 den Alten, weil er am 31. August 1902 mit Bezug auf sie gesagt habe: „jetzt muß sie der Teufel holen, es wird das nicht lange anstehen.“ Über diesen Johann B. gab der Bürgermeister in Radence das Zeugnis ab, er sei als ein Ehrenmann bekannt, verständig, erzähle nur in Weinlaune Spaßiges. Dagegen habe die Klägerin, die Frau G. eine böse Zunge und das sei der Grund der Zwistigkeiten; „ich würde nicht Unrecht tun, wenn ich dieser Partei 8 Tage Arrest geben würde.“ Eine Wachtmeistermeldung an das Bezirksgericht in T. bestätigt, daß der alte Johann B. nicht als geisteskrank gelten könne, es habe noch niemand Zeichen wirklichen Irreseins an ihm wahrgenommen.

Untersuchung und Beobachtung des B. in der Klinik:

B. wurde vom 14. Dezember 1906 bis zum 25. Januar 1907 in der psychiatrischen Klinik beobachtet und wiederholt eingehend untersucht. Er bot im Ganzen ein stets gleichförmiges Bild. Er war völlig orientiert über Zeit, Ort und Umgebung, benahm sich stets ganz geordnet, gab freundlich über alles Auskunft, was er gefragt wurde, war mit der Verpflegung zufrieden, unterhielt sich mit den anderen Kranken in durchaus ruhiger und sachlicher Weise. Er gab nie zu irgendwelchen Klagen Anlaß, war nie mißtrauisch. Irgendwelche Symptome, die auf Sinnestäuschungen oder Beziehungswahn hinge-

wiesen hätten, kamen niemals zur Beobachtung. Die körperliche Untersuchung ergab: B. befindet sich in mäßigem Ernährungszustand, ist ein für sein Alter rüstiger Mann. An den Schläfen sind die Schlagadern leicht geschlängelt. Die Reaktion der Pupillen auf Lichteinfall ist vorhanden, scheint aber etwas langsam zu erfolgen. Im Übrigen war der körperliche Befund völlig normal; es fanden sich keine Zeichen von Tabes oder einer anderen Rückenmarkserkrankung, auch keine körperlichen Symptome des chronischen Alkoholismus. Bei der Stuhlentleerung trat aus der Harnröhre gelegentlich ein milchig gefärbtes Sekret aus, ein Vorgang, den B. dem Arzt mit Entrüstung als Beweis seiner Verhexung zeigte.

In seelischer Beziehung erwies sich B. als ein keineswegs schwachsinniger Mensch; seine Kenntnisse und sein Urteil auf allen Gebieten, mit denen ihn das Leben als Hausierer in Berührung gebracht hatte, waren ganz gute; bereitwillig beantwortete er bei einer Prüfung seines Wissens alle an ihn gerichteten Fragen. Seine Ausdrucksweise war dabei nach keiner Richtung hin auffällig, niemals verschroben oder auch nur besonders umständlich. Die Gefühlsbetonung alles dessen, was er von sich aus oder auf Fragen äußerte, war stets eine normale; bei gleichgültigen Dingen blieb er ruhig; bei Dingen, die seine Person, seine Familie, seine Zukunft angingen, geriet er in ganz angemessene Erregung, bei Erzählung seiner Verhexung wurde er leidenschaftlich, betonte unter öfterer Einflechtung religiöser Beteuerung (so wahr ein Gott im Himmel lebt, Gott rufe ich zum Zeugen an" etc.), wie sehr er gelitten habe, wie schlecht es von der Frau sei, ihn so zu schädigen, wie sicher es für ihn erwiesen sei, daß alles das Werk der Hexe sei, die ihn zu Grunde richte. Immer betonte er, er sei nicht geisteskrank, sei es nie gewesen, damals, als man ihn in St. in die Anstalt brachte, so wenig wie heute. Auch er habe früher gezweifelt, ob es Hexen gebe, bis er es am eigenen Leibe erfahren habe. Sein Vater sei immer davon überzeugt gewesen, sein Bruder sei es ebenfalls und ebenso sehr viele Krainer. Auch in Württemberg und Bayern habe man seine Meinung geteilt, und zwar nicht blos Bauern und Schäfer, sondern auch Geistliche und andere Gebildete. Die Kirche habe ihm anfänglich helfen können, weil sein Leiden das Werk teuflischer Macht sei. Aber jetzt sei nichts mehr zu machen, jetzt sei er für immer seines Mannesrechtes beraubt.

Seine Vergangenheit und die Motive seiner Mordtat schilderte B. genau, wie es in den Akten niedergelegt ist und von mir oben bereits ausführlich mitgeteilt wurde, so daß es zwecklos erscheint, nochmals alles zu rekapitulieren. Im Oktober 1898 sei die Impotenz einge-

treten und seither sei er verhext. Der Getötete sei kein Hexenmeister gewesen, aber er habe das Treiben seiner Frau gekannt und gebilligt, habe ihm niemals gesagt, daß es ihm leid tue, daß die Frau so schlecht sei. Damit habe sich G. zum Mitschuldigen gemacht. Der gegenseitige Haß sei in den Monaten vor der Tat besonders groß gewesen, namentlich seit Frau B. von dem G. halbtot geschlagen worden sei und dieser dafür weniger Strafe bekommen habe, als die Geschlagene. Die Überzeugung, daß G. ihn bei günstiger Gelegenheit niederstechen werde, habe er haben müssen, da G. eine solche Drohung ausgestossen habe. Ihm habe es festgestanden, daß einer von beiden „hinsein" müsse, und darum habe er den G. an dem Abend des 29. Oktober niedergestochen. Er sei dabei nicht betrunken gewesen, auch sei kein Streit vorausgegangen; er selbst sei auch bei klarer Besinnung gewesen. Da die Akten einen Hinweis darauf enthalten, daß B. viel trinke, so wurde er hierüber ausgefragt. Er gab an, daß er in den letzten Jahren ziemlich viel getrunken habe, etwa 7—9 Glas Bier, oft auch Most, seltener Schnaps, fast nie Wein; doch habe er große Mengen vertragen können, sei nie betrunken gewesen, habe nie in angeheitertem Zustande etwas Dummes oder gar etwas Strafbares getan.

B. zeigte niemals Reue über die Tat. Er schlief immer ganz gut. Er betrachtete die Tat als eine Art Gottesurteil, als einen Akt berechtigter Notwehr gegen die Verhexung der Hexe, die man eben „als Hexe nicht hinmachen" könne („sonst wäre sie damals verreckt, als ich sie 5 mal gestochen habe") und als eine Handlung der Klugheit, da sonst sicherlich er das Opfer des G. geworden wäre. Niemals jedoch brüstete er sich mit der Tat, zeigte überhaupt gegenüber den anderen Kranken niemals ein gehobenes Selbstgefühl, sondern ein ruhiges, leicht gedrücktes Wesen. Für freundliche Worte war er stets dankbar. Seine Frömmigkeit hatte nichts Auffälliges an sich, wurde nicht aufdringlich, sondern machte sich nur deutlich bemerkbar, wenn er sein ganzes Verhalten gegenüber der Familie G. zu rechtfertigen suchte, namentlich wenn man ihm den Vorwurf der Brutalität machte, der ihn sehr kränkte. An seinem Hexenglauben hielt er fest; sagte ihm der Arzt, es gebe doch keine Hexen, so antwortete er: ja so habe ich früher auch gedacht; solange einem nichts Schlimmes passiert, glaubt man nicht daran; ich habe es aber erfahren. Bei uns zu Hause glauben manche dran, andere nicht. Bei eingehenderen Untersuchungen, die auf jede nur mögliche Weise angestellt wurden, konnte niemals irgend etwas von Sinnestäuschungen festgestellt werden. Den Ausdruck „Stimmen" verstand er nicht. Er

bestritt auch auf das Bestimmteste, daß er während seines Aufenthaltes in der Irrenanstalt in St. Sinnestäuschungen (Stimmen, Bilder, sonderbare Hautempfindungen, Geruchstäuschungen) gehabt habe, nur habe er schon damals, wie auch jetzt, bisweilen ein schmerzhaftes Ziehen am Damm und in den Hoden verspürt, das mit der Impotenz zusammenhänge, also der Hexe zur Last falle. Andere Feinde als die G. habe er nicht; er sei ein stiller, friedliebender Mensch.

Gedächtnis und Merkfähigkeit erwiesen sich als intakt, er erzählte stets alles in gleicher Weise wie früher und alle seine Angaben, die wir an der Hand der Akten kontrollieren konnten, erwiesen sich als richtig. Es bestand sicher keine Neigung zur Lüge oder zur Simulation irgend welcher Erscheinungen. Es war sogar geradezu frappant, wie fast wörtlich seine jetzigen Aussagen mit seinen 1902 gemachten Angaben übereinstimmten. Seine Auffassung der Verhexung hat sich seit 1898 in keiner Weise geändert noch auch nach irgend einer Richtung weiter ausgedehnt. Gegen die Ärzte, die ihn 1902 für geisteskrank erklärt hatten, hegt er keinerlei Groll; er meint, sie haben sich geirrt; sein Glaube an die Hexerei der G. sei kein Wahn, keine Geisteskrankheit, sondern Wahrheit. Hexen habe es zu allen Zeiten gegeben und das haben ihm auch gebildete Leute bestätigt.

Gutachten.

Die Fragen, deren Beantwortung mir obliegt, sind:

1. Ist B. zur Zeit geisteskrank?

2. War er, falls dies verneint werden muß, am Abend des 29. Oktober 1906 bei der Ermordung des G. geisteskrank oder bewußtlos im Sinne des § 51 des Str.G.B.?

Da die Akten keinerlei Anhaltspunkt dafür enthalten, daß der Angeschuldigte am Abend der Tat sich in einem anderen Zustande befand, als heute, so fallen beide Fragen sachlich zusammen. In Betracht käme für die 2. Frage nur sinnlose Trunkenheit oder ein Dämmerzustand. Beides ist nach dem Akteninhalt und nach den bestimmten Angaben des Angeschuldigten selbst auszuschließen. Die Frage lautet also kurzerhand: ist B. ein Geisteskranker? Diese Frage ist bisher von den ärztlichen Sachverständigen dahin beantwortet worden, daß er mit Verfolgungswahn behaftet und deshalb unzurechnungsfähig sei. Im Jahre 1902 wurde bei ihm Paranoia persecutoria sexualis (sexuelle Verrücktheit) und Dementia praecox mit Schwachsinn angenommen. Ist diese letztere Diagnose richtig? Dies muß auf das Bestimmteste verneint werden. B. bietet heute auch

nicht ein einziges Symptom der Dementia praecox. Er ist weder schwachsinnig, noch verworren, er hat keine Sinnestäuschungen, keinen allgemeinen Beziehungswahn. Vor allem fehlt ihm das Grundsymptom der lange bestehenden Dementia praecox, die gemütliche Verblödung vollständig, auch zeigt er keinerlei Willensstörungen. Ferner ist aus dem vorliegenden Aktenmaterial mit Sicherheit zu entnehmen, daß sein Hexenwahn in den letzten 8 Jahren (also seit seinem Bestehen) gar keine Veränderung erfahren hat, er ist nach keiner Richtung progressiv geworden, er trat niemals in dem psychischen Zusammenhang auf, der für Dementia praecox charakteristisch ist.

Können wir also die Frage, ob bei B. Dementia praecox vorliegt, mit Sicherheit verneinen, so ist die andere Frage, ob er nicht vielleicht ein Verrückter, ein Paranoiker ist, weniger einfach zu beantworten. Bei oberflächlicher Beurteilung scheint ja B. in der Tat die Symptome der Verrücktheit aufzuweisen: er glaubt sich seit 8 Jahren verfolgt, er projiziert seine körperlichen Leiden auf eine bestimmte Person und hält mit der Starrheit eines Paranoikers an diesem Hexenwahn fest, ohne durch Andere, auch nicht durch die gerichtliche Bestrafung in dieser Auffassung wankend zu werden. Er steht seiner Mordtat jetzt mit der Gelassenheit gegenüber, die wir sonst namentlich bei verrückten Verbrechern finden, die in ihrem Delikt nur die Erfüllung einer höheren Mission erblicken. All dies erinnert sehr an das Verhalten bei Paranoia. Allein trotzdem ist die Annahme der Paranoia bei B. abzulehnen.

B. hat keinen paranoischen Wahn, sondern nur einen starren Aberglauben. In relativ jugendlichem Alter wird er geschlechtlich impotent, erkrankt also an einem realen Leiden, das dem sonst rüstigen und kräftigen Manne ganz unerklärlich ist, und das von Alters her bei der ungebildeten Bevölkerung mit dem Einfluß von Hexen in Verbindung gebracht wird. Auch B. hält seine Impotenz für das Werk einer Hexe und er verfällt dabei auf die Frau G., weil er sich von ihr nach dem Streite mit seiner Frau Böses gewärtigt. Seine Annahme findet Stütze in dem Zustimmen anderer Leute, vor allem des Paters und in dem Umstand, daß die Suggestivbehandlung des Paters, also eines Dieners der christlichen Kirche, das Leiden vertreibt: für den slavonischen Hausierer ein Beweis, daß seiner Impotenz nicht ein organisches Leiden seines Körpers, sondern ein unchristlicher Einfluß zu Grunde liegen müsse. Mit einer Logik, die keineswegs für Schwachsinn spricht, sondern dem einfachen Manne nahe liegt, sagt er sich: böser Einfluß einer Hexe hat mich krank gemacht, also muß mich das Gebet und die Beschwörung wie-

der gesund machen können. In der Tat gelingt den Kurpfuschern durch die Macht der Suggestion ein vorübergehender Erfolg — ergo muß die Ursache in der Einwirkung böser Leute gelegen haben.

Die wissenschaftliche Literatur lehrt, daß bei den Slaven der Aberglaube, namentlich der Glaube an das Anhexen von Krankheiten noch heute eine große Gewalt über die Menschen hat. Wir erfahren, daß Bs. Vater an Hexen glaubt, und ich habe mich selbst davon überzeugt, daß auch der Bruder des Angeschuldigten an diesem Aberglauben teilnimmt; er ist felsenfest davon überzeugt, daß Frau G. tatsächlich eine Hexe ist. Und wo der Angeschuldigte bei uns in Württemberg und Bayern hinkam, fand seine Annahme Zustimmung. So fixiert sich bei ihm der Aberglaube. Um ein Urteil darüber zu gewinnen, welche Macht der Glaube an Hexen und Hexenbanner noch bei uns im Volke hat, habe ich mir vom Königl. Landgericht Tübingen die Akten Georg Sp. (wegen Meineids 1896 verurteilt) erbeten, die einen interessanten Einblick in das Blühen des Hexenglaubens bei unserer schwäbischen Bevölkerung in der Gegend von Urach gewähren. Aus diesen Akten geht hervor, daß auch bei uns in Deutschland der Hexenglaube ganz ähnliche Formen trägt, wie der slavonische Hausierer sie zeigt. Auch hebt dieser immer selbst hervor, daß man ihm im Bayerischen und Württembergischen überall geglaubt habe, und sein Bruder bestätigte diese Behauptung nachdrücklich.

Ist also die Tatsache, daß B. sich verhext glaubt, an sich noch keinerlei Beweis, daß er ein Verrückter sei, so sprechen nun noch andere, schwerere Beweisgründe direkt gegen die Möglichkeit eines paranoischen Wahns. B's. geistige Verfassung hat in den letzten 8 Jahren (also seit dem Beginn der „Verhexung"); keine Veränderung erfahren; er ist immer der gleiche geblieben, keine einzige andere Verfolgungsvorstellung ist hinzugekommen, kein anderer Mensch ist mit in den „Wahn" hineingezogen worden, niemals sind Sinnestäuschungen sicher erwiesen worden. Die Paranoia ist aber eine Krankheit, die ihrem ganzen Wesen nach progressiv verläuft; der Wahn zieht bei ihr immer weitere Kreise; unter dem Einfluß der fortschreitenden Hirnerkrankung kommt es zu immer weiterer Ausdehnung des Verfolgungswahns, der Standpunkt des Kranken gegenüber der Außenwelt wird allmählich „verrückt", daher der Name „Verrücktheit". Ein Paranoiker, der seit 8 Jahren krank ist, hat nicht bloß eine einzige Wahnidee, er hat ein ganzes System, in dem auch meist die Größenvorstellungen nicht fehlen. Von all dem ist bei B. keine Rede. Noch schwerer wiegt aber folgendes Moment:

Der Wahn des Paranoikers kommt auf ganz andere Weise zu Stande, als dies bei dem Hexenglauben des B. der Fall war. Hier sehen wir einen Mann, der in Unkenntnis der menschlichen Pathologie die ihm unverständliche frühe Impotenz, die als ein reales Übel vorhanden ist, in der Weise erklärt, die ihm als abergläubischen Südslaven nahe liegt, die einer Volksmeinung entspricht. Die gewissermaßen zufällige Projektion auf die Frau G. erklärt sich aus dem Umstande, daß sie die einzige Frau war, mit der er in der kritischen Zeit eine Differenz gehabt hat und die wegen ihrer bösen Zunge wohl Anlaß zu Streit und Haß geben mochte. Der Wahn des Paranoikers entstammt anderen Quellen; auf dem Boden eines dauernden pathologischen Mißtrauens kommt es unter dem Einfluß krankhafter Stimmung zu Mißdeutungen, zu Trugwahrnehmungen, zu einem allmählich sich ausdehnenden Wahn. Wenn der Paranoiker sich verhext glaubt (was zweifellos vorkommt), so rührt dieser Hexenwahn bei ihm in der Hauptsache nicht von der falschen Deutung wirklich vorhandener körperlicher Leiden her, sondern er fühlt sich beeinflußt, in seinem freien Handeln beschränkt, er hört Stimmen, ohne die Sprechenden sehen oder greifen zu können. Der Hexenwahn entsteht bei Geisteskranken fast immer unter dem Einfluß akuter Angst, geheimnisvoller Stimmen, mannigfaltiger Visionen, peinlicher Trugwahrnehmungen in der Körperfühlsphäre (vergl. die Coitushalluzinationen der geisteskranken Frauen, die in früheren Zeiten angaben, mit dem Teufel im Bunde zu stehen.) Niemals bleibt auch bei Geisteskranken die Vorstellung, von einem bestimmten Menschen verhext zu sein, die einzige Wahnidee im Laufe vieler Jahre. Es sind z. B. zur Zeit 2 Kranke in der Klinik, die in ihren verworrenen Wahnbildungen auch von Hexen reden; allein in beiden Fällen ist dieser Hexenwahn nur eines der vielen Symptome, durch die sich die Geisteskrankheit der Patienten verrät; er entstand in akuter halluzinatorischer Erregung. So ergibt also die genauere klinische Betrachtung der geistigen Persönlichkeit des B., daß er nicht an Paranoia leidet, daß sein Hexenglauben und seine Verfolgungsideen kein Wahn im Sinne der Psychiatrie darstellen.

Noch ist aber ein Einwand zu erledigen. Wohl ist der Aberglaube eine Macht im Leben der ungebildeten Menschen, aber im Allgemeinen ist es doch bei uns selten, daß er zu verbrecherischen Handlungen führt. Spricht nicht gerade der Umstand, daß B. seinem Haß gegen die Hexe das Verbrechen folgen ließ, für eine pathologische Grundlage? In der Tat ist das Verbrechen aus Aberglauben bei uns in Deutschland selten und das Strafgesetzbuch

beschäftigt sich daher nicht ausdrücklich mit dieser Verbrechensart. Allein einmal ist nicht zu vergessen, daß B. Slave ist und die wissenschaftliche Forschung gerade der letzten Jahre hat gezeigt, daß in den slavischen Ländern Delikte aus Aberglauben weit häufiger sind als bei uns. (Löwenstimm, Hans Groß, Hellwig). Ferner ist zu bedenken, daß B. seinen Aberglauben bei einer körperlichen Störung verankert hat, die dauernd fortbesteht, ihn dauernd schwer deprimiert, ihn damit gemütlich nicht zur Ruhe kommen läßt und so in dem Manne im Laufe der Jahre einen Haß anwachsen ließ, der kein Hindernis mehr kannt. Außerdem haben wir eine Reihe von Tatsachen, die uns darauf hinweisen, daß B. ein abnorm leidenschaftlicher, aus abnormer Familie stammender psychopathischer Mensch ist, der schon einmal in jungen Jahren an einer (vielleicht hysterischen) Gemütsverstimmung gelitten hat. Dazu kommt, daß er seit Jahren ziemlich viel trinkt; erfahrungsmäßig ist der chronische Trinker reizbar und neigt zu Gewalttaten, weil der Alkohol die feineren sittlichen Gefühle abstumpft und die Triebhandlungen erleichtert. Auch dürfen wir es nach dem Inhalt der Akten (Zeugenaussage des M.) als erwiesen annehmen, daß B. Anlaß hatte, sich vor dem G. zu fürchten. Eine langjährige Feindschaft, die beiden Parteien gerichtliche Strafen eingetragen hatte, schürte den bei erregbaren Südslaven leicht aufflackernden Haß bis zu einem Grade, daß die Vernichtung des Gegners im Vorstellungsleben des Angeschuldigten den Charakter einer berechtigten Notwehrhandlung annehmen konnte. Daher die Gemütsruhe B. nach vollbrachter Tat, sein Mangel an Reue, die bei dem sonst ordentlichen und durchaus nicht gemütsrohen Manne zunächst so schwer verständlich erscheint.

Ich faßte mein Gutachten dahin zusammen: B. befand sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat nicht in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit, durch den seine freie Willensbestimmung völlig ausgeschlossen gewesen wäre. Indem ich aber über die mir gestellte Frage bewußt hinausgehe, gestatte ich mir beizufügen, daß B. meines Erachtens ein erblich belasteter und abnorm veranlagter und ein durch chronischen Alkoholismus geschwächter Mann ist, der unter dem Einfluß eines starren Aberglaubens die ruhige Besonnenheit und Überlegung verloren hat. Würde unser Strafgesetzbuch den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit kennen, so würde er in diesem Falle ganz gewiß in Anwendung zu kommen haben. —

Soweit mein Gutachten. Bei der Schwurgerichtsverhand-

lung in U. bot B. das gleiche Verhalten, wie während seines Aufenthaltes in der Klinik. Er gestand seine Tat unumwunden ein, machte durchweg wahrheitsgetreue Angaben, motivierte den Mord mit der Angst vor dem größeren und stärkeren G., der 8 Tage vorher tatsächlich mit Erstechen gedroht hatte, und namentlich mit seinem Haß auf die Familie G., weil ihm die Kath. G. die Potenz geraubt habe. Seinen Hexenwahn hielt er in gleicher Weise wie bisher fest. Von typisch psychopathologischen Symptomen (krankhafte Eigenbeziehung auf anderen Gebieten, Sinnestäuschungen, Erinnerungsfälschungen, Wahnbildungen) trat auch während der sehr langen Verhandlung nicht das Geringste zu Tage. B. benahm sich bescheiden, gab ehrlich Auskunft, weinte bisweilen, wenn er scharf angefahren wurde oder wenn man von seiner Familie und seiner Impotenz sprach. Der Staatsanwalt plaidierte auf Mord, unter gleichzeitigem Hinweis darauf, die Geschworenen sollen ihn der Gnade des Regenten empfehlen; der Verteidiger beantragte in erster Linie Freisprechung, weil der fanatische Aberglaube in seinem Einfluß auf das Handeln dem Wahn des Geisteskranken gleichkomme; sollte die Freisprechung auf Grund des § 51 abgelehnt werden, so käme die Verurteilung wegen Totschlags in Frage. Die Geschworenen verneinten die Frage des Mords, sprachen B. des Totschlags schuldig.

Der mitgeteilte Fall zeigt in krasser Weise den Einfluß des Aberglaubens auf eine psychopathische Persönlichkeit. Hellwig sagt: „Soviel steht fest, daß diejenigen, welche im unerschütterlichen Glauben an die Macht der Hexen befangen sind und sich hierdurch in einer Art irrig angenommener Notwehr zu strafbaren Handlungen hinreißen lassen, im weitesten Grade die Milde und Nachsicht des Strafrichters verdienen.“ Diesen Standpunkt nahm auch ich bei meinem mündlichen Gutachten vor dem Schwurgericht ein und diesem Standpunkt trug offenbar auch die Geschworenenbank Rechnung, indem sie den B. wegen Totschlags verurteilte, obwohl die Tat selbst sich juristisch zweifellos als Mord charakterisierte. Gross macht die Bemerkung: „Gelingt es einmal festzustellen, welche riesige und eingreifende Verbreitung der Aberglauben heute noch in krimineller Beziehung hat, können wir namentlich beweisen, daß eine große Reihe allerschwerster Verbrechen nur durch den Aberglauben veranlaßt wird, dann ist es auch höchste Zeit, einmal ernsthaft darnach zu fragen, welchen Einfluß der Aberglauben auf die Zurechnungsfähigkeit hat, d. h. ob eine auf Aberglauben beruhende Überzeugung als entschuldbarer Irrtum aufzufassen ist.“ Der berichtete Fall ist meines Erachtens derart, daß er zu solchem Nachdenken besonders anregen

muß, zumal es sich um ein Delikt handelt, für das unser deutsches Strafgesetzbuch unbegreiflicher Weise nur eine einzige Strafe kennt. De lege lata konnte aber eine Exkulpierung auf Grund des § 51 des R.Str.G.B. nicht statthaben.

Die psychiatrische Bedeutung des Falles soll an dieser Stelle nicht eingehender erörtert werden, da diese Erörterung sich auf rein klinischem Boden bewegen müßte. Das Wichtigste ist oben im Gutachten schon auseinandergesetzt werden. Der Kernpunkt ist: Ein noch so auffälliges Einzelsymptom (Hexenwahn) beweist noch nicht das Vorhandensein eines psychischen Krankheitsprozesses, einer Geisteskrankheit. Wichtiger als das Einzelsymptom selbst ist seine Entstehung, seine Stellung zum übrigen Bewußtsein, seine Verbindung mit anderen psychopathologischer Zeichen. Die klinische Psychiatrie der Gegenwart kennt keine partielle Geistesstörung, die in einer einzigen „fixen Idee" bestünde. (Vergl. Jolly, Irrtum und Irrsinn. Berlin 1893.)

III.

Ein Wiederaufnahmsfall ob falsa.

Strafsache des k. k. Bezirks-Veterinärs Feiwel M. wegen Mißbrauches der Amtsgewalt.

Mitgeteilt von
Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Der Tierarzt und k. k. Bezirks-Veterinär Feiwel M. wurde vom Schwurgericht in Rzeszów mit Urteil vom 10. Juni 1903 Vr. $\frac{5/3}{109}$ auf Grund des Verdiktes der Geschworenen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 Str.GB. schuldig gesprochen und hiefür zu einer dreimonatligen verschärften Kerkerstrafe verurteilt.

Das ihm zur Last gelegte Verbrechen soll darin bestanden haben, daß der Angeklagte im November 1901 als Staatsbeamter, und zwar als von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Tilgung der Schweineseuche delegierter Bezirks-Veterinärarzt sein Amt als Vorsitzender der Tierseuche-Kommission dadurch mißbraucht hat, daß er ein zur öffentlichen Versteigerung gebrachtes Schwein einer von ihm protegierten Person, d. i. dem Ludwig M. verkauft habe, und zwar für einen niedrigeren Preis, als das bei der Versteigerung gebotene höchste Offert betrug, wodurch dem Staatsärar ein vermögensrechtlicher Schade hätte zugefügt werden sollen.

Gegen obiges Urteil überreichte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof, in welcher er unter anderem durch Vorlage einer notariellen Erklärung von zwei Zeugen den Nachweis führte, daß die Geschworenen anfangs einig und entschlossen waren, den Angeklagten freizusprechen, und nur, als ihnen der Obmann erklärte und versicherte, daß im Falle eines Freispruches der Anzeiger (ein Selcher) zu einer viel strengeren Strafe verurteilt werden würde, sich entschlossen haben, die ihnen vorgelegte Schuldfrage zu bejahen.

Der Kassationshof verwarf die auf diese Tatsache gestützte Nichtigkeitsbeschwerde.

Es wurden in den Tagesblättern Stimmen laut, daß der Kassationshof doch in einem so krassen Falle, hätte die Nichtigkeitsbeschwerde berücksichtigen oder wenigstens im Wege der außerordentlichen Revision ex § 362 Str.PO. dem Verurteilten Abhilfe gewähren sollen, denn es wäre doch unerhört, wenn der Angeklagte trotz obiger Sachlage verurteilt bleiben müßte.

Wir haben uns damals über diesen Fall in folgender Weise geäußert[1]): Es dürfte vor allem gar keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß der obangeführte Tatumstand keinen Nichtigkeitsgrund abgeben kann, da er sich unter keinen der gesetzlichen Nichtigkeitsgründe des § 344 Str.PO. subsummieren läßt. Es läßt sich zwar nicht behaupten, daß die Vorgänge im Beratungszimmer der Geschworenen überhaupt der Anfechtung im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde entrückt sind, denn, wenn beispielsweise eine fremde Person während der Beratung der Geschworenen im Beratungszimmer anwesend war, so würde dies den Nichtigkeitsgrund des § 344 z. 4 in Verbindung mit § 327 Str.PO. abgeben. Die Art und Weise aber, wie das ordnungsmäßig kundgemachte Verdikt der Geschworenen zustande kam, insbesondere der Gang der Beratung und die Motive, durch welche sich dieselben bei der Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen leiten ließen, können sicherlich keinen Nichtigkeitsgrund abgeben. Auch zur Anwendung des § 362 Str.PO. gibt aber die obangeführte Tatsache betreffend den Vorgang bei der Abstimmung der Geschworenen an und für sich keinen Anlaß, denn Voraussetzung für die Anwendung des dem obersten Gerichtshofe vorbehaltenen Rechtes der außerordentlichen Revision sind: „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile erster Instanz zugrunde gelegten Tatsachen“. Liegen solche Bedenken, trotz des oben geschilderten Verfahrens der Geschworenen bei der Beratung und Abstimmung, nicht vor, dann hat auch der oberste Gerichtshof keinen Anlaß, von dem Rechte des § 362 Str.PO. Gebrauch zu machen; findet er aber in den Akten gegründete Bedenken gegen die dem Urteile erster Instanz zugrunde gelegten Tatsachen, dann hat er es auch nicht notwendig, seine eventuellen Maßnahmen mit Hinweis auf den Vorgang der Geschworenen zu motivieren.

Wenn somit der oberste Gerichtshof zur Anwendung des § 362 Str.PO. wegen des in Rede stehenden Vorganges bei der Beratung

---

1) Siehe A. österr. Gerichtszeitung ex 1903 Nr. 50.

und Abstimmung der Geschworenen keinen Grund gefunden hat, so kann deswegen kein Einwand erhoben werden.

Nun drängt sich aber die Frage auf: Gibt es tatsächlich in der Strafprozeßordnung kein Mittel, gegen den in Rede stehenden Vorgang bei der Beratung und Abstimmung der Geschworenen Abhilfe zu gewähren und dem offenbar durch einen inkorrekten Vorgang Verurteilten zu helfen?

Wir glauben, daß unsere Str.PO. ein solches Mittel kennt, und das ist die ordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Grunde des § 353, Z. 1. Diese Gesetzesstelle bestimmt nämlich:

„Der rechtskräftig Verurteilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen, wenn dargetan ist, daß seine Verurteilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugnis oder Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist." Ein Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens liegt also unter anderem vor, wenn dargetan ist, daß die Verurteilung durch eine strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist.

Unsere Str.PO. verlangt hier nicht, wie so manche andere Strafprozeßgesetze (der Code d'instr. crim. und die auf diesem basierenden Strafprozeßordnungen), daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt werden soll, durch ein strafgerichtliches Urteil konstatiert sein soll, sie verlangt nur überhaupt, daß dargetan wird, daß die Verurteilung durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden sei (vgl. Mayer, Kommentar, III, S. 392; Mitterbacher S. 600 u. v. a.). Es hat somit das Gericht, welches über das Wiederaufnahmsbegehren zu entscheiden hat, nach freiem Ermessen festzustellen, ob eine strafbare Handlung objektiv vorliegt und ob dargetan erscheint, daß die Verurteilung durch eine solche veranlaßt worden ist.

Nun glauben wir aber, daß ein Geschworener, der wider seine bessere Überzeugung einen Angeklagten, den er für unschuldig hält, schuldig spricht oder auch umgekehrt, sich das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt zu Schulden kommen läßt, sowie daß derjenige Mitgeschworene, sowie jede dritte Person, welche einen Geschworenen verleitet, wider seine bessere Überzeugung das Urteil abzugeben, sich der Anstiftung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach § 5 bezw. § 9 und § 101 bezw. § 102 Str.GB. schuldig macht, und zwar nicht nur dann, wenn dies im Wege einer gewöhnlichen Bestechung erfolgt, sondern auch dann, wenn es sich nicht um eine eigentliche Bestechung, sondern um eine durch was immer für ein

Mittel, z. B. Drohungen — oder, wie im gegebenen Falle, durch falsche Vorspiegelungen —, verübte oder versuchte Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt handelt (vgl. Lammasch, Grundriß, S. 88). Daß sich ein Geschworener des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen kann, ist sowohl in der Literatur (vgl. Lammasch l. c. und Finger, Strafr. II S. 406), wie in der Judikatur (vgl. die E. des KH. v. 24. Februar 1877, Z. 8332, KH. 142 und v. 9. Mai 1897, Z. 627, KH. 201) anerkannt. Konsequenterweise dürfte es aber auch nicht bestritten werden können, daß ein Geschworener, ebenso wie ein gelehrter Richter sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht, wenn er sich durch irgendwelche nicht in der Sache selbst gelegenen Motive verleiten läßt, wider seine bessere Überzeugung den Angeklagten, den er nicht für schuldig hält, zu verurteilen, oder umgekehrt den Angeklagten, den er für schuldig hält, freizusprechen. Der Mitgeschworene aber, der ihn hierzu zu verleiten sucht, macht sich entweder der Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt oder der versuchten Verleitung zu demselben schuldig.

Der strafprozessuale Vorgang bei Geltendmachung obigen Wiederaufnahmegrundes wäre nun folgender:

Der Verurteilte müßte beim zuständigen Gerichte erster Instanz um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Grunde des § 353 Z. 1 Str.PO. ansuchen und es müßte der angeführte Wiederaufnahmsgrund ordnungsmäßig nachgewiesen werden, d. h. die vor einem Notar privatim abgegebene Erklärung zweier Geschworenen kann nur eine Tatsache bilden, auf Grund welcher erst vom Untersuchungsrichter gemäß der Bestimmung des § 357 Str.PO. die erforderlichen Erhebungen durchzuführen sein werden.

Daß zufolge dieser Erhebungen der Vorgang im Beratungszimmer der Geschworenen, die Art und Weise der Beratung und Abstimmung zum Gegenstande einer gerichtlichen Untersuchung gemacht wird, kann kein Hindernis für die Erhebung bilden, ebensowenig wie im Falle, wenn z. B. die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Freigesprochenen im Grunde des § 355, Z. 1 Str.PO. deshalb beantragen würde, weil Geschworene zugunsten des Angeklagten bestochen worden sind.

Nur im Falle einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens aus dem Gesichtspunkte des § 353, Z. 1 resp. § 355, Z. 1 Str.PO. lassen sich die Vorgänge im Beratungszimmer der Geschworenen, insbesondere die rechtswidrigen Beeinflussungen, Verleitungen zur Abstimmung wider die bessere Überzeugung, Bestechungen usw. einer gerichtlichen Feststellung und Überprüfung unterziehen.

Selbstverständlich wird auf Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen der Gerichtshof, welcher berufen sein wird, über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden, nach freiem Ermessen erkennen, ob der Wiederaufnahmegrund des § 353, Z. 1 resp. § 355, Z. 1 Str.PP. tatsächlich vorliegt, d. h. ob es dargetan ist, daß die Verurteilung des Angeklagten durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden ist.

Wird nun der Gerichtshof auf Grund der Ergebnisse der Erhebung in einem dem Verurteilten günstigen Sinne entscheiden, dann ist ihm auch geholfen, ohne daß es notwendig wäre, an das außerordentliche Rechtsmittel des § 362 Str.PO. zu appellieren oder die Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen, wo kein Nichtigkeitsgrund vorliegt.

Tatsächlich hat nun der Angeklagte resp. rechtskräftig Verurteilte beim k. k. Kreisgerichte in Rzeszów um Wiederaufnahme des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens im Sinne obiger Ausführungen angesucht. Der Antrag wurde abgewiesen.

Der unermüdliche Angeklagte wiederholte aber sein Wiederaufnahmsbegehren und erneuerte seine Anträge so lange, bis endlich das Kreisgericht nach Durchführung von Erhebungen mit Beschluß vom 24. Dezember des Jahres 1905 Vr. $\frac{5/3}{202}$ dem Wiederaufnahmsbegehren des Angeklagten Folge leistete und den Schuldspruch vom 10. Juni 1903 außer Kraft setzte.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erklärte sohin, die Strafverfolgung gegen M. nicht weiter aufrechterhalten zu wollen, so daß derselbe endlich nach mehr als 2 und ½ Jahren post tot discrimina rerum mit Entscheidung des Kreisgerichts Rzeszów vom 10. Februar 1906 Vr. $\frac{5/3}{206}$ endgültig und rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt und das Strafverfahren gegen ihn eingestellt worden ist.

Der uns interessierende Teil der Begründung der die Wiederaufnahme bewilligenden Entscheidung lautet wie folgt:

„Durch welche Motive sich die Geschworenen bei der Bejahung der ihnen vorgelegten Schuldfrage leiten ließen, ist, mit Rücksicht darauf, daß die Geschworenen gemäß § 326 Str.PO. die Gründe ihrer Überzeugung nicht angeben, unbekannt; jedenfalls soll aber das Verdikt der Geschworenen, wie dies § 313 Str.PO. vorschreibt, sich auf die während der Hauptverhandlung für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise stützen, ohne der Stimme der Zu- oder Abneigung Gehör zu geben usw.

Bezugnehmend auf die den Geschworenen bezüglich der dem M.

zur Last gelegten Tat gestellte Hauptfrage hätten sich also die Geschworenen nur durch die bei der Hauptverhandlung vorgebrachten Beweise leiten lassen sollen.

Solche Beweise waren die beeideten Aussagen der bei der Verhandlung einvernommenen Zeugen usw.

Die vom verurteilten M. nach Rechtskraft des Urteiles überreichten Eingaben um Wiederaufnahme des Strafverfahrens haben aber neue Umstände ergeben, welche jedenfalls die Sicherheit, daß das Verdikt der Geschworenen und somit auch das Urteil des Gerichtshofes das Ergebnis, einer solchen, auf Beweisen basierten, Überzeugung waren, erschüttert haben und in Frage stellen, ob, wenn diese neuen Umstände vor Fällung des Spruches bekannt gewesen wären, das Ergebnis der Überzeugung der Geschworenen das gleiche gewesen wäre.

Diese Umstände, welche die auf Begehren des M. durchgeführten Erhebungen ergeben haben, sind folgende:

In erster Linie hat der Zeuge Stanislaus S., welcher in der Sache des verurteilten Feiwel M. als Hauptgeschworener funktioniert hat, ausgesagt, daß während der Hauptverhandlung gegen M. in der freien Zeit, wo keine Verhandlung stattgefunden hat, sowie noch vor der Verhandlung dem Zeugen nicht näher bekannte Leute den Geschworenen nachgingen und dieselben beredeten, den M. zu verurteilen, indem sie sagten, er hätte als Veterinär den Fleischselchern gut zugesetzt und, wenn die Geschworenen ihn freisprechen würden, werde es schlecht ergehen.

Derselbe Zeuge hat ferner vor Gericht deponiert, daß während der Beratung der Geschworenen sich ein Geschworener (der Obmann) geäußert habe, man müsse den M. verurteilen, denn im entgegengesetzten Falle würde der Zeuge Johann M., der durch seine Aussage den Angeklagten belastet hat, wegen Betruges zur Verantwortung gezogen werden und müßte dem M. die Kosten ersetzen, wobei er noch hinzufügte, der Angeklagte M. sei ein Jude, der Zeuge M. ein Katholik; am Juden sollte aber den Geschworenen nicht gelegen sein.

Obige Aussagen des Zeugen Stanislaus S. bestätigte teilweise, als Zeuge in dieser Sache verhört, ein zweiter Geschworener, Sebastian S., welcher auch gesehen hat, wie einige der Geschworenen mit Rzeszówer Selchern gesprochen haben.

Es muß hier bemerkt werden, daß der Anzeiger Johann M. Selcher in Rozwadów ist, und daß derselbe, wie dies die beeideten Aussagen des dortigen Bürgermeisters Ludwig M. bestätigen, mit dem verurteilten M. in Feindschaft lebt.

Zwar haben die übrigen Geschworenen, welche in der Sache des M. fungirt haben, die Aussagen des Stanislaus S. nicht bestätigt, es ist aber auch nicht erhärtet worden, daß diese Aussagen der Zeugen Stanislaus S. und Sebastian S. falsch wären.

Ein weiterer neuer durch Zeugenaussagen konstatierter Umstand ist damit gegeben, daß der Zeuge Kasimir P., welcher bei der früheren Verhandlung gegen den Angeklagten ausgesagt hat, bei der Versteigerung des Schweines des Klemens M. gar nicht anwesend war und trotzdem dem Gerichte Einzelheiten über den Vorgang bei der Versteigerung mitgeteilt hat.

Schon im Laufe der früheren Hauptverhandlung hat der Angeklagte laut Beweis des Verhandlungsprotokolles eingewendet, daß der Zeuge P. bei der Versteigerung des Schweines gar nicht anwesend war, da aber dieser Zeuge standhaft behauptete, damals wohl anwesend gewesen zu sein, und da auch der Zeuge Klemens M. — Eigentümer des versteigerten Schweines — dies bestätigte, wurde die Sache nicht näher untersucht. Nun wurde aber durch die oben angeführten Beweise, insbesondere durch die Aussagen des Gendarmen Anton W. und des Zeugen Johann K. erwiesen, daß P. in Wirklichkeit bei der Versteigerung nicht anwesend war, daß somit seine Aussagen, wie auch die diesbezügliche Aussage des Klemens P. falsch waren.

Zwar sind weder gegen den Zeugen P. noch gegen Klemens M. Erhebungen wegen falscher Zeugenaussage durchgeführt worden, noch ist ein Strafurteil in dieser Richtung gegen dieselben ergangen, es liegt aber auch gar kein Grund vor, die Aussagen des Gendarmen Anton W. und der Zeugen Johann K. und Josef W. nicht für wahr zu halten.

Ein weiterer durch die Akten der k. k. Statthalterei konstatierter neuer Umstand ist der, daß der bei der Versteigerung des Schweines des Klemens M. erzielte Preis von 30 h für 1 kg lebenden Gewichtes nicht als niedrig betrachtet werden kann im Vergleiche zu den anderwärts bei ähnlichen Versteigerungen erzielten Preisen, daß zu solchen Preisen wiederholt bei Versteigerungen Schweine an den Meistbietenden verkauft worden sind, und daß die kompetente k. k. Bezirkshauptmannschaft nach den gegen den Angeklagten durchgeführten Disziplinarerhebungen ein Verschulden desselben nicht angenommen hat.

Ein fernerer neuer Umstand, welchen die Zeugen Jacob B. und Israel K. bestätigt haben, ist darin enthalten, daß der Zeuge Klemens B. vor seiner Einvernahme im Gericht gedroht habe, er werde den An-

geklagten gut einseifen, weil er ihnen (den Selchern) alle Schweine schlage (wegen der Seuche). Diese Drohung wirft ein Licht auf die Aussage dieses Zeugen, welcher bestätigte, daß Kasimir P. bei der Versteigerung des Schweines anwesend war.

Endlich ist zu bemerken, daß der Angeklagte Feiwel M. bei der ersten Verhandlung noch vorgebracht hat, daß auch der Zeuge Wojciech S., welcher gegen ihn über Einzelheiten der vorgenommenen Versteigerung ausgesagt hat, ebenfalls bei derselben nicht anwesend war. Es wurden sogar diesbezüglich gegen diesen Zeugen Vorerhebungen wegen falscher Aussage durchgeführt.

Da aber diesbezüglich widersprechende Aussagen vorlagen, indem mehrere Zeugen aussagten, daß Wojciech St. bei der Versteigerung nicht anwesend war, andere Zeugen aber behaupteten, daß er wohl anwesend war, so wurden die Erhebungen eingestellt. Welche Zeugenaussagen aber Glauben verdienen, muß dem Ermessen des Gerichtes überlassen werden.

Diese oben angeführten Umstände sind nun in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen, wenn dieselben den Geschworenen bekannt sein werden, geeignet, die Freisprechung des Angeklagten von der gegen ihn erhobenen Anklage zu begründen. Angesichts dessen erscheint die Zulassung der Wiederaufnahme des gegen Feiwel M. durchgeführten Strafverfahrens und die Aufhebung des verurteilenden Erkenntnisses vom 10. Juni 1903 gerechtfertigt."

Der hier mitgeteilte Wiederaufnahmsfall scheint uns in mehrfacher Richtung interessant und beachtenswert zu sein.

Er bietet vor allem einen Beitrag zur Beurteilung des Wertes der Geschworenengerichte, welcher wohl den Gegnern des Instituts willkommener sein wird, als dessen Anhängern.

Es wirft aber obiger Fall auch ein grelles Licht auf die Verläßlichkeit oder richtiger Unverläßlichkeit der Zeugenaussagen, indem über denselben tatsächlichen Umstand direkt entgegengesetzte Aussagen vorliegen und es dem Gerichte unmöglich gemacht wird, aus den widersprechenden Angaben der Zeugen das Wahre herauszufinden.

Endlich spricht aber auch der oben mitgeteilte Fall nicht nur für die Beibehaltung, sondern auch für die Notwendigkeit der Erweiterung und Erleichterung des Rechtsmittels der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, zufolge welcher der Straffall nach durchgeführter Revision oft in ganz anderem Lichte sich darstellt, als es im ersten Verfahren der Fall war.

IV.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von

Hofrat J. Hölzl.

II. Merkwürdige Zufälle.

In die erste Zeit meiner Amtstätigkeit, die ich als junger, noch wenig bekannter Polizeibeamter in Graz verbracht habe, fällt ein Erlebnis, das uns zeigt, welch' große Rolle oft der Zufall spielt.

Eines Morgens erfuhr ich durch eine Zeitungsnotiz, daß in der Idlhofgasse, im zweiten Stockwerke des Hauses No. 669, Bilder zu verkaufen seien, und ich beschloß nun, mir dieselben am Nachmittage anzusehen. Im bezeichneten Hause und Stockwerke angekommen, sah ich verschiedene Türen, so daß ich nicht wußte, wohin ich mich der Bilder halber wenden sollte; es war mir deshalb sehr angenehm, daß zufällig eine Dame erschien, die mir auf meine diesbezügliche Frage in liebenswürdiger Weise den richtigen Weg wies. Sie meinte nur, daß vielleicht Niemand zu Hause sein werde. Auf mein Klopfen wurde mir jedoch geöffnet, ich besichtigte die Bilder, die aber nicht meinem Geschmacke entsprachen, und konnte sohin schon nach kurzer Zeit das Haus wieder verlassen. Als ich durch die nicht sehr belebte Straße weiterging, fiel mir ein Mann auf, der langsam vor mir herschritt und ein schottisches Shawltuch über den Arm hängend trug. Näherkommend erkannte ich in dem Manne einen bereits wiederholt wegen Diebstahls abgestraften und deshalb unter Polizeiaufsicht gestellten Maurer Namens Josef H. Da derselbe aber das Shawltuch ganz offen trug und damit langsam ging, konnte ich nicht sofort annehmen, daß er das Tuch gestohlen habe müsse, und da er mir überdies als ein gewalttätiger Mensch bekannt war, so wollte ich ihn auch nicht auf der Straße anhalten, sondern ging an ihm vorüber, so daß auch er mich sehen konnte.

Wie groß war nun mein Erstaunen, als ich am nächsten Morgen im Amte eine Anzeige vorfand, in welcher eine Offizierswitwe Frau N. mitteilte, daß ihr tagszuvor, und zwar am Nachmittage, aus ihrer Wohnung, Idlhofgasse No. 669, II. Stock, während einer kurzen Ab-

wesenheit ein schottisches Shawltuch und ein Portemonnaie mit Geld entwendet worden sei. Die Eingangstüre zur Wohnung wäre nicht versperrt gewesen und ihre Tochter, welche sich in einem Nebenraume aufgehalten, habe wohl gehört, daß Jemand die Wohnung betreten und den Kasten, an welchem der Schlüssel gesteckt, aufgesperrt habe, in der Überzeugung jedoch, daß dies nur die Mutter sein könne, habe sie nicht weiter nachgesehen. Als des Diebstahls sehr verdächtig bezeichnete Frau N. einen gut gekleideten jungen Mann mit Augengläsern, der sich unter dem Vorwande Bilder zu kaufen im Hause aufgehalten und dem sie selbst diesbezüglich eine Auskunft erteilt habe. Dieser junge Mann war natürlich ich. Mein Verdacht fiel selbstverständlich sofort auf Josef H., den ich ja mit einem schottischen Shawltuche in der Idlhofgasse gesehen hatte, und ich veranlaßte daher dessen Festnahme, welche noch am selben Tage erfolgte, ohne daß jedoch das gestohlene Gut bei ihm gefunden werden konnte. Bei der Einvernehmung verlegte sich Josef H. auf hartnäckiges Leugnen. Er wollte weder von einem Shawltuche etwas wissen, noch wollte er mich tagszuvor gesehen haben, noch überhaupt zur kritischen Zeit in der Idlhofgasse gewesen sein. Trotzdem ließ ich ihn vorläufig in den Arrest abführen, gab jedoch noch vorher und in seiner Gegenwart den Auftrag, in den verschiedenen Trödlerläden, in erster Linie in jenen nächst der Idlhofgasse, nach dem verschwundenen und höchst wahrscheinlich bereits verkauften Shawltuche zu forschen, wobei ich demjenigen, der das Tuch bringen würde, eine spezielle Belohnung meinerseits in Aussicht stellte. Es lag mir ja begreiflicherweise viel daran, so schnell als möglich in den Besitz des gestohlenen Gutes zu gelangen, um Frau N. von der Unrichtigkeit ihres Verdachtes zu überzeugen.

Kurz darauf ließ Josef H. um eine neuerliche Vorführung bitten und als er mir gegenüber stand, sprach er: „Herr Kommissär haben gesagt, wer das Shawltuch bringt, bekommt eine Belohnung; geben sie mir die Belohnung und ich sage, wo das Tuch ist.“ Josef H. gestand nunmehr den in Rede stehenden Diebstahl ein und ermöglichte hierdurch die rasche Zustandebringung des von ihm tatsächlich an einen Trödler verkauften Shawltuches sowie des gestohlenen Portemonnaie's, welches er seiner Geliebten zum Geschenke gemacht hatte. Durch weitere Erhebungen wurde dann auch festgestellt, daß Josef H. noch einige andere Diebstähle, gleichfalls durch Einschleichen in Wohnräume und Dachböden. ausgeführt hatte, und es wurden auch Gegenstände aus diesen Diebstählen, wie Pretiosen, Kleider, Wäsche u. dergl. zustande gebracht. Er hatte das Gestohlene immer

gleich verkauft und den Erlös in Gesellschaft seiner Geliebten in Gasthäusern und Branntweinschänken durchgebracht. Das Landesgericht, an welches Josef H. wegen der von ihm begangenen Diebstähle eingeliefert wurde, verhängte über denselben eine mehrjährige schwere Kerkerstrafe, die er jedoch nicht überlebte.

Aus dem Vorangeführten ist wohl deutlich zu ersehen, daß die schnelle Eruierung des Diebes sowie des gestohlenen Gutes nur einem Zufalle zu verdanken war; es ist aber hierbei auch zu bedenken, daß der von Frau N. geäußerte Verdacht sich leicht hätte verhängnisvoll gestalten können, wenn nämlich der verdächtigte junge Mann ein anderer gewesen wäre, als ich. —

Gerade für mich als jungen Polizeibeamten war das eben geschilderte Erlebnis noch von besonderer Bedeutung, denn es hat mir klar und deutlich bewiesen, daß selbst dann, wenn augenscheinlich zutreffende Verdachtsmomente gegeben sind, ein Irrtum doch noch immer nicht ausgeschlossen ist, was mich fernerhin stets und nachdrücklichst zur Vorsicht mahnte. Vorsicht zu üben ist für den Kriminalisten überhaupt immer von größter Wichtigkeit, weil dadurch nicht nur mancher Mißgriff vermieden, sondern oft auch schweres Unrecht hintangehalten werden kann, wie beispielsweise im folgenden Falle:

Vor Jahren lebte in Graz ein Portraitmaler, der durch seine Kunst einen bedeutenden Namen erlangt und sich deshalb großen Zuspruchs zu erfreuen hatte. Auch ein Professor saß diesem Künstler zu einem Bilde, und als dasselbe der Vollendung nahe war, ersuchte letzterer den Professor um die Zusendung seiner Kravatte mit Brillantnadel, damit diese auf dem Gemälde möglichst genau wiedergegeben werden könne; besagte Brillantnadel war nämlich das Geschenk einer hohen fürstlichen Persönlichkeit und als solches für den Professor von besonderem Werte. Dem Wunsche des Malers entsprechend, übergab nun der Professor seiner Magd die Kravatte sammt der Brillantnadel mit dem Auftrage, dieselbe in das Atelier des Malers zu bringen und sie diesem persönlich einzuhändigen.

Es verging hierauf geraume Zeit, und als sich die beiden Herren gelegentlich begegneten, machte der Professor die scherzhafte Bemerkung, daß die Kravattennadel wohl nicht leicht zu malen sein müsse, nachdem er sie noch immer nicht zurückbekommen habe. Hierbei stellte es sich heraus, daß der Maler die Kravatte mit der Brillantnadel gar nicht erhalten hatte. Begreiflicherweise geriet hierüber der Professor in große Aufregung, umsomehr, als ihm nun auch auffiel, daß gerade an dem Tage, an welchem er die Magd zum Maler gesendet, diese um die Erlaubnis gebeten hatte, wegen plötz-

licher schwerer Erkrankung ihrer Mutter sogleich auf kurze Zeit nach Hause reisen zu dürfen, was ihr anstandslos gewährt worden war. Seither war die Magd noch immer nicht zurückgekehrt und es wurde daher sowohl beim Professor als auch beim Maler der Verdacht rege, daß die Erkrankung der Mutter nur ein Vorwand gewesen sei, damit das Mädchen mit der kostbaren Brillantnadel unbehindert aus Graz verschwinden konnte.

Von diesem Gedanken erfüllt, erschienen beide Herren bei mir im Amte, um gegen die Magd ein schnelles und energisches Einschreiten zu erwirken, was gewiß auch nicht schwer zu rechtfertigen gewesen wäre; allein in der Erinnerung an mein vorerwähntes Erlebnis und die dadurch gewonnene Überzeugung ließ ich auch in diesem Falle wieder Vorsicht walten, und ich tat gut daran.

Durch die eingeleiteten Erhebungen wurde alsbald festgestellt, daß sich die bisher vollkommen unbescholtene Magd des Professors tatsächlich in ihre Heimat begeben hatte und auch noch immer dort befand, da mittlerweile die erkrankte Mutter gestorben war. Außerdem kam auch fast gleichzeitig durch einen glücklichen Zufall die vermißte Kravatte samt der Brillantnadel zum Vorschein. Ein Kaufmann aus dem Stadtteile, in welchem der Professor wohnte, hatte in seinem Geschäftsladen ein verschlossenes Paket vorgefunden, von welchem er vermutete, daß es Jemand dort vergessen habe; da aber längere Zeit vergangen, ohne daß darnach gefragt worden war, so brachte er dasselbe uneröffnet zum Amte. Das Paket enthielt unversehrt die Kravatte sammt der Brillantnadel und war es nun auch nicht mehr zweifelhaft, daß es die Magd des Professors gewesen, die gelegentlich eines Einkaufes das Paket im Kaufladen niedergelegt und auf dasselbe beim Weggehen, in Folge der Aufregung über die plötzliche Erkrankung der Mutter, vergessen hatte.

Der Verdacht, unter welchem das eigentlich schuldlose Mädchen längere Zeit gestanden, ward dadurch vollständig behoben, zur freudigsten Überraschung für den Professor und Maler, wie nicht weniger zur Freude auch für mich, wenn ich daran dachte, daß durch ein vorsichtiges und daher minder scharfes Vorgehen einer ohnehin schwerbetroffenen Familie neues Ungemach erspart werden konnte.[1]

[1] Anmerkung des Herausgebers. Nehmen wir an, die Krankheit der Mutter wäre eine Ausrede gewesen und die Magd wäre z. B. zu ihrem Geliebten gereist — Dienstbotenausrede, wie sie alle Tage vorkommt — und weiter: das Paket mit der Nadel, das viele Tage im Laden des Kaufmanns unbeachtet lag, wäre in Verstoß geraten oder wäre entwendet worden, was alles ebenso gut hätte geschehen können. In diesem Falle wäre die Magd nicht bloß verhaftet, sondern vielleicht auch verurteilt worden.

V.

Versuchter Meuchelmord eines Epileptikers.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Huber** in Bozen.

Johann D. aus Vinstgau, geboren 1884, stand durch mehr als 3 Jahre als Schneiderlehrling bei dem Meister Johann St. in L. in Verwendung.

In der Nacht zum 19. August 1904 schlich er sich aus seiner Schlafkammer im 2. Stocke des St.'schen Hauses herab in die im 1. Stocke gelegene Schlafkammer der Meisterseheleute, nachdem er zuvor einer Lade der nebenan befindlichen Werkstätte das Rasiermesser seines Meisters entnommen hatte, trat an das obere Ende des Ehebettes und versetzte dem Meister rasch drei Schnitte über den Hals. St. wurde anscheinend nur dadurch vor dem Tode bewahrt, daß ein Beinknöpfchen die volle Kraft der Schnitte aufhielt. Durch den Ruf des Gatten vom Schlafe geweckt entzündete Frau St. das elektrische Licht und sah zu ihrem Schrecken den Lehrling mit der Waffe in der Hand. D. ließ das Messer auf die Aufforderung des Meisters erst fallen, als ihm dieser versprochen hatte ihm nichts zu leide zu tun. Dann sprang er durch das Fenster ins Freie. So die Darstellung der Eheleute St.

D. trug bei der Tat nur Hose und Weste, war barhaupt und barfuß. Am folgenden Tage trieb er sich in der Nähe eines Schießstandes herum und beschäftigte sich mit dem Ausgraben von Bleigeschossen, die er einem Knaben um 22 Heller verkaufte. Am 20. August wurde er verhaftet. Das Motiv der Tat war rätselhaft, ein Raubmordversuch erschien nach den Umständen ausgeschlossen. Schon die erste Gendarmerieanzeige sprach aus, daß die Tat ohne Zweifel im Zustande momentaner Sinnenverrückung (nach dem Ausdrucke des österreichischen Strafgesetzes) begangen sei. Beim ersten Verhör vor dem Strafrichter des (ländlichen) Bezirksgerichts am 20. August gab D. an, er habe in der Nacht des 18., wie öfters,

nicht einschlafen können, habe über seine Lage nachgedacht und besonders darüber, daß ihn die Meisterin des öfteren ganz ungerechter Weise schelte und ihm wegen Trägheit, wegen Stehlens von Zwirn u. dergl. unverdiente Vorwürfe mache. Sie sei nie mit ihm freundlich, sondern immer zänkisch gewesen und schließlich sei auch der Meister durch sie aufgehetzt worden und zeige ihm nicht mehr das freundliche Benehmen. Obwohl schon über 3 Jahre bei St. als Lehrling, habe er keinen Lohn und die Verköstigung sei nicht besonders reichlich und gut. So sei ihm das Ehepaar schließlich ganz verhaßt geworden und er habe gegen beide, besonders aber gegen die Frau, einen starken Zorn gefaßt. In schlaflosen Nächten habe er über sein elendes Dasein nachgegrübelt, so sei auch in jener Nacht sein Zorn beim Nachsinnen heftiger geworden und er habe sich gedacht: „Heute werde ich Meister und Meisterin ermorden und so meinem elenden Dasein ein Ende bereiten.“ Als er dann nach 10 Uhr in das Zimmer der Meisterleute geschlichen sei, habe er gerade das elektrische Licht entzünden wollen, als ihm die Meisterin damit zuvorkam. Er habe dann dem Meister, der gleichfalls schon wach war, hinter einander mehrere Schnitte in den Hals versetzt um ihn zu ermorden, doch sei es St. gelungen ihn am Arme zu erfassen, so daß er die Tat nicht vollenden konnte. Die Meisterin sei inzwischen aus dem Zimmer gelaufen. Er habe die Absicht gehabt auch sie auf die gleiche Art zu ermorden. Auch der Meister sei plötzlich davongelaufen, er, D., habe das Messer fallen gelassen und sei durch das Fenster, das er erst öffnen mußte, davon geeilt, ohne sich um die drei im Zimmer schlafenden Kinder St's. zu kümmern, denen er auch nie ein Leid habe tun wollen. „Meine Absicht“ — fährt das erste Verhör fort —, „war nur die, mich meiner Meistersleute zu entledigen und sie zu töten, nicht aber zu rauben oder zu stehlen. Ich handelte mit voller Überlegung und nur durch Rachsucht beeinflußt.“

Er habe sich dann im Walde herumgetrieben und sich am 20. August früh nach . . . . . . begeben um sich dem Gerichte zu stellen. Da sei er von einem Gendarm aufgegriffen worden. Er fügt sich dem Haftbeschlusse mit dem Beisatze: „Ich sehe ein, daß ich Strafe verdiene, so kann ich mein Unrecht gut machen.“

Der Gendarm, der die Verhaftung vorgenommen hatte, gibt an, D. habe ihm, als er ihn ansprach, sofort seinen richtigen Namen angegeben und auf die Frage, was er hier mache, erklärt, er habe seinen Meister umgebracht; dann sei er hierher geflohen, habe zur Zerstreuung Bleikugeln ausgegraben und von dem Erlöse von 22 h

einen Kreuzer beim St. Martinskirchlein geopfert. Er schien der Meinung zu sein den Meister tatsächlich ermordet zu haben und gab auch an, er sei im Begriffe „sich zu stellen."

Aus der Aussage der Meistersleute interessiert, daß der Lehrling am Abend vor der Tat noch einige Zeit mit dem Meister und ein paar Nachbarn im Gespräche vor dem Hause saß, daß er nie über schlechte Behandlung klagte und daß er das letztemal am 9. August, also neun Tage vor der Tat, von der Meisterin Schelte bekam, weil er einen Besuch in der Heimat ohne Urlaub auf 3 Tage ausgedehnt hatte. Früher hatte man öfters mit ihm gezankt, weil er unreinlich war, die Wäsche nicht wechseln wollte, Läuse acquirierte, auch sein Bett wiederholt verunreinigte. Zeitweise sei er auch träge zur Arbeit gewesen und es sei manchmal vorgekommen, daß er Stoffabschnitte oder Zwirn sich aneignete, weshalb er auch wohl getadelt wurde. Die Kost hatte er am Tische der Meistersleute; sie sei gut gewesen.

Der Meister charakterisiert D. als eher kopfhängerisch, nie recht fröhlich, im Sprechen einsilbig. wenn er auch andrerseits mit anderen Leuten über Viehzucht, Landwirtschaft und über sein Handwerk ganz vergnügt geredet habe.

Zur Tat Ds. selbst gibt St. an, er habe, als er die Schnitte fühlte, den Burschen gepackt und gefragt, was er da mache. D. habe ganz ruhig erwiedert: „Dem Meister die Gurgel abschneiden." Es ist interessant, daß die Meisterin diese Worte nicht hörte und daß der Meister selbst als Zeuge bei der Hauptverhandlung am 12. Dezember 1904 jene Angabe nicht mit Bestimmtheit aufrecht hielt: er wisse nicht zweifellos, ob D. diese Worte wirklich gesprochen habe, er habe nur diesen Eindruck. Gesprochen habe D. aber ohne Zweifel. Es dürfte sich hier wohl eher um eine Erinnerungstäuschung auf Seite St's. handeln: Die furchtbare Erkenntnis dessen, was D. vorhatte, verdichtete sich in der Erinnerung St's. geradezu zu bestimmten Worten, in denen er unbewußt den D. diese Absicht aussprechen ließ.

Der wiederholten Aufforderung das Messer fallen zu lassen habe D. dann erst entsprochen, als der Meister sagte: „Ich tue Dir nichts", worauf er hervorgestoßen habe: „Laßt mir gehen!", das Messer fallen gelassen und sich mit einem Sprunge durch das Fenster entfernt habe.

Der Leumund D's. wird sowohl von der Heimats- als von der Aufenthaltsgemeinde als „unbescholten in jeder Beziehung" bezeichnet. Nach den Erhebungen der Gendarmerie genießt er wegen seines ruhigen und bescheidenen Wesens allgemeine Achtung. Sein Katechet, inzwischen zur Leitung einer großen Pfarre berufen, äußert sich,

daß er an D. zwar nie Spuren von Geistesgestörtheit wahrgenommen habe, doch sei er von schwacher Begabung gewesen, der auch die Leistungen in der Schule entsprachen. Doch lasse sein sanfter und gutmütiger Charakter die Tat völlig unerklärlich erscheinen. Die Eltern seien brave, arbeitsame Bauersleute und die Erziehung gewiß nicht schlecht gewesen.

Die Erhebungen ergaben auch das Vorkommen von Geisteskrankheiten in der mütterlichen Verwandtschaft. Ein Vetter mütterlicher Seite ist Kretin.

Es wurde nun die Untersuchung von D's. Geisteszustand durch zwei Gerichtsärzte veranlaßt. Dem Befunde entnehmen wir folgendes: Die Entwicklung des 20jährigen D. entspräche eher einem Alter von 15 Jahren. Die Schädelbildung ist asymetrisch, die rechte Gesichtshälfte hypertrophisch, die Pupillen beiderseits gleich, prompt reagierend. Bei der Untersuchung durch die Ärzte zeigt D. ein ruhiges, affektloses Wesen. Er antwortet auf alle Fragen logisch und korrekt und auch sein Erinnerungsvermögen für Details ist als normal zu betrachten. Von Wahnideen konnte keine Spur entdeckt werden. Doch fiel sofort eine ziemlich bedeutende Herabsetzung der Intelligenz auf. D. erzählt ganz ruhig und naiv und wie sich nach den Zeugenaussagen konstatieren läßt, auch wahrheitsgetreu die Beweggründe seiner blutigen Tat: das kränkende Verhalten der Meisterin, ein Rachegefühl und der Drang einen unleidlichen Zustand zu beenden. Auf die Frage, warum er nicht einfach davon gelaufen sei, antwortet D., das sei verboten und er hätte Strafe gefürchtet. Die schwere Strafbarkeit eines Mordes scheint ihm nicht hinreichend klar, obwohl er über das Strafwürdige seiner Tat nicht im unklaren sich befindet. Das Gutachten lautet dahin, daß D. nicht wahnsinnig, auch trotz erblicher Belastung nicht im engeren Sinne geisteskrank, wohl aber in seiner intellektuellen Entwicklung zurückgeblieben und daher vermindert zurechnungsfähig sei.

Die Anklage lautete auf versuchten Meuchelmord, der „tückischer Weise“ geschehen sollte (§§ 134, 135 Zl. 1 östr. Str.G.).

Bei der Hauptverhandlung am 12. Dezember 1904 wich der Angeklagte etwas von seiner früheren Darstellung ab. Er sagte, die Meisterin habe sich vom Bette erhoben, er habe ihre Stelle eingenommen und die Schnitte gegen den Hals des Meisters geführt. Doch erklärte er auf Vorhalt seiner früheren Angaben diese als richtig.

Die Geschwornen bejahten einstimmig die auf versuchten Meuchelmord gestellte Hauptfrage und die erste Zusatzfrage, ob der Angriff

tückischer Weise geschehen sei. Die zweite Zusatzfrage auf Begehung der Tat „in einer Sinnenverwirrung, in der sich D. seiner Handlungen nicht bewußt war“, wurde einstimmig verneint.

Das Urteil lautete auf schweren Kerker in der Dauer von drei Jahren mit Verschärfung.

Der Verteidiger hatte vor der Hauptverhandlung und im Laufe derselben den Antrag auf Einholung eines Fakultätsgutachtens über D.'s Geisteszustand gestellt und gründete auf dessen Ablehnung die Nichtigkeitsbeschwerde. Der oberste Gerichts- und Kassationshof verwarf zwar diese, hob aber gemäß § 362 St.PO. MO. das Urteil samt dem zugrunde liegenden Wahrspruche der Geschwornen auf und verwies die Sache zur Wiederaufnahme des Verfahrens an die erste Instanz. Die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde wird damit begründet, daß das ärztliche Gutachten an sich nicht mangelhaft, dessen Überprüfung durch eine medizinische Fakultät aber nicht obligatorisch, sondern dem richterlichen Ermessen anheimgestellt sei. Allein mit Rücksicht auf das Verhalten des Angeklagten vor und nach der Tat, die Art der Begehung, das geringfügige Motiv, die erbliche Belastung des Angeklagten und dessen körperliche Gebrechen ergeben sich dem Kassationshofe erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsache, daß der Angeklagte zur Zeit der Verübung der Tat den vollen Gebrauch seiner Vernunft hatte. Auch die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit durch die Sachverständigen lasse im konkreten Falle die Einholung eines Fakultätsgutachtens geboten erscheinen. Der zitierte § 362 berechtigt den Kassationshof nach Anhörung des Generalprokurators die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu gunsten des Verurteilten zu verfügen, ohne daß er an die sonstigen Bedingungen einer Wiederaufnahme gebunden wäre, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen ergeben, welche auch nicht durch einzelne vom Kassationshofe angeordnete Erhebungen beseitigt werden.

D. wurde nunmehr der psychiatrischen Klinik in Innsbruck überstellt und über seinen Geisteszustand ein Fakultätsgutachten eingeholt (Ref. Prof. C. Mayer und Prof. C. Ipsen). Wir entnehmen demselben folgendes: Neu wird nach den Angaben der Mutter Ds. angeführt, daß dieser ungefähr vom 10. bis zum 14. Lebensjahre öfters an leichten Kopfschmerzen litt und in früheren Jahren infolge Aufgeregtheit nachts wiederholt aufschrie, ferner, daß er vor 2 Jahren wegen Magenleidens durch 4 Wochen zu Hause krank war, welches Leiden sich zu Anfang 1903 wiederholte. Auch damals klagte D. über

leichte Kopfschmerzen. Bei seinen Besuchen daheim habe sich D. wohl manchmal über die Meisterin beklagt, den Meister aber sogar gelobt.

„Der Untersuchte überrascht durch sein knabenhaftes Aussehen; die Körperlänge beträgt 157 cm. Er ist im allgemeinen von gutem Kräfte- und Ernährungszustande, frischer Gesichtsfarbe, jedoch vollkommen bartlos. Es besteht leichte Schiefköpfigkeit wegen geringerer Entwicklung der linken Stirnscheitelgegend. Beiderseits springt die hintere Scheitelgegend kantig vor. Auch das Gesichtsskelett ist leicht asymetrisch zu Ungunsten der linken Seite. Der Brustkorb ist vorne kielförmig verbildet, das Glied und die Hoden knabenhaft klein, die Schamhaare spärlich. Beiderseits besteht hochgradige Schwerhörigkeit bei Unversehrtheit des Trommelfells."

In Ds. geistigem Wesen sei eine gewisse Stumpfheit und auffallende Gleichgültigkeit zu bemerken, in seinen meist kurzen Antworten eine leicht undeutliche Artikulation mit gelegentlichen Ansätzen zum Stottern. Auch stelle sich öfter fluxionäre Rötung der Gesichtshaut ein. Die Antworten seien durchaus zutreffend, weder Verwirrtheit nach Wahnideen seien nachweisbar. Hinsichtlich seines intellektuellen Besitzstandes und seiner Urteilsfähigkeit stehe er über dem Durchschnitte seiner bäuerlichen Altersgenossen.

D. erzählt, seine Gesundheit sei nicht gut, seitdem er im 6. oder 7. Lebensjahre 2.5—3 m hoch von einem Heufuder herabstürzte. Er sei danach ohnmächtig gewesen, hatte eine Wunde an der linken Kopfseite und mußte durch 14 Tage wegen Hitze und Kopfschmerzen das Bett hüten. Sein Kopfleiden und die Schwerhörigkeit am linken Ohre führt er darauf zurück. Seit Jahren habe er an heftigem Kopfschmerz zu leiden in Form von Schmerz und Ziehen in der linken Kopfseite und Schwere über den Augen von mehrtägiger Dauer. Danach sei ihm übel und er habe auch manchmal im Anschlusse daran erbrechen müssen. In den letzten Jahren sei der Kopfschmerz in Pausen von 3—4 Wochen aufgetreten; alle paar Tage sei ihm überdies der Kopf durch einen halben Tag „mürb". Seit Jahren schlafe er schlecht, meist erst nach Mitternacht, und sei dann morgens müde. Vor schlechtem Wetter spüre er Krämpfe im Magen. Seit einigen Jahren leide er an Schwindelanfällen durch ein paar Minuten und es werde ihm schwarz vor den Augen; alles gehe „um und um". So sei es auch im Sommer 1904 vorgekommen und auch während der Haft in Bozen. In seinem Dienstorte L. habe er manchmal bemerkt, daß er morgens beim Erwachen aus dem Munde blutete, weil er sich im Schlafe auf die Zunge oder in die Lippen gebissen

hätte. Bis zu seinem 17. Lebensjahre habe er nachts ins Bett genäßt. Nächtliches Aufstehen und Vor-sich-hin-reden sei schon zu Hause vorgekommen, und auch die Meisterin habe von seinem lauten Reden bei Nacht erzählt, ohne daß er davon gewußt hatte.

Schon durch einige Zeit vor der inkriminierten Handlung habe er trübe Gedanken gehabt, wenn er nachts nicht schlafen konnte. Zwei Tage vorher litt er an Kopfschmerzen und Schwindel, am 18. sei dies besser gewesen, doch sei er an diesem Tage im Gemüte besonders niedergeschlagen gewesen, ohne zu wissen, was ihm fehlte. Es sei auch mit der Arbeit wenig vorwärts gegangen, worüber ihm der Meister auch Vorwürfe machte. Nach dem Abendessen habe sich sein Kopfschmerz nach einem Gang ins Freie etwas gebessert. Ohne Erregung gegen den Meister habe er sich um halb 9 Uhr von diesem verabschiedet und sei dann in seine Schlafkammer in den 2. Stock hinaufgegangen. Er kann keinen Aufschluß darüber geben, ob er sich ins Bett legte oder ob er auf dem Bette saß. Die Erinnerung ist für die Zeit seines Aufenthaltes im Zimmer überhaupt eine lückenhafte. Er führt die „finsteren Gedanken“ ähnlich wie im Verhöre aus, weiß nicht, ob er dazwischen schlief. Doch erinnert er sich, es sei ihm vorgekommen, als müsse er fort, als müsse er hinuntergehen und etwas tun. Wie das gekommen, weiß er nicht. Er erinnert sich an die Stiege, an den Mondschein am Fenster, doch weiß er nicht, wie er vom Bett zur Stiege kam, auch nicht, daß ihm einfiel, nachzudenken, warum er hinuntergehe. In der Werkstätte sei er eine Weile auf einem Stuhle gesessen, „weil er sich nicht recht auskannte“. Da sei ihm eingefallen, daß er fortspringen solle, dann wieder, daß es ihm nichts nützen würde, weil er keine Kleider anziehen könne, ohne daß die Meistersleute es merkten. Er könne aber so nicht fort ohne Werkzeug, Geld, Arbeitsbuch. Dann sei ihm so eingefallen, daß er den Meister umbringen solle, damit er fortkomme. Er könne nicht sagen, ob er habe beide umbringen wollen. Nun habe er schnell das Messer genommen; niemals habe er früher an dieses gedacht gehabt. Er sei nun gleich ins Zimmer, auf die Bank neben dem Bette, habe Licht machen wollen, aber gezögert und gedacht, daß er zurückgehen müsse. Da habe die Meisterin Licht gemacht, und nun habe er schnell den Meister angepackt, weil er sich entdeckt sah. Er hält daran fest, daß er bei Licht dem Meister die Verletzungen beigebracht habe. Die Meisterin habe gefragt: „Hansl, was machst Du?“ Daß er selbst antwortete, weiß er nicht. Nach der Flucht ins Freie sei ihm alles wie ein Traum erschienen, dann aber kam ihm seine Tat schrecklich vor. Sie erscheint ihm bei wie-

derholter, eingehender Erörterung unverständlich, er glaubt nicht, daß er bei klarem Verstande so etwas habe begehen können. Er sieht ein, daß er Strafe verdiene.

Nach diesem Befunde findet das Gutachten in D. eine Reihe von Zügen, die als Ausdruck einer krankhaften Artung des Nervensystems zu bezeichnen sind. ‚Hieher gehören die leichten Sprechstörungen, die fluxionäre Rötung der Gesichtshaut, das lange fortdauernde Bettnässen, das nächtliche Aufreden, schlechter Schlaf, Müdigkeitsgefühl beim Erwachen, abnorme Empfindungen im Kopfe, zeitweise heftige Kopfschmerzen mit Brechneigung und namentlich die Schwindelanfälle, ferner die gedrückte Stimmung und Freudlosigkeit, überhaupt sein kopfhängerisches, stilles Wesen. Hand in Hand mit diesen krankhaften Erscheinungen des Nervensystems gehe eine Reihe von auffallenden Veränderungen auf körperlichem Gebiete, mangelhafte Entwicklung des Geschlechtsapparates und der sekundären Geschlechtscharaktere, Wachstumsstörungen am Knochen (Schiefköpfigkeit, Verbildung des Brustkorbes). Zusammengehalten mit diesen körperlichen Veränderungen seien die von seite des Nervensystems bestehenden Störungen als konstitutionelle, angeborene aufzufassen, wahrscheinlich begründet in einer von der Mutterseite ererbten krankhaften Anlage.

Besondere Beachtung beanspruchten unter diesen Symptomen die zeitweise auftretenden Schwindelanfälle mit Gesichtsfeldverdunkelung in der Dauer von einigen Minuten und das Vorkommen von nächtlichen Zungenbissen. „Diese an sich vollkommen glaubwürdigen und von D. immer gleichartig geschilderten Erscheinungen tragen das Gepräge von epileptischen Zufällen an sich. Erfahrungsgemäß verbergen sich nicht selten hinter solchen gelegentlichen wiederholten nächtlichen Zungenbissen nächtliche epileptische Anfälle, die als solche nicht zum Bewußtsein kommen, sowie andererseits die von D. gegebene Darstellung der Schwindelanfälle mit dem Ablaufe abortiver epileptischer Anfälle, des sogenannten epileptischen Schwindels, übereinstimmt.“ Eine solche Krankheitsveranlagung sei auch bei D. anzunehmen und aus dieser heraus könne die inkriminierte Tat als eine triebartige, impulsive, aus einem Zustand krankhaft veränderten Bewußtseins hervorgegangene ungezwungen gedeutet werden. Für einen solchen Zustand spreche die unklare, verwaschene Erinnerung des D. für die Zeit des Aufenthaltes in der Schlafkammer, das Fehlen der Erinnerung für einzelne Phasen des kritischen Vorfalles und die teilweise den Zeugenaussagen widersprechenden Angaben über das Hineinlangen in das Bett der Meistersleute, sowie über den Zeitpunkt der Erhellung des Raumes.

Das Triebartige der Handlung komme zum Ausdrucke in dem plötzlichen Auftauchen der Vorstellung bei D., er müsse fort, er müsse hinuntergehen und etwas tun, welcher Impuls zunächst ohne Zielvorstellung auftrat, woran sich in ganz unklarer Verknüpfung der Gedanken des Nichtfortkönnens, weil die Meistersleute es hören würden, die Vorstellung der Notwendigkeit des Überfalles, um entfliehen zu können, anschloß. Wie auch sonst wohl in ähnlichen Fällen erscheine die im Zustande getrübten Bewußtseins auftauchende und das Handeln D.s bestimmende Vorstellung nicht ohne Beziehung zu seinem sonstigen Bewußtseinsinhalt, indem seine sonstige Unzufriedenheit mit manchen Härten des Dienstes, seine Sehnsucht, nach Hause zu kehren — Dinge, die ihn auch bei Tage beschäftigten —, sich in dem Drange fortzulaufen spiegeln. Dennoch werde die nächtliche Handlung beim Erwachen am nächsten Morgen in charakteristischer Weise als etwas Fremdartiges empfunden, an dessen Wirklichkeit D. zunächst nicht glauben will.

Daß die Angaben D.'s vor Gericht in teilweisem Widerspruch mit diesem Befunde stehen, erklären die Psychiater zum Teil daraus, daß D. sich selbst das Zustandekommen der ihm eigentlich unverständlichen Handlung in für ihn plausibler Weise zurechtzulegen sucht. Das Gutachten spricht schließlich aus:

Johann D. leidet an Epilepsie. Die Handlung vom 18. August 1904 ist ein Ausfluß eines durch epileptische Veranlagung bedingten krankhaften Bewußtseinszustandes. D. hat also die Handlung in einem Zustande abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen (§ 2 österr. Str.G.).

Demnach wurde das Strafverfahren nach § 109 Str.PO. eingestellt und D. der Landesirrenanstalt überstellt, jedoch im Januar 1907 gegen Revers seinem Bruder in Pflege übergeben.

VI.

Die Rache einer Stiefmutter.

Mitgeteilt von
Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Der Fabrikarbeiter Gustav S. aus K., einem Dorfe im Gebirge Westschlesiens, hatte vor ungefähr 3 Jahren in zweiter Ehe die im Jahre 1875 geborene Anna S. geheiratet und brachte in diese Ehe seine Kinder, die 16jährige Hermine, die 15jährige Marie und den 13jährigen Gustav mit. Anna S. vertrug sich aber mit ihren Stiefkindern und auch mit ihrem Manne nicht und verließ denselben mehrere Male, um schließlich wieder zu demselben zurückzukehren.

Im Mai 1906 behauptete Anna S., daß ihr aus versperrtem Koffer 50 Kr. entwendet wurden und beschuldigte dieses Diebstahls ihre beiden Stieftöchter bei der Gendarmerie, welche aber keinerlei Verdachtsgründe gegen dieselben finden konnte, so daß es schon damals den Anschein hatte, als ob Anna S. diesen Diebstahl nur zu dem Zwecke fingiert hätte, um den Gustav S. mit seinen Töchtern zu entzweien.

Letzterer war über das Vorgehen seiner Frau so empört, daß er dieselbe aus dem Hause jagte, worauf sie zu ihrem Bruder in den ungefähr 2 Stunden entfernten Ort E. zog.

Schon Ende Juni 1906 fand die Marie K., die Hausfrau des Gustav S., die Anna S. eines Morgens hinter Holzbündeln in der Scheune versteckt, woselbst sie die ganze Nacht zugebracht hatte, ohne hierfür einen glaubwürdigen Erklärungsgrund vorbringen zu können.

Im August 1906 übersiedelte Gustav S. mit seiner Familie in ein im selben Orte gelegenes, ihm gehöriges kleines Häuschen. Dasselbe war mit Ausnahme einer Mittelmauer ganz aus Holz hergestellt, hatte ein Schindeldach und bestand aus einem einzigen Zimmer.

Dieser Wohnraum war 4,1 m breit, 5 m tief und $2^1/_2$ hoch und wurde von 3 kleinen Fenstern beleuchtet. — Während Gustav S. mit

seinem Sohn in einem Bette schlief, benutzten die beiden Mädchen gemeinsam ein gegenüberliegendes Bett.

Am Sonntag, den 23. September 1906, kam Gustav S., der mit einer seiner Töchter bei einer Unterhaltung gewesen war, erst gegen 11 Uhr nachts nach Hause, während die andere Tochter und der Sohn des Abends das Zimmer überhaupt nicht verlassen hatten. Gegen 3 Uhr morgens erwachte Gustav S. plötzlich und sah vor dem gegenüber befindlichen Bette, in welchem seine beiden Töchter schliefen, eine Flamme hoch emporlodern, während er zugleich eine Person mit bloßen Füßen aus dem Zimmer laufen hörte.

Dem Gustav S., der rasch aus dem Bette sprang, gelang es mit Aufbietung aller seiner Kräfte, einen vor und unter dem Bette seiner Töchter liegenden und zu brennen anfangenden Strohhaufen auseinanderzureißen und so das Feuer zu löschen. — Am nächsten Morgen fand man, daß der Raum unter dem Bette der beiden Mädchen ganz mit Stroh ausgefüllt war, und daß bereits ein Teil des hölzernen Fußbodens zu brennen angefangen hatte. — Im Bette der Mädchen lag unten über mehreren quer gelegten Brettern Stroh, über welches erst ein Strohsack gebreitet war.

Wäre Gustav S. nur einige Minuten später erwacht, so hätten die Flammen bereits das Stroh des Bettes erfaßt, und die beiden festschlafenden Mädchen wären rettungslos dem Feuer- oder Erstickungstode preisgegeben gewesen. — Ebenso gewiß ist auch, daß das alte hölzerne Häuschen, das eigentlich nur aus Brennmaterial bestand, binnen kurzem dem verheerenden Elemente zum Opfer gefallen wäre, wobei es noch sehr fraglich bleibt, ob sich Gustav S. mit seinem Sohne aus dem Rauch und Qualm hätte retten können.

Der Verdacht des Gustav S., daß nur in seiner Ehegattin die Urheberin dieser teuflischen Tat zu suchen sei, rechtfertigte sich tatsächlich. Anna S. wurde dem Gerichte eingeliefert und gab an, daß sie sich des Abends, vom Regen überrascht, in das Haus ihres Ehegatten geflüchtet und daselbst unter der Bodenstiege versteckt habe. Gegen 3 Uhr morgens sei sie von einem plötzlichen Zorne erfaßt worden, sei nun in das Zimmer geschlichen und habe Stroh, das sie im Vorhause gefunden, unter das Bett ihrer Stieftöchter gesteckt und dasselbe angezündet, damit, „wenn sie nichts habe, ihr Mann auch nichts haben solle“.

Allein das Beweisverfahren ergab, daß Anna S. nicht in einem plötzlichen Anfalle von Haß, sondern nach einem wohlüberlegten Plane gehandelt hatte. — So wurde ihr z. B. nachgewiesen, daß sie erst um halb 7 Uhr abends aus ihrem, von K. ungefähr 2 Stunden

entfernten Wohnorte E. aufgebrochen war, so daß sie damit rechnen mußte, in K. zu übernachten, und weiter, daß sie das Stroh nicht etwa aus dem Vorhause, wo sich überhaupt keines befand, genommen, sondern aus einem ziemlich weit entfernt Scheuer bereits mitgebracht hatte.

Die Handlungsweise der Anna S., welche aus ihrem Hasse gegen Mann und Stieftöchter gar kein Hehl machte und die Beschuldigung wegen der angeblich gestohlenen 50 Kr. fortwährend aufrecht erhielt, deutet wohl in erster Linie darauf hin, daß sie es auf das Leben ihrer Stieftöchter abgesehen hatte, da sie eine Brandlegung ohne weitere Nebenabsicht in viel einfacherer Weise durch Anzünden von Stroh unter der hölzernen Bodenstiege hätte ausführen können. — Jedenfalls war ihr Plan sehr schlau erdacht, da man bei Umkommen der Bewohner des Häuschens kaum an eine Brandlegung, viel eher an eine Unvorsichtigkeit der spät abends nach Hause gekommenen Verunglückten gedacht hätte.

Bei der am 18. Januar 1907 beim Landesgerichte Troppau abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung beantworteten die Geschworenen die erste Hauptfrage, lautend auf das Verbrechen des versuchten Meuchelmordes, mit 4 Stimmen ja, 8 Stimmen nein, die zweite Hauptfrage, lautend auf das Verbrechen der Brandlegung, mit 12 Stimmen ja.

Anna S. wurde zu 4 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

VII.

Aus der k. k. psychiatrischen Klinik des Herrn Professor A. Pick in Prag.

Suggestibilität im postepileptischen Zustande.

Von

Dr. **Alexander Margulies**, I. Assistent der Klinik.

Das Studium der Zustände nach epileptischen Krampfanfällen hat sich bisher in vielen Beziehungen als erfolgreich und nutzbringend erwiesen. Vornehmlich haben die dabei zu Tage tretenden Herderscheinungen, ganz besonders im Gebiete der Aphasie und Apraxie, das Interesse der Beobachter erregt, aber auch der allgemeine Bewußtseinszustand, die eigentlichen psychischen Symptome halte ich einer genaueren Analyse wert. Schon im allgemeinen klinischen Interesse erscheint eine eingehende Betrachtung jener Periode notwendig, wo sich nach dem eigentlichen Sopor unter allmählicher Klärung ein Bewußtseinszustand entwickelt, in dem, bei oft weitgehender Orientierung und Besonnenheit, Störungen, die vorwiegend die Stimmungslage des Kranken betreffen, gefunden werden. Wir sehen dabei, ganz allgemein betrachtet, daß die Individuen neben einer gewissen schläfrigen Müdigkeit, einem wechselnden Grade von Schwerbesinnlichkeit, einer mehr oder weniger hochgradigen Einengung des Vorstellungskreises, vor Allem eine auffallende Gereiztheit und eine eigentümliche morose Verstimmung zeigen.

Eine genauere Darlegung der einzelnen dabei beobachteten Symptome ist ganz besonders im Hinblick auf die Auffassung der Lehre Kraepelin's, der in der periodischen Verstimmung ein hervorragend wichtiges, diagnostisches Kriterium sieht, gerechtfertigt, da wir so nicht nur einen Einblick in das klinische Bild der Störung selbst gewinnen, sondern zugleich auch die feineren Merkmale zur Abgrenzung von ähnlichen, periodisch auftretenden Störungen beobachten können.

Meine heutigen Untersuchungen sollen nun ganz besonders einem Symptome gelten, das wir wiederholt im postepileptischen Zustande

beobachtet haben, und das darin besteht, daß bei den Kranken Gegenvorstellungen, die sonst ihr Tun und Lassen mitleiten, entweder gar nicht oder nur mit geringer Intensität auftauchen, so daß sie leichter bestimmbar und in erhöhtem Grade fremdem Willen unterworfen, mit einem Worte gesteigert suggestibel erscheinen. Diese gesteigerte Suggestibilität ist bisher keineswegs der Aufmerksamkeit der Untersucher entgangen; so würdigt sie, so viel mir bekannt geworden, u. A. Kraepelin 1) ausdrücklich in seinem Lehrbuche und auch Raecke 2) erwähnt sie, aber sie ist doch noch nicht so in den Allgemeinbesitz eingedrungen, daß eine Würdigung aller für ihr Zustandekommen wesentlichen Momente und der durch sie bedingten weiteren Symptome unnütz wäre. Namentlich erscheint die gesteigerte Suggestibilität vom forensisch-psychiatrischen Standpunkte aus von Bedeutung, weil in dem eben vorher erwähnten Zustande nicht gar zu selten strafrechtliche Verfehlungen beobachtet wurden, deren Beurteilung häufig dem gutachtenden Arzte ganz besondere Schwierigkeiten bereitet, die nur durch eingehendste Kenntnis des gesammten klinischen Bildes überwunden werden können. So will ich auch einen Fall zum Ausgangspunkte meiner weiteren Erörterungen machen, der in der gekennzeichneten Richtung mancherlei Interessantes bot und der durch einige Zeit behufs Abgabe eines psychiatrischen Gutachtens in Beobachtung unserer Klinik stand.

Mitte Oktober 1901 machte Dr. H., ein in einer Landstadt in Böhmen wohnhafter Rechtsanwalt seinem Leben durch Erschießen ein Ende, weil er einige Tage vorher, mitten im politischen Wahlkampf stehend, einen Drohbrief folgenden Inhaltes erhalten hatte: „Sie werden hiermit aufgefordert binnen 3 Tagen ihren Abgang anzumelden. Wir empfehlen Ihnen den direkten Weg nach Amerika! Ihre bisher begangenen Sittlichkeitsverbrechen sind klargelegt und gesammelt, kommen Sie dieser Aufforderung nicht pünktlich nach, wird ungesäumt mit der Publizierung ihrer Schandtaten begonnen, respektive der Gendarmerie die Anzeige hiervon erstattet werden.“

Als Schreiber des Briefes wurde der im gleichen Orte wohnhafte 32jähr. Schneidermeister W. M. sichergestellt, der auch bei der Voruntersuchung erklärte, daß er zwar einen Brief an Dr. H. eingesendet habe, aber, da er krank sei, nicht angeben könne, was in dem Briefe gestanden. Es sei damals in der Stadt verbreitet gewesen, daß Dr. H. Sittlichkeitsverbrechen begangen habe und deshalb angezeigt werden sollte. Er habe deshalb den Dr. H. nur warnen, aber keinesfalls ihn in Unruhe versetzen oder zum Weggange zwingen wollen. Bei der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte verantwortet sich

M. in ähnlicher Weise und bemerkt noch bezüglich seiner Krankheit, die Reden der Leute über Dr. H. seien ihm in den Kopf gestiegen und hätten ihn sehr aufgeregt. Diese Aufregung wäre auch mit seiner epileptischen Erkrankung, die in dieser Zeit mindestens 2 bis 3mal in der Woche oft auch mehrmal täglich aufgetreten sei, in Verbindung gestanden. Nach einem epileptischen Anfalle sei er gewöhnlich sehr aufgeregt, es schwebe ihm vor den Augen und dränge in den Kopf ein, was er an dem betreffenden Tage gehört habe. An dem Tage, da er den Brief geschrieben, habe er auch einen Anfall gehabt und er brachte das, was er von den Bürgern gehört, zu Papier, ohne sich dessen bewußt zu sein; demnach könne er sich auch nicht an Näheres erinnern.

In der weiteren Verhandlung wird konstatiert, daß der Brief der den Poststempel vom 10. Oktober trug mit dem 11. datiert war und von einer Reihe von Zeugen die epileptische Erkrankung des M. bestätigt, insbesondere durch eine Bestätigung des Ambulatoriums der Wiener Nervenklinik und die Aussage eines behandelnden Arztes, der M. auch einmal unmittelbar nach einem Anfalle gesehen und dabei konstatiert hatte, daß dieser im Zimmer herumlief und eine unzusammenhängende Ausdrucksweise hatte; er habe die feste Überzeugung gewonnen, daß M. an hochgradiger Epilepsie leide und sein Geisteszustand einige Zeit nach dem Anfalle geringeren, oder größeren Störungen ausgesetzt sei.

Die Hauptverhandlung wird behufs Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens vertagt, das dahin lautete, daß M. obzwar Epileptiker, genau wisse, daß er an Dr. H. einen Brief geschrieben und nicht selbst unterschrieben habe. Der Brief sei ganz geordnet, logisch und grammatisch und syntaktisch ziemlich richtig, eine Arbeit, die ein von einem epileptischen Dämmerzustande befallenes Individuum nicht auszuführen im Stande sei. Wenn daher M. angibt, von dem Inhalt des Schreibens nichts zu wissen, so sei das eine leere Ausflucht; denn, wenn er den Brief in einem solchen Zustande verfaßt hätte, so würden sowohl Form als Inhalt den Charakter dieses Zustandes tragen und M. würde sich auch nicht erinnern können, an wen er den Brief geschrieben und daß er ihn nicht unterschrieben habe. M. habe daher den Brief in einem Zeitpunkte verfaßt, in dem er sich in einem ganz normalen Geisteszustande befunden habe. Entsprechend diesem Gutachten wurde M. zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von einem Monat verurteilt; dieses Urteil wurde vom obersten Gerichts- und Kassationshof aufgehoben und die Einholung eines Gutachtens der medizinischen Fakultät der deutschen Universität in Prag aufgetragen.

M. stand vom 24./VIII. bis 27./IX. 1901 in Beobachtung der psychiatrischen Klinik des Herrn Prof. A. Pick in Prag. Ich erwähne zunächst aus der Anamnese des Vaters, daß von 9 Geschwistern des Observanten 6, darunter eins an Fraisen gestorben sind. Ein Bruder befindet sich mit progressiver Paralyse in einer Irrenanstalt. Die ersten Krämpfe traten bei M. im 6. Monate auf und wiederholten sich immer seltener werdend bis zum 3. Lebensjahre. Mit 13 Jahren trat neuerdings ein Anfall von Bewußtlosigkeit zunächst ohne und am nächsten Tage mit Krämpfen auf und diese Anfälle bestehen in verschiedener Intensität und Häufigkeit bis zum heutigen Tage fort. M. ist seit 6 Jahren verheiratet und hat 3 Kinder, von denen eins schwachsinnig ist. Seit 2—3 Jahren fühlt Patient angeblich das Herannahen eines Krampfes durch ein Kriebeln im linken Daumen und hat auch beobachtet, daß er häufig im Stande ist, durch festes Drücken dieses Daumens den Anfall hintanzuhalten oder abzuschwächen. Tritt der Anfall dennoch ein, so ist Patient gewöhnlich eine halbe Stunde bewußtlos und dann kehrt erst nach einigen Stunden allmählich das Bewußtsein wieder. Wiederholt hat der Vater beobachtet, daß während dieser allmählichen Wiederkehr des Bewußtseins M. ganz sinnlos in Büchern herumblättert oder unzusammenhängende Worte oder Ziffern aufschreibe. Zur Zeit als er den Drohbrief schrieb, habe er besonders häufig Anfälle gehabt.

Bei den klinischen Untersuchungen gibt Pat. die Tatumstände in der gleichen Weise an, wie bei seiner Verantwortung vor dem Richter und erklärt über seine Anfälle befragt, daß diese immer mit einer Ängstlichkeit, einem eigentümlichen Herzklopfen und Zucken in der linken Hand beginnen, dabei sei die Zunge ganz wie in Milch gebadet; hierauf habe er ein Gefühl, als ob der linke Daumen überstreckt würde; in einem solchen Zustande habe er einmal, wie er nachträglich erfuhr, den Vater geschlagen; er sei in diesem Zeitpunkte noch nicht ganz bewußtlos, er könne nur nicht sprechen und habe das Gefühl, als ob es in seinem Kopfe arbeiten würde, dann trete volle Bewußtlosigkeit ein. Nach dem Anfalle gehe er herum, sei aber schon manchmal umgefallen; er habe heftigen Kopfschmerz, fühle sich verschlafen, finde aber keinen Schlaf. Durch die gehäuften Anfälle der letzten Zeit habe sich seine Aufregung sehr gesteigert.

Während seines Aufenthaltes werden wiederholt Anfälle beobachtet, die alle ungefähr folgendermaßen verlaufen: Die Anfälle setzen mit einem Oppressionsgefühl und leichter Benommenheit ein, dann folgen zunächst Zuckungen im linken Daumen, die rasch auf

den linken Arm übergehen und gewöhnlich nach maximaler Streckung des linken Daumens sistieren. Nach dem Anfalle ist Patient deutlich verstimmt und stumpf, so daß unmittelbar oder kurze Zeit nachher, ein Gespräch mit ihm nicht durchzuführen ist.

Bezüglich der intellektualen und moralischen Vorstellungen des M. ist zu bemerken, daß er einen Bildungsgrad besitzt, der etwa dem Wissen entspricht, das durch den Besuch einer Volksschule von einem mäßig begabten Menschen erworben wird. Er übersetzt die Bedeutung des Wortes „respektive" mit „wiederholt", schreibt „direkt" mit „ie" und ähnl. Nach längerem Zögern gibt er zu, sich am politischen Leben beteiligt und auch einer bestimmten Partei angehört zu haben, kennt aber die Bedeutung und die Ziele der einzelnen Parteien nicht. Als ihm die traurigen Folgen seiner Tat vorgehalten werden, zeigt er aufrichtige Reue und erklärt, es tue ihm leid, daß sich Dr. H. das Leben genommen habe.

Aus dem körperlichen Status sei bezüglich nervöser Symptome erwähnt: Eine geringe Innervationsdifferenz des Facialis zu Ungunsten der linken Seite, Konjunktival-, Corneal- und Scleralreflexe fehlen, Würgreflexe lebhaft. Mäßiger Tremor der Zunge und der ausgestreckten Finger; das Kniephaenomen sehr lebhaft mit kräftigem Unterschenkelausschlag, die übrigen Sehnenreflexe sehr lebhaft. Außerdem finden sich am ganzen Körper ausgedehnte Hautnarben und teilweise auch Substanzverluste im Knochen als Ausdruck einer alten Osteomyelitis.

Bis zum Schlusse seines Aufenthaltes erzählt M. seine Tat immer in der gleichen Weise, nur fällt dabei auf, daß er ein eigentümlich gedrücktes, scheues, zurückhaltendes Wesen zeigt, als ob er noch etwas am Herzen hätte. Vorher war schon der Verdacht rege, daß es mit dem Briefe eine eigene Bewandnis haben müsse, weil M. einzelne Wörter in jenem nicht verstand und auch die Form der späteren Schriftprobe nicht ganz mit der des Briefes übereinstimmte. Am 26./IV. läßt er einen Assistenten rufen und gibt ihm nach Zuspruch Folgendes an; er sei durch Ehrenwort verhindert, die volle Wahrheit einzugestehen; jetzt aber habe er sich doch entschlossen, zu sagen, daß ihm der Brief diktiert wurde. Er sei von einem Herrn, dessen Namen er nicht nennt, dem er Geld schuldig war und der eine politische Rolle in seinem Heimatsorte spielte, eines Tages aufgefordert worden, einen Drohbrief an Dr. H. zu schreiben, habe dies aber abgelehnt. Einige Tage später sei er wieder zu den Betreffenden gerufen worden; er habe gerade unmittelbar vorher einen Anfall gehabt, so daß er noch, wie er es immer nach den Anfällen tue, mit einem

nassen Tuch um die Brust gewickelt hingeeilt sei. Als er hinkam, sei er noch so aufgeregt, zerstreut und willensschwach gewesen, daß er nicht wußte, was mit ihm vorgehe und er habe nun demselben Ansinnen ganz willenlos nachgegeben und sich den Brief diktieren lassen. Er sei noch so verwirrt gewesen, daß er später, als die Sache herauskam, nur ungefähr wußte, daß er einen Brief an den Dr. H. geschrieben und daß darin Anspielungen auf die Gerüchte, die damals im Orte herumgingen, waren.

Bei der, nach erfolgter Mitteilung seitens der Klinik weitergeführten gerichtlichen Untersuchung, gibt der, als intellektueller Urheber des Briefes, ausgeforschte Kaufmann B. nach anfänglichem Leugnen zu, daß er M. den Brief diktiert habe. Er gestehe auch, daß dieser damals eben einen Anfall überstanden hatte, und alles unter seinem Einflusse niedergeschrieben habe; des Inhaltes aber müsse sich M. bewußt gewesen sein, da er einmal aufstand und eine Stelle nicht schreiben wollte, dann sich aber doch dazu hergab, als er ihm sagte, daß seine Handschrift weniger bekannt sei.

Einen Monat später widerruft allerdings B. diese seine Aussage und gibt an, daß er von dem Vormunde eines Friseurgehilfen, an dem Dr. H. conträrsexuale Handlungen begangen haben soll, das Konzept eines Briefes erhalten habe, das er nicht selbst abschreiben wollte, und deshalb dem M. übergeben habe. Dieses Konzept decke sich übrigens nicht mit dem Inhalte des wirklich abgeschickten Briefes. B. fügt noch hinzu, er habe die früheren Angaben nur in der durch die Untersuchungshaft bedingten Aufregung gemacht. Bei der Hauptverhandlung verantwortet er sich in der gleichen Weise und wird auch im Sinne dieser Verantwortung freigesprochen.

Am 10. und 11. Dezember 1902 wird M. in Fortsetzung des gegen ihn weitergeführten Verfahrens neuerlich auf der Klinik untersucht, er macht dabei ungefähr die gleichen Angaben, wie bei seinem Geständnis am 26./IX. und fügt noch ausdrücklich bei, daß er nur infolge der durch den vorangegangenen Anfall bedingten Schwäche und Benommenheit dem B. nachgegeben und den Brief nach dessen Diktat, ohne selbst recht zu wissen, was ihm diktiert werde, geschrieben habe.

Das vom Herrn Prof. Pick der Fakultät erstattete Gutachten ging zunächst von der Feststellung aus, daß die Beurteilung des Falles wesentlich dadurch erschwert erscheine, daß während der Untersuchung Umstände zu Tage getreten sind, die die Tat in verändertem Lichte erscheinen lassen und daß die einzelnen Zeugen teilweise Gründe haben, die Vorgänge der Handlung zu verschleiern,

und geht dann zu der weiteren Feststellung über, daß M. zweifellos an Epilepsie leidet. Diese Erkrankung ist trotz mancher Anhaltspunkte, die dafür sprechen würden, daß es sich um symptomatische epileptische Anfälle bei einem Hirnleiden handeln könnte, doch mit Rücksicht auf das Gesammtbild als idiopathische Epilepsie aufzufassen, wobei auch ganz besonders hervorzuheben sei, daß außer der in der Klinik beobachteten postepileptischen Verstimmung und Hemmung vom behandelnden Arzte entsprechende Erregungszustände konstatiert wurden. An die Feststellung der Epilepsie knüpft sich nun die weitere Frage, ob M. zur Zeit der Begehung der Tat unter dem Einflusse einer Geistesstörung gestanden, die erfahrungsgemäß bei Epilepsie vorkomme. Nun lasse sich sowohl ein höherer Grad von Geistesschwäche, als Ausdruck sogenannter epileptischer Degeneration, als auch das Bestehen eines Dämmer- oder Traumzustandes zur Zeit der Begehung der Tat, entsprechend den anscheinend ganz zutreffenden Ausführungen der ersten Gutachter ausschließen, aber damit sei der Kreis der Möglichkeit einer Beeinflussung durch die Epilepsie noch nicht geschlossen, insofern das eine feststeht, daß eine Einwirkung einer zweiten Person auf M. stattgefunden hat. In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß M., als er den Brief schrieb unter dem Einflusse der Nachwirkung eines Anfalls stand und daß, wie bekannt dieser Einfluß, ganz abgesehen von Bewußtseinstrübungen in der Form von Dämmerzuständen, auch darin bestehen könne, daß infolge der geistigen und körperlichen Erschöpfung neben einer ausgesprochenen gemütlichen Verstimmung ein Zustand sich entwickelt, in welchem ganz speziell eine Willensschwäche sich in der Richtung kundgibt, daß das Individuum infolge mangelnder Gegenvorstellungen leichter fremdem Willen untertan wird. Und dies wird umsomehr der Fall sein, wenn bei demselben die Intelligenz doch in etwas alteriert ist und die sittlichen Vorstellungen und Gefühle nicht so fest gegründet sind wie bei geistig höher Stehenden. Diese allgemeine Darstellung muß nun im speziellen Falle auf beide Möglichkeiten geprüft werden, die sich sowohl aus der Darstellung der Sachlage des M. als der durch den ihn beeinflussenden B. ergeben. Die Angaben M's. lassen sich ungezwungen mit der allgemeinen Darstellung in Einklang bringen und es ist leicht verständlich, daß die ohnehin mäßige Intelligenz M's. durch den Anfall in ihrer Urteilsfähigkeit zu herabgesetzt und das Verhältnis zu B. als Schuldner zu mächtig war, um in dieser Situation den früher geleisteten Widerstand gegen das Ansinnen aufrecht zu erhalten, ganz im Sinne der früher erwähnten erhöhten Suggestibilität. Dem widerspricht auch

nicht der von B. angeführte Umstand, daß M. während des Diktats einmal nicht weiter schreiben wollte, sich aber doch dazu herbeiließ. Die gleichen Erwägungen kommen M. aber auch zugute, wenn die Darstellung des B., daß M. einen Brief, der in veränderter Form das Konzept, das B. ihm übergeben, enthielt, an Dr. H. geschickt hat. Es liegt im Rahmen der Möglichkeit, daß M. den Brief auf Grundlage des Konzepts aufgesetzt hat, ohne sich über die Tragweite der ganzen Handlung irgendwie klar zu sein, ja es läßt sich nicht ausschließen, daß er das Schreiben auch ohne das Konzept verfaßt hätte, einzig unter dem suggestiven Einfluß der vorangegangenen Unterredung mit B. und der in der Stadt über Dr. H. kursierenden Gerüchte. Allerdings erscheint es wahrscheinlicher, daß M. den Brief unter dem Diktat von B. geschrieben hat, wofür die unkorrekte Schrift und der Gebrauch von Worten spricht, deren Bedeutung M. kaum kennt.

Auf Grund der vorstehenden Darstellung läßt sich nicht ausschließen, daß M. zur Zeit der Begehung der Tat sich infolge Nachwirkung des epileptischen Anfalles in einem Zustande abnormer Geistestätigkeit befunden habe, in welchem seine freie Willensbestimmung soweit herabgesetzt war, daß er unter einem unwiderstehlichen Zwange im Sinne des Gesetzes gestanden hat.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dem soeben skizzierten Gutachten alle für die Beurteilung des Geisteszustandes des M. wesentlichen Momente hervorgehoben sind, habe ich nur auf einige Punkte näher einzugehen. Zunächst möchte ich noch betonen, daß die Art der Entstehung und des Verlaufs des ganzen Anfalls, ganz besonders mit Rücksicht auch auf die in der Klinik beobachteten psychischen Erscheinungen der morosen Verstimmung und Hemmung, die Diagnose auf idiopathische Epilepsie rechtfertigen, trotzdem die Art der Aura und die Beschränkung der Krämpfe manchmal allein auf den linken Arm zunächst den Verdacht auf symptomatische Epilepsie hervorrufen könnte. Die uns im vorliegenden Falle zunächt interessierenden psychischen Störungen zeigen durchaus den Charakter der auch sonst bei der Epilepsie bekannten und sprechen jedenfalls dafür, daß regelmäßig bei M. eine psychische, allmählich abklingende Nachwirkung der Anfälle besteht. Für den Nachweis des Bestehens einer gesteigerten Suggestibilität bot die klinische Beobachtung selbst allerdings keinen direkten Hinweis, so daß ich in dieser Frage entsprechend den Ausführungen in dem Gutachten mich darauf beschränke, ihr Bestehen nur nach der Aktenlage anzunehmen und nicht weiter gehen kann, als eben in dem Gutachten ausgeführt wurde,

daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden könne, daß M. zur Zeit der Begehung der Tat eine Willensschwäche zeigte, die ihn fremdem Einflusse zugänglicher machte als gewöhnlich. Nun könnte allerdings der an sich nicht ungerechtfertigte Einwand gemacht werden, daß sich die vorstehenden Erwägungen, ganz abgesehen von der allgemeinen Darstellung im vorliegenden Falle, auf die Aussagen eines Angeklagten stützen, der allen Grund hat, seine eigene Schuld in möglichst mildem Lichte erscheinen zu lassen. Zufällig hatten wir aber gerade in der letzten Zeit Gelegenheit, bei forensisch nicht komplizierten Fällen den Einfluß gesteigerter Suggestibilität auf das Denken und Fühlen im postepileptischen Zustande zu verfolgen, und ganz besonders konnten wir vor kurzem gerade mit Rücksicht auf den Fall M. bei einem Kranken, der auch schon vorher Zeichen gesteigerter Suggestibilität geboten hatte, gewissermaßen ein Experiment anstellen, das die Richtigkeit der aus dem Falle M. gezogenen Schlüsse bestätigte und über das ich nachstehend im Rahmen eines Auszuges der Krankengeschichte berichten will.

Am 31. Dezember 1906 wurde der 30jährige Taglöhner W. K., aus Groß-Ullersdorf bei Mähr.-Schönberg gebürtig, zur Klinik aufgenommen. Pat. soll seinen eigenen Angaben zufolge seit 5 Jahren an Epilepsie leiden. Körperlich zeigt er in seiner anfallsfreien Zeit von Seiten des Nervensystems nur sehr gesteigertes Kniephänomen, rechts noch mehr als links, beiderseits Patellarklonus; Bauchreflexe links deutlicher als rechts. Psychisch zeigt er für gewöhnlich, d. i. außerhalb der Anfälle, ebenfalls nur wenig auffallende Symptome, seine Intelligenz ist innerhalb normaler Grenzen mäßig, sein Fühlen erweist sich nicht irgendwie stärker alteriert, nur besteht dauernd ein gewisser Grad von langsamen Denken und Apathie. Wiederholt werden an ihm in der Klinik epileptische Krämpfe beobachtet, die manchmal nur die rechte Seite, manchmal den ganzen Körper betreffen und stets von voller Bewußtlosigkeit begleitet sind. Nach den Anfällen ist immer der rechte Arm etwas schwächer, und finden sich sehr häufig Zungenbisse. Regelmäßig steht Pat. auch durch längere Zeit unter der Nachwirkung der Anfälle und zeigt dementsprechend morose Stimmung und eine das bei ihm gewöhnliche Maß weit überschreitende Denkhemmung; sehr oft werden auch bei ihm delirante, postepileptische Zustände beobachtet, bei denen eine ganz besondere Suggestibilität in die Erscheinung tritt und über die ich dann des Weiteren berichten will.

In der Nacht zum 2. April d. J. hatte Pat. wiederum einen Anfall; am Morgen bei der klinischen Visite ist er verstimmt und ge-

hemmt, aber zeitlich, örtlich und über seine Persönlichkeit orientiert. Er wird im Laufe des Gespräches aufgefordert, einen Schuldschein auf 1000 fl. auszustellen, lehnt es aber ab mit der Begründung, daß er kein Geld habe, und bleibt auch bei der Ablehnung, als ihm zugeredet wird; er sagt: „Ich möchte das Geld dann nicht haben und Schulden will ich mir keine machen.“ In der nächsten Nacht hat Pat. wieder 3 Anfälle; am nächsten Morgen klagt er über heftige Kopfschmerzen, ist neuerlich ausgesprochen verstimmt und stumpf. Heute aufgefordert, einen Schuldschein auszustellen, ergreift er ohne Widerstreben einen Bleistift und schreibt nach Diktat: „Ich verpflichte mich, Ihnen einen Schuldschein von 500 Kronen zu bezahlen“, schreibt dann spontan seinen Namen darunter und „Prag, deutsche Klinik“, und endlich, nach wiederholter Aufforderung, das richtige Datum: „3. April 1907“.

Es wird ihm dann nochmals ein Schuldschein vordiktiert, auf 5000 Kronen und zahlbar binnen einer Woche lautend, den er ebenfalls ohne Widerspruch nachschreibt. Nach dem Diktat weiß er, daß er einen Schuldschein auf 5000 Kronen ausgestellt und fängt dann auch, als er darauf aufmerksam gemacht wird, daß er binnen einer Woche die Summe werde zahlen müssen, zu klagen an, er habe kein Geld und werde nicht zahlen können; er habe nur unterschrieben, weil er folgsam sein wollte und der Professor es ihm diktiert habe, und führt weiter zur Entschuldigung an, er habe es nicht eigentlich geschrieben, sondern nur die Feder. Am nächsten Tage, wo Pat. wesentlich freier ist, fängt er selbst wieder von dem Schuldschein zu reden an und erklärt wieder, er könne nicht zahlen, er habe nur unterschrieben, weil er dachte, der Professor mache einen Spaß, da er doch kein Geld habe und man von einem Schaf nichts anderes bekommen könne, als Wolle. An diesem und den folgenden Tagen lehnt er es regelmäßig energisch ab, einen neuen Schuldschein auszustellen.

Ich habe schon erwähnt, daß sehr häufig bei Pat. delirante postepileptische Zustände beobachtet werden, in denen die Wirkungen gesteigerter Suggestibilität deutlich zu Tage treten, und will jetzt zunächst als Beispiel derartige Szenen beschreiben, die sich wenige Tage, nachdem er den Schuldschein unterschrieben, abgespielt haben. Am 7. IV. 07 ist Pat. ebenfalls nach einem Anfall stumpf, verstimmt, fast gar nicht zum Sprechen zu bewegen. Plötzlich fällt sein Blick auf einen blinden Patienten, er geht auf ihn zu, legt ihm die Hände auf und sagt: „Ich bin Jesus, Du wirst gesund werden“; als man dann wieder mit ihm spricht, behält er seine stolze pathetische Hal-

tung bei und erklärt auf Befragen, er sei Jesus, er wisse das seit heute, es sei ihm eingegeben worden, und zwar von Gott. Er wiederholt dann ausdrücklich, er habe es nicht gehört, sondern es sei ihm eingegeben worden, und spricht dann unzusammenhängend von seinen Kindheitserlebnissen, von der Taufe und der Firmung. Hierauf in energischem Tone gefragt, ob er Jesus oder der K. sei, antwortet er rasch: „Der K.“, und gibt auf weiteres Befragen an, er habe sich nur eingebildet, Jesus zu sein, weil er ein schwaches Gehirn habe. Als dann im nächsten Augenblick die Frage an ihn gerichtet wird, ob er Jesus sei, bejaht er sie wieder und verkennt die anwesenden Ärzte in dem Sinne, den Professor als Gott Vater, einen Assistenten als heil. Joseph u. dergl. Aufgefordert, sich ins Bett zu legen, wehrt er sich und gibt, über den Grund befragt, an, er gehöre nicht ins Bett, er könne es nicht bezahlen. Den ganzen Tag über ist Pat. in sichtlich gehobener Stimmung, grimassiert lebhaft und spricht nur in schreiendem Tone; in der Nacht steigert sich die Erregung, er wirft sich im Bette hin und her, schlägt mit Kopf, Händen und Füßen an den Bettrand, springt häufig heraus, macht sich etwas zu schaffen, behauptet, in Mähr.-Schönberg in einer Wollfabrik zu sein, schimpft häufig auf eine Frau Richter, schimpft, daß man ihn mit Wasser begossen habe, daß Wanzen im Bette sind und weist früh das Frühstück zurück, weil er sich ekle, bei dem „Sauluder, der Richtern“, etwas zu essen. Am Vormittag ist Pat. entschieden etwas freier, schwankt aber in der Auffassung der Umgebung, weiß nicht, ob er in Prag oder in Mähr.-Schönberg ist, glaubt, die Frau Richter müsse auf dem Korridor sein; er wird dahin geführt, blickt sich orientierend überall um und sagt plötzlich: „Hier sind nur Männer, wir sind in Prag in der Irrenanstalt“, und nun entwickelt sich das nachfolgende Zustandsbild. Er gibt zunächst über Befragen an, er sei hier in Prag, er habe in der Nacht nur geglaubt, daß er nach Mähr.-Schönberg in seine Heimat fahre, weil er immer den Zug pfeifen hörte (entspricht den Tatsachen), er sei auch nicht hier, sondern in seiner Heimat in Weikersdorf bei Schönberg von Wanzen gebissen und mit Wasser begossen worden. Nun weiter gefragt, wo er also sei, springt er auf und sagt, doch in Weikersdorf in der Wollfabrik oder Papierfabrik; der Professor ist der Professor von der Wollfabrik, vom Verein, der ein Krankenhaus in Weikersdorf hat. Auf die Frage: ist hier eine Fabrik oder ein Krankenhaus? entgegnet er: ein Krankenhaus, ich habe nur geglaubt, daß hier eine Wollfabrik ist, weil sie hier so viel mit Wolle oder Baumwolle, mit der Watte hantiert haben (es wurden tatsächlich früh mehrere Verbände ange-

legt). Wieder gefragt, wo er sei? Hier ist das Vereinshaus, der mitschreibende Arzt sei der Schreiber vom Verein, die anderen anwesenden Ärzte bezeichnete er jetzt als Schulkameraden, aus seiner Heimat. Auf die Frage: was ist also hier? Eine Schule, eine Irrenschule. Nun aufgefordert, zu erzählen, was in der Nacht war, gibt er an: „Weil ich hab' so gewirtschaftet im Bette in der Nacht, da habe ich geglaubt, daß sie mich haben geschlagen, und da ist mir die Geschichte von Weikersdorf durch den Kopf gegangen, die habe ich immer im Kopfe, weil ich ein gutes Gedächtnis habe; ich habe mit den Füßen geschlagen, weil sie mich — ja, das war ja nicht da, das war in Weikersdorf, wie ich noch jung war, bei dem Richter. Ich habe halt geglaubt, daß ich nach Hause fahre, weil der Zug immer gepfiffen hat.“ Jetzt bezeichnet er den Professor richtig als Professor Pick von der Irrenklinik in Prag, aber unmittelbar darnach glaubt er wieder in Weikersdorf zu sein, verkennt die Umgebung und so wechseln immer in dem gleichen Sinne die Antworten ab, je nach der Fragestellung oder der Beeinflussung durch die vorgehende Antwort. In den nächsten Tagen wird Pat. immer freier und gibt nun spontan ganz geordnet die Schilderung seines Zustandes so, wie es schon aus den abrupten Äußerungen erschlossen wurde. Er habe nachts den Zug pfeifen gehört und geglaubt, daß er nach Hause fahre, und weil ihn von dem Herumwerfen im Bette alles geschmerzt habe, habe er sich erinnert, wie schlecht es ihm bei dem Richter in Weikersdorf ergangen war; die Frau sei ein Sauluder gewesen, habe den Arbeitern nur ekelhaftes Essen gegeben, so daß er nichts anrühren wollte, und die Betten waren dort voller Wanzen. Er habe dann früh gesehen, daß die Wärter Wattepakete aufmachen, und da habe er geglaubt, weil er damals in Weikersdorf auch in einer Fabrik war, daß hier eine Wollfabrik ist.

Ähnliche Zustände waren auch schon vorher bei Pat. beobachtet worden; so hatte er eines Tages einen Brief von seiner Schwester, die in Komorn in Ungarn in einer Spinnfabrik arbeitet, erhalten. In der Nacht hatte er mehrere Anfälle und am nächsten Morgen behauptet er, in der gleichen Weise abwechselnd mit richtigen Angaben, er sei in Mähr.-Weißkirchen in Ungarn in einer Spinnfabrik und gab nachher zur Erklärung an, er habe plötzlich nicht gewußt, wo er sei, habe darum zum Fenster hinausgesehen und die weiß gestrichene Anstaltskirche gesehen, und da sei es ihm eingefallen, daß er in Weißkirchen sei; zusammen mit dem Inhalt des gestern erhaltenen Briefes habe er nun geglaubt, dort und in Ungarn, und zwar bei seiner Schwester in der Spinnfabrik zu sein.

Wenn wir die sich aus dem vorliegenden Falle ergebenden Gesichtspunkte überblicken, so finden wir zunächst in dem Verhalten des Kranken gegenüber der Forderung, einen Schuldschein auszustellen, eine volle Bestätigung der in dem Gutachten über M. gebrachten allgemeinen Darstellung. Das erste Mal besitzt der Kranke, obwohl psychisch durch einen Anfall affiziert, genügend Gegenvorstellungen, um dem Verlangen entsprechenden Widerstand entgegenzusetzen, aber schon am nächsten Tage, durch neue Anfälle noch mehr erschöpft, gibt er sofort der Aufforderung nach. Dabei erfolgt die ganze Handlung äußerlich ganz geordnet, der Kranke setzt den ersten Schuldschein in geänderter Form, und zwar ziemlich korrekt auf; die Erinnerung, daß er den Schuldschein unterschrieben, wird auch in seine normale Zeit herübergenommen, und unmittelbar nachdem er geschrieben, ist er sich über die Folgen ganz klar; trotzdem findet er diesmal, im Gegensatz zu seinem früheren und späteren Verhalten, nicht die Kraft, zu widerstreben. Ganz interessant ist auch die unmittelbare Motivierung, daß er folgsam sein wollte, weil es der Professor verlangte, und die späteren Motivierungen ganz im Sinne einer Ausrede, daß er nicht selbst, sondern die Feder das geschrieben habe, daß das Ganze nur Spaß sei, weil auch dieser Umstand zum Teil sich mit den bei M. beobachteten Erscheinungen deckt. Für das Zutreffende der Anschauung, daß auch ohne direkte Einflußnahme seitens einer zweiten Person ein suggestiver Einfluß denkbar wäre, wie z. B. im Falle M. die in der Stadt kursierenden Gerüchte, dafür sprechen einzelne Momente in den beobachteten diliranten Zuständen. Diese selbst erweisen sich sowohl in ihrer Entstehung, als auch in ihrem Verlauf direkt als Ausdruck der gesteigerten Suggestibilität. So ruft zunächst der Anblick eines blinden Mitkranken bei H. die Vorstellung hervor, daß er Christus sei und ihn heilen müsse, oder erweckt in ihm ein Zugpfeifen den Gedanken, daß er in die Heimat fahre und damit, daß er auch dort sei. Dieses Anknüpfen an nachweisbare äußere Einflüsse, die eigene Aussage des Kranken, sowie sein ganzes Verhalten lassen damit die Annahme, daß es sich um direkt halluzinatorisch bedingte Zustandsbilder handle, hinfällig erscheinen. Aber auch außer bei der Entstehung zeigt sich der suggestive Einfluß in dem eigentlichen Wechsel der Erscheinungen. Es erinnert dieses fortwährende Hin- und Herschwanken zwischen zutreffenden und wahnhaften Antworten, der Wechsel zwischen richtiger und fehlerhafter örtlicher und persönlicher Orientierung direkt an die oszillierenden Bewußtseinszustände bei Hysterischen. Aber bei näherem Zusehen treten doch deutliche Unterschiede hervor.

Zunächst ganz wesentlich der, daß der eigentliche Bewußtseinszustand nicht direkt, wie beim Hysterischen, suggestiv beeinflußt und geändert wird, sondern eine richtige, der normalen Orientierung entsprechende Antwort eben durch die gestellte Frage hervorgerufen wird, genau so wie die falsche durch die entsprechende Frage beziehungsweise andere suggestive Einflüsse geweckt wurde; dabei aber bleibt der allgemeine Bewußtseinszustand, im Sinne der vorherrschenden Verstimmung, Denkhemmung und erschwerten Auffassungsfähigkeit bei eingeengtem Vorstellungskreise bei beiden der gleiche. Ferner ruft bei unserem Kranken jede Frage einen schon durch den äußeren Ton der Stimme bestimmten Einfluß hervor, so daß eigentlich hier die Suggestion noch intensiver, zum mindesten wahlloser ist, als beim Hysterischen. In manchen Zügen führt auch eine Brücke zu den Konfabulationen im Korsakow'schen Symptomenkomplex; es ist ja auch bei diesen, natürlich abgesehen von dem der eigentlichen Störung zugrunde liegenden Merkfähigkeitsdefekt, für die Entstehung der einzelnen Konfabulation ein suggestiver Einfluß unverkennbar. So erinnert die Art, wie der Kranke seine richtigen und falschen Vorstellungen in Einklang zu bringen trachtet, z. B. behauptet, der Professor sei Professor an einem Vereinskrankenhause der Fabrik in Weikersdorf direkt an Korsakow'sche Konfabulationen. Aber der wesentliche Unterschied liegt darin, daß bei dem epileptischen Kranken solche Einfälle, die er gelegentlich als Eingebungen deutet, nicht zur augenblicklichen Ausfüllung im Reden verwendet werden, sondern auch in seinem Denken und sogar Handeln wirksam sind und so die Quelle eines anscheinend deliranten Verhaltens werden. Sehen wir nun zu, welcher Art die suggestiven Einflüsse sind, die so bei dem Kranken wirksam sind, so finden wir erstens den Einfluß einer anderen Person durch Frage und Aufforderung, zweitens das der Ideenflucht verwandte Anknüpfen an zufällige, gewöhnlich ganz gleichgültige äußere Ereignisse oder zufällig in den Gesichtskreis getretene Gegenstände und drittens die Nachwirkung von entweder kurz zurückliegenden oder bedeutsam fixierten Vorstellungen. Das dritte Moment erinnert schon einigermaßen an Autosuggestion, aber es wird, soweit man es verfolgen kann, nie direkt willkürlich hervorgerufen, sondern immer nur in Verbindung mit einem der ersten beiden Momente. Unter allen Umständen ist es bemerkenswert, daß sich dem äußeren Anschein nach so schwere delirante Zustände im Halbbewußtsein entwickeln, wo sicher ein immerhin beträchtlicher Grad von Orientierung, Besonnenheit und sogar etwas Urteilsfähigkeit vorhanden sind, und es bilden offenbar

diese suggestiven Delirien einen Übergang zwischen den eigentlichen epileptischen Dämmer- oder Traumzuständen und jenen feinsten Störungen, die wir bei M. vorausgesetzt und bei K. beobachtet haben. Ich glaube auch, daß unseren bisherigen Erfahrungen nach solche epileptische, suggestive Delirien nicht gar zu selten sein dürften und daß sie auch durch längere Zeit fortbestehen können, beweist ein dem eben besprochenen vielfach ähnlicher Fall, über den ich nachstehend berichten will.

Am 21. Dezember 1906 wird der 21jährige Schuhmachergehilfe A. W. aus Blottendorf vom Krankenhause in Aussig unserer Klinik überwiesen. Pat. leidet seit 7 Jahren an Epilepsie; seit 4 Tagen soll er sehr aufgeregt sein und in einem Tobsuchtsanfalle seine Mutter und die ganze Umgebung geschlagen haben. Im Krankenhause blickte er stier vor sich hin, wollte nichts essen, sprach unzusammenhängend und sang unflätige Lieder. Zur Klinik gebracht, ist er zunächst gar nicht auffällig, macht über Alter, Name, Wohnort u. dgl. ganz richtige Angaben, weiß, daß er in Prag ist; weiter gefragt, was hier für ein Haus sei, erwidert er mit hoheitsvoller Pose: der Himmel, und erklärt dann, er sei der Herrgott und fährt dann fort: „Ich habe es dem Herrn versprochen, weil ich, daß ich will Herr — Gott werden, weil er schon zu alt ist.“ Hierauf bezeichnet er sich wieder als Christus, dann nochmals gefragt: „Also sind Sie Christus oder A. W.?“ sagt er: „Ich bin A. W., ich bin nur anders geworden, weil ich habe die Krankheit bekommen.“ Auf die Frage: „Was hat die Krankheit aus Ihnen gemacht?“ sagt er: „Jesus Christus“, und fährt fort: „Ich bin jetzt im Himmel, wir sind alle dort, und ich werde jetzt sorgen für die ganze Welt.“ Sein Alter gibt er hierauf wieder mit 21 Jahren an und beantwortet die weiteren Fragen korrekt; er heiße W., sei in Blottendorf geboren, wohne in Neulerchenfeld und habe die Schusterei gelernt, bejaht aber dann sofort wieder die Frage, ob er im Himmel und Herrgott sei. Pat. erkennt Gegenstände und bezeichnet sie richtig, führt einfache Rechnungen aus und schreibt auch, wenngleich mühselig und häufig unterbrochen, ziemlich korrekt. Im Krankenzimmer ist Pat. im allgemeinen sehr still, nur manchmal, wenn er angesprochen wird oder zu einem anderen Kranken tritt, nimmt er plötzlich die Heilandspose an. In seinem Wesen zeigt sich sonst im allgemeinen eine ausgesprochene Hemmung und vorwiegend eine morose, ablehnende Haltung. Die Hemmung und Erschwerung des Gedankenablaufes tritt vornehmlich dann zutage, wenn Pat. längere Gespräche führen und eine Sache ausführlicher erklären soll; so ist er z. B., im Gegensatz zu seinem späteren Ver-

halten in der anfallsfreien Zeit, nicht imstande, über den Verlauf seiner Krankheit und die Art seiner Krämpfe geordnete, zusammenhängende Aufklärungen zu geben. Die Wahnidee, daß er Herrgott oder Jesus Christus sei, tritt bis zum 29. Dezember immer in der gleichen Weise in Erscheinung, und es zeigt sich im klinischen Examen der Wechsel in den zutreffenden und wahnhaften Antworten immer ganz deutlich als durch die Fragestellung hervorgerufen, z. B.:

Wie heißen Sie? — A. W.

Was sind Sie? — Schuhmacher.

Woher? — Aus Neulerchenfeld bei Aussig.

Sind Sie krank? — Ja, ich habe die hinfallende Krankheit.

Haben Sie häufig Anfälle? — Manchmal ja, dann werde ich damisch.

Wo waren Sie zuletzt? — In Aussig im Krankenhaus.

Warum haben Sie sich so eigentümlich benommen, als Sie herkamen? — (Aufstehend): Ich will sorgen, für Euch sorgen, ich bin der Herrgott.

Sind Sie der liebe Gott? — Ja.

Sie sind doch Schuhmacher? — Ja, Gehilfe.

Und Jesus Christus? — Das bin ich.

Seit wann? — Schon lange.

Sind Sie auch gekreuzigt worden? — Ja, gestern.

Ist heute Charsamstag? — Ja.

Wann werden Sie auferstehen? — Morgen.

Wo? — Zu Hause.

Wo wohnen Sie? — In Neulerchenfeld.

Wie konnten Sie als Schuster Christus werden? — Das war der erste, ich habe es übernommen, weil er schon zu alt war.

In der gleichen Weise spielen sich immer bis zum 29. Frage und Antwort ab. An diesem Tage ist nun Pat. sichtlich freier und gibt über seine Erkrankung ziemlich geordnete Auskünfte. Er habe die Krankheit durch einen Steinwurf bekommen, früher war er nur bewußtlos bei den Anfällen, aber in der letzten Zeit hatte er 12 bis 15 Anfälle täglich, und da habe es ihm so im Kopfe gesummt, und plötzlich habe er so ein Gefühl bekommen, als ob er fliegen würde, er glaube, er habe dabei auch gekräht; dann habe er geglaubt, daß er im Himmel sei, glaubt auch Engel gesehen zu haben; dann habe ihm im Krankenhause ein neben ihm liegender alter Pat. gesagt, daß er sein Geschäft übernehmen könne, und da sei es ihm so vorgekommen, als ob der Herrgott zu ihm spreche, und er habe selbst geglaubt, daß er der Herrgott sei. Pat. bleibt nun bis zum 14. Januar vollkommen

geordnet und orientiert; er erweist sich im ganzen als mäßig begabt und etwas kindisch, aber doch sowohl intellektuell als moralisch in der Grenze des Normalen. In der Nacht zum 14. Januar hat Pat. drei typische epileptische Anfälle; nachher ist er zunächst soporös, später sehr moros, unzugänglich, zeigt sich aber in den wenigen Antworten, die man von ihm erhält, vollkommen orientiert; auch am nächsten Tage ist das Verhalten das gleiche. Am 16. I. tritt wieder die Wahnidee, daß er Herrgott oder Heiland sei, zum Vorschein, und zwar ganz genau in gleicher Weise wie das erste Mal, abwechselnd mit richtiger Orientierung, und jedesmal der Wechsel bedingt durch die entsprechende Fragestellung. Hie und da tritt auch eine Mischung von falschen und richtigen Antworten in die Erscheinung, so z. B. gibt er an, er sei jetzt in Prag, im Himmel, Prag sei auch im Himmel, er sei in den Himmel gekommen und habe alles mitgenommen. Der gleiche Zustand dauert diesmal bis zum 26. I., wo ziemlich plötzlich Klärung eintritt; während der ganzen Dauer besteht auch wiederum die ärgerliche Verstimmung, Denkhemmung und Schwerbesinnlichkeit fort. Sobald Pat. klar geworden, erinnert er sich und auch in der Folgezeit wohl daran, daß er sich für den Herr Gott gehalten hat und gibt an, er habe, als er die Anfälle hatte, das Gefühl gehabt, als ob die ganze Welt um ihn herum versinke, und dann plötzlich seien ihm die Augen ganz starr geworden und er habe alles ganz klar gesehen und darum wieder geglaubt, daß er im Himmel sei; diesmal habe niemand zu ihm gesprochen, sondern der Gedanke, daß er der Herr Gott oder Jesus Christus sei, sei ihm durch die Krankheit in den Kopf gekommen, weil er nach den Anfällen ganz blöd sei. Pat. zeigt bis zu seiner am 18. III. erfolgten Entlassung keine weitere Störung in seinem psychischen Verhalten.

Wir sehen also auch hier, daß sich nach epileptischen Anfällen Wahnideen entwickeln, die suggestiv entstanden und suggestiv beeinflußbar sind. Ebenso wie beim früheren Falle tritt dadurch ein steter Wechsel zwischen richtigen und wahnhaften Antworten zutage und erweist sich hier dieser Wechsel ganz besonders bedingt durch die entsprechende Fragestellung. Ein Unterschied liegt nur vorwiegend darin, daß die Wahnidee länger bestehen bleibt und nicht immer durch eine andere abgelöst wird; aber auch hier wirkt sie ihrem Inhalt entsprechend auf Denken und Handeln des Kranken und verändert vorübergehend nicht nur sein Persönlichkeitsbewußtsein, sondern auch ihrem Inhalt angepaßt die Umgebung. Es liegt nahe, für die Erklärung der Festigkeit der Wahnidee die Stärke der ihr zugrunde liegenden Suggestion heranzuziehen und dabei in unserem Falle auf

die bekannte Hinneigung der Epileptiker zu religiösen Dingen zurückzugreifen, die sich ja auch so häufig in dem Inhalt der postepileptischen Visionen äußert.

Wenn ich die Ergebnisse meiner Beobachtungen nochmals zusammenfasse, so hat sich ergeben, daß sich in einem gewissen Stadium nach epileptischen Anfällen als Ausdruck der fortbestehenden Erschöpfung ein Zustand entwickeln kann, in dem erhöhte Suggestibilität eine ganze Reihe von Symptomen hervorruft, die wieder durch Suggestion in der Art ihres Verlaufes bestimmt werden. Die Suggestion selbst kann wieder deutlich werden als Einwirkung einer fremden Person oder zufälliger Erscheinungen in der Umgebung und endlich als Nachwirkung älterer Vorstellungen, die zufällig durch einen äußeren Reiz geweckt werden. Gerade das letzte Moment halte ich für bedeutsam im Hinblick auf die forensische Seite der Frage, die den Ausgangspunkt meiner Erörterungen gebildet hat. Denn deswegen ist es in entsprechenden Fällen notwendig, bei Beurteilungen strafrechtlicher Verfehlungen der Epileptiker alle begleitenden Umstände und den ganzen Vorstellungskreis des zu Beurteilenden in Erwägung zu ziehen, denn sonst könnte leicht der Fall eintreten, daß eine der verminderten Widerstandsfähigkeit beziehungsweise der erhöhten Suggestibilität entspringende Tat fälschlich als gegründete und überlegte Handlung aufgefaßt wird.

VIII.

Presse und Recht.

Von

Landgerichtsdirektor **Rotering**-Magdeburg.

I. Unterhaltung und Belehrung.

Keineswegs die vornehmste, aber die älteste Aufgabe der Tagespresse ist diejenige der Unterhaltung. Die ersten Zeitungen dienten diesem Lebenszwecke ausschließlich. Als nach der Wende des Mittelalters das Unausgeglichensein politisch-konfessioneller Streitigkeiten dem großen Kriege zudrängte, waren die bange Ahnung der schweren Not kommender Tage, eine krankhaft erregte Volksstimmung, der krankhafte Wunderglaube und Sensationslüsternheit die Signatur der Zeit. Und ihr entspricht die Etikette, unter welcher die ältesten Tageszeitungen ihre Verbreitung fanden. Die Entwicklung war eine allmähliche. Mit ihrem Erscheinen vollzog sich eine Anlehnung an die Flugblätter, welche schon in der Reformationszeit dem theologischen Gelehrtenstreit seine Bedeutung zuerkannten. Als „gründliche und wahrhaftige", „doch schreckliche und erbärmliche", „unnatürliche", „klägliche neue Zeitung" kündigen sie selbst sich an, um zu berichten von Himmelserscheinungen, Feuer- und Blutzeichen, dem jüngsten Tage, dem Antichrist und neuen Propheten, dem Wiedererscheinen verschollenen Menschentums, dem Verbrennen von Unholden, den Künsten höllischer Mächte. Doch schon 1605 erschien in Frankfurt die erste Wochenzeitung, welche mehr den Bedürfnissen der besseren Leserwelt die Rechnung trug. Aber bei dem Niedergange des öffentlichen Lebens, dem erlahmenden Volksinteresse für staatliche Angelegenheiten boten noch lange sensationelle Ereignisse, und zwar bei der einschränkenden Zensur solche, welche im Auslande sich ablagerten, oder Kriegshändel, aber solche, die „fern in der Türkei" sich ausleben mochten, den Stoff für die periodisch erscheinenden Druckerzeugnisse.

So sehr nun der Unterhaltungsstoff für die sich abwickelnde Kulturperiode sich ausgewachsen hat bis ins Ungemessene, interessiert auch die Betrachtung in der Richtung, in welcher Tragweite sich die der Unterhaltung dienende Tagespresse, da es ein anderes Privileg nicht gibt, auf den Schutz des § 193 Str.GB. zu berufen vermag.

Beachtlich ist nun, daß die der Unterhaltung dienende periodische Presse nicht allein ein dringendes Volksbedürfnis befriedigt, daß vielmehr der Herausgeber kontraktlich gehalten ist, den Lesestoff auf demselben Gebiete zu belassen, die Haupttendenz der Zeitung nicht zu wechseln. Er darf den Lesern einen dem bisherigen fremden Lesestoff nicht darbieten, weil diese Vertragsleistung der verabredeten gegenüber ein aliud wäre.

Nun ist anzuerkennen, daß die Presse im Sinne des § 193 ein berechtigtes Interesse verfolgt, wenn sie der Vertragspflicht zu genügen sucht, ein Volksbedürfnis zu befriedigen sich abmüht, genau so, als wenn die von einem Unternehmen herausgegebene Fachzeitschrift bestimmungsgemäß die Vorzüge jener Gründung hervorhebt oder Mängel der Konkurrenzanstalten nicht verschweigt. Damit ist aber nicht behauptet, daß nun jeder Unterhaltungsstoff in den Schutz jenes Gesetzes fällt. Vielmehr inwieweit das zutrifft, bestimmt sich nach dem durch die Auslegung des Gesetzes gewonnenen Resultate.

Interessen im Sinne des Strafgesetzes sind aber diejenigen Lebensbeziehungen, welche, weil sie unser Wohl fördern, von uns aufrechterhalten oder erstrebt werden. Das Gesetz hat diese den unmittelbar vorher hervorgehobenen „Rechten" scharf entgegengesetzt, es sind daher die berechtigten Interessen [1] ein aliud und, da sie ein Mehreres nicht sein können, weniger als Rechte. Das entspricht auch der Bedeutung des Wortes „berechtigt", soweit die Umgangssprache in Frage kommt. [2] Wir sagen „zu der Auffassung, der Hoffnung berechtigt". Es soll aber für die Auslegung des Gesetzes nicht die Umgangssprache entscheiden, weil dieses mit seinen Worten einen „technisch-juristischen Sinn" verbindet. [3] Kann daher dieses Moment als ein durchschlagendes nicht erachtet werden, so führt doch das Zweckmoment zu einem gleichen Ergebnisse. Das nämlich, was § 193 festlegen will, ist die Entscheidung zwischen kollidierenden Interessen. Es schließt das Gesetz sich anderen an, welche gleichen Zweck verfolgen, wie diejenigen im Rechtskreise der Polizeiübertretungen,

---

1) § 821. (810 rechtliches ? Interesse) B.G.B. und § 6 Ges. betreffend den Wettbewerb.

2) v. Bülow, Gerichtssaal S. 279, Bd. 46.

3) Binding, Handbuch S. 465.

welche, weil das Setzen der bedingungsweise untersagten Handlung ein Volksbedürfnis, diese aber auch für die Interessen derjenigen nicht ganz ungefährlich ist, welche in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, die Handlung selbst von der Entscheidung der Behörde abhängig machen [1]) oder davon, daß die Selbstkontrolle ergeht hinsichtlich der „erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen“ (§ 367). [2]) So macht der § 193 aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Konzession den Anforderungen des praktischen Lebens. derselbe anerkennt, daß die Verfolgung einzelner Lebenszwecke von so eminenter Bedeutung ist, daß ihnen gegenüber nicht die absichtliche Beleidigung, wohl aber die bloße Gefährdung der Ehre durch die Äußerung für glaubhaft erachteter, aber noch unbewiesener Tatsachen zurücktreten soll. Jene Lebenszwecke also erfordern, wie so manche andere — wie die gefährlichen Gewerbe insbesondere —, wie das Leben überhaupt ein gewisses Risiko, [3]) weil so oft überwiegende Interessen in Frage stehen.

Ist das richtig, so kann eine Konzession niemals gemacht werden solchen Lebenszwecken, welche, an sich dem Recht zuwiderlaufend, vom positiven Gesetze reprobiert sind. Das Gegenteil wäre die Begünstigung des Unrechts. Ist das richtig, so folgt einen Schritt weiter, daß auch ein der Sittlichkeit, dem praeceptum juris des honeste vivere widersprechendes Streben durch das berechtigte Interesse nicht gedeckt wird. Denn auch der Unsittlichkeit kann das Recht Konzessionen nicht machen, sie nicht befördern wollen.

So erübrigt kaum noch, nach der Methode der Rechtsanalogie zu operieren, aus einer Mehrheit von Gesetzen ein höheres Prinzip zu entnehmen. Daß aber „Recht und Moral in Einklang“ zu bringen, die Ansicht, „das Recht dürfe seine Hand nicht dazu bieten, das sittliche Bewußtsein des Volkes zu verletzen“, — haben auch die Motive (II. Kom.) zum § 814 BGB. schon angemerkt. Daß ein „gegen die guten Sitten“ verstoßender Zustand nicht aufrechterhalten werden soll, lassen §§ 139, 819 BGB. [4]) erkennen, nicht minder §§ 123, 124 Gew.Ordg. Die „Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes“ betont § 62 Hand.GB., nicht minder § 120b Gew.Ordg. und schließlich § 9 Ges. betr. Wettbewerb entbietet in der Fassung

---

1) §§ 367. 3. 8. 11. 15; 368. 3 R.St.G.B.

2) § 366 5. 8.

3) Finger, Lehrb. d. St.R. S. 105.

4) Auch § 276 betreff. das pactum de dolo non praestando. Türk-Niedenführ, Bürg. Recht S. 372, der Gegensatz: legibus ac moribus comprobatus l. s. Dig. 50 — 13 —.

„gegen das Gesetz oder die guten Sitten“ dasselbe Grundprinzip.[1]) Dafür, daß das Recht der Unsittlichkeit keine Konzessionen macht, wäre auch zu verweisen auf §§ 534. 814. 1446. 1641. 1804. 2113. 2205. 2330 BGB.

Wenn aber § 193 bezweckt, soweit hier der nicht bloß deklaratorische Bestandteil dieses Gesetzes in Frage steht, einen gewissen Mittelweg zu finden, wenn einmal die Verfolgung nicht minderwertiger Lebenszwecke nur auf Unkosten der Ehre durchgesetzt werden kann, so kann die Gefährdung der letzteren jedenfalls nur dann noch straflos ausgehen, wenn diese das einzige und notwendige Mittel ist, um jene anderen Interessen zu wahren. So lange nämlich ein anderer Ausweg bleibt, ist ein Widerstreit der schutzbedürftigen Lebensgüter nicht vorhanden.

Und schließlich kann eine Entscheidung im Kollisionsfalle immer nur statthaben unter der Signatur des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Denn unter diesem Zeichen wickelt sich das Verkehrsleben ab, fast alle wirtschaftlichen Vorteile werden mit Opfern erkauft. Und es ist eine antiökonomische Maßregel, welche den geringeren Vorteil aufwiegen läßt durch ein größeres Opfer. Dieser Gesichtspunkt hat auch in der Gesetzgebung den bestimmten Ausdruck gefunden (§§ 228. 904. 138. 320 BGB., 105 f. Gew.O., 302a Str.GB.). Der Begriff des berechtigten Interesses ist ein relativer.

Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf die Bestrebungen der sogenannten Unterhaltungspresse führt aber zu folgendem Ergebnisse: Auszuscheiden von der Betrachtung ist zunächst derjenige Teil der Tagespresse, welcher des negativ harmlosen Charakters nicht darbt. Glücklicherweise wohl in dem geringeren Bestandteile unserer Tagesliteratur lagern die Erzeugnisse sich ab auf dem Nährboden, welchen die niedrigen Leidenschaften befruchten, der Haß, der Neid und die Schadenfreude, die ihnen entspringende Sensationslust, welche alle sich befriedigen sollen auf Unkosten fremder Achtungsbedürftigtigkeit. Die gesamte Tagespresse, welche dem Nationalhaß fröhnt, dem Klassenhaß, dem konfessionellen Hader, politischer Verfolgungssucht, dem Konkurrenzneid, Wahlmanövern, der bloßen Klatschsucht und der Tagedieberei, dem bloßen Haschen nach Neuigkeiten, vermag sich nicht auszuleben auf dem Boden der Ethik. Und schon das Gewand der sogenannten Winkelblätter und staatsfeindlichen undeutschen Tagesschriften läßt erkennen, daß wenigstens die von solchem Geiste getragenen Mitteilungen nicht aus dem Motive der Verfolgung

1) Schon § 138 Preuß. Gesinde-O.: „Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen.“

berechtigter Interessen ins Leben getreten sind. Und mit der negativen Sittlichkeit dieses Mittelzwecks kann auch der auf Erwerb gerichtete Endzweck solcher Tagespresse als ein solches Interesse nicht mehr bezeichnet werden.

Allein in weiterem Umfang kann auch die gesamte, auch die bessere Unterhaltungsliteratur den Schutz des § 193 nicht beanspruchen, sobald die Mitteilungen geeignet sind, bei anderen Mißachtung hervorzurufen. Der Unterhaltungsstoff nämlich, welchen das Menschenleben sowohl als das Leben und Weben in der Natur darbieten, ist ein so mannigfaltiger, nicht auszudenkender, daß es des Angriffs auf die Achtungswürdigkeit eines bestimmten Rechtsgenossen niemals bedarf, um die der Unterhaltung gewidmeten Spalten überhaupt auszufüllen. Der Fall widerstreitender Interessen ist also niemals gegeben. Die Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses erheischt gar kein Opfer auf dem Altare der fremden Ehre. Es geht auch so.

Schließlich aber, und damit wird dem dritten in der vorgehenden Betrachtung aufgestellten Gesichtspunkte sein Recht, kann das Unterhaltungsbedürfnis allein kein Interesse bilden, welches entgegen dem Bedürfnisse der sozialen Vollgeltung im Kreise der Volksgenossen als ein berechtigtes, d. h. als ein solches erscheint, welchem entgegen das letztere zurückzutreten hat. Vielmehr leidet nun einmal der Begriff des berechtigten Interesses im Sinne des Strafgesetzes an einer gewissen Relativität, es fragt sich immer, ob berechtigt einem bestimmten Faktor gegenüber? Einem minimalen Lebensinteresse entgegen darf [1]) niemals die soziale Stellung im Gesellschaftsleben erschüttert werden. Und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit weist darauf hin, daß die Ehre des einen höher steht als das Amüsement des andern. Gerade dieser Gesichtspunkt ist es, welchen der höchste Gerichtshof in seiner Entscheidung Bd. 15 S. 15 betont, darauf nämlich komme es an, ob das Recht die Interessen anerkenne, „und zwar auch gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person“. Die potentielle Gefährdung der Ehre bleibt deshalb strafbar, wenn sie nur erfolgt zwecks Unterhaltung des Leserkreises.

Eine andere Aufgabe der Presse, nicht allein der Tageszeitung, sondern auch der wissenschaftlichen Zeitschriften, ist diejenige der Belehrung. Daß die Belehrung ein berechtigtes Lebensinteresse ist, kann nicht zweifelhaft erscheinen. Das Wirtschaftsleben und das Gesellschaftsleben können ihrer nicht entbehren, und der Staat be-

1) Frank, Komm. § 193.

zweckt, dem Volksbedürfnisse abzuhelfen durch Bildungsanstalten, er setzt die Ergebnisse der Belehrung voraus für seine Angestellten, er hat damit die Vollberechtigung dieses Lebenszweckes anerkannt. Dieser Mittelzweck für das Preßunternehmen heiligt den Erwerbszweck als solchen. Der Rechtsstandpunkt ist hiernach ein von demjenigen wesentlich verschiedener, welcher hinsichtlich des Unterhaltungsbedürfnisses festzulegen war. Das Volksbedürfnis der Belehrung ist zum Staatsbedürfnis geworden, wie das hinsichtlich der Unterhaltung nicht oder nur in ganz beschränktem Maße (Theaterwesen) zutrifft. Es gab nur eine Zeit, in welcher auch dem Staate es aufgedrungen war, das Volk zu unterhalten (panem et circenses). Damals war die Blüte des staatlichen Lebens im Niedergange. Es läßt sich daher nicht allgemein und ausnahmslos behaupten, die Belehrung sei kein berechtigtes Interesse gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person. Vielmehr die soziale Stellung im Kreise der Rechtsgenossen ist ebenso abhängig von dem Vollbesitze der Ehre als davon, ob die Individualität infolge genossener Belehrung ihre Kulturaufgaben erfüllt.

Von den für die Entscheidung in einem Kollisionsfalle nicht unmaßgeblichen Momenten aber ist das eine auch hier mit Sicherheit zu verwerten, die Belehrung wird wohl ausnahmslos erfolgen können, ohne den Angriff auf den einzelnen, geschweige denn ohne eine auf diesem Wege ergehende Einmischung durch die Presse. Die Strafbarkeit der unnötigen Einmischung ergibt sich damit von selbst, kollidierende Interessen sind eben noch nicht da.

Ein Rechtsumschwung tritt aber ein, sobald mit dem Zwecke der Belehrung ein anderer zusammengeht, sobald jene erfolgt gleichzeitig zum Zwecke der Gefahrverhütung. Der im Recht Jahrgang 1907 aus der Rechtsanalogie durch Ausdehnung des der Notwehr, der erlaubten Selbsthilfe und negotiorum gestio zugrunde liegenden Gedankens gewonnene Schuldausschließungsgrund trifft dann zu, wenn die Hinweisung auf Tatsachen nicht zu umgehen war trotz ihrer Rechtsnatur als potentieller Ehrengefährdung in Rücksicht auf andere Personen. So wenn die Belehrung ergeht über ein der Gesundheit abträgliches Verfahren eines Naturarztes, über die Geringwertigkeit der Grundstoffe eines neuerfundenen Heilmittels, über die Schädlichkeit von Fleischkonserven im Betriebe bestimmter Handelsfirmen oder des Färbens von Getränken, die Schädlichkeit der Zusatzstoffe, über Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauche von Kochgefäßen, über die für die

---

1) Vergl. Art. 240 St.G.B. für Sachsen: „Bei der Abwehr unerlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumutungen von sich oder Anderen."

öffentliche Sicherheit mangelhafte Einrichtung der Kleinbahnen, über die Unvollständigkeit der Sicherheitsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, Viehseuchen oder anderer öffentlicher Einrichtungen. In Erörterungen über Gegenstände dieser Gattung nämlich leitet naturnotwendig die Belehrung dem Fallbewandtnis nach über zur Gefahrwarnung. Sie kehrt dann auch ihre Spitze nur zu oft gegen bestimmte Persönlichkeiten, Fabrikanten, Unternehmer oder andere Gewerbetreibende, staatliche oder im Privatdienste angestellte Beamte. Das tritt um so leichter in die Erscheinung, als die Zeitschrift einen relativ kleinen Verbreitungskreis hat, damit leicht erkennbar ist, gegen welche Person die Beschwerde sich richtet. Immer aber ist Voraussetzung der Straflosigkeit solcher Veröffentlichung, daß die Einmischung der Presse nötig, nämlich Zahl und Individualität der Gefährdeten unbekannt sind, eine vertrauliche Warnung nicht erfolgen kann, schließlich auch, daß sich die Bekanntmachung nicht mehr als nötig mit demjenigen beschäftigt, gegen welchen die Beschwerde sich richtet.

II. Haftpflicht der Presse. Recht der Kritik.

Es unterstellt die Volksauffassung und ihr entsprechend die Redeweise, wie sie im Volke lebt, ein Recht der Kritik.[1]) Es darf eben ein jeder alles kritisieren, was er sieht und hört, das sei sein gutes Recht. Und ein solches vindiziert sich auch die Presse. Ja noch mehr, es erscheint als die Berufsaufgabe der Tagespresse, allgemein interessierende Tatsachen mitzuteilen, die Leser sozusagen auf dem Laufenden zu erhalten, dann aber auch sich des Urteils nicht zu entschlagen.

In dieser Auffassung liegt Wahres mit Falschem gemischt. Wohl gibt es ein Recht der Kritik, aber es ist nicht überall da zu finden, wo man ein solches zu erkennen glaubt. Berücksichtigt man vielmehr, wie oft im Leben berufen und unberufen Kritik geübt wird, so ist zu sagen, ein Recht der Kritik solchen zahllosen Tageserscheinungen gegenüber ist eine Singularität. Jene aber sind auch gleichgültig für das Rechtsleben, Veränderungen in demselben hervorzurufen sind sie nicht geeignet. Sie gehen spurlos vorüber, wenn auch zufällig einmal das Urteil einer Autorität an anderer Stelle nicht ohne Rücksicht bleibt. Anders immer da, wo die Kritik ein Recht ist und als solches zur Ausübung kommt. Sie ist hier nur zu oft bestimmend für das Lebensgeschick der ihr unterworfenen Volksgenossen, kann

1) Stenglein, Komment. St.G.B. S. 413.

mindestens ihr Fortkommen erheblich erschweren oder gegenteils demselben eine sichernde Unterlage darbieten.

Nun ist aber ein Recht, ja sogar eine Pflicht der Kritik überall da gegeben, wo der vorgesetzte Staatsbeamte ein Urteil abzugeben hat in Beziehung auf Leistungen und Fähigkeit des ihm unterstellten Staatsdieners, der staatlich angestellte Lehrer oder Examinator über das Wissen und Können des Examinanden. Und es gehört zu den im § 193 Str.GB. hervorgehobenen ähnlichen Fällen, wenn in der privaten Guts- oder Eisenbahnverwaltung oder in anderen privaten Unternehmungen sich ein ähnliches Über- und Unterordnungsverhältnis unter den Privatbeamten herausgebildet oder die Familie einen Hauslehrer zur Kindererziehung berufen hat. [1])

Ein Recht der Kritik ist auch da anerkannt, wo das Gesetz ein solches anknüpft an ein auf Dauer bestehendes Vertragsverhältnis. So, wo das Ausstellen von Zeugnissen vorgeschrieben ist, oder wo Innungen bestehen, das Ausstellen von Lehrbriefen, wo dem Lehrling ein Zeugnis vom Lehrherrn, dem Handlungsgehilfen ein solches vom Prinzipal (§ 127 c Gew.O., § 73 Hdls.GB.), dem Gesinde ein solches von der Herrschaft gegeben werden soll oder mindestens verlangt werden kann.

Und schließlich ist das Recht der Kritik auch Folge eines bloßen Auftrags, es besteht daher für die berufenen Taxatoren oder Preisrichter. Und so kann ausnahmsweise auch einmal die Presse kraft Auftrags das Recht der Kritik ausüben wie da, wo ihr ein Werk zur Besprechung zugesandt worden, wo die Fachpresse zur Entscheidung in einem Wettkampfe berufen ist, die Theaterrezension um eine Veröffentlichung von den Interessenten selbst angerufen worden.

Von solchen besonderen Lebenserscheinungen jedoch abgesehen hat auch die Presse ein Recht der Kritik mit nichten. Vielmehr wenn sie kritisiert, nimmt sie nur eine aus der rechtlichen Freiheit sich ergebende Möglichkeit rechtlich erlaubten Verhaltens wahr, was sie in Ausübung bringt, ist ein sog. bloßes Fakultätsrecht, res merae facultatis. Was sie wahrnimmt, ist nur eine Befugnis, wie denn jeder Mensch befugt ist, von seinen körperlichen Fähigkeiten durch beliebige Körperbewegung den beliebigen Gebrauch zu machen. Gerade hierin aber ist gelegen eine fernere Differenzierung zwischen der Kritik über fremde Leistungen, wie eine solche einem jeden freisteht und keinem untersagt werden kann, oder aber dieser als dem Ausflusse eines Rechts, über dieselben Lebenserscheinungen sein Urteil

1) Abhandl. d. Verf. Gerichtssaal 62, S. 52.

abzugeben. Jene allgemeine Befugnis nämlich geht nur bis an die Grenze des fremden Rechts, eine Verletzung oder Gefährdung der fremden Ehre wird nicht dadurch straflos gestellt, daß sie in Form der Kritik entäußert worden. Ganz anders aber, wo die Kritik auftritt als das Ergebnis eines Rechts oder gar eines solchen und der Pflicht. Hier nämlich bringt das Recht ein Opfer den Bedürfnissen des Lebens; letztere treten so dringend hervor, daß sie sich durchsetzen sollen nötigenfalls auch auf Unkosten der fremden Ehre. Daher verhält es sich mit der berechtigten Kritik nicht anders als mit den im § 193 Str.GB. hervorgehobenen „Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen“, — welchen gleichstehen „dienstliche — Urteile von seiten eines Beamten“. Soweit die Presse ein Recht der Kritik nachzuweisen vermag, wird daher die Mitteilung auch dann noch nicht in den Schatten des Strafrechts gerückt, wenn sie an und für sich eine Beleidigung entbietet, so lange nicht der Exzeß in der Form oder den Umständen sich kundbart. Karrikaturen sind nicht gestattet, auch nicht der Witz, welcher das plus quam ridiculum schlecht verhehlt.[1] Es entspricht der kulturellen Entwicklung und der Verbreitung der Tageszeitungen, bis in die niederen Schichten der Bevölkerung hinein, wenn nicht allein die Mitteilung allgemein interessierender Ereignisse, sondern deren Beurteilung also die Kritik nicht selten in bestimmter politischer oder konfessioneller oder literarischer Färbung von der Presse verlangt und eine Zeitschrift refüsiert wird, welche solchen Anforderungen nicht entspricht. Solche Postulate sind die naturnotwendige Folge allgemein verbreiteter und verbesserter Schulbildung. Diesen Anforderungen aber hat die Gesetzgebung keine Konzessionen gemacht. Vielmehr diesen Veröffentlichungen ist die Barre da gestellt, wo dieselben das Gewand der potentiellen Gefährdung fremder Ehre umzulegen sich unterfangen. In gewissem Sinne läßt sich sagen, die Gesetzgebung ging mit der Zeit nicht mit. Allein diese Rückständigkeit ist nicht auf dem Blatte verzeichnet, auf welchem die Fehler eingetragen sind, welche auch ihr anhaften, wie allem menschlichen Bestreben. Vielmehr sind es rechtspolitische Momente, welche einem Fortschritt hindernd entgegenzutreten scheinen. Wenn die revolutionären Strömungen jenseits des Rheins in ihrer Nachwirkung auch für die deutschen Lande allerdings die Zensur beseitigt hatten, welche bei der Stagnation des politischen Lebens insbesondere während des achtzehnten Jahrhunderts so lange eine lähmende Fessel gewesen war für die

1) Nicht das vexandi causa l. 13. 3 Dig. de injur.

immer mächtiger sich entfaltende Tagespresse, so mußten naturgemäß dieselben Strömungen das Caveant consules der Legislatur da zurufen, wo die Gefahr besteht, daß auch die Presse ihnen ein Opfer bringen könnte auf Kosten dessen, was als das Rechtsgebiet der boni mores und des jus publicum von den Alten einst bezeichnet worden. Das adversus bonos mores convicium cui fecisse durfte nicht straflos ausgehen, auch für die Presse blieb immer das praetorische Verbot, ne quid infamandi causa fiat. Es trifft daher nicht zu, wenn aus der modernen Verkehrsüblichkeit heraus die Aufgaben der Presse, wie das Wirtschaftsleben allerdings sie stellt, entwickelt werden und aus diesen heraus der Einwand des berufsmäßigen Gebahrens auch dann erhoben wird, wenn bei loyaler Absicht, in gutem Glauben ehrenkränkende Tatsachen kundgegeben werden, welche doch nicht zu beweisen sind. Dieser Einwand ist nicht geeignet, die Behauptung unwahrer Tatsachen dem Schatten des Strafrechts hinwiederum zu entrücken. Die Gesetzgebung ging eben mit der kulturellen Entwicklung doch nicht mit und die Reserve des Gesetzgebers hat ihren guten Grund, ist ihm aufgedrungen durch das Vorhandensein kollidierender Interessen des Volksbedürfnisses auf der einen Seite, der Staatssicherheit auf der anderen, und mit ihr des Schutzes der bürgerlichen Ehre der Rechtsgenossen.

Zu einem entgegengesetzten Ergebnisse führt auch nicht etwa die Auslegung des § 193 RStr.GB. Wenn das Gesetz „tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen“ nur für strafbar erklärt, insofern „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen“ hervorgeht, so hat die normative Satzung in diesem ihrem Bestandteile nicht etwa der Freiheit der Kritik ein weiteres Feld eröffnen wollen, sie hat überhaupt keine disponierende Bedeutung, ist vielmehr ausschließlich deklaratorischer Rechtsnatur. Gerade hier ist nicht zurückzuweisen die geschichtliche Entwicklung [1]) als Auslegungsmittel für das Gesetz. Denn wir kennen die Kräfte, wir kennen die sozialen Lebenserscheinungen, welche in der Zeit seines Werdeganges für den legislatorischen Gedanken die mitbestimmenden Faktoren waren. Die Gesellschaft des achtzehnten Jahrhunderts wendete bei dem Erstarren des öffentlichen Lebens unter dem Drucke einer lähmenden Zensur den kleinlich lokalen Interessen ihre Aufmerksamkeit zu, die ständische Gliederung zersplitterte sie in sich abschließende, sich befeindende, beneidende Kreise, das Ringen um äußerliche Ehrenvorzüge

---

1) Finger, Lehrb. I, S. 181.

leitete über zur Überspannung des Ehrbegriffes, diese zu einer in massenhaften Zweikämpfen sich auslebenden, zu den landesherrlichen Duellmandaten nötigenden gesellschaftlichen Reibung, vermehrt durch das Haschen nach den Vorzügen des Standes, des Ranges und der Titulatur mit einer in dem Grade unvernünftigen Wertschätzung, daß nichts unsympathischer war als der Gedanke, diese Differenzierung könnte einmal niedergelegt werden in den Regionen, welche für uns alle ein unbekanntes Land sind. Daher die Ehrenbezeugung, welche auch dem Verstorbenen zuzumessen war, genau nach dem, was ihm im Leben zustand. Ohne die Höflichkeitsprädikate — selig — wohlselig — hoch-, schließlich höchstselig — wäre auch ein ewiges Leben nicht auszudenken gewesen. Daher die Häufung der Titulaturen, wie man einst zu sagen pflegte, der Solemnes adlocutionis-formulae [1]) für die höheren Stände, sie reichten bis zu dem „ehrenfesten, weitberichteten Meister des Handwerks herunter, das Sichverlieren „in die unendliche Verletzlichkeit des individuellen Gefühls und Standesvorurteils“. [2]) Die Epidemie der Injurienprozesse, wenn einmal das unterlassene Grüßen, Nachtrinken, schließlich die Nichtbefolgung der gerichtlichen Ladung [3]) oder gar die Herabsetzung wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer Leistungen strafrechtlich zu rügen waren, wenn in jeder zurückgehaltenen Ehrenbezeugung dem Beamten entgegen die Beleidigung lag, war erklärlich. Es war in jener Zeit, als die Versagung des „Ew. Gnaden“ zum Verluste des Lehns führte, die Klagen, Beschwerden und Suppliken mehr Titulaturen und Ergebenheitsausdrücke darboten als gesunde, sachentsprechende Gedanken. Diese Überreizung entsprach der beschränkten örtlichen Gebundenheit der Zeit. Die Stadt oder das Dorf, die engere Heimat waren die Welt. Wohl war der ritterlichen Standesehre die Rechtsbasis entzogen, längst hatte in den Städten der echte Begriff der bürgerlichen Ehre sich entwickelt, aber der Bauernstand oder wer sonst zu „den armen Leuten“ gehörte, war dieser Ehre nicht teilhaftig. Ein gewisses Stück Menschheit zählte noch nicht mit. [4]) Der Bauer lebte in Stumpfsinn dahin, „leg dich krumm und Gott hilft dir“, war die Devise, ein altes Bauernwort. Endlich aber nahm die Doktrin doch Stellung diesem [5]) so schwer pathologischen Zustande der Gesellschaft

1) Pütter, Staatsrecht, § 24.

2) Köſtlin, S. 72.

3) Weber III, S. 216. Helffeld Jurisp. for., S. 252. Verweigerung des Tanzes, Händedrucks. v. Bülow, Gerichtssaal 46, S. 270.

4) Roßhirt, Gesch. d. St.R. II, § 103. Hälschner, System I, S. 213. Osenbrügger, Alamannisches St.R., S. 243. Köstlin, S. 13, 76.

5) Riehl, Bürg. Gesellschaft I, 1.

entgegen, und das war in jenen Tagen, als das achtzehnte Jahrhundert sich zum Abschluß neigte. Auch die Redaktoren des Allgemeinen Preußischen Landrechts hatten das Kranken der Volksseele nur zu wohl erkannt. Nun vollzog sich, was Weber [1]) angebahnt, es erfolgte eine gesunde Reaktion. Und diese einzuleiten waren die §§ 552 u. f. II. 20 des Gesetzbuchs berufen. Erwägt man, daß gerade das achtzehnte Jahrhundert, zumal in der keineswegs allein die schönen Wissenschaften oder die Dichtkunst beeinflussenden Periode des Sturmes und des Dranges, unter der Signatur des Aufschwungs zur Rüste ging, daß die Erzeugnisse der Dichtkunst, Malerei und Architektur, die Umwälzung auf dem Gebiete der Technik fort und fort das öffenfliche Urteil herausforderten, so erklärt sich, daß gemäß der Auffassung Webers, „daß freimütige Urteile über Werke des Geistes und der Kunst“ bloß darum, weil sie eine unangenehme Empfindung erregen, eine Beleidigung nicht sind, der § 562 Tit. 20 II den animus injuriandi nicht vermuten ließ „bei öffentlichen Urteilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder des Fleißes“, — insofern sie eingeschränkt werden auf den Gegenstand selbst. Allein damit war der Übelstand nicht allsofort beseitigt. Es wiederholte sich eine Erscheinung, welche das ganze Mittelalter beherrscht, das Rechtsleben hält fest an alter Grundlage, wie eben „ein und derselbe Geist“ dasselbe Jahrhunderte hindurch durchwehte. Noch immer erschien als Ehrenkränkung die Unterlassung des Grußes, die Nichterwiderung, das Verweigern des Tanzes oder des Mittrinkens, [2]) die Reaktion nach der Wende Jahrhunderts war der Nivellierung der Stände wieder abträglich, und so erschien die Aufnahme desselben Rechtsgedankens in den § 154 Preuß. Str.GB. als der Versuch „eines praktischen Fingerzeigs“ als noch nicht unentbehrlich. Aber nicht als Ergebnis der Gesetze, vielmehr als die naturnotwendige Folge der sozialen Entwicklung, der Verkümmerung alles politischen und öffentlichen Leben, wie sie die Jahrhunderte gezeitigt hatten, war auch dann noch nicht überwunden, was Köstlin bezeichnet als den „übertriebenen Selbstkultus verweichlichter Stubenhockerempfindlichkeit“, Binding als „die alte unjuristische Gefühlstheorie“ [3]), und so wurde der wesentliche Inhalt des § 154 Str.GB. in das RStr.GB. übernommen. Aber auch das geschah mit nichten, um etwa ein neues bis dahin unbekanntes Recht der Kritik zu begründen, [4]) viel-

1) Weber I, S. 124.

2) Tittmann, Handb. S. 198, II. Köstlin, S. 48. Zöpfl, Rechtsalterthümer II, S. 393. Heffter, Lehrb., § 300. v. Bülow, Gerichtssaal 46, S. 270.

3) Binding, Lehrb. I, § 132.

4) Jedoch v. Bülow, Gerichtssaal 46, S. 274.

mehr nur, wie die Motive bemerken, um anzudeuten, daß die Handlung mit Rücksicht auf den Gegenstand ungeeignet sei, „den Schluß auf einen rechtswidrigen Willen zu gestalten“, also im Hinblick auf die in einer abgeklungenen Kulturperiode sich ablagernde Rechtsverwirrung, im Hinblick darauf, daß es so unendlich schwer ist, Irrtümer eines eingewurzelten Rechtsgefühls zu Grabe zu tragen.

Soviel hatte man längst erkannt, daß tadelnde Urteile über die Leistungen eines Rechtsgenossen eine Beleidigung der Person nicht sind, weil diese Leistungen ein von dieser getrenntes Dasein führen. Wer sein Werk herausgibt, „löst es dadurch von seiner Person,[1]) daher unterliegt die Kritik der letzteren rechtlich einer anderen Beurteilung, sie wird durch den § 193 nicht gedeckt.

Man hat aber die Freiheit der Kritik der im Gesetze hervorgehobenen Leistungen als etwas so Selbstverständliches erachtet, daß die normative Satzung doch wohl ein weiteres, nämlich auch das bezweckt habe, „die aus Anlaß einer wissenschaftlichen usw. Leistung erfolgende Kritik der Person für straflos“ zu erklären.[2])

Dieser Rechtsansicht wird beigetreten, jedoch die Straflosigkeit der Kritik der Person nur in bestimmter Tragweite aus anderem Grunde behauptet. Die Kritik der Person nämlich ist jedenfalls insoweit freigegeben, als sie sich mit Notwendigkeit aus dem Geleisteten oder Geschaffenen selbst ergibt. Denn da dieses von der Person losgelöst und dem Urteile der Öffentlichkeit preisgegeben ist, so hat die Person selbst auch dieses Urteil vorausgesehen und genehmigt. In dieser Tragweite kann sie sich durch die Kritik nicht beleidigt fühlen, volenti non fit injuria. So wenn der Inhalt der Schrift den Schluß gestattet, der Verfasser sei ein Gottesleugner oder Anarchist oder dem Aberglauben verfallen. Insoweit nämlich ermangelt der Verfasser der Achtungsbedürftigkeit und damit der Fähigkeit, beleidigt zu werden. Selbst wo infolge Mißverständnisses eine Schrift falsch beurteilt, z. B. die Ironie nicht erkannt wird, kann die an und für sich nicht zutreffende Kritik der Person als entschuldbar erscheinen. Es fällt ins Gewicht, daß man dem Verfasser nicht suggerieren darf, er glaube selbst nicht, was er ausführe.

III. Haftpflicht der Presse. Rüge allgemeiner Übelstände.

Das berechtigte Interesse im Sinne des § 193 RStr.GB. hat seine Begrenzung in der Richtung zunächst, daß unser Werturteil nicht

---

1) Kronecker, Ger. S. 38 zu III.

2) Frank, Kommentar, § 193.

verstoßen darf gegen das Recht und die guten Sitten. Hier nämlich hört das Interesse auf, ein berechtigtes zu sein.

Eine andere Betrachtung muß ergehen in der Richtung, wann das Interesse beginnt, ein berechtigtes zu werden? Verweist nun auch das Wort „berechtigt" der Umgangssprache wohl entsprechend keineswegs auf das Dasein eines subjektiven Rechts, so doch jedenfalls auf das Rechtsleben. Die Lebensbeziehungen, auf deren Bestehen das Gewicht gelegt wird, müssen schlechterdings auf der Ebene des Rechtslebens sich ablagern. Und dem Rechtsleben entgegen steht gewissermaßen als ein Minus das soziale oder das bloße Gesellschaftsleben. Es gibt Rechtsvorteile und Rechtsnachteile, es gibt aber auch Vorteile und Nachteile, welche unter jene Kategorie noch nicht fallen. Bloße Unannehmlichkeiten, auch Zurücksetzungen im Gesellschaftsleben [1]) sind solche nicht, Unhöflichkeiten sind keine Beleidigung, das alles, wenn solche Dinge nicht ausnahmsweise, wie in den Kreisen des hohen Regimes, der Politik, der Diplomatie und des Hoflebens bestimmungs- oder usancemäßig die Stelle bestimmter Willenserklärungen vertreten sollen. Der Grund ist darin gelegen, daß anders nur unser Gefühlsleben durch dieselben berührt wird, aber gerade dieses in der Gesetzgebung als ein zu schützendes Rechtsgut nur ganz ausnahmsweise in das Rechtsgüterinventar ist eingereiht worden. Der Rechtsschutz, bekannte Ausnahmen (§§ 116. 189. 183. 360 n. 13; Vogelschutz-Ges.) hinweggedacht, begnügt sich „mit einer Sicherstellung starker, allgemeiner, also inhaltlich gleicher Empfindungen". „Rechts- und Rechtsgüterschutz ist die Aufgabe der Rechtsordnung und nicht Gefühlsschutz." [2])

Das Affiziertwerden unseres Gefühlslebens aber ist Tagesereignis infolge der Zugehörigkeit zu einer der unzähligen Personenmehrheiten. Jeder Rechtsgenosse hat eine weitere oder engere Heimat, gehört dem Staate an, der Provinz, der Ortsgemeinde, seine Geburt verweist auf eine solche immer, sein Glaubensbekenntnis, wenn auch nicht ausnahmslos, auf Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft, einer politischen Partei, die Nationalität und die Sprache verweisen auf die Zugehörigkeit zu einem Verbande, welcher durch die Mehrheit, unbestimmt welcher und wievieler Personen, mithin durch das Unabgeschlossene seines Daseins sich kennzeichnet. Bisweilen treten verschiedene dieser die Gemeinsamkeit begründenden Lebenserscheinungen verbunden auf, die Katholiken polnischer Zunge, die braunschweigischen Welfen sind Beziehungen, welche die Tagespresse

1) Betreffend den geselligen Verkehr E. Kassel, Goltd.Arch. 53, S. 86.
2) Binding, Normen I, S. 347. 363.

zu besprechen pflegt. Bisweilen auch treten die Verbände der Rechtsgenossen auf in noch weniger oder ganz und gar nicht geschlossener Einheit. Die Vertreter der Kunst oder die Vertreter der Wissenschaft sind dieses nur infolge allgemeiner Anerkennung ihrer Leistungen oder Kenntnisse, sie darben nur als solche der formellen Legitimation.

Je intensiver nun das Interesse der Individualität besteht für die idealen, die Gemeinsamkeit erst begründenden Lebensbeziehungen, je mehr die Heimatliebe sich erhalten hat, die Pietät als das gemeinsame Fühlen mit der religiösen Gesamtheit, je reger die Beteiligung am politischen Leben in die Erscheinung tritt, das nationale Empfinden, die Pflege der Muttersprache, schließlich der Kunst und der Wissenschaft [1]) überhaupt, um so tiefer wird es empfunden, wenn sich die Angriffe von feindlicher Seite gegen das richten, was als Lebensideal nun einmal erkannt worden. Und allsofort erhebt sich die Frage, ob die Abwehr solcher Angriffe als Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 Str.GB. erscheint, ob sie also straflos gestellt ist trotz potentieller Gefährdung jener Persönlichkeit, von welcher die Invektive ausgegangen ist.

Und zu einem negativen Ergebnisse führt die Betrachtung um deswillen, weil das Affiziertsein des Gefühls- und Empfindungslebens zwar als ein Übel aufscheint, keineswegs aber schon als ein Übel im Rechtssinne. Denn jene Unzuträglichkeit läßt unsere Rechtsstellung nach wie vor intakt, alles bis dahin Geschehene hat sich noch nicht abgelagert auf der Ebene des Rechtslebens selbst. Wohl mag unser Interesse verletzt sein, es hält schwer, diesen Begriff zu begrenzen, wohl mag auch ein Interesse der Abwehr gegeben sein, aber ein berechtigtes Interesse, und zwar ein solches im Sinne des Berechtigungsparagraphen, tritt noch nicht in den Blickpunkt der Reflexion, ist auch das soziale Leben, das Gesellschaftsleben in Mitleidenschaft gezogen. Nicht bloß an dieser Stelle im Recht tritt uns dasselbe Phänomen entgegen. Die Erregung antipathischer Gefühle, des Unwillens und des Zorns in der Gesellschaft sind noch nicht grober Unfug. [2]) Auch das Unabgeschlossene des Gesellschaftskreises beeinflußt dieses Urteil nicht. Erst die Störung der öffentlichen Ordnung in der Außenwelt, die Erregung des Tumults, Zusammenlaufs, Gedränges, der zur Ungebühr gehemmten oder beschleunigten Bewegung des Publikums verschiebt die Rechtslage. Denn in demselben Augenblick erhebt sich die abstrakte Gefahr der Rechtsgüterverletzung.

1) E.R.G. Goltd.Arch. 52, S. 85.

2) Goltd.Arch. 52, S. 205.

Wie oft ist es nicht die so geschaffene Reibung zwischen Personen oder Sachen oder zwischen der Person zur Sache, welche als die Vorbedingung der Verletzung hinsichtlich der Integrität der Individualität oder des Sachguts in Wirksamkeit getreten ist? Nicht anders in dem Rechtskreise der Erpressung. Die hier als Deliktsmerkmal fungierende Drohung muß sein eine solche im Rechtssinne, eine solche mit dem, was nur erst unangenehm ist, unser Gefühl verletzt, ist nicht geeignet, als kausal in der engeren strafrechtlichen Betrachtungsweise aufscheinen zu können. Letztere vielmehr darbt der Eigenschaft, den psychologischen Zwang zu bewirken, sie ist nur geeignet, etwa zufällig andere, dem Drohenden unbekannte Motive zu wecken, dadurch zur Handlung oder Unterlassung die Veranlassung zu bieten.[1] Deshalb soll das angedrohte Übel seine Beziehung haben auf Vermögen, Ehre, Freiheit, den Hausfrieden oder auch öffentliche Berechtigungen,[2] welche auf dem Rechtsboden des sozialpolitischen Lebens zur Geltung kommen. Ein Übel aber, welches unser Rechtsleben allganz unberührt läßt, ermangelt der erforderlichen Intensivität, um eine für den Vermögensbestand erhebliche Handlung oder Unterlassung auszulösen, die Rechtsgenossen können unmöglich bloß zwecks Abhaltung der täglich und aller Orten auf sie eindringenden antipathischen Gefühle auf Kosten Ihres Vermögensbestandes ein Opfer bringen.[3] Dasselbe Rechtsphänomen wiederholt sich innerhalb eines anderen Rechtskreises, und zwar desjenigen, welcher das Gebiet der Urkundenfälschung bestreicht. Und zwar dieses, soweit das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde in Frage gestellt ist. Denn auch hier muß der Gebrauch statthaben zu dem Zwecke, „rechtliche Wirkungen" auszulösen, eine „rechtlich bedeutsame Handlung oder Unterlassung".[4] Auch hier reicht nicht aus die alleinige Absicht, auf das Gefühlsleben anderer einzuwirken, es ist (Frank)[5] kein Gebrauchmachen, wenn der Student die quittierte Schneiderrechnung dem Vater an den Weihnachtsbaum hängt, bloß um ihm eine Freude zu bereiten. Dann also auch nicht das Vorzeigen einer gefälschten Quittung, bloß um das Gefühl des Neides in einem Konkurrenten zu erwecken. Denn die rechtswidrige Absicht des § 267 RStr.GB. ist schlechterdings auf einen Zweck gerichtet, welcher nicht ausschließlich im Gesellschaftsleben sich auslebt, die

1) **Hälschner**, St.R. II, S. 381.
2) v. **Schwarze**, Komm., § 259.
3) **Binding**, Grundriß, § 183.
4) **Binding**, l. c. III, S. 206.
5) Komm. § 267, VI.

Rechtsgenossen bloß von der Seite des Gefühlslebens in Mitleidenschaft zieht.

Es geht nicht an, „eine Rechtsverletzung darin zu suchen, daß irgend ein Seelenzustand in uns gegen unseren Willen hervorgerufen wird“.[1]) Um den ausschließlich inneren Vorgang, um ein vorübergehendes, bald sich verflüchtigendes Unlustempfinden kümmert sich nicht das trockene Recht. Es ist eben das menschliche Empfindungsleben nicht allgemein ein schutzwürdiges, schutzbedürftiges Rechtsgut. Nur ganz ausnahmsweise wird dem Gefühl eine Beachtung geschenkt, wenn die Umschau ergeht nach Schutzgütern des Strafrechts.[2])

Allein es ist mit nichten etwas der Persönlichkeit Unwürdiges, wenn das Gefühlsleben affiziert wird durch Angriffe auf das Vaterland, die engere Heimat, die Religion oder die einzelne Kirchengesellschaft, selbst auf die Sprache oder die Landessitten, zumal wenn solche ergehen etwa fern von der Heimat oder da, wo die eigene Kirche ecclesia pressa ist — oder durch Angriffe auf die Kunst oder Wissenschaft, zumal von seiten solcher Individualitäten, welche das Leben nur von der Vergnügenskante aus zu beurteilen verstehen. Niemand wird sagen, daß solche Vorkommnisse nicht uns nahe angehende Angelegenheiten sind.

Wenn daher gleichwohl der höchste Gerichtshof die Kränkung des Werturteils hinsichtlich jener idealen Lebensbeziehungen nicht als eine den Angehörigen solcher Gemeinschaften angehende, ihn treffende „individuelle Angelegenheit“ betrachtet[3]), so daß derselbe in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses auch die Abwehr selbst unter potentieller Ehrenkränkung für denjenigen, von welchem die Invektive ausgeht, unternehmen darf, so kann der Rechtsgrund dieser Entscheidung nur darin gelegen sein, daß die sich ausschließlich in unserem Gefühlsleben ablagernde Unstimmigkeit die Entscheidung Rechtens nicht bestimmt, vielmehr nur der Reflex auf das Rechtsleben. So sind es nur die Rechtsinteressen, deren Wahrnehmung auch eine potenziell beleidigende Äußerung straflos zu stellen geeignet ist. In dem Kreise des durch den § 193 beizulegenden Wettstreits kollidierender Interessen wiegt die alleinige Gefühlsverletzung die Ehrenverletzung nicht auf. Eine Rechtsauffassung im Sinne Gegenteils würde den Zaun des Ehrenschutzes an so ungezählten Stellen durchbrechen, daß ein für das Gesellschaftsleben ausreichender Schutz

1) Glaser, Abh. d. österreich. St.R., S. 12.

2) Binding, Normen II u. 766, I S. 364.

3) E.R.G. Goltd.Arch. 43, S. 384 und 45 S. 504 und E.R.G. 23, S. 422.

überhaupt nicht mehr gegeben wäre.[1]) Der Seelenschmerz, überhaupt das Affizieren des Empfindungslebens, dieser rein interne Vorgang, will ertragen sein, die Ehrenkränkung mit ihrer unausbleiblichen Rückwirkung für unsere soziale Stellung und Wirken harrt der strafrechtlichen Reaktion. Dieses ist der utilitare Gesichtspunkt, welcher seine Rücksicht fordert. Die Herabminderung der subjektiven Ehre unterbindet dem Beleidigten die Möglichkeit sozialen Schaffens.[2])

Wohl ließe sich speziell für die Presse eine Ausnahme dann wenigstens aufstellen, wenn die Bekanntmachung eines Übelstandes in wohlmeinender Absicht statthat. Es gibt Legislaturen, welche diese Ausnahme machen. So bestimmt Art. 261 Str.GB. für Italien:

„Es liegt weder Schmähung noch Schmähschrift vor, wenn der Täter augenscheinlich im allgemeinen Nutzen gehandelt hat."

Auch Bulgarien 239 verordnet Straffreiheit, wenn die Verbreitung „im Interesse des Staats oder der Gesellschaft" getan ist, es gestattet auch Solothurn 130 den Beweis, daß die Veröffentlichung „nicht in böswilliger Weise geschah" — die Wahrheit der Tatsache vorausgesetzt.

Das RStr.GB. hat das Bestreben, im Interesse der Öffentlichkeit einzugreifen, als einen Strafausschließungsgrund nicht anerkannt. Es kann daher die Presse die Rüge über allgemein empfundene Übelstände, welche sich aber nur für das Empfindungsleben anderer bemerkbar machen, im Publikum antipathische Gefühle erzeugen, die Mißbilligung bis zur Entrüstung hinan, nur ergehen lassen bis an die Barre der potentiellen Ehrenkränkung solcher Personen, welche jene Unzuträglichkeiten verschulden sollen. Auch die gute Absicht, „im Interesse des Staates oder der Gesellschaft" die Preßrüge ergehen zu lassen, hat eine schuldausschließende Wirkung keinesfalls.[3]) Vielmehr jenen Unwillen, die Entrüstung, als das bloße intensive Mitfühlen mit fremdem Leid muß die Gesellschaft ertragen, sie kann den Kampf nicht aufnehmen mit allen Dingen, welche ihr unsympathisch sind.

Mißgriffe in der Gesetzgebung, Übelstände in der Staats-, Finanz-, Kirchen-, Gemeinde-, Schul-, Transportverwaltung, schädliche wissenschaftliche Theorien, Abweichungen von der anerkannten Kunstrichtung sind der Gegenstand der nimmer ruhenden Preßangriffe; vielleicht nicht der bessere Teil des Leserpublikums ist so

1) E.R.G. Goltd-Arch. 45, S. 53. E.R.G. 23, S. 422.

2) Kohler, Goltd.Arch. 47, S. 4 und f.

3) Jedoch Kohler, Goltd.Arch. 47, S. 111.

sensationslüstern geworden, daß die besonnenere Tagespresse als zu wenig des Interessanten bietend abgelehnt wird. Aber die Ehre des geringsten Staatsbürgers steht so hoch, daß die relativ minderwertige Tendenz, die Sensationslust zu befriedigen, deren Gefährdung nicht aus dem Schatten des Strafrechts entrückt.

Allsofort ändert sich die Rechtslage, wenn jene Interessen in ihrer Gefährdung einen ungünstigen Einfluß ausüben auf die Rechtslage dessen, welcher sie wahrnimmt, wenn sie für diesen also Rechtsinteressen werden. So wenn behördliche Maßnahmen sein Wahlrecht beschränken, die staatliche, kirchliche, gemeindliche Vermögensverwaltung in der Tendenz der Abgabenerhöhung sich auslebt, die Schulverwaltungsmaßnahmen der Gesundheit oder Ausbildung seiner Kinder, die Anstellung untüchtiger Sicherheitsbeamten oder auch schon die Ausführung der Straßenreinigung oder -Beleuchtung die Gefährdung seines körperlichen Wohlseins nicht ausschließt, Transporteinrichtungen auf seine geschäftlichen Unternehmungen verzögernd einwirken, wenn die Unbilligkeit in der Konzessionserteilung ihn nicht unberührt ließ, wenn die Angriffe auf seine wissenschaftliche Methode oder technischen Ausführungsmaßnahmen, wie bei ärztlichen Eingriffen des realen Hintergrundes nicht ermangeln, überhaupt wenn solche Dinge auszulaufen scheinen in einer für den Vermögensbestand, die persönliche Sicherheit, Freiheit oder der Kultur entsprechenden Entwicklung abträglichen Endtatsache. Denn in demselben Moment sind sie auch eine ihn individuell nahe angehende Angelegenheit, sie sind eben erstarkt, sie sind aus einem Interesse geworden zu einem berechtigten Interesse des § 193.

Gewissermaßen ein Prüfstein in der Richtung, ob unser Interesse den Boden des ausschließlich Idealen verlassen hat, ist gegeben in der Reflexion, ob die öffentlichen Behörden verpflichtet und gehalten sind, auf unser angebliches Rechtsbegehren nicht bloß zu antworten, sondern zu entscheiden. Und zwar dieses den Umständen nach erst nach stattgefundener causae cognitio und Beschwerde vorbehalten. Denn alle Dinge, welche ausschließlich das Empfindungs- und auch das Gesellschaftsleben betreffen, gehören nicht dahin.

Steht nun aber fest, daß dasjenige Interesse, dessen Wahrnehmung nicht ohne Angriff auf die fremde Ehre sich ausgelöst hat, ein Rechtsinteresse ist, so geht es nicht an, nach Rechtsgrundsätzen zu forschen, welche auch die Entscheidung treffen, daß dieses Interesse im Kollisionsfalle auf Kosten fremder Ehre sich durchsetzen darf. Solche normative Vorschriften kann es nicht geben, so wenig eine Norm die Einzelhandlungen umschreiben kann, aus welchen die

Tötung resultiert.[1]) Das Menschenleben ist vielgestaltig, der Komplikationen sind unzählige, die Entscheidung ergeht von Fall zu Fall, sie hat zu berücksichtigen „die Verhältnisse und Anforderungen des praktischen Lebens“ [2]), daß sich alles stößt und schiebt im Verkehr, der Gesellschaft, daß wie selbst das Eigentum, so auch einmal die Ehre sich Einschränkungen gefallen lassen muß, wenn anders die Koexistenz sich nicht zur Unerträglichkeit gestalten soll. [3])

Aber der Schwerpunkt der Prüfung ist darin gelegen, ob die Wahrung des Rechtsinteresses immerhin eine so intensive Beeinträchtigung der Ehre gestattet. Geht der Angriff zu weit, so wird das vom Vorsatz umfaßte Übermaß auch durch das Bewirkungsverbot gedeckt.[4]) Und darin liegt das Korrektiv gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit. Sogar an erster Stelle ist zu erwägen, ob nicht das „Abmachen in der Stille“ eine zureichende Reaktion gewesen wäre? Die Öffentlichkeit ist ultima ratio.

Dies freie Ermessen unter Rücksicht auf alle Postulate des Verkehrslebens trifft aber auch den Umstand, ob eine den Redakteur selbst oder die durch ihn vertretenen Personen nahe angehende Angelegenheit im Sinne Rechtens in Frage steht? Ob solchenfalls die Wahrnehmung der Rechtsinteressen Dritter durch den Berechtigungsparagraphen noch gedeckt wird? Und in die Betrachtung fällt hier keineswegs bloß die gesetzliche Vertretungsmacht, wie solche für den Vater, den Ehemann, den Vormund sich der bestimmten Anerkennung erfreut, vielmehr hat das Verkehrsleben andere Rechtsbeziehungen gezeitigt, welche, wo der Einwand aus dem Berechtigungsparagraphen einmal erhoben wird, nicht ignoriert werden dürfen. So kann die häusliche oder familiäre Aufsicht eine öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Haftpflicht begründen (§§ 5 resp. 11 Preuß. Feld- und Forst-Pol.Ges. resp. Forstdiebst.Ges., § 18 Wildschon-Ges.).

Ähnliches gilt für den Leiter von Versammlungen, für die Vorsteher von Vereinen, soweit Ordnungswidrigkeiten behauptet sind, die Unwürdigkeit von Mitgliedern, deren notwendiges Ausscheiden die Rechtsbeziehungen der Verbleibenden nicht unbeeinflußt läßt, überhaupt für die Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche bei bestimmten Vorkommnissen öffentlich rechtliche Nachteile nach sich zieht. So der Verdacht,[5]) „in sittlicher, artistischer und finan-

1) Finger, Lehrb., S. 103.
2) v. Bülow, l. c., S. 284.
3) Kohler, l. c., S. 101 und f.
4) Goltd.Arch. 53, S. 298, E. Kassel.
5) § 32 Gewerbe-Odg.

zieller Hinsicht“ oder hinsichtlich solcher Tatumstände, welche für eine polizeiliche Erlaubnis, Genehmigung, Konzession von Belang sind, oder die polizeiliche Schließung eines Vereins. Solche Gesichtspunkte ergeben ein umfassendes Gebiet der Rechtsinteressen, welche auch der Redakteur, falls die öffentliche Erörterung nun einmal nicht zu umgehen ist, durch die Presse verfolgen darf, falls der Rechtsnachteil ihn selbst nicht würde unberührt lassen, oder solche Personen nicht, deren Rechtsinteressen zu wahren er berufen ist. Und der Redakteur der Fachpresse, als einer Zeitschrift, welche von einem Unternehmen zu dem Zwecke gegründet ist, dessen Interessen zu wahren, nimmt den Berechtigungsparagraphen soweit in Anspruch, als er glaubt, nur auf dem Wege der Öffentlichkeit Nachteile von dem Unternehmen fernhalten zu können. Nur ist die Parteipresse nicht auch eine Fachpresse, so wenig als das Rechtsinteresse [1]) der Partei oder eines Genossen als solches schon jeden anderen Genossen betrifft, das bloße Mitgefühl aber noch vor der Schwelle des Rechtslebens erstirbt.

Scheint aber das Ergebnis dieser Betrachtung abzuschließen mit einer gar zu großen Unterbindung einer gewissen Preßfreiheit, welche das lesende Publikum in Anspruch zu nehmen beliebt, so gestaltet sich in der Praxis die Rechtslage immer noch als eine mehr zufriedenstellende. Denn zunächst ist Gerichtssaal B. 62 S. 44 darauf hingewiesen, daß ein Schuldausschließungsgrund dann gegeben ist, wenn die Presse die Publikation zur Abwendung einer konkreten Gefahr von den Volksgenossen für unentbehrlich erachtete. Ohne diesen auf dem Wege der Analogie gewonnenen Schuldausschließungsgrund kann das Leben nicht bestehen. Die Körperverletzung, Operation, Perforation, die Sachbeschädigung, Entgleisung des Transports, [2]) zu Zwecken des Rechtsgüterschutzes unternommen, führen sonst zu Urteilen, welche dem Rechtsbewußtsein widersprechen, das im Volke lebt. Und schließlich beseitigt die irrtümliche Unterstellung der Interessenerheblichkeit [3]) und Publikationsnotwendigkeit das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, wenn nur das, was verkannt ist, ins Gebiet des Tatsächlichen hineinfällt.

---

1) E.R.G. Goltd.Arch. 36, S. 165.
2) Olshausen, Komm., § 315, Note 11.
3) Kohler, l. c., S. 113, 117.

IX.

Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter

nebst Vergleichen mit unserer modernen kriminalpolitischen Reformbewegung

von

Professor Dr. **L. Günther**, Giessen.*)

„Ceux qui veulent acquérir une connaissance exacte de la manière dont il faut établir ou abroger les lois ne la peuvent puiser que dans l'histoire." Friedrich der Große in seiner „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois" (Oeuvres de Fréderic le Grand, T. IX [Oeuvres philos., T II], Berl. 1848, p. 11).

Die Geschichte des Strafrechts, das große Buch von dem zu allen Zeiten sich wiederholenden Kampfe der Begierden und Leidenschaften des Einzelnen gegen die staatliche Ordnung, enthält begreif-

---

*) Die Abhandlung stellt die Erweiterung eines Vortrags dar, der von mir am 17. November 1906 in einer Gießener, aus Mitgliedern aller Fakultäten gebildeten akademischen Vereinigung gehalten worden. In diesem war daher einerseits auf manches näher eingegangen, was dem Kriminalisten im wesentlichen bekannt ist, andererseits wieder zu genaues juristisches Detail vermieden worden. Bei der nachträglichen Umarbeitung des Vortrags für den Druck sind dann im eigentlichen Text einige Stellen gestrichen, andere dagegen durch Zusätze vermehrt worden, während die hinzugefügten Anmerkungen noch Einzelheiten, namentlich aber Quellen- und Literaturbelege bringen. Eine völlige Erschöpfung des Themas lag nicht in meiner Absicht; sie wäre auch schon dadurch vereitelt worden, daß mehrere Werke aus dem 18. Jahrhundert mir leider nicht zugänglich waren. Die Mitberücksichtigung derselben würde freilich wohl kaum viel geändert haben an dem Gesamtbilde der kriminalistischen Aufklärungsbewegung des 18. Jahrhunderts. Mit der Skizzierung dieses Bildes, wie es sich besonders bei uns in Deutschland gezeigt, wollte ich einen ergänzenden Beitrag liefern zu der bisher (abgesehen etwa von Rich. Lönings Abhandlung in d. Z. f. d. ges. Str.-W., Bd. 3, S. 219 ff. [stellenweise] und E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III, 1. Abtlg., München und Leipz. 1898, S. 386 ff.) fast lediglich in der Form von einzelnen Monographien erschienenen Literatur über das Strafrecht der Aufklärungsepoche (vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14./15. Aufl., Berlin 1905, § 7, S. 33). — Abeggs Abhandlung im „Gerichts-

licherweise viel trübe und finstere Blätter, die uns Kunde geben nicht nur von dem Übermut und der Verworfenheit verbrecherischer Mitmenschen, sondern leider auch von der Willkür, dem Fanatismus und der Grausamkeit der über jene urteilenden Richter; dazwischen zerstreut finden sich aber doch auch einzelne hellere, freundlichere Bilder, auf denen noch in der Gegenwart unser Blick nicht ungern verweilt, da sie uns einen Kulturfortschritt der gesamten Menschheit zeigen. Dahin gehört auch die kriminalpolitische Reformbewegung in der sog. Aufklärungszeit nach der Mitte bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, eine Bewegung, die ein — unter langer Herrschaft veralteter, zum Teil barbarischer Strafgesetze zurückgehaltenes — freieres Denken und humaneres Empfinden gleichsam mit elementarer Gewalt zum Durchbruche gebracht und sodann auch in der Gesetzgebung zum Siege verholfen hat. [1]) Es ist — um mit Josef Kohler [2]) zu reden — „ein interessanter Zug der Völkerpsychologie, wie sich auf einmal die Völkerseele, die den Verbrecher mit Feuer und Schwert verfolgte, dringend seiner annimmt und ihn als ein Opfer der Gerechtigkeit bedauert.“ Hierbei lag nun freilich die Gefahr nahe, daß der allzu „ungestüme Humanitätseifer“ in eine „krankkafte Sentimentalität“ ausarte, — und dieser Gefahr

---

saal“, Bd. 15 (1863), S. 108 ff über „Die Bestrebungen für Reform der Strafgesetzgebung in der sog. Aufklärungsepoche am Ende des vorigen (d. h. 18.) Jahrhunderts“ ist trotz des ganz allgemein gehaltenen Titels hauptsächlich nur eine literärgeschichtliche Studie über eine einzelne Schrift (Karl v. Dalbergs „Entwurf eines Gesetzbuchs in Kriminalsachen“, 1792). Auch L. Maillard, Étude historique sur la politique criminelle, (Paris 1899) enthält nicht das, was man nach dem Titel wohl erwarten könnte.

1) S. Richard Löning in der Z. f. d. ges. Str.-W., Bd. 3 (1883), S. 248, 249, der mit Recht hinweist auf den Zusammenhang der damaligen kriminalpolitischen Bewegung mit der allgemeinen „großen geistigen Umwälzung“, die fast alle Gebiete des menschlichen Lebens (Staatswesen, Literatur, Kunst, Philosophie usw.) ergriffen hatte, und die wir „kurz und treffend als definitive Abschüttelung und Überwindung des Mittelalters und seiner geistigen Unfreiheit bezeichnen können“. Vgl. auch Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I., Leipz. 1861, § 56, S. 312; Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts, II (Erlangen 1891), S. 161 u. Anm. 352. — Daß auch unsere moderne strafrechtliche Reformbewegung „in engem Zusammenhang“ steht „mit Wandlungen, die das geistige und gesellschaftliche Leben in seiner Gesamtheit ergriffen“, hebt u. a. richtig hervor F. Kitzinger, Die internationale kriminalistische Vereinigung (Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit), München 1905, S. 3.

2) Einführung in die Rechtswissenschaft (1. Aufl., Leipz. 1902, S. 149), 2. verb. u. verm. Aufl., Leipz. 1905, S. 163.

ist man damals in der Tat vielfach nicht entgangen.[1] Auch sonst noch hat man den Schriftstellern jener Zeit, die ja „wie keine andere vorher oder nacher mit blinder Einseitigkeit“ nicht nur „bewundert“, sondern auch „geschmäht . . . worden ist“[2]), gar mancherlei zum Vorwurfe gemacht, wie u. a. die allzu starke „Verachtung gegen alles historisch Überlieferte“[3]) neben einer „grenzenlosen Erwartung von der gegenwärtigen Zeit“[4]), einer „maßlosen Überschätzung des eigenen Verdienstes und der eigenen Kraft“[5]), eine Scheu vor gründlicher wissenschaftlicher Forschung, ja eine teilweise in „leere Phraseologie“ aufgehende Oberflächlichkeit.[6])

1) Vgl. dazu etwa Hälschner, Geschichte des brandenb.-preußischen Strafrechts, Bonn 1855, S. 161; Glaser, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß, Bd. I (Wien 1868), S. 25; Geib, a. a. O. S. 312. — Noch in der Aufklärungsepoche selber machte sich eine gewisse Reaktion gegen die „übertriebene Gelindigkeit“, gegen eine „falsche Humanität“ usw. mancher Schriftsteller bemerkbar. Vgl. z. B: J. Fr. Malblank, Geschichte der P. G.-O. Kaiser Karls V., Nürnb. 1783, § 52, S. 236 („übertriebene Empfindelei“) u. bes. Chr. Gottl. Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tüb. 1785, Vorrede, S. XIII, XIV, § 15. S. 35 u. § 16, S. 36, 37 („gezwungene Modeempfindelei, welche oft die Vernunft bei Seite leget“); vgl. auch noch unten S. 125, Anm. 3. — Ausdrückliche Zurückweisung solcher Vorwürfe aber bei H. A. Vezin (in der unten S. 131, Anm. 2 angeführten Schrift, S. 111 [Anm. 12], Note b). Über den auch der modernen Reformbewegung gemachten Vorwurf zu großer Milde gegenüber den Verbrechern s. noch unten S. 120, Anm. 2, a. E.

2) Fr. v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, Wien 1876, S. 129. — Eine Reihe abfälliger Urteile über die Aufklärungszeit im allgem. (aus dem Anfange des 19. Jahrh.) ist angeführt bei Abegg im „Gerichtssaal“, Bd. 15 (1863), S. 114 u. Anm. 11, S. 115 u. Anm. 12, S. 117, Anm. 13 a. E.; vgl. auch Geib, a. a. O. S. 112. Eine allgemeine „Geschichte der Aufklärungsbewegung“ von Prof. Dr. E. Troeltsch wird in dem von G. v. Below u. F. Meinecke herausgegebenen „Handbuch der mittelalterlichen u. neueren Geschichte“ erscheinen.

3) Geib, a. a. O. S. 312 u. § 57, S. 320; vgl. auch Löning, a. a. O. S. 249 u. Glaser, Übersetzung von Beccaria „Über Verbrechen und Strafen“, 2. Aufl., Wien 1876, Vorwort (zur 1. Aufl.), S. 3.

4) v. Savigny, Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelb. 1814, S. 4; Geib, a. a. O. S. 312.

5) Geib, a. a. O. S. 312; vgl. Löning, a. a. O. S. 250. — Prof. Claproth in Göttingen meinte z. B. in der „Vorrede“ zu seinem nichts weniger als vollkommenen, 1774 veröffentlichten Entwurf eines Kriminalgesetzbuchs (vgl. unten S. 128, Anm. 1) „daß man dagegen alles vertauschen könne, was wir von Kriminalsachen haben“, u. Karl v. Dalberg wollte es den Universitätslehrern „verstatten“, von seinem „Entwurf eines Gesetzbuchs in Kriminalsachen“ (1792) „einen Auszug zu fertigen und zu ihren Vorlesungen drucken zu lassen“. Über H. A. Vezin s. Löning, a. a. O. S. 251.

6) S. Geib, a. a. O. S. 312 vbd. mit Glaser, Übersetzg. von Beccaria, Vorw. S. 4; vgl. auch Günther im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48 (1901), S. 1,

Allein diese Mängel erscheinen doch zu einem guten Teile mindestens entschuldbar. Man denke nur an den damaligen niedrigen Stand der rechtshistorischen Forschung[1]), an die — eben damit wieder zusammenhängende — fast alleinige Herrschaft des sog. Naturrechts auf rechtsphilosophischem Gebiete[2]); ja selbst eine gewisse Oberflächlichkeit war gleichsam unvermeidlich, wollte man endlich einmal ein allgemeineres, über den engen Kreis der Fachgelehrten hinausgehendes Interesse für die Schäden der bisherigen Strafgesetzgebung erwecken.[3]) Wenn schließlich heute uns Kindern des zwanzigsten Jahrhunderts bei der so viel größeren Mannigfaltigkeit aller Lebensverhältnisse, bei der ungeheueren Veränderung der religiösen, politischen und sozialen Anschauungen manches von dem, was die Aufklärer erstrebt und erreicht haben, bereits als selbstverständlich oder doch geringfügig, anderes wieder als verfehlt oder sonderbar erscheint, so sollten wir das eine doch niemals vergessen, daß erst seit jener Zeit unsere Strafgesetzgebung von den Fesseln befreit worden, die ihre ersprießliche Fortentwicklung bis dahin noch gehemmt hatten, ja daß sie, wie wohl unser bedeutendster Kriminalpolitiker der Gegenwart, Franz v. Liszt, sich ausgedrückt hat[4]), „ihre ganze Kraft aus dem vielgeschmähten Jahrhundert der Aufklärung geschöpft" hat.

Anm. 1 u. im G.-S. 61, S. 181, Anm. 1. Schon K. v. Grolman, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, Vorwort (zur 1. Aufl., Gießen 1798), S. IV hat „das viele seichte Räsonnieren und Deräsonnieren über Gegenstände der Philosophie des Kriminalrechts und der Kriminalgesetzgebung" getadelt.

1) Ausführlicher hierüber Löning, a. a. O. S. 273 („Von der Bedeutung der Rechtsgeschichte als Schlüssel für den Geist des bestehenden Rechts hatte man noch keine Ahnung"); vgl. auch Glaser, Übersetzg., Vorwort S. 4 u. Anm. * * *. — Über die Verachtung des röm. Rechts und der Carolina s. noch unten S. 149. Anm. 3 u. S. 168, Anm. 3.

2) S. Abegg in G.-S. 15, S. 114ff, 117; Löning, a. a. O. S. 275ff. (mit weiteren Literaturangaben); vgl. i. allg. auch R. Frank, Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht, Leipz. 1891; Solari, La scuola del diritto naturale nelle dottrine ethico-giuridiche dei secoli XVII e XVIII, Torino 1906.

3) S. darüber bes. Glaser, Übersetzg. von Beccaria, Vorwort S. 4, 5; vgl. Günther im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 1, Anm. 1; über den Vorwurf der „Phraseologie" s. auch Prof. E. Mayer in der „Beilage zur (Münchener) Allgem. Zeitung" v. 2. Mai 1902 (Nr. 101), S. 218, Sp. 2.

4) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl., 1892, S. 64; vgl. auch Fuld, Die Ergebnisse der Strafgesetzgebung, in der „Gegenwart" v. 15. Dez. 1906 (Jahrg. 36, Nr. 50), S. 369: „Blicken wir uns unter den Ergebnissen der Strafgesetzgebung um, so konstatieren wir sofort die Tatsache, daß die Einflüsse des 18. Jahrhunderts und der Aufklärungsphilosophie, über welche vom hohen Piedestal herunter mit mitleidigem Spott sich zu äußern lange Zeit für wissen-

Gerade in unseren Tagen nun, wo die seit einigen Jahrzehnten auf eine „Reform“ des Strafrechts „an Haupt und Gliedern“ gerichteten Bestrebungen ihrer demnächstigen Erfüllung entgegensehen, schweift der Blick des Rechtshistorikers unwillkürlich zurück in die Vergangenheit, um die heutige Reformbewegung einmal mit jener älteren zur Zeit unserer Urgroßväter zu vergleichen. Eine solche Vergleichung ergibt — wie man schon öfter kurz hervorgehoben hat [1]) — einerseits in mehr als einer Beziehung ganz überraschende Ähnlichkeiten, während anderseits begreiflicherweise auch wesentliche Unterschiede hervortreten.

Eine Ähnlichkeit zeigt sich — um dies vorweg zu betonen — zunächst schon äußerlich in der Entstehung und Ausbreitung beider Bewegungen. Sie tragen nämlich beide sozusagen einen internationalen oder kosmopolitischen Charakter. [2]) Im achtzehnten Jahrhundert sind es vor allem die Franzosen, dann auch die Italiener gewesen, von denen der Anstoß zur Umgestaltung des Strafrechts ausging; darauf aber hat Deutschland die unbestrittene Führerschaft auf diesem Gebiet übernommen, so daß es selbst von seinen gallischen Nachbarn neidlos als „der Mittelpunkt“ der ganzen Bewegung anerkannt worden ist [3]); und in der Neuzeit hat sich dieser Kreislauf

schaftlich galt, doch weit, weit erheblicher sind als diejenigen des 19. Jahrhunderts.“

1) Zu vgl. u. a. Hagerup (auf dem nord. Juristentag in Kopenhagen 1890, s. Mittlgn. der I. K. V., Bd. 3 (1891), S. 102 u. Anm. 22; Zucker, Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart, im G.-S. Bd. 44 (1891), S. 1ff.; Stooß in den Berichten der 1. Versammlg. der Schweiz. Landesgruppe der I. K. V., Bern 1891 (S.-A. aus der Schweiz. Z. für Strafr., Heft 3), S. 21; Günther, Idee der Wiedervergeltung, II (1891), Vorwort S. VII—IX u. Anm. 9ff.; derselbe im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48 (1901), S. 2, 3 u. Anm. 5; Ad. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht, Straßb. 1892, bes. S. 1ff., 3ff., 10, 31, 44ff., 49, Anm. 1, 64; v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, Bd. II, S. 135ff. u. 139ff.; s. auch noch Fritz Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. V (Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform), München 1907, S. 25, 228, 231ff., 255 sowie die unten S. 121, Anm. 1 angeführten Stellen.

2) Manche Autoren des 18. Jahrhunderts erklären ausdrücklich, daß sie nicht „nur für eine einzige Nation“, sondern „für die ganze Menschheit“ geschrieben hätten. So: Gaetano Filangieri (vgl. Günther, Wiedervergeltg. II. S. 185ff., Anm. 461ff.) in seinem Werke: La scienza della legislazione, Napoli 1780 ff., deutsch („System der Gesetzgebung“) von Link, 3. verb. Aufl., 1808, Bd. IV, Buch 3, Teil 2, Kap. 46, S. 429. Auch die zahlreichen Gesetzentwürfe dieser Zeit sind in der Regel nicht speziell gerade für einem bestimmten Staat angefertigt worden.

3) Der spätere Girondist Jean Pierre Brissot de Warville hat schon 1782 Deutschland als das „centre des réformes politiques“ bezeichnet, où s'écoulent

gleichsam wiederholt. So hat ohne Zweifel z. B. die berühmte Lehre des Italieners Lombroso und seiner juristischen Anhänger (Ferri, Garofalo u. a. m.) vom „geborenen Verbrecher" oder der Hinweis des geistvollen Tarde [1]) und anderer Franzosen auf die sozialen Faktoren des Verbrechens auch bei uns Deutschen auf die moderne, psychologisch-soziologische Auffassung vom Strafrecht eingewirkt; das meiste über „Kriminalpolitik" ist dann aber entschieden jetzt wieder in Deutschland geschrieben worden. Auch bei der Gründung der — speziell der Ausbreitung der neueren Reformbestrebungen gewidmeten — „internationalen kriminalistischen Vereinigung" im Jahre 1889 stand ein Deutscher, v. Liszt, als „die Seele des Unternehmens" an der Spitze [2]), und deutschem Gelehrtenfleiße zu verdanken sind die als Basis für die Umgestaltung des geltenden Rechts anzusehenden großartigen Sammelwerke „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" und die auf Anregung des Reichsjustizamts erscheinende, zur Zeit noch nicht abgeschlossene „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts." [3]) Ein Hinweis auf diese Arbeiten läßt uns nun aber zugleich auch einen wesentlichen Unterschied zwischen unserer modernen Reformbewegung und derjenigen des achtzehnten Jahrhunderts erkennen, nämlich: die viel fachwissenschaftlichere Behandlung des Gegenstandes in der Neuzeit. Während jene ältere Bewegung anerkanntermaßen in erster Linie nicht von den eigentlichen Kriminalisten ausgegangen, vielmehr zunächst von philosophisch denkenden, philanthropisch gesinnten Männern aus allen Fakultäten gefördert worden ist [4]), deren Spuren die strenge Fachwissenschaft sogar anfangs nur

---

et se vendent tant de livres sur la législation"; vgl. G. W. Böhmer, Handb. der Literatur des Kriminalrechts, Gött. 1816, S. 231.

1) S. bes. dessen „Criminalité comparée", Paris 1886, 4. Aufl. 1898; vgl. Kurella, Cesare Lombroso u. die Naturgeschichte des Verbrechens, Hambg. 1892, S. 41 ff.

2) Kitzinger, Die I. K. V., S. 4 u. Anm. 1. Auch der Mitgliederzahl nach nimmt Deutschland die erste Stelle in der Vereinigung ein (näheres das. S. 4—6). Während schon 1889 eine deutsche „Landesgruppe" gebildet worden, ist in Frankreich eine solche erst im Jahre 1905 zustande gekommen; s. Mittlgn. der I. K. V., Bd. 13 (1906), S. 647.

3) Obwohl dieses (seit 1905 in Berlin bei Liebmann erscheinende) „in seiner Art einzig dastehende standard work" (H. Groß im Archiv für Krim.-Anthrop., Bd. 26, S. 68) „ursprünglich nicht als Vorbild irgend einer nationalen Gesetzgebung gedacht war", sind tatsächlich doch „bei der Fortführung in erster Linie die Interessen der deutschen Gesetzgebung" ins Auge gefaßt worden, was v. Liszt schon im Jahre 1902 als wünschenswert bezeichnet hatte (s. dessen Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, II, S. 432).

4) S. darüber bes. Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. Bd. 3, S. 249 und

zögernd zu folgen wagte [1]), haben in der Gegenwart von vornherein vorwiegend die Juristen die Bewegung geleitet, und erst nach und nach — im letzten Jahrzehnt allerdings in stetig zunehmendem Maße — haben sich ihnen auch „Laien" als Bundesgenossen angeschlossen, so zunächst die — teilweise durch Lombrosos Schriften angeregten — Mediziner, insbesondere die Psychiater, sodann neuerdings, wo sich namentlich die wichtige Frage nach der Willensfreiheit der Verbrecher (bezw. der Zurechnung und der Berücksichtigung der Vergeltung bei der Strafe), wie man wohl gesagt hat, zu einem Kampfe „zweier Weltanschauungen" zugespitzt hat [2]), auch einzelne Theologen und Philosophen. [3])

273; vgl. auch R. Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpol. Aufklärung des 18. Jahrhdts., Gött. 1887, S. 86 u. insbes. über die französ. Aufklärung: Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895, S. 248.

1) Daß die kriminalpolitische Aufklärungsliteratur zunächst als eine von dem eigentlichen positiven „peinlichen Recht" noch scharf getrennte Richtung erschien (s. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswiss. III 1, S. 462) zeigt sich recht deutlich z. B. bei G. A. Kleinschrod, der in der „Vorrede" zu seiner „Systematischen Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts u. s. w. (1. Aufl. 1793 ff.), 2. Aufl. Erl. 1799, S. 1 ausführt, daß „die Schriftsteller sich entweder bloß mit der Natur der Sache und Kriminalpolitik oder bloß mit dem peinlichen Rechte, wie es ist" beschäftigten, um dann den von ihm unternommenen Versuch zu motivieren, „das positive Recht in Verbindung mit den allgemeinen philosophischen Wahrheiten vorzutragen". Später hat dann die strafrechtliche Doktrin — nach Vorgang der gerichtlichen Praxis — die Reformbewegung nicht nur als berechtigt anerkannt und ihre Forderungen näher geprüft, sondern sogar „sich . . selbst zur Trägerin und Führerin dieser Bewegung gemacht"; s. Löning, a. a. O., S. 249 u. 273, der übrigens darin „einen Fehler" erblickt, an dessen Folgen die Strafrechtsdoktrin noch heute zu laborieren habe; vgl das. auch noch S. 287.

2) So u. a.: Birkmeyer, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung, im Archiv für Strafr., Jahrg. 48 (1901), S. 79. Ferd. Tönnies, Strafrechtsreform (= „Moderne Zeitfragen", herausgeg. von Dr. Hans Landsberg, Nr. 1.), Berlin 1905, S. 11 bezeichnet die „verschiedene Art des Denkens über die Freiheit des Willens" als „das Wegekreuz", das den Zugang zu einem objektiven, wissenschaftlich gültigen Urteil über die Grundfragen des Strafrechts „versperrt". Eine zusammenfassende Übersicht über die Frage nach der Willensfreiheit (nebst Angabe der wichtigsten Literatur bis zum Jahre 1905) enthält J. Petersen, Willensfreiheit, Moral und Strafrecht, München 1905; dazu noch W. v. Rohland, Die Willensfreiheit und ihre Gegner, Leipzig 1906; vgl. auch die folgende Anm. sowie die ausführl. Lit.-Angaben bei Berolzheimer, System V., § 5, S. 57, 38, Anm. 1.

3) Die wichtigsten neueren Schriften und Aufsätze kriminalpolitischen Inhalts von Theologen und Philosophen sind zusammengestellt bei Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen, Münchener Rektoratsrede, 1906, S. 27,

Bei sämtlichen Schriftstellern beider Epochen zeigt sich Einigkeit in der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden[1]), in der „Negation", dem Wunsche nach „Vernichtung" oder Beseitigung der — für unhaltbar erklärten — geltenden Rechtszustände[2]), insbesondere in der Bekämpfung des herrschenden Strafensystems; und es kann nicht sonderlich auffallen, daß sowohl die ältere als auch die neuere Reformbewegung speziell hiervon ihren Ausgang genommen hat. Sind es doch „gerade die Straffolgen, . . die jedermann am meisten zum Bewußtsein kommen und gegen die sich am ehesten der Sturm der allgemeinen Entrüstung entfesseln läßt", während etwa „die Formulierung der Tatbestände" einzelner Verbrechen u. dergl. „eine mehr technische Frage ist, bei der sich nur selten ein Reform-

Anm. 1 u. 3. Hervorzuheben sind von den ersteren außer der Tendenzschrift des Jesuiten Viktor Cathrein (Die Grundbegriffe des Strafrechts, eine rechtsphilosophische Studie, Freiburg i. B. 1905) bes.: v. Rohden, Das Wesen der Strafe im ethischen und strafrechtl. Sinne (aus den theolog. Arbeiten des rhein. Prediger-Seminars, N. F. Heft 7, S. 47ff.), Tüb. 1904, Paul Drews, Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums, in den „Lebensfragen", herausgeg. von H. Weinel, Tüb. 1905, F. A. Karl Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde, Paderborn 1905; von den letzteren: Th. Lipps, Der Begriff der Strafe, in der Monatsschr. f. Kriminalpsychologie usw., Bd. 3, 1906, S. 279ff. und schon aus früherer Zeit etwa: E. Laas, Vergeltung und Zurechnung, in der Vierteljahrsschrift für wiss. Philos., Jahrg. 5. (1881), S. 137ff., 296ff., 448ff. u. Jahrg. 6. (1882), S. 189ff., 295ff. und J. Niemierower, Der Zusammenhang von Willensfreiheit, Gewissen, Belohnung und Strafe (= Berner Studien zur Philos. u. ihrer Geschichte, herausgeg. v. L. Stein, Bd. 2, Bern 1896). — Auf die rege Beteiligung der Mediziner an kriminalpolitischen Fragen in den letzten Jahren braucht an dieser Stelle wohl nicht noch besonders hingewiesen zu werden. Gegen eine zu befürchtende „Präponderanz der Psychiater im Strafrecht" bes. Birkmeyer in seiner Schrift „Was läßt von Liszt vom Strafrecht übrig?", München 1907, S. 57ff.; s. dazu Tesař in Groß' Archiv, Bd. 26, S. 65, 66.

1) Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 3.: „In beiden Perioden tritt ein großer Reformeifer und eine entschiedene Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen hervor, die wirklichen oder vermeintlichen Grundlagen derselben werden zu einem Gegenstande des Angriffs". Aehnlich v. Liszt, Strafr. Aufs. und Vorträge, II. S. 135.

2) Für die Aufklärungszeit zu vgl. u. a.: G. W. Böhmer, Handb. der Lit. des Kriminalrechts, § 4, S. 9: „Über die Mängel des Kriminalwesens gibt es nur eine Stimme" (was S. 10ff. durch Anführungen aus der Literatur des 18. Jahrh. näher bewiesen wird); Ed. Henke, Handb. des Kriminalrechts usw., Berl. u. Stuttg. 1821, I, S. 49; Geib, Lehrb. I, § 57, S. 320 (mit Anführung von Voltaires Ausspruch: „Voulez-vous avoir de bonnes lois? brûlez les vôtres et faites-en de nouvelles" [Dict. philos., éd. stér. Par. 1809, T. XI, Art. „Lois", sect. I. p. 20]); Glaser, Übersetzung von Beccaria, Vorwort, S. 3; v. Liszt; Meineid u. falsches Zeugnis, S. 129; Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3,

bedürfnis mit elementarer Gewalt geltend macht." [1]) Genauer betrachtet zeigt sich dabei freilich in der älteren Bewegung eine andere, einseitigere Tendenz als in der heutigen. Die kriminalistischen Stürmer und Dränger jener Zeit, ganz erfüllt vom Geiste der Humanität, die man damals wohl geradezu als den „sechsten Sinn" bezeichnet hat (Servan), erstrebten fast ausschließlich die Milderung für unzeitgemäß gehaltener Härten, während in der Gegenwart die Verbesserungsvorschläge nur teilweise auf eine Abschwächung, teilweise dagegen auch auf eine Verschärfung des heutigen Strafvollzugs gerichtet sind [2]), was sich hauptsächlich aus der viel genaueren Sonderung der verschiedenen „Verbrecherklassen" (so besonders der Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher und der [besserungsfähigea und unverbesserlichen] Gewohnheits- oder Zustandsverbrecher) erklärt. [3]) Übrigens

S. 248ff.; Günther, Idee der Wiedervergeltung II, S. 196, 197 u. Anm. 520. S. 228 u. Anm. 624; derselbe im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 1 u. Anm. 3; für die Gegenwart s. bes. v. Liszt, Lehrbuch des deutsch. Strafrechts, 14/15. Aufl., Berl. 1905, § 15, S. 74, Nr. II; vgl. auch Zucker im G.-S. Bd. 44, S. 1, 2; Birkmeyer im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 79 (im Anschl. an Frank in d. Deutsch. Jur.-Ztg. IV [1899], S. 146). Übrigens gilt natürlich was Abegg (G.-S. 15, S. 116) von der Aufklärungszeit bemerkt, daß doch „nicht bloß das Negieren des Bestehenden stattfand, sondern auch das Streben, etwas Positives, für recht und gut Gehaltenes an die Stelle zu setzen", erst recht von unserer modernen Reformbewegung. Dabei verbindet sich dann wohl auch heute, ganz ähnlich wie damals (vgl. oben S. 114, Anm. 3ff.), „mit der pessimistischen Beurteilung des Bestehenden" leicht eine allzu „optimistische Auffassung des Erreichbaren". Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 3; vgl. auch Zucker im G.-S. 44, S. 5; Kitzinger, Die I. K. V., S. 53.

1) v. Lilienthal, Heidelberger Lehrer des Strafrechts im 19. Jahrhundert (S.-A.), Heidelb. 1903, S. 4.

2) Es ist bekannt, daß neben der Befürwortung von Hausarrest, Verweis, Wirtshausverbot, der Zwangsarbeit ohne Einsperrung, der bedingten Verurteilung und anderen hauptsächlich die Milderung des herrschenden Strafensystems und Strafvollzugs anstrebenden Einrichtungen auch der Wunsch nach Wiedereinführung der Prügelstrafe und nach Verschärfung des Vollzugs der kurzen Gefängnisstrafen (durch hartes Lager, Kostschmälerung, Lichtentziehung usw.) öfter wiederholt worden ist. Ebenso gehört in diese Richtung der Vorschlag einer Hinaufrückung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafen und namentlich das Verlangen der „Unschädlichmachung" der sog. „unverbesserlichen" Verbrecher (das übrigens, wie noch nachzuweisen ist, auch der Aufklärungszeit schon nicht ganz unbekannt gewesen; vgl. bes. unten S. 161, Anm. 1.) Mit Rücksicht hierauf erscheint der der modernen Reformbewegung wohl gemachte Vorwurf zu großer Milde, eines Sympathisierens mit den Verbrechern usw. keineswegs ohne weiteres berechtigt. Vgl. u. a. Lindenau im Jurist. Literaturblatt v. 1. Juli 1905 (Bd. 17, Nr. 6), S. 179, Sp. 1 u. Tesař in Gross' Archiv, Bd. 26, S. 66

3) Nach dieser, u. a. bes. von v. Liszt (Z. f. d. ges. Str.-W. 16, S. 516ff. Lehrb., 14/15. Aufl., § 14. S. 71, 72) aufgestellten Unterscheidung sollen bei der Strafe

sind die Reformbestrebungen beider Epochen nicht bloß bei der Forderung einer Umgestaltung der Strafarten und -Formen stehen geblieben, haben sich vielmehr von dieser bedeutsamen Vorfrage aus allmählich auf fast alle wichtigeren Fragen des Strafrechts (sowie auch des Strafprozeßrechts) erstreckt, und daß sich auf diesem ganzen weiten Gebiete mehr als einmal auch eine innere, sachliche Übereinstimmung in beiden Perioden feststellen läßt, daß viele heute für neu gehaltene Ideen schon damals gleichsam vorgedacht sind, so daß man wohl unsere neuzeitliche Bewegung „in manchem Betracht . . . als eine durch umfassendere Kräfte getragene Wiederaufnahme" der älteren bezeichnen kann [1]), das wird die nähere Betrachtung der wichtigsten Anschauungen der Aufklärungsschriftsteller sogleich ergeben.

Zuvor aber sei es gestattet, in aller Kürze den äußeren Verlauf der kriminalistischen Aufklärungsbewegung zu skizzieren und dabei noch speziell einiger jener Männer zu gedenken, die zuerst oder doch

---

entweder die Zwecke der Abschreckung und der Besserung (bei den Augenblicks- und den besserungsfähigen Zustandsverbrechern) oder der Sicherung bezw. Unschädlichmachung (bei den sog. unverbesserlichen Zustandsverbrechern) vorwiegend berücksichtigt werden; vgl. auch noch unten S. 160, Anm. 2. Gegen diese Klasseneinteilung u. a. aber: Birkmeyer im G.-S. Bd. 67 (1905), S. 409 ff.; Kitzinger, die I. K. V., S. 133 ff.; Hugo Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutsch. Strafr., 6. Aufl., Leipzig 1907, § 3, S. 12 u. Anm. 10; Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allg. Teil, 7. Aufl. (Leipzig 1907). § 85, S. 207 u. Anm. 1; z. Teil auch Mittermaier in der Schweiz. Z. f. Strafr., Jahrg. 14, (1901), S. 149 ff. (mit einem Verbesserungsversuch der Gruppierung nach „dem psychischen Moment"). Über andere Einteilungen der Verbrecher s. noch Fr. Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte, München 1903, S. 478 ff.; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 2. Aufl. Heidelbg. 1906, S. 175 ff.; Binding, Grundriß (7. Aufl.), S. 207/8, Anm. 1.

1) Merkel. Vergeltungsidee, S. 3; s. neuestens auch Binding, Grundriß, 7. Aufl., Vorwort, S. IV, Anm. 1, der aber doch entschieden zu weit geht, wenn er meint, „daß in der ganzen ‚modernen Bewegung' nicht ein einziger neuer Gedanke aufgetaucht" sei, ausgenommen etwa die bedingte Verurteilung, woran übrigens die Aufklärungszeit auch schon Anklänge gekannt hat; s. unten S. 158, Anm. 2 u. 3. Gegen eine solche Auffassung der modernen Reformbewegung als eines bloßen „Abklatsches" von derjenigen des 18. Jahrhunderts s. v. Liszt, Strafrechtl. Aufsätze, II. S. 380; vgl. auch Berolzheimer, System V, S. 228. — Ein wichtiger Unterschied ist u. a. auch der, daß in der Aufklärungszeit „im Allgemeinen die Autonomie des Individuums im Vordergrunde der theoretischen Betrachtung" stand (Merkel, a. a. O., S. 46; vgl. auch Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie, S. 81), wogegen wir heute auch im Strafrecht den sozialen Charakter in erster Linie betonen. Näheres hierüber bei Merkel, a. a. O., S. 45 ff.; vgl. auch Mitteilgn. der I. K. V. 3 (1891), S. 102 (Hagerup) u. Kitzinger, Die I. K. V., S. 3.

besonders nachdrücklich als unerschrockene „Rufer im Streit" für die neuen Ideen hervorgetreten sind, Männer, deren Namen in unserer schnelllebigen Zeit bereits zum Teil der Vergessenheit anheimgefallen sind, und deren Verdienste wir auch deshalb leicht unterschätzen, weil heute niemand mehr durch eine engherzige Zensur in der Verbreitung seines kriminalpolitischen Glaubensbekenntnisses gehemmt wird, „während damals die Opposition gegen die ‚herrschende Meinung' gegen die Wünsche der Regierung, die Ansichten weltlicher oder kirchlicher Behörden nicht selten mit persönlichen Gefahren verbunden war." [1])

In Frankreich, wo die Greuel der Strafjustiz des sog. ancien régime um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kaum noch einer Steigerung fähig waren, ist, wie schon bemerkt, der Anfang der kriminalistischen Aufklärungsbewegung zu finden. [2]) Hier, wo schon Montesquieu, der „Vater der Kriminalpolitik", mit seinem „Esprit des lois" (1748), Rousseau mit seinem „Contrat social" (1762) das rechtsphilosophische Denken gefördert hatten, wo bereits die sog. Enzyklopädisten „für religiöse Aufklärung und Duldung" eingetreten und „gegen Fanatismus und Aberglauben" zu Felde gezogen waren, [3]) wo endlich in Voltaire, dem großen „Apostel der Humanität", den Willkürlichkeiten und Härten der Strafrechtspflege ein sehr erbitterter Gegner erstanden war, [4]) hier war der empfäng-

---

1) Günther in Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 3 vbd. mit S. 6 u. Anm. 28, S. 13 u. Anm. 80, S. 14 u. Anm. 83.

2) Zu dem im folgenden kurz geschilderten Gang der kriminalpolitischen Aufklärungsbewegung in Frankreich finden sich ausführlichere Literaturangaben u. a. in der Einleitung zu meiner Abhandlg. über Jean Paul Marat als Kriminalisten, G.-S. Bd. 61 (1902), S. 161—177, worauf hier verwiesen sei; vgl. auch m. Idee der Wiedervergeltg. II, S. 161 ff.

3) So: Ed Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im achzehnten Jahrhundert, ein Beitrag zur Geschichte des Aufklärungszeitalters, Stuttg. 1887, S. 123. Über die Enzyklopädisten s. jetzt bes. die Monographie von Alfr. Frhrn. v. Overbeck, Das Strafrecht der französischen Enzyklopädie, ein Beitrag z. Gesch. der Aufklärung im achtzehnten Jahrhdrt., Karlsruhe 1902 (= Heft 1 der Freiburger Abhdlgn. aus dem Geb. des öffentl. Rechts); vgl. auch Berolzheimer, System V, S. 220 u. Anm. 34—36. Neben vereinzelten, für das Strafrecht mehr indirekt bedeutsamen Beiträgen von Diderot und d'Alembert, den beiden Herausgebern der Enzyklopädie, jenes großen „Reallexikons des Zeitalters der Aufklärung" (Windelband), sind hauptsächlich die Artikel des Chevaliers de Jaucourt als kriminalpolitisch wichtig zu nennen, während die von den beiden Pariser Parlamentsräten Toussaint und Boucher d'Argis gelieferten das Strafrecht „lediglich in referierender (historisch-dogmatischer) Weise" dargestellt haben. Näheres bei v. Overbeck, a. a. O. S. 6—11.

4) Über das erste Auftreten Voltaires zu Gunsten der durch die Härte

lichste Boden für kriminalistische Reformgedanken. Ein einzelner besonders greller, noch dazu konfessionell gefärbter Justizmord aus dem Jahre 1762, nämlich die Verurteilung und (durch die schreckliche Strafe des Räderns vollzogene) Hinrichtung des fälschlich der Ermordung seines ältesten Sohnes beschuldigten protestantischen Kaufmanns Jean Calas in Toulouse,[1]) ließ die schon lange glimmenden Funken zu vollen Flammen ausbrechen. In den weitesten Kreisen erregte der Ausgang dieses Prozesses großen Unwillen, und Voltaire, der sich sofort der hinterbliebenen Mitglieder der Familie Calas angenommen, ruhte nicht eher, bis nach einer Revision des Verfahrens die Unschuld des Verurteilten festgestellt worden. Höchstwahrscheinlich ist aber dieser Calas-Prozeß auch die äußere Veranlassung gewesen für die Veröffentlichung der berühmten Schrift des italienischen Marquis Beccaria „Über Verbrechen und Strafen", die gleichsam mit einem Schlage die Blicke aller Gebildeten auf die Gebrechen der Strafrechtspflege lenkte.[2]) Eigentlich brachte ja dieses kleine, zuerst im Jahre 1764 anonym erschienene Büchlein, das sich gegen zu harte Strafen, namentlich auch gegen den zu ausgiebigen Gebrauch der Todesstrafe wandte sowie die Folter und andere Mißbräuche des Strafprozesses bekämpfte, nichts absolut Neues,[3]) es ist

---

der französischen Strafgesetze Bedrängten s. Hertz, Voltaire usw., S. 153ff., überhaupt über diese ganze Tätigkeit Voltaires: ebd. S. 157—446; dazu jetzt noch E. Masmonteil, La législation criminelle dans l'oeuvre de Voltaire, Paris 1901, p. 18—100; vgl. auch die Lit.-Angaben im G.-S. 61, S. 164, Anm. 3. Weitere Lit. über Voltaire u. Rousseau auch bei Berolzheimer, System V, S. 221, Anm. 40.

1) Über den Calas-Prozeß und Voltaires Beteiligung daran s. u. a. Hertz, Voltaire, S. 157ff. u. 186ff.; Masmonteil, a. a. O. p. 18—47 u. 280/81 („Bibliographie"); Bernh. Wege, Der Prozeß Calas im Briefwechsel Voltaires, Berl. Gymn.-Progr., 2 Teile, 1896/7 (das. II, S. 22, 23 Lit.-Angaben).

2) S. Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 272ff. Über Beccarias Leben (1738—1794) und Werke, insb. die Ausgaben und Übersetzungen seiner Schrift „Dei delitti e delle pene", s. jetzt bes. die Einleitg. (S. 1—58) der neuesten Übersetzung derselben von Dr. jur. Karl Esselborn (Leipzig 1905), dessen Literaturangaben übrigens keineswegs vollständig sind. Zu den kritischen Darstellungen des Inhalts der Beccaria'schen Schrift, insbes. seiner Strafrechtstheorie (vgl. Günther, Wiedervergltg. II., S. 177, Anm. 420), s. jetzt noch Maillard, Etude historique sur la politique criminelle, Par. 1899, Chap. I, p. 22—38; vgl. auch v. Overbeck, a. a. O. S. 114ff.; Esselborn, a. a. O. S. 17ff.

3) S. darüber schon J. E. F. Schall, Von Verbrechen und Strafen usw., Leipzig 1779, Einltg. S. 2ff. und von Neueren bes. v. Bar, Handb. des deutsch. Strafrechts I, Berl. 1882, S. 233, Anm. 90; weitere Lit.-Angaben noch bei Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 3, Anm. 14; bes. betr. die Todesstrafe s.

auch nicht frei von Widersprüchen und am wenigsten kann es wohl Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Allein gerade durch seine gedrängte Fassung,[1]) durch den Verzicht auf jeden gelehrten Ballast, vor allem aber durch seine zündende Sprache — eine Sprache, wie sie nach Ausspruch eines Zeitgenossen „nur Engel reden" könnten,[2]) — hat es seinen so ungeheueren Erfolg gehabt,[3]) der sich natürlich zuerst in den Ländern romanischer Zunge zeigte. Sofort hatten die französischen Philosophen das Werk gleichsam als ihr geistiges Eigentum betrachtet, und schon 1765 erschien es auf Anregung von Malesherbes in einer vom Abbé de Morellet angefertigten Übersetzung, Diderot, der es als ein „bel ouvrage, plein de génie et de vertu" gelobt,[4]) veröffentlichte dazu mehrere „Noten",[5]) Voltaire, der in Beccaria „einen Bruder" erkannte,[6]) schrieb darüber einen sog. Kommentar,[7]) die Ökonomische Gesellschaft in Bern verlieh dem

---

noch Z. f. d. ges. Str.-W. 5, S. 721. — Schon 1789 hatte J. L. E. Püttmann in seinen „Stricturae in inclytum Beccariae de delictis et poenis libellum" (= Miscell. ad. jus pertinent. spec. VII; vgl. Böhmer, Handb., Nr. 585, S. 202, 203) die „klassischen Autoren" zusammengestellt, „aus welchen der Italiener zweifellos geschöpft hatte" (Landsberg, Gesch. d. deutsch. R.-W. III 1, S. 478). — Über den Sizilianer Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, dessen mit Beccarias Ideen vielfach verwandte Schrift „Riflessioni politiche intorno all' efficacia e necessità delle pene" schon 1759 im Manuskript vollendet gewesen, aber erst 1772 durch den Druck veröffentlicht worden, s. näheres in meiner Abhandlg. im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 1—38.

1) Vgl. dazu Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie, S. 70; Esselborn, a. a. O. S. 19.

2) K. F. Hommel, Philosophische Gedanken über das Kriminalrecht, herausgegeben von K. Gottl. Rössig, Breslau 1784, S. 48; vgl. ebd. S. 53 („ein göttliches Werk"). — Über die Überschätzung Beccarias durch die Zeitgenossen überhaupt s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 178, 179 u. Arch. f. Strafr. 48, S. 3, 4 u. die Anmkgn.

3) S. hierüber sowie zu den folgenden Ausführungen im Text bes. Glaser, Übersetzg., Vorwort S. 8ff. u. Esselborn, Übersetzg., Einltg., S. 31ff.; vgl. auch Pessina, Il diritto penale in Italia dal 1764 al 1890, Milano 1906, p. 18. — Über die Gegner Beccarias s. bes. Esselborn, S. 20ff., 25, Anm. *; vgl. Hertz, Voltaire, S. 312ff., Günther, Wiedervergltg. II, S. 178, Anm. 423 u. Archiv f. Strafr. 48, S. 9, Anm. 45 u. G.-S. 61, S. 165, 166, Anm. 2; vgl. auch unten S. 125, Anm. 3.

4) S. Oeuvres complètes de Diderot (par I. Assézat et M. Tourneux, Par. 1875 ff.), T. IV., p. 69.

5) Abdruck derselben in d. Oeuvres compl., T. IV, p. 63ff.; näheres darüber u. a. bei Esselborn, a. a. O. S. 33, 34, der sie selber seiner Übersetzung als Fußnoten hinzugefügt hat, wie vor ihm auch schon ältere Übersetzer (s. Landsberg, Gesch d. deutsch. R.-W. III 1, S. 258).

6) Esselborn, a. a. O. S. 32.

7) Über diesen, zuerst anonym („par un avocat de province") 1766

Verfasser — unter Umgehung ihrer Statuten — eine goldene Medaille, Fürstlichkeiten und gekrönte Häupter bezeugten ihm unverhohlen ihren Beifall, ja die Kaiserin Katharina II. von Rußland ließ ihm ein hohes Amt in Petersburg anbieten. In Frankreich bekannten sich sogar viele praktische Juristen, insbesondere die Advokaten an den höheren Gerichten — so vor allem der Generaladvokat am Parlament zu Grenoble, Jos. Antoine Michel de Servan — offen zu Beccarias Grundsätzen,[1]) und Akademien und andere gelehrte Gesellschaften sorgten dann dort durch Preisausschreiben über Gegenstände der Kriminalpolitik dafür, daß die einmal angefachte Bewegung im Flusse blieb.[2])

Erst verhältnismäßig spät ist dagegen die große Masse der Gebildeten in Deutschland auf Beccaria aufmerksam geworden, und noch länger hat es gedauert, bis man seine Ideen bei uns vorurteilsfrei zu würdigen vermochte. Meinten doch noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts einzelne, sonst keineswegs beschränkte Rechtsgelehrte, daß vieles in dem Buche des italienischen Marchese „für eine andere Welt als diese" geschrieben sei.[3]) Im ganzen ist es daher nicht zu viel behauptet, daß Deutschland auf kriminalistischem Gebiete zunächst noch in seinem Winterschlafe verharrt hat, als sich bereits ringsherum im Auslande der Hauch eines neuen Geistesfrühlings regte. Zwar hatte in Preußen schon Friedrich der Große in seiner 1748 erschienenen „Dissertation sur les raisons

zu Genf (aber ohne Ortsangabe) erschienenen „Commentaire" (abgedruckt u. a. in Brissot de Warvilles Bibliothèque philosophique du législateur [1782ff.], T. I, p. 201 ff.) s. näheres bei Hertz, Voltaire, S. 173, 310 u. Anm. 2; Masmonteil, a. a. O. p. 108ff., Landsberg, Gesch. III 1 (Noten) S. 258, Günther im G.-S. 61, S. 165, Anm. 2; Esselborn, a. a. O. S. 32, 33.

1) Über Servan und seine Schriften (insb. s. Discorus sur l'administration de le justice criminelle, abgedr. in Brissot de Warvilles Bibliothèque philos. du législateur, T. II, p. 125ff.) s. näheres bei Hertz, Voltaire, S. 314ff., 451 Anm. 6, 456 und Günther, Wiedervergltg. II, S. 192, 193 u. Anm. 495ff. u. im G.-S. 61, S. 166 u. Anm. 1.

2) S. darüber Hertz, a. a. O. S. 448ff.; Günther im G.-S. 61, S. 167ff., 169, 170 u. Anm. 1.

3) So: E. L. M. Rathlef, Vom Geiste der Kriminalgesetze (1. Aufl. in Hamb. 1777 anonym erschienen [vgl. Landsberg, Gesch. d. d. R-W. III 1, S. 411 u. Noten S. 267]), 2. Aufl., Bremen 1790, S. 3. — Über J. Claproths absprechende Beurteilung Beccarias s. Günther, Wiedervergeltg. II., S. 178, Anm. 423 u. S. 215 u. Anm. 577. Noch der Philosoph Kant vermochte in Beccarias Gegnerschaft gegen die Todesstrafe bekanntlich nichts anderes als das Ergebnis „einer teilnehmenden Empfindelei einer affektierten Humanität" zu erblicken. (Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, 2. Aufl. Königsb. 1798, S. 232.)

d'établir ou d'abroger les lois" einige freisinnige Gedanken über eine gute Gesetzgebung entwickelt, die sich vielfach mit denen Montesquieus und Voltaires berühren,[1]) allein in weitere Schichten des Volkes vermochten diese in französischer Sprache niedergelegten Aphorismen des „Philosophen auf dem Throne" erklärlicherweise ebensowenig einzudringen, wie vereinzelte gute Vorschläge in den lateinisch geschriebenen Werken älterer deutscher Gelehrter. Welche Anschauungen bei uns z. B. noch 1765 — also ein Jahr nach dem Erscheinen von Beccarias Schrift — vorherrschten, beweist recht deutlich das kühle, ja ablehnende Verhalten, das ein sehr auserlesenes Publikum einer von dem Leipziger Professor Karl Ferdinand Hommel, einem vielseitig gebildeten, human und fortschrittlich gesinnten Juristen,[2]) am 30. April des genannten Jahres gehaltenen kleinen, aber gehaltvollen Universitätsrede gegenüber beobachtet hat.[3]) Aufgefordert, in Gegenwart des damals noch minderjährigen Kurfürsten Friedrich August von Sachsen einen Gegenstand der Rechtswissenschaft öffentlich zu besprechen, der „einem künftigen Landesherrn dienlich sein könnte", hatte sich Hommel die Reform der Strafgesetzgebung zum Thema gewählt. Er wandte sich u. a. gegen die unzulässige Vermischung rein religiöser Vorschriften mit dem staatlichen Rechte, insbesondere gegen die unzeitgemäßen Bestimmungen, die den — für uns völlig unverbindlichen — mosaischen Gesetzen ihren Ursprung verdankten und die „unter Trommelschlag abgeschafft" werden müßten, er geißelte den Aberglauben früherer Zeiten, trat für Freiheit in Glaubenssachen ein, kritisierte das geltende Strafensystem, das vielfach zu hart erscheine, und suchte namentlich die Unwirksamkeit der — allzu häufig verwendeten — Todesstrafe nachzuweisen. Sachlich hatte also der, übrigens in lateinischer Sprache gehaltene (als „principis cura leges" betitelte) Vortrag[4]) offenbar mit

1) S. darüber bes. jetzt Ferdinand Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen (Tüb. Inaug.-Diss.), Breslau 1904. Über das Verhältnis des Königs zu Montesquieu s. auch: v. Liszt, Strafr. Aufsätze II, S. 138, zu Voltaire: Günther, Wiedervergeltg. II, S. 176, Anm. 418.

2) Über Hommel (1722—1781) s. näheres jetzt bes. bei Landsberg, Gesch. der deutsch. R.-W. III 1, S. 386ff. u. Noten S. 253ff.; vgl. auch noch unten S. 130, Anm. 2, S. 135, Anm. 5, S. 149, Anm. 5.

3) Über die Veranlassung, den hauptsächlichsten Inhalt und die Wirkung der Rede s. Hommel, Vorrede zur Übersetzung Beccarias (von Phil. Jak Flathe), 1. Aufl. Berlin 1778, S. IIIff. u. Philosophische Gedanken usw., § 14ff., S. 29ff.; vgl. auch Böhmer, Handb. der Lit. d. Krim.-R., Nr. 586, 587, S. 203ff. u. Landsberg, Gesch. III 1, S. 390 u. Noten S. 257.

4) Über eine spätere deutsche Übersetzung (von Hankel, Leipz. u. Frankenhausen 1766) s. Landsberg, a. a. O., Noten S. 257.

dem, freilich dem Redner damals noch völlig unbekannt gewesenen Buche Beccarias manche Ähnlichkeit aufzuweisen.[1]) Seine Wirkung auf die Zuhörer aber war nichts weniger als die gewünschte, denn sie bestand — nach Hommels eigenen Worten — nur in einem allgemeinen Kopfsschütteln. Wenn die Grundsätze dieses noch jungen Rechtsgelehrten, der wohl nur seinen Geist habe zeigen wollen, in die Praxis übertragen würden, dann — so meinte man — dürfe kein Mensch es mehr wagen, „des Nachts . . . über die Straße zu gehen, aus Furcht, erschlagen zu werden“.[2])

Aber nicht lange ist Hommel auch in deutschen Landen ohne Kampfgenossen geblieben.[3]) In Österreich war schon ungefähr gleichzeitig mit ihm der Wiener Nationalökonom und Literat Josef v. Sonnenfels in Vorlesungen und Schriften mit großer Entschiedenheit gegen veraltete Kriminalrechtseinrichtungen, insbesondere gegen die Todesstrafe und den Gebrauch der Folter aufgetreten, während in Bayern wenige Jahre darauf der Hofkriegsrats-Sekretär und spätere Lehrer der Philosophie (an der „Marianischen Landes- [dann Militär-] Akademie“) in München, Andreas Zaupser, trotz lebhafter Anfeindungen des katholischen Klerus, in ähnlicher Weise tätig gewesen. Im Jahre 1774 hatte der Göttinger Professor der Rechte, Hofrat Justus Claproth, „durch einen höheren Wink veranlaßt“, denjenigen Teil seines großangelegten „Ohnmaßgeblichen Entwurfs eines Gesetzbuchs“ erscheinen lassen, welcher das „Criminal-Recht“ zeitgemäß reorganisieren sollte, diesem Vorhaben aber freilich nur zum Teil gerecht geworden ist.[4]) Ungleich freisinniger erscheinen z. B. die Gedanken,

---

1) Dies hat Hommel selbst wiederholt (Vorrede zur Übers. Beccarias, S. VIII, IX u. Philos. Gedanken S. 48, 49, S. 164, 169 ff.) mit Stolz hervorgehoben. Böhmer, Handb., S. 851 im Register nennt Hommel denn auch geradezu den „deutschen Beccaria und mehr als dieser“.

2) Hommel, Philos. Gedanken, S. 47, 48; vgl. Landsberg, a. a. O. S. 392.

3) Über die Spezialliteratur betr. die im folgenden erwähnten Schriftsteller (v. Sonnenfels, Zaupser, Claproth, Michaelis) und ihre Schriften s. bes. Landsberg, Gesch. d. deutsch. R.-W. III 1, S. 401—411 u. Noten S. 263—267 sowie Günther, Wiedervergltg. II, S. 212—227; insbes. über v. Sonnenfels jetzt auch noch Högel, Gesch. des österreich. Strafrechts usw., Heft I (Wien 1904), § 28, S. 107, 108 u. Berolzheimer, System V, S. 225, Anm. 75.

4) Über die von Claproth in seinem Entwurfe nach beibehaltenen vielen harten Strafen (insbes. auch die sog. qualifizierten Todesstrafen für einzelne Fälle; vgl. unten S. 165, Anm. 1, die schon den Unwillen der „fortgeschritteneren Zeitgenossen“ erregt hatten, hat man übrigens meistens übersehen, daß der Verfasser, der nebenbei bemerkt auch ein prinzipieller Gegner der Folter ge-

die Claproths gelehrter Kollege aus der theologischen Fakultät der „Georgia Augusta", der berühmte Rationalist Johann David Michaelis, in der 1775 veröffentlichten Vorrede zum sechsten Teile seines geistreichen, als einen Beleg zu Montesquieus „Esprit des lois" behandelten „Mosaischen Rechts" niedergelegt hat.

Einen größeren Umfang hat jedoch die kriminalpolitische Schriftstellerei in Deutschland erst seit dem Jahre 1777 angenommen, in dem von der „Ökonomischen Gesellschaft zu Bern" ein Preisausschreiben über den „vollständigsten und ausführlichsten Plan einer guten Kriminalgesetzgebung" veranstaltet worden war,[1]) und zwar auf Veranlassung des Hauptverteidigers im Calas-Prozesse, Elie de Beaumont, und Voltaires, der zur Erläuterung der Aufgabe eine kleine Schrift, „Prix de la justice et de l'humanité", erscheinen ließ.[2]) Schon darum ist es begreiflich, daß sich unter den 44 Bewerbern um diesen Berner Preis auch mehrere Franzosen befanden, so unter anderen[3]) der Parlamentsadvokat Antoine Nicolas Servin zu Rouen[4]) und der aus den Greueln der französischen Revolution als „ami du peuple" bekannte Jean Paul Marat,[5]) der hier sonderbarerweise

---

wesen, „der späteren Landesgesetzgebung vielfach förderlich vorgearbeitet" hat. So: Landsberg, Gesch. III 1, S. 407, 408, woselbst näheres.

1) Zur Literatur über diese sog. „Berner Preisfrage" s. Günther, Wiedervergltg. II, S. 193 u. Anm. 500 und im G.-S. 61, S. 168, Anm. 3 (Abdruck des Wortlauts); vgl. auch Landsberg, Gesch. III 1, S. 411 ff.; Esselborn, Übers. v. Beccaria, Einltg., S. 34, Anm. **.

2) Näheres über diese Schrift (erschienen in Fernay 1778), von der sich ein Abdruck auch in Brissots Bibliothèque philos., T. V., p. 7—108 findet, bei Hertz, Voltaire, S. 427 ff. u. Masmonteil, a. a. O. p. 111; vgl. Glaser, Übers., Vorwort S. 9, 10; Landsberg, a. a. O., Noten S. 267, Esselborn, a. a. O., Einltg., S. 34, Anm. ***.

3) Eine genauere Zusammenstellung der sämtlichen nach Bern eingeschickten französischen Preisschriften habe ich im G.-S. 61, S. 169, Anm. 1 gegeben. Über die ursprünglich gleichfalls zur Bewerbung um den Berner Preis verfaßte „Théorie des lois criminelles" von Brissot de Warville (2. Vols., Neuchâtel et Paris 1781) s. Hertz, Voltaire, S. 448; Günther, Wiedervergltg. II, S. 195, Anm. 510 u. G.-S. 61, S. 174 u. 2 u. 3.

4) Biographisches über Servin bei Teichmann in v. Holtzendorffs Rechts-Lex. III, S. 674/75. Seine Schrift „De la législation criminelle" etc. (gedr. Bâle 1782) hat mehrere deutsche Übersetzungen erhalten, so z. B. von Joh. Ernst Gruner („Über die peinliche Gesetzgebung", Nürnbg. 1786), nach der sie im folgenden angeführt ist.

5) S. über Marats, zuerst anonym zu Neuchâtel 1780 erschienene Schrift „Plan de législation criminelle" (Abdr. in Brissots Bibl. T. V, p. 117 ff.) näheres in meiner Abhandlung: „Jean Paul Marat, der ‚Ami du peuple', als Kriminalist" usw., im G.-S. 61, S. 161 ff. u. 321 ff.

als ein Prediger der Humanität auftritt; aber die Mehrzahl bildeten doch deutsche Schriftsteller, und zwei deutschen Juristen, die eine gemeinschaftlich verfaßte „Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung" eingereicht hatten, nämlich den beiden sächsischen Praktikern Hans Ernst v. Globig und Joh. Georg Huster, wurde denn auch der Preis zugesprochen,[1]) obwohl uns heute ihre Ausführungen im ganzen weniger ansprechen als diejenigen anderer Mitbewerber, wie etwa die in vielen Beziehungen reichhaltigeren, zum Teil freilich auch konservativeren Arbeiten des Tübinger Professors der Rechte Christian Gottlieb Gmelin[2]) oder des norddeutschen Juristen Dr. Johann Melchior Gottlieb Beseke.[3]) Seit der „Berner Preisfrage" beginnt nun die frühere Zurückhaltung der deutschen Gelehrten gegenüber den kriminalpolitischen Zeit- und Streitfragen nicht nur zu weichen, sondern sogar einer Art Überproduktion Platz zu machen, die „Kriminalpolitik" war jetzt „im schreibseligen Deutschland" zu einem „Modeartikel"[4]) oder, wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt, „zu einem solchen Lieblingsgegenstand der Schriftstellerei und Lektüre geworden, daß das Publikum jede Messe (geradezu) mit einem

---

1) Über v. Globig und Huster und ihre „Abhandlung" (Zürich 1783), zu der später noch „Vier Zugaben" (Altenburg 1785) erschienen, s. bes. Landsberg, Gesch. III 1, S. 412, 415 und Noten S. 268—270; vgl. v. Bar, Handb. I, S. 236ff., Günther, Wiedervergeltg. II, S. 253ff. u. Anm. 700ff.; s. auch ebd. S. 230, Anm. 629. Die Bedeutung der Schrift liegt teils darin, daß sie „gewissermaßen eine offiziöse Darstellung der damals herrschenden Ansichten" lieferte (v. Liszt, Meineid usw., S. 131/32), teils darin, daß „in ihr zum erstenmal eine Strafrechtstheorie als Vorarbeit für eine Gesetzgebung" durchgeführt worden (v. Bar, a. a. O. S. 237). Über ihre Verdienste in dem am besten ausgefallenen strafprozessualen Abschnitt s. Landsberg, a. a. O. S. 413.

2) Über Gmelin (1749—1818) und seine von den Preisrichtern „des Druckes für würdig erkannten" „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen", (Tüb. 1785), s. Landsberg, Gesch. III 1, S. 412/13, 415/16 u. Noten S. 270/71; vgl. auch Günther, Wiedervergeltg. II, S. 229 u. Anm. 627.

3) Über J. M. G. Beseke († 1802 zu Mitau in Kurland, wo er Professor der Rechte an der sog. „Petrinischen Akademie" gewesen) und seinen, auf Verlangen der Ökonomischen Gesellschaft zu Bern zum Drucke beförderten „Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen", Dessau 1783 (n. Aufl. Berl. 1794) s. Böhmer, Handb., Nr. 651, S. 288—290 (der näher ausführt, daß sich in dieser Schrift „unter vielen brauchbaren Vorschlägen" auch manche rückständige und bizarre Gedanken befinden) u. Landsberg, a. a. O. S. 412/13 und Noten S. 267; vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 229/30 u. Anm. 629.

4) Henke, Grundr. einer Gesch. d. deutsch. peinl. Rechts, Teil II (Sulzb. 1809), S. 314; vgl. auch Glaser, Ges. kl. Schriften I, S. 25.

ganzen Schwarm solcher Schriften überschwemmt" wurde.[1]) Als einige der hervorragendsten Autoren aus dieser Zeit dürften etwa — neben dem immer noch tätig gebliebenen Nestor der deutschen Aufklärer, K. F. Hommel,[2]) — besonders angeführt werden [3]): der Trierer Domherr Johann Friedrich Hugo v. Dalberg, ein Bruder und Gesinnungsgenosse des bekannten Kirchenfürsten Karl v. Dalberg, des letzten Kurfürsten von Mainz und späteren „Großherzogs von Frankfurt", der sich ebenfalls auf unserem Gebiete betätigt hat; der wirkliche geheime Kanzleirat Heinrich August Vezin zu Osnabrück, der vielseitige Nationalökonom Graf Julius von Soden, der Leipziger Philosophieprofessor Ernst Karl Wieland, und unter den verschiedenen Professoren der Rechte namentlich Karl Otto Graebe an der preußischen Akademie zu Lingen, Joh. Christ. Quistorp in Rostock, Josias Ludw. Ernst Püttmann in Leipzig, Gallus Aloys Kaspar Kleinschrod in Würzburg, Ernst Ferdinand Klein in Halle, später Berliner Obertribunalsrat und bekannt als Mitarbeiter am preußischen Allgemeinen Landrecht, allenfalls auch noch Karl Ludwig

---

1) Malblank, Gesch. der P. G.-O, Nürnb. 1783, § 59, S. 256. — Der Franzose Brissot de Warville hat (in seiner Bibliothèque phil., T. X, p. 149) diese Art der deutschen rechtswissenschaftl. Literatur als einen „unerschöpflichen Schlund" (gouffre inépuisable) bezeichnet. Vgl. Böhmer, Handb., S. 244; Landsberg, Gesch. III 1, S. 412

2) Als Schriften Hommels aus dieser Zeit sind bes. zu nennen: die Vorrede und die Anmerkungen zu der (von Flathe besorgten) Übersetzung Beccarias (Breslau 1778) und die erst nach seinem Tode (1781) durch s. Schwiegersohn, den Juristen und Nationalökonomen K. Gottl. Rössig (vgl. Landsberg, Gesch. III 1, S. 393 u. Noten S. 257/58) herausgegebenen und von einer „Vorerinnerung" begleiteten „Philosophischen Gedanken über das Kriminalrecht" Breslau 1784. Vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 230 u. Anm. 632/33.

3) Die folgende Aufzählung schließt sich im wesentlichen an Landsberg, Geschichte III 1, S. 412ff. an. Ebendas in den Noten (S. 267ff.) auch die näheren Angaben über das Biographische, die Titel der Schriften und die darauf bezügl. Literatur; s. ferner S. 408—411 u. Noten S. 266/67 (über Quistorp), S. 422, 461 ff., 464ff., 470ff., 507, 515—517, 525 u. Noten, S. 257, 261, 266, 270, 296ff., 299ff., 303/4, 318, 321ff. (über Püttmann, Kleinschrod, Klein u. v. Grolman). Vgl. auch Löning, Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 276ff., 280; Günther, Wiedervergeltung II, S. 229ff. und III 1 (1895), S. 23, Anm. 17. Insbes. über K. v. Dalberg's noch Abegg im G.-S. 15, S. 108ff.; über E. F. Klein: v. Liszt: Strafr. Aufsätze II, S. 133ff. u. bes. S. 140ff. Unter den ausführlicheren Übersichten der deutschen kriminalpol. Literatur dieser Epoche aus älterer Zeit sind hervorzuheben: Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 59, S. 260ff; Hommel, Philos. Gedanken, S. 56ff; Graebe, Über die Reformation der peinlichen Gesetze. Münster 1784, § 17ff., S. 29ff.; Böhmer, Handb. d. Lit. des Krim.-R., § 46ff., S. 259ff., Nr 634ff.

Wilh. v. Grolman in Gießen (später hessischer Staatsminister), obwohl dieser bereits an der Schwelle der neueren, durch Kant eingeleiteten und durch Anselm Feuerbach fortgeführten Richtung des Strafrechts steht.

Wie die Aufklärungsschriftsteller den verschiedensten Ständen und Berufen angehörten, so sind natürlich auch ihre Arbeiten nichts weniger als gleichartig gewesen. Neben kleineren Broschüren und Aufsätzen finden sich mehrbändige Werke, neben der Darstellungsform des Dialogs[1]) und des Staatsromans[2]) Gesetzentwürfe,[3]) juristische (oder rechtsphilophische) Lehrbücher und lehrbuchartige Abhandlungen (über das Strafrecht und in der Regel auch noch das Strafprozeßrecht)[4]), Monographien über einzelne allgemeine oder

1) So z. B.: Joh. Fr. Hugo v. Dalberg, Ariston oder über die Wirksamkeit der peinlich. Strafgesetze, ein Dialog, Erfurt 1782, abgedr. auch in Plitts Repertorium f. d. peinl. Recht, Bd. I (1786), Nr. 2, S. 27 ff. Vorbildlich könnte dafür de Mablys, ebenfalls in Dialogform gehaltenes Werk „De la législation ou principes des lois“, 1776 (Oeuvres compl., T. XV., Par. 1790; vgl. Böhmer, Handb., Nr. 591, S. 207/8) gewesen sein.

2) So. H. A. Vezins namentlich gegen die Talionsidee, die Todesstrafe und deren Anhänger (Feder, Runde) sowie die Folter gerichtete Schrift: Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner, ein Märchen, wie es mehrere gibt, mit Anmerkungen, erste (anonym erschienene) Aufl. Osnabrück 1780, 2. Aufl. ebd. 1798; vgl. Böhmer, Handb., Nr. 672, S. 302/3; Landsberg, Gesch. III 1, Noten, S. 267.

3) Über die wichtigsten Arbeiten dieser sehr zahlreichen Literaturgattung (z. B. von E. F. Klein, Quistorp, K. v. Dalberg, M. Pflaum, v. Eberstein u. a. m.) s. Böhmer, Handb., § 46, S. 259ff und Günther, Wiedervergeltg. II, S. 229, Anm. 628, S. 233, Anm. 644ff u. III 1, S. 83, 85, Anm. 182; vgl. auch Geib, Lehrb. I, S. 321/22. Über Claproth u. Beseke, der wenigstens dem Titel nach auch hierher gehört, s. schon oben S. 127, Anm. 4 u. S. 129, Anm. 3.

4) Außer den schon erwähnten Werken von Gmelin (s. S. 129, Anm. 2, Kleinschrod (S. 118, Anm. 1) und v. Grolman (S. 114/15, Anm. 6) sind etwa noch Püttmanns Elementa juris criminalis, Lips. 1779 u. Kleins Grundsätze des gem. deutsch. peinl. Rechts (1. Aufl. 1796, 2. Aufl. Halle 1799) zu nennen; aber auch die preisgekrönte Abhandlg. von v. Globig u. Huster, die Schriften von Rathlef (s. S. 125, Anm. 3) und Graebe (s. S. 130, Anm. 3), besonders jedoch die umfangreichen Darstellungen von v. Soden (Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, 1. Aufl. 1782, 2. [von mir benutzte] Aufl., 2. Bde., Frankf. 1792) und Wieland (Geist der peinlichen Gesetze, 3 Bde., Leipz. 1783/84) gehören im wes. dieser Klasse an. Über das anonym erschienene, unvollendet gebliebene Werk des kurfürstl. Mainzischen Hofrats Martin v. Reder: Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, 4 Teile, Offenbach a./M. 1783/85 s. die Lit.-Angaben bei Günther, Wiedervergeltg. II, S. 233, Anm. 645. — Joh. Chr. Quintorps, in 1. Aufl. schon 1770 (Rostock u. Leipzig) er-

besondere Gegenstände des Strafrechts,[1]) und vollends sachlich gehen sie in mehr als einer Frage weit auseinander.[2]) Bei fast allen kehren aber doch bestimmte, gleichsam zu allgemeinen Dogmen erhobene Sätze wieder, aus denen sich ein immerhin ziemlich getreues Gesamtbild der damals herrschenden Anschauungen sowohl von Verbrechen und Strafen im allgemeinen, als auch von den einzelnen Delikten und ihrer Strafwürdigkeit geben läßt.[3]) Nach der Skizzierung dieses Bildes (bei dem übrigens das Strafprozeßrecht — zur Entlastung des Stoffes — grundsätzlich außer Betracht bleiben soll) wird dann noch die Frage zu beantworten sein, welche Forderungen der Aufklärer bereits durch die Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts ihre tatsächliche Erfüllung gefunden haben.

Die wichtigen allgemeinen Lehren vom Verbrechen,[4]) die in den modernen Strafrechtskompendien einen so breiten Platz einnehmen, haben selbst in den größten und besten Werken der Aufklärer im ganzen nur eine ziemlich stiefmütterliche und meistens unbefrie-

---

schienenen Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts (s. Landsberg, Gesch. III 1, S. 408/9 u. Noten, S. 266) enthalten vorwiegend eine Darstellung des geltenden Rechts und nur wenige eigentliche kriminalpolitische Betrachtungen.

1) Erschöpfende Angaben über diesen Zweig der kriminalpol. Literatur können hier nicht gegeben werden. S. im allg. Böhmer, Handb., § 48, S. 297ff. („Schriften über einzelne Gegenstände der Kriminalpolitik"). Verdienstlich die Sammlung verschiedener Monographien dieser Art durch Joh. Friedr Plitt (s. Landsberg, Gesch. III 1, Noten, S. 267) in dessen „Repertorium für das peinliche Recht" (2 Bde., Frankf. 1786 u. 1790) sowie die Zusammenstellung der wichtigsten „Meinungen über die Todesstrafe" durch den Popularphilosophen Joh. Adam Bergk (s. Landsberg, a. a. O. Noten, S. 258) in dem II. Teile seine Übersetzung von Beccarias „Abhdlg. über Verbrechen und Strafen", Leipz. 1798 (S. 65—184); vgl. Landsberg, a. a. O. S. 416/17 und Noten, S. 271.

2) S. darüber schon Malblank, Gesch. d. P. G.-O., § 60, S. 265.

3) S. Malblank, a. a. O., S. 265. Daselbst S. 265—273 eine Übersicht über die „Hauptgrundsätze ..., worin die meisten" Aufklärungsschriftsteller „übereinstimmen". Aus neuerer Zeit vgl. dazu: Hälschner, Gesch. des brand.-preuß. Strafrechts, S. 169ff. u. Geib, Lehrb. I, § 56, S. 312ff, § 57, S. 320ff. u. bes. § 58, S. 331ff.; ferner etwa noch Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 248ff., 273ff.; v. Liszt, Strafrechtl. Aufs. II, S, 139ff. u. Lehrbuch (fortlaufend in den einleitenden rechtshistorischen Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten); Günther, Wiedervergeltg., II, S. 234ff.; Fr. Berolzheimer, System V, S. 217ff.

4) Über den Begriff des „Verbrechens" bei den wichtigsten Aufklärungsschriftstellern (Wieland, Feder, Servin, v. Globig u. Huster, Cella, v. Soden, Stübel, Klein, v. Grolman) gibt eine Übersicht Kleinschrod, System. Entwicklung usw. (2. Aufl. 1799), I, § 5ff., S. 16ff. u. bes. § 9—11, S. 25—33.

digende Darstellung erfahren, was sich zum Teil wohl daraus erklärt, daß diese Materien im großen ganzen ja weniger von kriminalpolitischem, als rein rechtlichem Interesse sind, zum Teil aber auch daraus, daß man damals noch nicht recht imstande gewesen, den Einfluß, den die veränderten kriminalpolitischen Anschauungen der Zeit konsequenterweise immerhin doch auch auf diesen Teil des Strafrechts hätten äußern müssen, richtig einzuschätzen.[1] Namentlich gilt dies von den juristisch so bedeutsamen Erscheinungsformen strafbarer Handlungen: Tun und Unterlassen, Vorbereitung, Versuch und Vollendung, Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, Einheit und Mehrheit der Verbrechen (Konkurrenz, Rückfall) usw. Versagen hierfür zum Teil sogar die eigentlichen „Rechtsgelehrten", trotzdem sie einzelne dieser Fragen oft sehr weitschweig behandeln,[2] so erst recht natürlich diejenigen Schriftsteller, die für das streng juristische Gebiet mehr oder weniger als „Laien" zu betrachten sind. Gerade hierbei paart sich dann öfter unwissenschaftliche Oberflächlichkeit mit eigenem Selbstbewußtsein. So glaubte z. B. Graf von Soden, „alle Einteilungen der Kommentatoren" bezüglich der Lehre von der Teilnahme am Verbrechen durch einen einzigen, noch dazu ganz allgemein gefaßten Satz überflüssig machen zu können[3]; Beccaria hat Versuch und Teilnahme, deren Begriffe nicht näher definiert sind, zusammen in einem kurzen Paragraphen behandelt und bei den Erörterungen über die letztere ausführlicher nur die kriminalpolitisch wichtige Frage behandelt, ob es ratsam sei, einem Teilnehmer an einem schweren Verbrechen, der seine Genossen anzeigt, Straflosigkeit zu versprechen, eine Frage, die er übrigens

---

1) Auch in der Reformbewegung der Neuzeit sind diese Fragen bislang noch mehr in den Hintergrund getreten gegenüber der Verbesserung des Strafensystems, obwohl sie allerdings auf den Kongressen der I.K.V. (zu Linz und Lissabon) kurz zur Erörterung gelangt sind; s. darüber Mitt. der I.K.V. 5, S. 336, 348, 513 ff. u. 6, S. 305 ff, 340 ff. u. dazu Kitzinger, die I.K.V., S. 20 ff. u. S. 24 ff. u. Anm. 2, S. 31 ff., 34 (bes. über die Behandlung des Versuchs und der Teilnahme). Vgl. auch Mittermaier in der Schweiz. Z. f. Strafr., Jahrg. 14 (1901), S. 146.

2) Vgl. z. B. was Jos. Heimberger, Die Teilnahme am Verbrechen usw., Freib. u. Leipz. 1896, § 69, 70, S. 226 ff., 230 ff. bezügl. der Ansichten Kleins u. Kleinschrods über die Teilnahme ausgeführt hat.

3) Geist der peinl. Gesetzgebung Teutschlands (2. Aufl. 1792), Bd. I, § 29, S. 45. Sehr kurz und allgemein (über dieselbe Lehre) auch K. v. Dalberg, Entw. eines Gesetzbuchs in Kriminalsachen, Frankf. u. Leipz. 1792, Teil II, Abschn. 3, S. 129 ff., desgleichen über Rückfall u. Verbrechenskonkurrenz: Rathlef, Vom Geiste der Kriminalgesetze (2. Aufl. 1790), Kap. 35, S. 108.

verneinend beantwortet.[1]) Ein wenig besser ist es im ganzen in der Aufklärungsliteratur schon mit der Sonderung der Schuldarten (Vorsatz, Fahrlässigkeit usw.) bestellt gewesen. So gebührt z. B. von Soden das Verdienst, den sog. indirekten Vorsatz („dolus indirectus"), von ihm nicht unpassend „einwilligende Schuld" genannt, richtiger gewürdigt zu haben,[2]) woran u. a. später auch E. F. Klein, „der ersteVertreter der modernen Doktrin" über den „dolus", angeknüpft hat;[3]) und aus dem Gebiete der sog. Schuldausschließungsgründe ist lobend hervorzuheben, daß in der Preisschrift von v. Globig und Huster die Notwehr, die man bis dahin stets nur ganz einseitig im Anschluß an die Tötungen behandelt hatte, zum ersten Male ihre richtige systematische Stellung bei den allgemeinen Lehren des Strafrechts gefunden hat.[4])

1) Beccaria (Übers. von Esselborn), § 14, S. 100ff.; vgl. Maillard, Etude histor. sur la polit. crim., p. 34, der übrigens Beccarias Entscheidung der Frage für eine Inkonsequenz gegenüber dem sonst von ihm vertretenen Prinzip der Nützlichkeit erklärt. Übereinstimmend mit Beccaria auch Filangieri, System der Gesetzgebg., Bd. IV. (Buch 3, Teil 2) Kap. 57, S. 724ff.; abweichend dagegen: Diderot in seinen Noten zu Beccaria (Oeuvres compl., T. IV, p. 66; vgl. Esselborn, Übers., S. 101, Anm.* u. Einltg., S. 34), desgl. Zaupser, Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts, 4. Aufl., München 1781, Abhdlg 3., S. 87 u. Kleinschrod, System. Entwicklung, Teil II, § 110, S. 291 u. a. m.

2) v. Soden, Geist usw. I, § 8ff., S. 16ff., und dazu Al. Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts im vergleich.-histor. u. dogmat. Darstellung, Leipz. 1895, S. 207, 208; vgl. auch Landsberg, Gesch., III 1, S. 415 u. Noten, S. 270. — Ziemlich ausführlich ist über den „indirekten Vorsatz" auch v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. III, § 8ff., S. 45ff.

3) S. bes. Klein, Grundsätze usw. (2. Aufl.), § 123, S. 102 u. dazu Löffler, a. a. O. S. 208—210.

4) v. Globig u. Huster, Abhdlg., Teil I, Abschn. 3, S. 119ff. (ähnlich auch Beseke, Versuch, S. 117, Nr. 14); vgl. v. Liszt, Lehrb., § 33, S. 144. Während sich dieser Behandlung der Notwehr z. B. Erhard, Tittmann, v. Dalberg (Entwurf, S. 133), Klein (Grundsätze, 2. Aufl., § 35, S. 33ff.) angeschlossen, haben sich andere Schriftsteller noch längere Zeit dagegen ablehnend verhalten (so z. B. Quistorp, Ausführl. Entw. zu einem Gesetzb. in peinl. u. Strafsachen, Rost. u. Leipz. 1782, Abschn. 14, § 155ff., S. 176ff., übereinstimmend mit s. Grundsätzen d. deutsch. peinl. Rechts, 3. Aufl., 1783, I, § 237, S. 450ff., 6. Aufl. 1796, S. 368ff.; auch Pfaum, Entwurf einer neuen peinl. Gesetzgebung, Frankf u. Leipz. 1793, Teil I, Abschn. 14, § 117ff, S. 110ff.; desgl. Wieland, Gmelin, v. Eberstein u. a. m.), bis dann Feuerbachs Ansehen der neuen Auffassung den endgültigen Sieg verschaffte; s. v. Liszt, a. a. O., S. 144. — Erwähnt sei noch, daß die früher oft nicht genügend gewürdigte und erst in der Neuzeit wieder mehr betonte Bedeutung des hohen Alters als Schuldausschließungs- bezw. Minderungsgrundes von den Aufklärungsschriftstellern vielfach schon ausdrücklich, und zwar meist als Seitenstück zu der geringeren Zurechnungsfähigkeit der Jugend-

Sehr geteilt waren schon damals — ganz wie noch heute — die Ansichten über das Problem der Willensfreiheit der Verbrecher, wenngleich dieses in jener Zeit bei weitem noch nicht die hervorragende Rolle gespielt hat wie in der Gegenwart.[1]) Während die Mehrzahl der Aufklärer noch geradezu mit einem gewissen Enthusiasmus an der Allmacht des guten Willens festhielt, standen andere, wie z. B. Diderot, dem Problem schon skeptischer gegenüber,[2]) ja Voltaire, der anfänglich noch ein Verteidiger der Willensfreiheit gewesen, bekehrte sich später völlig zum Determinismus[3]) und hat so gerade den umgekehrten Entwicklungsgang durchgemacht wie sein königlicher Freund und Gönner, Friedrich der Große.[4]) In Deutschland erscheint als konsequentester Vertreter des Determinismus jedenfalls Hommel, der unter dem Pseudonym Alexander von Joch schon im Jahre 1770 in einer besonderen Schrift „Über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen" das Strafrecht von diesem Standpunkt aus zu begründen und „die Verträglichkeit der Unfreiheit des Willens" selbst „mit der Ethik . . . nachzuweisen" versucht hat.[5])

lichen, hervorgehoben worden ist. Vgl. darüber u. a. bes.: Claproth, Entw. I, Hauptst. 1, § 10, S. 8; Quistorp, Entw. I, § 75, S. 90 (s. auch s. Grundsätze d. deutsch. peinl. Rechts, 3. Aufl. 1783, I, § 107, S. 198/99); v. Globig u. Huster Abhdlg., S. 116; Wieland, Geist I, § 273, S. 364ff.; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. V. § 8, S. 85ff. u. Kap. XVII, § 51, S. 389/90 u. Anm. (m. Lit.-Angaben); Kleinschrod, Syst. Entwicklg. I, § 89, S. 177, 178; Marat, Plan etc. (a. a. O. p. 140; s. G.-S. 61, S. 228, Anm. 2); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 122. — Für die Neuzeit vgl. Kitzinger, Die I. K. V., S. 50, 51; J. Bresler, Greise und Kriminalität, Halle 1907. (= Bd. V, Heft 3 der „Jurist.-psychiatr. Grenzfragen", herausgeg. v. Finger, Hoche u. Bresler).

1) S. darüber näheres bei v. Overbeck, Das Strafrecht der französ. Enzyklopädie, S. 43, 46ff. (zunächst mit bes. Bezugnahme auf die Enzyklopädisten).

2) S. darüber Hertz, Voltaire, S. 128 u. v. Overbeck, a. a. O. S. 47ff; über den Determinismus bei den französ. Aufklärern überhaupt: Hertz, a. a. O. S. 126ff.

3) S. das nähere hierüber bei Hertz, Voltaire, S. 126, 127, 130; vgl. Masmonteil, La législ. crim. etc., p. 196ff. und Willenbücher, Die strafrechtsphilos. Anschauungen Friedrichs des Großen, S. 27ff.

4) S. Willenbücher, a. a. O., S. 27, 28, u. Anm. 1 (Polemik Friedrichs des Großen gegen Holbachs „Systeme de la nature").

5) So: Binding, die Normen und ihre Übertretung, Bd. II (1. Aufl., Leipz. 1877), S. 25, Anm. 42; vgl. auch S. 4, Anm. 4, (Lob des Werkes, „aus welchem zu einseitig die abstoßenden Stellen zitiert zu werden pflegen"), S. 23, Anm. 38; näheres noch bei Landsberg, Gesch. III 1, S. 393/4 u. Noten, S. 258. Zunächst hat Hommel in dieser Beziehung noch wenig Anhänger gefunden; u. a. (vgl. Böhmer, Handb., S. 812, Nr. 3107 über Joh. Tob. Sattler, Pseudonym Frey) ausdrücklich gegen ihn auch Kleinschrod, Systemat. Entwicklung usw. I, § 44, S. 104/5, der der „Paradoxie" Hommels „das

Noch unbekannt ist der damaligen Zeit im ganzen die realistisch-naturwissenschaftliche Auffassung vom Verbrechen gewesen, wie sie heute von der sog. anthropologischen Schule Lombrosos vertreten wird, wonach die Verbrecher einen besonderen, auch an äußerlichen Merkmalen erkennbaren Typus bilden sollen. Immerhin lassen sich aber schon einige schüchterne Ansätze auch zu dieser Richtung bei den Aufklärern, den Zeitgenossen eines Lavater und Gall, nachweisen; so wenn nach Montesquieus Vorgang[1]) der Einfluß des Klimas und der Bodenbeschaffenheit auf die Kriminalität betont wird,[2]) oder wenn man auf die hellere oder dunklere Haarfarbe der Delinquenten Gewicht legt, weil hiervon vermeintlich die kühlere oder hitzigere Beschaffenheit des Bluts und damit die geringere oder größere Geneigtheit zur Verübung von Missetaten abhängen sollte,[3]) — eine Ansicht, der bekanntlich auch noch Lombroso nicht abge-

Bild menschlicher Freiheit, welches denkende Philosophen (wie z. B. Feder, Michaelis, Klein) gezeichnet haben", gegenüber stellt.

1) Esprit des lois (éd. Firmin-Didot et Cie., Paris 1894), Livre XIV, p. 187 ff. („Des lois dans le rapport qu'elles ont avec la nature du climat"), insb. chap. 2, p. 188 ff („Combien les hommes sont différents dans les divers climats"); vgl. auch noch Livre XV—XVII u. XVIII („Des lois dans le rapport qu'elles ont avec la nature du terrain").

2) Derartige Bemerkungen erfreuten sich damals schon ziemlich allgemeiner Beliebtheit (vgl. v. Liszt, Strafrechtl. Aufl. II, S. 380). Über Einzelheiten s. z. B. Hommel, Philos. Gedanken, § 42, S. 79 („Das heiße Klima mahlt grausam"), § 43, S. 80 ff.; Rössig, „Vorerinnerung" dazu, S. XIV („Gebirgige Einwohner [sic] sind unternehmender und kühner als Bewohner der Ebenen. In feuchten Himmelsstrichen sind die Menschen melancholicher... [Sie] sind bösartiger, je mehr sie sich der Linie [Äquator] nähern und immer gutartiger, je näher man zu den Polen kommt"), vgl. S. XVII, Anm. * (Lit.-Angaben); Seeger in Plitts Repertorium f. d. peinl. Recht I (1786), S. 178/79; Filangieri, System der Gesetzgebung, Bd. IV (B. 3, Teil 2), Kap. 25, S. 5, Nr. 8, Kap. 36, S. 217 ff, 220 ff. (dem aber doch Montesquieu zu weit geht; s. Bd. I, Kap. 14, S. 305 ff); nur Bemerkungen allgemeinerer Art bei Rathlef, Vom Geiste der Kriminalgesetze, S. 11 ff.; Klein, Fragmente eines peinl. Gesetzbuchs usw., in dessen „Vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgbg. und R.-W., Bd. I, Stück 2, Nr. 3 (Leipz. 1780), S. 40—42; Wieland, Geist usw. I, § 18 ff, S. 25 ff; ausdrücklich dagegen bes. Gmelin, Grundsätze usw., § 19, S. 42, 43 u. i. wes. auch v. Globig u. Huster, Abhdlg., S, 16, 17 u. Vier Zugaben, S. 23 ff.

3) So z. B. bes. Rössig, a. a. O., S. XV. „Je dunkler das Haar einer Nation im ganzen genommen ist, desto häufiger finden sich Verbrechen und Gegenstände des Kriminalrechts. Lavater (und John Howard) beobachteten, daß die größten Verbrecher (in den Gefängnissen) immer dunkles, schwarzes Haar hatten . . . Die Farbe des Haares hängt vom Blute ab und von diesem letzteren häufig unsere Moralität. Dunkles Haar setzt ein heftiges, feuriges Blut voraus", das zwar „zu großen, edlen Taten" treiben, ebenso aber auch zu „Bosheiten" verleiten könne, „für welchen die Menschheit zurückschaudert".

neigt gewesen ist [1]) —, ja vereinzelt, so z. B. bei dem Sizilianer Tomaso Natale di Monterosato, finden sich sogar Bemerkungen über die Abhängigkeit der menschlichen Leidenschaften von den physiologischen Verhältnissen des Körpers, die an die modernsten Ansichten italienischer Kriminalisten erinnern. [2])

Der verhältnismäßig dürftigen, im ganzen jedenfalls ungenügenden Behandlung der allgemeinen Lehren vom Verbrechen bei den Aufklärern steht eine um so eingehendere Beschäftigung mit der Strafe — und allem, was damit, wenn auch nur mittelbar, zusammenhängt — gegenüber. Hier ist nun gleich zu Anfang wieder eine interessante Übereinstimmung mit unseren heutigen Reformbestrebungen festzustellen; ich meine die starke Betonung der sog. prophylaktischen Maßregeln, d. h. der Vorbeugungs- oder Verhütungsmittel der Verbrechen — noch abgesehen von der eigentlichen Strafjustiz —, die seit Montesquieu [3]) einen charakteristischen Bestandteil fast aller damaligen kriminalistischen Verbesserungsvorschläge bildeten [4]) und ebenso wiederum heute zu „den auffallendsten

1) S. Lombroso, Der Verbrecher in anthropolog., ärztlicher u. juristischer Beziehung, deutsche Bearbeitung von O. Fraenkel, Hamburg 1887, S. 223, 241.

2) S. Tomaso Natale, Riflessioni politiche etc. (vgl. S. 123/24, Anm. 3), herausg. von Guardione u. Impallomeni, Palermo, 1895, p. 9, 10, Anm. 1 und dazu Günther im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 17 u. Anm. 98, 99. Ähnliche Äußerungen auch sonst noch hier u. da. So wirft z. B. Servin, Über die peinliche Gesetzgbg. I, Kap. 4, Abschn. 1, § 1, S. 215 die Frage auf, „ob die Irrtümer unseres Geistes nichte benso gut aus einem Fehler der Organisation als aus der Bosheit des Herzens kommen können", und K. v. Dalberg, Entw., S. 118 bemerkt, daß „der Körperbau ... offenbar auf viele Laster Einfluß" habe. Vergl. auch Willenbüchera. a. O. S. 9, 10, Anm. 2 u. 3 (über die Ansichten Friedrichs des Großen)

3) Esprit de lois, Livre VI, chap. 9, p. 72: „.... un bon législateur s'attachera moins à punir les crimes qu'à les prévenir; il s'appliquera plus à donner des moeurs qu'à infliger des supplices". Ihm schließen sich an Beccaria, (§ 36 [Esselborn, S. 154] u. § 41 [S. 162 ff.]: „Es ist besser, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen") und Voltaire (Commentaire, § 1 [Brissot, Bibl. philos. T. I, p. 203]: „La véritable jurisprudence est d'empêcher les délits"; Prix de la justice, Art. I [Bibl. philos. T. V, p. 9]), mit dem auch Friedrich der Große übereinstimmt (Brief an Voltaire v. 11. Okt. 1777: „qu'il valait mieux empêcher et prévenir les crimes que les punir"; vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 209, 210). Von Franzosen s. auch noch Brissot de Warville, Discours couronné v. J. 1780 (in s. Bibl. phil. T. VI.), p. 23 ff. und Théorie, T. I, chap. 1, p. 37 und ff. („Moyens de prévenir le crimes"); M. l. F., Plan de législation sur les matières criminelles (bei Brissot, Bibl. phil. T. V.), p. 336 ff. („De la manière de prévenir les crimes); de la Cretelle, Vues sur la justice criminelle (Bibl. phil. T. VIII, p. 338 ff. („Des moyens politiques de prévenir les crimes").

4) Zitate dafür zu häufen erscheint daher überflüssig. Vergl. i. allgem. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 60, S. 265, Ziff. 1; Hälschner, Gesch. d. brand.-

Kennzeichen der modernen Richtung" gehören,[1]) ja von manchen so stark in den Vordergrund gerückt sind, daß sie das ganze „Strafrecht" am liebsten in den weiteren Begriff eines „Verbrechensbekämpfungsrechts" aufgehen lassen möchten.[2]) Selbst in der Ausdrucksweise tritt die Ähnlichkeit in den Anschauungen beider Perioden

---

preuß. Strafr., S. 171ff., 197; Birkmeyer im Archiv für Strafr., Jahrg. 48, S. 97, Anm. 86; Günther, ebds. S. 34, 35, Anm. 165 u. 166 (betr. Preisausschreiben und die monographische Literatur über diesen Gegenstand nach Böhmer, Handbuch d. Lit. des Kriminalrechts) u. G.-S. 61, S. 206ff. u. die Anmerkgn. Bes. merkwürdig ist die in sich widerspruchsvolle Schrift „Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten" (Frankfurt u. Leipzig 1778), deren Verfasser (nach Böhmer, Handb., S. 278, Nr. 645) E. H. Prätorius gewesen ist. Vergl. Allg. dtsch. Bibl., Bd. 39 (1779), S. 403ff., s. auch Glaser, Übersetzg. v. Beccaria, S. 9 Anm. **.

1) Kitzinger, Die IKV., S. 23. — Angaben von Specialliteratur u. a. bei Birkmeyer im Archiv für Strafrecht, Jahrg. 48, S. 97, Anm. 86. Für die geschichtlichen Wandlungen von Interesse: E. v. Jagemann, Die Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen einst und jetzt (Vortrag, gehalten auf dem 4. internat. Pönitentiarkongreß in St. Petersburg, 1890, S.-A. aus den Akten des Kongr., Bd. I. S. 759ff.) 1891; bedeutsam auch Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminalsoziologie, deutsch v. Kurella, 1896, S. 179ff.; vgl. ferner noch die in den folgenden Anm. angeführten Werke.

2) S. bes. die Schriften von Andreas Thomsen: Grundriß des Verbrechensbekämpfungsrechts, enthaltend das Straf- und das sonstige Bekämpfungsrecht, 2 Teile, Berlin 1905 (Allgem. Teil, bes. die Vorrede, S. VIIIff., XXIVff., XL, XLI) und 1906 (Bes. Teil, namentl. das „Schlußwort") und Das deutsche Strafrecht, Vorlesungen, Berlin 1906/7, ferner Z. f. d. d. ges. Str.-W. 26 (1906), S. 698ff. u. 27 (1907), S. 696ff., zum Teil auch schon Thomsens ältere Schrift: Kriminalpolitische Bekämpfungsmethoden, Berlin 1893. Vergl. auch Mittermaier in d. Schweiz. Z. f. Strafr., Jahrg. 14 (1901), S. 153 (für die Ausgestaltung des alten Strafrechts zu einer neuen „Verbrechenswissenschaft"). Gegen die zu starke Berücksichtigung der prophylaktischen Maßregeln aber Binding, Grundriß, Allg. Teil, 7. Aufl. (1907), Vorwort S. VIIff. — Beachtenswert ist der Hinweis Thomsens (Grundriß I, Vorrede S. XIX) darauf, daß auch in der modernen Literatur bereits mehr und mehr allgemein von einem „Kampfe" gegen das Verbrechen oder von „Bekämpfung" des Verbrechens und seiner Ursachen statt nur von dessen „Strafe" oder „Bestrafung" gesprochen wird. Vergl. z. B. Stooß, Der Kampf gegen das Verbrechen, Bern 1894; Lombroso, Die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens, deutsch von Kurella u. Jentsch, 1902; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung (1. Aufl. 1903), 2. Aufl. Heidelberg 1906; F. A. K. Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen usw., Paderborn 1905 (vergl. oben S. 119, Anm. 3). Übrigens ist natürlich die „Bekämpfung des Verbrechens" weder schlechthin identisch mit der „Vorbeugung" (s. Aschaffenburg, a. a. O., Vorrede [zur 1. Aufl.], T. VI), noch bildet sie stets einen Gegensatz zur „Vergeltung"; s. darüber Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen, München 1906, S. 43, Anm. 90 (gegen Kraepelin in der M.-S. für Kriminalpsych. 3, S. 258).

zuweilen ganz deutlich hervor. So ist die in den „Satzungen" der internationalen kriminalistischen Vereinigung in ihrer ursprünglichen Fassung (Art. II, d) aufgestellte Regel: „Die Strafe ist (nur) eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, ... aber nicht das einzige Mittel" dazu (weshalb sie auch „nicht aus dem Zusammenhange" mit den übrigen Bekämpfungs-, insbesondere den Verhütungsmitteln „gerissen werden" dürfe) fast wörtlich in den Werken mancher Aufklärungsschriftsteller anzutreffen.[1]) Auch der heute so überaus beliebte Vergleich des Gesetzgebers mit dem Arzte, der dem Ausbruch von Krankheiten zunächst durch hygienische Maßregeln zuvorzukommen suchen soll, ehe er zu deren Heilung scharfe Arzneimittel verwendet, ist bereits unseren Vorfahren im achtzehnten Jahrhundert nicht unbekannt gewesen.[2]) Aufgabe des Staats — so lehrte man schon damals genau so wie heute — ist es vor allem, die Ursachen des Verbrechens zu erforschen und zu beseitigen,[3]) seine Quellen zu verstopfen,[4]) also Armut und Müßig-

1) S. bes. v. Soden, Geist usw. I, § 36, S. 60: „Der Endzweck der peinlichen Gesetze überhaupt ist Verhütung der Verbrechen. Strafen sind aber nun eines der Mittel zu diesem Endzweck"; vgl. Günther, Wiedervgltg. II, Vorwort, S. IX, Anm. 15. Ähnlich auch Rathlef, Vom Geiste usw., S. 6; Beseke, Versuch, Kap. VI, Abschn. 7, S. 38, Nr. 4 u. Kap. VII, Abschn. 1, S. 58ff., 64; Wieland, Geist usw. I, § 335, S. 453. Zu vgl. auch v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 8. Wie ferner in der Neuzeit u. a. v. Liszt (Strafr. Auff. II. S. 139) noch ausdrücklich betont hat, daß die Strafe auch lange „nicht (einmal) das wirksamste" Mittel zur Verhütung der Verbrechen sei, ganz ebenso ist dies öfter auch schon in der Aufklärungszeit geschehen; s. z. B. v. Soden, a. a. O. § 73, S. 113 u. Corrodi in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht II, S. 143; zu vgl. auch Gmelin, Grundsätzeu sw., Einltg., § 1, S. 2 (im Anschluß an Servin).

2) S. u. a. bes. v. Globig u. Huste'r, Abhdlg., S. 12: „ . . Der peinliche Gesetzgeber ist der Arzt des Staates, und kann er durch gute Diät den Patienten heilen, so fordert die Gerechtigkeit, daß er sich nicht heftiger Arzneien bediene"; ähnlich auch Seeger in Plitts Repert f. d. peinl. Recht I, S. 188.

3) S. im allgem. v. Liszt, Strafrechtl. Auff. II, S. 380: „ . . die Frage nach den Ursachen der Kriminalität war den Schriftstellern der Aufklärungszeit nicht fremd", nur fehlten ihnen noch „die Mittel zur Lösung des (kausalen) Problems", weil damals die Wissenschaften der Kriminalpsychologie und Kriminalsoziologie i. wes. noch unbekannt waren.

4) S. u. a. bes. Karl v. Eckhartshausen, Von den Quellen der Verbrechen und der Möglichkeit selben vorzubeugen, in dessen „Reden zum Wohl der Menschheit", München 1784, Nr. V. (Böhmer, Handb., S. 303, Nr. 673); vgl. ferner Klein, Fragmente usw., Kap. V, a. a. O. S. 59ff.: „Wie verstopft man die Quellen der Verbrechen?"; Beseke, Versuch, Kap. 4, S. 19, 20 („man verstopfe . . nur die Quellen des Lasters, (so) wird es schon von selbst verschwinden"); vgl. auch ebd. Kap. 5, S. 22ff., Kap. 7, Absch. 1, S. 59; Seeger in Plitts Repertor f. d. peinl. R. I, S. 184 („rätlicher" als zu strengen

gang, „aller Laster Anfang“, [1]) Unwissenheit, Aberglauben [2]) und sonstige Vorurteile zu beheben und — zunächst immer noch ohne das

---

Strafgesetzen zu greifen sei es „auf die Quellen (der Verbrechen) zurückzugehen und diese zu verstopfen zu suchen“); v. Dalberg, Entwurf, S. 148ff. („Praktische Bemerkungen über die Ursachen der Verbrechen“, S. 187ff. („Von den Ursachen der Verbrechen“), u. S. 190ff. „Von den Mitteln, wie die Ursachen der Verbrechen zu heben sind“); vergl. auch die allgem. Literaturangaben über die Vorbeugung der Verbrechen oben S. 138, Anm. 1.

1) v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz (1. Aufl., Wien 1765, 9. Aufl., ebd. 1819), Teil I, § 99, S. 115: „Müßiggang ... die Pflegschule des Lasters“; K. v. Dalberg, Entw., S. 188: „... gewiß ist, daß Müßiggang der wahre Anfang zu allen Lastern und Verbrechen ist“; vergl. auch Klein, Fragmente; S. 60: „Faulheit auf der einen Seite, Mangel auf der anderen erzeugen die meisten Verbrechen.“ Über die Bekämpfung bezw. Bestrafung der Bettelei und des Müßiggangs finden sich bald mehr allgemeine, bald speziellere Bemerkungen u. a. bei Beccaria, § 34, S. 146/47 („Von dem politischen Müßiggang“); Filangieri, System der Gesetzgbg. IV (3, 2), S. 509/10; Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 68ff., Théorie I, chap. 1, p. 75ff. u. 258ff.; M. le F., Plan de législation en matières criminelles (bei Brissot, Bibl. phil. T. V) p. 338ff., 342ff.; de la Cretelle, Vues etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 340; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 328/9; v. Sonnenfels, a. a. O. § 99, S. 115ff., § 100, S. 117ff., § 102ff., S. 121ff., § 119ff., S. 142ff.; Versuch einer gesetzgeb. Klugheit usw. (Allg. deutsch., Bibl., Bd. 39, S. 404); v. Dalberg, Ariston, in Plitts Rep. I, S. 34; Quistorp, Entwurf I, 2, § 42, S. 46 („Verhütung des Müßiggangs“); Beseke, Versuch, Kap. 7, Abschn. 2, Nr. 7, S. 77ff.; v. Globig u. Huster, Abhdlung, S. 17 u. 252; Corrodi in Plitts Rep. II, S. 143; Wieland, Geist I, § 184ff., S. 241ff. („Von den Polizeianstalten wider den Müßiggang“), vergl. auch ebd. § 193ff., S. 254ff.; Gmelin, Grunds., § 4, S. 7, 8; Bergk, Übersetzung von Beccaria II, S. 278; vergl. auch noch die Angaben bei Günther, Wiedervergeltg., II S. 252 und Anm. 696 (Einsperrung solcher Personen, die aus Müßiggang und Faulheit zu Verbrechern geworden, in Arbeits- und Zuchthäusern). Über den Luxus als Quelle des Verbrechens s. bes. J. Fr. H. v. Dalberg, Ariston, in Plitts Rep. I, S. 35 und K. v. Dalberg, Entw., S. 189, 193, Nr. 7; vergl. auch v. Globig und Huster, Vier Zugaben, S. 364ff.; Gmelin, Grundsätze, § 4, S. 6, 7. Über „übermäßiges Trinken“ (Alkoholismus) s. v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 123, S. 148/9, Gmelin, a. a. O. S. 6, 7 u. bes. Versuch über die gesetzgebende Klugheit usw. (Allg. dtsch. Bibl., Bd. 39, S. 404). Über Verhütung der Armut (durch „Beförderung des Nahrungsstandes“, Verschaffung von Arbeit für die Arbeitsfähigen u. -willigen, Errichtung von Armenhäusern usw.) s. v. Sonnenfels, a. a. O. § 101, S. 119; Quistorp, Entwurf I, 2, § 42, S. 46; Beseke, Versuch, Kap. 7, Abschn. 2, Nr. 4, S. 73ff.; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 13; Graebe, Reformation usw., § 53, S. 93; Corrodi in Plitts Rep. II, S. 143; Gmelin, Grunds., § 4, S. 8; v. Dalberg, Entwurf, S. 188, 192, Nr. 3; Bergk, Übersetzung von Beccaria II, S. 278. Über Voltaire s. Masmonteil, a. a. O. p. 209. Über das schon damals teilweise (so von Morelly u. de Mably) anerkannte „Recht auf Existenz“ s. Anton Menger, Neue Staatslehre, 3. Aufl., Jena 1906, S. 98, Anm. 1.

2) Vergl. darüber bes. Hommel, Philos. Gedanken, § 39, S. 70ff., § 48, S. 97, § 77, S. 154/5; v. Dalberg, Ariston, a. a. O. I, S. 35.

scharfe Repressivmittel der Strafe — die sog. „Tugend“ der Untertanen zu befördern.

Als hierzu geeignete Mittel allgemeiner Art werden dann namentlich richtige Erziehung der Jugend, Bildung des Volkes, seine Anhaltung zur Arbeit, Erhaltung seiner Religion, und — nicht zum wenigsten — endlich auch eine „gute Polizei“ genannt. In einer Zeit, wo soeben Rousseau's „Emile“ die Geister der Gebildeten beschäftigt, wo Pestalozzi die dort niedergelegten Ideen bereits praktisch durchzuführen begonnen hatte, lag es ja nahe, vor allem auf eine gute Erziehung der Kinder, der späteren Staatsbürger als „die erste, wichtigste und wesentlichste Angelegenheit des Staats“ [1]) hinzuweisen. [2]) Die Bedeutung des Satzes „Sauvez l'enfant et il n'y aura plus des hommes à corriger ou à punir“ [3]) hatte man schon damals erkannt. Leider fehlte es aber den meisten Schriftstellern gar zu sehr an pädagogischen Kenntnissen, um hierüber — namentlich auch bezüglich der Reorganisation des eigentlichen Unterrichts — mehr als allgemeine Redensarten vorzubringen, „Gewäsch“ nennt es

---

1) Seeger in Plitts Rep. I, S. 216.

2) Von den französischen Juristen hat bes. Servan unter dem Einflusse Rousseaus „in der Erziehung ... das vorzüglichste Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen“ erblickt. Hertz, Voltaire, S. 317, wo d. nähere. Über Montesquieu (Esprit des lois, Liv. IV, p. 27 ff.) s. Esselborn, Übers. von Beccaria, S. 168, Anm. *; über Marat s. Günther, G.-S. 61, S. 206, Anm. 4; vgl. auch Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 54 ff., Théorie I, chap. 1, p. 66 ff.; auch de la Cretelle, Vues etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 340 u. Servin, Über die peinliche Gesetzgebung, S. 23 haben die Frage kurz berührt. Beccaria (§ 41, S. 168), der die „Verbesserung der Erziehung“ als „das sicherste, aber (auch) das schwierigste Mittel, die Verbrechen zu verhüten“, bezeichnet, ist grundsätzlich nicht näher auf den Gegenstand eingegangen. Viel ausführlicher sind z. B. seine Landsleute Tomaso Natale (s. n. bei Günther im Arch. für Strafr. 48, S 35 ff.) und Filangieri, System der Gesetzgbg. IV (3, 2), Kap. 58, S. 734 ff. In Deutschland finden sich fast bei allen kriminalpolit. Schriftstellern dieser Zeit kürzere oder längere Exkurse über die Erziehung und ihre Verbesserung; vergl. Günther im Arch. f. Strafr., Jahrg. 48, S. 35 u. Anm. 169. Eine lateinisch geschriebene Monographie über gute Kindererziehung als sicherstes Mittel der Verbrechensverhütung erschien 1795 in Leipzig von J. Fr. Aug. Baumann (s. Böhmer, Handb., S 306, Nr. 683). — Über Vorschläge zur Verbesserung der Erziehung im allgemeinen in der Gegenwart s. etwa C. v. Massow, Reform oder Revolution, 2. Aufl. Berl 1895, S. 58 ff.; Tönnies, Strafrechtsreform, S. 21 ff. Über die „Prophylaxe durch Erziehung“ s. auch Krauß, der Kampf gegen die Verbrechensursachen“, S. 69 ff.

3) Ausspruch von Théophile Roussel auf dem internat. Gefängniskongreß in St. Petersburg 1890, von Aschrott seiner Schrift „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform“ (Berlin 1892) als Motto vorangestellt.

geradezu einmal der etwas derbe Hommel[1]), welcher der Ansicht ist, es sei nötiger, zunächst den Bildungsstand der Volksschullehrer selber zu heben, die auch v. Soden nicht nur als die „verachtetste“ und „dürftigste“, sondern geradezu als „größtenteils die unwissendste Menschenklasse“ bezeichnet.[2]) Unter den Vorschlägen zur äußeren Umgestaltung des Erziehungswesens kehrt öfter wieder der Wunsch nach Befreiung von der — namentlich in den romanischen Staaten auf diesem Gebiete damals noch überwiegenden — Herrschaft des Klerus[3]) sowie nach staatlicher Leitung und Oberaufsicht des Schulwesens[4]); ja manche Schriftsteller sind nach antiken Vorbildern (Sparta) — und zugleich in Übereinstimmung mit modernen sozialistischen Ideen[5]) — zu der Forderung gelangt, die Kinder schon in frühester Jugend den Eltern ganz wegzunehmen, um ihnen bis zu einem bestimmten Lebensalter unter ausschließlicher Aufsicht des Staats, aber auch auf dessen Kosten, eine gemeinschaftliche, gleichmäßig geregelte Erziehung zu geben.[6]) Nur vereinzelte Ansätze zeigen sich dagegen schon in dieser Zeit zu einer staatlichen „Fürsorgeerziehung“ nicht bloß der „verbrecherischen“, sondern auch der „verwahrlosten Jugend.“[7])

Neben verbesserter Jugenderziehung sollte dann auch Erziehung oder Bildung der Erwachsenen im Staate, ihre Veredlung in

1) Philosophische Gedanken, § 49, S. 98.

2) Geist der peinl. Gesetzgb. I, § 76, S. 116.

3) So bes. Tomaso Natale (s. Günther, Arch. f. Strafr. 48, S. 37, Anm. 180); von Deutschen z. B.: Rathlef, Vom Geiste usw., S. 8: „Die Pädagogik muß ganz von den Priestern genommen werden.“

4) S. namentlich v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 70, S. 79, 80 und dazu W. Müller, Josef von Sonnenfels, biogr. Studie aus d. Zeitalter der Aufklärung in Österreich, Wien 1882, S. 124.

5) Vgl. A. Menger, Neue Staatslehre, 3. Aufl., Jena 1906, S. 216 vbd. mit S. 138.

6) S. bes. schon Morelly, Code de la nature ou le véritable esprit des lois (1755), p. 34 ff., 133 ff. u. namentl. p. 220 ff. („Lois d'éducation“, bes. § 4 ff.; vergl. A. Menger, a. a. O. S. 138, Anm. 2); ferner: Francesco Paolo di Blasi (sizilian. Advokat, 1795 wegen politischer Verschwörung hingerichtet), Sulla legislatione della Sicilia (1779), § 5 („Dell' educazione“), in den „Scritli di F. P. di Blasi“ etc., ed. Francesco Guardione, Palermo 1905, p. 27, 28; Filangieri, System der Gesetzgbg., Bd. V u. VI = 4. Buch, 1. Teil („Von den Gesetzen, welche die Erziehung betreffen), bes. Bd. V, Kap. 2, S. 21 ff., Kap. 7, S. 50 ff. u. Bd. VI, Kap. 17, S. 1 ff. Dagegen aber: v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 70, S. 81, Anm. m.

7) So bes. bei v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 71, S. 82, Beseke, Versuch, S. 109, Nr. 1 und Wieland, Geist I, § 138, S. 186, § 139 S. 187 ff.; vergl. auch v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 330/31.

Wissenschaften und Künsten usw. einhergehen. [1]) Diese „Aufklärung" des Volkes, wie das allgemeine Schlagwort der Zeit lautet [2]), macht aber die Religion noch keineswegs entbehrlich [3]), sie wird vielmehr neben der — besonders als Bekämpfungsmittel des Müßiggangs empfohlenen — Arbeit wohl als ein wichtiges Beförderungsmittel der Gesittung eines Volkes angeführt, da sie — wie der Sizilianer Tomaso Natale di Monterosato sich ausdrückt — die „Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit" verbreite. [4]) Auch in Deutschland hat sie noch viele Lobredner aufzuweisen gehabt, und zwar keineswegs etwa bloß unter den Theologen. [5]) So ist sie z. B. von v. Globig und Huster als „eine unsichtbare Führerin zur Tugend und zum ordentlichen Leben" gepriesen [6]), von v. Soden

---

1) Vergl. etwa Tomaso Natale (Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 37); Filangieri, System, Bd. VII (4. Buch, 3. Teil), Kap. 49ff., S. 147ff.; v. Sonnenfels, Grunds. I, § 80, S. 93; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 13; v. Soden, Geist I, § 78, S. 117; ferner die Angaben in der folgenden Anm.

2) Über die „Aufklärung" des Volkes als Vorbeugungsmittel von Verbrechen s. bes. Beccaria, § 41, S. 164ff. u. 166/7; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 22 u. 26; v. Sonnenfels, Grunds. I, § 80, S. 93; Rathlef, Vom Geiste, S. 6; Corrodi in Plitts Rep. II, S. 143; vergl. auch Quistorp, Entw. I, 2, § 42, S. 46, Wieland, Geist I, § 37, 38, S. 55—57 u. im allg. noch Hälschner, Gesch. d. brand.-preuß. Strafr., S. 175.

3) Fr. Th. Vischer, Ästhetik, II. Teil, 1. Abt., Reutlingen u. Leipzig 1847, S. 82: „(Die Aufklärung war) keine wahre Kritik der Religion und darum ließ sie dieselbe bestehen." Selbst Voltaire meinte: „s'i Dieu n'existait pas, il faudrait l'inventer (Masmonteil, a. a. O. p. 198).

4) S. dazu Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 37; ähnlich auch Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 58, S. 735/6 u. VIII (5. Buch), Einltg., S. 2, 3; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 24ff. und S. 211.

5) Daß diese gerade in der Religion „die festeste Stütze aller Tugenden" und in ihrem „Mangel" die Hauptursache der Verbrechen sahen (v. Dalberg, Entw., S. 189/90, Nr. 8 u. dazu Abegg in G.-S. 15, S. 133) kann um so weniger auffallen, als dies auch heute noch in den Kreisen der Theologen die herrschende Ansicht ist. S. Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, I. Teil. 1. Abschn., Kap. 3, § 5, S. 17ff. u. bes. Kap. 5, § 9ff., S. 34ff. („Die Religionslosigkeit als Hauptursache des Verbrechertums"); vergl. dazu Kohlrausch in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 883. Über eine Unterschätzung des Einflusses der Religion im e. S. (im Gegensatze zur „Moral") auf die Kriminalität bei neueren Schriftstellern, wie z. B. Bonget (dem Verfasser des Werkes „Criminalité et conditions économiques," Amsterd. 1905), s. Näcke in Gross' Archiv für Krim.-Anthrop., Bd. 26 (1906), S. 112, 113.

6) Abhdlg., S. 22; s. auch Vier Zugaben, S. 293; vergl. Hälschner a. a. O. S. 198; v. Rohland, Historische Wandlungen der Religionsverbrechen, in der Freiburger Festschr. zum 50jähr. Regier.-Jubil. des Großh. von Baden, Freiburg 1902, S. 137.

als „die Basis gesellschaftlicher Verbindung“ [1]), von v. Sonnenfels derber als „der Leitriemen“ bezeichnet worden, an dem der Regent seine Untertanen gängeln könne. [2]) Hand in Hand mit diesen Verhütungsmitteln der Verbrechen soll dann noch eine „gute (kluge oder aufmerksame) Polizei“ (oder auch „Polizeiaufsicht“) als „treue Gehilfin des peinlichen Rechts“ (v. Globig) ihre präventive Tätigkeit zur Aufrechterhaltung guter Sitte und Ordnung ausüben. [3]) Nur gehen die Ansichten über diesen Begriff noch auseinander. Meistens freilich räumt man der Polizei eine fast unbeschränkte Machtbefugnis ein, und nur wenige sind so vorurteilsfrei wie Hommel, der sich energisch gegen die „gesetzgeberische Mückenfängerei“ der damaligen — nach seiner Meinung im Predigtton gehaltenen — Polizeiordnungen wendet, „welche den Menschen zur Maschine machen“ wollten, „die zu gehöriger Zeit schlafen, beten, essen und trinken“ solle. [4]) Schließlich sei noch erwähnt, daß schon damals die neuer-

1) Geist der peinl. Gesetzgbg. I, § 77, S. 116. Ähnlich: Schott, Observat. de delict. et poenis etc., Tüb. 1767 (deutsch bei Schall, Von Verbrechen und Strafen, Leipzig 1779), S. 29 („die stärkste Stütze der bürgerlichen Gesellschaft“).

2) Grundsätze der Polizei usw. I, § 63, S. 70; vergl. W. Müller, a. a. O. S. 111. Übrigens bildet diese häufig zitierte Stelle nur den Schluß einer längeren. überschwänglichen Lobrede auf die Religion (näher. s. § 63, S. 69ff.), vergl. auch § 65, S. 72ff. S. im allgem. etwa auch noch Wieland, Geist I, § 27ff., S. 41ff., § 37, S. 55; Gmelin, Grundsätze, § 3, S. 5ff.; Plitt i. s. Rep. I, Vorwort, S. 22; v. Eberstein, Entw., Vorrede, S. 4 u. Text S. 22ff. u. S. 79ff. u. a. m. (vergl. auch Günther im Arch. f. Strafr. 48, S 35, Anm. 169).

3) Schon Friedrich der Große bemerkt in einem Briefe an Voltaire v. 9. Nov. 1777): „Une bonne police empêche autant de crimes que la douceur des lois“ (Masmonteil, a. a. O. p. 210). S. ferner bes. v. Sonnenfels, Grunds., S. 468ff.; Rathlef, Vom Geiste, S. 8.; v. Soden, Geist I, § 74, 75, S. 115ff.; Quistorp, Entw. I, 2. § 42, S. 46; Beseke, Versuch, S. 121, Nr. IX; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 8, 19ff. u. 250 u. Vier Zugaben S. 290ff.; Rössig, „Vorerinnerung“ zu Hommels Phil. Ged., S. XXII, Nr. 8; Gmelin, Grundsätze. § 4, S. 6, 7; v. Dalberg, Entw., S. 187, 188, 189, 192. Nr. 4, 194ff.; Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 73ff.: („maréchaussées, police“), Théorie, I, p. 85ff.; de la Cretelle, Vues etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 340; Schall, Von Verbrechen und Strafen, S. 92; Corrodi in Plitts Rep. II, S. 143; Wieland. Geist I, § 103ff., S. 143ff.; Bergk, Übers. v. Beccaria II, S. 278. Über den Einfluß der ganzen Richtung der Zeit auf die Polizeiübertretungen s. noch Geib, Lehrb. I. S. 332; Hälschner, a. a. O. S. 171ff. — Auch die Neuzeit erkennt an, daß „zur Prophylaxe des Verbrechens“ auch „die Ausbildung der Polizei“ gehöre. Aschaffenburg, Die Bekämpfung usw., S. 205.

4) Hommel, Philosophische Gedanken, § 22, S. 42 vbd. mit § 26, S. 45, § 71, S. 143; s. auch Übers. v. Beccaria, S. 217, Anm. a; vergl. Landsberg, Gesch. III 1, S. 396. Warnungen vor Überspannung der polizeilichen Überwachung auch bei Rathlef, Vom Geiste, S. 8 und v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 21.

dings ebenfalls wieder mehrfach aufgeworfene Frage diskutiert worden ist, ob es sich nicht empfehle, dem Umsichgreifen der Verbrechen auch einmal dadurch zu steuern zu suchen, daß man die sog. „Tugend“, d. h. das Wohlverhalten der Staatsbürger positiv durch Gewährung von (gesetzlich bestimmten) Belohnungen befördere. Während dafür z. B. in Italien Beccaria und Francesco Paolo di Blasi, in Frankreich Voltaire und Diderot, in Deutschland Hommel, v. Globig und Huster u. a. m. eingetreten sind[1]), haben dagegen

1) S. Beccaria, § 41, S. 168 (vergl. dazu Günther, Wiedervergeltung II, S. 181, Anm. 439 u. die dort Angeführten); Fr. P. di Blasi, Sulla legislazione etc., § 9 („dei premj“), ed. Guardione, p. 36—38; vergl. auch Giacinto Dragonetti (Advokat in Neapel), Trattato delle virtù e dei premi (u. dazu Brissots Bibl. phil. T. IX, p. 289ff.); Voltaire, Prix de la justice, Art. XXVIII (Brissot, Bibl. phil. T. V, p. 105ff.; vergl. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphil., S. 65; Günther, Wiedervergeltung II, S. 167. Anm. 377); Diderot, Oeuvres compl. T. I: „Essai sur le mérite et la vertu“, p. 17ff., bes. p. 55, ferner in den „Lettres à Mademoiselle de Volland“ (Oeuvr. T. XVIII, p. 353ff.) und im Artikel „Liberté“ der Enzyklopädie (s. v. Overbeck, a. a. O. S. 48 u. Anm. 3 u S. 51); vergl. auch die Observations sur le traité des délits et des peines bei Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 311, 312 und M. le F., Plan de législ. sur les matières criminelles, ebd. T. V, p. 336ff.; Hommel, Übersetzg. v. Beccaria, S. 230, 231, Anm. f; v. Globig u. Huster, Abhandlung, S. 13; ferner Rathlef, Vom Geiste, S. 6; Quistorp, Entw. I, 2. § 42, S. 46; Beseke, Versuch, Kap. 6, S. 30, 31 u. Abschn. II, S. 122/23; Wieland, Geist I, § 8ff., S. 10ff. (der jedoch nur mit wesentl. Einschränkungen [s. bs. § 9, S. 12. Nr. I—III] dafür ist). Speziell noch über Belohnung der Keuschheit des weibl. Geschlechts: Rathlef, Der Kindermord und seine Strafe usw., Anhang I zu seiner Schrift: Vom Geiste der Kriminalgesetze, S. 170ff. u. Quistorp, Entw. I, § 326, S. 361ff., 363, Anm. c; vergl. auch Hommel, a. a. O. S. 231, Anm. f; über Belohnung für gute Erziehung der Kinder: Wieland, Geist I, § 128, S. 174ff., § 140, S. 188ff. (und dazu Graebe, Über die Reformation usw., § 29, S. 54); über Belohnung der Dankbarkeit: v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 15, 16; über solche für Verhinderung von Selbstmorden: Quistorp, Entw. I, § 254, S. 281 und Pflaum, Entw. I, § 188, S. 179; über solche für Anzeige eines bevorstehenden Zweikampfs s. Gmelin, Grunds. § 75, S. 157; über solche für das Ausschlagen einer Herausforderung zum Duell näheres noch weiter unten. — Über die „belohnende Vergeltung“ bei den vorkantischen Rechtsphilosophen Karl Chr. Erh. Schmid, Ludw. Heinr. Jakob u. Joh. Heinr. Abicht s. näheres bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 265ff.; ebd. S. 266, Anm. 751 a. E. auch über J. G. H. Feder. Über das preuß. Allg. Landrecht s. noch weiter unten; aus späterer Zeit zu vergl. noch Jer. Bentham (Théorie des peines et des récompenses par E. Dumont, 3. ed., Paris 1826, P. II, bes. Livre I, p. 1—162) und über ihn jetzt Maillard, Étude histor. etc., p. 39ff. In der Neuzeit hat den (auch mehrfach in der Tagespresse erörterten) Gegenstand gründlich behandelt bes. der Brüsseler Advokat F. Holbach in seinem Werke: Justice laudative, Recherches des éléments d'un droit social complémentaire de la justice pénale, Brux. et Paris 1904. Vergl. im allg. auch noch

andere (wie z. B. Tomaso Natale, Marat, v. Sonnenfels und Gmelin) Bedenken geltend gemacht [1]), und zwar u. a. besonders einmal mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Abgrenzung der Belohnungswürdigkeit, falls diese nicht mit einer bloßen Nichtkollision mit den Gesetzen (sog. „politische Tugend" im Gegensatze zur „moralischen") gleichbedeutend sein solle [2]), sodann aber auch bezüglich der Beschaffung der geeigneten Belohnungsmittel für so viele Personen. [3])

Wäre es nun auch der idealste Zustand der menschlichen Gesellschaft, wenn sie strafbare Handlungen allein durch nicht-kriminelle Vorbeugungsmittel verhindern könnte, so wird sich dieser „seit alter Zeit" gehegte „Traum der Menschenfreunde" [4]) in Wirklichkeit kaum je erfüllen, da es erfahrungsgemäß in jeder staatlichen Gemeinschaft stets doch einzelne Mitglieder gibt, deren egoistische, antisoziale Triebe nur durch stärkere Maßregeln zurückgehalten werden können. Daher bedarf der Staat zum Schutze seiner friedlichen Mitglieder auch des Zwangsmittels der Strafe. [5]) Der eigentliche „Rechtsgrund" für dieses staatliche „jus puniendi" wird übrigens von den Aufklärern übereinstimmend auf die seit Rousseau herrschend gewordene und durch Beccaria speziell in das Strafrecht eingeführte naturrechtliche Theorie von dem sog. Gesellschafts- oder Bürgervertrage (contrat social) zurückgeführt [6]), obwohl dessen — heute ziemlich allgemein

---

Thomsen, Kriminalpolit. Bekämpfungsmethoden, S. 5ff., 61ff., 102ff. u. Ötker in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 17 (1897), S. 553ff. u. 564 (Literatur).

1) Über Tomaso Natale s. das nähere bei Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 18, über Marat, Plan de législ., p. 127/28: G.-S. 61, S. 205. v. Sonnenfels hat seine ablehnende Haltung bes. in der „Vorrede" zur 4 Aufl. seiner „Grundsätze", S. IX—XII motiviert, Gmelin, Grunds. § 2, S. 4, 5 erklärt sich hauptsächlich deshalb dagegen, weil zu befürchten sei, „es möchten leicht schlechte Beweggründe zu guten Handlungen führen".

2) Dagegen ausdrücklich z. B. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 13, 14.

3) Die auch sonst noch gegen das System gesetzlicher Belohnungen sprechenden Gründe sind gut erörtert in der oben S. 119, Anm. 3 angeführten Schrift von Niemierower, Über den Zusammenhang von Willensfreiheit (usw.) und Strafrecht, Kap. II, § 5, S. 58; vergl. das. auch § 4, S. 8 u. Laas in d. V.-J.-Schr. für wiss. Philos. V (1881), S. 329ff.

4) A. Menger, Neue Staatslehre, S. 150.

5) S. dazu: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 32: „Da eine traurige Erfahrung uns die Unzulänglichkeit aller dieser (Vorbeugungs-) Mittel (der Verbrechen) lehrt, so wird der Gesetzgeber sich gezwungen finden, Strafe zu bestimmen"; ähnlich Gmelin, Grundsätze, Einltg., § 6, S. 11.

6) Über die allgemeine Beliebtheit dieses Gesellschafts- oder Bürgenvertrags bei den Aufklärern s. Wahlberg, Ges. kl. Schriften, S. 76ff.; Günther, Wiedervergeltung II, S. 197, 198 und Anm. 523 und im Arch. für Strafr. 48, S. 16 und

anerkannter — Widerspruch mit der historischen Entwicklung der Staaten schon damals von einzelnen nicht verkannt worden ist.[1]) Nach dieser Theorie — welche anknüpft an die ältere, u. a. schon von Hobbes und Spinoza aufgestellte Fiktion eines staatenlosen Naturzustandes der Menschheit, eines fortwährenden „bellum omnium contra omnes" — gilt der Staat als das Produkt eines auf Gründung einer friedlichen und gesicherten Gemeinschaft gerichteten Vertrages.[2]) Nach freiwilliger Übereinkunft verzichtet jeder einzelne auf einen — möglichst kleinen — Teil seiner bisherigen Freiheit zum Wohle der Gesamtheit, der Staatsgewalt, welche sich darstellt als die Summe der geopferten Freiheitsteile und als deren Träger der Souverän erscheint. Die Verbrechen, die nun aus dem Bestreben der Menschen entspringen, den von ihnen für die Gesamtheit geopferten Freiheitsanteil wieder zurückzuziehen und sich womöglich auch noch etwas von den Anteilen der anderen anzueignen, sind mithin als Vertragsbrüche aufzufassen, denen die Staatsgewalt durch Strafen entgegenzutreten berechtigt ist, — jedenfalls wenigstens dann, wenn sie auch ihrer Verpflichtung zu geeigneten Vorbeugungsmaßregeln nachgekommen ist.[3]) Eine weitere Bedingung für den Eintritt der Strafe ist aber noch die Bekanntmachung der gesetzlichen Gebote

---

Anm. 92—95 (bes. über Rousseau, Beccaria, Tomaso Natale) vbd. mit Hertz, Voltaire, S. 132, 306; Masmonteil, La législ. crim., p. 200; v. Overbeck, a. a. O. S. 25ff., 124; Willenbücher, a. a. O. S. 4ff., 12; Pessina, Il dir. penale in Italia, p. 10, 11, 19 (über Filangieri); speziell über Beccaria (§ 2, S. 68ff.) s. noch Maillard, Étude histor, p. 23ff. u. Esselborn, Übers., Einltg., S. 17ff.; über v. Sonnenfels: W. Müller, a. a. O. S. 111.

1) S. bes. v. Globig u. Huster, Abhdlg. S. 4 („die gewöhnliche Fabel der Staatsrechtslehrer", „jener erdichtete Ursprung der Gesetze"), S. 9 („den fabelhaften Grundsatz des Ursprungs des Staats"), S. 37 („nach dem ebenso unentbehrlichen als fabelhaften Grundsatz" usw.). Ähnlich auch Hommel, Übers. von Beccaria, S. 9, Anm. c (dagegen: v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. I, § 3, S. 16ff.); vergl. auch noch Observations sur le traité des délits et des peines (bei Brissot, Bibl. philos. T. I), p. 269/70 und Marat, Plan de législ., p. 119/20 (s. Günther im G.-S. 61, S. 198 u. Anm. 3).

2) Gewisse Ähnlichkeiten mit dem Gesellschaftsvertrage finden sich auch schon bei Grotius u. Pufendorf, besonders aber bei dem Engländer Locke. Vergl. Hertz, Voltaire S. 125, Anm. 1; Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 16 u. Anm. 95 vbd. mit Wiedervergltg. II, S. 105ff. (betr. Grotius), 112ff. (betr. Hobbes), 114ff. (betr. Locke und Spinoza), 117ff. (betr. Pufendorf); Pessina, Il diritto penale, p. 9.

3) Daß nur in diesem Falle die Strafe gerecht (bezw. notwendig) erscheine, betonen ausdrücklich v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 8 und Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 20ff.; vergl. auch Malblank, Gesch. der P.G.-O., § 60, S. 266, Nr. 2.

und Verbote für alle Staatsgenossen. Der Staat kann nur dann den Grundsatz befolgen, daß Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schütze, wenn er seinerseits alles für eine möglichst weite Verbreitung der Gesetzeskenntnis getan hat.[1] Er muß zu diesem Zwecke — wie z. B. von Soden sich ausdrückt —[2] jedes „Vehikel" benutzen, wie die Kanzel, die Kalender (die damals, zumal auf dem Lande, zum Teil noch die Tagespresse [„Intelligenzblätter"] ersetzten)[3], den Unterricht der Schulkinder in dem heute als „Bürgerkunde"[4] bezeichneten Fache[5] und namentlich in den Hauptgeboten des Strafrechts. Sodann aber müssen die Gesetze selber nach Form und Inhalt dem Verständnisse des Volkes angepaßt sein.[6] Ein gutes Straf-

---

1) Vergl. Kleinschrod, System. Entw. I, § 131, S. 240: „... Wer vermag (die) Strafbarkeit (von Verbrechen) einzusehen, wenn er nicht davon belehrt war?" — Beccaria, § 5 S. 75: „Je größer die Zahl derer ist, die die anerkannte Sammlung der Gesetze verstehen und in Händen haben, desto weniger häufig werden die Verbrechen sein." Auch Servin, Über die peinl. Gesetzgbg. S. 23, v. Soden, Geist I, § 78, S. 117 und Besecke, Versuch, S. 94, Nr. 3 wünschen, daß das Gesetzbuch des Staats sich in den Händen aller Untertanen befinde. Vergl. über allgemeine Bekanntmachung der Strafgesetze auch Rathlef, Vom Geiste, S. 6; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 25; Gmelin, Grundsätze, § 2, S. 5.

2) Geist der peinl. Gesetzgbg. I, § 30, S. 47.

3) v. Sonnenfels, Grunds. I, § 162, S. 207/8 erwähnt neben Bekanntmachung der Gesetze „durch Anschlagung an die Tore der Stadt, der Kirchen, der Staats- und Gerichtshäuser" usw. auch schon ausdrücklich „die Einrückung in die Zeitung, in die Intelligenzblätter"; für die des Lesens unkundigen Bürger empfiehlt er die „Ablesung von der Kanzel" oder „unter öffentlichem Ausrufe oder Trommelschlage" u. dergl. mehr. — Über Lesung des Strafgesetzbuchs in den Gefängnissen s. Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 33, S. 103.

4) Äußerungen aus neuester Zeit über die Bedeutung der Bürgerkunde in den Schulen u. a. in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 5. April 1905, Sp. 825 ff. (Glock), vom 15. Nov. 1905, Sp. 1045/46 (Hedemann) und vom 1. Jan. 1907, Sp. 23 (Hamm).

5) Vergl. u. a. Claproth, Entw. I, Hauptst. 1, § 21, S. 13, 14; Besecke, Versuch, S. 94, 95, Nr. 7; Kleinschrod, System. Entwicklung I, § 130, S. 239, § 131, S. 241; Marat, Plan de législ. cr., p. 139/40 u. Anm. 1 (vergl. Günther, G.-S. 61, S. 227 u. Anm. 3); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 23. Aus den monographischen Behandlungen der Frage (vergl. auch Böhmer, Handb., § 34, S. 530 ff., bes. Nr. 1417, S. 531/32 [Schott]) sei erwähnt: E. F. Klein, Von der ersten Einführung der Jugend in die Rechtsgelehrsamkeit, bes. auf Schulen", in dessen „Vermischten Abhdlgn." usw., 3. St., Leipz. 1780, S. 39 ff. u. bes. S. 44 ff.

6) S. ausdrücklich (betr. die Form) v. Sonnenfels, Grunds. I, § 161, S. 206: „(Der Gesetzgeber muß) im Ausdrucke oft zur Volkssprache herabsteigen"; v. Eberstein, Entw., Vorrede S. 2, 3 (eine Kriminalgesetzgebung sollte „nicht nur ... eine Anweisung für den Richter, sondern ein Volksbuch sein, ... ein Belehrungsbuch, ein Sittenspiegel für das Volk"). Über die Forderung einer

gesetzbuch muß daher vor allem in der Nationalsprache, nicht etwa in einem fremden Idiom abgefaßt sein [1]), ebensowenig wie man einem Volke fremde Rechtseinrichtungen aufdringen soll [2]), eine Forderung, bei der es sich einige Schriftsteller nicht entgehen lassen, ihrer Abneigung gegen das römische Recht durch einige scharfe Seitenhiebe Ausdruck zu verleihen. [3]) Weiter aber muß die Gesetzessprache möglichst kurz und klar, bestimmt und deutlich sein [4]), sie soll unnütze Wiederholungen und „verwirrende Weitläufigkeiten", (v. Soden), lateinische Brocken und juristische Kunstausdrücke tunlichst vermeiden. [5]) Trotzdem soll dann aber das Gesetzbuch doch inhaltlich möglichst erschöpfend sein [6]), so daß selbst der gewöhn-

---

„volkstümlichen Gesetzgebung" als Schlagwort der Zeit s. im allgemeinen auch Hälschner, Gesch., S. 195.

1) S. darüber bes.: Beccaria, § 5, S. 75; v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 162, S. 207; v. Soden, Geist I, § 30, S. 46; Beseke, Versuch, S. 62 und S. 85, Nr. 1.

2) Vergl. v. Globig u. Huster a. a. O. S. 26 u. Wieland, Geist I, § 60, S. 87, 88 (über die „mannigfachen und zum Teil unvermeidlichen bösen Folgen", die mit der „Aufnahme und Einführung fremder Rechte" verbunden sind).

3) S. bes. z. B. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 26. Als prinzipielle Gegner des römischen Rechts erscheinen ferner Beccaria („An den Leser", S. 61: „ein Ausfluß der barbarischsten Jahrhunderte") und Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 50, S. 569 („eine monströse Sammlung von Denkmälern der Weisheit, der Grausamkeit und der Schwäche der verschiedenen Gesetzgeber Roms"). Vergl. auch Marat, Plan de législ. crim., p. 125 (G.-S. 61, S. 202/3); Plitt in s. Rep. f. d. peinl. Recht I, Vorwort, S. 3; Bergk, Übersetzung von Beccaria, Vorrede, S. I, VII, VIII.

4) S. u. a. Beccaria, § 5, S. 75ff., § 7, S. 80 u. § 41, S. 163 (vergl. Maillard, Étude histor., p. 27); v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 161, S. 206; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 24, 25; Beseke, Versuch, S. 62 u. S. 82, Nr. 1 u. 2; v. Soden, Geist I, § 30, S. 46, 47; Wieland, Geist I, § 44ff., S. 64ff.; Kleinschrod, System. Entwicklung II, § 116, S. 304; Bergk, Übers. v. Beccaria II, S. 278; vergl. auch die folgende Anm. (5).

5) S. v. Soden, Geist I, S. 46; vergl. auch v. Sonnenfels, Grunds. I, § 161, S. 206, 207 (gegen „fremdes Gemengsel", Weitschweifigkeit usw.); Beseke, Versuch, S. 85, Nr. 1; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 25; Kleinschrod, Syst. Entwicklung I, § 131, S. 240; Servin, Über die peinl. Gesetzgebung, S. 23, 24 (keine „Wortpracht" usw.). — Über die Bemühungen Hommels in seiner Schrift „Teutscher Flavius" (1763, 4. Aufl. 1800) zur Verbesserung der „Barbareien" der Gerichtssprache damaliger Zeit (s. auch Philos. Ged., § 34, S. 60) näheres bei Landsberg, Gesch. III 1, S. 389 u. Noten, S. 257; vergl. auch Feldmann, Zur Geschichte der deutschen Amtssprache", in der „Beilage zur (Münchener) Allgem. Ztg.", Jahrg. 1904, Nr. 184, S. 293.

6) v. Soden, Geist I, S. 46; Beseke, Versuch, S. 63, vergl. auch ebd. S. 85, 86, Nr. 2 u. 3; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 29, 30; s. auch Servan, Discours sur l'administration etc. (Bibl. phil. T. II), p. 192ff., 196.

liche Mann aus dem Volke sich über eine einzelne Rechtsfrage selbst unterrichten, sozusagen also „sein eigener Advokat sein kann.“ [1]) Damit sind wir bei einem Lieblingswunsche fast sämtlicher Aufklärungsschriftsteller angelangt, einem Wunsche, der sich unschwer erklärt als „die naturgemäße Reaktion“ [2]) gegen die fast schrankenlose, bei der Auslegung der Strafgesetze überhaupt und bei der Strafzumessung insbesondere geübte Willkür der Richter in den voraufgegangenen Jahrhunderten, die ihrerseits wieder das Ergebnis der damaligen lückenhaften und allmählich immer mehr veraltenden Gesetzesbestimmungen gewesen. [3]) Mehrere der älteren Aufklärungsschriftsteller haben sogar diese Art der Rechtsprechung nach richterlichem Ermessen, die geschickte Umgehung der zu harten Strafbestimmungen der Carolina im Interesse der Angeklagten noch ausdrücklich gutgeheißen. So meinte noch Hommel, daß es dem Richter nicht schwer fallen könne, „mit gutem Gewissen abgeschmackte Gesetze zu umschiffen“, und hielt ein solches Verfahren für richtig [4]); Malblank lobte den älteren Meister in Göttingen nicht nur wegen seines „menschenfreundlichen Herzens“, das er überall „in seinen peinlichen Erkenntnissen“ zeige, sondern auch wegen seiner hervorragenden Fähigkeit, „seine gelinden Gesinnungen mit den Gesetzen so schicklich zu vereinigen, daß man niemals eine gewaltsame Abweichung davon“ merke und er doch immer seinen Endzweck erreiche, [5]) und Professor Gmelin in Tübingen, der sich über diesen Gegenstand in der Vorrede zu seinen „Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen“ ausführlicher ergeht, versichert, daß er als Mitglied in einem Spruchkollegium, „welchem sehr viele peinliche Fälle zur Ent-

1) v. Globig u. Huster, a. a. O. S. 32.

2) So: Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 71; zu vergl. derselbe, Naturrecht usw., S. 16; Günther, Wiedervergeltung II, S. 179, Anm. 424 a. E.; v. Liszt, Lehrb., § 68, S. 274.

3) S. über die Willkür in der gemeinrechtl. Doktrin (Interpretation der C.C.C.) und Praxis u. a.: Malblank, Gesch. d. P.G.-O., S. 230, 249 ff., 251 ff.; Hälschner, Gesch. d. brandb.-preuß. Strafr., S. 164, 203, 214 ff.; Geib, Lehrb. I, S. 301 ff., 312, II, S. 102 ff.; v. Bar, Handb. I, S. 141 ff.; Löning in Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 264 ff., 268 ff.; Günther, Wiedervergeltung II, S. 7 u. Anm. 8, S. 11, Anm. 19—21; v. Liszt; Lehrbuch, § 68, S. 274; bes. über Frankreich noch: Hertz, Voltaire, S. 100; Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 66; v. Overbeck, a. a. O. S. 14.

4) Hommel in seiner Übersetzung von Beccaria, S. 19, Anm. h (mit Hinweis auf seine Rhapsodia Quaest. obs. 439: „Icti recte leges insulsas interpretatione emendantet in melius provehunt“ etc.) Vergl. dazu Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 274; s. auch Landsberg, Gesch. III 1, S. 397.

5) Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 56, S. 249; vgl. Löning, a. a. O. S. 274; Landsberg, Gesch. III 1, S. 306.

scheidung zugeschickt" wurden, sich „nur äußerst selten . . . in der Notwendigkeit befunden habe, durch allzu deutliche Gesetze.. wider die (in der gerichtlichen Praxis angenommenen) gereinigten und vernünftigeren Grundsätze der Menschlichkeit" oder wider sein „inneres Gefühl einem Urteil beizustimmen." [1]) Bald aber hat man dann gegen diese Praxis nicht nur Widerspruch erhoben [2]), sondern ist bei ihrer Bekämpfung leider in das andere Extrem verfallen, indem man den Richter lediglich zu einem ganz mechanisch, gleich einer unbeseelten Maschine arbeitenden Handlanger des Gesetzes herabwürdigen wollte, dessen eigenem Befinden nichts überlassen werden dürfe [3]), der daher aber auch — wie z. B. von Globig und Huster in ihrer gekrönten Preisschrift in wesentlicher Übereinstimmung mit Beccaria [4]) ausdrücklich sagen — nichts weiter zu besitzen brauche als „den vollkommenen Gebrauch der fünf Sinne, gute Beurteilungskraft und Rechtschaffenheit", während „Wissenschaften" bei seinem Amte völlig „überflüssig" seien. [5]) „Glückliche Zeiten", so meinte man, würden dann anbrechen, „da der Einfältigste mit leichter Mühe seine Schuldigkeiten gegen den Staat und seine Mitbürger erfahren ..." könne und „da so viele Schwätzer und spitz-

---

1) Gmelin, Grunds., Vorrede. T. VI, VII; Löning, a. a. O. S. 274 (ebds. auch über v. Soden); vergl. v. Lilienthal, Heidelberger Lehrer des Strafrechts, S. 3, 4.

2) Vergl. zu der ganzen Frage Kleinschrod, System. Entw. II, § 131, S. 342 ff. („Ist es gut, dem Richter viel Willkür zu lassen?"; das. S. 342, Anm. a auch Angabe zeitgenöss. Spezialliteratur).

3) S. schon Montesquieu, Esprits des lois, Livre XI, ch. 6, p. 134 („Les juges de la nation ne sont ... que la bouche qui prononce les paroles de la loi, des êtres inanimés qui n'en peuvent modérer ni les forces ni les rigueurs" (vergl. Binding in Z. f. d. ges. Str.-W. 1, S. 7, Anm. 5), ferner Voltaire, Idées républicaines, Art. XL u. XLI, Dict. philos., Art. „Crime" u. „Criminel", Prix de la justice Art. XIV (Bibl. phil. T. V, p. 66; vergl. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphil., S. 66, Anm. 18; Masmonteil, a. a. O. p. 242); Letrosne, Vues sur la justice criminelle (Brissot, Bibl. phil. T. II), p. 310 („les magistrats ... ne doivent être, que l'organe de la loi"); Marat, Plan etc., p. 249 (vergl. Günther, G.-S. 61 S. 203, 204, Anm. 4); v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 31 („Der Richter ist nur der mechanische Ausüber der klaren Bestimmungen des Gesetzes"); vergl. auch ebd. S. 96, 97 und v. Dalberg, Entwurf, S. 139, ferner die Angaben unten S. 152/53, Anm. 4 und im allgem. noch Günther, im Archiv für Strafr. 48 S. 1 und Anm. 2 (Literatur).

4) Beccaria, § 4 („Auslegung der Gesetze"), S. 72 u. bes. § 7 („Indizien und Gerichtsverfassung"), S. 80 (Zur Urteilsfällung durch den Richter gehört „nur der einfache und gewöhnliche gesunde Menschenverstand"); vergl. Maillard, Étude histor., p. 25, 26.

5) v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 32.

findige Ausleger endlich gezwungen" würden, „dem Staate durch gute Künste und Wissenschaften nützlich zu sein."[1]) Auch das Gewohnheitsrecht, diese „wächserne Nase der Rechtsgelehrsamkeit" aus „den Zeiten der Barbarei, da niemand an Gesetze dachte"[2]), glaubte man vielfach bei einem vollständigen Gesetzbuch entbehren zu können[3]), und jede ausdehnende oder einschränkende Interpretation desselben hielt man nicht nur gleichfalls für überflüssig, sie sollte nach manchen sogar „bei nachdrücklicher Strafe" verboten sein.[4]) In einer Zeit, wo man eine solche Gebundenheit des Richters für ersprießlich erachtete, konnte natürlich auch bei seiner Tätigkeit noch kein Platz für eine individualisierende Behandlung der Verbrecher sein, auf welche die moderne Kriminalpolitik gerade so viel Gewicht legt, daß

1) v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 32; vergl. auch S. 30, 31: „Die Rechtsgelehrsamkeit wird alsdann aufhören, eine Wissenschaft zu sein, und die pedantischen Anhänger derselben werden trauern. Allein die Menschheit wird sich freuen, daß das Leben, die Ehre, die Güter des Staatsbürgers nicht mehr von sophistischen Streitigkeiten, von vergötterten Meinungen alter Heiligen der Themis, sondern bloß von der Beurteilung der gesetzgebenden Gewalt abhängen." Auch bei diesen Stellen ist die Ähnlichkeit mit Beccaria, § 4, S. 74 u. § 7, S. 80 ganz unverkennbar. Über Verwandtschaft des Schlusses der im Text zitierten Stelle aus v. Globig und Huster (S. 32) mit den Anschauungen Friedrichs des Großen, dessen Haß gegen die Juristen, insbes. die Advokaten, ja allgemein bekannt ist, s. näheres bei Binding in d. Z. f. d. ges. Str.-W. Bd. 1, S. 8, Anm. 6. — Gegen jene Knebelung der richterlichen Meinungsfreiheit als verkehrt haben sich zum Teil schon die Zeitgenossen selber gewandt, wie z. B. Graebe, Über die Reformation usw., S. 74. Von neueren vergl. Glaser, Übers. v. Beccaria, Vorwort, S. 12; Binding in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 1, S. 8 („krankhafte Träume"); v. Bar, Handb. I, S. 233; Esselborn, Übers., Einltg., S. 18. Übrigens sind in der Neuzeit auch schon wieder manche Stimmen für Einschränkung des „viel zu weit gehenden richterlichen Ermessens" laut geworden (s. Birkmeyer im Arch. für Strafr. 48, S. 76 u. die Literaturangaben ebd. S. 96, Anm. 80—82; vergl. auch Hedemann in der Deutschen Jur.-Ztg. v. 1. Jan. 1906, Sp. 93 ff.), während dagegen freilich die allermodernste — bes. durch die Schrift von Gnaeus Flavius (H. U. Kantorowicz), Der Kampf um die Rechtswissenschaft (Heidelberg 1906) angeregte — sog. „freirechtliche Bewegung" der rechtschöpfenden Tätigkeit des Richters (nicht bloß in Strafsachen) nach freiem Ermessen noch einen weiteren Spielraum gewährt wissen will als bisher. Zur Literatur über diese Frage s. Radbruch in der Z. f. d. ges. Str.-W. Bd. 27, S. 241—245 u. S. 740/41.

2) v. Globig u. Huster, Abhdlg. S. 31.

3) S. gegen das Gewohnheitsrecht ausdrücklich (außer v. Gl. u. H.) auch Claproth, Entw. I, Hauptstück 1, § 2, S. 2; Quistorp, Entw., Teil I, Abschn. 1, § 1, S. 3, 4; vgl. auch v. Sonnenfels, Grunds. I, § 132, S. 158 u. § 134, S. 160 ff.; dafür aber Wieland, Geist I, § 49, S. 70, 71.

4) So Claproth, Entw. I, 1, § 3, S. 2 (vergl. Hälschner, Gesch., S. 170; Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 71, Anm. 40); s. auch Pflaum, Entw., Teil I, Abschn. 1, § 5, S. 3/4). — Schon Montesquieu, Esprit des lois,

man wohl ihr eigentlichstes Wesen darin erblickt hat.[1]) Zwar findet sich hin und wieder wohl der Wunsch ausgesprochen, bei der Ausmessung der Strafe auf den Stand des Täters besondere Rücksicht zu nehmen[2]), da man jedoch befürchtete, hierdurch in ein — u. a. ausdrücklich schon von Beccaria verworfenes — Klassenstrafrecht

Livre III, ch. 3 hatte die Interpretation nach dem „Geiste der Gesetze" nur für solche monarchische Staaten für zulässig erklärt, in denen das Gesetz nicht bestimmt sei, bei der republikanischen Regierungsform dagegen sei nach der Natur der Verfassung der Richter überhaupt an den Buchstaben des Gesetzes gebunden (vergl. Esselborn, Übersetzg. von Beccaria, S. 73, Anm. *). Gegen Interpretation der Strafgesetze sehr scharf ferner: Beccaria, § 4, S. 71 bis 74 (und dazu Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 71 u. Anm. 39; v. Overbeck, a. a. O. S. 120); Letrosne, Vues etc. (Brissot, Bibl. phil. T. II), p. 310; Quistorp, Entw. I, 1, § 5, S. 6, 7, § 6, S. 8; v. Globig und Huster, Abhdlg., S. 24; vergl. auch v. Sonnenfels, Grunds. I, § 161, S. 209 a. E.; gemäßigter schon Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 116ff., S. 304ff., bes. S. 305/6 (nur Mißbrauch der Interpretation nicht zu billigen); ausdrücklich dafür: Risi, Observations sur des matières de jurisprudence criminelle, bei Brissot, Bibl. phil. T. II, p. 110ff., Wieland, Geist I, § 45, S. 65 und bes. v. Grolman, Grunds. (1. Aufl.), § 260, S. 142/3 vbd. mit § 136ff., S. 63 (Der Richter kann ohne Gesetzesauslegung gar „nicht Richter sein").

1) v. Liszt, Lehrbuch, § 15, S. 73 hat bekanntlich den Begriff der „Kriminalpolitik" geradezu als die „Bekämpfung des Verbrechens durch individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher" definiert; vergl. auch Mittermaier in der Schweiz. Z. f. Strafr., Jahrg. 14, S. 146. Auch Vertreter der Vergeltungsidee haben hierauf Gewicht gelegt, s. z. B. Birkmeyer im G.-S. 67, S. 418.

2) S. z. B. Tomaso Natale, Rifl. pol., p. 33 (und dazu Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 22 u. Anm. 119ff., S. 23, 24 u. Anm. 124); vergl. Seeger in Plitts Rep. I, S. 203ff., 208ff.; v. Eberstein, Entw., § 10, S. 5; auch Gmelin, Grundsätze, § 51, S. 110 u. a. m. Ausführliche Behandlung der ganzen Frage bei G. J. F. Meister, Über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafe und das Verfahren in Strafsachen hat (Gött. 1784), auch in Plitts Rep. I, S. 1ff. — Nur ganz ausnahmsweise ist man damals noch weiter gegangen und hat auch noch auf andere Verschiedenheiten der Verbrecher Rücksicht nehmen wollen. Sehr modern mutet z. B. in dieser Beziehung eine Stelle in Corrodis Abhandlung „Von Bestrafung der Verbrechen" in Plitts Rep. II (S. 140ff.) an, die dem Wortlaute nach angeführt zu werden verdient. Es heißt dort (S. 155/56): „Wer kann sagen, alle .. Verbrecher sind gleich schlimm, es ist gleich schwer, alle von Wiederholungen ihrer Missetaten abzuschrecken ... Um das zu entscheiden, müssen wir nicht die Verbrechen wissen, sondern die Verbrecher kennen, wissen, ob sie eine Fähigkeit in solchen Verbrechen erlangt haben, wie sie darein geraten sind, ob sie durchaus lasterhaft und verdorben sind, oder ob sie vielleicht besser sind als viele andere, welche die Ruhe der Gesellschaft nie auf diese Art gestört haben?" usw. Vergl. etwa auch Quistorp, Entwurf, § 72ff., S. 86ff. Ausdrücklich gegen die Berücksichtigung solcher Umstände als „ganz unrichtig" aber Gmelin, Grunds., § 9, S. 16.

zu geraten [1]), und zugleich den wahren Maßstab verübter Missetaten nicht in der verbrecherischen Schuld oder (wie heute nach der modernsten Richtung) in der verdorbenen bezw. gefährlichen (antisozialen) Gesinnung des Deliquenten, sondern vorwiegend rein objektiv in dem der Gesellschaft zugefügtem Schaden erblickte [2]), so vermochten sich jene spärlichen Ansätze zu einer freieren Tätigkeit des Richters bei der Strafzumessung nicht weiter zu entwickeln.

Nicht selten sind in der kriminalistischen Aufklärungsliteratur schon Erörterungen über den Zweck der Strafe anzutreffen, owohl der eigentliche Streit der sog. „Strafrechtstheorien“ über diesen Gegenstand damals noch nicht entbrannt war. [3]) Schon seit den Zeiten der französischen Encyklopädisten war man dabei im Wesentlichen einig in der Verwerfung des früher so geläufig gewesenen Vergeltungs-

1) Beccaria, § 27 (S. 135ff.) und § 41 (S. 163); vergl. Günther im Arch. für Strafr. 48, S. 24, Anm. 124; Maillard, Étude histor., p. 35, vgl. p. 26, 27; gegen ein Klassenstrafrecht im allgem. auch Marat, Plan de législ. cr., p. 121ff., 133ff. (vergl. G.-S. 61, S. 198, 199 u. Anm. 1, S. 222 u. Anm. 3), Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 117/18 und überhaupt die Mehrzahl der französischen Aufklärungsschriftsteller (s. darüber Hertz, Voltaire, S. 452; vergl. G.-S. 61, S. 222, Anm. 5). Die herrschende Meinung in Deutschland faßt zusammen Malblank, Gesch. der P.G.-O. § 60, S. 270, Nr. 9: „Bei der Strafe muß nicht auf die Verschiedenheit des Standes der Bürger gesehen werden, denn was die Strafe bei Vornehmen an Stärke zunimmt, wird durch ihre größere Fähigkeit, sich vor Verbrechen zu hüten, und das bessere Beispiel, womit sie vorangehen sollten ersetzt.“

2) S. darüber im allgem. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 380, wo auch ausgeführt ist, warum die Aufklärungszeit noch nicht die Gesinnung des Täters zum Maßstab der Strafe machen konnte. Im einzelnen s. bes. wieder Beccaria, § 24, S. 129ff. („Der wahre Maßstab der Verbrechen ist der der Gesellschaft zugefügte Schaden“; vergl. Maillard, Étude hist., p. 29 u. p. 26ff., 33), dessen Ansicht sich auch die meisten deutschen Aufklärer (wie bes. Hommel [Phil. Gedanken, § 53, S. 106ff., § 67, S. 137ff. und Übersetzg. von Beccaria, Vorrede S. XXI, XXXI, XXXIII], ferner Beseke, Versuch, S. 89, Nr. 12 a. E. und v. Globig u. Huster, Abhdlg. S. 38ff. u. a. m.) angeschlossen haben, so daß sie Malblank, Gesch. der P.G.-O., § 60, S. 266, Nr. 3 als die damals herrschende anführen konnte; vergl. auch noch weiter unten über die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen nach diesem Maßstabe. Dagegen u. a. aber als zu einseitig schon v. Sonnenfels, Grunds. I, § 191, S. 245; Schott, Observationes de delictis et poenis etc. (betr. Beccarias Schrift), Tüb. 1767 (deutsch bei Schall, Von Verbrechen und Strafen usw., Leipzig, 1779 S. 24ff., 27ff.); desgl. Schall selbst, a. a. O. S. 26, Anm. *; Vezin, Das peinliche Halsrecht usw., 2. Aufl., S. 66ff. (Anm. 3) mit Anführung von Renazzi u. Püttmann; Kleinschrod, System. Entw., I, § 43, S. 107 u. Anm. ** (Literatur); zweifelnd ferner Seeger in Plitts Rep. I, S. 160ff. und mehr vermittelnd auch Klein, Fragmente, a. a. O. S. 49 bis 55.

3) S. Geib, Lehrb. I, S. 314.

gedankens, und zwar in erster Linie nicht sowohl in Folge der deterministischen Auffassung des Verbrechens [1]) oder einer veränderten Ansicht vom Wesen der „Gerechtigkeit im Strafrecht“, die uns heute vielfach entgegentritt [2]), als vielmehr aus grundsätzlicher Abneigung gegen theologische Einflüsse [3]), denen man nicht mit Unrecht vor allem das lange Festhalten an der Talionsidee im Strafrecht zuschrieb. [4]) „Theologische Sachen“ dürfen aber — wie Hommel einmal drastisch sagt — „keinen Einfluß auf die Verwaltung der (staatlichen) Gerechtigkeit haben,“ mit der sie so wenig in Zusammenhang stehen, wie etwa „die Chronologie mit der Hantierung eines Kupferschmiedes oder Seifensieders.“ [5]) Müssen daher die „Bibel und das Corpus juris . . . zwei verschiedene Bücher bleiben“, so entfällt auch die unrichtige Vorstellung, „daß Gott durch Hängen und Köpfen sich versöhnen lasse und daran einen Gefallen finde.“ [6]) Die Vergeltung strafbarer Taten muß vielmehr dem göttlichen Richter im Jenseits

---

1) Daß auch diese, besonders in Frankreich, zur Zurückdrängung der Vergeltungsidee mitgewirkt hat, ist natürlich anzuerkennen. Vergl. Hertz, Voltaire, S. 127 ff.; Masmonteil, La législ. cr., p. 198/99; v. Overbeck, a. a. O. S. 46. — Daß in der Neuzeit manche (wie bes. Mittelstädt, Merkel, Liepmann) versucht haben, den Determinismus und die Vergeltungsidee mit einander zu vereinigen, ist bekannt. S. bes. v. Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (Strafr. Aufs. II, S. 25 ff. und bes. S. 42 ff.); H. Meyer-Allfeld, Lehrb. § 2, S. 6, Anm. 9; Berolzheimer, System, Bd. V. S. 13, 14 u. die Anm.

2) S. namentlich Jos. Heimberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht, Leipzig 1903, bes. S. 9 ff. (im wes. Anschluß an H. Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, München 1902, S. 5 ff. und im Gegensatze zu der älteren, namentlich in den Abhandlungen Birkmeyers [s. z. B. Archiv für Strafr. 48, S. 73, G.-S. 67, S. 402 ff., Münchener Rektoratsrede 1907, S. 9 ff.] vertretenen Ansicht, welche eine strafende Gerechtigkeit ohne Vergeltung nicht anzuerkennen vermag).

3) S. darüber bes. Merkel, Vergeltungsidee, S. 44 ff. mit interessantem Hinweis auf die grundsätzlich viel schroffere und systematischere Bekämpfung der Vergeltungsidee bei den modernen Strafrechtsreformern.

4) Vergl. dazu etwa Günther, Wiedervergeltung II, S. 12 u. Anm. 25 ff. (und die dort Angeführten), auch S. 165, 180; ferner Glaser. Übers., Vorw., S. 16; Hertz, Voltaire, S. 5, 21, 132 ff. Henke, Grundr. e. Gesch. d. deutsch. peinl. R. II., S. 311 hat die Strafrechtspflege zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht unzutreffend als ein „rabbinisches Blut- und Rachesystem“ bezeichnet.

5) Hommel, Philos. Gedanken, § 85, S. 162/3; vergl. auch Rössigs „Vorerinnerung“ dazu, S. VIII. Ähnliche Bemerkungen auch schon bei Beccaria, S. 64 und § 24, S. 130/1.

6) Hommel, Philos. Gedanken, § 36, S. 67 vbd. mit § 50, S. 99 und § 85, S. 164; vergl. auch Übersetzung von Beccaria, Vorrede, S. XVIII und S. 157, Anm. g.

überlassen bleiben[1]), der — wie K. v. Dalberg bemerkt — „allein das Innere des Herzens erforscht und erkennt und angemessen zu bestrafen weiß“[2]), während sich der irdische mit Erreichung anderer Ziele begnügen muß. Schon im Jahre 1755 hatte der Chevalier de Jaucourt in dem Artikel „Crime“ in der „Enzyklopädie“ es ausgesprochen, daß es „eine durch die Vernunft verurteilte reine Grausamkeit“ sei, bloß deshalb „jemanden Übles dulden“ (zu) lassen, . . . weil er selbst Böses zugefügt hat, und nur den Blick auf das Geschehene zu richten“[3]), und selbst dem Theologen Michaelis blieb es unverständlich, wozu das bloße Strafübel „ohne weiteren Zweck, der es rechtfertigt“, dienen sollte.[4]) Zwar spricht man wohl auch noch in dieser Zeit hin und wieder von einer „Sühne“ des Verbrechens durch die Strafe[5]) oder hält eine — auch über den Schadenersatz hinausgehende — Genugtuung des Verletzten (oder auch des Gemeinwesens) für berechtigt[6]), aber energisch protestiert man gegen die Ausübung einer „Rache“ gegen den Täter[7]), und auch die An-

---

1) Hommel, Übersetzg. von Beccaria, Vorrede, S. XXI: „Gottes Gerichte und menschliche Gerichte sind heterogene Dinge und so schwerlich wie Wasser und Öl miteinander zu vermischen“; Klein, Fragm., a. a. O. S. 53. 54: „Die Obrigkeit (hat) gar nicht zur Absicht, in das oberste Richteramt Gottes einzugreifen.“

2) Entwurf, S. 115 (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 238, Anm. 660). Vergl. auch Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 10.

3) Hertz, Voltaire, S. 131; vergl. v. Overbeck, a. a. O. S. 30 u. Anm. 1.

4) Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 8; vergl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 220, Anm. 594; Merkel, Vergeltungsidee, S. 4; Landsberg, Gesch. III 1, S. 405.

5) Bei den Franzosen Marat (Plan etc. p. 133, 174, 289) und Brissot de Warville (Théorie T. I, chap. 2, p. 128) findet sich die Bezeichnung „expiation“ für die Kriminalstrafe; s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 197, Anm. 521 und G.-S. 61, S. 210, Anm. 3 a. E. — Vgl. im allg. auch Hälschner, Gesch., S. 197.

6) Ausdrücklich als ein Strafzweck (neben Sicherung, Besserung und Abschreckung anderer) anerkannt ist die Genugtuung z. B. von Rössig zu Hommel, Philos. Ged., S. 32, Anm. S. ferner Filangieri (vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 187, Anm. 472); Marat (vgl. G.-S. 61, S. 209/10, Anm. 3); Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 68 u. 81 ff. (vgl. m. Wiedervergeltg. II, S. 219, Anm. 591); Quistorp, Grunds. d. deutsch. peinl. Rechts (6. Aufl 1796), I, § 71, S. 90. — Als Hauptzweck ist die Genugtuung sogar betrachtet bei v. Reder, Das peinl. Recht usw. I, Kap. VIII, § 2, S. 141 (vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 224/25, Anm. 111). Dagegen aber: Servin, Über d. peinl. Gesetzgbg., S. 15 und zum Teil auch Tomaso Natale (s. Arch. f. Strafr. 48, S. 20) und v. Sonnenfels (s. m. Wiedervergltg. II, S. 225, Anm. 611).

7) Hierin herrscht fast ausnahmslose Übereinstimmung. Ausführlichere Belege bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 198, Anm. 524 (Franzosen und Italiener) u. S. 238, Anm 658 (deutsche Aufklärungsschriftsteller; s. dazu noch

hänger der Talion, sowohl in ihrer reinsten Form („Leben um Leben Auge um Auge, Zahn um Zahn“) als in ihren verschiedenen Abschwächungen, werden immer seltener.[1] Statt dessen wird das Gewicht auf die in der Zukunft wirkenden Zwecke des Strafrechts gelegt.[2] An Stelle der so lange Zeit hindurch sehr beliebt gewesenen Definition der Strafe nach Hugo Grotius als „malum passionis, quod infligitur ob malum actionis“[3], wird jetzt überaus häufig eine Stelle aus Senecas Schrift „de ira“ (I, cap. 16): „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“ als „weiser Ausspruch“[4] gepriesen und zitiert, auch den kriminalpolitischen Abhandlungen wohl als Motto vorangestellt.[5] Durch das Nicht-Begehen, das Unter-

Vezin, Das peinliche Halsrecht usw., S. 7ff., 15ff., 50ff., 63ff. und Anm. 1; vergl. auch Arch. f. Strafr. 48, S. 20 und G.-S. 61, S. 208 u. Anm. 1.)

1) Über Anerkennung der Talion oder Vergeltungsidee bezw. Annäherungen und Konzessionen daran bei manchen Schriftstellern auch noch in dieser Zeit s. ausführlicheres in m. Wiedervergeltung II, S. 166, 168 ff., 173 ff., 176, 183 ff. 188, 189 ff. u. Anm. 478, 201, 202, 207, 215/16, 217 ff., 223 ff., 241 ff.; vergl. auch Arch. f. Strafr. 48, S. 21 und G.-S. 61, S. 209 ff., 221 ff., 222, Anm. 2; ferner unten S. 174, Anm. 3. — Über v. Globig u. Huster s. m. Wiedervergeltung II, S. 253 ff. — Nicht selten aber findet sich eine ausdrückliche Zurückweisung des Talions- oder Vergeltungsgedankens, so z. B. schon bei Voltaire, Prix de la justice, Art. III (Bibl. phil. T. V, p. 16, 17; vgl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 165/6, Anm. 370 ff.; Hertz, Voltaire, S. 127); ferner bei Brissot de Warville (Théorie I, p. 142, 151 ff., II, p. 33) u. anderen Franzosen u. Italienern (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 200, 202, Anm. 533), bei v. Sonnenfels, Grunds. I, § 345. S. 426/7 (Günther, Wiedervergeltung II, S. 224, Anm. 608), Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 9 ff., 20 ff. und 65 ff., Anm. 2 und anderen deutschen Aufklärern (s. m. Wiedervergeltung II, S. 238/9 u. Anm. 659, 661).

2) S. Belege dafür bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 198 u. Anm. 524 (Franzosen), S. 220 (Michaelis), S. 224 (v. Sonnenfels), S. 237 u. Anm. 657 (spätere deutsche Aufklärer).

3) De jure belli ac pacis (1625), Lib. II, c. 20, § 1; vergl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 105. Eine Beziehung auf diese Definition des Grotius findet sich noch bei Renazzi, Elem. jur. crim., 1773, Lib. II, c. 5, p. 38 (s. m. Wiedervergeltung II, S. 197, Anm. 521) sowie bei Püttmann, Elem. jur. crim., 1779, Cap. I, § 24, p. 13, der jedoch § 63, p. 29 auch Senecas Ausspruch anführt. Ausdrücklich dagegen aber v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 343, S. 423, § 346, S. 428 (vergl. m. Wiedervergeltung II, S. 224, Anm. 610); gegen Grotius im allgem. auch Voltaire (s. m. Wiedervergeltung II, S. 197, Anm. 522; Hertz, Voltaire, S. 315).

4) So: Wieland, Geist I, § 296, S. 401; s. dagegen aber Merkel, Vergeltungsidee, S. 4; vergl. auch H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 3, S. 13, Anm. 13.

5) S. z. B. Rathlefs Abhandlg. „Vom Kindermord“ usw., Anh. I zu seiner Schrift, „Vom Geiste der Kriminalgesetze“, S. 145. — Vergl. im allgem. auch noch Hälschner, Gesch., S. 170/71 u. Anm. 4; Günther, Wiedervergeltung II, S. 237, Anm. 657.

bleiben von Missetaten wird die (ja auch durch den Gesellschaftsvertrag angestrebte) Wohlfahrt, insbesondere die Ruhe und Sicherheit des Staats, das „bien public“ (oder „bien général“, „bien de la société“, „utilité publique“, wie die französischen Schriftsteller es nennen) befördert, und dies ist nach damals allgemein herrschender (übrigens ebenso auch in der Neuzeit wieder von unseren kriminalpolitischen Reformern vertretener) Ansicht der oberste Zweck („le grand [principal, dernier] but“) aller Strafe [1]), der nur im einzelnen wieder nach verschiedenen Richtungen hin seine Erfüllung finden kann. So zunächst mit Rücksicht auf den Verbrecher selber. Seine Besserung gewährt auch der staatlichen Gemeinschaft Vorteil, nämlich die Sicherung vor ferneren Übeltaten; sie muß deshalb wenigstens angestrebt werden. Dazu sind dann wohl hier und da schon Einrichtungen empfohlen worden, die mit unserer heutigen „bedingten Verurteilung“ (bezw. „bedingten Begnadigung“) unverkennbare Ähnlichkeit aufweisen, so z. B. in Frankreich von Servin für jugendliche Delinquenten in speziellen Fällen [2]) und in schon allgemeinerer Weise bei uns in Deutschland von Ernst Ferdinand Klein. [3])

---

1) S. bes. v. Liszt, Strafrechtl. Auf. II, S. 139: „Die strafrechtliche Grundanschauung, ... von der fast sämtliche Schriftsteller der Aufklärungszeit ausgegangen sind, ... ist dieselbe, wie sie seit einiger Zeit von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Strafrechtslehrer vertreten wird: Salus publica suprema ex.“ Vergl. Abegg im G.-S. 15 (1863), S. 114 u. Anm. 11; Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3. S. 249; Hertz, Voltaire, S. 131 ff.; Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 65 u. Anm 12; v. Overbeck, S. 30 u. Anm. 3; Willenbücher, a. a. O. S. 62. Belege aus einzelnen Schriftstellern bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 173/74, Anm. 404 (Voltaire), S. 180/81, Anm. 438 u. 441 (Beccaria), S. 198, Anm. 525 u. S. 199, 200 u. Anm. 531 (spätere Italiener und Franzosen), S. 234 ff. (deutsche Aufklärungsschriftsteller), S. 255 u. Anm. 708/9 (v. Globig u. Huster); vergl. auch noch G.-S. 61, S. 208 u. Anm. 2.

2) Servin, Über die peinliche Gesetzgebung, Buch I, Kap. 1, Abschn. 4, § 8, S. 124: „Ich halte es für nicht unmöglich, (gegen jugendliche Missetäter) eine Art von bedingter Unehre zu erkennen, das heißt ist ihnen eine Probezeit zu gestatten, nach deren Verlauf sie, je nachdem ihre Sitten beschaffen sind, dem Bürger-Staat wieder einverleibt oder auf immer mit Entehrung belegt werden.“

3) Klein, Fragmente eines peinlichen Gesetzbuchs, in dessen „Vermischten Aufsätzen“ usw., II. Stück, Leipzig 1780, S. 79 (gelegentlich der Besprechung eines „Ehrengerichts“, das für gewisse geringere Delikte eine Art Begnadigung verhängen kann). Der Gerichtspräsident soll dabei den Delinquenten u. a. mit folgenden Worten ansprechen: „Freue dich über die Liebe deiner Nebenmenschen, die dich schonten ... Aber wisse, das kleinste Verbrechen, welches dich der strafenden Gerechtigkeit von neuem in die Hände liefert, stürzt dich wieder in die alte Schande. Nur unter der Bedingung einer künftigen untadel-

Auch an die von vielen für noch moderner gehaltene sog. „unbestimmte Verurteilung" wäre in diesem Zusammenhange zu erinnern. Sie hat nämlich schon damals — wie v. Liszt ausführlich dargetan hat — ebenfalls einen besonders eifrigen Vorkämpfer gefunden in Klein, der sie „als Mitglied des Spruchkollegiums der Hallischen Juristenfakultät selbst in einer Reihe von Rechtssprüchen zur praktischen Anwendung gebracht hat" und auch „als Schriftsteller . . . unablässig bemüht gewesen ist, ihr die wissenschaftliche Fassung und die rechtliche Begründung zu geben und ihr so die Stellung in der Gesetzgebung zu sichern." [1]) Bei den gewöhnlichen Formen des Strafvollzugs dachte man übrigens bei der Besserung weniger an die eigentliche moralische oder sittliche Besserung — „denn die Staatsgewalt ist nicht mit einer Hofmeisterstelle zu vergleichen" [2]), — als vielmehr an die sog. politische, bürgerliche oder „physische" [3]),

---

haften Aufführung erhältst du die Verzeihung. Sobald du dich eines neuen Verbrechens schuldig gemacht, verlierst du alle Vorteile des heutigen Tages und wirst auf immer unfähig, von neuem auf ein Ehrengericht dich zu berufen" usw. Vergl. Günther, Wiedervergeltung II, Vorrede, S. IX, Anm. 16; v. Liszt, Strafrechtl. Aufs. II, S. 142.

1) v. Liszt, E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung, ein Beitrag zur preußischen Kriminalpolitik des 18. Jahrhunderts, Hallische Rektoratsrede (in den Strafrechtl. Aufsätzen usw. II, S. 133ff.), S. 148; vergl. auch Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 66, Anm. 129. Anklänge daran auch sonst hier und da, so z. B. bei v. Reder, Das peinliche Recht II, Kap. XII, § 58, S. 263, IV, Kap. X, § 20, S. 391 (Zuchthaus auf unbestimmte Zeit); vergl. auch I, Kap. XI, § 7, S. 304), in den Str.-G.-Entwürfen von v. Dalberg (S. 126) und v. Eberstein (§ 12, S. 6: Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit); vgl. auch Zaupser, Gedanken usw. Abh. II, S. 66, Anm. * (betreffend eine Art „korrektionelle Nachhaft" im Arbeitshause nach ausgestandener Strafe). Über einen ganz eigenartigen Fall unbestimmter Verurteilung bei Marat s. Günther im G.-S. 61, S. 337, 338, Anm. 1. — Über die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts in Preußen und Österreich s. noch weiter unten.

2) v. Grolman, Grundsätze (1. Aufl.), § 106, S. 50.

3) Diesen Ausdruck gebraucht v. Sonnenfels, Grunds. I, § 70, S. 456; s. auch § 343, S. 425, Anm. c (vergl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 226, Anm. 616). — Gegen die damals nur vereinzelt aufgestellte Ansicht, daß Besserung der alleinige oder doch der Hauptzweck der Strafe sei (vergl. darüber die Angaben bei Bergk, Übersetzg. von Beccaria II, S. 137 a. E., 140, 158 betr. Schulz, Benj. Rush u. Püttmann; s. auch Zaupser, Gedanken, Abhdlg. II, S. 35; Beseke, Versuch, Kap. 6, S. 28) ausdrücklich: Bergk, a. a. O. S. 280; vergl. auch Michaelis, Mosaisch. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 12, 13, 95ff.; besonders gegen die moralische Besserung als Strafzweck bezw. Hauptzweck: v. Soden, Geist I, § 36, S. 60, 61; Corrodi in Plitts Rep. f. d. p. R. II, S. 147/8; Kleinschrod, System. Entw. I, § 28, S. 64, 67, § 48, S. 126ff., auch III, § 4, S. 15 (nicht Hauptzweck); Bergk, a. a. O. II, S. 44ff. 47; vergl. auch

d. h. das in Zukunft vorhandene gesetzmäßige äußere Verhalten, das Nicht-Rückfälligwerden. Dazu aber präsumierte man gleichsam die Fähigkeit in der Regel noch schlechthin [1]), woneben jedoch auch die heute so weit verbreitete Annahme einer tatsächlichen Unverbesserlichkeit bestimmter Individuen hin und wieder anzutreffen ist [2]). Für diese hat man dann beachtenswerterweise schon damals

ebd. I, Vorrede, S. XXII; mehr indirekt auch: Hommel, Übers. v. Beccaria S. 12, Anm. d („Abgewöhnen übler Gewohnheiten"); Malblank, Gesch. d. P. G.-O. S. 267/8; desgl. die meisten französischen Aufklärer (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 199, Anm. 527 und G.-S. 61, S. 209, Anm. 1). Dafür aber: Wieland, Geist I, § 317, S. 428; Plitt in s. Rep. f. d. peinl. Recht I, Vorrede, S. 18, 21; Gmelin, Grunds., § 15, S. 34 ff., § 25, S. 58, Nr. 6 (aber nicht Hauptzweck); v. Dalberg, Entw., S. 144, 201 ff., 205, vergl. auch S. 117 ff., 218 ff.

1) Noch weiter ging z. B. v. Dalberg, der sogar die moralische Besserungsfähigkeit jedes Menschen (d. vor. Anm. a. E.) schlechthin voraussetzte. S. bes. Entwurf, S. 144: „... weil in jedem Menschen die Besserung immer liegt"; ebd. S. 205: „ein allgemeiner Grundsatz, ... daß man an der möglichen Verbesserung eines Verbrechers niemals ganz verzweifeln muß, und wenn er auch der eingewurzeltste, ruchloseste Bösewicht wäre." Vergl. dazu Abegg i. G.-S. 15. S. 126.

2) Über Beccaria (in einem Gutachten vom Jahre 1792 [Esselborn, Überstzg., Anhang 1], S. 184) s. Günther im Arch. für Strafr. 48, S. 2, Anm. 7; vergl. v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 101, S. 119 („nach den Stufen der Unverbesserlichkeit"), § 121, S. 145 („unverbesserliche Ausschweifer und Bösewichte"), § 343, S. 425, Anm. c; Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede. S. 98/99 („Bei wie manchem ist die Besserung nicht möglich ..."); Beseke, Versuch, Kap. 6, S. 37, Nr. 3 („Sollte es Fälle geben, daß der Verbrecher durch Strafen nicht gebessert . . . werden könnte"), S. 106 („als ein unzubessernder Mensch"!); Corrodi in Plitts Rep. II, S. 148 („Die Verbesserung mancher Lasterhafter scheint ... durch kein gedenkbares Mittel zu bewerkstelligen"); Wieland, Geist I, § 303, 409 ff.: („Nicht alle Lasterhafte werden durch ihre Besserung die Mühe des Menschenfreundes . . . belohnen" usw.; näheres S. 410 über den Begriff des Unverbesserlichen; vergl. auch § 305, S. 412, § 317, S. 428). S. auch noch Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 221 u. 260; Rathlef. Vom Geiste, S. 73 (Präsumtion der Unverbesserlichkeit bei Brandstiftern); v. Reder, Das peinl. Recht II, Kap. XII, § 60, S. 265 (Präs. der Unverbesserlichkeit bei mehrfach rückfälligen Gotteslästerern); ferner die Angaben in der folgenden Anmerkung. — Gegen den, in der Gegenwart besonders von v. Liszt (s. Lehrb., § 13, S. 67 u. § 15, S. 76) und seinen Anhängern aufgestellten (neuestens übrigens zum Teil auch von Binding [Grundriß, Allg. Teil, 7. Aufl., Vorrede, S. XVII/XVIII] anerkannten) Begriff der Unverbesserlichkeit (vergl. die ausführl. Literaturangaben bei Berolzheimer, System V, S. 154, Anm. 4) s. u. a. die Angaben bei Kitzinger, Die IKV., S. 8 u. 134, ferner v. Bar, Probleme des Strafrechts, Festrede, Göttingen 1896, S. 9 ff. und neuerdings besonders Birkmeyer im Arch. für Strafr. 48, S. 412, G.-S. 67, S. 125, Münchener Rektoratsrede, S. 12; vergl. auch E. Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe usw., München 1905, S. 105 u. Anm. *.

ganz dieselbe Behandlung in Vorschlag gebracht wie noch in der Gegenwart, nämlich die dauernde „Unschädlichmachung“ für die bürgerliche Gesellschaft, sei es nun durch den Vollzug der Todesstrafe, durch Landesverweisung oder durch die — heute dafür mehr empfohlene — lebenslängliche Einsperrung (bezw. Deporatation). [1]) Neben der Besserung und Sicherung hat dann weiter auch der Abschreckungszweck damals eine sehr bedeutende, ja im

1) Vergl. im allgem. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 139, 140: „Man vergesse nicht, daß die damalige Strafgesetzgebung eine reiche Fülle von Sicherungsstrafen zur Verfügung stellte: nicht nur die (einfache oder verschärfte) Todesstrafe, sondern auch die Landesverweisung, die Verurteilung zu lebenslänglicher Arbeit, ... die Verstümmelung, ja selbst die Brandmarkung dienten dem Sicherungszweck.“ In der Literatur findet sich denn auch — neben mehr allgemeinen Bemerkungen über Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, öfter als („Ausrottung“ bezeichnet und, wie vielfach auch heute, mehr als „außerordentliches Verteidigungsmittel des Naturstandes“ denn als eigentliche Strafe betrachtet [vgl. Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 68ff., 71; Malblank, Gesch. d. P.G.-O., S. 267, 268]) — bald spezieller dieses oder jenes der genannten Strafmittel als dazu besonders geeignet empfohlen. Beispiele: a) für Unschädlichmachung im allgemeinen bes.: v. Sonnenfels, Grunds. I, § 343, S. 425, Anm. c („Abschneidung“ des Unverbesserlichen von der Gesellschaft, „damit er dieselbe nicht ferner verletze“); vergl. auch Seeger in Plitts Rep. I, S. 158; Beseke, Versuch, S. 37, Nr. 3 (der unverbesserliche Verbrecher muß „außer Stand gesetzt werden, neue Verbrechen zu begehen“); v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 155; Kleinschrod, System. Entwicklg. III, § 4, S. 15. 16 („Versetzung des Missetäters in einen physischen Zustand, wo es ihm unmöglich wird, ferner zu schaden“); b) für Unschädlichmachung durch Todesstrafe s. im allgemeinen Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 71, Nr. 1 und bes. S. 81 (neben anderen Mitteln); Seeger in Plitts Rep. I, S. 158 („gänzliche Ausrottung“); Barkhausen ebd. I, S. 332; Corrodi ebd. II., S. 151; v. Grolman, Grundsätze § 114, S. 53 (alternativ neben ewiger Freiheitsberaubung); vergl. auch Wieland, Geist I, § 305, S 212; c) für Unschädlichmachung durch Verurteilung zu „gefährlichen“, schweren, gleichsam als Ersatz der Todesstrafe dienenden („langsam tötenden“!) Arbeiten, wie in Bergwerken und „einigen Fabriken“: Rössig „Vorerinnerung“ zu Hommels Philos. Gedanken, S. XXVI, Nr. 12; vergl. auch v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 188, Anm. * (und näheres darüber noch unten S. 175, Anm. 1) und im allg. noch Michaelis, a. a. O. S. 71, Nr. 7 und S. 77; d) durch Landesverweisung: Servin, Über d. peinl. Gesetzgbg., S. 90 (in Fällen, „wo der Gesetzgeber überzeugt ist, daß . . . Besserung gar nicht mehr stattfindet“), S. 260/61 (für wiederholt Rückfällig bei Kuppelei, die als „unverbesserlich“ gelten); Quistorp, Entw., § 305, S. 337 (bei widernatürlicher Unzucht im Rückfall und der infolgedessen fehlenden „Hoffnung zur Besserung“, übrigens erst nach ausgestandener „Strafe“ und alternativ neben lebenslänglichem Arbeitshaus); v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 244/45 (für als unverbesserlich betrachtete rückfällige „Hurer und Hurenwirte“ sowie Kuppler in gewissen Fällen); vgl. weiteres hierzu auch noch unten bei den Anhängern und Gegnern der Landesverweisung, zu denen bes. auch Michaelis gehört, obgleich er (a. a. O. S. 71,

ganzen wohl die eigentlich führende Rolle gespielt. [1]) Sofern es sich auch dabei nur um den Verbrecher selber handelt („Spezialprävention"), deckt sich dieser Strafzweck — dem Erfolge nach — im wesentlichen schon mit dem der „politischen Besserung." [2]) Es sollten aber zugleich auch andere, zur Begehung von Delikten etwa geneigte

---

Nr. 4) sie unter den Mitteln der „Ausrottung" mit aufgezählt hat; e) durch die (auch heute gerade hierfür vielfach befürwortete [s. zur Literatur: Berolzheimer, Entgeltung, S. 448 u. Anm. 2, 456]) Deportation oder „Transportation"; s. z. B.: Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 33, S. 115 (betr. Deportation auf Inseln) Michaelis, a. a. O. S. 71, Nr. 2 und 3 und S. 79 (im allgem.); Gmelin, Grundsätze, § 27, S. 62; Wieland. Geist II, § 511, S. 227, Anm. * (für Notzucht); v. Grolman, Grunds., § 118, S. 55 („zuweilen als Surrogat der Todesstrafe zweckmäßig"); s. dagegen aber Schott, Observat. de del. et poen. bei Schall, a. a. O. S. 55); f) durch lebenslängliche Einsperrung (in Strafanstalten): Rathlef, Vom Geiste, S. 19, 25 und 73 („ewige Gefangenschaft"); Klein, Fragmente, a. a. O. S. 73; v. Soden, Geist I, § 63, S. 101/2 („ewige Gefängnisstrafe"); Quistorp, Entwurf, § 305, S. 337 („lebewieriger Aufenthalt im Arbeitshause" alternat. neben Landverweisung, vergl. oben unter d); Beseke, Versuch, S. 6; Graebe, Über die Reformation, § 42, S. 84 (für mehrmals rückfällige Diebe als „unverbesserliche Menschen" „ewiges Zuchthaus"); Kleinschrod, Systemat. Entwicklg. I, § 47, S. 125; v. Grolman, Grunds., § 114, S. 53 (altern. neben Todesstrafe). S. auch Marat, Plan de législ. criminelle, p. 223 (G.-S. 61, S. 339). Auch Michaelis zählt (a. a. O. S. 71, Nr. 5) das „ewige Gefängnis" in der allgemeinen Übersicht der Mittel der „Ausrottung" auf, hält es aber in der praktischen Durchführung für zu kostbar (S. 75ff.). Vergl. auch schon oben S. 159, Anm. 1 über die sog. unbestimmte Verurteilung. Über Verstümmelungen und Brandmarkung s. näheres noch unten S. 179, Anm. 1 u. S. 182, Anm. 1.

1) Über das Überwiegen des Abschreckungszwecks (und sein Verhältnis zu den Zwecken der Sicherung und Besserung) bei den Aufklärungsschriftstellern s. etwa die Angaben bei Gmelin, Grundsätze, § 14, S. 27, Anm. r und näheres noch bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 167 u. Anm. 377, 181 u. Anm. 400, 401, 186/7 u. Anm. 469, 198/99 u. Anm. 526, 215ff. u. Anm. 579, 218ff. und Anm. 591, 223, Anm. 605, 225 und Anm. 614ff., 234/35, Anm. 650, 255 u. Anm. 712. Gegen den Abschreckungszweck hatte sich im allgemeinen Rousseau ausgesprochen (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 165, Anm. 368, S. 167). In Deutschland ist gegen die Abschreckung anderer ausdrücklich bes. Vezin, Das peinl. Halsrecht usw., S. 187, 188, Anm. 13 u. bes. S. 194ff., Anm. 16, aufgetreten (vergl. dazu auch Böhmer, Handb., S. 303); gegen sie als Hauptzweck ferner Kleinschrod, Syst. Entwicklg. I, § 49, S. 129ff.; vergl. auch Bergk. Übers. II, S. 49ff.; über Wieland s. noch unten S. 163, Anm. 2.

2) S. ausdrücklich Malblank, Gesch. der P. G.-O. § 66, S. 267 („politische Besserung des Täters, d. i. seine Abschreckung von Übeltaten fürs Künftige"). — Für Abschreckung des Verbrechers selbst in erster Linie: Kleinschrod, System. Entwicklg. III, § 4, S. 15, 16 und besonders v. Grolman (Grundsätze § 1ff., S. 1ff., § 105ff., S. 49ff. und namentl. § 110, S. 51), der Hauptvertreter der sogen. Spezialpräventions-Theorie (vergl. H. Meyer-Allfeld, Lehrb. § 13,

Mitglieder des Staates abgeschreckt werden („Generalprävention"), sei es schon durch die gesetzliche Strafdrohung, worauf später Feuerbach das entscheidende Gewicht gelegt hat [1]), sei es — woran man in dieser Zeit meist noch an erster Stelle denkt — durch die Strafvollstreckung an dem Missetäter.[2]) Diese soll daher in möglichst breiter Öffentlichkeit[3]), ja mit einem gewissen auf die Sinne wirkenden Gepränge vor sich gehen.[4]) Gerade in Deutschland hat diese Anschauung in der Literatur sich länger zu erhalten vermocht als anderswo. Während in Frankreich z. B. schon Voltaire geäußert hatte, daß die öffentlichen Hinrichtungsszenen auf die große Masse („la canaille") nicht sowohl abschreckend

S. 11 und Anm. 5), als deren „Vorläufer" übrigens auch schon Wieland (s. bes. Geist I, § 294, S. 398 [und unten Anm. 2]) bezeichnet werden kann (s. Landsberg, Gesch. III 1, S. 413).

1) Über die zahlreichen Anklänge an die Feuerbachsche Theorie des sog. psychologischen Zwangs bei den Aufklärungsschriftstellern s. im allg. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 380 und Einzelheiten dazu bei Günther, Wiedervergltg. II, S. 82, Anm. 441, 186 u. Anm. 469, 187, Anm. 471, 235, Anm. 650, 243, 244, Anm. 667 u. 668 (das. Erklärung dieser Erscheinung); vergl. auch Arch. f. Strafr., Jahrg. 48, S. 19 u. Anm. 103. Über Friedrich den Großen s. Willenbücher, a. a. O. S. 27.

2) S. Malblank, Gesch. der P. G.-O. S. 267, 268, Nr. 5. — Als Hauptvertreter dieser Theorie pflegen in den Lehrbüchern Filangieri (System IV [3,2], Kap. 25, S. 9, Nr. 8 u. Kap. 27, S. 19 ff.) und Gmelin, (Grunds., Einltg., § 6, S. 12 [s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 186, 187, Anm. 469 u. 471 u. S. 234, Anm. 650]) angeführt zu werden (s. z. B. H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 3, S. 11, Anm. 7; Thomsen, Deutsch. Strafrecht., § 2, S. 28). Über Beccaria (§ 15, S. 102, 103, § 12, S. 89) s. Esselborn, Einltg., S. 18; über v. Dalberg: Abegg, G.-S. 15, S. 121. Gegen diese Art der Abschreckung (außer Vezin) ausdrücklich auch Wieland, Geist I, § 294, S. 397 ff., § 308 ff., S. 415 ff., § 336 ff., S. 454 ff.; von Neuerern bes. Thomsen, a. a. O. § 2, S. 28.

3) So allgem. herrschende Meinung. S. Malblank, Gesch. d. P. G.-O., § 60, S. 270, Nr. 11: „Die Strafen sind, soweit möglich, öffentlich zu vollziehen, damit durch selbige kein Mißbrauch getrieben und zugleich der öffentliche Eindruck erreicht werde." Vergl. über einzelne Schriftsteller noch Günther, Wiedervergeltung II, S. 199, Anm. 529, 223, Anm. 605, 236, 237 u. Anm. 654, 256, Anm. 714.

4) S. Malblank, a. a. O. § 60, S. 268, Nr. 6 (es können „zur Verstärkung des Eindrucks [bei der Todesstrafe] allerlei Feierlichkeiten und äußere Zeichen gebraucht werden"). Vergl. (übereinstimmend, bes. betr. die Todesstrafe) Claproth, Entwurf II, Abschn. 3, Hauptst. 12, § 2, S. 194 ff.; Zaupser, Ged., Abhdlg. 3, S. 77; Quistorp, Entw. I, Abschn. 4, § 52, S. 62, Anm. c, § 55, S. 64; Pflaum, Entw., T. I, Abschn. 4, § 45, S. 40; Plitti i. s. Rep. I. Vorrede, S. 28 ff.; Filangieri, System. IV (3, 2), Kap. 30, S. 52. — Über die Praxis des gem. Rechts s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 9 ff., Anm. 14—16.

als vielmehr anziehend, unterhaltend und belustigend wirkten[1]), und in Nordamerika der Philanthrop Josias Benjamin Rush sogar in einer eigenen Abhandlung gegen die Übelstände einer allzu großen „Publizität" der Strafvollstreckung aufgetreten war,[2]) haben die deutschen Schriftsteller mit großer Zähigkeit an dem altüberlieferten Herkommen[3]) festgehalten; konnten es doch noch Juristen, die sich selbst bereits zu den Aufgeklärten ihrer Zeit zählten, als einen pädagogisch „löblichen Brauch" empfehlen, am Tage einer Hinrichtung die Schulen zu schließen, um auch den Kindern das vermeintlich abschreckende Beispiel vor Augen zu führen.[4]) Konsequenterweise hätte man nun eigentlich auch zu möglichst harten Strafformen greifen müssen, allein dem stand die zunehmende Humanität, die Tendenz der Zeit, die Todesstrafen möglichst einfach zu gestalten oder sie gar völlig durch leichtere Strafarten zu ersetzen, hindernd entgegen. Man ist jedoch nicht um einen Ausweg aus diesem Dilemma verlegen gewesen. An Stelle der früher tatsächlich vollzogenen sog. qua-

1) S. Voltaire, Prix de la justice, Art. II (Bibl. phil. T. V, p. 11): „Toute a canaille . . . court à ces spectacles comme au sermon, parcequ'on y entre sans payer", vergl. Hertz, Voltaire, S. 118, 119. — S. auch Observations sur le traité des délits et des peines, bei Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 292: („Les supplices . . . sont le spectacle du peuple") u. Vezin, Das peinl. Halsrecht, S. 110 ff. (Anm. 12). Auffälligerweise konnten sich aber gerade die Franzosen nicht zu der Einführung der sog. Intramuran-Hinrichtung entschließen. S. v. Liszt, Lehrb., § 160, S. 257, Anm. 8; Mittermaier in der Deutsch. Jur.-Ztg. vom 15. Dez. 1903 (Jahrg. VIII, Nr. 24), S. 555, Sp. 1.

2) Über J. B. Rush (Professor der Chemie in Pennsylvanien) und seine Schrift „Enquiry into the effects of public punishments upon criminals and upon society", London 1787 (deutsche Übersetzung, Leipzig 1793) s. Böhmer, Handb., S. 710, Nr. 2575); C. v. Lichtenberg, Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangserziehungssystem usw., Berl. 1846, S. 235; Günther, Wiedervergeltung II, S. 209 ff., Anm. 560, S. 237. Anm. 656; v. Liszt, Lehrb., § 60, S. 257, Anm. 8. Über J. L. E. Püttmanns dagegen gerichtetes Sendschreiben („Über die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen") s. Böhmer, a. a. O., S. 711, Nr. 2577; Günther, Wiedervergeltung II, S. 237, Anm. 656. Eine Prüfung der Gründe Rush's gegen die „Publizität" der Strafvollstrekungen auch bei Kleinschrod, System. Entw., § 79, S. 66 ff. Übereinstimmend mit Rush: Wagnitz, Historische Nachrichten usw. über die merkwürdigsten Zuchthäuser, Halle 1791, Bd. I, S. 14. Weitere hierher gehörige Literatur noch bei Böhmer, Handb., S. 710, 711; vergl. auch ebd. S. 307, Nr. 684 und S. 759; v. Liszt, a. a. O. S. 257, Anm. 8.

3) S. über die ältere Praxis in Deutschland Günther, Wiedervergeltg. II, S. 8 ff.

4) So: Zaupser, Gedanken usw., Abhandlung 3, S. 83; noch ausführlicher darüber Claproth, Entw., Teil II, Abschn. 3, Hauptst. 12, § 1, S. 193 ff. und § 2, S. 195. Vergl. Günther Wiedervergeltung II, S. 215, 216, Anm. 579 und S. 223, Anm. 605.

lifizierten oder geschärften Todesstrafen, für die jetzt nur noch ganz vereinzelte Verteidiger auftreten [1]), empfahl man wohl mehrfach Scheinexekutionen an den bereits entseelten Körpern der Hingerichteten oder sonstige, dem Delinquenten zwar nicht mehr fühlbare, dem Publikum aber Schaudern erregende Maßnahmen, wie z. B. das Flechten des Leichnams auf das Rad oder das Aufstecken der Köpfe (oder der Hände) Enthaupteter auf Pfähle u. dergl. mehr. [2]) Größere Schwierigkeiten hat es schon bereitet, die Freiheitsstrafen (namentlich auch da, wo sie als Ersatz der Todesstrafen erschienen) in öffentlich wahrnehmbare abschreckende Formen zu bringen. Vielfach hat man die öffentliche Verrichtung schwerer Arbeiten durch die Strafgefangenen auch gerade aus diesem Gesichtspunkte befürwortet. [3])

---

1) S. Malblank, Gesch. der P. G.-O., § 60, S. 164, Nr. 6; Kleinschrod, Syst. Entw III, § 10, S. 271. „Darüber sind alle neueren Schriftsteller einig, daß qualifizierte Todesstrafen unangebracht sind, weil sie mehr Schmerz zufügen, als zum Töten nötig ist." Vergl. auch Geib, Lehrb. I, S. 336 und Günther, Wiedervergeltung II, S. 276 u. Anm. 653 und G.-S. 61, S. 322. Als Anhänger der älteren, von dem Philosophen Chr. Wolff noch verteidigten Richtung (s. Jus naturae etc., 1740 ff., p. VIII, c. 3, § 601 ff.) erscheinen u. a. (vergl. Böhmer, Handbuch Nr. 675, S. 304) noch Claproth (vergl. schon oben S. 127, Anm. 4) und Besecke (wozu näh. zu vergl. in m. Wiedervergeltung II, S. 216 ff. u. Anm. 580, 587 bis 589 u. S. 242, Anm. 665). — Über das ausdrückliche Verbot aller Schärfungen der Todesstrafe im französ. St.GB. von 1795 s. näh. noch weiter unten.

2) Dafür bes. v. Soden, Geist § 61, S. 95, 96; Gmelin, Grundsätze, § 46, S. 100, 101 und § 168, S. 138 ff.; ferner Versuch einer gesetzgeb. Klugheit (vergl. Allg. deutsche Bibl., Band 39, S. 405); Rathlef, Der Kindesmord usw., Anhang I zu der Schrift: Vom Geiste usw., S. 158 ff.; Quistorp, Entwurf I, Abschn. 4, § 52, S. 61, 62 u. Anm. b, c und § 126, S. 140, 141; Pflaum, Entw. T. I, Abschn. 4, § 43, S. 38, 39 (Rädern nach vorheriger Strangulierung und Verbrennen des entseelten Körpers); v. Dalberg, Entwurf, S. 141, 159; vgl. auch noch Günther, Wiedervergeltung II, S. 216, Anm. 579 (über Claproth) und S. 236, Anm. 654 und G.-S. 61, S. 322, 323 (über Marat). Mehr allgemeine Sätze bei Beccaria, § 15, S. 103 (und dazu Esselborn, Einltg., S. 18) und Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 27, S. 19 ff., die beide mit der möglichst geringen Pein des Verurteilten doch einen möglichst großen Eindruck der Zuschauer verbinden wollten. Gegen die Scheinexekutionen überhaupt: Kleinschrod, System. Entw. III, § 11, S. 27; vergl. ferner v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. IX, § 29, S. 159 („Soll das Publikum ein abschreckendes Beispiel erhalten, wenn ein toter Körper gehängt, ihm die Hände abgehauen oder sonst metzgermäßig behandelt wird, so muß man demselben zuvörderst das Märchen predigen, daß auch entseelte Körper Schmerzen fühlen können"); insbes. gegen das Aufstecken der Köpfe auf Pfähle auch: v. Eberstein, Entwurf, Vorrede, S. 11.

3) S. bes. Kleinschrod, System. Entwicklg. I, § 32, S. 77 und III, § 28, S. 58, § 36, S. 71, 72 (Öffentliche Arbeiten seien u. a. auch deshalb „sehr zweckmäßig . ., weil sie mehr Publizität und Abschreckung mit sich verbinden"); zu vgl. derselbe, Über die Strafe der öffentlichen Arbeiten, Würzburg 1789 (= Abhdlgn. aus dem pein.

Wo man aber an der eigentlichen Einsperrung in den Strafanstalten als Regel festhalten zu müssen glaubte, da wollte man doch wenigstens den Schein der Öffentlichkeit noch dadurch retten, daß etwa der Verurteilte vor seiner Abführung zur Strafverbüßung „mit gewissen Feierlichkeiten vor das Volk“ geführt und ihm dann hier das Urteil verkündet würde[1]), oder daß gar die Insssaen der Strafanstalten „in jedem Monat einmal durch die Hauptstraßen der Stadt oder des Orts, wo sie gefangen sitzen, mit einer ihr begangenes Verbrechen bezeichnenden Inschrift geführt“ würden[2]), oder aber auch dadurch, daß die „Gefängnisse an öffentlichen Plätzen und nur mit Gittern vermacht sein“ und so „allen Vorübergehenden zum Beispiel“ dienen müßten. Letzteres haben namentlich v. Globig und Huster in ihrer Preisschrift in Vorschlag gebracht[3]), nach der, beiläufig bemerkt, auch die Geldstrafen „auf öffentlichem Platz entrichtet werden“ sollten.[4]) In einem gewissen Zu-

---

Recht I. Nr. 5); ferner v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XI, § 15, S. 311; Gmelin, Grundsätze, § 25, S. 57, Nr. 5 (für Verrichtung öffentlicher Arbeiten durch die Gefangenen „zu gewissen Zeiten ... außer ihrem Gefängnishause, damit auch andere das Übel (der Strafe) einsehen und also die Strafe einen wirksamen Eindruck auf andere machen könne“.

1) So: Plitt in s. Rep. für das peinl. Recht I, Vorrede, S. 20—21 (mit bes. Beziehung auf Kindesmörderinnen), S. 22 (jährliche Wiederholung der Ausstellung); vergl. Gmelin, a. a. O. S. 57 (öffentliche „Vorstellung“ vor der Abführung in die Strafanstalt); Kleinschrod, System. Entwicklg. I, § 28, S. 58, II, § 32, S. 78, Nr. 3, ebenso (um „dem Mangel an zweckmäßiger Publizität“ vorzubeugen); Pflaum, Entwurf I, Abschn. 4, § 47, S. 42 (öffentliche Ausstellung bezw. Züchtigung der zum Zuchthaus Verurteilten); s. auch Klein, Fragmente S. 70 (für vorhergehende öffentliche Züchtigungen auf freiem Platze zur Erhaltung des „exemplarischen Zweckes“ der Strafe).

2) So Quistorp, Entwurf I, Absch. 1, § 57, S. 68.

3) v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 75, wiederholt in Teil II, S. 437 („das Gefängnis muß öffentlich und mit Gittern sein, daß ein jeder hineinsehen kann“); vgl. auch Vier Zugaben, S. 104. Übereinstimmend Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 28, S. 58. — Gmelin, Grunds., § 25, S. 57, Nr. 5 wünschte, „daß der Zugang (zu d. Strafanstalten) jedermann freigestellt (und) besonders die Jugend manchmal (hinein)geführt“ werde. Auch Beccaria hat sich in einem (zusammen mit Scotti u. Risi verfaßten) Gutachten über die Todesstrafe vom Jahre 1792 (abgedr. bei Esselborn, Anh. 2, S. 190ff) mit dem Mangel der „Publizität“ der Freiheitsstrafen beschäftigt u. glaubte diesem bes. dadurch abhelfen zu können, daß man statt einer einzigen, „in einem Winkel der Provinz“ gelegenen Strafanstalt solche „in den verschiedenen Städten“ errichte, „damit die Strafe sich vor den Augen des Publikums vollziehe“ (S. 198).

4) v. Globig u. Huster, a. a. O. II, S. 437. Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 59, S. 121, Nr. 4 wollte öffentliche Bekanntmachung der gezahlten Geldstrafen.

sammenhange mit dem Grundsatze der „Publizität" der Strafvollstreckung stehen auch noch zwei andere, damals wiederholt aufgestellte Forderungen, nämlich einmal die, daß die Strafe, wo es angehe, an dem Orte des begangenen Verbrechens vollzogen werde [1]), sodann auch die, daß sie möglichst rasch auf die Tat folge. [2]) Hiermit verfolgte man nämlich in erster Linie den Zweck, einem unnötigen Mitleid mit dem Delinquenten vorzubeugen, erst in zweiter Linie allerdings auch den, dem Angeklagten eine längere Ungewißheit über sein Schicksal zu ersparen bezw. dem schon Verurteilten die peinvolle Zeit des Wartens auf die Exekution der Strafe zu verkürzen. [3])

Da alle von den Aufklärern erwähnten Einzelzwecke der Strafe stets dem Nutzen der Gesamtheit als dem gemeinsamen Oberzwecke dienen sollten, so darf die Strafe auch niemals härter sein, als es zur Erreichung dieses Zieles eben gerade nötig ist. [4]) Schon daraus folgt

---

1) Über diesen, auch schon der Praxis des älteren Rechts (vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 8, Anm. 13) entsprechenden Grundsatz s. u. a. bes.: Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 30, S. 72ff (wo speziell auf den Zusammenhang mit dem Abschreckungszwecke hingewiesen). Vgl. auch Klein, Fragmente S. 70; v. Globig u. Huster, Abhdg., II S. 437; Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Ged., S. XXVI, Nr. 14.

2) Schon Beccaria meinte (§ 19, S. 118/19): „Je rascher und näher die Strafe auf das begangene Verbrechen folgt, desto gerechter und nützlicher ist sie"; näher. das. S. 119/20 (vgl. auch § 13, S. 98; Günther, Wiedervergeltung II, S. 183 u. Anm. 449). Das wurde seitdem herrschende Meinung. Vgl. (über Tomaso Natale) Günther i. Archiv f. Strafr. 48, S. 24 u. Anm. 125; von Franzosen s. bes. Servan, Discours sur l' administration etc. (Brissot, Bibl phil. T. II.), p. 144, 146ff. (vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 199, Anm. 528), z. Teil abweichend aber Servin, Über die peinl. Gesetzg., S. 56. Von Deutschen (vgl. i. allg. m. Wiedervgltg. II, S. 236, Anm. 654) s. bes. v. Sonnenfels, Grunds. I, § 354, S. 436; Zaupser, Gedanken, Abhdg. 3, S. 77; Michaelis, Mos. Recht, (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 107ff.; Seeger in Plitts Rep. I, S. 188, Anm. s; Klein, Fragmente, S. 42; v. Soden, Geist I, § 72, S. 113; Beseke, Versuch, Kap. VI, Abschn. 5, S. 54ff.; v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 60, 61, Ziff. 5 u. Teil II, S. 437; v. Dalberg, Entw., S. 138f.; Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 33, S. 79ff.

3) S. darüber ausdrücklich z. B. Servin, a. a. O. S. 56 („weil man dem Schuldigen die unnützen Qualen der Ungewißheit ersparen muß"); Kleinschrod, a. a. O. S. 79; Beseke, Versuch, S. 54, 55; Plitt in s. Repertor. I, Vorrede, S. 30.

4) S. hierüber i. allg. v. Liszt, Strafr. Aufl. II, S. 139, der diesen Grundsatz als die „negative Seite" der bekannten, gleich noch näher zu erwähnenden Forderung der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe bezeichnet; vgl. v. Overbeck, a. a. O. S. 33. Im einzelnen s. noch bes. Beccaria, § 2, S. 70; Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 27, S. 19ff.; v. Sonnenfels, Grunds. I, § 350, S. 433, § 352, S. 436 (der Gesetzgeber hebt sonst „mit Riesenkräften einen Strohhalm aus dem Wege"); Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 50; v. Globig

also die Verwerfung unnötiger Grausamkeiten („barbaries inutiles“)[1], die außerdem leicht ein übel angebrachtes Mitleid mit den Verbrechern erregen könnten[2] und endlich auch noch der Humanität widersprechen. Mit Abscheu blickt man jetzt auf die harten Strafen der Carolina, über die — unter völliger Verkennung ihrer historischen Bedeutung — als ein Produkt gesetzgeberischer Unfähigkeit zu räsonnieren zum Modeton gehört.[3] Daß die Barbareien

---

u. Huster, Abhdg. S. 59 Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 105 (Anm. 12); Wieland, Geist. I, § 294, S. 398; v. Dalberg, Entw., S. 116, 137; Kleinschrod, Syst. Entw. I, § 35, S. 83/84.

1) S. dagegen u. a. schon Montesquieu (Esprit des lois, L. VI., ch. 12, p. 73), Voltaire, (Prix de la justice, Art. XXVIII [s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 166/67, Anm. 376]) u. andere Franzosen (s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 199, Anm. 530 u. G.-S. 61, S. 212ff., 213 u. Anm. 2); ferner Beccaria, § 2, S. 71, § 15, S. 102ff., § 16, S. 105. Filangieri, System. IV (3, 2), Kap. 30, S. 53, Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 51, Hommel, Phil. Ged., § 14, S. 31, § 87, S. 166ff., Übers. v. Beccaria, S. 232, Anm. f. sowie überhaupt fast alle späteren deutschen Aufklärungsschriftsteller (s. Günther, Wiedervgltg. II S. 236 u. Anm. 653); vgl. auch schon oben S. 165, Anm. 1 sowie die folgende Anmerkung. Monographien darüber lieferten Seeger, Sind scharfe Gesetze einem Staate vorträglich?, in Plitts Rep. I, S. 154ff. u. Eymar, De l'influence de la sévérité des peines sur les crimes (Diss. qui a rempli le prix au jugement de l'académie de Marseille), 1789.

2) Dies betonen z. B. ausdrücklich: v. Sonnenfels, Grunds. I, § 353, S. 437ff. u. § 375, S. 463; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 54; Quistorp, Entw., Vorrede, S. 5; Beseke, Versuch, § 87, Nr. 5; Gmelin, Grunds., § 23, S. 50; v. Eberstein, Entw., Vorrede S. 7; Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 35, S. 84; Bergk, Übersetzg. I, Vorrede S. XXII u. II, S. 79, Anm. *; Filangieri, a. a. O. S. 53; Servin, Über d. p. Gesetzgbg., S 70. Vgl. auch Plitt in s. Repertor I. Vorrede, S, 31; v. Dalberg, Ariston, ebd. 1, S. 30, 31; Seeger, ebd. S. 190. Daß infolge des Mitleids mit dem Täter sogar völlige Straflosigkeit („Impunität“) bewirkt (also die gerade entgegengesetzte Wirkung des Gesetzes hervorgerufen) werden könne, ist seit Beccaria (§ 15, S. 105) ebenfalls öfter (namentlich auch gelegentlich der Besprechung der früheren harten Strafen des Hausdiebstahls) bemerkt worden; so u. a. von Voltaire, Commentaire, § 18 (Bibl. phil. T. I, p. 250/51), Prix de la justice. Art. II (Bibl., phil. T. V, p. 11), Servan, Discours sur l'administration etc. (Bibl. phil. T. II), p. 200, Filangieri, System IV (3, 2), Kp. 54, S. 650, Marat (s. G.-S. 61. S. 212, Nr. 3), Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 92, Gmelin, Grundsätze, § 98, S. 199, Seeger in Plitts Rep. I, S. 197.

3) S. darüber schon v. Grolman, Grunds. (1. Aufl.), Vorrede, S. V u. näheres bei Löning, in d. Z. f. d. ges. Str.-W., Bd. 3, S. 249 u. 274/75. Vgl. auch Böhmer, Handb., S. 113 (über Hommel). Übrigens war auch schon die der Aufklärungszeit vorhergehende Generation (Leyser, Böhmer) der Carolina bekanntlich wenig günstig gesinnt gewesen; s. darüber Malblank, Gesch der P. G.-O., Kap. 9, § 57, S. 253ff. vbd. mit § 47, S. 224ff.; Landsberg, Gesch. III 1, S. 302. Dagegen haben allerdings v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 264 (u. ebenso Rössig, zu

früherer Zeiten nicht einmal den Abschreckungszweck erfüllt haben, wird von den meisten für ausgemacht gehalten, denn dafür habe schon die abschwächende Kraft der Gewohnheit gesorgt. „Je grausamer die Strafen sind,“ lehrt z. B. schon Beccaria, „desto mehr verhärten sich die Gemüter der Menschen ....“, so „daß nach hundertjähriger Anwendung grausamer Strafen das Rädern nicht abschreckender wirkt als zuerst das Gefängnis“.[1]) Dagegen können auch mildere Strafen verbrechenverhütende Kraft erlangen, wenn sich mit absoluter Gewißheit auf ihre Vollziehung rechnen läßt[2]), so daß „die Strafe dem Verbrechen ebenso unfehlbar“ folgt „wie der Schatten dem Körper“ (Servin), und „das Schwert der Gerechtigkeit unerbittlich alle Verbrecher trifft“ (Kleinschrod).[3]) Mit dieser Forderung, die ja auch dem Ausschlusse des richterlichen Ermessens entspricht, muß dann freilich sowohl die Kriminalverjährung als namentlich auch das Begnadigungsrecht (nicht nur des Richters, sondern auch des Landesherrn) eigentlich ganz in Wegfall kommen, und beide Konsequenzen sind denn damals auch von einer Reihe sonst human denkender Schriftsteller gezogen worden.[4]) Während

---

Hommels Phil. Ged., S. 25, Anm. *) den Verfasser der C. C. C. als den „Beccaria seiner Zeit“ bezeichnet (vgl auch Malblank, a. a. O. § 61, S. 272ff.).

1) Beccaria, § 15, S. 104; vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 181/182, Anm. 444; Maillard, Étude histor., p. 32. Übereinstimmend i. wes. auch Montesquieu (s. Esselborn, a. a. O. S. 104, Anm. *; vgl. auch oben S. 168, Anm. 1); ferner Tomaso Natale (s. Archiv. f. Strafrecht 48, S. 22, 23); Filangieri, System IV (3, 2,) Kap. 30, S. 50/51; Rathlef, Vom Geiste, S. 9, 10; Beseke, Versuch, S. 30 u. 40, 41; v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 29; Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 41, 100, 101, 111 ff. (Anm. 12); Plitt in s. Rep. I, Vorrede, S. 22; v. Dalberg, Entw., S. 115, 116 u. a. m. A. M. jedoch Diderot in s. Noten zu Beccaria (Oeuvres T. V, p. 66, 67).

2) S. Beccaria, § 20 („Gewißheit und Unausbleiblichkeit der Strafen“ usw.), S. 121ff.: „Eines der wirksamsten Mittel, die Verbrechen einzuschränken, ist nicht die Grausamkeit, sondern die Unausbleiblichkeit der Strafen“ (S. 121). Vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 182 u. Anm. 446/7; Maillard, a. a. O. p. 32. Ebenso üdereinstimmend: v. Sonnenfels, Grds. I, § 354, S. 437ff., Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 45 und die meisten späteren französischen und deutschen Aufklärungsschriftsteller; vgl. näh. bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 199, Anm. 530, S. 236, Anm. 653.

3) Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 31; Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 34, S. 82.

4) Vgl. betr. die Verjährung im allgem. Geib, Lehrb. II, S. 136; v. Liszt, Lehrb., § 77, S. 293; H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 45, S. 263, Anm. 12. Während Beccaria, § 17, S. 96ff. noch gemäßigter war und namentlich für leichtere Fälle die Kriminalverjährung (u. a. auch wegen der Möglichkeit der Besserung des Schuldigen) noch zugelassen hatte, wollte namentlich Servin, Über

z. B. noch Montesquieu das Begnadigungsrecht als „eine große Triebfeder gemäßigter Regierungen" gepriesen, die „bei kluger Anwendung wunderbare Wirkungen hervorrufen" könne [1]), und auch Rousseau, Voltaire und die Encyklopädisten sich prinzipiell noch für die Handhabung des landesherrlichen Gnadenrechts als eines geeigneten Mittels zur Ausgleichung etwaiger Härten des Gesetzes, ja als des „schönsten Attributes der Souveränität" (Encykl., Art. „Grace") ausgesprochen hatten [2]), tritt mit Beccaria ein Umschwung der Ansichten hierüber ein [3]), der seine schroffste Gestalt wohl in den leidenschaftlichen Angriffen des Italieners Filangieri gegen die (denkbaren) Mißbräuche des Begnadigungsrechts gefunden hat [4]), zu

die peinl. Gesetzgbg., S. 31, 111, 123ff, 130ff jede Verjährung grundsätzlich völlig ausschließen. Ebenso Claproth, Entwurf I, Hauptst. 1, § 24, S. 18, Beseke, Versuch, S. 93, Nr. 20 u. i. wes. auch Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 34, S. 82, Nr. 2 (völlige Aufhebung oder doch möglichst enge Begrenzung). — Die Verteidiger der Verjährung stützten sich meist geradezu auf eine Art Präsumtion der Besserung des Täters, so bes. v. Globig u. Huster, Abhg., S. 151ff. und Hommel, Übers., S. 157, Anm. g; vgl. auch Rathlef, Vom Geiste, S. 142, Gmelin, Grunds., § 265, S. 436ff. u. v. Dalberg, Entw., S. 179, Ziff. 2 u. 3; dagegen aber: Kleinschrod, a. a. O. II, § 102, S. 268 und v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 272ff. u. 283. — Über die Bekämpfung der Begnadigung s. i. allg. Geib, Lehrb. II, S. 152/3; v. Liszt, Lehrb., § 75, S. 288; Sternberg, Die Begnadigung bei den Naturrechtslehrern, in d. Z. f. vgl. R.-W. 13 (1899), (S. 321ff.), bes. S. 399ff.; über Einzelheiten s. d. Text und die folgenden Anmkgn.

1) Über Montesquieu, Esprit des lois, Livre VI, chap. 16, p. 79 und chap. 21, p. 81ff. („De la clémence du prince") s. Geib, a. a. O. II, S. 154, Sternberg, a. a. O. S. 399, 400; Esselborn, Übers., S. 122, Anm. *.

2) Über Rousseau (Contrat social, II, 5) s. Sternberg, a. a. O., S. 401, Esselborn, a. a. O. S. 122, Anm. *; über Voltaire: Hertz, Voltaire, S. 459; über die Enzyklopädisten u. bes. de Jaucourt: v. Overbeck, a. a. O., S. 36ff., 39—43. — Zur Erklärung dieser, (im Vergleich zu den Italienern) weniger schroffen Stellung der (älteren) Franzosen zur Begnadigung s. das nähere bei Sternberg, a. a. O., S. 401ff.

3) Beccaria, § 20, S. 122: „Je milder die Strafen werden, desto weniger notwendig sind Begnadigung und Verzeihung. Die Gnade also ... sollte bei einer vollkommenen Gesetzgebung, bei der die Strafen milde und das Gerichtsverfahren geregelt ist, ausgeschlossen sein." Näheres noch S. 122, 123 und § 21, S. 123ff. (gegen „Freistätten" für Verbrecher) u. dazu Sternberg, a. a. O., S. 402, 403; vgl. auch Günther im Archiv für Strafr. 48, S. 26, Anm. 129. Birkmeyer, ebd. S. 98, Anm. 88 a. E., v. Overbeck, a. a. O. S. 120; Esselborn, a. a. O. S. 122, Anm *; s. auch oben S. 134, Anm. 1.

4) S. Filangieri, System IV (3,2), Kap. 57, S. 712ff. („Von der Straflosigkeit"), bes. S. 715ff., 718ff., 721/22 (gegen „Freistätten"); s. auch schon oben S. 134, Anm. 1; Sternberg, a. a. O. S. 402, 403ff. u. Anm. 215; vgl. auch noch Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzb. 1884, S. 109, Anm. 1, 110, Anm. 1. Über Tomaso Natale (bes. als Gegner der „Freistätten") s. Günther

dem sich aber auch in Deutschland manche Schriftsteller bekannt haben, wie vor allem v. Globig und Huster in ihrer preisgekrönten Abhandlung [1]).

Auch die milden, das Staatswohl befördernden Strafen müssen nun aber stets gerecht sein, und sie sind dies dann, wenn sie zu den Verbrechen in einem richtigen Verhältnisse oder Ebenmaße („Proportion, Proportionalität", „juste proportion") stehen, so daß, wie Friedrich der Große es einmal umschrieben hat, „eines mit dem anderen balanciert" [2]); insbesondere muß man dahin streben, die Strafen der „Natur" oder dem „Geiste" der Delikte anzupassen. Dieser vielgepriesene Satz, der schon von Montesquieu geradezu als

---

i. Archiv f. Strafr. 48, S. 26 u. Anm. 130. Von den späteren Franzosen sind u. a. (s. Hertz, Voltaire, S. 459 u. Anm. 3 über Bernardi u. Pastoret) als Gegner der Begnadigung bes. zu nennen: Servin, Über d. peinl. Gesetzgbg., S. 31 u. 125ff. und Brissot de Warville, Théorie I, p. 200ff. („là où la législation est bonne, les graces ne sont que des crimes contre la loi"); Observations sur la traité des délit set des peines (bei Brissot. Bibl. phil. T. I), p. 308ff.; s. auch Marat, Plan de législ. cr., p. 130, 179, 252 (auch gegen Freistätten; vgl. Günther im G.-S. 61, S. 212, 213, 227, Anm. 2).

1) S. i. allg. Sternberg, a. a. O., S. 405ff. Herzuheben i. einzelnen bes. noch (außer v. Globig und Huster, Abhdlg., S. 157ff.): v. Sonnenfels, Grunds. I. § 354, S. 438, Beseke, Versuch, Kap. 8, Abschn. 1, S. 87, 88 unter Nr. 9 und Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 34, S. 81, Nr. 4 u. § 108ff., S. 280ff.; übereinstimmend im wes. auch Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 3, S. 85ff. u. Abhdlg. 4 („Von den Asylen oder Freiungen"), S. 91ff.; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 18ff., 45ff.; Gmelin, Grunds., § 55, S. 118ff. u. § 266, S. 437, vgl. auch § 263, S. 434 (gegen Freistätten). — Noch Kant bezeichnete in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" (2. Aufl.. Königsb. 1798, S. 236) das Begnadigungsrecht als „das schlüpfrigste" unter allen Rechten des Souveräns, „um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen und dadurch doch in hohem Grade unrecht zu tun." Gegen d. völlige Verwerfung des Begnadigungsrechts u. a. aber Seeger i. Plitts Rep. I, S. 190/91; Rathlef, Vom Geist, S. 143/44; Hommel, Vorrede zur Übers. Beccarias, S. XXIV u. Phil. Gedanken, § 54, S. 110, § 57, S. 118ff.; Graebe, Über d. Reformation usw., S. 44. — Über Gegner der Begnadigung in der Neuzeit s. H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 46, S. 273, Anm. 14 a. E.

2) S. darüber Stölzel, Suarez, ein Zeitbild aus der 2. Hälfte d. 18. Jahrh., Berlin 1885, S. 240, 241 u. Willenbücher, a. a. O., S. 21. Über die Forderung der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafen in Friedrichs des Großen „Dissertation" (Oeuvres T. IX, p. 26) s. u. a. Günther, Wiedervgltg. II, S. 176, Anm. 418 (u. die das. Angeführten), v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 139, Willenbücher, a. a. O. S. 19 u. Anm. 1 u. Berolzheimer, System V, S. 222/23, Anm. 54, wo noch eine Stelle aus Friedrichs Briefwechsel mit Voltaire (Oeuvres T. XXIII, p. 103) angeführt ist.

„der Triumph der Freiheit“ bezeichnet,[1]) von Voltaire als das erste Axiom der Strafrechtspflege“ anerkannt worden[2]) und der auch „die Quintessenz des Beccariaschen Buches“ bildet[3]), ist Gemeingut sämtlicher Aufklärungsschriftsteller geworden.[4]) Nun unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß man damit zunächst nur dem alten unzweckmäßigen, harten und grausamen Strafensystem, namentlich der allzu häufigen, aus der Geringschätzung des menschlichen Lebens hervorgegangenen Anwendung der Todesstrafe (selbst für so unbedeutende Delikte wie z. B. Hausdiebstähle) den Krieg erklären wollte[5]), und das tritt auch ganz unzweideutig zutage, wenn etwa

1) Montesquieu, Esprit des lois, Livre XII, chap. 4, p. 156: „C'est le triomple de la liberté, lorsque les lois criminelles tirent chaque peine de la nature particulière du crime. Tout l'arbitraire cesse; la peine ne descend point du caprice du legislateur, mais de la nature de la chose; et ce n'est point l'homme qui fait violence à l'homme.“ S. dazu (sowie auch über die fast wörtliche Aufnahme der Stelle in die Instruktion Katharinas II von Rußland v. 1767 für die Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuchs: Günther, Wiedervgltg. II, S. 169, 170 u. Anm. 387; vgl. auch Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895, S. 248/49. Fast ganz gleichlautend mit Montesquieu auch Marat, Plan etc., p. 133 (s. G.-S. 61, S. 220/21 und Anm. 5); im engen Anschlusse daran ferner Bernardi, Discours (Brissot, Bibl. phil. T. VIII), p. 66ff.

2) Voltaire, Éloge histor. de la raison: „Les petites fautes ne seront point punies comme les grands crimes, parce qu'il faut de la proportion à tout; ... ce devrait être le premier axiome de la justice criminelle“ (zitiert bei Masmonteil, La legisl. crim, p. 257, 258). Weitere ähnliche Stellen aus Voltaires Schriften bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 174, Anm 406–408; vgl. Masmonteil, a. a. O., p. 248/49, 258; Berolzheimer, System V, S. 222 u. Anm. 45.

3) So: Willenbücher, a. a. O. S. 18. Über Beccaria (bes. § 19, S. 120, 121 u. § 23, S. 126ff. („Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafen“) s. näh. bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 183 u. Anm. 450, S. 184 u. Anm. 453; vgl. Maillard, Étude histor., p. 37ff,

4) Vgl. darüber i. allg. Malblank, Gesch. der P. G.-O., § 60, S. 268/69, Nr. 7, Kleinschrod, Syst. Entw., II, § 21, S. 4 und von Neueren Hälschner, Gesch. d. brand.-preuß. Strafr., S. 171, Hertz, Voltaire, S. 135, Masmonteil, a. a. O., p. 257ff., Richard Schmidt, Aufgaben, S. 21, 111, 248ff., v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 379: („Zu den ständigen Forderungen, die bei allen Schriftstellern dieser Zeit wiederkehren, gehört die „Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafen“). Über Einzelheiten s. noch Günther, Wiedervgltg. II, S. 168ff. u. Anm. 381, S. 188 u. Anm. 475, S. 202 u. 203ff., Anm. 538, S. 220/21 u. Anm. 597, S. 242ff. u. Anm. 666ff., S. 247ff.; zu vgl. auch Archiv f. Strafr. 48, S. 22 u. Anm. 118 u. G.-S. 61, S. 210 u. Anm. 3, S. 211 u. Anm. 2; s. auch noch unten S. 174, Anm. 1.

5) S. darüber Hertz, Voltaire, S. 135 u. 430ff.; Günther, Wiedervgltg. II, S. 168 u. Anm. 381 S. 183 u. Anm. 452, S. 203 u. Anm. 539; Arch. f. Strafr. 48, S. 21 u. Anm. 115/16; G.-S. 61, S. 211 u. Anm. 1; v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 379; vgl. auch noch Rich Schmidt, Aufgaben, S. 21.

Voltaire bemerkt, daß keine Verhältnismäßigkeit bestehe „zwischen einem Dutzend (gestohlener) Servietten und dem Leben“ eines Menschen [1]), wenn Beccaria es tadelt, „daß die Todesstrafe in gleicher Weise den“ treffe, „der einen Fasan tötet, wie den, der einen Menschen umbringt“ [2]), oder wenn Hommel sich dagegen empört, daß man „das Leben eines Menschen und das eines Windhundes“ gleich achte. [3]) Andererseits läßt sich aber wohl nicht verkennen, daß durch dieses, an und für sich doch recht dehnbare Dogma zugleich auch die prinzipiell verworfene Vergeltungsidee gar leicht sozusagen durch eine Hintertür wieder einschlüpfen konnte [4]), zumal ihr auch die fast alleinige Betonung des äußeren Erfolgs der Tat für die Strafausmessung dabei unterstützend zur Seite stehen mußte. [5]) Diesem Verhängnis sind denn auch recht viele Schriftsteller, wenngleich teils mehr unbewußt, ja teils selbst wider Willen, nicht entgangen. [6]) So enthält schon die mehr spezialisierte Forderung, daß die Strafe den Triebfedern (Beweggründen), Neigungen od. Leidenschaften, kurz den

---

1) Voltaire, Dict. philos. Art. „Supplices“, sect. 3, T. XIII, p 32 („qu'il n'y a nulle proportion entre douce serviettes et la vie“); vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 168, Anm. 382; Rich. Schmidt, a. a. O., S. 249. Der Ausspruch nimmt übrigens Bezug auf einen tatsächlich vorgekommenen Fall (Hinrichtung der Antoinette Toutan zu Lyon im Jahre 1772); s. Masmonteil, a. a. O. p. 235 u. 248 u. Anm. 2. Ebd. S. 257 u. 258 sind auch noch ähnliche Aussprüche Voltaires angeführt.

2) Beccaria, § 23, S. 127; vgl. Günther i. Arch. f. Strafr. 48, S. 26.

3) Hommel, Philos. Ged., § 35, S. 66 u. Vorrede zur Übers. Beccarias, S. XVII. Ähnliche Bemerkungen auch bei Zaupser, Gedanken, Abhdg. 2, S. 64, Tomaso Natale (s. Arch. f. Strafr. 48, S. 26) u. Marat, Plan etc. p. 154 (s. G.-S. 61, S. 236/37).

4) Über die Verwandtschaft des Grundsatzes mit der Vergeltungsidee (Talion) s. von den deutschen Aufklärungsschriftstellern bes. Gmelin, Grunds. I, § 21, S. 45 u. Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 21, S. 52 vbd. mit § 24, S. 57 ff. u. III, § 16, S. 27, Anm. k. Näh noch bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 168, 169, Anm. 384/85, S. 204, 205 ff, Anm. 541, S. 243, 244 u. Anm. 669, III 1, S. 79, Arch. f. Strafr. 48, S. 21 u. Anm. 113 ff. u. G.-S. 61, S. 221 u. Anm. 1. Vgl. Merkel, Vergeltungsidee, S. 6: „Jetzt finden wohl die meisten, daß man sich, so lange man das Verbrechen oder den Geist desselben zum Maßstab der Strafe nimmt, auf dem Grunde des Vergeltungsgedankens bewegt.“ Anderer Meinung dagegen bes. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S 379/80 ff., nur zum Teil auch Rich Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege S. 21 vbd. mit S. 111, u. Anm. 2, S. 306 u. Anm. 2 (und dazu Günther, Wiedervgltg. III 1, S. 511, Anm. 829).

5) Vgl. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 67; Günther, Wiedervgltg. II, S. 168; s. auch oben S. 154, Anm. 2.

6) S. im allgem. Rich. Schmidt, Aufgaben, S. 249 u. die näheren Belege in meiner Wiedervgltg. II, S. 168 ff., 169, Anm. 384, 173 ff, 183 ff., 188 ff.,

„Urquellen“ (v. Dalberg) entgegenwirken müsse [1]), ohne Zweifel eine gewisse Hinneigung zum Vergeltungsgedanken, was denn auch bei der (noch näher zu erwähnenden) Anwendung auf die einzelnen Fälle bei den meisten — bald mehr, bald weniger deutlich — hervortritt. Wenn vollends gar Montesquieu meinte, auch die Todesstrafe für Tötungen fließe aus der Natur dieser Verbrechen [2]), so darf man das mit ihm selber wohl geradezu als eine „espèce de talion“ bezeichnen. [3]) Wenigstens erscheint es viel konsequenter, als in einem auf der genauen Wiedervergeltung aufgebauten Strafrechte die Todesstrafe für den Mord nicht zuzulassen, wie dies v. Globig und

---

190 ff., 202 ff., 204/5 u. Anm. 541, 207/8 u. Anm. 551 u. 553/4, 227, Anm. 620, 242 ff., 248 ff., 253 ff., 261 ff.

1) Belege auch für diese speziellere, bes. seit Beccaria oft wiederholte Forderung bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 168 ff., 184, 188/89, Anm. 476, 203/4 u Anm. 540, 220 u. Anm. 597, 221, u. Anm. 600, 222 u. Anm. 603, 226, Anm. 617, 618 u. besonders S. 242 ff., Anm. 667 u. 668; vgl. auch noch Arch. für Strafr. 48, S. 21 u. G.-S. 61, S. 210, Anm. 2 u. 3, S. 220 u. Anm. 1—3. Über den Zusammenhang dieser Forderung mit der Theorie des sog. psychologischen Zwangs (oben S. 163, Anm. 1) s. m. Wiedervgltg. II, S. 244, Anm. 668. Über Bedenken und Einwände gegen die allgemeine Brauchbarkeit derselben (bes. von Wieland, dann auch von Gmelin, Kleinschrod, v. Grolman u. a. m.) s. ebd. S. 245 ff., Anm. 670 ff.; vgl. auch S. 246/47, Anm. 676/77 (über Schall u. Stichler).

2) Dafür auch noch andere Franzosen (so bes. der Verf. der Observations sur le traité des delits et des peines, [Bibl. phil. T. I] p. 271; vgl. Günther, Wiedervgltg. II S. 208, Anm. 555) u. deutsche Aufklärungsschriftsteller, wie bes. z. B. Zaupser u. v. Soden, dann auch Gmelin u. Kleinschrod (s. m. Wiedervgltg. II, S. 223, Anm. 606, S. 247, Anm. 678; vgl. auch noch S. 239/40, Anm. 662), während andere sich dagegen erklärten. S. m. Wiedervgltg. II, S. 209, Anm. 559 (betr. d. Franzosen) u. bes. S. 246, Anm. 674—676, (über Viktor Barkhausen [in Plitts Rep., Bd. I, S. 30 2 ff. u. bes. S. 407 ff.] und dessen Kontroverse mit J. E. F. Schall [Von Verbrechen und Strafen usw., Leipzig 1779, „Anhang“, S. 97 ff., bes. S. 131 ff.].)

3) Montesquieu, Esprit des lois, Livre XIII., chap 4, p. 158: „C'est une espèce de talion qui fait que la société refuse la sûreté à un citoyen qui en a privé . . . un autre. Cette peine est tirée de la nature de la chose. Un citoyen mérite la mort, lorsqu'il a violé la sûreté au point qu'il a ôté la vie . . . Cette peine de mort est comme le remède de la société malade“. Vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 169, Anm. 385 u. S. 172, Anm. 397—399 (das. auch über die fast wörtliche Aufnahme des Satzes in die Instruktion Katharinas II. v. 1767). Über das Verhältnis des Chevalier de Jaucourt (in der Enzyklopädie) zu Montesquieus obigem Satze s. u. bei v. Overbeck, a. a. O. S. 28, 29. — Eine ausdrückliche Rechtfertigung der Todesstrafe gerade für Mord unter Bezugnahme auf die Talionsidee findet sich ferner bei Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 29, S. 23 ff. (s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 187/88, Anm. 473) u. bei Marat, Plan de legisl. cr., p. 178/9 (ähnlich wie später bei Kant u.

Huster getan haben[1]), oder auch umgekehrt unter angeblicher Verwerfung der Talionsidee die Todesstrafe doch gerade für den Mord besonders zu befürworten, was uns u. a. bei Gmelin und teilweise auch bei Hommel entgegentritt.[2])

Überhaupt sind absolute Gegner der Todesstrafe in dieser Zeit viel seltener anzutreffen, als man gemeinhin wohl annimmt[3]), da die

---

Hegel; s. G.-S. 61, S. 321, 322); vgl. auch Zaupser, Gedanken, Abhdg 2, S. 62ff. (s. m. Wiedervgltg. II, S. 224 u. Anm. 607); Rathlef, Vom Geiste, S. 15, vbd. mit S. 17, 29; Beseke, Versuch, S. 35, 41, 92 unter Nr. 15, 101 (u. dazu Böhmer, Handb., S. 289 u. Günther, Wiedervgltg. II, S. 240/41, Anm. 663.)

1) Vgl. Abhandlung, S. 57, Vier Zugaben, S. 80ff. u. dazu Günther, Wiedervgltg. II, S. 257ff. u. Anm. 720. Schon die Zeitgenossen haben hierin eine Inkonsequenz erblickt (s. Gmelin, Grunds.; § 37, S. 82, Anm. b; Grabe, Über d. Reformation, § 40, S. 76.); jedoch haben die Verfasser der Preisschrift auf andere Weise die Talionsidee zu retten versucht (wie z. B. durch Verurteilung von Giftmischern zu Arbeiten in Giftbergwerken; s. Abhdg. S. 188, Anm. * u. dazu Günther, Wiedervgltg. II, S. 258, Anm. 720; vgl. auch schon oben, S. 161, Anm. 1, c.

2) Über Gmelin (Grundsätze) bes. § 37, S. 82ff. u. § 40ff., S. 86ff.) s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 247, Anm. 678 a. E.; über Hommel (Übers. von Beccaria. Vorrede, S. XXIff., Philos. Ged., §. 50, S. 99, § 51, S. 102, § 54, S. 107 bis 110 u. § 58, S. 118) s. Glaser, Übers., Vorwort, S. 15; vgl. auch Günther, Wiedervgltg. II, S. 240, Anm. 662. Auch Rössig („Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Ged., S. XXXIV, Ziff. 1, XXXVff.), Graebe, (Über die Reformation, § 22, S. 38 vbd. mit § 30, S. 56, 57) und viele andere Schriftsteller (s. die Zusammenstellung in m. Wiedervergeltung II, S. 239/40, Anm. 662) sind in dieser Beziehung mehr oder weniger inkonsequent gewesen.

3) Auf eine Aufzählung sämtlicher Gegner und Anhänger der Todesstrafe in der Aufklärungszeit, deren scharfe Sonderung aus dem im Text genannten Grunde Schwierigkeiten bereitet, muß hier verzichtet werden. Die wichtigsten Namen finden sich schon bei Bergk, Übers. v. Beccaria, Bd. II, S. 65—183 („Meinungen über die Todesstrafe" und dazu ebendas. S. 183—268: „Kritik" dieser Meinungen); vgl. ferner auch die Angaben bei Graebe, Über die Reformation, § 23, S. 40ff., § 25, S. 46ff., Gmelin, Grunds., § 36, S. 76—84, Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 4, S. 15, Anm. 1, sowie bei Böhmer, Handb. d. Lit. d. Krim.-R., § 107ff., S. 672ff. (§ 108, S. 674ff.: Verteidiger der Todesstrafe, § 109, S. 680ff.: Gegner der Todesstrafe); dazu aus neuerer Zeit: Geib, Lehrb. I, S. 337; Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtl. Entwicklung, Berlin 1870, S. 148—194 vbd. mit S. 490—495; Max Koch, Helferich Peter Sturz, München 1879, S. 210—13 (über den literarischen Streit im „Deutschen Museum", 1776—78 zwischen Barkhausen, Runde, Möser u. H. P. Sturz); v. Liszt, Lehrb., § 60, S. 254 u. Anm. 2; vgl. auch Günther, Wiedervgltg. II an den den verschiedensten Stellen, bes. aber S. 182, Anm. 448, S. 187/88, Anm. 473, S. 201, Anm. 533, S. 208, Anm. 558, S. 209 u. Anm. 559, S. 225, 239ff. u. Anm. 662 und S. 245ff. u. Anm. 671ff.; ferner Arch. f. Strafr. 48, S. 27ff. u. G.-S. 61, S. 217 u. Anm. 1, 5, S. 218, Anm. 1, 5 u. 6. — Während in der Aufklärungszeit die Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todes-

meisten dem Staate doch wenigstens gegen ganz besonders gefährliche oder gemeinschädliche Verbrecher (wie etwa Meuchelmörder, Mordbrenner, Verschwörer, Hochverräter usw.) noch die — häufig aus dem Gesichtspunkt eines Not- oder Verteidigungsrechts betrachtete — Befugnis zur Aberkennung des Lebens („Ausrottung") einräumen.[1]) Als verfehlt müssen sodann die Versuche bezeichnet werden, die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe rechtsphilosophisch zu begründen, was namentlich auch von der unlogischen Ableitung derselben aus dem Gesellschaftsvertrage bei Beccaria gilt.[2])

strafe im Vordergrunde des Interesse standen, gehört diese, seitdem „von allen Seiten bereits bis zum Überdruß erörterte Frage" (v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 394) heute nicht mehr zu den „brennendsten" (s. Köhler, Reformfragen. S. 20), namentlich bei uns in Deutschland, wo sie wegen der Seltenheit der Todesurteile bezw. deren tatsächlicher Vollstreckung keine große praktische Bedeutung hat (s. v. Liszt, Aufs. II, S. 395 u. Lehrb., S. 254, Anm. 1), während über ihre „Rechtsmäßigkeit" in der Theorie jetzt kaum noch Zweifel bestehen (s. Mittermaier in der Deutsch. Jur.-Ztg. v. 15. Dez. 1903. [Jahrg. VIII. Nr. 24], S. 554, Sp. 2). Viele halten ihre gänzliche Abschaffung (die u. a. auch auf dem Programm der Sozialdemokratie steht vgl. darüber Dochow in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 27 [1907], S. 116, Nr. 5), nur noch für eine Frage der Zeit (s. bes. Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch, S. 56, 57; vgl. auch Groß, der i. s. Arch. für Krim.-Anthrop. 26 (1906), S. 73 die Todesstrafe für „psychologisch unmöglich" bezeichnete), während andere sie, bes. aus politischen Gründen, zunächst in gewissem Umfange noch beibehalten wollen, so z. B. v. Liszt, Strafr. Aufs. I, S. 183, 262 (u. dazu Lohsing in Gross' Archiv 24, S. 163); vgl. auch Köhler, a. a. O., S. 20; Berolzheimer, System V, S. 231, 242; Binding, Grundriß, Allg. Teil, 7. Aufl., Vorrede, S. XVII; Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, Vortrag (Neue Zeit- u. Streitfragen, herausgeg. v. d. Gehe-Stiftung, Jahrg. IV, Heft. 6), Leipzig 1907, S. 19; v. Hippel, Strafrechtsreform u. Strafzwecke, Rede, Göttingen 1907, S. 10 (mit ausdrückl. Hinweis auf das „Vergeltungsbedürfnis").

1) So selbst Beccaria, § 16, S. 107 (und dazu Hertz, Voltaire S. 308) und Voltaire, Prix de la justice, Art. III. (Bibl. phil. T. V. p. 20 und dazu Günther, Wiedervergltg. II. S. 175 u. Anm. 412, 413 u. Masmonteil, La législ. cr., p. 247); s. ferner Tomaso Natale (vgl. Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 31); Servin, Über die peinl. Gesbzg., S. 155; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 168; Hommel, Phil. Ged. § 51, S. 102; Plitt i. s. Rep. I, Vorrede, S. 12/13; Kleinschrod, Syst. Entwickl. III., § 6, S. 19, § 7, S. 20. Über H. P. Sturz (der mit Beccaria übereinstimmt) s. M. Koch, a. a. O. S. 211. Vgl. auch noch Günther, Wiedervergltg., II, S. 188, Anm. 473 a. E. (über Filangieri), S. 208. Anm. 558 (über de Mably u. andere Franzosen), z. Teil auch noch S. 239 u. 240. Anm. 662 sowie die schon oben S. 161, Anm. 1 angeführten Stellen betr. die Unschädlichmachung („Ausrottung") gefährlicher Verbrecher durch die Todesstrafe.

2) S. Beccaria, § 16, S. 105 ff., dem sich zahlreiche Schriftsteller angeschlossen, von Deutschen z. B. bes. nachdrücklich v. Reder, Das peinliche Recht I. Kap. X, § 9 ff., S. 172 ff. Dagegen mit Recht aber schon von den Zeitgenossen: Diderot

Dagegen darf man den von den meisten seit Voltaire vorangestellten sog. Nützlichkeitsgründen[1]) gegen die Todesstrafe im ganzen auch heute noch überzeugende Kraft beimessen.[2]) Es sind hauptsächlich[3]) die allbekannten Einwände, daß die Todesstrafe den Besserungszweck ausschließe,[4]) den Abschreckungszweck nur mangelhaft erfülle[5]) — da ja selbst unter dem Galgen, an dem man

---

i. s. Noten zu Beccaria (Oeuvres compl. T. IV., p. 67 (vgl. Esselborn, a. a. O. S. 106, Anm. **); Tomaso Natale (s. Günther i. Arch. f. Strafr. 48, S. 29ff. u. Anm. 139.); Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 60; Klein, Fragmente, S. 36 ff.; über Kant s. Esselborn, a. a. O. S. 106/07, Anm. ***; von Neueren s. u. a. Glaser, Übersetzg, Vorw., S. 10—12, 14; v. Bar, Handbuch I, S. 234; Hertz, Voltaire, S. 307/8; Maillard. Ét. hist., p. 35ff.; vgl auch noch die Angaben bei Günther, Wiedervergltg. II. S. 182/83, Anm. 448. Über die größere Konsequenz in dieser Beziehung bei Rousseau, der gerade von seinem Gesellschaftsvertrag aus zur Anerkennung der Todesstrafe gelangte (wogegen freilich ausführlich: Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 146 ff. [Anm. 13]), s. Glaser, a. a. O. S. 11; Hertz, a. a. O. S. 308; Günther, Wiedervergeltung II, S. 183, Anm. 448 a. E. u. Arch. f. Strafr. 48, S. 30, Anm. 140 (mit weiteren Angaben); v. Overbeck, a. a. O., S. 117 u. Anm. 4; desgl. bei Tomaso Natale, s. Günther i. Arch. f. Strafr. 48, S. 129 u. 130 u. Anm. 139ff.), bei Filangieri (System, Kap. 29, S. 23 ff.) s. Günther, Wiedervergeltg. II. S. 188, Anm. 473; vgl. Pessina, Il diritto penale in Italia etc., p. 19, 20. Über Diderot s. v. Overbeck, a. a. O. S. 27 u. Anm. 3.

1) S. hierzu näheres bes. bei Hetzel, Die Todesstrafe usw., S. 153—156; vgl. auch Hertz, Voltaire, S. 428 ff.; Günther, Wiedervergltg. II, S. 175 u. Anm. 411; Masmonteil, La législ. cr., p. 244 ff.

2) S. etwa Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl., Leipzig 1898, S. 190 ff.; H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 48, S. 281 ff.; vgl. auch Mittermaier i. d. Deutsch. Jur.-Ztg. vom 15. Dezbr. 1903, S. 554.

3) Der namentlich für die Verurteilung von Unschuldigen bedeutsame Hinweis darauf, daß die Todesstrafe „nicht wieder gut zu machen ist“, erscheint in der Aufklärungsliteratur im ganzen seltener. Auch Beccaria hat in seiner Schrift von Verbrechen und Strafen (§ 16) diesen Grund nicht erwähnt, dagegen findet er sich in dem von ihm (mit Scotti u. Risi) ausgearbeiteten Gutachten über die Todesstrafe vom Jahre 1792. S. Esselborn, Übers., Anhang 2, S. 196 ff. — Hommel, Philos. Gedanken, § 52, S. 103 macht u. a. noch eine Art ästhetischen Bedenkens gegen die Todesstrafe geltend, daß es nämlich „der äußerlichen Schönheit des Landes und der Städte entgegen“ sei, „Galgen und Rad an öffentlichen Plätzen auszustellen“. Vgl. auch Übers. von Beccaria, S. 134, Anm. a;

4) Vgl. bes. Gmelin, Grunds, § 37, S. 82; Kleinschrod, Syst. Entw. III. § 4, S. 16; s. auch Marat, Plan. etc., p. 132 (G.-S. 61, S. 217 u. Anm. 4), mehr indirekt: v. Eberstein, Entw., Einltg., § 11, S. 5. — Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 95 ff. gelangte umgekehrt aus dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit der Todesstrafe zu einer grundsätzlichen Verwerfung des Besserungszweckes bei den eigentlichen Kriminalstrafen (im Gegensatze zu bloßen „Züchtigungen“.)

5) S. darüber bes. Beccaria, § 16, S. 109, Tomaso Natale (Archiv f. Strafr. 48, S. 28,29 u. Anm. 138), Marat, Plan etc., p. 130/31 (s. G.-S. 61, S. 215, 217 u. Anm. 2), Servin, Über die peinl. Gesetzgebung, S. 63—66 u. andere Franzosen

Diebe erhängte, die Zuschauer schon bestohlen worden seien —,[1]) und daß endlich auch die Unschädlichmachung gefährlicher Verbrecher noch auf andere, und zwar dem Gemeinwesen vorteilhaftere Weise erreicht werden könne, so besonders durch lebenslängliche Freiheitsberaubung verbunden mit nützlichen Arbeiten.[2]) Dieser Hinweis auf den Nutzen des Staates ist — neben der zunehmenden Humanität — auch für die damals fast allgemein geforderte Abschaffung der sog. verstümmelnden Körperstrafen

---

(s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 209 u. Anm. 559); ferner v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 68, 69; Hommel, Phil. Ged., § 50, S. 99, 100, § 52, S. 103ff.; Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 106ff. (Anm. 12); Kleinschrod, Syst. Entw. III. § 4., S. 16, § 8, S. 22.

1) Diesen Umstand erwähnen ausdrücklich: v. Sonnenfels, Grunds. I, § 375, S. 462, Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 65 u. Hommel, Übers. von Beccacaria, S. 125, Anm. v.; vgl. auch Marat, Plan, p. 130 (s. G.-S. 61, S. 215); dagegen aber Claproth Entw., Vorrede, S. VIII und Gmelin, Grunds., § 42, S. 91 (wenig überzeugend); aus der Neuzeit s. Berolzheimer, System, Bd. V, S. 16.

2) Im allgem. s. Kleinschrod, System. Entw. III, § 5, S. 17: „Darin werden alle übereinkommen, daß es so lange ungerecht ist, einen Menschen zu töten, als man durch gelindere Mittel ihn ganz unschädlich machen kann". Für Empfehlung nützlicher Arbeiten auf Lebenszeit an Stelle der Todesstrafe bes. (außer Beccaria, § 16, S. 109ff) noch: Voltaire (s. z. B. Commentaire. § 10 u. 18 [Bibl. phil. T. I, p. 229ff. u. 251], Prix de la justice, Art. III [Bibl. phil. T. V, p. 17, 20] u Art. VIII [p. 26]; vgl. auch Dict. philos., Art. „Supplices", sect. 1 T. XIII, p. 221ff: s. näheres noch bei Masmonteil, La législ. crim., p. 224 247, 249, 250; vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 175, Anm. 411), Fr. P. di Blasi, Sulla legislazione (ed. Guardione, § 10, p. 40), Servin, Über die peinl. Gesetzgebung, S. 64, 66ff., Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 128 Théorie I, p. 147ff. und andere Franzosen (s. Brissot, Bibl. phil. T. IV, p. 73 [Philipon de la Madeleine], T. V. p. 300 [M. le F.]; vgl. Günther Wiedervergltg. II, S. 209, Anm. 559), v. Sonnenfels (s. Günther, Wiedervgltg. II. S. 225, Anm. 612), Zaupser, Gedanken, Abh. 2., S. 72, v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. X, § 58, S. 227ff., § 62 S. 241ff. u. § 71, S. 259 u. a. m. Ausdrücklich dagegen aber: Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 70ff. im Anschluß an de Mably. Durch die möglichst abschreckende Ausgestaltung der statt der Todesstrafe einzuführenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe („Knechtschaft") sind übrigens manche Schriftseller, wie u. a. Beccaria. (§ 16, S. 110ff.), di Blasi, Voltaire (s. Masmonteil a. a. O. p. 247/48), Servin, Phil. de la Madeleine (a. a. O. p. 71/72) dahin gelangt, daß dieses Ersatzmittel. eigentlich noch grausamer erscheint als die Todesstrafe selbst. S. dagegen schon Diderot in s. Noten zu Beccaria, Oeuvres compl. T. IV. p. 67; ferner die Observations sur le traité des délits et des peines (bei Brissot, Bibl. phil. T. I), p. 300; de la Cretelle, Vues (Bibl. phil. T. VIII), p. 344; Schott, Observat. de delict. et poenis (bei Schall, a. a. O., S. 57, Nr. 7); vgl. i. allg. auch v. Liszt, Strafr. Aufs. I, S. 262.

ausschlaggebend gewesen: sie sind dem Gemeinwesen schädlich, weil der Verstümmelte in der Regel für nützliche Arbeiten unbrauchbar wird und daher dem Staat als Bettler zur Last fallen muß.[1]) Weniger skrupulös dachte man dagegen damals noch über die (bloß Schmerz erregenden) körperlichen Züchtigungen, ja ihre Anwendung wird, sowohl für sich allein, als auch in Verbindung mit Freiheitsstrafen, von manchen ausdrücklich „für sehr nützlich" (Graebe), auch „dem Endzweck der Strafe . . . angemessen" (Gmelin) erklärt[2])

1) S. i. allgem. Malblank, Gesch. d. P. G.-O., § 60, S. 269, Nr. 8; Günther, Wiedervergeltung II, S. 236, Anm. 653 a. E. Im einzeln. s. bes. etwa: Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 48, S. 529, Anm. **; Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 133, Theorie I, p. 157 ff., („une atrocité politique"); Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 40; Püttmann, Elem. jur. cr., Praef., p. III vbd. mit L. I, c. II, § 71, p. 33; Hommel, Phil. Ged., S. 20; Rössig, „Vorerinnerung" dazu, S. XXV Nr. 6; v. Soden, Geist I, § 62, S. 99; Wieland, Geist I, § 318, S. 429, 431 ff; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. IX, § 14, S. 151 u. Kap. XI, § 12, S. 308; Graebe, Über die Reformation, § 31, S. 58; Gmelin, Grunds., § 35. S. 75 ff. u. Anm. y; Kleinschrod, System Entw. I, § 35, S. 84, Nr. 2, III, § 15, S. 34 ff; v. Grolmann. Grunds., § 114, S. 53 (auch als Mittel der Unschädlichmachung [s. oben S. 161, Anm. 1] sind verstümmelnde Strafen zu verwerfen). Dafür aber noch (in einzelnen verschiedenen Fällen): Claproth in s. Entw. (als Schärfung der Todesstrafe für Gotteslästerung; s. näheres bei Günther, Wiedervergltg. II, S. 217 u. Anm. 585; Rathlef, Vom Geiste, S. 63 u. Anhang I: Der Kindesmord usw., S. 159 (Handabhauen vor der Todesstrafe.); Tomaso Natale, Rifl. pol., p. 45 (als Ersatz der Todesstrafe in schwereren Fällen; vgl. Arch. f. Strafr. 48, S. 32 u. Anm. 154); Marat, Plan., p. 179 (vgl. Wiedervergltg. II, S. 202, Anm. 537 u. G.-S. 61, S. 326); M. le F., Plan. de legisl. etc. (Bibl. phil. T. V) p. 391; Servin Über d. peinl. Gesetzgbg., S. 87 ff., 177, 221 ff., 260, 293 ff. Auch v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 73, 196, die im allgem. Gegner der Verstümmelungen sind, wollten sie doch „im Falle der Wiedervergeltung" zulassen, was sie jedoch in den „Vier Zugaben", S. 93 ff. unter näheren Motivierung wieder aufgegeben haben. Vgl. näh. dazu bei Günther, Wiedervergltg. II, S. 258—260 u. Anm. 724, 725. Nach Beseke, Versuch, S. 90, 91 sollte mit der „ewigen Zuchthausstrafe" immer „Abschneidung der beiden Ohrzipfel" verbunden sein, damit „der hierzu verdammte Bösewicht kenntlich sei und nie entfliehen könne, ohne in die Hände der Richter zu fallen."

2) S. Graebe, Über die Reformation, § 31, S. 58; v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap XII, § 5, 6, S. 319; Gmelin, Grunds.. § 34, S. 73, 74; vgl. auch v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 74; Kleinschrod, Syst. Entw. I, § 32, S. 78, Nr. 2 („mehrere Anwendung der Leibesstrafe"). Über die Vorzüge der Prügelstrafe, wie bes. ihre Abstufungsfähigkeit, s. auch Servin, Über die peinliche Gesetzgebung, S. 82; im allg. über das Für und Wider derselben: Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 16, 17, S. 36 ff. Einen sehr ausgiebigen Gebrauch von ihr (bes. auch in der Form des sog. „Willkomms" und „Abschieds" bei der Zuchthausstrafe) hat auch Klein, Fragmente (s. bes. S. 61 ff., 66 ff., 70 ff.) empfohlen (wogegen mit Recht Böhmer, Handb., S. 263; vgl. auch S. 713.) Für

was in einer Zeit, wo ja auch in den Schulen und beim Militär noch fleißig geprügelt wurde, nicht eben sonderlich Wunder nehmen kann. Als der Natur der Verbrechen besonders entsprechend hielt man die Prügelstrafe vielfach bei Sittlichkeitsdelikten wegen der — in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht ganz einwandfreien — Annahme, daß „der Wollust nichts mehr entgegenstehe als körperlicher Schmerz“ [1]), ferner aber auch wohl bei Zufügung von Verletzungen und sonstigen Akten roher Gewalt [2]) (in letzterer Beziehung in Übereinstimmung mit manchen Neueren), wobei sich dann die oben erwähnte Annäherung an die Idee der Talion in recht bedenklichem Gewande zeigt. [3]) Für die äußerlich wahrnehmbaren, beschimpfenden Ehrenstrafen, in deren möglichst drastischer Ausgestaltung sich der Volkshumor früherer Zeiten so gern gefallen, schwärmte man

---

„Willkomm“ und „Abschied“ bei der Zuchthausstrafe auch Quistorp, Entw., § 57, S. 68 u. v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6; für obligatorische Verbindung von körperlicher Züchtigung mit Gefängnisstrafe: Wieland, Geist I, § 320, S. 432. Der Vorschlag der Vollstreckung der Prügelstrafe mittels einer Maschine findet sich schon bei v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 97; vgl. Geib, Lehrb. II, S. 408. Zu den, in dieser Zeit noch ziemlich seltenen, völligen Gegnern der Prügelstrafe darf wohl schon Zaupser gerechnet werden; s. dessen Gedanken, Abhdlg. 2, S. 40.

1) So Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 23, S. 56, Nr. 6. Übereinstimmend einige französische Aufklärer, wie Servin (Über d. peinliche Gesetzgbg., S. 82 vbd. mit S. 195 u S. 248/49), und viele Deutsche aus der Zeit nach 1777. S. d. Belege in mr. Wiedervergltg. II, S. 252 u. Anm. 694; ausdrücklich dagegen aber v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 315, Anm.* u. S. 318 — Noch weiter ging Klein, Fragmente, S. 63 (Prügelstrafe für alle diejenigen Verbrechen, „welche ein träges, sinnliches und blos dem gegenwärtigen Eindrucke nachgebendes Gemüt voraussetzen“). Ähnlich auch Kleinschrod, Syst. Entw., Bd. III, § 16, S. 36.

2) So z. B. bes. die Franzosen Brissot de Warville (Théorie II, p. 31, 32 ff.) u. Servin. (Über die peinl. Gesetzgbg., S. 204 u. 369; vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 206/7 u. Anm. 550/51). Über Beccaria, § 27, S. 134 ff. s. m. Wiedervergltg. II, S. 185, Anm. 459. Vergl. auch Graebe, Über die Reformation, § 43, S. 80; v. Dalberg, Entw., S. 141 („öffentliche Schläge“ für Verbrechen, die mit „besonderer Grausamkeit“ begangen) u. S. 159. Nr. 2 (für Verwundungen bes. aus Bosheit); v. Eberstein, Entw., S. 176, 177 (für boshafte Verletzungen, jedoch neben anderen Strafen): ursprünglich dafür auch Kleinschrod, der jedoch später seine Ansicht geändert (s. Günther, Wiedervergltg. II, S. 251/52 u. Anm. 693). Auch v. Globig u. Huster, die (Abhdlg., S. 89, Nr. 2) gleichfalls gemeint, daß „körperliche Strafen eigentlich nur für gewaltsame Taten folgen“ sollten, sind darin nicht konsequent geblieben. Vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 262.

3) S. darüber Abegg i. G.-S. 15 (1863), S. 122 und Günther, Wiedervergltg. II, S. 207, Anm. 553 u. S. 251, 252, Anm. 693. — Die zahlreichen Schriftsteller, die neuerdings die Prügelstrafe für sog. „Rohheitsdelikte“, bes. der heran-

dagegen weniger mehr [1]); mit der hin und wieder nebst der öffentlichen Ausstellung am Pranger [2]) noch empfohlenen Brandmarkung [3]) verfolgte man zugleich den praktischen Nebenzweck

---

wachsenden Jugend, befürwortet haben (so jetzt z.B. auch Berolzeimer, System V., S. 258), sollten doch diesen Zusammenhang nicht aus den Augen lassen. Richtig darüber Heinr. Krauße, Die Prügelstrafe, eine kriminalpolitische Studie, Berl. 1899, S. 113.

1) S. darüber bes. Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 75, S. 147: „. . . in einem hohen Grade sind alle Strafen zu mißbilligen, welche den Verbrecher dem Hohn des Pöbels und dessen Neckereien preisgeben"; vgl. auch v. Sonnenfels, Grunds. I, § 293, S. 369 ff. A. M. dagegen allerdings noch Rathlef, Vom Geiste, S. 67 (für „spanischen Mantel, Fiddel, Eselreiten u. dergl." als Injurienstrafen); ebenso v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 240, 244 (für gewisse „Beleidigungen der Sitten" Schandstrafen, „welche lächerlich machen", wie z. B. Tragen eines gelben Huts oder einer „Eselsmütze" (für Hurenwirte) u. dergl.); vergl. auch v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6 („Auspeitschen auf einem Esel") u. Teil II, Hauptst. 2, Abschn. 1, § 28 ff., S. 106 ff. (für Eselreiten, Ausstellung mit einem „Strohkranz" u. dergl. für gewisse Sittlichkeitsdelikte). v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. XV, § 8, S. 338 versprach sich besonders von der (für eine Reihe von Delikten als Nebenstrafe empfohlenen) Anwendung des „Trillhauses" „noch gute Wirkung", desgl. in einzelnen Fällen auch von anderen öffentlichen Schandstrafen (s. I, Kap. XV, § 16, S. 343.) Über die Bekämpfung der (bes. für gewisse Sittlichkeitsdelikte gebräuchlich gewesenen) sog. Kirchenbuße s. näheres noch weiter unten.

2) Für den Pranger („Halseisen") und andere Formen der öffentlichen Ausstellung (ev. mit Anhängung von Tafeln, die das begangene Verbrechen verkündeten) sind noch die meisten deutschen Aufklärungsschriftsteller eingetreten, u. a. auch für ihre Verwendung als zweckmäßige „Vorbereitungen" anderer Strafen, „weil die Publizität derselben dadurch ungemein befördert" werde. So: Kleinschrod, Syst. Entwicklg. III, § 80, S. 157 ff. Ein sehr reichlicher Gebrauch solcher Strafarten findet sich in den Strafgesetzentwürfen dieser Zeit, ganz besonders in dem von v. Eberstein (s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 236, 237, Anm. 654). — Ausdrücklich dagegen aber schon Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 40; Bedenken auch bei v. Sonnenfels, Grunds. I, § 293, S. 370. — Die Errichtung einer Schandsäule (für die Nachwelt) ist u. a. bes. von Beseke, Versuch (s. z. B. S. 91 u. an anderen Stellen) für bes. schwere Delikte empfohlen worden, in beschränkterem Umfange auch von v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 141/42; vergl. ferner noch Quistorp, Entw. I, § 52, S. 61 und Pflaum, Entw. I, § 43, S. 39; dagegen aber v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XV, § 12, S. 340.

3) Auch die Brandmarkung ist (wenigstens für gewisse, jedoch im einzelnen recht verschieden bestimmte Delikte), s. noch von einer ziemlichen Anzahl der Aufklärungsschriftsteller befürwortet worden, so u. a. von Fr. P. die Blasi, Sulla legisl. etc., § 10, ed. Guardione, p. 39 (für Diebstahl), Marat, Plan etc., p. 175 (für Prävarikation; s. G.-S. 61, S. 250), Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 177, 221, 260, 293, 294 (für Abtreibung, Gotteslästerung, Kuppelei, Meineid, Verfälschungen), Claproth. Entw. I, Buch 2, Abschn. 4, Hauptst. 1, § 2, S. 279 (für Diebstahl im Rückfalle), Rathlef, Kindermord, S. 152 (für Verheimlichung

der event. Wiedererkennung flüchtiger oder rückfälliger Verbrecher[1], wofür sich die Kriminalpolizei der Gegenwart weniger barbarischer Mittel (anthropometrisches Signalement, Strafregister usw.) bedient. Die sog. Infamie oder völlige Ehrlosigkeit hielt man durchweg schon für zu hart[2]) und nur allenfalls noch da für zulässig (oder geboten), wo sie als Zugabe zur Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheits-

der Schwangerschaft nach außerehel. Beischlafe), v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6 u. an einzelnen Stellen des bes. Teils, z. B. S. 177. Noch allgemeinere Empfehlung (nämlich für alle zur lebensl. Strafarbeit Verurteilten behufs Wiederkennung bei etwaiger Flucht) bei Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 131 u. Théorie I, p. 150ff. (vergl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 202, Anm. 537). Ähnlich auch: Observations sur le traité des délits et des peines bei Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 296, 300, 301; Philipon de la Madeleine, Discours sur la nécessité de supprimer les peines capitales, ebend. T. IV., p. 71, 72; M. le. F., Plan de législ. de matières criminelles, ebd. T. V., p. 302/3; Bernardi, Discours., ebd. T. VIII,, p. 76; v. Soden, Geist I, § 63, S. 101/2 (zur Wiederkennung der zum „ewigen Gefängnis“ verurteilten Verbrecher); vgl. auch Tomaso Natale, Rifl. pol., p. 45 (als Ersatz der Todesstrafe in leichteren Fällen (näh. s. Arch. f. Strafr. 48, S. 32, Anm. 154 ff.); Rathlef, Vom Geiste, S. 25 (zur Bezeichnung gefährlicher rückfälliger Verbrecher); v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. X, § 71, S. 260 (im allgem. ebenso, außerdem auch bei den verschiedensten einzelnen Delikten neben der „ewigen Zuchthausstrafe“ oder lebenslänglichen „Knechtschaft“ erwähnt); s. auch noch Wieland, Geist I, § 319, S. 431/32 (gegen Brandmarkung als „eigentliche Strafe“, jedoch noch dafür, sofern sie nur als Mittel zur Kenntlichmachung von bestraften Verbrechern dienen soll.) Dagegen überhaupt aber u. a. (vgl. Böhmer, Handb., S. 712 zu Nr. 2585 [Linguet]): Filangieri, System. IV. (3, 2), Kap. 48, S. 531. ff, 533 vbd. mit Kap. 40, S. 307 ff. (gegen Bd. II, Kap. 25, S. 348, wo er für „betrügerisches Falliment“ die Strafe noch empfohlen hatte); Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 40; Püttmann, Elem. jur. crim., § 73, p. 34; v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 142; Kleinschrod, Syst. Entw. II § 35, S. 84, Nr. 2; v Grolmnan, Grunds. (1. Aufl.), § 115, S. 54.

1) Vgl. darüber die in der vor. Anm. angeführten Stellen aus Brissot de Warville, Tomaso Natale, Rathlef, v. Soden und Wieland und im allg. noch Makarewicz, Einltg. in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgesch. Grundlage, Stuttg. 1906, S. 229; v. Liszt, Strafr. Ausfs. II., S. 240 (vergl. oben S. 161, Anm. 1).

2) S. bes. v. Dalberg, Entw. S. 142: „Die Worte: Infamie und Entehrung müssen . . . in Zukunft von den Kriminalgesetzen und der peinlichen Gerichtsbarkeit ganz ausgeschlossen sein“; vergl. auch Versuch einer gesetzgebenden Klugheit usw. (Allg. deutsch. Bibl., Bd. 39, S. 405): „Man hebe alle Infamie auf“; s. ferner v. Sonnenfels, Grunds., § 360, S. 445; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 119, 120: Kleinschrod, System. Entwicklg. II, § 35, S. 85 u. III, § 74, S. 144 u. § 75, S. 145 ff. (dagegen als eine „grausame“ u. „unzweckmässige“ Strafe); v. Grolmann, Grunds., § 119, S. 56. Daß von dieser Strafe höchstens nur ein sehr vorsichtiger und seltener Gebrauch gemacht werden dürfe, betonen auch: Beccaria, § 18, S. 177 ff., Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 88 ff.; Püttmann, Elem. jur. crim., § 26, p. 35;

entziehung erkannt wurde.[1] Überhaupt sollten Ehrenstrafen nicht zu häufig verhängt werden, weil sonst leicht auch „der edle Nationalstolz eines Volkes sowie die Achtung bei Auswärtigen" leiden könnte.[2] Im „Geiste der Verbrechen" liegen sollten sie nach ziemlich allgemeiner Ansicht vor allem bei Delikten aus ehrloser (oder „niederträchtiger") Gesinnung, wie sie in der Regel z. B. bei dem Meineid oder der Verleumdung anzunehmen ist[3], sodann aber auch wohl — was uns heute befremdlicher erscheint — bei strafbaren Handlungen aus übertriebenem Ehrgeiz oder falschem Ehrgefühl („Point d'honneur")[4] wofür besonders der Zweikampf als typisches Beispiel angeführt zu werden pflegt.[5] Ziemlich modern erscheint zum Teil bereits die

---

v. Reder, Das peinl. Recht I. Kap. XIV, § 4, S. 335/36; Gmelin, Grunds., § 29, S. 63; im wes. auch Rathlef, Vom Geiste, S. 24 („nur bei seltenen Verbrechen"; s. jedoch auch S. 63 u. Anh. I, S. 152). Über die Beurteilung der „infamierenden Strafen" in dieser Zeit s. i. allgem. auch noch Malblank, Gesch. d. P. G.-O., § 60, S. 271, Nr. 14; Geib, Lehrb. II, S. 424: über die gesetzliche Beschränkung der Infamie durch Friedrich den Großen (1756) s. v. Bar, Handb. I, S. 157.

1) So indirekt schon Diderot, Noten zu Beccaria (Oeuvres compl. T. IV, p. 69; vgl. Esselborn, a.a.O. S. 117. Anm. *); s. ferner Observations sur le traité des délits et des peines bei Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 306; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 115, 116; Beseke, Versuch, S. 91, Nr. 14 a. E.; Gmelin, Grunds., § 29, S. 67; Kleinschrod, Syst. Entw. III. § 74, S. 143, Pflaum, Entw. I, Abschn. 4, § 46, S. 41; v. Grolman, Grundsätze, § 119, S. 56.

2) So: Rössig, „Vorerinnung" zu Hommels Philos. Ged., XXV, Nr. 7. Gegen zu häufige Verhängung von Ehrenstrafen (mit näherer Motivierung) auch: Beccaria, § 18, S. 118 (vergl. Maillard, Étude histor., p. 35); Filangieri, System. IV (3, 2), Kap. 31, S. 78; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 116; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 75, S. 146.

3) S. die Belege dafür bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 191 u. Anm. 488 b. 491 (über Filangieri), S. 206, Anm. 547 (üb. die Franzosen Marat, Brissot, Bernardi, Servin), S. 250 u. Anm. 686 (über Rathlef, v. Soden, Wieland, v. Reder, Gmelin), S. 261, Anm. 730 (über v. Globig u. Huster).

4) S. d. Belege dafür bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 222, Anm. 600 (über Michaelis), S. 223, Anm. 604 (über Zaupser), S. 227, Anm. 619 (über v. Sonnenfels) S. 250, Anm. 687 (über Püttmann, Klein, Gmelin, Wagnitz). S. 261, Anm. 730 (über v. Globig u. Huster); vergl. auch S. 250, Anm. 689 u. 690 (über spezielle Empfehlung demütigender Strafen für Verbrechen aus Stolz, Hochmut u. Überhebung). S. in dies. Bez. auch schon Beccaria, § 18, S. 118 u. § 28, S. 136 (Günther, Wiedervgltg. II, S. 185, Anm. 459 a. E.)

5) S. die Belege bei Günther, Wiedervergeltg. II., S. 227, Anm. 619 (über v. Sonnenfels), S. 221, 222, Anm. 600 (über v. Segner u. Michaelis [letzterer nicht ohne Bedenken; s. darüber näheres noch weiter unten]), S. 223, Anm. 604 (über Zaupser), S. 250/51, Anm. 688 (über Rathlef, Quistorp, Gmelin u. a. m.); vgl. ferner noch Letroene, Vues sur la justice criminelle

Behandlung der Geldstrafen in der kriminalistischen Aufklärungsliteratur. Zwar waren ihnen manche wegen der ihnen anhaftenden Mängel (nachteilige Folgen für die unschuldigen Familienmitglieder, ungleiche Wirkung für Unbemittelte und für Wohlhabende, möglicherweise auch Ausbeutung zu Gunsten fiskalischer Interessen) grundsätzlich abgeneigt [1]) oder wollten sie doch nur auf leichtere Delikte, insbesondere die dem Gebiete des Polizeistrafrechts angehörigen beschränken [2]), die Mehrzahl der damaligen Schriftsteller aber wollte

---

(bei Brissot, Bibl. phil. T. II), p. 310, Anm. 1; M. le F., Plan de législation etc. (ebd. T. V.), p. 410; vgl. auch Claproth, Entw. I, B. II, S. 54, Anm. a.; Beseke, Versuch, S. 101; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 74, S. 143 und Anm. c.; dafür sogar noch v. Savigny (vgl. v. Liszt, Lehrb., § 93, S. 328). Dagegen u. a. aber Filangieri, Syst. IV (3, 2), Kap. 31, S. 68ff. u. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 183 (vgl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 261, Anm. 730).

1) S. z. B. Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommel, S. XXVI, Nr. 10: „Man vermeide soviel als möglich die Geldstrafen" Über die Nachteile der (möglichst selten und jedenfalls mit Vorsicht anzuwendenden) Geldstrafen s. auch: v. Soden, Geist I, § 64, S. 102ff., und II, § 376, S. 12; Wieland, Geist I, § 323ff., S. 435; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XIII, §§ 2—4, S. 328/29, § 8, S. 330; Graebe, Reformation, § 31, S. 59; Gmelin, Grunds., § 31, S. 69, über die Vorzüge s. Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 93 ff ; ausführlich über Nachteile und Vorzüge: Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 56 ff., S. 106 ff.; über Filangieri (Kap. 32, S. 85 ff.) s. d. Text. Die gegen die Geldstrafen vorgebrachten Gründe gelten natürlich in erhöhtem Maße noch von der Vermögenskonfiskation. S. dagegen u. a. i. wes. schon Montesquieu, Espr. des lois, L. V, chap. 15 (Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphil., S. 68, Anm. 29), ferner Beccaria, § 17, S. 117 (vgl. Frank, a. a. O., S. 74; Maillard, Et. hist., p. 35); Voltaire, bes. Dict. philos. Art. „Confiscation", T. V, p. 125 ff., Commentaire, § 21 (Bibl. phil. T. I, p. 255 ff.), Prix de la justice, Art. XXVII (Bibl. phil. T. V, p. 100 ff.; s. Hertz, Voltaire, S. 437; Günther i. G.-S. 61, S. 224, Anm. 4; Massonteil, a. a. O. p. 260 ff.); Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 88; v. Sonnenfells, Grunds. I, § 363, S. 447 ff.; v. Soden, Geist I, § 64, S. 102; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XI, § 21, S. 316 u. Kap. XIV, § 2 ff., S. 327 ff.; v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 153, Anm.* (jedoch nicht ohne Ausnahmen); v. Dalberg, Entw., S. 147; v. Grolman, Grunds., § 122, S. 57. Jedoch finden sich auch dafür (wenigstens für „gewisse Fälle", bezw. in beschränktem Umfange) Verteidiger vgl. u. a.: Filangieri Syst. IV (3, 2), Kap. 46, S. 434, 440; Marat, Plan, p. 136 ff. (G.-S. 61, S. 225 u. Anm. 2); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 102 ff.; v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6. Zu der ganzen Frage vergl. bes. auch noch Kleinschrod, Syst. Entw., III, §§ 57, 58, S. 107, 108, 109 ff. vbd. mit II, § 35, S. 84, Nr. 4 u. § 36, S. 85 ff.; insbes. über die Vermögenskonfiskation beim Selbstmorde noch näheres weiter unten.

2) S. bes. Rathlef, Vom Geiste, S. 28, 29 (Geldstrafen sind „wider die eigentlichen Verbrechen nicht anzuwenden"); v. Dalberg, Entw., S. 145 („Verbrechen aus Bosheit müssen niemals mit Geldstrafen bestraft

sie doch auch bei schwereren Verbrechen zulassen, und insbesondere werden sie hier mit großer Übereinstimmung — sowie übrigens auch im Einklange mit den Ansichten vieler heutiger Schriftsteller [1]) — als zweckmäßiges Strafmittel für alle diejenigen Fälle empfohlen, in denen Gewinnsucht oder Geiz als die regelmäßige Triebfeder des Handelnden anzusehen ist [2]), wie z. B. namentlich beim Wucher,

---

werden"), vgl. § 177, Ziff. 3, a; s. auch noch Graebe, Reformation, S. 59 (nur „bei geringen Verbrechen".) Diese Anschauungen stehen im Gegensatze zu der neuerdings de lege ferenda vielfach befürworteten (s. H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 50, S. 300, Anm. 5) noch größeren Ausdehnung des Gebiets der Geldstrafe.

1) Zu den in meiner Wiedervergeltung III 1, S. 553/54 Anm. 582, S. 554 Anm. 882, S. 554, Anm. 883, S.558 ff., Anm. 889 angeführten neueren Schriftstellern, welche Geldstrafe (meist in Kumulation mit längeren Freiheitsstrafen) für „Gewinnsuchtsdelikte" empfohlen, s. jetzt auch Berolzheimer, Die Entgeltung usw., S. 467/68 und System V, S. 255 (s. jedoch das. auch S. 254). — Über das Hervortreten der Vergeltungsidee dabei s. die in meiner Wiedervergeltung III 1, S. 81, Anm. 175 u. S. 553/54, Anm. 882, 883 zusammengestellten Angaben u. dazu jetzt etwa noch: Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe usw., S. 134 („eminente Vergeltungsstrafe") u. Berolzheimer, System V, S. 254 („talionähnliche" Bestrafung). A. M. dagegen: Rich. Schmidt, Aufgaben. S. 111, Anm. 2 u. S. 306, Anm. 2 (u. dazu zu Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 557/58, Anm. 888).

2) Es ist dies mit geringen Ausnahmen (wie etwa Wieland, Geist I, § 324. S. 436 ff.) die herrschende Ansicht gewesen. S. Rosenfeld in den Mitteilungen der I.K.V., Bd. 3 (1892), S. 141 und die näheren Nachweise bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 223, Anm. 604 (über Zaupser), S. 205/6 u. Anm. 542—546 (über französische Schriftsteller; vgl. über Marat auch G.-S 61, S. 221 u. Anm. 1, S. 239 327), S. 226, Anm. 619 (über v. Sonnenfels), S. 248 ff. u. Anm. 679, 680, 681 (über spätere deutsche Aufklärungsschriftsteller), S. 261/62, Anm. 731—733 (über v. Globig u. Huster). Über Filangieri s. die folgende Anmerkung. Bestritten war, ob die Anwendung des Grundsatzes auch auf Diebstähle angebracht erscheine. Dafür z. B. Filangieri, System IV (3,2), Kap. 54, S. 667 (vgl. m. Wiedervergeltung II, S. 191, Anm. 487); ferner Marat, Bernardi u. andere Franzosen, nur in der Theorie, nicht für Durchführung in der Praxis auch Brissot de Warville, Theorie II, p. 60 (n. s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 205, Anm. 543); Michaelis, (s. m. Wiedervergeltung II, S. 221, Anm. 599); v. Globig u. Huster, Abhdlg. S. 85, 86 und Vier Zugaben, S. 210 ff. (jedoch hauptsächl. nur für Diebstähle aus Gewinnsucht oder Faulheit [s. m. Wiedervergeltung II, S. 262, Anm. 734/5]). Dagegen schon Montesquieu, Esprit des lois, L. XII, chap. 4, p. 158 (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 173, Anm. 400) u. Beccaria, § 30, S. 140, 141 (s. Wiedervergeltung II, S. 184) sowie mehrere deutsche Schriftsteller (wie Graebe u. Gmelin; s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 249 und 250, Anm. 682 vbd. mit Anm. 683—85); vgl. etwa auch noch Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 66 (s. jedoch auch S. 72); v. Soden, Geist I, § 41, S. 68, § 331, S. 370.

dann auch bei Betrug, Erpressung, Münzfälschungen u. a. m. Als eine Einseitigkeit erscheint uns freilich heute die ausschließliche Beschränkung der Geldstrafen auf solche Fälle, wie sie z. B. von Filangieri befürwortet ist[1]), einem Schriftsteller, der sonst auf diesem Gebiete sehr gesunde und fortschrittliche Gedanken entwickelt hat, die bald zahlreiche Nachfolger fanden. Er ist es u. a. gewesen, der besonders nachdrücklich hingewiesen auf die Ungerechtigkeit der ein für allemal gleichmäßig fest bestimmten Geldstrafen gegenüber dem notleidenden Armen wie dem Reichen — der ohne die geringste Furcht „mit dem Beutel in der Hand auf Verbrechen ausgehen“ könne[2]) — und daher den auch in der Neuzeit oft wiederholten (und nur im einzelnen noch spezieller gefaßten) Wunsch geäußert hat, bei der Festsetzung des Geldbetrags auf die konkreten Vermögensverhältnisse Rücksicht zu nehmen, ihn insbesondere nach einer Quote vom Vermögen des Übeltäters zu berechen.[3]) Auch das „Abverdienen“

1) System IV (3,2), Kap. 32, S. 89, 90: vgl. Rosenfeld, Mitteilungen d. I.K.V., Bd. 3, S. 141, 175/76; Günther, Wiedervergeltung II, S. 190 Anm. 485 u. S. 191, Anm. 486/7 (über die einzelnen Fälle). Nur auf Vermögensdelikte wollte grundsätzlich auch Quistorp (Entw., § 62, S. 74, 75) die Geldstrafe beschränken.

2) Filangieri, a. a. O. S. 86, u. zu vgl. überhaupt das. S. 85—88. Vor ihm haben übrigens u. a. auch schon Montesquieu, Esprit des lois, Livre VI chap. 18, p. 80 u. Risi, Observations sur des matières de jurisprudence crim, bei Brissot, Bibl. phil. T., II p. 78, nach ihm bis in die Gegenwart hinein viele (auch deutsche) Schriftsteller, wie aus der Aufklärungsepoche bes. Soden, Geist I, § 64, S. 113, Beseke, Versuch, S. 91, Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 59 ff., S. 111 ff., diesen Übelstand mehr oder weniger betont. Vgl auch schon oben S. 184, Anm. 1. Näheres noch bei Rosenfeld, a. a. O. S. 147 u. Anm. 11, 12 u. S. 148.

3) S. Filangieri, a. a. O., S. 89, 90 ff. u. dazu Rosenfeld, a. a. O. S. 174 ff. (Würdigung der Verdienste F's), S. 177 ff. (Kritik der gegen F. erhobenen Einwände) u. S. 187, Anm. 87; vgl. auch Geib, Lehrb. II S. 422; Schmölder, Die Geldstrafe (in seinen „Drei Aufsätzen zur Reform des Strafrechts“, betr. die Freiheitsstrafe, die Berufsverbrecher u die Geldstrafe, Berl. 1889), S. 34 ff.; Günther, Wiedervergeltung II, Vorwort, S. VIII u. Anm. 14 u. S. 190/91 u. Anm. 485; Berolzheimer, System V, S. 255, Anm. 16. Über Vorläufer Filangieris in dieser Beziehung (Carpzov, Frölich v. Fröhlichsberg u. Montesquieu [Esprit des lois, Livre VI. ch. 18]) s Rosenfeld, a. a. O. S. 175; vgl. auch Berolzheimer, System V, S. 218 u. Anm. 18 u. S. 255, Anm. 15 (über Montesquieu); über seine Nachfolger in der Aufklärungsepoche s. Rosenfeld, a. a. O. S. 176 u. Anm. 62 u. Berolzheimer, System V, S. 255, Anm. 16. Zu den hier genannten u. zum Teil näher angeführten Schriftstellern (v. Soden, Geist I, § 64 S. 103, Wieland, Geist I. § 326, S. 442 u. Kleinschrod, Syst. Entw. III § 58, S 111 u. § 60, S. 113) s. auch noch Rathlef, Vom Geiste, S. 28, Beseke, Versuch, S. 91, v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 154 ff. u. v. Grolman, Grunds. (1. Aufl.), § 121, S. 57. Über die Vorschläge der Neuzeit, wonach meist anstatt einer Quote vom Vermögen eine solche vom Einkommen, ins-

der Geldstrafen durch Arbeit an Stelle des bloßen „Absitzens“, d. h. der Einsperrung für die Fälle der „Uneinbringlichkeit“, das heute gleichfalls auf dem kriminalpolitischen Reformprogramm steht [1]), ist schon damals von manchen in Vorschlag gebracht worden. [2]) Endlich wünschte man wohl, um dem öfter erhobenen Vorwurfe der Eigennützigkeit des Staats zu begegnen, daß „der Ertrag der Strafgelder zum Besten der Armen oder anderer öffentlicher Anstalten“ (wie Schulen, Strafanstalten, „Manufakturen“ usw.) verwendet“ werde. [3])

---

bes. eine Berechnung derselben nach der Steuerstufe (so u. a. bes. v. Liszt) befürwortet werden, s. näheres aus der umfangreichen Literatur etwa bei Rosenfeld, a. a. O. S. 173 ff. 178 ff., u. in dess. Verfs. Strafmittel, S. 310 ff., ferner bei Schmölder, a. a O. S. 35 ff., Seidler in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie usw., N. F. Bd. 20, S. 246, 250 ff., Reinhardt, Geldstrafe und Buße, Halle Diss. 1890, S. 70 ff., v. Liszt, Strafrechtl., Aufs. I. S. 406 ff., II, S. 117 u. 396; Berolzheimer, Entgeltung, S. 407 und Anm. 1, S. 408 u. System V, S. 255 (dagegen), Köhler, Reformfragen, S. 30 ff., H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 50, S. 301 u. Anm. 11 ff.

1) S. darüber etwa: Rosenfeld, Mitteilungen d. I.K.V. IV, S. 202 ff. u. bes. S. 210 ff. u. Strafmittel, S. 314 ff.; Schmölder, a. a. O. S. 38; Reinhardt, a. a. O. S. 71; Stooß in d. Schweiz Z. für Strafr., (Jahrg. 4 (1891). S. 344 ff.; v. Liszt, Strafr. Aufs. I. S. 369 ff., 386 (Literaturangaben, auf S. 375/76), II, S. 117, 18; Richard Schmidt, Aufgaben, S. 305 u. Anm. 3, 4; Seuffert, Ein neues St.G.B. für Deutschland, S. 76, 77; Berolzheimer, Entgeltung, S. 469 ff., 471 u. System V, S. 257 u. Anm. 20, 21.

2) S. bes. v. Globig u. Huster, Abhandlung, S. 98: „Wenn der Verbrecher (die Geldstrafe) zu tragen nicht imstande ist, so muß sie abgearbeitet werden“ (durch Handarbeit); vgl. ebd. S. 93: „kann (der Dieb das Gestohlene und) die Geldstrafe nicht ganz aufbringen, so muß man ihn das übrige abarbeiten lassen“; S. 252 (betr. die Geldbußen in den Polizeigesetzen): „Wenn der Schuldige ganz unvermögend ist, so hat er ... die Geldbuße abzuarbeiten.“ vgl. auch noch Vier Zugaben, S. 161 ff. u. 214 ff., 239; dafür ferner: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 94; Beseke, Versuch, S. 93, Nr. 22; Kleinschrod, Syst. Entwicklung III, § 59, S. 112 (vgl. Rosenfeld, Mitteilungen d. I.K.V. 3, S. 210 u. Anm. 21); v. Grolman, Grunds. (1. Aufl.), § 122, S. 57, Anm. a („Der Arme muß seine Geldstrafe abverdienen“). Für Abarbeitung der Entschädigung der Eigentümer durch vermögenslose Diebe s. u. a.: v. Soden, Geist I, § 332, S. 371. — Über den von Filangieri (a. a. O. S. 96) in Anschluß an die attische Gesetzgebung gemachten u. neuerdings von Schmölder (a. a. O., S. 37) wieder aufgenommenen Vorschlag, bis zur völligen Bezahlung der Geldstrafe dem Verurteilten die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu untersagen, s. Rosenfeld, Mitteilungen d. I.K.V. 3, S. 199.

3) S. Quistorp, Entwurf, § 62, S. 74, 75 vbd. mit Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 58, S. 110 u. Anm. a (Lit.-Angaben); vgl. auch Besecke, Versuch, S. 95, Nr. 8, v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 153, Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 378 und (betr. Verwendung der Konfiskationen) Marat, Plan etc., p. 137 (G.-S. 61, S. 225).

Unter den die menschliche Freiheit beeinträchtigenden Strafmitteln findet die früher so viel mißbrauchte Landesverweisung kaum noch ernsthafte Verteidiger, da man zu der Einsicht gekommen, daß dieser „Tausch benachbarter Länder über pestilenzialische Ware“ [1]) — ganz abgesehen von seiner staats- und völkerrechtswidrigen Beschaffenheit — auch zur Erfüllung der wichtigsten Strafzwecke, namentlich aber desjenigen der Besserung, ganz unbrauchbar und vielmehr nur dazu geeignet sei, das Vagabunden- und Bettlertum zu befördern, ja den aus seiner Heimat Verstoßenen in der Fremde aufs neue auf die Bahn des — nun vielleicht gewerbsmäßig betriebenen — Verbrechens zu treiben. [2]) Denn ein solcher Unglücklicher — so führt z. B. Michaelis aus — „kann in der Fremde nicht unterkommen und Brot verdienen; wo Polizei ist, leidet man ihn nicht einmal, wenn man weiß, wer er ist, er wird sich also in den Wäldern verstecken, da Gesellschaft finden, und so wird aus dem, der einmal gestohlen

---

1) So: Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorwort, S. 73; vgl. überhaupt das. S. 73, 74 u. 92.

2) S. im allg. Geib, Lehrb. I, S. 311 u. II, S. 405. Im einzelnen sind hervorzuheben als Gegner dieser Strafart etwa (außer Michaelis) bes. noch Voltaire, Dict. phil, Art., „Bannissement“, T. III, p. 251/52 (vergl. Hertz, Voltaire, S. 429 u. 430); Brissot de Warville, Theorie I, p. 186/7; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 83; Zaupser, Gedanken, Abh. 2. S. 51; Hommel, Übers. v. Beccaria, Vorwort, S. XVIII u. S. 152, Anm. e u. an anderen Stellen (vgl. auch Geib, a. a. O. I, S. 311); Püttmann, Elementa jur. crim. § 74, p. 34; Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 49, S. 228; Corrodi in Plitts Repert. I. S. 148/49; Wieland, Geist I, § 329 ff., S. 447 ff.; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XI, § 20, S. 314/15; Joh. Jak. Cella (Markgrfl. Ansbach-Bayreuthischer Justizrat und Beamter zu Ferrieden), Freimütige Gedanken über Landesverweisungen, Arbeitshäuser u. Bettelschube, Ansbach 1784; Gmelin, Grundsätze, § 23, S. 50, Nr. 5 u. § 26, S. 60 ff.; Pflaum, Entw., Teil I, Abschnitt 4, § 48, S. 42; v. Dalberg, Entw., S. 146; Kleinschrod, Syst. Entwickl. I, § 35, S. 84, Nr. 3, III, § 45, 46, S. 87 ff. Dagegen wollten sie, wenigstens in beschränktem Umfange, noch zulassen: Filangieri; System IV (3,2), Kap. 36, S. 188 ff., Servin, Über die peinl. Gesetzgebung, S. 90 ff. vgl. auch S. 219, 260 u. dazu oben S. 161, Anm. 1, d.; v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 359, S. 443/44, (vgl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 227, Anm. 619); Quistorp, Entwurf, § 58, S. 70 ff., § 283, S. 310, § 305, S. 337 (vgl. oben S. 161, Anm. 1, d.); v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 77, 79, 244 (vgl. oben S. 161, Anm. 1, d.), Vier Zugaben, S. 120 ff.; v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6. Über die Beseitigung der Landesverweisung durch die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts (in Preußen schon durch Kab.-Ordre v. 4. Jan. 1744) s. u. a. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., S. 229 u. Anm. a; vgl. auch Hälschner, Geschichte, S. 181; v. Bar, Handb. I, S. 157; Willenbücher, a. a. O. S. 36 u. Anm. 1; Rotering in d. Monatsschr. f. Krim.-Psych., 1 (1904/5), S. 583.

hatte, ein vom Diebstahl Lebender, dann bald ein Räuber werden".[1]) Um so lebhafterer Empfehlung erfreute sich dagegen wegen ihrer gleichmäßigen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit (Zulässigkeit vieler „Modifikationen") sowohl die eigentliche Freiheitsstrafe, d. h. die Einsperrung in „wohl eingerichtete" Strafanstalten (Zuchthäuser und „Spinnhäuser", Arbeitshäuser, Gefängnisse, Festungen und andere Arrestlokale)[2]), die seit dem Auftreten des englischen Philanthropen John Howard jetzt allmählich auch in Deutschland anfangen menschenwürdigere Zustände aufzuweisen[3]), als auch die — schon an

---

1) Mos. Recht VI, Vorrede, S. 73. — Die Erörterungen der Aufklärungsschriftsteller über die Mängel der Landesverweisung erinnern in vieler Beziehung an die durch den Fall des „falschen Hauptmanns von Köpenick" unlängst wieder mehrfach vorgebrachten Bemängelungen unseres Rechts zur Ortsausweisung infolge der Polizeiaufsicht (R.St.G.B. § 39). S. hierzu jetzt Mittermaier, Die Polizeiaufsicht, in der Deutsch. Juristen-Ztg. v. 1. Jan. 1907 (Jahrg. XII, Nr. 1), S. 26 ff. u. Anm. 1 (Literaturangaben); vgl. auch Köhler, Reformfragen, S. 36 u. Anm. 1.

2) Vgl. im allgem. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 49, S. 229 ff.; Geib, Lehrb. I, S. 311, 337. Im einzelnen s. u. a. (über die Vorzüge der Freiheitsstrafen) bes. noch Filangieri, System IV (3,2), Kap. 33, S. 101; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 70 ff.; v. Soden, Geist I, § 62, S. 98; Beseke, Versuch, Kap. 6, Abschn. 2, S. 42 u. Kap. 7, Abschn. 2, S. 78/79; Gmelin, Grundsätze, § 25, S. 52 ff.; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 24, S. 49 ff. (während § 25, S. 51 ff. die Bedenken gegen die Freiheitsstrafen würdigt); v. Grolman, Grundsätze (1. Aufl.), § 116, S. 54. Insbes. über Verwendung der Arbeits- und Zuchthäuser für Delikte aus Müßiggang und Faulheit s. die Angaben bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 252, 253, Anm. 696 (vgl. auch schon oben S. 140, Anm. 1). Über häufige Androhung der Zuchthausstrafe in den Entwürfen von Beseke, v. Dalberg u. v. Eberstein: ebenda s. S. 253, Anm. 697. Auch der sog. Hausarrest ist vereinzelt schon damals ebenso wie heute (s. u. a. jetzt auch Groß in d. Monatsschr. für Krim.-Psych. 2, S. 209 gegen v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 385, Aschaffenburg, Bekämpfung, S. 236 u. a. m.; vgl. im allg. Rosenfeld, Strafmittel, S. 302) für ganz leichte Delikte an Stelle der kurzen Gefängnis- (od. Haft-) Strafen empfohlen worden, so z. B. von v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XIII, § 10, S. 325, v. Dalberg, Entw., S. 146 u. Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 30, S. 62. Gegen bloße Einsperrung ins Gefängnis ohne Arbeit ausdrücklich: Hommel, Übersetzg. v. Beccaria, S. 150, Anm. d; gegen die Festungshaft: Klein, Fragmente, S. 74.

3) Daß der Vollzug der Freiheitsstrafen auch der Gesundheit der Gefangenen nicht nachteilig sein dürfe, wird in dieser Zeit mehrfach ausdrücklich verlangt. S. z. B. Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 121; Quistorp, Entw., § 60, S. 73; Pflaum, Entw. I, Abschn. 4, § 49, S. 43; v. Soden, Geist I, § 62, S. 97; Wieland, Geist I, § 322, S. 434 (und dazu Berolzheimer, System V, S. 224, Anm. 69); v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XI, § 6, S. 303; v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 104; Gmelin, Grundsätze, § 25, S. 52; v. Dalberg, Entw., S. 214, Nr. 2; vgl. auch v. Grolman,

ältere Vorbilder sich anlehnende — dauernde („ewige") oder zeitweilige „Knechtschaft" (esclavage), d. h. die Verwendung von Sträflingen zum Straßen- und Festungsbau („Schanzarbeit"), zum „Graben der Kanäle, zur Errichtung von Dämmen gegen Überschwemmungen, Austrocknung von Sümpfen"[1]), in Bergwerken[2]), staatlichen Münzwerk-

Grunds., § 117, S. 55. Über sittliche Besserung u. Geistesbildung der Gefangenen s. bes. v. Dalberg, Entw., S. 201, 203 ff. (vgl. auch oben S. 160, Anm. 1). Nach Abegg im G.S. 15 (1863), S. 116, Anm. 3 hat K. v. Dalberg sich lebhaft mit dem Wunsche beschäftigt, das sog. pensylvanische Gefängnissystem (vgl. v. Liszt, Lehrb., § 61, S. 258/59) in den Strafanstalten des damaligen Großherzogtums Frankfurt einzuführen. — Über schärfere Trennung der Untersuchungs- u. Strafgefangenen s, u. a. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 60, S. 271, Nr. 13; vgl. auch G.-S. 61, S. 475 ff. (bes. über Marat, Servan u. Brissot [Bibl. phil., T I, p. 147 ff. u. T. VII. p. 198 ff.]); M. le F., Bibl. phil., T. V. p. 313 ff. u. a. m.

1) So: Quistorp, Entw., § 57, S. 67 ff., s. auch Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts (3. Aufl., 1783), § 78, S. 131); ganz ähnlich der Sizilianer di Blasi, Sulla legislazione etc., § 10 (ed. Guardione), p. 39, 40; vgl. ferner Voltaire (an verschiedenen Stellen; s. näh. bei Masmonteil, La législ. crim., p. 247/48); Tomaso Natale (s. Archiv f. Strafr. 48, S. 33, Anm. 158); Filangieri, System IV (3, 2), S. 109 ff.; Versuch der gesetzgeb. Klugheit usw. (Allg. deutsche Bibl. Bd. 39, S. 405); Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Ged., S. XXVI, Nr. 11; Gmelin, Grundsätze, § 25, S. 53 ff.; Kleinschrod, Syst. Entw III, § 36, S. 71 ff. vbd. mit § 37, 38, S. 73 ff., 76 ff. (betr. Einwendungen dagegen) und die schon oben S. 165, Anm. 3 (betr. die erwünschte „Publizität" solcher Strafen) angeführte Monographie Kleinschrods v. J. 1789. Während heute die „Strafarbeit ohne Einsperrung" meist nur als Ersatz nicht beizutreibender Geldstrafen (s. oben S. 187), Anm. 1 empfohlen worden (s. jedoch auch Seuffert, Ein neues Strafgesetz für Deutschland, S. 59: für Verwendung von Zuchthaussträflingen zur Bodenkultur), also i. wes. für eine leichtere Strafe als das Gefängnis usw. anzusehen ist, hielten damals manche die Verurteilung zu jenen öffentlichen Arbeiten für schwerer als die zur Zuchthausstrafe (vgl. z. B. Kleinschrod, a. a. O. III, S. 71, der übrigens, gleich andern, dabei voraussetzt, daß die Verurteilten „außer der Arbeitszeit sich im Zuchthause oder einem andern Verwahrungsorte aufhalten" müssen). Über Verwendung von Verbrechern zu lebensgefährlichen Arbeiten zum Zwecke der Unschädlichmachung s. schon oben S. 161, Anm. 1, c; dagegen aber ausdrücklich v. Grolman, Grunds., § 116, S. 55, Anm. 1.

2) Vgl. darüber auch schon oben S. 161, Anm. 1, c u. S. 175, Anm. 1. (über Rössig u. v. Globig u. Huster). Speziell dafür die Monographie von Joh. Chr. Knötzschker, Von der Verdammung der Missetäter zur Bergarbeit, Leipzig 1795 (u. dagegen: Chr. Gottl. Hübner, Über die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland, Leipz. 1796); vgl. dazu auch Böhmer, Handb., S. 723, Nr. 2641 ff.; s. auch Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 36, S. 72, Anm. h., § 38, S. 77. Die zuweilen von Ausländern (wie z. B. dem Sizilianer Tomaso Natale, [s. Archiv f. Strafr. 48, S. 33 u. Anm. 158]) noch einer nützlicheren Ausgestaltung für fähig gehaltene Galeerenstrafe ist in Deutschland damals

stätten oder zu ähnlichen öffentlichen Arbeiten (ohne Einsperrung, wenn auch event. mit Anlegung von Fesseln bei der Arbeit sowie mit Verwahrung in einer Strafanstalt außerhalb der Arbeitszeit) zum Nutzen des Gemeinwesens, das dabei nicht nur die Kräfte, sondern auch die — etwa vorhandenen — besonderen Fähigkeiten der Verurteilten möglichst für sich auszubeuten berechtigt erscheint.[1]) Erwähnt sei noch, daß manche die Freiheitsstrafen im e. S für ganz besonders „im Geiste des Verbrechens liegend" erachteten bei der Freiheitsberaubung, wobei sich wieder die Annäherung an die Talionsidee sehr deutlich bemerkbar macht[2]); eine allgemeinere Fassung hat schon

---

nur sehr selten noch als zweckmäßig empfohlen worden, so z. B. von v. Reder, Das peinl. Recht I, Kp. XI, § 17, S. 312 (wenigstens „bei Abgang guter und hinlänglicher Gefängnisse"); vgl. etwa auch noch Quistorp, Entw., § 57, S. 68. Ausdrücklich dagegen: Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 39, S. 78ff. Die heute so heiß umstrittene Deportation in die Kolonien als Strafe (zur Literatur vgl. u. a. v. Liszt, Lehrb., § 15, S. 77, Anm. 8; Berolzheimer, Entgltg., S. 460, Anm. 1 u. System V, S. 243/44, Anm. 1; Kitzinger, die I.K.V., S. 116 ff.) hat auch damals schon, bes. als Mittel der Unschädlichmachung, Fürsprecher gehabt. Vgl. darüber schon oben S. 162, Anm. 1, e. Ausführliche Erörterung über die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Strafart bes. bei Filangieri, System IV (3, 2), Kp. 33, S. 110—119, der (wie auch andere damals) dabei übrigens die Verschickung auf (unbewohnte) Inseln von der Deportation in Kolonien sondert.

1) So ist Voltaire in Verfolgung des Grundsatzes, durch die Strafe „den Verbrecher, der sich gegen die Interessen der menschlichen Gesellschaft vergangen hat, in den Dienst dieser Interessen zu stellen" (Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie, S. 64/65), zu der Forderung gelangt, den Falschmünzer als „excellent artiste" in den Münzwerkstätten des Staates zu beschäftigen. Vgl. Voltaire, Prix de la justice, Art. VII (Bibl. phil. T. V. p. 27), s. auch Commentaire, § 17 (Bibl. phil. T. I, p. 250); vgl. Frank, a. a. O., S. 65 u. Anm. 12; Günther, Wiedervgltg. II, S. 175, Anm. 416; Masmonteil, a. a. O. p. 251. Derselbe Vorschlag kehrt wieder bei Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI) p. 94 u. Théorie I, p. 315/16, bei dem pseudonymen M. le F., Plan de législation etc. (Bibl. phil. T. V.) p. 424 u. (für den Rückfall) auch bei Marat, Plan etc., p. 170 (vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 206, Anm. 546 u. im G.-S. 61, S. 246/247 u. Anm 1), desgl. bei v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 176 u. Graebe, Über die Reformation, § 38, S. 72 (vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 237, Anm. 657. S. 249, Anm. 681). — Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Ged., S. XXV, Nr. 5 wollte „Holzbeschädiger" mit „Arbeiten in den Gehölzen, Ausrotten der Wurzeln usw." (vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 238, Anm. 657 a. E), Beccaria (§. 31, S. 142) „den Tabakschmuggler im Dienst der Tabakregie beschäftigt wissen" (Frank, a. a. O., S. 74).

2) S. bes. v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 200, 202, Vier Zugaben, S. 107 u. Kleinschrod, Syst. Entw. II, S. 56, Nr. 5, III, § 29, S 61, (vgl. m. Wiedervergltg. II, S. 253, Anm. 699, S. 255, Anm. 722 u. S. 263, Anm. 738)

der Satz, „daß nichts natürlicher“ sei, „als daß man denjenigen seiner Freiheit beraube, der sich derselben (durch ihren Mißbrauch) unwürdig machte“ [1]), und von hier aus war es dann nur noch ein Schritt zu der Behauptung, daß „die Einschränkung der bürgerlichen Freiheit“ diejenige Strafe sei, die „in dem Geiste aller Verbrechen“ liege, da sie ja sämtlich „das Verlangen nach Ungebundenheit voraussetzen“. [2]) Damit war dann die Grundlage für die Ausbildung unseres modernen Strafensystems geschaffen, in dem die Freiheitsstrafen bekanntlich fast zur „Universalmedizin“ geworden sind.

Über Marat, Plan de législ. cr., p. 180 s. m. Wiedervergltg. II, S. 207, 208 u. Anm. 554 u. G.-S. 61, S. 324 u. Anm. 5.

1) So: Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 24, S. 50; vgl. v. Globig u. Huster, Abhdg, S. 89, Nr. 2 (und dazu Günther, Wiedervgltg. II, S. 262, Anm. 737); Wagnitz, Historische Nachrichten I, S. 8 (s. m. Wiedervergltg. II, S. 253, Anm. 698); über Marat s. G.-S. 61, S. 324, Anm. 4 a. E.

2) v. Grolman, Grundsätze (1. Aufl.), § 131, S. 60.

(Schluß folgt.)*)

---

*) Nicht mehr benutzt werden konnte leider für diesen Teil des Aufsatzes die Inaug.-Dissertation von Edwin Baumgarten, Das Recht der Persönlichkeit und der Zweckgedanke in Theorie und Praxis des deutschen Strafrechts von der Carolina bis auf Feuerbach, Tüb. 1907, die im § 3, S. 32, 33, Anm. 16 u. bes. in §§ 5—7, S. 49—90 auch die Schriftsteller der Aufklärungszeit berücksichtigt hat.

28. Band. 3. u. 4. Heft.

ARCHIV FÜR KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

UNTER MITWIRKUNG VON

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1907.

Ausgegeben am 4. Dezember 1907.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Dr. Féré. In memoriam. Wieder ist ein Großer der Wissenschaft dahingegangen. Am 22. April 1907 starb in Paris Dr. Féré, bis zuletzt Arzt am Bicêtre daselbst. Es hat wohl wenige Männer gegeben, die in ihrem Leben so viel und so gut gearbeitet haben, wie er. Sein Hauptgebiet war Psychiatrie, Neurologie und Psychologie, doch hat er viele Beiträge auch auf anderen Gebieten der Medizin geliefert. Von seinen größeren Werken seien hier nur folgende namhaft gemacht: les épilepsies et les épileptiques, 1890, ein grundlegendes Werk; la pathologie des émotions, 1892; le traitement des aliénés dans les familles, 1893; sensations et mouvement, 1900; dégénérescence et criminalité, 1900; la famille névropathique, 1892; l'instinct sexuel, 1902; les troubles de l'intelligence, 1902; Hysteria, epilepsy and the spasmodic neurose, 1897 etc. Daneben hat er noch Tausende von Artikeln geschrieben, die stets interessant und anregend waren und deren Krankengeschichten immer eine Fundgrube bleiben werden. Er war ein scharfer Beobachter, akkurater Experimentator, geistreicher und eleganter Schriftsteller und viel gesuchter Arzt. Ein wahrer Kliniker, wie er sein soll! Für die Kriminalanthropologie hat er Bedeutendes geleistet, aber fast alle Theorien Lombrosos mit wuchtigen Schlägen bekämpft. Die letzten Jahre seines Lebens füllten Studien experimentell-psychologischer Art aus und sein großes Werk: travail et plaisir, 1904 gibt davon ein glänzendes Zeugnis. Es ist bewunderungswürdig, was er in einem kleinen und schlecht ausgestatteten Laboratorium doch fertig brachte! Er arbeitete fast stets allein und hat wohl keine Schüler hinterlassen. Ein großer, starker Mann, erinnerte er auch in seinem ruhigen, wortkargen Wesen an seinen normännischen Ursprung. Möge sein Name recht lange fortleben und möchten seine Schriften den Zahn der Zeit nicht verspüren! Requiescat in pace!

2.

Ein Fall von Panik. Paniken sind namentlich bei Theaterbränden, Schiffsunfällen etc. bekannt. Eine solche in einem Bergwerke ist mir bisher nicht vorgekommen, d. h. wo ein Grund zur Panik nicht vorlag. Nach dem Grubenunglück von Courrières in Frankreich (1906) fuhr eine Rettungsmannschaft mit einem Arzte hinab, um zu retten, was noch zu retten war. Nun wird in der „Revue de Psychiatrie", 1907, p. 165, aus einem Buche von Dervieux, betitelt: „étude médico-légale de la catastrophe de Courrières" (Paris, 1906), folgendes von dem Verfasser, der Augenzeuge war, berichtet: „Plötzlich kommt aus einer Galerie großes Lärmen . . . Leute, welche die Gänge (la mine) zwecks Rettung sondierten, kommen atemlos angestürzt, zwecklos umherlaufend (courant au hasard) und brüllend: „Feuer! Glocke! Rette sich, wer kann!" Diese Leute hatten den Begriff aller Dinge verloren . . . Lampen waren während des tollen Laufens in der Finsternis zurückgelassen worden. Und wie nötig wäre gerade Licht gewesen, wenn es nötig gewesen wäre, durch einen anderen Gang (puits) zu fliehen! . . . In dem Kohlenschmutze gab es ein unbeschreibliches Chaos von Leuten, die sich untereinander balgten, die gegen die Leichen kämpften, welche sie (bis hierher) geschleppt hatten, indem sie dieselben schlugen, beschimpften . . . Alle diese tollgewordenen Retter setzten ihren Lauf fort bis zur Auffahrtsstelle (accrochage) und schlugen sich wild, um hinaufzusteigen . . . Nichts war geschehen, was diese Panik gerechtfertigt hätte . . . Außerdem, unter Einfluß der Kohlenoxydvergiftung, fand man in den ersten Tagen Bergleute, die in den Galerien ohne Gedächtnis, ohne Orientierung, schwankend, fast stupid umherirrten . . . Andere, nachdem die Periode der Verwirrtheit vorüber war, bemühten sich, die Lücken ihres Gedächtnisses durch Konfabulationen auszufüllen." Man sieht also eine Reihe klassischer psychologischer Symptome bis zur vollendeten Psychose bei den verunglückten Bergleuten und eine unbegreifliche Panik mit ihren interessanten psychischen Folgen bei den Rettern.

3.

Erröten beim Beten. Bresler schreibt in dem Vorworte seiner Schrift: Religionshygiene (Halle, Marhold, 1907) folgendes: „Vor Beginn der Reise hatte ich noch die Äußerung Kant's gelesen, daß viele Menschen erröten, wenn sie beim Gebet überrascht werden, und hatte seine Erklärung, daß der Fromme, der Zwecklosigkeit des Betens bewußt, sich dessen schäme, widerspruchslos hingenommen. Ich konnte mir nun sagen, daß Kant nur Nordländer hatte beten sehen." Dieser Passus frappierte mich sehr. Ich besinne mich nicht, einen Betenden bei uns unter obigen Umständen errötet gesehen zu haben. Das sind sicher sehr große Ausnahmen und wenn Kant einmal einen solchen Fall sah, so ist sein Ausspruch, daß „viele erröten", sicher falsch. Kant hat namentlich in der letzten Zeit, wie es scheint, schlecht beobachtet und seine Altersschrift: „Über die Macht des Gemüts" strotzt von falschen Beobachtungen, laienhaften Ansichten und ganz oberflächlichen Urteilen, sodaß man sogar diese Schrif therangezogen hat, um zu beweisen, daß der große Philosoph zuletzt an dementia

senilis litt. Wie dem auch sei, jedenfalls ist das Erröten während des Gebets, unter Beobachtung eines Dritten, sehr selten und dann wohl nur bei Hochgebildeten. Wie aber ist es dann zu erklären? Kant's Erklärung ist sicher für gewöhnlich eine total verfehlte! Das Nächstliegende ist jedenfalls, daß, da unter den heutigen Gebildeten der dogmatische Glaube immer mehr schwindet, ein kindlicher Glaube immer seltener sich vorfindet, der Betende dessen bewußt wird und unwillkürlich bei Anwesenheit eines Gebildeten — nicht eines Ungebildeten — sich quasi seiner Bethandlung schämt, freilich dies unedle Gefühl wahrscheinlich sofort unterdrücken wird. Nun ist immerhin die Kant'sche Erklärung, der Betende werde der Zwecklosigkeit seines Gebets inne und schäme sich dessen, bisweilen möglich. Wir stoßen hier nämlich auf das interessante Problem, daß selbst Ungläubige oft doch noch beten und zwar nicht nur in Geistes- und Leibesnöten. Wie ist dies zu erklären? Im Innern ringen 2 Mächte: der Verstand und das Herz. Jener sagt: es gibt keinen Gott oder wenigstens keinen menschlich zu denkenden, das Herz ersehnt ihn, hofft, trotz des Verstandes, und so fühlt sich auch der Vorurteilsloseste bisweilen in die kindlichen Bahnen gelenkt und betet. Er weiß wohl, daß schon das Gebet, d. h. das Bittgebet, wie es gewöhnlich geschieht, einem Gotte gegenüber eigentlich eine unwürdige Handlung ist, da Gott, wie er übermenschlich zu denken ist, nicht durch menschliche Bitten gerührt werden darf. Aber auch die höhere Bedeutung des Gebets: die einer Danksagung oder Vertrauenskundgebung, erscheint einem höchsten Gotte gegenüber völlig überflüssig und zwecklos, freilich ethisch höher, als ein bloßes Bittgebet, das Gottes Ratschluß ablenken soll. Dieses Dualismus im Innern wird man sich nun bei näherer Selbstbeobachtung leicht bewußt und kann sich unter Umständen dessen schämen. Diesen nicht abzuleugnenden Dualismus aber mit manchen Theologen als strikten Beweis für das Vorhandensein eines Gottes hinzustellen, ist ein falscher Schluß. Er beweist eben nur, daß unser Egoismus einen Gott und zwar einen persönlichen Gott wünscht und in weiterem Ausbaue dieser Idee, auch eine Unsterblichkeit der Seele — schon das Bestehen einer Seele überhaupt ist eine petitio principii — und einen Himmel, wo wir weiter fortleben und unsere lieben Abgeschiedenen wiedersehen dürfen. Welche ungeheure Kluft aber ist zwischen diesem egoistischen Wunsche und einem Beweise für das Bestehen dieser Dinge! Praktische und „reine“ Vernunft können keinen Pakt schließen und die erstere ist nur eine Konzession an das schwache Fleisch!

4.

Die Wichtigkeit der kollateralen erblichen Belastung. Von jeher ist die erbliche Belastung mit Nerven-, Geisteskrankheiten, chronischen Leiden anderer Art, Selbstmord, Apoplexie etc. seitens der Eltern als sehr wichtig hingestellt und das mit völligem Recht. Dagegen wollen manche die sogenannte kollaterale Belastung, d. h. seitens der Seitenlinien und Geschwister gar nicht oder nur wenig bewerten. Das geht entschieden über das Ziel hinaus! Wenn die Eltern gesund sind, aber eins oder gar mehrere Geschwister des Untersuchten konstitutionell erkrankt sind, oder auch ein Onkel, eine Tante oder gar mehrere Glieder, so ist dies ein nicht zu

unterschätzender Hinweis darauf, daß im Hauptstamm nicht alles in Ordnung ist, und wenn ein näheres Suchen vielleicht auch nichts bei den Eltern finden kann, so wird es vielleicht bei den Großeltern oder deren Geschwistern gelingen. Eben lese ich folgendes schöne Beispiel kollateraler Erblichkeit in dem vortrefflichen Buche von A. Morselli: la tuberculosi etc. Torino 1907, p. 21. Verf. fand nämlich bei Frauen, deren Brüder lungenschwindsüchtig waren, einen hohen Prozentsatz (39,5 %) anormaler Schwangerschaften. Mit Recht fügt er dem bei: „das kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass die Infektion (i. e. Schwindsucht) der Ausdruck der dystrophischen Verhältnisse nicht nur der Kranken ist, sondern aller Personen, die mit ihnen von einem oder von beiden Erzeugern stammten. . .“ Selten sehen wir diese Verhältnisse so rein, wie in obigem Beispiele. Der tuberkulöse Bruder etc. ist also ein Hinweis darauf, daß seine Geschwister wahrscheinlich einen wenig widerstandsfähigen Organismus geerbt haben. Sind gar mehrere Geschwister erkrankt, dann wird die Sache noch viel wahrscheinlicher. Verwickelter dagegen ist es bei Erkranknng von Onkel oder Tante, doch auch hier kann ein Hinweis gegeben sein, der zu weiteren Nachforschungen und Untersuchungen auffordert, besonders wenn reichliche und wichtige Entartungszeichen vorhanden sind, die bekantlich mit Vorliebe bei körperlich oder geistig Minderwertigen auftreten.

5.

Determinismus und freier Wille. Trotzdem wohl alle irgendwie naturgeschichtlich und biologisch Gebildeten und Denkenden Deterministen sind, sogar unter den Juristen, so wird doch der freie Wille als Grund der Strafmöglichkeit noch festgehalten, und das mit Recht. Aber diese scheinbare Inkongruenz der Auffassung wird von vielen nicht empfunden, von anderen verschiedentlich zu erklären versucht. Ich lese z. B. bei Westermarck [1]) folgendes: „. . . sieht der Determinismus die Person selbst in jeder Beziehung als ein Produkt von Ursachen an. Er nimmt nicht an, daß irgend ein Teil seines Willens vor seiner Entstehung durch diese Ursachen bestanden hat; sein Wille wird nicht von ihnen gezwungen, er ist von ihnen hervorgerufen . . . wir unterscheiden zwischen dem ursprünglichen Selbst einer Person und dem Selbst, das teils angeboren, teils das Erzeugnis äußerer Umstände ist. Sein angeborener Charakter gehört zu seinem ursprünglichen Selbst. . . . Nach den Fatalisten ist der angeborene Charakter gezwungen, und daher kommt persönliche Verantwortung nicht in Frage. Nach den Deterministen ist der angeborene Charakter verursacht, und dies hat mit der Frage der Verantwortlichkeit nichts zu tun. Die sittlichen Gefühle haben mit dem Ursprung des angeborenen Charakters ebensowenig zu schaffen wie die ästhetischen mit dem Ursprung des schönen Objekts.“

Dagegen wäre nun so Manches einzuwenden. Der Mensch, der Charakter, ist sicher nur das Produkt von Endo- und Exogenem. Das Äußere kann aber nur auf das Angeborene insoweit einwirken, es entwickeln, unterdrücken

1) Westermarck: Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe. Bd. I, Leipzig, Klinkhardt, 1907, p. 277.

oder umwandeln, als es vorhanden ist. Nicht ursprünglich Vorhandenes kann unmöglich nachträglich erzeugt werden. Das alles bezieht sich also auf Intellekt und Gemüt. Es ist folglich falsch, wenn Westermarck sagt, die sittlichen und ästhetischen Gefühle hätten mit dem angeborenen Charakter nichts zu tun. Sicher sind ihre Anlagen angeboren und werden nachher nur durch das Milieu beeinflußt. Wer keine Anlagen dazu mitbringt, bleibt sein Lebelang ein sittlicher und ästhetischer Idiot. Da nun Alles — der Anlage nach wenigstens — angeboren ist und späterhin durch das Milieu beeinflußt wird, so ist sicher jede menschliche Handlung determiniert, die gute wie die böse; insofern ist sie nicht dem Menschen zuzurechnen, die Guttat nicht als Verdienst, das Verbrechen nicht als strafwürdig. Denn auch der Wille ist seiner Grundlage nach angeboren, seiner Stärke und Qualität nach. Warum lassen wir trotzdem die Zurechnungsfähigkeit nicht fallen, da jeder freie Wille eigentlich Illusion ist? Wir müssen hier vom Durchschnittsmenschen ausgehen. Derselbe hat eine mittlere Beanlagung zum Guten und Bösen, eine mittlere Stärke des Willens etc. von der Natur mitbekommen. Bei der gleichmäßigen Schulerziehung und der Annahme, daß auch die Familienerziehung eine leidliche ist, folgert man — und das mit Recht — daß der Betreffende in der Lage war, im Laufe der Zeit eine gewisse Summe von sittlichen Motiven und Hemmnissen in sich aufzunehmen, die dann in die Determinationskette mit eingreifen. Geschieht das nun nicht, so strafen wir ihn, weil es — ob stets? — seine Schuld war, daß er sich keine Mühe gab, sie aufzunehmen und anzuwenden, trotzdem er die Fähigkeiten dazu hatte. Ob nun letzteres wirklich immer zutrifft, könnte nur von Fall zu Fall entschieden werden, was viel zu zeitraubend wäre. Wir können in der Praxis nur die pathologischen oder an das Pathologische streifenden Fälle ausnehmen und müssen für die große Masse eine Zurechnungsfähigkeit statuieren, die freilich strikte im wissenschaftlichen Sinne nicht gilt, da alles deteminiert ist, auch der gute Wille. Jeder wird aber durch Selbstbeobachtung wissen, daß er nach ernstem Überlegen etc. gute Motive erlangen kann; das für und wider, das bei jedem reifen Entschlusse entschieden mitspricht, zeugt dafür. Voraussetzung ist jedoch immer, daß er den betreffenden Willen, dies zu überlegen, zu tun, von der Natur mitbekommen hat. Trotz dieses Hin- und Herschwankens der Urteile bis zum Entschlusse handelt es sich aber nicht um eine eigentliche freie Tat, sondern wieder nur um Determination, die gegeben ist. Wenn nun Westermarck einen scharfen Unterschied zwischen „Gezwungenem Sein“ und „Verursacht Sein“ des angeborenen Charakters macht, so halte ich dies für bloße Spiegelfechterei mit Worten. Der angeborne Charakter ist durch endogene und meist nicht näher bekannte Ursachen erzeugt und als solcher gezwungen, etwas zu tun oder zu lassen, soweit nicht das Milieu modifizierend eingriff.

6.

Vorsicht bei der Stellung der Diagnose: Homosexualität! Während bekanntlich die Homosexuellen geneigt sind, auf oft nur leichte

Indizien hin Jemanden unter den Großen und Berühmten den Ihrigen beizuzählen, stemmen sich wiederum sehr viele Heterosexuelle mit allen Kräften dagegen, einen ihrer Lieblinge zum Urning „degradiert" zu sehen, selbst wenn offenkundige Beweise vorliegen. Also hier gilt es wieder nicht die Mittelstraße zu verlassen und Vorsicht zu üben, andererseits aber dieselbe nicht bis zum äußersten Skeptizismus zu treiben. Wer z. B. unvoreingenommen die Biographie und Gedichte Walt. Whitmann's [1]) liest, kann an dessen Homosexualität nicht zweifeln, ebenfalls kaum an der Michelangelo's. Nun hat s. Z. H. Fuchs[2]) versucht, Richard Wagner zu den Bisexuellen und zwar den platonischen zu zählen, besonders auf Grund seiner Opern und auch seiner merkwürdigen Vorliebe für gewisse Stoffarten. Ich habe dies in meiner Besprechung seines Werkes (Das Archiv, Bd. XIII, p. 183), worin ich ausdrücklich zur größten Vorsicht mahnte, als ungenügend für eine Diagnose hingestellt. Jetzt versucht Pudor (in „Geschlecht und Gesellschaft, Nr. 3, 1907") wieder R. Wagner als Bisexuellen hinzustellen [3]), und zwar gleichfalls und allein auf Grund seiner Briefe an eine Putzmacherin, worin er verschiedene Stoffe bestellt. Nun genügt dies noch lange nicht zur sicheren Diagnose, sonst müßten z. B. alle Stoffetischisten Homosexuelle sein, was doch total verkehrt ist. Sie können es sein, brauchen es aber nicht zu sein! Ebensowenig sind alle Frauen, die gewisse männliche Neigungen aufweisen, Urninden. Zur Diagnose gehören meist mehrere Momente, eines genügt nicht, höchstens wäre dies, wie ich das schon oft sagte die Art der Träume und zwar in Serien. Wie aber die Träume Richard Wagners etc. waren, wissen wir nicht. Pudor leistet sich jedoch an dem gleichen Orte noch folgenden Satz: „Ein Musiker von Talent muß, es ist nicht anders denkbar, in hohem Grade bisexuell veranlagt sein, denn um Musik in sich aufzunehmen, muß man hingebend wie ein Weib sein, unendlich viel mehr hingebend, als gegenüber den anderen Künsten, denn bei der Musik dringt der Ton auf dich ein, zieht in dein Inneres und lebt dort drinnen in dir. Also die verkörperte Receptivität setzt die Musik voraus. Deshalb macht die Musik ihre Jünger bisexuell, wenn sie es noch nicht sein sollten, und macht sie immer mehr bisexuell, wenn sie es sind " Die reine Phantasie! Pudor dürfte unter den „Musikern von Talent" (Definition?) sicher nur eine kleine Zahl Homo- oder Bisexueller finden, wenngleich bekanntlich Künstler und Schauspieler insbesondere ein relativ starkes Kontingent dazu stellen. Man kann sich ganz in eine Musik hineinarbeiten, von ihr erschüttert sein, und braucht deshalb noch lange nicht bisexuell zu sein oder nur zu fühlen. In Bayreuth sitzen sicher die meisten „geaichten", tief empfindenden Wagnerianer und wie viele davon sind wohl bisexuell? Wie viele unter den Verehrern und Kennern von Beethoven, Brahms? Bei nur irgend einer kleinen gegebenen Anlage kann man sich ganz in einen Meister hineinarbeiten, mit ihm schwärmen und trauern und man

---

1) Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen etc. VII. Jahrg. (1905.) Bertz: Walt. Whitmann, Bd. I, p. 153.

2) H. Fuchs: Richard Wagner und die Homosexualität. Berlin, Barsdorf 1903.

3) Zitiert im „Monatsbericht des Wissenschaftl. humanitären Komitees", Berlin, 1907, 1. Juli, S. 140.

ist doch nicht bisexuell geworden! Ganz dasselbe bezieht sich auf Litteratur und anderes. Ist einer aber wirklich bisexuell, dann dürfte er es durch Musik nicht noch mehr werden, wie Pudor sagt. Zu beweisen hat er aber vor allem, daß die Musik jemanden bisexuell machen kann. Die Musik kann vielleicht auch ohne Text sexuell erregen, sicher aber nie homo-sexualisieren. Man sieht, Pudor versteht von Homosexualität sehr wenig! Und was sagt seine Phrase, daß die Musik in das Innere des Hörers eingehe und drinnen lebe? Er weise mir den wirklich ethisierenden Einfluß der Musik nach! Derselbe ist so wenig wirklich vorhanden, daß gerade unter großen Musikern genug elende Kerle waren und sicher erscheint auch Richard Wagner nicht als ein wirklich großer Charakter!

7.

Die Wertung des Weibes als Kulturmesser. In einer größeren Arbeit [1]) hatte ich gesagt, daß für die Höhe und Gesundheit einer Kultur die Stellung des Weibes im sozialen Leben wahrscheinlich noch der beste Wertmesser sei; sinke die Stellung, so sei das, meines Erachtens, vielleicht das beste Zeichen einer eingetretenen Entartung des Volkes. Nun beweist allerdings Westermarck [2]), daß für frühere Zeiten dies nicht gilt, indem mehrere der niedersten Rassen die Weiber höher achten als fortgeschrittenere Kulturen. Ich muß demnach meinen Satz einschränken, indem ich nun sage, daß Obiges nur für unsere europäischen Kulturen zu gelten hat. Dann aber scheint mir diese These durchaus richtig zu sein. Gerade weil nun in den romanischen Ländern, besonders aber in Frankreich, die Frau immer noch hoch steht, kann ich mich durch andere Momente, wie: Abnahme der Körpergröße, Zunehmen der Zahl von Militäruntauglichen etc., besonders aber Abnahme der Geburten, nicht überzeugen, daß eine Degeneration hier schon eingetreten sei. Alle diese Momente machen sich auch im übrigen Europa und bei uns geltend und man hat sogar schon vom „sterbenden Europa“ gesprochen! So weit sind wir noch lange nicht! Die Verhältnisse liegen so kompliziert, daß wir die einschlägigen Verhältnisse gar nicht durchschauen und nur einzelne Punkte in dem dichten Gewebe von Ursachen und Wirkungen erkennen können. Fortwährend wechseln diese Verhältnisse und so ist wohl sicher zu erwarten, daß auch gewisse alarmierende Zeichen nur temporär sind und wieder verschwinden können. Wir sterben noch lange nicht aus oder ab und die „gelbe Gefahr“ ist hoffentlich auch nur eine Chimäre.

8.

Die Feinde der Assoziations-Psychologie. Seitdem die Engländer die Assoziations-Psychologie zur allgemeinen Herrschaft gebracht haben und zwar zur Zufriedenheit der Meisten, hat es immer einige Köpfe

1) Näcke: Zur angeblichen Entartung der romanischen Völker, speziell Frankreichs. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, Juli 1906.

2) Westermarck: Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe. Leipzig 1907, p. 529.

gegeben, die damit nicht übereinstimmten. In den letzten Jahren wetterte immer dagegen Moebius, ohne aber Besseres dafür hinzustellen. Jetzt tut es Cox in Utrecht [1]). Er wendet sich namentlich gegen Ziehen's Leitfaden der physiologischen Psychologie und gegen dessen Assoziations-Psychologie. Er behauptet nun, daß sie zu Unrecht besteht, wie schon die plötzlich entstandenen Gedanken, die „Einfälle", beweisen, und die Entschlüsse, für die keine Motivierung sich finden lasse. Ebenso gelte es von den plötzlich auftauchenden Wahnideen Geisteskranker. Man könne dies nebenbei nur durch eine logische Verarbeitung unterhalb der Bewußtseinsschwelle erklären oder vielmehr so, daß die „Instinkte" plötzlich neue Gedanken lösen. Dem kann ich aber durchaus nicht ganz beistimmen. Sicher ist die Assoziationslehre nur Theorie, ein Schema, aber von heuristischem Werte. Sicher ferner ist es, daß die wenigsten Menschen wissen, wie sie zu einem Entschlusse oder Gedanken gekommen sind. Derjenige aber, der an Introspektion gewöhnt ist, wird in den meisten Fällen alle oder wenigstens einen Teil der Zwischenglieder und den Ausgangspunkt der Assoziationskette ausfindig machen, so daß per analogiam die große Wahrscheinlichkeit besteht, daß dies, wenn nicht für alle, so doch für die meisten Fälle gilt. Wo man solches aber nicht nachweisen kann, liegt es immerhin nahe genug, einen ähnlichen, im Unterbewußtsein verlaufenden Prozeß anzunehmen. Daß Trieb, Instinkt plötzlich, wie Cox annimmt, „Einfälle", Wahnideen etc. erzeugen, d. h. ohne weitere Zwischenglieder, ist wohl möglich, sogar wahrscheinlich, wenn auch sicher nicht so oft, wie er glaubt. Meist aber werden unterbewußt eine Reihe schnell verlaufender Assoziationen doch vorliegen. Dasselbe gilt auch von den plötzlich auftauchenden Wahn-Ideen der Irren, die freilich meist ihre Latenz und daher gewiß auch Assoziationsketten haben. Jeder Trieb, Instinkt ist sicher stark betont und damit stehen die im Leben damit verknüpften Vorstellungen in Verbindung. Gerade das scheinbare zusammenhanglose Reden Manischer läßt meist unschwer die Assoziationen erkennen. Dasselbe gelingt es öfters auch im Traume nachzuweisen. Also Cox ist sehr weit entfernt, die Assoziationslehre entthront zu haben! Freilich lehrt diese nun gewisse Erfahrungen kennen, die sich immer wiederholen oder fast immer. Das Wunderbare daran ist nur, warum dies geschieht, da schließlich alle Erklärungen von „ausgeschliffenen Bahnen", Berührungen von Protoplasmafortsätzen etc. doch nur Phrasen sind, die mit der Mode wechseln. Tatsache ist jedenfalls, daß keine Theorie bisher die meisten facta so gut erklärt, wie jene. Richtig ist allerdings, daß meist eine gemütlich stark betonte bewußte oder unbewußte Vorstellung (also auch der Instinkt) Ausgangspunkt einer Assoziationsreihe werden kann. Cox hat überhaupt öfters schnurrige Ansichten. So legt er z. B. einen übergroßen Wert auf die de Vries'sche „Mutationstheorie", wonach ganz plötzlich, unerklärlich eine neue Tier- oder Pflanzenart entsteht und das ist für Cox nicht nur die Hauptursache des Entstehens von Arten und Varietäten, sondern auch der Fixierung und — was für uns noch wichtiger ist! — es soll dies auch bei der Vererbung und bei Entstehen neuer Eigenschaften der

---

1) Cox: Aprioristische en vrije Vorstellingen. Psychiatrische en Neurologische Bladen, 1907, p. 117 ss.

Fall sein. Bisher konnte man die de Vries'sche Theorie nur an einigen Pflanzen konstatieren. Kein Biolog wird derselben die Bedeutung zumessen, die Cox ihr beilegt. Niemand wird auch dieselbe auf geistige Eigenschaften, auf Instinkte anwenden, wie Jener, der geradezu von plötzlich neu auftretenden Instinkten spricht. Er leugnet imgrunde überhaupt Instinkte und glaubt, daß letztere, wo man sie statuiert, der Umgebung ganz adaptionsfähig sind. Dazu ist zu bemerken, daß wohl niemand jetzt an Instinkten zweifelt, wenn sicher auch nicht alles Instinkt ist, was dafür gehalten wird. Ebenso sicher ist aber auch zweitens, daß die Abänderungsfähigkeit eines Instinktes nur in sehr geringem Umfange stattfindet. Die Bienen z. B. bauen ihre Waben in 6seitigen Prismen seit der Urzeit. Hin und wieder kommen hier gewisse Unregelmäßigkeiten vor, die wir uns nicht erklären können, und diese sind nicht vererblich. Gerade das Bauen der Honigzellen ist aber eins der Hauptargumente für das Bestehen von Instinkt und wir sehen hier deutlich, wie es im Laufe von Zehntausenden Jahren sich nicht verändert hat.

9.

Angebliche Vererbung der Neigung zur Ehelosigkeit. Cox [1]) in Utrecht hat die wunderbare Entdeckung gemacht, daß auch die Neigung zur Ehelosigkeit vererbt wird. Zu diesem Behufe gibt er die Stammbäume von 5 Familien und zeigt, daß hier auf männlicher und weiblicher Seite in der Tat viel mehr über 20 Jahre alte Personen unverheiratet waren, als es sonst der Fall in Holland ist. Er sieht das nun als Beweis dafür an, daß „durch unbewußt wirkende Beweggründe“, die vererbbar als Neigungen auftreten, dies zu erklären sei. Meiner Ansicht nach ist der Schluß total verfehlt! Der Gründe für das Nicht-Heiraten sind bekanntlich bei Mann und Frau unendlich viele. Cox hätte müssen jedes der Mitglieder jener 5 Familien genau nach den Gründen zur Ehelosigkeit fragen resp. untersuchen und er würde sicher gefunden haben, daß seine These unhaltbar, wenigstens durch seine sog. Beweise nicht erwiesen ist. Es gibt wohl Fälle bei Männern, wo die libido gering ist oder gar fehlt bei sonstiger Normalität und es läßt sich wohl denken, daß dies übertragen werden kann. Ebenso die nicht allzuseltene Frigidität der Frau, die trotzdem gewiß nur selten ein Ehehindernis abgibt, da eben trotzdem Gründe für Eingehen der Ehe oft sprechen. Dann könnten auch gewisse vererbbare Abnormitäten an den Geschlechtsteilen vorliegen. An Abneigung durch homosexuelle Anlage, die eventuell vererbbar ist, kann gleichfalls gedacht werden und doch heiraten viele Urninge. Kurz und gut: Die Möglichkeit der Vererbung der Neigung zur Ehelosigkeit ist bei näherem Zusehen eine ganz außerordentlich geringe und darf in concreto nur unter Ausschluß aller anderen Möglichkeiten, die eine scheinbare Vererbung darstellen, bewiesen werden, was eben Cox nicht getan hat.

---

1) Aprioristische en vrije Vorstellingen. Psychiatrische en Neurologische Bladen, 1907, p. 127.

10.

Merkwürdige Motivation onanistischer Handlungen seitens Geisteskranker. Onanie ist in Irrenanstalten bekanntlich nicht selten, wenngleich lange nicht so häufig, als oft geglaubt wird, allerdings wohl häufiger, als sonst, da verschiedene zentrale und periphere Reizungen vorliegen können, die libido nicht selten gesteigert ist, die erzwungene Abstinenz mithilft und moralische Hemmungen oft fehlen. Die Motivierung kann also eine sehr verschiedene sein, aber auch bei Normalen. Nun kommen bei Irren als neu hinzu gewisse Wahnideen und wohl bisweilen auch Impulse, d. h. also nicht bewußte Motive und Zwangsvorstellungen. Neulich kamen mir zwei interessante Fälle vor. Ein junger, ca. 30jähriger Kaufmann bietet das klassische Bild einer dementia praecox mit Wahnideen und Halluzinationen. Er phantasiert dabei das Unmögliche vom Himmel herab und wechselt damit oft, wie es ja gerade bei jenen Irren so häufig geschieht. Er sagte nun einmal dem Arzte, der ihn nach der Ursache seiner häufigen Onanie frug: er sei Gott; Gott habe nun in sich Adam und Eva und letztere verlange die Befriedigung durch seine Onanie! Morgen wird er den Vorgang wahrscheinlich anders motivieren und es ist mehr als wahrscheinlich, daß es nicht das richtige Motiv war, sondern daß er dies nur durch momentanen Einfall als solches bezeichnete. Es ist das derselbe Kranke, der ausgeprägt den so seltenen Narcismus, d. h. das Insichverliebtsein zeigt. Er besieht sich im Spiegel, in reflektierenden Fensterscheiben etc. mit seligem Gesichte, und mit einem Gefühle, das an sexuellen Genuß erinnert. — Ein anderer, älterer Kranker mit periodischer Manie motivierte seine Onanie damit, daß das Zeug heraus müsse, sonst steige es ihm in den Kopf. Das aber ist sicher keine Wahnidee, sondern ein weitverbreiteter Volksglaube und der „Samenkoller“ ist für viele die letzte Ursache des Irrseins. Ich berichtete wohl schon einmal früher, daß eine Mutter beim Besuche ihres epileptischen Sohnes in der Anstalt eine Hure mitbrachte und die Bitte aussprach, ihren Sohn mit jener allein zu lassen, damit ihm der Same nicht in den Kopf steige, wovon sie jedenfalls Heilung der Krampfanfälle erwartete!

Von Dr. Heinrich Švorčik in Reichenberg.

11.

Das Anerbieten einer Prostituierten an einen Bordellbesitzer. Ein Bordellbesitzer aus R., welcher sich über Ersuchen des k. k. Landesgerichtes Brünn bei mir wegen Kuppelei zu verantworten hatte, rechtfertigte sein Vergehen u. a. damit, daß ihn die Prostituierten regelmäßig um Aufnahme ins „Geschäft“ bitten und daß somit von einer Verführung ihrerseits keine Rede sein kann. Er legte mir einige Beispiele solcher Briefe vor, von denen einer für die Leser des A. nicht ohne Interesse sein dürfte. Bezeichnend ist die Behauptung der Schreiberin, sie sei intelligent, sowie die Beschreibung der eigenen Reize.

Der Brief hat einschließlich der Fehler folgenden Wortlaut:

Geehrte Gnädige Frau!!

Nachdem ich Ihre werte Adresse erfahren, so möchte ich bitten ob zu Ihnen kommen kann, daß ich erfahren habe, daß es bei Ihnen sehr gut sei; könnte mir Gnädige Frau vielleicht mittheilen, ob ich kommen kann ich bin zu jeder Zeit bereit zu fahren bitte Gnädige Frau;

Ich bin groß und rothblond strak gebaut 19 Jahre alt und schöne Zähne.

Ich war schon in große Häuser kann mit Gäßte fein sprechen und bin inteligent. Bitte Gnädige Frau mittheilen ob ich komen kann oder nicht aber ich bin 150 Gulden schuldig aber die Gnädige Frau braucht sich nicht zu fürchten daß ich daß nicht abzahlen kann, ich habe noch überal sehr gut verdient und immer meine groß Schulden abgezahlt.

Bitte Gnädige Frau mit sofort zu schreiben ob ja oder nicht.

Achtungsvoll

E. L.

meine Adresse ist:

E. L. in H. U.

Bitte mir sofort zu schreiben.

Bitte Gnädige Frau hier schicke ich mein Bild bin aber sehr schlecht getroffen da dies eine schnell Fotographie ist.

Von Privatdozent Dr. Hans Reichel in Leipzig.

12.

Reservatio mentalis eines Zeugen. Zu einem unerfreulichen Vorkommnis führte eine Verhandlung, die am 30. Januar 1907 vor der 6. Strafkammer des Landgerichts zu Leipzig stattfand. Eine Frauensperson war angeklagt, ihr uneheliches Kind an einem bestimmten Tage in erbarmungsloser Weise mißhandelt zu haben. Als sachverständiger Zeuge für die Folgen dieser Mißhandlung war von der Anklagebehörde der Dr. med. X. geladen. Dieser bekundete unter Eid, er habe das Kind alsbald nach der angeblichen Mißhandlung nach Entkleidung desselben im Beisein eines Gendarmen sorgfältig untersucht und hierbei an verschiedenen Körperteilen, insbesondere auf dem Rücken und an den Schenkeln des Kindes Striemen, blutunterlaufene Stellen, Schwielen und dgl. festgestellt. Die Angeklagte, welche die Beschuldigung allenthalben bestritt, berief sich zum Beweise ihrer Unschuld auf das Zeugnis eines von ihr sistierten Arztes Dr. Y. Unter Eid vernommen, erklärte dieser mit Bestimmtheit, er habe das Kind einige Tage nach der angeblichen Mißhandlung untersucht, hierbei aber keinerlei äußere Verletzungen am Körper des Kindes wahrgenommen. Bei dieser Aussage verblieb er auch, als Dr. X., anderweit vorgerufen, seine eigene Vernehmlassung Punkt für Punkt wiederholt und

überdies versichert hatte, es sei absolut ausgeschlossen, daß die Verletzungsspuren nach so kurzer Zeit schon sollten unsichtbar geworden sein. Zur Bekräftigung seiner Aussage berief sich Dr. X. auf die Wahrnehmungen des bei der Untersuchung zugegen gewesenen Gendarmen. Der Gendarm wurde sofort beigezogen und bestätigte eidlich die Aussage des Dr. X. Der Vorsitzende hielt nunmehr dem Dr. Y. die Aussage des Gendarmen vor, gab seinem Bedenken Ausdruck und richtete schließlich an den Zeugen noch die Frage: „Haben Sie denn das Kind vor der Untersuchung überhaupt ausgezogen?" Auf diese Frage antwortete der Zeuge mit Nein! Die Angeklagte wurde verurteilt. (6 Bv. 8/07.)

Besprechungen.

1.

Dr. Hermann Pfeifer, Privatdozent an der Universität Graz: „Die Vorschule der gerichtlichen Medizin, dargestellt für Juristen. Mit 62 Abbildungen im Text. Leipzig F. C. W. Vogel. 1907. M. 8.00, geb. M. 9.25.

Eine wichtige Erkenntnis des letzten Jahrzehntes hat gezeigt, daß der Kriminalist eine beträchtliche Menge medizinischer Kenntnisse braucht, wenn er seines Amtes richtig walten soll. Er bedarf ihrer gewiß nicht um selber zu pfuschen, sondern um den Arzt, seinen wichtigsten und unentbehrlichsten Sachverständigen zu verstehen, ihn fragen und ausnützen zu können, ohne ihn mit törichten Anliegen zu quälen, kurz: um mit dem Arzt zusammen gedeihliche Arbeit verrichten zu können. In dieser Richtung hat die gerichtliche Medizin namentlich in letzter Zeit unabsehbar viel geleistet und die großen modernen Lehrbücher dieser Disziplin sind von den Lehrbüchern keiner anderen Wissenchaft übertroffen. Aber sie sind nicht leicht zu verstehen, weil sie wegen der Fülle und Schwierigkeit des Stoffes nicht populär, für den Juristen geschrieben sein können. Diesfalls Hilfe und Erleichterung zu schaffen, ist der Zweck des Pfeifferschen Buches. Es ist kein Kompendium der gerichtlichen Medizin, kein Nachschlagebuch für unverstandene Ausdrücke, sondern es will dem Laien, welcher irgend ein großes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin zu studieren beabsichtigt, eine kurze aber genügende Darstellung der wichtigsten medizinischen, chirurgischen, anatomischen, histologischen, physiologischen Grundlehren bieten, deren Besitz ihm das weitere Verständnis möglich macht. Das ist dem Verfasser in glänzender Weise gelungen. Überall verständlich, nirgends banal, überall knapp, nirgends zu kurz, vollkommen modern und nirgends mehr voraussetzend als normale Gymnasialbildung, allerdings aber auch guten Wille, das Gebotene aufzugreifen. Es kann jedem jungen Kriminallisten nicht dringend genug geraten werden, dieses ausgezeichnete Werk zu studieren und dann erst ein großes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin vorzunehmen — er hat davon gewiß unschätzbaren Nutzen für seine ganze Arbeitszeit.

Hans Groß.

2.

Dr. med. Moritz Alsberg: „Die Grundlagen des Gedächtnisses, der Vererbung und der Instinkte." (Aus „Grenzfragen der Literatur und Medizin", 2. Heft). München 1906. E. Reinhardt.

Für die Frage des Gedächtnisses interessieren wir uns heute in Bezug auf Zeugen gerade so, wie für die der Vererbung beim Verbrecher. Es

kann daher die hauptsächlich auf Richard Semons „Mneme“ zurückführende, mit einer Menge aufklärender Einzelheiten und Beispiele versehene Arbeit dem Kriminalpsychologen zur Lektüre empfohlen werden. Hans Groß.

3.

Dr. M. Rumpf, Gerichtsassessor: „Gesetz und Richter.“ Versuch einer Methodik der Rechtsanwendung. Berlin 1906. O. Liebmann.

Der Verf., der über ausgebreitete Belesenheit und Kenntnis der Judikatur verfügt, hat es sich zur Aufgabe gestellt, zu erheben, wie der Richter das Gesetz auslegen und anwenden soll. Diese Frage läuft auf die Erörterung hinaus, wie man vorzugehen hat, wenn das Gesetz Lücken aufweist, und wie, wenn seine wörtliche Anwendung im einzelnen Fall Härte, Ungerechtigkeit, selbst unsinnige Entscheidung ergeben müßte. Ich glaube, daß der Verf. die strafrechtliche Literatur mehr berücksichtigen hätte sollen; er meint, man habe bisher in der Frage: Welche psychischen Faktoren im Auslegen in Tätigkeit treten, noch kein Problem „gewittert“. Ich meine, daß die viele Arbeit, die der subjektiven Kriminalpsychologie, der Psychologie des Richters, Sachverständigen, Zeugen etc. gewidmet wurde, das Problem doch „gewittert“ haben muß.

Im allgemeinen geht die vorliegende Arbeit darauf hinaus, daß der Richter denken muß; wenn Verf. darauf besteht, so hat er ohne Zweifel recht, aber in eine Methodik läßt sich das Denken und gescheidt sein nicht zwängen. Wo uns das Gesetz verläßt, wo die Wissenschaft nicht hilft, wo die Interessenabwägung keine Klärung schafft, da entscheidet man, wie es vornehmer ist. Mehr läßt sich mit allem Rechnen, Kombinieren und Abstrahieren auch nicht finden.

Seltsam berührt mitunter die Ausdrucksweise des Verf., der von einem „unbegreiflichen Muß“, der „Flüssigkeit der Grenzen“ spricht, etwas „vielerwärts“ antrifft und von „ungefährem Wissen“ redet. Hans Groß.

4.

Bresler: Religionshygiene. Halle, Marhold 1907, 55 S. 1 Mk.

Bisher blieb der Arzt der Religion gegenüber untätig. Seitdem man aber letztere auch psychologisch zu verstehen lernte, mußte der Arzt auf den Plan treten, und so konnte Verf. eine „Religionshygiene“ befürworten. Er weist nach, daß ein „einheitliches, allgemeines Erfassen Gottes nicht denkbar“ sei, gemeinsam bleibe nur das Verlangen nach Gott, alles übrige ist nur menschliche dogmatische Zutat. (Selbst dies „Verlangen“ nach Gott ist aber noch lange kein Beweis für Gott! Ref.) Die Zahl der Zweifler an den Dogmen wird immer größer; das religiöse Bedürfnis aber ist ein „feineres, edleres“ geworden. Die Psychiatrie soll nun die „Verjüngung der Religionspflege und Gesundung des religiösen Lebens in die Wege leiten“, da sie ja nur angewandte Psychologie ist. Verf. weist nach, daß die Psychiatrie und Neurologie meist die wahre Religion als solche nicht nur anerkennen, sondern sogar als Vorbeugungsmittel gegen Psychosen empfehlen. Die gereinigte Religion wird aber auch von vielen Philosophen und Theologen ge-

predigt. Verf. denkt sich die Religion als auf „Gesetze der ungeschlossenen Vorstellungen“ aufgebaut, d. h. unsere Vorstellungen bedürfen einer Ergänzung über metaphysische Dinge (ob durchaus stets? Ref.), welche dann stark gefühlsbetont werden. So wird die Religion eine „psychologische Realität. Jesu Lehre sei ein Pantheismus (? Ref.) mit erfahrungsreicher Religionspsychologie. Dann wird die Letztere beleuchtet und als die 2 Ziele der Religionshygiene bezeichnet endlich Verf. 1. die Anerkennuug der Naturwissenschaft durch die Religionswissenschaft und 2. die Beseitigung der Religionspfuscherei. Leider wird kaum näher darauf eingegangen.

Dr. P. Näcke.

5.

Laquer: Der Warenhaus-Diebstahl. Marhold, Halle, 1907, 43 S., 1 Mark. Nach den Abhandlungen aus den Nerven- und Geisteskrankheiten.

Verf. stellt zunächst das, namentlich durch die Franzosen Bekannte über obiges Thema zusammen. (Referent bemerkt, daß Dubuisson in seiner Arbeit psychiatrisch unzulängliche Diagnosen macht.) Auch die Deutschen haben manches beigesteuert. Verf. erwähnt aber auch die noch unbekannten Warendiebstähle seitens der Kinder, nicht bloß solche an Automaten. Alle Beobachtungen von Warenhausdiebstählen zeigen, daß es meist Frauen aus besserem Stande sind, welche gewöhnlich krankhafte Zustände darboten. Die Polizei sollte die Warenhäuser genau bewachen; offene Auslagen bieten stets große Gefahren. Jeder Fall sollte psychiatrisch untersucht werden, auch bez. des gleichzeitigen Bestehens von Menstruation, Schwangerschaft und Klimacterium. Endlich hätten die Ärzte festzustellen, ob bei leicht Neurasthenischen und Hysterischen eine mildere Auffassung Platz zu greifen hat oder ob nicht einfach unlautere Motive den meist wohlüberlegten Diebstählen zu grunde liegen. Ref. bemerkt, daß Diebstähle als Zwangshandlungen sicher vorkommen (gegen Dubuisson!), ebenso auch impulsives Handeln, also ohne jegliches Motiv. Dr. P. Näcke.

6.

Estadistica de la Administracion de justicia en lo criminal durante el ano de 1901 en la Peninsula e islas adyacentes publicata por el Ministerio de Gracia y Justicia. Madrid, 1907.

Auch Spanien macht Fortschritte. Wie uns das vorliegende, eingehende Heft beweist, haben fast alle Hauptverbrechen im Jahre 1901 gegenüber dem Jahre 1900 und dem Quinguenium 1896—1901 abgenommen; desgleichen die Zahl der Selbstmorde. 1901 wurden 20 Personen zum Tode verurteilt, die Hinrichtung selbst aber nur in 7 Fällen ausgeführt. Die meisten Delikte gegen die Person fanden 1901 in der Provinz Logroño (Norden) statt, überhaupt noch mehr im Norden als im Süden, was man a priori nicht annehmen sollte. Die gegen das Eigentum im Norden ganz überwiegend und hier wieder in der Provinz Salamanca. Die meisten Analphabeten finden sich noch im Süden. Dr. P. Näcke.

7.

Zeitschrift für Religionspsychologie. Grenzfragen der Theologie und Medizin. Halle, Marhold 1907. Jahrgang 10 Mk.

Herausgeber sind Oberarzt Dr. Bresler und Pfarrer Vorbrodt. Zweck: Behandlung 1. der Religionspsychologie, 2. der Anomalien des religiösen Lebens und 3. die Ermittelung der Gesetze einer gesunden Religionspflege. Bisher war leider die Religion nicht auf die psychologische Basis hin untersucht worden und doch ist das absolut nötig, soll die Religion unter den Dogmen nicht erstarren. Mitarbeiter sind vorurteilslose Geistliche und vor allem Psychologen und Psychiater. Das 1. vorliegende Heft führt sich sehr gut ein. Vorbrodt behandelt sehr tief und geistreich die Grundlagen der biblischen Religionspsychologie und Freud die Ähnlichkeiten zwischen Zwangshandlung und Religionsübung. Dann folgen kleine Aufsätze und Notizen. Wir aber rufen ein herzliches Willkommen dem neuen, sehr zeitgemäßen Unternehmen zu. Dr. P. Näcke.

8.

Rudeck: Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland. 2. vermehrte und verbesserte Auflage 1905. Berlin, Barsdorf. 514 S. 10 Mk.

Ein wundervolles Buch für jeden Gebildeten, besonders für den Kulturhistoriker! Möge es weitere Auflagen erleben! Verf. behandelt die öffentliche Sittlichkeit im Verkehr (Badewesen, Prostitution, Kleidung, Vergnügen und Spiele, Stammbücher, Erziehung, Sprichwörter und Volkslieder), bei Festen (die großen Jahresfeste, Hochzeiten), im Rechte (Rechtsbücher, gesetzliche Bestimmungen), in der Kirche (Skulpturen und Bilder, Kirchenlieder, Predigten, Erbauungsliteratur, Hexenglauben), endlich in Kunst und Literatur (Theater, Flugschriften, Literatur). Aller geschieht in großen Zügen, mit guter Dokumentierung, einem vorzüglichen Register; jedem Hauptabschnitte folgt eine Zeittabelle, die den Fortschritt anzeigt. Die Illustrationen sind wertvoll. Unter öffentlicher Sittlichkeit (Schamhaftigkeit) versteht Verf. die wirklichen Sitten, auf das Sexuelle bezüglich, die aber nicht als unsittlich gelten. Die Durchführung und die Kritik sind geistreich, die Sprache schön. Viele Vorurteile werden zerstört, vor allem das, daß weniger die fortschreitende Kultur und die Kirche oder Gesetze die Sittlichkeit, die Schamhaftigkeit emporgehoben, als vielmehr materielle Gründe. Verf. zeigt ferner von neuem, daß das Schamgefühl nicht angeboren, sondern anerzogen, daß die Geschichte der Moral eine der Unmoral ist, daß die Einführung des römischen Rechts ganz neue Werturteile einführte und allmählich „anzüchtete“, allerdings nur unter Einwirkung materieller Erwägungen. Die Kirche hat nicht so viele Verdienste für die Hebung der Sittlichkeit, als ihr immer nachgesagt wird. Schließlich „handelt es sich doch überhaupt nur um einen Kompromiß; nicht um Unterdrückung der Sexualität in der Öffentlichkeit, sondern um eine Ordnung.... In der Öffentlichkeit sind wir heute das Anblicks der Sexualität entwöhnt....“ Ob wir deshalb aber wahrhaft sittlicher geworden sind als unsere Altvordern, das möchte Ref. billig bezweifeln! Dr. P. Näcke.

X.

Über die mexikanische Gaunersprache (Caló mexicano).

Von

Amtsgerichtsrat **Sommer**.

Die Gaunersprache, die Art und Weise wie der Verbrecher, namentlich der Gauner, also derjenige, der gewerbsmäßig Verbrechen gegen das Eigentum verübt, sich ausdrückt, ist von Kulturhistorikern wie von Sprachforschern zum Gegenstand des Studiums gemacht worden. Aber auch für den Kriminalisten, den Untersuchungsrichter ist die Kenntnis der Gaunersprache von großem Interesse. Professor Groß, bekanntes Handbuch für Untersuchungsrichter enthält u. a. ein kleines Wörterbuch der deutschen Gaunersprache. Dabei wird auch der Gaunersprache nichtdeutscher Völker gedacht, Engländer, Italiener, Franzosen, Slaven, Ungarn. Merkwürdigerweise wird der spanischen Gaunersprache keine Erwähnung getan. Der spanische Schriftsteller Salillas hat in einem, wenn ich nicht irre 1893 erschienenen Buche El Delincuente Español die spanische Gaunersprache behandelt. Dem spanischen Verbrechertum nach jeder Richtung hin verwandt ist das Verbrechertum Mexikos, das wie ein Franzose bemerkt hat, vielleicht das verbrecherischste Land der Erde ist. Ein höherer Polizeibeamter Mexicos, Polizeidirektor Roumagnac hat sich zur Aufgabe gestellt, in einem auf eine Reihe von Bänden berechneten Werke Por los mundos del Delito [1]) die Verbrecherwelt Mexikos vom psychologischen und soziologischen Standpunkt auf Grund persönlicher Erfahrungen und eigener Untersuchungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu schildern. Im ersten Band ist ein kurzer Abschnitt der mexikanischen Gaunersprache gewidmet und ein kleines Wörterverzeichnis beigegeben, das der Verfasser in einem späteren Bande, der das Gefängnisleben in Mexiko behandeln soll, noch zu vervollständigen gedenkt.

1) I. Bd. Los criminales in Mexico. Mexico Tipogr.-El Fenix 1905. II. Bd. Crimenes sexuales y pasionales Mexico Libr. Bouret 1906.

Bei der internationalen Natur des Gaunertums und der Bedeutung, die die Sprache als Ausserung des Seelenlebens hat, dürfte die Mitteilung des kleinen Wörterbuches hier von Interesse sein, zumal das in Mexiko erschienene Buch Roumagnacs zwar nicht teuer, aber umständlich zu beschaffen, überdies die spanische Sprache bei uns wenig verbreitet ist.

Wie das Gaunertum international ist und mit der Heimat nur einen loseren Zusammenhang bewahrt wie das seßhafte Bürgertum, so hat auch die Sprache des Gaunertums viele fremde Bestandteile in sich aufgenommen. Sie gleicht gewissermaßen den aus bunten Lappen zusammengesetzten Lumpen, in die der Gauner seine Glieder hüllt. Es ist bekannt, ein wie großer Teil der deutschen Gaunersprache dem Hebräischen entstammt, auch französische Worte oder Sprachstämme sind bekanntlich zahlreich darin vertreten. Aus den örtlichen Verhältnissen erklärt es sich leicht, daß die deutsche und die mexikanische Gaunersprache wenig Zusammenhang aufweisen können. Gleichwohl scheint dieser Zusammenhang nicht vollständig zu fehlen. Der Ausdruck Calo, mit dem die spanische Sprache das Rotwelsch der Gauner bezeichnet, findet sich auch (nach Groß kleinem Wörterbuch) in der deutschen Gaunersprache. Dort bezeichnet Calo schwarz = Zigeuner. Die mexikanischen Gauner selbst bezeichnen ihre Sprache als Sirigonzia oder Jerigonza (Jargon). Das Wort Lima = Hemd findet sich in der gleichen Schreibweise und der gleichen Bedeutung in dem Wörterbuch von Groß wie in dem von Roumagnac, dürfte also wohl gleichen Ursprung sein. Die Gaunersprache kennzeichnet sich dadurch, einmal daß sie eine Menge Ausdrücke enthält, denen in der Alltagssprache keine Bedeutung entspricht, deren Übersetzung man vergebens in irgend einem Wörterbuch suchen würde, die zum Teil fremden Sprachen entstammen, zum Teil aus Wörtern der eigenen Sprache so verdorben sind, daß die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr zu erkennen ist. Eine andere Klasse von Ausdrücken dagegen findet sich gleichlautend in der Sprache des Alltagslebens ebensowohl wie in der Gaunersprache, aber mit verschiedener Bedeutung. Das gilt ja auch von anderen Fachsprachen. Wie in der Jägersprache Schweiß, Wolle, Wechsel, Löffel usw. eine andere Bedeutung haben wie in der Alltagssprache, so haben auch die Gaunersprachen eine Menge Ausdrücke, die an sich unverfänglich in dem Milieu der Gaunersprache ihre besondere d. h. hier verbrecherische Bedeutung gewinnen.

Ein hervorstechender Zug der mexikanischen wie anderer Gaunersprachen ist der groteske Humor, der darin oft derbzotige

Formen annimmt, was wiederum auf den engen Zusammenhang zwischen Verbrechertum und Prostitution hinweist. Zuweilen blitzt selbst ein Funke Poesie durch, so wenn der mexikanische Gauner die Leintücher Palomas nennt, was eigentlich Tauben bedeutet, dann in übertragenem Sinne die weißen Schaumkämme der Wellen, die „Rosse des Neptun". Betrunkensein gibt der Gaunerhumor mit „dichten" wieder (trovar, derselbe Stamm wie in Troubadour). Während der deutsche Gauner von einem Genossen, der ihn verrät, sagt: „Er hat gepfiffen", sagt der Mexikaner: „Er hat Wasser gespritzt" oder „Fische ausgerufen" (von dem Straßenruf der Fischhändler, die mit gebratenen Fischen handeln, hergeleitet). Zahlreiche Benennungen weist die Gaunersprache für diejenigen Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft auf, mit denen den Verbrecher sein Handwerk 'am meisten in Berührung bringt: mit den Polizisten. Der deutsche Gauner bezeichnet den Polizisten als Iltis, den wegen seiner Blut- und Mordgier im Tierreich gefürchteten Räuber, als „Lampe" oder „Licht", die Polizei als „Greiferei". Der Mexikaner nennt den Wächter der heiligen Hermandad „Greifer" (Garfin), daneben schimpft er ihn „Uhu" (Tecolote) oder „Eidechse" (Tequis). Das Polizeiamt bezeichnet er als „Schlächterei" oder als „Galgen". Nachstehend gebe ich nun das Wörterbuch wieder. Bei denjenigen Ausdrücken, die sich übersetzen lassen, ist eine Übersetzung beigefügt. Wo das nicht der Fall ist, entspricht dem Ausdruck keine Bedeutung in der spanischen Sprache. Der Verfasser hat mir dabei eine Reihe dankenswerter Aufklärungen gegeben.

Instrumente, Werkzeuge, Waffen, Kleidungsstücke u. s. w.

Chinampinas (Feuerwerkskörper für Kinder (Schwärmer, Frösche), sangrias (Aderlaß).	Kleine Glasstücke, um Börsen abzuschneiden oder im Gesicht zu verwunden.
Danza (Tanz), Charrasca (Säbel), filero	Messer.
Sutia oder shutia.	Schneidendes Werkzeug, Dolch, Messer.
Concha (Muschel), pozo (Brunnen).	Börse.
Mondovero ojo (Auge). Molleja (Magen der Vögel). Maquina (Maschine).	Uhr.
Amarillo (Gelber).	Goldne Uhr.
Repi.	Repetieruhr.
Rienda (Zügel).	Uhrkette.
Tuje, vellon (Fließ).	Mexikan. Kittel.
Lima (Feile).	Hemd.
Caballos (Pferde).	Unterhosen.
Soprepuesta (Umhang).	Jaquet.

Degolla (Guillotine).	Weite Westen.
Trabucos (Stutzen, Büchse).	Hosen.
Cascorros.	Schuhe.
Largas (Ausweitesohlen, Stiefelhölzer).	Schlüssel.
Chicharrones, tortugos.	Vorhängschlösser.
Veraniego, tando.	Hut.
Cuero (Haut, Leder), Papelera (Zettel, Papier).	Brieftasche.
Lisa.	Ein Seidenstoff.
Jaula (Käfig).	Haus.
Escupidora (Speier), Cohete (Rakete).	Pistole.
Güicho.	Tuch.
Palomas (Tauben; weiße Schaumkämme der Wellen).	Bettücher.
Campanas (Glocken).	Weißer Frauenunterrock.
Culebro (Schlange, ähnl. Boa).	Umschlagtuch.
Chimichi.	Branntwein.

Personen. Geschlechter. Körperteile.

Jaño.	Mann.
Güisa, jaña.	Frau.
Piusa.	Geliebte.
Lumnia.	Prostituierte.
Sarra.	Mutter.
Rupante.	Dieb.
Riño.	Gauner.
Cuatatal.	Pferd.
Gachos.	Falsche Zeugen.
Tecolote (Uhu), dorais, cuico, garfin (Greifer), tequis (Eidechse), choco.	Gendarm.
Pasma.	Sicherheitswächter.
Gorri.	Bursche.
Maje, madera (Holz) jarano; primo (Vetter; auch Grande von Spanien), tio (Onkel).	Der zu Bestehlende. Gimpel.
Cruzadora (Kreuzerin).	Ladendiebin.
Pensadora (Denkerin; maceta de los piojos (Blumentopf der Läuse).	Kopf.
Atlayos.	Augen.
Saboreadora (Leckermaul).	Mund.
Baisas.	Hände.
Columnas (Säulen).	Beine.
Masteo.	Männlicher Geschlechtsteil.
Perdigo.	Weiblicher Geschlechtsteil.
Gummarros.	Hoden.

Einige Ausdrücke.

Cabear gacho.	Das sagen, was ein Anderer tut.
Mocar, refinar.	Essen.

Sonar (tönen; ein Instrument spielen).	Öffnen.
Trovar (Finden, Dichten).	Trinken, sich betrinken.
Cabear.	Wissen, sehen, vermuten.
Berbear.	Sagen.
Aparamuciar.	Hehlen.
Rajar leña (Holzspalten), echar agua (Wasser spritzen). Cantar juiles (Fische ausrufen zum Verkauf).	Bekennen, Angeben.
Versar (studieren).	Verkehren mit Jemand.
Hostigar (necken, züchtigen).	Den Beischlaf vollziehen.
Rupar.	Stehlen.
Trincar (Anknüpfen).	Festhalten, ergreifen.
Arapar.	Geben.
Sutiar, shutiar.	Verwunden m. schneidendem Werkzeug.
Pelarse (sich hären).	Weggehen.
Guasiar.	Entfliehen.
Batir (Ausstoßen).	Gebären.
Archivar (ins Archiv legen).	Ins Gefängnis stecken.

Einige Eigenschaftswörter.

Ascodi.	Etwas Gutes.
Furris.	Etwas Schlechtes oder Häßliches.
Nel, nadando.	Nein; nicht zu tun.
Xido (chido).	Gut, hübsch.
Chupido.	Klein.
Arangón.	Groß.
Perruco.	Alt.
De pintada.	Eilends.
Mayate (Mistkäfer).	Aktiver Päderast.
Caballo (Stute), mula (Maultier).	Passiver Päderast.

Fürwörter, Zahlen u. s. w.

Yimis.	Ich.
Yutis.	Du.
Tesco.	Er.
Junio.	Einer.
Junio bati.	Zwei.
Trofo bati.	Drei.

Gefängnisse.

Chero gacho (gebeugt), tabique (Verschlag).	Gefängnis.
Palacio blanco (Weißer Palast).	Gefängnisanstalt.
Carniceria (Schlächterei), patibulo (Galgen).	Polizeiamt.

Gehörte Ausdrücke.

Vamos à mocar.	Gehen wir essen.
Vamos à sonar un chicharron.	Gehen wir ein Vorhängschloß erbrechen.

Arapame la sutia para sutiar à tesco.	Gieb mir das Dolchmesser, um den zu stechen.
Está trovo.	Er ist betrunken.
No cabea.	Es geht nicht.
Guasia de pintada.	Geh eilends weg.
Berbeale à tesco.	Sage diesem.
No vayas à rajar leña.	Daß du nicht die Wahrheit sagst!
Chane, chane.	Schweig!

Art Diebstähle auszuführen.

Irse de concha.	Taschendiebstahl gegen Frauen verüben.
Embaisar el pozo.	Taschendiebstahl gegen Männer verüben.
Dar chicharron (Orgel spielen).	Ein Haus aufbrechen.
Sonar el tortugo.	Ein Vorhängschloß öffnen.
Dar de Christo (Einen wie Christus mißhandeln, d. h. stoßen, schlagen).	Eine Tür einstoßen.
Dar de rosquete (Brezel machen).	Eine Wand durchlöchern.
Dar de coscorron (Schlag).	Ein Dach durchlöchern.
Dar de parusca.	Mit Gewalt rauben.
El retorcipon (die Winde).	Uhrdiebstahl, indem man die Kette bricht.
Descabezar (enthaupten).	Uhrdiebstahl, indem man den Ring bricht.

XI.

Simulation von Paralysis progressiva.

Mitgeteilt von

JUDr. Ant. Glos, Untersuchungsrichter.

Am 30. Jänner 1900 brannte dem Grundbesitzer K. Z. in G. eine Scheuer ab, wobei auch eine Scheuer eines Nachbarn eingeäschert wurde. Das Strafverfahren wurde ursprünglich gegen unbekannte Täter eingeleitet und K. Z., als Zeuge einvernommen, machte detaillierte Angaben über den Wert und die Menge der ihm angeblich verbrannten Vermögensstücke. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung wurde der Verdacht rege, daß K. Z. falsche Angaben machte und seinen Schaden höher bezifferte; er wurde nun als Beschuldigter einvernommen, wußte aber geschickt sich zu verantworten. Plötzlich verschwand er, und erst nach Jahresfrist stellte er sich selbst dem Gerichte und wurde, da inzwischen seine steckbriefliche Verfolgung eingeleitet war, verhaftet. Er will in Amerika gewesen sein, wo er bei seinem Schwager bessere Pflege suchen wollte, da er krank gewesen sei. Er sei nicht mehr in der Lage, detaillierte Angaben zu machen, da er infolge eines im Jahre 1899 durchgemachten Typhus an Vergeßlichkeit leide.

Nach erhobener Anklage wegen Betrug und Brandlegung brachte die Verteidigung den Antrag auf Untersuchung des Geisteszustandes des Inkulpaten ein, worin insbesondere dessen abnorme Vergeßlichkeit betont wurde. In der Familie des Inkulpaten litt eine Schwester an Geisteskrankheit, sie starb auch in der Irrenanstalt, sonst lieferte die Anamnese nichts Belastendes. Den Gerichtsärzten, die mit der Untersuchung des Geisteszustandes des Inkulpaten betraut wurden, erscheint er apathisch, gleichgültig, er weiß sein Alter nicht anzugeben, desgleichen das Jahr des Brandes; weiter konstatierten die Gerichtsärzte schwankende Haltung, träge reagierende Pupillen und gesteigerte Patellarreflexe. Inkulpat lag den ganzen Tag im Bette, ohne ein Wort zu sprechen. Die Sachverständigen erklärten, daß

Inkulpat gegenwärtig an progressiver Paralyse leide, zur Zeit der Tat aber zurechnungsfähig gewesen sei.

Am 31. Mai 1902 wurde K. Z. als schwer leidend und im Sterben liegend gegen Gelöbnis enthaftet. Sein Zustand wurde weiter beobachtet; anfangs wird berichtet, daß sich dieser nicht ändere, der Kranke sei bettlägerig; später wird gemeldet, er verlasse das Zimmer, mache aber den Eindruck eines blöden und menschenscheuen Individuums.

Über Auftrag des Gerichtes stattete der Stadtarzt Dr. J. ihm unvermutet einen Besuch ab und fand ihn angezogen im Bett. Der Arzt konstatierte hochgradigen Stumpfsinn und beantragte Beobachtung in einer Irrenanstalt. Da nach einer gewissen Zeit gemeldet wurde, daß der Zustand des Inkulpaten sich besserte, wurde er neuerlich den Gerichtsärzten des Gerichtshofes vorgestellt. Diese konstatierten unsicheren Gang, ausdruckslosen wie blöden Blick, apathisches Benehmen und gelangten zum Schlusse, daß Inkulpat seit Jahren geisteskrank, ein beginnender Paralytiker und auch zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig gewesen sei.

Das Strafverfahren wurde eingestellt und K. Z. über Antrag seiner Frau unter Kuratel gestellt. — Der Verhängung der Kuratel ging eine neuerliche Untersuchung des Geisteszustandes des K. Z. durch andere Gerichtsärzte voran, welche gleichfalls die Paralysis progressiv mit vollständiger Verblödung konstatierten. Die Versicherungssumme wurde dem K. Z. nunmehr anstandslos ausgezahlt und seine weitere Beobachtung eingestellt.

Am 16. November 1905 strebte K. Z. mittels eines Gesuches die Aufhebung der Kuratel an, und führte er an, daß gegen Ende 1903 sein Zustand sich gebessert habe, er habe selbst die neuen Bauten ausgeführt und auch eine Zeitlang in Wien als Maurer gearbeitet. Seine Arbeitsgenossen bezeichneten ihn als einen tüchtigen, sehr vernünftigen Arbeiter, der den Eindruck eines zwar nervösen, aber sonst durchaus normalen Menschen mache. Man vernimmt auch Leute seiner Gemeinde, wo man ihn allgemein für einen Simulanten hält; ein Zeuge betont seine besondere Schlauheit und Verstellungskunst, der er auch seine Superarbitrierung vom Militär zu verdanken habe. Der Geisteszustand des K. Z. wurde neuerlich durch jene Gerichtsärzte, die für die Kuratelsverhängung das Gutachten geliefert haben, untersucht; diese fanden an ihm nichts Abnormes und nennen ihn einen recht intelligenten Menschen, der aus den schwierigen psychologischen Prämissen richtige Schlußfolgerungen zieht. Die Gerichtsärzte finden keinen Anhaltspunkt für Paralyse und meinen, daß die

damalige Geistesstörung entweder erst während der Flucht entstand oder vorgetäuscht wurde. Die Kuratel über K. Z. wurde aufgehoben; das hatte zur Folge, daß nunmehr das Strafverfahren wieder aufgenommen und K. Z. verhaftet und eine neuerliche Untersuchung des Geisteszustandes desselben durch Psychiater angeordnet wurde.

Das Gutachten stellt fest, daß K. Z. gegenwärtig als geistesgesund bezeichnet werden muß; sein Bildungsgrad erhebt sich über den des Durchschnittsmenschen. Gleichzeitig verweist das Gutachten darauf, daß die früheren Diagnosen auf Paralysis progressiva unhaltbar seien; es wird insbesondere betont, daß die Beobachtung im Inquisitenspitale mit ungeschulter Wärterschaft erfolgte und daß die aus den Zeugenaussagen sich ergebende Anamnese nicht genügend gewürdigt wurde und man sich allzu sehr auf die Angaben der Frau stützte. Die Psychiater heben hervor, daß Inkulpat die gegenwärtig behauptete Amnesie vortäuscht, wobei er mit seinem Mienenspiel und Gesten in dem Fragenden die Vorstellung erwecken will, wie schwer er sich erinnert. Bemerkenswert ist, daß K. Z. im Dorfe als belesener Mann bezeichnet wird, der immer aus den Zeitungen das Neueste erzählte und den Gescheiten hervorkehrte. Das Gutachten hebt hervor, daß es sich auch um eine epileptische Absence nicht handeln kann, da das ganze Leben des Inkulpaten keinen Anhalt für Epilepsie biete. Die Psychiater gelangten zum Schlusse, daß K. Z. auch zur Zeit der begangenen Tat zurechnungsfähig war.

Bei der gegen ihn durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung beharrte K. Z. dabei, daß er an Vergeßlichkeit leide und nicht in der Lage sei, in der Sache selbst Angaben zu machen. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage mit Stimmeneinhelligkeit, so daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit zur Beantwortung nicht gelangte.

Der geschilderte Fall soll nicht dazu dienen, um die Kasuistik der Simulation von Geisteskrankheit, insbesondere der Paralyse zu bereichern, da ja ein vertieftes Studium der Akten, eine gründliche Exploration des Inkulpaten und eine zweckentsprechende Beobachtung es ermöglicht hätten, frühzeitig die Vortäuschung des Krankheitsbildes aufzudecken. Bemerkenswert ist der geschilderte Fall jedenfalls durch die seitens des Inkulpaten bewiesene Energie und Ausdauer im Simulieren. Zugleich ist der Fall ein Beleg für die immer mehr und mehr fühlbar werdende Lücke in dem nach § 134 Öst. St.P.O. geregelten Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit; Tatsache ist, daß heutzutage beinahe in allen größeren Fällen die Untersuchung des Geisteszustandes platzgreift, diese Tat-

sache ist dem Verbrecher wohl bekannt und wird häufig genug ausgenützt. Es muß auch beachtet werden, daß insbesondere durch Zeitungsberichte über Straffälle, belletristische Literatur, weiters durch die immer stetig wachsende Untersuchung des Geisteszustandes in den Gefängnissen und dergl. verschiedene Kenntnisse aus der Psychiatrie den breiten Schichten des Volkes zugänglich werden, so daß selbst einfache Leute sofort auf hereditäre Belastung, gewisse Krankheiten in der Familie spontan hinweisen, ja sogar sich hiebei der in der Wissenschaft gebräuchlichen Ausdrücke bedienen. Vom kriminalistischen Standpunkt ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, daß auch der Richter sich die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiete der forensischen Psychiatrie aneigne (allenfalls in einem „forensisch-psychiatrischen Praktikum", siehe hierüber Dr. E. Kraepelin: Der Unterricht in der forensischen Psychiatrie in Aschaffenburgs Monatsschrift 1905), sowie daß die Untersuchung des Geisteszustandes in einer den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise erfolge. Diesbezüglich besteht, wie eingangs erwähnt, eine fühlbare Lücke in der österr. Gesetzgebung, die jeder praktische Untersuchungsrichter schwer empfindet. § 134 St.P.O. spricht lediglich von der Untersuchung durch 2 Ärzte, ohne an deren Qualifikation besondere Anforderungen zu stellen; eine Beobachtung in einer Irrenanstalt (das zweckentsprechendste Mittel [Krafft-Ebbing: Lehrbuch der ger. Psychopathologie S. 25]) ist in der österr. Strafprozeßordnung überhaupt nicht vorgesehen. Prinzipiell ist eine zeitweise Unterbringung in eine Irrenanstalt behufs Beobachtung nicht ausgeschlossen. (Dies bemerkt auch Mayer: Kom. zur österr. St.Pr.O. I S. 461.) Diese Lücke in der Strafprozeßordnung hatte verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge, deren Beseitigung durch die Verordnung des J.-M. v. 6./8. 1902, betreffend die Behandlung geisteskranker (oder einer Geisteskrankheit verdächtiger) Häftlinge, angestrebt wird. Auch diese Verordnung betont, daß eine Abgabe in eine Irrenanstalt zur Erhebung des Geisteszustandes eines Untersuchungsgefangenen im § 134 St.P.O. nicht vorgesehen ist und daß diese Maßregel nur dann zulässig sein wird, wenn gerade zwingende Erwägungen einen anderen Weg verschließen, da die dermal bestehenden Irrenanstalten sich nach ihrer ganzen Organisation nicht zur Aufnahme von Gefangenen eignen. In der Mehrheit der Fälle, insbesondere auf dem Lande, ist daher die Möglichkeit, psychiatrisch vorgebildete Ärzte mit der Untersuchung des Geisteszustandes zu betrauen, nicht gegeben. Dieser Zustand hat auch zur Folge, daß dem Richter, der, wie Hans Groß in seinem Handbuch für den Untersuchungsrichter treffend bemerkt, an eigenen

Fällen viel lernen kann, die beste Gelegenheitbenommen wird, durch das Studium wissenschaftlich aufgebauter Gutachten seine Erfahrungen auf dem Gebiete der forensen Psychiatrie zu vermehren und sein Wissen zu vertiefen. Bemerkenswert ist, daß die Verteidigung in konkreten Fällen Anträge auf Untersuchung des Geisteszustandes durch Psychiater stellt und diesen Anträgen vielfach in der Art entsprochen wird, dass Inkulpat an den Sitz eines Gerichtes, wo sich Irrenärzte befinden, geschafft wird; freilich bleibt er in den Hafträumen des Gerichtes, wodurch die Beobachtung beeinträchtigt wird.

XII.

Der „böse Blick“ als Mordmotiv.

Von

Dr. Albert Hellwig.

In meiner Abhandlung über die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin („Ärztl. Sachverst.-Ztg.“ 1906, S. 328) habe ich kurz darauf hingewiesen, daß der Glaube an den „bösen Blick“ mitunter zu schweren Mißhandlungen mit nicht selten tödlichem Ausgang Anlaß gibt. Manchmal wird man die Tat sogar als Mord oder doch Totschlag charakterisieren müssen.

Im „Schweizer Archiv für Volkskunde“ (1906, S. 29) habe ich einen derartigen Fall aus Frankreich erwähnt. Ende 1904 fand in Paris eine Gerichtsverhandlung gegen den Maurer Merot aus dem Dorfe George-sur-Moulons statt. Merot hatte einen Nachbar, von dem er behauptete, daß er den „bösen Blick“ besitze und ihm dadurch schon manches Übel zugefügt habe. Der von ihm Getötete — so sagte der Angeklagte — habe beständig Unglück vorausgesagt, was jedesmal auch eingetroffen sei. Just am Tage seiner Ermordung sei ihm der Nachbar wieder begegnet und habe gesagt: „Was, du bist noch nicht gestorben? Du hast noch eine Woche zu leben!“ Da habe er denn seinen Gegner getötet und glaube, dadurch die Welt von einem Bösewicht befreit zu haben. Die Geschworenen sprachen ihn frei.

Interessant ist, daß die „Zeitschrift für Spiritismus“ (Bd. VIII, Leipzig 1904, S. 395) offen erklärt, gleichfalls an die Macht des bösen Blickes zu glauben: Allerdings würde man wohl Wege finden können, um sie anders als durch Mord unschädlich machen zu können.

Kürzlich ist auch in Deutschland ein Mord oder Totschlag passiert, in den der Glaube an den bösen Blick hineinspielt. Am 11. Oktober 1906 berichtete das „Deutsche Blatt“ (Berlin) über diesen Fall folgendes:

„Eine rätselhafte schwere Bluttat, bei der eine 61 Jahre alte Frau lebensgefährlich verletzt wurde, ereignete sich gestern vormittag auf dem Hermannplatz. Hier wartete an der Haltestelle der Straßenbahn der erst kürzlich aus Ungarn zugereiste und Fürstenstraße 16 wohnhafte 20jährige Schlosser Samuel Kaufmann auf einen Straßenbahnwagen. In diesem Augenblick ging die 61jährige Witwe Crescentia Sackmeister aus Rixdorf, Wißmannstraße 11, an dem Wartenden vorbei und sah ihn unwillkürlich an. In demselben Moment zog der Bursche einen Dolch, stieß in wahnsinniger Wut auf die alte Frau ein und brachte ihr schwere Verletzungen an der Brust, an den Armen und am Unterleib bei; u. a. zerschnitt er ihr auch die Pulsader der linken Hand.

Einige Männer stürzten sich auf den Wütenden, entrissen ihm sein Opfer, entwandten ihm den Dolch und schlugen ihn halbtot, bis die herbeieilende Polizei ihn aus den Händen der Lynchrichter befreite. Inzwischen war auch die schwerverletzte Frau zu einem in der Nähe wohnenden Arzt gebracht worden, der sie nach Anlegung von Notverbänden nach der Rixdorfer Krankenanstalt in der Cannerstrasse bringen ließ, wo sie in hoffnungslosem Zustande Aufnahme fand. Der Attentäter gab bei seiner Vernehmung auf der Polizei über den Grund zu seiner Tat an, daß die von ihm überfallene Frau den — „Bösen Blick“ hätte und ihn, als sie ihn anblickte, behext habe. Darüber sei er so in Wut geraten, daß er blindlings auf die Wehrlose eingestochen habe. Ob der Bursche diese an den krassesten Aberglauben des Mittelalters erinnernde Aussage nur als Notlüge gebraucht hat, um den wahren Beweggrund zu verbergen, oder ob er wirklich an solchen Wahnwitz glaubt, muß doch erst die weitere Untersuchung aufklären.“

So wird sich also, wie es scheint, in nächster Zeit ein Berliner Gericht mit der Frage zu beschäftigen haben, welchen Einfluß der Glaube an den bösen Blick auf die Zurechnungsfähigkeit ausübt. Ob der Täter geisteskrank ist oder nicht, läßt sich natürlich nur durch eingehende Untersuchung feststellen. Aber ein's sei doch bemerkt. Nach jener Zeitungsnotiz hat es den Anschein, als ob der Mörder das Opfer im Augenblick der Tat zum ersten Mal gesehen habe. Er konnte also nicht etwa durch verschiedene zufällig eintreffende Unglücksfälle und durch sonderbares Benehmen allmählich zu dem Glauben gekommen sein, daß die Witwe Sackmeister eine Hexe sei. Anscheinend ist ihm also der Gedanke, daß jene ihm unbekannte Frau den bösen Blick habe und ihn behexen wolle, ganz unvermittelt gekommen. Daraus könnte man schließen, daß der Täter das wahre Motiv verbirgt und den Glauben an den bösen Blick nur vorschützt,

oder daß er geisteskrank ist. Dies wäre aber ein Trugschluß, denn Hexen und Leute, die den bösen Blick haben, erkennt man meistens an bestimmten äußeren Merkmalen, an rotunterlaufenen oder triefenden Augen, an zusammengewachsenen Augenbrauen usw., oft genügt es gar, jemand scharf anzusehen, um in den Verdacht des bösen Blickes zu kommen. Vielleicht ist Kaufmann durch einen derartigen Umstand vielleicht in Verbindung mit einem unbehaglichen Gefühl so erregt worden. Hierauf deutet auch eine Notiz des „Berliner Lokalanzeigers“ vom 13. Oktober, wonach Frau Sackmeister in der Tat einen eigenartigen Blick haben soll. Eigenartig bleibt sein Verhalten allerdings auch dann. Hoffentlich wird der interessante Fall durch erfahrene Psychiater eingehend analysiert. [1])

---

1) Mittlerweile ist, wie mir der Herr Erste Staatsanwalt liebenswürdiger Weise mitteilte, das Verfahren gegen Kaufmann eingestellt, weil er nach dem Gutachten der Psychiater nicht zurechnungsfähig sei. Ohne dies natürlich bestreiten zu können, muß ich doch auf die Möglichkeit hinweisen, daß sich die Psychiater durch den Hexenglauben des Beschuldigten haben irreführen lassen. In dem Mordprozeß gegen Butala (Ulm 1906) ließen sich einige Sachverständige durch den Hexenglauben des Angeklagten gleichfalls verführen, ihn für unzurechnungsfähig zu halten, während der Gerichtshof mit Recht den klaren Ausführungen von Professor Dr. Gaupp (Tübingen) folgte. Auch die interessanten Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Aberglauben werde ich demnächst in einer größeren Arbeit über „Blutmord und Aberglaube: Tatsachen und Hypothesen“ in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ näher eingehen. Mittlerweile sind mir schon wieder mehrere Hexenmorde aus Rußland, Italien, Deutschland und Frankreich bekannt geworden. Ich gedenke sie, demnächst zusammenfassend zu bearbeiten. Eine besonders interessante Ermordung einer Hexe, die 1896 vor dem Schwurgericht zu Freiburg i. B. ihre gerichtliche Sühne fand, werde ich in der volkshandlichen Zeitschrift „Allemannia“ (Freiburg i. B.) aktenmässig kurz schildern; die sehr interessanten Gutachten werde ich vermutlich in einer psychiatrischen Zeitschrift mit Glossen besonders publizieren, um dann den ganzen Stoff in Buchform ausführlich zu behandeln. Den Ulmer Hexenmord wird Herr Professor Gaupp dankenswerter Weise in diesen Blättern eingehend behandeln.

XIII.

Über Schartenspuren.[1]

Von

Landgerichtsdirektor **Knauer** in Amberg.

Eine bemerkenswerte Anwendung der Photographie bietet folgender Fall:

Am 28. Oktober 1906 wurden in S. 4 Stück junge Apfelbäume von ruchloser Hand abgeschnitten. Der als Täter in Verdacht gezogene 75jährige J. J. stellte die Begehung der Tat entschieden in Abrede. Die Baumabschnitte und drei bei J. J. vorgefundene Messer, wovon er das eine stets in einer Scheide bei sich trug, wurden am 7. November 1906 zur Untersuchung an die Königl. Polizeidirektion Dresden eingesendet. Das von dem dortigen Polizeiphotographen M. K. erstattete Gutachten stellte mit großer Bestimmtheit fest, daß die Bäume mit dem in der Scheide verwahrten Messer des J. J. abgeschnitten waren. Der Gang der Untersuchung und Beweisführung war im wesentlichen folgender:

Von den zur Prüfung eingesendeten Baumabschnitten erwiesen sich besonders zwei Teile als brauchbar für die Untersuchung.

Durch die auf den Schnittflächen von links nach rechts führenden, schon mit bloßem Auge sichtbaren Schartenspuren ließ sich feststellen, welche Partie der Schnittfläche dem gegen die Spitze, und welche dem gegen das Heft zugekehrten Teile der Messerklinge entsprach.

Um nun die immerhin feinen Schartenspuren deutlicher sichtbar zu machen, wurden die beiden Abschnitte in doppelter Vergrößerung photographiert.

Es ergaben sich auf beiden Schnittflächen in bestimmten Abständen ganz charakteristische, teils in einfachen Linien, teils in

1) Vergl. R. Kockel dieses Archiv Bd. XI, p. 347 u. Bd. XXIII, p. 245, u. A. Schulz Bd. XXIII, p. 222.

Bündeln verlaufende Schartenspuren, deren Gleichmäßigkeit überzeugend dafür sprach, daß bei den beiden Baumabschnitten der Schnitt mit einem und demselben Messer erfolgt war.

Um nun festzustellen, ob die Schnittflächen von einem der drei eingesendeten Messer herrühren, wurden mit den 3 Klingen Wachsschabeplatten angefertigt, die in dem gleichen Größenverhältnis wie die Schnittfläche photographiert wurden. Es ergab sich, daß nur das in der Scheide befindliche Messer die groben und charakteristischen Scharten aufwies, welche den Schartenspuren der beiden Schnittflächen entsprachen. Mit diesem Messer wurde nun noch eine Schabeplatte hergestellt, und zwar mit der im Winkel von 40 Proz. auf Schrägschnitt eingestellten Klinge, und nun zeigte sich, daß die Lage und Entfernung der Schartenspuren auf der Schabeplatte den Spuren auf den beiden Schnittflächen der Baumabschnitte völlig entsprach.

Da es als ausgeschlossen gelten kann, daß eine zweite Messerklinge existiert, die genau die gleichen und gleichweit voneinander entfernten Scharten besitzt, wie sie in dem zur Untersuchung gestellten Fall beobachtet wurden, so erschien der Schluß gerechtfertigt, daß die Schnittflächen der beiden Baumabschnitte nur von dem in der Scheide verwahrten Messer des J. J. herrührten.

Zur gerichtlichen Aburteilung kam der Fall nicht, weil der Angeklagte kurz vor der Hauptverhandlung starb. An seiner Verurteilung war aber angesichts des vorbeschriebenen, überzeugenden Überführungsbeweises, der auch noch durch andere Verdachtsgründe unterstützt war, nicht zu zweifeln.

Der Erfolg bei ähnlichen Untersuchungen wird natürlich wesentlich davon abhängen, daß die betreffenden Baum-, Strauch-Abschnitte möglichst bald in Verwahrung genommen und mit den zu untersuchenden Schneidewerkzeugen eingesendet werden, damit die Schnittflächen tunlichst frisch und die Schneidewerkzeuge tunlichst unverändert zur Untersuchung kommen.

(Akten des k. Landgerichts Amberg No. 41/07).

XIV.



Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter

nebst Vergleichen mit unserer modernen kriminalpolitischen Reformbewegung

von

Professor Dr. **L. Günther**, Giessen.

(Schluß.)

Eine sehr verschiedene Behandlung ist in der Aufklärungsliteratur den einzelnen strafbaren Handlungen zu Teil geworden. Während für viele dasselbe gilt, was v. Globig und Huster dem Marchese Beccaria zum Vorwurfe gemacht, daß er nämlich „über dieses weitläufige und mühsame Feld (in seiner ungezwungenen Betrachtung) mit einigen Sprüngen hinweggehüpft" sei [1]), sind andere hierin zwar gründlicher gewesen [2]), weichen aber in der systematischen Darstellung vielfach von einander ab. Manche, wie z. B. die Franzosen Voltaire und Marat, haben ihrer Einteilung gewissermaßen eine kriminal-statistische Grundlage gegeben, indem sie mit dem Diebstahl als dem angeblich häufigsten Delikt — nicht nur gegen das Eigentum, sondern überhaupt — beginnen [3]), meistens ist jedoch

---

1) v. Globig und Huster, Abhandlg., S. 162, vgl. auch S. 50 ff. und Anm. ** — Einzelne Schriftsteller (wie z. B. Kleinschrod in seiner „Systemat. Entwicklung" usw.) haben sich grundsätzlich nur auf die Darstellung der allgemeinen Lehren des Strafrechts beschränkt.

2) Zuweilen überwiegt sogar der „besondere Teil" die allgemeinen Lehren sehr erheblich, so z. B. besonders auffällig in dem St.-G.-Entwurfe von v. Eberstein, wo die letzteren in der „Einleitung" auf nur 6 Seiten, die einzelnen Delikte und ihre Strafen dagegen auf 246 Seiten abgehandelt sind.

3) S. Voltaire, Prix de la justice, Art. II (Bibl. phil. T. V., p. 9 ff.); Marat, Plan de législ. crim. (Bibl. phil. T. V.), p. 142 ff., 154 ff., vgl. G.-S. 61, S. 229, 230 und Anm. 2 und 3. Von deutschen Schriftstellern s. auch noch v. Grolman, Grundsätze (1. Aufl.), § 285 ff., 160 ff. (Buch II, Teil 1, Abtlg. 2: „Von den einzelnen Verbrechen und den Strafen derselben", A, I, Hauptabschn. 1, Kap. 1: „Verbrechen, welche das Eigentum der Bürger beeinträchtigen", Titel 1, Abschn 1, Unterabschn. 1, Abs. 1: „Vom Diebstahl"). — Mit den wichtigsten Sittlichkeitsdelikten („crimes moraux") beginnt Brissot de Warville, Théorie I, p. 204 ff. seine Darstellung des besonderen Teils.

eine Gruppierung des Stoffes nach der Schwere des Schadens vorgenommen, den die strafbaren Handlungen gewöhnlich für die Gesamtheit und deren Wohl enthalten.[1] In dieser Beziehung machen aber nicht mehr — wie früher — die Religionsdelikte[2], sondern in der Regel die sog. Staatsverbrechen den Anfang[3], wogegen die als „Polizei-Vergehungen" oder ähnlich bezeichneten leichtesten Straftaten (unsere modernen „Übertretungen") den Beschluß zu bilden pflegen.[4] Im ein-

1) S. Malblank, Gesch. der P.G.-O., § 60, S. 266, Nr. 3: „(Die) Größe (der Verbrechen ist) allein nach dem schädlichen Einfluß, den sie in das Wohl des Staats haben, zu beurteilen und nach diesem Maßstab ihre Rangordnung zu bestimmen." Vgl. auch schon oben S. 154, Anm. 2 und im allgem. noch Alex. Philipsborn, Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen (= Abh. des krimin. Seminars zu Berlin, N. F. Bd. V, Heft 2), Berlin 1906, S. 81ff. (bes. über Beccaria, v. Globig u. Huster und v. Soden [Geist I, § 2ff. S. 9ff.]); ebd. S. 80, 81 auch über die Ausnahmen von der im Text genannten Regel.

2) Als Ausnahmen erscheinen z. B. noch das Filangierische „System" (vgl. darüber i. allg. A. Philipsborn, a. a. O. S. 85), in dem (IV, 3, 2, Kap. 44, S. 339ff.) die „Verbrechen gegen die Gottheit" allen anderen vorangestellt sind, der Claprothsche Str.-G.-Entwurf (Teil I, Buch II [„Von den einzelnen Verbrechen"], Abschn. 1 [S. 17ff.]: „Von den Verbrechen, welche wider Gott begangen werden"), v. Sodens Geist usw., der (I, Abschn. IV [„Von den einzelnen Verbrechen"], § 79ff., S. 118ff.) mit der „Blasphemie" und anderen Religionsdelikten beginnt, und v. Reders Peinlich. Recht, wo (II, Kap. XIII, S. 132ff.) Ketzerei, Gotteslästerung, Hexerei, Zauberei, Meineid usw. als „Verbrechen gegen Gott" ebenfalls zuerst behandelt sind. Dagegen motiviert z. B. Brissot de Warville, Théorie II, p. 2ff. die Stellung der Religionsdelikte fast an das Ende seines Systems ausdrücklich damit, daß es sich nach seiner Überzeugung hier um „l'espèce de crime la moins importante, la moins préjudiciable à l'ordre social" handle.

3) S. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 60, S. 266, Nr. 4; vgl. auch Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 143ff.; Quistorp, Entw. I. § 79ff., S. 93ff. (anders noch seine „Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts, § 118ff. [auch in den späteren Auflagen]; s. darüber A. Philipsborn, a. a. O. S. 85); v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 38ff. und 167ff., Vier Zugaben, S. 52ff., 55ff.; Wieland, Geist I, § 236, S. 307ff. u. II, § 342ff., S. 1ff.; Gmelin, Grundsätze, § 12, S. 22ff. u. § 58, S. 122ff.; v. Eberstein, Entwurf, Teil 1, Hauptst. 1, Abschn. 1, § 1ff., S. 7ff.; auch Kleinschrod, System. Entwickl. II, § 12, S. 33 und III, § 133, S. 249ff „Klassifikation der Verbrechen"). Anderswo sind dagegen die Staatsverbrechen (auch wohl umgekehrt (jedoch gleichfalls wegen ihrer hervorragenden Bedeutung) an das Ende (oder doch fast ans Ende) des Systems gestellt. So z. B. bei Klein, Grundsätze (2. Aufl. 1799), Spez. Teil, Kap. XI, § 497ff., S. 397ff.; vgl. auch Rathlef, Vom Geiste, Abschn. XXIff., S. 75ff.; v. Dalberg, Entw., S. 169ff. — Über die Einteilung der Verbrechen in unmittelbare und mittelbare Verletzungen des Staats (z. B. bei Wieland, Gmelin u. a. m.) im Anschluß an den älteren Meister s. A. Philipsborn, a. a. O. S. 81.

4) S. über die damals zum Teil mit besonderer Vorliebe behandelten „Polizei-Vergehungen" und ihre „schwankenden Grenzen": Malblank, Gesch. der P.G.-O.,

zelnen herrscht dabei natürlich auch wieder noch viel Willkür, überhaupt sind keineswegs sämtliche Delikte in gleichmäßig erschöpfender Weise behandelt worden, vielmehr stehen im Vordergrunde des Interesse überall bestimmte einzelne Verbrechen, die durch die veränderten Anschauungen der Zeit besonders beeinflußt erscheinen. Diese umgestalteten Ansichten aber gehören den verschiedensten Gebieten an. So sind z. B. damals infolge neuer staatsrechtlich-politischer Ideen über die Stellung des Souveräns — wonach dieser nicht mehr als „image de dieu"[1], als Stellvertreter Gottes auf Erden[2], sondern nach Friedrichs des Großen bekanntem Ausspruche nur als „erster Diener des Staats" erscheint[3] — sowohl die sog. Majestätsverbrechen im allgemeinen sehr wesentlich eingeschränkt worden[4] als insbesondere auch die Majestätsbeleidigungen

S. 267, Nr. 4 a. E.; Hommel, Übersetzg. von Beccaria, Vorrede S. XXXIVff., Philos. Gedanken, § 71, S. 143ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 279ff., Vier Zugaben, S. 43ff., 56 u. bes. 289ff.; Joh. Jak. Cella, Über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen, Zweibrücken u. Leipzig 1787, § 15ff., S. 19ff.; Kleinschrod, System. Entwicklg. II, § 6, S. 15ff.; vgl. auch Wieland, Geist I, § 103ff., S. 143 und im allg. noch Hälschner, Geschichte, S. 171 u. Geib, Lehrb. I, S. 331. Über eine Dreiteilung der strafbaren Handlungen (in „Verbrechen", „Vergehen" und polizeiliche Reate) in der Aufklärungszeit, jedoch auf anderer Grundlage als heute im deutsch. R.St.G.B. § 1), s. v. Liszt, Lehrbuch, § 26, S. 118. Zu der ganzen Materie vgl. auch noch Philipsborn, a. a. O. § 13 („Die Aufklärungsliteratur"), S. 80—86.

1) So noch: Jousse, Traité de la justice criminelle de France, Paris 1771, T. III, p. 681; vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 204 u. Anm. 1.

2) Gegen den „falschen Satz", daß die Obrigkeit die unmittelbare Stellvertreterin Gottes sei, s. u. a. ausdrücklich Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Gedanken, S. XI. Auch Friedrich der Große lehnte „die Ansicht von dem göttlichen Ursprung der fürstlichen Gewalt" aufs entschiedenste ab. S. Willenbücher, a. a. O. S. 31 sowie die folgende Anm.

3) Vgl. dazu auch A. Wislicenus, Friedrichs des Großen Ansichten vom Fürsten in seinen Schriften bis 1756, Progr., Leipz. 1906, bes. S. 14. Ganz übereinstimmend mit dem Ausspruche des preußischen Königs ist Marat, Plan etc., p. 167: „Dans tout gouvernement légitime le prince n'est que le premier ministre de la loi" (vgl. G.-S. 61, S. 243 u. Anm. 3). — Über den Einfluß dieser neueren Anschauungen auf die sog. Amtsverbrechen s. v. Liszt, Lehrbuch, § 178, S. 578 und Wachinger in der Vergleich. Darstellung IX, S. 194.

4) Gegen die frühere, sowohl in Deutschland als bes. auch in Frankreich (s. Hertz, Voltaire, S. 26ff.) ganz ungeheuer gewesene Ausdehnung der „Majestätsverbrechen" s. im allg. schon Montesquieu, Esprit des lois, L. XII, chap. 7, p. 161 (vgl. Esselborn, Übersetzung von Beccaria, S. 133, Anm. *); de Jaucourt in der Enzyklopädie, Art. „Lèse-majesté" (vgl. v. Overbeck a. a. O. S. 80 u. Anm. 4); Beccaria, § 26, S. 133; Marat, Plan etc., p. 161ff (vgl. G.-S. 61, S. 240); Graebe, Über die Reformation usw., § 35, S. 66; insbesondere gegen die Subsumierung der Münzverbrechen unter jenen Begriff: Montesquieu,

in der Bewertung ihrer Strafbarkeit erheblich gesunken.[1]) Sodann haben einzelne nationalökonomische Lehren ihre Spuren in diesem Teile des Strafrechts hinterlassen. Es sei nur erinnert an die besonders von den sog. Physiokraten ausgegangenen Bestrebungen für die Wucherfreiheit[2]), infolge deren auch manche Juristen, ganz

Espr. des lois, L. XII, chap. 8, p. 162; de Jaucourt, a. a. O. (vgl. v. Overbeck S. 80 u. Anm. 4 u. S. 82); Marat, Plan, p. 169 (s. G.-S. 61, S. 246); Rathlef, Vom Geiste, S. 74. A. M. dagegen bes. noch Claproth, Entwurf I (II, 2), S. 38ff.; zu vergl. auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 176ff.; Wieland, Geist II, § 396, S. 78; v. Reder, Das peinl. Recht III, Kap. V, § 1, S. 161 u. § 34ff., S. 201 ff.; Graebe, Reformation, S. 72. — Gegen die barbarische Behandlung der Königsmörder im älteren Rechte s. bes.: Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 46, S. 430/31; Marat, Plan, p. 168 (G.-S. 61, S. 244); M. le F., Plan de législ. sur les matières criminelles (Brissot, Bibl. phil. T. V), p. 378ff.; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 51 ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 171ff., die es sogar — wie später Mariat in der Revolutionsepoche (s. G.-S. 61, S. 245 u. Anm. 2) „vielmehr für löblich als strafbar“ hielten, „einen Tyrannen, der sich aufwirft, umzubringen.“ Dagegen wollte Besecke, Versuch, S. 99, daß für Tötung des „Regenten“ dem Täter „die Adern geöffnet“ würden, damit er sich auf dem Gerichtsplatze zu Tode blute.

1) Über die Enzyklopädisten und die französischen Aufklärer s. im allg.: v. Overbeck, a. a. O. S. 125 vbd. mit Hertz, Voltaire, S. 432/33 (über Montesquieu [z. B. Espr. des lois, Livre XII, chap. 12, p. 163ff.] und Voltaire [Prix de la justice, Art. XXI, in d. Bibl. phil. T. V, p. 79ff.; Dict. philos. Art. „Vérité“; T. XIV, p. 141]), S. 452/53 (über Brissot de Warville [Théorie I, p. 271ff.]); über Marat (Plan etc., p. 162/63) s. G.-S. 61, S. 240—242. Von den deutschen Aufklärern sind für nachsichtige Beurteilung der Majestätsbeleidigungen eingetreten bes.: Wieland, Geist II, § 392, S. 71 (bloße Verbalinjurien seien entweder ganz zu verzeihen oder nur mit einer „Polizeistrafe“ zu belegen) u. v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 173ff.; zu vgl. auch v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 132, S. 190 (betr. Pasquillanten); Rathlef, Vom Geiste, S. 89; Graebe, Reformation, § 36, S. 69, 70. Ziemlich streng sind dagegen noch v. Reder, Das peinl. Recht III, Kap. IV, § 23ff., 26ff., S. 152/53, 154ff. u. v. Eberstein, Entwurf, S. 20ff. — Auf die auch neuerdings wieder, u. a. von Birkmeyer (in der „Deutschen Revue“ 1899 [I], S. 118ff.), Binding (Lehrbuch, Bes. Teil, I [2. Aufl., Leipz. 1902], § 35, S. 167) und van Calker (in d. Vergleich. Darstellg., Bd. I, S. 93 u. 109 u. Anm. 1), empfohlene schärfere Sonderung zwischen den Beleidigungen der Würde des Staatsoberhaupts als solchen und denen des Fürsten als Privatmannes hat man auch schon in der Aufklärungszeit (wie z. Teil übrigens auch schon in der gemeinrechtl. Doktrin) gedrungen. S. z. B. bes. Gmelin, Grundsätze, § 62, S. 129ff. u. Klein, Grundsätze (2. Aufl.), § 511, S. 407. Über die Gesetzgebung des preuß. Allg. Landr. s. noch weiter unten.

2) S. darüber Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 480ff.; v. Liszt, Lehrbuch, § 143, S. 481; Jsopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht usw., Bd. I, Leipz. 1906, S. 142ff. u. Anm. 6 (über Montesquieu). Über wucherfreundliche Abhandlungen von Turgot (1769 u. 1789) und Bentham (1787) s. ebdas. S. 143, Anm. 4. — Über v. Sonnenfels,

besonders nachdrücklich z. B. der Italiener Filangieri, völlige Straflosigkeit des Wuchers verlangt oder doch seine Verweisung in das Gebiet der Polizeiübertretungen befürwortet haben[1]); erwähnt sei in dieser Beziehung ferner, daß die Strafwürdigkeit der Vermögensdelikte und namentlich des Diebstahls sehr beeinträchtigt werden mußte durch die freieren Anschauungen vieler Aufklärer über das Eigentum, das u. a. Beccaria einmal „ein schreckliches, vielleicht nicht nötiges Recht“ genannt hat[2]), und das von einzelnen Franzosen, wie den beiden späteren Revolutionären Brissot de Warville und Marat, sogar fast schon ganz in derselben sozialistisch-kommunistischen Weise betrachtet worden ist, wie später von ihrem Lands-

Schriften gegen die Wucherfreiheit (aus den Jahren 1789 u. 1791) s. näh. ebds. S. 144 u. Anm. 1; vgl. auch W. Müller, Josef von Sonnenfels, S. 112/13; Landsberg, Geschichte III 1, S. 403/4.

1) Über Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 55, S. 701 ff. s. Geib, Lehrb. I, S. 334 u. jetzt bes. Jsopescul-Grecul, a. a. O. S. 142, 143 u. Anm. 7 (mit weiteren Literaturangaben). Als bloßes Polizeivergehen wollten den Wucher in Deutschland bes. Hommel (Vorrede zur Übersetzg. von Beccaria, S. XXXVII u. XL, Philos. Gedanken, § 73, S. 149 ff., § 75, S. 151 ff., § 78, S. 155) und v. Globig u. Huster (Abhandlung, S. 241, 249, Vier Zugaben, S. 289 ff.) behandelt wissen. Dagegen erblickten im Wucher i. d. R. ein strafbares Verbrechen u. a.: Wieland, Geist II, § 487 ff., S. 200 ff. u. Gmelin, Grundsätze, § 118, S. 217, Anm. h; vgl. auch Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 357 ff. M. le F., Plan de législ. etc. (Brissot, Bibl. phil. T. V), p. 437 bezeichnet den Wucher als den leichtesten Fall des „Diebstahls“.

2) Beccaria, § 30, S. 140; vgl. Hertz, Voltaire, S. 310. In dem Manuskript und in der ersten Ausgabe der Schrift soll übrigens diese Stelle etwas anders (nämlich: „ein schreckliches, aber vielleicht nötiges Recht“) gelautet haben. S. Cantù, Beccaria e il diritto penale, französ. Übers. von Lacointa et Delpech, Paris 1885, p. 107, Anm. 2; Günther im G.-S. 61, S. 232, Anm. 3; Esselborn Übersetzg., S. 140. Anm. **. — In ähnlicher Weise haben sich auch andere Gegner des Privateigentums in dieser Zeit geäußert, so bes. Morelly in seinem Code de la nature ou le véritable esprit des lois (1755), p. 230 („la détestable propriété) vbd. mit p. 30 („les pernicieuses conséquences de la propriété“) p. 35, 79 („la propriété particulière“ = „summi materia mali“), p. 111 („l'esprit cruel de propriété), p. 132, 190 usw.; s. ferner de Mably, De la législation ou principes des lois (Oeuvres compl., Paris 1790, T. XV), bes. Livre I, chap. 3, p. 74, 75 („cette malheureuse propriété“), chap. 4, p. 101 ff. u. Brissot de Warville, Théorie II, p. 57, („ce droit terrible [de propriété] . . . qui n'est fondé sur aucun titre“); vgl. auch die folgende Anm. — Eine ausdrückliche Anerkennung des Wertes der Sicherheit des Eigentums findet sich dagegen z. B. bei Fr. P. di Blasi, Sulla legislazione etc., § 3, p. 22 ff. u. v. Sonnenfels, Grundsätze I. § 138, S. 166 ff. Über die oft nicht richtig aufgefaßte Stellung Rousseaus zu dieser Frage s. G.-S. 61, S. 232, Anm. 3 u. näheres bei Liepmann, Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau, Berl. 1898, S. 125 ff. u. Anm. 2.

manne **Proudhon** mit seinem bekannten geflügelten Worte „La propriété c'est le vol" — „Eigentum ist Diebstahl". [1]) Kein Wunder daher, daß sich im Vereine mit der zunehmenden Humanität der Wunsch nach einer leichteren Behandlung dieser Art von Delikten regte. [2]) Im einzelnen zeigt sich derselbe besonders in den eifrig und nicht selten mit deklamatorischem Pomp aufgestellten Forderungen der Abschaffung der Todesstrafe für Diebstähle überhaupt [3]), der besonders milden Bestrafung oder gar der Straflosigkeit solcher Entwendungen, die von Armen und Bedürftigen aus Not begangen worden [4]), sowie endlich der Umwandlung des bisher zum Teil noch

---

1) In seiner 1840 zu Besançon erschienenen Schrift „Qu'est ce que la propriété? ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement"; s. Günther im G.-S. 61, S. 233, Anm. 1; vgl. G. Büchmann, Geflügelte Worte, 21. Aufl., bearbeitet von Ed. Ippel, Berlin 1903, S. 330, der auf die Ähnlichkeit eines Ausspruchs bei Brissot de Warville (in seiner schon 1780 erschienenen Jugendarbeit „Recherches philosophiques sur le droit de propriété et sur le vol, considérés dans la nature et dans la société [Abdr. in der Bibl. philos. T. VI, p. 263 ff.]) hinweist. Übrigens lautet die einschlägige Stelle aus dieser Schrift nicht (wie Büchmann in den älteren Auflagen seiner „Geflügelten Worte" angeführt): „La propriété exclusive est un vol dans sa nature", sondern „est un délit véritable dans la nature" (s. Bibl. phil. T. VI, p. 293; vgl. Alexandre, La musée de la conversation, 3. éd., Paris 1897, p. 407). — Das nähere über Marat (Plan de législ. crim., p. 143 ff.) s. bei Günther im G.-S. 61, S. 232 ff. u. Anm. 3.

2) Daß in der Neuzeit besonders unsere Sozialdemokraten für mildere Bestrafung der Eigentumsdelikte im künftigen Recht eingetreten sind (s. darüber Dochow in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 27 S. 116; vgl. auch A. Menger, Neue Staatslehre, S. 149) kann nicht weiter auffallen, aber auch sonst hat man heute wohl auf das Mißverhältnis hingewiesen, das nach dem geltenden Gesetze zwischen der (zu hohen) Wertschätzung des Eigentums und der (zu geringen) des menschlichen Lebens besteht. S. z. B. Wehrli, Der Kindesmord, dogmat.-kritische Studie mit Berücks. des französ. und schweiz. Rechts, Bern 1889, S. 126; Goepel in der Deutsch. Juristen.-Ztg. v. 10. Jan. 1905, Sp. 962 ff.; Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 23, 24; vgl. auch A. Menger, a. a. O. S. 149.

3) Diese Forderung begegnet uns damals schon so allgemein, daß besondere Anführungen dafür unnötig erscheinen. Im allgem. s. über die Franzosen mit Voltaire an der Spitze etwa Willenbücher, a. a. O. S. 41 ff.; vgl. auch Hertz, Voltaire, S. 428, Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosphie, S. 66, 67, Günther im G.-S. 61, S. 230, 236 ff. sowie die folgende Anm.; insbes. betr. Deutschland s. die Zusammenstellung bei Gmelin, Grundsätze, § 96, S. 194, Anm. b; ebds. u. S. 196, Anm. c auch über die immer seltener werdenden Anhänger der älteren Richtung, zu denen namentlich auch der (dort übrigens nicht erwähnte) Claproth (Entw. I, B. 2, Abschn. 4, Hauptst. 1, § 3 ff., S. 80 ff.) gehört. Über die Frage, ob und inwieweit Geldstrafen für Diebstahl angemessen seien, s. schon oben S. 185, Anm. 2 a. E.

4) Sehr nachdrücklich ist dies namentlich verlangt worden von Beccaria § 16, S. 111 vbd. mit § 30, S. 140), Marat (Plan etc., p. 143 ff., s. G.-S. 61, S. 231 ff.)

als „qualifizierte“ Handlung betrachteten sog. Hausdiebstahls in einen gewöhnlichen (wenn nicht gar, wie heute, einen [durch die Antragsstellung] „privilegierten“) Fall, wozu man sich freilich, namentlich in Deutschland, nur allmählich bekannt hat. [1])

Vor allem aber mußte die schärfere Trennung von Recht und Religion, von Verbrechen und Sünde (Laster, Immoralität) eine ganze Reihe früher aufs grausamste bestrafter Delikte zu bloßen moralischen „Schwachheiten“ (oder „Unarten“) umgestalten, die vom Staat entweder gar nicht mehr oder doch nur leicht, etwa als Polizeiübertretungen, verfolgt werden sollten [2]) Am deutlichsten zeigt sich dieser

---

und Friedrich dem Großen (s. Willenbücher, a. a. O. S. 39, 40), die unter einander übrigens auch darin übereinstimmen, daß sie ihre Anschauungen „dem des Diebstahls (bezw. Raubes) Angeklagten in den Mund legen.“ Willenbücher, S. 42; s. ebds. auch noch Anm. 1 (Literaturangaben) u. S. 39, Anm. 1.

1) Die Bewegung zu Gunsten der leichteren Bewertung des Hausdiebstahls ist hauptsächlich von Frankreich ausgegangen, wo namentlich Voltaire (s. bes. s. Dict. philos. T. XIII, Art. „Supplice“, Sect. 3, p. 201 ff.; Commentaire, § 18 [Bibl. philos. T. I, p. 250/51]; Prix de la justice, Art. II [Bibl. phil. T. V, p. 9ff.], eifrig gegen die Härten der älteren Gesetzgebung, die darin einen besonders schweren (todeswürdigen) Treubruch erblickte (s. darüber Hertz, Voltaire, S. 29, 117, 471 u. Günther im G.-S. 61, S. 237 Anm. 5) angekämpft hat (s. Hertz, a. a. O. S. 429; Günther, Wiedervergeltung II, S. 168 u. Anm. 382; Masmonteil, La législ. crim., p. 235ff., 559); vgl. auch schon oben S. 168, Anm. 2. Über Servan (Discours sur l'adminstration etc. [Bibl. philos. T. II], p. 199 ff.) s. Günther Wiedervergeltg. II, S. 208, Anm. 539; vgl. auch noch M. le F., Plan de législation etc. (Bibl. phil. T. V), p. 425/26, Bernardi, Discours etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 158ff. u. a. m. Für Gleichstellung mit dem einfachen Diebstahl auch Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 54, S. 659/60. Marat (Plan etc., p. 156) wollte zwar für den Hausdiebstahl keine Todesstrafe mehr verhängt wissen, stellte ihn aber in der Strafbarkeit doch noch dem Einbruchsdiebstahle gleich (wogegen z. B. ausdrückl. Vezin, Das peinl. Halsrecht usw., S. 42). Die Mehrzahl der deutschen Aufklärer hielt jedoch — in teilweiser Übereinstimmung mit der gemeinrechtlichen Doktrin (worüber jetzt näh. bes. bei Walter Keller, Haus- und Familiendiebstahl, Berner Dissert. 1905, S. 20ff. u. Anm. 32ff.) — noch an einer erhöhten Strafwürdigkeit des Delikts fest; daher begnügte man sich wohl damit, die Todesstrafe hier ausdrücklich auszuschließen (s. z. B. Graebe, Über die Reformation, § 48, S. 86) oder überhaupt zu harte Strafen wegen der drohenden Gefahr der „Impunität“, d. h. der Nichtanzeige des Falles von Seiten des Bestohlenen, zu verwerfen (s. z. B. Gmelin, Grundsätze, § 98, S. 199 u. die Angaben oben auf S. 168. Anm. 2). — Über das Verlangen nach milderer Bestrafung des Kirchendiebstahls s. unten S. 236, Anm. 2.

2) S. darüber im allg. Geib, Lehrb. I, § 58, S. 331/32; vgl. etwa auch Malblank, Gesch. der P.G.-O., § 51, S. 235, § 55, S. 247ff.; über die Enzyklopädisten s. v. Overbeck, a. a. O. S. 32, 33 u. Anm. 1. — Feder bemerkt 1786 in seiner Vorrede zu Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. IV: „Man ist einig, daß Sünde und Verbrechen nicht einerlei ist“. Im einzelnen vgl. bes. noch Beccaria,

Umschwung der Ansichten erklärlicherweise bei den Verbrechen gegen die Religion, aber auch bei den Sittlichkeitsdelikten und mehreren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ist er unschwer zu erkennen. Diese Wandlung der Verhältnisse ist für die Weiterentwicklung unseres Strafrechts von so entscheidendem Einflusse gewesen, daß sie noch eine etwas nähere Betrachtung der Einzelheiten erfordert.

Die Wirkung der Aufklärungsbewegung auf die Religionsverbrechen hat man zutreffend wohl als deren „Säkularisation" bezeichnet.[1]) Es sind damals nicht nur die Begriffe „Zauberei" und „Hexerei", gegen die noch Christians Thomasius vergeblich angekämpt hatte, schlechthin in das Gebiet des Aberglaubens („Schwachheit des Verstandes") verwiesen worden[2]), sondern auch die Ketzerei

---

§ 24, S. 130/31 (u. dazu Esselborn, a. a. O. S. 130, Anm. *); Hommel, Übersetzg. von Beccaria, S. 37, Anm. q, S. 42, 43, Anm. t u. Philos. Gedanken. § 20, S. 39, § 38, S. 69ff., § 48, S. 96ff., § 60, S. 121ff. § 85, S. 162ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 106ff.; Wieland, Geist I, § 224ff., S 291ff., § 228ff., S. 296ff.; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. III, §§ 2, 3, S. 41; Graebe, Über die Reformation, § 28, S. 51ff.; Gmelin, Grundsätze, § 11, S. 20ff.; Cella, Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen (1787), § 21, S. 28; Kleinschrod, Syst. Entwicklg., I, § 43, S. 99ff., § 134, S. 245; v. Eberstein, Entwurf, Einltg., §§ 4, 5, S. 3, 4.]

1) v. Rohland, Historische Wandlungen der Religionsverbrechen (in der oben S. 143, Anm. 6 angeführten Festschrift), S. 138; vgl. auch v. Overbeck, a. a. O. S. 125. Dagegen meint Kahl in der Vergleich. Darstellg., Bd. III, S. 13, daß der Einfluß der Aufklärungsbewegung auf die Religionsdelikte „nicht so hoch einzuschätzen" sei, „als es gemeinhin geschieht".

2) Schon Montesquieu (Esprit des lois, Livre XII, chap. 5, p. 159) hatte die Zauberei als „le crime du monde le plus incertain", Voltaire (Prix de la justice, Art. IX [Bibl. phil. T. V, p. 35], vgl. auch Commentaire, § 9 [Bibl. phil. T. I, p. 226ff.]) den Hexenprozeß als eine „barbarie idiote" bezeichnet (Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 67 u. Anm. 23, 24), Beccaria (§ 37, S. 154ff.) aber hielt es überhaupt nicht mehr für nötig, noch näher auf diese bloß vermeintlichen Delikte einzugehen. — Die späteren Aufklärer wollten im wesentl. nur noch Betrügereien durch Ausbeutung des Aberglaubens und der Dummheit bestraft wissen. So sogar schon Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 1, Hauptst. 4, § 1, S. 23, 24; s. ferner: Marat, Plan etc., p. 246 (G.-S. 61, S. 450); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 229ff.; Quistorp, Entw., § 334, S. 372 u. Grundsätze (3. Aufl. 1783) I, § 148, S. 268—270; v. Soden, Geist I, § 101ff., S. 139ff.; Gmelin, Grundsätze, § 157, S. 283 vbd. mit § 11, S. 21, 22; v. Dalberg, Entw., S. 151; v. Grolmann, Grundsätze, § 530, S. 341. Vgl. im allg. auch noch Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 55, S. 692, 701; Püttmann, Elementa jur. crim., Cap. V, § 132ff., p. 60ff., bes. § 143, p. 65ff. vbd. mit „Praefatio", p. I u. II; Rathlef, Vom Geiste, S. 61; v. Reder, Das peinl. Recht II. Kap. XIV, bes. § 2ff., S. 284ff. u. § 22ff., S. 314ff. (der übrigens den Gegenstand noch reichlich

(Häresie), die **Apostasie**, ja wohl gar der **Atheismus** (solange dessen Anhänger wenigstens äußerlich noch die Staatsreligion respektierten und ihre Lehren nicht in weiteren Kreisen zu verbreiten suchten) sollten grundsätzlich vom Staate nicht mehr kriminell verfolgt werden.[1] Denn man würde dadurch in Konflikt geraten sein mit der vom Naturrecht aufgestellten Lehre von dem Freiheitsrechte des Einzelnen, einer Lehre, die im Vereine mit der Betonung des Nutzens der Religion für die staatliche Gemeinschaft zur Anerkennung der Glaubensfreiheit, der Gleichberechtigung aller staatlich zugelassenen Bekenntnisse geführt hat[2], auf deren Grund nach **Friedrichs des Großen** Ausspruch ein jeder „nach seiner Façon selig werden" könne.[3] Mit diesen freieren Religionsanschauungen mußte dann auch

---

breit behandelt); Hommel, Philos. Gedanken, § 15, S. 31, § 77, S. 153ff. — v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 221 wollten dagegen „eine natürliche Zauberei", wie z. B. bei der „nur wenig entdeckten Sympathie", doch nicht ganz in Abrede stellen.

1) Zur Verwerfung der herkömmlichen Strafen für Ketzerei s. u. a. bes.: Voltaire, Commentaire, §§ 3, 4 (Bibl. phil. T. I, p. 205ff., 209ff.), Prix de la justice, Art. VIII (Bibl. phil. T. V, p. 28ff.), Dict. philos.. Art. „Hérésie", T. IX, p. 122ff. (u. dazu Frank, a. a. O. S. 67, Anm. 25); ferner Marat, Plan etc., p. 245 (s. G.-S. 61, S. 120, 121 u. Anm. 3); Brissot de Warville, Théorie II, p. 4; M. le F., Plan de législation etc. (Brissot, Bibl. phil. T. V), p. 354; v. Soden, Geist I, § 90, S. 127ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 256; Hommel, Philos. Gedanken, § 85, S. 163 u. dazu Rössig, „Vorerinnerung", S. XII; Graebe, Reformation, § 34, S. 63, 64; v. Grolmann, Grundsätze, § 526, S. 237. Im allg. zu vgl. auch noch Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 216ff.; Püttmann, Elem. jur. crim., Cap. VI, § 145ff., p. 67ff. (Strafbarkeit nur bei Ausbreitung der Ketzereien zum Nachteile des Staats); Quistorp, Entwurf, § 335. S. 373ff., s. auch Grundsätze (3. Aufl., 1783), § 145, S. 264/65; Beseke, Versuch, S. 112; Wieland, Geist II, § 406ff., S. 93ff. (i. d. R. keine weltliche Strafe für Ketzerei, die „für sich betrachtet ... niemals ein Verbrechen" ist [§ 409, S. 97], Ausnahme s. § 410, S. 98); v. Reder, Das peinliche Recht II, Kap. XIII, S. 132ff., insbes. § 9, S. 140 (wie Püttmann); Gmelin, Grundsätze, § 11, S. 20 vbd. mit § 156, S. 280ff. — Über die (meist nur mit der im Text erwähnten Beschränkung vorgeschlagene) Straflosigkeit des Atheismus s. bes. Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 44, S. 345; Marat, Plan etc., p. 245 (G.-S. 61, S. 448/49); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 214ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 256; Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Ged., S. X; Gmelin, Grundsätze, § 11, S. 21. — Strengere Anschauungen hatten noch v. Sonnenfels, Grundsätze, § 64, S. 71 („erklärte Freigeiste nicht zu dulden") u. Michaelis, Mos. Recht IV, Vorrede, S. 125 („völlige Gottesverleugner" sind „sehr gefährlich").

2) Vgl. v. Rohland, Historische Wandlungen usw., S. 136—138.

3) Über Friedrichs des Großen Toleranz in Glaubenssachen s. näheres bei Willenbücher, a. a. O. S. 31, 34. Ähnlichkeit mit dem im Text angeführten

die Gotteslästerung, früher das schwerste aller Delikte, das in katholischen wie protestantischen Gebieten in gleicher Weise mit dem Tode bedroht war [1]), eine völlig veränderte Stellung erhalten. Man zählt sie nun wohl bloß zu den Polizeiübertretungen [2]), ja befürwortet gar — wie es auch heute wieder einige radikale Neuerer getan haben [3]) — ihre gänzliche Straflosigkeit. [4]) Denn ihre Bestrafung bezweckt ja nur

Ausspruche des Königs hat wiederum (vgl. oben S. 227, Anm. 3) Marat, Plan etc., p. 245, Anm. 1 („la liberté laissé à chacun de servir Dieu à sa maniere“; vgl. Günther im G.-S. 61, S. 447/48, Anm. 4). — Über Glaubensfreiheit s. ferner bes. noch Voltaire, Commentaire, § 4 (Bibl. Phil. T. I, p. 211/12), Dict. philos. Art. „Hérésie“, Sect. 2, T. IX, p. 130/31 u. Art. „Tolérance“, T. XIV, p. 73 ff. und an anderen Stellen (vgl. Frank, a. a. O. S. 67 Anm. 25) und Hommel, Philos. Gedanken, § 22, S. 42, § 47, S. 92 ff. nebst Rössigs „Vorerinnerung“ dazu S. XI.

1) Vgl. Kahl in d. Vergleich. Darstellg., Bd. III, S. 12, 13.

2) v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 252 ff. zählten dahin überhaupt alle „Beleidigungen der Religion“, wollten aber die Blasphemie in der Regel („ohne Beziehung auf den besonderen Gottesdienst des Staats“) überhaupt nicht strafen (S. 255); vgl. Graebe, Reformation, § 32, S. 60 (wenn ausnahmsweise Strafe zu verhängen sei, müsse diese „mehr Polizeistrafe als peinliche sein“).

3) S. darüber näheres bei Kahl, a. a. O. III, S. 81 ff. u. 87 vbd. mit S. 101. Vgl. ferner die Schriften von Rothe, Gegen den Gotteslästerungsparagraphen (in den „Heften zur christl. Welt“, herausgeg. von Rade, Nr. 57, Tüb. 1906) und von W. Thümmel, Der Religionsschutz durch das Strafrecht (§ 166 d. St.G.Bs.), Leipzig 1906, sowie (zu beiden Schriften): v. Kirchenheim, Zur Aufhebung von § 166 R.St.G.B., im Zentralblatt für R.-Wiss., Febr. 1907, S. 81—83. Für Beibehaltung des Deliktsbegriffs dagegen ausdrücklich Köhler, Reformfragen, S. 80.

4) S. im allg. Geib, Lehrb. I, S. 333; v. Liszt, Lehrb., § 117, S. 396. Für Straflosigkeit der Gotteslästerung — schlechthin oder doch in der Regel (wenn ohne öffentl. Ärgernis begangen usw.) — sind u. a. bes. eingetreten: Montesquieu und Voltaire (worüber näheres unten S. 235, Anm. 3), Filangieri (vgl. ebenfalls unten S. 235, Anm. 3) und Quistorp, Entwurf, § 283, S. 310. Über v. Globig u. Huster und Graebe s. schon oben Anmerkung 2; über Hommel vgl. unten S. 235, Anm. 2. Ferner wollte v. Eberstein (Entwurf, S. 82 ff.) für die ganz leichten Fälle keine eigentliche Strafe eintreten lassen, und auch Michaelis (Mos. Recht VI, Vorrede, S. 122), Püttmann (Elem. jur. crim. II, Cap. III, § 107/8, p. 49, 50 vbd. mit „Praefatio“, p. III), v. Soden (Geist I, § 80 ff., S. 118 ff. u. bes. § 85, 86, S. 123 ff.), Wieland (Geist II, § 400, S. 83, 85), Gmelin (Grundsätze, § 155, S. 278 ff.) waren grundsätzlich zu einer leichteren Auffassung des Delikts geneigt. Vgl. auch noch die Franzosen M. le F., Plan de législat. sur les matières crim. (Brissot, Bibl. phil. T. V) p. 351/52 und Bernardi, Discours etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 36 ff. — Marat (Plan, p. 245/46) wollte die Gotteslästerung durch (kürzere oder längere) Einsperrung in die Irrenhäuser „bestrafen“, ein Vorschlag, der in der österreichischen Gesetzgebung (1787) Verwirklichung gefunden hat (s. G.-S. 61, S. 349/50, Anm. 5 u. näheres noch weiter unten). — Gegen die völlige Straflosigkeit ausdrücklich Schott, Observat. de delictis et poenis etc. (deutsch bei Schall, Von Verbrechen und Strafen, S. 29 u. dazu Schall selbst, S. 29, Anm. *); vgl. auch v. Reder, Das

— indirekt — den Schutz staatlicher Interessen[1]), nicht mehr, wie man früher angenommen, denjenigen der Gottheit selber, der nicht Aufgabe des weltlichen Rechts und Gerichts sein kann. Näher begründet wird dies bald damit, daß Gott als ein „unendliches Wesen" („un être infini") überhaupt nicht von Menschen verletzt werden könne[2]), bald damit, daß die menschliche Justiz jedenfalls nicht die Mittel besitze, um die der Beleidigung eines solchen höchsten Wesens entsprechende Sühne zu verwirklichen, weshalb denn schon Montesquieu — dem rasch eine große Schar von Gesinnungsgenossen gefolgt ist — das „venger la divinité" für verwerflich erklärt hatte.[3])

---

peinl. Recht II, Kap. XII. § 4ff., S. 208ff. u. § 57ff., S. 262ff. (z. Teil für [durch Prügel] geschärfte Zuchthausstrafe, ev. [beim 2. Rückfall] auf Lebenszeit nebst Brandmarkung); Pflaum, Entwurf I, § 199, S. 189 (hier abweichend von Quistorp). Besonders rückständig erscheint noch die Behandlung des Verbrechens bei Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 1, Hauptst. 1, § 1, S. 17ff. (vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 217 u. Anm. 585) und Servin, Über die peinl. Gesetzgbg. S. 221, wo noch Verstümmelungen des „schuldigen Gliedes", also in der Regel der Zunge (bei Claproth sogar als schärfender Zusatz zur Todesstrafe!) angedroht sind; vgl. auch schon oben S. 179, Anm. 1. Beseke, Versuch, S. 113 ist nur gegen hartnäckige (rückfällige) Delinquenten streng. (Strafe: lebenslängl. Zuchthaus).

1) Dies betonen von den in der vorigen Anmerkung erwähnten Schriftstellern bes. Michaelis und Wieland; vgl. im allgem. ferner noch Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Gedanken, S. XVIII u. Gmelin, Grundsätze. § 154, S. 277. — v. Rohland, Historische Wandlungen, S. 137.

2) S. Hommel, Übersetzg. von Beccaria, S. 46, Anm. u. *: „. . . Niemand kann durch Taten, geschweige denn durch Worte bewirken, daß Gottes Reich zu Grunde gehe"; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 255: „Welch Unternehmen, ... dem Schöpfer Genugtuung zu verschaffen, der gar nicht beleidigt werden kann"; Wieland, Geist II, § 400, S. 85: „Der Mensch ist . . . viel zu ohnmächtig, um sich eines Verbrechens wider die göttliche Majestät schuldig machen zu können". Vgl. im allg. auch v. Rohland, a. a. O. S. 137.

3) Montesquieu, Esprit des lois, Livre XII, chap. 4, p. 157: „Le mal est venu de cette idée, qu'il faut venger la divinité. Mais il faut faire honorer la divinité et ne pas la venger jamais . . . Si les lois des hommes ont à venger un être infini, elles se régleront sur son infinité et non pas sur les faiblesses, sur les ignorances, sur les caprices de la nature humaine". Vgl. Geib, Lehrb. I, S. 332; Hertz, Voltaire, S. 133 u. Anm. 2, 137/38; Günther, Wiedervergeltg. II, S. 171 u. Anm. 394 u. im G.-S. 61, S. 447 u. Anm. 3; Masmonteil, La législation crim., p. 200; v. Rohland, a. a. O. S. 137. — Im wesentl. übereinstimmend mit Montesquieus Auffassung u. a. auch: Voltaire (s. bes. Commentaire, § 5 [Bibl. phil. T. I, p. 216/17]; vgl. auch Dict. philos., Art. „Blasphème", T. IV, p. 75ff. u. dazu Hertz, a. a. O. S. 431, Masmonteil, a. a. O. p. 200, 201 u. Berolzheimer, System V, S. 222, Anm. 48); Marat, Plan etc., p. 243 („Que les lois se gardent de vouloir venger le ciel" etc; vgl. G.-S. 61, S. 347 u. Anm. 2); Brissot de Warville, Discours etc. (Bibl. phil. T. VI), p. 116ff.; Filangieri,

Im Zusammenhange mit dieser leichteren Bestrafung der Verbrechen gegen die Gottheit steht auch die neu aufkommende systematische Behandlung des Meineids als Fälschung oder einer besonderen (erschwerten) Art des Betrugs[1]) sowie die mildere Ahndung des früher übertrieben schwer bestraften Kirchendiebstahls, der z. B. nach der Ansicht Filangieris „vor dem Richterstuhl der Vernunft“ weit weniger strafbar erscheint als etwa die Tat desjenigen, „der einem Unglücklichen das raubt, was zum Unterhalte seiner Familie notwendig war“.[2])

System IV (3, 2), Kap. 44, S. 342 („. . . . bedarf wohl die Gottheit unser, um ihre Beleidigungen zu rächen?“); Quistorp, Entwurf, § 283, S. 310 („vielmehr ist die Rache dem höchsten und allwissenden Richter Himmels und der Erde lediglich zu überlassen“); v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 255 („. . . wie werden schwache Sterbliche das große Vergehen [gegen das höchste Wesen] rächen können?“) Vgl. im allgem. auch noch Michaelis. Mos. Recht VI, Vorrede, S. 122 u. Gmelin, Grundsätze, § 11, S. 20, 21; ja selbst Servin, der ja in der Bestrafung des Delikts noch allzu konservativ erscheint (s. oben S. 235, Anm. 4 a. E.), verwarf doch die Idee, durch die Strafe die „Rache des unendlichen Wesens“ auszuüben. (Über die peinl. Gesetzgbg., S. 212/13.).

1) Für die Einzelheiten dieser, übrigens erst allmählich und nicht ganz ohne Widerspruch und Schwankungen durchgedrungenen Behandlung des Meineids, in dem man nun nicht mehr eine Mißachtung Gottes, sondern eine Verletzung bloß staatlicher Interessen erblickte, kann hier auf v. Liszt's Monographie „Meineid und falsches Zeugnis“, S. 130ff. verwiesen werden, wo die Ansichten der wichtigsten Aufklärungsschriftsteller ausführlich dargestellt sind. Vgl. auch v. Liszt, Lehrb., § 180, S. 591 u. v. Rohland, Histor. Wandlungen, S. 139. — Von Interesse sind vereinzelte Stellen in der Aufklärungsliteratur, aus denen hervorgeht, daß man zum Teil schon damals — wie noch heute vielfach (vgl. dazu etwa Köhler, Reformfragen, S. 83) — darauf bedacht gewesen, zur Verminderung der Verurteilungen wegen Meineids den Gebrauch eidlicher Beteuerungen einzuschränken, wenn nicht ganz abzuschaffen. S. z. B. Filangieri, System IV, (3, 2), Kap. 44, S. 361; Hommel, Philos. Gedanken, § 15, S. 31; Bergk, Übersetzung von Beccaria I, S. 122/23, Anm. *. — Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 12 meinte, „daß ein religiöses Volk auch ohne bürgerliche Strafe des Meineids bestehen könne“. — „Von den Mitteln, dem Mißbrauche der Eide vorzubeugen“ hat E. F. Klein in seinen „Vermischten Abhandlungen“, I Stück (Leipz. 1799), S. 4ff. gehandelt.

2) S. Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 44, S. 337, überhaupt daselbst S. 356—358 (vgl. Geib, Lehrb. I, S. 335). Für leichtere Behandlung des Kirchendiebstahls sind u. a. ferner eingetreten: Voltaire (s. z. B. Prix de la justice, Art. II [Bibl. phil. T. V, p. 12, 13] u. näh. bei Masmonteil, a. a. O. p. 236); M. le F., Plan de législ. etc. (Bibl. phil. T. V), p. 417; v. Soden, Geist I, § 127, S. 164 (keine Todesstrafe); Wieland, Geist II, § 478, S. 188/89; Graebe, Reformation, § 49, S. 87. Über Marat s. G.-S. 61, S. 451. Eine konservativere Behandlung des Delikts findet sich dagegen bes. noch bei Claproth, Entwurf I B. II, Abschn. 4, Hauptst. 1, § 7, S. 83 und Servin, Über die peinl. Gesetzgbg.

In ganz ähnlicher Weise hat die Entziehung der religiös-sittlichen Grundlage auch auf die Umwertung der Sittlichkeitsdelikte eingewirkt[1]), so daß an Stelle der bekannten früheren maßlosen Ausdehnung dieser Gruppe strafbarer Handlungen eine freiere, ja vielfach selbst nach heutigen Begriffen allzu laxe Auffassung trat, die in der Mehrzahl der hierher gehörigen Exzesse nur entschuldbare menschliche Schwächen („Schwachheiten", „Unarten") erblicken wollte, eine Lehre, die in dem „galanten Jahrhundert" erklärlicherweise nur allzu willige Ohren gefunden hat, ganz besonders in Frankreich, wo Voltaire als ihr Hauptvertreter erscheint[2]), dann aber auch bei uns in Deutschland.[3]) Übrigens haben hierbei

---

S. 223ff.; vgl. auch v. Eberstein, Entwurf, S. 95 (der jedoch Schärfung der Strafe gegenüber der des einfachen Diebstahls nur für Katholiken wollte).

1) S. Joh. Jak. Cella, Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen, §§ 3—7, S. 4—13, § 59, S. 95ff.; Geib, Lehrbuch I, S. 333; v. Liszt, Lehrbuch, § 103, S. 366; vgl. auch Berolzheimer, Syst. V, S. 170. — Dagegen meint Mittermaier in der Vergleich. Darstellung, Bd. IV, S. 12, daß die Aufklärungszeit im ganzen nicht allzu tiefgreifende Veränderungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte hervorgebracht habe.

2) Über Voltaire (z. B. Prix de la justice, Art. XII, XIV u. bes. XIX) s. in dieser Beziehung im allgem. Masmonteil, a. a. O. p. 231: „Voltaire, qui s'est contenté d'en plaisanter, toutes ces fautes (d. h. die Sittlichkeitsdelikte) n'étant à ses yeux que des honteuses ou d'aimables faiblessses"; s. ebds. überhaupt p. 231—235; vgl. auch Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 68 und Anm. 31. — Über Montesquieu s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 171; vgl. auch unten S. 239, Anm. 1.

3) Selbst Claproth (Entwurf I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 2, § 1, S. 110, Anm. a hielt schon für „Verbrechen, die blos aus Geilheit herfließen, die Schärfe derer Strafen vor unzureichend", v. Sonnenfels (Grundsätze I, § 122, S. 147/48) warnte die Polizei davor, „daß sie durch übertriebene Strenge gegen (solche) Schwachheiten nicht etwa zu größeren und schändlicheren Verbrechen Anlaß gebe", und (der in dieser Beziehung besonders milde) Hommel (s. Landsberg, Gesch. III 1, Noten S. 255) beklagte es (Philos. Gedanken, S. 66. S. 135ff. u. [im wes. gleichlautend] Übersetzg. von Beccaria, S. 168, Anm. l), daß dem Staate so viel „junger Anflug" dadurch verloren gehe, „daß Obrigkeiten, welche es gottselig gut zu machen denken, die fleischlichen Vergehungen allzu hart bestrafen . . ., wodurch sie Abtreibung der Kinder und (Kinder-)Mord, also einen (für den Staat, ja für das ganze menschliche Geschlecht sehr beträchtlichen) Verlust bewirken". Zu vgl. ebds. § 28, S 46, §§ 59, 60, S. 121ff. („da . . . fleischliche Vergehung bloße Sünde ist"), § 69, S. 139ff. vbd. mit Übersetzung von Becacria, Vorrede, S. XVIII, XXIX („Fleischliche Vergehen entstehen aus Schwachheit, Verbrechen aus Bosheit"), S. XL („fleischliche Verbrechen . . . und andere unartige, nicht aber ungerechte Dinge"), S. 165, Anm. k (bes. betr. die „Sodomiterey)"; s. auch Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Ged., S. XIX, XX; ferner v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 241ff., 246 (Blutschande = „Unan-

noch zwei andere, sozusagen mehr objektive Vorstellungen unterstützend mit eingewirkt, einmal nämlich der Hinweis darauf, daß bei vielen (leichteren) Fällen der fleischlichen Delikte, so u. a. bei den Akten der widernatürlichen Unzucht, kein „dritter“ beleidigt erscheine und insbesondere auch das „gemeine Wohl“ des Staats nicht gefährdet werde[1]), sodann die von der neueren Wissenschaft inzwi-

---

ständigkeit“), 248; Cella, a. a. O. § 82, S. 149 („delicta carnis“ dürfen und müssen „als moralische Unarten nicht schlechterdings und immer gestraft werden“); vgl. ebds. § 21, S. 28ff. („moralische Vergehungen und Unarten“), § 58, S. 91 (Ehebruch = „moralische Untugend“), § 79, S. 135, § 83, S. 140 (Blutschande = „moralische Unart“). Strengere Auffassung dagegen bes. noch bei Gmelin, Grundsätze, Vorrede, S. XV, XVI u. § 133, S. 235/36, zum Teil auch bei Filangieri, System IV, (3, 2), S. 493ff. — Übrigens sind selbst die freisinnigsten deutschen Aufklärer nicht für völlige Straflosigkeit selbst der leichteren Sittlichkeitsdelikte eingetreten, haben vielmehr wegen der auch bei ihnen meist doch vorhandenen Gefährlichkeit für die bürgerliche Ordnung polizeiliche Verfolgung und Bestrafung zugelassen (vgl. Hälschner, Geschichte, S. 224); so namentl. auch Cella, a. a. O. an verschiedenen Stellen, wie bes. § 19, S. 26ff., § 23, S. 34 u. § 24, S. 35 (u. dazu Mittermaier in der Vergleich. Darstellg. IV, S. 12), ferner Hommel, Übersetzung von Beccaria, Vorrede, S. XL, Nr. 2 und Philos. Gedanken, § 78, S. 155 und Graebe, Reformation, § 51, S. 89ff.; vgl. auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 241ff. u. bes. Vier Zugaben (Zugabe 3. Hauptst. II: „Sorge der Polizei für die Sitten“), S. 305ff.

1) S. im allg. v. Liszt, Lehrbuch, § 103, S. 366. Im einzelnen s. bes. Hommel, Philos. Gedanken, § 66, S. 121ff. („Fleischliche Vergehungen, wodurch niemand beleidigt wird“), § 69, S. 139ff. („Fleischliche Fehltritte“ sind nur Sünde, nicht aber Verbrechen, wodurch man dem gemeinen Wesen schadet“), vgl. auch Übersetzg. von Beccaria, Vorrede, S. XXIX („Blutschande = nur „Sünde, wodurch niemand beleidigt wird“); Rathlef, Vom Geiste, S. 40 (Unzucht = „ein Verbrechen, wobei niemand beleidigt wird“), S. 53 (betr. Ehebruch), S. 51 (betr. Blutschande); derselbe, Der Kindermord, a. a. O. S. 171 („da bei der bloßen Unzucht kein dritter beleidigt wird“); Cella, a. a. O. § 9, S. 15ff. vbd. mit § 19 S. 26ff. (es fehlt „die Absicht, . . . anderen Leuten zu schaden, sie zu beleidigen“), s. auch § 65, S. 101 (betr. Ehebruch), § 83, S. 140 (betr. Blutschande, die nicht zu den „eigentlichen Beleidigungen des Staats“ gehöre); vgl. (betr. die gewöhnliche Unzucht, stuprum, „Hurerei“ od. Fornikution) auch noch: Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 257; v. Soden, Geist II, § 374, S. 10 u. § 384, S. 19; Wieland, Geist II, § 501, S. 216; dagegen aber: Gmelin, Grundsätze, § 133, S. 235ff. Über die Verwendung des Arguments bei der widernatürlichen Unzucht s. insbes. noch Hommel, Übersetzg. von Beccaria S. 165, Anm. k. und Cella, a. a. O. § 25, S. 37 sowie von neueren Schriftstellern etwa H. Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit, zur Reform des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs, München 1907, S. 66 vbd. mit S. 9; vgl. auch Berolzheimer, System V, S. 170, 183 u. bes. S. 185. Speziell dagegen aber schon Gmelin, Grundsätze § 20, S. 44 vbd. mit § 137, S. 242/43 und von Neueren Mittermaier in der Vergleich. Darstellg. IV, S. 152, Anm. 2, welcher meint, daß die Argumentation „heute einen ernsthaften Juristen nicht mehr Kopfzerbrechen

schen längst widerlegte Annahme einer körperlichen und geistigen Überlegenheit der illegitimen Nachkommenschaft über die „blöden und dummen Pflanzen" des Ehebetts.[1]) Dieser letztere Umstand

machen" könne. — Auch abgesehen von jener Begründung ist wohl die Mehrzahl der Aufklärungsschriftsteller für die Beseitigung oder doch Einschränkung der Strafen (Abschaffung der Todesstrafe) bezw. des Begriffs der widernatürlichen Unzucht, (im Gegensatze zu seiner ungeheueren Ausdehnung im gemeinen Rechte [vgl. Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 148, Anm. 1; auch Kohler in Gross' Archiv 24, S. 368ff.]) eingetreten (vgl. im allg. Geib, Lehrb. I, S. 333; v. Liszt, Lehrb., § 110, S. 385), wenngleich eine Agitation zu Gunsten der „Homosexuellen", wie sie heutzutage betrieben wird (vgl. zur Lit. [besonders für und wider die Aufhebung des § 175 R.St.G.B.] im allgem. etwa Berolzheimer, System V, S. 180, Anm. 2, S. 181, Anm. 2 u. S. 182) damals noch unbekannt gewesen ist. — S. u. a. im wes. schon Montesquieu, Esprit des lois, Livre XII, chap. 6. p. 159 (vgl. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos, S. 68, Anm. 31 a. E.); ferner Beccaria, § 36, S. 153 (mehr indirekt); Voltaire, Prix de la justice, Art. XIX (Bibl. phil. T. V, p. 70ff.; vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 234); Marat, Plan de législ. crim., p. 224 (s. G.-S. 61, S. 339/40); M. le F., Plan de législ. etc. (Bibl. phil. T. V, p. 452/53); Bernardi, Discours etc. (Bibl. phil. T. VII), p 110; Brissot de Warville, Théorie I, p. 238/39, 242; Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 249ff., 253 (Strafbarkeit nur bei Ärgernis oder Verführung der Jugend); Hommel, Philos. Gedanken, § 28, S. 46; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 245ff., Vier Zugaben, S. 318ff.; Cella, a. a. O., § 26, S. 37ff., § 27ff., S. 40ff.; § 42ff., S. 62ff., § 46ff., S. 70ff. (der nur polizeiliche Bestrafung, diese aber in recht weitem Umfange zulassen wollte; vgl. oben S. 238, Anm. 3 a. E). Als Anhänger der älteren, strengeren Richtung erscheinen (außer dem schon erwähnten Gmelin [Grunds., § 135ff., S. 239 ff., § 244, Anm. v mit ausdrückl. Polemik gegen Montesquieu u. Hommel]) mehr oder weniger auch: Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 2, S. 109/10; Quistorp, Entwurf, §§ 304/5, S. 336—338; Pflaum, Entw. I, §§ 207/8, S. 195/96; v. Soden, Geist II, § 411, S. 48ff.; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. IV, § 30ff., S. 86ff.; v. Eberstein, Entwurf, S. 111ff.; mehr vermittelnd dagegen wieder: Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 38, 39 und Wieland, Geist II, § 518, S. 236/36. Über v. Grolman s. n. bei Wachenfeld, Homosexualität u. Strafgesetz, Lpz. 1907, S. 22 u. Mittermaier i. d. Vergl. Darstellg. IV, S. 148. — Auffällig erscheint die ungleiche Behandlung der sog. „Bestialität" und der „Päderastie" bei Beseke, der (Versuch, S. 111, Nr. 9) für die erstere lebenslängliches Zuchthaus verhängt wissen wollte, während die letztere „nur vom Prediger als grobe Sünde vorgehalten . . . werden" sollte.

5) So bes. Hommel, Philos. Gedanken, § 66, S. 135ff. (vgl. Geib, Lehrb. I, S. 333; v. Liszt, Lehrb., § 103 S. 366), der dies wieder damit begründet, daß „der Beischlaf (in der Ehe) allzu oft mit Überdruß, auch wohl in tiefen Nahrungssorgen vor sich" gehe; auch Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 47 meinte, daß „die Talente aus einer gewissen physikalischen Ursache bei unehelichen Kindern oft größer als bei den ehelichen seien", und noch heute scheint zu dieser Ansicht zu neigen H. Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit, S. 62, 63. — Nicht selten ist zur Begründung der Straflosigkeit bezw. der leichteren Bestrafung gewisser Sittlichkeitsdelikte auch wohl noch der Satz hervorgehoben worden,

dürfte besonders mit beigetragen haben zu der sehr leichten Beurteilung des Ehebruchs, den man nach Voltaires Ansicht gar nicht gerichtlich verfolgen könne, ohne sich zugleich lächerlich zu machen[1]), den aber auch in Deutschland damals manche nur als eine rein privatrechtlich zu beurteilende Verletzung des Ehevertrages aufgefaßt haben.[2]) Daneben findet sich dann freilich auch noch eine strengere Anschauung, wonach der Ehebruch nicht als „eine artige Mode“

---

daß, „wo die Natur (schon) strafe“ (wie z. B. die Mädchen bei einem außerehelichen Beischlafe durch Schwangerschaft und Niederkunft), „so daß der Verbrecher ohne alle Gesetze schon sattsam Ursache hat, die Sünde zu unterlassen, ... der Gesetzgeber gar nicht strafen“ solle; so: Hommel, Philos. Gedanken, § 19, S. 37; vgl. Michaelis: Mos. Recht VI, Vorrede, S. 38; Quistorp, Entwurf, § 315, S. 348; Gmelin, Grundsätze, § 147, S. 263, Nr. 2; dagegen aber ausdrückl. bes. Kleinschrod, Syst. Entwicklg. II, § 5, S. 13.

1) Voltaire, Prix de la justice, Art. XII (Bibl. phil. T. V. p. 62): „un crime, que tout le monde est tenté de commettre, que tout le monde favorise, quand il est commis, qu'il est si difficile de prouver et dont on ne peut guère se plaindre en justice, sans se couvrir de ridicule“; s. auch Dict. philos., Art. „Adultère“, T. I, p. 101 ff. (vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 232/33, auch Geib, Lehrb. I, S. 333). Wörtliche Wiederholung der Stelle aus Voltaires Prix bei Brissot de Warville, Théorie I, p. 228 (der schon im „Discours“ [Bibl. phil. T. VI, p. 107 ff., bes. p. 109, 113] für mildere Behandlung des Delikts eingetreten). Nachsichtig sind im wes. auch Beccaria, § 36, S. 151 ff. und Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 50, S. 573 ff., 577/578 (die beide mehr Verhütung als Bestrafung wollten); nur für leichtere Strafe auch Bernardi, Discours etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 117. Dagegen erblickte Servin, Über die peinl. Gesetzgebg. S. 233 ff. im Ehebruch eine „außerordentlich schwere Missetat“ (S. 237), die in Frankreich viel zu lax beurteilt werde (S. 238); über die Strafe s. ebds. S. 243. — Über Marat s. noch unten S. 241, Anm. 2.

2) Vgl. im allgem. v. Liszt, Lehrbuch, § 116, S. 393. Hervorzuheben bes. Cella, a. a. O., § 57, S. 88 ff. u. namentl. § 58, S. 89 (Randbemerkung: „Eheliche Untreue sowie jede andere Verletzung eines Privatvertrags begründet keine öffentliche Strafe, sondern bloß eine Verbindlichkeit zur Privatsatisfaktion gegen den anderen Teil“; ebds. S. 91: „Nie ziemt es dem Staate, dieser moralischen Untugend (vgl. oben S. 328, Anm. 3) halber mit dem Rachschwert des peinlichen Richters gegen seine Untertanen zu wüten“; vgl. (betr. d. Strafe) § 63, S. 98 ff., §§ 64, 65, S. 101 ff., § 71, S. 118 ff.; s. ferner v. Soden, Geist II, § 395, S. 31, 32 (bes. gegen die Todesstrafe für diesen „Bruch eines Vertrags“). Für mildere Bestrafung im wes. auch Wieland, Geist II, § 508 ff., S. 223 ff. sowie (wenigstens tatsächlich) Quistorp, Entw., § 290, S. 320, Pflaum, Entw. I, § 202, S. 191, v. Dalberg, Entw., S. 156, Nr. 3 und v. Grolman, Grundsätze, § 543/44, S. 353/54. — Über Vorschläge zu freierer Behandlung des Ehebruchs in neuerer Zeit s. jetzt bes. die ausführl. Angaben bei Mittermaier in d. Vergleich. Darstellg., Bd. IV., S. 100 u. Anm. 1, S. 101 u. Anm. 2, der selber für Beseitigung des Deliktstatbestands ist; zu vgl. auch Gautier, Contre la répression pénale de l'adultère, in der Schweiz. Z. f. Strafr. 7 (1899), S. 353 ff.; Alfr. Kahn, Die Bestrafung des Ehebruchs in der

behandelt, sondern „mit einer ziemlichen Strafe“ belegt werden sollte[1]), wobei manche insbesondere noch den weiblichen Teil wegen der durch diese Tat oft in Frage gestellten Herkunft der Kinder („perturbatio sanguinis“) härter bestraft wissen wollten als den Mann.[2]) Einigen Einfluß hat jene Höherschätzung der unehelichen Kinder ferner wohl auch geübt auf die Auffassung der (öfter nur als eine besondere Unterart des Ehebruchs behandelten[3])) Bigamie oder mehrfachen Ehe sowie des Inzests („Blutschande“), Delikte, für deren mildere Bestrafung (bezw. Straflosigkeit) man sich zudem

---

heutigen Gesetzgebung und de lege ferenda, Tübinger Diss., Stuttg. 1902, S. 55ff., 61 (u. die Literaturangaben das. S. 55, Anm. 114); H. Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit, S. 62ff., 66; Berolzheimer, System V, S. 173.

1) So: Gmelin, Grundsätze, § 139, S. 247. Für strengere Bestrafung mehr oder weniger auch noch Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 52; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 42; Rathlef, Vom Geiste, S. 48; Beseke, Versuch, S. 108, Nr. 3; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 231 und Vier Zugaben, S. 204ff.; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VI, § 43, S. 207ff.

2) Für diese, auf Grund römisch-rechtlicher Ideen (s. Mittermaier, Vergl. Darstellg. IV, S. 93ff.) ausgebildete Anschauung sind u. a. bes. eingetreten: Montesquieu, Esprit des lois, Livre XXVI, chap. 8, p. 403 und (im wesentl. Anschluß daran) Cella, a. a. O. § 71, S. 118–124; ferner Beccaria in seinem Gutachten vom Jahre 1792 (bei Esselborn, Übers., Anhang I, S. 185); Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 243; Rathlef, Vom Geiste, S. 49; wenigstens im Prinzip wohl auch v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VI, § 7, S. 139/40 und v. Eberstein, Entwurf, S. 186/87, da sie die Tat der Frau der Folgen halber als schwerer bezeichnen. S. auch noch Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 117 („ce [d. h. die perturbatio sanguinis] serait là . . . une raison de diminuer la peine du mari“, nicht jedoch für dessen völlige Straflosigkeit). Ausdrückl. dagegen aber Marat, Plan de legist. crim.. p. 210ff., der sogar am liebsten den Ehemann (als den sr. Meinung nach regelmäßig schuldigeren Teil) strenger als die Frau, mindestens aber gleich (und zwar im ganzen leicht) bestraft wissen wollte. N. s. im G.-S. 61, S. 334 u. Anm. 3, S. 335 u. Anm. 1, vbd. mit S. 329/30 u. Anm. 3. — Bezgl. der Behandlung der Frage in der neueren Zeit s. Kahn, Die Bestrafung des Ehebruchs usw., S. 49ff. u. Anm. 104 (Literaturangaben); Mittermaier i. d. Vergleich. Darstellg. V, S. 94 u. Anm. 1–4 (der selber für gleiche Strafe beider Teile ist); Berolzheimer, System V, S. 173.

3) S. z. B. Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 244: Rathlef, Vom Geiste, S. 53; Quistorp, Entwurf, § 289, S. 318, § 297, S. 329/30; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S 234; Gmelin, Grundsätze, § 142, S. 252/53; Cella, a. a O. § 24, S. 36, Anm.* u. § 73, S 126; v. Grolmann, Grundsätze, § 546, S. 356ff. Als bloßes „Lokaldelikt“ war die Bigamie von Voltaire, Prix de la justice, Art. XII. (Bibl. phil. T. V, p. 61) betrachtet worden (s. Hertz, Voltaire, S. 434); vgl. auch Brissot de Warville, Théorie I, p. 236ff.; M. le F., Plan de législ. etc. (Bibl. phil. T. V), p. 444/45. Ganz übergangen ist sie von Marat in seinem Plan de legisl. criminelle (s. G.-S. 61, S. 335, Anm. 2).

wohl noch auf das „Naturrecht" oder das „Naturgesetz" zu berufen pflegte.[1]) Eine strengere Beurteilung fanden dagegen auch damals noch wegen des in den Vordergrund tretenden Umstandes des

---

1) Zu vgl. a) betr. d. Bigamie (bezw. Polygamie) im allg.: v. Liszt, Lehrb., § 115, S. 392; hervorzuh. namentl.: v. Soden, Geist II, § 398ff., S. 34ff.: „Die Polygamie, von der die Bigamie nur eine Gattung ist, ist eigentlich keine Handlung, die nach dem Naturgesetz das Wohl der Gesellschaft stört. Das Gesetz der Natur verbietet die Vielweiberei nicht . . . Das Gesetz der Monogamie ist also nur ein Gesetz der Konvenienz" usw. Für mildere Bestrafung des Delikts (insbes. für Ausschluß der Todesstrafe, die z. B. selbst Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 4, S. 112 nicht mehr befürwortete) auch Graebe, Reformation, § 51, S. 90 und Cella, a. a. O., § 75, S. 226ff.; vgl. auch Wieland, Geist II, § 510, S. 225/26. Über die Franzosen s. schon die vorige Anmmerkung und zu vgl. dazu noch Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 105. Einzelne Schriftsteller (wie z. B. Rathlef, Vom Geiste, S. 53) wollten die Doppelehe ausdrücklich nur dem Ehebruche gleich bestrafen, die meisten jedoch härter als jenen; s. z. B. bes. Beseke, Versuch, S. 108, Nr. 6 vbd. mit Nr. 3 u. v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VII, § 32, S. 258ff. vbd. mit Kap. VI, S. 207. — Für Milderung des heute geltenden Rechts: Bartolomaeus in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 129/30; für völlige Aufhebung des Bigamie-Paragraphen: Dr. Samuelo in der Schrift „Die Polygamie in sozialer und rechtlicher Beziehung" (Leipz., Spohr, ohne Jahreszahl); vgl. dazu Gross in s. Archiv, Bd. 25 (1906), S. 390. b) Betr. des Inzests (Blutschande) s. im allg. Geib, Lehrb. I, S. 333; v. Liszt, Lehrbuch, § 111, S. 387; über die Enzyklopädisten: v. Overbeck, a. a. O. S. 93; vgl. auch Mittermaier i. d. Vergl. Darstellg. IV, S. 145, Anm. 3; über Voltaire (Prix de la justice, Art. XIV [Bibl. phil. T. V, p. 66ff.]) s. Masmonteil, a. a. O. p. 233. Vgl. auch M. le F., Plan de législation (Bibl. phil. T. V), p. 447ff.; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 108/9; Brissot de Warville, Théorie I. p. 223ff. In Deutschland ist namentlich Hommel sehr energisch gegen die Überspannung der Strafwürdigkeit des Inzests (dessen Verdeutschung durch „Blutschande" ihm sehr unsympathisch war) aufgetreten. Die Handlung, von deren Strafbarkeit das Naturrecht nichts wisse, stelle sich als eine höchstens mit bloßer Kirchenbuße zu belegende Sünde (vgl. oben S. 237, Anm. 3), nicht aber als ein eigentliches Verbrechen dar. S. Philos. Gedanken, § 36, S. 67, §§ 59, 60, S. 121ff. vbd. mit d. Vorrede zur Übersetzung von Beccaria', S. XXIV, XXVIII/IX. Für leichtere Bestrafung (bezw. Einschränkung des Tatbestandes) auch: Rathlef, Vom Geiste, S. 54, v. Soden, Geist II, § 405, S. 41, v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 246ff., Vier Zugaben, S. 313ff., Graebe, Reformation, § 52, S. 92 (weil davon „das Naturrecht eigentlich nichts" wisse) und bes. Cella, a. a. O., § 78, S. 132ff., § 79, S. 135, § 80, S. 135ff., § 83, S. 140 (Blutschande . . . gehört unter die moralischen Unarten [s. schon oben S. 238, Anm. 3], wo nicht von eigentlichen Beleidigungen des Staats, der öffentlichen Sicherheit der Mitbürger [vgl. oben S. 238, Anm. 1], mithin auch von keiner peinlichen Strafe, sondern von einer hauptsächlich zur Besserung der Fehlenden und Aufrechterhaltung des sittlichen Gefühls gereichenden Korrektion die Rede sein muß"); vgl. auch noch ebds. S. 141—143 u. § 85, S. 143ff. Auch Gmelin, Grundsätze, § 136, S. 241, Nr. I bemerkt, daß „das

gewaltsamen Handelns die Entführung und die Notzucht[1]),

Naturrecht ... kein Verbot (des Inzests) enthalte", daß daher die Todesstrafe für alle Fälle „viel zu hart" sei, ja daß es vielleicht am besten wäre, „die Blutschande ganz aus der Klasse der Verbrechen aus(zu)tilgen und sie nur als einen Grund an(zu)führen, die Strafe derer Verbrechen zu schärfen, welche durch Beischlaf begangen werden." — Für strengere Bestrafung (wenngleich nicht mehr Todesstrafe) sind dagegen u. a. noch; Filangieri, System V (3,2), Kap. 50, § 563/64; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 248/49; Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 3, S. 111; Quistorp, Entwurf, § 309, S. 340ff.; Pflaum, Entwurf I, S. 210, S. 198; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap, V, § 23ff., S. 120ff. (jedoch mit Beschränkung auf Aszendenten und Deszendenten als Täter); v. Dalberg, Entwurf, S. 156; v. Eberstein, Entwurf, S. 109/10; s. auch noch Wieland, Geist II, § 519, S. 237. — Auch in neuerer Zeit ist die Straflosigkeit der Blutschande — die übrigens die meisten romanischen Rechte und das St.-G.-B. der Niederlande im wesentl. nicht als besonderes Delikt kennen (vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 145 u. Anm. 5; Mittermaier, a. a. O. S. 145 und Anm. 3—5) — befürwortet worden. So auch von Mittermaier, a. a. O. S. 147. Dagegen meint Köhler, Reformfragen, S. 79, daß die (schon im geltenden Rechte [R.-St.-G.-B. § 173] anerkannte) völlige Straflosigkeit der Inzestuosen absteigender Linie bis zum 18. Lebensjahre recht gut fallen könne.

1) Wegen der angewendeten Gewalt sind diese beiden Verbrechen nicht selten von den übrigen Sittlichkeitsdelikten abgesondert und im System bei den „Freiheitsdelikten" (Verbrechen gegen die persönliche Freiheit u. dergl.) oder bei den „Gewalttätigkeiten" behandelt worden. S. z. B. Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 187 ff. u. S. 196ff. (im Buch I, Kap. 3, Abschn. 2: „Von Eingriffen in die natürliche Freiheit"), s. übrigens auch S. 365ff.; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 139, 140ff.; Quistorp, Entwurf I, Abschn. 16, § 169, S. 191 ff. und Abschn. 17, § 172ff., S. 196ff. (abweichend von s. Grundsätzen des deutchen peinl. Rechts [3. Aufl. 1783], I, § 486ff., S. 934 ff. u. § 508ff., S. 976ff.); Pflaum, Entwurf I, Abschn. 16, § 130, S. 124ff. u. Abschn. 17, § 133ff., S. 127ff.; v. Soden, Geist I, § 143, S. 174ff. und § 164, S. 199ff. (im unmittelbaren Anschluß an den Abschnitt „Von der Gewalt", § 129ff.); v. Grolman, Grundsätze, § 379 ff., S. 229ff. u. § 385ff., S. 234; s. auch noch Kleinschrod, System. Entwicklg. III, § 135, S. 254, Nr. 6 (betr. d. Entführung). Anders dagegen noch Wieland, Geist II, § 511, S. 228 u. § 512ff., S. 229ff.; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VIII, S. 261ff. u. Kap. IX., S. 316ff.; Cella, a. a. O. § 99, S. 174ff. u. § 109ff., S. 194ff.; Marat, Plan etc., p. 215ff. u. p. 218ff. (s. G.-S. 61, S. 336—338); s. auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 234—236 (betr. die Notzucht). — Daß noch heute Streit über die richtige systematische Stellung der Entführung herrscht, ist bekannt. S. einerseits Binding, Lehrbuch, Bes. Teil, I (2. Aufl., Leipz. 1902), § 28, S. 117 (für Stellung unter die Freiheitsverbrechen), andererseits v. Liszt, Lehrbuch, § 104, S. 368 (für die ältere Behandlung bei den Sittlichkeitsdelikten) und dazu im allg. noch Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 137ff. — Sehr kasuistische Abstufungen der einzelnen Fälle der Entführung bei Wieland, Geist II, § 512ff., S. 228ff. und Filangieri, System IV (3,2), Kap. 50, S. 566ff., 570ff., der für den schwersten Fall sogar noch die Todesstrafe wollte (S. 567). Für lebenslängliche Freiheitsstrafe: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 197; für mehr oder

nur daß bei diesem letzteren, meist ja sehr schwer zu beweisenden [1]) Verbrechen gleichzeitig öfter auch Zweifel geäußert wurden, ob es überhaupt zur Vollendung kommen könne, wenn die Angegriffene sich energisch zur Wehr setze. [2]) Großer Verabscheuung begegnet ferner durchweg die Kuppelei (und „Hurenwirtschaft"), namentlich, insofern sie — wie es ja meistens der Fall — aus schnöder Gewinnsucht begangen wird. [3]) Während uns dies

weniger strenge Bestrafung der Entführung auch die meisten anderen Schriftsteller, ziemlich milde dagegen Marat, Plan, p. 215ff. (s. G.-S. 61, S. 336). — Über die Ausnahmestellung der Notzucht in der kriminalist. Aufklärungsteratur s. im allg. Hälschner, Geschichte, S. 224. Für Todestrafe dafür noch Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 8, Hauptst. 1, § 2, S. 106; ausdrückl. dagegen und auffällig milde: Marat, Plan, p. 218 (s. G.-S. 61, S. 337/38). Für strenge Bestrafung (jedoch nicht Todesstrafe) die meisten, s. u. a. besonders Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 187/88, 195; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 140; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 91; Rathlef, Vom Geiste, S. 53ff.; Quistorp, Entwurf, § 173, S. 197; Pflaum, Entw. I, § 134, S. 129ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 236; Wieland, Geist II, § 511, S. 227 u. Anm.* (für Deportation; vgl. schon oben S. 162, Anm. 1); v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VIII, § 28ff., S. 313ff.; Gmelin, Grundsätze, § 129, S. 229 (für „eine der Todesstrafe ziemlich nahe Strafe"); Cella, a. a. O. §§ 104, 105, S. 184ff., 187ff.; v. Dalberg, Entwurf, S. 155 (für lebenslänglich. Zuchthaus mit Schanzarbeit); v. Eberstein, Entwurf, S. 103ff.

1) S. darüber ausdrücklich u. a. bes.: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 188ff.; Brissot de Warville, Théorie II, p. 79, 80; Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 8, Hauptst. 1, § 2, S. 107; Rathlef, Vom Geiste, S. 55; v. Soden, Geist I, § 154, S. 188; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 234/35; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VIII, § 14, S. 283ff.; Gmelin, Grundsätze, § 129, S. 229, Anm. 1; Cella, a. a. O. § 103, S. 179.

2) Vgl. im allgem. v. Liszt, Lehrbuch, § 105, S. 371. Hervorzuheben bes.: Voltaire, Prix de la justice, Art. XV (Bibl. phil. T. V., p. 68 und dazu Masmonteil, a. a. O. p. 233); Brissot de Warville, Théorie II, p. 81; Cella, a. a. O. § 99, S. 174ff., 181ff.; s. auch noch v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VIII, § 1, S. 261/62, § 11, S. 275 sowie (wenngleich mehr indirekt) Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 188 u. v. Eberstein, Entwurf, Vorrede, S. 9. Dagegen aber in wes.: M. le F., Plan de législ. etc. (Bibl. phil. T. V), p. 450: „Le fait est impossible, quand l'aggresseur est moins fort que celle qui se défend il est difficile à forces égales, il est très-possible, quand la force est du côté de l' homme." — v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 235 hatten verlangt, daß der Täter „wirklich bewaffnet" gewesen; dagegen aber Quistorp, Entwurf, § 177, S. 196. — Über die österreichische Gesetzgebung vom Jahre 1787 s. noch unten S. 284, Anm. 4.

3) Auf besonders strenge Bestrafung dieses, von ihnen mit den schärfsten Ausdrücken gebrandmarkten Verbrechens dringen namentlich die Franzosen Marat (Plan etc., p. 220ff.; vgl. G.-S. 61, S. 338/39) und Servin (Über die peinl. Gesetzgbg., S. 260). Von Deutschen s. v. Sonnenfels, Grunds. I, § 122, S. 147;

auch heute noch ohne weiteres verständlich erscheint, muß es dagegen — in Anbetracht der sonstigen liberalen Anschauungen auf diesem Gebiet — auf den ersten Blick befremden, daß die sogar nach unserem heutigen Rechte straflose Verführung erwachsener Mädchen (arg. § 182 R.-Str.-G.-B.) den Täter nicht nur zur strikten Erfüllung seiner zivilrechtlichen Verbindlichkeiten (Ausstattung [bezw. auch Alimentation des Kindes] oder Heirat) verpflichten [1]), sondern nach den Wünschen einzelner Schriftsteller auch wirkliche, unter Umständen sogar bis zum Tod oder zu lebenslänglicher Freiheitsberaubung

---

Quistorp, Entwurf I, § 327 ff., S. 364 ff., Pflaum, Entwurf I, § 221 ff., S. 209 ff.; v. Soden, Geist II, § 418, S. 53 ff. u. bes. § 422, S. 57; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 244/45, Vier Zugaben, S. 315; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. X, § 20, S. 390 ff.; Gmelin, Grundsätze, § 134, S. 238/39; v. Dalberg, Entwurf. S. 107 ff.; v. Eberstein, Entwurf, S. 156/57. Dagegen wollte Cella, a. a. O. § 82, S. 148 die „Hurenwirtschaft und Kuppelei" (als Begünstigung der ja i. d. Regel nicht unter die Kriminalfälle gehörigen delicta carnis) nur zu den „Polizei-Vergehungen" rechnen. Über die Strafe s. noch § 89, S. 149 ff. — Eine ausdrückliche Anerkennung der Prostitution („gewerbsmäßigen Unzucht") und des (schon damals nicht selten zur Verhütung schwererer Sittlichkeitsdelikte empfohlenen) Bordellwesens (vgl. Hälschner, Geschichte, S. 171) als eines „notwendigen Übels" (als welches es auch heute wohl noch den meisten erscheint) findet sich u. a. bei Beccaria in seinem Gutachten vom Jahre 1792 (Esselborn, a. a. O., Anh. I, S. 186); s. ferner Rathlef, Der Kindermord usw. (Anh. I zu seiner Schrift „Vom Geiste" usw.), S. 168—170; v. Soden, Geist II, § 374 ff., S. 10, 11, § 378, S. 13 („notwendiges Übel", wenigstens in großen Städten); Wieland, Geist II, § 517, S. 234/35 („traurige Notwendigkeit"); vgl. auch v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 311/12. Dagegen für Bestrafung der Prostitution (bezw. gegen die Bordelle) noch Marat, Plan etc., p. 219/20 (s. G.-S. 61, S. 338; Püttmann, Elem. jur. crim., Cap. XXXIX, §§ 569, 572, p. 277, 279; Quistorp, Entwurf, § 314, S. 347/48; Pflaum, Entw. I, § 213, S. 200; Gmelin, Grundsätze, § 144, S. 275 vbd. mit § 5, S. 9 ff. (gegen „öffentliche Bordelle").

1) Die Heirat der Verführten (nicht bloß ihre angemessene Ausstattung) hielten viele Schriftsteller damals — bes. aus dem Gesichtspunkte der Verhütung des Kindermordes (vgl. darüber im allg. Malblank in der [von ihm u. Siebenkees herausgegebenen] „Allgem. jurist. Bibliothek", Bd. II, St. 2 [Nürnb. 1782], S. 239/40, Nr. 7 u. Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. VIII, [1847], S. 125) — als besonders empfehlenswert. So namentl. v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 243 (Heirat als Regel empfohlen, Ausstattung nur dann, „wenn die Mannsperson von solchem Stande wäre, daß durch eine ungleiche Heirat die ganze Familie leiden würde"); ferner Marat, Plan, p. 202 ff. (s. G.-S. 61, S. 332 u. Anm. 3); Quistorp, Entwurf, § 153, S. 174 u. § 319, S. 351; vgl. auch v. Soden, Geist II, § 388, S. 21 u. § 389/90, S. 23 ff.; Wieland, Geist II, § 454, S. 157. Claproth hat die Heirat sogar bei Verführung von Mädchen unter 16 Jahren sowie bei Notzucht befürwortet (s. Entwurf I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 1, §§ 1, 4, S. 106, 109); für letzteres auch Marat, a. a. O. p. 218 ff. (s. G.-S. 61, S. 236/37). Gegen solche „Zwangsehen" überhaupt u. a. aber: Filangieri,

ansteigende Kriminalstrafen nach sich ziehen sollte.[1]) Die Erklärung für diese Übertreibungen ist nun freilich nicht allzu schwer zu finden: man wollte damit indirekt der Begehung des Kindesmordes vorbeugen, und gerade dies erschien den Aufklärern als eine ganz besonders wichtige Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft. Bildete doch die Frage nach der besten Art der Verhütung des Kindesmordes, eines Verbrechens, „von dem sich die Empfindsamkeit der Zeit ge-

System IV (3, 2), Kap. 50, S. 582; Rathlef, Kindermord, S. 166; Joh. Jak. Cella, Von Strafen unehelicher Schwängerungen, besonders von denen diesfalls gebräuchlichen Zwangskopulationen usw., Erlangen 1783, 2. Aufl., Ansb. 1784 (vgl. dazu Allgem. jur. Bibl., Bd. III, St. 1, 1783, S. 187 ff.); Plitt in seinem Repert f. d. peinl. Recht I, Vorrede, S. 26ff.; vgl. auch Malblank in d. Allg. jur. Bibl., Bd. II, St. 2 (1782), S. 240.

1) So bes.: Versuch einer gesetzgebenden Klugheit usw. (s. Allgem. deutsche Bibl., Bd. 39 [1779], S. 405: Um den Kindesmord zu verhüten, solle „der uneheliche Beischlaf an der Mannsperson am Leib und beim Wiederholungsfalle mit ewigem Karrenschieben oder dem Tode" bestraft werden); vgl. dazu auch Glaser, Übersetzung, Vorwort, S. 9, Anm. **. Für strenge Bestrafung des Verführers (bes. behufs indirekter Verhütung des Kindesmordes [vgl. darüber im allg. Malblank in der Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 239, Nr. 7]) ferner namentl.: v. Soden, Geist I, § 268, S. 310; vgl. Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 179 (der übrigens beide Teile bestrafen will); Wieland, Geist II, § 453, S. 155ff. u. bes. § 517, S. 235; prinzipiell auch Gmelin, Grundsätze, § 145, S. 259 (der jedoch in Anm. k Bedenken gegen allzu harte Bestrafung des Verführers hegt); s. auch noch Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Gedanken, S. XXI. Über J. J. Cella, Von Strafen unehelicher Schwängerungen usw. (wonach der Verführer, „wenn er die Verführte nicht heiraten will, ihr den sechsten Teil seines besitzenden Vermögens als eine Aussteuer geben oder, wenn er kein Vermögen hat, auf ein Jahr ins Zuchthaus kondamniert werden" sollte) s. Allg. jur. Bibl. III, 2, S. 188ff. — Nur für leichtere Bestrafung (jedoch beider Teile): v. Dalberg, Entwurf, S. 156, Nr. 4 u. v. Eberstein, Entwurf, S. 101; vgl. auch Gmelin, Grundsätze, § 147, S. 263; für leichte Bestrafung nur des Mannes: Rathlef, Kindermord, S. 171 u. Quistorp, Entw., § 315, S. 348ff. Gegen Kriminalstrafe für den Mann ausdrückl. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 242/43 (vgl. oben S. 245, Anm. 2) u. Cella, Unzuchtsfälle, § 23, S. 33, 34, § 51, S. 77, 78 u. § 53, S. 79, 80, Anm. *; gegen die Bestrafung des Mädchens ausdrückl. Rathlef, Vom Geiste, S. 42 u. Hommel, Übersetzg. von Beccaria, S. 126, Anm. w; s. auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 190 u. unten S. 251, Anm. 4. Gegen die völlige Straflosigkeit des außerehel. Beischlafs, die „als Mittel gegen den Kindermord ihren Zweck verfehlt", aber Gmelin, Grundsätze, § 133, S. 237 u. bes. § 143, S. 255/56 u. Anm. f (Literaturangaben). — Auch in der Neuzeit sind übrigens manche wieder für Bedrohung der schwereren Fälle des außerehel. Beischlafs mit Kriminalstrafen (für den Mann) eingetreten, da die Vorschriften unseres geltenden (bürgerlichen u. Straf-) Rechts dem weibl. Geschlechte keinen genügenden Schutz (bezw. keine ausreichende Genugtuung) gewährten. Vgl. darüber z. B. Anton Menger, Neue Staatslehre (3. Aufl.), S. 142/43. Über Abänderungsvorschläge des § 182 R.-St.-G.-B.

waltsam ergriffen fand" [1]), ein derartiges Lieblingsthema, daß eine darüber im Jahre 1780 zu Mannheim vom Freiherrn K. v. Dalberg und J. D. Michaelis ausgeschriebene Preisaufgabe [2]) allein gegen vierhundert Schriften zu Tage gefördert hat, darunter solche von bekannten oder berühmten Persönlichkeiten, wie z. B. dem schweizerischen Pädagogen Pestalozzi [3]), dem Tübinger Kriminalisten

de lege ferenda s. auch Bartolomaeus in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 143, Berolzheimer, System V, S. 171 u. zu der ganzen Frage noch Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 126 ff. — Über die sehr beachtenswerten Vorschläge der Strafgesetzbücher für Finnland (§ 3) und Norwegen (§§ 240 ff., 388 ff.), wonach die Pflichten des Schwängerers (und anderer Personen) gegenüber der Geschwängerten und der Gesellschaft unter Strafschutz gestellt sind, s. jetzt bes. v. Liszt in d. Vergl. Darstellg. V, S. 124/25; vgl. auch Dochow in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 905 ff.; H. Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit, S. 57. Eine Art Vorläufer auch dieser Bestimmungen findet sich schon in der Aufklärungsliteratur, so z. B. bei Quistorp, Entwurf, § 151, S. 170/71, wonach u. a. der Schwängerer, „der von der Schwangerschaft Wissenschaft gehabt und den nachhin erfolgten Kindermord, nach allen Umständen zu urteilen, hat vermuten müssen, gleichwohl (aber) zur Abwendung desselben keine zweckdienlichen Mittel angewandt, auch der zuständigen Obrigkeit davon in Zeiten keine Anzeige gemacht, . . . den Umständen nach auf drei Monate zum Zuchthause oder halbjährigem engen Arrest verurteilt werden" sollte; ganz ähnlich Pflaum, Entw. I, Abschn. 13, § 114, S. 107/8; vgl. etwa auch noch Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 142—145 u. im allg. Malblank, Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 243/44, Nr. 4, d.

1) So: Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. VIII (1847) unter „Kindermord", S. 125.

2) S. über die Mannheimer Preisfrage („Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu tun?") u. a.: Brissot de Warville, Bibl. philos. T. VIII, p. 95 ff.; Graebe, Über die Reformation, § 20, S. 33 ff.; Hälschner, Geschichte, S. 172; Landsberg, Geschichte III 1, S. 416. Eine Übersicht der wichtigsten aus dieser Veranlassung erschienenen Schriften findet sich bei Malblank in der Allg. jur. Bibliothek, Bd. II, St. 2 (1782), S. 233 ff., Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 140—143 u. Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, VIII, S. 125—128. Auch sonst spielen die Vorbeugungsmittel gegen den Kindesmord in der zeitgenössischen Literatur eine bedeutende Rolle (vgl. im allg. Gmelin, a. a. O. S. 140—145). Hervorzuheben bes. etwa: Beccaria, § 36, S. 153/54; Voltaire, Prix de la justice, Art. VI (Bibl. phil. T. V, p. 26 ff.), s. auch Commentaire, § 1 (Bibl. phil. T. I, p. 203); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 178 ff.; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 128; Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 10, S. 60 ff.; Quistorp, Entwurf, § 153, S. 172 ff.; v. Soden, Geist II, § 261 ff., S. 298 ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 190; Wieland, Geist II, § 453, S. 155 ff.; Hommel, Philos. Gedanken, § 63, S. 127 ff.; Graebe, Reformation, § 42, S. 78 ff.; vgl. auch die Angaben unten S. 251/52, Anm. 1, S. 252/53, Anm. 1 u. S. 253/54, Anm. 2.

3) Pestalozzis Schrift „Über Gesetzgebung und Kindermord, Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder" ist zuerst 1780 anonym, dann mit

Gmelin[1]) und dem französischen Revolutionsmanne Petion.[2])
Natürlich wenden sich die Sympathien der Verfasser — im schärfsten Gegensatze zu den Ansichten früherer Generationen[3]) — fast allgemein der unehelichen, von dem Verführer verlassenen Mutter zu, deren trostlose Lage auch in der schönen Literatur jener Tage vielfach lebhafte Schilderungen erfahren hat (vergl. Schillers Gedicht „Die Kindesmörderin").[4]) Bei der Erklärung der Ursachen des Kindesmordes hat man damals freilich den Einfluß des physiologischen Vorgangs des Gebärens selbst, der nach heutiger Ansicht nicht selten eine Art „verminderter Zurechnungsfähigkeit" begründen soll, noch weniger in Betracht gezogen[5]), um so stärkeres Gewicht legte man

---

Namensnennung („vom Verfasser von Gertrud und Lienhard") 1783 (Freiburg u. Leipz.) erschienen; in der Ausgabe von Pestalozzis sämtlichen Werken (durch L. W. Seiffarth) steht sie im VIII. Bande (Brandenbg. a. H. 1870). Von bes. Interesse das. S. 88ff. (von den „Quellen" des Kindesmordes) u. S. 124 ff. (Vorbeugungsmittel dagegen).

1) Gmelins Arbeit, betitelt „Beantwortung der Frage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel usw.?", ist 1782 zu Frankf. u. Leipzig erschienen (s. Gmelin, Grunds., S. 145). — Auch E. L. M. Rathlefs (schon öfter angeführte) Abhandlung „Der Kindermord und seine Strafe nebst den Mitteln, demselben vorzubeugen" (= Anhang I [S. 145ff.] zu des Verfs. Schrift „Vom Geiste der Kriminalgesetze") ist durch die Mannheimer Preisfrage veranlaßt worden (s. das. S. 146).

2) Die ursprünglich anonym erschienene und schon vor der Preisverteilung veröffentlichte Schrift von Jérome Petion (de Villeneuve), des späteren Maire von Paris (s. G.-S. 61, S. 174, Anm. 1), worin er bes. mit Nachdruck gegen die Todesstrafe für den Kindesmord aufgetreten, führte den Titel: „Moyens proposés pour prévenir l'infanticide" (Paris 1782), Abdruck auch in Brissot de Warvilles Bibl. philos. T. VII, p. 101—131; vgl. Böhmer, Handb., S. 239/40 u. Günther in G.-S. 61, S. 175, Anm. 2 vbd. mit S. 173, Anm. 1 u. S. 174, Anm. 1.

3) Es wird genügen, hierfür auf Carpzows Practica nova etc. (ed. Frankf. 1677), P. I, qu. 9, Nr. 27, p. 42 zu verweisen, wo der Kindesmord als crimen „crudelissimum" bezeichnet ist. Über die verschiedenen (objektiven und subjektiven) Gründe für die Auffassung des Verbrechens als besonders qualifizierten Falls der Tötung im früheren Rechte s. näh. jetzt bes. bei v. Liszt in der Vergl. Darstellg. V, S. 107, 108; vgl. auch unten S. 254, Anm. 2.

4) Vgl. im allg. v. Liszt, Lehrbuch, § 84, S. 310, Anm. 1; näh. bei Max Koch, Helferich Peter Sturz, München 1879, S. 211ff. Über das Verhältnis des Schillerschen Gedichts zu der Schrift Pestalozzis s. Seyffarth, a. a. O. Bd. VIII, Einleitg., S. 8 vbd. mit Mörikofer, Die schweizerische Literatur des 18. Jahrhunderts, Leipz. 1861, S. 423/24. Über Ähnlichkeiten des Gedichts mit den Ausführungen in H. P. Sturz's Aufsatze gegen die Todesstrafe im „Deutschen Museum", Jahrg. 1776, St. 12 s. M. Koch, a. a. O. S. 212, 213.

5) Über das erste Auftreten dieses, in gleicher Weise auch für die eheliche Mutter geltenden Umstandes s. v. Liszt in der Vergl. Darstellg. V, S. 110 u. Anm. 2; vgl. auch Wehrli, Der Kindesmord usw., S. 50, Anm. 1. — Übrigens

dagegen auf die lediglich dem sittlichen (psychischen) Gebiet angehörenden Motive, wie namentlich die von Beccaria, aber vor ihm u. a. auch schon von Friedrich dem Großen betonte Furcht des verführten Mädchens vor der ihr drohenden Schande[1]) sowie vor den etwaigen Mißhandlungen und Vorwürfen der Eltern (sonstiger

---

findet sich doch auch schon in der Literatur der Aufklärungsepoche eine ganze Reihe dahin gehender Andeutungen, daß sich die Kindesmörderin bei der Tat in einem mehr oder weniger unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe. Vgl. z. B. v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 190, S. 243 („eine nicht gemeine [d. h. ungewöhnliche] Gemütsverstörung"); Pestalozzi, a. a. O., Werke Bd. VIII, S. 122 ff („Verwirrung", „Beunruhigung"), Petion, Moyens proposés (Bibl. phil. T. VII), p. 119 („dans ces moments de délire et d'égarement"); Graebe, Reformation, § 41, S. 78 („halbe Raserei"); Diez, Über Kindermord (1784), in Plitts Repert. f. d. peinl. Recht II, S. 82 („dem Bewußtsein ihrer Sinne beraubt", „Betäubung"); Plitt in s. Rep. I (1786), Vorrede, S. 13 („Zustand einer unverschuldeten Sinnlosigkeit") u. S. 24 („Das Mädchen handelt in der Minute der Geburt, . . . wenn [diese] hart ist, . . . beinahe wie eine Wahnsinnige"); v. Eberstein, Entw., § 72, S. 159/60 („die in diesen schmerzhaften Augenblicken betäubte Mutter"). Über H. P. Sturz s. M. Koch, a. a. O. S. 212; über G. J. Fr. Meister, Praktische Bemerkungen aus dem Kriminal- u. Zivilrecht, Gött. 1791 ff., I, Bem. 8 („des Gebrauchs der Vernunft und der Willensfreiheit völlig beraubt") s. Wehrli, a. a. O. S. 35. Ausdrücklich gegen diese Betonung des „verwirrten oder betäubten Zustandes der Kindesmörderinnen" als eines Momentes von selbständiger Bedeutung aber: Malblank in d. Allgem. jur. Bibl. II, 2 (1782), S. 238. Ähnlich neuerdings auch Gross in seinem Aufsatze „Kriminalpsychologie und Strafpolitik" im Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 26, 1906 (S. 67 ff.), bes. S. 75, 76 und dagegen wieder ausführlich Graf Gleispach, Über Kindesmord, im Archiv, Bd. 27, 1907, S. 224 ff., bes S. 234, 243 ff., 248.

1) Über die Priorität Friedrichs des Großen (in seiner „Dissertation", wo es [Oeuvres T. IX, p. 28] heißt, daß sich das verführte Mädchen befinde „dans le cas d'opter entre la perte de son honneur ou celle du fruit malheureux qu'elle a conçu") vor Beccaria (§ 36, S. 153) s. ausdrückl. v. Liszt in d. Vergl. Darstellg. V, S. 113, Anm. 3; vgl. Willenbücher, a. a. O. S. 46. — Übrigens ist das Motiv der Rettung der Geschlechtsehre auch schon Leyser (in s. Medit. ad Pandectas, Lips. 1741, Sp. 611, Nr. 8, 9, p. 628) bekannt gewesen (s. Wehrli, a. a. O. S. 35 u. 38; Closmann, Die Kindestötung, histor. u. dogmat. dargestellt, Erlang. Diss., 1889, S. 16), ja schon im 17. Jahrhundert hatte Antonius Matthaeus (1644) auf die Furcht vor der Schande („infamiae metus") hingewiesen; s. Wehrli, a. a. O. S. 35; v. Liszt, a. a. O. S. 112. In der deutschen Aufklärungsliteratur ist dann auf dieses Motiv der Tat von Hommel (Philos. Gedanken, § 19, S. 37, 38) bis auf Kant (s. Closmann, a. a. O. S. 16, 17) so häufig und nachdrücklich hingewiesen worden, daß noch besondere Belege dafür nicht nötig erscheinen. Vgl. im allg. Malblank in der Allg. jur. Bibl. II. 2, (1782), S. 237, Nr. 1 u. S. 239; Wehrli, a. a. O. § 8, S. 37 ff.; v. Liszt in d. Vergl. Darstellg. V, S. 112 ff., 116 ff. vbd. mit Dochow in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 905 u. Anm. 1 u. Graf Gleispach in Gross' Archiv 27, S. 241, Anm. 1, 245, 253 ff., 266 ff.

Angehöriger oder auch der Dienstherrschaft), „die oft strenger und unerbittlicher" seien „als die Gerichte des Landes" [1]), ferner die Sorge um die Erhaltung des Kindes und den dadurch erschwerten Kampf um die eigene Existenz. [2]) Um diesen Motiven erfolgreich entgegenzuwirken, verlangte man vor allen Dingen die gänzliche Aufhebung der Schand- oder Ehrenstrafen (wie besonders auch der sog. Kirchenbuße), die eine gefühllose Vorzeit schon auf die außereheliche (heimliche) Niederkunft an sich [3]) gesetzt hatte [4]); sodann aber wollte man

---

1) So: Diez, Über Kindermord, in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht II, S. 97. Dieser Grund wird seltener und meist nur von den älteren Schriftstellern hervorgehoben (vgl. i. allg. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 237, Nr. 3, b; v. Liszt, a. a. O. S. 112), so z. B. von Pestalozzi, a. a. O. VIII, S. 111ff., v. Soden, Geist I, § 265, S. 307, Hommel, Philos. Gedanken, § 19, S. 38; vgl. auch Petion, Moyens proposés etc. (Brissot, Bibl. phil. T. VII), p. 107.

2) S. Malblank, a. a. O. S. 237, Nr. 2, vgl. auch Nr. 3, a. Nach Wehrli, Der Kindesmord, S. 35 u. 42, Anm. 1 (der hierüber im § 9, S. 42ff. ausführlicher handelt) soll auf dieses Motiv vor allem G. J. F. Meister in seinen „Praktischen Bemerkungen" usw. I (1791), Bemerkg. 8 speziell hingewiesen haben. Vergl. aber ferner auch schon Pestalozzi, a. a. O. VIII, S. 91ff. (u. dazu Seiffarth, a. a. O. Einltg., S. 8); Petion, Moyens proposés etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 118; Rathlef, Kindermord, S. 150, 153ff., v. Soden, Geist I, § 267, S. 309; Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Gedanken, S. XLI; Diez in Plitts Rep. II., S. 100; Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 138/39; Plitt in s. Rep. I, Vorrede, S. 13; s. auch v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 193, S. 246/47 u. § 195, S. 249 (obwohl dieser sonst nicht gerade für milde Behandlung des Kindesmordes ist; vgl. unten S. 254, Anm. 2). — Aus der neueren Literatur zu vgl. über diesen Umstand noch v. Liszt i. d. Vergl. Darstellg. V, S. 112 u. Anm. 2; Aschaffenburg, Die Bekämpfung des Verbrechens (2. Aufl.), S. 22; Graf Gleispach in Gross' Archiv 27, S. 255ff., 268/69. — Über sonstige, seltenere Motive des Delikts s. noch Malblank, Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 237, 238, Nr. 3, a.

3) S. über die Verheimlichung der Schwangerschaft bezw. der außerehelichen Niederkunft (als selbständiges Delikt), bes. in der Praxis des älteren gemeinen Rechts: C. J. A. Mittermaier in N. Archiv des Kriminalrechts, Bd. 10 (1828), S. 367ff., 559ff.; v. Wächter im Arch. des Kriminalr., N. F., Jahrg. 1835, S. 71ff.; Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. VIII, S. 129ff.; Wehrli, Kindesmord, § 20, S. 115; v. Liszt i. d. Vergl. Darstellg. V, S. 124, Nr. 1. Für Bestrafung sind u. a. noch eingetreten: Rathlef, Kindermord, S. 152 (der hier sehr grausam erscheint); Quistorp, Entwurf, § 144, S. 162; Pflaum, Entw. I, Abschn. 13, § 107, S. 102; Wieland, Geist II, § 461, S. 165, vgl. auch § 457, S. 160; prinzipiell auch Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Gedanken, S. XXI (der jedoch hinzufügt, „man lasse der Unglücklichen Gelegenheit, der Strafe zu entgehen"). Dagegen aber ausdrückl. z. B. Voltaire, Commentaire, § 1 (Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 202); Filangieri, System IV (3,2), Kap. 50, S. 560; Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 146, Nr. 4 a. E. Gegen die Pflicht zur Anzeige unehelicher Schwangerschaft (die z. B. Wieland, Geist II, § 457, S. 160 u. v. Eberstein, Entwurf, § 66,

auch positiv die bedauernswerte Lage der Verführten möglichst verbessern, was nach fast übereinstimmender Ansicht am zweckmäßigsten dadurch geschehen sollte, daß man die etwa bestehenden Findelhäuser — deren mangelhafte Beschaffenheit ziemlich allgemein zugegeben wird [1])

S. 157, ja sogar noch v. Grolman, Grundsätze, § 435, S. 273 — zur Verhütung des Kindermordes — aufgestellt hatten) ausdrückl. schon v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 194, S. 248 (als „gleichsam" im Widerstreite „mit dem Endzwecke", den man dadurch zu erreichen suche). — Über die preußische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts s. noch unten S. 287, Anm. 2 und zu der ganzen Frage noch Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 243, Nr. 4 vbd. mit Bopp i. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon VIII, S. 127, Anm. 37.

4) Für Aufhebung aller (beschimpfenden oder sonstigen) Ehrenstrafen für die uneheliche Niederkunft (die nur dazu dienen können, den Kindesmord oder die Abtreibung zu befördern) überhaupt: Filangieri, System IV (3,2), Kap. 50, S. 562/63; v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 193, S. 246; Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 40, 41; Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 10, S. 60; Pestalozzi, a. a. O. S. 91; Quistorp, Entwurf, S. 153, S. 174 vbd. mit § 318, S. 351; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 190, s. auch Vier Zugaben, S. 309, 317; Cella, Von Strafen unehelicher Schwängerungen usw., Erl. 1783 (vgl. Allg. jur. Bibl. III, 1, S. 189, 190); Hommel, Philos. Gedanken, § 62, S. 125; Plitt in s. Rep. f. d. peinl. Recht I, Vorrede, S. 26; vgl. auch Rathlef, Vom Geiste, S. 42 (oben S. 246, Anm. 1) und Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 239, Nr. 6 u. S. 240/41, Nr. 1 (gegen die äußerlichen Schandstrafen, aber doch nicht für Aufhebung „auch aller moralischen Schande"). — Insbes. für Beseitigung der Kirchenbuße s. noch: v. Sonnenfels, Grunds. I, § 193, S. 246/47; Claproth, Entw., a. a. O. S. 60, 64, Anm. a u. I, B. II, Abschn. 5, Hptst. 7, S. 115; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 38, 39 u. S. 119, 120; Hommel, Übersetzung von Beccaria, S. 126, Anm. w a. E. u. Philos. Gedanken, § 61, S. 123; Quistorp, Entw., § 64, S. 76, § 153, S. 174 (vgl. auch Grunds. d. deutsch. peinl. Rechts, 3. Aufl. 1783, I, § 82, S. 145); Rathlef, Kindermord, S. 151; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XV, § 5, S. 350; auch Gmelin, § 30, S. 68 u. § 147, S. 263/64 (obwohl dieser — gleich Malblank — sonst nicht für Abschaffung aller „Schande" des unehel. Beischlafs ist; s. § 133, S. 237 u. § 143, S. 257, Anm. g a. E.). — Die deutsche Gesetzgebung hat diese Wünsche der Aufklärer übrigens zum Teil bereits im 18. Jahrhundert erfüllt. Selbst in Mecklenburg wurde z. B. die Kirchenbuße schon im Jahre 1753 gänzlich aufgehoben (s. Quistorp, Grundsätze usw., S. 146, Anm.*; Landsberg, Geschichte III 1, S. 409) und in Preußen die Abschaffung aller „Hurenstrafen" unter Friedrich dem Großen (durch Edikt vom 8. Febr. 1765) verordnet; s. Willenbücher, a. a. O. S. 46. Im neunzehnten Jahrhundert scheint dann aber gegen die freieren Anschauungen der Aufklärungszeit zunächst wieder eine gewisse Reaktion eingetreten zu sein. Charakteristisch dafür z. B. Welcker in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. V (1847), S. 675 (unter „Geschlechtsverhältnisse").

1) Daß die Einrichtung der Findelhäuser (vgl. darüber u. a. i. allgem. Beseke, Versuch, Kap. 7, Abschn. 2, Nr. 3, S. 73, Gmelin, Grundsätze, § 5, S. 10, Anm. h, R. Mohl in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. IV

— in gut geleitete, auf öffentliche Kosten zu unterhaltende Asyle für gefallene Mädchen und zugleich für deren Kinder umgestalte[1]), also Einrichtungen schaffe, wie sie in vollkommenerer Gestalt auch in der Neuzeit wieder von den verschiedenen Vereinen für Mütter- und Säuglingsheime, insbesondere auch von dem im Jahre 1905 begründeten „Bunde für Mutterschutz" angestrebt und teilweise auch schon ver-

[1846], S. 726ff. u. neuerdings Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen usw., S. 89ff.) mangelhaft und für sich allein noch nicht genügend sei, den Kindesmord zu verhüten (A. M. z. B. noch Püttmann, Elem. jur. crim., Cap. XXI, § 346, p. 157 und v. Sonnenfels, Grunds. I, § 74, S. 86 in Übereinstimmung mit verschiedenen Franzosen [vgl. Böhmer, Handb., S. 221 über Dumost], s. auch die folgende Anmerkg.), vielmehr geeignet erscheine, die Unzucht zu befördern, ist in Deutschland bes. seit Hommel (s. Philos. Gedanken, § 65, S. 132ff. [anders zum Teil noch Übersetzg. von Beccaria, S. 168. Anm. l, wo er nur Bedenken wegen der Kosten äußert; s. dagegen aber v. Sonnenfels, a. a. O. S. 85]) ziemlich allgemein anerkannt worden. S. im allg. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 243, Nr. 3, b; ferner von Einzelnen noch Rathlef, Kindermord, S. 153ff.; Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Gedanken, S. XXI; Graebe, Über die Reformation, § 42, S. 78ff.; Gmelin, Grundsätze, § 5, S. 9ff.; Viktor Barkhausen in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht I, S. 399ff.

1) Die Forderung öffentlicher Gebärhäuser (vgl. darüber im allg. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 241/42, Nr. 2, bes. unter a u. b. u. S. 243, Nr. 3, a) ist schon von Voltaire (Prix de la justice, Art. VI [Bibl. phil. T. V, p. 25, 26]) erhoben (s. Hertz, Voltaire, S. 428; Masmonteil, a. a. O. p. 209 u. 231) und von Friedrich dem Großen zum Teil verwirklicht worden, wie u. a. aus einem Briefe des Königs an Voltaire vom 11. Okt. 1777 (Oeuvres T. XXIII, p. 410) hervorgeht, in dem es heißt: „autrefois on avait assujetti ces pauvres filles (d. h. die Verführten) à faire des pénitences publiques dans les églises, je les en ai dispensé (vgl. oben S. 251, Anm. 4); il y a des maisons dans chaque province où elles peuvent accoucher et où l'on se charge d'élever leurs enfants"; vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 210; Willenbücher, a. a. O. S. 47 u. Anm. 3. — Dafür sind ferner u. a. eingetreten: Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 80ff., Théorie I, p. 96 u. II, p. 47, 49; M. le F., Plan de législation etc. (Brissot, Bibl. phil. T. V.) p. 400 (neben Findelhäusern); Petion, Moyens proposés etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 127, 128 und bes. 129ff. (gleichfalls neben Findelhäusern); Filangieri, System IV (3,2), Kap. 50, S. 562/63; v. Sonnenfels, Grunds. I, § 193, S. 246/47, Anm. i; Rathlef, Kindermord, S. 155 („Das Findelhaus muß" [um seinen Mängeln abzuhelfen, „ohne die Mutter von dem Kinde zu trennen"] „in ein Hospital für ... unverehelichte Kindbetterinnen verwandelt werden; näh. s. das. S. 155ff.); Quistorp, Entw., § 153, S. 173; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 190, vgl. auch S. 242; Wieland, Geist II, § 457, S. 159/60 („Eigene Gesetze müssen [dem gefallenen Mädchen) den Aufenthalt in öffentlichen Anstalten, wo sie nicht allein ihre Niederkunft abwarten, sondern auch Gelegenheit finden kann, sich in der Folge ihren Unterhalt zu erwerben, müssen ihr die kräftigste Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes versprechen" usw.); Hommel, Philos. Ge-

wirklicht worden sind.[1]) Erst wenn der Staat diesen Verpflichtungen nachgekommen ist, außerdem auch noch die Eingehung legitimer Ehen möglichst erleichtert hat[2]), darf er den Kindesmord kriminell bestrafen. Diese Strafe aber soll nicht mehr — wie zu den Zeiten Carpzows — eine Schärfung gegenüber derjenigen der einfachen Tötung enthalten, sondern umgekehrt eine Milderung, so daß an Stelle der barbarischen Todesstrafen der Vergangenheit (Lebendigbegraben, Pfählen, Säcken, Ertränken), die doch „im geringsten nicht

---

danken, § 65, S. 132ff.; Rössig, „Vorerinnerung" dazu, § 42, S. 78; Viktor Barkhausen in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht I, S. 399, 400 („eine gemeine Anstalt, wo [außerehelich Geschwängerte] sich insgeheim aufhalten und niederkommen könnten" usw.); s. auch noch P. Frank (Arzt), System einer vollständigen medizin. Polizei, Frankf. 1791, Bd. IV, S. 145ff. — Über Bedenken der Gegner solcher Einrichtungen (daß sie nämlich die Unsittlichkeit befördern könnten) s. schon v. Sonnenfels, Grundsätze I, S. 247, Anm. vbd. mit § 75, S. 87ff, der dieselben aber zu entkräften sucht; aus späterer Zeit s. Welcker in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. V, S. 675; vgl. auch Bopp, ebd. Bd. VIII, S. 126, Anm. 35 sowie die folgende Anmerkg.

1) Über die Bestrebungen der Neuzeit und ihre bisher (bes. auch in Deutschland) erzielten Erfolge s. u. a. den orientierenden Aufsatz von Leopold Katscher, Zur Anstaltsbekämpfung der Kindersterblichkeit, in der „Gegenwart" vom 8. Sept. 1906 (Jahrg. 35, Bd. 70, Nr. 36). S. 148ff. und dazu aus der Spezialliteratur A. Pappritz, Die Errichtung von Wöchnerinnen- und Säuglingsasylen, eine soziale Notwendigkeit, eine nationale Pflicht (S.-A. aus „Sozialer Fortschritt", Nr. 12/13), Leipz. 1904; Adele Schreiber, Was tut Paris für seine unehelichen Kinder und Mütter, in der Zeitschr. „Mutterschutz" (herausgeg. von Dr. phil. Helene Stöcker), Jahrg. I (1905), Nr. 3. — Vgl. i. allg. auch noch L. Levin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, ein Handb. für Ärzte und Juristen, 2. verm. Aufl., Berlin 1904, S. 6, 7, der gleichfalls mit Nachdruck für die Errichtung von „Gebärasylen" in genügender Zahl eintritt und zum Schlusse meint, „es wäre kein geringer Ruhmestitel des neuen Jahrhunderts, hier Mustergültiges geschaffen zu haben, was vergangene Jahrhunderte nicht oder nur vereinzelt in unzulänglicher Form zu leisten vermochten". — Auf den Umstand, daß von den 180,000 unehelichen Kindern, die in Deutschland jährlich etwa zur Welt kommen (d. h. etwa 10 bis 12 Proz. aller Geburten; vgl. Gross' Archiv, Bd. 26, S. 100), zunächst natürlich nur ein geringer Bruchteil in den Anstalten Aufnahme finden kann, sollte von den grundsätzlichen Widersachern der (vielfach absichtlich in ein falsches Licht gerückten) modernen Bestrebungen nicht allzu starkes Gewicht gelegt werden, da die ganze humane Bewegung ja doch ihre Anfangsstadien noch nicht überschritten hat.

2) Die Erleichterung der Ehen ist vielfach nicht nur zur speziellen Verhütung des Kindesmordes (s. z. B. Rathlef, Kindermord, S. 166ff., v. Soden, Geist I, § 261, S. 301 u. im allgem. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 234, Nr. 4), sondern auch als allgemeines Vorbeugungsmittel gegen die Sittlichkeitsdelikte empfohlen worden (so z. B. von Quistorp, Entwurf, § 326, S. 361, v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 242, 246 u. Vier Zugaben, S. 309, v. Reder,

geschickt“ gewesen, „Kindesmörderinnen zu schrecken“ [1]), schon auf einfache Freiheitsentziehung (wenn etwa auch auf Lebenszeit) oder allerhöchstens auf die gewöhnliche Hinrichtung erkannt werden sollte. [2]) Nur vereinzelt ist man damals wohl noch weitergegangen

Das peinl. Recht IV, Kap. IV, § 4, S. 62 [indirekt], Gmelin, Grundsätze, § 5, S. 9; vgl. auch Bernardi, Discours [Bibl. phil. T. VIII], p. 110, 116); desgl. insbes. eine weitere Anwendung der „Ehe zur linken Hand“, deren Begriff freilich oft nicht ganz klar erscheint. S. bes. Rathlef, Kindermord, S. 168, v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 310, 317, Gmelin, Grundsätze, § 149, S. 267 u. im allg. noch Malblank, i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 239, Nr. 5 u. Hälschner, Geschichte, S. 171. — Außerdem finden sich in der damaligen Literatur als Verhütungsmittel des Kindesmordes unter vielen anderen (s. darüber die allgem. Zusammenstellung von Malblank in d. Allgem. jur. Bibl. II, 2, S. 238ff.) bes. auch noch: bessere Erziehung des weiblichen Geschlechts (so z. B. Rössig, „Vorerinnerung“ zu Hommels Philos. Gedanken, S. XXI; vgl. Malblank, a. a. O. S. 238, Nr. 1, auch S. 244, Nr. 6), Belohnungen für dessen Keuschheit (s. darüber schon oben S. 145, Anm. 1 u. dazu noch Petion, Moyens proposés etc., a. a. O. p. 115) und völlige gesetzliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen (s. z. B. Quistorp, Entwurf, § 153, S. 173; vgl. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 244, Nr. 5, b), die auch heute wieder mit Recht als sehr wesentlich betrachtet wird. Dafür z. B. auch der „Bund für Mutterschutz“ auf s. Generalversammlung zu Berlin am 12./14. Jan. 1907; (vgl. Zentralblatt für R.-Wiss., Febr. 1907, „Literatur und Nachrichten“, S. 47*).

1) So: Diez, Über Kindermord, in Plitts Rep. II, S. 78. Vgl. auch Petion, Moyens proposés etc., a. a. O. p. 107 u. Vezin, Das peinliche Halsrecht usw., S. 106, 107 (Anm. 12).

2) Über diese Umwandlung des Kindesmordes aus einem sog. „qualifizierten“ zu einem „privilegierten“ Fall (in Deutschland) s. im allg. Geib, Lehrbuch I, S. 334/35; v. Liszt, i. d. Vergl. Darstellg. V, S. 106ff. (das. auch über die abweichende Entwicklung des französischen und englischen Rechts). Der Übergang hat sich übrigens nur allmählich vollzogen (s. auch Wehrli, a. a. O. S. 34). So hat z. B. noch Justus Möser die Milde der neueren Gesetzgebung getadelt (vgl. näh. bei V. Barkhausen in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht I, S. 401ff.; M. Koch, H. P. Sturz, S. 214; v. Liszt, Lehrbuch, § 84, S. 310, Anm. 1), desgl. Runde (im „Deutsch. Museum“, Aug.-Heft 1777; s. Plitts Repert. I, S. 298ff.); ja auch v. Sonnenfels (Grundsätze I, § 189, S. 243) hatte noch gemeint, daß „die Gesetze durch in die Augen fallende Strenge der Strafe (vom Kindesmorde) abzuhalten bedacht sein müßten“; vgl. auch Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 177 (für „scharfe Strafen“ für Abtreibung u. Kindesmord; s. näh. noch unten S. 255, Anm. 1). Eine besondere Untersuchung, ob für die Verschuldung einer Kindesmörderin die Todesstrafe angemessen sei“, erschien 1798 von C. A. H. Ausdrückl. für die Todesstrafe als Regel z. B. noch: Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 10, S. 62, 63 (der für bes. grausame Begehung der Tat sogar noch die geschärfte Strafe des Räderns verlangte); Rathlef, Kindermord, S. 157ff. (der ebenfalls noch ganz barbarische Schärfungen befürwortete); Quistorp, Entwurf, § 141, S. 159/60

und für völlige Straflosigkeit des Delikts eingetreten [1]), eine Übertreibung der Prinzipien, die ein modernes Seitenstück hat in der immerhin schon weit eher zu rechtfertigenden (aus dem von vielen gerade hier betonten „populationistischen Gesichtspunkte" freilich nicht zu billigenden) Agitation einzelner neuerer Schriftsteller zu Gunsten der straflosen Vernichtung des keimenden Lebens („Abtreibung"). [2]) Auch

vbd. mit § 152, S. 171; Pflaum, Entwurf I, Abschn. 13, § 104, S. 99 vbd. mit Abschn. 11, § 92, S. 86; vgl. auch v. Dalberg, Entw., S. 160, Nr. 3. Speziell gegen die Todesstrafe u. a. aber: Brissot de Warville, Théorie II, p. 48; Petion, Moyens proposés etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 105; Diez in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht II, S. 78 (vgl. oben S. 254, Anm. 1); V. Barkhausen, ebendas. I, S. 407. Über H. P. Sturz s. M. Koch, a. a. O. S. 211 ff.; über Kant: Closmann, Kindestötung, S. 16, 17. Für Verstümmelung und Brandmarkung der Täterin: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 177/78 (s. dazu v. Rotteck u. Welcker, Staats-Lexikon VIII, S. 126; vgl. auch schon oben S. 179, Anm. 1 u. S. 181, Anm. 3); für Brandmarkung auch: Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 140 (falls man die Todesstrafe abschaffen würde); für lebenslängl. Freiheitsstrafe (vgl. Malblank, Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 244, Nr. 5, c) z. B. Wieland, Geist II, § 458 ff., S. 161 ff. u. Plitt in s. Rep. I, Vorrede, S. 20, 21; für Freiheitsstrafe auf Zeit bes. G. J. Fr. Meister, Prakt. Bemerkungen I (1791) und die meisten neueren Schriftsteller. Über die preuß. Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts s. noch S. 286/87 unten; über eine spätere Reaktion gegen die vermeintlich zu milde Bestrafung der Kindestötung s. Wehrli, a. a. O. S. 126/27.

1) S. v. Liszt, Lehrbuch, § 84, S. 310, Anm. 1. Daß übrigens hier Servin angeführt ist, scheint — soweit wenigstens dessen Schrift „De la legislation criminelle" in Betracht kommt — auf einem Irrtum zu beruhen (vgl. die vorige Anm.), zu dem allerdings eine (z. B. auch von Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 139, Anm. i und neuerdings wieder von O. v. Sterneck in Gross' Archiv 22, S. 75, Anm. 1 zitierte) Stelle aus der Einleitung des „von Abtreibung" usw. handelnden Teils (Buch I, Kap. 3, Abschn. 1, § 2, S. 176) bei Servin leicht Veranlassung geben kann. Dagegen dürfte hierher wohl Petion gerechnet werden, der in s. Moyens proposés etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 104 bemerkt: „Ce n'est point par des loix penales qu'on parviendra jamais ni à prévenir ni à arrêter l'infanticide", s. auch ebd. p. 110, 114; desgl. vielleicht auch Pestalozzi (worüber zu vgl. Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 139, Anm. i).

2) Zu dieser schwierigen Frage (auf die hier nicht näher eingegangen werden soll) und ihre (sehr verschiedene und leider oft ziemlich oberflächliche) literarische Behandlung s. jetzt bes. Radbruch in der Vergl. Darstellg. V, S. 160 ff., 188 ff.; außerdem etwa noch: Gross in s. Archiv, Bd. 12, S. 345; Schneickert, ebds. Bd. 18, S. 121 ff. u. in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie usw., Jahrg. II (1905), Heft 10, S. 623 ff.; O. v. Sterneck in Gross' Archiv, Bd. 22, S. 73 ff.; Schultzenstein in der Z. f. vgl. R.-W., Bd. 17, S. 411 ff. u. i. d. Z. „Gesetz und Recht" 7, 20; Ed. Aug. Schröder, Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung usw., 2. Aufl., Leipz. 1896, S. 240/41; Lewin, Die Fruchtabtreibung usw. (2. Aufl., Berl. 1904), S. 114—120; H. Dorn, Strafrecht und

eine nach heute geltendem Rechte wirklich straflose Tötung, nämlich der Selbstmord mit Einschluß des Selbstmordversuchs, verdankt diese liberale Behandlung gleichfalls den Bemühungen der Aufklärungszeit. Waren auch anfangs — unter den Nachwirkungen der Wolffschen Philosophie — die Ansichten hierüber noch geteilt [1]), so konnte man auf die Dauer doch nicht darüber im Zweifel bleiben, welcher der beiden, immer schärfer gesonderten Klassen: „Verbrechen" und „unmoralische Handlungen" der Selbstmord zuzurechnen sei.

Sittlichkeit, S. 53ff.; Berolzheimer, System V, S. 174/75 u. Anm. 15 (Literaturangaben). Vgl. auch die Berichte von Graf zu Dohna in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 26 (1906), S. 283ff. (bes. über Gisela v. Streitberg), von Kade im Jurist. Literaturblatt vom 15. Sept. 1905, S. 169, Sp. 1 und von Gross in s. Archiv, Bd 22, S. 88, 89 (über Marie Raschke) sowie Bd. 23, S. 382 (über J. Guttzeit), von Schultzenstein im Jurist. Literaturbl. v. 16 Okt. 1906, S. 186, Sp. 2 (über K. Wachtelborn). — Über die Schrift des Mediziners Fr. Ahlfeld, Nasciturus usw., Leipz. 1906 (bes. S. 74ff., 79ff.) s. Beling in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 27, S. 832. Über die Stellungnahme des „Bundes deutscher Frauenvereine" zu der Frage s. Zentralblatt für R.-Wiss., Jan. 1907, S. 39. — Betr. Abtreibung u. Kindermord bei den Naturvölkern s. Makarewicz, Einführung in die Philos. des Strafrechts usw., S. 51ff. u. Berolzheimer, System V, S. 174, Anm. 15; vgl. auch G. Bode im Arch. f. Strafr. 53, S 113ff. u 54, S. 123ff. Schon die Aufklärungsschriftsteller wollten die Abtreibung der Leibesfrucht meist gelinder als den „Kindermord" bestrafen, obwohl sie freilich in den Systemen oft geradezu nur als eine bes. Art dieses letzteren Delikts aufgefaßt wird (s. z. B. Quistorp, Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts [3. Aufl. 1783], I, § 277, S. 526). Ebenso bezügl. der Aussetzung der Kinder z. B. v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 191; vgl. auch Rathlef, Vom Kindermord. S 154, während Quistorp (Grundsätze I, § 279, S. 528ff. u. §§ 285/6, S. 539ff., 542ff.) hierbei die einzelnen Fälle genauer sondert.

1) S. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 42, Anm. 10 (mit näh. Angaben); v. Liszt, Lehrbuch, § 35, S. 156; Willenbücher, a. a. O. S. 44; Ossip. Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende (= Heft 78 der „Strafrechtl. Abhandlgn.", herausg. von v. Lilienthal), Breslau 1907, S. 30ff. Über noch spätere Gegner der liberalen Behandlg. des Selbstmordes, insbes. unter den Theologen, s. ebds. S. 34ff. — Die dem Selbstmorde heute eingeräumte systematische Stellung unter den allgemeinen Lehren des Strafrechts (vgl. etwa die Lehrbücher des Strafrechts von Berner [17. Aufl.], § 53, S. 94, v. Liszt, § 35, S. 156, Anm. 8 u. H. Meyer-Allfeld, § 38, S. 223ff., Nr. 8) — statt im „besonderen Teile" bei den Tötungsfällen (wie noch bei v. Grolman, Feuerbach und Rosshirt; s. dagegen C. G. v. Wächter, Lehrb. des röm.-teutsch. Strafr., Teil I [Stuttg. 1825], § 58, S. 100, Anm. 16) — erscheint in der kriminalist. Aufklärungsliteratur noch als seltene Ausnahme, s. z. B. bei Wieland, Geist I, Abschn. 4, Kap 5 („Von den wahren Gründen der Strafbarkeit gesetzwidriger Handlungen"), § 240ff., S. 314ff. Schärfere Absonderung von den übrigen Tötungsfällen jedoch auch bei Rathlef, Vom Geiste, Kap. 23, S. 93ff. und Quistorp, Entwurf § 252, S. 277ff.

So betrachtete ihn denn schon Beccaria (§ 35, S. 151) zwar als „eine Sünde ..., die Gott bestraft, da er allein auch nach dem Tod bestrafen kann", aber nicht als „ein Verbrechen vor den Menschen". Damit stimmten bald auch viele andere überein, in Deutschland — wo sich seit Goethes „Werther" die schöne Literatur der Zeit ebenfalls aufs eifrigste mit dem Thema beschäftigt hat — vor allem wiederum Hommel.[1]) Dabei war man in der günstigen Lage, sich

1) Über Beccaria vgl. auch Bernstein, a. a. O. S. 28, 29. Von Hommels Schriften s. bes. Übersetzung von Beccaria, S. 173, Anm. o: „Es mag die Tat allenfalls Sünde sein, nur kann ich, nach dem gegebenen deutlichen Merkmale eines politischen Verbrechens (d. h. einer Polizeiübertretung), es für ein solches nicht erkennen"; desgl. ebd. S. 181, Anm. p: „Die Tat kann ... Sünde sein, die aber zu bestrafen Gott allein sich vorbehalten hat"; vgl. auch Rhapsodia Quaest. (ed. 1769), bes. obs. 127, auch obs. 896/97 (s. Landsberg, Geschichte III 1, S. 397 u. Noten S. 259; Bernstein, a. a. O. S. 40 u. 58, Anm. 71). — Über die schöne Literatur der siebziger und achtziger Jahre des Jahrhunderts (Goethe und der Streit um „Werther" [erschienen 1774] bezw. für und wider das „ehrliche Begräbnis") s. O. Bernstein, a. a. O. S. 36—40 u. Anm. 65—78 (S. 57—59). Als Gegner der Bestrafung des Selbstmordes (wenn auch zum Teil unter sich nicht ganz einig über die ethische Bewertung der Tat) sind unter den Philosophen und Juristen (vgl. im allg. Gmelin, Grundsätze, § 78, S. 164, Anm. s; Geib, Lehrb I, S. 332; v. Liszt, Lehrbuch, S. 156, Anm. 8; Bernstein, a. a. O. S. 20—30 u. 40—44) ferner (außer Beccaria und Hommel) bes. zu erwähnen noch: Montesquieu in s. „Lettres Persanes", nicht mehr dagegen im „Esprit des lois" (s. näh. bei Wellauer, Der Selbstmord, insbes. Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, Berner Diss., St. Gallen 1896, S. 10, 63, 64 u. Bernstein, a. a. O. S. 21, 22; vgl. auch unten S. 260, Anm. 1); Voltaire, bes. Commentaire, § 19 (Bibl. phil. T. I, p. 251 ff.), Prix de la justice, Art. V (Bibl. Phil. T. V, p. 22 ff.), Dict. phil., Art. „Suicide", T. XIII, p. 202 ff. (s. auch unten S. 259, Anm. 2; vgl. Hertz, Voltaire, S. 433; Masmonteil, a. a. O. p. 228/29; Berolzheimer, System V, S. 222, Anm. 47; Bernstein, a. a. O. S. 22, 23 u. Anm. 33, 34 [S. 53, 54]); Holbach, Système de la nature, 1770, T. I, p. 234, T. II, chap. 14, p. 304 ff. (vgl. Bernstein, a. a. O. S. 23, 24, ebds. S. 24, 25, 26 auch über Rousseau [in seiner „Nouvelle Héloise"] u. Diderot); Marat, Plan de législation crim., a. a. O. p. 184/85 (vgl. G.-S. 61, S. 326 ff., auch Bernstein, a. a. O. S. 26, 27); Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 97, 98, Théorie I, p. 93 u. 323 ff. (vgl. Bernstein, a. a. O S. 27); s. auch noch Bibl. phil. T. IX, p. 230; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg, S. 310 ff. (und dazu Bernstein, a. a. O. S. 28 sowie näh. noch unten S. 259, Anm. 2, S. 260, Anm. 1, u. S. 261, Anm. 1); M. le F., Plan de législation etc. (Bibl. phil. T. V), p. 401; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 129; de Valazé, Lois penales (in deutscher Übers., 1786, B. III, Kap. X (s. Bernstein, a. a. O., S. 28; ebd. S. 55, Anm. 40 auch noch über andere Franzosen); Filangieri, System IV (3,2), Kap. 55, S. 679 ff. (vgl. Bernstein, a. a. O. S. 29, 30); Friedrich d. Große (s. näh. bei Willenbücher S. 44, 45 u. Bernstein, a. a. O. S. 33; vgl. auch unten S. 258, Anm. 1, S. 259, Anm. 2 u. S. 260, Anm. 2); v. Sonnen-

für die Beseitigung der Strafe für die vollendete Tat schon auf einen allgemeinen kriminalpolitischen Grundsatz berufen zu dürfen, daß nämlich die Strafen stets „persönlich“ sein, d. h. sich nur gegen den schuldigen Täter selbst richten sollen[1]), ein Prinzip, dem die

fels, Grundsätze, § 187ff., S. 240ff. (vgl. auch Bernstein, a. a. O. S. 41); Claproth, Entwurf I, Bd. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 15, S. 68, 69 (wenngleich nicht ohne Ausnahme; vgl. Bernstein, a. a. O. S. 41); Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 39; Rathlef, Vom Geiste, S. 93, 99ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 193 u. Vier Zugaben, S. 148, 189 u. 346—348 (vgl. Bernstein, a. a. O. S. 42, auch unten S. 261, Anm. 1); Graebe, Reformation. § 41, S. 78; v. Grolman, Grundsätze, § 447, S. 284; vgl. auch noch v. Dalberg, Entwurf, S. 154, Nr. 3, 4. Über Joh. Jak. Cella s. Bernstein, a. a. O. S. 40. — Wieland, Geist I, § 240ff., S. 314ff. wollte zwar keine Strafe mehr für den vollendeten Selbstmord, weil er „kein Verbrechen, wenn auch „eine schändliche Handlung“ sei (§ 242, S. 317), wohl aber ev. noch Bestrafung des mißglückten Versuchs (so übrigens auch Hommel, Rhapsodia, obs. 127 [Bernstein. a. a. O. S. 40] und grundsätzlich wohl auch v. Soden, Geist I, § 275, S. 318/19, der seine Ansicht freilich so stark verklausuliert hat, daß man mit Bernstein, a. a. O. S. 43 beinahe das Gegenteil herauslesen kann), und zwar wegen der in der Seele der Selbstmörders herrschenden „bösen und schädlichen Gesinnung“ (s. bes. § 244, S. 320 u. näh. noch bei Bernstein, a. a. O. S. 42, 43). Gerade umgekehrt dagegen wollte Gmelin, Grundsätze, § 79, S. 165/66 u. Anm. t, § 80, S. 167ff. u. § 81, S. 170 den Versuch des Selbstmordes in d. Regel zwar straflos lassen, die vollendete Tat dagegen — die nicht mit dem „Modeton“ für „eine unsträfliche Handlung“ oder gar für „eine entschlossene Heldentat“ zu betrachten sei (S. 167) — aus dem Gesichtspunkte der Abschreckung anderer noch mit Strafe belegen (vgl. dazu auch Bernstein, a. a. O. S. 43, 44 u. S. 57, Anm. 59 a. E., S. 60, Anm. 90). Für stilles (unfeierliches), wenn auch nicht geradezu schimpfliches (od. sog. Esels-) Begräbnis als Folge des Selbstmordes auch Quistorp, Entwurf, § 252, S. 277/78; Pflaum, Entw. I, § 186, S. 176ff.; v. Soden, Geist II, § 273, S. 315/16; Beseke, Versuch, S. 100, Nr. 1 (und dazu Böhmer, Handb., S. 289); v. Eberstein, Entwurf, S. 132. Schimpfliches Begräbnis (auf dem Richtplatze), ja event. selbst Exekution der (eigentlich verwirkten) Strafe am Leichname wollten manche noch für den Fall, daß ein Verbrecher sich durch Selbstmord der irdischen Justiz entzogen. Vgl. bes. Filangieri, System IV (3,2), Kap. 55, S. 691 (wahrscheinl. unter dem Einflusse des römischen Rechts; vgl. Bernstein, a. a. O. S. 29, 30): Claproth, Entw., S. 69; Rathlef, Vom Geiste, S. 98; Quistorp, Entw. I, § 252, S. 277 vbd. mit § 66, S. 78; Pflaum, Entw. I, § 186, S. 176 vbd. mit § 51, S. 45; v. Eberstein, Entwurf, S. 133ff. — Über die Stellung der älteren englischen Schriftsteller zum Selbstmorde s. Bernstein, a. a. O. S. 53, Anm. 29; für die Erlaubtheit ist unter ihnen z. B. D. Hume, On suicide (gedr. 1783) eingetreten.

1) S. darüber bes. Beccaria, § 35, S. 147/48 und ihm folgend Voltaire (s. Hertz, a. a. O. S. 433; Bernstein, a. a. O. S. 23) und Friedrich der Große (in s. Reskript vom 6. Dez. 1751 betr. d. früheren Selbstmordedikte; s. Willenbücher, a. a. S. 44, 45; Bernstein, S. 33). — Im allg. s. noch

alten Selbstmordstrafen, wie das schimpfliche („unehrliche") Begräbnis und die Vermögenskonfiskation [1]), die ja nur noch die unschuldigen Hinterbliebenen trafen [2]), aufs ärgste verletzen, weshalb sie als „unnütz und ungerecht" durchaus zu verwerfen sind. [3]) Zum

---

über den Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe Marat, Plan etc., p. 136ff. („Les peines doivent être personelles"; vgl. G.-S. 61, S. 223/24 u. Anm. 1, 2 vbd. mit S. 170, Anm. 1 u. S. 176, Anm. 3 [über Robespierre; vgl. auch Bernstein, S. 27]); Brissot de Warville, Théorie I, chap. 2, p. 34 („La peine ne doit être étendue que sur le coupable") und ebendas. p. 190; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 81ff.; de Pastoret, Considérations sur les lois pénales (1790), T. I, P. II, p. 123 (Bernstein, a. a. O. S. 27); Rathlef, Vom Geiste, S. 83; Quistorp, Entw., § 65, S. 77, 78; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. IX, § 22ff., S. 154ff. vbd. mit § 29, S. 159 u. Kap. XV, § 18, S. 344; v. Dalberg, Entw., S. 138, c; Bergk, Übersetzung vom Beccaria, S. 61, 62; v. Grolman, Grundsätze, § 128, S. 59.

1) S. darüber näheres u. a. bei Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, Teil I, Berl. Diss., 1899, S. 8, 9, Anm. 4 u. Bernstein, a. a. O. S. 4—16. Insbes. über Frankreich s. noch Hertz, Voltaire, S. 162; v. Overbeck, a. a. O. S. 101, Anm. 1; Bernstein, S. 18, 19.

2) S. darüber schon Friedrichs des Großen Reskript vom 6. Dez. 1751 (Willenbücher, a. a. O. S. 44 u. Anm. 2; Bernstein, a. a. O. S. 33); ferner Beccaria, § 35, S. 147 u. 151; Voltaire, Commentaire, § 19 (Bibl. phil. T. I., p. 253/54), Prix de la justice, Art. V (Bibl. phil. T. V, p. 24), Dict. philos., Art. „Confiscation", T. V, p. 125ff. (vgl. Hertz, Voltaire, S. 433; Masmonteil, a. a. O. p. 227, 260ff.; Bernstein, a. a. O. S. 23); Marat, Plan etc., p. 184/85 (inbes. gegen die Vermögenskonfiskation bei Selbstmord als „une terrible tyrannie", obwohl er im allg. kein Gegner der Konfiskation war; vgl. G.-S. 61, S. 225, Anm. 2 vbd. mit S. 327 u. oben S. 184, Anm. 1); Brissot de Warville, Théorie I, p. 323; Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 314; Filangieri, System IV (3,2), Kap. 55, S. 686; v. Sonnenfels, Grundsätze, § 187, S. 241 („Für [den Selbstmörder] fällt die Strafe außer den Kreis der Wirksamkeit und läßt Schmerz und Betrübnis nur die schuldlosen Angehörigen fühlen"); Rathlef, Vom Geiste, S. 105 (bei dem unehrlichen Begräbnisse des Selbstmörders bleibe nichts übrig als der „unselige Endzweck, die Familie eines Unglücklichen zu beschimpfen"); Wieland, Geist I, S. 249, S. 327/28, § 250, S. 329ff.; Graebe, Reformation, § 41, S. 78 („Strafe, die ohnehin nur Unschuldige treffen würde"). Vgl. auch noch Quistorp, Entwurf I, § 252, S. 279, Anm. a (gegen das sog. Eselsbegräbnis) u. § 253, S. 280 (gegen die Konfiskation; vgl. Bernstein, a. a. O. S. 41); v. Soden, Geist I, § 271, S. 314, § 273, S. 315 u. § 276, S. 319 (u. dazu Bernstein, a. a. O. S. 43); Gmelin, Grundsätze, § 80 a. E., S. 170 (gegen die Konfiskation als „unbillige Strafe"; vgl. Bernstein, a. a. O. S. 44).

3) So ausdrücklich: Filangieri, System IV (3, 2), S. 668 in Übereinstimmung mit den meisten. Vgl. z. B. Beccaria, § 35, S. 147 („ungerecht und tyrannisch") u. S. 150 („unnütz und ungerecht"); Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 39 („die unnütze Strafe des Selbstmordes"). — S. im allg. auch noch Bernstein, a. a. O. S. 44, der übrigens hervorhebt, daß die deutschen

Nachweise der Nichtstrafbarkeit auch des Selbstmordversuchs bedurfte man dagegen noch eines weiteren rechtsphilosophischen Hintergrundes. Man fand ihn hauptsächlich in dem Satze, daß der Mensch zwar dem Staate verpflichtet sei, solange er lebe, nicht aber auch sein Leben unter allen Umständen für den Staat erhalten müsse, daß es vielmehr Verhältnisse gebe, wo man das Recht, wenn nicht gar die Pflicht habe, einer unerträglich gewordenen Lage durch freiwilligen Tod ein Ende zu bereiten, wie dies u. a. schon Montesquieu in seinen „Lettres Persanes" [1]) und Friedrich der Große in seiner „Apologie du suicide" ausgeführt haben. [2]) Im Anschluß an Beccaria wird zuweilen auch noch ein Vergleich zwischen einem Selbstmörder und demjenigen gezogen, der dem Vaterlande seine Dienste durch Auswanderung entzieht und zugleich sein ganzes Vermögen mit sich nimmt. Dieser letztere erscheint viel strafbarer als der erstere (der ja dem Staate sein Vermögen nicht entzieht), denn — so meint z. B. Servin — er bestehle geradezu sein Vaterland, da er „nur insofern ein Recht an dem Eigentum des Staates" habe, „als er demselben Dienste leistet, wofür derselbe ihm etwas zu Eigentum anweist", der Selbstmörder da-

---

Schriftsteller trotz der Mißbilligung der Selbtmordstrafen die Tat selbst doch „ethisch meistens noch verworfen" haben.

1) Montesquieu, Lettres Persanes (1721), Lettre 76 (éd. Firm.-Didot, Paris 1891), p 362/63: „Pourquoi veut-on que je travaille pour une société dont je consens de n'être plus . . . La vie m'a été donnée comme une faveur; je puis donc la rendre lorsqu'elle ne l'est plus: la cause cesse, l'effet doit donc cesser aussi . . . Je suis obligé de suivre les lois quand je vis sous les lois; mais quand je n'y vis plus, peuvent-elles me lier encore?" Vgl. dazu Wellauer, Der Selbstmord usw., S. 63, 64, Berolzheimer, System V, S. 218, Anm. 20, 21 u. Bernstein, a. a. O. S. 21 vbd. mit S. 53, Anm. 31 (über Ähnlichkeit der Ansichten Montesquieus mit denen Schlopenhauers). Übereinstimmend im wes. auch Servin, Über die peinliche Gesetzgebg., S. 312: „. . . . Kein Gesetz verbindet mich, (den Staat) mehr als mich selbst zu lieben, und da ich (dem Staate) nicht mehr dienen kann, ohne mir dabei ein Übel anzutun, das ich mehr als den Tod fürchte, so bin ich berechtigt, (die) Dienste (des Staats) niederzulegen". S. auch noch Marat, Plan de législ. crim., p. 184/85 (vgl. G.-S. 61, S. 326/27; Bernstein a. a. O. S. 26, 27 u. S. 55, Anm. 42).

2) S. darüber Zeller, Friedrich der Große als Philosoph, Berlin 1886, S. 81 u. Anm. 236; Willenbücher, a. a. O. S. 44 u. Anm. 3; Bernstein, a a. O. S. 33, 34 u. 56, 57, Anm 58. — Auch in der neueren Zeit ist man nicht viel über diese Begründung hinausgekommen. S. z. B. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I (Berl. 1881), S. 468/69, Berner, Lehrbuch (17. Aufl., Leipz. 1895), S. 94 u. a. m.; vgl. näheres noch bei Wellauer, a. a. O. S. 39 ff. (im Anschluß an Bindings Übersicht in s. Handb. des Strafrechts I, Leipz. 1885, S. 698, Anm. 9) u. Guderian, a. a. O. S. 10 ff., 16 ff.

gegen verlasse „alles, was er hat“, versetze sich gegenüber der Gesellschaft also wieder „ganz in den Zustand . . ., in dem er beim Eintritt seiner Verbindung (mit ihr) war“.[1])

Unter den Delikten, die Leib und Leben des Einzelnen gefährden, verdient endlich eine kurze Erwähnung noch der Zweikampf, über dessen zweckmäßige legislatorische Behandlung (Vorbeugung und Bestrafung) man sich schon damals nicht recht einigen konnte, und der auch heute noch sozusagen ein Schmerzenskind unserer Gesetzgebung geblieben ist. Auch in unseren Tagen ist immer aufs neue wiederholt worden, was schon im Jahre 1784 ganz richtig Prof. Graebe bemerkt hat, daß man bei den nun einmal herrschenden Ansichten die Duelle schwerlich hemmen werde, solange nicht zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, den Beleidigten anständige Genugtuung zu verschaffen.[2]) Trotz aller Bemühungen (neuerdings z. B. von seiten der deutschen Anti-Duell-Liga) ist aber dieses Problem bisher noch nicht zu allgemeiner Zufriedenheit gelöst worden.[3]) Soll nun

---

1) Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 310, 312 u. 315 im Buch I, Kap. 4, Abschn. 5, § 1 mit der, auch schon äußerlich mit Beccaria (§ 35, S. 147ff.: „Vom Selbstmord und der Auswanderung“) übereinstimmenden Überschrift „Vom Selbstmord und von Entsagung des Vaterlandes“ (vgl. auch Bernstein, a. a. O. S. 28). Ähnlich auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 193 (vgl. Bernstein S. 42); dagegen aber Gmelin, Grundsäte § 28, S. 164, Anm. r. Zu dem ganzen Vergleiche s. bes. auch noch C. G. v. Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmorde, im N. Archiv des Kriminalrechts, Bd. 10 (1828), S. 656ff., bes. S. 661/62 sowie Wellauer, a. a. O. S. 49.

2) Über die Reformation der peinlichen Gesetze, § 42, S. 79. — Zu vgl. auch schon Friedrich der Große in seiner „Dissertation“ (Oeuvres T. IX, p. 32): „Le point de difficulté qui reste à résoudre serait de trouver un expédient qui en conservant l'honneur aux particuliers maintient la loi dans toute sa rigueur“; vgl. dazu Willenbücher a. a. O. S. 42, 43 und Kohlrausch in d. Vergl. Darstellg. III, S. 133 u. 137. Für besseren Schutz der Ehre u. a. auch Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 39; v. Soden, Geist I, § 295, S. 336ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 184; Gmelin, Grundsätze, § 75, S. 157. Für die heutige Zeit s. Kohlrausch, a. a. O. S. 133: „Gelingt es dem Staate, der verletzten Ehre denjenigen Schutz zu geben, der bisher im Duell gesucht wird, so wird dieses verschwinden“; s. jedoch auch ebds. S. 181ff. betr. d. Zweifel, ob ein solcher Schutz durch eine bloße Reform (Erhöhung) unserer Beleidigungsstrafen möglich sei; desgl. v. Lilienthal in der Deutsch. Jur.-Zeitg. vom 15. Juni 1907, Sp. 673ff., bes. Sp. 676/77.

3) Über die — auch als Zugabe zur Deutschen Juristen-Zeitg., Jahrg. 1905, Nr. 7 erschienenen — „Anträge der Deutschen Anti-Duell-Liga“ (bes. auch betr. Einführung von „Ehrengerichten“ [von Standesgenossen]) s. im allg. Graf zu Dohna in d. Z. f. d. ges. Str. W. 26, S. 557ff.; Liepmann in der Monatsschrift für Kriminalpsych. usw., Jahrg. II (1905), S. 126f.; vgl. Kohlrausch, a. a. O. S. 181 u. Anm. 1, S. 184ff. u. Anm. 2. Ebds. S. 184—189 auch über die

der Zweikampf, so lange er noch gehandhabt wird, bestraft werden, und, wenn dies zu bejahen, an wem und auf welche Weise? Das sind die Fragen, über die auch in der Aufklärungszeit schon die Meinungen sehr wesentlich auseinander gingen. Während damals viele das Wesen dieser eigenmächtigen Selbsthilfe verkannten, so daß sie darin lediglich etwa eine „espèce de meurtre" (Friedrich der Große)[1]), ja wohl geradezu eine „überlegte Mordtat" erblickten (v. Globig und Huster) und daher beide Duellanten (ganz besonders aber den, der seinen Gegner getötet oder verwundet) einer strengen Bestrafung unterwerfen[2]), andere (wie namentlich von Soden) dagegen umgekehrt womöglich alle beide ganz straffrei ausgehen lassen wollten[3]), glaubte eine dritte Gruppe mit Beccaria

bei Einsetzung von Standesgerichten zu bewältigenden Schwierigkeiten. Für Ehren- bezw. Standesgerichte sind von den Aufklärungsschriftstellern schon eingetreten in Deutschland u. a.: v. Soden, Geist I, § 295, S. 337/38, und Gmelin, Grundsätze, § 75, S. 158, Anm. p; von Franzosen s. bes. Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 174; vgl. auch Marat, Plan etc., p. 183 (s. G.-S. 61, S. 326 u. Anm. 2). Hier (sowie bei Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 3, Haupst. 3, § 1, S. 54, Anm. a, v. Soden, a. a. O. § 294ff., S. 333ff., Gmelin, a. a. O. § 75, S. 157ff. u. a. m.) auch über die Vorbeugungsmittel gegen den Zweikampf überhaupt (wie z. B. Kontrolle des Waffentragens u. drgl.). — Daß die Vorschriften unseres geltenden deutschen Reichsstrafrechts weit mehr den Charakter von Bekämpfungsmaßregeln als von eigentlichen Strafbestimmungen an sich tragen, hat neuerdings bes. A. Thomsen (Grundriß des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechts, Bes. Teil, Berl. 1906, S. 82ff. und Das deutsche Strafrecht, Berl. 1907, S. 315ff., 318) betont.

1) So: Friedrich der Große in seiner „Dissertation" (Oeuvres T. IX, p. 32/33), wo die Duellanten als „espèce de meurtriers" bezeichnet sind; vgl. Willenbücher, a. a. O. S. 43; Kohlrausch, a. a. O. S. 137. — Über Voltaires feindliche Stellung zum Duell s. Masmonteil, a. a. O. p. 226/27; über die Enzyklopädisten: v. Overbeck, a. a. O. S. 101—103; über Marat, der (Plan etc., p. 184) ebenfalls für strenge Bestrafung war, s. Günther im G.-S. 61, S. 325/26, 370.

2) S. (außer v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 185, 183 [„ich sehe nicht ein, warum solche vorsätzliche Mörder besser daran sein sollten als andere?"]) bes. auch Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 174 (der „jeden, der sich in einen Zweikampf einläßt, als vorsätzlichen Mörder" betrachtete). Mehr oder weniger ähnlich ferner: v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 185, S. 237/38; Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 38; Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 1, S. 53; Quistorp, Entwurf I. § 273, S. 300; Pflaum, Entw. I, § 198, S. 186ff.; Beseke, Versuch, S. 101 (für Talion im Falle der Tötung; vgl. Böhmer, Handb., S. 289); Wieland, Geist II, § 442, S. 147, Nr. XVIII; Gmelin, Grundsätze, § 75, S. 154ff.; v. Dalberg, Entwurf, S. 159 u. a. m. Ausdrücklich gegen diese Auffassung aber Rathlef, Vom Geiste, S. 34, 35; gegen die Todesstrafe auch Graebe, Reformation, § 42, S. 79.

3) v. Soden, Geist I, § 294, S. 335/36: „Strenge der Gesetzgebung würde

„das wirksamste Mittel zur Verhütung dieses Verbrechens“ darin erblicken zu dürfen, daß man nur den sog. Angreifer, d. h. „den, der die Veranlassung zum Zweikampf gegeben“, bestrafe, den dagegen „für unschuldig“ erkläre, „der ohne seine Schuld gezwungen worden“, seine Ehre (die die bestehenden „Gesetze nicht zu schützen vermögen“) zu verteidigen.[1]) Besonders hervorgehoben zu werden verdient endlich noch, daß die auch in der Neuzeit wieder von einzelnen erhobene Forderung, das Duell statt mit der sog. custodia honesta der Festungshaft mit strengen, entehrenden Strafen (Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. dgl.) zu belegen[2]), der Aufklärungszeit bereits ganz geläufig gewesen ist. Meinte man doch diesen Wunsch mit dem — früher schon näher erörterten — Grundsatz in Übereinstimmung bringen zu können, die Strafe als Reaktion gegen die entscheidende

nur den Enthusiasmus des Staatsbürgers erhöhen . . . Man verlasse also die Strafe des Zweikampfs ganz. Man suche Mittel gegen ihn, wo sein Grund liegt: im Herzen des Menschen:“; ebd. § 296, S. 338: „Bis dahin (nämlich bis zur Einsetzung von Standesgerichten zur Aburteilung von Beleidigungen [s. oben S. 262, Anm. 4]) kann die Gesetzgebung zwar den mutwilligen Beleidiger strafen, aber ohne die äußerste Ungerechtigkeit nie den beleidigten Mann von Ehre, der sein kostbarstes Gut selbst zu schützen, zu erhalten, zu retten sucht, das ihm die Gesetzgebung mit aller ihrer Macht nicht erhalten kann“ (vgl. dazu auch Geib, Lehrb. I, S. 335; v. Liszt, Lehrbuch, § 93, S. 327). Von Franzosen s. noch Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 98: („Changez l'opinion . . . sur l'honneur, mais ne la punissez pas. La peine est insuffissante . . .“), Théorie I, p. 325 („Qne les lois cessent donc de lutter contre ce fléau, le fruit de l'opinion public! Qu'on cesse d'armer la main du bourreau contre ces duellistes! C'est une fausse politique“ etc.) und Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 151.

1) Beccaria, § 29, S. 139, 140. Im wesentl. übereinstimmend Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 51, S. 603ff. u. bes. S. 608ff. Dagegen aber ausdrücklich Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 174 u. v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 183/84. — Claproth, Entwurf, S. 53, 54, Anm. a wollte für den Fall, daß keiner der Duellanten getötet worden, den „Herausforderer“ allemal doppelt so hoch als den Herausgeforderten bestrafen. Ebenso der Sache nach Beseke, Versuch, S. 101. Sehr kasuistisch ist Wieland, Geist II, § 343ff., S. 142ff.

2) S. darüber im allgem. Kohlrausch in d. Vergl. Darstellg. III, S. 197 u. Anm. 1 u. S. 198, der aber selber (S. 128, 197ff.) dagegen ist. Hervorzuheben bes. Binding in der Deutsch. Jur.-Ztg., Jahrg. II (1897), Nr. 1, S. 2ff., bes. S. 4, Sp. 2 u. Anm. 1 u. S. 5, Sp. 1 sowie in sm. Vortrage „Der Zweikampf und das Gesetz“ (= „Neue Zeit- und Streitfragen“, herausgeg. von der Gehe-Stiftung zu Dresden, Jahrg. III, Heft 2), Dresden 1905, bes. S. 11ff.; ferner Landgerichtsrat Thomsen in der Deutsch. Jur.-Ztg., Jahrg. 1902, S. 134, Jahrg. 1906, Sp. 193ff.; Strantz, ebds. Jahrg. 1906, Sp. 182/83; Hamm, ebds. Jahrg. 1906, Sp. 222ff. — Die Anti-Duell-Liga will die custodia honesta wenigstens durch Gefängnis ersetzen (vgl. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 557/58).

Triebfeder des Delikts (hier: das übertriebene Ehrgefühl) erscheinen zu lassen.[1]) Nur haben sich freilich die Einsichtigeren schon damals nicht verhehlt, daß das Gesetz vergeblich Ehrenstrafen für Handlungen androht, die in der öffentlichen Meinung nichts Entehrendes an sich tragen, und daß demnach auch jener vorgeschlagenen Behandlung des Zweikampfs gegenüber das Volksempfinden sich wohl ablehnend verhalten würde.[2]) „Könnte jemand", so meinte z. B. der prinzipiell jener Forderung nicht abgeneigte Michaelis, „das Kunststück erfinden, das Duell, zu dem bloß ein unrecht verstandener Point d'honneur die Triebfeder ist, mit einer (auch) bei dem Publiko geltenden Infamie zu bestrafen", dann — aber auch eben nur dann — „hätte er das alle Preisaufgaben übersteigende Problem der gesetzgebenden Klugheit... gelöst."[3]) Bis heute hat man jedoch auf die „Erfindung" jenes „Kunststücks" noch immer vergeblich gewartet.

Fragen wir nun, welche Rückwirkung die kriminalistische Aufklärungsliteratur tatsächlich auf die Gesetzgebung der Zeit ausgeübt hat, so ist zunächst festzustellen, daß fast keiner der größeren europäischen Staaten von der fortschrittlichen Strömung ganz unberührt geblieben ist[4]), — und auch hierin zeigt sich wieder ihre Inter-

---

1) S. das nähere darüber schon oben S. 183/84, Anm. 4 u. 5. Über die Gegner des Grundsatzes s. auch die folgende Anmerkg.

2) S. z. B. Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 31, S. 68ff. u. bes. S. 76ff.; Observations sur le traité des délits et des peines (Brissot, Bibl. phil. T. I), p. 315; Gmelin, Grundsätze, § 29, S. 65 u. Anm. t (Ehrenstrafen „würden mit Schaden gegen solche Verbrechen gebraucht werden, mit welchen man nach gemeinem Vorurteile keinen Begriff von Unehre verbinden kann, und die gesetzliche Ehrlosigkeit würde zuletzt dem Verbrecher zur Ehre werden ... [Anm. t] Eben daher sind die entehrenden Strafen wider den [sic] Duell nicht immer zu raten ..."); vgl. ebds. § 75, S. 157; s. auch Klein, Fragmente, S. 75 u. v. Soden, Geist I, § 294, S. 335.

3) Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 55 (s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 221/22, Anm. 600), vgl. auch ebds. S. 120. 121 u. S. 117: „Ehre und Schande hängen eigentlich nicht von den Gesetzen, sondern von der Meinung der Menschen ab ... Man verbiete einmal das Duell unter der Strafe, daß jeder Duellant zur Schande zeitlebens einen Strick um den Hals tragen soll, so wird mancher sich duellieren, bloß um dies Ordenszeichen zu erringen." — Eine ähnliche Beurteilung von Seiten des Volks würde wohl auch der Verwirklichung des von v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 184 gemachten Vorschlags zu Teil werden, „diejenigen zu belohnen, welche den angebotenen Zweikampf ausgeschlagen haben", der sich in ähnlicher Weise auch schon bei Claproth, Entwurf S. 54, Anm. a findet. Über Gmelin s. schon oben S. 145, Anm. 1.

4) Da, wie Löning (i. d. Z. f. d. ges. Str.-W. 4, S. 252) bemerkt, für die Aufklärungsschriftsteller „der Erlaß neuer Strafgesetze nach den hierfür aufgestellten

nationalität. Merkwürdig ist es dabei aber, daß gerade derjenige Staat, von dem die ganze Bewegung einst ihren Ausgang genommen, Frankreich, erst verhältnismäßig so spät, nämlich kurz vor und während der Revolution [1]) dazu geschritten ist, die Forderungen seiner großen Philosophen und Philanthropen in die Tat umzusetzen [2]), während lange zuvor in dem uns heute so konservativ erscheinenden Rußland schon Katharina II. — in ihrer berühmten „Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission“ [3]) — den Versuch gemacht hatte, die Gedanken Montes-

Rezepten das Ziel aller Bestrebungen und Bemühungen“ bildete, so ist es wohl begreiflich, daß die Verfasser es für einen „überschwänglich beglückenden Lohn“ hielten (s. v. Soden, Geist der peinl. Gesetzgbg., Vorrede zur 2. Aufl., S. 3), wenn ihre Schriften — wie es tatsächlich öfter der Fall gewesen (vgl. darüber außer v. Soden, a. a. O. S. 2 auch Graebe, Reformation § 12, S. 23, Hetzel, Die Todesstrafe usw., S. 162, v. Overbeck, a. a. O. S. 126 sowie das unten S. 270, Anm. 3 über Marats Plan de législ. crim. Bemerkte) — „in die Kabinette der Großen“ eindrangen, da sie hierdurch mehr Gutes wirken konnten „als die tiefsten spekulativen Untersuchungen, die in den Studierstuben der Gelehrten verborgen geblieben wären“ (Malblank, Geschichte der P.G.-O., § 52, S. 236). „Die Gesetzgeber“ aber priesen sich ihrerseits „glücklich, die Ehre zu haben, daß sie die wissenschaftlichen Ansichten ihrer Gelehrten durch Gesetze verewigen konnten, um dadurch den Ruhm philosophischer Regenten einzutauschen“. (C. J. A. Mittermaier, Über die Grundfehler der Behandlung des Kriminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern, Bonn 1819, S. 9.) — Auf einzelne gesetzliche Bestimmungen aus dieser Zeit ist schon im Vorhergehenden gelegentlich hingewiesen worden. Vgl. bes. S. 165, Anm. 1 a. E., S. 188, Anm. 2 a. E., S. 234, Anm. 4, S. 251, Anm. 4 a. E., S. 252, Anm. 1, S. 258, Anm. 1 u. S. 259, Anm. 2.

1) S. v. Overbeck, a. a. O. S. 127. — Über den sehr hervorragend gewesenen „Anteil der französischen Aufklärungsliteratur an der Revolution“ überhaupt s. den gleichlautenden Aufsatz von P. Sakmann in der „Beilage zur (Münchener) Allgem. Zeitung“, Jahrg. 1902, Nr. 144 (vom 27. Juni), S. 561ff.; vgl. auch Günther im G.-S. 61, S. 170ff. — Bezügl. der Meinungsverschiedenheiten über den Einfluß der französischen Aufklärungsschriftsteller auf die „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ vom 26. Juli 1789 s. näheres bei Egon Zweig, Zur Verfassungsgeschichte der französischen Revolution, in der „Beilage zur Allgem. Zeitung“, Jahrg. 1905, Nr. 121, S. 353ff. u. Nr. 122, S. 363ff.

2) Zur Literatur über die Strafgesetzgebung der französichen Revolutionszeit s. Günther im G.-S. 61, S. 161/62, Anm. 1 u. S. 192/93, Anm. 3 vbd. mit Wiedervergeltung, III 1, S. 32, Anm. 40 u. S. 113/14, Anm. 250. Hervorzuheben: Ed. Seligmann, La justice en France pendant la révolution, Paris 1901 (das. p. 559ff. „Bibliographie“); zu vgl. auch Hertz, Voltaire, Kap. 18, S. 503ff.

3) Von dieser Instruktion, datiert vom 30. Juli 1767, die Roscher in seiner „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland“ (München 1874), S. 793 eine „aphoristische Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“ genannt hat, findet sich ein Abdruck (der franz. Übersetzung) in Brissots Bibliothèque philos. T. III, p. 34ff; Auszüge daraus nach der deutschen Übersetzung (Riga

guieus und Beccarias „in die Sprache des Gesetzgebers zu übertragen“ [1]), ja diese Gedanken in dem kleinen Großherzogtum Toskana (durch Peter Leopold „den Weisen“) [2]) und noch früher in Preußen (durch Friedrich den Großen) zu wirklicher Durchführung gelangt waren. Ist es doch eine der ersten Regierungshandlungen des jungen Königs gewesen, die Folter, die er in seiner „Dissertation“ für einen „ebenso grausamen, wie unnützen Brauch“ erklärte [3]), in seinen Landen so gut wie völlig zu beseitigen [4]), woran sich dann eine fast ununterbrochene Reihe fortschrittlicher, von frei-

---

u. Mitau 1768) bei Flathe-Hommel, Übersetzung von Beccaria, Vorrede, S. X ff., Bergk, Übersetzung von Beccaria I, S. 38 ff. und Böhmer, Handb. der Lit. des Kriminalrechts, § 67, Nr. 1056, S. 424 ff. Zur Literatur s. auch die Angaben bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 170, Anm. 388 u. dazu jetzt noch Masmonteil, La législ. crim., p. 116 u. Esselborn, Übers. von Beccaria, Einltg., S. 40 u. Anm.**

1) So: v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 36 (betr. Montesquieus Esprit des lois; vgl. auch schon oben S. 172, Anm. 1 u. S. 174, Anm. 3), womit (betr. Beccaria) zu verbinden Esselborn, a. a. O. S. 40 u. Pessina, Il diritto penale in Italia etc, p. 18. — Über die tatsächliche Nichtvollziehung der Todesstrafe in Rußland unter der Kaiserin Elisabeth s. unten S. 278, Anm. 2.

2) Zur Literatur über das toskanische Strafgesetzbuch von 1786 (in deutsch. Übersetzung abgedr. in Schlözers Staats-Anzeigen, Bd. X, Heft 39, S. 384 ff., 393 ff.) s. Böhmer, Handbuch, § 68, S. 432 ff.; Günther, Wiedervergeltung II, S. 26 ff., Anm. 26 u. S. 86, Anm. 185/86 (über die Einwirkung der Ideen Beccarias auf das Gesetzbuch); Pessina, a. a. O. p. 1 u. 21 ff. Das Gesetzbuch hat auch Einfluß auf deutsche Strafgesetzentwürfe ausgeübt, s. z. B. auf den von K. v. Dalberg vom Jahre 1792; s. das. Einleitung, S. 4. — Über die Abschaffung der Todesstrafe in Toskana s. noch unten S. 278, Anm. 2.

3) S. Dissertation (Oeuvres T. IX), p. 28: „un usage honteux à des chrétiens et à des peuples policés, . . . aussi cruel qu'inutile“; vgl. Willenbücher, a. a. O. S. 49 u. Anm. 5. — Eine kurze Zusammenstellung der Ansichten der übrigen wichtigsten Aufklärungsschriftsteller über die Folter (auf die hier grundsätzlich nicht näher eingegangen werden soll) hat unlängst Hans Schneickert in diesem „Archiv“, Bd. 27 (1907), S. 343/44 gegeben.

4) S. näheres hierüber (Kab.-Ordre vom 3. Juni 1740 und spätere Ergänzungen) bes. bei Koser, Die Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen, in den „Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte“, Bd. VI (1881), S. 233 ff. u. Holtze ebds. Bd. VII, S. 128 ff., 133 ff. sowie in dessen Schrift „Die Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I.“ (Beiträge zur brandenb.-preuß. Rechtsgesch. III), Berlin 1894, Exkurs Nr. 20, S. 71 ff. Zu vgl. etwa ferner noch Hälschner, Geschichte, S. 147; Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland von 1751 bis zur Gegenwart, Leipz. 1867, § 40, S. 32; Stölzel, Brandenb.-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. II (1888), S. 141 ff.; Landsberg, Geschichte III 1, S. 222; Willenbücher, a. a. O. S. 48 ff., 51 ff. u. Anm. 1 (Literatur). — Über Abschaffung der Folter in anderen deutschen Staaten s. u. a. Malblank, Geschichte der P. G.-O., § 53, S. 243 ff.

sinnigem Geiste getragener Gelegenheitsgesetze angeschlossen hat.[1]) Ziemlich lange freilich hat es dagegen auch in Preußen gedauert, bis eine neue, vom Hauche der Aufklärung berührte Gesamtkodifikation des Strafrechts zustande gekommen. Sie ist enthalten im 20. Titel des II. Teils des sog. „Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten", jenes großartigen, allen Gebieten des Rechts gewidmeten Gesetzeswerkes, das schon unter Friedrich dem Großen begonnen, jedoch erst unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1794 zum Abschlusse gebracht ist.[2]) Schon sieben Jahre früher (1787) hatte in Österreich Josef II., des preußischen Königs Gesinnungsgenosse, ein — jetzt meist nach ihm als „Josefina" bezeichnetes — Strafgesetzbuch erlassen[3]), das nach Form wie Inhalt den denkbar stärksten Gegensatz zu der bisherigen veralteten, unter

---

C. G. v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über d. deutsch. Strafr., Leipz. 1881, S. 140; Franz Helbing, Die Tortur (Gesch. der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten), Berlin (ohne Jahreszahl), Bd. II, Kap. XIII, S. 216; Schneickert, a. a. O., S. 345. Insbes. über Österreich s. auch noch: Finger, Österreichisches Strafrecht, Bd. I (2. Aufl., Berl. 1902), S. 54 u. Anm. 33; Esselborn, Übers. v. Beccaria, Einltg., S. 50 u. Anm.**; Pessina, Il diritto penale, p. 18; über Toskana (G.-B. von 1786, Einltg. u. Art. 33) s. Günther, Wiedervergltg. II S. 26, Anm. 26; über andere nicht-deutsche Staaten: Malblank, a. a. O. § 52, S. 241; Helbing, a. a. O. S. 216; über die Instruktion Katharinas II. von Rußland v. 1767 (Anm. 113): Böhmer, Handb., S. 424/25.

1) S. darüber Willenbücher, a. a. O. S. 3, 14 ff., 35 ff., 47 ff., 63; vgl. auch Malblank, a. a. O. § 52, S. 237 ff; Graebe, Über die Reformation, § 8, S 14 ff.; (v. Arnim), Bruchstücke über Verbrechen und Strafen usw., Frankf. u. Leipz. 1803, Bd. I, S. 11 ff.; Abegg, Versuch einer Gesch. der Strafgesetzgbg. und des Strafrechts der brandenb.-preuß. Lande, Berlin 1835, § 26 ff., S. 133 ff.; Hälschner, Geschichte, § 20, S. 172 ff.; Berner, Strafgesetzgbg., § 40, S. 32 ff.; Stölzel, a. a. O. II, S. 229 ff.; derselbe, Suarez, ein Zeitbild usw., Berl. 1885, S. 220 ff.; v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 140.

2) Zur Literatur über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des preuß. A.L.-R., dessen strafrechtlicher Teil ziemlich allgemein als der schwächste gilt (vgl. u. a. auch v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 147), s. die Angaben bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 19, Anm. 3 a. E., S. 23 ff., Anm. 15 ff. u. bes. 17, S. 61, Anm. 118 ff.; vgl. auch noch Landsberg, Geschichte III 1, S. 465 ff.

3) S. über die österreichische Josefina (übrigens „das erste ausschließlich dem Strafrecht gewidmete Gesetzbuch" [H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch, S. 66]) die Literaturangaben bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 26 ff. u. Anm. 28 ff., S. 86 u. Anm. 187 ff. und dazu noch: Landsberg, Geschichte III 1, S. 520/21; Finger, Österreich. Strafr. I (2. Aufl.), S. 54 ff. u. Lehrbuch des deutsch. Strafrechts I (1904), S. 56, 57; Högel, Geschichte des österreichischen Strafrechts, Heft I, Wien 1904, Kap. 22, 23, S. 78 ff. u. 82 ff. Über das nahe verwandte St.G.B. f. Westgalizien von 1796 s. m. Wiedervergeltg. III 1, S. 28, 29, Anm. 33 u. S. 92, 93, Anm. 206.

Maria Theresia erlassenen Kriminal-Konstitution, der sog. „Theresiana“ [1]), bildete. [2])

Diese Gesetzbücher der zwei größten Glieder des damaligen deutschen Reichs [3]) verdienen nun noch eine etwas nähere Betrachtung schon deshalb, weil sie beide auf die Rechtsentwicklung der Folgezeit einen wesentlichen Einfluß geübt haben. [4]) Die Josefina ist zwar nur wenige Jahre in offizieller Geltung gewesen, aber das Strafgesetzbuch von 1803, das an ihre Stelle trat, ist — von einigen einschneidenden Änderungen abgesehen — eigentlich nur eine erweiterte Auflage davon und dieses dann wiederum die unmittelbare Quelle des Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 gewesen [5]), das trotz seiner

---

1) S. zu der Literaturzusammenstellung betr. die Theresiana bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 20 ff. u. Anm. 8 ff. (bes. Anm. 10) u. S. 43 ff. u. die Anmerkgn. jetzt bes. noch: E. v. Kwiatkowsky, Die Constitutio criminalis Theresiana, ein Beitrag zur Theresian. Reichs- und Rechtsgeschichte, Innsbr. 1904; vgl. auch Landsberg, Gesch. III 1, S. 520; Finger, Österreich. Strafr. I, S. 48 ff. u. Lehrb. d. deutsch. Strafr. I, S. 55; Högel, a. a. O. I, Kap. 20, S. 65 ff.

2) v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, S. 128; Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg., Jahr. VIII (1903), Nr. 24, S. 563, Sp. 2. A. M. anscheinend Wacherfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag in der Gesetzgebg. seit der Mitte des 18. Jahrhrds., Marburg 1890, S. 39 (welcher meint, die Josefina bedeute „keinen Bruch mit der Vergangenheit“). — Übrigens ist die Theresiana in neuerer Zeit viel günstiger beurteilt worden als von den älteren Schriftstellern. S. darüber Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 21, Anm. 11 u. dazu jetzt noch v. Kwiatkowsky, a. a. O. S. 137 u. 144.

3) In allen anderen deutschen Staaten ist man damals — abgesehen von dem kleinen Fürstbistum Bamberg, wo der (im wes. sich dem Entwurfe Quistorps anschließende) Pflaumsche Strafgesetzentwurf von 1793 (vgl. oben S. 131, Anm. 3 u. S. 134, Anm. 4) zehn Jahre (von 1795—1805) in gesetzlicher Geltung gewesen (vgl. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 84, 85, Anm. 182 u. J. Heimberger, Die Teilnahme usw., S. 182) — nicht über Entwürfe hinausgekommen. Wegen der unerfreulichen politischen Verhältnisse des damaligen römisch-deutschen Kaiserreichs, das „die große Aufgabe (der Schaffung eines neuen, gemeinverständlichen und zeitgemäßen Strafrechts) nicht einmal zu stellen verstanden hatte“ (v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 137), konnten die vereinzelten Wünsche, die auf „ein allgemeines neues und dem Geist des Zeitalters angepaßtes peinliches Nationalgesetzbuch“ für das ganze Reich (s. v. Soden, Geist usw., 2. Aufl., Vorwort, S. 5) gerichtet gewesen waren (vgl. Böhmer, Handlung, S. 269/70 unter Nr. 639), keine Erfüllung finden. S. hierzu auch noch Graebe, Reformation, § 21, S. 36, 37 u. Abegg im G.-S. 15 (1863), S. 134.

4) Die außerdeutsche Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts (vgl. oben S. 265, Anm. 2 ff.) ist, um den Stoff etwas zu entlasten, im folgenden grundsätzlich nur ausnahmsweise zum Vergleiche herangezogen worden.

5) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 36; Stooß in der Deutsch. Jur.-Ztg., Jahrg. VIII (1903), S. 563, Sp. 2. Über das nationale Element im St.G.B. von

anerkannten Reformbedürftigkeit und den zahlreichen Versuchen zu seiner Modernisierung offiziell noch immer in Geltung ist. Übrigens hat die Josefina in einzelnen Punkten auch die französische Gesetzgebung und dadurch indirekt wieder das preußische und das heutige deutsche Strafrecht beeinflußt.[1]) Von viel größerer Bedeutung für das neue deutsche Reich aber ist natürlich der kriminalistische Teil des preußischen Landrechts gewesen, der — wenn auch durch manche spätere Verordnungen und Kabinettsordres ergänzt und verändert — im wesentlichen doch über ein halbes Jahrhundert lang die Praxis der Gerichte beherrscht und — neben dem französischen Code pénal — seine Einwirkung auch bei der Schöpfung des neuen preußischen Gesetzbuchs von 1851 geübt hat, das bekanntlich wiederum als die Hauptquelle des jetzt geltendenden Reichsstrafgesetzbuchs zu betrachten ist. Jedoch auch ganz abgesehen von diesem Verhältnisse zu dem Rechte der Neuzeit ist sowohl die Josefina als das Landrecht, namentlich auch ein Vergleich beider Gesetze miteinander, von allgemeinem rechtshistorischen Interesse. Obwohl sie nämlich völlig unabhängig von einander zustande gekommen sind[2]), zeigen sie doch bemerkenswerte Ähnlichkeiten, denen dann freilich auch wieder sehr viele Verschiedenheiten in Haupt- und Nebenpunkten gegenüberstehen.

Im großen ganzen können zunächst beide Strafgesetzbücher als typische Erzeugnisse des Aufklärungszeitalters, insbesonders des sog. aufgeklärten Despotismus bezeichnet werden.[3]) Weist

---

1852 s. Gross in s. Archiv, Bd. 26, S. 67. — Über das Verhältnis des St.G.Bs. von 1803 zur Josefina s. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 29ff., Anm. 34ff. u. bes. S. 31, Anm. 36, vgl. auch S. 92 ff.

1) S. das nähere (insbes. über die Definition des Versuchs, die zunächst auf das französische Gesetz vom 22. Prairial des Jahres IV [„commencement d'exécution"], dann auch auf den Code pénal von 1810 eingewirkt hat und daraus in das deutsche Strafrecht übergegangen ist) bei Eisenmann in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 13, S. 518, 523 ff. vbd. v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 36 a. E., § 46, S. 203; vgl. auch Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 28, Anm. 29 a. E., Högel, a. a. O. I, S. 211 und neuestens Stooß, Z. f. d. g. Str.-W. 28, S. 27 ff. (s. unten S. 291).

2) Vgl. Hälschner, Geschichte, S. 215, Anm. 12.

3) Über die Josefina s. v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, S. 129 („wie kein anderes Gesetzbuch ... erfüllt von dem Geiste der Aufklärungsperiode"), auch Lehrbuch, S. 36; Hiller in der Strafgesetzgbg. der Gegenwart in rechtsvergl. Darstellg. I, S. 116 („ein typisches Werk der Aufklärungsperiode"); vgl. auch noch die Angaben bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 25, Anm. 25. Über das preuß. A.L.-R. s. u. a. Hälschner, Geschichte, S. 193 u. 227; Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 276; v. Liszt, Lehrbuch, S. 37 („ein bezeichnender Ausdruck der den aufge-

doch das österreichische Gesetz schon durch seine herkömmliche Bezeichnung auf den Namen des freisinnigen Monarchen hin, der nicht nur für „Aufklärung“, „religiöse Duldung“ und „Gleichheit vor dem Gesetze“ schwärmte [1]), sondern tatsächlich auch „wiederholt persönlich zielbewußt und tonangebend“ in die Gesetzgebungsarbeit eingegriffen hat [2]); konnte sich doch ferner der Franzose Marat auf „die süße Genugtuung“ berufen, daß mehrere Grundsätze seines „Plan de législation criminelle“ in dieser Kodifikation Aufnahme gefunden hätten [3]), und ist doch — neben dem Hofrat Franz Georg Edlen v. Keeß, dem Urheber des technisch-juristischen Inhalts des Werkes — auch Josef v. Sonnenfels, wenngleich nur für die äußere, stilistische Fassung, Mitarbeiter gewesen. [4]) Für das Strafrecht des preußischen allgemeinen Landrechts aber ist hauptsächlich Ernst Ferdinand Klein tätig gewesen, den wir im Laufe dieser Abhandlung bereits mehrfach als Anhänger und Förderer der kriminalpolitischen Reformbewegung kennen gelernt haben. [5]) Auf ihn ist

klärten Polizeistaat beherrschenden Ansichten“); Edwin Baumgarten, Das Recht der Persönlichkeit usw., Tübingen 1907 (vgl. oben S. 192, Anm.*), S. 57 („das klassische Gesetzeswerk des aufgeklärten Despotismus“).

1) Berner, Die Strafgesetzgebung, § 22, S. 18; vgl. Rulf, Kaiser Josef II, der Reformator des Strafrechts, Prag 1882.

2) Högel, Geschichte I, S. 105.

3) S. Vorrede zur 2. Ausgabe des „Plan de législation criminelle“: vgl. Böhmer, Handb., S. 211 u. näheres noch bei Günther im G. a. S. 61, S. 192, Anm. 1. Auch die Schrift Beccarias, zu dem Josef II auch persönliche Beziehungen gehabt, ist auf den Inhalt des österreichischen St.-G.-Bs. von 1787 in manchen Punkten maßgebend gewesen. S. näheres bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 86, Anm. 187 u. S. 89, 90, Anm. 197. — Interessant ist Beccarias Gutachten über die sog. „politischen Verbrechen“, d. h. die Polizeiübertretungen in der Josefina („Brevi riflessioni intorno al Codice generale sopra i delitti e pene, perciò che riguarda i delitti politici“) vom Jahre 1792, Abdruck in deutscher Übersetzg. jetzt bei Esselborn, a. a. O., Anhang I, S. 173 ff.; vgl. auch ebds. Einleitung, S. 52.

4) S. näheres darüber bei Högel, a. a. O. I, S. 79, 81, 108 vbd. mit S. 188 u. 192; über die ausgedehntere Mitarbeiterschaft von v. Sonnenfels am St.-G.-B. von 1803 s. Högel, S. 87, 88 u. bes. 108; vgl. auch Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 95, 96, Anm. 212. — Über Fr. G. v. Keeß, zuletzt Hofrat der obersten Justizstelle, s. Högel, a. a. O. S. 79 u. 106; vgl. auch Landsberg, Geschichte III 1, S. 521.

5) Vgl. u. a. oben S. 130, Anm. 3, S. 131, Anm. 3 u. 4 u. S. 158, Anm. 3. Über Kleins Verdienste um das Landrecht s. u. a. v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze II, S. 143 ff.; Stölzel, Suarez, S. 221 ff. u. 320 ff.; Landsberg, Geschichte III 1, S. 470 ff.; weitere Angaben noch bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 23, Anm. 17; ebds. auch über die andern Mitarbeiter

jedenfalls wohl auch die starke Berücksichtigung der gekrönten Preisschrift von v. Globig und Huster zurückzuführen, die an mehreren Stellen des strafrechtlichen Teils des Landrechts unverkennbar hervortritt.[1]) Jedoch war Klein immerhin noch zu sehr positiver Jurist, um zuzugeben, daß das preußische Strafrecht auf Kosten der neuen Ideen völlig von seiner bisherigen geschichtlichen Entwicklung gelöst wäre[2]); er hat daher neben der Aufklärungsliteratur im e. S. auch die kriminalistischen Kompendien der noch mehr konservativen Juristen (wie z. B. v. Böhmer, Meister, Paalzow) fleißig zu Rate gezogen[3]), und ganz besonders gilt dies von den „Institutiones juris criminalis" des langjährigen „Kanzlers" der Universität Gießen, des Professors Johann Christoph Koch.[4]) Übrigens ist hieraus kaum ein Nachteil für das Landrecht erwachsen, es wurde vielmehr gerade dadurch vor jenem allzu radikalen Bruche mit der Vergangenheit bewahrt, der dem österreichischen Gesetzbuch — in seiner ursprünglichen Fassung — ein längeres Bestehen unmöglich gemacht hat[5]).

(insbes. v. Carmer u. Suarez); vgl. dazu auch Landsberg, a. a. O. S. 468 ff. u. Noten S. 298. Über die Fehde bezügl. des A.L.Rs. zwischen Klein und Goethes Jugendfreund und Schwager Joh. G. Schlosser s. Stölzel, Suarez, S. 270 ff.; v. Liszt, Strafr. Aufs. I, S. 144; Landsberg, Gesch. III 1, S. 471/72 und Noten S. 299.

1) S. darüber u. a. bes. Hälschner, Geschichte, S. 198/99: „Daß (die Preisschrift von v. Globig und Huster) es war, welche auf die . . . Tendenz der preußischen Strafgesetzgebung einen überwiegenden Einfluß ausübte, kann um so weniger bezweifelt werden, als Globig für seine Beurteilung des Entwurfs desselben (s. darüber Böhmer, Handbuch, S. 106, Nr. 312) mit dem Preise gekrönt wurde." Vgl. auch v. Liszt, Lehrbuch, S. 37 u. Strafrechtl. Aufs. II, S. 143; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 24, Anm. 18 a. E. (mit weiteren Angaben); für die Einzelheiten s. noch Hälschner, Geschichte, S. 201, 203. 204, 220. Über den Einfluß der preisgekrönten Kritik über den Entwurf des A.L.-R. von dem Königsberger Magistratsdirektor Th. v. Hippel (s. Böhmer, a. a. O. S. 106 unter Nr. 311) vgl. Abegg, Versuch usw., S. 181 u. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 143.

2) Vgl. Hälschner, Geschichte, S. 208.

3) S. Hälschner, a. a. O. S. 213; v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen, S. 143.

4) S. Hälschner, a. a. O. S. 213 vbd. mit S. 214, 218, Anm. 15, 219, Anm. 16, 222, Anm. 24, 223 u. Anm. 28, 226; v. Wächter, Beilagen, S. 143; Landsberg, Geschichte III 1, S. 473. — Ausführlicheres über Koch (1732—1808) und seine „Institutiones juris criminalis" (1. Ausg. 1758, 9. Ausg. 1791) bei Landsberg, Gesch. III 1, S. 310—314 u. Noten, S. 208—211.

5) S. etwa Hälschner, Geschichte, S. 193 ff. u. 227 ff. (über das A.L.-R.) vbd. mit Henke, Geschichte des peinl. Rechts II, S. 40 ff. u. Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 2 (über die Josefina).

Beide Gesetzeswerke sind von dem Streben nach Volkstümlichkeit beseelt [1]), aber ganz verschieden erscheint der von ihnen eingeschlagene Weg. Die Josefina hat nämlich, dabei das Hauptgewicht auf eine möglichst kurze, knappe Fassung ihrer Bestimmungen gelegt [2]), so daß auch ihr äußerer Umfang nur sehr mäßig erscheint und vorteilhaft absticht gegen den dicken Folianten, den noch die breit angelegte Theresiana ausfüllte. Leider hat aber unter dieser Kürze der Sprache vielfach die Deutlichkeit gelitten, so namentlich bei den oft mangelhaften Begriffsbestimmungen und Tatbestandsangaben. [3]) Hierin ist nun das Landrecht, dessen Sprache überhaupt, namentlich aber wegen der Reinigung von unnötigen Fremdwörtern, lateinischen Kunstausdrücken und Redewendungen Lob verdient [4]), dem österreichischen Gesetze überlegen, dafür jedoch ist es seinerseits häufig in eine allzu behagliche Breite, in einen „professoralen Kathederton" verfallen [5]) und dadurch natürlich — auch im strafrechtlichen Teile — wieder viel umfangreicher geworden als die Josefina. „Es ist aber sehr dicke" hatte schon Friedrich der Große zu einem, ihm im Jahre 1785 vorgelegten anderen Teile des Landrechts als launige Randbemerkung hinzugefügt. [6]) Und noch aus einem anderen Umstand erklärt sich das verschiedene Format der beiden Gesetzbücher. Beide sind zwar einig in dem von den Aufklärern so nachdrücklich

1) In einer Anmerkung zu dem Entwurfe des A.L.-Rs. (vom Jahre 1786) hieß es ganz in Übereinstimmung mit den damals in der Literatur herrschenden Ansichten (vgl. oben S. 148, Anm. 1 ff.): „Das Kriminal-Gesetzbuch muß noch mehr als das bürgerliche ein eigentlicher Volks-Kodex sein, der nicht nur überhaupt dem großen Haufen der Einwohner des Staats so viel als möglich in die Hände zu bringen, sondern auch selbst bei dem Schulunterricht mit zu Grunde zu legen ist." Hälschner, a. a. O. 199, vgl. auch S. 202.

2) S. v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 36.

3) Berner, Die Strafgesetzgebung, § 32, S. 25; v. Liszt, a. a. O. S. 36; Högel, Geschichte I, S. 84.

4) S. Hälschner, a. a. O. S. 202 u. dazu jetzt noch bes. Otto Wendt, Über die Sprache der Gesetze, Akad. Rede, Tübingen 1904, S. 21 ff., 24: „Die Reinheit des Ausdrucks (im A.L.-R.) übertrifft alles, was früher in Deutschland in der Gesetzgebung geleistet war, es wird stets anerkannt werden müssen, daß eine neue Epoche der Gesetzgebung mit dieser Arbeit angebrochen war."

5) S. Wendt, a. a. O. S. 20; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 7, S. 37. Es entsprach dies eigentlich nicht der Forderung des Entwurfs, wo in einer Anmerkung gesagt war: „(Das Kriminalgesetzbuch) muß . . . aus kurzen und deutlichen Vorschriften bestehen, wonach die Bürger des Staats ihr Verhalten einrichten können" (s. Hälschner, a. a. O., S. 199).

6) Vgl. Stölzel, Suarez, S. 220, 239; Landsberg, Geschichte III 1, S. 475.

geforderten Ausschlusse der richterlichen Willkür; während aber die Josefina dieser Forderung in mehr allgemeiner Weise nachgekommen ist, indem sie ein Verbot jeglicher Analogie aufgestellt [1]) und dadurch zum ersten Male die berühmte, neuerdings wieder (als das freie Spiel rechtsbildender Kräfte lähmend) angefeindeten Rechtsregel „nullum crimen, nulla poena sine lege“ gesetzlich sanktioniert hat [2]), ist das Landrecht durch das Streben nach möglichst absoluter Vollständigkeit in allen Bestimmungen in eine übermäßige, sich in Einzelheiten erschöpfende Kasuistik verfallen [3]), die dem Volke das Verständnis des Gesetzbuchs erschweren mußte, statt es — wie man beabsichtigt hatte — zu erleichtern. [4])

Die sonstigen allgemeinen Lehren vom Verbrechen sind — ganz entsprechend ihrer Behandlung in der Aufklärungsliteratur — in beiden Gesetzbüchern vernachlässigt worden, in besonders arger

1) S. Josefina, Teil I, Kap. 1, § 1: „Und sind als Kriminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden“; ähnlich auch Teil II, Kap. 1, § 1. Das Kundmachungspatent des Gesetzbuchs (vom 13. Jan. 1787) erklärt ausdrücklich, daß man beabsichtigt habe, „bei Verwaltung der strafenden Gerechtigkeit alle Willkür zu entfernen“, und Teil I, Kap. 2, § 13 bestimmt: „Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, soweit in demselben auf die Missetat die Größe und Gattung der Strafe ausdrücklich bestimmt ist: Es ist ihm bei strenger Verantwortung die gesetzmäßig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern noch zu verschärfen erlaubt. Noch weniger ist er berechtigt, die Gattung der Strafe zu ändern“ usw. Vgl. im allg. noch Berner, Strafgesetzgebg., § 25, S. 20; Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 1; Finger, Österreich. Strafrecht I, S. 55; Högel, Geschichte I, S. 82; v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 37. — Über die gleiche Richtung der französischen Gesetzgebung (Code penal von 1791) s. Günther im G.-S. 61, S. 203, Anm. 4 u. S. 204, Anm. 1.

2) Bezügl. der neueren Meinungsverschiedenheiten über diese, auch im R.St.G.B. § 2, Abs. 1 anerkannte Rechtsregel s. v. Liszt i. d. Z. f. d. ges. Str.-W. 13, S. 355ff., Mitteilgn. der I. K. V. 4 (1894), S. 129ff., Strafr. Aufs. II, S. 390/91; v. Lilienthal i. d. Z. f. d. ges. Str.-W. 14, S. 696ff.; Birkmeyer im Archiv für Strafr. 48, S. 74 u. 90, 91, Anm. 52; Makarewicz, Einführung in die Philosophie des Strafrechts usw., S. 94, 95, 97ff.; v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht (Fragen des geltenden deutsch. Strafr. und seiner Reform), Bd. I (Das Strafgesetz), Berlin 1906, S. 3ff.; Binding, Grundriß, Allgem. Teil (7. Aufl.), § 92, S. 236.

3) S. darüber die bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 24, Anm. 22 angeführte Literatur. — Schon v. Globig u. Huster Abhandlg., S. 30 hatten es richtig vorausgesehen, daß bei dem (ja auch von ihnen geteilten) Streben nach möglichster Vollständigkeit „das Gesetzbuch ziemlich dick ausfallen“ würde.

4) S. Hälschner, Geschichte, S. 202, der jedoch (S. 214/15 u. S. 228/29) andererseits zugibt, daß die vom Landrecht beliebte Methode der Behandlung des Rechtsstoffs doch auch wieder manches verdienstliche an sich gehabt habe.

Weise aber in der Josefina, die es fertig gebracht hat, sämtliche hierher gehörige Gesetzesvorschriften, so weit sie sich auf die sog. „Kriminalverbrechen“ beziehen, im wesentlichen in 9 Paragraphen abzutun.[1]) Dabei sind die Fortschritte, die sich auf diesem Gebiete zeigen, wie etwa bei der Behandlung des Versuchs im österreichischen[2]) oder bei der Zurechnungslehre im preußischen Gesetzbuch[3]), in erster Linie mehr auf die juristische Fachliteratur als auf die eigentliche Aufklärungsschriftstellerei zurückzuführen[4]); nur für eine Neuerung zweifelhaften Wertes[5]), welche die Josefina brachte, scheint diese speziell verantwortlich gemacht werden zu dürfen, nämlich für die gänzliche Abschaffung der Kriminalverjährung[6]), die freilich im Jahre 1803 schon wieder eingeführt wurde.[7]) Die Notwehr, welche die Josefina noch in der bisher üblichen Weise, d. h. im Zusammenhange mit den Tötungen behandelt hat[8]),

---

1) S. darüber Hälschner, a. a. O. S. 208, 209, Anm. 3. Außer Teil I, Kap. 1, §§ 1—9 kommen übrigens auch einzelne Bestimmungen aus Kap. 2 (§ 10ff.) u. Kap. 7 (§ 178ff.) in Betracht. — Insbes. über die Teilnahme s. noch Högel, Geschichte I, S. 193/94; über die Schuldlehre: Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts I, S. 186 u. (zum Teil dagegen) Högel, a. a. S. 138/39. — Beide Gesetzbücher standen noch auf streng indeterministischem Standpunkte. Vgl. A. L.-R., Teil II, Tit. 20, Abschn. 1, § 7; Josefina, Teil I, Kap. 1, §§ 2, 5 und Teil II, Kap. 1, § 2 (und dazu Högel, a. a. O. I, S. 82, 84, 165/66).

2) S. Josefina I, Kap. 1, § 9 u. II, Kap. 1, § 4 u. dazu Högel, a. a. O. S. 84 u. 210ff.; vgl. auch schon oben S. 269, Anm. 1.

3) S. darüber näheres bei Hälschner, Geschichte, S. 208/9, 210ff., 213/14.

4) S. Hälschner, a. a. O. S. 213/14.

5) Finger, Österreich. Strafr. I, S. 57 bezeichnet sie mit Recht als einen „Rückschritt“.

6) Josefina I, Kap. 7, § 183: „Gegen Verbrechen und Strafbarkeit soll künftig keine Verjährung stattfinden“ usw.

7) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, § 77, S. 293; H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch, § 45, S. 263, Anm. 12. — Weder in Österreich noch in Preußen hat dagegen die Gesetzgebung das Begnadigungsrecht anzutasten gewagt (s. Josefina I, Kap. 7, § 180ff.; A. L.-R. Teil II, Tit. 13, § 9ff. vbd. mit Teil I, Tit. 20, § 63 n. 201 [vgl. auch unten S. 281, Anm. 1]), während es in Frankreich in der Tat vorübergehend (von 1791 bis 1801) beseitigt gewesen ist. Vgl. dazu v. Liszt, Lehrbuch, § 75, S. 288; Günther im G.-S. 61, S. 227, Anm. 1 (mit weiteren Literaturangaben); Sternberg in d. Z. f. vgl. R.-W. 13, S. 408. — Über das Recht zur Bestätigung der Strafurteile in Preußen unter Friedrich dem Großen s. Hälschner, a. a. O. S. 184ff.; Willenbücher, a. a. O. S. 58ff.

8) S. Josefina I, Kap. 4, §§ 96, 97 u. dazu Högel, Geschichte usw., Heft II Wien 1905), S. 152, 162, 174ff., 185ff.

ist insofern im Landrecht schon etwas besser gewürdigt worden, als es sie zwar noch nicht unter die allgemeinen Lehren, wohl aber doch in die Einleitung zu sämtlichen „Privatverbrechen" gestellt hat.[1])

Stärker ist begreiflicherweise der Einfluß der Aufklärungsliteratur auf die Behandlung der Strafe in den beiden Gesetzbüchern gewesen, die übrigens auch hier grundsätzlich nur als die „ultima ratio" erscheint, die erst dann eintritt, wenn die Maßregeln der Prophylaxe die Verbrechen nicht zu hindern vermocht haben. Ganz besonderen Nachdruck hat — unter offenbarem Einflusse v. Globig und Husters[2]) — das Allgemeine Landrecht auf solche (nicht-kriminelle) Verhütung von Delikten gelegt. Beginnt doch gleich sein erster Paragraph mit dem Satze, daß „eine jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke Laster und Verbrechen bei seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen sein" müsse. Als dafür geeignete Mittel allgemeinerer Art aber werden dann — in völliger Übereinstimmung mit der unter den Aufklärern herrschenden Meinung — namentlich gute Erziehung der Kinder in Haus und Schule, Achtung vor der Religion und Verhinderung des Müßigangs und Bettelns (durch Anhaltung zur Arbeit bezw. billige Versorgung der Armen und Gebrechlichen und Ausweisung der Fremden) genannt[3]), während außerdem noch fast allen wichtigeren Abschnitten über die einzelnen strafbaren Handlungen eine große Anzahl spezieller „Vorbeugungsmittel" vorangestellt (oder auch nachgeschick) sind, die in dem

---

1) A. L.-R. II, 20, Abschn. 9 („Von Privatverbrechen"), § 517 ff.; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 33, S. 144 u. näheres bei Hälschner, Geschichte, S. 220/21.

2) S. Hälschner, a. a. O. S. 201; Berner, Strafgesetzgebung, § 44, S. 37, 38; Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 24, Anm. 18 und S. 64, Anm. 127.

3) A. L.-R. II, 20, Einltg., §§ 2—4 (mit mehr indirekter Wortfassung). Noch genauere Einzelheiten hatte der Entwurf in dieser Beziehung enthalten. Vergl. darüber Hälschner, a. a. O. S. 199, 200. — Weitere Stellen (betr. Vorbeugung) in allgemeiner Fassung (wie §§ 6, 17, 95) s. bei Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 64, Anm. 127. Über die Ermahnung der Kinder zur Sittlichkeit durch die „Eltern und Erzieher" s. A. L.-R. II, 20, Abschn. 12, § 992 ff. — Vgl. auch noch §§ 5, (Abschn. 12) § 1024 u. (Abschn. 14) § 1160 u. dazu (betr. die Verwendung des „Arbeitshauses" überhaupt in Preußen in damaliger Zeit): v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 154 ff.; s. auch Günther, Wiedervergeltg, III 1, S. 64, 65, Anm. 129. — Über Belohnungen für tugendhaftes Verhalten (A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 784 ff. betr. „Edelmut" bei Rettung aus Lebensgefahr u. dergl.) bezw. Strafminderung bei Anzeige von Mitschuldigen (II, 20, Abschn. 1, § 58, Abschn. 3, § 118, Abschn. 14, § 1221) s. bes. Ötker in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 17 (1897), S. 554 u. S. 558/59: vgl. auch Hälschner, a. a. O. S. 202.

Bestreben, ein in allen Lebenslagen gesetzmäßiges und vorsichtiges Verhalten der Staatsbürger zu erzielen, häufig geradezu ans Komische grenzen.[1]) Wird man doch z. B. durch die im § 1547 zur „Verhütung der Feuersbrünste“ ganz allgemein gebotene „Beobachtung der genauesten Vorsicht in Ansehung des Feuers und des Lichts“ unwillkürlich an den bekannten Vers eines alten Nachtwächterliedes erinnert. Hiermit war dann jene, alles bevormundende Polizeigewalt geschaffen, die nach den treffenden Worten Hälschners „fast eine jede Lebensäußerung des Menschen zu überwachen hatte, selbst bis in das Innerste des häuslichen Lebens sich eindrängte, um hier die Beschaffenheit des Kupfergeschirrs, die Art wie Mütter und Ammen mit Säuglingen umzugehen haben, zu beaufsichtigen und schwangere Frauen gegen heftige Gemütsbewegungen durch Strafmittel zu schützen.“[2])

Auch hinsichtlich des Zwecks der Strafe stimmen die beiden Gesetzbücher im wesentlichen mit den Ansichten der Aufklärer überein. Grundsätzlich ist daher die biblisch-theologische Vergeltungsidee, die z. B. noch in der Theresiana ganz unverkennbar in Vordergrunde stand, aufgegeben worden.[3]) Im preußischen Landrecht lassen sich allerdings noch einzelne Zugeständnisse an den Talionsgedanken nachweisen[4]), während die Josefina, die ausdrücklich überall nur „das richtige Verhältnis“, das „billige Ebenmaß“ zwischen Verbrechen und Strafen herstellen will[5]), hierin konsequen-

1) S. Hälschner, a. a. O. S. 222 u. v. Liszt, Lehrbuch, S. 37; eine Übersicht der wichtigsten einschlägigen Paragraphen bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 64, Anm. 127.

2) Hälschner, a. a. O. S. 201 (mit bes. Bezugnahme auf A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 728ff.); vgl. auch Abegg in G.-S. 15, S. 119.

3) S. darüber Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 66 u. Anm. 130, S. 67 u. Anm. 133 (über das A. L.-R.), S. 86ff., 90 u. Anm. 198 (über die Josefina) vbd. mit S. 45ff. u. Anm. 64ff. u. S. 58ff. (über die Theresiana); vgl. auch noch unten S. 283, Anm. 1.

4) S. darüber näheres bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 69ff. Es mag auch dies wohl mit den Ansichten der v. Globig u. Husterschen Abhandlung zusammenhängen, in der ja die „Wiedervergeltung“ als Prinzip zu Grunde gelegt war. S. m. Wiedervergeltg. III 1, S. 69 vbd. mit II, S. 260ff. (vgl. auch oben S. 157, Anm. 1 u. S. 175, Anm. 1.

5) So ausdrücklich schon das Kundmachungspatent vom 13. Januar 1787 („um . . . zwischen Verbrechen und Strafe das billige Ebenmaß zu treffen und die letztere nach einem Verhältnisse zu bestimmen“). Weitere ähnliche Stellen aus dem Gesetzbuche selbst (wie bes. I, Kap. 2, §§ 11, 14) sind angeführt in m. Wiedervergeltg. III 1, S. 87, Anm. 191. Über dasselbe Prinzip im toskanischen Gesetzb. von 1786 s. ebds., S. 87, Anm. 190. — Über das Streben nach einem gerechten Verhältnisse zwischen Schuld und Strafe

ter gewesen ist. Eine bestimmte Strafrechtstheorie liegt übrigens noch keinem der beiden Gesetzeswerke zu Grunde, denn die wenigen Stellen, die in ihnen (sowie den ihnen vorhergegangenen Entwürfen)[1]) die Zwecke der Sicherung, Besserung oder Abschreckung betonen[2]), können darauf keinen Anspruch erheben.[3]) Es sollten eben bei einer gerechten Strafrechtspflege alle jene Zwecke nebeneinander zum Nutzen des Gemeinwesens angestrebt werden, wenngleich sich freilich nicht verkennen läßt, daß tatsächlich der Abschreckungszweck das Übergewicht erlangt hat. Dies gilt nicht nur vom Allgemeinen Landrecht[4]), das — neben den schon recht häufig angedrohten Freiheitsstrafen — doch auch mit der Todesstrafe, wie man gesagt hat, noch „einen gewissen Luxus getrieben" hat[5]), sondern nicht

---

auch im preuß. A. L.-R. s. m. Wiedervgltg. III 1, S. 62, 63, Anm. 123; über die Bestrafung nach der Natur oder dem Geiste der Verbrechen in A. L.-R. s. näh. ebd. S. 79—83 u. Anm. 169—181. Der § 24 des Entwurfs hatte ausdrücklich von „Züchtigung der schädlichen Leidenschaft" gesprochen, „die (den Täter) zum Verbrechen bewogen hat."

1) Der Entwurf des A. L.-R. § 24 hatte die Bestimmung enthalten: „Der Zweck der Strafe ist vorzüglich die Sicherheit des Staats und seiner Einwohner, zugleich aber auch die Besserung des Verbrechers durch Züchtigung der schädlichen Leidenschaft" usw. (vgl. die vor. Anm. a. E.); s. Günther, Wiedervergeltg III 1, S. 63, Anm. 124; H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch, § 4, S. 18, Anm. 43.

2) Nähere Mitteilungen hierüber in mr. Wiedervergeltg. III 1, und zwar betr. die Josefina: S. 87, 88 u. Anm. 193 (Besserung), S. 88 u. Anm. 194 (Prävention, Sicherung), S. 88, 89 u. Anm. 195, 196 (Abschreckung); betr. das A. L.-R.: S. 63 u. Anm. 125/26 (im allgem.), S. 63, 64 u. Anm. 127 (Prävention, Sicherung), S. 64, 65 und Anm. 128 (Abschreckung), S. 65, 66, Anm. 129 (Besserung).

3) S. (betr. das A. L.-R.) Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 67 und Anm. 131, 132; vgl. auch S. 63, Anm. 126 a. E.; Hälschner, Geschichte, S. 207 ff.

4) S. Hälschner, a. a. O. 208; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 65, Anm. 128 a. E. Eine Anmerkung zu § 82 des Entwurfs des A. L.-Rs. hatte auch ausdrücklich die „Abschreckung von Verbrechen bei der Menge" für den Hauptzweck erklärt. Vgl. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 63 und Anm. 125; ebds. auch über eine Anmerkung ähnlichen Inhalts zu § 1262 des Entwurfs.

5) So: Köstlin in Arndts „Germania" II, S. 590. — Obgleich dem Gesetzbuche sogar noch mehrere geschärfte Todesarten bekannt gewesen (wie das Rädern und Verbrennen [wohl nicht aber mehr das Vierteilen; s. Klein; Grundsätze 2. Aufl. 1799, § 85, S. 69, 70; A. M. Hälschner, Geschichte, S. 217, Anm. 14 mit Bezug auf § 93]), vermochte doch Klein (in s. „Annalen", Bd. VIII, S. XXII) im Vergleiche zu den früheren Rechtszuständen nicht ganz mit Unrecht darin schon „den Genius einer menschenfreundlicheren und sanfteren Philosophie" zu erblicken (s. Hälschner, Geschichte, S. 193; Günther,

weniger auch von der Josefina [1]), die zwar im Einklang mit den extremsten Aufklärern den kühnen Schritt gewagt hat, die Todesstrafe (mit Ausnahme der sog. standrechtlichen Fälle) gänzlich zu beseitigen [2]), dafür aber so lange dauernde und durch so barbarische Behandlungsarten (wie z. B. „Anschmiedung", Hungerkost, hartes Lager, Prügel) ausgezeichnete Freiheitsstrafen eingeführt hatte [3]), daß

Wiedervergeltg. III 1, S. 61, Anm. 118; bildete doch auch die Freiheitsstrafe bereits „entschieden den Mittelpunkt des ganzen Strafensystems" (Hälschner, a. a. O. S. 215). Über dieses Strafensystem überhaupt s. u. a. noch C. v. Lichtenberg, Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangserziehungssystem usw., Berlin 1846, S. 176ff. u. Günther, Wiedervergeltg III 1, S. 25, Anm. 23 (mit weiteren Angaben). — Über die Beseitigung der Landesverweisung in Preußen s. schon oben S. 188, Anm. 2.

1) S. im allg. Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg., Jahrg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 1 u. näheres noch bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 88—90 und Anm. 195—197. Auch die Abschaffung der Todesstrafe erfolgte lediglich aus diesem Gesichtspunkte, nicht (wie im toskanischen St.-G.-B. von 1786 [Einltg. u. Art. LI, LIV]) aus dem des Besserungszwecks. Näh. darüber bei Günther, a. a. O. S. 89, 90, Anm. 197.

2) S. darüber Josefina I, Kap. 2, 20 u. näh. dazu bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 27, Anm. 29, S. 89, 90, Anm. 197 (vgl. auch die vorige Anm.) u. Anm. 199. Über das standrechtliche Verfahren s. d. Allg. Kriminal-Ordnung von 1788, §§ 238 ff.; vgl. Esselborn, Übers. v. Beccaria, S. 193, Anm. * Schon längere Zeit vorher war übrigens in Österreich der Vollzug der Todesurteile tatsächlich eingestellt gewesen; vgl. darüber Finger; Österreich. Strafr. I, S. 54, 55; Högel, Geschichte I, S. 72; s. auch Günther, a. a. O., S. 27, Anm. 29. Ebenso war es in Toskana (seit 1765) gewesen (s. m. Wiedervergeltg. III 1, S. 25; v. Liszt, Lehrbuch, § 60, S. 254), und auch in Rußland ist die Todesstrafe, die hier schon 1754 auf politische Verbrechen (im heutigen Sinne des Wortes) beschränkt gewesen (s. v. Liszt, a. a. O. S. 254), unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth (1741—1762) infolge eines Gelübdes nicht zum Vollzuge gelangt. Vgl. Hetzel, Die Todesstrafe usw., S. 140. Über die Wiedereinführung der Todesstrafe in Toskana (1790 bezw. 1795) und in Österreich (1795) s. näheres in m. Wiedervergeltg. III 1, S. 28, Anm. 31ff. — Der französische Code des délits et des peines vom Jahre 1795, P. I, T. 1, Art. 2 schloß jede qualifizierte Todesart ausdrücklich aus.

3) Über das System der Freiheitsstrafen in der Josefina (I, Kap. 2, § 21ff.) s. näheres bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 27, Anm. 30; vgl. auch Finger, Österreich. Strafr. I, S. 56; Högel, Geschichte I, S. 82ff.; v. Kwiatkowsky, Die Const. crim. Theresiana, S. 137, Anm. 1; Stooß i. d. Deutsch. Jur.-Ztg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 2. Der Gipfelpunkt dieser Barbareien, die Strafe der sog. „Anschmiedung" (I, 2, § 25) wurde allerdings bereits durch Hofdekret vom 7. Mai 1790 aufgehoben (Finger, a. a. O. S. 56, Anm. 36). — Über die (in den Jahren 1783—1790) im Gebrauch gewesene Strafe des Schiffziehens, die in der Wirkung fast einer „langsamen Hinrichtung" gleichkam (v. Liszt, Lehrb., § 60, S. 54), s. (außer der darüber in

die anscheinend größere Humanität des Gesetzes sich bei nährer Betrachtung eigentlich in das Gegenteil verwandelt.[1] Auf den Abschreckungszweck in erster Linie berechnet gewesen sind wohl auch die in beiden Gesetzen noch sehr freigebig angedrohten Prügelstrafen[2] sowie die beschimpfenden, äußerlich wahrnehmbaren Ehrenstrafen des Prangers und der Brandmarkung, die namentlich in der Josefina in sehr abstoßender Form erscheint.[3] Der Geldstrafe gegenüber ist im ganzen noch ziemliche Zurückhaltung beobachtet worden; im Allgemeinen Landrecht hat sie den Wünschen der Aufklärer gemäß hauptsächlich für „Gewinnsuchtsdelikte" Verwendung gefunden[4], für Polizeiübertretungen ist sie in Österreich damals (mit alleiniger Ausnahme des verbotenen Spiels) ausdrücklich ausgeschlossen worden.[5]

Wien 1890 erschienenen Monographie von v. Maasburg) auch Finger, a. a O. S. 55, Anm. 34 u. Högel, a. a. O. S. 72 u. 84.

1) S. darüber etwa v. Bar, Handbuch des deutsch. Strafr. I, S. 159; Högel, Geschichte I, S. 72 u. bes. S. 82; Esselborn, Übersetzg. von Beccarie, S. 175, Anm.*; vgl. auch Stooß, a. a. O. S. 563, Sp. 2.

2) S. über die Josefina (bes. I, Kap. 2, §§ 25, 32; II, Kap. 2, §§ 10, 11) näh. bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 27, Anm. 30 u. S. 88, Anm. 195; über das A. L.-R.: ebds. S. 79, Anm. 167 (mit weiteren Angaben u. dazu noch Krauße, Die Prügelstrafe usw., Berl. 1899, S. 51 ff. u. Anm. 146, 147 und S. 105. — Auf den sehr reichlichen Gebrauch des sog. „Willkomms" und „Abschieds" im A. L.-R. (s. v. Lichtenberg, a. a. O. 176; Krauße, a. a. O., S. 53) dürften die oben (S. 179, Anm. 2) erwähnten Ansichten Kleins wohl von entscheidendem Einflusse gewesen sein.

3) Über die Prangerstrafe („Schandbühne") in der Josefina (bes. I, Kap. 2, § 33, II, Kap. 2, § 10, 12) s. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 89, Anm. 185; desgl. im A. L.-R.: ebds. S. 80, Anm. 173, a. E.; vgl. v. Lichtenberg, a. a. O. S. 176, d. Erst 1848 erfolgte bekanntlich die allgemeine gesetzl. Abschaffung dieser Strafart in Deutschland (vgl. H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 47, S. 279, Anm. 4). — Über die Brandmarkung in der Josefina (bes. I, Kap. 2, §§ 24, 39) s. v. Bar, Handb. I, S. 159, Anm. 652; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 27, Anm. 30; Esselborn, a. a. O. S. 51; Makarewicz, Einführung in die Philosophie des Strafrechts, S. 229; desgl. im A. L.-R.: v. Lichtenberg, a. a. O. S. 176, b; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 79, Anm. 167. — Über den Grundsatz der Verhängung von Ehrenstrafen für Delikte aus ehrloser Gesinnung (im A. L.-R.) s. m. Wiedervergeltung III 1, S. 79, 80 und Anm. 173.

4) S. dazu i. allg. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 80, 81 u. Anm. 175; ebds. S. 81 ff., Anm. 176 ff. über die einzelnen Fälle. — Über die Berücksichtigung der „Vermögensumstände des Täters" bei Verhängung der Geldstrafen sowie das Abarbeiten derselben bei Unfähigkeit zur Zahlung (A. L.-R. II, 20, Abschn. 1, §§ 85, 88, 89, Abschn. 14, § 1262) s. Rosenfeld i. d. Mitteilgn. der I. K.-V. 3, S. 166, 205; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 80, 81, Anm. 174.

5) S. Josefina II, Kap. 2, § 10 vbd. mit II, Kap. 4, § 39 (verbotenes Spiel).

Erfreuliche Verbesserungen gegenüber dem früheren Rechte weisen beide Gesetzbücher, namentlich aber das Landrecht, in ihren den einzelnen strafbaren Handlungen gewidmeten Abschnitten auf, aber auch diese Neuerungen sind nicht allein den Reformbestrebungen der Aufklärer, sondern daneben mehr oder weniger auch der inzwischen fortgeschrittenen juristischen Doktrin zuzuschreiben, so z. B. die bessere systematische Stellung und die schärfere Tatbestandsumgrenzung verschiedener, insbesondere mit einander verwandter Delikte [1]), wie z. B. im Landrecht die von Mord und Totschlag [2]), während für die Unterscheidung von Hochverrat und Landesverrat, die als die Grundlage unseres geltenden deutschen Rechts betrachtet werden darf [3]), doch wohl zunächst die Aufklärungsliteratur, und zwar speziell v. Globig und Husters Preisschrift, vorbildlich gewesen sein mag. [4]) Einer milderen Behandlung der Staats- und Majestätsverbrechen ist man damals freilich im ganzen noch abgeneigt gewesen. Wenn z. B. das Landrecht für die gewöhnlichen Fälle der sog. tätlichen Majestätsbeleidigungen (§ 197) die Todesstrafe

---

1) Insbes. erwähnt seien u. a.: die bessere Würdigung der Freiheitsverbrechen (A. L.-R. II, 20, Abschn. 13, § 1073ff.) und die spezielle Hervorhebung der Nötigung in § 1077 (vgl. v. Liszt, Lehrb., § 99, S. 354; Rosenfeld i. d. Vergl. Darstellg. V, S. 397), die Behandlung des Hausfriedensbruchs als selbständigen Vergehens (A. L.-R. II, 20, Abschn. 9, § 525; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 119, S. 402), die schärfere Sonderung der falschen Anschuldigung von der Verleumdung (s. bes. A. L.-R. II, 20, Abschn. 15, § 1431 ff.; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 182, S. 600; Heilborn in d. Vergl. Darstellg. III, S. 105; s. auch Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 69, Anm. 140ff.), die fortschrittlichere Behandlung der Münzverbrechen (A. L.-R. II, 20, Abschn. 7, § 252ff.; s. auch Josefina I, Kap. 3, § 68ff.) und der Amtsdelikte (A. L.-R. II, 20, Abschn. 8, § 323ff.: vgl. Wachinger in d. Vergl. Darstellg. IX, S. 195ff., 200).

2) S. darüber näheres bei Hälschner, Geschichte, S. 222/23 u. Anm. 28 (über den vermutl. Anschluß an Koch, Inst. jur. crim., § 456) vbd. mit Wachenfeld, die Begriffe von Mord und Totschlag usw., S. 141, 147/48. — Über die schärfere Sonderung der „Aussetzung" von der Tötung in der Josefina s. v. Liszt, Lehrbuch, § 90, S. 321.

3) S. van Calker in d. Vergl. Darstellg. I, S. 4.

4) S. dazu Hälschner, a. a. O. S. 218 u. Anm. 15; vgl. v. Liszt, Lehrbuch, § 164, S. 538 (ebds. auch über die Josefina, die gleichfalls schon die beiden Begriffe von einander geschieden hatte.) — Ausdrücklich bemerkt Kitzinger in d. Vergl. Darstellg. IX, S. 1, daß die zuerst im A. L.-R. (II, 20, Abschn. 17, § 1495ff.) begegnende Verwirklichung des Gedankens, „den Begriff der Gemeingefahr zur Bildung einer selbständigen Gruppe strafbarer Handlungen zu verwerten", eines „Produkts der Rechtsentwicklung der Aufklärungszeit", „ohne erkennbare Beeinflussung durch die zeitgenössische Rechtswissenschaft" stattgefunden habe.

androht, so merkt man dabei kaum noch etwas von dem Geiste Friedrichs des Großen, der auf ihn verfaßte Schmähschriften niedriger gehängt haben wollte, damit man sie besser lesen könne.[1]) In beiden Gesetzbüchern zeigen sich ferner noch Härten in den Strafbestimmungen über den Zweikampf[2]) und den Selbstmord[3]), bei deren Rege-

---

1) S. dazu Meents, Die Majestätsbeleidigung in geschichtl. und dogmat. Beziehung, Erlang. Diss. 1894, S. 36. — Im übrigen zeigt aber die Behandlung der Majestätsbeleidigungen im A. L.-R. (II, 20, Abschn. 5, § 196 ff.) in verschiedenen Beziehungen Fortschritte gegen früher. Vgl. v. Liszt, Lehrb., § 164, S. 538 u. näheres (bes. auch über die Trennung der Beleidigung des Staatsoberhauptes als solchen von der Beleidigung desselben als Privatperson (vgl. oben S. 228, Anm. 1) bei Hälschner, Geschichte, S. 218/19; vgl. auch van Calker, a. a. O. S. 91 ff. Über das Begnadigungsrecht des Landesherrn in diesen Fällen s. A. L.-R. II, 20 § 201. — Auch die Josefina (I, Kap. 3, § 41 ff.) hatte harte Strafbestimmungen, obwohl Josef II. persönlich ziemlich liberalen Ansichten über die, als „Unsinnige“ zu betrachtenden Majestätsbeleidiger gehuldigt; vgl. Meents, a. a. O. S. 34 u. Anm. 75.

2) S. in dieser Beziehung über die Josefina (I, Kap. 4, § 105 ff.) bes.: Högel, Geschichte II, S. 154, 164, 176 ff., 187 ff.; über das A. L.-R. (II, 20, Abschn. 10, § 667 ff.): Klein, Grundsätze (2. Aufl.), § 329 ff., S. 257 ff., Levi, Die Lehre vom Zweikampfverbrechen, Leipzig 1889, S. 37 ff. und jetzt bes. Kohlrausch in d. Vergl. Darstellg. III, S. 137 ff., welcher (S. 138) zum Teil auch gegen die bisher herkömmliche Auffassung (s. z. B. Levi, a. a. O. S. 37, auch v. Liszt, Lehrb., § 93, S. 327) auftritt, daß das Landrecht den Zweikampf als „Standesdelikt“ behandelt habe. — Das Landrecht (§ 671) wollte die Tötung im Zweikampfe schlechthin als gemeinen Mord bestrafen, die Josefina (§ 107) nur dann, wenn „der Überlebende . . der Ausfoderer (sic) gewesen.“

3) S. darüber im allgem. v. Liszt, Lehrbuch, § 35, S. 156, Anm. 8; im einzelnen noch (bezügl. der hier z. T. noch sehr rückständigen) Josefina [I, Kap. 4, § 89, i u. § 123 ff.]): Guderian, Die Beihülfe zum Selbstmord usw., S. 9, Anm. 4, S. 18, Anm. 1; Högel, Geschichte II, S. 156 ff., 171 ff., 183 ff., 191; O. Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmords usw., S. 16; bezügl. des (etwas fortschrittlicheren) preuß. A. L.-R. (II, 20, Abschnitt 11, § 803 ff.): Klein, Grundsätze, § 264, S. 269; Geib, Lehrbuch I, S. 332; Bernstein, a. a. O. S. 9 und 44. — Wie das A. L.-R. bezügl. der Behandlung des Zweikampfes in wes. mit den strengen Anschauungen Friedrich des Großen (s. Willenbücher, a. a. O. S. 42 ff.; vgl. oben S. 262, Anm. 1) übereinstimmt, so schließen sich seine Vorschriften über den Selbstmord zwar im wesentl. der — für ihre Zeit ja schon recht freisinnigen — Fridericianischen Gesetzgebung an (Reskr. vom 6. Dezbr. 1751 nebst Erläuterungen vom 28. Okt. 1752; s. Hälschner, Geschichte, S. 182; Willenbücher, a. a. O. S. 44; Bernstein, a. a. O. S. 8, 9 vbd. mit S. 33, 34 u. 44; vgl. auch schon oben S. 258, Anm. 1, S. 259, Anm. 2 u. S. 260, Anm. 2), jedoch erscheinen die Bestimmungen gegen den Selbstmord von Verbrechern (insbes. § 805 über die Exekution der Strafe am „toten Körper“ verurteilter Delinquenten) dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessen. Über die Behandlung des Falls der sog. „mittelbaren Selbstmords“ (Begehung eines Totschlags „in der Absicht hingerichtet zu werden“) im A. L.-R. s. das. § 831 ff. u. dazu

lung man sich von alten Vorurteilen noch nicht völlig zu befreien vermocht hat. Auf andern Gebieten sind dagegen die Forderungen der Aufklärer im wesentlichen durchgedrungen, so namentlich hinsichtlich der Religionsverbrechen und der meisten Sittlichkeitsdelikte, teilweise auch des Kindermordes, ferner bezüglich der leichteren Einschätzung des Diebstahls, des Wuchers u. a. m.

Daß man mit der Bestrafung der Religionsverbrechen nur rein weltliche Zwecke (nämlich die Wohlfahrt des Staats, nicht mehr den Schutz der Gottheit) verfolgt hat, zeigt schon deren veränderte systematische Stellung in beiden Gesetzbüchern recht deutlich. Im preußischen Landrecht begegnen wir ihnen nämlich unter der ganz modern klingenden Kapitelüberschrift „Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften“ [1]) mitten unter den Staatsverbrechen [2]), während sie in der Josefina sogar in den Abschnitt von den „politischen Verbrechen“, d. h. den Polizeiübertretungen gestellt sind. [3]) Die Delikte der „Zauberei“ und „Hexerei“ sind verschwunden [4]), und nur von einem „Mißbrauch der Religion zu abergläubischen Gaukeleien“ ist allenfalls noch die Rede (A. L.-R., II, 20, Abschn. 6, § 220). Dagegen glaubte man allerdings im Interesse des konfessionellen Friedens in Österreich noch die Verbreitung von Irrlehren und Unglauben sowie die Verleitung zum Abfalle vom christlichen Glauben, in Preußen die Sektenstiftung bestrafen zu müssen. [5]) Sehr fortschrittlich ist aber die Gotteslästerung,

---

Hälschner, Geschichte, S. 223, Anm. 29 — In Frankreich wurde die Strafe des Selbstmordes durch die Nationalversammlung am 21. Jan. 1790 aufgehoben. Vgl. Hertz, Voltaire, S. 507; Bernstein, a. a. O. S. 19 u. 44.

1) S. dazu Kahl in d. Vergl. Darstellg. III, S. 14, 15, nach dem das Landrecht, das hierin „fast unvermittelt modern“ anmutet, der Wegweiser für das 19. Jahrhundert geworden ist.

2) Nämlich im Abschnitt 6, § 214ff. (zwischen Abschn. 5, „Von Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat“ u. Abschn. 7, „Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats“). Vgl. Hälschner, Geschichte, S. 220; v. Rohland, Historische Wandlungen usw., S. 139.

3) Im Teil II, Kap. 5 („Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen“), § 61 ff.

4) S. dazu (bezügl. der Josefina): Finger, Österreich. Strafr. I, S. 57; Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 2. — In der Theresiana (Art. 58) war die Zauberei zwar noch anerkannt, jedoch auch schon mit „vorsichtiger Zurückhaltung“ behandelt worden. S. v. Kwiatkowsky, Die Const. crim. Theresiana, S. 142 u. Anm. 3; vgl. auch Kahl, a. a. O. S. 13.

5) S. Josefina II, Kap. 5, § 64 (Bestimmung zum Abfalle vom christlichen Glauben usw.), § 65 (Verbreitung von Irrlehren und Unglauben); ebenso übrigens auch noch das St.-G.-B. von 1852, § 122 c u. d, aufgehoben durch Ges. vom 25. Mai 1868, aber neuerdings wieder angeregt im 6. St.-G.-Entwurf (s. Zucker im G.-S. 46 [1892], S. 36; Jauck in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 24 [1904], S. 351).

welche die Theresiana noch als „das erste und ärgste unter allen Lastern“ bezeichnet hatte[1]), behandelt worden. Wegen des dadurch gegebenen „gemeinem Ärgernisses“ tritt in Preußen zwar eine Bestrafung ein, aber der Täter verliert nicht mehr sein Leben, sondern kommt mit einer leichten Gefängnisstrafe davon[2]); in Österreich ist man sogar noch weiter gegangen: man nahm hier den Gotteslästerer überhaupt nicht für voll, präsumierte vielmehr seine Unzurechnungsfähigkeit, so daß er bis zur „Besserung“ seines „Wahnwitzes“ ins „Tollhaus“ gesperrt werden sollte.[3]) Der Meineid, den noch die Theresiana als eine „Art Gotteslästerung“ aufgefaßt hatte[4]), ist in beiden Gesetzen — ganz wie nach den Systemen der meisten Aufklärungsschriftsteller — nur als ein erschwerter Fall des Betruges behandelt.[5])

Auch die Sittlichkeitsdelikte, von denen eine ganze Reihe im Josefinischen Gesetzbuch unter die „politischen Verbrechen“ ver-

— Über das A. L.-R. (II, 20, Abschn. 6, § 223ff.: „Sektenstiftung“) vgl. Hälschner, Geschichte, S. 220; v. Liszt, Lehrbuch, § 117, S. 396; Kahl, a. a. O. S. 13.

1) Kahl, a. a. O. S. 13; vgl. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 58ff. u. Anm. 105ff.; Finger, Österreich. Strafr. I, S. 57. Über „den übertrieben religiösen Zug“, der überhaupt das Theresianische Gesetzbuch noch kennzeichnet s. jetzt bes. v. Kwiatkowsky, a. a. O. S. 143 (mit Belegstellen); vgl. auch Rulf, Josef II usw., S. 3ff.

2) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 6, §§ 217–219 u. dazu v. Liszt, Lehrbuch, § 117, S. 396 u. Kahl, a. a. O. S. 15. Sonderbar erscheint die in § 217 zugleich mit der Strafe vorgeschriebene „Belehrung des Gotteslästerers“ über „seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens“ im Gefängnisse. Vergl. dazu Hälschner, Geschichte, S. 202.

3) S. Josefina II, Kap. 5, § 61 u. dazu Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 92, Anm. 203 (mit weiteren Literaturangaben) vbd. mit S. 88, Anm. 193 (über noch andere Fälle solcher „unbestimmter Verurteilungen“ in der Josefina). Über die im wes. gleiche Behandlung der Gotteslästerer bei J. P. Marat s. schon oben S. 234, Anm. 4. Nach v. Liszt, Lehrb., § 117, S. 396 geht die Bestimmung zurück auf dem Hofrat Freiherrn K. A. v. Martini (s. Landsberg, Geschichte III 1, S. 383ff., 403, 521ff. u. Noten, S. 249, 263). — Noch weiter ging die französische Gesetzgebung, wo unter Rousseauschem Einflusse die Gotteslästerung ganz aus dem Rahmen der strafbaren Handlungen gestrichen wurde. S. v. Rohland, Histor. Wandlungen, S. 138.

4) S. Theresiana Art. 50, § 2; vgl. v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, S. 137; Günther, Wiedervergeltg. III 1 S. 60 u. Anm. 113.

5) S. Josefina I, Kap. 6 („Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Bezug haben“), § 151; A. L.-R. II, 20, Abschn. 15 („Von Beschädigungen des Vermögens durch Eigennutz und Betrug“), § 1045ff.; vgl. v. Liszt, Meineid usw., S. 136/37 u. Lehrbuch, § 180, S. 591.

wiesen worden [1]), haben durchweg eine der Richtung der Zeit entsprechende bedeutende Milderung der Strafe gegenüber dem früheren Recht erfahren. [2]) Dem oben erwähnten Zweifel mancher Aufklärer an einer Vollendungsmöglichkeit der Notzucht bei ernsthaftem Widerstande der angegriffenen Frau [3]) entspricht die erhebliche Einschränkung des Tatbestandes dieses Verbrechens in der Josefina, die es übrigens unter die Freiheitsdelikte gestellt hat [4]), ebenso wie die Entführung, die auch im preußischen Landrecht die gleiche systematische Behandlung erfahren hat. [5]) In letzterem hat ferner ein in der Literatur des achtzehnten Jahrhunderts zuweilen geäußerter

---

1) Nämlich Ehebruch (Teil II, Kap. 4: „Von den politischen Verbrechen wodurch das Vermögen oder die Rechte der Mitbürger gekränkt werden", § 44 bis 46), Kuppelei, gewerbsmäßige und widernatürliche Unzucht (Teil II, Kap. 5: „Von den polit. Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen", §§ 71—76).

2) Dies gilt von beiden Gesetzbüchern, denn auch im A. L.-R. „macht sich die Richtung der Zeit geltend, welcher die religiöse Basis", auf der die Behandlung der Sittlichkeitsdelikte im gemeinen Rechte (sowie bes. auch noch *in* der Theresiana, worüber zu vergl. v. Kwiatkowsky, a. a. O. S. 143 u. Anm. 3) beruhte, „abhanden gekommen war" (Hälschner, Geschichte, S. 223/24), wenngleich seine Strafbestimmungen „den Forderungen des Zeitalters gegenüber immer noch zu hart erscheinen mochten" (Hälschner a. a. O. S. 224). Vgl. auch Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 12.

3) S. näheres darüber oben S. 244, Anm. 2.

4) Josefina I, Kap. 5 („Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre und die Freiheit unmittelbar Beziehung haben"), § 130: „Notzucht begeht derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht, sie zu mißbrauchen, durch gewalttätige Bindung oder durch Gehilfen seines Lasters außer Stand setzt, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbrauchet"; § 134: „Auch ist dieses Verbrechens schuldig wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung, sich derselben su gebrauchen, eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nötiget". Über die Strafen (i. d. R. hartes Gefängnis u. öffentl. Arbeit) s. §§ 132, 133. Über die Behandlung der Notzucht (u. verwandter Fälle) im A. L.-R. (II, 20, Abschn. 12 [„Von fleischlichen Verbrechen"], § 1048 ff.), das die Beschränkungen der Josefina nicht aufgenommen hat, obwohl ihnen v. Globig u. Huster (Abhdlg., S. 235) zugeneigt gewesen (vgl. oben S. 244, Anm. 2 a. E.), s. näheres noch bei Bartolomaeus in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 136 ff. Die Strafe sollte i. d. R. Zuchthaus (ev. auch Festungs- oder Gefängnisstrafe) von längerer oder kürzerer Dauer sein.

5) S. Josefina I, Kap. 5, § 140 ff.; A. L.-R. II, 20, Abschn. 13 („Von Beleidigungen der Freiheit"), § 1095 ff.; s. dazu v. Liszt, Lehrbuch, § 104, S. 368; Bartolomaeus i. d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 145, 148/49; Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 139 u. Anm. 3. Über die gleiche Behandlung des Delikts in der Literatur s. schon oben S. 243, Anm. 1.

Wunsch [1]) seine gesetzliche Festlegung erhalten: nämlich die strengere Bestrafung des Ehebruchs der Frau (gegenüber dem des Mannes) wegen der für sie damit oft verbundenen physiologischen Folgen.[2]) Während dieses Delikt in dem Josefinischen Gesetzbuche, das den erwähnten Unterschied nicht kennt [3]), in den Übertretungsabschnitt verwiesen ist [4]), finden wir die Bigamie hier sonderbarerweise in einem Kapitel mit Betrug, Diebstahl, Raub und Brandlegung zusammengestellt.[5]) Im Anschluß an die Vorschriften über Kuppelei nnd „Hurerei" (d. h. die gewerbsmäßige Unzucht, Prostitution) — Delikte welche die Josefina zwar zu „politschen Verbrechen" degradiert, aber doch ganz allgemein mit Strafe bedroht hat [6]) — ist vom preußischen Gesetzgeber auch eine kurze Regelung des Bordellwesens vorgesehen worden, die schon einen ziemlich modernen Anstrich hat.[7]) In gewissem Gegensatze zu den freieren Anschauungen mancher Aufklärer

1) Vgl. oben S. 241, Anm. 2.

2) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 12, § 1061—1064 u. dazu v. Liszt, Lehrbuch, § 116, S. 393/94, auch Bartolomaeus, a. a. O. S. 130 (vbd. mit S. 125 über die gesetzliche Regelung des ehelichen Geschlechtsverkehrs im A. L.-R. II. 1, § 694 ff.).

3) S. Josefina II, Kap. 4, § 44—46. Ausdrücklich hat dies Beccaria in seinem Gutachten über Teil II des Jos. Gesetzbuchs vom Jahre 1792 (Esselborn, a. a. O., Anh. I, S. 185) bemängelt (vgl. oben S. 241, Anm. 2). — In beiden Gesetzbüchern war das Delikt nur auf Antrag zu verfolgen (s. Jos. II, § 45; A. L.-R., § 1061). — In Frankreich ist vom Jahre 1791—1810 der Ehebruch straflos gewesen. Vgl. Mittermaier i. d. Vergl. Darstellg. IV, S. 91.

4) S. schon oben S. 284, Anm. 1. Hiergegen bemerkte Beccaria in seinem Gutachten vom Jahre 1792 (a. a. O. S. 185), daß die Wichtigkeit, das eheliche Band unbefleckt zu erhalten, . . . vielleicht die Aufnahme (des Ehebruchs) unter die Kriminalverbrechen rechtfertigen könnte."

5) S. Josefina I, Kap. 6 („Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Bezug haben"), § 175 ff. — Über die Behandlung der — anscheinend als dem Ehebruche gleichartig betrachteten — Bigamie im A. L.-R. (II, 20, Abschn. 12, § 1066 ff.) s. Bartolomaeus, a. a. O. S. 128/29 u. Mittermaier, a. a. O. S. 85. Über den Inzest (A. L.-R. § 1039 ff.) s. Bartolomaeus, a. a. O. S. 131.

6) S. Josefina II, Kap. 5, § 73, 74 (Kuppelei), § 75, 76 (gewerbsmäßige Unzucht; Strafe: zeitlich. strengeres Gefängnis, im Rückfalle jedesmal Verdoppelung der „letzten ausgestandenen Strafe"). S. dagegen als zu hart: Beccaria in seinem Gutachten vom Jahre 1792 (Esselborn, a. a. O. S. 186; vgl. auch schon oben S. 245, Anm. 3.) Über die ähnliche Behandlung der Prostitution bei Marat (Plan de législation criminelle, p. 219 ff.) s. G.-S. 61, S. 338 und Anm. 5.

7) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 12, § 996 ff. (Kuppelei), § 999 ff. („gemeine Hurerei"), § 1000—1027 (betr. das Bordellwesen) u. dazu Mittermaier, a. a. O. S. 158, 177 u. S. 12, wo er meint, daß sich „inhaltlich" unsere modernen Prostitutionsbestimmungen nicht allzu sehr von den damaligen unterscheiden.

über die Fälle der sog. „widernatürlichen Unzucht" verrät sich gegen diese Straftaten in der gesetzlichen Ausdrucksweise noch ein ziemlich starker Abscheu sowohl im Landrecht als auch in der Josefina [1]), tatsächlich erscheint jedoch die Bestrafung dieser Handlungen (die in Österreich ebenfalls aus dem Gebiete der Kriminalverbrechen in das der Polizeiübertretungen verwiesen) in beiden Gesetzen — im Vergleich wenigstens zu den barbarischen Bestimmungen des früheren Rechts — immerhin nicht unwesentlich gemildert. [2])

Das in der zeitgenössischen Literatur so lebhaft erörterte Verbrechen des Kindesmordes ist vom Josefinischen Gesetzbuch absichtlich nicht speziell hervorgehoben worden [3]), so daß die allmeinen Vorschriften über den Verwandtenmord darauf angewendet werden mußten [4]), eine Härte, die nur durch die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe auch für diese Missetat in etwas gemildertem Lichte erscheint. In Preußen hatte schon Friedrich der Große — ganz in Übereinstimmung mit den Aufklärern — viel Gewicht auf die Verhütungsmittel des Kindesmordes gelegt und gleichzeitig die grausamen

---

1) Vgl. Josefina II, Kap. 5, § 71 („Wer die Menschheit in dem Grade abwürdigt . . .") A. L.-R. II, 20, Abschn. 12, § 1069ff. („Sodomiterei und andere dergl. unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können . . ."). Vgl. Bartolomaeus in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 135; Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 148 u. Anm. 4 u. 5. Zu beiden Gesetzen s. insbes. auch noch Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz, Leipz. 1901, S. 25 u. 35, der (bes. gegen Wahlberg in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 693 [vgl. auch v. Liszt, Lehrb. § 110, S. 385]) die Ansicht vertritt, daß die Josefina nur scheinbar eine viel leichtere Auffassung von diesen Delikten gehabt habe als das A. L.-R.

2) S. z. B. Finger, Österreich. Strafr. I, § 57 (Vergleich der Strafe für Bestialität in der Theresiana, die hierfür noch den Feuertod kannte, mit derjenigen der Josefina). Auch das A. L.-R. ließ für keinen Fall mehr die Todesstrafe zu.

3) In den Entwürfen zur Josefina hatte man allerdings eine besondere, mildere Vorschrift für den Kindesmord im e. Sinne (begangen durch die uneheliche Mutter) vorgesehen, die jedoch — nach sehr eingehenden Verhandlungen darüber — nicht in das Gesetzbuch selbst aufgenommen wurde. Vgl. das nähere hierüber jetzt bei Högel, Geschichte II, S. 152, 159, 160, 178—181 u. 188/89.

4) S. Closmann, Die Kindestötung, S. 17. Über den Verwandtenmord, s. Josefina I, Kap. 4, § 92 (Strafe: „im 2. Grade langwieriges hartes Gefängnis", das „noch durch empfindliche Zusätze verschärfet werden" sollte). Ausdrückliche gesetzliche Regelung haben dagegen in der Josefina die dem Kindesmorde nahe verwandten Delikte (vgl. oben S. 255/56, Anm. 2 a. E.) der „Abtreibung der Leibesfrucht" (I, Kap. 4, §§ 89f. u. 112ff. [vgl. Lewin, Die Fruchtabtreibung usw. S. 83]) und der „Weglegung der Kinder" (I, Kap. 4, §§ 89, g u. 116ff. [vgl. Radbruch in d. Vergl. Darstellg. V, S. 187, Anm. 4]) erfahren.

Strafen des älteren Rechts gemildert.[1]) Im Anschlusse hieran hat auch das Landrecht seinen Strafbestimmungen zunächst ausführliche, uns heute zum Teil recht sonderbar anmutende „Vorbeugungsmittel" vorangeschickt[2]), hält dann für die Tat selbst zwar noch an der Todesstrafe als Regel fest, will diese aber doch in einfachster Weise (durch Enthauptung mit dem Schwerte) vollziehen,[3]) ja für einige besondere Fälle auch nur Festungshaft, allerdings noch auf Lebenszeit, eintreten lassen.[4])

Deutlicher zeigt sich die Fortbildung der Fridericianischen Gesetzgebung in humanem Sinne bei der Behandlung des Diebstahls im Landrecht. Die Freiheitsstrafen, die an Stelle der schon in den vierziger und fünfziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts beseitigten Todesstrafe getreten waren[5]), haben hier noch eine weitere Herab-

---

1). S. die Kab.-Ordre vom 31. Juli u. Reskript vom 7. August 1740 (betr. Aufhebung der [von Friedrich Wilhelm I 1721/23 noch eingeschärften] Strafe des „Säckens" und ihren Ersatz durch einfache Enthauptung) und die Edikte vom 17. Aug. 1756 u. 8. Febr. 1765 (bes. betr. die Verhütung des Kindesmordes). Vgl. Hälschner, Geschichte, S. 174 u. Anm. 3, S. 182; v. Bar, Handbuch I, S. 157 u. Anm. 645; Willenbücher, a. a. O. S. 45ff.

2) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 888ff. und dazu Bopp in v. Rotteck und Welckers Staats-Lexikon Bd. VIII (1847), S. 123ff. Besonders anstößig erscheint uns heute die oft angeführte Vorschrift des § 902, wonach u. a. die Mütter (oder deren Stellvertreterinnen) „ihre Töchter (oder Pflegebefohlenen) nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsmaßregeln bei Schwangerschaften und Niederkünften, besonders von der Notwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur . . . unterrichten" sollten. — S. Hälschner, a. a. O. S. 202; v. Liszt, Lehrb., § 84. S. 310. Über die (in Übereinstimmung mit Friedrichs des Großen Edikt vom 8. Febr. 1765, § 2 [vgl. v. Bar, Handbuch I, S. 158, Anm. 645]) noch beibehaltene Pflicht zur Anzeige der Schwangerschaft bezw. Bestrafung der Verheimlichung derselben s. A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 933ff.

3) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 965ff. und dazu i. allg.: Klein, Grundsätze (2. Aufl.), § 345ff., S. 267ff. u. bes. § 353, S. 273ff.; Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon VIII, S. 117 u. Anm. 11 (Literaturangaben); vgl. auch Wehrli, Kindesmord, S. 122.

4) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 968 (bei Zweifel, ob „das Kind lebendig zur Welt gekommen oder in der Geburt noch gelebt habe") u. § 972ff. (bei Verleitung zur Tat durch die Eltern). Vgl. dazu Closmann, Kindestötung, S. 17. Für die Abtreibung verhängte das A. L.-R. (II, 20, Abschn. 11, § 985ff.) in keinem Falle mehr die Todesstrafe. Vgl. Klein, Grundsätze, § 360, S. 281; Lewin, Die Fruchtabtreibung, S. 83, 84.

5) S. die Kab.-Ordre vom 27. Juli 1743 (mit Beseitigung der Todesstrafe für die gewöhnlichen Fälle des Diebstahls) und die Edikte vom 8. April 1750 und 17. Jan. 1751 (die bei Diebstahl „aus Unbesonnenheit, Armut und dergleichen Umständen mehr" besondere Milde empfahlen). Näheres noch bei Willenbücher, a. a. O. S. 37, 38.

setzung erfahren [1]; ja sie galten nach damaligen Anschauungen für so milde, daß Preußen von Dieben und Gaunern aus benachbarten Staaten, wo ihnen vielfach noch der Galgen drohte, förmlich überschwemmt worden sein soll.[2] Scharf sind freilich noch die Strafdrohungen gegen den Bandendiebstahl geblieben [3], aber dies erklärt sich unschwer aus dem damals blühenden Räuberwesen, gegen dessen Unterdrückung auch schon Friedrich der Große aufs energischste vorgegangen war.[4] Die Bestrebungen für die Wucherfreiheit endlich haben — gleichwie in Frankreich [5]) — einen vorübergehenden Erfolg in der österreichischen Gesetzgebung zu verzeichnen gehabt, indem im Jahre 1787 durch ein besonderes kaiserliches Patent (vom 29. Januar) in den Erblanden der Monarchie alle bisherigen Wuchergesetze aufgehoben wurden, wogegen freilich schon 1803 wieder die Reaktion eintrat.[6] Im preußischen Landrecht zeigt sich die freiere, auch von Friedrich dem Großen geteilte [7] Auffassung des Wuchers wenigstens noch darin, daß eine Überschreitung des Zinsmaximums nur dann kriminell strafbar sein sollte, wenn sie zum Zwecke der

---

1) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 14, § 1108 ff. u. bes. § 1121 ff. Insbes. über den Hausdiebstahl, der i. d. Regel bereits zum Antragsdelikt erhoben, s. § 1137 ff. vbd. mit § 1122, 1124. Der Milde der Strafen (vgl. auch Berner, Die Strafgesetzgebung, § 53, S. 43) steht freilich eine unbefriedigende, mit starker Kasuistik durchsetzte juristische Behandlung gerade dieser Deliktsgruppe gegenüber. S. Hälschner, Geschichte, S. 224/25. Gleichfalls unbefriedigend ist hierin die Josefina (I, Kap. 6, § 156 ff.), die z. B. — gleich der Theresiana, Art. 94, § 4 (s. Harburger in d. Vergl. Darstellg. VI, S. 186) — auch die Unterschlagung (§ 157) noch „ganz in den Diebstahl aufgehen" ließ. (v. Liszt, Lehrbuch, § 131, S. 446).

2) S. (v. Arnim,) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, I, S. 25; Hälschner, Geschichte, S. 226.

3) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 14, § 1208 ff. („Diebstahl und Raub in Banden"), wo sich (bes. für die Anführer) mehrfach die Todesstrafe (nach § 1210 z. B. durch den Galgen, nach § 1212 sogar durch das Rädern „von' oben her" zu vollstrecken) angedroht findet; vgl. auch § 1187 ff. über den Raub.

4) S. Kab.-Ordre vom 13. März 1786; Berner, Die Strafgesetzgebung, § 40, S. 34; v. Bar, Handbuch I, S. 158; Willenbücher, a. a. O. S. 20 und Anm. 2.

5) S. darüber jetzt bes. Rich. Schmidt in d. Vergl. Darstellg. VIII, S. 170 ff. u. Anm. 3.

6) Näheres hierüber bei Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht usw. S. 143/44, 145 ff.; vgl. auch R. Schmidt, a. a. O. S. 170; v. Liszt, Lehrbuch, § 143, S. 481/82.

7) S. über die Kab.-Ordres vom 23. und 26. Mai 1779: Willenbücher, a. a. O. S. 41.

Verschleierung „unter irgend einem anderen Namen und Geschäfte“ verborgen worden war.[1])

Überblicken wir zum Schlusse noch einmal die deutsche Strafgesetzgebung der Aufklärungsepoche, so wird man zugeben müssen daß sie — trotz vieler Mängel im einzelnen, trotz so mancher noch unerfüllt gebliebener Wünsche — im großen ganzen doch einen unverkennbaren Fortschritt enthält, daß sie sich darstellt als eine unentbehrlich gewesene Übergangsstufe von dem alten „gemeinen“ Rechte zu der, durch Feuerbachs geniale Arbeiten (insbesondere das bayerische Strafgesetzbuch von 1813) eingeleiteten Epoche der Neuzeit[2]). Sie wird deshalb in der Geschichte unseres Strafrechts stets ihren ehrenvollen Platz behaupten. Aber auch für die Gegenwart für die modernen Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiete können wir aus ihr lernen. Zunächst zeigt sie uns, daß alle einigermaßen berechtigten Wünsche des Volkes schließlich doch früher oder später auch beim Gesetzgeber Gehör und Erfüllung finden, während die mit der jeweiligen Kulturstufe nicht mehr vereinbaren Bestimmungen verschwinden. Sodann aber lehrt uns jene Epoche der Gesetzgebung auch, daß nur diejenigen neueren Vorschriften längeren Bestand zu haben vermögen, in denen sich zugleich noch die Wahrung der sog. „geschichtlichen Kontinuität“ zeigt, daß dagegen allzu kühne Reformen, durch die der Zusammenhang mit den geschichtlichen Wurzeln des heimischen Rechts ganz zerrissen wird, sozusagen nur das Leben von Eintagsfliegen haben können.[3]) Das kurze Bestehen

1) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 15, § 1273 ff.; vgl. Isopescul-Grecul, a. a. O. S. 153 u. Anm. 1; s. (über die Strafe [i. d. R. Erlegung des „ganzen verschriebenen Betrags an Kapital und Zinsen“ an den Fiskus]) auch Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 83, Anm. 179, 180.

2) Ausdrücklich anerkannt ist dies bezügl. des A. L.-R. von Hälschner, Geschichte, S. 194 (eine „notwendige Vorstufe“ der zukünftigen Gesetzgebung). Über den Einfluß der Anschauungen der Aufklärungszeit bezw. auch des Strafrechts des A. L.-Rs. auf Feuerbach s. Hälschner, a. a. O. S. 230. v. Rohland, Histor. Wandlungen, S. 137 bezeichnet Feuerbach geradezu noch als den „hervorragendsten Vertreter der Aufklärungszeit in der Strafrechtswissenschaft.“

3) S. über die Wahrung der sog. „Kontinuität“ der Rechtsentwicklung bes. Birkmeyer im Archiv für Strafr. 48, S. 72; vgl. auch Lucas in der Deutsch. Jur.-Ztg. vom 1. Jan. 1906 (Jahrg. XI, Nr. 1), Sp. 29. Richtig bemerkt ferner Gerland im Zentralblatt für Rechtswiss., Jahrg. 1906 (Bd. XXV, Heft 10), Nr. 298, S. 305: „Will eine Reform wirklich Lebensfähiges schaffen, so muß sie organisch an die Entwicklung der Vergangenheit anschließen.“ Vgl. auch noch Binding, Grundriß (Allg. Teil), 7. Aufl., Vorwort S. XIX („Fortbildung

der radikalen Neuerungen des Josefinischen Gesetzbuchs in Österreich einerseits, die langjährige Geltung des mehr konservativ gebliebenen Allgemeinen Landrechts in Preußen andererseits sind dafür schlagende Beispiele. Allerdings wird nun der moderne Strafgesetzgeber bei der täglich zunehmenden Internationalität des Rechts und des Rechtsverkehrs nicht umhin können, auch im Auslande bestehende Vorschriften und Einrichtungen, die sich dort bereits bewährt haben, zu berücksichtigen, wie ja denn auch die große wissenschaftliche Vorarbeit zu unserer Strafrechtsreform auf breitester rechtsvergleichender Grundlage aufgebaut ist. Zweierlei aber — und das betont auch das Vorwort zu diesem monumentalen Werke ausdrücklich — wird man dabei trotz aller internationalen Zugeständnisse nicht außer Acht lassen dürfen: einmal die Anknüpfung des neuen Gesetzes an unsere heimische Rechtsentwicklung, sodann die Berücksichtigung des Rechtsbewußtseins des deutschen Volkes.[1]) Nach diesen beiden Seiten hin werden die schier zahllosen Abänderungsvorschläge unseres geltenden Strafrechts, die sich von Tage zu Tage noch mehren, zu prüfen und zu sichten sein, wird man das Untaugliche verwerfen, das Passende aufnehmen dürfen.[2]) Freilich eine müh-

des Rechtszustandes der Gegenwart in der Richtung geschichtlicher Überlieferung").

1) Vorwort zur Vergleich. Darstellung., S. V. S. etwa auch (über die Berücksichtigung der nationalen Seite des Rechts) Lucas, a. a. O. Sp. 27 und (über die des Volksbewußtseins) Günther, Wiedervergeltg., II, Vorwort, S. XI; vgl. ferner v. Hippel, Strafrechtsreform und Strafzwecke, Göttingen 1907, S. 6, 9, 10.

2) Auf Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen, würde hier zu weit führen. Um jedoch wenigstens das engere, am heißesten umstrittene Gebiet des Strafensystems kurz zu berühren, so scheint mir die Inangriffnahme einer Reform kaum erfolgreich, ehe man sich nicht über die großen Grundprinzipien (wie z. B. Verwerfung oder Beibehaltung der Vergeltungsidee neben dem Zweckgedanken) einig geworden ist. Hierbei aber dürfte es m. E. allerdings wohl, um die anerkennenswerten Fortschritte der neueren Richtung im Strafrechte mit den zur Zeit in ziemlich weiten Kreisen des Volkes doch nun einmal noch herrschenden Anschauungen zu vereinbaren, zunächst kaum ohne „Kompromisse" zwischen der älteren sog. „klassischen" und der „modernen" Schule abgehen, falls nicht alle bereits geleistete Arbeit am Ende vergeblich gewesen sein soll. S. dafür (in wesentl. Übereinstimmung mit v. Liszt, jedoch gegen Birkmeyer, v. Sichart [in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 27, S 562] u. a. m.) auch: Mittermaier, in d. Z. für Schweiz. Strafr. 14, S. 145ff.; Spira, Die Zuchthaus- u. Gefängnisstrafen usw., S. 2, 3; Hamm in d. Deutsch. Jur.-Ztg. v. 15. Febr. 1907, Sp. 252; Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 17. — Daß es weder vom Standpunkte der alten noch der neuen Richtung zu billigen wäre, wenn Strafmittel in die künftige Gesetzgebung Aufnahme fänden, die, wie die (befremdlicherweise neuer-

same und schwierige Aufgabe! Für ihr endgültiges Gelingen aber läßt die Gründlichkeit, mit der man sie in Angriff genommen, die beste Hoffnung hegen.

dings in Norwegen [im Str.-G.-B. vom 22. Mai 1902, § 20] und in Dänemark [durch Ges. vom 1. April 1905, vgl. Mittlgn. der I. K. V. 13, S. 760 u. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 235] in gewissem Umfange wieder eingeführte) Prügelstrafe, einen unzweifelhaften Kulturrückschritt bedeuten, sollte eigentlich heute, wo selbst China zu einer Humanisierung seines Strafensystems geschritten (s. darüber Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 576), bei uns in Deutschland kaum noch einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

*) Nachtrag zu S. 269, Anm. 1: In seinem Aufsatze „Das Josefinische Strafrecht in den belgischen Niederlanden" (Z. f. d. ges. Str.-W. 28, S. 22ff.) hat C. Stooß näher nachgewiesen, daß „die Franzosen" zwar „das Josefinische Strafgesetz bei der Bestimmung des Versuchs zu Rate gezogen" haben, daß sie jedoch „die Formel des Versuchs, die das französische Strafrecht und seine Nachbildungen charakterisiert, den ‚commencement d'exécution' . . . nicht dem österreichischen Gesetze" verdanken (a. a. O. S. 29).

XV.

Einige Worte über den internationalen Kurs der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Giessen vom 15.—20. April 1907.

Von

Dr. **Richard Bauer,** k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Hans Groß war sicherlich einer der ersten, welcher in der neueren Zeit in dem Handbuche für den Untersuchungsrichter darauf hinwies, daß der Straf- insbesondere aber der Untersuchungsrichter gewisse Kenntnisse in der Psychiatrie sein eigen nennen müsse, um seinen Beruf voll und ganz ausfüllen zu können. Langsam nur brach sich dieser Gedanke Bahn, bis er endlich immer stärkere Wurzeln faßte, und fast gewinnt es nun den Anschein, als ob er heute im Beginne einer Siegeslaufbahn wäre. — Im Großherzogtum Hessen besteht seit dem Jahre 1904 eine Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, deren Zweck ist, die psychologischen und psychiatrischen Fragen im Rechtsleben zu erörtern und zu studieren. Die genannte Vereinigung, deren Mitglieder sich aus Juristen und Medizinern zusammensetzen, zählt heute fast 200 Mitglieder und entfaltet eine äußerst rege geistige Tätigkeit.

Wie aus dem ersten Hefte des 4. Jahrganges der von Professor Dr. Gustav Aschaffenburg herausgegebenen Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform zu entnehmen ist, sind in diesem Jahre zu den bereits bestehenden Vereinigungen dieser Art auch solche in Halle a. S. und in Holland dazugekommen, und es wäre nur zu wünschen, daß auch in Österreich derartige Vereinigungen entstehen würden. Ein schöner Gedanke wäre es dann, wenn alle diese Vereinigungen in geistige Verbindung treten und regelmäßig ihre Schriften unter einander tauschen würden.

Die günstigen Erfahrungen nun, welche Professor Dr. Robert Sommer in Gießen bezüglich des Zusammenarbeitens von Medizinern und Juristen in der obenerwähnten hessischen Vereinigung gewonnen

hatte, bewog denselben im Vereine mit den Professoren Dr. med. Gustav Aschaffenburg aus Köln, Dr. jur. W. Mittermaier aus Gießen und dem Privatdozenten Dr. med. Dannemann aus Gießen in der Zeit vom 15. bis 20. April 1907 einen internationalen Kurs abzuhalten, welcher jedenfalls der Idee der juristisch-psychiatrischen Vereinigungen weitere Verbreitung verschaffen sollte. Aus dem Anklange, welchen dieser Gedanke des Professors Sommer fand, ist zu entnehmen, daß derselbe nicht nur ein glänzender war, sondern auch einem allgemeinen Bedürfnisse entsprach. 135 Teilnehmer, Mediziner, Juristen, Strafanstaltsbeamte, darunter 21 Österreicher, konnte Professor Sommer am 14. April 1907 als Hörer des Kurses begrüßen, welchen Privatdozent Dr. Dannemann am 15. April eröffnete und mit einem Zitate aus dem Handbuche für den Untersuchungsrichter des Professors Hans Groß, daß sich der Untersuchungsrichter noch einmal auf die Schulbank setzen und am lebendigen Materiale studieren müsse, seinen ersten Vortrag: „Der angeborene Schwachsinn in Bezug auf Kriminalität und Psychiatrie“ begann. Unter diesem Titel wurden einesteils die Ursachen, welche die Entwicklung des Gehirnes beeinträchtigten und somit den Schwachsinn des Kindes herbeiführten, die sowohl während des fötalen Lebens als auch nach der Geburt des Kindes entstanden sein können, anderenteils die verschiedenen Grade des Schwachsinns (Idiotie, Imbezillität) erörtert und dargetan, daß die Erkennbarkeit von leichten Fällen der Imbezillität mitunter recht schwierig und nur durch die Analyse der gesamten Persönlichkeit zu erweisen sei. Nach Aufzählung der Verbrechen, welche von Schwachsinnigen häufig begangen werden, zu welchen oft ihre Reizbarkeit und Intoleranz gegen Alkohol Anlaß geben, oft auch Rachsucht und Grausamkeit das Motiv bilden, rät Dannemann einesteils zur Bekämpfung des Schwachsinns durch prophylaktische Maßregeln, andernteils durch Versorgung der Imbezillen in Heimen, in welchen sie für verschiedene Berufe ausgebildet und im Falle der Unverbesserlichkeit dauernd verwahrt werden könnten. In seinem zweiten Vortrage „Erworbene Geistesschwäche und Kriminalität“ erläuterte Dannemann an zahlreichen Beispielen Fälle des primären Schwachsinns, behandelte die auf organische Änderungen des Zentralorgans zurückzuführende dementia paralytica, deren Ursprung zumeist in Syphilis zu suchen, und die dementia senilis, bei welch letzterer das häufig an Kindern begangene Sittlichkeitsdelikt besonders die Aufmerksamkeit der praktischen Strafrechtler in Anspruch nahm. Dannemann führte diesbezüglich aus, daß die Konstatierung, daß beim Manne eine gewisse Altersgrenze überschritten sei, an sich noch gar keinen Beweis mache, und daß zur Erreichung eines richtigen Ergeb-

nisses eine genaue Untersuchung der gesamten Persönlichkeit, der Merkfähigkeit, des Assoziationsvermögens, des Vorhandenseins von Alkoholismus etc. vorgenommen werden müsse, wodurch unseres Erachtens nach Dannemann in einen angenehmen Gegensatz zu manchen Psychiatern tritt, die bei Sittlichkeitsdelikten von älteren Leuten mit Greisenblödsinn oft allzurasch bei der Hand sind, wobei aber zu bedenken ist, daß Straflosigkeit solcher Personen, die dann nach wie vor ihren Geschäften und Vergnügungen nachgehen, das allgemeine Rechtsgefühl auf das Tiefste verletzen muß.

Mit der Schilderung der strafrechtlichen Verwicklungen der Paranoiker betrat Dannemann ein Gebiet, welches für den praktischen Kriminalisten von der größten Bedeutung ist, da z. B. der Wahn ehelicher Untreue, Größenwahn etc. sehr häufig zu strafbaren Handlungen Anlaß geben und somit die Vertrautheit des Strafrichters mit den Symptomen dieser Krankheitsformen um so gebotener erscheint, als in solchen Fällen mit der psychiatrischen Untersuchung je eher desto besser einzusetzen ist.

Nach Schilderung einiger transitorischer geistiger Störungen (Melancholie, Manie etc.) ging Dannemann zur Erörterung der Simulation geistiger Erkrankungen über, welche nach seinen Ausführungen bei völliger geistiger Gesundheit sehr selten, dagegen auf der Basis krankhafter Beschaffenheit häufiger auftritt (Ähnlich: „Kriminalpsychologie“ von Dr. Robert Sommer. Leipzig, Verlag von S. Ambrosius Barth. 1904, Seite 223 und „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ von Prof. Dr. G. Aschaffenburg. Heidelberg 1906, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Seite 169.) Wenn wir auch Dannemanns weiterer Behauptung, daß der Psychiater heute auf die Dauer durch Simulation nicht zu täuschen sei, nicht widersprechen wollen, so können wir dennoch nicht umhin, unserem Zweifel über das seltene Vorkommen der Simulation durch geistig völlig Gesunde Ausdruck zu geben. Dannemann schloß seine Vorlesungen mit einem höchst interessanten Vortrage über „Psychologie und Psychopathologie im Polizeiwesen“, wobei er die Anschauung vertrat, daß man auch den Polizeischutzleuten in besonderen Kursen, wie er es vor 3 Jahren in Darmstadt getan, die wichtigsten Grundlehren der Psychiatrie beibringen solle, was z. B. bei der Feststellung des Trunkenheitsgrades, des Vorhandenseins eines pathologischen Rausches des Beschuldigten, sowie in vielen anderen Fällen bei Einvernahme der Polizeileute als Zeugen seine nützliche Wirkung äußern würde, weshalb die Umsetzung der von Dannemann gegebenen Anregung in praktische Tat auf das Freudigste zu begrüßen wäre. Sehr originell ist auch der

Vorschlag Dannemanns, aus solchen psychiatrisch gebildeten Polizeileuten einen Stock von Vormündern für Geisteskranke zu gewinnen.

Waren die äußerst sachlichen und doch so lebensvoll gehaltenen Vorträge Dannemanns geeignet, auch in dem juristischen Laien das jeweilige Bild der betreffenden geistigen Krankheit fast plastisch vor das geistige Auge zu zeichnen und so dauernd dem Gedächtnisse einzuprägen, so wurde das Verständnis der Hörer noch durch Demonstration krimineller Geisteskranker im Projektionsbilde und durch Vorführung einzelner Geisteskranker unterstützt, so daß es unseres Erachtens nach kaum unter den zuhörenden Juristen jemanden gegeben haben wird, der nicht aus diesen Vorträgen einen dauernden Nutzen für seine zukünftige Praxis gewonnen haben dürfte.

Geradezu genußreich waren die Stunden, in welchen Professor Sommer nicht nur durch sein einnehmendes Wesen die Herzen, sondern auch durch die Klarheit seiner wissenschaftlichen Ausführungen die Aufmerksamkeit seiner Hörer zu gewinnen wußte.

In seinem ersten Vortrage behandelte Professor Sommer das Problem des Ausdruckes psychischer Zustände. Unter Hinweis auf Cartesius, welcher ein sensorium commune suchte und die Seele in die Zirbeldrüse, also in ein Organ verlegte, wies Sommer auf das Bestreben späterer Zeiten hin, bestimmte Gehirnfunktionen mit bestimmten Gehirnteilen in Verbindung zu bringen, die Vielheit des Seelenvermögens in verschiedene Teile zu lokalisieren, woraus der von Gall vertretene Gedanke des morphologischen Ausdruckes und der von Lavater verfochtene des physiologischen Ausdruckes entstanden, während die Lehre Lombrosos, daß ein Teil derjenigen Individuen, welche das Strafgesetz unter Annahme der freien Willensbestimmung als Verbrecher bestraft, morphologische, also anatomisch greifbare Kennzeichen habe, in der Lehre Galls wurzelt.

Bei Besprechung des Verhältnisses von psychischen und morphologischen Abnormitäten im Gebiete des angeborenen Schwachsinns und der anderen Psychosen behandelte Sommer die Frage, ob sich angeborene Zustände auch in morphologischen Formen ausdrücken, und führte dabei aus, daß sich verschiedene Formen des angeborenen Schwachsinns durch Abnormitäten des Schädelbaues auszeichnen, die sich als Folgen überstandener Gehirnkrankheiten darstellen und fügte hinzu, daß sich solche Schädelabnormitäten bei Hydrocephalie, Mikrocephalie und Porencephalie, andere morphologische Erscheinungen bei Kretinismus (schwammige Hautbeschaffenheit [Myxoedem], Hemmung des Knochenwachstums und Störung der Gehirnfunktion), bei cerebraler Kinderlähmung (Schädigung der mor-

phologischen Entwicklung auf der dem Defekte entgegengesetzten Seite) und bei meningitischen Formen der Idiotie (idiotische Schädelabnormitäten) finden.

Es lasse sich wohl, meint Sommer, aus morphologischen Verhältnissen der Schluß auf eine Gehirnerkrankung, infolge welcher oft angeborener Schwachsinn und Epilepsie auftreten, ableiten, doch aus der bloßen Tatsache allein, daß jemand ein Degenerationszeichen hat, könne man keinen Schluß ziehen, da ein notwendiger Zusammenhang zwischen Schädelform und Geistesstörung selbst bei den ausgeprägten Fällen dieser Art nicht immer gegeben ist, weshalb die Behauptung unzulässig ist, daß geistige Krankheit immer einen morphologischen Ausdruck finden müsse. Was nun Sommers Stellung zur Lehre Lombrosos anlangt, so behauptet er wohl, daß es keine gesetzmäßige Proportion zwischen der verbrecherischen Beschaffenheit und der Morphologie gibt, ist aber andererseits dennoch der Anschauung, daß es geborene Verbrecher gebe; er zieht aber nicht die Konsequenz daraus, daß diese als Geisteskranke in Irrenanstalten zu internieren, sondern in eigenen Detentionsanstalten zu verwahren seien. (Siehe Sommer, Kriminalpsychologie Seite 318.) Weiter erörterte Sommer die Bedeutung der Vererbung von Eigenschaften in Familien und zeigte an Beispielen, daß sich Eitelkeit, Zerstreutheit, Härte, Mitleidlosigkeit etc. oft durch mehrere Generationen fortpflanzen, andererseits auch Generationen überspringen können, und legte den insbesondere für die Juristen interessanten Unterschied in der Auffassung der früheren sogenannten Kleptomanie, Pyromanie usw. und der heutigen Behandlung dieser Fälle dar, gemäß welcher untersucht wird, aus welchen inneren Gründen die Handlung stattgefunden, und dieselbe dann auf Grundlage einer Reihe pathologischer Momente beurteilt wird. — Einen weiteren Gegenstand der Erläuterungen Sommers bildete die Untersuchung der Ausdrucksbewegungen bei Melancholie, Paranoia, Schwachsinn usw. und die Analyse der Ausdrucksbewegungen im Gebiete der Epilepsie, des Alkoholismus und der Hysterie. — Allgemeines Interesse erweckten die Versuche, welche zum Thema: „Psychologie der Aussage" gemacht wurden. — Professor Sommer projizierte drei photographische Momentaufnahmen durch drei verschiedene Zeiträume auf eine Wand und wählte zur Prüfung, wie viel die Versuchspersonen von dem exponierten Bilde auffaßten, zwei Methoden, die des freien Berichtes und die der Fragebeantwortung, indem die Versuchspersonen auf einem Blatt Papier erst ganz allgemein die Frage, was sie gesehen, und dann noch 6 besondere Fragen beantworten mußten. Die Verschiedenheit der erhaltenen Antworten wirkte

auf jene, welchen solche Experimente fremd waren. wohl verblüffend, und seien alle, welche vielleicht anläßlich dieses Ergebnisses geneigt wären, nun sämtliche Zeugenaussagen für unsicher und unglaubwürdig zu halten, auf die Worte Professors Sommer verwiesen, der sagt: („Die Forschungen zur Psychologie der Aussage." Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Halle a. S. bei Karl Marhold, B. II. Heft 6. Seite 41) „Es führt auch hier, wie man es in der Geschichte der Wissenschaft so oft beobachten kann, die beginnende Einsicht in die Unrichtigkeit lange gehegter Voraussetzungen viele zu einem Skeptizismus, der nur durch systematische Untersuchungen der eigentlichen Fehlerquellen und der subjektiven Bedingungen der Aussage überwunden werden kann."

Nicht unerwähnt können wir die Demonstration eines Apparates durch Professor Sommer lassen, welcher zur Analyse der direkten Ausdrucksbewegungen dient und es ermöglicht, ein möglichst feines Reagens auf die minimalsten Bewegungen speziell an der Hand des Lebenden zu schaffen. (Siehe Sommer, Lehrbuch der psychopathologischen Untersuchungsmethoden, Urban und Schwarzenberg, Berlin 1899), Seite 97.)

Ein Arm der Versuchsperson wird in eine Schlinge des Apparates gebracht, zwei Finger ruhen auf einer Fingerplatte, und vermittelst einer sinnreichen Konstruktion werden die leisesten Bewegungen der Finger durch Hebel in Form von Kurven auf eine rotierende Trommel aufgezeichnet. Es ist nun durch diesen Apparat möglich, 1) das periodische Auftreten von Zittererscheinnngen bei notorischer und larvierter Epilepsie, 2) die motorischen Wirkungen der Alkoholintoxication in deutlich sichtbarer und meßbarer Weise herauszustellen und damit für die Behauptung, daß periodische Nervenstörung und Alkoholintoleranz vorliegt, einen greifbaren Beweis zu liefern. (Siehe Sommer a. o. O. Seite 102.)

Wie Professor Sommer mitteilte, war es ihm mittelst dieses Apparates gelungen, eine hartnäckig Taubstummheit simulierende Person, bei welcher die Anwendung der gewöhnlichen Mittel fehlgeschlagen hatte, dadurch zu überweisen, daß plötzlich, als sie die Hand im Apparate hatte, eine elektrische Klingel ertönte, worauf der Stift auf der Trommel einen solchen Sprung machte, daß kein Zweifel darüber bestand, daß der Betreffende die Klingel gehört hatte und mit der Hand zusammengezuckt war, eine Bewegung, die man ohne Apparat kaum hätte konstatieren können.

Die größte Vielseitigkeit zeigten die Vorlesungen Professor Aschaffenburgs, dessen Vortrag bald sämtliche Hörer gefangen nahm.

Unter Hinweis auf die entsprechenden statistischen Daten erörterte Aschaffenburg den Einfluß der Jahreszeit, der Rasse, Religion, des Berufes, des Aberglaubens, den er bald ausgerottet glaubt, der wirtschaftlichen Lage usw. auf die Begehung von Verbrechen. (Siehe Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung".)

Von den Punkten, in welchen wir mit den Anschauungen Aschaffenburgs nicht übereinstimmen, wollen wir nur einen hervorheben.

Aschaffenburg weist statistisch nach, daß die Unzuchtsverbrechen in Deutschland im März zu steigen beginnen, um im Juli ihren Höhepunkt zu erreichen und dann wieder abzunehmen, und stellt unter Zurückweisung des von Hans Groß (Archiv. Krim. Antr. B. 12. Seite 370) gegebenen Erklärungsgrundes, nämlich der sich durch die Jahreszeit im Freien darbietenden Gelegenheit, die Vermutung auf, daß die Ab- und Zunahme des Geschlechtstriebes der Brunst der Tiere, wenn auch in sehr abgeschwächter Haltung und erheblich umgestalteter Form entspricht. Zur Widerlegung der Ansicht von Groß führt Aschaffenburg aus, daß im Jahre 1903 von 106 auf Grund des § 176 III D.St.G. Verurteilten 62 im Hause, 35 im Freien, 9 im Zimmer, wie im Freien die Angriffe auf Kinder machten.

Nun ist aber diese Beweisführung entschieden ungeeignet, um die gegenteiligen Behauptungen zu entkräften, denn Erfahrungstatsache ist nur, daß die meisten sexuellen Delikte an erwachsenen Frauenspersonen im Freien, an Kindern aber, von welchen der § 176 III D.St.G. handelt, eher im Hause begangen werden, da eben von letzteren weniger Gefahr durch Schreien etc. zu besorgen ist.

Um nun zu einem halbwegs verläßlichen Resultate zu gelangen, müßte man die Sittlichkeitsdelikte an Frauenspersonen von denen an Kindern sondern, und dann würde man besonders bei Berücksichtigung des Ergebnisses mehrerer Jahre jedenfalls zu dem Resultate gelangen, daß die meisten Notzuchtsattentate im Freien, also in der wärmeren Jahreszeit, begangen werden.

Nicht minder anregend als die Ausführungen Aschaffenburgs über die sozialen Ursachen des Verbrechens waren die über die individuellen, als welche er in erster Linie Abstammung und Erziehung in Betracht zieht und darauf hinweist, daß die Kinder aus degenerierten Familien zwar nicht mit angeborenen kriminellen Neigungen ausgestattet, aber vielfach körperlich und geistig minderwertig sind. Dieses minderwertige Material stelle auch den Hauptbestandteil der späteren Verbrecher, weshalb es auch begreiflich erscheine, daß unter diesen Schwachsinn und geistige Anomalien eine so bedeutende Rolle spielen,

wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die vernachlässigte Erziehung, insbesondere bei den Unehelichen, einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung dieser Minderwertigen auf der weiteren Laufbahn des Verbrechers besitzt.

Bei Besprechung des Themas der Jugendlichen wendete sich Aschaffenburg mit Recht gegen die Fassung des § 56 D.St.G., der nur die erforderliche Einsicht fordert, allein auf die sittliche Reife keine Rücksicht nimmt, beantragt die Hinaufsetzung der Strafmündigkeit auf das 16. Jahr und beantwortet die Frage, wie gegen das verbrecherische Kind vorzugehen sei, mit dem Rate der Abgabe in Fürsorgeerziehung, der Anwendung der bedingten Begnadigung und der Schaffung von Jugendgerichten.

Aschaffenburg teilt die Verbrecher, welche er im Großen und Ganzen als geistig minderwertig betrachtet, ein in 1) Zufalls-, 2) Affekts-, 3) Gelegenheits-, 4) Vorbedachts-, 5) Rückfalls-, 6) Gelegenheits- und 7) Berufsverbrecher, ist ein Gegner der Lehre Lombrosos, insofern dieser behauptet, daß es geborene Verbrecher gebe, welche es auch in den besten Verhältnissen bleiben, während seiner Anschauung nach diese minderwertigen Elemente, würden sie dem schlechten Boden, in dem sie wurzeln, entrissen, würden sie durch Erziehung und körperliche Kräftigung gestählt, noch zum größten Teile vor dem sozialen Untergang bewahrt werden könnten.

Mit vollster Berechtigung nimmt Aschaffenburg gegen Lombroso auch insofern Stellung, als dieser zu den psychologischen Eigenschaften des Verbrechers auch die Neigung, sich tätowieren zu lassen und die Gaunersprache rechnet. (Vergleiche: Ein Vorlagebuch für Tätowierungen. Archiv. Krim. Antr. B. 19. Groß, Handbuch B. I. Seite 170 Sommer, Kriminalpsychologie, Seite 346.)

Als Moderner ist Aschaffenburg Anhänger der Schutzstrafe. „Zweck der Strafe ist, die Gesellschaft vor den verbrecherischen Angriffen einzelner Individuen zu schützen.“

Ohne auf die vielen für und wider geltend gemachten Gründe näher einzugehen, möchten wir nur vom Standpunkte des Praktikers auf das Entschiedenste gegen die reine Durchführung dieses Systems Stellung nehmen.

Der erste Vorwurf, den wir diesem Systeme machen, wäre der, daß er das Rechtsbewußtsein im Volke, das doch wie ein kostbarer Schatz gehütet werden soll, unbedingt mit der Zeit untergraben müßte. Muß es denn nicht das Rechtsgefühl auf das Tiefste verletzen, wenn der Räuber, Mörder, Brandleger, Notzüchtler etc., der 18 Monate in einer Strafanstalt à la Elmira, weil er Böses getan, als Kranker be-

handelt wurde (Siehe: Das Reformatorium von Elmira, von Dr. Witry, Archiv. Krim. Anthr. B. 12. Seite 130), der die ganze Zeit vormittags sein Beefsteak gegessen, mittags Zeitung gelesen und abends musiziert hat (Siehe: Wach, Die unbestimmte Verurteilung, Seite 51), nun nach verhältnismäßig kurzer Zeit „gebessert" spazieren geht, wobei natürlich der Schutz der Gesellschaft ein sehr problematischer bleibt, da ja gar keine Gewähr dafür vorhanden ist, daß der Gebesserte nicht etwa ein raffiniertes heuchlerisches Individuum war, das trotz der Schutzstrafe nun wieder auf die Gesellschaft losgelassen wurde, ohne daß ihm nun die Spezialprävention hemmend gegenüber stünde, da ja ein Aufenthalt in einer derartigen Strafanstalt kaum besonders abschreckend, vielleicht eher anziehend wirken kann.

Aschaffenburg meint, daß der Richter nicht imstande ist, ein der Schuld wirklich entsprechendes Strafausmaß im Urteile festzusetzen, denn es sei unmöglich, „eine Formel zu finden, die subjektive und objektive Schuld vereinigt", (Siehe: Aschaffenburg a. o. O. Seite 218) und zitiert diesbezüglich Wach, der (Die Reform der Freiheitsstrafe, Seite 41) sagt: „Es ist wahr, die richterliche Strafzumessung ist zum guten Teile Willkür, Laune, Zufall, ... Ob der Angeklagte zu 6 oder 5 oder 4 Wochen oder zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt wird, das hängt mehr von der zufälligen Zusammensetzung des Kollegiums, den subjektiven Anschauungen und Anregungen des Richters, seinem Geblüt und seiner Verdauung ab, als von der Schwere des Verbrechens."

Über den Zeitpunkt der Entlassung des Sträflings soll nach Aschaffenburg eine gemischte Kommission entscheiden.

Nun wird es aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß, je größer eine solche Kommission wäre, sie sich um so mehr stets auf das Urteil der Strafanstaltsbeamten stützen müßte, weil diese ja schließlich allein eine gründliche Kenntnis des Sträflings besitzen können. Und nun fragen wir, ob denn unter solchen Verhältnissen die Entlassung des Sträflings nicht von den subjektiven Anschauungen, dem Geblüt und der Verdauung der Strafanstaltsbeamten abhängen würde und ob man bei ihnen diese zufälligen Faktoren als gänzlich einflußlos auch dann ausschalten könnte, wenn dieselben, wie Kräpelin (Die Abschaffung des Strafmaßes, Stuttgart 1886) verlangt, „Persönlichkeiten von höchster allgemeiner und fachwissenschaftlicher Bildung, tiefster theoretischer und praktischer Menschenkenntnis und reichster Erfahrung im Amte" wären?

Indem wir diesbezüglich unserem begründeten Zweifel Ausdruck geben und noch hervorheben, daß man den unverbesserlichen Ver-

brecher auch im Wege der Sicherungsmaßregeln unschädlich machen könnte, glauben wir, daß speziell nach dem Ergebnisse des 26. deutschen Juristentages in Kiel im September 1906 (Siehe Z. B. 27 Seite 106) es bis zu einem allgemeinen Siegeszuge des unbestimmten Strafmaßes noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Allein, wenn man auch Gegner des unbestimmten Strafausmaßes ist, so kann man doch ein getreuer Anhänger Aschaffenburgs in Bezug auf sein anderweitiges System der Verbrechensbekämpfung, insbesondere bezüglich seiner Anschauungen über den Alkohol sein.

Schon durch Mengen, die zur Hervorrufung eines Rausches noch durchaus nicht groß genug sind, wird, so führte Aschaffenburg aus, eine deutliche Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit hervorgerufen. Es erfolgt eine Störung der Auffassung, der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses. Interessant ist, daß bei den Reaktionsversuchen, bei ganz kleinen Alkoholgaben die Reaktionszeit verkürzt wird, daß eine vorzeitige Reaktion, und zwar eine Fehlreaktion eintritt. Die Kenntnis der psychologischen Alkoholwirkung erklärt auch die Alkoholverbrechen, bei welchen das charakteristische die rasche Reaktion auf einen erfolgten Reiz bildet, also zum Beispiel der Stich mit dem Messer als Reaktion auf eine Beschimpfung, welche als Reiz wirkt. Aschaffenburg unterzog auch die klinischen Formen des Alkoholismus einer Erörterung, beschäftigte sich mit dem normalen und pathologischen Rausch und hob die große Wichtigkeit von Trinkerheilstätten hervor. Obwohl Aschaffenburg der Ansicht ist, daß theoretisch die Zurechnungsfähigkeit der meisten Betrunkenen auszuschließen sei, so versöhnt er sich doch vom praktischen und kriminalpolitischen Standpunkte mit ihrer Verurteilung und befürwortet nur ihre nachherige Übergabe an Schutzvereine. Ebenso praktisch ist auch seine Anschauung, daß man Epileptiker auch dann, wenn ihre Anfälle geraume Zeit nachgelassen haben, aus der Irrenanstalt nicht entlassen soll, da sie sonst immerhin wieder eine Gefahr für die Gesellschaft bilden könnten. Was die Verbrechen durch Hypnotisierte und an Hypnotierten anlangt, so neigt Aschaffenburg der Anschauung zu, daß ein Hypnotisierter das nicht tut, was gegen seinen Charakter und Willen geht, und daß sich ein Hypnotisierter nur das gefallen läßt, was er sich gefallen lassen will, eine Anschauung, welche für den praktischen Kriminalisten von der größten Bedeutung ist. (Vergleiche: Der Fall Mainone von Dr. Freiherr von Schrenk-Notzing, Archiv Krim. Antr., B. VII., Seite 132, ferner „Die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion“ Archiv Krim. Antr., B. V, Seite 5, „Gerichtliche Psychiatrie“ von A. Kramer, Jena bei

Gustav Fischer „Über die gerichtliche Bedeutung der Hypnose“, Seite 50.)

Im Bezug auf Homosexualität steht Aschaffenburg auf dem Standpunkte, daß dieselbe meist wohl nicht angeboren sei, befürwortet aber dennoch die Abschaffung des § 175 D.St.G., ist aber unter einem für die Hinaufsetzung der Altersschutzgrenze bis auf 18 eventuell 20 Jahre. (Vergleiche: Sommer, Kriminalpsychologie, Seite 245.) Bei Erläuterung der Assoziationsversuche berührte Aschaffenburg auch jene Methode, welche von einigen Schülern Hans Groß's auf dem praktischen Gebiete als Mittel zum Zweck von Entdeckung des Schuldigen im Strafverfahren angewendet wurde. (Vergleiche: „Psychologische Tatbestandsdiagnostik von Max Wertheimer und Julius Klein“· Archiv Krim. Antr., Band XV, Seite 52.) Aschaffenburg spricht sich gegen die Verwendbarkeit dieses Verfahrens in der Praxis aus und befindet sich hiermit in Übereinstimmung mit Hoegel („Die Tatbestandsdiagnostik im Strafverfahren“,· M. Schr. Krim. Psych., IV. Jahrgang, I. Heft.) und wohl auch mit Prof. Dr. Heilbronner („Die Grundlagen der psychologischen Tatbestandsdiagnostik“. Z. B. XVII, Heft 6). Unter „Gutachtertätigkeit und Technik der Gutachten“ wurde von Aschaffenburg manche interessante Frage aufgerollt. Aschaffenburg ist der Anschauung, daß er sich als Sachverständiger den Wortlaut des betreffenden Paragraphen zur Grundlage seines Gutachtens zu nehmen und z. B. im Falle des § 51 D.St.G. zu sagen hat, die freie Willensbestimmung sei ausgeschlossen oder nicht; er verwirft den Antrag, sich als Mediziner auf die Klarlegung der Sachlage zu beschränken und den Einfluß der geistigen Anomalien auf das Handeln zu erörtern, die Schlußfolgerungen aber dem Richter zu überlassen. Im Gegensatze hierzu sagte bei der IV. Hauptversammlung der Hessischen juristisch-psychiatrischen Vereinigung am 17. Juli 1906 zu Butzbach Prof. Dr. Mittermaier: „Aber auch für ganz falsch halte ich die beliebte Praxis, vom Sachverständigen eine bestimmte Meinung über den juristisch wichtigen Vorgang selbst z. B. ob der Angeklagte „zurechnungsfähig“ sei, zu verlangen. Das ist eine rein richterliche Aufgabe“ (Juristisch psychiatrische Grenzfragen Halle a. S. bei Karl Machold, B. V, Heft 6, Seite 33).

Professor Sommers Ansicht scheint sich diesbezüglich der Aschaffenburgs sehr zu nähern, wenn nicht ganz zusammenzufallen, denn er äußerte sich am 17. Juni 1906 zu Butzbach (a. o. O. Seite 56) zu diesem Punkte wie folgt: „Praktisch ist es das Beste, daß man sich gewöhnt, nach einer Darstellung des gesamten psychiatrischen Befundes, die von den Juristen gestellten Fragen, soweit sie medizinischer

Natur sind, im Sinne der Gesetzgebung ganz exakt zu beantworten, damit der Jurist auf die Fragen, die ihn bei der Rechtslage interessieren, ganz bestimmte klare Antworten hat". (Vergleiche Sommer, Kriminalpsychologie, Seite 6ff.)

Bei der am 18. Mai 1906 stattgehabten Beratung der österr. kriminalistischen Vereinigung hob Primarius Dr. Berze hervor, daß die psychiatrischen Sachverständigen lediglich die Natur der Krankheit festzustellen, nicht aber den Paragraphen zu bezeichnen haben, unter den sie zu subsumieren sei". Hofrat Prof. Dr. Wagner trat ebenfalls dafür ein, daß der Gerichtsarzt die Subsumption unter das Gesetz auszusprechen, inkompetent sei (Vergleiche „Gerichtliche Psychiatrie von Dr. A. Cramer, Seite 37). Prof. Dr. Loeffler führte dabei aus, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß die Gesetzesauslegung ausschließlich den Juristen obliege, daß aber die gegenteilige Praxis dadurch zu erklären sei, daß der Richter geneigt sei, einen Teil seiner Verantwortung von sich auf den Sachverständigen abzuwälzen. (Mitteilungen der J. K. V. Band XIV, Heft 2, Seite 435—437). Zweifellos haben nun theoretisch Mittermaier, Dr. Berze und Dr. Wagner recht, praktisch aber Aschaffenburg, besonders, wenn er behauptet (Geschworenengerichte und Sachverständigentätigkeit" im „Schwurgerichte und Schöffengerichte." Heidelberg bei Karl Winter Band I, Heft 2, Seite 108) daß in dem einzigen Falle, in welchem er versuchte die Entscheidung, welche Einwirkung ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit auf das Zustandekommen von Betrügereien ausgeübt habe, dem Gerichtshofe zu überlassen, einfach um die Ergänzung seines Gutachtens ersucht wurde. Wir möchten noch zu dem oberwähnten Erklärungsgrunde Loefflers für diese Erscheinung noch einen andern ins Treffen führen, nämlich die psychiatrische Ungeschultheit der meisten unserer Strafrichter. Wir müssen offen eingestehen, daß die wenigsten Strafrichter derartige psychiatrische Kenntnisse besitzen, daß sie nur auf Grundlage der festgestellten Krankheit die Subsumption unter das Gesetz durchzuführen vermöchten, da hierzu unseres Erachtens ebenso psychiatrische als juristische Kenntnisse notwendig sind, weshalb es wahrscheinlicherweise noch geraume Zeit bei der bisherigen Praxis bleiben dürfte.

Und da wirft sich nun ganz von selbst die Erörterung der Frage auf, in welchem Maße der Strafrichter auch Psychiater sein soll, da darüber, daß er es sein soll, wohl heute kein Streit mehr bestehen dürfte. Prof. Sommer meinte bei der vorhin erwähnten Hauptversammlung in Butzbach, daß die ganze Art und Weise des psychiatrischen Gutachtens so sein soll, daß ein unbefangener Jurist, der mit

einigen psychologischen und psychiatrischen Begriffen an die Sache herangeht, es als überzeugend anerkennen kann, und fügte noch hinzu, daß es noch soweit kommen werde, daß gewisse psychiatrische Kenntnisse von den Juristen obligatorisch verlangt werden. Aschaffenburg sagt diesbezüglich (Geschworenengerichte und Sachverständigentätigkeit a. o. O. Seite 109) folgendes: „Ich möchte deshalb davor warnen, die Kenntnisse der Psychiatrie bei den Juristen soweit vertiefen zu wollen, daß sie sich für sachverständig halten; es genügt, wenn ihnen die Schwierigkeiten der Diagnose, die Methoden der Untersuchung die Zusammenfassung der Symptome soweit geläufig sind, daß sie den Ausführungen des Sachverständigen folgen können.“ Diese Auffassung Aschaffenburgs scheint sich mit der Sommers ziemlich zu decken.

Vor der weiteren Erörterung dieser Frage wäre die Stellung des Sachverständigen gegenüber dem Richter näher ins Auge zu fassen, und stimmen wir diesbezüglich vollkommen mit Prof. Mittermaier überein, welcher bei der schon mehrfach erwähnten Hauptversammlung am 17. Juli 1906 zu Butzbach sagte: „Einmal soll der Richter den Sachverständigen als seinen Lehrer ansehen, dem er vertraut; er soll suchen, sich selbst zu unterrichten, sich Verständnis verschaffen zu lassen. Er muß sich deshalb von dem Sachverständigen nicht nur einen Lehrsatz sagen lassen, dem er glaubt, sondern zum Verständnis gehört Überzeugung über die Grundlage des Wissens.“ Faßt man nun den Sachverständigen in diesem Sinne als Lehrer des Richters auf, so werden allerdings gewisse Kenntnisse des Letzteren, welche gerade hinreichen, um dem Gange des Gutachtens folgen zu können, nicht genügen, denn der Richter soll ja eine Überzeugung über die Grundlage des Wissens besitzen und dazu gehört offenbar schon ein höherer Grad von Kenntnissen als der, welcher nur befähigt der Erklärung des Gutachtens zu folgen. Gerade dieses höhere Maß von Wissen sollte nun der Richter anstreben, ohne daß damit gesagt sein soll, daß er sich hierdurch dem Sachverständigen gleichstellen, oder dafür halten sollte. Denn der Richter ist ja an das Gutachten nicht gebunden, er kann frei entscheiden, um aber mit gutem Gewissen dem Gutachten nicht glauben zu können, ist jedenfalls ein höherer Grad von Wissen erforderlich, da es zweifellos schwieriger ist, stichhaltige Gründe für das Nichtglauben anzuführen, als sich den Gründen des Gutachtens anzuschließen.

Von Entscheidung auf das Maß des vom Strafrichter zu fordernden psychiatrischen Wissens dürfte in erster Linie die von demselben bekleidete amtliche Stellung sein. Zweifellos nimmt in dieser Hinsicht der

Untersuchungsrichter diejenige Stellung ein, bei welcher das größte Maß psychiatrischen Wissens verlangt werden sollte, da er ja einer der ersten ist, die sich mit dem Beschuldigten eingehender zu befassen Gelegenheit haben. Von seinen Kenntnissen wird es — von aufliegenden Fällen abgesehen — abhängen, ob er Spuren einer Geisteskrankheit oder geistigen Abnormität an dem Beschuldigten entdecken, dieselben richtig verwerten und zeitgerecht den Psychiater zuziehen wird oder nicht. Es ist bekannt, daß Schädelabnormitäten sehr häufig als Folgen von durchgemachten Gehirnkrankheiten zurückbleiben. Wie ganz anders nun wird der Untersuchungsrichter mit einiger psychiatrischen Vorbildung z. B. einen Hydrocephalen, einen Epileptiker behandeln und die Untersuchung führen, als der Untersuchungsrichter, dem jegliche psychiatrische Kenntnisse fehlen. Durch des Letzteren Verschulden kann es sich ereignen, daß die geistige Schwäche des Beschuldigten zu spät, vielleicht gar nicht entdeckt wird, weil sich im späteren Laufe des Verfahrens niemand mehr so eingehend mit demselben, als der Untersuchungsrichter befassen kann. Fast ebenso notwendig wie dem Untersuchungsrichter sind auch dem Staatsanwalt psychiatrische Kenntnisse. Bei Befolgung des Grundsatzes, daß ein guter Staatsanwalt stets auch Untersuchungsrichter gewesen sein muß, würde diesem Erfordernis bei der Staatsanwaltschaft immer entsprochen sein. Aber auch dem Zivilrichter werden psychiatrische Vorkenntnisse äußerst nützlich sein können. Es wird gewiß dem Vormundschaftsrichter, der viel mit Unmündigen zu tun hat, von großem Vorteile sein, wenn er über alle Arten des Schwachsinnes sehr gut informiert ist, um denselben eventuell bei dem Jugendlichen zu erkennen und rechtzeitig für dessen Unterbringung sorgen zu können. Bei Einführung von Jugendgerichten wird man wohl zweifellos von dem Jugendrichter nebst sonstigen Eigenschaften auch eine gewisse Vorbildung in der Psychiatrie verlangen müssen. Derartige Kenntnisse würden aber auch den Richter, der über eine Kuratelsverhängung wegen Wahn- oder Blödsinn zu entscheiden hat, bei Fällung der Entscheidung auf das Stärkste unterstützen.

Wie und wo soll sich aber der Richter derartige psychiatrische Kenntnisse in hinreichendem Maße verschaffen? Hans Groß meint, (Handbuch, Band I, Seite 174) der Untersuchungsrichter brauche so viel psychiatrische Kenntnisse, um zu wissen, wann er den Psychiater fragen muß. Das sei anscheinend wenig, in der Tat aber sehr viel, deshalb müßte sich der Untersuchungsrichter einige Semester auf die Schulbank setzen und Vorlesungen über Geisteskrankheiten hören.

Dieses Mittel, welches allerdings als das geeignetste anzusehen wäre, wird aber in allen Fällen versagen, in denen der Untersuchungsrichter nicht in einer Universitätsstadt angestellt ist. Dem Vorschlage Sommers, daß der Jurist an der Universität Vorlesungen über Psychiatrie hören soll, welchem ja im allgemeinen beizupflichten wäre, steht das Bedenken entgegen, daß es für manche Studenten eine Überlastung, für andere wieder, welche der Sache kein Interesse entgegenbringen, die Inskription eine leere Formalität wäre und daß die Ausbildung des bereits im praktischen Leben stehenden Juristen in der Psychiatrie jedenfalls einen größeren praktischen Wert besitzt, als die des Studenten, der sich noch nicht praktisch betätigt hat. Wir würden nun speziell für österreichische Verhältnisse den Vorschlag machen, daß in Zukunft die gerichtliche Psychiatrie einen feststehenden Vortragsgegenstand der Auskultantenkurse bilden soll, welche der Gerichtspsychiater vorzutragen und tunlichst oft mit Demonstrationen an lebendem Materiale in der nächstgelegenen Irrenanstalt zu unterstützen hätte. Diesen Vorträgen könnten auch alle jene Strafrichter beiwohnen, welchen bis jetzt eine genügende psychiatrische Vorbildung mangelt, sowie alle jene Bezirksgerichtsadjunkten der nahegelegenen Bezirksgerichte, so daß auf diese Weise sich alle im Strafverfahren tätigen Personen in verhältnismäßig kurzer Zeit gewisse psychiatrische Vorkenntnisse aneignen könnten. Um diesen Kursen größeren Nachdruck zu geben, müßte auch bei der Richteramtsprüfung ein gewisses Maß von Kenntnissen in der Psychiatrie und Kriminalistik verlangt werden, denn diese ist ja die Prüfung, bei welcher der Kandidat zeigen soll, ob er für die Tätigkeit des praktischen Lebens reif sei oder nicht. Die etwa dagegen erhobene Einwendung, daß der Auskultant sich alle diese Kenntnisse in der Praxis aneignen könne, ist deshalb unstichhaltig einesteils, weil nicht jeder die Lust und Gelegenheit hat, sein Wissen zu vergrößern, und andernteils, weil doch der geprüfte Auskultant auch schon einen gewissen Grundstock von praktischen Kenntnissen mitbringen soll, um bei selbständiger Tätigkeit, als Gerichtsadjunkt und Erhebungsrichter ersprießlich zu wirken und nicht erst mit einigen mißlungenen Untersuchungen, in denen Ehre und Freiheit von Menschen auf dem Spiele stehen, seinen Weg zur weiteren Ausbildung zu pflastern. Und dieses Ziel ließ sich unseres Erachtens mit Leichtigkeit dadurch erreichen, daß in den Auskultantenkursen die jungen Juristen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch in den modernen Strafrechtsdisziplinen ausgebildet würden. (Vergleiche: Einige Worte über die Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im strafrechtlichen Vorverfahren

von Dr. Bauer, Archiv Krim. Anthr. Band XV, Seite 343.) Daß aber Interesse unter den jüngeren richterlichen Beamten für Psychiatrie und Kriminalistik vorhanden ist, und daß ihnen nur die gewünschte Gelegenheit zu weiterer Ausbildung fehlt, geht schon daraus hervor, daß sich an dem Kurse in Gießen, obwohl vorauszusehen war, daß bei täglich siebenstündiger, ernster Arbeit nicht viel Zeit für Vergnügungen übrig bleiben würde, dennoch 14 Gerichtsadjunkten beteiligten.

Prof. Mittermaier sprach zuerst über die praktische Bedeutung der Strafrechtstheorien, legte den bekannten Gegensatz zwischen den Klassikern, welche die Tat, und den Modernen die in der Strafe die Gesinnung des Täters treffen wollen, dar, und bekannte sich dann als Anhänger einer Mittelmeinung, welche die Tat bestrafen und dabei auf die Gesinnung des Täters Rücksicht nehmen will. Die Strafe soll, wie Mittermaier ausführte, an eine begangene Tat anknüpfen, soll Reaktion gegen eine begangene Tat, soll ein Übel sein, welches dem Täter zum Bewußtsein bringt, daß er dies nicht hätte tun dürfen und soll Vergeltung, nicht aber Rache sein, weshalb sie sich auch nach der Gesinnung (Charakter) des Täters richten müsse. Mittermaier behandelte weiter Begriff und Wesen der Zurechnungsfähigkeit und Schuld, die verminderte Zurechnungsfähigkeit, wobei er die vermindert Zurechnungsfähigen nicht im Strafausmaße, sondern in der Strafart anders behandelt wissen will, sowie Charakter und Motiv in der Schuld. Den Schluß der Auseinandersetzungen Mittermaiers, dessen scharfsinnige Logik sowohl Juristen, als auch Mediziner in gleich hohem Grade fesselte und befriedigte, bildeten Erörterungen über die Psychologie der Gerichte, der Parteien und des Prozesses. Außerdem suchte Mittermaier, der auch in höchst instruktiver Weise über amerikanisches Gefängniswesen sprach, durch freie Diskussionen das Interesse an den behandelten Fragen zu heben und allen Hörern Gelegenheit zu geben, ihrer Meinung freien Ausdruck zu geben. — Am letzten Nachmittage der Woche wurde ein Ausflug nach Butzbach bei Gießen zur Besichtigung des Gefängnisses und des nahegelegenen Zuchthauses in Marienschloß unternommen, wobei in liebenswürdiger Weise in ersterem von Strafanstaltsleiter Clement, in letzterem von Direktor Bornemann die Führerrolle übernommen wurde, und war gewiß wohl niemand unter den Besuchern, welcher diesen beiden Anstalten die Bezeichnung „Musteranstalt" vorenthalten hätte. Diese Fahrt nach Butzbach, an welcher sich auch die Mitglieder der hessischen-juristisch-psychiatrischen Vereinigung beteiligten war sicher nicht nur als bloßer Vergnügungsausflug gedacht, sondern

sollte gewiß das Interesse, an der von der genannten Vereinigung gepflegten Idee, die praktischen Juristen mit dem Strafvollzuge vertraut zu machen, wecken. Es ist noch nicht so lange her, daß ein richterlicher Beamter, der sich um den Strafvollzug in intensiver Weise gekümmert hätte, unter seinen Berufskollegen kaum ernst genommen worden wäre. Langsam trat auch in dieser Hinsicht ein Umschwung zum Bessern ein und heute dürfte sich jedermann, auch der Anhänger der Vergeltungsstrafe, darüber im Klaren sein, daß eine Änderung des Strafvollzuges wohl eintreten muß. Soll aber der Strafvollzug die ihm gebührende Stellung einnehmen, dann werden sich wohl auch die Juristen damit befassen müssen, und ist vor allem die Forderung nicht von der Hand zu weisen, daß der Richter, der eine Strafe ausspricht, auch die Wirkung derselben kenne. Diese Forderung wird nicht nur von Modernen, wie z. B. von Aschaffenburg (Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Seite 215 u. 263) der allerdings vom Standpunkte des unbestimmten Strafausmaßes hierfür eintritt, sondern auch von Vertretern der klassischen Richtung, wie z. B. Wach aufgestellt, der (Zukunft des deutschen Strafrechtes, Rede, gehalten in Düsseldorf auf der 75. Jahresversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft, Düsseldorf 1902 Seite 12) sagt: „Der junge Kriminalist bleibt im Dunkeln über die Strafwerte; so noch im Vorbereitungsdienst. Daher ist es noch immer so, wie schon der Justizminister von Arnim beklagte, daß Richter Strafurteile sprechen, ohne zu wissen, was sie tun.“ Die Frage, auf welchem Wege nun sich die Juristen die Kenntnis über das Wesen des Strafvollzuges verschaffen sollen, wird heute allgemein dahin beantwortet: Durch Schaffung von Gefängniskursen für Juristen. Über die Notwendigkeit solcher Gefängniskurse sprach sich Prof. Mittermaier auf der am 17. Juli 1906 zu Butzbach abgehaltenen Hauptversammlung nachstehend in treffender Weise aus: „Der Jurist muß auch den Strafvollzug um seiner selbst willen kennen lernen; einmal gehört dieser, sogut wie der Prozeß zu den Mitteln der Verbrechensbekämpfung, und wer bei dieser mitarbeiten will, kann dies doch nur dann mit Aussicht auf Erfolg tun, wenn er die Bedeutung der einzelnen Bekämpfungsfaktoren kennt. Und der ist kein guter Sozialarzt, sondern nur ein Mathematiker, der nicht das Wesen der Größen kennt, mit denen er rechnet.“ Auch Staatsanwalt Dr. Wulffen in Dresden (Zur Ausbildung des praktischen Kriminalisten. Archiv Krim. Anthr. Band XVI Seite 143) ist der Ansicht, daß praktische Juristen vorübergehend in die größeren Strafanstalten kommandiert werden sollen, um die Angemessenheit,

Zweckmäßigkeit und Wirkung der von den Gerichten erkannten Strafen zu studieren, will aber die Lehrzeit auf ein Jahr ausgedehnt wissen, während Mittermaier die Dauer eines solchen Kurses mit 14 Tagen für genügend groß bemessen hält und nach der Anschauung eines gewiegten Praktikers, des Direktor Clement der Strafanstalt in Butzbach auch schon ein Zeitraum von 12 Tageu für diesen Zweck ausreichend wäre, vorausgesetzt, daß die Zeit entsprechend ausgenutzt würde. Unseres Erachtens ließe sich dieser Vorschlag in Österreich am Besten so durchführen, daß man mit einer beschränkten Anzahl von Gerichtsbeamten aus allen Kronländern, welche Vorliebe und Verständnis für Gefängniswesen besitzen und sich schon eine gewisse theoretische Vorbildung erworben haben, 14tägige Kurse in einer Strafanstalt unter der Leitung eines bewährten Anstaltsbeamten abhält; und könnten die Teilnehmer dieses Kurses, welche dann einen Grundstock von Lehrenden bilden würden, das Erlernte regelmäßig in den Auskultantenkursen vortragen. Später könnten ja diese Kurse erweitert und dann, wenn sich die Kenntnis der Gefängniskunde verbreitet hätte auch bei der Richteramtsprüfung einige diesbezügliche Fragen gestellt werden. Auf diese Weise würde der Anfang dazu gemacht, daß der junge Jurist, dem Strafvollzuge, dem offenbar in der neueren Zeit eine größere Rolle beschieden, nicht mehr so fremd gegenüberstände, als bisher. Bei der führenden Rolle, welche Oberstaatsanwalt Hoegel, selbst eine hervorragende Autorität im Gefängniswesen, in Österreich einnimmt, ist zu hoffen, daß Gefängniskurse für Juristen, welche sich schon anderwärts bewährten, in Österreich keine Utopie bleiben dürften.

Zum Schlusse sei noch eine kleine Abschweifung zu dem Zwecke gestattet, um einen Blick auf die Anwendung der bedingten Begnadigung im Großherzogtume Hessen zu werfen, was durch die Wichtigkeit der Rolle, welche heute die bedingte Begnadigung, die wir der „sogenannten" bedingten Verurteilung bei weitem vorziehen, spielt, gerechtfertigt sein möge.

Eine Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. Juni 1891 bestimmt unter anderem, daß bei jugendlichen Gefangenen die Strafvollstreckungsbehörde stets die Einreichung eines Gnadengesuches der Hälfte der Strafe zu veranlassen hat, ohne daß hiedurch die bestehenden Vorschriften über die vorläufige Entlassung der §§ 23 ff des Reichsstrafgesetzbuches berührt werden. Eine Ver-

* Anmerkung: Verfasser verdankt nachstehendes Material der Liebenswürdigkeit des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Buff in Mainz, welchem hierfür nochmals der beste Dank gesagt sei.

fügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 29. Juni 1895 zu Nr. M. J. 15708 empfiehlt den Strafvollstreckungsbehörden die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung auch dann zu beantragen, wenn mit dem Strafvollzuge noch nicht begonnen worden ist, besonders bei Jugendlichen zwischen 12—18 Jahren. Durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 25. Juni 1896 zu J. M; 16920 wird es dem Ermessen und der Einsicht des Richters und des Strafvollstreckungsbeamten überlassen, zu prüfen, ob die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe, oder der bedingte Erlaß der ganzen Strafe oder nur eines Teiles derselben, oder endlich nur die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf spätere Begnadigung in jedem einzelnen Falle das geeignetste Mittel sei, um bessernden Einfluß auf den jugendlichen Übeltäter zu nehmen. Die mit der Behandlung von Strafsachen betrauten Beamten, heißt es in der Verfügung weiter, dürfen deshalb nicht unterlassen, die Ursachen zu erforschen, denen die Übeltat ihre Entstehung verdankt. Liegt der Grund in einer schlechten Charakteranlage, in Verwahrlosung der Erziehung, so wird sich in der Regel die Vollstreckung der Strafe empfehlen; dagegen bei Handlungen, die auf jugendlichen Leichtsinn, Unerfahrenheit, Unbesonnenheit, Verlockung durch Dritte, zurückzuführen sei, kann die bedingte Begnadigung oder Aussetzung der Strafvollstreckung von gutem Einfluß auf die Übeltäter sein. Die Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. September 1897 zu J. M. 6769 empfiehlt in Ansehung Jugendlicher eine besonders sorgfältige Prüfung der Frage, ob eine bedingte Aussetzung des Strafvollzugs zu beantragen sei, in Fällen, in welchen die verhängte Freiheitsstrafe von kurzer Dauer ist, da gerade hier die Möglichkeit besteht, daß die Vollstreckung eher schädlich, als vorteilhaft auf den Sträfling einwirke. Die Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz zu J. M. 9203 bestimmt, daß in allen Fällen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen über einen Monat an jugendlichen Gefangenen vor Ablauf der Hälfte der Strafzeit zu prüfen ist, ob die zweite Hälfte bedingt oder unbedingt zu erlassen, oder ihre Vollstreckung bedingt aufzuschieben sei. Aus diesen Bestimmungen läßt sich entnehmen, daß Hessen die bedingte Begnadigung bei Jugendlichen schon lange vor dem Jahre 1895, allerdings erst nach Verbüßung eines Teiles der Strafe hatte, und dieses Prinzip bis 1. Januar 1903 bevorzugte. Der großherzogliche Justizminister Exzellenz Dr. Dittmar sprach sich in der Sitzung vom 25. Februar 1904 der Zweiten Kammer der Landstände hierüber nachstehend aus: „Die Erfahrungen, die wir mit diesem System

gemacht haben, waren keine glänzenden, aber auch keine schlechten. Die Erwägungen, auf denen dieses System beruhte, waren die: Läßt man einen Teil der Strafe verbüßen, so wird dem Übeltäter immer der Ernst der Folgen seiner Tat nachdrücklich zu Gemüte geführt; läßt man ihn aber das Strafübel nicht bis zum Ende ausstehen, sondern erwartet man ihm gegenüber, daß er sich künftig richtig und gesetzmäßig führen werde, in welchem Falle er die Strafe überhaupt nicht bis zum Ende zu verbüßen hat, während er im andern Falle auch noch den jetzt nicht verbüßten Rest zu verbüßen haben würde, so — haben wir uns gedacht — ist das ein außerordentlich wirksamer erziehlicher Zwang für den, der einmal das Gesetz übertreten hat, demnächst auf die Bahn der Gesetzmäßigkeit zurückzukehren."

Auch nach dem 1. Januar 1903, an welchem Tage für die deutschen Bundesstaaten gemeinsame Grundsätze hinsichtlich der Behandlung der bedingten Begnadigung in Geltung traten (Siehe: Die bedingte Begnadigung in den Deutschen Bundesstaaten von Dr. Klee Z Band XIV Seite 69 und Z Band XVI Seite 458) wurde noch teilweise an diesen Grundsätzen festgehalten, und die bedingte Begnadigung nicht nur vor Antritt, sondern auch nach Abbüßung eines Teiles der Strafe in Anwendung gebracht, was unseres Erachtens nach sehr empfehlenswert ist, als ein solches Vorgehen eine äußerst eingehende Individualbehandlung des einzelnen Falles zuläßt.

Wenn wir so in Kürze das Ergebnis der einwöchentlichen Vorlesungen in Gießen überblicken, so müssen wir hervorheben, daß der schwerwiegendste Erfolg derselben einesteils in der Annäherung der Mediziner und Juristen, anderesteils in den mannigfachen Anregungen gelegen ist, welche den Teilnehmern in den verschiedensten Richtungen zuteil wurde, und welche diejenigen, welche sich mit den modernen Fragen noch gar nicht, oder nur oberflächlich beschäftigten, veranlassen dürfte, sich dem Studium derselben mit vollem Eifer zu widmen. Und nicht nur in diesem Ergebnisse liegt das große Verdienst Prof. Sommers, welcher wohl der geistige Vater dieses Kurses genannt werden kann, sondern auch darin, daß er die Gedanken und Bestrebungen, welche in der juristisch-psychiatrischen Vereinigung gepflegt wurden, vor einer internationalen Zuhörerschaft zur Geltung brachte. Wir werden auf Grund der gemachten Erfahrungen mit der Prophezeihung kaum fehlgehen, daß dieses geistige Samenkorn, welches von Gießen in die Welt hinausgestreut wurde, in den Heimatländern sämtlicher Teilnehmer reiche Früchte tragen werde.

Es wäre nicht nur unvollständig, sondern auch undankbar, diese Zeilen abzuschließen, wollten wir nicht der großen Mühe gedenken,

welche sich die Veranstalter des Kurses gaben, um allen Wünschen der Teilnehmer gerecht zu werden, wollten wir nicht der Verdienste Erwähnung tun, welche sich Prof. Sommer, der sogar sämtlichen Teilnehmern die gastlichen Pforten seiner Villa öffnete, und Dr. Dannemann um die Unterbringung der Gäste erwarben, und würden wir nicht in Dankbarkeit der Stadt Gießen gedenken, welche alle Teilnehmer zu einem Ausfluge und auch zu einem solennen Festessen einlud. Indem wir nun diesen Allen im Namen der österreichischen Teilnehmer nochmals den herzlichsten Dank sagen, rufen wir ihnen zu: „Auf fröhliches Wiederschauen nach zwei Jahren bei dem nächsten internationalen Kurse in der gastfreundlichen Stadt an der Lahn!"

XVI.

Unwahre Geständnisse.

Mitgeteilt vom

Staatsanwalte Dr. **Richard Jung** in Feldkirch.

I.

Anfangs 1890 teilte mir die Gendarmerie in S., wo ich als Gerichtsadjunkt die Geschäfte eines Untersuchungsrichters zu besorgen hatte, mit, daß Stimmen laut seien, das 1875 geborne Mädchen M. St. habe Zeichen der Schwangerschaft gezeigt, die verschwunden seien, ohne daß eine Geburt bekannt worden wäre. Ich erklärte, daß die Gendarmerie die Sache im Auge behalten könne, daß aber die bisherigen Erhebungen, nach denen einige Personen eine Anschwellung des Bauches des Mädchens, ein eigentümliches Halten des Schales und die Wäscherin das Ausbleiben von Wäsche, die von der Monatsregel beschmutzt, behaupteten, zu einem gerichtlichen Einschreiten noch keinen genügenden Anhalt böten, da viel geschwätzt werde, das Zuhalten eines Schales im strengen Winter nur natürlich sei, die fragliche Wäsche vom Mädchen oder deren Mutter selbst gewaschen worden sein konnte, überdies nicht ausgeschlossen sei, daß die menses bei einem erst vierzehnjährigen Mädchen unterbrochen worden seien.

Ich hörte dann mehrere Wochen nichts mehr von dieser Sache und war sehr überrascht, als ich am 1. März den Bericht der Gendarmerie erhielt, daß die am 7. März 1875 geborene M. St. wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht „beziehungsweise dringenden Verdachtes des Kindesmordes“ und deren Mutter A. St. wegen Mitschuld hieran eingeliefert worden seien.

Beide wohnten im Schlosse H., wo Militär lag, und war die Mutter Kantinärin.

M. St. war tags zuvor in die Postenkanzlei gerufen worden, als sie sich zufällig zur Besorgung von Einkäufen in S. aufhielt. Sie wurde dann von den beiden anwesenden Gendarmen, wie der Bericht meldete, „über ihre Schwangerschaft, sowie über die Art der Entbindung

und Verbleib des Kindes auf das Eingehendste zur Rede gestellt; sie leugnete anfänglich hartnäckig jemals mit einer Mannsperson Umgang bzw. Beischlaf gepflogen zu haben, und noch mehr, sich jemals in gesegnetem Zustande befunden zu haben; erst nach längerer vorgenommener Kombination gelang es beiden Postenführern das Mädchen in ein Netz lügenhafter Angaben zu verwickeln und sie so in Verwirrung zu bringen, daß sie durch Widersprüche ihrer Aussagen im Leugnen entkräftet, und durch Überweisung der Tat zu einem Geständnisse bewogen wurde. Sie gibt in ihrem Geständnisse anfänglich an, daß bei ihr in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1889 die monatliche Reinigung ausgeblieben sei und daß sich diese erst anfangs Januar 1890 wieder eingestellt habe, sie will aber angeblich nicht gewußt haben, daß sie sich im schwangeren Zustande befinde. — Später gibt St. an, wegen öfteren Beischlafes nicht imstande zu sein, die Zeit ihrer Empfängnis angeben zu können; jedoch gibt sie zu, daß die Empfängnis schon im Monat Mai v. J. stattgefunden haben dürfte, da sich die Anzeichen der Schwangerschaft im Laufe des Monats Juni schon eingestellt hatten."

Nach dem Gendarmeriebericht gab St. weiter an, daß ihre Mutter ihre Schwangerschaft gekannt habe und anfangs November von einem Kaiserjäger gelegentlich des Fassens von Tabak für die Kompagnie von der Apotheke in J. (in S. befindet sich eine solche nicht) eine Arznei habe bringen lassen. Diese Arznei sei von der Mutter abgekocht und ihr hiervon innerhalb zehn Tagen dreimal je ein Weinglas voll zu trinken gegeben worden. Die Flüssigkeit habe weißgelbe Farbe und süßlichen Geschmack gehabt. Da die beiden ersten Gaben der Arznei ohne Wirkung gewesen, sei die Arznei das dritte Mal stärker bereitet worden. Nach diesem dritten Mal hätten sich die Geburtswehen alsbald eingestellt, weshalb sie sich in das Bett gelegt, dann von dort auf den Abort gegangen sei, wo sie bei Verrichtung des Stuhlgangs das Kind in den Abortschlauch hinunter geboren habe.

Im Berichte wird daran die Bemerkung geknüpft, daß die Entbindung doch nicht so leicht vor sich gegangen sein dürfte, weil St. nach ihrer eigenen Angabe die Fruchtbewegung schon im Monat September verspürt habe, das Kind daher schon groß gewesen sein müßte, und daß daher Verdacht des Kindesmordes vorliege.

Zum Verhör vorgeführt und befragt, ob sie sich schuldig fühle, antwortete sie zunächst mit einem zaghaften „Nein". Als sie aber dann um die Gründe befragt wurde, aus denen sie der Gendarmerie ein Bekenntnis der Leibesfruchtabtreibung abgelegt habe, erklärte sie sofort, ihre Angaben vor der Gendarmerie entsprächen der Wahrheit.

Der Bericht der Gendarmerie wurde ihr nicht vorgelesen, M. St. vielmehr veranlaßt, den ganzen Vorgang aus Eigenem zu erzählen, wobei nur Fragen zur besseren Aufklärung gestellt wurden. Sie gab an: „Am 15. August 1889 fuhr ich mit P. W., Knappen in H., nach St. zu meiner Schwester. Während der Eisenbahnfahrt von Fr. nach St. wohnte mir P. W. bei. Anfangs August hatte ich noch meine monatliche Regel, die dann aufhörte, um erst wieder am 1. Januar 1890 einzutreten. Beiläufig Mitte Oktober v. J. trug ich Speisen über die Stiege im Schlosse H. und fiel rücklings über die Stiege auf das Kreuz, so daß ich zwei bis drei Tage Schmerzen am Rücken verspürte und schwer gehen konnte. Dies kann Georg R. bezeugen. Ende Oktober v. J. sprach ich mit Barbara T. und erzählte mir diese u. a., daß sie in der Hoffnung sei, da ihr die monatliche Reinigung ausbleibe. Jetzt erst wußte ich die Ursache zu deuten, daß auch mir jene Reinigung fehlte. Um jene Zeit wurde mir von Therese H. hinterbracht, daß man erzähle, ich sei schwanger. Ich hatte schon früher bemerkt, daß sich meine Bauchdecke spanne. Schon bevor ich den Sturz auf der Stiege erlitt, zankte mich meine Mutter aus, sagte, daß ich dick werde und daß ich zuviel mit den Jägern spreche. — Vor ungefähr 1½ Jahren wurde von den Jägern in der Kantine darüber gesprochen, daß man mit einem Pulver die Frucht der schwangeren Weiber wegbringen könne. — Anfangs November v. J. kam ich hierüber mit meiner Mutter zu sprechen und zwar begann ich das Gespräch. Die Mutter war einverstanden, jenes Mittel bei mir anzuwenden und schickte den Kaiserjäger L. M. nach J. in die Apotheke, ohne ihm bekannt zu geben, um was es sich handle. Das Mittel war ein weißes Pulver, dessen Namen ich nicht weiß. Meine Mutter kochte mir das Mittel, dessen Bereitung ich nicht gesehen habe, und ich nahm es in der Früh bei nüchternem Magen ein. Es bereitete mir keine Schmerzen, wirkte aber auch nicht, weshalb ich es nach fünf Tagen, und dann neuerdings nach sieben Tagen einnahm. — Einen Tag nach dieser letzten Einnahme ging, als ich auf dem Aborte die Notdurft verrichtete, aus meiner Scheide etwas weg. Die nächsten Tage fühlte ich mich schwach, die Bauchanschwellung verlor sich und die auch etwas angeschwollenen Brüste wurden regelmäßig. Meiner Mutter erzählte ich sofort, daß etwas weggegangen sei. Dies war ungefähr Mitte November v. J. — Als ich das dritte Mal einnahm, hatte die Mutter das Mittel stärker bereitet, und während ich die ersten beidemale nur ein Weingläschen voll trank, nahm ich das dritte Mal um ein halbes Glas mehr. Der Geschmack des Getränkes war süßlich."

Als ihr hierauf vorgehalten wurde, daß sie der Gendarmerie angegeben habe, sie habe schon im Juni v. J. Anzeichen der Schwangerschaft verspürt, was mit dem eher übereinstimmen würde, daß man schon im Oktober von ihrer Schwangerschaft gesprochen, erklärte sie: „Ich bleibe dabei, daß ich am 15. August v. J. empfangen haben muß, da ich seit dem Sommer 1886 bis dorthin keinen Beischlaf ausüben ließ und der Knappe P. W. nur einmal nach dem 15. August mit mir den Beischlaf ausübte. Im Sommer 1886 als die gesamte Kompagnie Schießübungen in den Feldern von P. abhielt, ging ich in die Küche, wo der Offiziersbursche war und sprach mit diesem. Derselbe nahm mich dann, ohne etwas zu sagen, auf, legte mich auf das dort befindliche Bett, hob mir den Rock auf, betrachtete mich an den Geschlechtsteilen, legte sich dann auf mich hinauf und führte sein männliches Glied in meine Scheide ein, ohne daß er vollkommen einzudringen vermochte. Er begann auch den Beischlaf auszuführen, als man die Kompagnie zurückkehren hörte, und ich infolge dessen mich los machte und davonsprang. Zu einem Samenerguße war es nicht gekommen. — Ich füge noch bei, daß ich in der Früh jenes Tages, als ich das dritte Mal das Abtreibungsmittel nahm, schon im Bette Reißen im Bauche verspürte, weshalb ich mich dann auf den Abort begab, wo die Frucht wegging. Die Mutter war damals nicht im Zimmer, sondern schon in der Kantine beschäftigt."

Die Mutter A. St. erklärte, sie habe mit ihrer Tochter in ein und demselben Zimmer geschlafen, wisse aber nichts von einer Schwangerschaft derselben, habe um kein Abtreibungsmittel geschickt, kein solches bereitet und würde auf keinen Fall Mithilfe bei einem solchen Verbrechen geleistet haben.

Von den einvernommenen Zeugen wollten tatsächlich einige Ende Oktober und Anfangs November des Vorjahres an M. St. Anschwellung des Bauches und der Brüste und gegen Dezember Schlankerwerden der Gestalt beobachtet haben; andere, und gerade diejenigen, die öfters mit M. St. verkehrten, hatten solche Beobachtungen nicht gemacht. Eine Zeugin hatte im Oktober M. St. im Hemde gesehen und von einer Schwangerschaft durchaus nichts gesehen. Unter den Zeugen befand sich auch der Wundarzt L. K. Er gab an, daß er vom Gerede über die Schwangerschaft der M. St. hörte, sie deshalb Ende Oktober beim Vorbeigehen auf der Straße betrachtete, wobei ihm vorkam, daß M. St. einen etwas größeren Bauch habe, so daß er sich dachte, es wäre möglich, daß sie sich in anderen Umständen befinde und zwar ungefähr im vierten Monate. Ende November habe er der M. St. einen Zahn gezogen und schien sie ihm hierbei

schlanker zu sein. Sowohl damals als wie sie im Dezember einigemale um Medikamente für ihre kranke Mutter kam, habe sie auf sein Befragen erklärt, sie habe ihre Regel.

Der Kaiserjäger L. M., der durch ein entferntes Bezirksgericht einvernommen werden mußte, erklärte, er sei nie in die Apotheke in J. gekommen, habe von A. St. keinen Auftrag erhalten, etwas von jener Apotheke zu holen, und seien die gegenteiligen Angaben der M. St. unwahr.

Von entscheidender Bedeutung wurden die Aussage des Knappen P. W. und die ärztliche Untersuchung, die wegen der notwendigen Berufung eines zweiten Arztes von auswärts und wegen eingetretener Monatsregel bei M. St. sich fünf Tage hinausschob.

P. W. gab an, er habe M. St. selten gesehen und ihr nie fleischlich beigewohnt. Richtig sei nur, daß er am Frauentage, den 15. Aug. 1889, mit M. St. bis zur Eisenbahnhaltestelle H. gefahren, dann zu Fuß mit ihr nach I. gegangen sei, hierauf sie zu einem Wirte in H. zurückbegleitet habe, woselbst M. St. bei Verwandten geblieben, während er nach St. und von dort einige Tage später nach Hause zurückgefahren sei.

M. St. wurde infolge dieser Aussage dem P. W. gegenübergestellt und gab an: „Ich habe meine früheren Angaben bei der Gendarmerie und vor Gericht nur aus Furcht gemacht, insbesondere bei der Gendarmerie, da ich bei dieser stark herumgefragt wurde, und da ich glaubte, vor Gericht die dort gemachten Angaben wiederholen zu sollen, da mir meine Unschuld nicht geglaubt wurde. Es hat mit mir noch kein Mann den Beischlaf ausgeübt, und ist auch jene Geschichte unwahr, die ich von dem Offiziersburschen aus dem Jahre 1886 erzählt habe. Alle meine früheren Angaben sind unwahr.“

Ich bemerke ausdrücklich, daß ich auf M. St. keinerlei Druck ausübte, um ein Geständnis zu erlangen, da ich von Anfang an Zweifel an der Echtheit des Geständnisses der Gendarmerie gegenüber hatte und mir sofort auffiel, daß M. St. vor Gericht in Einzelheiten von ihren Angaben bei der Gendarmerie abwich, was allerdings auch von der verschiedenen Befragensart herstammen konnte.

Der ärztliche Befund ergab: „M. St. ist von schwächlichem, schlankem Körperbau mit ganz geringer Fettentwicklung. Die Brüste sind entsprechend der übrigen Körperentwicklung mäßig stark, ohne Fettpolster, die Warze und der Warzenhof schwach pigmentiert und noch in der Ausbildung begriffen. Die Bauchdecken sind straff und gespannt, die Bauchhaut ohne Pigment und Schwangerschaftsnarben. Die Schamhaare sind spärlich, der Schamhügel ebenfalls mäßig

entwickelt. Die großen Schamlippen sind nur rudimentär vorhanden, die kleinen Schamlippen, die dunkel gefärbt und lederartig hart sind, nicht im mindesten deckend. Das Hymen ist schlaff, dehnbar und ringförmig, mit einer großen Zentralöffnung. Dasselbe zeigt keinerlei Einrisse oder Narben. Die Scheide ist geräumig ohne Falten. Das Scheidenstück der Gebärmutter ragt als ein derber, kegelförmiger Zapfen in die Scheide hinein. Die Gebärmutter selbst ist derb, hart im inneren Durchmesser gegen 5 cm lang."

Das Gutachten lautete: „Aus der Untersuchung der Person kann nicht abgeleitet werden, daß an M. St. der Beischlaf vollzogen wurde. Die Möglichkeit eines stattgehabten Beischlafes ist nicht ausgeschlossen, da das elastische, nachgiebige Jungfernhäutchen das Eindringen des männlichen Gliedes nicht verhindert, da man sogar behufs Untersuchung mit dem Spiegel in die Scheide hineinkann. Ausgesprochene, ganz bestimmte und unzweideutige Zeichen für eine stattgehabte Schwangerschaft sind nicht vorhanden, was aber nicht ausschließt, daß M. St. 3 bis 4 Wochen schwanger gewesen sein könnte. Daß keine länger dauernde Schwangerschaft anzunehmen ist, ist aus der kleinen, derben Gebärmutter zu entnehmen, sowie aus dem spaltförmigen, keinerlei Einrisse zeigenden Muttermund. Anzeichen für eine gewaltsame Abtreibung der Leibesfrucht sind nicht vorhanden. Abtreibungsmittel von Farbe und Geschmack, wie es von M. St. beschrieben wurde, gibt es keines. Pulver von weißer Farbe kann ein mineralisches Salz sein, ohne daß dasselbe aber die mindeste Eignung zu einer wirksamen Abtreibung der Leibesfrucht hat."

M. St. wurde im Anschlusse an ihre körperliche Untersuchung noch einmal vernommen, beteuerte ihre Unschuld und fuhr fort: „Ich habe mich bei der Gendarmerie vor dem Einsperren gefürchtet, und da die Gendarmen mir sagten der Arzt K. bestätige meine Schwangerschaft, so glaubte ich wirklich, es müsse wahr sein. P. W. gab ich deshalb als Beischläfer an, weil ich von den Leuten gehört hatte, man gebe diesen als meinen Befruchter an, und ich hatte auch von den Leuten gehört, daß ich etwas eingenommen haben müßte, da ich nicht dicker würde. Es ist auch unrichtig, daß im Jahre 1886 der Offiziersbursche mich am bloßen Leibe angegriffen und den Beischlaf versucht habe: derselbe hat mir nur über den Kleidern mit der Hand zwischen die Füße gegriffen. Da mich die Gendarmen gefragt hatten, ob ich nicht schon früher mit einem Manne zu tun gehabt habe, so habe ich auch jenes in entstellter Form angegeben. Bei Gericht habe ich die Angaben wiederholt, da ich glaubte, ich müßte dasselbe angeben wie bei der Gendarmerie."

Auf Grund des ärztlichen Gutachtens und der übrigen Erhebungen setzte ich M. und A. St. sofort auf freien Fuß und die Staatsanwaltschaft gab das Einstellungserklären ab (Akt. B. 4, 1890, des Bezirksgerichtes Sillian).

Ich bemerke hiezu noch, daß Wundarzt K. eine sehr ausgebreitete Praxis hatte, weshalb es erklärlich war, warum das Mädchen auf dessen Meinung großes Gewicht legte, und daß M. St. mir auch angab, sie habe in der Kantine oft zugehört, wie die Soldaten von geschlechtlichen Dingen sprachen.

Das Gerede über ihre Schwangerschaft dürfte wohl auf ihren Fall über die Stiege und die hiebei erlittene Verletzung in der Kreuzgegend zurückzuführen sein, wodurch ihr Gang durch einige Zeit schwerfällig wurde. Sie mochte nicht nur, wie sie selbst angibt, von Fruchtabtreibungen gehört haben, sondern auch, daß die hiezu angewandten Mittel nicht immer sofort, sondern erst bei wiederholter Einnahme wirkten. Auch von den Geburtswehen hatte sie sicher schon gehört. Aber es fiel mir schon bei ihrer Einvernahme auf, daß sie in keine nähere Beschreibung der Wehen einging, sondern diese nur erwähnte und leichtweg darüber ging. Sie konnte sie naturgemäß nicht beschreiben, weil sie solche nie gefühlt.

Hervorzuheben ist noch besonders die Ausgestaltung des Vorgehens des Offiziersburschen, der sie in einem Alter von 11 Jahren über den Kleidern abgegriffen hatte, zu einem unternommenen Beischlaf, so daß die Fantasie des Mädchens nicht nur ihrer Mutter, sondern bald auch noch einer weiteren Person zum Nachteile geworden wäre.

Das Gerede der Leute, die vom Umgange mit Soldaten verdorbene Einbildungskraft des Mädchens, das, wie schon aus der Anzeige hervorgeht, ungeschickte Vorgehen der Gendarmen, die von vornherein von der Schuld des Mädchens überzeugt waren und darauf ausgingen, ein Geständnis zu erreichen (es sei erwähnt, daß der erfahrenere Postenkommandant abwesend war), verbunden mit der leichten Beeinflußbarkeit des Mädchens, das sich gerade im Entwickelungszustande befand, riefen dann jenes eigentümliche Gebilde von Wahrheit und Dichtung hervor, wie wir es in ihrem Geständnisse finden.

Es ist dies das eigentümlichste der unwahren Geständnisse, die mir vorgekommen, und es hat mich davor bewahrt, Geständnisse Jugendlicher, die sich nach den Umständen überwiesen glauben, ohne genaue Prüfung für wahr zu halten.

II.

Der Vater der am 22. August 1895 geborenen Kl. Tr., der Maschinenführer A. Tr., machte bei der Gendarmerie folgende Anzeige:

Kl. Tr. habe am Sonntag, den 18. März 1906 mit ihrem 4 Jahre alten Bruder oberhalb des Hauses, das am Fuße des A.-berges liegt, Blumen gepflückt. Da seien zwei Burschen gekommen, hätten das Mädchen mit der Angabe, sie bekomme dort schöne Blumen, in den Wald hinaufgelockt, den Bruder aber nach Hause geschickt. Im Walde angelangt, habe ihr ein Bursche Blumen in den Schoß gelegt, nachdem sie sich auf sein Geheiß niedergesetzt hatte, habe ihr dann die Röcke aufgehoben und sie aufgefordert, sich niederzulegen und die Beine auseinander zu tun. Kl. Tr. habe dies getan, worauf ihr der Bursche an die Geschlechtsteile gegriffen und mit einem Finger in die Scheide gebohrt habe, trotzdem sie wegen Schmerzen gebeten habe, von ihr abzulassen. Der andere Bursche habe nur zugesehen. Der Bursche sei mit ihr dann gegen das Haus zurückgegangen, beim Daherkommen des vom Bruder verständigten Vaters aber entflohen.

Der Gendarmeriebericht fährt dann fort, daß Kl. Tr. in dem einen der Burschen R. K. erkannt habe, und gibt wörtlich an: „R. K. der beim Bauern M. als Knecht bedienstet ist, gestand dem Gendarmen H. in Gegenwart seines Dienstgebers und dessen Hausbälterin die Tat sogleich ein und gab an, daß der zweite Bursche der in A. bei seinen Eltern wohnte Fr. W. gewesen sei. Dieser Fr. W. wurde ausgeforscht und stellt rundweg in Abrede, am 18. März mit R. K. verkehrt zu haben. Nachdem nun in A. noch ein zweiter Fr. W. von gleichem Alter lebt, wurde auch dieser befragt. Da aber Letzterer auch in Abrede stellte, mit R. K. verkehrt zu haben, wurden die beiden W. dem R. K. gegenübergestellt. Nun stellte sich heraus, daß die von R. K. gemachten Angaben vollkommen aus der Luft gegriffen waren und keiner der beiden W. mit ihm verkehrt habe. Jetzt gab R. K. an, daß der Bursche, der damals bei ihm war, von R. sei, daß er aber weder dessen Namen noch dessen Beschäftigung wisse und er denselben früher überhaupt nie gesehen habe. Kl. Tr. gab an, daß nur R. K. die Unsittlichkeiten begangen habe, während der andere Bursche daneben gestanden sei und zugesehen habe. R. K. gibt dies bald zu, bald sagt er wieder, daß auch der andere Bursche dem Mädchen unter die Röcke gegriffen habe. R. K. ist trotz seines jugendlichen Alters ein sehr geriebener, lügenhafter Bursche. Bei der Zurredestellung gab K. an, daß er nur schauen wollte, was das Mädchen zwischen den Füßen habe; dann sagte er wieder, daß er seine Gelüste durch Greifen befriedigen wollte."

R. K. ward am 17. Dezember 1891 geboren, wird von der Gemeinde gut beleumundet, von Lehrer und Pfarrer dahin beschrieben, daß seine Leistungen in der Volksschule sehr schwache waren, er geistig wenig begabt und in seiner Entwickelung zurückgeblieben ist, wozu der Pfarrer noch bemerkte, daß er nicht geringe Neigung zum Eigensinne zeige.

Seine Angaben vor dem Untersuchungsrichter müssen mit geringfügigen Kürzungen wörtlich angeführt werden; sie lauteten:

„Sonntag, den 18. März begab ich mich nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr auf den A.-Berg, um Veilchen zu suchen. Ich traf dort einen Burschen aus A., mit dem ich 8 Jahre die Schule besuchte, dessen Namen und Wohnort ich jedoch nicht weiß. Bald darauf sah ich auf der Wiese unter mir Kl. Tr. mit ihrem Brüderchen. Da stieg in mir der Gedanke auf, unzüchtige Handlungen mit ihr vorzunehmen. Wissend, daß Kl. Tr. hochgradig schwerhörig, winkte ich ihr mit der Hand, sie solle heraufkommen, was sie auch tat. Ich schickte ihr Brüderchen heim und ging mit Kl. Tr. und dem Kameraden bei 200 Schritte weiter bis unter einigen Tannen und Gestrüpp. Dort hieß ich sie auf einen großen Stein setzen, und forderte sie dann auf, sich ganz niederzulegen und die Beine auseinander zu spreizen, was sie ohne weiteres tat. Ich stand in einer Erdvertiefung vor dem Steine, während mein Kamerad ungefähr 2 Schritte links vom Kopfe der Kl. Tr. stand und zuschaute. Nachdem sich Kl. Tr. ganz niedergelegt hatte, schob ich ihr die Röcke hinauf, schaute die Geschlechtsteile an und führte dann meinen rechten Zeigefinger bis zum dritten Gliede in die Scheide des Mädchens hinein. Kl. Tr. klagte über Schmerzen und sagte, daß ich sie in Ruhe lassen solle. Ich sagte meinem Freunde, daß Kl. Tr. ein Loch zwischen den Beinen habe, und er lachte dazu. Da ich eine Freude daran fand, die Geschlechtsteile des Mädchens anzuschauen, mit dem Finger daran zu spielen und hineinzubohren, so sagte ich ihr, sie solle ruhig sein, es geschehe ihr nichts, und setzte die unzüchtigen Blicke und Handlungen über 1/4 Stunde fort. Wenn ich mich nicht täusche, führte ich meinen Zeigefinger bis zum dritten Gliede dreimal und meinen rechten Mittelfinger bis etwas über das zweite Glied zweimal in die Scheide ein. Ich hörte erst dann auf, Unzucht zu treiben, als mir mein Freund sagte, ich soll sie gehen lassen. Als ich dann Kl. Tr. auf die Wiese zurückführte, damit sie heimgehe, und ich ihren Vater daher kommen sah, lief ich durch das Gestrüpp und über die Wiesen allein nach Hause."

Kl. Tr. machte vor Gericht im allgemeinen die gleichen Angaben,

wie sie im Gendarmerieberichte enthalten, nur behauptete sie, daß sie während der unzüchtigen Handlungen auf einem Steine gesessen sei und sich nie in liegender Stellung befunden habe, wozu sie übrigens der Täter auch nicht aufgefordert habe. Am 19. März sei sie mit ihrer Freundin A. H. zur Kirche gegangen; hierbei sei ihnen R. K. begegnet und sie habe in ihm jenen Burschen erkannt, der sie in den Wald gelockt, an den Geschlechtsteilen betastet und ihr „dreimal" mit dem Finger in die Scheide gebohrt habe.

Ihrer Mutter K. Tr. hatte sie die gleichen Angaben gemacht, nur sprach sie ihr von einem zweimaligen Einbohren in die Scheide. Die Mutter gibt an, daß das Mädchen mit geröteten und geschwollenen Geschlechtsteilen nach Hause kam und von ihr ausgewaschen wurde. Sie bezeichnet das Mädchen als „im höchsten Maße schwerhörig".

Der Vater A. Tr. gab an, sein vierjähriger Sohn habe ihm mitgeteilt, „zwei Jäger" hätten die Schwester auf den Berg geführt und erschossen. Als er dann den Berg hinaufgesprungen sei, habe er seine Tochter mit einem Burschen, den er vom Sehen aus gekannt, herunterkommen sehen. Der Bursche sei fünf bis sechs Schritte zurückgeblieben und während er seine Tochter ausfragte, geflohen. Erst durch seine Frau habe er dann erfahren, daß der Bursche R. K. sei. Auf Grund dessen sei er am 22. März zu R. K. gegangen und habe ihn gefragt, warum er Sonntag nachmittags davongelaufen sei. „Es sagte mir, daß er fürchtete, von mir Schläge zu bekommen. Meine weitere Frage, warum er sich denn hätte fürchten sollen, ließ er unbeantwortet. Ich fragte ihn dann, wer der zweite Bursche gewesen sei. R. K. leugnete zuerst, am fraglichen Nachmittage in Begleitung eines anderen Burschen gewesen zu sein, gab jedoch dies dann zu, ohne jedoch zu sagen, wer es gewesen sei, indem er mir angab, den Burschen nicht zu kennen. Er ersuchte mich schließlich bei der Gendarmerie keine Anzeige erstatten zu wollen; und als ich ihm erklärte, daß ich den Fall unbedingt anzeigen müsse, fing er zu weinen an und entfernte sich von mir."

Die ärztliche Untersuchung des Mädchens ergab einen frisch vernarbten Einriß in das halbmondförmige Hymen, der durch Einführen eines Fingers in das Hymen, den Angaben des Mädchens entsprechend, entstanden sein konnte.

Auch R. K. wurde ärztlich untersucht. Der Befund lautete: „Der Untersuchte macht den Eindruck eines sehr beschränkten Burschen. Er ist von gesundem Aussehen, seinem Alter entsprechend groß, hat ziemlich kräftig entwickelte Muskulatur. Der Penis ist ziemlich groß, befindet sich in halberigiertem Zustande. Die Eichel

ist von der Vorhaut entblößt, die Hoden befinden sich im Hodensacke, sind sehr gut entwickelt. Es besteht spärliche Behaarung der Schamgegend. Der Untersuchte gibt zu, häufig onanistische Manipulationen an seinem Glied vorzunehmen. Bei Ausführung des ihm zur Last liegenden Deliktes hat er seiner Angabe nach Erektionen gehabt." Gutachten: „Der Untersuchte ist dem Befunde nach bereits in das Alter der Geschlechtsreife eingetreten. Sein Delikt hat er jedenfalls unter dem Einflusse des Geschlechtstriebes begangen."

Die Voruntersuchung war hiermit abgeschlossen und es erfolgte die Anklage wegen des Verbrechens der Schändung.

Gegen die Anklage wurde ein Einspruch nicht erhoben, neue Beweisanträge zur Hauptverhandlung nicht eingebracht.

Bei der Hauptverhandlung erklärte R. K., er sei vollkommen unschuldig und zur Zeit der Tat gar nicht auf dem A.-Berge gewesen. Über Vorhalt der früher abgelegten Geständnisse erklärte er: „Er habe bei den Verhören gar nicht gewußt, um was es sich handle, und nur aus Furcht, er könnte eingesperrt werden, zu allem „ja" gesagt. Denn der Wachtmeister habe ihm gleich anfangs gedroht, er werde ihn in Arrest tun, wenn er einmal „nein" antworte. Überhaupt habe derselbe ihn nichts gefragt und nur vorgelesen, und habe er gar nichts davon verstanden und damals wie heute nicht gewußt, von was die Rede sei; trotzdem habe er nur aus Furcht „ja" gesagt. Auch der Untersuchungsrichter habe ihm etwas vorgelesen, ohne daß er etwas davon verstanden hätte. Das Protokoll über sein Geständnis sei ihm zwar vorgelesen und er befragt worden, ob er es verstanden habe, er habe aber trotzdem nicht gewußt, um was es sich handle, und auch hier nur aus Furcht „ja" gesagt. Er habe nicht einmal gewußt, daß es sich um eine Unsittlichkeit handle."

Der Verteidiger erwähnte, R. K. soll auf die Frage der Gendarmen, ob er wisse, warum er hier sei, erwidert haben, ja, wegen Steineherunterwerfens vom A.-Berge.

Der Verteidiger beantragte dann die Einvernahme einer Reihe von Zeugen zum Beweise dessen, daß R. K. am fraglichen Nachmittage zwischen 2 und 4 Uhr, um welche Zeit die Tat geschehen war, nicht am A.-Berge gewesen sein konnte.

Bei der fortgesetzten Hauptverhandlung gelang dem Beschuldigten der Alibi-Beweis durch eine ganze Reihe unbedenklicher Zeugen. Es wurde durch Augenschein weiter festgesetzt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter als Tatort eine Stelle bezeichnet hatte, die weit ab vom wirklichen Tatorte lag.

Zum psychologischen Verständnisse der Sache ist es aber nötig,

verschiedene Zeugenaussagen, die sich nicht auf den Alibi-Beweis beziehen, auszugsweise wiederzugeben.[1]

Der Untersuchungsrichter gab an, R. K. habe die Tat anfangs geleugnet und erst über Vorhalt der Anzeige gestanden. Suggestive Fragen seien keine gestellt worden; der Beschuldigte habe in ruhiger Weise geantwortet, und zwar nicht nur mit „ja", sondern auch durch eigene Erzählung des Sachverhaltes. R. K. habe ihm auch den Tatort gezeigt. Die Eltern des Beschuldigten seien vor dem Verhöre gekommen und hätten ihren Sohn als unschuldig hingestellt, weshalb er das anfängliche Leugnen des Beschuldigten auf Beeinflussung durch die Eltern zurückführte.

Der Kanzleischreiber, der dem Untersuchungsrichter als Schriftführer gedient hatte, sagte aus, daß der Beschuldigte bald geleugnet, bald wieder gestanden habe, und daß dessen Angaben sehr kurz und mangelhaft gewesen seien.

Der Vater des Mädchens, A. Tr., gab an, er sei zu R. K. gegangen und sei ihm dieser sofort erschrocken vorgekommen. Auf seine Frage, was er am Sonntage mit seinem Mädel gemacht habe, habe R. K. erwidert, er wisse nichts. Erst auf seine Drohung, er werde zur Gendarmerie gehen, habe derselbe erklärt, er sei es gewesen, und auf seine weitere Frage, warum er davon gerannt sei, habe R. K. gesagt, er habe gemeint, er (A. Tr.) wolle ihn schlagen.

Vom Mädchen Kl. Tr. wird festgestellt, daß es früher ganz blind gewesen und jetzt noch kurzsichtig ist. Es will in R. K. den Täter erkennen, weil er ebenso dick und so groß sei, ein solches Gewand getragen und schwarze Haare gehabt, auch eine Uhrkette getragen habe.

Die elfjährige Kameradin der Kl. Tr., die mit ihr am 19. März zur Kirche ging, A. H. sagte aus: Kl. Tr. habe ihr von dem Vorfalle am vergangenen Tage erzählt, und da hätten sie gerade den ihr wohlbekannten R. K. (er wohnt in der Nähe beider Mädchen) gesehen und Kl. Tr. hätte gerufen: „Siehst Du, dieser Bub war auch dabei!", worauf sie erwidert habe, dies sei R. K.

Der Gendarm H. gab an, er sei von A. Tr. über die Sache unterrichtet gewesen. R. K. habe, seiner ansichtig geworden, gezittert wie ein Espenlaub. Er habe den Knaben gefragt, was er mit dem Mädel gemacht, worauf derselbe erwidert habe: „Nichts". Er habe dann R. K., ohne ihm ausdrücklich zu sagen, um was es sich handle, gefragt, ob er nicht am A.-Berge gewesen und dort „Schweinereien" gemacht habe. Auf diese Frage sowie auf die weiteren Fragen im Gegenstand habe er immer mit „Ja" geantwortet. Als R. K. anfänglich leugnete, habe er ihm allerdings gesagt, wenn er nicht die

Wahrheit sage, werde er ihn einsperren. Vom Steineherunterwerfen habe ihm R. K. nichts gesagt. Als geriebenen, lügenhaften Burschen habe er R. K. in der Anzeige nur deshalb bezeichnet, weil dieser ihn betreffs seines angeblichen Kameraden bei der Tat angelogen hatte.

Die Mutter des Beschuldigten sagte aus, ihr Sohn habe ihr mitgeteilt, es sei ein Gendarm bei ihm gewesen und habe er diesem zugegeben, daß er die „Geschichte angestellt“ habe. Nach einigen Tagen habe ihr der Sohn aber gesagt, er habe nichts getan, doch wenn er gesagt hätte „nein“, wäre er eingesperrt worden. Sie habe ihm hierauf erwidert, wenn er es getan habe, solle er es sagen.

Der Bezirksarzt, der R. K. auf seine Geschlechtsreife untersucht hatte, gab als Zeuge an: R. K. habe auf ihn den Eindruck eines Onanisten gemacht. Auf die Frage, ob er (K.) es getan, habe dieser mit „ja“ geantwortet und ihm auch gezeigt, wie weit er den Finger in die Scheide des Mädchens hinein gegeben habe, was mit dem objektiven Tatbestande übereinstimmte. Er (der Arzt) habe aus den Akten als feststehend angenommen, daß R. K. der Täter sei, und habe ihm dieser den Eindruck gemacht, als schäme er sich dessen. Er sei R. K. sehr ruhig und freundlich entgegengekommen, doch erkläre sich der Umstand, daß R. K. ihm gegenüber trotzdem gestanden, daraus, daß auch der Untersuchungsrichter anwesend war. Im übrigen habe R. K. auf ihn einen minderwertigen Eindruck gemacht und halte er für möglich, daß derselbe suggestibel sei, um so mehr als dies ja auch bei ganz normalen Menschen vorkomme.

Der öffentliche Ankläger trat am Schlusse der Hauptverhandlung von der Anklage zurück und R. K. wurde freigesprochen (Strafakt Vr. 85/6 des Kreisgerichtes Feldkirch).

Es kann nach den Beobachtungen der Mutter und dem Befunde der Arzte kaum zweifelhaft sein, daß Kl. Tr. wirklich geschändet wurde. Die Bezeichnung des R. K. als Täter beruhte aber offenbar auf Selbstsuggestion. Kl. Tr. hatte R. K., da er in ihrer Nähe wohnte, wohl schon öfters gesehen, ohne mit ihm bekannt zu sein. Als sie nun ihrer Freundin von dem Vorfalle erzählte, sah sie auf einmal R. K. vor sich; er kam ihr bekannt vor und sie bezog jetzt diese Bekanntschaft auf den Vorfall vom Vortage. Aber sie sagte zunächst nicht, dieser ist der Täter gewesen, sondern nur „der war auch dabei“. Bis sie nach Hause kommt, ist es ihr dann schon feststehend, daß R. K. der Täter selbst ist, sie gibt hierüber der Mutter Ausdruck und bleibt später bei ihrer so gewonnenen Überzeugung.

Nicht umsonst wird R. K. vor dem Vater des Mädchens erschrocken sein; denn dieser erschien vor ihm sicherlich nicht in

der freundlichsten Stimmung. Als dann die Drohung mit der Gendarmerie erfolgte, war es begreiflich, daß der eingeschüchterte, geistig wenig begabte Knabe zu Allem ja sagte; noch begreiflicher, als der Wachtmeister mit Einsperren drohte. Vor dem Untersuchungsrichter hieß es dann ja und amen sagen, da dem Knaben die Kraft fehlte, die schüchtern vorgebrachte Unschuldsbeteuerung aufrecht zu halten und zu begründen.

Die Behauptungen R. K.'s daß er gar nicht gewußt habe, um was es sich handle, sind übrigens gewiß zu weit gehend; denn wenn er zugeben muß, daß das ausführliche Protokoll über sein Geständnis vor dem Untersuchungsrichter in seiner Gegenwart angegeben und dann vorgelesen wurde, so muß er von der wider ihn erhobenen Beschuldigung genügend unterrichtet gewesen sein, wenn er auch deren Tragweite nicht begriff. Wir finden auch jene charakteristische Ausschmückung des Tatbestandes bei unwahren Geständnissen, und zwar hier: die Vorgabe, er habe mit dem ihn begleitenden Burschen 8 Jahre die Schule besucht, die Beschreibung des falschen Tatortes und seiner Körperstellung bei der Tat, besonders aber seine Angabe, er habe seinem Freunde gesagt, daß Kl. Tr. ein Loch zwischen den Beinen habe, und daß dieser dazu gelacht habe. Diese von ihm angegebenen Umstände lagen außerhalb des Bereiches der möglichen Suggestion. Auch wird man annehmen müssen, daß R. K. mit einem anderen Mädchen irgend welche Unsittlichkeit getrieben, oder mindestens die nackten Geschlechtsteile eines solchen gesehen habe, und dann jene Begebenheit zur näheren Beschreibung der erdichteten benützte. Hingegen ist nicht unbedingt nötig, daß er einmal seine Finger in eines Mädchens Scheide eingeführt hatte, weil ihm wohl beim Verhöre angedeutet wurde, mit welchen Fingern und ungefähr wie tief er eingedrungen sein dürfte.

Bezeichnend ist, daß er der irrigen Annahme des Vaters des Mädchens und des Gendarmen entsprechend angab oder richtiger wohl nur zugab, das Mädchen in „liegender" Stellung mißbraucht zu haben, und daß er sofort nach einem Namen des angeblichen Begleiters suchte. Als er in letzter Richtung der Unwahrheit überwiesen ward, half er sich vor dem Untersuchungsrichter auf die einfältige Weise, daß er behauptete, der Begleiter sei ein vieljähriger Schulkamerad gewesen, dessen Namen er nicht wisse. Die falsche Bezeichnung des Tatortes war dem für ihn glücklichen Umstande zuzuschreiben, daß er nicht zugleich mit dem Mädchen an Ort und Stelle geführt worden war.

Die Hauptschuld an der Verwirrung der Sache traf das Mädchen,

das in R. K. den Täter zu erkennen glaubte, und dessen Vater, der ungestüm den Knaben zur Rede stellte und zu einem Geständnisse zwang.

III.

Dem Gastwirte und Krämer J. R. wurde an einem Aprilabende zwischen 9¼ und 10 Uhr eine 4 dm lange und ebenso breite Blechschachtel mit Geldfächern und einem darin befindlichen Barbetrage von rund 50 K. in Münze entwendet. Die Schachtel lag in einer unversperrten Schublade des Schreibtisches in einem Zimmer, das mit dem Gastzimmer durch eine Tür verbunden ist. Das Zimmer kann jedoch auch unmittelbar vom Hausgange aus betreten werden, und muß der Dieb von dorther eingedrungen sein, da das Gastzimmer von 2 Gästen besetzt war und der Wirt dort bediente.

Der Bestohlene lenkte den Verdacht auf den 16 Jahre alten R. L., der, 700 Schritte vom Tatorte entfernt, bei seinen Angehörigen wohnt. Es war aufgefallen, daß er tags zuvor um Eier kam und, da keine vorrätig waren, verlangte, man solle im Stalle nachschauen, und daß er, obwohl damals abgewiesen, am Tage der Tat vormittags wieder Eier kaufen wollte; daß er am Nachmittage desselben Tages barfuß in die Gaststube kam und, da dort niemand anwesend, ohne weiteres in das Nebenzimmer trat, wo das Geld war. Als er dann die Haushälterin erblickte, verlangte er allerdings ein Glas Most. Man vermutete, er habe schon bei diesen Gelegenheiten den Diebstahl verüben wollen, zu dem ihn seine genaue Kenntnis der Örtlichkeit und der Personverhältnisse befähigte.

Die Gendarmerie erhob weiter, daß vor 1—1½ Jahren in einer anderen Wirtschaft 24 h abhanden kamen, die dann R. L., zur Rede gestellt, zahlte; und daß er an einem Februarabende im Jahre 1904 in einem Bäckerladen unter verdächtigen Umständen betreten wurde; endlich daß er am fraglichen Abende auf einige Zeit seine Wohnung verlassen habe und während dieser Zeit den Diebstahl verübt haben könne.

Die Gendarmerie verhaftete daher R. L. Dieser leugnete, den Diebstahl begangen zu haben, und gab an, er sei an jenem Abende gegen 7 Uhr nach Hause gekommen, habe zu Abend gegessen, dann im Konsumverein Einkäufe besorgt, sei gegen 8 Uhr nach Hause gekommen und dann von diesem nicht mehr weggegangen, habe vielmehr mit seinen Familienangehörigen bis gegen ½12 Uhr nachts Karten gespielt. L. blieb auch während seiner Einlieferung in die bei zwei Stunden entfernte Frohnveste des Bezirksgerichtes beim

Leugnen, obwohl ihm der Gendarm die gegen ihn gesammelten Beweise mit dem Bemerken vorhielt, daß er „jedenfalls der Täter“ sei, und ihm sagte, es sei daher besser zu gestehen, dann sei auch die Verhaftung nicht nötig. In der Frohnveste angelangt, wiederholte der Gendarm seine Aufforderung, zu gestehen, und drückte sich dahin aus, wenn L. die Wahrheit sage, dann könne er „schon“ oder „bald“ gehen. Als nun vom Gefangenenaufseher die Schlüssel in die Hand genommen wurden, erklärte L., daß er das Geld zwar nicht selbst gestohlen, wohl aber die Schachtel samt Geld am gegenständlichen Abende vor der Wirtschaft des J. R. auf der Straße von einem unbekannten Burschen in seinem Alter erhalten habe.

Vor dem Untersuchungsrichter gestand L. ein, den Diebstahl verübt zu haben. Er habe sich wollen einen Anzug kaufen, wozu er kein Geld gehabt, sei an jenem Abende (nähere Zeitangabe fehlt) zur Wirtschaft des J. R. gegangen, da er öfters Gelegenheit gehabt hatte, dort den Aufbewahrungsort des Geldes zu sehen, habe sich überzeugt, daß niemand im Gastzimmer ist, sei durch dieses in das Nebenzimmer und habe die Schachtel samt Inhalt genommen (über den Ort des Austrittes aus dem Zimmer fehlt eine Angabe). Die Schachtel habe er sofort in einen Winkel des Biergartens jener Wirtschaft geworfen, das Geld zu Hause in ein Säckchen getan, das er im Schlafzimmer der Mutter, während diese geschlafen (!), unter einem losen, unter der Bettstatt (!) befindlichen Brette des Fußbodens versteckt habe. Wie viel er Geld genommen habe, wisse er nicht; er habe es nicht gezählt.

Die weiteren Erhebungen ergaben zu Lasten L'. nichts; denn die Angabe der Haushälterin bei J. R., sie habe um 1/2 10 Uhr abends beim Stadel eine Mannsperson „ungefähr von der Größe des L.“ gesehen, von der sie annahm, sie habe das Gespräch im Gastzimmer belauschen wollen, liefert keinen Beweis gegen L. — Dieser war schon am Tage nach der Tat zur Mittagszeit verhaftet worden und befand sich im Besitze von nur 44 h. Allerdings hatte er vormittags einige kleine Ausgaben gemacht, die er aber mit dem Gewinne beim Kartenspiel am Vorabende aufklären konnte.

Das Geld wurde an der von L. bezeichneten Stelle nicht gefunden; ebensowenig die Blechschachtel. Seine Angaben über die Art des Diebstahls (Einschleichen durch das Gastzimmer und Tragen der Beschuhung) wurden vom Bestohlenen als bestimmt unrichtig erklärt: Der Dieb müsse vom Hausgange und ohne Schuhe in das Nebenzimmer gekommen sein.

Über den Aufenthalt des L. an jenem Abende wissen wir: Eine Frau begleitete ihn vom Konsumvereine nach Hause und verließ dieses

noch vor $^1/_2$9 Uhr. Sofort darauf machte ein Schwager des L. diesen auf einen Mann aufmerksam, der in geringer Entfernung vor dem Hause auf und ab ging; er schickte L. zu jenem; L. ging hin, glaubte (fälschlich, wie sich später herausstellte), einen gewissen L. H. zu erkennen, sprach mit ihm einige Worte und wurde von seinem Schwager, der sich auf kurze Zeit entfernte, noch ins Haus zurückgehen gesehen (auf dieses kurze Verlassen des Hauses dürfte sich die Angabe der Gendarmerie vom Verlassen der Wohnung bezogen haben). Der Schwager kam noch vor 9 Uhr ins Haus zurück und spielte mit L. und den anderen Familienangehörigen bis $^1/_2$12 Uhr nachts Karten. Sowohl der Schwager als die Mutter des L. erklären mit Bestimmtheit, daß dieser während dieser ganzen Zeit das Haus nicht verlassen hat. Die Mutter gibt auch an, daß es ganz unmöglich ist, daß ihr Sohn das Geld auf die von ihm bezeichnete Weise versteckt habe.

Als der Untersuchungsrichter von L. weitere Aufklärungen verlangte, erklärte L., er habe den Diebstahl nicht begangen, „er habe das Geständnis nur aus Furcht gemacht, er habe gemeint, im Falle seines Geständnisses werde er sogleich freigelassen". Auch die 24 h, von denen oben gesprochen wurde, habe er nicht gestohlen gehabt, sondern diese nur gezahlt, damit er nicht von Gendarmen verhört oder gar abgeführt werde. Auch im Bäckerladen (1904) sei er mit Unrecht verdächtigt worden, einen Diebstahl versucht zu haben.

Wenn die Angaben seiner Angehörigen richtig sind, so ist es zweifellos, daß L. der Dieb nicht sein konnte. Nur unter dieser Voraussetzung ist es erklärlich, warum L. nicht wußte, daß zur Zeit der Tat im Gastzimmer Gäste anwesend waren, daß er die Höhe des gestohlenen Geldes auch nicht annähernd angeben konnte, daß er (notgedrungen) falsche Angaben über den Verbleib des Geldes und der Schachtel machte, daß er vermied, genaue Angaben über die Zeit des Diebstahls und seine Entfernung vom Wohnhause zu machen.

L. ist nicht nur erst 16 Jahre alt, sondern hat auch die Volksschule durch 7 Jahre mit so geringem Erfolge besucht, daß er seinen eigenen Angaben nach nur seinen Namen lesen und schreiben kann; er stammt aus einer geistig belasteten Familie. Dem Untersuchungsrichter fiel auf, daß L. während des Verhöres eigentümlich spähende Blicke zu dem Drehknopfe des elektrischen Lichtes warf und sich selbst dann nicht ganz beruhigte, als ihm der Zweck jener Vorrichtung erklärt worden war. L. äußerte auch Furcht, in dem Arreste zu bleiben, da sich dort einer aus dem gleichen Ort einige Zeit früher erhängt hatte.

Bei solchem Geisteszustande ist es erklärlich, daß L. auf die wiederholte Aufforderung des Gendarmen, den Diebstahl, dessen er doch überwiesen sei, einzugestehen, in der Hoffnung, dem gefürchteten Arreste zu entrinnen, dessen Schrecken ihm schon der Klang der Schlüssel einflößte, ein falsches Geständnis ablegte.

Das Verfahren wider ihn wurde eingestellt, der wirkliche Dieb bisher nicht ausgeforscht. (Akt. Z 50/7 des Bezirksgerichtes Dornbirn.)

XVII.

Ein Fall gewohnheitsmässiger Majestätsbeleidigung.

Mitgeteilt von

Dr. **Max Pollak**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Der Maurer J. T., im Jahre 1852 in Wien geboren und ebendahin zuständig, begann seine Verbrecherlaufbahn gelegentlich seines Militärdienstes. Nebst einer Reihe von Disziplinarstrafen zog er sich daselbst eine dreimonatige Kerkerstrafe wegen Veruntreuung, eine dreitägige Arreststrafe wegen Kameradschaftsdiebstahls und eine dreimonatige Strafhaft wegen Verkaufes eines ärarischen Monturstückes zu.

In der Folge erlitt er nachstehende Strafen:

Im Jahre 1873 vom Bezirksgericht Stockerau 8 Tage Arrest wegen Landstreicherei;

im Jahre 1874 vom Bezirksgerichte in Krems 48 Stunden Arrest wegen Landstreicherei;

im Jahre 1874 vom Landesgerichte Wien wegen Diebstahls 15 Monate schweren Kerker und Stellung unter Polizeiaufsicht;

im Jahre 1876 vom Landesgerichte Wien wegen Diebstahls 5 Jahre schweren Kerker;

im Jahre 1882 vom Landesgerichte Wien wegen Veruntreuung 4 Monate strengen Arrest;

im Jahre 1882 vom Bezirksgerichte Weitz wegen Landstreicherei 2 Tage Arrest.

Nun folgen eine Reihe von Abstrafungen wegen Majestätsbeleidigung, welche J. T. geradezu typisch in der gleichen Weise begangen hat.

Im Jahre 1882 befand sich T. wegen Verdachtes des Diebstahls in Verwahrungshaft im Gemeindearrest von Bruck a. d. Mur. Dort schrieb er einen Zettel mit unflätigen Äußerungen über „Den, der unsere Gesetze sanktioniert hat", und schließt mit den Worten: „darum

ist jeder, der ein kaiserliches Amt bekleidet, ein Lump. Nehmen Sie dies zu Protokoll; ich bin nicht etwa närrisch, sondern ganz vernünftig", und gab diesen Zettel dem Wachmanne zur Beförderung an den Gemeindesekretär.

Als Motiv dieses Deliktes gab T. damals an, er habe das Delikt begangen, um von Bruck a. d. Mur an ein anderes Gericht überstellt zu werden, da er es in dem dortigen Gemeindearreste nicht aushalte. J. T. wurde dieserhalb wegen Majestätsbeleidigung vom Kreisgerichte Leoben zu dreijährigem schweren Kerker verurteilt, den er 1885 verließ.

Noch im selben Jahre meldete er sich auf dem Polizeikommissariate Leopoldstadt unter dem Namen Karl Rausch und äußerte, als er dem diensthabenden Beamten vorgeführt wurde, fast wörtlich so, wie in dem genannten Zettel. Er gab diese Worte auch zu Protokoll und fügte hinzu: „Diese Worte sagte ich, um meine Erbitterung über meine Lage auszulassen.... Ich sagte dies zu dem Zwecke, um über den Winter eingesperrt zu werden."

Beim Untersuchungsrichter bestätigte er die Richtigkeit dieser Äußerung, leugnete aber die Absicht, hierdurch eine Versorgung zu finden; er meinte: „Ich war damals gereizt, weil ich ganz mittellos war, getrunken hatte ich auch was, und da mich der Kommissar schimpfte, wurde ich böse und machte die beleidigende Äußerung." Bemerkt sei, daß T., der sich beim Kommissariate als Rausch meldete, das Protokoll mit seinem richtigen Namen unterschrieb. Diesmal wurde T. wegen Majestätsbeleidigung und Falschmeldung zu einer 18monatigen schweren Kerkerstrafe verurteilt. Kaum hatte er diese Strafe verbüßt, so wurde er 1887 vom Landesgerichte Graz wegen Majestätsbeleidigung zu 4 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Er befand sich damals in Haft des Bezirksgerichtes Birkfeld und gab dem Gefängnisaufseher einen Brief zur Vorlage an das Gericht mit dem gleichen Inhalte, wie ihn der erstgenannte Zettel von 1882 enthält.

Damals gab T. als Motiv an, er sei aufgeregt gewesen, der Gerichtsadjunkt habe ihn einen Gauner genannt, weil er immer unter Polizeiaufsicht sei.

Nach Abbüßung der Strafe und einer kurzen Strafhaft beim Bezirksgerichte Baden wegen § 1 Vagabundengesetz, erscheint er im Jahre 1891 vom Landesgerichte Wien wieder wegen Majestätsbeleidigung mit 4 Jahren schweren Kerker bestraft. Er war damals beim Bezirksgerichte Baden in Haft gewesen und gab während seiner Eskorte nach Wien einen Brief an die Kabinettskanzlei auf, welcher begann:

„An die Hof- und Kabinetts-Kanzlei in Wien.

Ich wurde in Graz eines Verbrechens wegen zu einer vierjährigen Kerkerstrafe verurteilt. Gleichzeitig wurde über mich die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen. Durch Vermittlung einer mir befreundeten Person entfiel diese Abgabe. Mit Freuden ging ich in meine Heimat, mit dem Bewußtsein zu arbeiten und ein braver Mensch zu werden. Doch ich erfuhr eine bittere Enttäuschung. Nachdem ich der k. k. Polizei-Direktion zur Verfügung überstellt wurde, bekam ich neuerdings die Polizeiaufsicht. Ich bekam kein Dokument, konnte mich nicht legitimieren, und so war alles mit einem Schlage vernichtet, so zwar, daß ich in Baden neuerdings 10 Tage Arrest bekam. Nachdem ich einsehe, daß man mich gewaltsamerweise ins Zuchthaus bringen will, so soll es nur um den Preis meines Lebens sein."

Nun folgen wieder dieselben Schmähungen wie früher, es werden aber noch Drohungen gegen den Kaiser beigefügt.

Als Motiv gab er, bei der Polizei einvernommen, an: „Aus welchem Grunde ich das gethan habe, weiß ich nicht. Ich bin hie und da so aufgeregt, wenn ich über meine Lage nachdenke, daß ich dann meiner Sinne nicht mächtig bin."

Bemerkt sei, daß bei der Verhaftung sich bei J. T. ein dem Brief wörtlich gleichlautendes Konzept vorfand. Beim Untersuchungsrichter darüber einvernommen, gab er an: „Als ich am 7. VII. l. J. meine letzte wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung vom Landesgerichte in Graz vierjährige mir zuerkannte Strafe abgebüßt hatte, wurde ich nach Wien abgeschoben. Ich hatte damals einen Überverdienst von 4 fl. 70 kr. aus der Strafanstalt bekommen. Ich wollte mich hier als Maurergehilfe fortbringen und begab mich zum Magistrate, um mir ein Arbeitsbuch ausstellen zu lassen. Ich erhielt dies jedoch nicht, da ich den Lehrbrief nicht beibringen konnte. Dies, sowie der Umstand, daß ich unter Polizeiaufsicht gestellt wurde, machte mich ganz verzweifelt. Planlos kam ich nach Baden und wurde daselbst wegen Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften in Haft genommen und vom Bezirksgerichte Baden mit 3 Tagen Arrest bestraft. Den Anlaß zur Absendung des mir hier vorgewiesenen Briefes an die Kabinettskanzlei Seiner Majestät des Kaisers habe ich bereits in meinem polizeilichen Protokolle angeführt. Ich kann auch heute nur wiederholen, daß ich nicht weiß, warum ich dies getan habe; es war ein Akt der Verzweiflung über die desperate Lage, in der ich mich befand."

Aus dieser Strafhaft entlassen, wurde er 1895 wieder vom Landesgerichte Graz wegen Majestätsbeleidigung zu 4 Jahren schweren

Kerker verurteilt. Er schickte damals selbst eine Karte an die k. k. Staatsanwaltschaft mit dem Inhalte des Zettels von 1882.

Er verantwortete sich damals, er habe um einige Sechserl Bier und Schnaps getrunken, da könne man bald närrisch werden; es sei ihm jede Absicht fern gelegen, den Kaiser zu beleidigen, er habe auch nicht die Absicht gehabt, sich eine Versorgung zu verschaffen, er müsse unzurechnungsfähig gewesen sein.

Er wurde deshalb von den Gerichtsärzten am 11. XI. 1895 bezüglich seines Geisteszustandes untersucht, doch konnte weder eine habituelle Geistesstörung, noch eine solche zur Zeit des Deliktes festgestellt werden.

Er verantwortete sich damals den Gerichtsärzten gegenüber dahin, daß er eigentlich keine Majestätsbeleidigung beging, sondern daß er eine „andere Absicht" hatte, nämlich das Bestreben nach einer Unterkunft. Schon damals suchte er krank zu erscheinen: „so wie er könne doch nur ein Narr handeln".

Im Dezember 1899 aus der Haft tretend, schrieb er mehrere Korrespondenzkarten, aus welchen deutlich das Bestreben hervorgeht, durch Begehen einer strafbaren Handlung neuerdings in den Kerker zu kommen. Zunächst schrieb er eine offene Karte an einen seiner ehemaligen Arbeitsgeber, welchen er brieflich, jedoch erfolglos, um Unterstützung ersucht hatte, folgenden Inhaltes:

„Geehrter Herr!

Nachdem ich auf mein Schreiben keine Antwort erhielt, so mache ich Ihnen bekannt, daß, wenn Sie mir nicht bis morgen 12 Uhr 25 fl. pr. Postanweisung II. Bezirk poste restante senden, so schwöre ich bei Gott, daß Sie Ihre Wohnung lebend nicht betreten. Dann mag mit mir geschehen was will. J. T."

Weiteres richtete er an das Sicherheitsbureau der Polizei-Direktion Wien nachstehende anonyme, jedoch offenbar von seiner Feder herrührende Zuschrift:

„Hochlöbliches Agenten-Institut!

Den Raubanfall auf der Landstraße vom 4. auf den 5. nachts hat J. T. (folgt voller Namen) verübt[1]). Ich bitte um Diskretion. Es wurde nämlich eine Frauensperson angefallen. J. T. hält sich in der Branntweinschänke Igolitzer, Tandelmarktgasse II. Bezirk auf."

Ferner schrieb er an das Polizeikommissariat Leopoldstadt eine offene Karte mit dem Inhalte des Zettels von 1882 und seinem vollen Namen.

---

1) Ein solcher Raubanfall war tatsächlich kürzlich verübt worden.

Endlich schrieb er an das Polizei-Präsidium nachstehenden Brief:

„Hohes Polizei-Präsidium!

Keine Feder ist im Stande das zu schildern, wie man in der Haupt- und Residenzstadt Wien mit armen Leuten verfährt. In den Armendepartement sitzen solche schuftige Kerls mitsamt den Magistratsratsekretär, welche mit einer solchen Gemeinheit die Leute abweisen', daß man es gar nicht glauben kann; wenn sich irgend Jemand darüber aufhält, so ist in nächster Nähe ein Gehilfe des Henkers, die man die Vampire der Menschen nennt, beständig in der Nähe um seines Amtes zu walten.

Man rühmt in den auswärtigen Staaten die Humanität des österreichischen Kaiserstaates, aber wenn man die Sache genauer ins Auge faßt, da muß man sich ekeln über die Zustände, die in Wien herrschen. Die k. k. Polizei-Direktion besteht, vom Präsidenten angefangen bis auf den letzten Wachmann aus lauter erbärmlichen Schuften, die selbst schlechter sind, als der gemeinste Verbrecher. Ihre Hauptaufgabe besteht, nur Verbrecher heranzuziehen, die sie dann mit eisernen Klammern festhalten, bis einem solchen Menschen der letzte Blutstropfen ausgesogen wird, daß er nicht mehr fähig ist zu arbeiten.

Und die Männer, die im Reichsrate sitzen, schauen zu, sie wissen, daß die allmächtige Polizei in Wien aus lauter Schuften besteht, aber machen trotzdem nichts. Darum sind diese Herren auch nicht viel besser. Nach meiner Ansicht noch viel erbärmlicher. Sie machen Gesetze, aber was für Gesetze? Lauter solche, wo man den Leuten das Geld aus der Tasche stiehlt unter dem Vorwande: es gehört für den Staat.

Pfui Teufel, wenn sie nichts anderes zusammenbringen. Da soll man solche Gesetze respektieren. Ich nicht, denn solche Gesetze sollen diejenigen halten, die es machen. Die ganze Beamtenschaft Österreichs ist keinen Schuß Pulver wert.

Wenn ich zu schaffen hätte, ich würde sie alle, einen nach dem anderen auf einem hohen Galgen baumeln lassen.

Unser edler Monarch würde gewiß anders handeln, aber leider er ist zu gut, unser Kaiser, das wissen die Herren im Reichsrate, darum machen sie was sie wollen. Darum sage ich offen: Vertilget diese Beamtenbrut alle ohne Ausnahme. Nur dann kann es besser werden in Österreich.

Ich bitte diese Zeilen zu veröffentlichen.

Der Schreiber befindet sich im städtischen Werkhause."

J. T.
(voller Namen).

Beim Untersuchungsrichter einvernommen, gab er an:

„Ungefähr 2—3 Tage nach meiner Freilassung wurde mir vom Magistrate der Betrag von 25 fl., welche ich mir in der Strafanstalt erspart hatte, ausgefolgt, und von diesem Betrage lebte ich. Ich habe mehrfach versucht, Arbeit beim Schneeschaufeln zu bekommen, es gelang mir aber nicht, und ich trat daher am 12. oder 13. d. Mts. in das städtische Werkhaus in Arbeit, da ich nur mehr ca. 2 fl. in meinem Vermögen hatte. Nach 2 Tagen verlangte ich meine Entlassung und habe dann die den Akten beiliegenden Briefe und Korrespondenzkarten an die Polizei-Direktion geschrieben.“

„Ich weiß nicht, wie ich dazu kam, die Briefe an die Polizei zu schreiben, es packt mich öfters eine Wut über mein unglückliches Schicksal, und dann setze ich mich hin und schreibe derartige Briefe über den Kaiser und die Behörden. Die Karte, in der ich mich selbst des Raubanfalles beschuldige, habe ich geschrieben, um die Polizei auf mich aufmerksam zu machen und weil ich hoffte, dadurch verhaftet zu werden. Ich habe in der Zeitung von dem Raubanfalle gelesen und habe dann diese Karte geschrieben. Die Karte an Schmalzhofer, der früher mein Lehrherr war, habe ich geschrieben, weil ich hoffte, daß mir Schmalzhofer aus Furcht vor meiner Drohung Geld schicken würde.“ —

Mit Urteil des Wiener Landesgerichtes vom 20. Januar 1900 wurde T. wegen Majestätsbeleidigung und Erpressung zu einer fünfjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt, aus welcher er 1905 entlassen wurde.

Am 3. März 1905 richtete er an die k. k. Hof- und Kabinettskanzlei einen Brief, in welchem er dem Kaiser in unflätiger Weise prophezeite, er werde ermordet werden.

Im städtischen Werkhause, wo er damals in Arbeit stand, ausgeforscht und der Polizei vorgeführt, gab T. über das Motiv dieses Schreibens an, er könne darüber gar nichts sagen; es kommen über ihn oft eigentümliche Momente, so daß er nicht wisse, was er mache. Beim Untersuchungsrichter fügte er hinzu, daß er am 3. März nicht betrunken gewesen sei, sich aber erst im Augenblick, als ihm bei der Polizei der Brief gezeigt wurde, erinnert habe, diesen geschrieben zu haben. Er verstehe überhaupt nicht, wie er den Brief geschrieben haben konnte. Aber er habe oft Momente, in denen seine Sinne völlig wirr seien. Er fügt bei: „Ich leugne entschieden, daß ich es getan habe, um mir eine Versorgung in der Strafanstalt zu verschaffen. Seit ich in Graz auf meinen Geisteszustand hin untersucht wurde, hat sich mein nervöser Zustand bedeutend verschlechtert, und habe ich insbesondere manchmal jedes Erinnerungsvermögen verloren. Ich bitte da-

her um Untersuchung meines Geisteszustandes, da ich sicher glaube, daß ich die Handlung in einem Zustande momentaner Geistesabwesenheit begangen habe; ich weiß nicht was in dem Briefe steht, da mir bisher nur die Unterschrift und die Adresse gezeigt wurden, die ich als von meiner Hand herrührend anerkannte."

Von den Gerichtsärzten auf seinen Geisteszustand untersucht, gab T. an (aus dem gerichtsärztlichen Gutachten):

Wo und wann er den Brief geschrieben habe, wisse er nicht, vielleicht habe er Schnaps getrunken und er sei dadurch in Zorn geraten, er wisse nichts vom Briefe, er habe ein schlechtes Gedächtnis, er merke sich auch öfters einen Namen nicht und so wisse er auch über das Delikt nichts. Es müsse eine Art Krankheit sein, die ihn wie ein Zwang befällt und dazu treibt, die Briefe zu schreiben. Er sei krank, vielleicht könne man diese Art von Krankheit nicht konstatieren. Er habe nicht das Motiv gehabt, eingesperrt zu werden; auch früher nicht. Über Vorhalt seiner damaligen Angaben meint er, wenn es in den Akten stehe, dann müsse es wohl so sein, aber jetzt wisse er kein Motiv zu seinem Delikte. Wenn er in Freiheit wäre und es würde außerkriminell sein Geisteszustand untersucht werden, würde man vielleicht ein anderes Urteil über ihn und seine unglückselige Schreiberei abgeben. Er gibt zu, daß er schon Arbeit hätte bekommen können, aber jede Arbeit nehme er auch nicht an, er habe Bekannte als Maurer und da geniere er sich, Straßen zu kehren. Übrigens, wenn er ein paar Kreuzer habe, denke er nicht auf die Arbeit und wenn der letzte Kreuzer weg ist, verdrieße ihn alles.

Bezüglich überstandener Krankheiten gibt Ink. an, bei der Kriegsmarine an Trachom gelitten zu haben, in der Strafhaft einmal einen Bronchialkatarrh gehabt zu haben und einmal von einer Katze in die Hand gebissen worden zu sein.

Ink. zeigt eine seinem Bildungsgange entsprechende Intelligenz, er rechnet prompt $11 \times 12 = 132$, $35 + 17 = 52$, er paßt gut auf und reproduziert entsprechend.

In seinem Äußern macht er einen sehr verwahrlosten Eindruck, apathisch, gleichgütig. Er zeigt ein gedunsenes Gesicht mit schlaffen Gesichtszügen, die Pupillen sind gleich und reagieren prompt, Zunge und Finger zeigen einen lebhaften Tremor, die Zunge ist belegt und weicht beim Vorstrecken eine Spur nach links ab; am linken Vorderarm ist er tätowiert; am linken Handrücken eine Krone, am linken Unterarm ein Kreuz und gekreuzte Ochsenhörner und T. J. 1868. Die Herztöne sind dumpf, der Puls 84 regelmäßig, die Kniesehnen-

reflexe sind vorhanden, bei Augenschluß besteht kein Schwanken; am Penis fällt die Phimosis auf.

Die Gerichtsärzte gaben auf Grund ihres Befundes nachstehendes Gutachten ab:

„Was zunächst die Beurteilung des habituellen Geisteszustandes des Inkulpaten betrifft, so ergibt sich aus dem vorstehenden Befunde, daß er völlig orientiert, klar und geordnet ist, rasch auffaßt und gut reproduziert. Auch aus den anamnestischen Daten ergibt sich kein aetiologischer Grund, der auf eine zu gewärtigende Geistesstörung schließen ließe. Der Inkulpat ist nicht hereditär belastet, wenigstens ließ sich eine erbliche Belastung nicht nachweisen. Seine Entwicklung ging glatt vor sich. Die Krankheiten, die er überstand, Scharlach, Schafblattern, Kopftyphus haben keine weiteren Folgen für seinen Geisteszustand mit sich gebracht und auch der Sturz von der Leiter im 24. Jahre hat keine Gehirnerschütterung oder sonstige üble Folgen bei ihm gezeigt

Früh schon machte sich bei ihm der Hang zur Masturbation geltend, der er bei der Kriegsmarine und in den verschiedenen Strafanstalten weiter oblag, so daß er nach seiner Angabe im sexuellen Verkehr mit Frauen keine rechte Befriedigung habe und es nicht zum Samenerguß komme. Diese Erscheinung mag auf seine von Kindheit auf betriebene Masturbation zurückzuführen sein.

Eine weitere schwerere Erkrankung hat Inkulpat nicht erlitten, doch hat er in den Tagen seiner Freiheit dem Schnapsgenusse gehuldigt.

Schon frühzeitig machten sich bei dem Inkulpaten moralische Defekte geltend, die sich durch schlaffere Erziehung und schlechte leichtsinnige Gesellschaft entwickelten. Er versuchte es erst in verschiedenen Lehren bei einem Riemer, dann bei einem Schlosser, doch blieb er nirgends, bis ihn sein Vater zur Kriegsmarine gab. Hier ging es einige Zeit in der strengen Zucht, doch kamen auch hier seine moralischen Defekte zur Geltung, er wurde wiederholt wegen Veruntreuung und Diebstahls bestraft und schließlich wegen Verkaufs ärarischer Monturstücke nach Bestrafung degradiert und entlassen. Seit dem Jahre 1872 erscheint er nun fort kriminell und hat bereits 28 Jahre Strafhaft hinter sich.

Im Jahre 1881 erhielt er sein väterliches Erbteil von 2200 fl., das er in kurzer Zeit in leichtsinniger Gesellschaft vergeudete, während er keinerlei Arbeit suchte. In den verschiedenen Strafhaften wurde er wiederholt wegen Renitenz, Aufwiegelung und groben Benehmens disziplinariter gemaßregelt.

In den kurzen Pausen, in denen er die Freiheit genoß, lebte er in den Tag hinein, trank mit leichtsinnigen Gesellen, suchte keine Arbeit und wenn er kein Geld mehr hatte, beging er eine Majestätsbeleidigung, um, wie er selbst wiederholt in den Vorakten angab, seine mißliche Lage zu ändern.

Er steht nun bereits das 7. Mal wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht, nachdem er schon 21½ Jahre wegen dieses Deliktes Strafhaft verbüßte.

Dabei liegt der Gedanke nahe, ob nicht der Inkulpat infolge einer psychischen Störung beständig immer dasselbe Delikt begeht, wie es etwa auf Grund von Wahnideen vorkommen könnte. Die genaue Untersuchung seines Geisteszustandes hat aber ergeben, daß er keinerlei Wahnideen darbietet, daß er gut auffaßt und für alle Begebenheiten, die nicht sein jetziges Delikt betreffen, ein gutes Erinnerungsvermögen zeigt. Er urteilt ganz richtig, zeigt keinerlei Intelligenzdefekte und zeigt eine ziemlich gewandte Redeweise. Auch Zeichen einer periodischen Geistesstörung bietet der Inkulpat nicht dar. Es kann also von einer habituellen Geistesstörung bei dem Inkulpaten nicht gesprochen werden, wohl ist er aber ein moralisch herabgekommenes Individuum, das verschiedene Innervationsstörungen: Schlaffheit des Gesichtes, leichtes Abweichen der Zunge beim Vorstrecken, Tremor der Zunge und Finger darbietet. Dazu kommt noch seine erhöhte Reizbarkeit. Diese nervösen Symptome bilden aber nur einen Grund für verminderte Widerstandsfähigkeit bei Begehung von Delikten.

Was nun den Geisteszustand des Inkulpaten zur Zeit des Deliktes betrifft, so gibt er derzeit an, daß er sich nicht erinnere, den Brief geschrieben und befördert zu haben. Solche Handlungen. an welche nachträglich die Erinnerung fehlt, können in psychischen Ausnahmszuständen, in Dämmerzuständen, die auf alkoholischer, epileptischer, hysterischer oder toxischer Basis beruhen, stattfinden. Für alle derartigen pathologischen Zustände fehlen aber bei dem Inkulpaten alle Symptome. Er hat weder hysterische noch epileptische Symptome, noch gibt er einen Rauschzustand zu.

Liegt einerseits keinerlei pathologische Basis vor, auf Grund welcher solche Ausnahmezustände eingetreten wären, so zeigt andererseits die Schrift und der Stil des Briefes keinerlei Zeichen eines abnormen Geisteszustandes zur Zeit des Schreibens, und außerdem muß erwogen werden, daß die Art des Deliktes doch eine planmäßig verfolgte ist, da ja Inkulpat zuerst den Brief

schreiben und ihn dann zum Postkasten tragen mußte, was doch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Während keinerlei pathologische Momente vorliegen, daß Inkulpat zur Zeit des Deliktes in einem psychischen Ausnahmszustand war, liegen eine Reihe von Momenten vor, daß er das Delikt vorsätzlich begangen hat und absichtlich einen Erinnerungsdefekt für die Zeit des Deliktes angibt. Zunächst hat er schon bei der Polizei zugegeben, daß er sich erinnere, den Brief selbst in den Briefkasten geworfen zu haben, während er jetzt sich an nichts erinnern will. Das sind Widersprüche, die nicht in pathologischen Gründen liegen. Im Jahre 1895/1899 und auch jetzt hat er selbst um die Untersuchung seines Geisteszustandes gebeten. Es konnte schon im Jahre 1895 an ihm eine Geistesstörung im Sinne des § 2 Str.G. nicht konstatiert werden und im Jahre 1899 erregte er den Verdacht, daß er sich eine bessere Versorgung in der Irrenanstalt damit verschaffen wolle.

Für seine Angabe, er verliere zeitweise sein Erinnerungsvermögen, fehlt jedoch jede pathologische Grundlage.

Wenn er angibt, daß er eigentümliche Zustände habe, etwa so, wie er in der Zeitung las, daß die Kleptomanen unter unwiderstehlichem Zwang einen Diebstahl vollführen müssen in denen er also unter einem förmlichen uuwiderstehlichen Zwang zum Schreiben der Briefe mit der Majestätsbeleidigung hingetrieben würde, so muß erwähnt werden, daß es solche monomanische Triebe ohne Grundlage einer anderweitigen psychischen Störung nicht gibt. Bei einem solchen unwiderstehlichen Zwange würde ihm überdies dann die Erinnerung an das Delikt fehlen.

Das Motiv des Deliktes war bisher immer seine mißliche Lage. Schon im Jahre 1882 hat er selbst angegeben, er habe die Majestätsbeleidigung begangen, um in ein anderes Gericht überstellt zu werden, da er es im Gemeindearrest in Brück nicht aushielt; im Jahre 1885 gab er selbst als Motiv an, das Delikt der Majestätsbeleidigung begangen zu haben, um aus seiner mißlichen Lage herauszukommen; im Jahre 1887 und 1891 motivierte er das Delikt mit Aufregung in seiner mißlichen Lage. Seit dem Jahre 1895 versucht er nun immer wieder das Delikt auf seine psychische Störung zurückzuführen, für die jede pathologische Grundlage auch jetzt fehlt. Auch vor dem jetzigen Delikte hat er sich in einer mißlichen Lage befunden, sein Geld (120 K.), mit dem er am 29. Januar 1805 aus der Strafhaft in Stein entlassen wurde, war zu Ende, um eine Arbeit scheint er sich nicht umgesehen

zu haben und er mußte nun das Asyl und das Werkhaus aufsuchen.

Seine Lage und morose Stimmung, unterstützt vielleicht von Alkoholgenuß, scheinen ihn wieder zu dem Delikte bewogen zu haben, um sich eine Unterkunft zu verschaffen. Bei seiner moralischen Abstumpfung scheint die Strafhaft für ihn nichts Abstoßendes mehr zu haben.

Der Inkulpat ist demnach ein haltloses, moralisch völlig abgestumpftes Individuum, das weder eine dauernde Geistesstörung im Sinne des § 2a St.G. aufweist, noch zur Zeit des Deliktes im Sinne des § 2b und c St.G. geistig gestört erschien. Seine Haltlosigkeit und seine nervösen Beschwerden bedingen nur eine verminderte Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Antriebe zum Delikte."

Das kk. Landesgericht Wien in Strafsachen verhängte über Trittinger mit Urteil vom 27. April 1905 G. Z. $\frac{\text{Vr I } 2282/5}{24}$ wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses eine fünfjährige schwere mit einem Fasttag vierteljährlich verschärfte Kerkerstrafe. In den sich im wesentlichen an das Gutachten der Psychiater anschließenden Gründen wird als vermutlicher Beweggrund für die Handlungsweise des Angeklagten dessen Absicht bezeichnet, neuerliche weitere Versorgung im Strafhause zu finden. Bei der Strafbemessung wurde als mildernd das Geständnis und die geistige Minderwertigkeit des Angeklagten, als erschwerend die Konkurrenz zweier Verbrechen, der sechsmalige Rückfall und dessen Raschheit angenommen. Gegen dieses Urteil meldete der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber die Berufung an. Diese wurde vom kk. Kassationshofe in nichtöffentlicher Sitzung verworfen. Der Angeklagte büßt seine Strafe derzeit in der Strafanstalt Stein a. d. Donau ab.

Von dort aus wendete er sich gegen Ende 1905 brieflich an mich mit der Bitte, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten zu erwirken. Er behauptete, nicht zu wissen, auf welche Weise der inkriminierte Brief zustande gekommen und zur Post aufgegeben worden sei und berief sich zum Beweise dafür, daß nicht er dessen Urheber gewesen, auf Zeugen, die mit ihm im städtischen Werkhause zusammen gewesen seien, die aber, als ich sie einvernahm, nichts Sachdienliches anzugeben wußten.

Zu Beginn des Jahres 1906 besuchte ich den J. T. in der

Strafanstalt, um aus eigener Wahrnehmung ein Bild des mir in mancher Hinsicht rätselhaft erscheinenden Falles zu gewinnen. Die Erklärung, die das landesgerichtliche Urteil für die Motive der strafbaren Handlung gab, das Streben des Angeklagten nämlich nach neuerlicher Versorgung im Strafhause, schien mir mit seinem Verhalten nach seiner Verurteilung nicht ganz in Einklang.

Ich fand in ihm ein äußerlich den Anschein völliger geistiger Gesundheit erweckendes Individuum, welches sich klar und geordnet ausdrückte, von seiner Lage mit Ruhe und Gefaßtheit als einer ohne sein Verschulden durch Verkettung unglücklicher Zufälle herbeigeführten sprach und durchblicken ließ, daß er sich in der Anstalt höchst unglücklich fühle. Auf näheres Befragen gab er an, seine Situation hauptsächlich deshalb unangenehm zu empfinden, weil er von seinen Mithäftlingen, größtenteils schweren Berufsverbrechern, als „freiwilliger Zuchthäusler" gehänselt und über die Achsel angesehen werde.

Die Strafanstaltsbeamten erklärten mir seine Unzufriedenheit damit, daß er während seiner früheren Strafzeiten als Maurer in der Anstalt zu arbeiten pflegte und als solcher verhältnismäßige Freiheit genoß. Während seines letzten Aufenthaltes außerhalb der Anstalt sei aber diese Funktion anderweitig besetzt worden, so daß J. T., als er in die Anstalt zurückkehrte, eine andere, ihm offenbar nicht konvenierende Arbeit zugeteilt wurde. Er sei übrigens ein durchaus harmloses, sich in jeder Hinsicht gut aufführendes Individuum und an das Anstaltsleben so gewöhnt, daß bei seiner jedesmaligen Entlassung aus der Strafanstalt seiner Rückkehr nach kurzer Zeit als etwas Selbstverständlichem entgegengesehen werde.

Unter diesen Umständen, und da auch Anhaltspunkte für eine neuerliche Untersuchung seines Geisteszustandes mangelten, mußte ich meine Bemühungen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, als aussichtslos einstellen. Gleichwohl schienen mir die geschilderten Tatsachen zu einer Erklärung seines Verhaltens nicht völlig ausreichend. Es ist auf den ersten Blick zweifellos sehr plausibel, anzunehmen, daß J. T. sowie in früheren Fällen, einfach die ihm zur zweiten Heimat gewordene Strafanstalt wieder beziehen wollte und zu diesem Zwecke die inkriminierte Majestätsbeleidigung beging; und selbst sein damit kontrastierendes Bestreben, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, ließe sich aus den oben mitgeteilten Umständen erklären, die ihm diesmal den Anstaltsaufenthalt weniger angenehm als sonst erscheinen lassen mochten. Aber damit steht in Widerspruch seine Reaktion gegen das ihm

verurteilende Erkenntnis unmittelbar nach dessen Fällung. Damals konnte er doch wohl nicht wissen, daß er bei seiner Rückkehr in die Anstalt seinen gewohnten Maurerposten besetzt finden werde; und doch hat er gegen das Urteil nicht etwa wegen zu hohen Strafausmaßes die Berufung, sondern die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, also seinen gänzlichen Freispruch erstrebt. Dieser Widerspruch scheint mir bis nun unlöslich, wie denn der ganze Fall überhaupt eine bittere Ironie auf den Zweck der Strafe einerseits, auf unsere sozialen Zustände andererseits erscheint. Der 57jährige, im ganzen harmlose, wegen Alters und Krankheit erwerbsunfähige Mann gehört weit eher in ein Versorgungs- als in ein Zuchthaus.

XVIII.

Versuchter Meuchelmord eines Fünfzehnjährigen.

Mitgeteilt von

Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Als am 25. März 1906 Josef B. durch eine schmale Gasse des kleinen Ortes O. in Westschlesien ungefähr um die achte Stunde abends nach Hause ging, hörte er plötzlich eine Frauenstimme rufen: „Um Gotteswillen, kommt mir zu Hilfe,“ und sah beim Näherkommen die ihm bekannte Kaufmannsfrau Lina H. blutüberströmt mit einer Hacke in der Hand vor dem Hause eines Nachbarn stehen, woselbst sie eingelassen wurde, während Joseph B. um den im Gasthause befindlichen Gatten der Lina H. eilte. — Lina H. stammelte nur mühsam die Worte, daß sie der bei ihnen als Lehrling angestellte Rudolf O. mit einer Hacke überfallen habe, welche sie ihm nach längerem Kampfe entriß, und verlor dann das Bewußtsein. Rudolf O. wurde nun in der Küche der Wohnung seines Lehrherrn festgenommen und dem Gerichte überstellt. Rudolf O., am 28. Januar 1891 geboren, stammt aus anständiger Familie, genoß die gewöhnliche Volksschulbildung und trat am 24. Juli 1904 bei dem Kaufmann H., dem Ehegatten der Lina H. als Lehrling ein.

Lina H., welche mit der Hacke mehrere Hiebe über den Kopf erhalten hatte, lag durch einige Wochen krank darnieder und gab nach ihrer Genesung Nachstehendes an. Sonntag, den 25. März 1906, abends, war Zeugin allein zu Hause und saß lesend in der Küche. Plötzlich — es mochte ungefähr 3/4 8 Uhr gewesen sein — kam O. zu ihr und sagte: „Frau, schauen Sie, was der Kommis X. unter seinem Bette versteckt hat.“ Zeugin, welche glaubte, daß ihr O. Gegenstände, welche X. im Geschäfte entwendet hatte, zeigen werde, begab sich nun mit O. in die von diesem und dem Kommis X. bewohnte kleine Kammer, woselbst sie sich bückte, um unter das Bett des X. zu blicken. Kaum hatte sie dies aber getan, so erhielt sie von rückwärts zwei starke Schläge über den Kopf, wurde nun von O. gepackt und

zu Boden gedrückt, so daß sie in die Knie fiel. Obwohl ihr schon das Blut in Strömen über das Gesicht rann, gelang es ihr dennoch, aufzuspringen, worauf sie nun O. bei den Armen faßte und ihr den Mund zuzuhalten versuchte. Da gelang es nun der Zeugin mit den Zähnen einen Finger der linken Hand des O. zu erfassen und denselben so mit der Anstrengung ihrer letzten Kräfte zu der versperrten Zimmertür zu schleppen, woselbst O. nochmals die Hacke gegen sie erhob, die sie ihm aber — noch immer dessen Finger mit den Zähnen festhaltend — entwand. Endlich gelang es ihr aufzusperren — der Schlüssel steckte von innen — und zu entfliehen, wohl hauptsächlich deshalb, weil sie bis zum letzten Momente den Finger des O. nicht losgelassen hatte. An dieser Stelle sei bemerkt, daß O. ein für seine Jahre gut entwickelter Bursche, Lina H. eine kleine schwächliche Frau war.

Rudolf O. gab diese Angaben als richtig zu und gab noch folgendes an: Neben der Wohnung des Kaufmanns H. befand sich das Geschäft und das Wohnzimmer einer Leinwandhändlerin, in welch' letzteres er seit dem Jahre 1904 wiederholt mit Hilfe eines Nachschlüssels eingedrungen war und daselbst Gelddiebstähle verübt hatte, welche sich die Bestohlene absolut nicht erklären konnte. Da nun O. nur von dem Vorhause seines Lehrherrn in das Zimmer der Leinwandhändlerin gelangen konnte, und Lina H., welche ihrer Kränklichkeit halber auch dann meist zu Hause blieb, wenn alle anderen Hausgenossen fortgegangen, ihm somit bei Ausführung seiner Diebstähle hinderlich war, so hatte er schon seit längerer Zeit den Plan gefaßt, dieselbe zu ermorden und mit einer größeren Summe gestohlenen Geldes durchzugehen. Auch am 25. März 1906 wollte er wieder stehlen und empfand daher über das Zuhausebleiben der Lina H. solchen Ärger, daß er sich entschloß, an diesem Tage seinen längst gefaßten Plan zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke bereitete er sich in seiner Kammer einen Strick und zwei Beile vor und lockte dann sein Opfer mit der obenerwähnten listigen Vorspiegelung in die Falle, in welche es auch ging und wobei dasselbe nur durch außerordentliche Geistesgegenwart und Entschlossenheit vom Tode bewahrt wurde.

Rudolf O. wurde am 22. Juli 1906 vom Schwurgericht zu Troppau wegen des Verbrechens des versuchten Meuchelmordes zu schwerem Kerker in der Dauer von 6 Jahren verurteilt.

XIX.

Identitätsnachweis an Kindern.

Eine anthropologisch-forensische Studie

von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Schon seit längerer Zeit ist es bekannt, daß gar nicht so selten Lebende oder Tote selbst von den nächsten Angehörigen nicht agnosziert oder von anderer Seite fälschlicherweise in Anspruch genommen werden, und zwar durchaus nicht nur in erklärlichen abnormen Zuständen. Diesen merkwürdigen Fällen psychologisch näher zu treten, ist eine überaus reizvolle Aufgabe. Der psychologischen Gründe können verschiedene vorliegen, meist in Kombination, an deren Spitze Suggestion und Autosuggestion schreiten. Aber diese Vorkommnisse beanspruchen begreiflicherweise auch einen hohen forensischen Wert und deshalb ist eine Materialsammlung durchaus nötig. Kasuistische Beiträge hierzu liest man nicht selten in den Zeitungsnotizen. Erst kürzlich hat Hellwig in diesem Archiv (Bd. XXVII, S. 352ff.) über „einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identität von Sachen oder Personen" berichtet und verschiedene sachgemäße Randglossen darangeknüpft. Ich selbst habe gleichfalls in verschiedenen „kleinen Mitteilungen" ähnliche Tatsachen besprochen [1]).

Eine gleiche Frage kann natürlich auch bez. der Kinder entstehen, und schon allein das große Kapitel der Kindesunterschiebungen, die namentlich in früheren Zeiten eine so bedeutende Rolle spielten, ist hierfür Beweis genug. Aber auch in neuerer Zeit hört man immer noch zeitweis davon. So hat Kirsten vor Kurzem einen interessanten Fall zweifacher Kindesunterschiebung veröffentlicht [2]), ebenso Reichel [3]), und in aller Erinnerung ist noch der Fall der Gräfin Kwilecka, der jetzt sogar wieder aufzuleben scheint. Die Psychologie

1) Bd. VII, p. 339. Bd. XXII, p. 270. Bd. XXVI, p. 360.

2) Das Archiv, XVI, 324.

3) Reichel: Ein eigenartiger Fall von Kindesunterschiebung. Dieses Archiv XXVI, 351.

solcher Fälle von Unterschiebungen wie auch von Kindesdiebstählen ohne Unterschiebungen ist eine äußerst interessante und komplizierte, kommt aber für uns hier nicht in Betracht. Es mag genügen darauf hinzuweisen, daß bei Unterschiebungen meist dynastische oder reine Erbfragen eine Hauptrolle spielten, die bloßen Kindesdiebstähle heute bei uns sehr selten geworden sind und die Zigeuner gern solcher bezichtigt werden, hier und da auch wandernde Artisten.

Aber auch sonst kann an Lebende einmal die Frage der Identifizierung herantreten. Hierfür nur ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung. Als ich vor vielen Jahren als Volontärarzt an einer großstädtischen Entbindungsanstalt fungierte, brach am Tage unter dem Dachstuhle Feuer aus, welches das ganze Dach zerstörte. Gerade darunter, im 2. Stockwerke, lagen in verschiedenen Sälen ca. 30 Wöchnerinnen mit ihren Neugeborenen. Es war außer mir noch ein Arzt anwesend und unsere erste Sorge — bevor noch Rettungsmannschaften kamen, um die Wöchnerinnen fortzuschaffen — bestand darin, die Kleinen fest an die Mütter zu drücken, damit sie in dem Trubel nicht von einander getrennt würden und so vielleicht Kinder zu falschen Müttern kämen. Denn wer viel mit Neugeborenen zu tun hatte, wird bald bemerken, daß eine Verwechselung hier sehr leicht möglich ist und das aus mehreren Gründen. Zunächst sehen sich sehr viele außerordentlich ähnlich und die Familienähnlichkeit tritt gewöhnlich erst später hervor. Nur in einigen wenigen Fällen sah ich eine frappante Ähnlichkeit zwischen Mutter und Kind. Selbst prägnante Zeichen, wie Adlernase, mißgestaltete Ohren, besonders geformter Kopf etc. sind doch recht seltene Vorkommnisse. Das Gesicht der meisten ist noch verschwommen, die Teile in ihrer endgültigen Gestalt noch nicht fixiert, nur angedeutet. Dazu kommt ein zweites Moment. Mütter der niederen Volksklassen, besonders wenn sie, wie in den Gebäranstalten gewöhnlich, unehelich geschwängert sind, sehen sich in der ersten Zeit ihre Kinder nicht so genau auf feinere Details hin an, daß nicht in den ersten Tagen eine Verwechselung möglich wäre. Um so weniger, als viele dem kleinen Wesen grollen und es vielleicht anfangs fast abweisen. Dann ist die Größe und der Ernährungszustand der meisten ein ähnlicher und etwa Unterscheidungen bezüglich der Kleidung gibt es in diesem Alter noch wenige, am wenigsten bei Armen und in Anstalten.

Je mehr das Kind heranwächst, um so größer wird natürlich die Ähnlichkeit mit seinem der beiden Eltern, doch tritt meist Vermischung gewisser Körperzeichen der letzteren ein, so daß dann, wie es so oft geschieht, der eine Beobachter Ähnlichkeit mit dem Vater,

der andere mit der Mutter findet. Wir sind hier leider mehr oder weniger auf das subjektive Ermessen des Einzelnen angewiesen und dies trügt bekanntlich nur zu häufig. Bloß bei ganz prägnanten Ähnlichkeiten stimmen alle überein, damit ist aber streng genommen immer noch kein Beweis für Filiation gegeben. Diese Ähnlichkeit spielt in der Literatur und Kunst ihre Rolle; sie wird für empfindsame Seelen ausgespielt oder es wird gar darauf ein ganzer Plan gebaut. So entdecken in dem großartigen Romane Zola's: l'Argent — wahrscheinlich der gewaltigsten Epopoe, die es bez. des Schadens und Nutzens des Geldes gibt — der scheußliche Geldjude Blum und die Megäre Méchain einen Jungen, der dem Helden des Romans, Saccard, wie aus den Augen geschnitten ist. Damit wollen sie einen Erpressungsversuch in Szene setzen. Man zeigt dem total verwahrlosten, moralisch verblödeten [1]) 15 jährigen Jungen der Freundin jenes Saccard, der wackeren Madame Caroline. Und es heißt dann (p. 161): „. . sie blieb mit offenem Munde stehen, ganz erstaunt über seine außerordentliche Ähnlichkeit mit Saccard. Alle ihre Zweifel schwanden, die Vaterschaft war unzweifelhaft."

Zola und die meisten anderen werden also nicht den pessimistischen Ansichten Toulouse's [2]) huldigen, der in einem mit „la recherche de la paternité" überschriebenen Kapitel (S. 309 f) unter anderem folgendes schreibt: „Ich werde vielleicht das Gefühl so mancher verletzen, wenn ich erkläre, daß die Vaterschaft vor einer vernünftigen Kritik nur eine einfache soziale Fiktion ist, trotz ihrer großartigen glücklichen Erfolge und obgleich sie die Quelle der reinsten Handlungen der altruistischen Moral ist. Dem etwas trockenen Auge des Biologen ist sie, in den gewöhnlichen Bedingungen der Ehe, nur die reine Hypothese, denn nichts beweist die wirkliche Filiation bei diesem Zustande freier Handlungsfähigkeit (d'activité libre), in dem sich die Frau befindet und immer mehr befinden wird. . . . Eine Großmutter . . . drückte dieses physiologische Problem durch eine praktische Formel aus; sie nannte die Nachkommenschaft ihrer Tochter „die Kinder ihrer Tochter", während der Nachwuchs ihres Sohnes für sie nur „die Kinder ihrer Schwieger-

1) Zola zeichnet hier vortrefflich den tief Degenerierten, frühzeitig Entwickelten, der trotzdem er zuletzt aus seinem Schmutze entfernt und in ein Erziehungsheim gebracht wird, in seiner Roheit und Ungebundenheit verharrt, entflieht und ein junges Mädchen notzüchtigt. Zola weist auf die erblichen Verhältnisse hin, die allerdings zu denken geben. Saccard hatte s. Z. auf einer Treppe ein junges skrophulöses Geschöpf genotzüchtigt und der Junge war die traurige Frucht dieses Aktes gewesen.

2) Toulouse. Les leçons de la vie. Paris, librairie universelle 1906.

tochter" waren . . . Die gesetzliche Fiktion der Vaterschaft realisiert sich im Verhältnis der Solidität der Bande, welche die Gemahlin bindet. Es ist klar, daß die Institution der Ehe . . . eine hohe Schranke für die Emanzipation der Frau nach dieser Richtung hin entgegensetzt . . es ist nicht zweifelhaft, daß um die Filiation des Hauptes der Familie zu sichern, der Harem das wirksamste Mittel ist. Unsere Gesellschaft gewährt dagegen die schwächsten Garantieen und zwar in gleichem Maße, als die Frau sich mehr und mehr von allen Fesseln frei macht, die ihre sexuelle Tätigkeit zügelten. Folglich bestrebt sich die Vaterschaft immer mehr bei vielen Gelegenheiten nur eine soziale Konvenienz zu sein, die durch das Gesetz konsakriert ist. . . . Das Vorurteil des Volkes für die „Stimme des Bluts", die Unbekannten eine heimliche Elternschaft offenbaren würde, ist gänzlich illusorisch . . . Das väterliche Gefühl ist nur eine soziale Bildung. Es beruht nicht auf einer physiologischen Basis . . . Es entwickelt sich durch Erziehung . . ." Sicher hat Toulouse in vielem Recht. In so manchen Ehen mag die Vaterschaft in der Tat nur eine Fiktion sein und zwar nicht bloß in den unteren Schichten. Auch ich sehe in der Ehe keinen absoluten Beweis dafür, daß ein bestimmtes Kind wirklich von dem legalen Vater abstammt. Nur mögliche, wahrscheinliche, sehr wahrscheinliche Gründe mögen wir dafür anführen. Mehr sicher nicht, wenn wir streng kritisch verfahren! Es wäre dies freilich ein trostloser Ausblick, wenn wir hier nicht, wie in so vielen Dingen des Lebens, ein gewisses Vertrauen und einen gewissen Optimismus mitbringen müßten. Eine gute, glückliche Ehe wird doch immer noch die besten Garantieen darbieten, besser als selbst die frappanteste Familienähnlichkeit, da letztere doch auch einmal nur der reinste Zufall sein könnte. Jedenfalls erscheint es nötig, obige Ansichten von Toulouse speziell zu unterstreichen, da die Laien nicht gewohnt sind, hier mit dem „etwas trockenen Auge des Biologen" die Dinge sich anzusehen. Ja, man könnte sogar noch einen Schritt weiter als Toulouse gehen und sagen: selbst für die Frau kann die Filiation unsicher sein. Ich denke nämlich vor allem an jene Fälle, wo während der Entbindung Bewußtlosigkeit eintrat oder die Kreißende chloroformiert werden mußte und ihr dann ein fremdes Kind unterschoben ward, das sie als das ihrige ansieht. Viel öfter allerdings kommt es vor, daß die Mutter selbst nicht weiß, wer der Vater des Kindes ist. Abgesehen von Fällen, wo sie ein Unbekannter genotzüchtigt hatte, kommt es bekanntlich nicht selten vor, daß sie mit mehreren Männern verkehrte und dann unter Umständen nicht wissen kann, von wem sie empfangen

hat.[1]) Hier wäre es besonders wichtig, die Paternität festzustellen, schon wegen der Alimentationskosten.

Bisher handelte es sich nur um Lebende. Aber auch von Toten wäre ein Identitätsnachweis oft sehr nötig, schon um bei eventuellen Verbrechen den Verdacht und die Recherchen in die richtigen Bahnen zu leiten.

Jedem wird es hierbei wohl zuerst einfallen, daß ein solcher Nachweis möglich wäre, wenn schon bei allen Neugeborenen die Bertillonage, vor allem aber die Daktyloskopie in Anwendung käme. Freilich wird man sich sofort sagen müssen, daß 1. erstere praktisch unmöglich durchführbar ist — schon die so wünschenswerte Bertillonage etc. ganzer Klassen, z. B. der Soldaten, mußte bisher aus technischen und geldlichen Gründen unterbleiben. — 2. daß vor allem die Bertillonage wenig Zweck hätte, da der Körper ja noch bis in die zwanziger Jahre hinein wächst. Man müßte die Messungen also mindestens mehrmals in dieser Zeitspanne wiederholen, was nicht gut möglich ist. Die Daktyloskopie allein käme also in Frage, da sie leicht und billig durchgeführt werden kann und schon am Neugeborenen fast unzerstörbare Zeichen liefert, die sich später nicht in ihrer Konfiguration, wenn auch in den Größenverhältnissen, ändern.[2]) Soweit sind wir aber noch lange nicht und es kommt darauf an zu wissen, ob wir dies anderweitig bis zu einem gewissen Grade ersetzen könnten. Somit kommen wir zu einigen anthropologischen Erwägungen, die sehr wohl einmal nützlich werden könnten, vorläufig freilich mehr Probleme aufstellen als Lösungen geben.

Das Haar spielt bei Neugeborenen kaum eine Rolle, da es noch zu spärlich vorhanden ist und seine Farbe später häufig genug ändert. Wichtiger erscheint die Kopfform. Es ist sicher, daß manche Neugeborene ganz ausgesprochene Brachy- oder Dolichocephalen sind, doch waren die meisten, die ich selbst sah, mehr Mesocephalen. Anfängliche Kurzköpfe (mehr noch Mesocephalen) können aber später, wie ich glaube, auch zu Langköpfen auswachsen, während das Umgekehrte kaum je eintreten dürfte. Schon bloß die Lagerung im 1. Jahre vermag den Kopfindex zu ändern, allerdings weiß man nicht, ob auf

1) Öfter freilich kommt es vor, daß das Mädchen etc. von dem alimentationspflichtigen Manne beschuldigt wird, mit Mehreren verkehrt zu haben.

2) Schwarz (siehe später) macht darauf aufmerksam, daß unter Umständen Identifizierung aus dem Gebiß besser ist, als die Daktyloskopie, z. B. bei Brand- und Wasserleichen. Das ist sicher, aber leider erscheint eine mehr oder weniger ausgedehnte Untersuchung und Registrierung des Gebisses noch viel weniger durchführbar als jene und käme bloß eventuell in Frage.

immer oder nur auf einige Zeit. Aber selbst ausgesprochener Kurz- oder Langkopf — beides sehr vererbliche Momente! — besagen wenig, da sie zu sehr ubiquitär sind. Man könnte nur sagen, daß ein ganz exquisiter Langkopf bei Neugeborenen selten genug ist, so daß wenn auch ein Elter ihn aufweist, besonders gleichzeitig in den andern Kindern, wohl eine Möglichkeit der Filiation dann gegeben ist. Es haben nun aber sehr häufig Vater und Mutter verschiedene Schädelmaße und so erscheint eine Mischung derselben leicht möglich, obgleich manche Anthropologen es bezweifeln. Da eine Mischung aller Elternteile denkbar ist, sehe ich nämlich nicht ein, warum hier der Kopfindex eine Ausnahme machen sollte. Zur Erhärtung des Umstandes müßten freilich erst noch vergleichende Untersuchungen einsetzen, welche längere Zeit durchgeführt würden, und zwar an den Köpfen der Kinder und ihrer beiden Eltern. Das ist wohl bisher noch nicht geschehen. Oder aber, was s. Z. der leider so früh verstorbene ausgezeichnete Anthropolog Mies vorschlug: man untersuche die Schädel in Grüften, wo mehrere Geschlechter beisammen sind und die einzelnen bezüglich des Geschlechts und Alters bekannt sind.

Genau das Gleiche bezieht sich auf die Augen- und Haarfarbe, die wohl sicher auch Mischfarben aufweisen können. Ich halte also den blonden und brünetten Typus für nicht so unabänderlich wie es manche wollen. Mit auffälligen Kopfformen: Turm-, Spitzkopf, Mikro-, Makro-, Hydrocephalus etc. ist es weiter eine sehr prekäre Sache. Die meisten sind rein pathologische Bildungen, die nur selten in gleicher Art sich vererben; auch dann ist es noch fraglich, ob es ein wirklicher Vererbungsvorgang ist. Ziemlich hartnäckig vererbt sich dagegen der Mongolen- oder Mongoloidentypus, der auch bei uns vorkommt und vielleicht von früherer Vermischung mit Hunnen- oder Slavenblut etc. herstammt, wenn nicht eine bloße pathologische Bildung vorliegt.

Vom Gesicht wären spezieller noch anzuführen und zu untersuchen: die Nase, das Mundorgan und die Ohren. Auffallende Nasenformen, wie die aufgebogene Nase, die Adlernase etc. erben sich gern fort — auch außerhalb von Rasseneigentümlichkeiten —, aber sie sind doch noch zu häufig und die Vererbungen zu unregelmäßig, als daß man viel darauf geben könnte. Hier kommen Mischungen nur zu oft vor und häufig verändert sich die Nasenform später nicht unbeträchtlich. Eine „Stubsnase" z. B. kann verschwinden, eine kleine Nase auswachsen, spitz werden etc.

Wichtiger erscheint mir das Mundorgan und hier besonders der

harte Gaumen und die Zähne. Schwarz[1]) behauptet, daß das Erblichkeitsgesetz kaum deutlicher zutage träte als in den knöchernen und weichen Mundgebilden, besonders in der Gaumenschleimhaut mit den individuell vererbten wulstähnlichen „rugae". Ob und inwieweit dies richtig ist, können nur weitere Nachprüfungen erweisen. Ich selbst habe den Eindruck empfangen, als ob namentlich die Gestalt der Zahnbögen sich leicht vererbt. Die Zähne selbst erscheinen ziemlich irrelevant, wichtiger schon Form und Größe des harten Gaumens. Was mich aber stets frappierte, war der Umstand, daß die sog. Progenie, d. h. das Vorragen des Unterkiefers über den oberen eine starke Erblichkeitstendenz zeigt. Man denke z. B. nur an die spanischen Habsburger. Ich sah bisweilen ganze „Progeneenfamilien". Weniger häufig ist, wie ich glaube, das umgekehrte Verhältnis: die Prognathie, d. h. also das starke Vorragen und Schiefstehen der oberen Schneidezähne mit ihrem Zahnbogen. Die Progenie ist außerdem eine ziemlich seltene Erscheinung, wenigstens bei uns, doch sah ich auch, soweit ich mich erinnere, Leute mit dieser Anomalie oder mit „geradem Bisse"[2]) (d. h. Aufeinandertreffen der Vorderzähne), ohne daß es sonst in der Familie zu beobachten war.

Endlich wäre am Gesicht noch das äußere Ohr zu betrachten. Es ist sicherlich das variabelste Organ und nicht zwei Ohren gleichen sich völlig. Dagegen fand ich bei meinen zahlreichen Untersuchungen an demselben Individuum beide Ohren meist gleichgestaltet, oft bis in die feinsten Details. Bezüglich der Vererbung gleicher Ohrformen kann ich persönlich nichts aussagen, ich finde aber bei Imhofer[3]) (p. 160) daß „die Übertragung besonders hervorstechender Formanomalien der Ohrmuschel von Eltern auf Kinder nicht abzuleugnen" ist. Er gibt einige Beispiele hierfür an und zieht den Schluß, daß „eine Ähnlichkeit des Ohres zwischen Vater und Kind in vielen Fällen, wo die Ehelichkeit der Geburt angezweifelt wird, im positiven Sinne

---

1) Über die Beziehungen der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zur Kriminalanthropologie s. ds. Archiv Bd. XXV. p. 339. Der Aufsatz ist geist- und gedankenreich, aber ganz einseitig und vielfach unrichtig. So namentlich, wenn Verf. behauptet, daß man aus dem Gebiß auf seelische Eigentümlichkeiten schließen könne, daß zwischen Intelligenz und Gehirngewicht gar keine Beziehungen beständen etc.

2) Ich nannte diese Abweichung „halbe Progenie", der „ganzen", also dem Vorragen der unteren Vorderzähne vor den oberen entgegengesetzt. Siehe Näcke, Vergleichende Untersuchungen über einige weniger beobachtete Anomalien am Kopfe. Archiv für Psych. etc. Bd. 28.

3) Imhofer: Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität. Dieses Archiv XXVI, 150.

zu verwerten . . . . .“ sei. Letzteren Satz möchte ich freilich positiv nicht so hinstellen, sondern die gleiche Ohrform eventuell bloß als ein konkurrierendes Unterstützungsmittel der Identifikation gelten lassen und auch nur dann, wenn eine Reihe von Details die gleichen sind, eben weil das Ohr so variabel ist und daher der Zufall um so eher eine Rolle spielen kann. Auch wissen wir nicht sicher, ob das Ohr des Neugeborenen in den feineren Details sich später ändern kann oder nicht. In den gröberen sicher, ich glaube jedoch auch öfters in den feineren.

Von den übrigen etwaigen Merkmalen am Kopf und dem Körper, wie Warzen, Feuermale etc. kann wohl einmal Vererbung stattfinden, aber diese Dinge sind zu alltäglich, als daß sie auffallen müßten. Noch mehr gilt dies vom Schielen, einer ganz eminenten Manifestation der Vererbung. Selten und außerordentlich erblich und familiär ist die Polydaktylie, die Mehrfingerigkeit, daher ein wichtiges Argument, besonders wenn mehrfach in der Familie vertreten. Weniger erblich sind gewisse Abnormitäten der äußeren Geschlechtsteile, wie Hypospadie, Kryptorchie etc. Betrachten wir den ganzen Körper, so ist Langwuchs viel häufiger und darum weniger charakteristisch als echter Zwergwuchs. Letzterer ist bei uns so ungeheuer selten, dabei meist erblich, daß dies einen wichtigen Fingerzeig abgeben könnte. Freilich gibt es rein pathologische und nicht vererbte Formen desselben oder es handelt sich um einen Fall von Schein-Zwergwuchs, Pseudo-Nanismus. Wir haben jetzt z. B. in Hubertusburg einen zirka 40 jährigen Zwerg, dessen Schädel (Wasserkopf) und Rumpf die eines Erwachsenen sind, während die Extremitäten zurück blieben. Also liegt hier ein Fall von Mikromelie, d. h. von Bestehen kleingebliebener Extremitäten vor, verursacht durch einen rhachitischen Prozeß, wie genugsam der Wasserkopf, die Zähne und die verkrümmten Gliedmaßen des Patienten beweisen. Freilich wird Zwergwuchs beim Neugeborenen und beim Kind noch wenig hervortreten, sondern erst später.

Gerade daß wir es bloß mit eben Geborenen und höchstens Kindern zu tun haben, erschwert ganz bedeutend die Identifikationsmöglichkeit, da bei Ersteren, selbst bei Annahme einer möglichst großen Erblichkeit, die oben geschilderten Momente noch gering ausgeprägt sind. Von der Kopfformation sahen wir dies schon, aber auch die Progenie dürfte kaum hier hervortreten; ich selbst sah keinen hierher gehörigen Fall. Bezüglich des Ohrs ward schon oben Reserve eingelegt. Viel sicherer als alle die besprochenen Momente erscheinen

dagegen die Fingerabdrücke, die ganz individuell, stabil und so gut wie unzerstörbar sind. Es käme nur darauf an, den hohen oder geringen Vererbungsprozentsatz festzustellen, was, vielleicht außer Féré (wenn ich nicht irre), niemand bisher unternommen hat.

Noch unendlich schwieriger liegen natürlich die Verhältnisse, wo gar etwa eine Frühgeburt in Frage kommt, und das könnte wohl einmal geschehen. Die Fragestellung wird aber weiter noch darnach verschieden sein, je nachdem es sich um lebende oder tote Eltern oder Kinder handelt, und je nachdem die Mutter oder der Vater das Kind genau kennen oder nicht. Beschreibt z. B. Vater oder Mutter einen bestimmteren naevus (Feuermal) von ganz bestimmter Größe und Form, an ganz bestimmter Stelle sitzend, und zwar bevor sie noch das inkriminierte Kind sahen, so ist wohl jeder Zufall ausgeschlossen, besonders wenn etwa noch weitere angegebene Eigentümlichkeiten stimmen.

Im allgemeinen wird eine Identifikation am lebenden Kinde immer leichter sein als am toten. Und dort handelt es sich meist um Ansprüche der Legitimität in Unterschiebungs- oder Alimentationsprozessen oder um Anerkennung der Echtheit eines Kindes.

Versuche solcher Rekonstruktionen sind wohl schon gemacht worden, zuletzt in interessanter Weise in dem berühmten Prozesse Kwilecka durch Professor Straßmann[1]) in Berlin, in Gemeinschaft mit einem anderen Arzte, einem Maler und einem Beamten des anthropometrischen Meßamtes in Berlin. Den Maler hatte man dazu genommen, um den Eindruck der allgemeinen Ähnlichkeit zwischen der Mutter und dem angeblichen Kinde festzustellen. Diesen Weg möchte ich als zu sehr subjektiv entschieden ablehnen. Als wichtig bezeichneten die Untersucher, daß die Ohren der beiden in Frage kommenden Knaben (des fraglichen 6jährigen Sohnes der Gräfin und des 7½jährigen der Bahnwärtersfrau Meyer) verschieden, während die des fraglichen Grafensohnes denen der Gräfin ähnlich waren und sich dort, wie auch bei der ganzen gräflichen Familie ein deutliches Darwinsches Knötchen vorfand. Das ist freilich herzlich wenig und das so überaus häufige Darwinsche Knötchen erscheint absolut belanglos! Ebenso besagt es nicht viel, daß die zwei fraglichen Knaben Kryptorchie darboten, der Graf aber nicht. Daß die Nase des Knaben keine Familienähnlichkeit zeigte, will wenig

---

1) Straßmann: La „Rassomiglianza fisica" in tribunale. Archivio di Psichiatria etc. 1904, p. 109).

bedeuten, da sie nach dem 6. Jahre, wie es scheint, sich bisweilen nicht unwesentlich noch ändern kann. Mit Recht konnte die Kommission nur eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose stellen und der zugezogene Polizei-Inspektor Klatt berichtete vor Gericht von vielen Fällen, wo eine frappante äußere Ähnlichkeit trog.

Zum Schlusse unserer Arbeit stellen wir also folgende Sätze auf:

1. Zu Identifikationszwecken an Neugeborenen oder Kindern ist der bloße Eindruck einer äußeren Ähnlichkeit mit dem einen oder anderen Teile der Eltern zu verwerfen. Selbst der beste Künstler kann sich hier irren!

2. Geben Vater und Mutter in Abwesenheit des Kindes ein ganz bestimmtes Zeichen, noch besser freilich mehrere, als für den Körper desselben charakteristisch an, so ist Zufall fast ausgeschlossen.

3. Absolut sicher wären wohl Übereinstimmungen der daktyloskopischen Bilder an Kind und Eltern und zwar solcher an allen Fingern womöglich, wenn die konstante Vererbung derselben erst einmal erwiesen ist. Um das festzustellen, müßten Vater, Mutter und Kind daraufhin untersucht werden, was freilich nicht immer möglich ist. Wären bei der Geburt und etwa noch bei der Konfirmation im Geburts- und Konfirmations-Register zugleich die daktyloskopischen Abdrücke eines Jeden beigegeben, dann würden Streitigkeiten kaum mehr vorkommen.

4. Die Bertillonage ist hier ganz trügerisch.

5. Kopfform, Augen-, Haarfarbe sind bei ganz Kleinen sehr unsichere Zeichen und selbst bei Erwachsenen trügerisch.

6. Als noch die besten Vergleichsobjekte scheinen mir der harte Gaumen, die Form der Zahnbögen, die feinere Konfiguration der Ohrmuschel, die Progenie, Polydaktylie und der Zwergwuchs zu sein, doch müßte vorher noch der Wahrscheinlichkeitsgrad der Vererblichkeit festgestellt werden, was sicher noch nicht oder nicht hinreichend geschehen ist.

7. Die Wahrscheinlichkeit einer sicheren Diagnose wird sich mit einer Mehrzahl sich gleichender Objekte steigern. Bei Daktyloskopie — wenn die Erblichkeit hier erst einmal feststeht, ist dagegen jede weitere Untersuchung überflüssig.

8. Bei anderen selteneren Zeichen, wie Feuermale, Warzen, Abnormitäten der Genitalien kommt die Konkurrenz der Momente in Frage.

9. Wir sehen also, daß sich für unsere Frage alles auf die größere oder geringere Vererblichkeit gewisser kör-

perlichen Abweichungen zuspitzt. Wer diese gelöst hat, besitzt den Schlüssel zur definitiven Identifikation von Kindern; als einfachste Lösung würde dann für die meisten Fälle die Daktyloskopie zu gelten haben. Und selbst dann ist nicht zu vergessen, daß positive Ergebnisse wohl fast beweisend sind, negative dagegen nicht, da es bei der großen Mischungsmöglichkeit der elterlichen und großelterlichen Anteile denkbar wäre, daß daraus ein Wesen entsteht, welches äußerlich, also auch daktyloskopisch, absolut keine Ähnlichkeit mit Vater oder Mutter hätte und doch das Kind sein könnte. Unsicher sind endlich auch die Resultate, wenn das Kind ebensoviel vom Vater als von der Mutter geerbt hat.

Bis dahin wird noch viel Wasser ins Meer fließen, aber man wird allmählich dem Problem schon näher kommen und zugleich der ganzen Lehre von der Vererbung einen wesentlichen Dienst leisten. Nicht am wenigsten würde man so z. B. auch der interessanten Frage näher treten, ob Organteile und welche davon mehr von der Mutter oder vom Vater ererbt werden, ferner ob der Grad der Vererbung stets derselbe ist oder Abweichungen darbietet, die man eventuell dem Einflusse des anderen Elters zuschreiben könnte. Man würde an bestimmten Organen, z. B. dem Ohre, der Nase, die wichtigen und die mehr nebensächlichen Details auf Grund der Vererbungsstärke feststellen können u. s. f. Man sieht also: nicht bloß die forense Medizin würde durch solche langwierige und schwierige Untersuchungen gefördert werden, sondern auch die Anthropologie und nicht zuletzt die Biologie. Die Tierzucht hat ja aus den von ihr erschlossenen Vererbungsgesetzen schon lange einen direkten Nutzen gezogen. Dies könnte vielleicht auch einmal bei der Menschenzucht geschehen, wenn nicht hier ein unübersteigliches Hindernis sich auftürmte: der krasse menschliche Egoismus, der sich um die Art der Nachkommen nicht weiter kümmert. Und so werden alle Vorschläge zu einer „Eugenesie“ des Menschengeschlechts wohl für alle Zeiten auf dem Papiere stehen bleiben, so sehr der wahre Menschenfreund ihre volle Berechtigung auch einsieht.

Nachtrag bei der Korrektur.

1. Zu p. 347. Auch in der Ethnographie spielt die Unterschiebung eine gewisse Rolle. So lese ich z. B. bei Stieda (Referat aus der Russischen Literatur, Archiv für Anthropologie [Neue Folge], Bd. VI, 1907, p. 204) bez. der Syrjänen (am weißen Meere wohnend) folgendes: „Bei Mißgeburten sagen manche, Ikota (ein

Geist) habe das Kind vertauscht, nach andern sind es besondere Geister, Waldmenschen, die die Vertauschung des Kindes machen. Früher suchte man den Ikota zu veranlassen, das Kind zurückzugeben, aber der Glaube an die Vertauschung der Kinder durch böse Geister wird von Jahr zu Jahr schwächer.“ Man sieht daraus den horror der Naturmenschen vor allem Außergewöhnlichen, also hier vor Mißgeburten. Das kann nur durch Hexerei etc. entstanden sein! Es ist das zugleich auch, wie ich glaube, ein Hinweis darauf, daß Mißgeburten scheinbar bei Primitiven seltner sind, als bei uns. Da nun Hexerei, also ein Fremdes vorliegt, geht der Primitive leicht an den Mord solcher Unglückswesen.

2. Zu p. 354. In ganz seltenen Fällen könnte es sich auch um Identifizierung von Zwillingen handeln. Siehe hierüber Dejouany: Archives d'anthropol. crim. 1898, p. 284ss, speziell 287 ss. Verf. kommt zum Schlusse, daß 2 vorgelegte Neugeborene eventuell Zwillinge sein könnten, was aber nie sicher zu beweisen wäre. Auch hier wäre, glaube ich, die Daktyloskopie sehr wertvoll.

3. Zu p. 355. Zur Daktyloskopie. Vor allen Dingen ist es wichtig, zuerst die Erblichkeitsverhältnisse hier festzustellen. Dies könnte wohl gut an Schulkindern geschehen und dann an deren Geschwistern und Eltern zu Hause, was noch nicht geschah, so viel ich weiß. Man würde dann auch finden können, welche daktyloskopischen Typen sich am meisten vererben, was zu wissen sehr wertvoll wäre. Daß überhaupt alle Fingerabdrücke sich zusammen vererben, dürfte wohl nur selten stattfinden. Wir müssen uns also auf weniger gefaßt machen. Sind nun z. B. 7—8 Abdrücke des Kindes denen des Vaters oder der Mutter — und zwar an den gleichen Fingern — ähnlich, so ist das Resultat bez. der Identität so gut wie zweifellos. Sind es dagegen nur 5, dann wird die Sache schon zweifelhaft, noch mehr bei 3 oder gar 1. Dann müssen selbstverständlich um so mehr noch andere Momente in Konkurrenz treten, um die Diagnose mehr oder weniger zu stützen.

XX.

Ein eigenartiger Diebsaberglaube in Europa und Asien.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Fast in ganz Europa läßt sich der eigenartige Brauch nachweisen, daß Diebe, besonders gewerbsmäßige, am Ort der Tat ihre Notdurft verrichten, weil sie glauben, dann nicht entdeckt zu werden, oder wenigstens nicht überrascht werden zu können, solange der Haufen warm ist. Wenngleich nicht alle Fälle von Beschmutzung des Tatortes auf diesen Aberglauben zurückgehen, manche vielmehr rein physiologischen Ursprungs sind und andere der Bosheit oder Rachsucht des Täters entspringen, ist andererseits doch durch eingehende Detailforschungen festgestellt, daß in der Regel der obengenannte Aberglaube das treibende Motiv war. Dieser Brauch geht weit in das Mittelalter zurück und wird auch heute noch vielfach beobachtet, wie man überhaupt auch bei den modernsten gewerbsmäßigen Gaunern aller Art noch auf eine ungeahnte Fülle von uraltem Aberglauben mannigfachster Art stößt. Bezeichnend sind die volkstümlichen Ausdrücke für Kothaufen: Wächter, Nachtwächter, Wachtmeister, Posten, Schildwache in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, der Schweiz und Österreichs, schildwachten in Holland, sentinelle in Frankreich, uomini di notte in Italien, feris (Hirt) bei den Zigeunern. Einen analogen Brauch haben die arabischen und griechischen Verbrecher, indem sie in dem ausgeraubten Raume vielfach onanieren. Diese Bräuche gehen vermutlich auf die Idee zurück, daß der Täter irgend etwas am Tatorte als Sühneopfer freiwillig zurücklassen muß, um selber glücklich entkommen zu können. Als derartige Sühneopfer kommen sowohl menschliche Sekrete (Blut,

Sperma, Exkremente) als auch im Besitz des Täters befindliche Gegenstände (Mordwaffe, Hut u. s. w.) in Betracht.[1] Äußerst interessant ist nun, daß die japanischen Diebe nach neuerlichen Mitteilungen von Dr. Hermann ten Kate „Aus dem japanischen Volksglauben“ (Globus“ 1906, p. 112) einen anscheinend identischen Brauch haben. Hiernach verrichtet der Dieb in der Nähe des Hauses, in dem er stehlen will, seine Notdurft „und stellt dort eine umgekehrte Bütte.“ Es wäre nun im höchsten Grade interessant zu erfahren, ob der japanische Diebsglaube auf denselben Glauben wie der europäische zurückgeht. Sehr wichtig wäre es auch, wenn sich in der japanischen Volkssprache oder Gaunersprache eine den obigen Ausdrücken für menschliche Exkremente analoge Bezeichnung nachweisen ließe. Ferner wäre zu erforschen, weshalb eine umgekehrte Bütte hingestellt wird und ob dieser Brauch mit dem grumus merdae wesentlich zusammenhängt, schließlich ob der japanische Brauch originären Ursprungs ist oder dem europäischen Gaunertum entlehnt zu sein scheint. Wie mir Dr. ten Kate (z. Z. in Tokio) brieflich mitteilte, ist ihm dieser Diebesbrauch auch aus Java bekannt. Weitere Einzelheiten wußte er zur Zeit nicht anzugeben, will sie aber zu erfahren suchen. Das Vorkommen des grumus merdae in Japan bestätigte mir auch mein Kollege, der Kammergerichtsreferendar Dr. phil. et jur. Crasselt, der als Dozent an der Hochschule Tokio längere Zeit in Japan geweilt und dem japanischen Volksleben reges Interesse zugewandt, insbesondere auch über den Aberglauben zahlreiche wertvolle Materialien gesammelt hat. Kürzlich bekam ich auf liebenswürdige Veranlassung Dr. ten Kate's folgende Notiz von Dr. K. Miura über den japanischen grumus merdae: „Die japanischen Diebe entleeren auch manchmal ihre Exkremente außerhalb des zu einbrechenden Hauses und dies scheint meist bei Gewohnheitsdieben vorzukommen. Die Ansicht darüber ist geteilt, doch meint man, daß sie dadurch ihr Herzklopfen oder Unruhe beruhigen. Andere Ausdrücke wie Wächter oder Hirt kommen hier nicht vor.“ Leider ist auch diese Angabe nicht ausführlich genug, um ein abschließendes Bild über den japanischen Diebsbrauch zu gewinnen. Immerhin gibt die Notiz einige schätzenswerte Hinweise. Es wird bestätigt, daß die Diebe nicht im Hause, sondern außerhalb des

---

1) Vgl. meine Skizzen: „Einiges über den grumus merdae der Einbrecher“ in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. I (1904) p. 257 ff., „Weiteres über den grumus merdae“, ebenda II (1905) p. 639 ff., „Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker“ im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, Bd. XXIII (1906) p. 188 ff. und die ebendort demnächst erscheinende „Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube.“

Hauses und zwar, wie Kate sagt, in der Nähe, ihre Notdurft verrichten. Hiernach ist es ausgeschlosseu, daß Vandalismus das Motiv hierfür ist, wie es bei uns manchmal vorkommt, wenngleich es irrig ist, wie es mitunter geschieht, diesen Diebsbrauch immer ans Roheit zu erklären. Ob von einigen japanischen Gelehrten gleichfalls ein abergläubisches Motiv angenommen wird, sagt Miura nicht. Ich möchte das aber annehmen, da er ausdrücklich sagt, die Ansichten hierüber seien geteilt. Als herrschende Meinung gibt Miura aber an, daß es sich um einen durch die Angst bewirkten rein physiologischen Vorgang handle. Wenngleich das in dem einen oder anderen Falle zutreffen mag, so halte ich diese Ansicht als allgemeines Erklärungsprinzip für verfehlt. Es wäre dann nämlich nicht zu verstehen, einmal, weshalb besonders gerade Gewohnheitsdiebe, die doch bei Ausübung ihres ihnen vertrauten Gewerbes bei weitem nicht so ängstlich zu sein pflegen wie Anfänger, diesen Brauch befolgen, und dann, weshalb die Angst gerade vor Begehung der Tat am größten ist — der grumus merdae ist außerhalb des Hauses — und nicht, wenn sie sich bei der unmittelbaren Ausführung des Diebstahls im Hause befinden, wobei doch die Gefahr der Entdeckung weit größer ist. Deshalb bin ich der Ansicht, daß auch bei dem japanischen Diebsbrauch ein dem europäischen analoger Gedanke zu Grunde liegen wird. Freilich ist dies nur eine Vermutung, aber wie ich glaube, eine begründete, die ich später noch einmal auf Grund weiterer Recherchen als richtig erweisen zu können hoffe.

XXI.

Das „Backen" von Kranken.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Schon in meiner Abhandlung „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin" [1]) habe ich nachgewiesen, daß zwar schon die alten deutschen Bußbücher es verbieten, ein fieberkrankes Kind in den Ofen zu legen, daß aber dennoch durch all' die Jahrhunderte hindurch sich im deutschen Volke der Glaube an die Heilkraft des Feuers und die hierdurch veranlaßte Prozedur des Backens der Kranken erhalten hat. Den dort für die Siebenbürger Sachsen und für Steiermark beigebrachten Beispielen seien einige analoge Bräuche angereiht. Ein Ende des 18. Jahrhunderts erschienenes Buch, das eine wahre Fundgrube für Aberglauben jeder Art ist, berichtet, daß in manchen Gegenden Deutschlands die Dorfhebammen den gefährliehen Brauch haben, kleine Kinder, welche die „zehrenden Dinger" haben, d. h. nicht gut verdauen und infolgedessen schlecht gedeihen, auf eine Kuchenplatte zu legen und in den heißen Ofen hinein- und wieder herauszuschieben, wodurch sie wer weiß wie manches Kind durch die Wirkung der Hitze auf das Gehirn dumm machten oder bei ihm zu künftigen Krankheiten den Grund legten, die dann wohl noch gar, weil die Ursach' unbekannt, der Verhexung zugeschrieben werden!" [2]) Leidet in Pommern ein Kind an einem Ausschlage, der hartnäckig allen sonst gebräuchlichen Mitteln widersteht, so wird es geheilt, wenn man es nackend vor einen frischgeheitzten Backofen legt und die eben ausgelöschten Kohlen über das Kind hinwegscharrt, sodaß es

---

1) „Ärztliche Sachverständigen-Zeitung", Berlin 1906 Nr. 16 ff., § 7.

2) H. L. Fischer „Das Buch vom Aberglauben". Neue verbesserte Auflage. Bd. III (Hannover 1794) S. 139 f.

ganz damit bedeckt ist.[1]) In Ungarn läßt sich ein mit Krätze Behafteter mit Hausseife tüchtig abreiben, nimmt dann tatsächlich trefflich wirkende Bäder von gekochtem Heusamen und salbt sich mit Schwefelbutter. „Nach einigen Tagen aber, wenn nach dem Brotbacken der Backofen noch heiß ist, wird der arme Patient hineingesteckt, und es gab schon Fälle, daß er bei solcher Gelegenheit ersticken mußte.“[2]) Hier, wie auch früher, ist betont, daß derartige Prozeduren leicht schädliche Folgen für die Gesundheit der armen Patienten haben können und daß derartige Fälle auch schon vorgekommen sind.

Zwei Beispiele berichtet das schon oben zitierte „Buch vom Aberglauben“. Ein Knabe in Oberschlesien, Thomas Gablunec, litt an der Krätze. Ein Quacksalber riet, ihn in den Backofen zu stecken, nachdem das Brot drei Stunden darin gebacken hatte. Dies geschah auch. Die Mutter ging in die Stube, kam nach einer Weile wieder und fand den Knaben lang ausgestreckt, ohne jedes Lebenszeichen, über und über verbrannt. Nur mit größter Mühe gelang es, ihn überhaupt wieder aus der Bewußtlosigkeit zu erwecken, doch verfiel er sogleich in Zuckungen und starb nach zwei Tagen.[3])

Ein anderer, beinahe auch tödlich verlaufener Fall ereignete sich im Jahre 1789 auf Rat eines Wunderdoktors in der Nähe von Kulmbach, wenn auch nicht durch sein Verschulden. Einem 36jährigen Bauernknecht riet er ein warmes Bad an. Der Knecht meinte, es käme nur darauf an, seinen Körper durch recht große Hitze in Schweiß zu bringen. Um dies zu erreichen, wählte er — wie man annehmen darf, veranlaßt durch den allgemeinen Volksbrauch des Backens — folgendes Mittel. In einem nahe bei seines Vaters Hause stehenden Ofen, der zwei Tage lang geheizt worden war, schob er, als das Brot soeben herausgenommen war, ein Brett, versperrte die eine Hälfte des Heizloches recht dicht, um die Hitze möglichst gut halten zu können und kroch hinein. Er wurde aber sofort durch den Dunst so stark betäubt, daß er das Brett verfehlte und daneben auf die glühend heißen Steine zu liegen kam und sich jämmerlich verbrannte. Durch die entsetzlichen Schmerzen aus der Betäubung erwacht, fing er an um Hilfe zu rufen, bis die Seinen, die von der Schwitzkur nichts wußten, herbeieilten und ihn halb geröstet herauszogen. Ge-

1) Knorrn „Sammlung abergläubischer Gebräuche“ („Baltische Studien“ XXXVIII, Stettin 1888) S. 132 Nr. 142.

2) Ferdinand Bronts „Volksmedizin in Südungarn“. („Ethnologsche Mitteilungen aus Ungarn“ VI, Budapest 1904) S. 51.

3) (H. L. Fischer) a. a. O. I (Leipzig 1799) S. 189.

sicht, Brust, Arme und Hände waren entsetzlich zugerichtet, am schlimmsten aber die eine Kniescheibe, die trotz sorgfältiger Behandlung erst nach langer Zeit heilte, und an dem einem Fuße war die große Zehe ganz weggebrannt.[1]) Daß diese Prozedur nicht tödlich endete, kann man fast ein Wunder nennen. Daß sie auf den Aberglauben zurückgeht, kann man mit um so größerer Sicherheit vermuten, als gerade aus Schlesien noch in der allerneuesten Zeit ein, noch dazu tödlich verlaufener, Fall vom Backen von Kranken berichtet wurde.

Der Ackerbürger Sch. litt stark an Rheumatismus. Um die Schmerzen zu beseitigen, rieb er die betreffenden Körperteile mit Petroleum ein und legte sich, wie ihm geraten wurde, in einen noch warmen kegelförmigen Backofen. Als man nach einigen Stunden nachsehen wollte, wie dem Patienten diese eigenartige Kur bekommen wäre, fand man nur noch eine Leiche vor. Man nahm an, daß Sch. durch die sich im Ofen entwickelnden Gase erstickt ist.[2]) Bemerkt sei, daß diese Kur durch die Wärme an und für sich geeignet erscheint, rheumatische Leiden günstig zu beeinflussen.

Ein anderer Fall wurde Anfangs 1907 aus einem Dorfe in der Nähe von Zürich berichtet. Die Einzelheiten sind mir entfallen, da mir die Notiz leider abhanden gekommen ist. Ich weiß nur noch, daß der Betreffende die Ofenkur oft vorzunehmen pflegte. Durch eine Schnurvorrichtung vermochte er die Ofentür selber wieder von innen zu öffnen. Eines Tages aber riß diese Schnur und der arme Kranke kam elendiglich um: Sicherlich nicht das letzte Opfer eines Jahrtausende alten Aberglaubens!

Das Backen von Kranken ist auch in Niederösterreich und bei den Slovaken in Oberungarn bekannt. Dort heilt man Atrophie bei Säuglingen durch Einschieben in den Backofen oder warmes Brot[3]), und hier wird derjenige, der an der Krätze leidet, mit Petroleum beschmiert, vorher aber in den warmen Backofen gesteckt, damit die Milbe herauskriecht.[4])

Über den Brauch des Einbackens von Kindern berichtete kürzlich der Petersburger Korrespondent der „Hamburger Nachrichten“.

---

1) H. L. Fischer) a. a. O. III (Hannover 1794) S. 139.

2) „Bromberger Zeitung“, 8. November 1906.

3) H. Moses „Krankheitsbeschwörungen und Sympathiemittel in Niederösterreich“ (Zeitschrift für österreichische Volkskunde“, Jahrg. IX, 1903, Heft 4).

4) Mor. Kacser „Volksmedizin und Aberglaube beim slovakischen Volke in Oberungarn“ (Wiener medizinische Wochenschrift“, 1907 No. 32ff.). In dem mir vom Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellten Separatabzug S. 13.

Der Gewährsmann hat „vor vielen Jahren“ in dem kleinen Dorfe Odinuschka am Ufer des Flusses Petschora die Heilmethode selber anwenden gesehen. Das ganze Dorf ist von altgläubigen Sektierern bewohnt; an der Spitze stand die Frau des Gründers, eine alte Greisin, die gleichzeitig auch die Heilkunst ausübte. Die kleinen Kinder, die an Rhachitis litten, kurierte sie durch Einbacken in Teig. Vor Vornahme der Zeremonie kroch die Alte langsam auf den Ofen und murmelte dort Gebete. Ein Kind nach dem andern wurde dann auf einen Klumpen Teig gelegt und mit derselben Teigmasse bedeckt, gerade so als ob man einen „Pirog“, einen großen Teigkuchen backen wollte. Das Kind wurde dann in eins der Körbchen gelegt, in dem die Bauern der dortigen Gegend ihre Brote zu backen pflegen, die Teigmasse dann mit einem nassen Tuch bedeckt und das Kind dann in den Ofen geschoben. Die Alte fing dann wieder an zu beten. Nach einiger Zeit kroch die Alte in den Ofen und sah nach dem Kinde; es war aber „noch nicht warm genug.“ Sie las wieder ein Gebet, das sie kaum beendet hatte, als das Kind im Ofen an zu jammern fing. Die Mutter des Kindes wollte schon die Harke ergreifen, als die Alte sie mit einer energischen Geste zurückwies. „Hab’ Geduld, meine Liebe, meine Sonne“, sagte sie ruhig, „soll das Kind sterben, so stirbt es ohne deine Hilfe, bleibt es leben, so wird es nicht verbrennen“. Dann holte sie das Kind heraus, das jetzt vollkommen ruhig schlief. Der Teig wurde abgebrochen und das Kind von der Alten mit heiligem Wasser bespritzt. Ein anderes Kind wurde bei dieser Prozedur etwas angebrannt, da es vermutlich nicht gut genug in den Teig eingewickelt war. Als unser Gewährsmann drei Jahre später wieder in das Dorf kam, suchte er nochmals die alte Bäuerin auf und fragte sie scherzhaft, was denn ihre „Kinder-Pirogen“ machten. „Gesund, alle gesund. Nur der Bengel Kuschka ist mir mißlungen.“ „Was ist mit Kuschka geschehen?“ fragte ich. „Das war ein Bengel! Nicht eine Minute lang konnte er Ruhe finden, es war nicht möglich ihn in den Teig einzuwickeln; er kroch immer wieder heraus. Da haben wir uns Rat geschaffen: Wir banden ihn an die Harke und schoben ihn in den Ofen .... Ich stehe dabei, lese meine Gebete und sieh’ mal, was geschieht? Kuschka, von Kopf bis zur Sohle schwarz von Ruß, kriecht auf allen Vieren aus dem Ofen heraus, denken sie mal: auf allen Vieren! Und was war das Resultat? Er starb etwa in einem Jahre, weil er eben nicht genügend eingebacken ist.“ [1])

1) „Hamburger Nachrichten“, Hamburg, den 15. November 1907, Zweite Morgenausgabe.

Dieser Bericht bestätigt, was uns Löwenstimm [1]) schon über den analogen Brauch im Lukojanow'schen Kreise über das Backen von Kindern mitgeteilt hat. Löwenstimm berichtet dort auch einen tödlich verlaufenen Fall aus dem Wilna'schen Kreise und auch die oben genannte Heilkünstlerin hat wenigstens eines der Mädchen tüchtig angebrannt. Wundern muß man sich, daß diese gefährliche Gewaltkur überhaupt in relativ wenigen Fällen schädliche Folgen hinterläßt.

Die gebrachten Beispiele zeigen, daß der Gebrauch des Backens noch weitverbreitet ist. Die praktische Bedeutung dieser Volkssitte für den Kriminalisten besteht einmal darin, daß er nicht auf Mord schließt, wenn ein Kind hierbei verunglückt oder wenn ein Erwachsener, der sich in den Backofen gelegt hat, hier jämmerlich verbrennt und ferner darin, daß man, wenn wegen eines derartigen Falles Anklage erhoben wird wegen fahrlässiger Körperverletzung beziehungsweise Tötung, den uralten heidnischen Aberglauben als mildernden Umstand in Rücksicht ziehen wird.

---

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ (Berlin 1895) S. 140f.

XXII.

Das Ameisenbad als Heilmittel.

Von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Hermsdorf.

In älteren gerichtsärztlichen Zeitschriften findet der moderne Kriminalist manch' interessanten Fall, manch' wertvolle Anregung. Besonders trifft dies zu bei dem Studium des kriminellen Aberglaubens, bei dem man diese reichhaltigen Quellen noch garnicht berücksichtigt hat. Der im folgenden dargestellte Fall mag gleichzeitig als treffender Beleg dafür dienen, daß auch die Kenntnis mittelalterlichen Aberglaubens, dessen Weiterbestehen nicht bekannt ist, unter Umständen von größter praktischer Bedeutung werden kann. Vor ungefähr sechs Jahrzehnten verordnete eine „weise Frau", namens St., einem Mädchen, welchem infolge von Chlorosis die Menstruation ausgeblieben war, ein Ameisendampfbad. Das Mädchen wurde gleich nach dem Essen in ein Faß gesetzt, in welchem sich ein aus ungefähr einer Metze Ameisenhaufen und heißem Wasser bereiteter Aufguß befand, und der Körper mit Tüchern fest verhüllt. Das Mädchen bekam infolge dieser Prozedur natürlich bald großen Durst, zu dessen Stillung ihr von der St. Branntwein gegeben wurde. Das Mädchen konnte diese Gewaltkur nicht vertragen, wurde bald schlaff und starb nach kurzer Zeit an Herzlähmung [1]). Für die Frage, ob die St. sich der fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht hat, ist es natürlich von größter Bedeutung, zu erfahren, ob das Ameisenbad auch sonst als Heilmittel in Übung ist. In der neueren volkskundlichen Specialliteratur habe ich darüber keine Andeutung gefunden; doch beweist dies selbstverständlich noch nicht, daß auch im 19. Jahrhundert derartige Heilpraktiken in Deutschland angewendet werden. Schwerer wiegt schon, daß auch ein umfang-

---

[1]) „Centralarchiv für die gesamte Staatsarzneikunde", Jhg. II, (Ansbach 1845) S. 664, unter Berufung auf Siebenhaar's Magazin, Bd. 4, Heft 2.

reiches Spezialwerk über die Verwendung der Tiere in der deutschen Volksmedezin zwar zahlreiche Angaben hat über mannigfachste Verwendung von Ameisen als Heilmittel in dem geltenden Volksglauben[1], dagegen kein einziges, das einen auch nur ähnlichen Brauch beschriebe. Dagegen finden wir ebendort ein Excerpt aus einem in der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden befindlichen Manuskript (C. 323) „Ein sehr köstlich Ertzeneybüchlein — — —“, das folgendermaßen lautet: „Wenn eyne frawe Ihrer zeitt nichtt recht hatt und vorkeltet ist, die Geruinne von manssfeldt. Man soll nehmen die großen Sperck (?) Eymissen, so vile, als die aufm haufen istt, die alle mitteinander In eynenn newen beutel thun vnnd legen sie In eynen kesssel mit wasser, lassen sie wol siedenn, giessen es ab In eyne wannenn und giessen noch ein mhall frisch wasser darauf vnnd lassens woll wieder sieden und giessen es wieder zum erstenn ihn die wanne, setzen sich darein biss an den Nabell vnnd legen den sack mitt Eymissen hinder den ruckken vnnd eine stunde in dem bade geschwiczzettt vnnd darnach In ein Bette gelegett vnnd noch ein mhall geschwiczzett, diss muss man eine woche nach einander thun und nichtt in die Luft gehen“[2]. Wir haben hier also in dem Rezept aus dem 16. Jahrhundert im wesentlichen die Anweisung für die Heilprozedur, wie sie Mitte des 19. Jahrhunderts vorgenommen worden ist. Ob etwa dem Ameisenbad tatsächlich irgendwelche therapeutische Wirkung beigemessen werden kann wegen der Einwirkung der Ameisensäure, das zu unterscheiden, muß ich den Fachgelehrten überlassen. Was den von der St. zur Bekämpfung des Durstes gegebenen Branntwein betrifft, so ist er zwar in dem geschriebenen Rezept nicht angeordnet. Möglicherweise befand er sich aber in der betreffenden Variante, welche durch mündliche oder schriftliche Überlieferung auf die St. überkommen war. Möglicherweise hat die St. diese Anordnung auch aus sich heraus getroffen. Irgend einen Schluß bezüglich des Dolus läßt sich hieraus keineswegs ziehen, da Branntweingenuß, oft bis zur völligen sinnlosen Berauschung, ein gar häufiges therapeutisches Mittel der Volksmedizin ist. Wenn man fragt, wie es möglich ist, daß die St. ein derartiges altes Mittel gekannt hat, das anscheinend schon lange nicht mehr angewandt wurde, so muß einmal darauf hingewiesen werden, daß es zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher ist, daß das Ameisenbad nicht mehr weiter

---

1) Johannes Jühling „Die Tiere in der deutschen Volksmedizin alter und neuer Zeit“ (Mittweida 1900) S. 84—88, außerdem S. 39, 43, 134, 138, 140, 160, 217, 218, 221, 298, 341.

2) Jühling a. a. O. S. 84 f.

verbreitet war, und daß sich erfahrungsgemäß bei einzelnen „weisen Frauen“ und „Hexenmeistern“ zahlreiche uralte Rezepte Jahrhunderte lang konservieren. Es sei nur erwähnt, daß im Jahre 1895 bei einem 37 Jahre alten Medikaster und Geheimkünstler in einem kleinen württembergischen Örtchen, der einer alten Schatzgräber- und Wunderdoktorenfamilie angehörte, in der dies Gewerbe schon seit Generationen betrieben wurde, einige hundert handschriftliche und gedruckte Zauberbücher gefunden wurden [1]. Wie uns der vorliegende Fall zeigt, muß man äußerst vorsichtig sein mit der Behauptung, eine bestimmte Heilprozedur sei im Volke nicht gebräuchlich und es sei daher den Angaben des Angeklagten kein Glauben zu schenken, daß er an den Erfolg der Heilkur geglaubt hat. Die Folgerung, welche wir weiter daraus ziehen müssen, ist, daß wir nicht verschmähen sollen, uns mit irgend einem Aberglauben oder Volksbrauch vertraut zu machen, weil wir nicht gleich einzusehen vermögen, daß er noch von praktischer Bedeutung werden kann: Eines Tages wird uns seine Kenntnis vielleicht doch noch nutzen!

1) Paul Beck „Die Bibliothek eines Hexenmeisters“ („Zeitschrift des Vereins für Volkskunde“ Berlin 1905 S. 412—424). Über die beiden Fälle von Grabschändung, die zur Untersuchung gegen den Hexenmeister Anlaß gaben, vergleiche jetzt meine Abhandlung „Zwei eigenartige Fälle von Grabschändung aus Aberglauben“ in den „Hessischen Blättern für Volkskunde“, Bd. V, 1907, S. 75/82.

XXIII.

Erbschlüssel und siebentes Buch Mosis.

Von
Dr. Albert Hellwig (Berlin-Hermsdorf).

Daß mystische Zauberprozeduren, um Diebe, Hexen und sonstige Übeltäter zu entdecken, heutigen Tages, wie noch vor Jahrhunderten, auch bei den Kulturvölkern in Übung sind, zeigen alljährlich mehrere Fälle, von denen die Zeitungen zu berichten wissen. Besonders häufig kommt der Zauberspiegel und der Erbbuchzauber in Anwendung. Über beide Prozeduren habe ich schon umfangreiche Materialien gesammelt. Einige besonders interessante Fälle, in denen man mit Hülfe eines „Erbschlüssels" und eines „Erbbuches" Verbrecher zu entdecken suchte, gedenke ich demnächst auf Grund der Akten eingehend darzustellen. Soeben berichten die Zeitungen über einen neuen Fall, in dem sogar beide Prozeduren zur Sprache kommen, und der außerdem die Besonderheit hat, daß als „Erbbuch" anscheinend das sattsam bekannte „sechste und siebente Buch Moses" Verwendung gefunden hat, während es sonst in der Regel eine „Erbbibel" oder ein ererbtes Gesangbuch ist. Der Zeitungsbericht lautet folgendermaßen:

„Durch Aberglauben in übles Gerede gekommen ist ein hiesiger Handwerksmeister. Im Dezember vorigen Jahres wurde bei einem hiesigen Geschäftsmann ein Einbruch verübt, der dem Diebe eine größere Summe Geldes einbrachte. Der erwähnte Meister gehörte nun zu denjenigen, die der Bestohlene im Verdacht hatte, den Einbruch verübt zu haben. Um aber ja keinen Fehlgriff zu machen, zog man einen „klugen und weisen Mann" zu Rate, in der bestimmten Erwartung, daß es diesem mit dem siebenten Buch Moses und einem mehrmals „vererbten Schlüssel" gelingen müsse, den oder die Diebe zu ermitteln. Mit allem möglichen Hokuspokus und vielerlei Beschwörungsformeln wurde denn nun auch festgestellt, daß der erwähnte Handwerksmeister — ein bis dahin völlig unbescholtener

Mann — der Dieb sei. Um jeden Zweifel zu beheben, sollte der Bestohlene noch zu einem Kollegen des „weisen Mannes“ nach Goldberg fahren. Dieser besitzt einen Wunderspiegel, der dem Bestohlenen den Dieb zeigen sollte. Die Feststellungen der „weisen Männer“ wurden nun weiter erzählt, und es entwickelte sich daraus ein ganz gehöriger Klatsch, der dem Handwerksmeister zu Gehör kam. Die Geschichte wird nun ein gerichtliches Nachspiel haben“ [1]).

Falls der Bestohlene auf der Anklagebank sitzen sollte, werden die Richter seinen Aberglauben in weitgehendem Maße als strafmildernd in Betracht ziehen müssen; wünschenswert wäre es dagegen, wenn Polizei und Gericht gegen die „weisen Männer“ energisch vorgehen könnten.

1) „Schlesische Zeitung“, Breslau, 16. März 1907, mir übersandt von Pastor Schwarz (Kreisewitz, Bezirk Breslau). Quelle ist das „Liegnitzer Tageblatt“. Derselbe Bericht stand auch in verschiedenen anderen Blättern.

XXIV.

Appetitliche Zaubertränke.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Haß und Liebe, Trunksucht und allerlei andere Leidenschaften glaubt das Volk auf rein mechanische Weise, durch Einflößung von gar mancherlei Zauber- und Wundertränken erregen und bekämpfen zu können und steht auch in dieser Beziehung im Grunde genommen auf derselben Kulturstufe wie der Australneger oder der Feuerländer. Daß derartige Zauberkuren auch heute noch vielfach gebraucht werden, zeigen die häufigen Zeitungsberichte. Zu bemerken ist dabei, daß sich auch hier wieder konstatieren läßt, daß der Aberglaube nicht allein auf die unterste Kulturschicht des modernen Europas beschränkt ist, sondern vielmehr auch unter den „Gebildeten" trotz immer fortscheitender Naturerkenntnis immer noch mehr wie genug Gläubige findet. So wurde von der Strafkammer zu Freiburg im Breisgau, wie die „Tägliche Rundschau" (Berlin) vom 1. Juni 1906 meldete, der Kaufmann Theodor Heintz wegen Betruges zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, weil er Aalschleim als Mittel gegen Trunksucht vertrieben hatte. Für dies wenig appetitliche Mittel, das ihm 15 bis 20 Pfennig kostete', nahm er 10 Mark. Wie groß trotzdem der Umsatz war, kann man daraus ersehen, daß er bei seiner Verhaftung bereits 5470 M. eingenommen hatte, während über 3000 M. noch einzukassieren waren. Bei dem Preise darf man wohl annehmen, daß sich die Kundschaft dieses Wunderdoktors größtenteils aus Leuten zusammensetzte, die es als beleidigend auffassen würden, wenn man sie nicht zu den Gebildeten zählte. Die volkstümlichen Mittel gegen Trunksucht sind mannigfach und weit verbreitet: Bezeichnend für den trotz aller Temperenzlerbewegungen immer noch gewaltigen deutschen Durst. Meistens sind sie wenig appetitlich [1])

1) Vgl. Ad. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart"' 3. Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) §§ 183, 541, 547.

und oft höchst kurioser Art. Ich habe zahlreiche Materialien darüber gesammelt, die ich in einer volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichen werde. Aalschleim als Trunksuchtsmittel habe ich zwar nirgends finden können. Dagegen klingt an dieses Rezept an das in Oldenburg[1]) und in Schwaben[2]) gebräuchliche Verfahren, einen Aal in Wein oder Branntwein ertrinken zu lassen und den Trank dann dem Säufer zu trinken zu geben.

Noch weniger appetitlich, ja sogar recht gefährlich war jenes Zaubermittel gegen Trunksucht, welches sich nach der „Kattowitzer Zeitung“ vom 25. April 1906 eine Viktualienhändlerin in Königshütte (Schlesien) verschaffte, um ihren Mann zu kurieren, der ein unverbesserlicher Trunkenbold war und ihr das Leben zur Hölle machte. Auf den guten Rat einiger „weiser Frauen“ verschaffte sich die Händlerin etwas von dem Waschwasser, mit dem eine Leiche gereinigt worden war und goß dieses dem Manne in den Schnaps. Doch versagte dieses Mittel bei dem trinkfesten Mann. Da erfuhr die verzweifelte Frau, daß das „Wasser“, das von einer bereits eingesargten Leiche abtropfe, ein unfehlbares Mittel sein solle. Es gelang ihr auch, sich eine derartige Flüssigkeit zu verschaffen und der Mann schluckte den schaurigen Trank „half and half“ hinunter. Ob das Mittel seine Wirksamkeit getan oder ob der Mann, dessen Magen auf derartigt verfälschte Spirituosen sicherlich nicht geaicht war, erkrankt ist, hat man leider nicht erfahren können. Branntwein, gemischt mit dem Wasser, mit dem eine Leiche abgewaschen ist, ist außer in Schlesien auch in Thüringen als Trunksuchtsgegenmittel bekannt.[3]) Ähnlich heilt man in der Wetterau einen Trunkenbold gänzlich, wenn man das auf der Leiche gelegene Gesichtstuch in den Branntweinkrug des Trinkers steckt und ihn davon trinken läßt.[4]) Bemerkenswert ist in dem obigen Fall die mir sonst nicht bekannte Steigerung der Intensität des Mittels: Der von der eingesargten Leiche herausquellende Flüssigkeit muß entschieden mehr von der angeblichen Heilkraft der Leiche innewohnen, als dem Wasser, mit dem die Leiche abgewaschen ist, das also nur flüchtig mit dem Leichnam in Berührung gekommen ist und den Heilstoff in stark verdünntem Zustande enthält. Ferner ist die Aufmerksamkeit der Kriminalisten

---

1) Wuttke a. a. O. § 541.

2) Dr. M. R. Buck „Medizinischer Volksglaube und -aberglaube aus Schwaben“ (Ravensburg 1865) S. 53, zitiert bei Johannes Jühling „Die Tiere in der deutschen Volksmedizin alter und neuer Zeit“ (Mittweida 1900) S. 20.

3) Wuttke a. a. O. § 183.

4) eodem.

darauf zu lenken, daß eine sonst unerklärliche Grab- oder Leichenschändung auf einen derartigen Aberglauben zurückgehen kann, wofür wir weiter unten aus Rußland ein Beispiel beibringen werden.

Einen andern Fall, in dem man Streit- und Zanksucht durch einen Zaubertrank zu kurieren suchte, berichtete die „Berliner Morgenzeitung“ vom 24. Januar 1907. Dieser Fall ist um deswillen besonders interessant, aber auch traurig, weil das angewandte Mittel äußerst gefährlich war und leicht ein ganzes Dorf hätte verseuchen können und weil der Abergläubische sich einer Leichenschändung schuldig machte, die er in den Bergwerken Sibiriens büßen muß. Der Bericht des Petersburger Korrespondenten jener Zeitung lautete folgendermaßen:

„Zwischen dem Bauern Gluchich und seinem Sohne herrschte fortgesetzt Streit, der beiden das Leben verbitterte und den Vater dazu trieb, sich einer Dorfzauberin anzuvertrauen. Diese riet dem unglücklichen Vater, er solle dem Sohne längere Zeit hindurch Wasser zu trinken geben, in dem eine Menschenleiche gelegen habe. Dann werde die Streit- und Zanksucht des Sohnes von selbst aufhören. Da der Bauer wußte, daß vor etwa anderthalb Monaten ein einjähriges Kind auf dem Dorfkirchhof beerdigt worden war, schlich er sich nachts auf den Friedhof, scharrte die Kinderleiche aus und warf sie zu Hause in den Brunnen, aus dem Trinkwasser für Menschen und Vieh geschöpft wurde. Einen vollen Monat lag die Leiche im Brunnen, aber die Streit- und Zanksucht des Sohnes wollte nicht nur nicht abnehmen, sondern schien sogar zu wachsen. Eines Tages stieg aber die Leiche an die Oberfläche des Brunnens und wurde auf diese Weise zum Ankläger und Verräter. Bei der eingeleiteten Untersuchung gestand der Vater das Verbrechen der Leichenschändung, auf die dem russischen Rechte nach Verschickung zur Zwangsarbeit steht, reumütig ein und wurde ins Gefängnis abgeführt. So geschehen im Dorfe Iljino, im Kreise Sarapul des Gouvernements Wiatka.“

Leichenwasser als Zaubertrank ist auch sonst bekannt; so heilt man in Schlesien und Thüringen einen Trunkenbold, wenn man ihm das Wasser, mit welchem eine Leiche abgewaschen ist, im Branntwein zu trinken gibt.[1]) Der hierbei maßgebende Gedanke ist offenbar der, daß das Leichenwasser dieselben Kräfte und Eigenschaften wie der tote Körper hat, also als Totenfetisch gilt; man meint nun, daß wie der Tote verwest, so auch die Trunksucht, beziehungsweise

1) Wuttke a. a. O. § 183.

die Zanksucht vergehen müsse, weil der Mund der Betreffenden mit dem Leichenwasser in Berührung gekommen ist. Zu beachten ist dabei, daß sowohl bei der Trunksucht als auch bei der Streitsucht der Mund dasjenige Organ ist, durch das sich das betreffende Laster nach außen hin manifestiert: deshalb wird das Heilmittel auch hier angewandt. Wie aus diesen Überlegungen und Analogien zu schließen, kann jener Zeitungsbericht als zuverlässige Quelle angesehen werden. Bemerkt sei noch, daß nach der Fassung jener Notiz es zwar anscheinend nur Zufall war, daß gerade die Leiche eines kleinen Kindes zu der Zauberprozedur genommen wurde, daß es aber immerhin auch möglich ist, daß die Leiche eines Erwachsenen für nicht wirksam oder doch nicht für in gleichem Maße heilkräftig gegolten hätte, denn es ist ein bekannter Volksglaube, daß gerade „unschuldige Kinder" besonders zauberkräftig sind.

Zum Schluß sei noch eine Tragikomödie erwähnt, die sich kürzlich in Brüssel abgespielt hat, wo eine gebildete Sängerin in den Verdacht des versuchten Giftmordes kam. „Das Deutsche Blatt" vom 25. Januar 1907 berichtete darüber folgendes:

Der Liebestrank. Eine Angelegenheit, die in Brüssel Aufsehen erregte, hat sich jetzt in milde Heiterkeit aufgelöst. Ein Künstlerehepaar — er Maler, sie Sängein — vertrug sich schon seit längerer Zeit nicht zum besten. Obgleich sie ein Töchterchen hatten, schienen sie entschlossen, sich scheiden zu lassen, und schon hatten sich zwei Advokaten mit dem Fall befaßt. So weit war die Sache, als eines Tages und dann mehrere Tage hintereinander der Ehemann sich nach jeder Mahlzeit von Leibschmerzen gequält fühlte. Ein schrecklicher Verdacht stieg in ihm auf, der sich befestigte, als der Hund des Malers, nachdem er ein für diesen bestimmtes Törtchen gefressen, auf gleiche Weise krank wurde. Und das Dienstmädchen, streng ins Gebet genommen, verriet schließlich, daß die gnädige Frau allen Speisen des Mannes ein giftiges Pulver beigemischt habe. Da erstattete der Mann die Anzeige, und die Frau legte vor dem Untersuchungsrichter ein volles Geständnis ab, nur fiel es etwas anders aus, als man erwartet hatte. Die Frau hatte nämlich nicht im geringsten daran gedacht, ihren Mann ums Leben zu bringen; im Gegenteil. Nicht Gift hatte sie ihm beibringen wollen, sondern einen Liebestrank. Sie hatte fest geglaubt, daß ihr Mann zärtlicher werden und zu ihr zurückkehren würde, wenn sie ihn häufig von einem wohlbekannten Aphrodisiakum, dem Kantharidin, schlucken ließ. Daß die Wirkung eine ganz andere war, dafür konnte diese Isolde nichts. Der Apotheker, der das Mittel ohne ärztliche Ver-

ordnung abgegeben hatte, wird dafür bestraft werden. Der Maler Tristan aber kehrt jetzt vielleicht doch in die Arme der Gattin zurück, die auf so besondere Art um seine Liebe geworben."

Hierzu sei bemerkt, daß es sich hier offenbar um die Anwendung eines in gesundheitlicher Beziehung recht gefährlichen Zaubertrankes handelte, der auch in Deutschland bekannt ist. Dies bezeugt ein Mediziner von umfassenden ethnologischen und folkloristischen Kenntnissen: „Nicht ungefährlich mag die Liebeswut sein, welche die fränkischen Mädchen bei ihren Geliebten dadurch erzeugen, daß sie denselben in Kaffee eine Abkochung von spanischen Fliegen übergeben, denen sie vorher den Kopf abgebissen haben; denn das in diesen Tierchen enthaltene Cantharidin wirkt schwer schädigend auf die inneren Organe, namentlich auf die Nieren, ein." [1]) Dieser Fall ist besonders um deswillen interessant, weil ein Richter, dem jener Volksglaube nicht bekannt wäre, bei den Zerwürfnis zwischen den Ehegatten die Angaben der Liebeszauberin für erdichtet halten müßte; daneben sei auch noch darauf hingewiesen, daß zahlreiche Zaubermittel, welche sich durch das „sechste und siebente Buch Mosis" und in anderen weitverbreiteten modernen „Zauberbüchern" befinden, gleichfalls höchst gesundheitsschädlich sind, sodaß auch von diesem Gesichtspunkt aus ein behördliches Einschreiten gegen diese Schundliteratur wünschenwert wäre.

---

1) Dr. H. Ploss „Das Weib in der Natur- und Völkerkunde". 3. Aufl. von Dr. Max Bartels Bd. I (Leipzig 1891) S. 360. Eine neuere Auflage ist mir augenblicklich nicht zur Hand.

XXV.

Regenwurmmedizin.

Von

Dr. Albert Hellwig.

Zu welchen höchst eigenartigen, ebenso ekelerregenden als unter Umständen gefährlichen „Heilmitteln" das Volk immer noch seine Zuflucht nimmt, zeigt von neuem wieder folgender Vorfall, den das „Hannoversche Tageblatt" vom 31. August 1906 im Anschluß an das „Hoxaler Wochenblatt" berichtete: „In der Nähe von Intschede war ein Kind schon seit längerer Zeit krank, ohne daß dem Laien eine eigentliche Krankheitsursache erkennbar war; es mußte also behext sein. Auf den Rat eines ‚weisen' Mannes wurde dem armen Wesen ein lebender Regenwurm eingegeben, um das Kind zu heilen und den Zauber der bösen Hexen zu brechen. Der Wurm blieb dem Kinde in der Kehle stecken, und so mußte das unglückliche Opfer des dunkelsten Wahnes elendiglich an Erstickung sterben."

Der Regenwurm wird in der Volksmedizin gar nicht all zu selten als Medikament angewendet[1]), meistens äußerlich als Salbe, Pulver, Öl, oft aber auch innerlich. So heißt es in einem älteren in der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden vorhandenen Manuskripte: „Wieder den Biß eines thörichten Hundes. Nim vier kleine würmlein vund schneidt ihnen mit einem faden das Haupt abe vund lege sie in honig, vier aber die zu reibe in Bier vund trincke davon." In der Oberpfalz gibt man dem Kranken gegen Auszehrung das Pulver von gedörrten Regenwürmern in der Suppe zu essen[2]). In Oldenburg ertränkt man gegen Rheumatismus und Gicht dreizehn

---

1) Johannes Jühling „Die Tiere in der deutschen Volksmedizin alter und neuer Zeit" (Mittweida 1900) S. 67, 133 - 141, 144, 149, 177, 178, 213, 215, 260.

2) Schönwerth „Sitten und Sagen der Oberpfalz" (1858) S. 38, 2, zitiert bei Jühling a. a. O. S. 139.

Regenwürmer in Branntwein und schluckt sie mit ihm hinunter[1]) und in Pommern gilt es als ein probates Mittel gegen Magenkrämpfe, wenn man eine reife Pflaume aufschneidet, einen Regenwurm hineinsteckt und sie ganz verschluckt[2]).

Was die Verwendung des Regenwurmes als Heilmittel anbelangt, so ist hierfür vermutlich maßgebend gewesen der allgemeine Glaube an die Entstehung zahlreicher Krankheiten durch „Würmer". Sicherlich gaben die Eingeweidewürmer dem parasitären Dämonismus in der ehemaligen Nosologie den eigentlichen Boden. Vielleicht hat nichts den Glauben an Krankheitsdämonen solange forterhalten als gerade der allen bekannte Parasitismus, in dessen faktischer Kenntnis unsere Zeit so große Fortschritte aufzuweisen hat; namentlich mußten die in fettigem Eingeweide voll von schmierigem Schleim lebenden Bauchwürmer, die aus der crusta vermicularis, der innersten Schleimhaut des Darmes entstehen sollten, dem Eingeweidebeschauer auffallen. Gerade in solchen krankhaften Sekretionen (Qualster) mußte der elbische Dämon oder wenigstens ein Stück von ihm sitzen[3])."

Vermutlich hat man auch in dem oben geschilderten Fall, der den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen bildete, einen Wurm als Krankheitsursache vermutet, und zwar den „Herzwurm", „das ist ein wurm der den Leuten das Herz absperrt und nimand wais, was es ist und sterben gähling daran; es hat Hoerner vorn am Haubt wie ein hirsch[4])." Der gemeine Mann glaubt, daß jeder Mensch einen solchen Herzwurm habe und, wenn dieser aus dem Munde krieche und auf die Zunge trete, so müsse er sterben. In Gestalt eines Herzwurmes können auch die Hexen das Herz des Menschen abspeisen, aufzehren, so daß das Herz dns Menschen nach dem Tode bohnen-, nuß-, erbsengroß zusammengeschrumpft vorgefunden wird; dann hatte etwas am Herzen genagt[5]). Als Gegenmittel gegen die durch Würmer verursachten Krankheiten nahm man nach dem bekannten Grundsatz der Volksmedizin „similia similibus curare" auch wieder Würmer ein. So ließe es sich auch in unserem Falle erklären, daß einem „behexten" Kind ein Regenwurm eingegeben wird; denn durch das Hexen entsteht der Herzwurm und dieser wird durch den Regenwurm bekämpft.

---

1) Strakerjan „Aberglaube und Sagen aus Oldenburg" Bd. I Oldenburg 1867 § 111.

2) Knoop in der „Zeitschrift für pommersche Volkskunde" Bd. V, zitiert bei Jühling a. a. O. S. 140.

3) Jühling a. a. O. S. 334.

4) Jühling a. a. O. S. 338.

5) eodem.

Interessant ist übrigens, daß noch eine Göttinger Dissertation von 1786 die Regenwürmer als wirksam lobt, besonders gegen Gicht, Gelbsucht, Milzkrankheiten, Lähmungen, Schlagfluß, Konvulsionen, Krämpfe, Tollwut, Ohrenleiden, Eingeweidewürmer, Skorpionstiche, Skorbut und Harnverhalten [1]).

So geben uns auch hier die volksmedizinischen Parallelen einen brauchbaren Anhalt zur strafrechtlichen Charakterisierung der tödlichen Heilprozedur. Denn die Anwendung eines derartig verbreiteten Volksheilmittels wird den daran Glaubenden fast immer vor dem Vorwurf des fahrlässigen Handelns bewahren; mindestens aber ist der Grad der Fahrlässigkeit ein so geringer, daß die Strafe milde ausfallen dürfte.

1) Jühling a. a. O. S. 140.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Nekrolog für Prof. Mendel. Am 23. Juni h. a. ist einer der bedeutendsten Psychiater des Kontinents heimgegangen. Geb. 1839 zu Bunzlau, habilitierte sich M. in Berlin, ward 1884 außerordentlicher Prof., vor kurzem erst zum Geheimrat ernannt, und ward als Lehrer und Konsulent hochgeschätzt. Nach Charcot besaß er wahrscheinlich die größte Nervenklinik in Europa und seine Kranken und Schüler vergötterten ihn. Aber auch in der Wissenschaft hat er tiefe Spuren hinterlassen. 1898 begründete er das hochangesehene „Centralblatt für Neurologie und Psychiatrie“ und schrieb viel neurologische und psychiatrische Arbeiten, die sich alle durch große Klarheit, Ruhe, große Erfahrung und Gründlichkeit auszeichneten. Seine Hauptwerke sind: Progressive Paralyse der Irren (1880), die Manie (1881), der Leitfaden der Psychiatrie (1902) und anderes mehr. Die Juristen interessiert besonders seine intensive forensische Tätigkeit und verschiedene forense Arbeiten, die auch von den Juristen sehr gelobt werden. Seinen zahlreichen Freunden und Bekannten war er ein treuer Berater, stets gütig, hilfsbereit und wahr, was er auch in seiner früheren politischen Tätigkeit bewies. Sein Andenken wird stets in der Wissenschaft erhalten bleiben und auch die Mitwelt kann nur sagen: Er war ein guter und ein *ganzer* Mann! Requiescat in pace!

Mitgeteilt von Hans Groß.

2.

Falsche Würfel in Japan. Herr Shitara Jsao, Rat am Apellationsgerichtshof in Sendai[1]), Japan, hatte die Güte, mir 4 falsche Würfel zu senden, die japanischen Falschspielern abgenommen wurden. Leider ist

1) In der Provinz Rikuzen, Ostküste der Insel Nippon mit (1894) 73771 Einwohnern.

einer der Würfel, gerade der interessanteste, nicht angekommen[1]). Die übriggebliebenen Würfel sind aus Bein hergestellt, und nicht von gleicher Größe; die Längsseiten der drei Würfel messen 9, 8, 7 mm, so daß die drei Würfel nicht eine zusammengehörige Garnitur gebildet haben. Es geht auch aus der folgenden Beschreibung hervor, daß man in Japan stets nur mit einem einzigen Würfel zu spielen scheint; Herr Shitara sagt: „beim Spielen legt man den Würfel“ — „man schüttelt den Würfel“ etc. —

Ich bringe den ganzen Brief des Herrn Shitara buchstäblich zum Abdruck: es ist bewunderungswürdig, wie vortrefflich sich der Asiate im Deutschen auszudrücken vermag.

Sendai, den 16. August 1907.

Geehrter Herr Professor!

Wie geht es Ihnen? Hoffentlich sehr gut. Hier bleibt alles beim alten. Herr Tacagi wird Sie auf seiner Reise um die Welt besucht haben und Sie haben wohl von ihm erfahren, wie es hier bei uns zu Hause geht.

Diesmal schicke ich Ihnen 4 Würfel. Einer von ihnen ist abgebrochen. Er war so beschaffen, daß er immer auf einer Fläche mit der ungeraden Zahl stand, indem man in der Nähe derselben Blei in den Würfel hineingegossen hatte. Ich wollte das Blei herausholen und machte es dabei ungeschickt, daß eine Ecke desselben absprang. Von den drei anderen ist der kleinste nur mit den geraden Zahlen versehen, während der mittelgroße nur die ungeraden Zahlen hat. Von dem größten[2]) ist jede ungeradzahlige Fläche mit einer Nadel versehen, welche frei heraus- und hineintritt. Beim Spielen legt man den Würfel in einen kleinen tassenförmigen Becher, welchen man in der flachen Hand hält. Man schüttelt den Würfel drin und wirft ihn daraus, indem man den Becher, den man noch immer in der Hand hält, schnell auf den mit einem Tuch überzogene Würfelmatte umstülpt. Dabei fühlt der Spieler geschickt den Würfel mit der Fingerspitze oder schiebt denselben ein wenig auf der Matte, um zu wissen, auf welcher Fläche derselben steht. Wenn er dann durch das Kratzen der Nadel auf dem Tuche merkt, daß der Würfel auf einer ungeradzahligen Fläche steht, so kehrt er denselben mit derselben Fingerspitze um eine Fläche um, so daß die geradzahlige Fläche nach oben kommt. Oder überhaupt hindert die Nadel den Würfel am Rollen, so daß dieser in den meisten Fällen auch ohne irgend welches Zutun vonseiten des Spielers von selbst auf der geradzahligen Fläche zu

1) Die Pappschachtel, in der sich die Würfel befanden, kam zerdrückt an; gleichwohl kann der vierte Würfel unmöglich verloren worden sein, da die angekommenen drei Würfel sorgfältig in vierfachem zähen Baumwollenpapier eingeschlagen waren, welches wieder mehrfach herumgelegt war. Der vierte Würfel muß also herausgenommen worden sein, was nur möglich war, wenn man das vielfach herumgelegte Papier aufgeschlagen (und wieder ebenso zusammengelegt) hat. Ich bedaure den Verlust des vierten Würfels lebhaft — Nachforschungen, wo er auf der langen Reise verschwunden ist, wären natürlich ganz zwecklos.

2) Dieser größte ist eben der abhanden gekommene.



stehen kommt. Diese Würfel sind Ihnen nichts neues, wenn ich Ihnen und Ihren Landesleuten nur zeigen kann, daß die Gauner ihre Sache überall gleich geschickt machen, so ist der Zweck meiner Sendung erreicht.

Hiermit empfiehlt sich mit Hochachtung

Ihr

Shitara Isao.

3.

Herr Prof. Dr. R. A. Reiß in Lausanne schreibt (unterm 28. Juli 1907) an den Herausgeber:

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit vielem Interesse habe ich im letzten Hefte Ihres Archives die Arbeit von Hellwig: „Einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identität von Sachen oder Personen" gelesen. Die darin angeführten Irrtümer über die Identität wundern mich garnicht, da solche Irrtümer öfters vorkommen als man denkt. In meiner Praxis habe ich zwei sehr typische Fälle gehabt, die ich Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, für etwaige Verwendung im folgenden mitteile:

1. Ein Mann stürzt sich in selbstmörderischer Absicht von einer unserer sehr hohen Lausanner Brücken. Der sofort herbeigeholte Polizeisergeant glaubt in dem Toten eine recht bekannte Lausanner Persönlichkeit zu erkennen. Kurze Zeit nachher kommen Gerichtsarzt, Untersuchungsrichter, der Greffier des letzteren etc. in die Polizeiwache, wo unterdessen der Körper des Verstorbenen untergebracht wurde, und erkennen in dem Selbstmörder ebenfalls die obengenannte Persönlichkeit. Jetzt geht ein Polizist die Frau des Verstorbenen von dem Vorfalle möglichst schonend zu benachrichtigen. Sein Erstaunen ist jedoch groß, als der vermeintlich Selbstgemordete ihm, auf sein Klingeln an der Wohnung, selbst aufmacht. Die Leiche war die einer anderen, auch sehr bekannten Persönlichkeit, die höchstens in der Größe und der Barttracht etwas Ähnlichkeit mit dem für den Selbstmörder gehaltenen Manne hatte. Alle Leute, vom Untersuchungsrichter angefangen, die die Leiche gesehen hatten, machten denselben Irrtum in der Identität.

2. Vor einigen Jahren wohnte ich etwas außerhalb des Stadtgebietes Lausanne. Der Weg zu meinem Hause führte über eine sogenannte „passage à niveau" oder unbewachten Bahnübergang. Eines Abends, es war, wenn ich mich nicht irre, Ende Februar, kehrte ich mit einem jungen Studenten, der in meiner Gegend wohnte, nach Hause zurück. Am betreffenden Bahnübergang angekommen kamen wir gerade dazu, wie einige Leute einen, eben vom Zug überfahrenen, gut gekleideten Mann (Selbstmörder) vom Geleise wegtrugen. Mein Begleiter und ich traten hinzu und besichtigten die nicht sehr verstümmelte Leiche. Der Kopf zeigte nur an der rechten Schläfengegend eine breite, blutende Wunde. Die beiden Vorderarme und Beine waren gebrochen. Ich fand unterdessen den schwarzen, steifen Hut des Verstorbenen, der jedenfalls beim Anprall der Maschine hinweggeschleudert worden war, und fand in ihm die Adresse eines Turiner Hutmachers. Mein Begleiter und ich

waren also überzeugt, daß es sich um die Leiche eines Italieners handelte. Wir hatten beide den Toten beim Lichte einer starken Laterne mehrfach eingehend besichtigt. Nachdem wir noch eine Decke über die Leiche gelegt hatten, gingen wir hinweg. Am anderen Morgen erfuhr nun mein Begleiter, daß der Tote einer seiner Verwandten war, den er oft gesehen hatte. So hatte er also während der relativ langen Zeit, während der wir uns die Leiche betrachteten, seinen Verwandten nicht erkannt, ja er hatte sogar die Leiche für die eines Italieners gehalten.

Die von Hellwig als Erklärung solcher Identitätsirrtümer angeführte Autosuggestion mag wohl teilweise daran schuld sein. Die Hauptursache ist jedoch, wie ich es schon seiner Zeit in meiner „Photographie judiciaire“ angab, wohl die, daß wir die flach auf dem Boden mit meist geschlossenen Augen daliegenden Leichen, tatsächlich nicht wiedererkennen. Der Mensch ist so gewöhnt seinen Nächsten in aufrechter Stellung, sitzend oder stehend, zu sehen, daß er sich dessen Bild in dieser Stellung eingeprägt hat. Sieht er denselben nun flach auf dem Boden liegend, von oben oder von unten, so erkennt er ihn in vielen Fällen einfach nicht wieder, da er ihn noch nie, oder doch nur sehr selten so gesehen hat. Wie unbekannt kommt einem oft der beste Freund vor, den man Morgens noch im Bett liegend antrifft!

Die falsche Identitätsbestimmung von Leichen, oft von Seiten der nächsten Angehörigen, schreibe ich hauptsächlich der ungewöhnlichen Lage der Leiche zu. Es kommt natürlich dann noch oft die Veränderung des Ausdruckes des Gesichtes, die geschlossenen Augen, Fehlen der Kleidung hinzu, die die Wiedererkennung noch schwieriger machen Selbst Leute, die sich viel mit Identitätsbestimmungen, wie ich, abgeben kommen oft in solchen Fällen, nur durch die genaue Analyse der einzelnen Gesichts- und Körperteile zu einem sicheren Resultate. Was nun die Bestimmung der Kleider- und Haarfarbe durch das Publikum betrifft, habe ich schon so unglaubliche Sachen erlebt, daß es mich nicht wundert, daß blonde Haare für braune und umgekehrt (namentlich wenn sie naß sind) angesehen werden.

Das wären in Kurzem die Bemerkungen, die ich zur Hellwigen'schen Arbeit zu machen hätte.

Ihr

etc.

R. A. Reiß.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat Ungewitter-Straubing.

4.

Ein Fall von dementia praecox. Der am 10. Mai 1889 geborene Tagelöhnerssohn Franz B. war vom Sommer 1904 bis Lichtmeß 1905 bei einem Fabrikbesitzer als Laufbursche verwendet. Als solcher diente er zur Zufriedenheit und zeigte keine absonderlichen Eigenschaften. Später kam aber auf, daß er während seiner Dienstzeit auf dem Namen seiner Dienstherrschaft Geld und Lebensmittel bei Geschäftsleuten herausgeschwindelt und Quittungsbücher gefälscht hatte. Auch nach seiner Entlassung beging er solche Handlungen. Als er schließlich noch einen Ein-

bruchsdiebstahl verübte, wurde er verhaftet. Nach wenigen Wochen zeigten sich Spuren einer Geisteskrankheit, weshalb er in die Irrenanstalt eingeschafft wurde, aus welcher er erst nach 1 1/2 Jahren als gebessert, nicht aber als geheilt, entlassen wurde.

B. ist erblich belastet, der Sohn eines Trinkers, seine Schwester ist in der Kretinenanstalt untergebracht. Nach dem Gutachten des Irrenarztes leidet der im Pubertätsalter stehende B. an dementia praecox, er zeigte Größenwahnideen abwechselnd mit Verfolgungswahnäußerungen; den Diebstahl hat er in seinem geisteskranken Zustande verübt, die früheren strafbaren Handlungen sind als Vorläufer seiner später auftretender geistigen Erkrankung anzusehen.

Wegen der strafbaren Handlungen vor Gericht gestellt zeigt B. ein äußerst schüchternes Benehmen, gesteht die ihm zur Last gelegten Handlungen zum Teil zu und erklärt im übrigen sich an nichts mehr zu erinnern. Er wurde im Hinblick auf § 51 StGB. freigesprochen.

— Urteil des Landgerichts Straubing vom 11. Mai 1907. AVZ 1117/05. —

Besprechungen.

1.

Adler: Studie über Minderwertigkeit von Organen. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1907, 92 S., 3 Mk.

Eine höchst verdienstliche Arbeit, die gewisse Perspektiven eröffnet, freilich wie dies bei solchen Gelegenheiten nur zu oft geschieht, öfters über das Ziel hinaus schießend. Das meiste ist allerdings schon bekannt, erscheint aber teilweise in neuer Beleuchtung. So sind jetzt z. B. wohl alle darin einig, daß jede Erkrankung, also doch auch durch Infektionen, nur auf dem Boden einer angeerbten oder erworbenen Disposition entsteht, also einer Minderwertigkeit einer oder mehrerer Organe. Ebenso ist die „relative" Minderwertigkeit schon bekannt, wie auch die Wichtigkeit der äußeren und besonders der physiologischen „Stigmata". Nach „Grundzügen" einer Organ-Minderwertigkeitslehre behandelt Verf. die Heredität, die Anamnese, die morphologischen Kennzeichen, die Reflexanomalien (speziell am Gaumen und Rachen) als Minderwertigkeitszeichen, die mehrfachen Organminderwertigkeiten, die Rolle des Zentralnervensystems und die biologischen Gesichtspunkte der neuen Lehre. Viele interessante Krankengeschichten sind eingestreut. Definitionen von Heredität und Stigmaten giebt Verf. nicht. Vieles ist entschieden übertrieben, vielleicht sogar direkt falsch. Auf die Freud'schen Lehren wird geschworen, die doch nur zum Teil richtig sind. Sehr fraglich erscheint es Ref., ob ein minderwertiges Organ wirklich selbst überkompensiert werden kann, ob stets (was Verf. allerdings später selbst modifiziert) einem minderwertigen Organ ein minderwertiges entsprechendes Stück Zentralnervensystem entspricht, ob die „segmentäre" Minderwertigkeit berechtigt ist, ob das Genie wirklich Ausdruck eines minderwertigen Organes ist, ob Letzteres stets embyronale Züge zeigt, ob es eine Funktionsanomalie ohne anatomisches Substrat gibt, ob die „Stigmata" stets nur angeborene sind, ob stets Neoplasmen nur minderwertige Organe betreffen etc. Kurz, man sieht, daß hier eine Revision sehr nötig erscheint! Trotzdem ist die Schrift wertvoll und sehr anregend. Dr. P. Näcke.

2.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. II. Bd. 2. H. 3 M. 1907, Marhold, Halle.

Hier interessiert uns folgendes. Zunächst ein Aufsatz von Roemheld über die sog. Zyklothymie, das heißt die leichtere Form der periodischen

Störungen des Nerven- und Seelenlebens, die zwar eine leichte Form von Psychose ist, aber gewöhnlich nicht als solche angesehen wird und nur zu oft mit Neurasthenie, Hysterie oder Paralyse verwechselt. In Irrenanstalten ist sie sehr selten, oft aber in Sanatorien und in der Sprechstunde. Bei Kindern sah sie der Verf. nicht; in der Hälfte der Fälle bestand bei den Andern schwere hereditäre Belastung, oft gleicher Art. Auslösend wirken oft Menstruation, Verlobung, Wochenbett, Klimakterium etc. Laquer bespricht sodann ausführlich die Fürsorgeerziehung seiner Debilen und Imbecillen, die antisozial werden, unter denen bekanntlich viele Psychopathen sind. Er verlangt mehrjährige gemeinsame Volksschule für Reiche und Arme, damit alle Debile, d. h. auch unter den Wohlhabenden, erkannt und behandelt werden können. Nach der Schule müssen sie in besondere Lehranstalten kommen, am besten in Arbeitskolonien. Personalbogen in der Schule und Fürsorgeregister nach der Schulentlassung werden verlangt. Die Fürsorgeerziehung kann nach Verf. ohne Nachteil in den Händen der Seelsorger und Pädagogen bleiben, doch mit ärztlicher, besonders psychiatrischer Hilfe. Ref. glaubt, daß am besten auch der Arzt (Psychiater) Leiter solcher Anstalten sein sollte.

Dr. P. Näcke.

3.

Krauss: Historische Quellenschriften zum Studium der Anthropophyteia. Jährlich 4 Bändchen, 20 M. 1906. Leipzig, Deutsche Verlags-Aktien Gesellschaft.

Der unermüdliche Folklorist Dr. Fr. Krauss in Wien gibt unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner deutsche und fremde Quellenschriften vergangener Zeiten heraus, die uns das Kulturleben, das Denken und Fühlen des Volkes und zwar in seinen intimsten Seiten, das heißt seine Erotik näher bringen sollen. Der 1. Jahrgang dieses höchst verdienstlichen Unternehmens, das den Literatur-Kultushistoriker, Soziologen, Psychologen und Ethnologen in gleicher Weise interessieren muß, liegt nun vor. Das 1. Bändchen enthält in guter Übersetzung mehrere altitalienische Novellen, mit vortrefflicher Einleitung von Ulrich und als Anhang Macchiavellis Mandragola. Es sind Pendants zu den Sachen von Bocaccio, Poggio etc. In dem 2. bis 4. Bändchen gibt Karl Amrain einen ganzen Strauß von Erzählungen und Schnurren deutscher Schwankerzähler (Bebel, Frey, Bobertag etc.), besonders aber reizende Schilderungen aus der Zimmerschen Chronik. Das Ganze gewinnt dadurch noch mehr an Wert, daß unter vielen Schnurren die Angaben ähnlicher auch aus fremden Literaturen mitgeteilt werden. Die Ausstattung ist eine vornehme und die Exemplare sind numeriert, damit sie nicht in unrichtige Hand geraten. Die Erzählungen entstammen z. T. höchst seltenen Drucken, spätere sollen sogar teilweis alten Manuskripten entnommen werden.

Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

4.

Kötscher: Das Erwachen des Geschlechtsbewußtseins. Wiesbaden, Bergmann, 1907, 82. S.

Verf. behandelt sein Thema erschöpfend, in blühender Sprache, an der Hand mannichfacher Beispiele und sehr anregend. Hunger und Liebe, Zelleben, und Sexualität, die Differenzierung von Mann und Weib, die Homo- Bi- und Heterosexualität, die Faktoren des Geschlechtstriebs, die psychische Entwickelung des Geschlechtstriebs, das Schamgefühl, der Schmerz als Erreger der Sexualität, das Gefühlsleben in der Pubertätszeit, erotische Symbolien, die 1. Liebe, Selbstmorde aus Liebeskummer, Heimweh, Abenteuerlust, jugendliches Verbrechertum, Pubertätspsychose, endlich die Prophylaxe und Behandlung der Gefahren der Pubertätszeit bilden die wichtigsten Themata. Man wird dem Meisten sicher beistimmen, besonders bezüglich der Prophylaxe und Therapie. Verf. fordert mit Recht eine gesunde Sozialpolitik, die Koedukation in der Schule und frühzeitige sexuelle Aufklärung, Schulärzte, Wegfall der Züchtigung auf das Gesäß, Hinaufrücken des strafmündigen Alters bis mindestens auf das vollendete 14 Jahr, und bis zum 18. Jahre Prüfung der Strafmündigung, eine verständige Fürsorgeerziehung, Berufsvormundschaft und (dann aber erst) Jugendgerichte Abschaffung des § 175. Hier nur einige kleine Einwendungen des Referenten. Der Altruismus ist wohl mehr aus dem Geschlechtstrieb, als aus dem der Sympathie entstanden. Daß die Liebe der Mutter zum Kinde überwiegend geschlechtlich ist, erscheint zweifelhaft, ebenso, daß die älteste Gesellschaftsform nur aus Männern bestand; die Promiskuität oder vielmehr der an solche nahe Zustand — der also bereits die Einehe in sich schloß — war sicher auch innerhalb desselben Stammes da. Was der psychologische Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust ist, wissen wir nicht, auch werden Schmerznerven vielfach geleugnet. Nur ausnahmsweise erregen Prügel etc. sexuelle Gefühle. Ref. bedauert es endlich, daß Verf. immer noch von moral insanity spricht. Dr. P. Näcke.

5.

Otto Groß: Das Freudsche Ideogenitätsmoment und seine Bedeutung im manisch-depressiven Irresein Kraepelins, Leipzig, Vogel, 1907, 50. S.

Verf. hat uns wieder eine tiefgründige psychologische Untersuchung geliefert, die große Perspektiven eröffnet. Er stellt sich ganz auf die Seite Freud's und sucht den Einfluß „verdrängter" Komplexe auf das manisch-depressive Irresein nachzuweisen, an der Hand eines sehr schönen Falles aus der Kraepelin'schen Klinik. Hier war nämlich während der Krankheit das Symptom der Kleptomanie aufgetreten, das nach Groß der Ausdruck eines verdrängten sexuellen Affekts war, ein Beweis, der dem Ref. nicht ganz einwandsfrei erscheint. Die Broschüre ist schwer zu verstehen, liest sich noch schwerer als Wernicke, aber man hat auch etwas davon, doch will es dem Ref. scheinen, als ob Verf. in seinem Enthusiasmus für die Freudsche Theorie doch zu weit geht. Die Theorie Freuds ist, wie von den meisten wohl mit Recht behauptet wird, stark übertrieben und seine Psychoanalysen sind oft rein subjektiv und phantastisch und das gilt

auch z. T. von denen seiner Anhänger. Groß stellt mit Recht an die Spitze seiner Abhandlung den Satz: „alle Forschung in der Psychiatrie ist notwendig monistisch". Wernicke's Sejunktionslehre, sowie seine eigene von der „Sekundärfunktion" sucht er mit der Ideogenitätstheorie Freud's mehr oder minder zu identifizieren. Verf. untersucht dann eingehend die Spaltungs- und Komplex-Phänome, ihr Abdrängen und das Übertragen ihres Affektwertes auf einen anderen damit in Verbindung stehenden Assozationsprozeß. Immer sucht er alles auf biologische Verhältnisse zurückzuführen. Jedes psychische Geschehen ist für ihn zugleich ein physiologisches. So ist auch der zirkuläre Mechanismus biologisch praeformiert. Verf. schildert nun die Störungen, die daraus das manisch-depressive Irresein erzeugen; die sog. „Mischzustände" dieser Form sind nach ihm meist durch ideogene Komplikation bedingt. Die Schrift wird sicher eine sehr wichtige Ergänzung und Begründung des manisch-depressiven Irreseins bleiben. Dr. P. Näcke.

6.

Weygandt: Die abnormen Charaktere bei Ibsen. Wiesbaden, Bergmannn, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. 1907, 16 S. 0,80 M.

Eine außerordentliche feine, kurze psychologische Charakteristik der Hauptpersonen bei Ibsen. Besonders eingehend werden Peter Gynt und die „Wildente" behandelt. Verf. zeigt, daß Ibsen, wie auch die meisten andern Dichter (Goethe, Shakespeare) besser die Psychopathen schildern, als die eigentlichen Geisteskranken, die mehr oder minder falsch gezeichnet sind. Und das ist ja auch nur natürlich, meint Referent; Psychopathen sieht der aufmerksame Dichter alle Tage um sich, dagegen nicht die eigentlichen Geisteskranken, die er fast nur in den Irrenanstalten sehen könnte. Bloße Intuition ersetzt hier nie die Erfahrung! Sehr wahr ist die Bemerkung Weygandts, daß die Psychopathischen wohl dramatisch wirken und Helden sein können, nie aber die Geisteskranken. Dr. P. Näcke.

7.

Kreuser: Geisteskrankheit und Verbrechen. Wiesbaden, Bergmann, 1907, 73 S. 1.80 M. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Verf. spricht auf Grund von 182 Begutachtungen krimineller Geisteskranken. Er schildert eingehend und ausgezeichnet in klinischer und psychologischer Hinsicht, welche Psychosen am meisten zu Verbrechen neigen und zu welchen. Das Meiste ist ja bekannt. Bedauerlich ist, daß Verf. die Kraepelin'sche Einteilung des Irreseins fast ganz ablehnt. Bei Verbrechen und Geisteskrankheit findet er einen gemeinsamen Nährboden, aber doch ungleichartige Keime. Durchaus nicht jeder Verbrecher ist geisteskrank. Der freie Wille ist zu negieren. Mehr als die Manie kommt für Verbrechen die Melancholie in Betracht. Die Familienmorde sind hier oft nur ein „erweiterter" Selbstmord. Ein Drittel der weiblichen Exploranden ward der Brandstiftung beschuldigt. Ernstliche Versuche zur Simulation von Psychosen sah Verf. verschwindend selten. Er meint ferner, daß bei Idioten Sittlichkeitsdelikte zahlreich seien, weil bei ihnen die libido normal sei; das ist aber unrichtig und bezieht sich nur auf Schwachsinnige.

Der eigentliche Idiot besitzt keine oder nur geringe libido. Nur an relativ wenigen Verbrechen beteiligen sich Geisteskranke wesentlich mehr als Normale. Vorbestraft sind am meisten die psychopathisch Entarteten und die Epileptiker. Ob man die „Haftpsychosen" wirklich als eine Unterart anderer Krankheitsformen gelten lassen soll, erscheint Ref. zweifelhaft. Vortrefflich sind aber Verf.'s Ideen bez. des Strafrechts und des Strafvollzuges. Den Standpunkt der Unschädlichmachung „geborener" und „unverbesserlicher" Verbrecher hält er für einen traurigen. Dr. P. Näcke.

8.

Bloch: Der Ursprung der Syphilis. Jena, Fischer 1901. 313 S. Erste Abteilung.

Eine mustergiltige kritische, grundgelehrte Abhandlung von höchstem Interesse! Es handelt sich nicht bloß darum, festzulegen, woher die fürchterliche Lustseuche entsprang, sondern auch wie und warum sie sich ausbreiten mußte. Ein ganzes Stück Kulturgeschichte und Geschichte wird vor unserm Auge aufgerollt. In dem vorliegenden Bande wird beinahe erdrückend nachgewiesen, daß die Syphilis zuerst in Europa 1495 und zwar im französischen Heere Karls VIII von Frankreich, in Neapel in furchtbarster Weise auftrat, und zwar als eine bis dahin noch allen Ärzten unbekannte Krankheit; daß sie von Spanien stammte, die im Söldnerheere des Franzosenkönigs dienten und denjenigen, die aus der belagerten Festung Castelnuovo in Neapel hinausgetrieben wurden; daß man in Spanien vorher diese Seuche in Sevilla und Barcelona kannte, daß sie mitgebracht wurde von den Gefährten des Columbus von seiner 2. Reise nach Haïti (Española), daß endlich seit Urzeiten dort und in Südamerika etc. die Syphilis heimisch war und bereits daselbst, namentlich in Mexico, eine genaue Kenntnis und Behandlung der Syphilis, besonders mit Guajak und Sarsaparilla stattgefunden hatte. Endlich steht es fest, daß diese Krankheit in der ganzen übrigen Welt erst nach der Entdeckung Amerikas bekannt wurde. Sonach ist es nach Verf. ganz ausgeschlossen, daß sie vorher schon in Europa war und dafür bringt Verfasser noch weitere Zeugnisse. Speziell in einem 2. Bde. — der bald folgen wird! — soll das Nichtbestehen der „Altertums-Syphilis" noch weiter bewiesen werden. Ref. ist in der Tat jetzt (gegen früher) vom amerikanischen Ursprung der Syphilis durch Verf. so ziemlich überzeugt worden und er glaubt auch jetzt kaum noch, daß es möglich sein wird, die „Altertums-Syphilis" zu retten. Es spricht zu viel dagegen, dafür bis jetzt kaum irgend etwas Positives. Dr. P. Näcke.

9.

A. Morselli: La tuberculosi nella etiologia e nella patogenesi delle malattie nervose e mentali. Torino, 1907. 239 S.

Verf., Sohn des berühmten Irrenarztes in Genua, hat in vorliegendem Buche eine ausgezeichnet kritische, klinische und experimentelle Studie geliefert, die entschieden eine Lücke ausfüllt. Er faßt nicht nur alle die

weitzerstreuten Arbeiten auf diesem Gebiete zusammen, sondern fügt eigene Beobachtungen und Experimente hinzu. Wichtig ist es, daß von neuem aufgezeigt wird, wie Tuberkulose in der Familie, besonders aber die der Mütter, für Nerven- und Geisteskrankheiten der Nachkommen belastend wirkt, indem sie den Organismus schwächt und dazu disponiert, was von den meisten Deutschen bisher bestritten, dagegen von den Franzosen und Italienern etc. schon längst behauptet ward. Weiter wird gezeigt, daß durch die Giftwirkung des Tuberkelbazillus nicht nur der Charakter etc. des Tuberkulösen geändert wird, sondern auch verschiedene echte Psychosen entstehen können, nur daß, wie Ref. mehr noch als Verf. betonen möchte, das post hoc ergo propter hoc, sehr schwierig in concreto zu entscheiden ist. Aber die Intoxikation kann noch weiter führen, zu Selbstmord, Verbrechen (auch sexuelle!), Prostitution etc., und mit Recht verlangt dann Verf. für solche Fälle den Ausspruch der Unzurechnungsfähigkeit oder wenigstens der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Eine Verdeutschung dieses ganz vortrefflichen Buches wäre sehr erwünscht.

Dr. P. Näcke.

10.

Toulouse: Les leçons de la vie. Etudes sociales. Paris, 1906, librairie universelle. 318 S.

Verf. hat seinen 2 anderen Büchern sozialen Inhalts, die hier schon besprochen wurden, kürzlich ein drittes, das obige, hinzugefügt, das ebenfalls die früher hervorgehobenen Vorzüge der Eleganz der Sprache, die großen sozialen Ausblicke und das feine Eingehen in das soziale Getriebe zeigt. Speziell behandelt werden 3 große Kapitel: „le dressage humain", die soziale Tätigkeit und die beiden Geschlechter bei ihrer Arbeit und in der Ehe. Hier wirklich ist das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden.

Dr. P. Näcke.

11.

Siemerling: Streitige geistige Krankheit. III. Band des Handbuchs der gerichtlichen Medizin, herausgegeben von Dr. Schmidtmann, 9. Aufl. des Casper-Liman'schen Handbuchs. Berlin, Hirschwald 1906, 727 S. 20 M.

Dieser Band ist als ganz hervorragend zu bezeichnen und dürfte bez. der Reichhaltigkeit der mitgeteilten Gutachten (68) fast einzig dastehen. Da sie meist in extenso wiedergegeben sind, bilden sie für den Arzt, Gerichtsarzt und Juristen eine wahre Fundgrube, auch für den Psychiater. Die meisten stammen vom Verf. und sind, wie nicht anders zu erwarten war, ausgezeichnet abgefaßt. Den einzelnen Kapiteln der Psychosen — und alle sind hier vertreten — geht eine kurze und klare Darstellung voraus, die freilich dem Psychiater kaum Neues bietet, aber überall das möglichst Gesicherte darstellt und strittige Punkte höchstens nur berührt und stets zur höchsten Vorsicht mahnt. Der allgemeine Teil befaßt sich mit der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und des Ver-

fahrens in Zivil- und Kriminalforum. Die Literatur ist ziemlich vollständig vertreten, doch traf Ref. hier auf verschiedene Lücken und sein Name war unter den Autoren bez. der Homosexualität nicht genannt, trotzdem er mehr darüber geschrieben hat als die meisten Anderen. Ausgezeichnet sind besonders die Kapitel über hysterische und epileptische Geistesstörungen klargelegt und überall zeigt sich die große Erfahrung und Vorsicht des Verfassers. Er ist nicht dafür, daß man im Gutachten den Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit" annimmt. (? Ref.). Mit Recht empfiehlt er, daß im Protokolle Fragen und Antworten wörtlich wiedergegeben werden; auf Reue ist nichts zu geben, zur Unterstützung der Diagnose können Entartungszeichen helfen, besonders die seelischen; es gibt keine Gefängnispsychose, nicht einmal charakteristische Färbungen in Gefängnissen. Mit Recht warnt er vor zu schneller Diagnose eines Schwachsinns. Leider nimmt Verf. erworbene Fälle von Homosexualität an, ohne Beweise vorzubringen und scheint die bisexuelle Anlage zur Erklärung der Inversion nicht anzunehmen, welch letztere er aber an sich nicht als Zeichen einer Psychose oder Minderwertigkeit ansieht. Das Ganze ist ein schönes Zeugnis deutschen Gelehrtenfleißes und vorsichtiger Kritik. Dr. P. Näcke.

12.

Westermarck: Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe. Erster Band. Verdeutscht. Leipzig 1907, Klinkhardt, 632 S.

Ein vorzügliches Buch des berühmten schwedischen Ethnologen und Soziologen. Der vorliegende 1. Bd. behandelt auf 279 Seiten Allgemeineres über der Gefühlsursprung sittlicher Urteile (Ref. hält den utilitaristischen für den richtigen!), über Gefühlsregungen, Wille, Bewegründe etc. Dieser Teil scheint dem Ref. der schwächere zu sein und ist von Wundt und Störring viel eingehender und wissenschaftlicher behandelt worden. Der spezielle Teil dagegen (vom Töten im allgemeinen, das Töten von Eltern, Kranken, Kindern, Ungeborenen, Sklaven, Weibern, die Menschenopfer, Blutrache, Entschädigung, Todesstrafe, der Zweikampf, Körperverletzung, Barmherzigkeit, Gastfreundschaft, Hörigkeit, Sklaverei) ist ausgezeichnet dargestellt, an der Hand kritisch gesichteten Materials, z. T. eigenen, und genetisch geordnet, d. h. also von den Naturvölkern bis zur Neuzeit. Für den Juristen bildet das Ganze ein wichtiges Supplement zur vergleichenden Rechtsgeschichte, da diese ja eigentlich nur ein Teil der Kulturgeschichte ist. Besonders gern werden alte Gesetze der Orientalen, die von Hammurabi, der antiken Völker und von modernen die der alten nnd modernen Engländer und Schweden angeführt. Wir sehen wieder so recht, daß der Keim der sogenannten Tugenden nirgends fehlt, nur Quantitätsunterschiede bestehen, ebenso aber auch, was freilich Verf. weniger betont, daß die Gesetze mehr dem Egoismus der oberen Schichten entsprangen. Wiederholt weist Verf. darauf hin, daß die Kirche zur Abschaffung häßlicher Einrichtungen, wie z. B. der Sklaverei, nur wenig oder nichts beitrug, dieselbe vielmehr besonders wirtschaftlich bedingt war. Man wird den meisten Schlüssen des gelehrten Verf.'s voll beitreten. Ein Sachregister wäre sehr zu wünschen. Dr. P. Näcke.

13.

Iwan Bloch: Das Sexualleben unser Zeit etc. 4—6. verb. und vermehrte Auflage. Berlin, Marcus, 1908, 19—40 Tausend.

Schon ca. 9 Monate nach der 1. Auflage (1907), die wir kürzlich hier ausführlich besprachen, ist die 4.—6. nötig geworden. Sicher ist daran weniger der pikante, als der gediegene Inhalt Schuld und der Erfolg ist somit ein durchaus gerechtfertigter. Mehrfache Ergänzungen, Zusätze und Literaturneuheiten im Anhang wurden eingeführt, sodaß der Umfang des Ganzen um einige Seiten zunahm. Der Hauptvorzug ist jetzt ein ausführliches, absolut nötiges Register. Eine Reihe von Punkten, die ich in meiner letzten Kritik besprach, sind leider nicht berücksicht worden.

Dr. P. Näcke.

14.

N. O. Body: Aus eines Mannes Mädchenjahren. Berlin, Riecke. 218 S. (1907).

Man weiß, daß die sog. „erreurs de sexe“ garnicht so selten sind und forensisch wichtig werden können. Von der Psychologie der davon betroffenen Individuen wußte man bisher so gut wie nichts. Diese Lücke ist durch obiges hochinteressante Buch nun ausgefüllt worden. Verf. (Pseudonym), veranlaßt durch Presber, der das Vorwort geschrieben hat, gibt hier in seiner Autobiographie, die überall den Eindruck ernster Wahrheit macht, die tragischen Konflikte kund, die er, als Pseudohermaphrodit geboren und als Mädchen erzogen, durchzumachen hatte, bis er nach dem 20. Jahre endlich gerichtlich Männerkleidung und Männernamen annehmen durfte, nachdem er lange die tiefe Kluft, die zwischen ihm und dem weiblichen Geschlecht bestand, bitter vermerkt hatte. Das Buch ist voll der feinsten Psychologie, ausgezeichneter Ratschläge für Eltern und Lehrer und es ist nur schwer zu glauben, daß Verf. erst 23 Jahre alt sein soll. Hirschfeld hat ein Nachwort geschrieben, das mit Recht den hohen psychologischen Wert des Buches hervorhebt. Schade nur, daß das bunte Titelblatt und der Titel selbst sehr nach Reklame und Sinnenkitzel riechen!

Dr. P. Näcke.

15.

Návrat: Der Selbstmord. Eine sozialärztliche Studie. Wiener Klinische Rundschau. No. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 19. 1907.

Bezüglich des Selbstmordes ist noch vieles sehr dunkel, daher jede neue Schrift willkommen, besonders aber obige. Verf., Irrenarzt, hat ersichtlich sehr eingehende Studien gemacht, bringt manches aus eigener Erfahrung und berücksichtigt namentlich die österreichischen Verhältnisse. Ursprünglich tschechisch geschrieben, ist es übersetzt worden, leider aber, wie der Verf. dem Ref. schrieb, vielfach verstümmelt. Trotzdem ist es hochinteressant und man wird wohl dem Meisten beipflichten können. Nach einem allgemeinen Teile folgen die Selbstmordmotive, die verschiedenen endo- und exogenen Einflüsse, die Arten des Selbstmordes, seine Häufigkeit, sowie

die Begründung. Spezieller wurden die Selbstmorde im Heere, in Gefängnissen und im Irrenhause betrachtte. Mit Recht glaubt Verf. mit Masaryk, daß der Selbstmord kein Naturgesetz sei; dazu sind die Ursachen doch zu viele und meist kombinierte. Die verschiedenen en- und exogenen Einflüsse werden richtig bewertet, die Gefährlichkeit der Presse etc. hervorgehoben. Verf. glaubt, daß von den Angehörigen selten (? Ref.) Psychose als Grund der Tat vorgeschützt wird. Krankhaftem Geisteszustande weist er 70,7 % aller Fälle zu, den Affekten 25,6 %. Gewissensbisse rechnet er zu ersteren (stets? Ref.). Es ist, meint Ref. und Verf., unrichtig, die bestehende Geistesstörung durch die Sektion sicher nachweisen zu wollen. Die sog. Erblichkeit faßt er richtig als eine Disposition auf, auf die dann der Nachahmungstrieb wirkt. Die Rolle von Liebe und Eifersucht ist keine große, 2 % bei M. und 3 % bei W. (Das dürfte wohl etwas zu niedrig sein! Ref.) Dagegen wird die große direkte und indirekte Rolle des Alkohols betont. Gegenüber Verf. möchte Ref. doch glauben, daß bei Juden der Selbstmord häufiger ist, weil hier relativ mehr Psychopathen sind, ebenso läßt sich manches dafüranführen, daß ceteris paribus die Religion als solche nicht ganz gleichgültig ist. Ob mehr Ledige oder Verheirathete sich entleiben, hängt von mancherlei Umständen ab. Dr. P. Näcke.

16.

Mutterschutz. Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik. Herausgegeben von Dr. phil. Helene Stoecker. Sauerländer, Frankfurt. 6 Hefte im Halbjahr, 3 M.

Schon früher hat Ref. dies, jetzt im 3. Jahrgang stehende, hochverdienstliche Unternehmen warm empfohlen und es hat gehalten, was es versprochen: „Ledige Mütter und deren Kinder vor wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung zu bewahren und die herrschenden Vorurteile gegen sie zu beseitigen“, hat es praktisch durchzuführen gesucht und bereits schöne Früchte gezeitigt, wie die Arbeiten von Dr. Marcuse „Aus unseren bisherigen Erfahrungen und Erfolgen“ (1906) und von Maria Lischwenska: „Unser praktischer Mutterschutz“ (1907) beweisen. Es gilt da namentlich für die armen unehelich Geschwängerten und ihre künftige Kinder zu sorgen, weiter aber auch die Eherefoım anzubahnen, gegen die Prostitution anzukämpfen etc. Mitglied dieses so nützlichen Bundes (Sitz Berlin W., Rosberitzerstr. 8) kann Jeder werden, der jährlich einen Mindestbetrag von 2 M. einsendet. Aber auch die Zeitschrift selbst ist warm zu empfehlen, wie jede einzelne Nr. bezeugt, und schon die stattliche Zahl der bedeutenden Mitarbeiter genügsam beweist. Das Januarheft 1907 enthielt z. B. einen interessanten Aufsatz von Ellen Key: Die Gorki-Frage, dann einen von Helene Stöcker über die deutschen Brownings und den Beginn einer wertvollen Untersuchung von Havelock Ellis über Ursprung und Entwickelung der Prostitution. Auch die für den 3. Jahrgang angekündigten Aufsätze sind für den Menschenfreund anheimelnd. Man darf die Zeitschrift nicht etwa als ein Organ verrückter Frauenrechtlerinnen ansehen, sondern es ist ein fachwissenschaftliches Blatt mit hohen idealen Zielen, das jeder Warmherzige nach Kräften unterstützen sollte. Dr. P. Näcke.

17.

Kompendien des österreichischen Rechtes. Das Strafprozeßrecht. Systematisch dargestellt von Dr. Julius Vargha, o. ö. Professor der Rechte an der Karl-Franzens-Universität in Graz. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907 (8°, XII und 468 Seiten).

Vorliegendes Werk ist entschieden als eine erfreuliche Erscheinung zu begrüßen. Der österreichische Strafprozeß hat nur drei systematische Bearbeitungen in deutscher Sprache erfahren; die von Rulf, die sich jedoch gar zu eng an die Legalordnung und den Wortlaut des Gesetzes anschließt, die von Ullmann, die in vielem als veraltet bezeichnet werden muß, und die von Vargha, welche an demselben Fehler litt, der nunmehr durch die soeben erschienene zweite, reichlich vermehrte Auflage glücklich beseitigt erscheint. Daß es unter solchen Umständen an einem geeigneten Lehrbehelf für die Studierenden gebrach, ist klar, und wenn Vargha, was Umfang und Inhalt seines Systems anlangt, zunächst die Bedürfnisse der Studierenden vor Augen hatte, so hat er den einzig richtigen Weg gewählt. Es wird die wichtigste Literatur angeführt, jedoch jeglicher gelehrte Beweisapparat sorgfältig vermieden; die Rechtsprechung wird nur in vereinzelten Fällen herangezogen. Hingegen wird durch entsprechende Bezugnahme auf die einzelnen Kapitel darauf hingewiesen, daß der Strafprozeß ein einheitlich Ganzes ist, und dadurch, daß neben historischen Rückblicken sich auch Ausblicke auf das künftige Recht befinden, der Gedanke der Fortbildung des Rechts nach Gebühr berücksichtigt; in der einen wie der anderen Richtung faßt sich aber Vargha sehr kurz, denn das geltende Recht darzustellen ist seine Aufgabe, welche er niemals aus den Augen läßt.

Vargha ist im großen ganzen ein Anhänger jener Grundsätze, welche dem österreichischen Strafverfahren in seiner gegenwärtigen Gestalt zugrunde liegen. Der richterliche Anklagebeschluß, wie ihn die deutsche StPO. kennt, ist ihm sehr unsympathisch; desgleichen will er von einer Abschaffung der Geschworenen und von ihrer Ablösung durch Schöffengerichte nichts wissen. Hingegen tritt er für eine Fortbildung des Prinzips der Waffengleichheit ein und will nicht nur die Verteidigung dort, wo sie heute noch ausgeschlossen ist (Vorverfahren, Berufung gegen die Strafe, Behandlung eines Wiederaufnahmeantrags usw.) zu Worte kommen lassen, sondern auch de lege lata eine weitgehendere Berücksichtigung der Verteidigung seitens des Gerichts, als gegenwärtig die Praxis mancher Gerichte zugestehen will. Seine Wünsche pro futuro lassen sich kurz dahin zusammen fassen, mit jener Methode zu brechen, die Grillparzer mit den Worten „auf halben Wegen und zu halber Tat — mit halben Mitteln zauderhaft zu streben“ in einer Weise gekennzeichnet hat, die wir in Österreich sehr gut zu würdigen verstehen.

Das System, das Vargha seiner Darstellung zugrunde legt, hat insofern einen Fehler, als er die Zeitbestimmungen der StPO. bei der Zuständigkeit der Gerichte als „zeitliche Zuständigkeit“ behandelt. Allein schon die Tatsache, daß der Strafprozeß eine Wiedereinsetzung kennt, spricht sehr gegen diese Auffassung. Tatsächlich ist aber die Zeit als solche

kein Kompetenzgrund, sie hat nicht auf die Zuständigkeit des Gerichts, sondern lediglich auf die Möglichkeit prozessualen Handelns Einfluß; nicht die Kompetenz des Gerichts, sondern die Berechtigung zur Vornahme dieses oder jener Prozeßakts geht durch Zeitablauf verloren. Wäre Varghas Ansicht richtig, so müßte an Stelle des zeitlich unzuständigen Gerichts ein anderes treten, was aber nicht der Fall ist; ja doch! Das Standgericht verliert nach § 439 St.-P.-O. seine Zuständigkeit, wenn die vor ihm verhandelte Sache nicht nach drei Tagen urteilsmäßig erledigt werden kann: doch gerade diesen Fall erwähnt Vargha in diesem Zusammenhange nicht. Davon abgesehen, kann Varghas Anordnung des Stoffs nur zugestimmt werden und die gemeinschaftliche Darstellung des Verfahrens vor den Gerichtshöfen erster Instanz mit dem vor den Geschworenen, sowie der unmittelbar daran anschließende Abschnitt über das bezirksgerichtliche Verfahren ist eine vortreffliche Zusammenfassung des ordentlichen Strafprozesses und läßt auch die Darstellung des Rechtsmittelverfahrens in einer recht übersichtlichen Weise zu.

Daß beim Wirkungskreis der Oberstaatsanwaltschaft die Aufsicht über die Strafanstalten keine Erwähnung gefunden hat, ist deshalb zu bedauern, weil ohnedies dem Strafvollzug in Österreich zu wenig Beachtung geschenkt wird. Die Ansicht, daß der Generalprokurator gegebenenfalls verpflichtet ist, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, ist leider arg. „kann“ in § 33 StPO. unrichtig. Auch sonst entwickelt Vargha dann und wann Ansichten, welche nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen können. Doch geht dies nicht anders bei einem System und soll keineswegs ein Tadel sein. Im Gegenteil! Seine Arbeit ist im höchsten Grade verdienstvoll und stellt sie sich auch in erster Linie als ein Lehrbuch dar, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß Vargha nur für Studierende geschrieben habe. Auch dem Praktiker wird das Werk ob seiner Klarheit im Ausdruck und Übersichtlichkeit in der Behandlung des Stoffes ausgezeichnete Dienste leisten und es wäre zu wünschen, daß auch Richter, Staatsanwälte und Verteidiger sich dieses Werks als Wegweisers bedienen. Die Beherzigung der von Vargha vertretenen Ideen wäre ein Gewinn für die Praxis. Ist ja Vargha aus der Praxis hervorgegangen und hat er es in meisterhafter Weise verstanden, die Wechselbeziehungen zwischen Theorie und Praxis zu beleben. Ernst Lohsing.

18.

A. Schmidtmann: „Handbuch der gerichtlichen Medizin“, herausgegeben unter Mitwirkung der Prof. Dr. Haberda, Kockel, Wachholz, Puppe, Ziemke, Ungar und Siemerling. 9. Auflage des Caspar-Liman'schen Handbuches. 2. Band mit 63 Abbildungen im Text und dem Generalregister. Berlin 1907. Aug. Hirschwald.

Mit diesem Bande, der sich dem schon erschienenen ersten und dritten Band würdig anschließt, ist das große Werk vollständig geworden. Auch dieser Band ist selbstverständlich in erster Linie für Gerichtsärzte geschrieben, aber alles ist so klar und einfach gehalten, daß jeder Kriminalist, dem an seiner Ausbildung gelegen ist, das Buch mit größtem Nutzen lesen wird. Dies wird namentlich durch die reiche Kasuistik — ein wertvolles und

reichlich vermehrtes Erbe aus dem guten, alten Caspar-Liman erreicht. Gut dargestellte Fälle versteht jeder, und mit ihrer Hilfe kann er auch den ihm etwa zu schwierigen Text verstehen. Auf den ersten Blick hat es fast den Anschein, als ob an Fällen zuviel gebracht worden sei — aber Feststellung von Tatsachen und ihre Sammlung ist heute nicht nur die Grundlage aller Forschung, sondern auch das Wichtigste für Belehrung. Wer die ausgezeichnete Geschichte gesammelter und gut dargestellter Fälle einmal studiert hat, wird sich gewiß des betreffenden Falles erinnern, wenn ihm bei der Arbeit ein ähnlicher unterkommt. Daß die Kasuistik trotz der vielen Verfasser so gleichartig und übereinstimmend durchgearbeitet erscheint, hat wohl auch darin seinen Grund, daß sich alle an das allerdings mustergiltige Beispiel Caspar-Liman's gehalten haben. Der vorliegende Band enthält „Tod durch Trauma“ (Puppe); „Tod durch Erstickung“ (Ziemke); „Kindesmord“ (Ungar).

Hans Groß.

19.

Der Pitaval der Gegenwart. Herausgegeben von Prof. Frank Polizeidirektor Roscher und Reichsgerichtsrat Schmidt. Tübingen J. C. B. Mohr. III. Bd. 4. Heft, bringt einen außerordentlich merkwürdigen und vortrefflichen Fall einer Handschriftfälschung, in welchem ein Unschuldiger verurteilt wurde und eine längere Strafe abbüßen mußte. Im Wiederaufnahmeverfahren gelang es dem Verfasser, Dr. Postelberg in Wien, durch einen höchst komplizierten und mühsamen Beweis die Unschuld des Verurteilten und die Schuld der mitlerweile verstorbenen Täterin darzutun. Der Fall ist in mehrfacher Weise sehr lehrreich. Auch der zweite Fall von St. Anw. Brendler, in welchem es sich um Wiederaufnahme zum Nachteile des Freigesprochenen handelt, ist juristisch und psychologisch interessant.

Hans Groß.

20.

Dr. med. Moritz Olsberg: „Die Grundlagen des Gedächtnisses, der Vererbung und der Instinkte“ (aus „Grenzfragen der Literatur und Medizin“. 2. Heft.) München 1906. E. Reinhardt.

Für die Frage des Gedächtnisses interessieren wir uns heute in Bezug auf Zeugen gerade so, wie für die der Vererbung beim Verbrechen. Es kann daher die hauptsächlich auf Richard Semon's „Mneme“ zurückführende, mit einer Menge aufklärender Einzelheiten und Beispiele versehene Arbeit dem Kriminalpsychologen zur Lektüre empfohlen werden.

Hans Groß.

21.

Dr. M. Rumpf, Gerichtsassessor: „Gesetz und Richter“. Versuch einer Methodik der Rechtsanwendung. Berlin 1906. O. Liebmann.

Der Verf., der über ausgebreitete Belesenheit und Kenntnis der Judikatur verfügt, hat es sich zur Aufgabe gestellt, zu erheben, wie der Richter das Gesetz auslegen und anwenden soll. Diese Frage läuft auf die Erörterung hinaus, wie man vorzugehen hat, wenn das Gesetz Lücken aufweist, und wie, wenn seine wörtliche Anwendung im einzelnen Fall

Härten, Ungerechtigkeit, selbst unsinnige Entscheidung ergeben müßte. Ich glaube, daß der Verf. die strafrechtliche Literatur mehr berücksichtigen hätte sollen; er meint, man habe bisher in der Frage: welche psychischen Faktoren im Auslegen in Tätigkeit treten, noch kein Problem „gewittert". Ich meine, daß die viele Arbeit, die der subjektiven Kriminalpsychologie, der Psychologie des Richters, Sachverständigen, Zeugen etc. gewidmet wurde, das Problem doch „gewittert" haben muß.

Im allgemeinen geht die vorliegende Arbeit darauf hinaus, daß der Richter denken muß; wenn Verf. darauf besteht, so hat er ohne Zweifel recht, aber in eine Methodik läßt sich das Denken und Gescheidtsein nicht zwängen. Wo uns das Gesetz verläßt, wo die Wissenschaft nicht hilft, wo die Interessenabwägung keine Klärung schafft, da entscheidet man, wie es vornehmer ist. Mehr läßt sich mit allem Rechnen, Kombinieren und Abstrahieren auch nicht finden.

Seltsam berührt mitunter die Ausdrucksweise des Verf., der von einem „unbegreiflichen Muß", der „Flüssigkeit der Grenzen" spricht, etwas „vielerwärts" antrifft und von „ungefährem Wissen" redet. Hans Groß.

INHALT.

Kleinere Mitteilungen:

Besprechungen:

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

29

NEUNUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG

VERLAG VON F. C. W. VOGEL

1908.

Inhalt des neunundzwanzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 19. Dezember 1907.

Seite

Bücherbesprechungen.

Von Hans Groß.

Zweites und drittes Heft

ausgegeben 12. März 1908.

Original-Arbeiten.

Seite

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke:

Bücherbesprechungen.

Von Dr. P. Näcke:

Von H. Fehlinger:

Von Hans Groß:

Viertes Heft

ausgegeben 6. April 1908.

Original-Arbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Bücherbesprechungen.

29. Band. 1. Heft.

ARCHIV FÜR KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1907.

Ausgegeben am 19. Dezember 1907.

I.

Das Skizzieren auf Millimeterpapier.

Vom
Staatsanwalt Dr. **Rudolf Ehmer** in Graz.

(Mit 6 Abbildungen und 1 Tafel.)

Die zu sachgemäßer Auffassung und richtigen Würdigung eines deliktischen Sachverhaltes so nötigen Lokalerhebungen und Augenscheinsaufnahmen haben nicht nur die vorübergehende Bedeutung eines Informationsbehelfs für den Untersuchungsrichter; — die Ergebnisse solcher Erhebungen müssen auch in möglichst klarer und bündiger Fassung im Untersuchungsakte festgelegt werden, um den mit der Strafsache späterhin befaßten Personen ein richtiges Bild der Ortsverhältnisse zu liefern und ihnen die Kenntnis jener Details zu vermitteln, die für die Beurteilung des Tatsachenmaterials wichtig und maßgebend ist. Dieser Aufgabe werden Beschreibungen des Tatortes und Protokolle über Lokalaugenscheine, mögen sie auch noch so genau und fleißig gearbeitet sein, vielfach deshalb nicht gerecht, weil sie des nötigen graphischen Beiwerkes entbehren.

Genauigkeit ist wohl eine Grundbedingung für die zufriedenstellende Lösung der dem Erhebenden gestellten Aufgabe, sie allein tut es aber noch lange nicht. Wer hat nicht schon Seite für Seite von Lokalaugenscheinsprotokollen gelesen, die an minütiöser Kleinarbeit nichts zu wünschen übrig lassen, aber trotzdem oder eben deswegen im Leser wohl das Gefühl des bekannten Mühlenrades, aber bei weitem nicht klares Verständnis der Sachlage hervorrufen, weil er Mangels graphischer Behelfe die geschilderten Einzelheiten sich nicht geordnet vorstellen kann. Werden solche Elaborate verlesen, so sieht man den gelangweilten Mienen der Hörer, namentlich wenn es mit derlei Literaturprodukten nicht vertraute Geschworene sind, an, daß für sie die gehörte Lokalbeschreibung Schall und Rauch war und auch nicht den geringsten positiven Effekt hatte.

Zur Genauigkeit muß, soll die Arbeit gut gelingen, unbedingt Übersichtlichkeit und organische Gliederung hinzutreten, die durch nichts so gefördert wird, wie durch die Beigabe entsprechender bildlicher Darstellungen. Diese haben eigentlich den Niederschlag des vom Erhebungsrichter gesehenen verwertbaren Materials zu bilden — die Beschreibung soll dann nur das richtige Verstehen des Bildes vermitteln und die Dinge schildern, die nicht gezeichnet werden können. Da wirft sich nun die Frage auf, ob photographiert oder gezeichnet werden soll, — eine Frage, die von der Praxis mit zunehmender Verbreitung photographischer Apparate und wachsender Fertigkeit in deren Verwendung immer häufiger in ersterem Sinne beantwortet wird. Wer möchte auch die Photographie im Strafverfahren heute noch entbehren; ihre Vorzüge aufzuzählen, die oft unschätzbaren Dienste zu schildern, die sie der Kriminalistik leistet, wäre wohl mehr als überflüssig, — wenn trotzdem einige ihrer Mängel angeführt werden, so geschieht es gewiß nicht, um erstere zu verdunkeln. Doch ist nicht zu übersehen, daß die Photographie nur den Anblick einer Seite der Sache vermittelt und daß die perspektivische Verkürzung über Raum und Entfernung im Unklaren läßt, wenn nicht gar täuscht, was namentlich dann leicht möglich ist, wenn der Standpunkt des Photographen dem Leser unbekannt bleibt. Den wirklichen Zusammenhang der Dinge, deren gegenseitige Stellung im Raume übersieht man u. z. mit einem Blicke doch nur aus der Skizze über den Grundriß der Augenscheinobjekts.

Zudem hat die Aufnahme der Linear-Skizze eine nicht zu unterschätzende, man könnte sagen, erziehende Bedeutung. Beim Photographieren wird in einem Momente abgeknipst und damit ist die Aufnahme an Ort und Stelle erledigt. — Der Skizzierende muß sich aber alles genau besehen, abschreiten, messen und kommt so nicht leicht in die Versuchung und Lage, etwas zu übersehen; — er wird durch seine Arbeit zur Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit gezwungen. Mit der Anfertigung von Projektionsskizzen hat es jedoch nun vielfach seine Not; man geht ihr mehrfach mit der Ausrede aus dem Wege, es sei nicht Jedermanns Sache zeichnen zu können, — ein Mangel der tatsächlich besteht, dem aber nebenbei bemerkt, wenigstens für die Zukunft dadurch abgeholfen werden könnte, daß Croquirübungen in das Programm des Vorbereitungsdientses für Richteramts-Kandidaten einbezogen werden.

Auf sich selbst und das leere Blatt Papier, das er mitbringt, angewiesen, steht der zeichenunkundige Erhebungsrichter der Aufgabe, eine brauchbare Skizze zu liefern, gewiß fast hilflos gegen-

über, — namentlich fällt es manchem schwer, das Gesehene und Aufgenommene in einem bestimmten Maßstabe wiederzugeben; — es ist auch langwierig und zeitraubend, die — sei es durch Abschreiten, sei es durch Anwendung des Maßstabes oder Meßbandes — gewonnenen Masse zu reduzieren und einzuzeichnen.

Diese Schwierigkeit behebt sich nun fast von selbst durch die Verwendung eines meines Wissens wenig gekannten, sehr einfachen aber ganz vorzüglichen Hilfsmittels, dessen allgemeine Anwendung in der kriminalistischen Praxis ich wärmstens empfehlen möchte. Es ist dies das sogenannte Millimeterpapier, — ein festes, sorgfältig geleimtes zähes Papier, das sich zum Zeichnen mit Blei und Feder sehr gut eignet, „einen Puff aushaltet", in besseren Papierhandlungen um geringen Preis erhältlich ist und seinen Namen daher hat, daß es mit einem Netze von Quadraten eines oder zweier Millimeter Seitenlänge in Braun, Blau oder Grün zart überdruckt ist; — in diesem Netze sind Quadrate von 5 mm und 10 mm Seitenlänge, bei einigen Sorten auch Quadrat-Dezimeter in stärkeren aber auch nicht störenden Linien hervorgehoben. Dieses Netz bietet nun den Vorteil, daß der Skizzierende

1. den Maßstab gewissermaßen schon auf dem Papier hat und daher die in der Natur ermittelten Maße in dem von ihm gewählten Maßverhältnisse leicht und mühlos in seine Skizze eintragen kann;
2. daß er auf seiner Zeichenfläche in jedem beliebigen Punkte der Skizze über ein vorgezeichnetes Coordinatensystem verfügt, das ihn der zeitraubenden und lästigen Aufgabe, rechte Winkel konstruieren zu müssen, überhebt.

Unter Verweisung auf die leicht faßliche Anleitung, die Professor Dr. Groß in seinem „Handbuche" und P. Kahle im VII. Bande des „Archives" für die Anfertigung von Handskizzen gibt, möchte ich hier nur einige Bemerkungen über das Vorgehen bei Aufnahme von Skizzen anfügen.

Vorerst einiges über das Arbeitszeug.

Will man möglichst genaue Skizzen liefern, so empfiehlt es sich einen Croquir-Apparat, bestehend aus Meßtischchen, Diopterlineal und Boussole zu benützen. Das Meßtischchen besteht aus einem handlichen, quadratischen Zeichenbrette von ungefähr 35 cm Seitenlänge aus Linden- oder Ahornholz mit Randleisten und trägt in der Mitte der unteren Fläche eine Metallscheibe auf der sich eine Schraubenmutter befindet. Diese dient dazu, entweder eine Handhabe anzuschrauben, wenn das Brett als Handbrett benützt werden soll, oder

es an einem dreibeinigen festsellbaren Stative zu befestigen, als welches auch jenes eines photographischen Apparates verwendet werden kann. Praktisch ist es, an der Unterseite des Brettes auch einen kleinen Quadranten mit Senkel anzubringen, um das Horizontalstellen des Brettes zu sichern.

Das Diopter-Lineal ist etwa 23 cm lang, 3—4 cm breit, an dessen beiden Enden sind die Diopter oder Absehen angebracht, welche mittelst Charnieren senkrecht aufgestellt werden können und zum Visieren dienen. Das Oculardiopter hat eine Schauritze, das Objektivdiopter zeigt einen länglichen Ausschnitt, durch dessen Mitte der Länge nach ein Faden gespannt ist. Schauritze, Faden und die Ziehkante des Lineals müssen in einer Vertikal-Ebene liegen.

Die Boussole soll ein quadratisches Gehäuse und eine feine Gradeinteilung haben, — ersteres deshalb, damit man sie sicher immer an derselben Stelle an einer Ecke des Zeichenbrettes auflegen kann, letztere, um die Orientierung des Brettes zu vermitteln; — ändert man nämlich seinen Standpunkt, so dreht man auf dem neuen das Zeichenbrett so lange, bis die Nadel der Boussole am gleichen Gradstriche einspielt, auf den sie auf dem früheren Standpunkte zeigte.

Verfügt man nicht über den früher beschriebenen Croquir-Apparat, so muß man mit Surrogaten das Auslangen zu finden trachten. Statt des dreibeinigen Stativs kann man einen mäßig starken etwa 1¼ m langen Stock verwenden, der an dem unteren Ende einen spitzen, zum Einrammen in die Erde bestimmten Schuh trägt, am oberen Ende etwa mit einem durch einen abschraubbaren Knopf geschützten Dorn versehen ist, auf den das Zeichenbrett gesteckt wird oder aber eine mit Klemmfedern ausgestattete Ausnehmung hat, in die man den am Zeichenbrett befestigten Dorn hineinsteckt.

Das Diopter-Lineal kann durch ein dreiseitiges prismatisches Lineal mit rechtwinkeligen Querschnitt ersetzt werden, das mit einer Kathedenfläche aufgelegt wird, während die Schnittkante der anderen Kathedenfläche mit der Hypotenusenfläche als Visierkante dient, im Notfalle kann zum Visieren auch ein gewöhnliches Lineal verwendet werden; an einer Kante desselben steckt man an den beiden Enden Pikirnadeln fest, längs welcher man dann visiert. Statt des Lineals kann man auch einen entsprechend geöffneten Zirkel verwenden, dessen eine Spitze man auf seinem Standpunkte in die Zeichnung einsetzt, während man die andere Spitze mit dem anzuvisierenden Objekte zur Deckung bringt und deren Stand auf der Zeichnung markiert.

An Stelle des Zeichenbrettes kann man eine andere feste Unterlage, etwa einen zum Einspannen des Papiers eingerichteten Zeichenblatthalter benutzen.

An Ort und Stelle muß sich der Zeichnende nach genauer Besichtigung vor allem darüber schlüssig werden, was er aufnehmen, wie er die Lokalitäten abmessen, welchen Maßstab er anwenden will.

Das Was richtet sich natürlich immer nach den Erfordernissen des vorliegenden Falles, doch wird man gut daran tun, nebst der Skizze über die zunächst in Betracht kommende Lokalität z. B. ein Zimmer, auch das Haus, dem es zugehört, zu skizieren; — außer der Zeichnung des Hauses zur allgemeinen Orientierung über dessen Lage auch ein Croquis über dessen nächste Umgebung — Zugangslinien, — markante Einzelheiten etc. anzufertigen. Es bietet dies den Vorteil, daß man die Skizze über die eigentlich maßgebende Lokalität in größerem Maßstabe halten und mit allen Details ausstatten kann, die, in die Übersichtsskizze mit kleinerem Maßstabe aufgenommen, diese nur verwirren und unleserlich machen würden; wollte man aber die Übersichtsskizze in dem selben Maßstabe anfertigen, wie die Detaillskizze, so würde das Format unhandlich und die Zeichnung öde und leer werden. In keinem Falle, in welchem man auch photographiert, soll man es unterlassen, in der Lokalskizze genau die Stelle anzugeben, von der aus man die Aufnahme machte, und die Richtung anzuzeichen, in welcher es geschah.

Innenräume eines Haues werden am besten mit dem Maßbande oder 2 m Stabe gemessen. Bei Abmessung der Umgebung des Gebäudes findet man wohl fast immer mit dem Schrittmaße sein Auslangen.

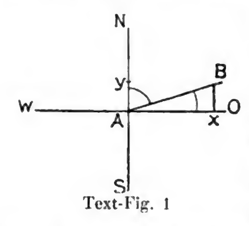
Wer eine militärische Erziehung durchgemacht hat, wurde dort daran gewöhnt, Schritte bestimmter Länge zu machen. Auch dem darauf nicht Gedrillten wird es übrigens nicht schwer fallen, sich einen gleichmäßigen Schritt anzueignen, — das einfachste Mittel hierzu ist das öftere Abschreiten bestimmter Distanzen auf einer Straße, auf der die Hektameter durch Steine bezeichnet sind. Auf diese Weise kann man sein Schreiten leicht darnach einrichten, daß man Schritte von der als Maß allgemein üblichen Länge (in Österreich faßt der Militärschritt 75 cm, in Deutschland 80 cm) macht. Über die Länge seines Schrittes soll der Zeichner orientiert sein und sie auf der Skizze angeben (also 1 $\times$ = 75 cm).

Als Maßstab für die Zeichnung von Innenräumen empfiehlt sich bei Verwendung des Metermaßes 1 m der Natur, 2 cm der Zeichnung

(1 : 50), 1 m = 1 cm (1 : 100), 1 m = 5 mm (1 : 200) zu wählen. Bei Darstellung ganzer Baulichkeiten wird man mit dem Verhältnisse 1 X (75 cm) = 2 mm (1 : 375), 1 X = 1 mm (1 : 750) sein Auslangen finden, — bei Aufnahme größerer Terrainabschnitte dürfte sich das Verhältnis 2 X = 1 mm (1 : 1500), 5 X = 1 mm (1 : 3750), 10 X = 1 mm (1 : 7500) verwendbar erweisen. Hat man noch größere Terrainflächen darzustellen, müßte man also einen noch kleineren Maßstab wählen, so wird es in den meisten Fällen ersprießlicher sein, mit Hilfe des Netzzeichnens sich eine Vergrößerung der Spezialkarte anzufertigen und in das so gewonnene Gerippe dann Details einzuzeichnen.

Beim Zeichnen selbst möge man sich vor Augen halten, daß es sich im Grunde genommen immer nur darum handelt, die gegenseitige Lage zweier Punkte A—B in der Natur zu bestimmen und auf dem Papiere (a—b) wiederzugeben.

Die Lage des Punktes B gegen den Standpunkt A des Beobachters wird bestimmt durch die zu messende Entfernung A—B und durch den Winkel, den die Verbindungslinie A—B mit einer durch den Punkt A gelegten Geraden bestimmter Richtung bildet. Als letztere Gerade nimmt man am einfachsetn die mit Hilfe der Boussole leicht feststellbare Nord-Südrichtung an, es kann aber ebensogut eine beliebige andere Gerade, etwa die Ost-West-Richtung hierzu verwendet werden. Den Winkel N A B kann man nun entweder direkt mit Hilfe einer genauer eingeteilten Boussole, oder einem Winkelinstrumente messen, in die Zeichnung eingetragen und am Schenkel A B die gemessene Entfernung von A auszeichnen, oder man bestimmt ihn indirekt, indem man erst die Ordinate A x, dann die Abscisse A y oder was das gleiche ist, x B mißt, — diese Elemente in die Zeichnung einträgt und dadurch den Punkt B nach Lage und Entfernung bestimmt hat. (Coordinaten Methode). Text-Figur 1.



Text-Fig. 1

Hat man nur ein Zimmer zu skizzieren, so wählt man am besten eine Längsseite zur Basis seiner Zeichnung. Mitunter kann es aber auch von Vorteil sein, von der Mitte der einen bis zur Mitte der anderen Wand ein Meßband zu spannen, dieses als Ordinatenachse zu benützen und nun von dieser Achse aus, die man im gewählten Maßstabe in der Zeichnung aufträgt, mittelst eines Maßstabes die Ordinaten der einzelnen Einrichtungsstücke, — Fußspuren, Blutflecken etc. abzumessen, und die gewonnenen Maße nicht nur in der

Zeichnung ersichtlich zu machen, sondern auch in eine Tabelle zu bringen. Tafel-Figur III.

Ist ein Gebäude oder ein Gebäudekomplex zu zeichnen, so wird man wohl immer, unbekümmert um die Weltgegend in der sie verläuft, die Längsfront des Hauptgebäudes oder eine mit derselben parallele Gerade als Basis seiner Zeichnung benützen, und von dieser Basis aus nach den Regeln der oberwähnten Coordinaten-Methode, die von Dr. Groß im Handbuche unter C XII klar geschildert ist, vorgehen, bei deren Anwendung die Vorzüge des Millimeter-Papieres besonders in die Augen springen. Diese Methode führt gewiß in der Regel zur sichersten und bequemsten Lösung der Aufgabe; in manchen Fällen ist sie aber zeitraubend und in anderen nicht anwendbar.

So kann z. B. der Verlauf des Weges A—B in der Text-Figur 2 nach der Coordinaten-Methode dadurch bestimmt werden, daß man sich vom Baume bei A bis zum Bildstock bei B eine Gerade denkt oder unter Mitwirkung eines Gehilfen, der in der Person des Schriftführers ohnehin zumeist zur Verfügung steht, auspflockt.

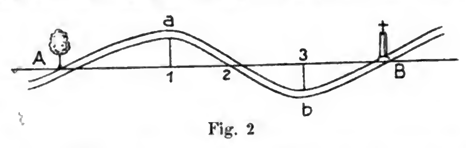


Fig. 2

Dieses Auspflocken geschieht auf die Weise, daß man vom Punkte A gegen den Punkt B, oder wenn dieser in der Natur nicht genügend gekennzeichnet ist, gegen eine dort aufzustellende Signalstange hinvisiert und nun längs der Visierlinie in passenden Abständen Pflöcke setzt, wobei man jedoch vermeiden soll, diese Pflöcke zur Deckung zu bringen, da sonst Fehler entstehen, die bei größeren Distanzen empfindlich werden können; — es dürfen die Pflöcke daher die Visierlinie nur tangieren. Auf dieser Geraden als Abscissenachse von A gegen B fortschreitend, mißt man nun erst die Abscisse A 1, von 1 aus die Ordinate 1 a, dann die Distanz 1—2 und die Ordinate 3 b usw., trägt die Ordinaten der einzelnen markanten Punkte des Weges ein u d verbindet nun die bestimmten Punkte wodurch man den Verl f des Weges zu Papier gebracht hat.

Schneller kommt man hiermit zu Ende, wenn man den Verlauf des Weges durch Rayonieren und direktes Messen bestimmt. Zu diesem Zwecke stellt man sich im Punkte A auf, stellt den Meßtisch horizontal, orientiert ihn mit Hilfe der Boussole, merkt sich den Stand der Magnetnadel an, bezeichnet den Punkt, auf dem

man in der Natur steht (Standpunkt), auf dem Brette durch eine Pikirnadel, legt an dieser das Diopter an und visiert mit diesem nach dem Punkte a, an dem der Weg eine Biegung macht; dann zieht man längs des Lineals am Papiere einen feinen Bleistiftstrich (Rayon) und hat nun damit die Wegrichtung A a auf der Zeichnung fixiert, — nun schreitet man die Wegstrecke A a ab, trägt die Entfernung im gewählten Maßstabe in die Zeichnung ein und stellt sich am Punkte a auf, den man am Blatte wieder mit einer Pikirnadel kennzeichnet. Hier orientiert man den Tisch mit Hilfe der Boussole, indem man darauf achtet, daß die Magnetnadel in dem früher angemerkten Punkte (Grad) wieder einspielt, kontrolliert die Richtigkeit der Orientierung dadurch, daß man von a nach A zurückvisiert, stellt das Zeichenbrett ein und fest, wirft nun nach der nächsten markanten Wegbiegung b wieder einen Rayon und wiederholt den Vorgang, bis man den Weg eingezeichnet hat.

Statt dieser Methode, die man als Aufnahme von Linien durch Stationieren und direktes Messen bezeichnet, kann unter Umständen die Aufnahme stark gebrochener Linien nach der Polar- oder Radial-Methode mit Vorteil angewendet werden, wenn zwischen dem Standpunkte des Zeichners und der aufzunehmenden Linie, etwa dem Waldrande A E freies offenes Terrain liegt, das dem Visieren und Messen keine Hindernisse bietet.

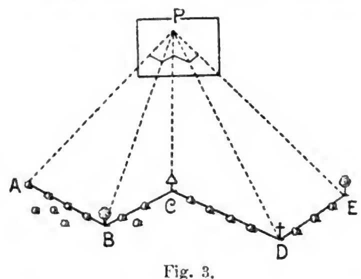


Fig. 3.

Der Zeichner wählt sich hierbei gegenüber der aufzunehmenden Linie, also dem Waldrande A—E einen geeigneten Standpunkt P (Pol) und wirft von diesem aus nach bemerkenswerten Punkten des Waldrandes Rayons, die Distanzen werden direkt gemessen und im verjüngten Maßstabe eingetragen, die so erhaltenen Punkte geben mit einander verbunden, die Projektion des Waldrandes. Da man die Entfernungen von P nach A im Hinschreiten, von B nach P im Zurückgehen messen und eventuell den Schriftführer zum gleichzeitigen Messen eines Paares weiterer Distanzen P C, D P verwenden kann, so kommt man mit dieser Methode oft rascher zum Ziele als mit der Stationier-Methode. Erweist es sich zweckmäßig, so kann man auch mehrere Polpunkte annehmen.

Hiermit ist der Uebergang zu einer weiteren Methode, die Lage eines Punktes in der Natur zu bestimmen, gegeben, die sich Dilettanten in der Feldmeßkunde durch einige Übung auch noch zu Eigen machen können, — es ist dies die Triangulierungs-Methode durch Vorwärts-Einschneiden. (Text-Figur 4.)

Sie kann angewendet werden, wenn 2 Standpunkte in der Natur A und B auf dem Blatte als Punkte a, b bereits verzeichnet sind oder verzeichnet werden können, von denen aus der zu ermittelnde 3. Punkt C anvisiert werden kann.

Man stellt sich zu diesem Behufe auf dem einen gegebenen Punkte A auf, stellt den Tisch T horizontal, legt die Diopter-Ziehkante genau an die Linie a b, welche die in der Natur gegebenen Punkte A, B in der Zeichnung verbindet, visiert nach dem Punkt B, orientiert auf diese Weise das Brest, stellt es fest und zieht nun einen Rayon nach dem zu ermittelnden Punkte C. Hierauf wird der Tisch auf den Punkt B übertragen, dort nach A orientiert und nun der Punkt C anrayoniert, der Schnittpunkt c der beiden von a und b nach c gezogenrn Rayons gibt die Lage des Punktes C in der Natur auf der Zeichnung wieder.

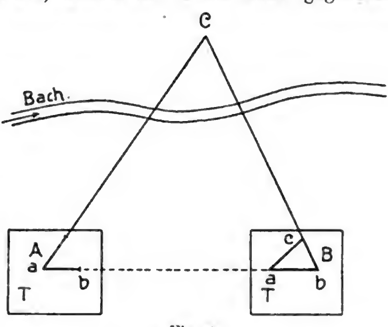


Fig. 4.

Auf diese Weise können von den Punkten A und B aus eine Reihe von Punkten in der Natur bestimmt werden, doch ist darauf zu achten, daß die Winkel, unter denen sich die Rayons schneiden nicht kleiner als 40° und nicht größer als 100° seien, da sonst die Schnittpunkte nicht scharf zum Ausdrucke kommen. Zieht man von einem Punkte aus mehrere Rayons, so empfiehlt es sich, die Linien nicht über die ganze Zeichnung zu ziehen, sondern nur dort zu markieren, wo die Schnittpunkte voraussichtlich zu liegen kommen, da durch zu viele Linien die Zeichnung unleserlich werden könnte, doch muß man dann, sei es durch Beziffern der Rayons, sei es durch deren Beschreibung am Außenrande der Zeichnung dafür sorgen, daß man die einzelnen Rayons nicht miteinander verwechselt. Die Methode des Vorwärtseinschneidens kommt namentlich dort zur An-

wendung, wo der zu bestimmende Punkt oder die zu bestimmende Linie zwar sichtbar, aber nicht zugänglich ist, weil z. B. ein Wasserlauf zwischen dem Standpunkte des Zeichners und dem fraglichen Objekte liegt.

Bezüglich der Orientierung der Zeichnung sei bemerkt, daß es zwar empfehlenswert aber durchaus nicht unumgänglich nötig ist, sie gleich den Landkarten nach Norden zu orientieren. Vielfach ist es ersprießlicher eine in der Natur vorfindliche brauchbare Basis, mag sie in welcher Himmelsrichtung immer verlaufen, zu akzeptieren. So wird man bei Darstellung von Terrainabschnitten namentlich gut daran tun, die Hauptzugangsrichtung als Basis zu verwerten, da dann Leute, die an der Hand der Skizzen Auskünfte geben sollen, sich „auf ihr leichter auskennen“. Dafür, daß die Zeichnung ihnen richtig in die Hand gegeben wird, sorgt ohnehin der Vermerk der Nordrichtung, der gleich dem Maßstabe auf ihr niemals fehlen darf. Je primitiver der Zeichenapparat ist, dessen man sich bedient, desto mehr wird man sich, namentlich wenn man eines Stativs entbehrt, auf die Coordinaten-Methode beschränken müssen, neben der man dann etwa noch die Aufnahme von Linien durch das Stationieren und direktes Messen anwenden kann, es sei denn, daß man über eine bedeutende Übung verfügt.

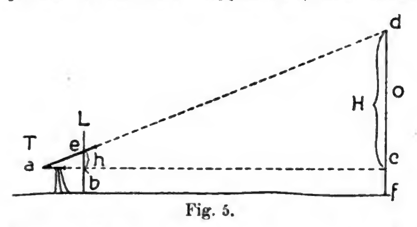


Fig. 5.

Wenn es auch mit der Verwendung des Millimeterpapieres nichts zu tun hat, möchte ich hier doch eine einfache Methode erwähnen, nach der man, zwar nicht genau, aber doch mit annehmbarer Sicherheit die Höhe von Objekten bestimmen kann. Sie beruht auf der Lehre ähnlicher Dreiecke und kann angewendet werden, wenn ein verläßlich horizontalgestellter Meßtisch in Verwendung steht (siehe Text-Figur 5).

Man stellt dann den Meßtisch (T) in entsprechender Entfernung vom Objekte, dessen Höhe bestimmt werden soll, auf, bringt in einer Distanz von 1 bis 2 m von der Hinterkante des Tisches vor demselben eine Meßlatte (L) senkrecht an und visiert über die horizontal gestellte Platte von a aus das Objekt (O) an, merkt sich die Punkte, wo die Visur die Latte bei b und das Objekt bei c trifft; diese Punkte liegen mit der Meßtischplatte in einer Ebene. Nun visiert man von der Hinterkante des Tisches längs eines geraden Stabes der

so lang sein soll, daß er die Meßlatte erreicht, den Punkt des Objektes d an, dessen Höhe ermittelt werden soll und liest auf der Latte den Punkt e ab, welcher in der neuen Visierlinie liegt. In den rechtwinkeligen ähnlichen Dreiecken a b e und a c d sind nun: die Länge a—b, die Höhe (h) b—c und die zu messende Länge a—c, bekannt, aus diesen Elementen ergibt sich die Proportion H : h = a c: b a, also $H = \frac{h \times a\,c.}{a\,b}$ Wählt man a b = 1 m, so ist H direkt das Produkt aus der Höhe h und der Distanz a c. Um die wirkliche Höhe des Objektes zu ermitteln, muß man natürlich zum Werte von H die Länge des Stückes f c dazuzählen. Dieser Teil des Objektes wird gewöhnlich leicht zu messen sein. Liegt der Fußpunkt f des Objektes O erheblich tiefer als die Fläche des Meßtisches, so kann man zur Ermittelung der Länge von c f das gleiche Verfahren anwenden, das zur Bestimmung der Länge des Stückes c d geführt hat.

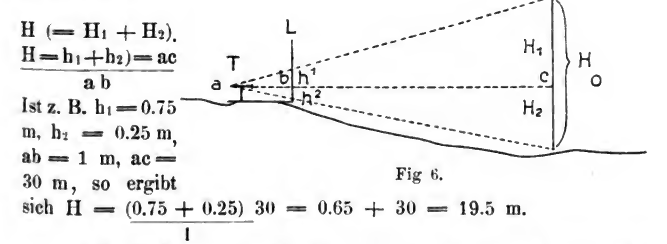


Fig 6.

$H\ (= H_1 + H_2)$.
$H = \frac{h_1 + h_2) = ac}{a\,b}$
Ist z. B. $h_1 = 0.75$ m, $h_2 = 0.25$ m, ab = 1 m, ac = 30 m, so ergibt sich $H = \frac{(0.75 + 0.25)\ 30}{1} = 0.65 + 30 = 19.5$ m.

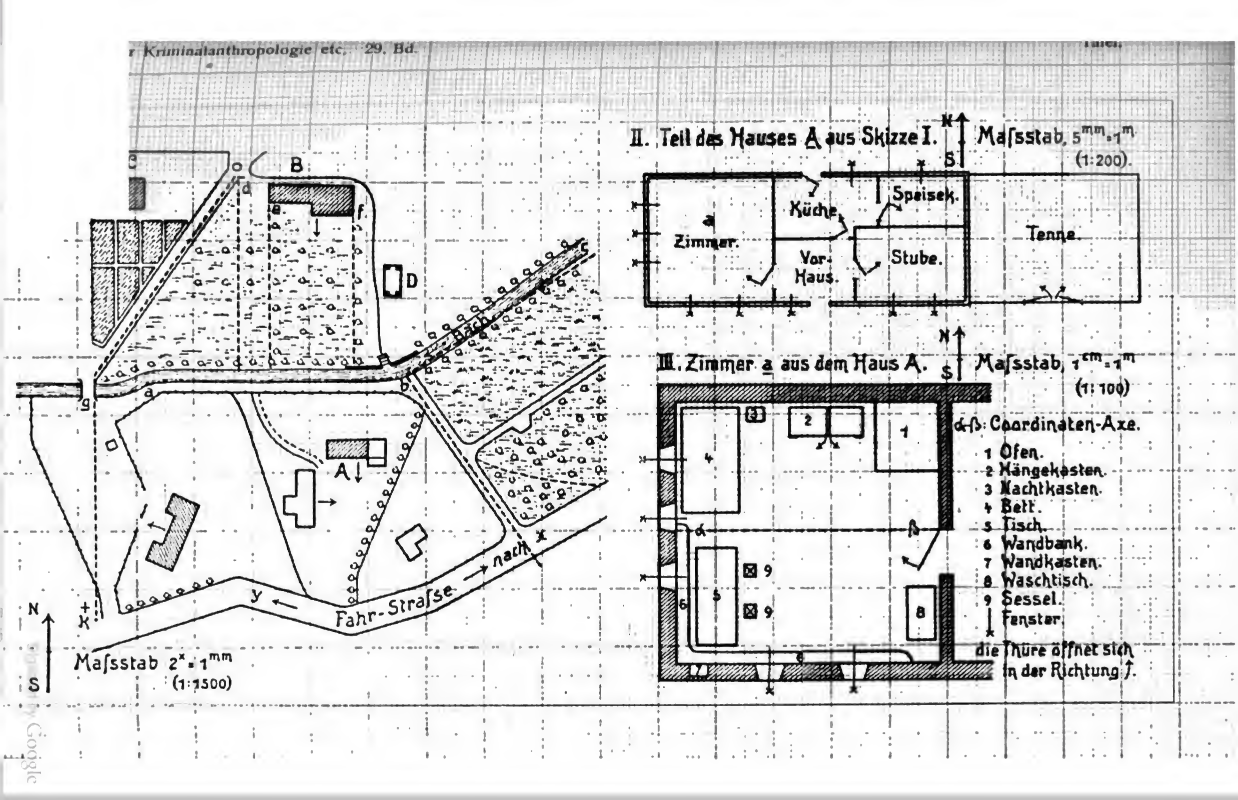
Ist der Fußpunkt des Objektes nicht zugänglich, so wird man ihn möglicherweise nach der Methode des vorwärts Einschneidens ermitteln und in die Skizze einzeichnen können, die Entfernung desselben von einem zugänglichen Punkte im Terrain, auf den man den Meßtisch zur Höhenbestimmung aufstellen kann, der Skizze entnehmen und so auch noch zu einem Resultate gelangen können, dessen Richtigkeit freilich von der Genauigkeit des Vorgehens abhängig ist und der Wirklichkeit nur annähernd entsprechen kann. Die zu H zu addierende Entfernung f c wird man unter Umständen gleich der Höhe des Meßtisches annehmen oder auch unter der Fiktion der $\measuredangle$ a f d sei ein rechter die Linie f d = H setzen.

Zu dem Skizzen auf der Tafel sei bemerkt Fig. I stellt einen Terrain-Abschnitt dar, der eine Übersicht über die nächste Umgebung

des in Betracht kommenden Hauses A geben soll. Als Basis der Zeichnung, die im Maßstabe 2 Schritte (×) = 1 Millimeter aufgenommen wurde, dient die gerade Wegstrecke a — b, nördlich welcher ein Bach verläuft. Die Lage der Baulichkeiten bei A wurde nach der Coordinaten-Methode durch Abschreiten eingezeichnet. Die Richtung des Baches von b gegen c durch einen Rayon (— — — — — —) gewonnen.

Der Bach a, b, c macht das Terrain beim Hause B von der Basis a, b aus unzugänglich. Es wurde von der Brücke g aus gegen d, wo ein zur Orientierung geeigneter Baum steht, ein Rayon geworfen und dieser durch einen Rayon geschnitten, der von der Basis a, b aus direkt nördlich gezogen wurde — solche Rayons wurden auch längs der Baumreihen zu den Punkten e und f des Hauses B gezogen und dadurch die Längenausdehnung des Hauses B ermittelt. Die Anrayonierung des Punktes d erfolgt zu dem Zwecke, um eine Kontrolle für die Richtigkeit der Einzeichnung dieses Punktes zu gewinnen, der auch durch Abschreiten längs des Rayons g d bestimmt wurde. Das Haus C war gänzlich unzugänglich, — dessen Lage und Dimensionen wurden dadurch ermittelt, daß man den Eckpunkt bei h von i aus nach der Ordinaten-Methode bestimmte, indem man von i aus südlich 10 X, östlich 4 X machte, bis man jeweilig in die Flucht der Mauern kam, — ist der Eckpunkt h gewonnen, so war das Einzeichnen des Hauses ein Leichtes, da sich durch Abschreiten längs des Zaunes ermitteln ließ, daß es 10 X lang und 12 X tief ist. Zur Ermittlung der Entfernung der Fahrstraße von der Basis werde von g aus ein Rayon znm Kreuze bei k gezogen und die Entfernung g k durch Abschreiten ermittelt. Der Verlauf des Fahrweges k, y — x — wurde durch Rayonieren und direktes Messen gefunden, — zur Kontrolle der Richtigkeit der Zeichnung aber auch von b aus ein Rayon gegen den Fahrweg geworfen und die Entfernung abgeschritten.

Um die Reproduktion der Zeichnung nicht zu erschweren, wurden nur einzelne Flächen mit der Bezeichnung der Culturen versehen. Beim Hause C befindet sich ein Gemüsegarten, der à la vue eingezeichnet wurde, zu B gehört eine mit Obstbäumen bepflanzte Wiese — westlich des Weges, der von f gegen den Bach verläuft, befindet sich Ackerland, das weiß belassen wurde, — die Ufer des Baches von b gegen c sind mit Bäumen bepflanzt, südlich dieses Bachstückes findet sich eine nasse Wiese, südwestlich von dieser durch einen Weg getrennt, ein Stück Wald. Die gemauerten Baulichkeiten sind schraffiert, die aus Holz gebauten weiß gelassen; wo sich, wie beim



B
D
Bach
Fahr-Strasse
nach
N
S
Massstab 2x = 1mm
(1:1500)
II. Teil des Hauses A aus Skizze I.
Massstab 5mm = 1m
(1:200).
Zimmer.
Küche
Speisek.
Vor-Haus.
Stube.
Tenne.
III. Zimmer a aus dem Haus A.
Massstab 1cm = 1m
(1:100)
α-β: Coordinaten-Axe.
1 Ofen.
2 Hängekasten.
3 Nachtkasten.
4 Bett.
5 Tisch.
6 Wandbank.
7 Wandkasten.
8 Waschtisch.
9 Sessel.
Fenster.
die Thüre öffnet sich in der Richtung.

Schuppen D Mauerpfeiler vorfinden; sind schwarze Quadrate eingezeichnet. Die Pfeile bei den Baulichkeiten bezeichnen, daß diese bewohnt sind und markieren die Hauptfront.

Um die Skizze lebendiger zu gestalten, empfiehlt es sich, sie mittelst Farbstift zu illuminieren. Gemauerte Gebäude werden rot, aus Holz erbaute schwarz schraffiert, — Wege braun, — Wasserläufe blau ausgezogen, Wiesen mit einfachen, Wälder mit gekreuzten grünen Schraffen bezeichnet. Skizze II gibt einen Teil des Hauses A der Skizze I im Maßstabe 1 : 200 (1 Meter der Natur gleich 5 mm) wieder. Die ↑ geben die Lage der Fenster an, die Türen sind etwas geöffnet dargestellt, die ⟶ bezeichnen die Richtung, in der sich die Türen öffnen, — gemauerte Teile sind doppelt ausgezogen, hölzerne Wände einfach. Zeichen-Erklärungen wurden zwecks Raumersparung nur der Skizze III beigegeben, — in Wirklichkeit sollen sie keiner Zeichnung fehlen.

In der Skizze III deuten die Schraffen der Mauern an, die Aussparungen in den Mauern die Türen- und Fensteröffnungen, die Linie α—β deutet die Lage der Ordinaten-Achse an, die beim Skizzieren durch ein gespanntes Meßband gebildet wurde. Von dieser Achse wurde mittelst Maßstabes die Entfernung der einzelnen Einrichtungsstücke von der Ordinaten-Achse gemessen.

II.

Die Vornahme auswärtiger Amtshandlungen in der Praxis nach österr. Gesetz.

Von

Dr. **Richard Bauer,** k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Die Bedeutung der Vornahme auswärtiger Amtshandlungen in Strafsachen wurde schon so oft und eingehend hervorgehoben und wird glücklicherweise heute immer mehr und mehr anerkannt, so daß es gewiß überflüssig erscheinen würde, über die Vorteile derselben im Allgemeinen eine Lanze zu brechen.

An dieser Stelle soll nur speziell darauf hingewiesen werden, wie notwendig es unter Umständen sein kann, daß sich in wichtigen Straffällen, z. B. bei Mordtaten, welche sich im Sprengel von Bezirksgerichten ereignen, der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten des Gerichtshofes zur Erhebung an Ort und Stelle begibt, da man ja von den Gerichtsärzten in kleineren Orten mit Rücksicht auf das verhältnismäßig seltenere Vorkommen von Morden — von Ausnahmen abgesehen — nicht jene Erfahrung und Praxis in forensischen Fällen erwarten und verlangen darf, welche gerade bei derartigen Vorkommnissen unbedingt gefordert werden müssen, und nachdem auch nicht alle, besonders ganz junge Erhebungsrichter, die möglicherweise niemals Gelegenheit hatten, an einem Lokalaugenscheine etc. teilzunehmen, in der Lage sein dürften, einen den modernen Anforderungen entsprechenden Lokalaugenschein vorzunehmen und vielleicht auch manchmal nicht die dazu nötigen Hilfsmittel besitzen.

Unbestritten dürfte wohl sein, daß ein in diesen wichtigen Stadien, wie es Lokalaugenschein, Obduktion etc. sind, geschehenes Versäumnis sich selten wieder gut machen läßt und sogar den Erfolg der ganzen Untersuchung in Frage stellen kann.

Auch für den Staatsanwalt ist die Teilnahme an diesen wichtigen Akten von großer Bedeutung, da er nach persönlicher Anschauung

der Sachlage dieselbe jedenfalls richtiger beurteilen und die Anklage besser vertreten wird, als auf Grundlage bloßen Aktenstudiums.

Werfen wir nun einen Blick darauf, wie sich die Praxis gegenüber dem Zustandekommen solcher Kommissionen stellt.

Will der Untersuchungsrichter eine auswärtige Amtshandlung vornehmen, so muß er gemäß § 21 der Verordnung vom 16. Juni 1854 No. 165 R.G.B. (Strafgerichtsinstruktion) die „Zustimmung“ des Präsidenten des Gerichtshofes einholen. — Im Falle der Verweigerung kann nun der Untersuchungsrichter, wenn auch der Staatsanwalt seiner Ansicht ist, sich an die Ratskammer wenden (Justizministerial-Erlaß vom 6. Juni 1874 p. 5560). — Ob sich nun seit dem Jahre 1874 ein Untersuchungsrichter gefunden hat, der gegen seinen Präsidenten an die Ratskammer gegangen ist, ist uns zwar unbekannt, allein immerhin bezweifeln wir die Existenz eines solchen. — Der Untersuchungsrichter wird sich im Stillen denken, zu was soll ich mir die Finger verbrennen, und die Sache auf sich beruhen lassen, bei welcher Sachlage der Staat vielleicht einige Gulden ersparen, die Strafrechtspflege aber möglicherweise viel verlieren dürfte.

Da nun derartige Vorkommnisse kaum in das Reich der Fabel gewiesen werden können, so wird es nicht ohne Interesse sein, die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen dieses einschneidende Vetorecht des Präsidenten beruht, näher ins Auge zu fassen.

Der § 21 St.I. bestimmt: „Wenn der Zweck des Untersuchungsverfahrens ‚wirklich‘ erfordert, daß . . . . ., so ist die Zustimmung des Präsidenten des Gerichtshofes einzuholen. — Der Grundzug dieses Paragraphen ist also der Ausdruck des größten Mißtrauens gegen den Untersuchungsrichter.

Der § 22 St.I. macht sowohl den Untersuchungsrichter, welcher diese Zustimmung nicht einholt, als auch den Präsidenten, der sie grundlos erteilen sollte, ersatzpflichtig. — Unter so drakonische Bestimmungen ist demnach die Vornahme einer auswärtigen Amtshandlung gestellt, und schwebt sohin über den beteiligten Personen stets das Damoklesschwert des Kostenersatzes, eventuell des Verlustes der Reisekosten. — Im Gegensatze hierzu fühlt man aus den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 einen ganz anderen Geist wehen. — Der § 96 St.P.O. regelt die Stellung des Untersuchungsrichters folgendermaßen:

„Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten ein, um den Tatbestand zu erheben, den Täter zu ermitteln und die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienen-

den Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung fordert."

Demnach hat der Untersuchungsrichter von Amtswegen einzuschreiten, kann also auch ohne Antrag des Staatsanwaltes eine auswärtige Amtshandlung vornehmen, weshalb die Praxis mancher Gerichtsvorsteher, eine solche nie ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag zu bewilligen, im Gesetze gewiß keine Grundlage findet, ebensowenig wie in praktischen Erwägungen, da sich ja doch auch im Laufe einer Untersuchung, deren Phasen ja doch der Staatsanwalt nicht ständig im Auge behält, plötzlich die Notwendigkeit einer auswärtigen Amtshandlung herausstellen kann. Einerseits beklagt man die Unselbständigkeit des Untersuchungsrichters gegenüber der Staatsanwaltschaft, und andererseits zieht man seiner Tätigkeit solche künstliche Schranken!

Trotz der dem Untersuchungsrichter durch die Strafprozeßordnung zugewiesenen Stellung blieben dennoch die §§ 21 und 22 der Verordnung aus dem Jahre 1854 in Kraft, welche im hellen Lichte der Strafprozeßordnung wie traurige Ruinen vergangener Zeiten dastehen. — Widerspricht denn nicht in greller Weise dieses Vetorecht des Präsidenten der dem Untersuchungsrichter gesetzlich eingeräumten Befugnis? — Der Untersuchungsrichter ist für die Durchführung der Voruntersuchung im Vereine mit dem Staatsanwalte, der auf dieselbe Einfluß nimmt, verantwortlich, in keiner Weise aber der Präsident. — Nichtsdestoweniger kann dieser, ohne für die Durchführung der Untersuchung auch nur die geringste Verantwortung zu tragen, durch Verweigerung einer auswärtigen Amtshandlung den Erfolg der Untersuchung in Frage stellen, und somit durch eine Administrativmaßregel auf die materielle Führung der Untersuchung einen einschneidenden Einfluß nehmen, was jedenfalls mit den Intentionen der Strafprozeßordnung nicht in Einklang zu bringen ist.

Z. B.: Im Sprengel eines Bezirksgerichtes geschieht ein Mord. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der auswärtigen Gerichtsärzte und die Unerfahrenheit des in Betracht kommenden Erhebungsrichters soll nun der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten an Ort und Stelle entsendet werden.

Der Präsident verweigert die Zustimmung.

Infolgedessen wird die Amtshandlung auswärts vorgenommen und zwar — wie vorauszusehen war — nicht sachgemäß. — Die Anklage, der die wichtigsten Stützen fehlen, fällt. — Wen trifft nun vor der Öffentlichkeit die Verantwortung? Natürlich in erster Linie den öffentlichen Ankläger, während von dem eigentlich Schuldigen kaum jemand eine Ahnung hat.

Ohne behaupten zu wollen, daß sich solche Fälle schon ereigneten, muß schon eine derartige Möglichkeit, die gewiß nicht kurz von der Hand zu weisen ist, genügen, um auf die Entfernung dieser unzeitgemäßen Bestimmungen hinzuarbeiten.

Allein noch ein anderer Umstand ist in Betracht zu ziehen. — Der Untersuchungsrichter, der die „Zustimmung" zu einer auswärtigen Amtshandlung einholt, muß wohl im Hinblick auf den Text der §§ 21 und 22 St.J. das beschämende Gefühl empfinden, daß er stets gegen den Verdacht, sich durch diese Amtshandlung ungerechtfertigt bereichern zu wollen, anzukämpfen hat.

Diese Empfindung wird mitunter noch durch Fragen, wie z. B.: „Schon wieder eine Kommission?" — „Ist die Kommission denn wirklich notwendig?" — „Liegt denn ein Antrag der Staatsanwaltschaft vor?" etc. — gewiß nicht gemildert, und es wird vielleicht in manchem Untersuchungsrichter, dem in solchen Momenten das Blut in das Gesicht gestiegen ist, der Entschluß gereift sein, nie wieder diesen Passionsweg zu betreten, und lieber ein „Expeditiver"-Untersuchungsrichter zu werden, wie ihn Groß in seinem Handbuche (9. Aufl. I. Bd. S. 54) so lebenswahr schildert, der nie einen Lokalaugenschein für nötig hält, stets auf Einstellung hinarbeitet, aber auch niemals einem Vorgesetzten mit Anforderungen an den Strafverlag etc. zur Last gefallen ist.

Unseres Erachtens gemäß würde nun eine „Anzeigepflicht" von der Vornahme einer Kommission an das Präsidium vollkommen genügen.

Dadurch würde aber der Einfluß des Präsidenten auf die materielle Durchführung der Untersuchung, welcher dem Geiste der Strafprozeßordnung widerspricht, beseitigt, und wäre andererseits auch den Anforderungen der Oberaufsicht vollkommen Genüge getan.

Die etwa hiergegen erhobene Einwendung, es könnten dann leichtsinnigerweise zum Schaden des Staatsschatzes unnötige auswärtige Amtshandlungen unternommen werden, wird hinfällig, wenn man erwägt, daß sich erfahrungsgemäß kaum jemals ein Strafrichter, der ja meist auch die Verpflegung des Schriftführers bezahlt, von den Diäten und Meilengeldern etwas erspart, wohl aber schon oft aus eigener Tasche darauf gezahlt hat, und daß ja doch auch die Kommissionen unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, welche gewiß auch gegen die leichtfertige Vornahme derselben Stellung nehmen würde. Immerhin könnte es ja dem Präsidenten vorbehalten bleiben, gegen einen Untersuchungsrichter, der öfters unnötige Kommissionen vornimmt, einzuschreiten

und ihn eventuell für die Kosten haftbar zu machen. Und so weit würde es wohl kaum jemand kommen lassen.

Heute, da der Vornahme von Amtshandlungen an Ort und Stelle in der Literatur, wie in der Praxis stets größere Wichtigkeit beigemessen wird, da sich die von Hans Groß vertretenen Anschauungen immer mehr und mehr Bahn brechen, sollte es keine Bestimmung mehr geben, die es ermöglicht, daß kleinliche Sparsamkeitsrücksichten über das Interesse an der Wahrheitserforschung den Sieg davontragen, und welche dem Untersuchungsrichter die beschämende Stellung eines Menschen gibt, der gegen den Verdacht ungerechtfertigter Bereicherungsabsicht kämpfend, sich die Erlaubnis zur Vornahme einer Kommission oft unter demütigenden Bedingungen erbitten muß.

Daß unter solchen Verhältnissen auswärtige Amtshandlungen nicht zu oft vorgenommen werden, darf wohl nicht Wunder nehmen, und es wäre nicht uninteressant festzustellen, wie viele Untersuchungen unter der Herrschaft des Geistes kleinlicher Sparsamkeit und unter der sorgsamen Hand des expeditiven Untersuchungsrichters unnötiger Weise ein unrühmliches Ende durch Einstellung gefunden und so mitgeholfen haben, das Vertrauen des Volkes in die Strafjustiz zu erschüttern.

Solche Bestimmungen, wie die §§ 21 und 22 St. J. mögen vielleicht — obwohl wir auch dies bezweifeln, — im Jahre 1854 am Platze gewesen sein, allein in das Zeitalter des modernen Strebens in den Strafrechtswissenschaften passen sie sicherlich nicht hinein, sondern können nur als Hemmschuh ernstlicher und die objektive Wahrheit fördernder Tätigkeit angesehen werden.

Bei Beseitigung dieser Paragraphen würde gewiß der Staatsschatz keine große Einbuße erleiden, wohl aber die sachgemäße Durchführung der Untersuchungen bedeutend gewinnen, und manche Klagen über die Fehlbarkeit der Strafjustiz würden vielleicht verstummen.

III.

Ein Gendarmenmord.

Mitgeteilt vom

Untersuchungsrichter Dr. **Anton Glos** in Neutitschein (Mähren).

Um Mitternacht des 13. April 1906 meldete der Probegendarm J. P. auf seinem Posten in H., daß der mit ihm patroullierende Postenkommandant F. J. auf der Bezirksstraße zwischen H. und Hr. etwa 250 m von dem Ortseingange von H. von einem Unbekannten erschossen worden sei. Man fand auch tatsächlich den F. J. etwa 5 m abseits der Straße als Leiche vor, sein Karabiner samt Bajonett fehlte, sonst nichts.

Die Obduktion ergab als Todesursache Verblutung infolge einer Durchbohrung der großen Schlagader und der Lungenvene, des Herzens durch ein Projektil von 7—9 mm Durchmesser; der Schuß wurde aus großer Nähe in der Richtung von oben und außen nach innen und unten abgefeuert; außerdem war am linken Oberschenkel ein Streifschuß und am rechten Oberschenkel ein Prellschuß. Der Tatzeuge Probegendarm P. schildert den Vorfall wie folgt:

Beide Gendarmen patroullierten um 11 Uhr nachts auf der durch die Gemeinde Hr. führenden Bezirksstraße in der Richtung gegen H; etwa 250 m vor H. hörten sie jemand hinter sich gehen, sie blieben auf der Straße stehen und ließen den Unbekannten durchgehen, als er 2 m vor ihnen war, forderte ihn J. zum Stehenbleiben zweimal auf, der Unbekannte blieb stehen, die Gendarmen traten auf 3 m an ihn heran. Kaum hatte der Unbekannte einige seitens J. an ihn gestellte Fragen beantwortet, als er zwei Schüsse gegen die Gendarmen abfeuerte und die Flucht ergriff. J. sprang ihm nach, kurz hernach fiel ein dritter Schuß, durch den J. jedenfalls getötet wurde. Eine verläßliche Personsbeschreibung des Täters vermochte der Tatzeuge nicht zu geben, einerseits weil es finster war, andererseits weil ihn das Attentat aus der Fassung brachte.

Alsbald lenkte sich der Verdacht der Täterschaft gegen den 18jährigen in Hr. wohnhaften Hüttenarbeiter J. B.; dieser verließ am 19. April 1906 die Gemeinde Hr., um sich nach Preußen zu begeben; unweit der Grenze eröffnete er seinem Bekannten Fr. K., den er dahin beschieden hatte, es brenne ihm der Boden unter den Füßen, weil er den Gendarmen erschossen habe, er müsse fort; warum er dies getan, sagte er nicht.

So schilderte die Sache Fr. K., welcher nach seiner Heimkehr hiervon der Gendarmerie in der Nacht noch die Anzeige erstattete. Der Verdacht, J. Br. sei der Täter, wurde auch später erwiesen. Das Motiv der Tat war jedoch nicht sofort klar; da aber gerade das Motiv im vorliegenden Straffalle bemerkenswert ist, erscheint es nötig, das Milieu, in dem J. B. lebte, sowie seine Persönlichkeit näher zu schildern.

Gendarmenmord, überhaupt Mord von Sicherheitsorganen, ist mehr weniger eine Seltenheit; es kommt ab und zu vor, daß ein verwegener auf der Flucht befindlicher Verbrecher, wenn angehalten, sich mit der Waffe in der Hand seiner Verhaftung zu entziehen sucht und auch den Mord nicht scheut; vorbedachter Gendarmenmord ist immerhin selten, selbst dort, wo der Gendarm sehr häufig in die Lage kommt, die Spuren des Verbrechens und des Verbrechers zu verfolgen.

Die Gemeinde Hr. ist an der Peripherie eines größeren, im steten unaufhaltsamen Wachstum begriffenen Industrieortes gelegen, welcher eine überaus lebhaft fluktuierende Arbeiterbevölkerung hat und dessen Kriminalität, insbesondere was Kapitalfälle anbelangt, eine ganz beträchtliche ist. Häufige Streiks, Demonstrationen und dergl. bringen es mit sich, daß die Sicherheitsorgane, insbesondere die Gendarmerie häufig genug in die Lage kommen, einzuschreiten.

B.'s Eltern sind vermögenslos; sie besaßen wohl einst einen Grundbesitz, um welchen sie jedoch durch schuldhafte Mißwirtschaft kamen, die Ehegatten lebten in Unfrieden, oft getrennt von einander und ernährten sich kümmerlich; B. besuchte die Volksschule, lernte lesen und schreiben, frühzeitig kam er in den Dienst unter fremde Leute, begann ein Handwerk zu lernen, schließlich wurde er Hüttenarbeiter, doch blieb er nirgends lange. Er zeigte mehr ein verschlossenes Wesen, hatte Vorliebe für Waffen und abenteuerliche Lektüre; insbesondere schwärmte er für Rinaldo Rinaldini, dessen Taten er rühmte, Musolino und ähnliche Helden.

Den „Blutroman“ Rinaldo Rinaldini von A. Söndermann hatte er ganz gelesen; die Einflüsse dieser Lektüre spiegeln sich deutlich

in seinen Briefen wieder, in denen er sich „Graf Nero", „Szandor" (Rosa Szandor war ein ung. Räuber) nennt; ebenso wie Rinaldo will er ein gefährliches Leben beginnen, wenn das von ihm angebetete Mädchen ihm nicht nach Amerika, wohin er dann später flüchtete, folgen sollte. Außer Rinaldoromane las er auch Indianergeschichten, Romane von May und E. A. Poës abenteuerliche Erzählungen u. dgl.

Bemerkenswert ist, daß B. schon den 2. Tag nach seiner Flucht von Preußen heimlich zurückkehrte und sich dann in der Umgebung von Hr. einige Tage herumtrieb und sich da und dort zeigte; auch dies scheint nachgeahmt zu sein.[1])

Es gelang ihm später, unter einem fremden Namen und Arbeitsbuch Arbeit zu finden und dann nach einiger Zeit mit Unterstützung eines Kameraden nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu flüchten.

Die von ihm aus Amerika an seine Kameraden gesandten, gerichtlich beschlagnahmten Briefe zeigen, daß B. für seine neue Umgebung offene Augen hat. aber auch hier denkt er an abenteuerliche Unternehmungen, ja er will sogar einen Roman aus seinem Leben schreiben, er selbst fühlt sich als der Held eines Romans. Seine Verhaftung macht jedoch seine Pläne zu nichte; nach Abwickelung der im diplomatischen Wege eingeleiteten Auslieferungsverhandlung erfolgt B.'s Auslieferung an das kompetente Gericht.

Die gegen B. erhobene Anklageschrift beschuldigt ihn des an dem Gendarmen J. F. vollbrachten Raubmordes sowie zweier vor dieser Tat in Gesellschaft eines zweiten flüchtigen Komplizen verübter schwerer Raubfälle, deren B. erst nach seiner Auslieferung überwiesen wurde, weshalb erst die nachträgliche Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas zur Verfolgung dieser neu hervorgekommenen Delikte eingeholt werden mußte. — Der Umstand, daß B. schon vor der Ermordung zwei schwere Raubfälle beging, ist wohl sehr bezeichnend für seine verbrecherische Anlage sowie für die Bloßlegung des Motives des Mordes an dem Gendarmen.

Den ersten Raub beging B. am 9. März 1905; dazumal war er über 16 Jahr alt; desselben Tages vormittags erschien er im Postamte der Gemeinde B., verlangte eine Drucksorte und im Momente, als sich die Postmeisterin bückte, um das Verlangte auszufolgen, versetzte er ihr mit einem Knüttel 3 wuchtige Hiebe auf den Kopf, so daß diese bewußtlos zu Boden fiel. Der Raub des Geldes mißlang

---

1) Vergl. Hans Groß, Hdb. f. U. R. 4. Aufl. I. Bd. pag. 140.

jedoch durch einen Zufall. Sein Komplize war Aufpasser; B. wollte freilich glaubhaft machen, daß ihm hierbei die Aufpasserrolle zufiel, doch wurde diese seine Angabe vollends entkräftet. Die Verübung der Tat scheint wohldurchdacht gewesen zu sein, da einige Tage zuvor die Örtlichkeit u. s. w. genau seitens Beider ausgekundschaftet wurde.

Ebenso verwegen war auch der zweite Raub. Am 17. Februar 1906 kam der obenerwähnte Komplize des B. um ½6 Uhr früh in das Geschäftshaus eines Kaufmanns in W., verlangte um 20 Heller Wurst, zahlte mit einem Guldenstücke; in dem Momente, als der Kaufmann das Guldenstück wechselte, versetzte ihm der Komplize mit einem aus starkem Draht angefertigten Knüttel einige wuchtige Hiebe auf den Kopf, so daß der Kaufmann blutüberströmt und bewußtlos zu Boden fiel. Aus einer im Geschäftslokale befindlichen Wertheimkassa, welche der Kaufmann behufs Entnahme des Kleingeldes öffnete, raubte der Täter einen Betrag von mehr als 600 K.

B., welcher gleichfalls mit einem Knüttel bewaffnet war, hielt vor dem Geschäftslokale Wache und erhielt die Hälfte des Raubes. T. hatte bei Verübung der Tat einen falschen Bart sich angemacht.

Bezeichnend ist, daß B. und T. untereinander ein Bündnis abgeschlossen haben dahin, daß jeder eine Sache auszuführen übernahm und daß sie dann nach Amerika flüchten wollten; T. entkam, B. blieb noch, zehrte bald seinen Anteil vom Raub auf und plante dann jedenfalls eine neue Tat, da er sich am 14. März 1906 um 55 Kronen eine sogenannte Magazin-Bochardtpistole kaufte; es scheint auch, daß er die Absicht hatte, nach Amerika auszuwandern, da er einem Bekannten, der sich zur Abreise dorthin rüstete, sagte, er wäre auch mit ihm gefahren, werde aber noch warten.

Über das Motiv des an dem Gendarmen verübten Mordes liegen mehrere außergerichtliche Äußerungen des B., die er vor der Flucht machte, sowie seine Verantwortung vor, die er wiederholt wechselte; es macht geradezu den Eindruck, daß B. nicht gesonnen war, das Motiv vollkommen aufzuklären; vielleicht hätte er da sein Seelenleben bloßlegen müssen und da er jetzt durch die Verfolgungen, durch seine Flucht und seine neue Umgebung das Leben auch von der ernsten Seite kennen lernte, empfand er vielleicht eine gewisse Scham sich voll und ganz einzubekennen und offen zu sagen, daß er die verbrecherische Laufbahn durch abenteuerliche Lektüre verleitet, betrat und sich die Welt doch ganz anders vorstellte als andere Leute seines Schlages. Ein gewisser cynischer Zug, der insbesonders jugendlichen Verbrechern eigen ist, machte sich bei ihm bemerkbar

und dies hielt ihn zurück in aufrichtiger Reue über seine Taten nachzudenken. Er unternahm auch einen ganz ernst gemeinten und durch Zufall vereitelten Selbstmordversuch in der Gefangenschaft; doch fehlten Anzeichen einer Geistesstörung, die sei es früher bestanden, sei es erst in der Haft sich entwickelt hätte. Ungekünstelte Gleichgültigkeit trug er auch bei der Verhandlung zur Schau.

Nach den seinen Freunden gegenüber gemachten Äußerungen hatte er nicht beabsichtigt die Gendarmen zu ermorden, er wollte sie bloß durch abgegebene Schüsse schrecken, weil sie Fuhrleute, die ihr Fuhrwerk aufsichtslos auf der Straße stehen ließen, zur Anzeige brachten; als er sich verfolgt sah, wehrte er sich, wobei der Gendarm getroffen wurde.

Unmittelbar vor seiner Flucht gestand er jedoch seiner Mutter, daß seine Absicht darauf gerichtet war, die beiden Gendarmen zu ermorden, sich der Montur und Rüstung zu bemächtigen, da er noch mit einem Komplizen als Gendarm verkleidet einen verwegenen Diebstahl im Postamte M. auszuführen gedachte; ein solches Geständnis legte er auch bei Gericht im Laufe der Untersuchung ab, widerrief es wieder und blieb schließlich dabei, daß er aus Lebensüberdruß den Entschluß faßte, seinem Leben ein Ende zu machen, da er aber einen Selbstmord scheute, habe er gewollt, daß ihm diesen Dienst die Gendarmen erweisen; er wollte sie angreifen und von ihnen erschossen werden.

Bemerkenswert ist, daß im Rinaldo Rinaldini ausführlich eine Episode geschildert wird, wie Rinaldo mit seinen Komplizen die zu ihrer Festnahme entsendeten Häscher abfängt, sie in die Kleider der Räuber steckt und seine Leute mit den Kleidern und der Rüstung der Häscher versieht und sodann selbe als die vermeintlichen Räuber ins Gefängnis abliefert. Diese Episode mag immerhin die Phantasie des B. angeregt haben, wofür der Umstand spricht, daß er mit Vorliebe davon sprach, ob man auch heutzutage solche Taten, wie sie Rinaldo ausführte, noch wagen könnte.

B. wurde wegen Verbrechens des an dem Gendarmen verübten Raubmordes und zweier Fälle von Raub zu 15jährigem schwerem Kerker verurteilt.

IV.

Strafverfahren gegen einen noch nicht 14jährigen Knaben wegen Bestialität,

verhandelt 1715 und 1716 vor dem Markgräflich Baden-Durlachischen Hofrat zu Durlach.

Mitgeteilt von

Dr. **August Roth** in Karlsruhe.

Der in den folgenden Blättern geschilderte Strafprozeß ist der Sammlung der Protokolle des Markgräflich Baden-Durlachischen Hofrats entnommen, die noch im Großh. Generallandesarchiv in Karlsruhe aufbewahrt wird. Die Prozeßakten, worauf mehreremal Bezug genommen ist, sind nicht mehr vorhanden, doch ergibt sich aus den erhaltenen Protokollen der Tatbestand und Gang der Verhandlung ganz genau. Besonders interessant ist an diesem Prozeß, daß die Vota, womit jeder der Hofräte seine Abstimmung begründet, erhalten sind; sie sind, offenbar mit Rücksicht auf die Eigenart und Schwere des Falles viel ausführlicher zu Protokoll gegeben, als dies sonst zu geschehen pflegte.

Zunächst sei in kurzen Zügen das Strafverfahren geschildert, wie es im VII. Teil des Landrechts, der Malefiz-Ordnung vorgeschrieben war.

Die Ämter, denen ein Kriminalfall zur Kenntnis kam, hatten zunächst, wenn nötig, den Beschuldigten festzunehmen, zu verhören und die ersten Ermittelungen vorzunehmen. Ein mehreres zu tun, namentlich den Beschuldigten peinlich zu befragen, war streng untersagt. Alsdann hat das Amt die Akten dem Hofrat in Durlach vorzulegen. Dieser ist die kollegiale Zentralbehörde für die Gebiete der inneren Verwaltung und der Justiz. Ihm gehören an: ein Präsident, die Geheimen Räte und je eine gleiche Zahl von adeligen und gelehrten Hofräten. Der Hofrat prüft, ob die Angelegenheit schon spruchreif ist, oder ob und welche Erhebungen noch nötig sind.

Mit diesen wird dann ex speciali commissione das zuständige Amt betraut; ohne Auftrag darf kein Amt in einer Kriminalsache etwas unternehmen. Insbesondere darf nur der Hofrat bestimmen, ob die peinliche Frage und wie weit angewendet werden dürfe. Die Tortur ist sehr abgemildert, sie zählt 5 Grade:

1. Vermahnung zur Wahrheit und Drohung mit der Tortur.
2. Vorstellung des Scharfrichters und seiner Geräte.
3. Handanlegung des Scharfrichters.
4. Anbinden an den Werkzeugen.
5. Aufzug des Beschuldigten, mit oder ohne Gewicht, ein- oder mehreremal, je nach Anordnung des Hofrats.

Andere Arten der peinlichen Frage sind verboten. Bei Personen unter 14 Jahren treten anstelle des Aufziehens Schläge mit Ruten.

Nach Wiedereinkunft der Akten prüft der Hofrat, ob nunmehr zum Spruche geschritten werden kann; nach Umständen werden noch weitere Erhebungen gemacht. Den Angeklagten bekommt er nie zu Gesicht. Scheint die Angelegenheit spruchreif, so werden die Akten an das Amt zur „Herbeiführung des Urteils“ mitgeteilt. Das Amt nimmt mit dem Angeklagten die „Besiebnung“ vor, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. Dies ist ursprünglich die Überführung durch 7 Zeugen; später allgemein die Überführung. Alsdann wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen das Blut- oder Malefiz-Gericht einberufen, das nach dem Brauch jeder Gegend zusammengesetzt ist, jedoch in Sachen, die ans Leben gehen, mindestens 12 Beisitzer zählen muß. Die Beisitzer müssen ehrlich, ehelich, mindestens 25 Jahre alt und keiner mit dem andern bis zum 3. Grad (römisch) verwandt oder verschwägert sein. Vor diesem Geschworenenkollegium spielt sich der eigentliche Prozeß ab. Die Anklage nebst Strafantrag, Protokolle und sonstige Beweistümer werden verlesen, hierauf erhält der Verteidiger das Wort (die Verteidigung ist nach L. R. VII, 5, § 1 bei allen Verhandlungen vor dem Malefizgericht notwendig); dem kann eine replicatio und duplicatio folgen. Alsdann muß zum Urteil geschritten werden. Den Richtern sind die gesetzlichen Bestimmungen genau vorzulesen; mit „Fleiß, Ernst und Gottes-Furcht“ sollen sie das Urteil erwägen, das dann schriftlich abzufassen und dem Hofrat einzusenden ist. Hier werden die Formalien geprüft und beschlossen, mit welchem Antrag das Urteil dem Landesherrn vorzulegen sei. Markgraf Karl Wilhelm, der damals regierende Landesherr, kümmerte sich um die kleinsten Dinge der Verwaltung seines Landes; er ließ sich jedes derartige Urteil

vorlegen. War der Landesherr mit dem Urteil einverstanden, so konnte es vollstreckt werden. De jure wird also das Urteil noch von Laienrichtern gefunden; de facto ist aber der Hofrat das entscheidende Kollegium, da das Blutgericht wohl kaum von dem Antrag des Hofrats abzuweichen sich getrauen wird.

Der Tatbestand ist folgender:

Der Delinquent, ein noch nicht ganz 14 Jahre alter Knabe hatte, nachdem er schon von einem andern Buben zur Selbstbefleckung verführt worden war, mit einem Kalb Unzucht getrieben, und versuchte dies 3 Wochen später zu wiederholen, als er von einem in den Stall getretenen Mann an der Vollbringung seines Vorhabens gehindert und dem Amt angezeigt wurde. Dessen ist der Täter geständig, will aber nicht wissen, ob bei beiden Akten ein Ausfluß des Samens stattgefunden habe. Er will dabei nur einen gelinden Kitzel verspürt haben.

Ob dieser Junge, wenn die Tat heute zur Aburteilung stände, ernstlich für strafbar erachtet werden würde, muß billig bezweifelt werden. Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß das Vorhandensein der Einsicht in die Strafbarkeit seines Tuns von vornherein verneint und er in Zwangserziehung gebracht werden würde, zumal er uns als stupidus ingenii bezeichnet wird. Nicht so vor 200 Jahren. Die Herren Hofräte sind über das „abominable Laster" so entsetzt, daß sie nur die Tat, nicht auch den Täter würdigen, und daher die Strafbarkeit nicht im mindesten bezweifeln. Es wird, nachdem der Tatbestand festgestellt, nur noch über die Art der Strafe debattiert; und zweifellos kommen sich diejenigen, die für die Milderung der Todesstrafe zum Staupenschlag mit Landesverweisung stimmen, als milde Menschenfreunde vor. Sie erwarten von dieser Züchtigung eine Besserung des Knaben für die Zukunft; das Hinausstoßen eines so jungen Burschen in die Fremde will uns aber als ein bedenkliches Besserungsmittel erscheinen; so meint auch der Hofrat v. Leutrum, der aber als Mittel, um den Knaben vom weitern Laster abzuhalten, die Todesstrafe empfiehlt. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß es an Anstalten fehlte, worin ein moralisch minderwertiger Junge eine gesunde Erziehung hätte erhalten können. Das Markgr. Waisen-, Zucht- und Tollhaus in Pforzheim war jedenfalls keine derartige Anstalt.

Wie gering das Interesse für die Person des Angeklagten ist, beweist schon dies, daß sein Name nicht einmal genau feststeht: er wird Wilhelm, Johann Wilhelm und Jakob genannt. Auch sein Alter ist nicht genau festgestellt; er wird als 14 Jahre weniger 2 Monate

alt bei Begehung der Tat bezeichnet; in jenen unruhigen Zeiten waren die Taufbücher in Eggenstein zugrunde gegangen und erst 1702 wieder neue angelegt worden, so daß das Alter des Angeklagten wohl schon damals urkundlich nicht mehr festzustellen war.

Da aber doch angenommen wird, daß er das 14. Lebensjahr als die annos pubertatis nicht erreicht hat, dient dies als Grund für die Milderung der ordentlichen Strafe. Von anderer Seite wird aber angeführt, daß malitia aetatem supplere posse, und daß daher die Todesstrafe wohl am Platze sei. Für die Frage, ob der Knabe schon tatsächlich pubes sei, wird nicht nur auf sein Alter, sondern auch auf seine körperliche Beschaffenheit abgehoben; daher werden zwei medizinische Sachverständige zur Untersuchung des Knaben bestellt. Und obwohl deren Gutachten dahin geht, daß die Pubertät kaum erreicht sei, halten doch 4 Stimmen die Todesstrafe für angebracht.

Einen Grund für Anwendung der milderen Strafe würde auch die Anstiftung durch einen andern bilden. Darum wird nachgeforscht, ob ein Anstifter in Betracht käme und gefunden, daß der Angeklagte durch einen unbekannten Buben zur Unsittlichkeit gebracht wurde. Hofrat v. Leutrum findet allerdings zweimal, daß der Angeklagte auf Anreizung des leidigen Satans gehandelt habe; ob dies aber seine persönliche Meinung ist, oder ob er damit nur die Legaldefinition in L. R. VII. 40 (s. u.) wiederholt, mag dahingestellt bleiben.

Ganz eigentümlich berührt es, daß gerade diejenigen, die für die mildere Strafe stimmen, weil der Knabe die Pubertät noch nicht erreicht und seiner geringen geistigen Fähigkeiten halber die Größe des Vergehens nicht recht habe einsehen können, dennoch offenbar einen entscheidenden Wert darauf legen, daß ihm die bei der ewigen Landesverweisung übliche Urfehde abgenommen werde. Von der andern Seite wird hiergegen nichts eingewendet, so daß als allgemeine Meinung angesehen werden kann, daß die Richter den noch nicht 14jährigen Übeltäter als eidesfähig ansehen, falls er vorher ordentlich belehrt worden ist.

Mindestens ebenso sehr wie das Schicksal des Delinquenten beschäftigt den Hofrat das Schicksal des Kalbes, mit dem die Unzucht vorgenommen wurde. Hierin sind alle einig, daß das unvernünftige Tier die volle Schärfe der in den Strafgesetzen für den Täter ausgesetzten Strafe zu leiden habe.

Die endgültige Entscheidung des Landesherrn läßt sich nur aus dem letzten Protokoll, jedoch mit Sicherheit vermuten: Gemäß dem Urteil des Blutgerichts wurde darauf erkannt, daß der Angeklagte

mit dem Kalb auf den Richtplatz geführt wurde „in der Meinung, decollirt zu werden", alsdann gestäupt und nach abgeschworener Urfehde des Lands auf ewig verwiesen werden, zuvor aber das Kalb in seiner Gegenwart verbrannt werden sollte.

Im übrigen mögen die Darlegungen der Protokolle für sich selbst sprechen; und wenn wir versucht sind, uns zu freuen, wie weit wir es im Gegensatz zu diesen vor 200 Jahren die höchsten Beamten beherrschenden Anschauungen gebracht haben, wollen wir bedenken, ob nicht etwa nach weiteren 200 Jahren unsere Nachkommen mit derselben mitleidigen Überlegenheit auf unsere Rechtspflege herabsehen werden. Wenn uns diese Erkenntnis von der immer in den Zeitströmungen wurzelnden Unvollkommenheit menschlicher, und auch gesetzgeberischer und richterlicher Einsicht bei der Lektüre der folgenden Dokumente dämmert, ist der schönste Zweck dieser Veröffentlichung erreicht.

Protokolle.

Sambstags, den 16. Novembris 1715.

Praesentes:

Herr Geh. Rath Maler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Menzer.
„ Hoffrath Güntzer und Herr Hoffrath Eccard waren in der Berghausener Commission beschäftigt und also dieses Orts absentes.

No. 1353 Mühlburg, Linkenheim.

Das Amt Mühlburg berichtet mit Anschluß eines Examinations-Protocolli, welcher Gestalten Wilhelm Gaßmann, ein 14jähriger Knab von Eckenstein, Jakob Gaßmanns, eines sonst ehrlichen und 30jährigen [1] Hirthens und Hintersassens Sohn allda, sich in crimine sodomiae mit einem halbjährigen Kalb solcher Gestalten ergreiffen lassen, daß Jacob Seidlin, Bürger daselbst, Ihme zwar nicht in würklichem actu, doch aber solchen vorhabend angetroffen, Er auch Seiner Bekändtnüß nach dieses abscheuliche Laster vollbracht hätte, wenn Er nicht daran verhindert worden wäre, nebst deme aber auch endlich gestanden habe, daß Er etliche Wochen zuvor einen actum sodomiae auff diese

1) Jakob Gaßmann war 30 Jahre lang Hirt; das „jährig" bezieht sich auf den Beruf.

Weise mit gedachtem Kalb begangen und Sein membrum virile 1 1/2 Zoll dem Kalb beigebracht habe.

Herr Geh. Rath Maler:

Er seye in actu illicito ertapt worden und also Sein böses Vorhaben darauß abzunehmen. Weilen Er nun in solch böser postur angetroffen und Er solches auch nicht läugnen können, sondern bekönnen müssen, daß er solchen actum zu vollbringen im Sinn gehabt, und wann Seidel Ihme nicht beschrieen, würcklich vollbracht hätte, neben diesem auch bekennen müsse, daß Er mit eben diesem Kalb dergleichen actum vorher würcklich begangen habe, und auch sonsten sich in dem crimen onomitico vergangen, darbey auch Ihm nicht sublevieren könne, daß Er nicht wissen wolle, ob Ihme der Saamen entgangen und ins Kalb geflossen seye, sintemalen er doch wiederhohlter Dingen geständig, daß in dem erstenmahl Er eine titillation gespührt und mit dem Glied ein Vater Unser lang in dem Kalb gewesen seye. Ihn auch gar nicht releviere, daß er behaupten wolle, das membrum virilè nur 1 1/2 Finger breit im Kalb gehabt zu haben, So seye Seines Erachtens klar, daß Er dieses abscheuliche Laster vollkommlich außgeübt und sich der darauff gesetzten Straff würdig gemacht; nur seye darbey zu considerieren, daß er noch nicht völlig 14 Jahre alt seyn solle. Ob aber solches Ihme die Straff mitigiren könne, wolte Er sogleich nicht determiniren, sondern höhern Iudicio überlassen. Solchem nach hätte Er kein Bedencken, Ihme nach geschehener Besiebnung vor ein öffentlich Malefiz-gericht zu stellen und darüber urtheilen zu lassen, das Kalb aber solte bis zu Außtrag der Sache dem Scharffrichter zugestellet werden.

Herr Geh. Rath Zur Glocken:

Weilen seines Dafürhaltens diese Sach in ordine ad condemnandum noch nicht völlig instruirt seye, So wäre suo voto, jedoch ohnmaßgeblich der Delinquent ut nive maxime ardua nochmahlen super consummatione criminis; scilicet

1.) immissione seminis (:zumahlen an delinquens semen habuerit ad disquisitionem medicam gehöret:),
2.) reiteratione illius,
3.) concurrente mastupratione, auch bedörffenden Falls cum territione sive primo torturae gradu[1]) ad firmius et certius eruendam

1) Die Tortur wurde in dieser Zeit in Baden-Durlach nur noch sehr selten angewendet. Die Fälle, in denen sie der Hofrat zur Erzielung eines Geständnisses anordnete, betreffen meist hartnäckig leugnende Angeschuldigte bei Fleischesverbrechen, auch Kindsmord.

veritatem noch einmahl zu befragen, denuncians aber, ut observetur ordo judicialis, super facto denunciato et ejus circumstantiis eydlich zu vernehmen, alßdann die Straff pro quantitate delicti et qualitate Inquisiti zu definiren, und denen Rechten gemäß mit Ihme weiters zu verfahren seyn würde; das Kalb wäre vorigem Voto nach dem Scharfrichter biß zur Execution in Verwahr zu geben.

Herr v. Wallbronn:

Conformire sich mit letzt vorstehendem Voto.

Herr v. Leutrum:

Es wäre zwar gegenwärtiger casus in puncto bestialitatis, worzu sich der inhafftirte delinquent nicht ohne teuffelische Eingebung habe anreitzen und verführen lassen, genugsam qualificirt, daß nach anlassen sowohl geist-, alß weltlichen Rechten darum decisive gesprochen werden könnte, weilen aber in casu tam arduo die äußerste Sicherheit zu gebrauchen, auch in fine Protocolli der delinquent Seine erstere Außag ziemlich zu verneinen scheine, So wäre er auch der ohnmaßgeblichen Meinung, daß Selbiger nochmahlen mit Ernst examinirt werde; ratione des Kalbs conformire Er sich mit vorigem Voto.

Herr Hoffrath Menzer:

Die weilen ex actis, sonderheitlich aber deß delinquentens eigener und Iudicialer Geständnüß das von ihm begangene große Laster der Sodomiterey leider am Tag, So trüge Er seines Orts kein Bedenken, dißfalls definitive zu votieren, und solches um da mehr, weilen durch die noch vor seyende Besiebung die in vorigen Votis auch desiderirte weitere examination ohnedem vorgenommen werden müßte; Jedennoch, weilen in dergleichen delictis capitalibus fast nicht genugsam Vorsichtigkeit adhibirt werden könne, quia agitur de vita hominis, alß accedire Er auch ratione weiterer examination denen vorigen Votis.

Herr Vice-Praesident: [1])

Es habe zwar der Delinquent mit Umbständen gestanden, daß Er dieses abscheuliche Laster einmahl würcklich, doch ohnwissend, ob der Samen von Ihme und in das Kalb gekommen, begangen und dann noch einmahl zu begehen gut in dem Sinn gehabt, auch ad

1) Der Vize-Präsident des Hofrats, Beck v. Wilmendingen, ist merkwürdiger Weise in der Präsenz nicht angeführt, anscheinend hat für ihn der Geh. Rat Maler zuerst den Vorsitz geführt, und Beck ist erst später in die Sitzung gekommen.

actum proximum gekommen seye, solches auch würcklich vollbracht haben würde, da Er von dem Denuncianten daran nicht wäre verhindert worden, in Ansehung dieser Confession hätte Er also zwar an und vor sich selbsten kein so großes Bedencken ad actualem condemnationem zu votiren. Nachdem aber der Delinquent etlichemahl in Seinen Reden gewanket und das bereits gestandene theils anders beschrieben, theils gar revociret, ad condemnationem aber nicht geschritten werden könne, es seye dann ein delictum certum vorhanden und der delinquens entweder sattsam convincirt, oder ohne alle der Reden variation confessus, diesem nach wolte Er denenjenigen Votis accediren, welche des Buben nochmahlige constitution einrathen, und wolte Er denen außgeworfenen interrogatoriis nur noch dieses hinzusetzen:

> Ob der Bub, alß von welchem annoch Jungen Alters halber dergleichen information von so schwehren Lastern nicht wohl zu praesumiren seye, von niemand und von wem, auch auff was Arth und Weiße zu solchem Laster angewehnt und informirt worden seye.

Conclusum:

Fiat also Decretum an das Amt Mühlburg nach denen majoribus.

Mittwoch, den 27. Novembris 1715.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Willmendingen
„ v. Güntzer
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Mentzer[1])
„ „ Eccard.

No. 1426 Mühlburg; Eckenstein.

Wegen deß p^to^ Sodomiae in Verhafft sitzenden Jacob[2]) Gaßmanns zu Eckenstein, berichtet das Amt Mühlburg, wie es ermelten Inquisiten über die vorgeschriebene Fragen weiters examinirt, und Ihme den Scharffrichter vorgestellt habe, von demselben aber die Vollbringung des Delicti, soviel die würckliche immissio seminis be-

1) Man beachte, wie wenig Wert auf eine genaue Schreibart von Namen gelegt wurde; im vorigen Protokoll wird der Name „Menzer“ geschrieben.

2) Im vorigen Protokoll heißt der Angeschuldigte Wilhelm.

trifft, nicht herausbringen könne, indem es — das Amt — nebst denen beygewohnten dafür gehalten, daß dieses Delinquenten Unternehmen das erstemahl müsse gewesen seyn, und also dieser Jung selbst nicht wissen können, ob sein Semen immittirt worden oder nicht, alß ohne deme im vorgeweßtem Augenschein die Beschaffenheit seines Mannlichen Zustands so schlecht, als es seyn könne, sich befunden habe, Er auch ein anders in ordine ad emissionem et immissionem seminis nicht gestehen wolle, als daß es ihm ein wenig gekützelt, auch etwas Weißes vornen an seinem membro gesehen, ohnwissend, ob Es der Samen oder sonsten etwas gewesen, auch daß gleich nach dem Kützlen und als er sein Glied wieder heraus gehabt, selbiges lummelig worden seye.

Das weitere zu Serenissimi gnädigster Dijudicatur unterthänigst anheimstellend

Unanimia:

Man vermeinte, es solte der inhafftirte ex quasi superfluro durch den Operatorem Zachmann und Chirurgum Sontag visitiret werden, ob er nembl. pubes, und ob Saamen von Ihme gehen könne; alßdann mit mehrerer Sicherheit gesprochen werden könne.

Fiat also Decretum obigen tenors ans Amt Durlach, Ihme, Zachmann, obige Visitation ex Speciali Commissione zu bedeuten, und daß er solche ohne einigen Anstand vornehmen und die Beschaffenheit Cito berichten solle.

N[ta] Weilen die Sodomittery Sach ziemlich weitläufftig und intricat gewesen, mithin man die meiste Zeit darmit zubringen müssen, alß hat dermahlen ein mehreres nicht ad protocollum gebracht werden können.

Montags, den 2. Decembris 1715.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Wilmendingen
„ Geh. Rath Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Menzer
„ „ Eccard

No. 1443 Mühlburg; Eckenstein

Der Operator Zachmann und Chirurgus Sonntag allhier zu Durlach erstatten Ihren schriftlichen Bericht, was Sie bey der Ihnen

anbefohlenen Visitirung des zu Knilingen [1]) puncto sodomiae inhafftirten 14jährigen Buben, Namens Jacob Gaßmann von Eckenstein, ratione seiner Mannheit befunden und was davon zu halten seyn möchte, worauff das gantze factum, wie folget, ad Protocollum gegeben worden.

Factum.

Auß Verlesung der acten ergebe sich soviel, daß Jacob Gaßmann, ein Jung von 14 Jahren weniger 2 Monath schon vor einigen Jahren das Exempel an einem anderwärthen und zwischen dieser Zeit ohnwissend, wohinn er gekommenen Jungen gesehen habe, wie sich an Seinem Leib ein Mannsbild durch eigene Handt verunreinigen könne, welches dann er seinem unsauberen Lehr-Meister zu folge von sich Selbsten zwar probirt, und ob Er schon etwas kützeln darbey verspühret, dannoch keinen Saamen von sich gebracht; lezlich aber Er Gelegenheit genommen, daß, als Er einem in dem Stall gestandenen ½Jährigen Mutter-Kalb Rüben-Schnützlein vorgeworffen, Sein membrum eigener gerichtlich widerhohlter Bekantnüß nach 1½ Zoll dieff beygebracht, und etliche Minuten lang darinnen gelassen, dabey zuletzt einigen, doch nicht sehr langwührigen Kützel empfunden nachmahls das membrum wieder heraus gethan, Selbiges aber nicht mehr wie vorhin starrend, sondern nach Seinen eigenen Wortten gantz lummelig, forne aber eine weiße, rotzige Materie daran befunden habe. Nun hat dieser Bub in dem ersteren protocollo zwahr ausgesagt, daß der Saame von Ihme nicht in das Kalb gekommen, sondern der mehrere Theil außerhalb dessen auff den Boden geflossen seye, solche seine Außage aber alßbalden, und zwahr mit diesem Zusatz revociret, daß Er nicht wisse, ob ein Saamen von Ihme gekommen oder nicht? Worauff Er auch in allen hernach mit Ihme gehaltenen examinibus beharret, wohl aber den actum, wie oben erwehnt, mit allen Umbständen zum öffteren beschrieben und bekannt, auch ferners gestanden, daß er in kurtzer Zeit und in circa 3 Wochen nach solchem actu wiederum in den Stall gekommen, auch in Willen und Meinung, den actum, wie vormahls geschehen, zu begehen, sich dem Kalb genähert, mit der Lincken Hand dessen Schweif abseits gehalten, in der Rechten Hand aber sein membrum gehabt, und alß [2]) an das hinn- und her gesprungene Kalb avanciren wollen, solch sein Vorhaben auch würcklich, wie vormahls, erfüllet haben würde, da Er nicht von dem an die Stallthür gekommenen Bürgern

1) Knielingen, ein Dorf im ehemaligen Amte Mühlburg.

2) mundartlich = immerwährend, andauernd.

zu Eckenstein, Jocob Séidlein erblickt und an diesem Vorsatz wäre verhindert worden. Das attestatum, welches die zwey zu Visitation seiner Mannlichkeit eigens abgeschickte Chirurgi Iurati, Joh. Conr Zachmann und Joh. Phil. Sonntag unterm 28ten passato von sich gegeben, gehet mehreres auf Impotentiam, als potentiam seminandi, also daß ein nicht geringes dubium redt stehen könnte, ob, wann der Jung keinen Saamen von sich und in das Kalb gebracht, das delictum pro consummato angesehen und derowegen ad poenam ordinariam in Carolina poenali Art. 116 und dann Fürstl. Landrecht part. VII, tit. 40 mit Sicherheit zu schreiten seye, worüber dann die Vota eingehohlet worden, also folget:

Vota:

Herr Geh. Rath Zur Glocken:

Finde vorstehenden casum allerdings zu decidiren so zweifelhaft, alß schwer zu seyn, dann als der inhafftirte seiner eigenen Geständnüß nach actum sodomiae proximum et ferè consummatum zu verschiedenen mahlen begangen, P° solches manustupratione accummulirt habe, seye in denen Protocollis verschiedentlich zu finden. Wann aber sonderlich in casibus ejus modi dubiis es aller Doctorum Meynung nach jederzeit besser seye, reum mitius, quam rigidius puniri et misericordiae potius, quam Iustitiae rationem reddi, So wollte er doch ohnmaßgeblich und mit Vorbehalt derjenigen decision, welche majora vota außmachen werden, ad poenam extraordinariam, scilicet fustigationem votiren, und zwar auß folgenden rationibus:

1.) Dann obschon einige davor halten, daß bey dem Laster und Bestraffung der sodomiae es genug seye, voluntatem proximam et conatum actui proximum habuisse, dergestalten, daß der delinquent das Verbrechen vollführet, wann er nicht, wie hier daran verhindert worden, oder Er solches naturaliter zu vollziehen gekonnt hätte; Jedennoch aber, wann ein dergleichen Laster nicht zur würklichen Außübung gekommen und gäntzlich vollbracht worden, die Criminalisten durchgehends à poena ordinaria wie bereits erwehnt, absehen und eine gelindere statuiren, welche Meinung Carpzov in Praxi criminali per consuetudinem generalem weitläufftig defendiret.

2.) militire pro mitigatione poenae in hoc casu die infantia delinquentis et quod annos pubertatis nondum plene attigerit; die Medici aber wollen durchgehends dafür halten, quod aetates pubertatem praecedentes aut semen non emittant aut infoecundum, ob auch

3.) gleich dieser delinquent potentioris naturae gewesen seyn möchte, So wolle doch, so wohl der beyden Chirurgorum testimonium, alß auch die universalis natura et regula das Gegentheil erweisen. Denn

4.) nichts hindert, daß der delinquent in actu sodomitico titillationem aliquam empfunden habe, weil dergleichen pubertati proximi voluptatem quidem aliquam percipiunt, Semen verum autem non emittant; die concorrentia mastuprationis accumulire in ordine ad poenam weder dieses Verbrechen, noch die darauff relevirende Bestraffung, quoniam mastupratio, ob es gleich an sich ein garstiges facinus seye, nulla lege punita reperiatur. Wann jedoch S^mus^ Iudex diesem delinquenten die Lebens-Straff auferlegen wolten, um dadurch gegen dieses abscheuliche Laster andern desto mehr Schrecken zu machen, so wolle er nicht weniger davor halten, daß dieselbe in conscientia allerdings genugsam excusirt seye. Im Fall aber Ihro Durchlaucht denen vorgeschriebenen Rechten nach in poena extraordinaria bestehen wolten, So käme es zugleich auff die Frag an, ob diesem delinquenten wegen seines geringen Alters ein Urphed abgenommen werden könne? Weilen in denen Rechten vorsehen, quod pubertati proximi jurare quidem possint, ad juramentum autem cogi non debeant. Dahero wolte er dafür halten, daß allenfallß, und wofern mann eine Urphed von Ihme nehmen wolte, ein Geistlicher darzu zu fügen, und durch selbigen den Eyd und Meyn-Eyd Ihme zu expliciren wäre, und nach deme diese Sache noch nicht völlig ad condemnationem usque instruirt seye, sondern annoch die Versiebnung vor dem Malefiz-Gericht erfordert würde, so wolte Er biß nach derselben sein weiteres votum suspendiren.

Herr v. Wallbronn:

Auß obgesetzter facti specie erhället nach des deliquenten eigener Bekändtnüß, daß solcher das abscheuliche Laster der Sodomiterey bereits einmahl getrieben, und nachgehendts noch einmahl außzuüben willens gewesen, wann er nicht durch den Anbringer daran verhindert worden wäre; es könnte dahero solcher deßwegen billich mit der in peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung art. 116[1]) gesetzten ordinair Straff angesehen werden, wann nicht die von beeden Chirurgis Zachmann und Sonntag in zweifel gezogene potestas seminandi und dessen geringes Alter alß rationes mitigandi anzusehen wären. Es gehe deßwegen sein ohnmaßgebliches votum dahinn, daß er mit der extra ordinair Straffe der fustigation angesehen werde; Zumahlen auf solche correction in diesen Jahren die darauff folgende Besserung annoch zu hoffen stehe; übrigens conformire Er sich mit vorigem voto.

---

1) C. C. C. art. 116: Item so eyn mensch mit eynem vihe . . . unkeusch treiben, die haben auch das Leben verwürkt, und man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum tod richten.

Herr v. Leutrum:

Es seye das crimen Sodomiae in specie bestialitatis ein solch schändlich und abominables Laster, daß Es zwar viel besser wäre, solches völlig zu ignoriren, alß das geringste davon zu wissen; nachdeme sich aber jezuweilen zutrage, daß einige Menschen, nicht zwar ohne Reitzung und Antrieb des leidigen Satans zu diesem Laster und Greuel der Unkeuschheit, so wider die Natur läufft, sich verleiten lassen, seye nicht anders alß höchst nötig, daß dieses sehr grobe delictum an denen delinquenten nach ihrem Verbrechen und andern zum Abscheu und exempel auffs äußerste abgestrafft werde; worzu dann sowohl Geist- und weltliche Rechte Anlaß geben: Iure divino Exodi XXII v. 19, Levit. XVIII, v. 22, et passim:

Wer ein Vieh beschläfft, der soll des Todes sterben.

Jure Canonico caus. 15 can. 4 quaest 1ma:

> Mulier, quae accesserit ad pecus et vult adscendi ab eo, interficietis mulierem et pecus morte moriatur, rei sunt.

Jure Justinianeo vid. l. 31 Cod. ad legem Juliam de adulteriis. darbey der Kaiser Constantius mit sonderbahrem Eyffer außgerufen:

> Jubemus insurgere leges et armari Jura gladio contra hujusmodi facinorosos homines, qui audent naturae ordinem pervertere.

Constit. Crim. Caroli V., art. 116 und nach dem Fürstl. Land-Recht p. VII tit. 40.[1]) Wann aber der inhafftirte delinquent Johann Wilhelm Gaßmann, welcher allhier Gelegenheit zu dieser materie gegeben, dergleichen ohn Menschliche fleischliche Unzucht mit einem Kalb laut den geführten examinations Protocollis einmahl würcklich getrieben, so viel nehmlich an Ihm gewesen, das andere mahl aber, wofern Er nicht daran verhindert worden, habe treiben wollen, So

---

1) Der viertzigste Titul. Vom abscheulichen Laster und Greuel der Unkeuschheit, so wider die Natur begangen wird. So ein Mensch | auß Antrieb deß laidigen Satans | sich so weit treiben ließ | daß er wider die Natur | mit Vieh | oder sonsten in andere Wege | abschewlicher weiß Unkeuschheit begienge | soll er | vermög deß heiligen Reichs Ordnungen | das Leben verwürckt und mit dem Fewer | vom Leben zum Todt | gerichtet werden. Und dieweil diß laster eines auß den exceptuatis | wie die Rechtsgelehrten zu reden pflegen | so werden in demselben die Beweisungen | welche in andern Lastern von nöhten | so strictè nicht erfordert | sondern auch Zeugen | qui non sunt omni exceptione majores | zugelassen | wie inngleichen | ob schon solche abschewliche Werck nicht vollbracht | sonder nur unterstanden | nach gestaltsame der Umbständen | ernstlich abgestrafft | bevorab | da es hiemit ad actum proximum gelangt | von welchem allem die Rechtsgelehrten | auf beeden Fall weiters consulirt werden mögen. Revid. Landrecht v. 1710.

habe er keinen Anstand, mit Zuziehung der oben allegirten passages, S[e] wenige Gedancken dahin zu eröffnen, salvo tamen aliorum judicio (: dann in dergleichen arduis et gravioribus casibus Er sich gar gerne wolte informiren lassen:), daß Er, delinquent, durch das Schwerdt vom Leben zum Todt condemniret und der Körper verbrennet zu werden wohl verdient habe; Es wollen sich aber 2 Umstände äußern, welche ad poenam ordinariam zu gehen hintern wollen, da nehmlich nicht verificirt, ob seminis ejaculatio würcklich geschehen seye, und Sein noch Zartes Alter, da Er nehmlich das 14. Jahr noch nicht völlig erreicht, welche Erfüllung doch, um in causa criminali ad poenam ordinariam gehen zu können, nach denen Rechten erforderlich wäre. Den ersten Anstand aber belangend erachte Er vor genugsam zu seyn, daß

1.) Delinquent sich völlig diese böse That zu vollbringen, praeparirt,
2.) Sein membrum immittirt,
3.) titilationem verspühret,
4.) Sein Glied ganz lummelig wieder herausgezogen,

so lauter indicia in criminibus occultis, da man weiter keine andere vestigia haben könne, ad poenam ordinariam gehen zu können von vielen Rechtsgelehrten und criminalisten vor sufficient erachtet worden, nam alias plurima et atrocissima crimina manerent impunita. Was aber den 2[ten] Anstand belange, So scheine, daß malitia aetatem genugsam suppliciret habe, denn nach allen Umständen der inhafftirte dieses schändliche Laster deliberato et ex proeretico quodam zu exerciren gesucht. Damit aber alles in der Ordnung geschehe, so möchte dieser processus criminalis durch ein geordnetes Malefiz-Gericht instituiret und der Maleficant nach seinem Verbrechen condemniret werden. Ratione des Kalbes aber, wann die majora ad ordinariam poenam außfallen sollten, wäre solches ebenfalls umzubringen und zu verbrennen.

Herr Hoffrath Menzer:

Ob Er zwahr nechstvorigem Voto zu accediren nicht allein keinen Anstand, sondern vielmehr noch weitere rationes anzuführen hätte, So wolte Er jedoch dermahlen, zumahlen da auch die Zeit bereits verflossen, davon abstrahiren, angesehen nach denen Landtrechten in tali Crimine atrocissimo ex admodum nefando gantz löblich verordnet, und haben wollen, daß zu allerforderst mit dem Delinquenten die nötige Besiebnung vorgenommen und das Blut-Gericht über ihn gehalten, sodann von dem Unterrichter ein dem delicto und dessen Schwehrigkeit gemäßes Urtheil abgefaßt und ad condemnandum vel mutandum eingeschicket werde.

Herr Hoffrath Eccard:

Wolle dem nechst vorstehenden Voto durchgehends accediren und dafür halten, daß bey so gestalten Sachen nunmehr das Blut-Gericht gehalten werden solte.

Herr Vice-Praesident:

Wann das oben beschriebene Delictum bestialitatis von einem schon über die annos pubertatis geschrittenen Jungen Menschen also begangen und cum enixa voluntate consummandi proxime attentirt worden wäre, wie der junge Gaßmann, alß ein noch nicht gar 14 Jähriger Jung gethan, So könnte Er a statuenda poena ordinaria keineswegs abgehen, wann schon die actualis seminatio nicht erfolget wäre, welches doch in praesenti casu annoch zweifelhaft seye; Indeme aber bekandt, daß bey allen delictis gravioribus in ordine ad poenam ordinariam vornehmlich eine perfecta cognitio actus, qui geritur, et sic etiam voluntas perfecta et omnibus requisitis, id est plena cognitione gravitatis delicti et proeretica mali prae bono electione instructa erfordert werde, alß daß ein solcher Delinquent die Abscheulichkeit der Entsetzlichen That wohl erkandt und begriffen, folglich recht gewußt habe, was Er thue, und dannoch das Laster mit Verachtung der Abscheulichkeit begangen und attentirt habe; dieser Bub hingegen vors Erste die pubertatem noch nicht völlig erreicht, auch nach des Pfarrers und der Beamten attestat etwas stupidus ingenii. auch wie sein Meister und Meisterin zeugen, zum Gebeth sehr träg und ohngewohnt, folglich in rebus divinis ad abhorrendum a tali crimine nicht sattsam instruirt, folglich etwa im Stand nicht gewesen seyn mag, die gravitatem criminis vollkommen zu erkennen, sondern mehrers brutali quodam stimulo, alß proeretica intentione darzu gekommen, so wolte Er in mitiorem partem incliniren, und mit denen ebenfalß mitioribus votis dafür halten, daß Er ordentlich besiebet, das Malefiz-Gericht gehalten, das Urtheil über Seinen Kopff abgelesen, Er samt dem Vieh an die Richtstatt geführet und in Ansehung Sr dieses letztere exemplo publico et territione aliorum lebendig verbrannt, und dann Er, Gaßmann, nach einer ex monito des Herrn Geh. Raths Zur Glocken abgeschwohrenen Urphede des Landes auf ewig verwiesen werden sollte.

Conclusum:

Fiat also Befehl an das Amt Mühlburg, die Besiebnung vorzunehmen, das Malefiz-Gericht anzustellen, ein Urtheil abfassen zu lassen und ad confirmandum einzusenden.

Donnerstags, den 2. Januarii 1716.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Willmendingen
„ Geh. Rath Mahler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ „ Leutrum
„ Hoffrath Mentzer
„ „ Eccard.

No. 1626 Mühlburg; Knilingen.

Das Amt Mühlburg berichtet wie mit dem p° Sodomiae inhafftirten Wilhelm Gaßmann anbefohlenermaßen die Besiebnung vorgenommen, darauff das Malefiz-Gericht gehalten und sodann ein Urthel dahin abgefaßt worden seye, daß er Maleficant auff den Richt-Plaz geführet, das Kalb in seiner Praesenz verbrennet, Er aber sodann mit Ruthen außgestrichen und des Landes auff ewig verwiesen werden solte.

Vota.

Herr Geh. Rath Mahler:

Soviel die formalia dieses Malefiz-Gerichts anbetreffe, habe er wahr genommen, daß selbige noch ziemlicher maßen beobachtet worden, wiewohl explicite im protocoll nicht vermeldet seye, daß die Malefiz-Richtere von dem Greuel der Sodomiterey und denen darauff in Gött- sowohl als Kayserlichen und Fürstlichen Landrechten geordneter schwehren Straff, wie doch billich geschehen sollen, einigermaßen mit Vorlesung der Texte deutlich berichtet und erinnert worden wären, habe er also dabey nichts zu erinnern, außer daß die projectirte sentenz denen fast einmüthigen Stimmen nicht gemäß verfasset seye. Dieses aber hindangesetzt, so seye mit allen aus den Examinations-, sondern auch auß den Besiebnungsprotocollis klar, daß Wilhelm Gaßmann der inhafftirte Knab von 13 Jahren und 10 Monathen nicht allein des Criminis Mastuprationis, sondern auch des entsetzlichen Lasters der Sodomiterey, selbiges mit einem halbjährigen Kalb seines Meysters einmahl würcklich vollbracht. und zum andern mahl mit eben selbigem Kalb also attendirt und unterstanden zu haben, daß, wofern Er nicht daran gehindert worden wäre, Er solches ebenwohl vollbracht haben würde, gerichtlich und wiederhohlter Dingen urgichtig und geständig seye. Wie nun dieses Laster, zumahl aber dieser act der Sodomiterey dergestalt abscheulich ist, daß alle gewissenhaffte Juristen dessen Beschreibung vielmehr mißrathen, dann

nöthig finden, in maßen es nicht nur in Göttl. Gesetz, scil. Exod. XXII, Levit. XVIII et XX, Deut. XXVII, sondern auch in Kayser Caroli V. Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung art. 116, zumahl aber in Hochfürstl. Land-Recht P VII, tit. 40 bey der Todes-Straff und in specie dem Feuer hoch verbotten ist, und allenthalben im Reich, sowohl der Mißethäter, alß das Mißhandlete Vieh vermittelst des Feuers vom Leben zum Todt gerichtet wird. Also würde hier in diesem Fall, wenn die That offenbar worden, der Bestraffung halber kein Anstand seyn, wann nicht erinnerlich wäre, daß dieser Maleficant die annos pubertatis noch nicht völlig erreichet, mithin alß einer, der seiner Vernunft noch nicht allerdings mächtig ist, nach dem rigor derer Geseze nicht wohl gestrafft werden möge; Nun seye zwar sowohl an deme, daß die minderjährigen Persohnen, welche noch kein vollkommen erkäntnüß haben, um Ihrer Missethaten Willen regulariter mit der ordinari Straff nicht beleget, sondern in Hoffnung Ihrer Besserung arbitrarie gezüchtiget zu werden pflegen. Wann aber in diesem Fall der inhafftirte Knabe nur etliche wenige Monat zu seiner pubertaet bedarff und bekannt ist, daß offtermahlen die Boßheit der Knaben die sonst gesetzten Jahre nicht erwartet, sondern wie die Juristen sagen, malitia aetatem saepe suppleat, welches dann von diesem maleficanten absonderlich wohl gesaget werden kann, weilen derselbe sonst in seinem Leben wenig Gottesforcht von sich spühren lassen und zu dem Gebett und der Kirchen jedes mahl genöthiget werden müssen, hingegen sich nicht allein auff Sodomitische Weiße repetitis Vicibus auch mit mastupratione versündigt hat, vor welchem Laster die Natur selbst ein Abscheu trägt, dahero auch die sodomie eines ex atrocissimis gehalten wird, der Richter verbunden, dessen autores non tam ex numero annorum, quam ex dolo et malitia zu judiziren. Vid. Carpz. III qu. 143 N. 4. 5, Und kan oder solle darauff mit gutem Gewissen zur Todesstraff procediren, Wie dann, daß solches Rechtens und mehrmahlen beobachtet seye, gar klärlich berichtet Carpz. pr. Crim p. 3 q. 143 No. 40—51 sqq. arg., Peinl. H.O. art 164, ibique Stephani [1]) add. Berlich [2]) v. concl. 44 u. 35 sqq, und obwohlen Menoch [3]) dafür halt und mit Socino [4]) erweißen will, daß auch in Crimine So-

1) Stephani, pommerscher Jurist des 16. Jhhs., schrieb einen Kommentar zur Carolina.

2) Berlich, sächsischer Jurist, 1605—1670, schrieb ebenfalls einen Kommentar zur Carolina.

3) Menochius, italienischer Jurist, 1532—1607.

4) Es gibt 2 italienische Juristen dieses Namens, Vater und Sohn, 1401—1467 und 1437—1507.

domiae die impuberes poena ordinaria nicht zu straffen seyen, A. I. Qu. Cas 329 No. 15, so ist doch solches nur de eo, quod ut plurimum contigit, und wo keine beschwerl. Umstände, dergleichen sich hier befunden, mit unterlauffen, zu verstehen, undt zumahlen damit deß Iudicis arbitrio, welches nach gestalt des Verbrechens auch biß zur Todesstraff reichen kann, nichts vorgeschrieben. Noch will etwa weiter die Consummatio delicti in Zweiffel gezogen, und dahero behauptet werden, daß der Maleficant mit der Todtes-Straff verschonet bleiben müsse, welches aber, wie es in thesi wohl richtig seyn mag, also hier doch keine Statt findet, darum, weilen keine untüchtigkeit semen emittendi bey diesem Knaben vermuth-, noch erweißlich, dazu Er den ersten actum sodomiae ganz ruhig vollbracht zu haben, selbst gestehet, und daß Er am andern mahl dergleichen gethan haben würde, wiefern Er nicht beschrieen worden wäre, deutlich bekennen muß, daß er aber semen nicht immittirt habe, positivè nicht läugnen kan, es auch eine an sich selbst verborgene und umso weniger glaubliche Sache ist, alß Er deutlich anzeiget, in ipso actu titillationem empfunden und post actum das membrum remissum zu sich gezogen gehabt, ja etwas von seinem unflat annoch daran verspührt zu haben, welches wenigst de emissione seminis keinen Zweiffel übrig läßt, wiewohl am ende auch solches eben nicht nöthig seyn würde, vid. Clarl V. sent. § Sodomie No. 8, und habten viel vornehme Juristen dafür, wie dann auch solche Meynung in dem Herzogthum Würtemberg durch ein am 31 Oct. 1653 außgelassenes allgemeines rescript bestättiget ist, daß in hoc crimine atrocissimo Sodomiae non tam Commixtio Seminis, quam Corporis zu respiciren seye. Und wer wolte leichtlich einen Sodomiten mit der ordinari Straff belegen können, wann Ihme diese Außflucht de non immisso Semine zu statten kommen solte? Wie dann in eben dieser Betrachtung sonder Zweiffel das fürstl. Landrecht in diesem Crimine exceptuato die sonst in Criminalibus gewöhnliche probationes Luce meridiana clariores nicht erfordert, sondern auch testes omni exceptione non majores anzuhören befihlet.

Und weilen eben daßelbe haben will, daß auch in Fällen, da dieses abscheuliche Werck nur unterstanden wird, die Straff nach eingeholtem Rath derer Rechtsgelehrten verfügt werden solle, und aber die Doctores einmüthiglich dafür halten, daß wann der conatus ad actum proximum gekommen, der delinquent auch mit der Todtes-Straff angesehen werden könne (: vid Theod.[1]) Coll. Crim. C. 6 apl. 4.

---

1) Theodoricus, Rat in Jena zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

Menoch A. I. Q. Cas. 360 n. 61, Clar. V. Sent § fin 9.92:), so wird auch der maleficant, alß welcher mit entblößtem membro virili hinter dem Kalb, dessen schweiff in der Hand haltend, angetroffen worden, und daß sein böser Wille nicht anderst, dann mittelst einer äußerlichen Verhinderung ohne effect verblieben seye, bekennet, der Todtes-Straff um so weniger entgehen könne, alß er selbige mit dem ersten gänzlich vollbrachten actu mehr dann wohl verschuldet hat. Und weilen bey solchen Leuthen, die sich denen delictis Carnis einmahl ergeben, schwerlich eine Besserung zu hoffen, die fustigation und Landtsverweisung auch diesen maleficanten besorglich dazu wenig anreitzen dörffte, so könne Er, Mahler, nach erwegung aller umstände anderst nicht sagen, dann dieser Wilhelm Gaßmann nach Außweiß Göttlicher und Weltlicher Rechten, wovon ein Richter nicht leichtlich abgehen solle, um seiner schwehren missethat willen, andern zu einem wahrnehmenden exempel zusamt dem Kalb mit Feuer verbrannt zu werden wohl verdient habe, und möchte endtlich alle Gnad darinn lediglich bestehen, daß Ihme zuvor das Haupt abgeschlagen, und hernach der Cörper mit dem Kalb verbrannt würde.

Wolten aber Ihro Durchlaucht dessen, waß jezo ohn fürgreifflich vorgestellt worden, ohngeachtet diesen maleficanten nur allein metum mortis empfinden und nach deß Malefiz-Gerichts Ausspruch Ihne in der Meynung, decollirt und verbrannt zu werden, auff den Richtplatz führen, vor seinem Aug das Kalb verbrennen lassen und hernach Ihme das Leben schencken, und des Lands auf ewig verweisen, das bleibet zu Ihrer Durchl. gnädigster Willkühr allerdings gestellet.

Herr Geheime Rath Zur Glocken:

Brevibus halte Er es mit der fustigation, weilen Sodomia consummata et non attentata mit der ordentlichen Lebensstraff denen Rechten und der allgemeinen observanz nach beleget werde, und in diesem Fall der Conatus separati delicti naturam relevire; die jura tam civilia quam criminalia, alß in specie canonica suppeditiren pro mitigatione poenae des gegenwärtigen Delinquenten So viel rationes welche dismahlen außzuführen zu weitläuffig seye, und Er dahero sein Votum Morgen früh schrifftlich dem protocollo beylegen wolle[1]; ratione der Exped. selbsten hielte er zwar dafür, daß der delinquent, um künftighin von diesem abscheulichen Laster desto mehr abgeschrecket zu werden, wohl auff den Richtplatz geführt, allda aber mit keiner andern Straff, alß der fustigation, wie gemeldet, afficirt werden könne.

---

1) Ist nicht mehr vorhanden.

Wegen des Kalbs aber, so seye zwar Beklagter [1]), daß in Sodomia attentata regulariter in animal brutum non animadvertetur. Jedennoch aber wäre solches mit dem Scandal selbsten auß dem Weg zu schaffen. In p^io der Urphede hielte er dafür, daß Ihme durch den Geistlichen das Iuramentum explicirt und er zu dessen Abschwöhrung angehalten werde, quia impuberes quidem perjurare, delicta carnis autem committere non possunt.

Herr von Wallbronn:

pro suo voto: Weilen der Maleficant sowohl in vorigen Examinibus, alß auch in letzter Besiebnung das Laster der Sodomie völlig geständig, so könte Er sowohl nach Außweiß der Peinl. Halß-Gerichts Ordnung, alß auch hiesiger Land-Rechten wohl mit der ordinari Lebens-Straff beleget werden, alleine seyen seine geringen Jahre und vornemblich, daß Er vielleicht auß ohnwissenheit würcklich das Laster auff sich haben darzukommen, alß Ursache zur Barmherzigkeit anzusehen und dahero wäre Er der ohnmaßgeblichen Meynung: da ohnedem beim Blutgericht die unanimia auff den Staupenschlag und Landesverweisung außgefallen, Es dabey sein Bewenden haben möge; doch solte Er nach vorhergegangener ernstlicher Verweiß- und Abmahnung vorter merer dergleichen Sünden auff den Richtplatz geführet und alß dann nebst dem Staupenschlag nach abgenommener Urphed ewig des Landts verwiesen werden, das Kalb aber noch in seiner praesenz verbrandt werden.

Herr von Güntzer:

Weilen er theils wegen geschäfften, theils auch wegen Abwesenheit der Sachen Verhandlung nicht beygewohnet, heute auch die Acten in totum nicht ablesen hören, alß könne Er in solchem wichtigen Werck seine Gedancken wegen nicht bewußten Umständen nicht eröffnen.

Herr von Leutrum:

Es statuiren zwahr die mehriste Casuistes, quod in puniendis delictis Carnis mitior poena zu amplectiren seye; weilen aber das verloffene Crimen Sodomiae atrocissimum und nach allen Rechten andern zum Abscheu höchlichst zu betraffen verordnet, so finde Er seines wenigen Orts auch anjezo keine Neue erhebliche Ursachen welche Ihm von seinem Ehedessen schon in dieser materie gegebenen unterthgsten voto zu destituiren abtreiben könnte, dahero Er nochmahlen der Meynung wäre, daß poena ordinaria hier stattfinden könne, wolte sich also auch mit H. Geh. Rath Mahlers voto confor-

1) Offenbar ein Schreibfehler.

mirt haben und posito, es wären einige Mittel und weg übrig, welche den Delinquenten beym Leben erhalten könten, So seye doch sicherlich zu glauben, daß Er von diesem abscheulichen Laster schwehrlich abstehen, sondern vielmehr, natürlicher Weiß zu reden, seine zuerst außgestandene Venerische Unzuchtstriebe mit andern dergleichen bestiis continuiren und dadurch einen rechten Sodomiten abgeben würde.

Herr Hoffrath Mentzer:

Wann Er ex actis und sonderl. des delinquenten Iudiciale Geständtnus in gebührende Consideration ziehe, So liege klar am Tag:

1.) deß delinquenten bestialischer Vorsatz
2.) quod habnerit rem in re, und scheine auß seiner geständnus auch sogar, quod semen immisserit, angesehen Er selbsten mit diesen Worthen gestanden, wie Er in actu ipso bey Ihme eine besondere Kützelung verspührt.
3.) daß bey zurückziehung seines membri solches ganz lummelich gewesen, mithin der actus vollbracht worden seye,
4.) Solche bestialische That zum 2. Mahl attentirt, auch laut seiner Worthen wann er nicht durch den dazu gekommenen Mann darum verhindert worden, Er solches reiterato vollbracht haben wolte mit dem Anhang, daß er in bestiali coitu mehr, alß in mastupratione empfunden, ein(gestehet),
5.) folglich keine Besserung, sondern viel mehr Continuation dieses nefandi delicti zu vermuthen; Seine Jugend oder Impubertät betr. finde Er keineswegs, daß solche zu attentiren, angesehen an der pubertaet nur etlich monath ermanglen; nicht weniger laut Actorum Seine malitia zimlich groß, daß also allen Rechten nach es heiße quod malitia suppleat aetatem; dahero Er des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens wäre, es solte Bemelter delinquent ad tollendum Scandalum et deterritionem aliorum, zu mahl da dergleichen execrable Laster gar überhand nehmen wollen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet, dessen Cörper samt dem Kalb verbrand werden, salvo jedoch aliorum judicio

Herr Hoffrath Eccard:

Wann Er diejenige Umstände, wie die vom Amt geführte protocolla über des delinquenten eigene Geständnus selbige vor Augen legen recht betrachte, so könne er nicht anders, dann nach Gött- alß Weltl. Rechten seine ohnmaßgebliche Gedancken dahin zu geben, daß der delinquent um seines gestanden und würcklich vollbrachten Verbrechens willen, mit der auff solch verbrechen gesetzten ordinari

Todesstraff beleget werden solte, dahero auch weilen dessen bewegl. Ursachen in dem ersten und nachstehenden Voto bereits weitläuffig angeführt worden, Er sich mit denenselben durchaus conformire.

Herr Vice-Praesident:

Habe schon neulich den 2 Decembris sein Votum und darinnen die Ursachen ad protocollum gegeben, welche Ihn ad mitigandam poenam ordinariam bewogen, derowegen Er gern sehen werde, wann selbiges Votum hiehero de verbo ad verbum transscribirt werde, damit Serenissimus nicht mit 2 protocollis und mit Nachsuchung darin beschwerd werden möchte.

Den 6. Februarii 1716.

Praesentes:

Herr Geh. Rath Maler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Riesmann
„ Hoffrath Dr. Mentzer

N^{ta} Herr v. Leutrum läßt sich eycusiren, da Er die Auffwartung bey dem Herrn Grafen von Leiningen habe.

No. 1840; Durlach.

Wegen des p^{to} Sodomiae deß Landts verwiesenen Wilhelm Gaßmanns von Eggenstein übergiebt Advocatus Schuster eine designation von 5 fl. 30 xr, so Er wegen verferttigter accusations-Schrifft fordert mit Bitte, ihme zur Zahlung zu verhelffen.

Conclusum.

Weilen die Forderung nicht übersetzt,

alß Fiat Decretum an das Amt Mühlburg, daß Es die 5 fl. 30 xr auß denen Straffgefällen bezahlen und gebührend verrechnen, auch wie die execution abgeloffen, berichten solle.

V.

Über die Wechselbeziehungen zwischen Jurisprudenz und Naturwissenschaft.

Vortrag, gehalten im Juristenverein in Graz
von
Dr. **Hermann Pfeiffer,** Privatdozent.

M. H.! Ich muß gestehen, daß ich nur mit Zögern es unternommen habe, in einer Sache um Ihr Gehör zu bitten, deren Selbstverständlichkeit und Klarheit an sich ihre Diskussion in einer gelehrten Gesellschaft verbieten würde, wenn nicht ebensolaut für die Erörterung dieses Themas der Umstand gesprochen hätte, daß heute noch aus einer, dem Juristen sowohl wie dem Naturwissenschaftler gewordenen Überzeugung die praktischen Konsequenzen nicht oder doch nur notdürftig, in einzelnen und nicht gerade in den wesentlichsten Punkten gezogen wurden. Diese Erwägung allein hat mich dazu ermutigt, Ihre Aufmerksamkeit für das Folgende in Anspruch zu nehmen.

Ich möchte gleich jetzt Ihre Nachsicht dafür erbitten, daß ich gewissermaßen als Einleitung zu den zu machenden konkreten Vorschlägen Ihnen Bekanntes und Wohlvertrautes, oft Erwogenes und leider auch ebensooft unerledigt unter die Schwelle des Bewußtseins Zurückgedrängtes hier wieder entwickele. Diesen Teil meiner Erörterungen bitte ich Sie, m. H., als eine bescheidene, das angeschlagene Thema keineswegs erschöpfende Darstellung bekannter Tatsachen aufzufassen!

Es sind von altersher die Juristen bei den dogmatischen Philosophen in die Schule gegangen. So hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine geistige Gemeinschaft zwischen diesen Wissensgebieten entwickelt, aus der wohl beide in Theorie und Praxis Vorteil gezogen haben. Abseits von ihnen ist seit ihren Uranfängen die Naturwissenschaft gestanden und nur wenige und lose Fäden waren es, welche die einander fremd gegenüberstehenden Lager verbanden. Die Tatsache ist so festgewurzelt in der Bewußtseinssphaere vieler, daß auch heute

noch sogar von einem Antagonismus zwischen Jurisprudenz und Naturwissenschaft gesprochen wird. Zur Erklärnng dieses festgewurzelten Freundschaftsbündnisses auf der einen, zur Erklärung dieses fruchtlosen Nebeneinanders auf der anderen Seite dürfte uns folgende Überlegung führen:

Die Philosophie war es, die auf Basis ihrer dogmatischen Spekulationen in dem Drange nach Selbsterkenntnis die Lebensvorgänge und ihre Deutung nicht nur als ein wichtiges, sondern als ein nicht zu umgehendes Problem erkannte, um den Menschen in seinen Beziehungen zum Universum richtig einzureihen.

Das „*γνῶθι σαυτόν*" des griechischen Philosophen hat diesen menschlichen Wissensbestrebungen die Richtung gegeben. Dieses Wort wieder ist es gewesen, welches der genannten Schule die regste Anteilnahme, ihren scheinbaren oder wirklichen Resultaten die höchste Aufmerksamkeit von Seiten der Rechtskunde sichern mußte. Denn unzweifelhaft! Sollten Menschen als Vertreter menschlicher Gemeinschaft die soziale Wertigkeit einer Handlung richtig beurteilen und würdigen, so war dazu das „*γνῶθι σαυτόν*" eine unerläßliche Voraussetzung. Die philosophischen Bestrebungen verdienten aber deshalb von der in Rede stehenden Seite um so größere Beachtung, als sie in Verfolgung des aufgestellten Programms und in richtiger Erkenntnis der dominierenden Bedeutung psychischer Vorgänge im menschlischen Leben das Studium gerade dieser zu ihrem Hauptgegenstande zu machen anfingen. Auch der Weg, den die Philosophenschulen einschlugen, aus einer abstrakten Selbstbespiegelung heraus gedanklich das Problem menschlichen Wesens zu fassen, hatte etwas Fesselndes in sich. Er schien der geeignetste und kürzeste zu sein in einer Zeit, in welcher man noch nicht erkannt hatte, daß abstraktes Denken ohne die Korrektur einer nüchtern registrierten und systematisch angelegten Beobachtung ein Unding sei. Dem Programm des „*γνῶθι σαυτόν*" war das höchste Interesse der Baumeister menschlichen Rechtes von vornherein gewiß, da nur einer der Zeitperiode angepaßten und sie dabei erschöpfenden Kenntnis menschlichen Seins die Normierung von Recht und Unrecht entspringen konnte. Der Drang nach Erkenntnis konnte damals nur von den philosophischen Schulen befriedigt werden. Denn in jener Entwickelungsperiode stand philosophisches Denken und Grübeln im Mittelpunkt der Beachtuug aller Kulturförderer, von ihm durfte man die Lösung des Problemes den Tatsachen nach auch allein erwarten, da die Naturwissenschaft noch in den Anfängen ihres Entstehens begriffen war.

Nicht nur daß das vorliegende Tatsachenmaterial äußerst mangel-

haft war und ungeordnet, ohne System, in wirrem Nebeneinander, ohne befruchtenden, einheitlichen Leitgedanken brach lag, so führten auch die Wege naturforschender Geister jener Zeit so weit ab von den konkreten Problemen, von den heißen Impulsen momentanen Erlebens, daß über dem Umwege, den die Naturwissenschaft in den Kosmos zum Verständnisse menschlichen Seins machte, das hohe Ziel von der Allgemeinheit verkannt, daß über die zusammenhangslosen Resultate ihre Bedeutung im Rahmen eines geordneten, noch in weiter Zukunft liegenden Naturverstehens vergessen wurde.

Während nun im Laufe von Jahrhunderten eine dogmatische Philosophie in einer dem Tatsächlichen abgewandten Selbstbekrittelung es vergebens versucht hat, auch nur die einfachsten Lebensvorgänge, geschweige denn einen Bruchteil psychischen Geschehens richtig zu deuten oder gar zu erklären, blieb die Jurisprudenz, trotzdem sie sich in der Theorie den mannigfachen Wandlungen philosophischer Systeme anpaßte, doch in hohem Maße davor bewahrt, in einer philosophischen Sackgasse umherirrend, nicht vom Platze zu rücken.

Nicht weil, sondern trotzdem die Philosophie die Lehrmeisterin der Rechtskunde gewesen ist, hat sich diese in ersprießlicher Weise fortzuentwickeln vermocht! Das deshalb, weil sie, vielleicht ohne sich dessen voll bewußt zu werden oder gar plangemäßig diesen Umstand zu nützen, in ihrer praktischen Betätigung und in dem Bestreben, die im Alltage werdenden Einzelprobleme zu lösen, Naturwissenschaft betrieben hat auf einem Gebiete, welches für uns alle auch heute noch das aktuellste geblieben ist: im Kontakt mit dem fehlenden, sozial abirrenden Menschen!

Ich wiederhole es: Trotzdem die Jurisprudenz belastet war vom philosophischen Dogma, hat sie sich dem befruchtenden Einflusse, den der ihrem Urteile unterstellte Mensch ausübte, nicht ganz zu entziehen vermocht.

Mit den Lehrgebäuden der Alchymie, mit den krausen Doktrinen einer dem Tatsächlichen abgewandten Heilkunst gerade den praktischen Rechtsbedürfnissen aufzuhelfen, dazu gab es in jenen Zeiten keine Veranlassung. Es kam noch der Umstand hinzu, daß die im Altertume durch kühlbeobachtende Geister angebahnte Naturerkenntnis immer mehr und mehr, und das zu ihrem größten Unheile, gleichfalls in ein Abhängigkeitsverhältnis zur dogmatischen Philosophie geriet. Die nüchterne Beobachtung des Naturgeschehens wurde auf Kosten unkorrigierbarer, phantastischer Deduktionen zuerst vernachlässigt, um endlich ganz in den Hintergrund gedrängt zu werden.

So nur konnte es in Folge des verderblichen Einflusses eines

sog. philosophischen Denkens zu einem so weitgehenden Verfalle, zu einer jahrhundertelangen Hemmung einer Richtung menschlichen Strebens kommen, deren hohe Bedeutung, deren Ziele und Wege einem geistig freien Altertume nicht fremd gewesen sind. Wie für die Jurisprudenz, so gilt vielleicht in noch höherem Maße für die Naturwissenschaften des Mittelalters der Satz: Nicht weil, sondern trotzdem sie unter der Botmäßigkeit der dogmatischen Philosophie gestanden sind, wurden sie sich des rechten Weges endlich doch bewußt!

Die von philosophischem Dogmenkram beladenen und beengten Experimente der Alchymisten, die sich in engem Zirkelkreise bewegten, eine freie Deutung des Geschauten und seine Nutzbarmachung nicht zuließen, diese uns heute kindisch, ja lächerlich anmutenden Versuche der alten Goldmacher, sie bargen in sich doch ein Korn Edelmetalles: Ich meine den Umstand ihres Kontaktes mit dem Naturgeschehen! Dieser Tatsache allein haben wir es zu verdanken, daß eine unvoreingenommene Betrachtungsweise der Natur auf den ihr gebührenden, dominierenden Platz wieder gestellt wurde. Den Retorten und Glühöfen einer verknöcherten Goldmacherkunst entstieg das naturwissenschaftliche Experiment, streifte die Sklavenketten eines unkorrigierten Denkens ab und suchte dort nach Erkenntnis und fand sie auch, wo sie allein uns Menschen erblühen konnte: Nicht in himmelragenden, schwanken Phantasiegebäuden, sondern im Schooße unserer Erde: in nüchterner Betrachtung und Erforschung der allgegemeinen Naturgesetze, die alles Lebende umschlingen und zwingen. So sehen wir in dem Momente die Naturwissenschaft neu erblühen, in welchem die Alchymie zur Chemie wurde, in dem aus den alten Dürrkräutlern und Tierbälgebewahrern Biologen wurden, in dem die alten Heilkünstler in Ärzte sich verwandelten, die, im Leben stehend, in voller Kenntnis des Baues und der Funktion des menschlichen Leibes, in voller Würdigung menschlicher Leiden und Freuden zu handeln anfingen, aus der stillen Gelehrtenstube hinaustraten unter ihre Brüder in dem Bestreben, sie kennen zu lernen, um mit ihren Händen, nicht aber mit ihren Philosophemen ihnen zu helfen.

Es hieße, Ihnen allen Wohbekanntes vorbringen, wollte ich in den Einzelheiten verfolgen, welchen Aufschwung namentlich im eben abgelaufenen Jahrhunderte die Naturerkenntnis gewonnen hat und welche mächtige Förderung eine große Reihe anderer Wissensgebiete durch die hier erzielten Errungenschaften empfing.

Die Naturwissenschaft war es, welche das Schlagwort von der Umwertung aller Werte prägte. Sie ist mit diesem ihrem Schlacht-

rufe eingetreten in das Zentrum des Interesses moderner Kulturförderer. Sie ist es, die heute schon nicht nur vom praktischen Leben, sondern auch von der Theorie, von dem Denken und Fühlen der Allgemeinheit als jener Faktor erkannt worden ist, dessen Fortschreiten oder Stillestehen auch den Fortschritt oder Stillstand des Menschengeschlechtes bedeutet. Das philosophische Dogma — wir dürfen es heute schon getrost aussprechen! — hat seine herrschende Stellung im geistigen und materiellen Leben eingebüßt und sein Erbe hat eine nüchterne, menschlichen Wünschen angepaßte, ihre Erfüllung als nächstes und höchstes Ziel erstrebende Naturwissenschaft angetreten.

Und merkwürdig, in diesem Jahrhundert der Umwertung aller Werte hat auch das früher zitierte, im Mittelalter so übel gedeutete Philosophenwort seine richtunggebende Kraft behalten. Das „γνῶθι σαυτόν“, stand auf den Fahnen der alten Dogmatiker; wir finden es heute wieder auf den Bannern naturwissenschaftlicher Forschung. Nur sein Sinn hat sich geändert! Auch dieses zum Programm geprägte Wort hat seine Umwertung erfahren und wird heute vielleicht zum erstenmale so erfaßt, wie Sokrates es wohl gemeint haben mag: Erkenne dich selbst! Dabei ist die Betonung auf das Kennen, auf das Kennen-Lernen zu legen! Das „γνῶθι σαυτόν“, dessen sind wir uns heute bewußt geworden, kann seine Lösung nicht in fruchtloser, dem Tatsächlichen abgewandter, der Realität des Lebensphaenomens entfremdeter Selbstenträtselung finden. Dieses Ziel, über dessen Erfüllung hinaus erst die gewaltige Aufgabe seiner praktischen Konsequenzen ragt, dieses Ziel kann ausschließlich und allein auf dem Wege einer planmäßig durchgeführten Beobachtung erreicht werden. Nur die restlose Kenntnis unser selbst, der uns umgebenden Außenwelt und der Wechselbeziehungen beider kann uns in den Stand setzen, auch das wirklich zu erkennen, auch das bewußt zu erstreben, was uns Not tut.

Dieser letzte Satz, so selbstverständlich, so vertraut er auch heute unserem Ohre klingen mag, ist vielleicht die größte tatsächliche Errungenschaft naturwissenschaftlichen Strebens. Aus ihm heraus erst können wir den Wert der schon jetzt gereiften Ergebnisse voll ermessen. Er bildet die Entwicklungsrichtung, in der kommende Jahrhunderte noch planmäßiger und zielbewußter vorschreiten werden, wie dies heute geschieht, wo die Entscheidung der Frage über die Hegemonie zwischen Deduktion und Intuition, wenn auch praktisch abgeschlossen, so doch von manchen noch nicht voll anerkannt ist!

Ich habe früher vorübergehend des Umstandes erwähnt, daß aus den modernen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen auch anderen,

fernliegenden Wissensgebieten Förderung und Befruchtung geworden ist, Tatsachen, die wieder so sehr Allgemeingut geworden sind, daß ich wohl darauf nicht näher einzugehen brauche. Nur zögernd und ungern aber hat sich die Philosophie, soweit sie nicht selbst zur Naturwissenschaft geworden ist, also die philosophische Dogmatik dem wachsenden Einflusse naturwissenschaftlicher Erkenntnisse gebeugt. Sie war es, die vom Fundamente aus ganz besonders durch Erkenntnisse erschüttert wurde, die eine nüchterne Beobachtung am Krankenbette und im Tierexperimente über das psychische, besser gesagt das nervöse Geschehen gezeitigt haben.

Das Dogma sah mit einem mitleidigen, nachsichtigen Lächeln den ersten Gehversuchen zu, welche die ihm entwachsene Naturwissenschaft dem Naturerkennen zu tat. Mitleidig wie eine Mutter, welche weiß, daß ihr Kind bei seinen ersten Exkursionen gar bald in der Horizontalen anlangen werde, nachsichtig wie eine Mutter, die gar wohl weiß, wie bald ihr Kind unter Thränen in ihren bergenden Schoß zurückflüchten werde. Aber sieh da! Wohl gab es ein Straucheln uud Fallen, wohl gab es auch das, was man ins individuell Menschliche übersetzt, Thränen nennen konnte — aber die vom Banne des Dogma befreite junge Wissenschaft lernte gehen, wuchs und wuchs und suchte auf eigenen Füßen ihre eigenen Wege, des mütterlichen Schoßes zu ihrem Vorteile entratend. Und je weiter diese Wege sie abseits führten von jenen der Mutter, um so banger wurde diese! An die Stelle des nachsichtigen Lächelns trat gar bald ein ernstes, mahnendes Kopfschütteln, eine Verwarnung nach der anderen wurde der Unvorsichtigen nachgerufen. Das Dogma drohte mit seinem Zorne und, weil dieser nichts fruchtete, mit seinem Fluche. Als aber auch er ungehört verhallt war — die Naturwissenschaft war einstweilen schon so weit gegangen und fühlte sich so sicher auf ihren jungen Beinen! — da verstieß das Dogma das ungeratene Kind! Es kehrte in seine Studierstube zurück und begann selbstgefällig seine Selbstbetrachtungen von neuem! Da kam ein Tag, da die Naturwissenschaft wieder an der Herrin Tor pochte, aber nicht zagend und schüchtern, wie ein reuiger Sünder, sondern laut und fordernd. Als ihm die Tür nicht gutwiliig aufgetan wurde, da erzwang sie sich den Weg!

Ich möchte, m. H. diese Parabel nicht ins Ungebührliche fortspinnen! Kehren wir zu den Tatsachen zurück, so wie sie heute vor uns liegen: Wenn es früher keinen Alchymisten, keinen Heilkünstler gegeben hat, der unbeeinflußt vom Schuldogma sein Wesen trieb, so gibt es heute keinen ernstzunehmenden Philosophen mehr,

so kann heute kein irgendwie Beachtung verdienendes philosophisches System aufgestellt werden, ohne volle Berücksichtigung nicht nur der allgemeinen naturwissenschaftlichen Tatsachen, sondern ganz besonders auch jener tiefen Einblicke, die das Experiment uns in die Werkstätte psychischer Tätigkeit gewährt hat. Zu philosophieren — es bleibe dahingestellt, ob es überhaupt vorteilhaft oder nutzbringend sei! — zu philosophieren ist schon heute nur mehr auf einer Basis denkbar, welche die Naturwissenschaft in selbstentäußerndem, aufreibendem, jahrhundertelangem Kampfe geschaffen hat. So ist sie, ganz besonders aber die Medizin mit ihren vielen abzweigenden Wissengebieten die Lehrmeisterin der Philosophie geworden, so ist dem Naturwissenschaftler neben seiner Forscherarbeit noch eine zweite Aufgabe geworden: Der Lehrmeister des Menschengeschlechtes zu sein in seinem Ringen nach Selbsterkenntnis.

Dieser Umschwung hat sich nun so unbemerkbar langsam und unauffällig vollzogen, die immerhin erbitterten Kämpfe um die Vorherrschaft wurden den breiten Massen so verborgen geführt, daß in abseits Stehenden vielleicht die volle Ueberzeugung von der wesentlichen Wandlung noch nicht gereift, noch nicht gefestigt ist.

So ist es auch nur zu erklären, warum die Jurisprudenz noch heutigentags der Schulphilosophie nähersteht als jener Wissenschaft, die in moderner Zeit an führende Stelle getreten ist. So ist es vielleicht erklärlich, warum dem Wandlungs- und Anpassungsprozesse der alten Lehrmeisterin aus dem echt menschlichen Beharrungsvermögen heraus nur zögernd und in geringem Ausmaße die Rechtskunde gefolgt ist.

So mannigfach die Wechselbeziehungen zwischen den beiden Lagern auch sein mögen, so gebieterisch auch der Fortschritt gerade das Ineinander-, das Miteinanderarbeiten der Vertreter beider Wissensgebiete fordert, so spärlich ist bis heute noch der Gedankenaustausch geblieben!

Doch dürfen wir nicht ungerecht sein und über das Ziel hinausschießen! Die Wechselbeziehungen sind lebhafter geworden, sie mehren und festigen sich, so daß man schon heute aus den vorliegenden Tatsachen sagen darf: Es bewegen sich beide Wissenschaften nicht mehr in parallelen Linien, die in der — Unendlichkeit einmal sich berühren werden, sondern es ist eine deutliche Konvergenz zu verzeichnen, die den Zeitpunkt erschöpfenden und plangemäßen Zusammengehens in nicht allzuferner Zukunft vorauszusagen gestattet!

Diese Annäherung hat nun wieder derselbe Umstand bewerkstelligt, der früher für die Rechtspflege und für die Naturwissen-

schaften als entscheidend bezeichnet wurde, sie vor einem Erstarren im Dogmenkrame zu bewahren: Der Kontakt mit dem konkreten Einzelfall, mit dem Menschen!

Hier war die Rechtspflege schon zu einer Zeit, wo von einem Aufblühen der Naturwissenschaften nicht die Rede sein konnte, darauf angewiesen worden, des helfenden Beirates Naturkundiger sich zu bedienen, sollte sie nicht in ihrem Streben nach Rechtfindung abirren. Nicht die Folgerungen aus dem Geschauten, sondern das Geschaute selbst, die nackte naturwissenschaftliche Tatsache war es zuerst, welche die Brücken schlug von der Jurisprudenz zur Naturwissenschaft, insbesondere zur Medizin.

Als diese Wissenschaft in den Besitz konkreter Kenntnisse gelangt, als das Studium des Baues und der Funktionen des gesunden und kranken Menschen als unerläßliche Basis für ärztliches Handeln erkannt worden war, da ist die praktische Rechtspflege gar bald sich dessen bewußt geworden, mit wie großem Vorteile sie in einzelnen Fällen für ihr richterliches Handeln der Kenntnisse des Arztes sich bedienen könne. Je weiter und tiefer auf dem Arbeitsgebiete der Heilkunde und Biologie in das Naturverstehen eingedrungen wurde, je mehr die Zahl der ans Licht gebrachten Tatsachen anschwoll, um so reger gestaltete sich auch die Inanspruchnahme der Kenntnisse des Arztes, um so häufiger sah sich der Richter veranlaßt, aus diesen Quellen zu schöpfen. Wie groß der Umschwung gerade in den letzten Jahrhunderten hier gewesen ist, läßt sich am leichtesten erkennen, wenn man die relativ spärlichen Bestimmungen der Karolina über die Heranziehung von ärztlichen Sachverständigen mit den Regulativen vergleicht, die in den modernen Gesetzbüchern die Tätigkeit des Arztes vor dem richterlichen Forum anordnen. So ist im Verlaufe der Zeiten dem Arzte, von seinen reinärztlichen Pflichten abgesehen eine neue soziale Aufgabe erwachsen, deren Erfüllung einen nicht minderen Grad von Pflichtbewußtsein und Leistungsfähigkeit verlangt, wie seine ihm angestammte, die ihn nicht minder wichtige soziale Interessen zu vertreten heißt, wie das Gebot, Schmerzen zu lindern.

Es ist, langsam an Boden und Bedeutung gewinnend, auf den genannten konkreten Gebieten der Arzt und die ärztliche Wissenschaft zu einem Kulturfaktor geworden, der vielleicht deshalb in seiner Bedeutung von der Allgemeinheit unterschätzt wird, weil das Betätigungsbereich des Arztes das Krankenbett und der richterliche Einzelfall geblieben ist, weil der Arzt, als echter Jünger der Natur, es scheut, sich in Szene zu setzen.

Aus diesen, Ihnen allen, m. H., so wohlbekannten Tatsachen müßte es nun nur zu begreiflich scheinen, daß Jurist und Arzt, in dem gemeinsamen Bestreben, ein und dieselbe soziale Sache zu fördern, auch innerlich rasch einander nähergekommen sind und daß sie es gelernt haben, sich einander anzupassen.

Man sollte meinen, daß eben jenes Philosophenwort, dessen eminente Bedeutung einst das Freundschaftsbündnis mit der philosophischen Dogmatik anzubahnen vermochte, die Rechtskunde naturwissenschaftlicher Denkweise zuführen werde. Wenn dies nicht in jenem Umfange geschehen ist, wie es vielleicht für eine ersprießliche Fortentwickelung vorteilhaft gewesen wäre und wie es vielleicht auch die einzelnen Beteiligten wünschen würden, wenn es noch immer nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Naturwissenschaft an der Jurisprudenz, der Rechtskundige an der Arbeit des von ihm zugezogenen Arztes eine den Tatsachen nicht gerechtwerdende Kritik übt, so scheint mir dieser Umstand nur zu beweisen, daß zwar nach außen hin oder besser gesagt im Einzelfall eine Verständigung stattgefunden hat, daß aber die Denkweise in beiden Lagern noch eine grundsätzlich verschiedene geblieben ist.

Das ätiologische Moment — gestatten Sie mir diesen medizinischen Ausdruck! — das ätiologische Moment des starren Festhalten an der einmal eingeschlagenen Gedankenrichtung dort und hier liegt, wie ich meine, nicht so sehr in dem schon einmal angezogenen menschlichen Beharrungsvermögen, als vielmehr in dem Umstande, daß sich die Rechtskunde der Umwälzung nicht voll bewußt geworden ist, daß sie heute unerschütterlich feststehende Deduktionen noch nicht in vollem Ausmaße berücksichtigen gelernt hat, die einer naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise aus den beobachteten Tatsachen zu ziehen so leicht fiel.

Die Schuld liegt auch hier wieder nicht so sehr an dem starren Festhalten der Rechtskunde an ihren altgewohnten Ueberzeugungen als an den Naturwissenschaftlern selbst, die es in der Schule der nach einfachen, ehernen Gesetzen arbeitenden Natur verlernt haben, Propaganda mit ihren Ueberzeugungen zu treiben, wie es die alten Dogmatiker getan haben!

Aus der Erkenntnis der materiellen Grundlage, ja der materiellen Ursachen psychischen Geschehens, in voller Würdigung des wesentlichen Einflusses allgemein somatischer Verhältnisse auf die Vorgänge des Seelenlebens und demgemäß auch auf das Handeln, wurde der Arzt dazu geführt, gut und böse nicht so sehr nach ihrer sozialen Seite hin einzuschätzen als die individuelle Genese, auf dem Hinter-

grunde allgemeiner Naturgesetze ins Auge zu fassen. Der Rechtskundige aber, als Vertreter der Interessen menschlicher Gesellschaft, glaubt naturgemäß seine spezielle Aufgabe erschöpft, wenn er die Frage nach dem sozialen Effekt erledigt hat. Wir müssen aber gerechterweise zugestehen, daß schon seit langer Zeit nicht nur das Was sondern auch das Wie im Einzelfall sowohl wie vom Gesetzgeber Berücksichtigung gefunden hat.

Dennoch glaube ich den Hauptgrund des Nebeneinanders von Rechtskunde und Naturwissenschaft darin suchen zu müssen, daß die soziale Bewertung nach den Gesetzen menschlicher Gesellschaft hier, die *individuelle* Beurteilung auf dem Hintergrunde eines immerhin beträchtlichen Naturverstehens dort von beiden Seiten im Auge behalten und daß ein Kompromiß zwischen beiden, sich doch ergänzenden Betrachtungsweisen noch nicht gefunden ist. Daß aber auch die Resultate, die von den erwähnten Gesichtspunkten erzielt wurden, sich nicht decken können, daß hier immer wieder Dissonanzen entstehen müssen, läßt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, daß die soziale Bewertung nur einen kleinen Bruchteil eines Geschehens zu beleuchten vermag, während das Streben nach einer Beurteilung in Übereinstimmung mit den Naturgesetzen einen viel tieferen Einblick gestattet.

Ich möchte aber diesen, eine zielbewußte Annäherung heute noch hemmenden Gegensatz mehr als einen *äußerlichen*, denn als einen essentiellen bezeichnen. In beiden Lagern sollen menschliche Lebensäußerungen beurteilt werden. Ob dies nun dort von sozialen, hier aus individuell menschlichen Gesichtspunkten heraus geschieht, so setzt doch jedes Beurteilen einer Sache ihre Kenntnis voraus, wenn anders die Beurteilung den Dingen gerecht werden soll. Es ist eine mehr als selbstverständliche Forderung, daß der Bewertung einer menschlichen Handlung, von welchem Gesichtspunkte sie auch immer ausgehen mag als *Grundlage* dienen müsse eine Kenntnis *des Menschen selbst*.

So wären wir auf diesem Umwege zum sokratischen „γνῶθι σαυτόν“ zurückgekehrt! Mag auch der Arzt im Einzelfall als Sachverständiger seine praktischen Kenntnisse in den Dienst der Rechtspflege stellen und ihre Bedürfnisse nach Maßgabe des ihm zu Gebote stehenden Wissenschatzes befriedigen, es muß in Konsequenz des früher Gesagten nicht nur gefordert werden, daß eine praktische Rechtspflege mit den Grundmaximen der menschlichen Lebenserscheinungen vertraut ist, sondern daß auch eine legislative Tätigkeit in

Anerkennung jener neuaufgedeckten naturwissenschaftlichen Tatsachen erfolge, die uns Einblick gewähren in die Werkstätten der Natur, ganz besonders aber in die Werkstätten menschlichen Seelenlebens. So nur kann im Einzelfall gegenüber dem sozialen Rechte der Allgemeinheit auch das individuelle Recht des Menschen zur Geltung kommen, so nur steht zu hoffen, daß auch in der Gesetzgebung dieses Prinzip nach Tunlichkeit Anerkennung finde.

Und so nur, m. H., halte ich es für möglich, daß in absehbarer Zeit in gemeinsamer Arbeit an die Lösung von Problemen wird geschritten werden können, deren Entwirrung heute noch als ein Unding erscheint. Dabei handelt es sich aber nicht so sehr um das Verständnis, welches der Richter im Einzelfall seinem ärztlichen Beirat zollt. Denn dazu sind ja heute schon in großem Umfange die Bedingungen erfüllt! Das große Entgegenkommen und die hohe Anerkennung, welche der ärztlichen Sachverständigkeit von maßgebender Seite entgegengebracht wird, sichert auf diesem Gebiete heute schon eine fruchtbringende Arbeit. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Rechtskunde, vom naturwissenschaftlichen Denken befruchtet, jene Errungenschaften und jene heute schon ableitbaren Folgerungen auch in der Theorie sich zu eigen mache, von denen sie Vorteil erwarten darf. Auch hier dürfen wir aber in dem Bestreben, ein gegenseitiges Verständnis anzubahnen, nicht ungerecht sein!

Die moderne Kriminalistenschule war es, welche vor mehreren Dezennien die kühne Schwenkung ins naturwissenschaftliche Lager in voller Erkenntnis der Richtung getan hat, in der sie sich bewegte. Sie war es auch, welche die ersten Früchte beginnenden gegenseitigen Begreifens gepflückt hat. Und die Zahl dieser ist, so weit ich in diese Dinge Einblick gewonnen habe, keine geringe.

Ganz abgesehen von den unmittelbaren, praktischen Konsequenzen welche die Bewegung schon zu verzeichnen hat, ist namentlich die Theorie davon nicht unbeeinflußt geblieben. Man möge nur an den alten, sicherlich in mancher Hinsicht unfruchtbaren Streit über die Willensfreiheit sich erinnern und bedenken, welche Wandlung die den unitarischen Standpunkt teilenden jungdeutschen Kriminalisten in der Theorie des Strafrechts geschaffen haben. Wenn man früher die Ansicht vertrat: Weil der Effekt einer Handlung sozial schädlich sei, müsse gestraft werden, dabei sei es ganz irrelevant, wie die Handlung, die Gesundheitsbreite vorausgesetzt, zustandekomme, so war es gerade die von naturwissenschaftlichem Denken befruchtete jungdeutsche Schule, welche darauf hinwies, daß neben der sozialen Bewertung eines Deliktes, wenn auch im Hintergrunde, so doch als

immerhin beachtenswerter Faktor die individuelle Genese in Rechnung gezogen werden müsse. Für sie aber ist die Frage nach der Willensfreiheit von allergrößter Bedeutung.

Freilich kann uns niemals dem stärkeren Rechte der Allgemeinheit gegenüber das individuelle Recht, das jedes Naturgeschehen in sich birgt, so weit beeinflussen, uns zu fragen, ob überhaupt zu strafen sei. Wohl aber ist es von einer Rechtspflege, die in Übereinstimmung mit dem modernen, naturwissenschaftlichen Erkennen speziell der psychischen Geschehnisse steht, zu erwarten, daß sie das Warum und Wie der Strafe von diesem Faktor in hohem Maße werde beeinflussen lassen. Und diese beiden, nicht mehr so sehr in der Theorie als vielmehr in der legislativen Tätigkeit und in der richterlichen Praxis ihrer endgültigen Entscheidung immer noch harrenden Punkte fordern geradezu heraus nach einer Einflußnahme naturwissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse. Daß hier nicht der alte philosophische Dogmenkram mit seinen den Lebenserscheinungen nicht, sondern der Studierstube entlehnten, weltfremden Anschauungen, daß vielmehr hier die nüchterne, naturwissenschaftliche Denkweise das letzte Wort wird zu sprechen haben, diese Gewähr hat uns die jahrzehntelange Arbeit naturwissenschaftlich-gebildeter Kriminalisten als wichtige und stolze Errungenschaft beschert. Jene Geistesrichtung, jene Forscherarbeit wird hier der Zukunft ihren Stempel aufdrücken, die dem wahren und tiefen Sinn des „γνῶθι σαυτόν“ näher zu kommen vermochte.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich die hier vorgebrachten, ganz allgemeinen Andeutungen in das Detail verfolgen. Ich fürchte auch nicht, in dem Gesagten mißverstanden zu werden! Was meine innerste Überzeugung ist, es könne der Rechtspflege aus einem Streben nach naturwissenschaftlicher Denkweise nur Vorteile erwachsen, dürfte wohl auf keinen Widerspruch stoßen!

Wohl aber muß ich mich von dem Verdachte zu befreien versuchen, daß ich die naturwissenschaftliche Denkweise, die heute schon gewonnenen Resultate zu hoch einschätze. Vor einer Überschätzung der Bedeutung konkreter naturwissenschaftlicher Tatsachen für den Einzelfall bewahren wohl die, wie ich unumwunden zugestehe, oft recht betrübenden Erfahrungen in der Praxis. Gerade dem Naturwissenschaftler werden die hindernden Schranken bewußt, die seinem Erkennen da und dort und in um so größerer Zahl erwachsen, je tiefer er in den Geist seiner Wissenschaft einzudringen versucht. Gerade ihn lehren diese Schranken zuerst und am bittersten vielleicht, einzuschätzen, was er nicht weiß! Sie lehren ihn aber auch, des

einmal gesicherten Besitzes sich zu freuen, ihn zu nutzen und das Erreichte mit dem noch Anzustrebenden in nüchterne Beziehung zu bringen.

Aus dem zurückgelegten Weg vermag er auch auf die Entwicklungsrichtung des Kommenden seine Schlüsse zu ziehen. So gering das bisher Geleistete scheinen mag, so ferne wir uns auch heute noch vom endlichen Ziele befinden, so oft uns auch noch im Einzelnen unser Wissen im Stiche läßt, wir ringen und streben nach Wissen, nach einem an den Tatsachen erprobten, nüchternen Wissen, nicht nach hinfälligen Spekulationen und Lehrgebäuden! Dieses Streben, diese Auffassung des „γνῶθι σαυτόν“ ist es, welche ich als den Kern naturwissenschaftlicher Denkweise bezeichnen und von dem ich wünschen möchte, daß sie das feste, unzerreißbare Bindeglied werde zwischen Rechtskunde und Naturwissenschaft.

Die ethischen Ziele beider sind dieselben und einander gleichwertig hohe: Den Menschen in seiner Kulturentwicklung zu fördern. Die Wege, auf denen dieses Ziel angestrebt wird, sind heute scheinbar recht verschiedene. Wenn es aber erst einmal zum allgemeinen Bewußtsein wird gekommen sein, daß nur aus einem Naturverstehen heraus auch ein Verständnis des Einzelnen und der Gesellschaft denkbar ist, und daß nur auf dem Hintergrunde des Naturgeschehens ihre Relationen richtig beurteilt zu werden vermögen, dann ist auch der Weg zu jener innerlichen Harmonie gefunden! Sobald sich beide Lager darüber einig sind, daß aus ihrer Vereinigung, aus der Verbindung ihrer Arbeit der Fortschritt erblühen werde, sobald die Rechtskunde planmäßig bestrebt sein wird, den naturwissenschaftlichen Leitgedanken für ihre speziellen Zwecke nutzbar zu machen, dann werden auch die beiden konvergierenden Entwicklungslinien im Punkte sich getroffen haben!

Diesem idealen Punkt, — ich habe schon früher die Hoffnung ausgesprochen, daß er nicht in unendlicher Entfernung liegt! — — diesem Punkte in konsequenter Weise zuzustreben, daran hindert uns aber ein wesentlicher Faktor: Der Umweg über die philosophische Vermittlerin leitet heute noch naturwissenschaftliche Ergebnisse in juridisches Denken! Dieser Umweg ist ein großer, mühsamer und vor allem: Es verdirbt auf dem weiten Transport so manches Wissensgut, dessen unmittelbarer Besitz vielleicht fördernd und umwälzend hätte wirken können.

Wenn Sie, m. H., mit mir darin übereinstimmen, daß der Rechtskunde aus einem Entgegenkommen gegen die Naturwissenschaften Vorteil erwachsen könne, so werden sie auch in logischer Konsequenz

dieses Zugeständnisses mit mir fordern: **Naturwissenschaftliche Bildung für den angehenden Juristen!**

Daß es nun damit heute noch recht dürftig bestellt ist, wird mir wohl jedermann zugeben müssen! Den Grundstock zu diesem Mangel legt das Gymnasium, das als unerstürmtes Außenwerk sogenannten „philosophischen Erziehungssystemes" den Heranwachsenden auf alles andere eher vorbereitet, denn auf das „γνῶϑι σαυτον" in dem vorerwähnten Sinn. Von dem allgemeinen Naturgeschehen lernen wir dort einen dem Fachmanne unerläßlichen, eine allgemeine Bildung, einen weiten Überblick aber nur hindernden Formelkram, von dem Leib des Menschen und von seinen Funktionen wird uns im falschen Sittlichkeitsdusel nur die obere, gewissermaßen salonfähige Hälfte in elenden Bruchstücken vorgeführt und das psychische Geschehen lernen wir nicht nach den heute einwandsfrei bewiesenen naturwissenschaftlichen Tatsachen und den darauf sich aufbauenden Folgerungen kennen, sondern in Form einer in den spanischen Stiefel einer philosophisch-religiösen Dogmatik eingeschnürten Dauphinen-Psychologie und Logik. Die klassischen Sprachen, deren das logische Denken fördernder Einfluß zu ihrem Schutze immer wieder angeführt wird, vollenden dann das Werk, uns als weltfremde, ihres Menschentumes und ihrer Menschlichkeit unbewußte Geschöpfe in das Leben zu schicken!

Dies ist der erste Teil der naturwissenschaftlichen Schulung der angehenden Rechtsbeflissenen! Und nun zum zweiten, dem Kolleg aus gerichtlicher Medizin, das während eines Semesters auf der Hochschule gelesen wird. Es soll den Zweck haben, den Hörer der juridischen Fakultät vertraut zu machen mit der Tätigkeit des Arztes vor dem richterlichen Forum, und steht mit der Tendenz des Vorhergesagten in vollem Einklange. Die Absicht ist durchaus löblich! Nun soll aber auch nicht verschwiegen werden, wie dieser Zweck in der Tat erreicht wird: Von vornherein stehen sich der Lehrer der forensischen Medizin nnd seine Zuhörer etwa so gegenüber, wie zwei Menschen verschiedener Nationalität, die es nicht gelernt haben, in der Sprache ihres Widerpartes zu denken oder zu sprechen! Ein zwar ergötzliches, aber im Hinblick auf das Vorhergesagte doch ernst zu beurteilendes Schauspiel! Der Lehrer erkennt die Unmöglichkeit, im Verlaufe weniger Unterrichtsstunden die gegebene Basis derart zu verändern, daß daraus auf ein wirkliches Verständnis zu hoffen wäre, und sieht sich daher darauf angewiesen, eine kursorischen Überblick über die menschliche Physiologie und Pathologie zu geben und die wichtigsten Punkte anzuführen, in denen der

Ausspruch des Arztes dem Forum von Belang ist. Dabei mache ich immer die Erfahrung, daß der Eindruck dieser Ausführungen entweder tödliche Langeweile ist oder aber jenem verzweifelt ähnlich wird, wie ihn die Kinder in einem Zaubertheater empfangen: Von einem Verstehen, von einem Eindringen und Durchdringen des Stoffes, von einer Anpassung an medizinisches Denken kann um so weniger die Rede sein, als die Mehrzahl der Hörer die wesentliche Bedeutung des Vorgebrachten gar nicht einsieht. Als konkreten Ausdruck dafür möchte ich die Tatsache erwähnen, daß die Frequenz der Vorlesungen in dem Augenblicke etwa um das Dreifache steigt, wo die sexuellen Delikte vorgeführt werden, daß aber z. B. die Besprechung nervöser Vorgänge nur wenige Tapfere über sich ergehen lassen!

Ich möchte hier nicht mißverstanden werden! Unseren Studenten mache ich aus diesen Tatsachen den allergeringsten Vorwurf! Es fehlen ihnen eben alle Vorbedingungen dazu, mit wirklichem Verständnisse, das allein einen 'guten Willen' zu zeitigen vermag, mit der Möglichkeit eines Unterscheidungsvermögens zwischen Wichtig und Unwichtig den Worten des Vortragenden zu folgen. Der Vorwurf trifft vielmehr ein Erziehungssystem, welches es mit sich bringt, daß zwei ihrem innersten Wesen nach demselben Ziele zustrebende Geistesrichtungen so verständnislos einander gegenüberstehen.

Aus all dem früher Erörterten wirft sich die Frage auf, wie denn hier Wandel zu schaffen, wie denn hier als notwendig erkannte Verbesserungen anzubringen wären?

Wenn ich das Wort Verbesserung hier ausgesprochen habe, so muß ich mich abermals gegen den Verdacht verteidigen, als hätte ich es in der Hoffnung, in dem allerdings *unverzeihlichen* Optimismus getan, aus den festgestellten Tatsachen heraus auch eine praktische Konsequenz hervorgehen zu sehen. Ich habe von dem Beharrungsvermögen menschlicher Einrichtungen eine viel zu hohe, von der Überzeugungskraft des Wortes, ja selbst der Tatsachen eine viel zu geringe Meinung, als daß ich es erhoffen könnte, in dem einmal eingebürgerten, festgelebten System einen Wandel eintreten zu sehen. Wenn ich es dennoch unternehme, in einigen Andeutungen darauf hinzuweisen, wie vielleicht der in uns allen lebendige Wunsch tatsächliche Gestalt gewinnen könnte, so bin ich mir dessen wohl bewußt, daß auch die ernsthaftesten und begründetsten Vorschläge dazu gemacht zu sein scheinen, praktische Folgen nicht nach sich zu ziehen. Aber dennoch! Sie müssen eben einmal gemacht werden!

In diesem Sinne und nur in diesem bitte ich Sie, m. H., das nun Folgende aufzufassen!

Da ich auch nicht in Gedanken es zu tun wage, und nicht dazu berufen bin, an das durch Jahrhunderte lange Gewohnheiten geheiligte Erziehungssystem des Gymnasiums zu rühren, so möchte ich wenigstens darauf hinweisen, daß in unserer Sache auch auf der Hochschule ohne beträchtliche Mehrbelastung des Studenten im Verlaufe seiner vierjährigen Studien vieles nachgeholt werden könnte! Ich denke dabei an ein zweistündiges, obligates Kollegium, welches etwa in Seminarform während des ganzen Studienganges die Einführung in die Kenntnis der Naturwissenschaften zu leiten hätte. Unter dieser Voraussetzung ließen sich im ersten Jahre leicht die Grundzüge einer allgemeinen Biologie, im zweiten jene der Anatomie und Physiologie, im dritten jene der Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des normalen und krankhaften Seelenlebens bewältigen, während das vierte Studienjahr für die Darstellung der gerade diesem Hörerkreis besonders wichtigen forensen Medizin zugewiesen werden könnte. Beim Unterrichte wäre nicht so sehr auf die Anführung wissenschaftlicher Details als auf eine systematische Demonstration der Naturphänomene, auf sein Erleben durch den Schüler Gewicht zu legen. Es würden sich auf eine Anregung der in Frage kommenden Faktoren hin sicherlich an jeder Hochschule geeignete Lehrkräfte finden, welche die angeführten Themen in entsprechender Weise zum Vortrage zu bringen bereit wären.

Mit den hier angedeuteten beschränkten Mitteln könnte zwar nicht das Ideal einer naturwissenschaftlichen Durchschnittsbildung erreicht, wohl aber könnte erzielt werden, daß nicht nur ein volles Verständnis für die wichtigen gerichtlich-medizinischen Tatsachen angebahnt werde, sondern daß auch Rechtskundige ins Leben und in ihren Berufskreis hinaustreten, denen naturwissenschaftliches Denken während ihres langen Studienganges nicht völlig fremd geblieben ist.

Damit wäre schon eine ebenso notwendige, wie ein gegenseitiges Verständnis anbahnende Basis geschaffen, auf der aufbauend kommende Jahrzehnte dem oben als erstrebenswert hingestellten Ziele zuarbeiten könnten:

Eine Gesetzgebung, einen Richter- und Beamtensland zu schaffen, die der wesentlichen Bedeutung des „γνῶθι σαυτόν“ im modernen Sinne sich voll bewußt, den Fortschritt aus ihrer innersten Überzeugung heraus fördernd, zwar der Allgemeinheit geben, was ihr gebührt, aber auch dem individuellen Geschehen seine gewiß nicht

gering zu achtenden Rechte vorenthalten. Nur auf dem Wege naturwissenschaftlicher Erkenntnis können wir zu einem vollen Selbstverstehen, nur durch dieses wieder zu einer erschöpfenden Gerechtigkeit und nur durch diese zu der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles beitragen:

Dem Menschen zu geben was des **Menschen** ist!

VI.

Mnemotechnik im Unterbewusstsein.

Von

Hans Gross.

Daß es eine solche gibt, und daß sie unter Umständen arg irreführen, also bei Zeugenaussagen wichtig sein kann, hat mir ein unbedeutender Vorfall vor Kurzem gezeigt.

Bei einer der ersten Seminarübungen des vorigen Semesters hatte sich ein Student bei der Besprechung eines Vortrages hervorgetan; ich ließ mir seinen Namen sagen und als kurz darauf ein Buch erschien, welches den vom genannten Studenten besprochenen Gegenstand behandelte, so wollte ich ihm das Buch leihen. Ich sah ihn aber nicht und sagte dem Pedell, er möge dieses Buch dem Studenten „von Puchtel" in meinem Namen geben. Der Pedell versicherte, einen Studenten dieses Namens gäbe es gewiß auf der ganzen Fakultät nicht, und erst nach umständlichen Beschreibungen gelang es, festzustellen, daß der von mir gemeinte Student ein Herr von Scheure sei. — Mich interessierte nun die Frage, wie ich dazu gekommen bin, aus dem klingenden, richtigen Namen den immerhin etwas lächerlichen „Herrn von Puchtel" zu machen. Bewußt assoziiert habe ich sicher nicht, denn daran würde ich mich erinnern, es muß also etwas im Unterbewußtsein vorgegangen sein: nahezu gewiß in etwas komplizierter Weise. Offenbar hatte ich, als ich den Namen des Studenten vernommen habe, empfunden, daß er:

1. Ähnlichkeit mit dem Namen des berühmten Romanisten v. Scheurl hat und daß:
2. der Name des Studenten sich von dem des Romanisten dadurch unterscheidet, daß letzterer ein „l" als Diminutiv angehängt hat

Im Laufe der Tage blieb mir nur etwas mehr Allgemeines im Gedächtnis und zwar:

1. der Student heißt ähnlich wie e i n (ganz allgemein) berühmter Romanist;

2. mit dem anhängenden Diminutiv ist es aber anders (ich habe mir nicht gemerkt, ob der Romanist oder der Student am Namensende ein „l“ trägt),
3. der Student hat einen adeligen Namen. —

Als es sich nun darum handelte, den Studenten zu nennen, so erwischte ich vor allem statt des berümten Romanisten Scheurl, den berühmten Romanisten Puchta und da ich (unbewußt) empfand, der Unterschied der Namen liege in Diminutiv, so glaubte ich, der Sache genüge geleistet zu haben, wenn ich aus „Puchta“ nun „Puchtel“ machte. Daß ein „von“ dazu gehört, hatte ich mir gemerkt; das Ganze hat sich aber so lebendig erhalten, daß ich nötigen Falles bei Gerichte unter Eid versichert hätte: der Student heiße „von Puchtel“.

Etwas Ähnliches passierte mir in den letzten Tagen. Ich habe vor Jahren einmal in einem botanischen Garten eine schwimmende Wasserpflanze und daneben die Tafel mit ihrem Namen „Pontederia“ gesehen. Vor kurzem sah ich dieselbe Pflanze in einem Aquarium, und als meine Frau fragte, wie diese sonderbare Pflanze etwa heiße, antwortete ich prompt und mit voller Sicherheit: „sie heißt Tartuffia.“

Durch einen Zufall (beim Suchen irgend eines Gegenstandes im Konversationslexikon) entdeckte ich meinen Irrtum, der ebenfalls durch unbewußte Mnemotechnik entstanden ist. Die Pflanze trägt nämlich, um schwimmen zu können, am Stengel große, knollige Auftreibungen. Offenbar haben mich seinerzeit diese Knollen an Kartoffel, der Name Pontederia an pomme de terre erinnert, und als ich jetzt den Namen sagen sollte, ging — alles im Unterbewußtsein — die Assoziation so von sich: „die knolligen Auftreibungen des Stengels erinnern an Kartoffeln und auch der Name der Pflanze klingt ähnlich wie der Name der Kartoffel in einer fremden Sprache.“ Dies benutzte ich korrekt zur Herstellung des Namens, verwechselte aber das französische pomme de terre mit dem italienischen tartufoli und die Tartuffia war fertig; auch die Richtigkeit dieses Namens hätte ich erforderlichen Falles vor Gericht beeidet. —

Tatsächlich kommen solche Dinge im gemeinen Leben und vor Gerichte oft vor; irgend einer Mnemotechnik bedient sich mancher, denn es ist schon eine Art davon, wenn sich jemand einen Knoten in's Sacktuch macht, oder die Uhr verkehrt einsteckt etc., um etwas nicht zu vergessen. Aber auch verwickeltere Kunststücke machen verschiedene Menschen — bewußt oder unbewußt — um sich etwas zu merken, und von der Verläßlichkeit der verwendeten Mnemotechnik hängt selbstverständlich auch die Verläßlichkeit der betreffenden Aus-

sage ab. Ich habe wiederholt [1]) darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es bei maßgebenden Aussagen ist, nachzuforschen, ob und welche Mnemotechnik in Anwendung gekommen ist und welchen Wert sie hat. Fragt man dies — oft mit großer Mühe — heraus, so ist man dann meist über die Verläßlichkeit des Angewendeten völlig beruhigt, häufig wird aber dann der Verdacht, daß eine Verwechslung vorliegen kann, erst recht lebendig. Daß Mnemotechnik, oft in bescheidenster Form, vorliegen kann, wird natürlich dann wahrscheinlich, wenn ein, sonst verläßlich erscheinender Zeuge, irgend etwas angibt, was nicht leicht merkbar ist, z. B. eine Zahl, ein Datum, einen seltenen Namen. Fragt man dann, wie sich Zeuge das merken konnte, so wird regelmäßig etwas Mnemotechnisches zum Vorschein kommen, worauf aber immer erst der behauptete Vorgang genau untersucht werden muß. Ich erinnere mich an zwei Fälle, in welchen die Mnemotechnik verläßlich schien, es aber nicht war. In dem einen Falle hatte ein Bauer für ein damals gar nicht wichtig erscheinenden Ereignis ein bestimmtes Datum angegeben — sagen wir: 27. Juni 1890. Auf die Frage, wie er sich dieses Datum habe merken können, gab er die beruhigende Antwort: „weil es mein Geburtstag war." Tatsächlich hatte sich jenes Ereignis an seinem Namenstage, also an einem ganz anderen Datum zugetragen. —

Ein andermal hatte auch ein alter Bauer, den Namen eines Fremden, der vor Jahren ein einziges mal bei ihm war, zu sagen gewußt; er nannte ihn Josef Kaspar und begründete seine Erinnerung damit, daß der Mann am Heil. Dreikönigstage bei ihm war, und da habe er sich gedacht, er habe auch den Namen eines der heil. Drei Könige (Kaspar, Melchior, Balthasar). In Wahrheit hieß der Mann aber Josef Melchior. Unter Umständen durch Zufall oder mit großer Mühe kann man also Mnemotechnik, die auch beim besten Willen der Zeugen die bedenklichste Verwirrung anrichten kann, allerdings entdecken und unschädlich machen, vielleicht sogar das richtige entdecken, aber doch nur, wenn sie bewußt angewendet wurde. Zweifellos wirkt sie aber sehr oft unbewußt und wenn der Zeuge von ihrer Tätigkeit keine Kenntnis hat, wird sie auch der Forschende nur ausnahmeweise entdecken. Beweisend ist also die Begründung mit Mnemotechnik nur selten.

[1]) Z. B. „Kriminalpsychologie" 2. Aufl. S. 359.

VII.

Alkohol und Verbrechen nach neueren Statistiken.

Von

Kurt W. F. Boas, Berlin.

Mit Hinsicht auf die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes durch Hoppe[1]) und Baer und Laquer[2]) will ich nur die neuesten Angaben berücksichtigen.

Die Beziehungen zwischen Verbrecherrückfälligkeit und Alkoholismus erhellen aus den Angaben von Neuhaus[3])

im Jahre		Gewohnheits-trinker	Bei d. letzten Tat betrunk.	Land-streicher	Prostituierte
1900	Männer	27,4 Proz.	35,4 Proz.	18,2 Proz.	0,6 Proz.
	Frauen	22,0 „	9,2 „	14,2 „	37,6 „
1901	Männer	25,3 „	33,7 „	16,4 „	0,6 „
	Frauen	19,3 „	9,0 „	11,9 „	32,5 „
1902	Männer	24,7 „	35,6 „	15,7 „	0,7 „
	Frauen	23,7 „	9,5 „	16,6 „	38,1 „

Eine Ergänzung und Rektifikation der Neuhausschen Angaben bedeutet die nachfolgende Tabelle.[4])

---

1) Hoppe, Alkohol und Kriminalität Wiesbaden 1906. Die forensiche Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und Trinkern begangenen Delikte, Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 15. Januar 1906. Der innere Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen, Die Alkoholfrage 1906 Bd. 3 p. 199.

2) Baer und Laquer, Die Trunksucht und ihre Bekämpfung 2. Aufl. Berlin und Wien 1907.

3) Neuhaus, Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg 1904, p. 208.

4) Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1905 Bd. 3 p. 215.

In den preußischen Zuchthäusern betrug:

Jahr	Zahl aller eingelieferten Rückfälligen	Darunter Gewohnheitstrinker
1902	3234	755 = 24,5 Proz.
1903	3247	814 = 24,8 „
1904	3096	729 = 23,5 „
1904 Männer	2806	662 = 23,6 „
1904 Frauen	290	67 = 23,1 „

Bevor wir an die eigentliche Kriminalität herangehen, wollen wir erst einmal die Beziehungen zwischen Zwangsfürsorge und Korrektionshaft und Trunksucht prüfen.

Isermayer[1]) stellte bei den Fürsorgezöglingen des Frauenheims zu Hildesheim folgendes fest:

Zahl d. Aufnahmen in der Zeit vom 1. IV. 1901 bis 1. VIII. 1904	Feststellungen an den Vätern:				
	Trinker	Vagabunden Raufbolde etc.	Sittlichkeitsverbrecher	Diebe	
	14 Proz.	7 Proz.	4 Proz.	6 Proz.	
	Feststellungen an den Müttern:				
	Moral. Verkommene	Liederlich	Vagabunden	Dirnen	Diebinnen
174	11 Proz.	17 Proz.	3 Proz.	4 Proz.	5 Proz.

Von 1103 bayrischen Zwangszöglingen des Jahres 1904 hatten 241 = 21 Proz. Eltern mit schlechten Neigungen (väterlicherseits: zumeist Trunksucht; mütterlicherseits: Arbeitsscheu und Unsittlichkeit).[2])

Snell[3]) berichtet, daß unter 100 Korrigenden der Anstalt Wunstorf nur 13 waren, die ihrer Angabe nach noch nicht dem gewohnheitsmäßigen Trunke ergeben waren. Ein Korrigend war periodischer Trinker; wochenlang trank er sehr stark, dann monatelang wieder gar nicht.

Neißer[4]) fand bei Fürsorgezöglingen in 20 Proz. Alkoholismus väterlicher- und mütterlicherseits, Unzucht und Trunksucht in 214 Proz.

Seiffert[5]) konnte an 354 Fürsorgezöglingen der Anstalt Strauß-

1) Isermayer, Wesen und Wirken der Frauenheime. Straßburg 1904 p. 21.

2) Statistik des Königreiches Bayern 1904.

3) Snell, Alkoholismus in Korrektionsanstalten. Der Alkoholismus A. F. Bd. 1 p. 84.

4) Neißer, Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung der Zwangszöglinge. Halle a. S. 1907.

5) Seiffert, Diskussion zu dem Vortrage von v. Rohden: Jugendliche Verbrecher. Bericht über den Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin (1.–4. Oktober 1906). Langensalza 1907 p. 392.

berg feststellen, daß von den Eltern 75 wegen Diebstahls, 46 wegen Trunksucht, 16 wegen Unzucht vorbestraft waren.

In die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg, Leipzig, wurden laut Bericht eingeliefert:[1])

Im Jahre	Männer	Weiber	Zusammen	Trunksücht. Männer	Trunksücht. Weiber	Zusammen
1901	401	31	432	240 = 59,8 %	26 = 83,9 %	266 = 63,9 %
1902	356	32	388	199 = 55,9 %	17 = 53,1 %	216
1903	357	32	369	264 = 60,5 %	20 = 62,5 %	224 = 60,7 %
n den 3 Jahren	1094	95	1189	638 = 58,3 %	63 = 66,3 %	701 = 58,9 %

Die Kriminalität bewegte sich in den letzten Jahren in ständiger Steigung, was aus nachfolgender Tabelle hervorgeht.[2])

In verblüffendem Gegensatze dazu steht die Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden, die in dem mir vorliegendem größeren Auszuge[3]) nichts über die Trunksucht als Ursache der Einlieferung der Korrigenden bringt. Jedoch geht man nicht fehl anzunehmen, daß bei den anderen Ursachen auch die Trunksucht, wenn auch nicht gerade entscheidend, mitgewirkt hat.

Art des Verbrechens	1895	1900	1901	1902	1903	1904
Delikte, Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	478 139	469 819	497 310	512 329	505 353	516 967
Delikte gegen Staat, öffentl. Ordnung und Religion	81 231	77 254	83 093	86 069	86 638	92 679
Delikte gegen die Person	207 332	203 177	219 447	216 035	212 960	220 164
Delikte gegen das Vermögen	188 260	188 088	199 428	208 884	204 505	202 549

Untersuchungen über den Stand der Verbrecher, die eine Tat im Alkoholrausch ausführen, liegen von Bonhöffer[4]) vor. Er gibt darüber folgende Übersicht:

1) Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig für die Jahre 1901—03. Leipzig 1903—05 p. 551 bezw. 511 bezw. 525.

2) Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1905 Heft 4 p. 82.

3) Die Insassen der preußischen Arbeits(Korrektions)-Häuser. Norddeutsche Allgemeine Zeitung 1907 No. 153 vom 3. Juli 1907 (Beiblatt).

4) Bonhöffer, Beruf und Alkoholdelikte. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1905 Bd. 2 p. 593.

Stand der Gefangenen	Gesamtzahl	Prozentsatz der Alkoholiker
Gelegenheitsarbeiter	483	29,5
Bauarbeiter	342	20,5
Im Freien arbeitende Wasserarbeiter, Schiffer, Sandbagger, Ziegelarbeiter, Knechte, Dominialarbeiter	114	7
Kutscher, Fuhrleute	103	6,3
Handwerker	432	26,4
Alkoholgewerbe.		
Brennerei- und Brauereiarbeiter, Bierkutscher, Restaurateure, Musiker, Hausierer	54	3,4
Fabrikarbeiter	39	2,4
Bäcker, Fleischer, Friseure	39	2,4
Kaufleute, Buchhalter, Schreiber	28	1,7

Die Zahl der Professionen gibt auch eine Statistik Malgats.[1])

Beruf	Zahl	Darunter Trinker %	Beruf	Zahl	Darunter Trinker %
Tagelöhner	299	156 = 52,2	Hotelkellner	35	30 = 85,7
Maurer	185	100 = 54,1	Cafékellner	35	34 = 97,1
Landleute	91	36 = 39,6	Maler	30	14 = 46,7
Bäcker	86	56 = 65,1	Lastträger	30	25 = 83,3
Kommis	57	30 = 52,6	Bergleute	28	18 = 64,3
Schuster	54	28 = 51,8	Küfer	27	22 = 81,5
Fuhrleute	53	36 = 67,9	Kolporteure	26	18 = 69,2
Erdarbeiter	52	27 = 51,9	Schlosser	25	13 = 52,0
Kutscher	49	38 = 77,6	Schneider	21	12 = 57,1
Dienstboten	47	25 = 53,2	Gast- u. Schankwirte	17	14 = 82,3
Seeleute	47	20 = 42,8	Akrobat., Sänger etc.	16	12 = 7,5
Kaufleute	43	36 = 60,5	Reisende	9	6 = 66,7
Tischler	40	26 = 65,0	Musiker	7	7 = 100

Die meisten der Verbrechen fallen, wie die Unfälle, auf die Tage Sonnabend, Sonntag und Montag. Schroeter[2]) macht darüber folgende interessanten Angaben, die er an 2178 wegen Körperverletzung und

1) Malgat, Congrès pénitentiaire international 1900 Tome IV p. 100.

2) Schroeter, Zit. nach Matthaei, Die Schädlichkeit mäßigen Alkoholgenusses. Tages- und Lebensfragen No. 25. Leipzig 1900. Chr. G. Tienken.

berg feststellen, daß von den Eltern 75 wegen Diebstahls, 46 wegen Trunksucht, 16 wegen Unzucht vorbestraft waren.

In die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg, Leipzig, wurden laut Bericht eingeliefert:[1])

Im Jahre	Männer	Weiber	Zusammen	Trunksücht. Männer	Trunksücht. Weiber	Zusammen
1901	401	31	432	240 = 59,8 %	26 = 83,9 %	266 = 63,9 %
1902	356	32	388	199 = 55,9 %	17 = 53,1 %	216
1903	357	32	369	264 = 60,5 %	20 = 62,5 %	224 = 60,[illegible]
In den 3 Jahren	1094	95	1189	638 = 58,3 %	63 = 66,3 %	701 = 5[illegible]

Die Kriminalität bewegte sich in den letzten Jahren in ständiger Steigung, was aus nachfolgender Tabelle hervorgeht.[2])

In verblüffendem Gegensatze dazu steht die Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden, die in dem mir vorliegendem größeren Auszuge[3]) nichts über die Trunksucht als Ursache der Einlieferung der Korrigenden bringt. Jedoch geht man nicht fehl anzunehmen, daß bei den anderen Ursachen auch die Trunksucht, wenn auch nicht gerade entscheidend, mitgewirkt hat.

Art des Verbrechens	1895	1900	1901	1902	1903	190[illegible]
Delikte, Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	478 139	469 819	497 310	512 329	505 353	516[illegible]
Delikte gegen Staat, öffentl. Ordnung und Religion	81 231	77 254	83 093	86 069	86 638	926[illegible]
Delikte gegen die Person	207 332	203 177	219 447	216 035	212 960	220[illegible]
Delikte gegen das Vermögen	188 260	188 088	194 428	208 884	204 505	202[illegible]

Untersuchungen über den Stand der Verbrecher, die eine Tat im Alkoholrausch ausführen, liegen von Bonhöffer[4]) vor. Er gibt darüber folgende Übersicht:

1) [illegible] Leipzig [illegible]

2) [illegible] Heft 4 [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible] Monatsschrift für [illegible]

Stand der Gefangenen	Gesamtzahl	Prozentsatz der Alkoholiker
Gelegenheitsarbeiter	483	29,5
Bauarbeiter	342	20,5
Im Freien arbeitende Wasserarbeiter, Schiffer, Sandbagger, Ziegelarbeiter, Knechte, Dominialarbeiter	114	7
Kutscher, Fuhrleute	103	6,3
Handwerker	432	26,4
Alkoholgewerbe.		
Brennerei- und Brauereiarbeiter, Bierkutscher, Restaurateure, Musiker, Hausierer	54	[illegible]
Fabrikarbeiter	39	[illegible]
Bäcker, Fleischer, Friseure	39	[illegible]
Kaufleute, Buchhalter, Schreiber	28	[illegible]

Die Zahl der Professionen gibt auch eine Statistik [illegible]

Beruf	Zahl	Darunter Trinker %	Beruf	Zahl	Darunter Trinker
Tagelöhner	299	156 = 52,2	Hotelkellner	[illegible]	[illegible]
Maurer	185	100 = 54,1	Cafékellner	[illegible]	[illegible]
Landleute	91	36 = 39,6	Maler	[illegible]	[illegible]
Bäcker	86	56 = 65,1	Lastträger	[illegible]	[illegible]
Kommis	57	30 = 52,6	Bergleute	[illegible]	[illegible]
Schuster	54	28 = 51,8	Küfer	[illegible]	[illegible]
Fuhrleute	53	36 = 67,9	Kolporteure	[illegible]	[illegible]
Erdarbeiter	52	27 = 51,9	Schlosser	[illegible]	[illegible]
Kutscher	49	38 = 77,6	Schneider	[illegible]	[illegible]
Dienstboten	47	25 = 53,2	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Seeleute	47	20 = 42,5	Akrobaten, Sänger [illegible]	[illegible]	[illegible]
Kaufleute	43	36 = 60,5	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Tischler	40	26 = [illegible]	Musiker	[illegible]	[illegible]

Die meisten der Verbrechen fallen [illegible] Sonnabend, Sonntag und Montag. Schroeter [illegible] interes[illegible]n, die er an 21[illegible]

[illegible]

Totschlag Verurteilten nach dem Berichte von 61 Strafanstalten festgestellt hat.

32,4 Proz.	verübten die Tat am Sonntag,
58,4 „	„ „ „ „ Sonnabend, Sonntag oder Montag,
die übrigen 41 Proz.	„ „ „ „ an den übrigen Wochentagen.

Quelle	Ort der Untersuchung	Gesamtzahl der Verbrechen	am Sonntag begangene Verbrechen in Proz.
Aschaffenburg[1])	Worms	254	35,1 Proz.
ders.	Heidelberg	261	47,5 „
Lang [2])	Zürich	141	42,6 „
Löffler [3])	Wien	288	30 „
Kais. Statistisches Amt	—	97376	34652 = 35,6 Proz.

(Von den übrigen Verbrechen entfielen 69543 auf Werktage, bei 2181 war der Tag nicht mehr zu ermitteln.)

Wir sehen also, daß auf einen Werktag 198, auf einen Sonn- oder Feiertag 578 Verbrechen (schwere Körperverletzungen) fallen.

Was die geographische Verbreitung der schweren Körperverletzung betrifft, so steht die Pfalz mit 663 (auf je 100000 Strafmündige) oder mit 265 Proz. vom Reichsdurchschnitt an erster Stelle, dann kommen Niederbayern mit 565 oder 236 Proz., Mannheim mit 481 oder 201 Proz. und Oppeln mit 473 oder 198 Proz. des Reichsdurchschnitts.

O. Juliusburger[4]) gibt einen Nachweis Aschaffenburgs wieder, nachdem in Deutschland die Distrikte mit den meisten gefährlichen Körperverletzungen, nämlich Bromberg mit 317, Oberbayern mit 325 und Niederbayern mit 360 und die Pfalz mit 421 auf 10000 strafmündige Zivilpersonen, während der Reichsdurchschnitt von 10 Jahren 163 beträgt, den drei Zentren des Schnaps-, Bier- und Weingenusses entsprechen.

Die Klassen, die am meisten an den „Alkoholverbrechen" beteiligt sind, sind, wie wir oben gesehen haben, die Arbeiter — und die Studenten, deren Kriminalität O. Juliusburger[5]) uns angibt.

1) Aschaffenburg, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1899 Bd. 20 p. 80. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

2) Lang, Alkohol und Verbrechen. Basel 1898.

3) Löffler, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1903. Bd. 24 p. 509.

4) Juliusburger, Die Motive der modernen Abstinenzbewegung. Die medizinische Woche 1905 No. 30.

5) Juliusburger, Alkoholismus und Verbrechen. Hygienische Rundschau 1906 No. 20.

Jahr	Art des Vergehens oder Verbrechens	Auf 10 000 Strafmünd. entfallen davon	Auf 10 000 Studenten entfallen
1893	Beleidigung	14,3	17,9
1899	do.	Angaben fehlen	22,2
1893	Gewalt und Drohung gegen Beamte	4,4	13,9
1899	Sachbeschädigung	4,9	10,5

Völlig im Einklange hiermit stehen die statistischen Untersuchungen über die Frage, an welchen Tagen die meisten Verhaftungen wegen Trunkenheit erfolgen.

Sie sind in der folgenden Tabelle festgelegt.

Quelle	Ort und Jahr der Untersuchung	Gesamtzahl der Arretierungen	Zahl der Verhafteten wegen Trunkenheit						
			Montag	Dienst.	Mittw.	Donn.	Freitag	Sonnab.	Sonntag
	Hildesheim (1893—1895)	358		Zusammen 159				199	
Gerenyi	Wien, Bezirk Landstraße (1898)	922	Von 922 Arretierungen fielen die meisten in die Zeit von Sonnabend abend bis Montag früh						
ders.	Wien, Bez. Favoriten (1899)	288						28	132
	Liverpool (1903)	7340	1303 = 18 %	870 = 11,7 %	851 = 11,6 %	738 = 10 %	766 = 10,4 %	2317 = 31,6 %	495 = 6,7 %

(Die geringe Zahl der Arretierungen am Sonntag ist auf die in England streng durchgeführte Sonntagsruhe zurückzuführen, die den Ausschank geistiger Getränke verhindert.)

Was die Art der Verbrechen betrifft, so haben die schweren Körperverletzungen, die in besonders engem Zusammenhange mit der Trunksucht stehen, in erschreckendem Maße zugenommen, wie aus folgender Statistik[1]) hervorgeht:

Auf die 5 Jahre entfallen durchschnittlich auf 100 000 Strafmündige folgende Zahl von gefährlichen Körperverletzungen:

1883—1887 . . .	153
1888—1892 . . .	173
1893—1897 . . .	219
1898—1902 . . .	239

1) Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 155, II p. 34.

Die Steigerung geht somit hervor, wenn man das Jahr 1882 mit 121 gefährlichen Körperverletzungen pro 100000 mit dem Jahr 1901 mit 250 pro 100000 vergleicht.

Den Anteil des Alkohols an militärischen Disziplinarvergehen zeigt uns die folgende Statistik[1]):

	Strafbare Handlungen überhaupt (Zuwiderhandlungen gegen militärische und bürgerliche Strafgesetze)	Verurteilungen	Strafbare Handlungen gegen die militärische Disziplin im ganzen: Kriegsgerichtlich abgeurteilte Fälle	Standgerichtlich abgeurteilte Fälle	in trunkenem Zustande
Preußen	11275	9934	1375	1461	276
Bayern	1991	1854	39	212	37
Sachsen	803	739	89	92	5
Württemberg	386	346	27	38	4
Deutsches Heer	14455	12873	1530	1803	322 = 9,7 %
			3333		
(im Jahre 1903)	14728	13149	1499	1654	339 = 10,8 %
			3153		
Kaiserl. Marine	1295	1161	207	101	49 + 15,9 %
			308		

v. Müller[2]) gibt folgende Übersicht:

Art des Verbrechens	Auf 100 Verbrechen kommen	
Militärischer Aufruhr	88	die in der Trunkenheit verübt sind.
Tätlicher Angriff gegen Vorgesetzte	15	
Ungehorsam	35	

Hiermit stehen die Erfahrungen Schultzes[3]) völlig in Einklang, der den Nachweis führte, daß die Hälfte der Militärgefangenen Trinker sind.

Marambat[4]) fand unter 2950 Verurteilten folgendes Verhältnis:

---

1) Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches. 1905. Heft 2 II p. 189.

2) v. Müller, Alkohol und Wehrkraft. Berlin 1905. Mäßigkeitsverlag.

3) Schultze, Weitere psychiatrische Beobachtungen an Militärgefangenen. Jena 1907.

4) Marambat, ref. Deutsche med. Wochenschrift 1888 p 1080.

Art des Verbrechens	prozentualiter	
Diebstahl	70,9 Proz.	die in der Trunkenheit verübt sind.
Vertrauensmißbrauch	70,9 "	
Betrug	70,9 "	
Körperverletzung	88 "	
Gewaltsame Einbrüche	77 "	
Vergehen gegen die Sittlichkeit	53 "	
Vagabondage etc.	79 "	

Bei den in St. Petersburg begangenen Kriminalverbrechen waren 40,5 Proz. der Verbrecher Gewohnheitstrinker, während in 44,9 Proz. aller Verbrechen überhaupt der Alkohol eine Rolle spielte (Grigorjeff[1]). Von der Gesamtzahl aller Angeklagten, die sich vor dem Petersburger Kreisgericht für Vergehen verantworten mußten, waren 47 Proz. Gewohnheitstrinker oder in trunkenem Zustande bei Begehung des Verbrechens (48,2 Proz. Männer und 38 Proz. Frauen).

Die Ursache dieser hohen Kriminalität ist in dem hohen Alkoholkonsum in St. Petersburg zu suchen. Während nämlich im europäischen Rußland in den Jahren 1886—1897 auf 714,2 Einwohner eine Alkoholverkaufsstelle kam, kommt in St. Petersburg eine auf 394,4. Der durchschnittliche jährliche Alkoholkonsum (40 Proz. Branntwein) betrug in den Jahren 1887—1896 2,2 Wedro (1 Wedro = 12,299 Liter) pro Person und war viermal so groß als der Konsum der Gesamtbevölkerung des europäischen Rußlands (0,62 Wedro).

Wir kommen nunmehr zu einer Art Verbrechen, die mehr wie jedes andere auf das Konto des Alkohols zu setzen ist, ich meine die Sittlichkeitsverbrechen.

Daß Alkohol den natürlichen Geschlechtstrieb in einen perversen ausarten läßt, ist zur Genüge bekannt. So haben Forel[2]), Bleuler-Waser[3]) und Ullmann[4]) auf die Gefahren des Alkohols namentlich bei jugendlichen Personen hingewiesen.

Und daß auch — nebenbei bemerkt — der Alkohol die Entstehung von Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Impotenz) befördert, das

---

1) Grigorjeff, Alkoholismus und Verbrechen in St. Petersburg. 1900

2) Forel, Die Rolle des Alkohols bei sexuellen Perversionen, Epilepsie und anderen psychischen Abnormitäten. Deutsche med. Wochenschrift 1894 No. 52.

3) Bleuler-Waser, Der Einfluß des Alkohols auf das Verhältnis der beiden Geschlechter. Berliner Frauenkongreß 1904.

4) Ullmann, Über sexuelle Aufklärung der Schuljugend. Monatsschrift für Gesundheitspflege 1906 No. 1.

zeigen uns die Beobachtungen von Schwetz[1]) und Dammann[2]) an, auf die ich leider wegen Raummangels hier nicht eingehen kann.

Wir wollen vielmehr die statistisch nachweisbare Rolle des Alkohols bei Sittlichkeitsverbrechen feststellen.

Baer[3]) fand unser den Sittlichkeitsverbrechern 77 Proz. Alkoholiker (73,3 Proz. Männer und 26,7 Proz. Weiber) und unter den Not- und Unzuchtsattentätern 60,2 Proz. (61,2 Proz. Männer und 38,8 Proz. Weiber). Ausführliche Mitteilungen über das Verhältnis der Sittlichkeitsverbrechen auf alkoholischer Basis zu den anderen Alkoholverbrechen macht auch Geill[4]), dessen umfangreiche Beobachtungen an dänischen Verbrechern jedoch hier nicht wiedergegeben werden können.

Unter 116 Sittlichkeitsverbrechern, die derselbe Geill[5]) in den Jahren 1898—1903 beobachtet hat, waren zur Zeit des ersten Sittlichkeitsverbrechens 57 = 49 Proz. trunksüchtig, 38 davon zur Zeit der Tat berauscht. Außerdem waren noch von den 55 nicht Trunksüchtigen 19 = 16,38 Proz. berauscht bei der Tat, sodaß der Alkohol im Ganzen bei 76 = 56,2 Proz. eine Rolle spielte. Die weiteren Resultate erläutert folgende Tabelle:

Zahl und Art der Sittlichkeitsverbrechen	Chronische Alkoholisten	Davon zur Zeit der Tat berauscht	Nicht Trunksüchtige	Von den nicht Trunksücht. zur Zeit d. Tat berauscht
19 Notzucht an Erwachs.	14=16,38 %	12	5	4=21,05 %
4 Unzucht mit Mädchen unter 16 Jahren (Notzucht, Blutschande	38=51,35 %	25		12=16,22 %
12 Unzucht m. Individuen gleichen Geschlechtes	4=33 %	1		
10 Exhibitionisten	1=10 %			3=30 %

---

1) Schwetz, Ein Fall von galoppierender maligner Syphilis mit Alkoholismus kompliziert. Revue médicale de la Suisse Romaine 20 févr. 1906. Ref. Deutsche Medizinalzeitung 1906 No. 44.

2) Baer, Über Trunksucht, ihre Bekämpfung und ihre Folgen. Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Bd. 6 Abt. 2 p. 225.

3) Dammann, Die Impotenz und ihre Behandlung. Medizinische Klinik 1906 No. 52. Die geschlechtliche Frage. Leipzig 1907.

4) Geill, Alkohol und Verbrechen in Dänemark. Der Alkoholismus. 1904 N. F. Bd. 1 p. 203.

5) Geill, Kriminalanthropologische Untersuchungen dänischer Sittlichkeitsverbrecher. Archiv für Kriminalanthropologie 1905.

ad 1) Der Alkohol hatte also bei der Notzucht in nicht weniger als 19 Fällen oder in 94,73 Proz. einen Einfluß ausgeübt.

ad 2) Bei 50 = 67,57 Proz. der Notzuchtsverbrecher und Blutschänder spielte der Alkohol eine Rolle.

ad 3) Von den Männern, die sich der Unzucht mit Individuen gleichen Geschlechtes schuldig gemacht hatten, waren 4 = 33 Proz. Alkoholiker.

ad 4) Bei den Exhibitionisten hatte der Alkohol bei 4 = 40 Proz. mitgewirkt.

Außer den exakten Untersuchungen Geills besitzen wir noch die Studien Leppmanns [1]). In seinen Fällen kam bei 38 der 90 Sittlichkeitsverbrecher oder bei 42,2 Proz. der Alkohol in Anschlag. Bei 24 = 26,7 Proz. der Fälle konnte Trunkenheit oder Gastwirtschaftsaufenthalt bei bezw. vor Begehung der Tat festgestellt werden.

Aus den Zeitungsberichten des Jahres 1903 konnte Schmidt [2]) 124 Fälle von Mord bezw. Selbstmord feststellen, die auf unmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen waren.

Endlich will ich noch eine kleine Statistik O. Juliusburgers [3]) anführen, die er aus Berliner Zeitungsberichten in dem Zeitraum vom 2. November 1901 bis 10. Dezember 1902 gewann:

Art des Verbrechens etc.	Zahl der Trinker
Fahrlässigkeit im Dienst	1
Duelle	1
Majestätsbeleidigung	2
Mord und Selbstmord	2
Widerstand gegen die Staatsgewalt	3
Grober Unfug	3
Schlägerei mit tödlichem Ausgange	6
Selbstmord	7
Schlägerei mit Körperverletzungen	8
Summa	33 Fälle

1) Leppmann, Die Sittlichkeitsverbrecher. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1905 Heft 2 und 3.

2) Schmidt, Ein Beitrag zur Kriminalstatistik. Der Alkoholismus 1904 N. F. Bd. 1 p. 42.

3) O. Juliusburger, Zur sozialen Bedeutung der Geisteskrankheiten. Berlin 1903. Franz Wunder.

Jüngst hat Öhlert[1]) im Gegensatz zu Aschaffenburg auf Grund statistischer Erhebungen ermittelt, daß die Kriminalität der Weintrinker gegenüber der der Schnaps- und Biertrinker weit geringer sei.

Auf die Einwände, die gegen Aschaffenburgs und Öhlerts Statistiken geltend gemacht sind (Schenk[2])), will ich hier nicht weiter eingehen.

Anmerkung bei der Korrektur. Nach Abschluß dieser Arbeit erschienen eine Reihe von Aufsätzen über unser Thema, die den Gegenstand in mehr oder weniger erschöpfender Weise behandeln. Hervorgehoben sei besonders die monographische Darstellung von Stump und Willenegger[3]) und die Arbeit Kräpelins.[4])

Auf Seite 74 Zeile 1 v. o. muß es hinter Ullmann heißen Schütte[5]), Hirschfeld[6]) u. a.

---

1) Öhlert, Der Wein und die Kriminalität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1906 Bd. 2 p. 705.

2) Schenk, Alkohol-Statistik Medizinische Reform 1907 No. 32.

3) Stump und Willenegger, Zur Alkoholfrage. Zürich 1907.

4) Gruber und Kräpelin, Wandtafeln zur Alkoholfrage nebst begleitendem Text. München und Berlin 1907.

5) Schütte, Therapeutische Erfahrungen mit „Barta" bei Neurasthenie Hysterie, Impotenz. Monatsschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene 1907, Heft 9.

6) Hirschfeld, Der Einfluß des Alkohols auf das Geschlechtsleben. Flugschriften des Deutschen Arbeiter-Abstinentenbundes No. 7. Berlin 1906.

VIII.

Meineidig?

Von

Rechtsanwalt Dr. jur. **Fritz Böckel**, Jena.

In dem Dorfe V. bei Weimar liegen an der einen Seite der Dorfstraße das Schulhaus und, durch den 3,45 Meter breiten Hof des Schulhauses davon getrennt, das Gehöft des Landwirtes B. Der Eingang in das Lehrerhaus führt durch den mit einer Bretterwand von der Dorfstraße abgeschlossenen Hof; im Erdgeschoß sind die Schulräume, im ersten Stock Vorsaal, Stube und Kammer des Lehrers. Sowohl von der Stube, die auch nach der Dorfstraße zu zwei Fenster hat, wie vom Vorsaal aus, führen Fenster auf den Hof. Das Gehöft des B. hat nach dem Schulhofe keine Fenster, sondern das schräge Dach. In dem Dache jedoch befindet sich ein Glasziegel, auch ist unweit davon ein Ziegel von 2½ Zentimeter Länge ausgebrochen, sodaß man von dem Boden aus an zwei Stellen in die etwa 4,50 Meter entfernte Wohnung des Lehrers L. hinüber sehen kann. Gegenüber dem Schulhause, über die etwa 14 Meter breite Dorfstraße hinweg, liegt das Gehöft des Landwirts A.; von seinem Hause aus kann man zu der Stube und Kammer des Lehrerhauses hinübersehen. Neben A. wohnt der Landwirt H. H.'s Tochter Anna hat schon als Schulmädchen bei dem Lehrer L. Aufwartedienste geleistet und solche auch, nachdem sie 1903 aus der Schule entlassen war, bis 1. Oktober 1904 weiter verrichtet, indem sie regelmäßig von 5 Uhr morgens an bis 9 oder 10 Uhr abends im Lehrerhause arbeitete. Kost und Wohnung erhielt sie jedoch im elterlichen Hause.

L. ist als junger Lehrer etwa 1892 nach V. gekommen; er hat sich dann etwa 1893 mit einem drei Jahre älteren, vermögenden, körperlich jedoch höchst unansehnlichen Mädchen verheiratet. Die Ehe ist kinderlos geblieben.

Seit Jahren schon ging nun in V. ein Gerücht von unsittlichen Beziehungen zwischen Lehrer L. und Anna H. Dieser Gerüchte

suchten sich L. und der Vater der Anna H. durch Privatklagen zu erwehren. So verklagte L. eine Dorfbewohnerin Amalie La., ein beinahe lächerlich häßliches 50 Jahre altes Weib wegen Beleidigung. Die La. wurde auch vom Schöffengericht mit einer empfindlichen Gefängnisstrafe belegt; in der Berufungsinstanz aber schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem die La. ihre Äußerungen als unwahr widerrief und die Kosten übernahm. In der Privatklagesache des Vaters der Anna H. gegen seine Nachbarn, die Eheleute A., blieben diese unter Angebot des Wahrheitsbeweises dabei, nicht bloß von ihrem eigenen Hause aus einen unsittlichen Verkehr zwischen L. und Anna H. beobachtet zu haben, sondern auch durch den Glasziegel und den Spalt im Dache des Hauses des B. Landwirt B. und seine Tochter, die verehelichte Sch., wurden als Zeugen eidlich vernommen. B. bekundete, er habe von seinem Dachboden aus

1. an einem Sonntag Nachmittag im Juli 1904 gesehen, wie die Anna H. dem auf dem Sofa liegenden Lehrer an den Beinen heraufgekrabbelt sei und wie der Lehrer sie dann an sich gezogen habe,

2. später einmal beobachtet, wie der Lehrer vor der stehenden Anna H. gekauert und mit dem Kopf unter ihren Röcken gesteckt habe. Die Sch. wollte, ebenfalls vom Dachboden aus, zugesehen haben, wie der Lehrer vor der auf dem Stuhle sitzenden Anna H. gekniet und ihr unter die Röcke gegriffen, wie er sie ein anderes mal auf den Armen nach dem Sofa im Wohnzimmer getragen und wie er ihr auch einmal auf dem Vorsaal unter die Röcke gegriffen habe. Trotz dieser beschworenen Aussage wurden A.'s auf Grund der Erklärung des Lehrers und der Anna H. bestraft. Auf wiederholte umfangreiche Eingaben des Lehrers L. wurde nunmehr gegen B. und seine Tochter die Voruntersuchung wegen Meineides eröffnet.

Die Angeschuldigten hielten ihre Angaben aufrecht und beriefen sich auf das Zeugnis ihrer Angehörigen und anderer Dorfbewohner, die ebenfalls durch den Glasziegel und den Spalt Beobachtungen gemacht hätten. Die Eheleute A. bestätigten mit aller Bestimmtheit die Beobachtungen der Angeschuldigten. Die 28 jährige Ehefrau A. gab bei mehreren Vernehmungen an, von dem Beobachterposten, aber auch von ihrem eigenen Hause aus, wiederholt unsittliche Vorgänge zwischen L. und Anna H. beobachtet zu haben, auch daß die Anna H. abends beim Fortgehen in Abwesenheit der Frau dem Lehrer die Hand gereicht habe. Ihr 43 jähriger Ehemann bekundete aus eigener Wahrnehmung einen Fall zärtlichen Verkehres zwischen dem Lehrer und dem Mädchen und weiter, daß ihm seine Ehefrau ihre erwähnten Beobachtungen geschildert habe. Weiter bezeugte die Amalie La. ge-

sehen zu haben, wie der Lehrer an einem Juni-Abend 1904 der Anna H. die Hand auf die Schulter gelegt habe. Auch wußte sie zu berichten, wie sich die Anna H. in Gegenwart des Lehrers so auffallend ungeniert und unpassend hingestreckt habe, daß sie „ordentlich erschreckte“. Demgegenüber waren jedoch die Angaben des Lehrers und der Anna H. derart bestimmt, auch die übrigen Umstände, insbesondere der Leumund des B., sprachen so sehr gegen die Angeschuldigten, daß sie der Untersuchungsrichter nach einer Augenscheinseinnahme mit Zeugenvernehmung in V. in Haft nahm. Das machte in V. ungeheueres Aufsehen, und alsbald erschienen vor dem Untersuchungsrichter die Eheleute A. Der Ehemann erklärte: „Ich habe seit meiner Vernehmung verschiedene Proben mit meinen Augen angestellt, deren Lider immer eitern, nämlich wiederholt nach Gegenständen hingesehen, die mir doppelt erschienen sind, und bin infolgedessen zu der Überzeugung gekommen, daß ich mich bei der von mir bekundeten Gelegenheit, bei welcher ich, zwischen Ostern und Pfingsten 1903, in der Kammer des Lehrers diesen mit der Anna H. zusammen in verdächtiger Stellung erblickt haben wollte, offenbar geirrt habe. Diesen Teil meiner Aussage will ich hiermit zurücknehmen.

Auf Vorhalt, daß er bei seiner Vernehmung auf das Peinlichste befragt worden sei und seine fraglichen Bekundungen mit der größten Bestimmtheit, unter ausdrücklichem Ausschluß jeder Verwechselung gemacht habe: „Ich habe damals so ausgesagt, weil ich noch keine Proben mit meinen Augen gemacht hatte.“

In amüsanter Übereinstimmung erklärte dann seine Ehefrau: „Seit meinen Vernehmungen habe ich verschiedenfach Versuche angestellt, ob ich aus gewissen Entfernungen und unter ähnlichen Umständen wie den von mir bekundeten auch wirklich ganz genau derartiges sehen könne, wie ich es ausgesagt habe. Da bin ich denn zu der Überzeugung gekommen, daß ich mich doch bei sämtlichen von mir bekundeten Vorgängen getäuscht und aufgepauscht haben kann, die in Wirklichkeit vielleicht ganz harmlos waren, daß mir auch Personenverwechselungen unterlaufen sein können. Ich kann also meine früheren Aussagen nicht so aufrecht erhalten, wie ich sie gemacht habe.“ Auf Vorhalt, daß sie s. Zt. auf das Peinlichste befragt und auf die Tragweite ihrer Aussage hingewiesen worden sei, aber stets mit Bestimmtheit die Zuverlässigkeit ihrer Bekundungen behauptet habe: „Das kann ich nicht leugnen; ich war eben s. Zt. ganz befangen dadurch, daß mir die Angeschuldigte Sch. stets von Unzüchtigkeiten des Lehrers mit der Anna H. und davon, daß sie

solches selbst gesehen habe, erzählt, mich zu eigener Beobachtung aufgefordert und hierbei gewisse Dinge als ganz deutlich von ihr gesehen hingestellt hatte. Ich bildete mir daraufhin selber ein, diese Dinge ebenfalls zu sehen.“ Auf Vorhalt, daß sie doch aber auch selbständige Dinge bekundet habe: „Auch insoweit habe ich mich beirren lassen und zwar dadurch, daß mir die Sch. gleichartige Vorgänge als von ihr gesehen erzählt hatte, weshalb ich bei allen meinen Beobachtungen durch die Brille der Angeschuldigten sah.“

Auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung wurden nun B. und die Sch. angeklagt, ihre erwähnten zeugenschaftlichen Bekundungen wissentlich falsch angegeben zu haben. Aus der Schilderung der Ergebnisse der Voruntersuchung in der Anklageschrift ist folgendes herauszuheben:

„Der Lehrer L. sowohl wie auch die Anna H. bezeugen auf das Bestimmteste, daß zwischen ihnen niemals das Geringste vorgekommen ist, was gegen die guten Sitten verstößt. Ebensowenig haben die Ehefrau L. und die Eltern der H. jemals etwas wahrgenommen, was auf einen unsittlichen oder unschicklichen Verkehr der Beiden auch nur im Entferntesten habe schließen lassen. Im Gegenteil kann dem L. bezeugt werden, daß er sich in sittlicher Hinsicht des besten Rufes erfreut und auch der H. ist nichts nachzusagen. Schon diese Umstände sind zur Überführung der Angeschuldigten hinreichend, zumal wenn man ihre bis aufs Äußerste gesteigerte Bosheit gegen L. in Betracht zieht. Die Untersuchung hat aber noch andere schwerwiegende Belastungspunkte ergeben. Zwar bestätigt die Ehefrau B. die Angaben des Angeschuldigten und bezeugt insbesondere den Vorgang, der sich nach der Sch. Behauptung am 10. Juli 1904 nachmittags gegen ½3 Uhr zugetragen haben soll, auch hinsichtlich dieser Zeitangabe. Der Parkarbeiter Karl C. hat aber an diesem Tage den L. nach 1 Uhr und vor ½3 Uhr nachmittags nach Buchfart zu gehen sehen, wo L. in der Tat auch nicht später als um 3 Uhr im Gasthof „zum Stern“ gewesen ist. Sonach wird die Unrichtigkeit der einzigen noch nachzuprüfenden Zeitangabe der Angeschuldigten unmittelbar nachgewiesen.

Die Amalie La. will eines Abends im Juni 1904 vor ihrem Hause gestanden und von dort gesehen haben, wie die H. in der Wohnstube der Lehrerwohnung gestanden hat und plötzlich L. von hinten auf sie zugegangen ist und ihr die Hand auf die linke Achsel gelegt hat. Sie hat sich mit Max C. sowie Lene und Berta D. gleich über dieses Auffällige des Vorganges unterhalten, wie sie bekundet.

Muß schon die Tatsache, daß sie im Sommer 1904 auf das Zeugnis des L. hin wegen Beleidigung der Großmutter der Anna H. vom Schöffengericht Weimar zu einer Geldstrafe von 25 Mark verurteilt worden ist, Bedenken gegen ihre Unbefangenheit erwecken, so beweisen die damals mit ihr zusammengewesenen drei Zeugen übereinstimmend, daß sie auf die Behauptung der La. hin, „der Lehrer habe die Anna H. am Kopfe", zwar auch den Vorgang in der Lehrerwohnung beobachtet, aber alle drei die Anna H. nicht haben entdecken können, sodaß sie gleich der Überzeugung waren, die La. stelle nur aus Gehässigkeit diese unwahre Behauptung auf. In der Tat war Anna H. an jenem Abend zu Hause, wie ihr Vater bezeugt.

Weiter haben auch Anna A. und Karl A. zunächst auf das Allerbestimmteste die Angaben der Angeschuldigten bestätigt, indem sie mehrere Ereignisse bezeugt haben, bei denen es nach ihrer eigenen Wahrnehmung zu Unsittlichkeiten zwischen L. und der H. gekommen sein soll. Sie haben jedoch in der auffälligsten Weise später ihre Aussagen widerrufen und geben zu, daß sie keine ihrer früheren Bekundungen aufrecht erhalten können, vielmehr ihre falschen Angaben, durch die ständige Beeinflussung der Sch. und die Unsicherheit ihrer Augen in Irrtümer versetzt, getan hätten. Daß die letztere Aussage durchaus haltlos ist, bedarf keiner Darlegung.

Der Anna A. ist überdies noch anderweit nachzuweisen, daß sie bewußt die Unwahrheit gesagt hat. Sie hat zweimal versichert, daß sie am 29. August 1904 vormittags gegen 9 Uhr gesehen habe, wie die H. in der Lehrerwohnung sich selbst in unsittlicher Weise betastet habe.

An diesem Morgen ist aber die H. von 7 bis nach 11 Uhr ununterbrochen in der Hofraite ihrer Eltern gewesen." —

Die erste dreitägige Verhandlung vor dem Schwurgericht (Mai 1905, in der die Eheleute A. bei dem Widerruf ihrer ersten Aussage stehen blieben) führte nach Vernehmung von 34 Zeugen zur Verurteilung beider Angeklagten wegen fahrlässigen Falscheides nach § 163 Str. G. B.

Die Verurteilten legten nunmehr durch andere Verteidiger Revision ein. Das Rechtsmittel führte zur teilweisen Aufhebung des Urteils wegen Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens und zur Zurückverweisung zwecks anderweiter Verhandlung über die Anklage wegen Meineids, nicht bloß wegen fahrlässigen Falscheides, (vergleiche meine Mitteilung und Kritik der Begründung in der „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern" 1906 S. 438 f.).

Die neue Schwurgerichtsverhandlung (Juni 1906) verlief zunächst wieder in den Geleisen der früheren. Die Eheleute A. erklärten wieder, ihre Sinne hätten sie getäuscht, die Angeklagten hätten ihnen solange eingeredet, daß sie derartige Dinge gesehen, bis sie selbst geglaubt hätten, solches wahrzunehmen. Sie blieben dabei, trotzdem festgestellt wurde, daß sie früher anderen Zeugen die geschilderten Vorgänge als von ihnen beobachtet erzählt und auch andere in ihr Haus geführt hatten mit genauen Angaben darüber, von welcher Stelle aus und was sie im Lehrerhaus beobachtet hätten. Lehrer L. und Anna H. bestritten jedweden, über den rein dienstherrlichen hinausgehenden, noch so unverfänglichen Verkehr miteinander, insbesondere auch, deß die Anna H. jemals eine bewußte Ungeniertheit, wie die von der Amalie La. bekundete, sich erlaubt habe, ja sogar auch, daß die Anna H. im Laufe der Jahre, die sie bei dem Lehrer in Stellung gewesen sei, ihm jemals die Hand gereicht habe. Die Aussagen beider Zeugen waren durchaus klar und entschieden, die des Lehrers dazu von einer feindseligen Schroffheit.

Während der Voruntersuchung hatte L. selbst die Möglichkeit eröffnet, die angeblichen Beobachtungen der Angeschuldigten als einer irrtümlichen Auffassung unverfänglicher Vorgänge entsprungen aufzuklären. Das angebliche Handreichen sei vielleicht ein Auszahlen des Lohnes oder von Geld zu Besorgungen gewesen. Daß er der Anna H. die Hand auf die Schulter gelegt habe, habe vielleicht so geschienen, wenn er der Anna H., die für ihn schriftliche Arbeiten gemacht habe, über die Schulter gesehen und dabei die Hand auf die Stuhllehne gestützt habe. Nicht die recht schwere Anna H. habe er einmal nach dem Sopha getragen, wohl habe er seine kleine und schwächliche Frau einige Male beim Hanteln im Scherz als Kraftübung mit dem einen Arm vom Boden hochgehoben und so nach dem Sopha getragen. Vielleicht habe er auch einmal, während die Anna H. an seinem Schreibtische am Fenster saß, ein unten an der Seite befindliches Schreibtischfach geöffnet; daraus hätten dann die Beobachter drüben (zur Seite) sich eingebildet, er greife dem Mädchen unter die Röcke. Die Behauptung des B., daß L. einmal mit dem Kopfe unter den Röcken der H. gesteckt und dann eine rote Dose hervorgebracht habe, erkläre sich vielleicht dahin: Er trage im Sommer rote Schuhe, die er selbst mit einem durch die Glasdose schimmernden roten Creme einreibe, vielleicht habe er sich nun einmal in Gegenwart der Anna H., gebückt oder kniend, seine Schuhe mit diesem roten Creme eingerieben. Diese Aufklärungsversuche wollte nun L. auf Befragen der Verteidigung nicht mehr

zugeben mit der Begründung, daß er früher von den Angeschuldigten eine bessere Meinung gehabt habe als jetzt. Auf die Frage, ob er etwa in der Stube oder auf dem Vorsaal seiner Frau gegenüber Intimitäten vorgenommen habe, verweigerte er das Zeugnis; das Gericht erklärte die Frage für unerheblich!

Am zweiten Verhandlungstage wurde u. a. die Ehefrau des L. vernommen. Sie sagte aus, daß sie niemals etwas Verdächtiges wahrgenommen habe, denn sonst würde sie das Mädchen entlassen haben. Wie die Zeugin, die auf beiden Augen zu schielen scheint, in ihrem Schwarzseidenen auftrat, war der Eindruck ein allgemeiner, dem beim Mittagessen ein paar Geschworene dahin Ausdruck liehen: im bisherigen Verlaufe des Prozesses sei das Ungünstigste für den Lehrer und die Anna H. die körperliche Erscheinung der Frau Lehrer. Dazu bemerkte ein anderer Geschworener: er kenne die Frau Kantor schon seit ihrer Mädchenzeit, sie habe jedoch vor 20 Jahren schon ebenso ausgesehen wie jetzt!

Die Zeugin Amalie La. hielt ihre früheren Aussagen aufrecht, während die anderen Zeugen, die sie auf den verfänglichen Vorgang aufmerksam gemacht hatte, dabei blieben, daß sie nichts gesehen hätten. Als ein neuer Zeuge bekundete der 62jährige Landwirt R. zu dem viel erörterten 10. Juli 1904, daß er an diesem Sonntag mittag 1 Uhr beim Lehrer die Steuern bezahlt und beim Eintreten den L. und die Anna H. „ganz intim“ zusammen auf einer Bank sitzend getroffen habe; die ihm verschwägerte Zeugin C. dagegen behauptete, daß R. die Steuern erst 14 Tage später bezahlt habe. Nachdem die 31 Zeugen vernommen waren, erklärte die Verteidigung, noch eine Frage dem Lehrer und der Anna H. vorlegen zu wollen. Nach Abtreten der Anna H. wurde nun L. befragt, ob er mit der Anna H., nachdem sie die Stellung bei ihm aufgegeben hatte und in Weimar in Dienst getreten war, noch brieflich oder persönlich verkehrt habe. Darauf verweigerte der Zeuge zum allgemeinen Erstaunen die Antwort. Bei der Weigerung beharrte er. Nunmehr teilte der Verteidiger mit, daß ihm am Abend des ersten Sitzungstages durch die Post ein Brief zugegangen war, in dem sich ohne jedes Begleitschreiben und ohne Bezeichnung des Absenders drei Briefe der Anna H. an den Lehrer befunden hatten. Die drei Briefe, deren jeder 4 Seiten füllte (bei zweien war noch an die Seite geschrieben), wurden unter höchster Spannung verlesen. Dabei entschlüpfte dem Lehrer die Bemerkung, die Briefe seien mit einer verblüffenden Kenntnis der internsten Vorgänge seines Hauses geschrieben. Auf Vorlegen bestritt L., die Briefe erhalten zu haben; sie seien Fäl-

schungen. Er bedaure jetzt, seine Antwort verweigert zu haben: die Anna H. habe ihm allerdings einmal geschrieben, ihn jedoch nur um eine Auskunft beim Aufsuchen einer neuen Stellung gebeten. „Seitdem das Mädchen in Weimar ist, hat man mich fortwährend umlauert und beobachtet. Meine Frau hat mindestens 5—6 anonyme Briefe bekommen. Einen habe ich versehentlich geöffnet, ihr aber nicht gegeben, es handelte sich um eine Bestellung der Anna H. Anna H. hat von mir Auskunft über manches verlangt, ich habe ihr solche stets gegeben. Die jetzige Stellung in Erfurt habe ich der H. mit Wissen und Willen meiner Frau verschafft; man wird mir deshalb keinen Strick drehen können, wenn ich einem Schulmädchen von mir, das meinem Haushalt so nahe gestanden hat, eine Stelle verschaffe."

Danach wurde die Anna H. hereingerufen und befragt, ob sie mit L. nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung noch brieflich oder persönlich verkehrt habe. Die Zeugin verneinte das kurzweg, auch als ihr die Frage mit Nachdruck wiederholt wurde.

Präsident: „Haben Sie ihm denn nie geschrieben, als Sie in Weimar in Stellung waren? Keine Briefe von ihm bekommen?"

Zeugin: „Nein, nie!"

Präsident: „Haben Sie nicht einmal an ihn geschrieben, um wegen einer Stellung Auskunft zu erbitten?"

Zeugin: „Nein, nie!"

Während von allen Seiten Befremden laut wurde, fügte sie hinzu: „Ich habe ja den Lehrer manchmal in Weimar getroffen. Da haben wir miteinander gesprochen." Auf Vorhalt der drei Briefe erklärte sie mit großer Festigkeit, Erstaunen und Unwillen im Tone: „Diese Briefe habe ich nicht geschrieben. Auch in Erfurt sind wieder anonyme Briefe an mich gekommen. Ich muß auf Ehre sagen, ich habe diese Briefe nicht geschrieben, ich nehme dies getrost auf meinen Eid."

Dabei blieb sie trotz des Zuredens, daß sie ruhig zugeben könne, die Briefe geschrieben zu haben. Da auch der Vater der Anna H. behauptete, die Handschrift der Briefe sei nicht die seiner Tochter, so ließ das Gericht die Zeugin sofort während einer Unterbrechung der Verhandlung nach Diktat aus den Briefen Schriftproben anfertigen. Bei Wiedereintritt in die Verhandlung wurden die Schriftproben der Anna H. vorgelegt. Die Schrift war, vor allem der Höhe nach, eine wesentlich andere als in den drei Briefen. Nur die Unterschrift, die ja freilich auch unter einem Protokoll der Gerichtsakten zu sehen

war, zeigte eine überraschende Ähnlichkeit. Interessant war es, während das Gericht nun beriet, ob die Briefe und Schriftproben einem Sachverständigen zu übersenden seien, die Geschworenen, unter denen sich mehrere Fabrikanten befanden, zu hören. Sie meinten, sie brauchten keinen Schreibsachverständigen; sie seien als Kaufleute sachverständig genug, und hier könne jeder auf den ersten Blick sehen, daß die Anna H. die Schreiberin der Briefe nicht sei!

Das Gericht beschloß, die Verhandlung auf drei Tage zu unterbrechen, um einen Schreibsachverständigen zu hören. Die Angeklagten wurden unter Ablehnung ihrer Bitte, sie nach Hause zu entlassen, wo die Feldarbeit ihre Anwesenheit dringend nötig mache, während der Unterbrechung im Untersuchungsgefängnis „in Gewahrsam gehalten“: „mit Rücksicht darauf, daß offenbar auf Zeugen und den Gang der Verhandlung durch alle Mittel (siehe anonyme Briefe) eingewirkt werde, weshalb dies seitens der Angeklagten verhindert werden soll.“

Am 3. Verhandlungstage bekundete zunächst der auf Antrag der Verteidigung noch nachträglich geladene Ortspfarrer von V., daß das Dorf V. in zwei Parteien gespalten sei, daß viele Leute der Kirche fern geblieben seien, so lange der Lehrer, der in so bösem Gerede stand, Organistendienste verrichtet habe, daß sich der Kirchenbesuch aber, seitdem L. von V. wegversetzt worden sei, auf fast das Doppelte gehoben habe. „Beschwerden gegen denselben sind vorgekommen, hauptsächlich wegen liebloser Behandlung der Kinder. Etwas war immer an den Beschwerden, besonders wurde immer der unangenehme Ton seitens des Schulinspektors gerügt. Ich habe den Eindruck, daß L. eine unglückliche Ehe führt. Ich bin während der 13 Jahre immer ab und zu in seinem Hause gewesen und habe dabei gehört, daß L. seiner Frau immer etwas zurief in einem Tone, der Unzufriedenheit ausdrückte, sodaß ich die Frau bedauert habe. Sicher ist, daß in V. die Angst der Leute seit einiger Zeit ganz schrecklich ist und niemand sich getraut, etwas zu sagen. Das empfinde ich als Pfarrer sehr. Ich habe den Eindruck, sie fürchten den Lehrer L., wenn sie ein unrechtes Wort sprechen und dann unangenehmes erleben, denn der droht immer mit Klagen und hat solche auch erhoben. —“

Diese Aussage führte zu scharfen persönlichen Vorwürfen des Lehrers gegen den Pfarrer, die dieser unter Darstellung des Sachverhalts zurückwies. Danach gab der Graphologe Langenbruch aus Berlin sein eingehend begründetes Gutachten überzeugend dahin ab, daß, wer die Schriftproben vor Gericht gefertigt habe, zweifellos auch

die drei Briefe geschrieben habe. Die Handschrift in den gerichtlichen Schriftproben sei, wie der Zeuge im einzelnen, insbesondere an den Korrekturen, nachwies, verstellt. Diese Bekundungen des Sachverständigen riefen große Bewegung hervor. Trotzdem blieb die Anna H. dabei, die Briefe nicht geschrieben, und L., sie nicht empfangen zu haben.

Dazu überreichte die Verteidigung nun noch ein Notenblatt mit Text und einen umfangreichen Brief an den Ortspfarrer. Beide Schriftstücke erkannte Anna H. als von ihr geschrieben an. Sie erwiesen aber unwiderleglich, daß Anna H. auch jene drei Briefe geschrieben hatte; denn die Schrift war ganz die gleiche und der eine Brief zum Überfluß auch noch mit derselben auffallenden blauen Tinte geschrieben, wie der Brief an den Pfarrer. Und immer noch leugnete die Anna H., die Briefe geschrieben, der Lehrer, sie erhalten zu haben.

Der Vorsitzende tat der Anna H. erneut ernstlichen Vorhalt und verlas dabei einen ihm erst am Abend zuvor eingeschrieben zugegangenen Brief der Frau Oberförster Schm., der früheren Dienstherrin der Anna H. in Weimar. Frau Schm. schrieb darin: Angesichts des Zeitungsberichtes, daß der Lehrer wie die Anna H. unter ihrem Eide jeden Verkehr in Weimar in Abrede genommen hätten, halte sie es für ihre Gewissenspflicht, dem Gerichte mitzuteilen, daß die beiden, als die Anna H. bei ihr in Dienst war, in regem persönlichen und schriftlichen Verkehr gestanden hätten. Und dennoch bestritt der Lehrer weiter den behaupteten Verkehr, und die Anna H. erklärte hochfahrend und höhnisch: „Nun, die Frau Oberförster, die werde ich schon noch zur Rechenschaft ziehen!“

Präsident: „Dazu werden Sie noch heute Gelegenheit haben. Ich habe die Dame sofort laden lassen. In einer halben Stunde wird sie hier sein.“

Die Verhandlung wurde bis zur Ankunft der Zeugin Schm. unterbrochen. In der Pause machten Leute, die von V. mitgekommen waren, den im Schwurgerichtssaale stationierten Gendarmen, auch Verteidiger und Geschworene, darauf aufmerksam, daß der Lehrer L. einen scharf geladenen Revolver bei sich habe und sicher Böses im Schilde führe. Bei Wiedereröffnung der Verhandlung teilte das ein Geschworener dem Präsidenten mit, der den Zeugen L. vorrief. In der Tat trug L. einen scharf geladenen Revolver in seiner Tasche. Den mußte er nun an den Präsidenten ausliefern.

Die 56jährige Zeugin Schm., die einen vorzüglichen Eindruck machte, bestätigte alsdann den Inhalt ihres Briefes: Sie wisse ganz genau, daß der Lehrer und die Anna H. sich häufig getroffen hätten

das Mädchen habe sich von ihr gerade zu diesem Zwecke Urlaub geben lassen; sie habe der Anna H. sogar deshalb Vorhalt getan. Sie wisse ferner, daß der Lehrer dem Mädchen sehr häufig geschrieben habe; denn die Briefe seien durch ihre Hand gegangen und sie hätte die Handschrift des Lehrers L. von einem Briefe her gekannt, den sie selbst von ihm empfangen habe. Die Anna H. habe für den Lehrer Vorträge abgeschrieben und ihr gelegentlich erzählt, L. hätte ihr 25 Briefumschläge gegeben, auf die er selbst seine Adresse geschrieben habe, damit man in V. nicht an der Handschrift der Anna H. erkenne, daß sie mit ihm in brieflichem Verkehr stehe.

Anna H. erklärte die Angaben der Zeugin rundweg für unwahr, auch hinsichtlich der Briefumschläge, während L. zugab, dem Mädchen ein paar lange Briefumschläge mit seiner Adresse gegeben zu haben, damit sie ihm darin die abgeschriebenen Vorträge zuschickte. Die weitere Vernehmung der Zeugin ergab auch, daß nur die Anna H. jene drei Briefe geschrieben haben konnte. So wiesen verschiedene Angaben der Briefe daraufhin, daß der Schreiber zum Hausstande der Frau Oberförster gehörte. Vor allem war in einem der drei Briefe L. für den nächsten Donnerstag zu der Absenderin bestellt worden mit der Bemerkung, daß an diesem Tage der Besuch abreisen werde. Es ließ sich nun feststellen, daß der Besuch der Frau Schm. ursprünglich an jenem Donnerstag hatte abreisen wollen, daß davon aber schwerlich jemand, der nicht zum Hause gehörte, hatte Kenntnis erlangen können.

Während dieser Vernehmung wurde der Verteidigung ein soeben mit der Post eingetroffener Brief überreicht. Wieder ein anonymer. In wenigen mit Bleistift geschriebenen Zeilen wurde mitgeteilt, der Lehrer habe die Anna H. am zweiten Verhandlungstage nach Erfurt, wo sie in Stellung war, gebracht und sie genau instruiert, was sie in der weiteren Verhandlung aussagen solle. Die Handschrift dieses Briefes zeigte eine große Verschiedenheit von den bisher vorgelegten Schriftproben. Als der Brief verlesen wurde, brach die Anna H. in die Worte aus, in denen sich Entrüstung, Triumph und Hohn mischten: „Das ist aber doch zu stark! Da sieht man wieder, was die für Lügen fabrizieren!“ usw. Lehrer L. aber trat vor und erklärte triumphierend und mit höchstem Nachdruck: „Jetzt können wir einmal die Lügen nachweisen. Ich kann am Mittwoch Stunde für Stunde durch Zeugen beweisen, wo ich gewesen bin und daß ich überhaupt nicht nach Erfurt gekommen bin!“ Gerade diese Äußerungen aber legten den Gedanken nahe, daß der neue anonyme Brief gefertigt worden sei, damit er widerlegt und damit auch die frühere

anonyme Zusendung diskreditiert werde. Der neue Brief wurde dem Sachverständigen vorgelegt und die Verhandlung wieder auf kurze Zeit unterbrochen. Dann gab der Sachverständige sein Urteil dahin ab: Er könne zwar schon mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, die ihm zur Prüfung zur Verfügung gestanden habe, nicht mit der zweifelsfreien Bestimmtheit wie bei der ersten Prüfung sein Gutachten abgeben, doch erbrächten verschiedene Umstände eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Anna H. auch den anonymen Bleistift-Brief verfaßt habe. Danach wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Interessant war an diesem hochdramatischen dritten Verhandlungstage noch, wie sich mit dem ersten Gutachten des Sachverständigen auf einen Schlag die Rollen verschoben. An den beiden ersten Verhandlungstagen hatten die Angeklagten im Mittelpunkt der Verhandlung gestanden. Der 70jährige Angeklagte B. war mit erstaunlicher Sammlung und Anspannung seiner geistigen und körperlichen Kräfte der Verhandlung gefolgt, beständig eingreifend, beständig den Zeugen Vorhalt tuend, teilweise mit einer solchen Bestimmtheit und Schärfe, daß der Vorsitzende ihn einmal hart anließ mit dem Bemerken, er und nicht der Angeklagte habe die Verhandlung zu leiten. Jetzt aber waren L. und die Anna H. die Angeklagten geworden, deren Existenz auf dem Spiele stand. Die Angeklagten B. und Sch. beteiligten sich kaum noch an der Verhandlung. Dazu noch der von der Unschuld seiner Tochter überzeugte Vater H. mit seinen erregten Beweisanträgen!

In den Schlußplaidoyers malte der Staatsanwalt zunächst die Angeklagten und ihr Verhalten zu dem Lehrer in den grellsten Farben, dann aber schwenkte er ab: angesichts des Ergebnisses des letzten Verhandlungstages müsse er zu einem non liquet und damit zu dem Antrage kommen, die Schuldfragen zu verneinen. Das taten denn auch die Geschworenen.

Auf den Antrag der Verteidigung, den Angeklagten für die erlittene Untersuchungshaft eine Entschädigung zuzubilligen, wurde — ein neuer Beleg für die schon wiederholt gerügte, dem allgemeinen Rechtsgefühl widerstreitende Anwendung des Gesetzes vom 14. Juli 1904 — den rechtskräftig Freigesprochenen zwei Wochen später der Beschluß des Schwurgerichts zugestellt, daß der Antrag abgelehnt worden sei, „da das Verfahren weder die Unschuld der Angeklagten ergeben, noch dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliege."

Kleinere Mitteilungen.

Von Hans Groß.

1.

Über Zeugenaussagen Leichttrunkener. Von Hans Groß. Die Universität Graz hat einen alten, vielbewährten, braven Diener, der sich als Korporal des steierischen Infanterie-Regiments in der Schlacht bei Königgrätz die silberne Tapferkeitsmedaille verdient hat; nennen wir ihn M. Als ich nun am 3. Juli 1906, dem 40. Gedenktage jener Schlacht, morgens, dem alten Manne, meinem Regimentskameraden, auf den Gängen der Universität begegnete, beglückwünschte ich ihn zum Erinnerungstage und fragte, ob ihm denn damals nichts geschehen sei; er sagte wörtlich: „Gott Lob und Dank, so arg es damals auch zugegangen ist, geschehen ist mir nicht das Mindeste." Am selben Nachmittag hatten wir von 3 bis gegen 8 Examina, und M. hatte sogenannten „Türdienst". Beim Kommen, um 3 Uhr, bemerkte ich, daß er seine 40jährige Erinnerung etwas befeuchtet haben mußte und wiederholte zur Probe gerade dieselben Worte, die ich am Morgen zu ihm gesagt hatte. „Eigentlich ist mir nichts Rechtes geschehen," sagte der alte Krieger, „aber eine Kugel ist mir quer durch den Tornister gegangen und hat mich ein wenig gestreift; das hat höllisch gebrannt."

Nach den Prüfungen, also um 8 Uhr, bemerkte ich, daß M. entweder noch einen Schoppen hatte nachfolgen lassen, oder daß die Mittagsration erst recht in Wirkung getreten ist. Ich setzte also meine Studien fort und sagte wieder dasselbe, ohne daß M. die neuerliche Wiederholung wahrnahm, und als ich meiner Freude darüber Ausdruck verlieh, daß ihm nichts geschehen ist, sagte er etwas weinerlich: „So, nichts geschehen? da — hierbei zeigte er mitten auf die Brust, — hat der verdammte Preuß hereingeschossen, und da, fest neben dem Rückgrat, ist die Kugel hinausgeflogen. Geheilt haben sie mich, aber alle Tage habe ich fürchterliche Schmerzen seit 40 Jahren, aber ich leide sie gerne für Kaiser und Vaterland." Vor Rührung rannen ihm dicke Tränen über die Backen. Dann erinnerte er mich gewohntermaßen an meine morgigen Examina, nannte richtig Stunde und Namen der Kandidaten, kurz seine Benommenheit war kaum für den merkbar, der ihn gut und seit langem kannte. —

Die Erklärung des Sachverhaltes ist sehr einfach. Die Wirkung, gelinder Alkoholintoxikationen ist bei verschiedenen Menschen bekanntlich auch verschieden: Der eine wird fröhlich, der zweite rauflustig; der dritte bekommt eine versöhnliche, Millionen umarmen-wollende Stimmung, der vierte wird stumm und der fünfte bedauert und beweint sich selbst wegen

wirklichen oder eingebildeten Unglückes. Dieser letzte, unter dem Namen des „besoffenen Elends“ vielbekannte Zustand scheint bei unserem M. eingetreten zu sein. Er hat etwas getrunken, verträgt mit seinen Jahren nicht mehr viel und hatte offenbar die 5 Stunden, die er vor der Türe des Prüfungssaales sitzen mußte, dazu benutzt, um die Erinnerungen des 3. Juli 1866 wachzurufen. Hierbei stellte er sich vor, in welch' gefährlicher Lage er damals war, wie viele Kameraden gefallen sind, wie leicht auch ihn eine Kugel hätte treffen können, wie es gewesen wäre, wenn er verwundet worden wäre, was er dann hätte leiden müssen und welche Schmerzen ihm vielleicht auf Lebenszeit entstanden wären. Das hat er sich dann immer kräftiger vorgestellt, vielleicht ist er auch vorübergehend auf seinem Sessel eingeschlummert und schließlich floß Wahrheit und Phantasie zusammen und er glaubte wirklich, was er mir erzählt hat. Vielleicht verwechselte er auch seine Verdienste die durch die Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet wurden, mit seinen eingebildeten Leiden für Kaiser und Vaterland und er legte mehr Wert auf das nicht Existierende als auf seine wirklichen damaligen Leistungen. —

Ich wiederhole: Die Benommenheit des alten Mannes war sehr gering und kaum merkbar, bewußt gelogen hat er ganz bestimmt nicht und wenn er als Zeuge vernommen worden wäre, so hätte er gewiß ebenso unrichtig ausgesagt, als der Vernehmende an dem ihm sonst fremden Menschen die Spuren von Rausch sicher nicht entdeckt und ihm daher geglaubt hätte. —

Von Dr. P. Lublinsky in St. Petersburg.

2.

Die Ermordung eines Antichristen. Der Fanatismus spielt in der Geschichte der Verbrechen bis jetzt noch eine bedeutende Rolle. Das Leben führt uns Fälle vor, in denen der Fanatismus nicht nur den individuellen, sondern auch den kollektiven Verbrechen als Quelle dient, in gewissen Fällen dient er zur Glaubenswut, die charakteristisch für die Taten der Menge ist, welche keinen inneren Halt hat.

In dieser Beziehung kann als krasse Erläuterung die Ermordung eines Kindes durch die fanatische Menge dienen, die im verflossenen Sommer in einem entfernden Bezirk des Moghilewschen Gouvernements stattfand. Wir führen unseren Lesern eine ungekünstelte Erzählung vor, die von einem Augenzeugen, dem Priester J. Ktitarew herstammt. Klar und deutlich illustriert er den psychischen Zustand der Gesellschaft, auf Grund dessen solche Tatsachen möglich sind.

Im Horez'schen Bezirk des Moghilewschen Gouvernements befindet sich das Dorf „Ssisojewo“. Es besteht aus fünfunddreißig Höfen. Die Häuser sind verhältnismäßig gut gebaut. Jeder Bauer hat sein Vieh und besitzt einen gut gepflegten Gemüsegarten. Eine Menge Kinder laufen umher, die alle gut gekleidet sind; 50 % sind des Lesens und Schreibens kundig. Unter den Ssisojewozern nimmt der Bauer Michael Kolschewsky eine angesehene Stellung ein. Er ist dreiundzwanzig Jahre alt; schwere Arbeiten kann er nicht verrichten, da er brustleidend ist. Seine kleinen braunen Augen blicken sanft, die Züge sind regelmäßig und fein, seine Bewegungen sind leicht, ruhig, sein Wesen nachdenklich und sanftmütig. Mit großer Vorliebe liest er religiöse Bücher; oft betet er inbrünstig

Gott. Nicht selten versammeln sich die Bauern bei ihm und erörtern verschiedene religiöse Fragen. Bei diesen Zusammenkünften ermahnt Michael sie, Gott zu fürchten, den Kaiser zu lieben, die Geistlichkeit zu ehren, wobei er oft niederkniet und betet. Das Hauptthema war aber die politische Lage Rußlands, dann Mißernten, Feuersbrünste usw. Oft besuchte er die Romanowsche Kirche, die zwei Werst vom Dorfe entfernt war, und zeigte nie Neigung einer besonderen Sekte anzugehören. Die Bauern hielten ihn alle für einen gottesfürchtigen Mann. Er war verheiratet. — In dem nachfolgenden Drama erscheint er als Hauptperson.

Der Schauplatz des Vorganges war die Familie eines anderen Bauern, eines jungen, ehemaligen Soldaten, Emiljan Gorbatschewsky. Dieser war zwei Jahre verheiratet und lebte mit seinen Eltern. Er besaß einen kleinen Knaben, der sehr blaß und schwächlich war. Aus Kolschewskys und Gorbatschewskys Geständnissen geht hervor, daß sie in der Jugend heimlich Selbstbefleckung getrieben hatten, und daß sie beide fürs Eheleben untauglich waren; wiederholt wandte sich Emiljan an „Zauberer“ und „Flüsterer“, um das „Fleisch zu besprechen“. Trotzdem wurde ihm ein Kind geboren. Kolschewsky war der festen Überzeugung, daß das Kind vom Teufel abstammt, umsomehr da er gelesen hatte, daß Antichristen unbedingt vom befleckten Fleisch und vom bösen Geist geboren werden. Durch diesen Gedanken wurde er noch mehr bestärkt, als Emiljan's Frau, Marie, die es wußte, daß ihr Mann mit Zauberern verkehrt, das Kind gleich nach der Geburt verflucht hatte. Diesen Umstand hatte Emiljan dem Michael in freundschaftlichem Gespräch mitgeteilt. Nun kam Kolschewsky zum festen Entschluß, es zu beseitigen. Die angeborene Neigung zu Mystizismus erhielt eine bestimmte Form und einen besonderen Inhalt. Um zehn Uhr abends vom 16. auf den 17. Juli begab sich Kolsch. ins Dorf und lud die Bauern zu einer großen Versammlung zu sich ein. Unter den Eingeladenen befanden sich zwei Bauernälteste, die am japanischen Kriege teilgenommen hatten, außerdem war auch unter ihnen ein ehrwürdiger Greis, der im Jahre 78 auf dem Kriegsschauplatze gewesen war. Diese Männer genossen großes Vertrauen beim Volke. Michael ließ die Reste der Lichter vom Gründonnerstag holen, gebot allen zu beten und sprach laut selbst das Gebet. Keiner staunte, da es Sitte in seinem Hause war. „Betet, betet inbrünstig,“ sagte Michael sich zu seinen Freunden wendend. Alle Anwesenden beteten mit großer Begeisterung: „Unseren Kaiser quälen verschiedene Unruhen,“ predigte Michael, „und der „heilige Eutstasig“ schreibt Gedichte, in denen er von verschiedenen Antichristen redet. Alles Unglück stammt von ihm.“ Die Zuhörer gerieten in große Furcht und blickten sich scheu um. „Was wird nun geschehen?“ fragte jemand aus der Menge. „Man wird ihn vernichten,“ antwortete Kolsch. „Man muß es dem Priester melden,“ bemerkte wieder jemand. „Nein, wir tuen es eigenhändig,“ sagte Michael, „dann wird endlich Rußland Ruhe haben.“ Gott hat mir den Wohnort des Teufels mitgeteilt, der über ein Jahr unser Land peinigt. Vor Furcht zitternd, Gebete flüsternd, mit angezündeten Kerzen, mit Gottesbildern und mit dem Evangelium in der Hand, wie es während kirchlichen Prozessionen geschieht, wandte sich die Menge dem Ausgange zu. Michael, der früher hinausgetreten war, fragte nervös Emiljan: „Siehst Du Deine Sünde ein?“ „Verzeih mir, und bete für mich,“ antwortete Gorbaschewsky,

„Gott heiliger Geist, erscheine uns! Folget mir, seid tapfer. Brüder, folget mir!“ Die sonderbare Prozession verließ die Hütte. Zweiundzwanzig Männer und sieben Frauen, sich beständig bekreuzigend, machten sich daran, den Teufel zu suchen, mit der Absicht, ihn zu töten, und im Glauben, den Kaiser und das Vaterland zu retten. Sich Emiljans Hütte nähernd, rief der Prophet: „Hier befindet sich der Feind der Menschheit, hier ist der Antichrist. Emiljan öffne die Pforte.“ — In der Wiege lag der bleiche, magere Knabe und schlief sanft. „Gott, zeige mir Deinen Feind, zeige den Antichristen und übergib ihn mir, damit ich Deinen Willen erfülle.“ Kolsch fiel in die Knie. Die Menge folgt ihm. „Dieser Säugling trägt den bösen Geist in sich, Emiljan bedenke, Abraham hat seinen einzigen Sohn nicht verschonet, den Isaak; im Namen des Herrn befehle ich Dir, nimm das Kind aus der Wiege und übergib es der Mutter; das verfluchte Kind.“ Gorbasch. tat, wie ihm geheißen wurde. „Du Weib, das durch den Einfluß des Teufels den Satan geboren hat, zeige seine Geburtsstelle, damit wir ihn dort umbringen.“ Zuerst sträubte sich die Mutter, doch der Mann hielt sie zurück mit den Worten: „Wir wissen nicht, was mit dem Kinde ist, wir müssen unsere eigene Seele retten.“ Marie, die von ihrem Manne beredet wurde, brachte das Kind in die alte Hütte, die in der Nähe stand und legte es auf den Rücken in den rechten Winkel des Ofen. „Betet, Brüder, damit Gott uns die Kraft gibt, den Feind zu bekämpfen.“ Alle beteten inbrünstig um Hilfe. „Drehe das Kind um,“ befahl er. „Betet, betet“, keuchte er. „O Gott, hilf, hilf Deinem Knechte!“ Die Menge erstarrte. Der „Heilige“, mit brennendem Licht in einer Hand und mit dem Gottesbild in der anderen, den Blick noch oben gewendet, stellte sich auf den Rücken des Kleinen. Die Menge regte sich. Der „Heilige“ wiederholte noch zweimal die grausame Tat, dann war das Kind tot. „Betet Brüder“. Darauf ergriff Michael das Kind am Beinchen, hob es mit begeistertem Geschrei empor: „Ehre sei Dir, der uns den Weg zum Heil gezeigt hat“. Marie, die Mutter, stand versteinert da. Einige liefen hinaus. „Nehmet Brüder diesen Teufel, zerreißen wir ihn!“ Der Vater nahm das Kind an den Schultern, der Prophet an den Beinen, darauf zerrten und rissen sie es. „Betet, betet, der Feind ist stark, wir können ihn nicht bekämpfen.“ Auf Befehl des „Heiligen“ wurde ein Beil gebracht und das Kind in Teile geteilt. Ein Pferd wurde vorgeführt, an dessen Schwanz man die Leiche anband, der Prophet bestieg es und betete zu Gott, der sollte ihm den Ort angeben, wo man das Kind wegwerfen sollte. Die Menge folgte ihm. Alle mußten sich noch einmal umsehen und dreimal ausspeien. — Das Pferd ging die Straße entlang, bis es an einen Graben kam, der mit Wasser gefüllt war, in diesen warfen sie die Reste des Kindes. Darauf kehrten sie in die Hütte zurück, wo das Verbrechen vollführt war. Michael verlangte einen Eimer mit Wasser, wusch seinen Genossen die Füße, wie Christus es getan hatte, und trocknete sie mit dem Saume seines Kleides. Alles wurde mit Gebet und großer Ehrfurcht vollbracht. Die Menge verbeugte sich vor ihm. „Wir bitten um Vergebung, bete für uns.“ Michael nahm das Bildnis des Priesters Johann von Kronstadt und alle küßten es. — Am Morgen sahen die Leute ein, was sie getan hatten; erschöpft und weinend kehrten sie in ihre Hütten zurück. Die Weiber überhäuften sie mit Vorwürfen. Bald bildete sich auf der Straße ein großer Haufe, alle

erzählten, was geschehen war. Der Vater des Kindes begab sich zum Urjadnik (Amtmann), der mit ihm zum Priester nach Romanowo ging. Dieser glaubte ihm einfach nicht, da er ihn für trunken hielt und ging seinen eigenen Geschäften nach. Bald erschien aber die Polizei. Die Reste des Kindes wurden aufgesucht. Der zweite Priester von Romanowo behauptete, das Kind wäre sehr feierlich beerdigt worden, das ganze Dorf hat „geheult".

Einundzwanzig Männer und sieben Frauen wurden arretiert. Wir trafen Ssoewtzy auf dem Wege von Dubrowno, wohin sie zur Untersuchung berufen waren. „Ich," sagt Priester Ktitarew, „war bei ihnen im Gefängnis, keiner von ihnen trägt die Spuren eines Verbrechers, alle sind gewöhnliche, friedliche Bauern, die durch das Geschehene selbst sehr erschüttert sind." Ein Weib nähert sich dem Untersuchungsrichter, als er in „Ssisojewo" die Namen der Bauern aufschrieb, und bat ihn, sie auch zu notieren. „Hast Du denn gemordet?" „Nein, Herr, ich habe nicht gemordet, ich stand nur mit dem Lichtchen dabei, hoffentlich bekomme ich aber auch eine Belohnung von den vorgesetzten Behörden für die Ermordung eines ‚Antichristen'."

Von Dr. H. Švorčik in Reichenberg.

3.

Zum Briefwechsel der Prostituierten und dem Bordellbesitzer. Ich habe in dieser Zeitschrift (Band 28 Seite 202) die briefliche Bitte einer Prostituierten um Aufnahme in ein hiesiges Lupanar zur Veröffentlichung gebracht; in einer Untersuchung gegen eine Bordellbesitzerin wegen Verbrechens nach § 93 St.-G. (öffentliche Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen) und §§ 197 200 St.-G. (Betrug), legte die Beschuldigte 2 Briefe vor, durch welche sie den Beweis erbringen wollte, daß sie die Mädchen liebevoll und in uneigennütziger Weise behandelt hat.

Ich bringe diese Briefschaften den Lesern des A. zur Kenntnis; vorausschicken muß ich, daß durch übereinstimmende Zeugenaussagen erwiesen zu sein scheint, daß die Mädchen von der Beschuldigten in roher Weise körperlich mißhandelt und zur Strafe in ihren Zimmern eingesperrt wurden, außerdem wurden sie bei dem Verkaufe der Bordellkostüme, den die Beschuldigte besorgt hat, sowie beim Verkaufe verschiedener Toilettengegenstände geradezu schamlos übervorteilt, bei der Abrechnung mit der „Madame" resultierte für sie stets eine neue Schuldenlast, so daß diese Personen außer der Beherbergung und des Essens (welches bei der Abrechnung stark berücksichtigt wurde), von der Ausübung ihres Berufes so gut wie keinen materiellen Vorteil hatten.

Die Briefe haben folgenden Wortlaut:

I

Magdeburg 30./8. 07.

Ihro Wohlgeboren!

Liebe Madam! Ihr liebes Schreiben von gestern dankend erhalten, wie lieb von Ihnen — Reisegeld hätte ich wohl, doch wenn ich fahren will — muß ich von demselben meine Miete noch bezalen, außerdem

noch Kleinigkeiten. Da würde das wohl nicht hinreichen mehr, da ich doch an die 50 Mark in unserem Gelde 26 Gulden von hier bis Reichenberg brauche. Wenn Sie die Güte haben würden, mir Sümchen zu leihen! Wenn nicht, bitte nochmals um Adressen. Bitte mir sofort zu teil werden zu lassen, da ich mich mit meinem Gelde nicht lange mehr halten kann. — Gewiß würde ich mich auch wieder wohl fühlen bei Ihnen! Es war doch so traulich bei Ihnen! So wie zu Hause. Tausend Grüße an Sie liebste Madam sowie Herrn Gemahl, Heini u. Marti ergebene Lisl. J.

Ist mir eigentlich recht bange so ganz allein in dieser Großstadt. Ja wenn es hier ein so gutes Herz gäbe, wie Madam es haben. Wie freue ich mich, wieder mit Ihnen sprechen zu können. Nochmals grüßend Lisl.

II

Geehrte Madam

Ihre Karte habe ich erhalten, wenn Sie wüßten, wie ich mich geärgert habe ich wollte Abends schon wieder zu Ihnen zurück, Sie waren aber so schlecht und ließen mich unschuldig einsperren wo ich gar keine Gedanken hatte um am Strich zu gehen, das wahr von Ihnen nicht schön dabei kam ich noch am Schupp [1]) ich wo ich noch mit keinem Polizisten zu thun hatte, noch keine halbe Stunde Strafe gehabt, den dies hatt Ihnen ein jeder für übel gehabt. Wenn Sie würden beim Rathaus zu mir gekommen und hätten gesagt Elwira kommen Sie zurück, ich wäre mit Ihnen gegangen und die H. hätte ich gehen lassen wohin Sie wollte und das hatte nicht sein müssen. Ich aber werde alles vergessen und komme sehr gerne wieder zu ihnen und habe ich kein Reisegeld. Sind sie deshalb so gut und schicken Sie mir 10 fl Telegraphisch und ich komme sofort nach Erhalt dieses Geldes.

Herzlichen Gruß und Kuß
Elwira B.

bin bei den Eltern.

Die Einvernehmungen der Prostituierten ergaben gegenseitige Beschuldigungen homosexueller Handlungen, insbesondere wurde die Zeugin T. als „warme Schwester“ bezeichnet; sie soll an den anderen Kolleginnen cunnilingum perficere. (Vergl. Krafft Ebing Psychopathia sex. Seite 282 und 430) Bemerkenswert ist, daß die Bezeichnung „warme Schwester“ in den Augen der von mir gehörten Dirnen als eine große Beleidigung aufgefaßt wurde; sie weinten bitter, augenscheinlich vor Zorn und Scham, wie ihnen eine solche Gesinnung zugemutet werden kann.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

4.

Merkwürdige Erinnerungstäuschung. Von Dr. P. Näcke. Neulich erst habe ich einen hierher gehörigen Fall erzählt.[2]) Heute füge ich denn einen zweiten, noch merkwürdigeren Fall bei. Eine Dame, die ich seit

---

2) D. h. Schub = zwangsweise Abschaffung.

2) Dies Archiv Bd. XXV, p. 371.

Jahren kenne, erzählte mir kürzlich folgendes. Sie hat eine Stube zu vermieten, annonciert sie und es stellt sich zur Besichtigung ein Herr ein, der sich X. nennt. Der Dame fällt nicht nur der Name sofort auf, sondern sie erkennt auch den Herrn, den sie vor Jahren in Marienbad kennen gelernt hat. Sie fragt ihn also, ob er nicht der Herr X. sei, der vor Jahren 6 Wochen lang in Marienbad zur Kur sich aufgehalten hat. Er leugnet das strikte; er sei überhaupt nie dort gewesen! Auf wessen Seite liegt nun die Erinnerungstäuschung? Die Dame kenne ich als eine hochintelligente und gedächtnisstarke Person. Es wäre aber immerhin möglich, daß sie nach so langer Zeit des Namens X. doch nicht mehr ganz genau sich erinnerte, wohl aber der Person, und ihr dann deren Name mit X. identisch erschienen sei. Oder aber der umgekehrte Fall. Sie hatte sich genau den Namen X. gemerkt und dazu eine Person, die dem X. nur ähnlich war. Oder: Name und Person waren nur ähnlich mit der vorgestellten Person, im Gedächtnis aber identifiziert. Daß weder der Name noch die Person irgendwelche Ähnlichkeit mit dem Vorgestellten haben sollten, ist wohl auszuschließen. Ist es dagegen auf der anderen Seite wohl denkbar, daß X., wenn er sonst geistig völlig normal ist und speziell nicht am Gedächtnisse gelitten hat, völlig es vergessen konnte, daß er 6 Wochen lang und dazu noch zur Kur in Marienbad sich aufgehalten hat? Wer viel gesehen und gereist, wie ich z. B., kann leicht das eine oder andere vergessen. Ich weiß z. B. öfters nicht, ob ich an diesem oder jenem Orte einmal gewesen bin oder glaube andernseits einmal eine Stadt besucht zu haben, wo ich nicht war. Auch ist es mir oft unmöglich zu bestimmen, wann und wo ich einen Ort sah d. h. auf welcher Tour. Ebenso ist es mir passiert, daß, als ich nach vielen Jahren eine interessante Stadt, z. B. Bologna, wiedersah, mir alles so gut wie neu und fremd erschien. Hier handelt es sich aber immer nur um kurze Eindrücke, die im Lauf der Zeiten leicht vergessen oder verfälscht etc. werden können. Aber einen Aufenthalt von 6 Wochen und noch dazu der Kur halber einfach zu vergessen, das dürfte bei normalem Gedächtnisse wohl kaum vorkommen und so möchte ich eher glauben, daß die Dame sich irrte, als der Herr X.

5.

Merkwürdiger Fall von Identitätstäuschung. Von Dr. P. Näcke. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 30. Sept. 1907 liest man folgendes: „Unter falschem Namen beerdigt wurde kürzlich in Oschatz eine Frau, die von der Kleinbahn Oschatz—Mügeln überfahren und getötet worden war. Man glaubte, in ihr eine verehelichte Anna Richter zu erkennen, die früher in Oschatz, jetzt bei Meißen wohnhaft, sich öfters in der Gegend aufhielt. Da polizeiliche Erkundigungen erfolglos blieben und die Ähnlichkeit der Verunglückten mit der Frau Anna Richter eine so große war, daß ein Irrtum ausgeschlossen erschien, wurde die Verstorbene als Anna Richter beerdigt. Ein stehengebliebener Korb sollte dann auf eine andere Spur führen. Im Geschäfte des Kaufmanns B. in Oschatz war, ohne daß diesem davon Mitteilung gemacht, ein Korb eingestellt worden. Als der Polizei jetzt von dem Ladeninhaber zufällig davon Mitteilung gemacht wurde, ergaben angestellte Ermittlungen, daß der Korb,

in dem sich Wäsche und Kleider befanden, einer Frau Mecus aus Kleinforst gehöre, und die im Beisein von Kindern der Frau Mecus erfolgte Ausgrabung führte zur Identifizierung der Toten, während Frau Anna Richter vermutlich noch fröhlich und guter Dinge ist. Daß das Verschwinden der Frau Mecus erst so spät bemerkt ist, lag daran, daß die Verunglückte ihre Wohnung mit der ihren Kindern mitgeteilten Absicht verlassen hatte, bei ihrer verheirateten Tochter in Merkwitz beim Kartoffelausnehmen zu helfen. Sie hat dann vorher in Zschöllau noch eine Mietangelegenheit erledigen wollen und ist auf dem Rückwege verunglückt." Der Fall ist jedenfalls nicht ohne Interesse und sehr wahrscheinlich in seiner Art einzig dastehend.

6.

Merkwürdige Gesten eines Idioten. Von Dr. P. Näcke. Einer unserer Kranken, M., geb. 1887, angeblich nicht belastet, blödsinnig seit der Geburt und von frühester Zeit an epileptisch, körperlich schwach entwickelt, nicht bildungsfähig, spricht nicht, grunzt nur und äußert bloß einzelne kaum verständliche gestammelte Worte, versteht aber Aufforderungen im allgemeinen und beteiligte sich auch an Holzhacken etc. Er macht gar keinen so dummen Eindruck und z. B. auf die Frage, ob er Heimweh habe, nickte er und brachte etwas vor, was offenbar „Mutter" bedeuten sollte. Er leidet an cerebraler Kinderlähmung, die offenbar auch den Geistesrückstand etc. bewirkte. Öfters Verstimmungen und Widerhaarigkeit; als man ihm letztre einmal vorwarf, wies er auf den Kopf. Nun passierte in letzter Zeit folgendes: Er hatte von seiner Mutter ein Paket erwartet; statt dessen kam ein Brief an, was ihn schon ärgerte, noch mehr aber als er hörte, daß darin stand, seine Schwester amüsiere sich sehr zu Hause und gehe viel zu Tanze. Er erzählte das dem Arzte, indem er ihm mimisch das Tanzen vormachte. Seinen Ärger aber bekundete er dadurch, daß er darauf durch Gesten darstellte, wie sie sich hinlege, koitieren lasse (durch die bekannte Bewegung mit beiden Händen) und dann gravid werden würde. Er lachte dazu höhnisch, indem er die bekannte Geste, das Reiben des rechten Zeigefingers auf dem linken als Ausdruck der Schadenfreude machte. Dieser Fall ist in mehrfacher Hinsicht lehrreich. Wir sehen zunächst, daß selbst bei so gut wie mangelnder Sprache der Verstand noch einigermaßen erhalten sein kann, hier sogar trotzdem seit Jugend Epilepsie besteht. Auf alle Fälle ist der Kranke trotz allen Anscheins nicht zu den tief Blödsinnigen zu rechnen. Er versteht sogar das Wort „Heimweh" und bringt seine Schadenfreude drastisch, aber sachgemäß zum Ausdruck. Merkwürdig ist ferner, wie er in den sexuellen Dingen wohl bewandert zu sein scheint und das wirft ein Licht auf das Milieu in dem er gelebt hat. Außerdem sehen wir, wie so oft, einen Unterschied zwischen Intellekt und Sprachentwicklung. Wäre letztere besser gewesen, so wäre Pat. wenigstens bildungsfähig geworden und hätte sogar vielleicht ein einfaches Handwerk erlernen können.

7.

Nimmt die menschliche Grausamkeit zu oder ab? Von Dr. P. Näcke. Wiederholt habe ich die Meinung ausgesprochen, daß

trotz fortschreitender Kultur es sehr fraglich wäre, ob wirklich der Mensch besser würde. Es ist allerdings bekannt, daß fast überall die schweren Verbrechen die Tendenz zeigen abzunehmen, die leichten dagegen zunehmen, so daß zwar die Quantität der Verbrecher-Psyche gleich bleibt, die Qualität aber eine andere wird, anscheinend eine bessere. Diese Tatsache unterliegt aber doch verschiedenen Erklärungsweisen und es fragt sich dann immer noch, ob Zunahme einer niederträchtigen Gesinnung, wie sie sich in Zunahme von Wucher, Betrug etc. kundgibt, wirklich besser ist als eine Neigung zu Gewalt, die schließlich lange nicht so sehr schadet. Wie dem aber auch sei, neu war mir zu lesen, daß hie und da die grausamen Triebe zunehmen sollen. So lese ich in einem Feuilleton der „Münchner Neuesten Nachrichten" vom 7. August 1907 unter der Spitzmarke: „Die amerikanische Lynchjustiz nimmt stets grausamere Formen an" folgendes. In einem Städtchen des Staates Maryland hatte, so berichten amerikanische Zeitungen, ein Neger einen Polizisten meuchlings ermordet. Der Mob ergriff ihn und schlug solange mit Stöcken, Fäusten und Füßen auf ihn los, daß er als formlose Masse tot dalag. Darauf verscharrte man ihn, um am nächsten Tage ihn auszuscharren, an einen Pfahl zu hängen und ihn mit Revolverkugeln zu durchlöchern und zu zerfetzen; schließlich verbrannte man ihn auf einem Holzstoße. Gewiß ist die Tötung des Negers eine grausame, aber kaum mehr als sonst üblich, ja ich las noch von ganz andern Grausamkeiten. Neu dagegen war mir die Ausgrabung und Schändung des Leichnams. Ich sagte schon früher, daß gerade im Süden Nordamerikas der Rassenhaß sehr groß ist (man bedenke nur die neueren Vorkommnisse mit den Japanern in Californien!) und daß andererseits die blutige und sexuelle Kriminalität der Neger eine größere ist als die der Weißen. Ich sehe also keine Zunahme der Grausamkeit im Lynchverfahren und muß folglich eine solche überhaupt bis auf weiteres in Frage stellen.

8.

Kannibalismus während der Kreuzzüge. Von Dr. P. Näcke. Eins der interessantesten Probleme der Kulturgeschichte bleibt das nach dem Ursprunge der Menschenfresserei. Soviel ist jetzt sicher, daß derselbe ein verschiedener ist, verschieden auch nach den Orten und Zeiten. Wir sind gewöhnt den Kannibalismus bloß bei den Wilden zu suchen und doch lesen wir auch heute noch nicht selten, daß Europäer unter besonderen Umständen sich desselben schuldig machen und zwar besonders bei Schiffbrüchigen, wenn ein paar Gerettete sich lange im Boote auf der See herumtreiben und zur Stillung des zehrenden Hungers einen durch das Los getroffenen Gefährten schlachten und aufessen. Regelmäßig kommen die Überlebenden in Untersuchung und fast ebenso regelmäßig werden sie freigesprochen und das, glaube ich, mit Recht, da schließlich die höchste Not der Selbsterhaltung die Gebote der Humanität brechen kann. Wenig bekannt ist es aber wohl, daß auch während der Kreuzzüge kannibalische Akte vorgenommen wurden und zwar gar nicht so selten. Nach W. Ireland[1]) erzählt Anna Comnena, daß als das 1. Kreuzheer unter Peter

1) W. Ireland: On the Psychology of the Crusades. The Journal of Mental Science, April 1907, p. 322 ss. Speziell p. 324.

von Amiens in Kleinasien einbrach, man unter andern Scheußlichkeiten Säuglinge zerhackte, mit hölzernen Spießen durchbohrte und röstete. Das kommt wohl allerdings mehr auf Rechnung der Lumpen und Vagabunden, die dem Heere folgten und ist hier gewiß nur ein Akt scheußlichster Grausamkeit, glaube ich. Dagegen berichtet der Abt Guibert, daß zu Zeiten großer Not das Heer gezwungen war, das Fleisch von Sarazenen zu verzehren. Desgleichen erzählt der Kreuzfahrer Raoul de Caen, daß man, um den Hunger zu stillen, junge Heiden gekocht, Kinder aufgespießt, geröstet und gegessen habe. Bei einer Belagerung hatte man sogar Leichen von Sarazenen verzehrt, die bereits zwei Wochen in den Stadtgräben lagen! Und das wiederholte sich vor Antiochia. Sogar Peter von Amiens soll dazu geraten haben, wie es in alten französischen Balladen zu lesen ist. Wieder war es aber das mitgezogene Lumpenvolk, das so den Hunger stillte. Wir hätten also hier den Selbsterhaltungstrieb als Ursache. Ireland teilt nicht mit, ob auch ein anderes Motiv, ein abergläubisches, noch mitspielte, das damals sehr en vogue war, sogar auch noch jetzt in weniger zivilisierten Gegenden, bei Verbrechen etc. in Anwendung kommt. Ich meine nämlich das Essen gewisser Körperteile, besonders des Herzens, um damit den Mut und gewisse Charaktereigenschaften (des Feindes meist), welche man sich hier lokalisiert dachte, sich einzuverleiben. Das könnte bei den Kreuzfahrern wohl hier und da stattgefunden haben und die Sage vom armen Heinrich legt uns dies ja nahe genug.

9.

Beiträge zur Kundensprache im Königreich Sachsen. Von Dr. P. Näcke. Es ist bekannt, daß das Rotwelsch der Verbrecher und Vagabunden nicht nur nach Art, sondern auch nach Zeit Verschiedenheiten aufweist, die zu kennen sicher nicht ohne praktisches Interesse ist. Aber auch ein großes theoretisches, psychologisches und philologisches. Wenn jede Sprache überhaupt, als ein organisches Wesen, nie in sich abgeschlossen, sondern in steter Entwickelung begriffen ist, so sehen wir dies noch schneller und prägnanter beim Rotwelsch und die Durchdringung mit fremden Elementen ist hier eine noch viel reichlichere als dort.

In der „Leipziger Zeituug" vom 13. Juli 1907 lesen wir nun folgende Beiträge zur Kundensprache, die wir wörtlich hierhersetzen:

„Sächsische Volkswörter. Die Kundensprache liebt besonders Hauptwörter auf er, wie Blaser = Mütze, Hupper = Floh, Hucker = Abort, Krietscher = Sänger (vgl. kreischen), Riecher = Nase, Schmecker = Mund, Fitzer = Haar, Gucker = Brille (vgl. Operngucker), Funker = Licht (dazu funkern = brennen), Gätzer = Eier (zu gackern, gatzen), Knacker = einer, der auf der Bank schläft (in der Kochemsprache = Wald). Solche an deutsche Wortstämme angeschlossene Bildungen liebt auch die Volkssprache. Das Rotwelsch dagegen weist viele aus dem Hebräischen entlehnte Wörter auf, von denen bei uns weit weniger im allgemeinen Gebrauch sind als in anderen deutschen Mundarten. Am bekanntesten ist, abgesehen von allgemein verbreiteten Wörtern, wie pleite, jüd. pleite, plête machen, schofel, aus hebr. schâfâl, niedrig, tief, gering geachtet, und koscher- von kâschêr (so schon im Mittelalter) =

richtig erlaubt — Kaffer = Bauer, vom rabbinischen kaphri = Dorfbewohner, bäurisch-tölpischer Mensch, während dem Kaff = Dorf, elende Hütte, hebr. kaphor = Dorf entspricht. Die Meschboke, die wir uns dort seßhaft denken, ist im jüdischen mischpôche Familie ohne herabsetzende Bedeutung, während die alte Schickse schon im jüdischen schikzâh Christenmädchen, eigentlich ein Gegenstand des Abscheus ist, da es aus dem hebr. schekez = Abscheu gebildet wurde. Wenn dieses Wort auch die Bedeutung Christenknabe, Bursche hat, so hat sich der Abscheu ganz verloren in den (Meißen-Lommatzscher) Scheeks oder Schäks = Liebhaber oder Schatz eines Mädchens, während in Thüringen der Scheeks ein lumpiger Gesell ist. Dem jüdischen schtûth verdanken wir den Stuß = Spaß, Posse, Narrheit, sowie das Zeitwort stussen = Unsinn reden; aus der Gegend von Colditz wird die Wendung Schabasch machen mit jemand = Unsinn treiben berichtet, die sich allerdings mit dem jüdischen Grundworte für Stuß, schâtâch = unsinnig, nicht deckt, vielleicht vermittelt die um Oschatz gebräuchliche Wendung: Alle vier Wochen macht er emal Schawiß = er trinkt tagelang ununterbrochen, eine Ableitung von schabbes = Sabbat. Auch für den Begriff der Trunkenheit hat das Jüdische Beiträge geliefert mit schickern aus schikker und molum aus jüd. mole = voll, vom hebr. maló (malá) füllen, voll sein. Überall in Sachsen wird auch meschugge = verdreht, aber auch müde, kaput gebraucht, es entstammt dem hebr. mschugah = Irrtum. Eine seltsame Bedeutungsentwicklung hat Massel, das chaldäische massal = Stern, Glück in Verbindung mit dem deutschen Worte schlimm durchgemacht. Schlammassel ist eigentlich soviel wie Unglück, Pech, da man aber dabei an Schlamm und Masse denken mag, heißt die ganze Schlammasse(!) soviel wie der ganze Plunder, alles; Schlammasser ist (um Wurzen) ein Vagabund oder (im Gebirge) ein glücklicher Spieler, viel Schlammassel machen heißt (in Leipzig) viel schwatzen, auch Massel ist außer in dem Sinne von Glück in dem von Geschwätz verbreitet und davon das Zeitwort masseln oder massern = (unnötig) viel reden, auch zanken. Die Bedeutung Gerede hat auch der Madabrich, der von dem jüd. medibbern = reden abgeleitet ist. Noch verbreiteter ist schmusen = schwatzen mit der Nebenbedeutung des Schmeichlerischen, also nach dem Munde reden, ja betrügen; der Schmuser ist nicht nur ein Schmeichler, sondern ein beim Pferdehandel unentbehrlicher, äußerst zungenfertiger Kaufsvermittler. Das Grundwort dazu ist hebr. schemuoth = Neuigkeiten, schmus = Gerede. Dazu gesellt sich auch der Schmu = durch Schlauheit erlangter Gewinn, Nebengewinn, sowie die Wendung Schmu machen = betrügen. So mancher aber ist kapores = verloren, eigentlich als Sühneopfer, Kappôreth (vorzeitigem) Verderben geweiht. Auch der beim Schlachten des Opfers tätige Katzew ist in Sachsen als Katzoff oder Katzuff = Fleischer bis ins Gebirge bekannt.

10.

Prämonitorischer Traum. Von Dr. P. Näcke. Auf einem unvollendet gebliebenen Bilde Segantinis sieht man einen Sarg in einer Alpenlandschaft hinausgetragen. Ein Freund schrieb mir nun dazu: „Der Künstler soll den Traum (daß er es nämlich wäre, der hinausgetragen

würde; Näcke) während der Arbeit, als er nur kurze Zeit darüber eingeschlafen war, gehabt haben und der Tod (an Lungenentzündung; Näcke) ist schon einige Tage oder Wochen nach diesem Vorgange eingetreten. Offenbar hatte er bereits ein geschwächtes Nervensystem, vielleicht schon einen Krankheitskeim, der sich dann durch jenen Wettersturz auf dem Schafberge zur tödlichen Krankheit entwickelte". Ist ein solcher Todestraum wirklich einige Tage — bei einigen Wochen ist die Sache dagegen wohl so gut wie ausgeschlossen! — dem Tode vorangegangen, so würde sehr wahrscheinlich hier ein sog. prämonitorischer Traum vorliegen, der der Kritik einigermaßen Stand halten kann, da die meisten Fälle von sog. Krankheits- oder Todesahnungen eben nur reiner Zufall sind oder sich anders erklären lassen. Vaschide in Paris hat vor einigen Jahren nur einige wenige solcher Träume zusammenstellen können, die wirklich einen Zusammenhang von Traum und schwerer Krankheit sehr wahrscheinlich machen. Es läßt sich ziemlich leicht vorstellen, daß irgend eine Krankheit, die z. B. im Halse oder in den Lungen zu konstatieren ist, schon einige Zeit vorher Störungen im Kreislaufe, beginnende Entzündungen etc. setzte, die wir aber mit unseren jetzigen Mitteln noch nicht erkennen können. Dann aber muß man die Möglichkeit zugeben, daß schon diese geringen Veränderungen sich durch schwere Träume aller Art, von eigener Erkrankung oder Tod, kund geben können. Dieser Fall scheint bei Segantini vorzuliegen. Auffallend wäre es nur, daß es sich hier nicht um einen Nacht-, sondern offenbar um einen Tagtraum handelte, da er bei seiner Malerei eingeschlafen war. Ein solcher Fall ist mir speziell bisher noch nicht bekannt geworden, er verdient daher doppeltes Interesse.

Besprechungen.

1.

Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht und Jurisprudentia Germaniae 1906. Bibliographie der Deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Berlin, 1907. W. Moeser.

In neuer Form und vortrefflicher Anordnung erschienen. Die außerordentlich mühevolle Arbeit ist bekanntlich ein unentbehrliches Werkzeug für jeden wissenschaftlich arbeitenden Juristen, sie ist aber auch gelegentlich bei praktischen Arbeiten von unschätzbarem Wert. Das Buch muß dankbar aufgenommen werden. Der Verfasser spricht den Wunsch aus, daß die gesamten diesfälligen Kundgebungen zur bibliographischen Berichterstattung in einem zu errichtenden Staatsinstitute vereinigt werden sollen. Dies wäre mit Freuden zu begrüßen; es wäre nur zu wünschen, daß sich daran auch die Regierungen Österreichs und der Schweiz beteiligen sollten.

H. Groß.

2.

Georg Baumert, M. Dennstedt und F. Voigtländer „Lehrbuch der gerichtl. Chemie". I. Bd. Braunschweig, F. Vieweg und Sohn. 2. Aufl.

Dieses schöne Buch ist selbstverständlich nicht in erster Linie für den Juristen bestimmt. Wer aber erwägt, wie die gerichtliche Chemie täglich wichtiger wird, was sie immer wieder Neues bringt, wie sehr aber der Kriminalist ihre Hilfe nur ausnützen kann, wenn er von ihren Leistungen, obgleich nur ungefähr Kenntnis hat, wer dies einsieht, wird dann zugeben, daß sich auch der Jurist über moderne gerichtl. Chemie orientieren muß. Hierzu ist das angezeigte Buch ganz besonders geeignet, da eine vorzügliche Einleitung allgemeine, für jedermann verständliche Aufschlüsse gibt und da die Einteilung des Stoffes so klar nnd einfach ist, daß der Jurist auch im besonderen Falle nachschlagen und sich für diesen unterichten kann. Das Buch sei bestens empfohlen. H. Groß.

3.

Hermann Stahr: Die Rassenfrage im antiken Aegypten mit 71 Aufnahmen von Mumienköpfen und Schädeln. Berlin-Leipzig 1907. Brandus'scher Verlag.

Die Frage nach den Verbrecherschädeln bildet, trotz Lombroso, ein wichtiges Gebiet der Kriminalanthropologie, und wenn sich der Verfasser dieses prächtig ausgestatteten Buches auch nicht mit antiken Verbrechern befassen konnte, und wenn die Untersuchung von Verbrecherschädeln auch Sache des Arztes ist, so interessieren die da geleisteten Arbeiten doch auch lebhaft den Juristen. Wir verfolgen in einem streng wissenschaftlichen Buche, die Methode, vergleichen die Ergebnisse und können uns dann doch leichter den Wert dessen vorstellen, was uns über Verbrecherschädel gesagt wird. Ein Studieren dieser Arbeit ist auch für uns belehrend.

H. Groß.

4.

P. Hahn „Die Probleme der Hysterie und die Offenbarungen der heiligen Therese". Übersetzt von Paul Prima. Leipzig 1906. Julius Zeitler.

Vielleicht keine Form der Geisteskrankheiten bietet dem Kriminalisten so viel Schwierigkeiten und Anlaß zu Irrungen, wie die Hysterie, und deshalb ist jede Behandlung dieses Themas, komme sie von welcher Seite immer, für den Kriminalisten wichtig und lehrreich.

Die Arbeit des gelehrten Jesuitenpaters gelangt zu dem Schlusse: die heilige Therese war in Bezug auf den Organismus hysterisch, in Hinblick auf den Geist aber nicht!

H. Groß.

5.

Simulation. Gesammelte Aufsätze von den Dozenten Dr. Schmeichler, Raimann, Hammerschlag, Erber und Bek. Herausg. von der Red. der „Wiener Medizin. Wochenschrift". Wien 1907. M. Perles.

Allerdings ist es nur Sache des Arztes, Simulation zu begutachten und zu untersuchen, aber in erster Linie ist es der UR, der mit Simulanten zusammenstößt und einerseits wissen muß, ob und wann er den Arzt fragen soll, und anderseits häufig auch ohne ärztlichen Beistand sich zu helfen wissen muß. Es sind deshalb die Aufsätze dieses Buches über Simulation und Übertreiben nervöser Störungen, Ohrenerkrankungen, Geistesstörungen etc. für den UR fast unentbehrlich, keiner wird es bereuen, wenn er sie gelesen hat.

H. Groß.

6.

Paul Hirsch: „Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen". Berlin, Buchhdlg. „Vorwärts" 1907. 2. Aufl.

Verf. stellt die zu dieser Frage gemachten Äußerungen, Ansichten und Vorschläge ganz gut populär zusammen. Ob eine solche Popularisierung

der schwierigsten und heikelsten Fragen nötig ist, mag ebenso zweifelhaft sein, wie die Annahme, daß nur der Kapitalismus an allem Elende Schuld ist und daß der sozialistische Zukunftsstaat Verbrechen und Prostitution zu Ausnahmserkrankungen machen wird. Auch in diesem utopischen Staate werden die Leute arbeiten müssen, und viele von ihnen werden sich auch noch lieber zum Verbrechen und zur Prostitution wenden, als das „Bischen" dann noch nötige Arbeit leisten. Daß das Elend und die Armut wichtige Gründe von Verbrechen und Prostitution sind, haben wir schon gewußt.

H. Groß.

7.

Emil Rasmussen: Jesus, eine vergleichende psycho-pathologische Studie. Übertragen und herausgegeben von Arthur Rothenburg. Leipzig, Jul. Zeitler, 1905.

Wenn auf dieses merkwürdige Buch mit einigen Worten hingewiesen wird, so geschieht dies wegen des Interesses, welches die Beweisführungen des Verf. erwecken müssen. Wir Kriminalisten haben so viel mit Erklärungen und Auslegungen zu tun, daß es immer unsere Aufmerksamkeit erregen muß, wenn andere ähnliche Arbeit verrichten. Verf. konstruiert zuerst eine eigentümliche Geisteskrankheit: die der Propheten, und an der habe Jesus auch gelitten. Um das beweisen zu können, bringt er die schwierigsten Auslegungen über die Worte Christi und die Tatsachen seines Lebens. —

H. Groß.

8.

Dr. phil. Johannes Jaeger: Rechtsbuch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz. Studien zu Reformfragen in der Kriminologie. Leipzig 1907. Dörffling und Franke.

Das von vornehmer Gesinnung und christlichem Geiste im besten Sinne des Wortes getragene Buch des bekannten Strafhauspfarrers legt das Schwergewicht aller unserer Reformbestrebungen auf den Strafvollzug; die Vergeltung zu üben sei Sache Gottes, wir können nur die Gesellschaft vor Verbrechern schützen und dieser Schutz liege vornehmlich in dem Bestreben, die der Freiheit Beraubten zu bessern. — H. Groß.

9.

O. H. Michel in Menden: „Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht". Ein Beitrag zur Aussagepsychologie. (Pädagog. Magazin, 312. Heft) Langensalza 1907. H. Beyer und Söhne.

Verf. sucht, mitunter leider mit Hilfe wenig verläßlicher Zeitungsberichte, darzutun, daß den Aussagen der Kinder wenig Glauben beizumessen ist — Phantasie, Mangel an Erfahrung, Suggestion, Nachgiebigkeit und ähnliche Momente tun das Ihre, um das vom Kinde wahrgenommene unrichtig wiedergeben zu lassen. Darin hat Verf. sicherlich recht — ich glaube nur daß er zu wenig berücksichtigt, wie es diesfalls mit den Erwachsenen steht, ihre Aussagen sind im großen und ganzen auch nicht besser. Dies nachzuweisen habe ich mich seit ungefähr $1^{1}/_{2}$ Jahrzehnten (Handbuch für

Untersuchungsrichter, Kriminalpsychologie und dieses Archiv) bemüht, auch schon lange eher, als die sogen. „Aussagepsychologie" begonnen hat; ich glaube, alle modernen Kriminalisten geben mir diesfalls recht. H. Groß.

10.

Dr. Emil Raimann „Die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen" (Sep. aus dem Jahrb. f. Psych. und Neurol. XXVIII. Bd.). Leipzig und Wien 1907. A. Deuticke.

Verf. spricht sich für die Zwischenanstalten aus, in welche die Zwischenform — gesunde, psychopathisch minderwertige Geisteskranke — unterzubringen wären, zum Zweke der Internierung, Repression, Strafe, je nach ihrem Wesen.

Theoretisch hat Verf. zweifelsohne Recht, aber praktisch würde es unabsehbare Schwierigkeiten geben. Verf. sagt selbst, die Grenze fällt zwischen Gesunde und Minderwertige, diese und die Geisteskranken gehören zusammen; später verlangt Verf. aber wieder, die Internierung in der Zwischenanstalt müsse durch den Richter mit Urteil ausgesprochen werden — hiernach gehört der Minderwertige einerseits zu den Kranken, er wird aber anderseits juristisch wie ein Gesunder behandelt. Dieser Widerspruch fällt nicht dem Verf. zur Last, er liegt in der Natur der Sache. Denn: wo sind diese Anstalten anzubringen? bei den Irrenhäusern? bei den Gefängnissen? selbständig? und namentlich: wo bekommen wir das Aufsichtspersonal her, welches die unabsehbar schwierige Aufgabe zu lösen versteht, individualisierend zu internieren, zu reprimieren und zu strafen? Und woher das nötige viele Geld? H. Groß.

11.

R. Müller: Sexualbiologie etc. Berlin, Marcus, 1907, 393 S. 6 Mk.

Ein ganz ausgezeichnetes Buch, das wahrhaft eine Lücke ausfüllt. So eingehend und übersichtlich sind wir über die sexualbiologischen Vorgänge — die pathologischen werden meist nur gestreift — bisher nicht unterrichtet worden. Der Wert wird erhöht durch Vergleichung dieser Prozesse an Mensch und Tier. Schon die Übersicht der Kapitel ergibt das weite Feld der behandelten Fragen. Behandelt werden der Geschlechtstrieb, ungewöhnliche Äußerungen desselben bei Tieren, Geschlechtsreife, Brunst und Menstruation, Geschlechtszellen und -stoffe, die sekundären Geschlechtsmerkmale, das Verhältnis von Milchdrüsen zu den Geschlechtsorganen, die Folgen der Kastration, geschlechtliche Mischformen, Mannweiblichkeit und Weibmännlichkeit bei den Vögeln, Geschlecht und Entartung, Fruchtbarkeit, Geschlecht und Krankheit, Telegonie, die geschlechtliche Zuchtwahl und endlich die Beschaffenheit der Nachkommen. Bei dem ungeheuren Materiale ist es natürlich selbstverständlich, daß man hier und da anderer Meinung sein kann als Verf., doch wird man dem meisten sicher zustimmen. Es gibt auch beim Menschen echte Zwitter, d. h. mit Hoden und Eierstock; die Telegonie ist bis jetzt nicht bewiesen, wäre aber nicht unmöglich. Ein

„Versehen“ ist unmöglich, dagegen glaubt Verf. an Vererbung erworbener Zustände, was Ref. bisher nicht einwandsfrei bewiesen zu sein scheint. Mit Recht verhält Verf. sich skeptisch gegen die üblen Folgen der Zeugung im Rauschzustande, mit Recht leugnet er einen „ästhetischen Sinn“ bei Vögeln etc. und die Tänze und das Hochzeitskleid dienen nur zur geschlechtlichen Erregung des Weibchens und indirekt zu der des Männchens. Ref. geht noch weiter und sieht in ihnen nur Folgen von sexueller Erregung. In der Psychologie der Tiere ist Verf. vorsichtig, scheint dem Ref. aber doch noch zu sehr zu anthropomorphisieren. Alles zusammengenommen ein vortreffliches Buch! Leider fehlt ein Register, was bei dem reichen Inhalt doppelt unangenehm auffällt.

Dr. P. Näcke.

12.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 1. Bd. 4 H. Halle, Marhold 1906, 3 Mk.

Von diesem gleichfalls interessanten Hefte hebe ich hier nur 2 Arbeiten hervor. Zunächst bespricht Laquer die Erziehung und weitere Versorgung von Schwachsinnigen. Leider haben wir noch zu wenig Hilfsschulen; Privatschulen gibt es für Vermögende. Besser ist es, Imbezille nicht mit Idioten zugleich zu unterrichten (? Ref.). Das Schwierige ist aber die weitere Fürsorge nach dem Schulunterricht. Sie sollen zur Arbeit erzogen werden. Das Fortkommen jetzt ist ein ziemlich trauriges. Am meisten verspricht noch eine Arbeitslehrkolonie zu leisten, für die Grohmann sehr hübsche Richtlinien gibt. Hier könnten sie auch psychiatrisch am besten beobachtet werden und würde viel Unheil abgewendet. Sehr richtig wäre es, sie bei der Ersatzkommission anzumelden. Die meisten, aber nicht alle, sind vom Militärdienst am besten auszuschließen. — Heinrich Vogt behandelt sodann eine interessante und charakteristische, bei uns aber sehr seltene Form der Idiotie, die „mongoloide“, die wie der Name besagt, durch Mongolenaussehen des Gesichtes (Schlitzaugen), allerlei Entartungszeichen, kleinen Wuchs, Entwicklungshemmungen in Knochen, Zähnen etc. und unheilbaren Blödsinn ausgezeichnet ist. Thyreoidin wirkt hier nicht spezifisch, wie bei Kretinismus. Der Blödsinnsgrad kann verschieden sein und der Blödsinn selbst ist ein apathischer oder erethischer. Genese und pathologische Anatomie sind noch im Dunkeln. Der ganze Zustand wird sehr genau geschildert. Dr. P. Näcke.

13.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. II Bd. 3. H. 3 Mk. Halle 1907, Marhold.

Auch dies Heft enthält des Interessanten genug. Boumann zeigt, daß leider bis jetzt bez. der Assoziations-Versuche der Geisteskranken wenig herauskommt, sie für die Diagnose also fast unbrauchbar sind, wenn auch Unterschiede gegen Normale bestehen. Ausgezeichnet ist d. Aufsatz von Dannemann über Sittlichkeitsverbrechen, mit vielem Tatsachenmaterial. Er zeigt wieder, wie viele Geisteskranke u. Psychopathen darunter sind, doch auch viele Gesunde. Am häufigsten sind diese Delikte bei Imbezillen, wo

das Milieu u. d. Alkohol auch eine große Rolle spielen, dann bei Epileptikern und bei „Epileptoiden". Die Epileptiker sind die Gefährlichsten. Dämmerzustände mit sexueller Färbung sind am häufigsten bei der larvierten Epilepsie. Weiter kommen die Psychopathen in Frage, wo aber der unwiderstehliche Trieb immer erst nachzuweisen ist. (Sicher ist diese Unwiderstehlichkeit viel seltner, als man annimmt. Ref.) Jeder Fall von senilem Delikte ist eigens zu untersuchen. Eingehend bespricht dann Verf. die Prophylaxe und gibt sehr gute Ratschläge. Nicht jeder Fall kann psychiatrisch untersucht werden. Wohl aber, wo starke Heredität vorliegt, Rückfall oder Senium und stets, wo Verdacht auf epileptische Veranlagung besteht. Die Irrenanstalten etc. haben große Vorsicht bei Entlassung solcher Verbrecher zu üben, weniger schon da, wo etwa der Alkohol mitgewirkt hat. Endlich tritt Verfasser vernünftigerweise auch für Abschaffung des § 175 ein und verlangt, daß die Homosexuellen genau unter denselben Bedingungen zu bestrafen seien, wie die Heterosexuellen. Dr. P. Näcke.

14.

Bonhoeffer: Klinische Beiträge zur Lehre von den Degenerationspsychosen. Marhold, Halle, 1907, 55 S. 1,60 Mk.

Neuerdings spricht man wenig von den Degenerationspsychosen. Verf. glaubt aber doch, daß solche vorkommen, die sich sonst nicht unterbringen lassen und hat unter 221 Personen der Breslauer Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene dann 12 Proz. (einschließlich von Hysterie) gefunden. Er hebt 3 Gruppen heraus, die er durch Krankengeschichten illustriert: 1., Fälle von einfacher Paranoia-Erkrankung. 2., solche mit Bildern, die dem Querulantenwahnsinn sehr nahe stehen. 3., solche mit Labilität des Persönlichkeitsbewußtseins, wie es den phantastischen Schwindlern, den Originären, den Träumereien der Hysteriker etc. eignet. Allen diesen 3 Gruppen gemeinsam ist der degenerative Zustand, die hereditäre Belastung und die Heilung der episodischen Psychosen, sodaß man hier nicht von dementia praecox reden könnte, um so weniger als die scheinbare Stumpfheit keinen Verblödungsprozeß darstellt, sondern ein echtes Degenerationssymptom, ebenso das reine Nichtstun und die Labilität des Persönlichkeissbewußtseins, was zu Größenideen, Einfällen etc. führen kann. Die Auseinandersetzungen des Verf.'s sind, wie stets, geistreich, fein und originell, doch glaubt Ref. nicht, daß seine Krankengeschichten trotzdem von anderen nicht unter die Rubriken: dem. praecox, Paranoia, moral insanity gebracht werden, wie denn auch manche der Kranken draußen eine ganz andere Diagnose erhielten. Man findet sich hier eben noch auf sehr schwankendem Boden bez. der Klassifikation, wie auch Verf. selbst fühlt! Bedauerlich ist es, daß Verf. auch von „geborenen" Verbrechern spricht. Dr. P. Näcke.

15.

Jahresbericht über die Kgl. Psychiatrische Klinik in München für 1904 und 1905. München 1907, Lehmann. Oktav, 126 S.

Die meisten Berichte von Irrenanstalten sind langweilig, ohne wissenschaftlichen Wert und nur von lokalem Interesse. Der vorliegende macht

eine rühmliche Ausnahme. Es wird zwar auch viel Statistik gegeben, die bloß bedingten Wert beansprucht, aber es ist schon belehrend zu sehen, wie verschieden die Insassen einer Großstadt den Formen nach sich verhalten gegenüber denen in Provinzialanstalten. Sie gestatten noch weniger allgemeine Schlüsse. Wegen der noch mehr unsicheren Anamnese ist die Ätiologie kümmerlich ausgefallen, um so besser die Therapie in dem kostbar ausgestatteten und glänzend geleiteten Institute Kraepelins. Das Hauptinteresse beruht in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Materials, die freilich, der Natur nach, oft nur skizzenhaft ist. Die sämtlichen Assistenten und Volontäre der Anstalt haben daran gearbeitet und natürlich mit Kraepelinschen Augen gesehen. Auf Alkoholismus wird überall scharf gefahndet, wie es Ref. scheint, hie und da etwas zu sehr. Auch die forensische Medizin kommt nicht zu kurz. Sehr eingehend ist das manisch-depressive Irresein abgehandelt, nur daß Verf. der erblichen Belastung bei Geisteskranken zu geringe Bedeutung beimißt; Belastung mit Geisteskrankheiten ist hier sicher mehr da, als bei Gesunden. Der Bearbeiter der Epilepsie ist so vorsichtig, bei späten Epileptikern mit Alkoholismus letzteren als nur wahrscheinlich für die Krämpfe hinzustellen. Mit Recht wird weiter das Subjektive der Lichtreaktion der Augen und des Patellarreflexes etc. hingestellt. Leider hat Kraepelin wieder den alten Begriff des „geborenen Verbrechers“ aufgenommen. Ganz unverständlich ist es, wie der sonst vorsichtige Alzheimer mit fast apodiktischer Gewißheit die Lues als Ursache der Paralyse hinstellt, während viele gegenteilige Beoachtungen da sind, wie er die hohe Erblichkeit dabei nicht betont, das immer mehr vortretende „invalide Gehirn“ etc. einfach ignoriert. Dr. P. Näcke.

16.

v. Voss: Der Hypnotismus etc. Halle, Marhold, 1907, 40 S. — 1,20 Mk.

In ansprechender Weise und auf Grund eigener Erfahrung spricht Verf. sich über die Geschichte der Hypnose, ihre Technik, ihre Indikationen und ihre forensische Bedeutung aus. Die Hypnose ist ein schlafähnlicher, aber kein pathologischer Zustand, bedingt eine erhöhte Beeinflußbarkeit und zu therapeutischen Zwecken genügt schon die oberflächliche Hypnose. Stets soll unter Zeugengegenwart hypnotisiert werden und nur mit Einwilligung des Patienten. Ein hypnotisch suggeriertes Verbrechen ist bisher nicht festgestellt. Therapeutisch wirkt besonders in der H. die verbale Suggestion, auch bei organischen Leiden oft günstig, ebenso beim Alkoholismus. Das Kindesalter kontraindizirt nicht die Hypnose.

Dr. P. Näcke.

17.

Bresler: Die pathologische Anschuldigung. Halle, Marhold, 1907, 42 S. 1 Mk.

Verf. unterscheidet die pathologische Anschuldigung von der krankhaften Zeugenaussage, streift die Geschichte seines Themas und behandelt einzeln 1) die wissentlich falsche Anschuldigung auf Grund krankhafter Lügenhaftigkeit oder Triebe (Inhalt: Erdichtetes); 2) auf Grund krank-

haft gestörter Wahrnehmung oder Denktätigkeit und 3) die inhaltlich richtige, aber krankhaft motivierte Anschuldigung. Nr. 1 wächst besonders auf dem Boden der Hysterie (besonders bei Frauen), Nr. 2 besonders bei Alkoholikern, Paranoikern, Querulanten, Nr. 3 (selten!) unter Einfluß von Geisteskrankheit. Auch in Selbstanzeigen können Anschuldigungen anderer enthalten sein, bei Melancholikern z. B. Nicht selten geschehen ferner falsche Angaben über Täter und Vorgang bei Benommenheit, Betäubung, Kopfverletzung (namentlich Berauschter), auch nach Traumerlebnissen. Ebenso können falsche Anschuldigungen von Kindern, Epileptikern, moralisch Schwachsinnigen (leider behält Verf. diesen Ausdruck bei! Ref.) ausgehen. Alles ist durch Beispiele erläutert und so die Schrift eine sehr lehrreiche. Verf. wünscht zuletzt, daß man möglichst bald falsche Anschuldigung als solche erkenne und dann den § 164 R.St.G. dahin abändere, daß auch ohne Beschuldigung einer bestimmten Person die Anschuldigung strafbar sei.

Dr. P. Näcke.

18.

Klaussner: Über Mißbildungen der menschlichen Gliedmaßen (neue Folge). Mit 32 Abbildungen. Wiesbaden, Bergmann. 1905, 41 S. 2 Mk.

Verf. beschreibt an der Hand ausgezeichneter Abbildungen und Röntgenbilder eine Reihe interessanter Mißbildungen der Extremitäten, in Gestalt von Riesenwuchs, Flughautbildung, Radiusdefekt, Syn- und Polydaktilie, Spalthand, Brachy- und Ektrodaktylie etc. Sie haben nicht bloß theoretisches, sondern unter Umständen, wegen einer etwa anzuwenwendenden Operation, auch praktisches Interesse. Es wird gesagt, daß sie fast alle sich auf sehr früh einwirkende mechanische Momente, besonders amniotische Verwachsungen, zurückführen lassen. Manche dieser Mißbildungen war auch stark erblich.

Dr. P. Näcke.

INHALT.

Besprechungen:

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

29. Band. 2. u. 3. Heft.

ARCHIV FÜR KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1908.

Ausgegeben am 12. März 1908.

IX.

Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden.

Von

Privatdozent Dr. **Ernst Bischoff.**

Es sollen in den folgenden Zeilen die Ergebnisse einer kritischen Studie der umfangreichen Literatur niedergelegt werden; mein Bestreben war hauptsächlich darauf gerichtet, die sichergestellten Tatsachen hervorzuholen und von Hypothesen und theoretischen Erwägungen zu sondern, welche hier noch mehr, als in anderen psychiatrischen Fragen die Meinung der Autoren beeinflußt haben. Es liegt die Ursache dieser Neigung, den realen Boden zu verlassen in der Ausnahmsstellung, welche die Psychiatrie innerhalb der medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer einnimmt. Die psychischen Vorgänge sind der Anschauung weder direkt noch indirekt zugänglich, alles, was wir darüber wissen, ist erschlossen aus Beobachtungen körperlicher Vorgänge, die mit den geistigen in Zusammenhang stehen, mit ihnen aber nicht identisch sind. Die direkte physikalische und chemische Beobachtung der Funktion, das wichtigste diagnostische Hilfsmittel, ist dem Psychiater versagt. Die anatomische Gehirnuntersuchung hat bis in die neueste Zeit die psychiatrische Diagnostik im Stiche gelassen. So ist es nur zu begreiflich, daß der Forschungsdrang, das wissenschaftliche Kausalitätsbedürfnis oft dazu verleitet hat, um in der Erkenntnis vorwärts zu kommen, aus Ansichten und Empfindungen Dogmen zu schmieden. Ein solches Dogma lautet, daß Schwangere und Gebärende zu geistigen Störungen besonders disponiert seien. Es ist, wie ich zeigen werde, nur sehr wenig Tatsachenmaterial in den bisherigen Arbeiten über dieses Thema enthalten und doch ist noch kaum je ein Zweifel an der Richtigkeit dieses Dogmas aufgetaucht.

Die Vorstellung, daß sich Schwangere und Gebärende in einem abnormen Geisteszustand befinden oder zum mindesten zu geistigen Abnormitäten disponiert sind, hat sich wohl erst mit dem Aufblühen

der psychiatrischen Wissenschaft im Beginne des vorigen Jahrhunderts ausgebildet. In den älteren Gesetzbüchern ist kein Wort enthalten, welches darauf hinweisen würde, daß eine solche Disposition angenommen worden wäre, obwohl sie weitläufige Erörterungen über die strafrechtliche Behandlung der unehelich Geschwängerten und der Kindesmörderinnen enthalten. Die Behauptung Dörflers, daß in der Carolina (peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. vom Jahre 1532) zum erstenmale die Forderung einer sachverständigen Begutachtung der Kindesmörderinnen enthalten sei, ist nicht richtig.

Von ärztlichen Sachverständigen ist in der Carolina nur im Art. 147 die Rede, wo es heißt, daß wenn jemand nach einer Verletzung gestorben ist, und es fraglich erscheint, ob der Tod durch die Verletzung verursacht ist, „die wundärzt sach verstendig unnd andere personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem schlagen und rumor gehalten hab .... und die urtheyler bei den rechtverstendigen .... radts pflegen sollen“. Die Beurteilung von Zuständen geistiger Abnormität, überhaupt von „übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben“ war nach Art. 179 den Gerichtspersonen, den Räten, der Obrigkeit überlassen. Die Obrigkeit konnte sich mit „anderen verstendigen“, unter welchen ärztliche Sachverständige nicht zu verstehen sind, beraten, bevor das Urteil gefällt wurde. In den Artikeln, welche von Kindesmord handeln, werden krankhafte Zustände überhaupt nicht erwähnt.

Die Bestimmungen der Theresiana nähern sich schon sehr der gegenwärtigen Strafgesetzgebung, die Untersuchung durch beeidigte Ärzte ist dort für alle Fälle, wo Gebrechen der Vernunft zu bestehen scheinen, vorgesehen. In den ausführlichen Bestimmungen über Schwangere und Kindesmörderinnen finden aber geistige Abnormitäten keine besondere Erwähnung, obwohl die psychologischen Motive des Kindesmordes sehr eingehend behandelt werden, worauf ich später zurückkommen werde.

Erst die Erfahrung, daß Frauen in der Generationszeit anscheinend häufiger als sonst geisteskrank werden, scheint der Meinung zum Durchbruche verholfen zu haben, daß die Generationsvorgänge eine Disposition zu geistiger Erkrankung regelmäßig zur Folge haben. Einer der Begründer der modernen Psychiatrie, Esquirol, hat ohne es zu wollen durch seinen Ausspruch, daß die Zahl der Frauen welche nach der Entbindung sowie während des Stillens und nachher geisteskrank werden, größer sei, als man es im allgemeinen glaube, ein Argument geliefert, welches, wie ich zeigen werde, fälschlich zur Stütze der Annahme verwertet wurde, daß Schwangere und

Gebärende oft geistig abnorm seien. Diese Annahme schien um so berechtigter, als es sich später herausstellte, daß von allen geisteskranken Frauen etwa 14 Prozent in der Schwangerschaft, im Wochenbett oder in der Zeit der Laktation erkrankt sind. Man hat weiteres darauf hingewiesen, daß die schwangeren Frauen sehr oft an nervösen Beschwerden leiden, daß sie allerlei körperlichen und geistigen Schädigungen, welche die Psyche ungünstig beeinflussen können, ausgesetzt sind, daß die Gebärende durch Schmerzen, Blutverluste und Muskelarbeit erschüttert wird und hat gefragt: kann man der Frau in diesem Zustande überhaupt die Zurechnungsfähigkeit zumuten? nnd man hat die Frage ohne Zögern ganz oder teilweise verneinend beantwortet. So sagte z. B. Jörg 1837 die Tatsachen maßlos übertreibend: „alle Schwangeren haben Sorgen vor der Zukunft, sind von Furcht besonders rücksichtlich der bevorstehenden Geburt erfüllt, niemand wird so sehr von Träumen und Ahnungen beunruhigt, niemand spricht mehr vom bevorstehenden Tode als die Schwangeren. Ohne Ausnahme bemächtigt sich diese trübe Gemütsstimmung oder wenigstens die Hinneigung dazu aller Schwangeren, besonders in der 2. Hälfte der Schwangerschaft.“ Schon diese, auf der Erwägung, daß die somatischen Veränderungen im Laufe der Schwangerschaft an Intensität zunehmen, beruhende Behauptung ist eine irrige, denn die Beobachtung lehrt, daß die nervösen und psychischen Begleiterscheinungen der Gravidität in ihrer 2. Hälfte geringer werden. Da die körperlichen Umwälzungen der Entbindung noch viel heftigere sind, will Jörg, der es für selbstverständlich hält, daß daraus geistige Störungen entstehen, keiner Gebärenden die volle Zurechnungsfähigkeit zuerkennen.

Solche Schlußfolgerungen haben keinen wissenschaftlichen Wert, denn sie sind auf Hypothesen aufgebaut, welche aus dem Gefühle des Mitleides heraus entstanden sind, das den Gerichtsarzt ergreift, der durch sein Gutachten über das Schicksal eines oft unreifen, durch einen Fehltritt unglücklichen Mädchens zu entscheiden hat. Wenn man berücksichtigt, daß die Psychiatrie als exakte Wissenschaft, in naturwissenschaftlichem Geiste erst seit kurzem betrieben wird und daß die Erkenntnis, daß Geisteskrankheiten Gehirnkrankheiten sind, die Reformierung der ganzen Lehre nur allmählich bewirken kann, während man früher versucht hat, mit den oft absonderlichsten religiösen und philosophischen Hypothesen die Symptome der Geistesstörungen in ein System zu bringen, so wird es nicht wunder nehmen, daß es nicht gleich gelingen konnte, das Gebiet der

Psychosen scharf abzugrenzen. Das neuaufgerichtete Gebäude der Psychiatrie mußte aus einem Materiale erbaut werden, welches zum größten Teile aus Hypothesen bestand. Mit dem Anwachsen der tatsächlichen Kenntnisse mußten und müssen immer wieder hypothetische Teile der Konstruktion entfernt und durch oft ganz anders geartetes Tatsachenmaterial ersetzt werden.

Dazu kommt, daß die forensische Psychiatrie in ihrer Entwicklung durch zwei verschiedene Impulse beeinflußt und zum Teile gestört wurde. Einerseits mußte sie mit den Fortschritten psychiatrischen Erfahrung Schritt halten, andererseits stand sie unter dem Einflusse der ebenfalls jungen Kriminalpsychologie, welcher es nicht mit einem Schlage gelungen ist, sich überall zur Klarheit emporzuringen. So ist es gekommen, daß die Psychiatrie sich wiederholt in Gebiete verirrte, welche in die Domäne der Psychologie des Verbrechens gehören und daß krankhafte Geisteszustände und psychologische Reaktionen nicht immer scharf auseinandergehalten wurden. Solche Irrungen konnten sich besonders leicht auf dem Gebiete, welches hier erörtert werden soll, ergeben, denn es treffen wohl kaum sonst mächtige psychologische, mitleiderregende Motive des Verbrechens so innig mit mächtigen somatischen Umwälzungen zusammen, wie bei Schwangeren und Gebärenden.

Gegenwärtig ist glücklicherweise diese Übergangsperiode der Unsicherheit im allgemeinen überwunden und wir haben gelernt, die Resultate der exakten Forschung in die Praxis zu übertragen. Klare Ergebnisse liefert in unserer Frage hauptsächlich die statistische Erhebung. Sie allein kann uns darüber aufklären, ob, wie oft und unter welchen Bedingungen die Generationsvorgänge beim Weibe geistige Störungen herbeiführen. Zahlreiche klinische Studien haben im Verein mit der Statistik eine vollständige Umwälzung in der Anschauung über die Ursachen der Generationspsychosen bewirkt. Es ist richtig, daß etwa 14 Prozent aller geisteskranken Frauen während der Generation (Gravidität, Partus, Puerperium und Laktation) geisteskrank geworden sind. Es ist aber nicht richtig, daß sie alle infolge der Generationsvorgänge krank geworden sind. Die Mehrzahl von ihnen ist aus anderen Gründen, welche mit der Generation nur mittelbar, mitunter gar nicht zusammenhängen, erkrankt. Diese Behauptung beruht auf folgenden Tatsachen:

1. Von den genannten 14 Prozent sind nur 3 Prozent, also etwa jede 30. von 100 geisteskranken Frauen während der Schwangerschaft erkrankt. Man kann leicht aus der Statistik der Geburten berechnen,

daß mindestens 3 Prozent aller lebenden Frauen in einem Jahre schwanger sind. Die Zahl der im nichtschwangeren Zustande geisteskrank gewordenen Frauen verhält sich zu der Zahl der in der Schwangerschaft erkrankten also ungefähr ebenso wie die Zahl der nichtschwangeren Frauen zu der der Schwangeren überhaupt. Es erhellt aus dieser Feststellung, daß die Disposition zur geistigen Erkrankung durch die Schwangerschaft nicht merklich gesteigert wird.

2. Die übrigen Generationspsychosen beginnen zur Hälfte im Wochenbette, zur anderen Hälfte während der Laktation. Der überwiegende Teil der Wochenbettpsychosen entsteht im Anschlusse an Puerperalfieber, die Hauptursache der Erkrankung ist bei ihnen nicht die durchgemachte Gravidität sondern die fieberhafte, oft septische Erkrankung nach der Entbindung.

3. Die Laktationspsychosen werden durch die Erschöpfung ausgelöst, welche die Laktation bei ungenügender Ernährung und schwerer Arbeit oder bei zu langer Dauer begleitet. Die Vorgänge der Schwangerschaft und Entbindung, welche dem Ausbruche der Laktationspsychosen um Monate vorausgehen, können einen wesentlichen Einfluß darauf nicht haben.

4. Es treten in der Generationszeit alle möglichen Formen der Geisteskrankheit auf, es gibt keine typische Generationspsychose. Auch auf dem Gebiete der Psychiatrie haben gleiche Ursachen die gleiche Wirkung und man sollte erwarten, daß es ein typisches Krankheitsbild der Generationspsychose gibt, wenn die Generationsvorgänge die direkte Ursache der Generationspsychosen wären. Auch die Symptomatologie spricht also gegen die Annahme, daß durch die Generationsvorgänge selbst eine Disposition zu geistiger Erkrankung geschaffen würde. Die Gravidität und ihre Folgen werden daher heute nicht für die Ursache, sondern nur für ein in manchen Fällen wirksames auslösendes Moment gehalten, welches nur dann tätig wird, wenn die Schwangere schon durch andere Ursachen sozusagen reif für die geistige Erkrankung geworden ist. Wenn eine solche Person schwanger wird, genügen die körperlichen und nervösen Veränderungen der Schwangerschaft, um die schon vorbereitete Psychose zum Ausbruche zu bringen. Diese nimmt dann jene Form an, welche der ursprünglichen Ursache entspricht.

Aus allen den genannten Erfahrungen hat die Psychiatrie die Konsequenzen gezogen: es ist heute allgemein anerkannt, daß die Generation nicht zu den wichtigen Ursachen der Geistesstörung zählt

und daß die Generation normalerweise ohne jede Geistesstörung verläuft; letzteres wird durch eine große Zahl von Statistiken der Gebäranstalten bestätigt, welche zeigen, das von den daselbst untergebrachten Schwangeren nur eine verschwindend kleine Zahl geistige Abnormitäten aufweist. Nach Fellner fanden sich z. B. unter 20 000 Fällen der geburtshilflichen Klinik in Wien nur 4 Fälle von Graviditätspsychosen. Unter 3500 Wöchnerinnen in Westminister fanden sich nach Reid 9 Fälle von Geistesstörung. Ähnliche Zahlenverhältnisse finden sich in allen derartigen Statistiken.

Es ist noch hinzuzufügen, daß geistige Erkrankung während der Entbindung in diesen Tabellen überhaupt nicht verzeichnet ist.

Der Geisteszustand der Schwangeren.

Während der Gravidität erfährt der Stoffwechsel der Frau quantitative, vielleicht auch qualitative Veränderungen, die Lage der Unterleibsorgane wird allmählich verschoben, diese drücken auf das Zwerchfell, können die Nervengeflechte der Bauchhöhle irritieren, an das Herz werden erhöhte Anforderungen gestellt. Früher hatte man die sonderbarsten Vorstellungen von den Vorgängen der Schwangerschaft, Jörg vergleicht sie mit einer Infektion, das Sperma werde von den Gefäßen der Gebärmutter aufgesaugt, der Uterus werde von dem Sperma angesteckt und befruchtet, er könne dann der Aufnahme und der Pflege des Eies nicht mehr ausweichen. Das Blut vermehre und verdicke sich. Wenn dieses Blut durch Erkältung und Krämpfe in den Gefäßen der Beine zum Kopf getrieben werde, entstehe Gehirnreizung, eklamptische Anfälle seien die Foge davon. Wegen des erhöhten Stoffwechsels entstehe Athemhunger und dieser erzeuge in der Schwangeren das Gefühl der Bangigkeit. Die Sekrete der Verdauungsdrüsen seien vermehrt und chemisch anders zusammengesetzt, als gewöhnlich, daher entstehe ein Bedürfnis nach bestimmten Nahrungsmitteln, welches die oft sonderbaren Gelüste zur Folge habe.

In ähnlicher Weise wurden damals von den Autoren, der Phantasie freien Lauf lassend, Hypothesen geschmiedet. Ich führe einige Beispiele an, weil sie deutlich demonstrieren, daß man den Angaben der damaligen Forscher nur mehr ein historisches Interesse entgegenbringen kann, da ihre Forschungswege nicht wissenschaftliche waren. Von allen den zitierten Behauptungen hat nichts der Kritik stand gehalten, mit Ausnahme der Belästigungen durch die mechanischen Verdrängungserscheinungen. Im übrigen akkommodiert sich der Körper leicht an die ganz langsam eintretenden Veränderungen. Nur in den ersten Monaten sind gewisse nervöse Störungen häufig. Er-

brechen kommt in etwa $^3/_4$ aller Schwangerschaften vor, Schwindel und Ohnmachtsanfälle sind nicht selten, mitunter treten neuralgische Beschwerden, sehr selten passagere Taubheit oder Blindheit auf. Als interessante Fälle sind teilweise Lähmungen, Rezidive einer in der Kindheit durchgemachten Chorea, epileptische und hysterische Anfälle während der Gravidität von Cazeaux, Andral und Tissot beschrieben worden. Alles Fälle der älteren Literatur, welche einer Nachprüfung nicht mehr zugänglich sind. Für die häufigeren Beschwerden der Gravidität ist eine physiologische Erklärung leicht. Das Erbrechen ist eine nervöse Reflexerscheinung, durch Reizung der Bauchganglien verursacht. Ohnmachten und Schwindel sind die Folge der durch gestörte Blutzirkulation im Abdomen leicht entstehenden Gehirnanämie. Eine schon auf psychisches Gebiet übergreifende Störung sind die Gelüste der Schwangeren. Sie finden eine glaubhafte Erklärung in der Annahme, daß die Sekretion des Magendarmtraktes verändert ist und dadurch auch die Qualität der Appetitvorstellungen verändert wird. Diesbezüglich waren schon die älteren Autoren von vernünftigen Vorstellungen geleitet. Jörg z. B. sagt: früher glaubte man die Gelüste alle befriedigen zu müssen, um dem Fötus nicht zu schaden. Doch entstehen die Gelüste aus der Vermehrung des Darmsaftes wegen vermehrten Nahrungsbedürfnisses und erstrecken sich auf durch bestimmte chemische Eigenschaften ausgezeichnete Nahrungsmittel. Seit man das wisse, spielen auch die Gelüste eine geringere Rolle. Wenn Schwangere Stehlsucht und ähnliches zeigen, beruhe das auf Wahnsinn oder böser Neigung. Früher konnte dagegen der Glaube, daß alle Gelüste erfüllt werden müssen, zu solchen Verirrungen führen, die Schwangeren glaubten, sich alles erlauben zu können. Die Schwangere könne sich ebensogut beherrschen wie andere. Marcé hat später die gleiche Ansicht ausgesprochen: die Schwangerschaft kann Gelüste nach bestimmten Nahrungsmitteln durch eine Verdauungsstörung hervorrufen, nicht aber den Drang zu stehlen, nach feinen Kleidern und dergl. Er zitiert ein altes Gutachten der Fakultät von Halle, welches lautete, daß eine krankhafte Geistesstörung in der Schwangerschaft möglich sei, daß aber im Einzelfalle nur die persönliche Untersuchung ein Urteil erlaube, die Tatsache der Schwangerschaft nichts beweise. Die weitere Entwicklung der psychiatrischen Erfahrung hat erwiesen, daß die mitgeteilte Ansicht Jörgs die richtige ist, denn seit der Aberglauben, daß es schädlich sei, einer Schwangeren die Erfüllung eines Wunsches zu versagen, seine Kraft verloren hat, sind die Fälle dieser Art sehr selten geworden. Dörfler berichtet nach Casper, daß

eine Schwangere das Gelüste hatte, in den Arm eines Schlächters zu beißen, eine andere, Ohrfeigen zu geben. In einer Diskussion über Warenhausdiebinnen sagte Weigand 1906, daß ihm bei Schwangeren eine krankhafte Kauflust bekannt sei, die Lehrbücher begnügen sich heute damit, zu erwähnen, daß Zwangsideen manchmal in der Schwangerschaft beginnen. Wir können also daran festhalten, daß die Gelüste der Schwangeren zum Teile aus den körperlichen Veränderungen der Gravidität in physiologischer Weise entstehen, zum Teile als Unarten zu bezeichnen sind, welche nicht wie krankhafte Erscheinungen der Willkür entzogen sind, sondern bei entsprechendem Wollen unterdrückt werden können. Das Gleiche gilt von den beiden von Cazeaux erwähnten Schwangeren; die eine liebte ihren Gatten, wurde aber in der Gravidät von Widerwillen gegen ihn erfüllt, die andere bekam im 5. Monat plötzlich Abscheu vor ihrer Wohnung und mußte den Rest der Schwangerschaft auf dem Lande zubringen. Auch da dürfte der Ausspruch Jörgs Geltung haben: die Schwangere kann sich ebensogut beherrschen, wie eine andere. v. Krafft-Ebing, der die Grenzen des Pathologischen im Geistesleben gewiß so weit zog, als es bei dem damaligen Stande der Wissenschaft möglich war, kam auf Grund seines Literaturstudiums auch zu dem Resultate, daß aus den zumeist anekdotenhaften Mitteilungen brauchbare Schlüsse kaum zu ziehen sind und daß oft einfache verbrecherische Neigungen als krankhaft erklärt wurden, wenn sie an Schwangeren auftraten. Nur wenn andere Zeichen der Geistesstörung vorhanden sind, seien die Gelüste als Teilerscheinung der Krankheit der richterlichen Judikatur zu entziehen. Es ist kennzeichnend, daß v. Krafft-Ebing über keinen eigenen Fall verfügte und daß auch in den folgenden Jahrzehnten, soweit ich die Literatur übersehe, die Kasuistik keine Bereicherung bezüglich der Gelüste der Schwangeren erfahren hat.

Ich komme nun zu den geistigen Veränderungen im engeren Sinne, welche bei Schwangeren beobachtet werden. Da ist es nötig, vorerst daran zu erinnern, daß die Stimmung und damit die ganze Geistestätigkeit des Menschen immer unter dem Einflusse jener Wahrnehmungen und Vorstellungen stehen, welche von dem Bewußtsein als dem Ich förderlich oder hemmend erkannt werden. Daher ist die Geistestätigkeit und in erster Linie die Stimmung jedes Menschen von den äußeren Lebensverhältnissen, in welchen er sich gerade befindet, abhängig. Und zwar wirken ändernd die Veränderungen dieser Verhältnisse, nachher kehrt die Stimmung infolge der Anpassungsfähigkeit allmählich in ihre mittlere Lage zurück.

Aus dieser allbekannten Tatsache hat noch niemand geschlossen, daß solche durch äußere Veränderungen „verstimmte“ Menschen geisteskrank oder auch nur weniger gesund wären als andere, die sich gerade in ihrer mittleren Stimmungslage befinden. Wenn wir uns daran erinnern, wird es nicht schwer sein, die bei Schwangeren manchmal beobachteten geistigen Veränderungen zu qualifizieren.

Die Stimmung der Schwangeren ist in manchen Fällen gegenüber der mittleren Stimmungslage verändert. Selten wird die Frau in der Schwangerschaft heiterer, öfter wird sie leicht deprimiert oder verzagt oder reizbar. So weit ich die Sache aus eigener, allerdings begrenzter Erfahrung beurteilen kann, treten diese Stimmungsänderungen dann auf, wenn das Bewußtsein der Gravidität beunruhigend auf die Schwangere wirkt: bei Erstgeschwängerten und bei Frauen, welche schon schwere Entbindungen durchgemacht haben, sowie bei jenen, welchen die Tatsache der Schwangerschaft aus irgend einem Grunde unangenehm ist. Ehelich geschwängerte, denen Nachkommenschaft erwünscht oder wenigstens nicht unwillkommen ist, die keinen Anlaß haben, mit Angst ihrer Entbindung entgegenzusehen, behalten ihre gewöhnliche Stimmung und ebenso die große Mehrzahl der ledigen Schwangeren, die hoffen können, ihr Verhältnis einmal zu legitimieren. Nach meiner Erfahrung muß ich es als unverantwortliche Übertreibung bezeichnen, wenn Äußerungen über die Stimmung der Schwangeren, wie die oben zitierte Jörgs, veröffentlicht werden. Fast keiner der Autoren hat es sich versagen können, derartige Phrasen in seine Arbeit aufzunehmen. Marcé z. B. sagt, obwohl er schon der Ansicht war, daß die Schwangerschaftspsychosen und die Verstimmungen der Schwangeren verschiedenen Ursprungs sind, daß letztere durch die Unlustgefühle der ledig geschwängerten u. a. erzeugt werden: die meisten Schwangeren sind niedergeschlagen, von Angst vor der Geburt erfüllt, glauben, dem Tode entgegenzugehen, fürchten, das Kind werde entstellt sein. Zur Melancholie sei von da nur ein Schritt.

Solche Äußerungen müssen ganz falsche Vorstellungen erwecken und es ist vergeblich, wenn dieselben Autoren später sagen, die Schwangere sei gewöhnlich geistesgesund. Solche Sätze prägen sich ein und werden im Gerichtssaale aus dem Zusammenhange herausgerissen als Argumente der Verteidigung verwertet. Man kann daher nicht nachdrücklich genug betonen, daß diese Verstimmungen nicht krankhafter Natur sind, sondern als physiologische Reaktion auf die äußeren Umstände gelten müssen. Jedermann findet es selbstverständlich, daß ein Prüfungskandidat nervös, ängstlich, aufgeregt, kurz seiner Anlage entsprechend in seiner Stimmung verändert ist, niemand

wundert sich, wenn ein ertappter Verbrecher sich nicht in seiner normalen Stimmung befindet und man würde mit Recht ausgelacht werden, wenn man in diesen Verstimmungen Spuren einer Geisteskrankheit suchen wollte. Es liegt kein Anlaß vor, die Stimmungsänderungen der Schwangeren von einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten. Wir können im Gegenteile beweisen, daß die Verstimmungen der Schwangeren keine Verwandtschaft mit Geisteskrankheiten haben.

Einerseits lehrt die Erfahrung, daß nur jene Schwangeren verstimmt sind, welche ein psychologisches Motiv dazu haben. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Andererseits wissen wir, daß aus den Verstimmungen keine Geisteskrankheiten entstehen. Wenn dies der Fall wäre, müßte die Zahl der in der Gravidität erkrankten Frauen relativ größer sein als die Zahl der im nichtschwangeren Zustande erkrankten Frauen.

Endlich ist es bekannt, daß die Verstimmungen im Laufe der Schwangerschaft geringer werden, während die Graviditätspsychosen sie fast immer überdauern. Die Verstimmung stellt sich ein, wenn die Schwangere sich ihres Zustandes bewußt wird und von dieser Erkenntnis unangenehm berührt wird. Sie findet sich aber mit der Zeit in ihre Lage und damit ist auch die Ursache ihrer Verstimmung behoben, die Stimmung wird wieder eine normale.

Es sprechen also mehrere Argumente dafür, daß *die Verstimmungen der Schwangeren nichts anderes sind, als die dem Charakter der Person entsprechende normale Reaktion auf die Umwälzungen, welche die Gravidität in dem Bewußtseinsinhalte der Frau oft herbeiführt.*

Die Erfahrung entspricht dieser Ansicht. Wenn eine Frau den Wunsch hat, ein Kind zu bekommen oder wenigstens keinen Grund hat, vor dem kommenden Ereignis zurückzuschrecken, bleibt sie auch von Verstimmungen verschont. Das haben auch die älteren Autoren gewußt. *Marcé* sagt, daß für solche Schwangere die Schwangerschaft ein Glück ist, *Roustan* findet, daß die gesunde Schwangere die Schwangerschaftsbeschwerden freudig in Erwartung des Kindes trägt. Das sei besonders bei verheirateten Frauen der mittleren Klassen der Fall. Aus meiner Erfahrung weiß ich, daß bei Verstimmung immer ein psychisches Motiv vorhanden ist, entweder begründete oder unbegründete Angst vor den Gefahren der Entbindung oder Unzufriedenheit mit der Tatsache der Gravidität. Beunruhigt fühlen sich Frauen, die schon eine schwere Entbindung mitgemacht haben, aber auch nervöse, zu Ängstlichkeit geneigte Erstgebärende.

Wenn die Lebensverhältnisse knappe sind, trüben Sorgen um die Zukunft die Stimmung. Für die ganz Armen bedeutet die Schwangerschaft ein Unglück, es wird dieses aber meist leicht ertragen, weil diese Leute im Elend abgehärtet sind und wissen, daß die ihnen unerträgliche Last ihnen von der Gesellschaft abgenommen wird. Verheiratete Frauen, die im Ehebruch geschwängert sind, können dadurch eine Gemütserschütterung erleiden. Von viel größerer Bedeutung sind aber wegen ihrer Häufigkeit die psychischen Insulte, von welchen ledige Schwangere betroffen werden, sobald sie sich ihres Zustandes bewußt werden.

Die Schwangerschaft bedeutet bei allen Kulturvölkern und auch bei vielen s. g. Naturvölkern, bei den höheren Ständen wie in der dienenden Klasse eine Schande und Entwertung für eine Ledige; abgesehen von den höheren Ständen allerdings mit der Ausnahme, daß die Verlobung mit dem Kindesvater das Verhältnis legitimiert. Neben den im Volksbewußtsein festwurzelnden Begriffen von Frauenmoral sind es volkswirtschaftliche Erfahrungen, welche dieser Sitte zu so allgemeiner Verbreitung verholfen haben. Wo der Kindesvater sich als solcher nicht bekennt oder gar nicht bekannt ist, ist niemand da, der für die Kosten der Erziehung des Kindes aufkommt und es liegt daher im Interesse des Volkes, diese Fälle so selten als möglich zu machen. Wir sehen daher auch bei tieferstehenden Völkern, welche das Recht des Kindes zu leben noch nicht anerkannt haben, daß ein uneheliches Kind entweder getötet oder durch die Heirat der Eltern legitimiert werden muß. Nach Perrone-Capano werden in Australien die unehelichen Kinder getötet, weil niemand sie aufziehen kann und die Mutter, wenn das Kind am Leben bliebe, nicht heiraten könnte. Die Mongolin verkehre sexuell frei, wenn sie aber schwanger werde, heirate sie oder, wenn das nicht ginge, entledige sie sich des Kindes durch Abortus oder durch Tötung gleich nach der Geburt. In Tahiti habe der Vater das Recht, das Kind zu töten, wenn er es am Leben lasse, gelte er als verheiratet. Die Indianer des Westens nennen ein Kind unbekannten Vaters Kind des Teufels und geben der Mutter das Recht, es zu töten. So einfach kann die Frage bei Kulturvölkern nicht gelöst werden, daher wird die wirksame Präventivmaßregel des Ehrverlustes in die entstandene Lücke gestellt.

Eine Schwangere wird daher, wenn sie nicht erwarten kann, ihr Verhältnis zu legitimieren, in dem Augenblicke, in dem sie sich ihres Zustandes bewußt wird, von einem mächtigen psychischen Insult betroffen und sieht Schande und Entehrung für ihr ganzes Leben drohen. Je höher ein Mädchen moralisch steht, desto heftiger ist dieser Insult.

So manche können die Schande nicht ertragen und enden durch Selbstmord. Die nächste Sorge ist aber fast immer darauf gerichtet, die Schwangerschaft zu verheimlichen. Es regt sich die Hoffnung, durch Fehl- oder Totgeburt von der Schande befreit zu werden, oft wird der Versuch, die Frucht abzutreiben mit geeigneten oder ungeeigneten Mitteln, unternommen. Einige finden sich wohl auch resigniert in ihr Elend und diese können der Zukunft mit Ruhe entgegensehen. Die anderen müssen sich fortwährend in einer äußerst peinlichen Gemütsverfassung befinden und können während der ganzen Gravidität nicht zur Ruhe kommen. Sie müssen sich aber überwinden um sich nicht zu verraten, und sie haben die Kraft dazu. Sie machen ihren Seelenkampf geheim durch, klammern sich wohl oft zum Troste an die Hoffnung auf irgend einen Zufall, der ihnen Hilfe bringen werde. Es bildet sich ein eigentümlicher Konflikt zwischen dem Wunsche, von dem Kinde befreit zu werden und dem Muttergefühle aus, welches die Schwangere treibt, mit freudiger Erwartung der Niederkunft entgegenzugehen. Manchmal, wohl nur selten, denkt die Schwangere schon lange vor der Entbindung daran, das Kind zu töten, meist geht aber aus dem Kampfe der Gedanken und Gefühle kein Entschluß hervor, die Schwangere versucht, sich selbst zu täuschen, sich einzureden, sie sei nicht in der Hoffnung, die Entbindung sei noch weit und dergleichen.

Es ist ein Unglück für die Schwangere, wenn es ihr gelingt, ihren Zustand bis zur Entbindung zu verheimlichen. Ist sie einmal entdeckt, so hat sie das Schlimmste auch schon überstanden. Das Gewitter hat sich entladen und die Beteiligten fügen sich in das Unabänderliche. Nur wenn die Schwangere unter der Aufsicht harter Eltern steht, die sie nun erst für den Fehltritt büßen lassen, ist es anders. Dies alles ist schon seit Jahrhunderten bekannt und hat s. Z. zu gesetzlichen Bestimmungen Anlaß gegeben. Im Art. 87 der Theresiana finden sich folgende, den Gegenstand trefflich charakterisierende Sätze.

§ 8. Und zumalen die mehresten Kindermorden von daher ihren Ursprung genommen, weil 1. die zum Fall gebrachte Weibspersonen die ihnen bevorgestandene öffentliche Schandstraffen beförchtet, dann 2. weilen ihre Zuhalter sie treulos verlassen, und solch geschwächte Weibspersonen von darumen in Kleinmuth und Verzweiflung gerathen, oder 3. weilen sie geglaubet, daß ihre Schwangerschaft gänzlich verborgen seje, und durch Vertilgung ihrer Leibesfrucht verhüllet bleiben möge; so sind wir zwar keinerdings gesinnet, das Laster der Unzucht .... ungeahndet dahingehen zu lassen, sondern wir wollen

vielmehr, daß solchen Uebel auf allmögliche Weise gesteuret . . . werde." Zu diesem Zweck wurde folgendes bestimmt: 1. Geheime häusliche Bestrafung der unehelichen Schwängerung, wenn die Geschwängerte ihren Eltern gesteht. 2. Die Zuhälter sollen verhalten werden, die notwendigen Veranstaltungen für die Niederkunft und die Versorgung des Kindes zu treffen, sie aber nicht boshaft zu verlassen. 3. Die Hausleute etc. sollen ihre Wahrnehmungen über die Schwängerung geheim den Eltern, Verwandten etc., wenn keine Vorbereitungen für die Niederkunft getroffen werden, dem Gerichte mitteilen. Die Eltern sollen gegen die Geschwängerte nicht hart sein, sollen Vorbereitungen für die Niederkunft treffen, ebenso die Behörden, welche die Schwangere gelinde zu strafen haben. 4. Die Behörden haben die Eltern etc. von zu großer Härte geheim abzuhalten und sie zur Hilfeleistung zu verhalten. 5. Wenn die Schwangere nicht in die Heimat befördert werden kann, hat die Wohngemeinde sie wie Arme während des Wochenbettes zu versorgen.

Die Hebammen waren verpflichtet, unehelich Schwangere in Evidenz zu halten. Nach der k. sächsischen Hebammenordnung vom Jahre 1818 war die Hebamme verpflichtet jeden Fall von Schwangerschaft einer Ledigen der Obrigkeit, auf dem Lande dem Prediger anzuzeigen. Jörg wollte, weil das in größeren Städten nicht durchführbar ist, hier die Hausherren verpflichten, ihre diesbezüglichen Beobachtungen der Polizei oder besser einer Hebamme mitzuteilen.

Die Anschauungen von den Menschenrechten haben sich seither sehr geändert und die Strafbestimmungen über den außerehelichen Geschlechtsverkehr, deren Ungerechtigkeit nur von sehr naiven Gesetzgebern übersehen werden konnte, wurden hinweggefegt, mit ihnen auch die Versuche, die ledigen Schwangeren unter Kontrolle zu stellen und sich ihrer anzunehmen.

An Stelle der Präventivmaßregeln wurde in den Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts eine mildere Bestrafung des Kindesmordes an Ledigen gesetzt, wodurch die geschilderten Verhältnisse als mildernde Umstände genügend berücksichtigt sind.

Es ist also schon lange bekannt, daß ledige Schwangere oft schweren psychischen Insulten ausgesetzt sind, und es ist leicht begreiflich, wenn man glaubte, daß sie durch diese Insulte zu geistiger Erkrankung disponiert werden. Ein Beweis für diese Annahme ist aber nie erbracht worden. Er wäre erbracht, wenn statistisch nachgewiesen würde, daß relativ bedeutend mehr vom Liebhaber verlassene als andere Schwangere an Graviditätspsychosen erkranken. Es sind mir nur zwei Versuche bekannt geworden, diese Frage zu

lösen, welche beide ein negatives Resultat ergeben haben. Unter 2000 Fällen hat Gream in Queen Charlottes Lying-in Hospital elfmal Geistesstörung beobachtet, er führte die hohe Zahl darauf zurück, daß dort viele vom Verführer verlassene Mädchen entbinden. Da in dieser Zahl auch die nach der Entbindung ausgebrochenen Psychosen mitgezählt sind, ist ein Rückschluß auf die Häufigkeit der Graviditätspsychosen nicht erlaubt. Marcé fand unter 19 Fällen von Graviditätspsychosen vier, in welchen es sich um verlassene Mädchen resp. um Ehebruch handelte. Diese Zahl ist so gering, daß sie gewiß nicht für die stärkere Disposition der verlassenen Schwangeren spricht. Eine größere Statistik scheint nicht vorzuliegen und wir müssen daher diese Frage nach der allgemeinen Erfahrung beurteilen. Diese lehrt, daß die Zahl der Ledigen, welche gegen ihren Wunsch schwanger werden, sehr groß ist. Beweis dafür die allbekannte Häufigkeit der gelungenen Fruchtabtreibungen. Es sind also sehr viele Mädchen den in Rede stehenden psychischen Insulten ausgesetzt. Andererseits wissen wir, daß die Zahl der in der Gravidität erkrankten Frauen überhaupt nicht größer ist, als die der außerhalb dieser erkrankten. In der großen Mehrzahl der Fälle verursacht der psychische Insult daher keine Alienation, denn sonst müßte die Zahl der Schwangerschaftspsychosen größer sein.

Zur Erläuterung des Gesagten mag z. B. die Statistik Wiens dienen:

In Wien finden jährlich rund 55000 Geburten statt. Von den etwa 1000000 Frauen Wiens sind daher in einem Jahr 5,5 Prozent schwanger und in Anbetracht der Dauer der Schwangerschaft von 9 Monaten an einem gegebenen Tage 3/4 davon, das ist 3,75 Proz. Von 100 geisteskranken Frauen sind drei während der Schwangerschaft krank geworden, gewiß nicht mehr, das beweisen zahlreiche Statistiken, die beiden Zahlenverhältnisse sind nahezu identisch und beweisen, daß eine merkbare Steigerung der Disposition zu geistiger Erkrankung durch die Gravidität nicht bewirkt wird.

Es ist gewiß merkwürdig, daß auch die schweren Gemütserschütterungen vieler ledigen Schwangeren nur äußerst selten von einer Geisteskrankheit gefolgt sind. Doch kann dieser Satz mit voller Sicherheit ausgesprochen werden, denn die exakte Statistik der Irrenpflege und die hohe Ausbildung des Anstaltswesens in Deutschland hat dahin geführt, daß nur mehr ein verschwindend kleiner Teil der Geisteskranken überhaupt und damit auch der in der Gravidität erkrankten Frauen der psychiatrischen Beobachtung entgeht.

Auf Grund der sicheren Erfahrung können wir daher heute sagen,

in der Norm erleidet die Schwangere keine Störung ihrer Geistestätigkeit. Ja, sie erträgt die körperlichen und nervösen Beschwerden der Gravidität so leicht, daß man anzunehmen geneigt ist, die Frau sei von Natur geschützt gegen diese schwächenden und schmerzhaften Einflüsse. Nur jene Frauen, welche zur geistigen Erkrankung disponiert, durch angeborene oder erworbene Anlage reif zur Erkrankung sind, werden mitunter infolge der Schwangerschaftsbeschwerden geisteskrank. Daß gerade bei den Graviditätspsychosen die vorbestehende Disposition eine sehr wichtige und die Gravidität nur eine nebensächliche Rolle spielt, hat auch Klix betont, indem er fand, daß bei ihnen die erbliche Belastung mehr hervortritt als bei den Puerperalpsychosen. Sie erkranken dann an jener Psychose, zu welcher sie schon vorher disponiert waren. Es kann in der Schwangerschaft eine bereits vorbereitete Paranoia ausbrechen, es tritt ein neuer Anfall einer periodischen Psychose, ein neuer Schub einer Katatonie auf, es wird eine schlummernde Paralyse manifest, alle diese Psychosen unterscheiden sich aber in Symptomen und Verlauf nicht von gleichartigen Erkrankungen nicht Schwangerer. Ein Einwand könnte allerdings gemacht werden, er erweist sich aber bei näherem Zusehen als nicht stichhaltig. Es scheint nämlich, daß bei geisteskranken Schwangeren die melancholischen Zustandsbilder häufiger sind als sonst. Darin äußert sich gewiß ein Einfluß der Gravidität auf die psychischen Vorgänge, doch trifft dieser Einfluß nicht das Wesen des Krankheitsprozesses selbst. Die Symptome, in welchen sich eine Psychose äußert, sind vielfach von zufälligen Umständen abhängig, welche zu der Ursache der Krankheit in keiner Beziehung stehen. So verhält es sich auch bei den Schwangerschaftspsychosen.

Man könnte theoretisch unterscheiden zwischen Psychosen, welche rein zufällig während der Schwangerschaft ausbrechen und solchen, die bei Disponierten durch die Schwangerschaft ausgelöst werden. In der Praxis ist diese Unterscheidung nicht durchführbar und auch ohne Bedeutung.

Wenn eine Psychose in der Schwangerschaft ausbricht und nach der Entbindung rasch zur Heilung kommt, ist an dem Zusammenhange nicht zu zweifeln. Es wäre aber verfehlt, aus diesem Umstande zu schließen, daß die Gravidität die alleinige Ursache der Erkrankung war. Es liegen da ähnliche Verhältnisse vor, wie bei den menstruellen Psychosen, bei welchen die Menstruation nur als auslösendes Moment aufgefaßt werden kann. Ein Beispiel von Marcé illustriert das Gesagte gut: Eine Frau wurde während ihrer zehn

Schwangerschaften immer ängstlich, 2 Jahre nach der letzten Gravidität wurde sie geisteskrank. Die vorhandene psychopathische Disposition verursachte hier nicht während der Schwangerschaft, sondern erst später, als offenbar ein stärkeres auslösendes Moment wirksam wurde, eine ausgesprochene Psychose, während die Veränderungen der Gravidität nur hinreichten, leichte psychotische Erscheinungen auszulösen. Schon Marcé hat gefunden, daß sich die Psychosen der Schwangeren in Verlauf und Prognose nicht von den Psychosen nicht Schwangerer unterscheiden. Kurzdauernde Psychosen sind in der Gravidität sehr selten, die Heilung erfolgt fast nie vor der Entbindung. Andererseits hat diese keinen Einfluß auf den Verlauf der Geisteskrankheit. Dies wußte schon Marcé, der aus der Literatur und seinem eigenen Materiale reiche Erfahrungen sammelte. Daher erklärte schon dieser Autor die Einleitung der Frühgeburt behufs Heilung einer Psychose für verpönt.

In manchen, wenn auch seltenen Fällen besteht ein engerer Zusammenhang zwischen Gravidität und Psychose, und zwar muß er dann angenommen werden, wenn die Psychose ohne anderen Anlaß in der Gravidität auftritt, etwa auch bei jeder neuen Schwangerschaft wiederkehrt und jedesmal nach der Entbindung schwindet. Marcé hat diese Fälle von den anderen abgesondert und als sympathische Psychosen bezeichnet, wobei er ausdrücklich hervorhob, daß sie nicht während der Schwangerschaft, sondern nur an dem Eintritte der Heilung mit dem Ende der Schwangerschaft zu erkennen sind. Nach meiner Überzeugung ist dieser Zusammenhang nicht inniger, als der zwischen Pubertät, Menstruation oder Klimakterium und Psychose. In allen diesen Fällen kommt man ohne die Annahme einer Prädisposition nicht aus und in vielen davon liegt diese auch klar zu Tage. Nie sind wir berechtigt, die genannten körperlichen Vorgänge als einzige Krankheitsursache zu bezeichnen, wie etwa ein Kopftrauma die alleinige Ursache der Epilepsie oder die Alkoholvergiftung die alleinige Ursache des Rauschzustandes ist. Eine vorbestehende Veranlagung müssen wir in allen Fällen von Graviditätspsychose annehmen, immer ist die Schwangerschaft nur das auslösende Moment. Es können also bei Prädisponierten die verschiedensten Formen der Geisteskrankheit auftreten und auch Neurosen, epileptische und hysterische Anfälle wurden schon während der Schwangerschaft beobachtet bei Frauen, welche sonst gesund waren.

Während gewöhnlich eine bestehende Psychose durch die Schwangerschaft nicht beeinflußt wird, konnte in einigen Fällen von menstruellen Psychosen und von Epilepsie mit Anfällen zur Zeit der

Menstruation beobachtet werden, daß die Frau während der Dauer der Schwangerschaft von der Krankheit verschont blieb. In Fällen, wo der Krankheitsanfall durch die Menstruation ausgelöst wird, bleiben mit der Menstruation während der Gravidität auch die Krankheitsanfälle aus.

Die forensische Bedeutung der Schwangerschaft kann nach dem Gesagten mit wenigen Worten erledigt werden. Da man nicht annehmen kann, daß während der Gravidität die Frau häufiger geisteskrank ist, als außerhalb dieser, darf bei der Untersuchung des Geisteszustandes einer Graviden keine Voreingenommenheit zu Gunsten der Annahme einer Geistesstörung obwalten und ist das Gutachten wie sonst nur auf die erhobenen Tatsachen zu gründen. Ein Behelf zur Auffindung einer schwer erkennbaren Geisstesstörung kann die Feststellung werden, daß die Untersuchte schon während einer oder mehrerer früheren Schwangerschaften geisteskrank war.

Schwangere sind gewiß häufiger kriminell als andere Frauen. Und zwar sind einige Delikte gewissermaßen typisch für Schwangere: die Fruchtabtreibung und die Attentate meist auf den unehelichen Vater des Kindes, wenn er die Schwangere verlassen hat. Beide Delikte gehen aus der Situation und der durch diese bedingten Gemütslage und Verstandestätigkeit hervor, finden daher ihre Erklärung auf psychologischem Wege. Psychopathische Zustände interkurrieren dabei nicht häufiger als bei ähnlichen Delikten Nichtschwangerer.

Die Fruchtabtreibung wird von der Überlegung hervorgebracht, welche zur Erkenntnis führt, daß die Vollendung der Schwangerschaft Schande oder Not bringen oder andere bedeutende Nachteile bringen würde. Sie wird so gut wie immer in vollständig ruhiger Gemütsverfassung ausgeführt. Prostituierte machen einer Schwängerung mit seltenen Ausnahmen durch künstlichen Abortus ein Ende, weil sie durch die Fortsetzung der Gravidität für längere Zeit von der Ausübung ihres „Berufes“ abgehalten wären, also aus rein materiellen Gründen.

Bei den „verführten“ Mädchen ist das Motiv der Fruchtabtreibung die Furcht vor Schande, deren verschiedene Ausdrucksformen in den einzelnen Fällen zu erörtern überflüssig ist. Gewiß ist aber nicht immer die Furcht vor Schande, sondern nicht selten auch Furcht vor den nachteiligen materiellen Folgen des Wochenbettes und den Kosten und Beschwerden der Kindeserziehung das Motiv der Fruchtabtreibung. Dieses Motiv ist es auch, welches nicht selten verheiratete Frauen zur Fruchtabtreibung veranlaßt.

Die Rücksicht auf das keimende Leben dürfte in der Überlegung welche dem Delikte vorausgeht, wohl bei keiner Schwangeren in Betracht kommen, wenn die Fruchtabtreibung in der ersten Hälfte der Schwangerschaft vorgenommen wird, in welcher Zeit der Schwangeren die Empfindung, etwas Lebendes in sich zu tragen noch fehlt. Der größte Teil der Fruchtabtreibungen geschieht in dieser Zeit. Viele, die zum Arzte oder zur Hebamme mit dem Ansinnen kommen, ihnen die Frucht abzutreiben, erklären, wenn sie abgewiesen werden, die Abtreibung könne nicht strafbar sein, denn es lebe ja noch nichts in ihrer Gebärmutter. Andererseits ist es so allgemein bekannt, daß der künstliche Abortus strafbar ist, daß der Versuch möglichst geheim durchgeführt wird. In Ermanglung einer sachverständigen Anleitung verfallen manche Frauen auf die sonderbarsten, meist ungeeigneten Methoden, klettern auf Möbel und springen herab u. dgl. Eine Frau ließ sich in ihrem Garten ein tiefes Loch graben und sprang wiederholt hinab. Wenn der Abortus im Gange ist, wird meist gegen die Berufung einer Hebamme oder eines Arztes der heftigste Widerstand geleistet, ein sicheres Zeichen des Schuldbewußtseins. Das alles wurde vielfach an Geistesgesunden beobachtet und es begründet daher auch die Anwendung ungeeigneter oder seltsamer Mittel nicht allein die Vermutung einer geistigen Abnormität.

Natürlich können auch Geisteskranke die Fruchtabtreibung vornehmen, wenn sie bei klarem Bewußtsein sind. Ob zur Zeit der Tat eine Geistesstörung vorhanden war, wird der Sachverständige nicht anders feststellen, als es bei der Beurteilung von strafbaren Handlungen nicht Schwangerer geschieht.

Bei geisteskranken Frauen tritt erfahrungsgemäß, ohne daß ein Mittel zur Fruchtabtreibung angewendet worden wäre, häufig Abortus ein. Dies ist zu berücksichtigen, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob bei dem Abortus einer Geisteskranken ein Verschulden einer anderen Person vorliegt.

Die Eifersuchtsdelikte sind aus mehreren, sehr starken Motiven bei Schwangeren viel häufiger als bei nicht Schwangeren. Zunächst findet sich der Liebhaber sehr oft in dem Augenblick veranlaßt, die Geliebte zu verlassen, in welchem er ihre Schwangerschaft erfährt. Er sucht, der Alimentationspflicht bei Zeiten zu entrinnen. Die oft unvorteilhafte Veränderung des Aussehens der Schwangeren wirkt abstoßend auf den Geliebten und begünstigt den Entschluß der Trennung. Die Geliebte hingegen fühlt ihr Recht auf den Geliebten in dem Momente, als sie sich von ihm geschwängert weiß, gefestigt und sie fühlt, wenn der Geliebte sie verläßt, ihr Recht viel mehr

gekränkt, als die Nichtschwangere in der gleichen Situation, ihre Eifersucht wird heftiger erregt. Das äußere Motiv zum Eifersuchtsdelikt ist daher bei Schwangeren öfter vorhanden als sonst und das innere Motiv ist bei ihnen stärker als bei Nichtschwangeren. Gekränkte Liebe, Furcht vor der bevorstehenden Schande, vor materieller Not erzeugen in der Verlassenen Empörung und Rachsucht gegenüber dem gewesenen Geliebten und bringen den Entschluß, sich zu rächen, zur Reife. Oft wird die Tat in einer heftigen Affektwallung verübt, welche durch einen letzten mißglückten Versuch, den Geliebten wiederzugewinnen, verursacht wird. Die Vorgeschichte und die Art der Ausführung dieser Delikte sind, wie die Kasuistik ergibt, bei Schwangeren und bei Nichtschwangeren geradezu identisch. Bei beiden wird der Milderungsgrund des Affektes sehr oft in vollem Ausmaße zugebilligt werden müssen, dagegen ist man nicht berechtigt, aus dem Umstande, daß die Attentäterin schwanger ist, zu schließen, daß sie weniger geistesgesund wäre als eine Nichtschwangere.

Die Eifersuchtsdelikte sind so häufig, so einförmig und so allgemein bekannt, daß es überflüssig erscheint, hier Beispiele zu bringen. Es wäre sehr leicht, durch die Gegenüberstellung von derartigen Delikten Schwangerer und Nichtschwangerer zn zeigen, daß eine Sonderung der Fälle in Delikte Schwangerer und Nichtschwangerer nach keiner Richtung hin motivierbar wäre.

Wie schon erwähnt, kommen während der Schwangerschaft die gleichen Formen geistiger Störung vor, die auch sonst beobachtet werden. Sie bieten in gewisser Beziehung forensisches Interesse und sollen hier, insoweit das das Fall ist, kurz gestreift werden. Zunächst ist jene Geistesstörung zu erwähnen, welche wegen äußerer Ähnlichkeit zur Verwechslungen mit den schon besprochenen Gelüsten Anlaß geben könnte: das I r r e s e i n a u s Z w a n g s v o r s t e l l u n g e n. Dieses ist von den Gelüsten streng zu scheiden und dadurch charakterisiert, daß sich gewisse Vorstellungen, die als krankhafte, dem normalen Bewußtseinsinhalte fremde erkannt werden, mit nicht zu überwindendem Zwange aufdrängen und wegen des vergeblichen Kampfes, den der Befallene gegen sie führt, mit starken Unlustgefühlen verbunden sind. Dieses Unlustgefühl fehlt bei den Gelüsten und die letzteren werden auch nicht als fremde Eindringlinge empfunden. Wenn jemand durch echte Zwangsideen zu einer strafbaren Tat veranlaßt wird, kann er nicht bestraft werden, weil der freie Vernunftsgebrauch in dieser Form geistiger Störung aufgehoben ist. Es ist mir aber nicht gelungen, aus der Literatur einen Fall dieser Art bei einer Schwangeren zu erheben, der zur forensischen Beurteilung gekommen wäre. Auch

meine persönlichen diesbezüglichen Erhebungen sind ergebnislos geblieben. Dagegen sind mehrere Fälle bekannt, in welchen bei Schwangeren Zwangsideen vorhanden gewesen sein dürften, ohne zu einer strafbaren Handlung geführt zu haben. Die Schwangeren mit Zwangsideen verhalten sich also wohl gleich den Nichtschwangeren mit diesem Leiden, welche meist dem Zwange nicht weiter folgen, als es Gesetz und Moral erlauben. Ein derartiger Fall, eine Schwangere betreffend, ist von Iscovesco mitgeteilt worden:

Eine mit Degenerationszeichen behaftete Schwangere fühlte den Impuls zum Kindesmorde und ging, um dem Zwange nicht zu unterliegen, um unter ständiger Aufsicht während der Geburt zu sein, in die Salpêtrière. Das Bewußtsein der krankhaften Natur der Impulse führt diese Kranken dahin, alles daran zu setzen, die Impulse nicht zur Ausführung gelangen zu lassen und dies vermindert die forensische Bedeutung dieser Fälle außerordentlich.

Wenn auch die verschiedensten Geisteskrankheiten in der Schwangerschaft auftreten, so scheint doch die Schwangerschaft das Zustandsbild oft zu beeinflussen, indem hier häufiger als sonst depressive Verstimmungen auftreten dürften. Die Ursache dieser Erscheinung ist nicht bekannt, ich unterlasse es, die zahlreichen darüber geäußerten Vermutungen zu besprechen oder neu zu erwähnen, weil dieser Frage keine praktische Bedeutung zukommt. Wichtig ist aber die Häufigkeit der melancholichen Krankheitsbilder in der Schwaugerschaft, weil durch die melancholische Verstimmung oft Mord- und Selbstmordversuche veranlaßt werden. Bei Schwangeren ist speziell die Gefahr der Selbtverstümmlung gegeben. Ein Fall meiner Beobachtung gehört hierher:

Ein Dienstmädchen wurde in folge eines gleich bereuten Fehltrittes schwanger. Sie erkrankte schon im Beginn der Schwangerschaft, lange bevor sie sich derer bewußt wurde, an traurig-ängstlicher Verstimmung, einzelnen Halluzinationen, und glaubte, Würmer im Leibe zu haben. Sie bat, man möge ihr den Bauch aufschneiden, um ihr die Würmer herauszunehmen und wollte sich schließlich selbst den Bauch aufschneiden, weshalb sie in die Irrenanstalt gebracht wurde. Erst seit sie sich der Gravidität bewußt war, äußerte sie Selbstbeschuldigungen darüber, daß sie sich dem Verführer hingegeben hatte.

Roustan erzählt von einer Frau, die in jeder Schwangerschaft den Verlust ihrer Jungferschaft beklagte und melancholisch wurde und in der dritten Schwangerschaft sich aus diesem Grunde erhängte.

Insbesonders Familienmorde und Brandlegungen am eigenen

Hause können durch derartige Erkrankungen Schwangerer veranlaßt werden.

Wie oben gesagt, ist die Schwangerschaft nur als auslösendes Moment zu betrachten, während die eigentliche Erkrankungsursache die vorbestehende Disposition ist. Marcé fand als häufige Ursachen die hereditäre Belastung, frühere Geistesstörung, Anämie, moralische Erschütterung. Es ist besonders wichtig, daß fast nie als Vorläufer einer Graviditäts- oder Puerperalpsychose die früher beschriebenen Verstimmungen und nervösen Störungen der Schwangerschaft beobachtet wurden. Unter 79 Fällen Marcés waren nur 6mal solche Störungen angegeben. Man sieht auch hier, daß keine engere Verwandtschaft zwischen diesen Zuständen besteht. Unter Marces Fällen befanden sich auffallend viele Multiparae und über 30 Jahre alte Frauen. Auch dies weist auf die nur sekundäre Bedeutung der Gravidität als Krankheitsursache hin.

Die Beziehungen zwischen Schwangerschaftspsychosen und Entbindung sollen später besprochen werden.

Wenn die ersten Wehen auftreten, erkennen die Schwangeren wohl fast ausnahmslos, daß die Entbindung herannaht. Nur unter gewissen abnormen Verhältnissen kann diese Erkenntnis ausbleiben. Die Erstgebärenden erkennen es, weil bei ihnen die Wehentätigkeit allmählich an Heftigkeit zunehmend, viele Stunden oder mehrere Tage lang andauert, so daß sie mit anderen schmerzhaften Vorgängen im Unterleibe nicht verwechselt werden kann, die Mehrgebärenden kennen die Zeichen der Entbindung schon aus eigener Erfahrung. Bei den Naturvölkern weiß die Frau so gut, wann ihre Zeit herannaht, daß sie je nach den Gebräuchen des Volkes entweder einen einsamen Ort oder die Gebärhütte aufsucht oder die bei der Geburt gebräuchlichen Zeremonien veranlaßt. Plöß hat unzählige Berichte von Forschungsreisenden darüber gesammelt. Es wissen daher auch die Frauen der Naturvölker, deren Entbindung gewiß durchschnittlich viel leichter verläuft, wann sie herannaht.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Frauen bei uns meist schon im Beginne der Wehentätigkeit ihre Lage richtig erfassen. Wenn dies nicht geschieht, sind besondere Gründe dafür vorhanden.

Etwas häufiger mag es vorkommen, daß eine Schwangere vor Beginn der Wehen ihren Zustand nicht kennt. Schwachsinnige, Frauen mit Unterleibsleiden und starker Fettsucht, endlich solche, die durch Suggestion zur Überzeugung gekommen sind, nicht schwanger-

zu sein, kommen hier in Betracht. Letzteres ist leichter bei Erstgebärenden möglich.

Es kann also der Umstand, daß die Schwangere keine Vorbereitungen für die Entbindung gemacht hat, nicht immer als Nachweis dafür dienen, daß der Kindesmord schon vor der Geburt beabsichtigt war.

Dafür, daß in seltenen Fällen die Schwangere bis zur Entbindung in Unkenntnis ihrer Schwangerschaft bleiben kann, sind einige wohl beweisende Fälle publiziert. Daß es der Schwachsinn von einem gewissen Grade an der Frau unmöglich macht, ihren Zustand zu erkennen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Bei mäßigen Graden von Schwachsinn ist das Verkennen der Schwangerschaft erleichtert es genügt vielleicht, daß der lebhafte Wunsch besteht, nicht schwanger zu sein, um die Überzeugung hervorzurufen, daß keine Schwangerschaft bestehe. Denselben Erfolg muß auch bei Geistesgesunden eine besondere kräftige suggestive Beeinflussung in dem genannten Sinne haben. Mir ist ein solcher Fall bekannt, in welchem es sich um Autosuggestion gehandelt hat. Eine Primipara, welche die Entbindung und ihre Folgen sehr fürchtete, behauptete und redete sich selbst ein, daß sie nicht schwanger sei und machte auch keine Vorbereitungen zur Entbindung. Ähnlich verhielt es sich mit dem Falle Mendes: einem 18jährigen Mädchen hatte ihr Geliebter, ein Mediziner, eingeredet, daß er die Konzeption verhindert habe. Sie gab daher nicht zu, schwanger zu sein und setzte sich, als die Wehen auftraten, auf den Nachtstuhl. Sie wurde bewußtlos gefunden und kam erst 1/2 Stunde nach Beendigung der Geburt mit der Zange und Entfernung der Nachgeburt zu sich. Sie hatte keine Erinnerung und wollte nicht glauben, daß sie entbunden hatte.

Ein etwas dunkler, angeblich mit vorübergehender Sinnesverwirrung nach der Entbindung komplizierter Fall, muß hier ebenfalls erwähnt werden. Ein Mädchen verschiebt die beabsichtigte Hochzeit, weil der Arzt sagt, sie sei nicht schwanger. Sie wird von der Entbindung im Keller stehend überrascht, schneidet den Kopf nach dem Durchschneiden ab und wirft den Körper des Kindes zur Seite. Sie wird im Keller bewußtlos gefunden, kommt allmählich zu sich und äußert dann Reue. (Henkers Zeitschrift 1826.) Ich zitiere den Fall hier nur als Beispiel für die Möglichkeit der Verkennung der Schwangerschaft in folge suggestiven Einflusses. Die Fehldiagnose eines Arztes ist gewiß einer starken Suggestionswirkung fähig. Vibert berichtet von einem ähnlichen Fall. Ein Mädchen wurde im Spital wegen angeblicher Ovarialcyste behandelt und gebar am Abort ein Kind, welches

sie hinunterfallen ließ. Sie hatte geglaubt, was die Ärzte diagnostiziert hatten.

Brouardel beobachtete eine sehr dicke Frau, welche ihr letztes Kind gestillt hatte und nichts von der neuen Schwangerschaft wußte. Der Arzt wurde wegen Bauchschmerzen zu ihr gerufen, als er kam, war die Entbindung schon vor sich gegangen.[1])

In seltenen Fällen können solche Schwangere ihren Zustand verkennen. Habituell unregelmäßige Menstruation, krankhafte Zustände, welche ev. auch die Ärzte getäuscht haben, Schwachsinn und starke Suggestiveinflüsse können die Ursache sein.

Es kann aber auch vorkommen, daß eine Schwangere, die ihren Zustand kennt, den Beginn oder sogar den ganzen Vorgang der Entbindung nicht erkennt. In einem Falle meiner Beobachtung war der ledigen Schwangeren sehr daran gelegen, ihren Zustand nicht öffentlich bekannt werden zu lassen und trotzdem wurde sie (erstgebärend) auf der Straße von der Entbindung überrascht. Montgomery berichtet über 2 Fälle, in welchen die Frauen im Schlafe entbunden haben sollen. Dubois über eine Frau, die in der Gebäranstalt schlief und erst erwachte, als der Kopf schon geboren wurde. Brouardel sah einen Fall von Abortus im 7. Monate (Zwillinge), wobei die Frau gar keine Empfindung hatte. Es war Analgesie der Genitalgegend vorhanden.

Es kommt also bei Geistesgesunden in sehr seltenen Fällen vor, daß sie gebären, ohne sich dessen bewußt zu sein. Dies ist möglich, wenn die Wehen wenig schmerzhaft sind und die Entbindung rasch verläuft. Bei Genitalleiden mit habituellen Schmerzen ist dieses Verkennen der Wehen leichter möglich, ebenso bei Analgesie in Folge eines Nervenleidens. Schwangere, die ihren Zustand nicht kennen oder irrtümlich beurteilen, können den Beginn der Entbindung eher verkennen, als jene, die sich ihrer Schwangerschaft bewußt waren.

Während alle diese Fälle gewiß sehr selten sind, kommt es wohl relativ viel häufiger vor, daß Schwachsinnige die körperlichen Erscheinungen der Entbindung falsch deuten. Diese werden daher nicht selten unvorbereitet von der Entbindung überrascht und sich dieser erst dann bewußt, wenn das Kind die Geburtswege verläßt. Dieser Umstand ist bezüglich des Kindesmordes von großer Bedeutung, welcher eine ganz außerordentlich viel mildere Beurteilung verdient, wenn der Entschluß dazu in der Überraschung gefaßt wurde,

---

1) Einige weitere Fälle s. bei Graf Gleispach (Über Kindesmord), welcher auch für die Möglichkeit des Verkennens der Gravidität eintritt.

die durch eine unerwartete Entbindung gezeitigt wird. Es ergibt sich daraus für den Gerichtsarzt die Aufgabe, immer alle die Umstände in Betracht zu ziehen, welche ein Urteil darüber erlauben, ob das Delikt vorbedacht war oder in der Aufregung über die unerwartete Entbindung beschlossen wurde.

Geisteskranke sind häufig nicht im Stande, das Herannahen der Entbindnng zu erkennen, wie sie auch nicht selten sich der Schwangerschaft nicht bewußt sind. Verwirrte und Blödsinnige werden ihren Zustand wegen mangelnden Verstandes nicht begreifen, bei Verrückten werden manchmal die vom Uterus ausgehenden Symptome wahnhaft gedeutet. In einem meiner Fälle glaubte die Schwangere nicht ein Kind sondern den Teufel im Leibe zu haben und sie versuchte auch nach der Entbindung das Kind unter die Matratze zu stecken, hätte es gewiß erstickt, wenn sie nicht beaufsichtigt gewesen wäre. Eine von Klix erwähnte, ebenfalls an Graviditätspsychose leidende Frau tötete ihr Kind nach der Geburt, weil sie es für ein Produkt des Satans hielt. Sie zeigte darüber keine Reue.

Kräpelin erwähnt einen Fall, der in der erstgenannten Rubrik der Verstandesdefekte gehört: Ein stuporöse Frau gebar in der Irrenanstalt ihr totes Kind in den Leibstuhl ohne einen Laut von sich zu geben, so daß man erst später durch die Blutspuren auf das Ereignis aufmerksam wurde. Marcé erwähnt einen ähnlichen Fall. Eine Geisteskranke hatte sich wegen Unwohlseins in der Irrenanstalt ins Bett gelegt. Plötzlich hörte man das Schreien des Neugeborenen, es hatte niemand bemerkt, daß die Entbindung vor sich gegangen war. Ich habe wiederholt bei Entbindungen in der Irrenanstalt die Beobachtung von deren relativer Schmerzlosigkeit bestätigen können. Nach Klix verläuft bei Geisteskranken die Entbindung oft ganz schmerzlos im Herumgehen. Nicht selten stirbt nach seiner Angabe das Kind während der Geburt.

Der Geisteszustand der Gebärenden.

Bei nicht geisteskranken Frauen verhält sich die Sache meist ganz anders. Sie werden durch den Vorgang der Entbindung körperlich und geistig heftig erschüttert und erschöpft, und diese Tatsache ist es, welche so leicht zu der Annahme führen kann, daß die Frau während und nach der Entbindung nicht geistig normal sei. In welchem Maße diese Annahme begründet ist, will ich nun festzustellen versuchen.

Es ist zunächst bekannt, daß sehr große, graduelle Unterschiede bestehen. Bei vielen Naturvölkern, ebenso bei der einfachen Land-

bevölkerung, abseits von den verfeinernden Einflusse der Zivilisation, ertragen die Frauen die normale Entbindung viel leichter als in den Kulturzentren; hier wieder sind die Frauen der höheren Stände viel weniger wiederstandsfähig als jene der arbeitenden Klasse.

In den Mitteilungen von Plöß über die Gebräuche verschiedener Völker bei der Geburt, wiederholt sich häufig die Bemerkung, daß die Frau ohne Assistenz einsam entbindet, nachdem sie bis zum letzten Augenblicke noch schwer gearbeitet hatte, daß sie das Kind selbst abnabelt, unmittelbar darauf das Kind und sich selbst badet, und mit dem Kinde in ihre Hütte oder gar zu ihrer Arbeit zurückkehrt. Die Zigeunerinnen sollen gewöhnlich unter freiem Himmel niederkommen, ebenso die Frauen in Montenegro. Auch bei den anderen südslawischen Völkern kommt es nicht so selten vor, daß sie von den Wehen im Felde überrascht wird, dort allein entbindet und imstande ist, nachher mit dem Kind zu Fuß nach hause zu gehen. In den Städten hat man wenig Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit der Frau diesbezüglich zu erproben, weil hier die Hilfe immer gleich bereit ist und auch in Fällen geboten wird, in welchen die Gebärende mit ihrer Aufgabe allein fertig werden könnte. Daß einzelne Frauen auch der europäischen Kulturvölker die Beschwerden der Entbindung ohne erkennbare Erschöpfung ertragen können, wissen wir aus den Erfahrungen an Kindesmörderinnen und heimlich Entbindenden, welche nicht selten durch ihr ganz unverändertes Verhalten unmittelbar nach der Entbindung die nächste Umgebung zu täuschen vermögen. Es haben also auch manche Frauen der modernen Kulturvölker die Fähigkeit, dann, wenn sie von mächtigen Impulsen dazu gedrängt werden, die Beschwerden der Entbindung vollständig zu überwinden. Leider ist es ganz und gar unmöglich, zu ernieren, wie viele Frauen diese Kraft haben und wie vielen sie fehlt. Wenn man aus dem Verhalten der Kreißenden und frisch Entbundenen in einer größeren Reihe von Kindesmorden allgemeine Rückschlüsse ziehen wollte, käme man zu dem Resultate, daß die große Mehrzahl der Frauen die genannte Fähigkeit besitzt.

Darüber wird später noch zu sprechen sein.

Gewöhnlich aber, wenn ein außergewöhnlicher Anlaß zur Selbstbeherrschung nicht vorhanden ist, bewirkt bei unseren Kulturvölkern die Entbindung körperliche und psychische Veränderungen. Ihre Ursachen sind vorwiegend körperliche, nämlich die Wehenschmerzen, Blutverluste und Überanstrengung durch die schwere Muskelarbeit.

Die psychischen Ursachen treten bei gewöhnlichen Entbindungen in den Hintergrund und bestehen nur in eventuellen Sorgen vor den

Gefahren der Entbindung. Nur bei heimlich Entbindenden sind die psychischen Ursachen stärker wirksam. Einerseits erreicht der Gefühlskonflikt zwischen Furcht vor Schande und Not und dem Muttergefühle nun seinen Höhepunkt, andererseits entbehrt die heimlich gebärende des tröstenden Zuspruches der Umgebung, welcher sonst regelmäßig der Frau gewährt ist. Daß gerade bei diesen Frauen der Wunsch, die Entbindung nicht öffentlich bekannt werden zu lassen in entgegengesetztem Sinne wirkt, wurde soeben gesagt.

Gewöhnlich bemächtigt sich der Frau, wenn die Wehen schmerzhaft werden, eine gewisse Unruhe, bei empfindlichen Frauen kommt es schon jetzt zu Ausdrücken der Furcht, sie jammern, stöhnen, gebärden sich verzweifelt, verlangen wohl auch von der Hebamme, die schon bei den ersten Wehen gerufen worden ist, sofort von dem Kinde befreit zu werden. Ernster und gütiger Zuspruch führt den Affekt in die richtigen Grenzen zurück. Meist beginnt die Aufregung erst in der Austreibungsperiode. Oft ist die Gebärende körperlich sehr ergriffen, ihre Glieder zittern, ihre Gesichtszüge verzerren sich, ihr Körper ist schweißbedeckt. Die Stimmung ändert sich, sie wird reizbar, die Frau verlangt die Beendigung der Geburt, nennt den Arzt grausam, will den Fötus mit den Händen herausziehen. Sie macht dem Gatten Vorwürfe, haßt das Kind als Ursache ihres Schmerzes und kann manchmal noch stundenlang nach der Geburt dieses nicht bei sich sehen. Fast immer ist Furcht vorhanden, dabei Indifferenz gegen das Kind. Das Schamgefühl geht vorübergehend verloren.

Das ist aber nicht immer so. Manchmal unterscheiden sich die Wehen so wenig von Schmerzen, welche die Schwangeren oft im Unterleibe fühlen, daß sie an den Beginn der Geburt nicht glauben, und den Drang falsch deuten. Sie glauben, Stuhldrang zu haben, verlangen auf den Abort geführt zu werden und fürchten, sich durch das Drängen der Wehen zu verunreinigen. Jörg, dem in diesem Punkte Glauben beigemessen werden kann, weil es sich um praktische Beobachtung handelt, gibt an, daß er viele Fälle von Entbindungen auf dem Abort beobachtet hätte, wenn er die Schwangeren hätte nach eigenem Ermessen walten lassen. Eines aber haben die Autoren nicht genug beachtet: Entweder ist die Kreißende durch den Geburtsvorgang stark ergriffen, dann muß sie sich auch bewußt sein, daß die Geburt im Gange ist, oder sie bleibt von Schmerzen und Affekten verschont, dann bleibt auch ihr Bewußtsein unverändert. Verkennen der Geburt bis zum letzten Augenblick und starkes Ergriffen-

sein durch die Geburtsvorgänge schließen sich bei sonst normalen Verhältnissen aus.

Endlich ist es nicht selten, daß schon während der Austreibungsperiode Ermüdung eintritt, daß die Gebärende in den Pausen zwischen den Wehen einschläft und nur durch den neu auftretenden Wehenschmerz aus dem Zustande von Schlafsucht und Apathie gerissen wird.

Im Augenblicke des Durchschneidens des Kopfes ist der Schmerz am größten und da kommt es nicht selten vor, daß die Gebärende zornig wird, die Hand der Hebamme, welche den Dammschutz besorgt, wegstößt oder die Hebamme selbst vom Bette zu entfernen trachtet. Manchmal macht die Gebärende auch den Versuch, das Kind selbst aus den Geburtswegen zu ziehen. Gemütsrohe Weiber geben ihrem Zorne in Schimpfworten Ausdruck, die sich gegen das Kind kehren; in einem Falle von Albert kam es so zum Kindesmorde: eine 40jährige Primipara stößt beim Durchschneiden des Kopfes die Hebamme fort, erfaßt den Kopf des Kindes, zieht es vollends heraus und schleudert es an den Bettpfosten, sodaß es augenblicklich tot ist. Diese Affekthandlungen sind in der Regel doppelt motiviert, einerseits hält die Gebärende mit einiger Berechtigung das Kind für die Ursache ihres Schmerzes, andererseits ist sie gegen dieses von vornherein mit Haß erfüllt, weil es eine unerwünschte Familienvermehrung bedeutet.

In der Austreibungsperiode sind also Affekte häufig; Angst, Verzweiflung oder Wut entstehen je nach der Charakteranlage der Gebärenden. In der Regel bleibt dabei die Bewußtseinsklarheit vollkommen intakt. Ältere Autoren haben das meist nicht zugegeben. Sie haben einige wenige Fälle von angeblicher Bewußtseinstrübung gesehen oder in der Literatur gefunden und darüber die alltägliche Erfahrung vergessen, welche ganz zweifellos den obigen Satz bestätigt. Raritäten dienen ihnen zur Richtschnur bei der Beurteilung des Kindesmordes im allgemeinen. Schröder sprach von vollständiger Bewußtlosigkeit im Momente des Durchschneidens, Jörg wollte im allgemeinen keiner Gebärenden die volle Zurechnungsfähigkeit zugestehen und bezeichnete die Frauen, welche ohne Trübung ihres Selbtsgefühles und Verstandes gebären, als Ausnahmen. Seine Ansicht stützte er durch die theoretische Annahme, daß durch die Anstrengung des Gebärens das Blut ins Gehirn getrieben werde und dort einen soporösen Zustand bewirke. Ripping glaubte wieder, daß durch die rasche Entleerung des Uterus die Zirkulation im Gehirne und damit das Bewußtsein gestört werden müsse.

Wendt erklärte die Hinrichtung wegen Kindesmordes für ein Seitenstück der Hexenprozesse, ohne kasuistisches Material beizubringen.

Kurz, maßlose Übertreibung und Verallgemeinerung von Ausnahmsfällen herrschen in den älteren Arbeiten über dieses Thema. Es wäre überflüssig, das zu erwähnen, wenn nicht die damals aufgestellte Lehre ohne ausreichende Kritik von späteren Autoren übernommen worden wäre. Man bedenkt nicht, um wie vieles milder heute der Kindesmord bestraft wird und ist bis in die jüngste Zeit bestrebt, durch Hinweis auf den Zustand der Gebärenden die Beurteilung von Kindesmörderinnen milder zu gestalten. v. Krafft-Ebing hat in seiner gerichtlichen Psychopathologie richtig hervorgehoben, daß sich aus den heftigen Affekten oder aus den Schmerzanfällen der Gebärenden pathologische Zustände — wie wir später sehen werden, bei veranlagten Frauen — entwickeln können. Durch eine mißverständliche Deutung dieser Worte kommt Klix zu der Ansicht, daß, „wenn ein durch psychische Momente oder ein durch ungeheure Wehenschmerzen erzeugter Zustand die Ursache einer antisozialen Handlung wird, — — — ein Zustand von verringerter Freiheit vorliegt". Mit Steigerung der Ergriffenheit könne schließlich ein Zustand von aufgehobener Freiheit eintreten. So unklar solche Worte sind, so sehr können sie bei Laien und bei Fachleuten, die sich nicht jahrelang mit forensischer Psychiatrie beschäftigt haben, Unheil stiften. Gerade bezüglich des Kindesmordes ist aber die Propagierung klarer Normen notwendig, denn es ist ein Verbrechen, welches relativ viel häufiger auf dem Lande begangen wird, wo den ärztlichen Sachverständigen nicht selten auch heute noch ein tieferes Eindringen in das Gebiet der forensischen Psychiatrie nicht möglich ist. In jüngster Zeit hat Hoche eine einschlägige Äußerung getan: Es sei merkwürdig, daß man heute, da von den nervösen Folgen schmerzhafter Anfälle fast bis zum Überdrusse die Rede sei, die psychischen Einwirkungen der langdauernden Geburtsschmerzen im allgemeinen so gering einschätzt. „Es ist ja richtig, viele robuste und geistig widerstandsfähige Frauen betrachten die Schmerzen der Geburtsstunden als eine selbstverständliche Pflichtleistung, mit der sie sich ohne nervöse Nachwirkungen abfinden. Diesen aber steht gegenüber eine große und vielleicht immer noch wachsende Zahl von sensiblen, psychisch mehr oder weniger abnorm disponierten Frauen, für welche das Geburtstrauma als solches ein folgenschweres Ereignis darstellt."

Ich weiß nicht, wen Hoche meint, wenn er sagt, daß man die psychischen Einwirkungen der Geburtsschmerzen etc. unterschätzt, in

unseren modernen Gesetzen ist ihrer, sei es absichtlich, sei es ohne Absicht, durch die milde Bestrafung des Kindesmordes und durch die Möglichkeit der Anwendung mildernder Umstände Rechnung getragen und in der praktischen Rechtssprechung besteht meiner Ansicht nach eher eine Neigung, diesen Einflüssen eine zu große Bedeutung anzuerkennen.

Es tut daher Not, den Akzent auf den ersten der beiden Sätze Hoches zu legen und sich immer wieder daran zu erinnern, daß nur in Ausnahmsfällen krankhafte psychische Veränderungen während der Geburt auftreten. Der Psychiater ist natürlich der letzte, der die mächtige Einwirkung körperlichen und seelischen Schmerzes auf das Denken und Handeln verkennen oder unterschätzen würde, als Sachverständiger hat er aber nur die Aufgabe, über die Frage, ob krank oder gesund zu entscheiden. Jedenfalls hat Hoche selbst darauf hingewiesen, daß die Geburtsschmerzen (zum Unterschiede von anderen Schmerzen) von vielen Frauen als etwas Selbstverständliches leicht ertragen werden. Auch Dörfler hat das hervorgehoben und man könnte sich mit ihm ganz einverstanden erklären, wenn nicht nachher die seltenen Ausnahmsfälle in der gewöhnlichen Weise breitgetreten wären und diesen Satz vergessen machten. Er versucht gleichzeitig eine Erklärung und sagt: „Die meisten Geburten verlaufen (trotz aller Beschwerden) ohne wesentliche wahrnehmbare Beeinträchtigung des Geisteszustandes; besonders die ehelichen. Da spielen Gewohnheit, die Überzeugung der eigenen Berufsbestimmung und besonders der Einfluß einer trostspendenden Umgebung eine große Rolle."

Meine diesbezüglichen Nachforschungen haben ergeben, daß in einer fortlaufenden Reihe von etwa 1700 Entbindungen der mittleren und unteren Stände kein Fall von dem Laien erkennbarer Bewußtseinstrübung vorgekommen ist.

Wir können daher sagen, die Gebärende gerät in der Regel infolge der Schmerzen und der Anstrengung in Aufregung, manche Gebärende werden noch vor Beendigung der Entbindung erschöpft, ihr Geisteszustand wird aber bei sonst normalen Verhältnissen nicht krankhaft verändert. Diese Tatsache ist so konstant, daß man sich immer wieder staunend fragt, wie es kommt, daß so oft bei Kindesmord an eine Sinnesverwirrung gedacht wird. Einer tatsächlichen Grundlage entbehrt diese Neigung, dagegen wurde behufs Ausfüllung dieser Lücke versucht, sie durch ganz unbrauchbare Argumente zu stützen. Ein Beweis für die Sinnesverwirrung der Kreißenden sollte es z. B. sein, daß sie mitunter bei sehr protrahierter Geburt beab-

sichtigt haben, sich den Bauch aufzuschneiden. Dieser Gedanke ist unter Umständen ein ganz vernünftiger und der Kaiserschnitt ist eine so bekannte Operation, daß die vernünftige Überlegung die Gebärende fast auf den Gedanken führen muß, auf diesem Wege von ihren Leiden befreit zu werden, wenn die Entbindung nicht vorwärts gehen will. Übrigens scheint bei Kulturvölkern diese Selbstoperation nie ausgeführt worden zu sein. Die Fälle von Selbstoperation durch Kaiserschnitt, welche sich nach Plöß im Orient, in Afrika etc. ereignet haben sollen, beweisen nicht Bewußtseinsstörung, sondern im Gegenteile Geistesklarheit und große Energie, besonders jene, die glücklich ausgingen.

Endlich ist schon hier zu erwähnen, daß nach Tardieu und nach Brouardel kein Fall von Kindesmord bekannt ist, in welchem eine vorübergehende Sinnesverwirrung während der Entbindung als Ursache des Deliktes bewiesen worden wäre.

Die oben erwähnten Affekte treten gewiß ziemlich häufig auf und zwar aus rein körperlichen Ursachen, als Folge der Schmerzen und der Anstrengung. Sie gehören in die gleiche Rubrik, wie starke Affekte aus anderen Ursachen, die ja bekanntlich nicht als krankhafte Veränderungen der Geistestätigheit aufgefaßt werden, sondern noch als innerhalb der Grenzen des normalen Geisteslebens liegend gelten müssen, weil sie adaequate Reaktionen auf äußere oder innere Reize darstellen. Es ist bekannt, daß die Affekte ihre Ursache einige Zeit überdauern können, am besten sieht man dies am Zornaffekte, weil seine äußeren Zeichen sehr deutlich sind. Dieses Überdauern findet auch bei der Gebärenden statt. Die Affekte, welche durch die Geburtsschmerzen erzeugt werden, dauern manchmal noch eine Weile an, nachdem die Schmerzen im Augenblicke der Ausstoßung der Frucht gewichen sind. Dadurch wird es möglich, daß der manche Gebärende wie erwähnt beherrschende Zorn, Gewalttaten gegen das geborene Kind bewirkt. Ein Beispiel ist der Fall von Albert, in welchem die Frau das Kind an den Bettpfosten warf, nachdem sie die Hebamme weggestoßen hatte.

Die Nachwirkung der von den Wehenschmerzen bewirkten Affekte äußert sich nach Ravoux u. a. auch darin, daß die Entbundenen manchmal stundenlang nach der Geburt den Gatten oder das Kind nicht sehen wollen. Wie aber diese heftigen Affekte nur ausnahmsweise vorkommen, ist auch das Verhalten der Frau nach der Geburt des Kindes meist ein anderes. Während in der Austreibungsperiode der Schmerz der Preßwehen und die dadurch verursachte Aufregung im Vordergrunde stehen, wechselt das Zustandsbild

und damit auch die geistige Verfassung der Gebärenden meist fast plötzlich, sobald der Kopf resp. das ganze Kind die Geburtswege verlassen hat. Der Schmerz der Nachwehen, sehr gering gegenüber jenem der Preßwehen, wird kaum gefühlt, die Aufregung macht der Ruhe einer meist angenehmen Ermattung Platz, der Sturm ist vorüber, wie v. Fabrice anschaulich gesagt hat. Diese Erschöpfung ist je nach der Stärke der Frau, ihrer Empfindlichkeit für den Schmerz, der Dauer der abgelaufenen Entbindung, der Schwere derselben und der Menge des verlorenen Blutes verschieden. War die Entbindung in jeder Beziehung leicht, dann überwiegt das angenehme Gefühl der Erleichterung und regt sich bald die Lust nach Speise oder Trank. Bei stärkerer Ermüdung stellt sich Schlafbedürfnis ein. Nach einer sehr anstrengenden, sehr schmerzhaften oder mit großen Blutverlusten verbundenen Geburt kommt es aber zur schweren Erschöpfung, die Frau liegt dann teilnahmslos und unfähig zu handeln, verhält sich ganz passiv gegenüber den Manipulationen, welche an ihr und dem Kinde vorgenommen werden, ohne jedoch dabei in ihrer Besinnung getrübt zu sein.

Kurze Zeit andauernd ist diese Apathie bei jeder normalen Entbindung vorhanden und es kommt nur in Ausnahmsfällen vor, daß sich die Frau gleich nach der Geburt des Kindes um dieses kümmert. Dies gilt in erster Linie von Erstgebärenden. Beobachtet wurde es natürlich nur bei Geburten, welche unter Assistenz durchgemacht wurden. Diese Beobachtung lehrt, daß die Entbundene sich ihrer Apathie überläßt, wenn sie weiß, daß für ihr Kind von anderen gesorgt wird, sie beweist aber nicht, daß die Apathie unüberwindlich ist. Viele Beobachtungen bei Naturvölkern, deren schon Erwähnung geschehen ist und bei Frauen, welche von der Entbindung überrascht wurden und das Nötige für das Leben des Kindes taten, lassen vermuten, daß die Apathie meist überwunden werden kann, wenn die Frau weiß, daß das Leben des Kindes von ihrer Hilfeleistung abhängt. Immerhin bleiben sicher nicht wenige Fälle übrig, in welchen die Teilnahmslosigkeit der Entbundenen so groß ist, daß sie sich nicht zu den nötigen Willenshandlungen aufraffen kann. Diese Teilnahmslosigkeit ist belanglos, wenn die Entbindung unter Assistenz einer Hebamme vor sich geht, sie kann aber forensische Bedeutung erlangen, wenn die Gebärende allein ist, denn sie kann dann den Tod des Kindes zur Folge haben und sie kann es auch der Umgebung ermöglichen, sogar gegen den Willen der Entbundenen das Kind zu töten.

Das Kind kann infolge der Inaktivität der Mutter ersticken, wenn

ihm die Luftwege verschlossen sind, es kann im Fruchtwasser und Blute ertrinken und es kann im Scheintode sterben. Die Mutter ist infolge der physischen Ermattung willenslos, sie behält aber die Erinnerung für die Vorgänge, weil ihr Bewußtsein nicht gestört ist.

Es ist klar, daß derartige Fälle der forensischen Beurteilung bei einsam Gebärenden große Schwierigkeiten bereiten können, wenn es sich darum handelt, die absichtliche Tötung des Kindes durch die Mutter auszuschließen. Es müssen die allgemein-gerichtsärztlichen und die psychiatrischen Erfahrungen zusammenwirken, um die Glaubwürdigkeit der nachträglichen Darstellung zu prüfen. Glücklicherweise kommen solche Fälle kaum vor Gericht. Bei Kindesmord sind fast immer die Spuren äußerer Gewalt an der Leiche zu finden und es scheint sehr selten zu sein, daß das Kind infolge Vernachlässigung der nötigen Obsorge den Tod findet, wenn die Geburt geheim gewesen ist.

Wenn der Tod des Kindes infolge der Willenslosigkeit der Mutter erfolgt ist oder diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann wird man sich wohl kaum entschließen können, die Mutter als Kindesmörderin zu bestrafen. Der Sachverständige kann zwar den Erschöpfungszustand der Mutter nicht als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnen, seine Schilderung des Zustandes von Willenslosigkeit wird aber genügen, um den Richtern Motive des Freispruches zu bieten.

Meine bisherigen Ausführungen haben den Erscheinungen gegolten, welche als psycho-physiologische Begleit- und Folgezustände der Entbindung zu bezeichnen sind. Ich wende mich nun zu den während und nach der Entbindung auftretenden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit.

Zunächst ein paar Worte über den Geburtsverlauf bei schon vor der Schwängerung oder in der Gravidität geistig Erkrankten. Bei diesen ist Abortus und Frühgeburt ohne äußeren Anlaß ziemlich häufig. Die Geburt der reifen Frucht ist, wie schon erwähnt, meist sehr leicht. Sie scheint nie einen Einfluß auf den Geisteszustand zu haben, die Geisteskrankheit verläuft weiter, als wenn keine Entbindung stattgefunden hätte. In wenigen Fällen von Graviditätspsychose tritt einige Zeit nachher Heilung ein. Die Ursache der Heilung ist hier das Aufhören der Schwangerschaft, nicht die Entbindung. Geisteskranke gebären relativ häufig tote Kinder. Verworrene oder verblödete Kranke töten mitunter das Kind oder lassen es, ohne sich darum zu kümmern, zugrunde gehen, wenn nicht eine Aufsichtsperson das Kind schützt. Häufig erwacht aber auch bei Geisteskranken die

Mutterliebe gleich nach der Geburt und sie pflegen und liebkosen das Neugeborene.

Geistesstörung während und nach der Entbindung.

In der Regel verläuft, wie oben gesagt, die Entbindung ohne Geistesstörung. Nur unter besonderen Verhältnissen, die nicht oft vorliegen, kann es zu krankhaften Veränderungen der Geistestätigkeit kommen. Die Kasuistik ist nicht zahlreich und nicht vollständig und es wird daher notwendig sein, zunächst theoretisch alle jene krankhaften Zustände aufzählen, welche nach unserer Erfahrung Ursachen haben, die den Veränderungen der Entbindung nahestehen. Denn es wird mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, daß diese Krankheitsformen auch während der Entbindung auftreten können.

Man wird die Geistesstörungen während der Geburt ursächlich in 2 Gruppen bringen können.

Bei psychisch normal veranlagten Frauen kann eine Geistesstörung nur dann auftreten, wenn die Geburt nicht normal verläuft, wenn sie abnorm lange dauert, mit sehr heftigen Wehenschmerzen oder sehr großen Blutverlusten verbunden ist.

Abnorm starke Schmerzen sind wohl in dem Falle von Evrot die Ursache der geistigen Erkrankung gewesen: Nach drei normalen, ohne psychische Störung verlaufenen Entbindungen erkrankte die Frau im Anschlusse an einen Abortus an Parametritis. In der Austreibungsperiode der nächsten Entbindung traten plötzlich starke Beckenschmerzen auf, die Frau wurde verwirrt, erkannte die Umgebung nicht, wußte nicht, daß sie schwanger war und gebrauchte gemeine Schimpfworte. Die Verwirrtheit dauerte drei Stunden nach der Geburt an, dann trat allmählich Klärung des Bewußtseins ein. Am nächten Tage erinnerte die Frau sich daran, daß sie schwanger war, für die Zeit der Verwirrtheit, mithin auch für die Entbindung bestand vollständige Amnesie.

Andererseits kann der normale Geburtsverlauf bei psychopathisch veranlagten Frauen zu geistigen Störungen führen.

Aus theoretischen Gründen wäre zu vermuten, daß die häufigste Geistesstörung sonst gesunder Frauen während der Geburt die Ohnmacht sei. Denn diese wird durch heftige Schmerzen und durch große Blutverluste auch sonst verursacht. In der Tat war in den älteren Arbeiten viel von der Ohnmacht der Gebärenden die Rede und Freyer hat es unternommen, aus einer Sammlung von acht Fällen von Ohnmacht Gebärender nachzuweisen, daß diese bei heimlich Gebärenden nicht selten vorkomme. Er nimmt als Ursache der

Ohnmacht die oft aufrechte Haltung und die großen Blutverluste bei einem Teile der heimlichen Geburten an. Auch der Umstand wäre hier anzuführen, daß die heimlich Gebärenden meist Primiparae sind und daher starke Wehenschmerzen haben können.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob Freyer seine Fälle mit Recht als Ohnmacht bezeichnet hat und von Tardieu wurde hervorgehoben, daß sie mit größerer Berechtigung als Erschöpfungszustände ohne Bewußtseinsstörung bezeichnet werden können. Mir ist die Publikation Freyers nicht im Originale zugänglich und es steht mir daher als Beispiel für die Ohnmacht der Entbindenden nur der oben erwähnte Fall Mendes zur Verfügung. Er genügt zur Feststellung, daß Gebärende während der Entbindung in Ohnmacht fallen können. Die Ohnmacht ist aber ein äußerst seltenes Vorkommnis und wird in Gebärhäusern, wo große Blutverluste und aufrechte Haltung vermieden werden, gar nicht beobachtet. In München wurde unter 15000 Fällen, in Tübingen unter 8000 kein Ohnmachtsanfall gesehen.

Der Ohnmachtsanfall der Gebärenden wird wie jeder Ohnmachtszustand durch Schwindel, Ohrensausen, Flimmern vor den Augen, Erblassen, Angstgefühle und Pulsschwäche eingeleitet. Nachher fehlt die Erinnerung für die Zeit der Ohnmacht. Die Kenntnis dieser Begleitungsumstände ermöglicht es dem Arzte, wenn die Vorgänge sich auch nur zum Teile vor Zeugen abgespielt haben, die richtige Diagnose zu stellen.

Besonders sensitive, also schon psychopathische Personen neigen häufig zu Ohnmachtsanfällen und es muß wohl angenommen werden, daß bei ihnen schon die Vorgänge der normalen Entbindung mitunter genügen, um Ohnmacht zu bewirken. Im übrigen unterscheiden sich diese Ohnmachten psychopathischer Personen nicht von jenen der Geistesgesunden.

Bei allein Gebärenden kann die Ohnmacht ebenso, wie die oben geschilderte Erschlaffung des Willens die Ursache des Kindestodes sein. Das Kind kann natürlich nur durch das Fehlen der nötigen Obsorge sterben, niemals kann die Ohnmächtige das Kind gewaltsam töten.

Bei psychopathischen Frauen kann sich die Aufregung der Austreibungsperiode bis zum pathologischen Affekt steigern, in welchem der Bewußtseinszustand ein abnormer ist. Die Erinnerung ist getrübt oder fehlt, je nach der Stärke der Bewußtseinstrübung. Hier werden wohl am besten jene Fälle eingereiht, in welchen die Entbindende einen Selbstmordversuch begeht. Osiander berichtet von einer sehr zum Zorne neigenden Frau, die sich während

sehr heftiger Wehen wie wahnsinnig gebärdete, sich zum Fenster hinausstürzen wollte und kaum von zwei Männern davon abgehalten werden konnte. Osiander faßte diesen Fall als Tobsucht auf, befand sich aber im Irrtume, denn es gelang bald, die Gebärende zu beruhigen, er konnte sie untersuchen und die Entbindung durch Wendung rasch vollenden und nachher blieb die Frau bei geistiger Gesundheit, obwohl sie ein Puerperalfieber durchmachte. Eie Tobsüchtige läßt sich durch Zureden nicht beruhigen. Da ein Erinnerungsdefekt in diesem Falle nicht erwähnt ist, ist man nicht einmal berechtigt, von pathologischem Affekte zu sprechen und muß es unentschieden lassen, ob es sich um einen normalen hochgradigen oder um einen pathologischen Affekt gehandelt hat.

Sigwart hat einige Fälle von Selbstmordversuch während der Entbindung gesammelt und richtig bemerkt, daß ein solcher meist bei außerehelich Schwangeren durch die Sorgen der Schwangerschaft vorbereitet und durch den Eintritt der Entbindung zum Beschlusse gebracht und dann ausgeführt wird. S. nennt richtig den Selbstmord der ledigen Schwangeren eine Verzweiflungstat, nicht aber die Folge eines Wahnsinnsanfalles. Sonst seien Selbstmorde bei Gebärenden sehr selten und wohl die Folge der Qualen der Entbindung. Hucklenbroich berichtete von einer Mehrgebärenden, die nach 3tägigen Wehen aus Schmerz und Angst einen Strangulationsversuch mit dem Rockbande machte. Die Beobachtung Sigwarts betrifft ebenfalls eine Mehrgebärende, die wegen Gesichtslage 2 Tage sehr schmerzhafte Wehen hatte, die Ärzte bat, sie lieber totzuschlagen und in einem unbewachten Augenblick sich auf dem Aborte aufhängte. Sie wurde durch künstliche Atmung wiederbelebt, blieb in einem komatösen Zustande, wurde in der Narkose entbunden und litt nachher an ängstlichen Delirien. Nach einem Tage war sie wieder hergestellt. Es ist wichtig, daß sie sich an alles bis zu ihrem Selbstmordversuche erinnerte, woraus hervorgeht, daß sie vorher bei klarem Bewußtsein war. In diesem Falle ist der hochgradige, aber nicht abnorme Affekt der Verzweiflung die Ursache des Suicides gewesen, während die späteren Delirien durch das Erhängen bewirkt wurden.

Während diese Fälle also vielleicht noch zu den normalen Affekten gezählt werden können, handelt es sich in den folgenden um echte pathologische Affekte, wenn sie wahrheitsgetreu geschildert sind.

Klug (zitiert nach Marcé) sah eine Frau, die im Gebärhaus während der Wehentätigkeit aufgeregt wurde. Die Entbindung wurde mit der Zange vollendet, nachher ward die Frau wütend und

wollte das Kind erwürgen. Nach 4 Stunden erwachte sie wie aus einem Traume.

Weill will eine Frau gesehen haben, die bei 2 aufeinanderfolgenden Entbindungen von Delirien befallen wurde und erst nach mehreren Stunden die Bewußtseinsklarheit wiedererlangte.

Helme sah 1840 ein Delirium während der Entbindung, welches nach Abfluß des vermehrten Fruchtwassers schwand.

Schwartzer beschrieb 1880 unter dem Titel: transitorische Tobsucht eine Störung, welche heute als pathologischer Affekt aufgefaßt werden muß. Der Zustand beginne meist unmittelbar nach der Entbindung mit Erregung, Wut, Angriffen auf die Umgebung, auf das Kind. Nach mehreren Stunden trete die Klärung ein, die nachfolgende Amnesie sei sehr vollständig. Die von ihm beschriebene Frau hatte gleich nach der Geburt des Kindes zu rasen angefangen, so daß mehrere Leute sie schwer bändigen konnten. Nach 4½ Stunden schlief sie ein. Nachher erinnerte sie sich zum Teile an die Entbindung, nicht aber an die Vorgänge während ihrer Tobsucht.

Es muß zugegeben werden, daß eine einsam Gebärende in einem solchen Zustande im Stande wäre, ihr Kind gewaltsam zu töten. Es wäre dann eventl. die Aufgabe der Sachverständigen, die Neigung zu pathologischen Affekten aus der Vergangenheit oder experimentell nachzuweisen. Gewöhnlich dürfte die Unterlassung der Versuche, das Delikt zu verheimlichen, solche Fälle scharf von den gewöhnlichen Kindesmorden unterscheiden.

Krankhafte Bewußtseinszustände treten mitunter bei epileptischen und hysterischen Frauen während der Entbindung auf. Es sind das die sogenannten Dämmerzustände. Einen hysterischen Schlafzustand beobachtete Snoeck. Bei einer 35jährigen hysterischen Frau trat 9 Stunden nach Beginn der Wehen eine kurzdauernde motorische Erregung mit Verwirrtheit auf, welche in einen schlafähnlichen Zustand überging. Die Entbindung wurde mit der Zange vollendet, die Patientin kam wieder zu Bewußtsein und hatte verschwommene Erinnerung an den Geburtsakt. Als Grund des Anfalles gab sie Schreck über das Fortgehen des Arztes an. Ein 2. Fall desselben Autors zeigt Verwandtschaft mit Autohypnose: Eine 28jähr., vorher gesunde Frau verfiel 14 Stunden vor der ersten Entbindung in Bewußtlosigkeit, aus welcher sie erst 4 Tage später erwachte. Sie nahm in dieser Zeit keine Nahrung und reagierte nur auf Berührung mit dem Glüheisen mit schwachen Bewegungen. Nachher war sie amnestisch für die Zeit der Bewußtlosigkeit.

Ein gleichartiger Fall wurde 1813 von Schmidt mitgeteilt. Die

beschriebene Person soll bei jeder Entbindung in einen solchen ohnmachtsähnlichen Zustand verfallen sein.

Aber auch Tobsuchtsanfälle kommen bei Hysterischen während der Entbindung vor. Ein leichter derartiger Fall ist mir berichtet worden. Eine Hysterische wurde im Beginne der Entbindung sehr aufgeregt, schlug und wollte beißen; durch energisches Vorgehen und Suggestivbehandlung konnte sie wieder zur Besinnung gebracht werden.

Es würde zu weit führen, die Symptomatologie der hysterischen Dämmerzustände hier zu skizzieren und sei daher nur hervorgehoben, daß in ihnen neben Halluzinationen nicht selten die Neigung zu schweren Gewalttaten auftritt, daß daher die Gefahr des Kindesmordes bei dieser Erkrankung eine große wäre, wenn sie ein Alleingebärende befallen würde. Ein glaubhafter Fall ist in der Literatur nicht enthalten, wie später zu zeigen sein wird. Gewiß kann aber gerade ein hysterischer Anfall durch die Aufregungen und körperlichen Beschwerden der Entbindung leicht ausgelöst werden.

Auch bei Epileptikern kann die Geburt Krampfanfälle oder epileptische Delirien bewirken. Die heftigsten Tobsuchtsanfälle, welche man kennt, mit den brutalsten Gewalttaten, sind bei Epileptikern im Dämmerzustande beobachtet worden, und eine Frau, welche an solchen Tobsuchtsanfällen leidet, ist in hohem Maße der Gefahr ausgesetzt, ihr Kind zu töten, wenn sie das Unglück hat, während der Entbindung in einen Dämmerzustand zu verfallen. Das Geburtstrauma erscheint geeignet, einen Dämmerzustand auszulösen und es ist gewiß schon oft die Entbindung durch einen solchen Anfall kompliziert worden. Doch ist mir kein Fall bekannt geworden, der forensische Bedeutung erlangt hätte. Der immer wieder zitierte Fall Platners ist kein epileptisches Delir gewesen, von Platner falsch gedeutet worden und von den späteren Autoren ohne die erforderliche Kritik zitiert. Bevor ich diesen Fall beschreibe, ist noch zu erwähnen, daß auch infolge eines einfachen epileptischen Krampfanfalles und der darauf oft folgenden Bewußtlosigkeit das neugeborene Kind den Tod finden kann, wenn die Entbindung ohne Zeugen vor sich geht.

Die Diagnose des hysterischen und epileptischen Anfalles wird fast immer durch den Nachweis früherer Anfälle erleichtert. Daß in dem Fall Platners von früheren Anfällen nicht die Rede ist, berechtigt daher schon zu Zweifeln an der Richtigkeit seiner Diagnose. Aus seiner Beschreibung des Anfalles ist zu entnehmen, daß er kein epileptischer, sondern ein eklamptischer Anfall war. Ein 18jähriges Mädchen, dessen Schwangerschaft der Dienstgeberin nicht bekannt

war, wurde wegen Kolik abends ins Bett geschickt. Früh wurde sie bewußtlos mit Muskelzuckungen im Bette gefunden, ein Tuch um den Leib geschlungen, die Nachgeburt lag vor dem Bette auf dem Boden, das Kind im Bettstroh. Es war jedenfalls tot, Platner erwähnt nicht einmal dies, ebensowenig, ob es verletzt war und was als Todesursache gefunden wurde. Die Mutter wurde erst nach 3—4 Tagen klar. Für die forensische Kasuistik ist eine so unvollständige Mitteilung unbrauchbar, klinisch ist sie wegen der langen Dauer der Bewußtlosigkeit wohl nur als Eklampsie verständlich.

Von Wert ist an diesem Falle nur die Feststellung, daß das Mädchen wegen der Bewußtseinsstörung nicht im Stande war, die Spur der Entbindung zu entfernen.

Während sich der Nachweis des Bestehens von Hysterie und Epilepsie gewöhnlich (nicht immer, denn die Krankheit kann eben erst bei der Entbindung manifest geworden sein) aus der Vorgeschichte erbringen läßt, fehlt dieser Behelf, wenn es sich darum handelt, eklamptische Anfälle nachzuweisen. Diese können allerdings nur sehr selten forensische Bedeutung erlangen, denn es ist schon die Eklampsie (Urämie infolge gestörter Nierentätigkeit während der Schwangerschaft) nicht häufig und von den eclamptischen Gebärenden werden wieder nur sehr wenige von Delirien befallen. Die Gebärende ist im eklamptischen Anfalle bewußtlos und der Tod des Kindes kann daher durch Verabsäumung des zur Erhaltung seines Lebens Notwendigen herbeigeführt werden. Sehr unwahrscheinlich ist dagegen die aktive Tötung des Kindes im eklamptischen Anfalle. Die Häufigkeit der Totgeburten bei Eklampsie setzt ihre Bedeutung in forensischer Hinsicht noch mehr herab.

Der Nachweis der Eklampsie stützt sich auf den Urinbefund, auf andere Zeichen der Urämie, auf Folgeerscheinungen von Krämpfen (Zungenbiß, äußere Verletzungen) bei der Wöchnerin und auf die Vorgeschichte.

Ein Fall von Siemerling möge zeigen, wie leicht die Unterscheidung solcher Fälle von den Fällen von Kindesmord gewöhnlich ist. Die Begleiterscheinungen sind vollständig andere: Gegen Ende der Schwangerschaft einer früher mehrmals geistesgestört gewesenen Frau traten Ödeme auf, sie wurde bewußtlos, von einem Kinde entbunden, aufgefunden, mit Blut und Schleim beschmiert, die Nabelschnur $1\frac{1}{2}$ Meter vom Kindeskörper abgerissen, das Kind tot. Die Frau war ödematös, ihre Zunge zeigte Bisse. Die Urinuntersuchung bestätigte die Diagnose Urämie. Nach vorübergehender Klarheit, die

einige Tage nach der Entbindung eintrat, wurde die Frau verwirrt und dann chronisch geisteskrank.

Es sind auch einige Fälle bekannt, in welchen Mutter und Kind tot aufgefunden wurden und ich glaube, daß dies wohl in der Mehrzahl der Fälle der Ausgang der Entbindung einer Eklamptischen sein dürfte, wenn sie einsam, ohne ärztliche und andere Hilfe entbindet.

Die Abgrenzung der bisher besprochenen Bewußtseinsstörungen gegenüber den transitorischen Delirien (der Mania transitoria früherer Autoren) wird praktisch nur selten gelingen, ja, nach der gegenwärtig meistverbreiteten Lehre sind diese transitorischen Delirien entweder toxischen Ursprunges oder Dämmerzustände, daher identisch mit den bisher besprochenen Störungen.

Als Ursache dieser Delirien wurde von den älteren Autoren neben der Disposition besondere Aufregung, erschöpfender oder sehr schmerzhafter Geburtsverlauf, die Wirkung höherer Temperaturen oder excitierender Medikamente bezeichnet.

Marcé berichtet von einer Frau, welche während der Entbindung nach Inhalation geringer Chloroformmengen bewußtlos und nach der Entbindung verwirrt wurde.

Cazeaux sah eine junge Frau während einer langdauernden und sehr schmerzhaften Entbindung plötzlich ruhig werden und die Arie der Lucia singen. Nach der Entbindung mit der Zange wurde sie wieder klar.

Eine Patientin Weißkorns war leicht erblich belastet und erlitt mit 8 Jahren eine Schädelverletzung. Mit 21 Jahren wurde sie während der ersten Entbindung verwirrt, glaubte, am Abort zu sein und wußte nichts von der Entbindung. Sie wurde bald klar und hatte keine Erinnerung für die Zeit der Verwirrtheit.

Gaucher beobachtete eine verzogene 19jährige Primipara, der man Angst vor der Entbindung gemacht hatte. Wehenschwäche und starker Blutverlust. Die Frau wurde, als endlich die schmerzhaften Wehen der Austreibungsperiode begannen, ohnmächtig, das Kind wurde asphyktisch, „in Blut ertrunken“ geboren. Als die Mutter erwachte, wurde sie verwirrt, lachte, sprach unzusammenhängend und umarmte das Kind so heftig, daß es in Gefahr kam, zu ersticken. Die Verwirrtheit dauerte 25 Minuten.

Der letztere Fall beweist, daß eine zufällig einsam Entbindende sehr wohl im Delirium ihr Kind unabsichtlich aktiv töten könnte, unter den forensischen Fällen habe ich aber keinen gefunden, der hier anzuführen wäre. Jene Fälle, die nach meiner Ansicht fälschlich

als Tötung des Kindes im Delirium aufgefaßt worden sind, werde ich später erwähnen.

Es ist endlich denkbar, aber in der mir bekannt gewordenen Literatur durch keine Beobachtung illustriert, daß während der Entbindung Fieberdelirien ausbrechen, die durch eine zufällig vorhandene Infektionskrankheit oder durch eine puerperale Infektion, die schon vor der Entbindung stattgefunden hat, erzeugt werden. Da die infektiösen Prozesse nicht selten Abortus oder vorzeitige Entbindung zur Folge haben, dürfte das Zusammentreffen von Fieberdelirien und Entbindung nicht so selten sein. Die Fieberdelirien sind zwar nicht so oft, wie die epileptischen mit Tobsuchtsanfällen verbunden, doch kommen auch in den Fieberdelirien besonders der Typhuskranken ausgesprochene Erregungszustände vor. Das Leben des Kindes kann daher durch die Verworrenheit oder durch die Excitation der Mutter gefährdet sein.[1])

Es ist schließlich möglich, daß eine beliebige Geisteskrankheit während der Entbindung ausbricht, ohne daß ein Zusammenhang bestehen würde. Doch dürfte dieser Fall nur äußerst selten eintreten.

Theoretisch scheint es in solchem Falle von Wichtigkeit, den Zeitpunkt festzustellen, an welchem die Geistesstörung begonnen hat, in der Praxis dürfte aber diese Forderung nicht aufrechtzuerhalten sein, weil man weiß, daß die Geistesstörungen nicht plötzlich innerhalb einiger Minuten ausbrechen. Man wird daher immer, wenn nach der Entbindung eine nicht transitorische Geisteskrankheit besteht, annehmen müssen, daß diese schon vor der Entbindung begonnen hat.

Die Geistesstörungen des Wochenbettes liegen schon außerhalb des mir abgesteckten Gebietes. Ich kann daher nur nebenbei erwähnen, daß die Delirien des Puerperalfiebers schon mehrmals Ursache der Tötung des Kindes durch die Mutter waren.

Calmeil sah eine Frau, die in der Puerperalpsychose am 20. Tage nach der Entbindung ihr Kind in einen Brunnen geworfen hatte.

Tardieu behandelte eine Frau, die einige Tage nach der Entbindung eine schlechte Nachricht bekommen hatte und melancholisch wurde; sie schnitt dem Kinde den Hals ab. Tardieu hebt mit Recht hervor, daß die Melancholie manchmal nach solchen Gewaltakten gebessert wird, was der Sachverständige in ähnlichen Fällen nicht vergessen darf.

1) Ein Fall von Erdrosselung und Schädelzertrümmerung des Kindes im Delirium des Puerperalfiebers, 14 Tage nach der Entbindung findet sich bei Pichler (Lehrb. 189).

Einen kurzdauernden Dämmerzustand einer Primipara nahmen Mingazzini und Serra in ihrem Falle an. Die Frau warf ihr Kind am 6. Tage nach der Geburt nachts durch die Scheibe des geschlossenen Fensters auf die Straße. Kurz nachher wurde sie bei klarem Bewußtsein gefunden, als sie das Kind im Hause suchte und angab, daß sie erwacht sei und gesehen habe, wie der schwarze Mann ihr Kind geraubt habe. Die Autoren sagten, daß durch schreckhafte Traumerlebnisse das Handeln der nach dem Erwachen noch Schlaftrunkenen bestimmt wurde. Es kam zum Freispruche.

Endlich ist hier noch ein Fall Tardieus zu erwähnen: Eine Frau tötet ihr Kind, kocht es und setzt es ihrem Gatten als Mahlzeit vor.

Dies ist die offenkundige Tat einer Verrückten, die durch eine Wahnidee zum Morde getrieben wurde. Hier ist die psychopathologische Genese des Deliktes ebenso klar in die Augen springend, wie in dem Falle Mingazzinis, in welchem das Kind durch das geschlossene Fenster auf die Straße geworfen wurde.

Das wichtige Ergebnis dieses Kapitels ist, daß in den wenigen sichergestellten Fällen von Kindestötung im Zustande der Geisteskrankheit die Art der Ausführung der Tat schon fast die Geistesstörung der Mutter beweist und sich gewaltig von dem Vorgehen der geistesgesunden Kindesmörderinnen unterscheidet.

Der Kindesmord.[1]

Bekanntlich ist der Kindesmord unter den sogenannten Naturvölkern, aber auch bei mehr oder weniger kultivierten Völkern ziemlich weit verbreitet. Es lohnt sich wohl, den Ursachen dieses grausamen Brauches ein wenig nachzuspüren und zu sehen, ob in unseren Kindesmorden vielleicht Reste solcher Volksunsitten zu finden sind.

Bei Tieren im Naturzustande findet man einige Beispiele von Kindestötung durch die Mutter. (Die Tötung durch das Männchen gehört nicht hierher.) Krokodile und Ratten fressen sogar manchmal ihre Jungen, ebenso Schweine und Katzen. Kranke oder mißratene Junge werden getötet oder dem Verhungern preisgegeben, Vögel werfen ihre Jungen, die aus dem Nest gefallen oder genommen worden sind und wieder hineingelegt werden, oft wieder hinaus. In der Regel ist aber die Mutterliebe so stark, daß die Mutter alles bis zu ihrem Leben für ihre Jungen opfert.

---

1) Dieser Abschnitt wurde mit Rücksicht auf die kürzlich erschienene treffliche Abhandlung Graf Gleispachs möglichst gekürzt.

Die Mutterliebe ist wohl auch bei der Entbundenen gleich vorhanden, wenn sie auch in den ersten Tagen nicht so differenziert ist, wie später. Sie entwickelt sich allmählich durch die geistige und körperliche Berührung mit dem Kinde zu jenem tiefgewurzelten Gefühle, welches wohl das stärkste und anhaltendste ist, dessen die Frau fähig ist. Unmittelbar nach der Entbindung ist die Mutter aber noch von jenem unbestimmten Gefühle beherrscht, welches im Laufe der Schwangerschaft aufgetreten ist und als Muttergefühl bezeichnet wird. Es ist gewiß regelmäßig so stark, daß es das Hauptmotiv für die Handlungen der Mutter nach der Geburt abgibt. Dieser Trieb kann durch die Unsitten einer degenerierenden Kultur betäubt, er kann aber nicht vernichtet werden. Wenn trotzdem bei einigen Völkern sich die Tötung der Kinder durch die Mutter einbürgern konnte, so fragt es sich, haben die Völker den Trieb der Mutterliebe verloren oder töten nicht vielmehr die Mütter ihre Kinder infolge einer abnormen Wirkung des Muttergefühles?

Einige Forscher haben das letztere angenommen und dafür triftige Gründe beigebracht. Dort, wo die Frau die Sklavin des Mannes ist und ihr ganzes Leben in Arbeit und Elend verbringen muß, tötet sie das neugeborene Mädchen, während Knaben aufgezogen werden. Dagegen tötet die Mutter ihre Kinder wahllos bei Völkern, welche ein elendes Nomadenleben führen.

Wenn diese Unterschiede irgend einen gemeinsamen Grund haben, so ist es der, daß die Mutter das Kind tötet, um ihm die bitteren Erfahrungen des Lebens zu ersparen. Audiffrent hat die Mutterliebe einen egoistischen Trieb genannt. Die Mutter sieht, sagt er, in dem Neugeborenen einen Teil ihrer selbst und liebt es als solchen. Sie kann leicht zu der Vorstellung kommen, daß sie das Recht habe, darüber frei zu verfügen. Ein Schwalbennest wurde mit den Jungen in einen Käfig gegeben und die alten Schwalben fütterten die Jungen von außen. Als der Käfig geöffnet wurde, stürzten sich die Eltern auf die Jungen und töteten sie. Sie töteten sie lieber, als sie in fremde Hände geraten zu lassen.

Bei Völkern mit mangelhafter Rechtspflege konnte sich dieser Brauch, der also vielleicht als eine eigenartige Verirrung der Mutterliebe zu erklären ist, frei entwickeln, denn der Kindesmord wird bei diesen Völkern nicht bestraft. Sogar in der Türkei und in China ist er nach Audiffrent straffrei. —

In Europa wurde jedoch der Kindesmord im Mittelalter mit den schwersten Todesstrafen geahndet, da die Tötung des ungetauften Kindes als besonders schweres Verbrechen angesehen wurde, bis

gegen das Ende des 19. Jahrhunderts wurde er in einigen Reichen Europas noch mit dem Tode bestraft und auch heute ist die Strafe eine sehr empfindliche. Um die Scheu vor der Strafe zu überwinden, ist wohl die entstehende Mutterliebe zu schwach und sie könnte daher als Ursache der Kindestötung nur in einem Falle angesehen werden, wenn nämlich die Mutter Selbstmord begeht und das Kind mit in den Tod nimmt.

Nicht zu unterschätzen ist jenes Gefühl der Mutter, welches ihr sagt, daß das Kind aus ihr entstanden ist, daß sie ihm das Leben geschenkt hat, und daß sie daher auch ein Recht darüber habe.

Dazu kommt, daß ein neugeborenes Kind von geistigem Leben keine Spur zeigt, daß es besonders auf eine Erstgebärende gar nicht den Eindruck eines fertigen Menschen macht, daß es in den Augen der Mutter im Momente der Geburt vielleicht noch nicht zu leben angefangen hat.

Eine ausführliche Erörterung aller dieser psychologischen Motive ist hier gewiß überflüssig, weil dieselben in der während der Niederschrift dieser Mitteilung erschienenen Abhandlung Graf Gleispachs in treffender Weise geschildert wurden. Dort ersehe ich auch, daß die oben geschilderte sonderbare Art von Kindesliebe nicht nur bei den Müttern der Nomadenvölker verbreitet ist, sondern auch in nächster Nähe noch sporadisch vorzukommen scheint. Dem Verdikt der Geschworenen, die die Kindesmörderin freisprechen, weil es für das arme Kind das beste gewesen ist, zu sterben, liegt jedenfalls ein analoger Gedankengang zu grunde.

Es ist ein Produkt unserer sozialen Einrichtungen, daß Ledige durch die Schwangerschaft und Niederkunft in Schande und Not geraten können, und daß daher auf sie mächtige Impulse einwirken, ihren Zustand und die Entbindung zu verheimlichen und endlich das Kind zu vernichten. Es ist einem armen Mädchen ganz unmöglich, für sich und ihr Kind den Lebensunterhalt zu verdienen und das Kind selbst zu erziehen. Es ist begreiflich, daß eine Mutter sich eher entschließt, das Kind zu töten, wenn sie weiß, daß sie es gleich fremden Leuten übergeben muß. Es gibt daher, ganz abgesehen von der Einwirkung des Geburtsvorganges, eine Reihe von psychologischen, aus der Natur des Menschen und den sozialen Verhältnissen entstehenden Motiven für den Kindesmord, welchen bei normalen Menschen nur die höher entwickelte altruistische Mutterliebe, die Verabscheuung der bösen Tat und die Furcht vor der Bestrafung gegenüberstehen.

Dazu kommt bei gemütsrohen und zornmütigen Frauen die noch

ganz innerhalb der Grenzen der normalen psychischen Reaktion stehende zornmütige Erregung durch die Schmerzen der Entbindung, welche die Neigung erzeugt, sich an dem Kinde für die ausgestandenen Schmerzen zu rächen. Diese zornige Erregung kann, besonders wenn sie mit anderen Motiven für den Kindesmord zusammentrifft, den Entschluß dazu zur Reife bringen.

Die Motive des Kindesmordes sind also durchweg den egoistischen Trieben entspringende mit Unlustempfindungen verbundene Vorstellungen:

Der durch den Schmerz der Wehen erregte Zorn, auf das Kind als die Ursache des Schmerzes gelenkt.

Die Befürchtung, durch die Pflicht, das Kind aufzuziehen, in Not zu geraten, an Bequemlichkeit des Lebens einzubüßen.

Die Furcht vor der Schande, besonders lebhaft, wenn die Schwangere die Strenge der Eltern kennt.

Mitunter auch der Haß gegen den Erzeuger des Kindes, der die Schwangere im Stiche gelassen hat. Dieser Haß kann auf das Kind übertragen werden.

Dazu können sich edlere egoistische und altruistische Vorstellungen gesellen, der Wunsch, das Kind lieber zu vernichten, als es fremden Leuten zu überlassen, der Gedanke, dem Kinde durch die Tötung das Elend, welches es erwartet, zu ersparen.

Der Entschluß, das Kind zu töten, kommt um so leichter zustande, je weniger die Entbindende die Möglichkeit einer Abhilfe vor sich sieht.

Diese Voraussetzungen treffen viel öfter bei unehelich Geschwängerten zu, als bei den Verheirateten und unter den ersteren wieder öfter bei Erstgebärenden als bei Mehrgebärenden. Bei letzteren kann allerdings ein neues Motiv hinzutreten, falls sie in schlechten materiellen Verhältnissen leben: sie können eine weitere Vermehrung der Familie als unerträgliche Last empfinden.

Wenn die Schwangere auf die Entbindung gefaßt ist, hat sie Zeit, sich die Dinge zurechtzulegen, wenn sie dagegen von der Entbindung überrascht wird, kann sie von den plötzlich erweckten Sorgen völlig beherrscht und unfähig werden, einen Ausweg zu finden.

Besonders prädestiniert zum Kindesmorde sind daher geistesschwache zum erstenmale schwangere Mädchen. Sie kommen spät, in seltenen Fällen garnicht zur Erkenntnis ihres Zustandes, sie können sich nicht jener sozialen Einrichtungen bedienen, welche getroffen sind, um die Gebärende und das Kind vor Not zu bewahren und sie haben nicht die Verstandeskraft, um sich

die notwendigen Vorkehrungen klar zu machen. Zudem haben geistig Beschränkte nicht das entwickelte sittliche Empfinden der Vollsinnigen.

Eine Übersicht der Literatur und einiger Fälle, welche ich persönlich oder aus den Akten kennen lernte, bringt mich zu der Überzeugung, daß in der Tat im leichten Grade schwachsinnige Mädchen relativ sehr häufig unter den Kindesmörderinnen sind.

Einige Beispiele mögen dies in möglichster Kürze illustrieren:

Die A. Z., 29 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, geistig beschränkt, jedoch fähig, von ihrem 24. Jahre an in der Stadt zu dienen und sich einige hundert Kronen zu ersparen, will nur einmal mit dem Sohne ihres Dienstgebers geschlechtlich verkehrt haben. Erst in der 2. Hälfte der Schwangerschaft habe sie vermutet, in welchem Zustande sie sich befinde. Da sie glaubte, die Schwangerschaft dauere über 1 Jahr, habe sie die Wehen für Kolik gehalten. Sie hatte einige Wäschestücke für Windeln vorbereitet. Sie befolgte nicht den Rat des Dienstgebers, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, begab sich, als die Preßwehen einsetzten, auf den Abort, tötete das Kind und zerstückelte es, wischte das Blut auf und verbarg die Leichenteile in einem Kasten. Sie wollte später die Hebamme daran verhindern, den Kasten zu öffnen. Sie gab an, sich zu erinnern, daß sie infolge des Drängens im Bauche auf den Abort gegangen war und später Blut aufgewischt hatte. Von dem Gebrauche des Messers und der Verwahrung des Leichnams wollte sie jedoch keine Erinnerung haben.

Dieser Fall dürfte typisch sein. Es fehlt die Verheimlichung der Schwangerschaft, die Entbindung kam dem Mädchen überraschend und erst in der Aufregung der unerwartet früh eintretenden Entbindung wurde der Entschluß gefaßt, das Kind zu töten. Die Maßnahmen zur Verheimlichung sind sehr unvollständig und später wird Erinnerungsmangel gerade nur für die strafbare Tat vorgeschützt. Nach meiner Ansicht kann eine Bewußtseinsstörung im Augenblicke der Tat in diesem Falle mit voller Bestimmtheit ausgeschlossen werden, denn das Vorgehen ist ein ganz überlegtes und die Z. hat offenbar mit allen ihren Geisteskräften dem Ziele der Tötung und Verbergung des Kindes zugestrebt. Der Fall zeigt daher, daß die Aufregung einer überraschenden Entbindung bei einer geistesschwachen Person einen nicht vorbedachten Kindesmord verursachen kann.

Ein ähnlicher Fall ist der folgende:

B. L., 24 Jahre alt, Dienstmagd, ging ihrer Arbeit bis unmittelbar vor der 2. Entbindung nach und behauptete, noch ein bis zwei

Monate bis zu derselben zu haben. Sie machte die Entbindung in 1/2 Stunde nachts auf dem Abort durch, preßte das Kind durch den Abortschlauch und ging sogleich nach Entfernung einiger Blutspuren wieder an die Arbeit. Als die Dienstgeberin im Bette und am Aborte Blut sah, leugnete L. die Entbindung und behauptete die Periode zu haben. In der Gebäranstalt wollte sie anfangs glauben machen, daß sie die Entbindung nicht bemerkt habe; später gab sie zu, auf dem Aborte entbunden zu haben. In der Verwirrung habe sie die Klappe geöffnet und das Kind sei hinabgefallen.

L. wurde als geistig beschränkt und männersüchtig geschildert. Die Untersuchung bestätigte den Schwachsinn mäßigen Grades. Die L. blieb dabei, die Abortklappe geöffnet zu haben, weil sie über das Herabfallen des Kindes erschrocken sei. Sie habe immer gezogen, wenn etwas in den Abort fiel. Doch fügte sie hinzu, sie habe gedacht, der Vater des Kindes werde sie nicht heiraten und für das Kind nicht sorgen. Es wurde im Gutachten gesagt, daß ihr geringer Verstand gerade für die gewöhnlichen einfachen Verhältnisse ausreiche, daß ihre Vernunft aber nicht mehr zur Geltung komme, sobald sie in eine schwierige Situation komme. Wenn die Entbindung schon für eine geistig Rüstige ein Grund milderer Auffassung des Kindesmordes sei, führe die Berücksichtigung des bei L. vorhandenen Schwachsinnes zu der Auffassung, daß die Geburt sie in einen Zustand versetzt habe, in welchem sie den Impulsen zum Delikte nicht mehr Widerstand leisten konnte. Sinnesverwirrung sei jedoch nicht vorhanden gewesen.

Den Übergang zu der 2. Gruppe von Kindesmörderinnen bildet mein 3. Fall:

E. K., 23 Jahre alt, Taglöhnerin, eine liederliche und arbeitsscheue Person, von außerordentlich geringer Geistesbildung, begab sich, obwohl ihr geraten worden war, in's Findelhaus zu gehen, zur Entbindung auf's freie Feld, entband liegend, tötete das schreiende Kind durch Schläge auf Kopf und Körper mit einer Erdscholle und durch Würgen und legte es unter Schilf. Nach mehrstündigem Schlafe wusch sie sich. Sie gestand erst nach mehreren Verhören, in welchen ihr die Unrichtigkeit ihrer ursprünglichen Angaben, daß sie im Findelhaus entbunden habe, daß das Kind tot gewesen sei, daß sie zur Tötung von dem Vater des Kindes aufgefordert worden sei, nachgewiesen war die Tatsachen und versuchte nun, sich dadurch zu entlasten, daß sie angab, sie sei von der Entbindung im Freiem überrascht worden und habe sich nicht zu helfen gewußt.

Die Untersuchung ergab trotz der Kenntnislücken ausreichende

Intelligenz. Das Motiv der Tat sei der Wunsch gewesen, sich der Sorgen für das Kind zu entledigen.

Die intellektuelle und moralische Minderwertigkeit seien lediglich als mildernde Umstände aufzufassen.

In diesem Falle steht schon der Mangel ethischen Empfindens im Vordergrunde, ist aber der Einfluß der intellektuellen Schwäche noch unverkennbar. Erreicht die geistige Schwäche einen höheren Grad, so wird das Benehmen der Kindesmutter ein geradezu tierisch rohes:

Eine schwachsinnige angeblich hysterische Frau, welche sich prostituierte und wegen ihres skandalösen Lebenswandels unter Kuratel gestellt worden war, entband allein in ihrem Zimmer, zerschmetterte den Schädel des Kindes und blieb ruhig, kaum bedeckt im Bette liegen, als die Gerichtskommission erschien. (Tardieu.)

Der Unterschied dieses Falles gegenüber den 3 früher geschilderten ist nur ein gradueller.

Nächst den Geistesschwachen sind es moralisch defekte, gemütsrohe, zu den negativen Affekten geneigte, im Intellekte aber normale Frauen, welche zum Kindesmorde disponiert sind, weil bei ihnen die Mutterliebe und Scheu vor der unmoralischen Handlung fehlen.

Diese Charakterbeschaffenheit findet sich vorzugsweise bei einem bestimmten Typus von Menschen, bei den geborenen Verbrechern. Ich meine damit, ohne mich in eine Erörterung über die Berechtigung der Aufstellung eines solchen Typus auf naturwissenschaftlicher Basis einzulassen, jene Menschen, die infolge ihres von dem Durchschnitte abweichenden moralischen Empfindens in die soziale Ordnung nicht hineinpassen und sie daher oft verletzen, d. h. Verbrechen begehen.

Mondio hat die klinischen und anatomischen Befunde von 56 Kindesmörderinnen untersucht und aus der Häufung von Degenerationszeichen geschlossen, daß die Kindesmörderinnen dem Typus der geborenen Verbrecher angehören. Die theoretische Annahme, welche aus der Art der Motive des Kindesmordes die Vermutung ableitet, daß die moralisch defekten Frauen zu diesem Verbrechen besonders prädestiniert sind, wird durch diese praktische Untersuchung Mondios bestätigt.

Nach Abscheidung der geistesschwachen und der depravierten Kindesmörderinnen bleiben noch viele, wohl mehr als die Hälfte aller Kindesmörderinnen übrig, welche auch bei rein wissenschaftlich psychiatrischer Beurteilung keine geistige Abnormität aufweisen. Sie können in zwei Gruppen geschieden werden. In die eine gehören

die moralisch feinfühlenden Mädchen, von welchen durch eine außerleheliche Schwängerung der Ehrennotstand in besonders hohem Maße empfunden wird.

In die zweite Gruppe gehören jene, die durch Drohungen des Vaters resp. seines Vertreters durch dessen dauernde besondere Strenge oder Rohheit, in hochgradige Furcht versetzt sind und um jeden Preis der gefürchteten Strafe entgehen wollen.

Als Beispiel der ersten Art diene folgender Fall:

A. K. Dienstmädchen, 19 Jahre alt, ledig, weder erblich belastet noch körperliche Degenerationszeichen aufweisend, hat keine Erkrankung oder andere Schädigung des Nervensystemes durchgemacht, besitzt normale Intelligenz und hat vor der Schwangerschaft keine moralischen Defekte gezeigt. In der ersten Hälfte der Gravidität war sie heiter, ging ein Liebesverhältnis ein und wollte dann dem Liebhaber einreden, daß er der Vater des Kindes sei. Als die Entbindung begann, versperrte sie die Wohnung von innen, gebar das lebende Kind angeblich stehend und tötete es wohl gleich darauf. Dann versuchte sie, es durch den Abortschlauch in den Kanal zu befördern, das gelang jedoch nicht. Daher zerstückelte sie die Leiche, indem sie Kopf und Arme abschnitt und warf die Leichenteile sowie ein blutiges Handtuch durch den Abort oder eine Kanalöffnung. Den Leuten, welche ihr kurz nachher begegneten, zeigte sie sich heiter, sang und erklärte ihr blasses Aussehen mit starker Menstruation, auf welche sie auch blutige Färbung von Wäsche etc. zurückführte. Sie gestand ihr Verbrechen ein einziges mal, bei dem zweiten sehr langen polizeilichen Verhöre. Nach dem Geständnis schien sie verwirrt und geistesgestört. Doch wurde sie alsbald wieder klar und ruhig, zog ihr Geständnis erst teilweise, dann vollständig zurück und behauptete nun, wie gleich anfangs, daß sie erst im dritten Monate der Schwangerschaft gewesen sei und nur einige Stücke Blut verloren und beseitigt habe. Sie habe das Geständnis nur abgelegt, um das Verfahren schneller zum Abschlusse zu bringen. Durch die psychiatrische Untersuchung konnte Geistesstörung und Sinnesverwirrung zur Zeit der Tat ausgeschlossen werden.

In die zweite Gruppe gehört der folgende Fall:

R. Cz., 34 Jahre alt, Häuslerstochter, beim Vater wohnhaft, wurde bei ihrer ersten Entbindung vom Vater hart behandelt und mit Vorwürfen überhäuft. Sie hielt die zweite Schwangerschaft möglichst geheim, will von der Entbindung überrascht worden sein, gebar im Aborte leicht, erwürgte das Kind und vergrub es hinter dem Aborte. Sie gestand dies nach kurzem Versuche, Ausflüchte zu gebrauchen

und motivierte die Tat mit Furcht vor dem Vater. Bisher war sie unbescholten und als braves Mädchen bekannt. Die Untersuchung förderte keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer dauernden Geistesstörung oder Sinnesverwirrung zu Tage nnd ergab nur, daß Cz. nervös und labiler Stimmung ist.

Hier ist auch der im Wiener Schwurgerichte am 20. Juni 1907 verhandelte Fall zu erwähnen. Dem 17 jährigen Mädchen, welches dann zur Kindesmörderin wurde, hatte der Vater gesagt: „Wenn du ein Kind kriegst, erschlag ich dich.“ Daß diese Drohung geeignet war, die Tochter zu ängstigen, hat der Vater selbst erwiesen, als er auf das Ersuchen des Verteidigers, er möge sich der Tochter nach Abbüßung ihrer Arreststrafe (sie war nur wegen Verheimlichung der Geburt verurteilt worden) annehmen, antwortete: „das tue ich nicht, ich überlasse sie Ihnen ganz.“ Das Mädchen erklärte dann, sie wolle aus Furcht vor dem Vater nach Abbüßung der Strafe ins Wasser gehen.

In allen den genannten Fällen von Kindesmord ist eine Geistesstörung im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden. Weder eine dauernde, denn die Geistesschwäche und die moralische Defektuosität können nicht als volle Vernunftsberaubung gelten, noch eine Sinnesverwirrung, denn die Erfahrung lehrt, daß das Verbrechen immer mit Überlegung und bei klarem Bewußtsein ausgeführt wird.

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen aber jene geistesschwachen Mädchen, welche den Zeitpunkt der Entbindung nicht kennen, ihre Scham nicht überwinden konnten, von der Entbindung überrascht werden, in ihrer Angst einsam entbinden und das Kind beim ersten Schrei töten, um nicht entdeckt zu werden. Der psychiatrische Sachverständige kann in diesen Fällen eine Sinnesverwirrung nicht annehmen, denn es fehlt die dafür unerläßliche Bewußtseinstrübung. Wohl aber dürfte es dem Richter möglich sein aus der Konfluenz der Affekte der Angst und der Ratlosigkeit sowie des erregenden Einflusses der Entbindung eine Verwirrung der Geistestätigkeit zu erschließen, welche einer vorübergehenden Vernunftberaubung gleichkommt.

Es ist jedenfalls zu wünschen, daß die Sachverständigen nie wieder in den Fehler verfallen werden, den sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so oft gemacht haben, von Sinnesverwirrung zu sprechen, wenn die Kindesmörderin mit Überlegung gehandelt hat, durch ein Geständnis bewiesen hat, daß ihre Erinnerung erhalten ist und sich erst später aufs Läugnen verlegt. Das Märchen von der Sinnesverwirrung der Kindesmörderinnen ist in dieser Weise zustande gekommen.

Es würde den Umfang dieser Arbeit zu sehr ausdehnen, wenn ich außer den schon erwähnten noch andere Fälle der alten Autoren zum Beweise des Gesagten anführen wollte, doch wird sich jeder, der diese in den neueren Arbeiten immer wieder zitierten Fälle im Originale liest, überzeugen, daß man dort ausnahmslos vergeblich nach einem beweisenden Falle von Sinnesverwirrung sucht und daß in den meisten der Fälle sogar die Bewußtseinsklarheit evident ist. Das hat auch Tardieu mit Bezug auf die drei Fälle Marçés gezeigt [1]).

Es mag merkwürdig erscheinen, daß bei Kindesmord geistige Störungen kaum vorkommen sollen, wenn andererseits zugegeben wird, daß während der Entbindung solche, wenn auch selten, so doch vorkommen.

Diese auffallende Erscheinung findet aber eine ganz einfache Erklärung. Zur gerichtlichen Behandlung kommen fast nur Fälle von heimlicher Tötung. Diese sind fast immer aktiv, mit schweren Verletzungen, oft mit Zerstückelung der Leiche ausgeführt. Bei Geistesstörungen, welche aktive Tötung bewirken können, fehlt aber wohl

---

1) Anmerkung. Zum Beweise meiner obigen Behauptung möchte ich nur einen beliebig herausgegriffenen Fall anführen, der überall zitiert ist und von v. Krafft-Ebing als Kindesmord im krankhaften Affekte bezeichnet wurde. Nach der unvollständigen Beschreibung v. Krafft-Ebings wäre es auch erlaubt einen pathologischen Affekt anzunehmen: Ein Dienstmädchen war verlobt und der Bräutigam soll bereit gewesen sein, zu heiraten, als er glaubte, daß sie schwanger sei. Ein Chirurg habe ihr aber versichert, daß sie nicht schwanger sei, die Geburt habe sie im Keller überrascht und vom Schmerz überwältigt, angeblich besinnungslos, mit dem unklaren Gedanken, dem Schmerz ein Ende zu machen, habe sie dem aus den Geburtsteilen herausragenden Kinde den Hals abgeschnitten. Das Kind schob sie dann hinter einen im Keller befindlichen Wagen, die Hausfrau habe sie dann gefunden und ins Bett gebracht, wo sie erst ganz zu sich gekommen sei.

Wenn man aber in der Originalmitteilung Henkes nachliest, findet man, daß das Mädchen zuerst die stattgefundene Geburt geleugnet, dann behauptet hatte, das Kind sei totgeboren und endlich ein Geständnis ablegte, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß ihre Erinnerung an die Tat ganz ungetrübt war. Warum sie dem Kinde den Hals abgeschnitten habe, behauptete sie nicht zu wissen.

Gewiß ist der Fall ein psychologisches Rätsel und es ist begreiflich, daß die Sachverständigen die Möglichkeit einer momentanen Sinnesverwirrung, so unwahrscheinlich sie nach dem Verlaufe des Deliktes und der guten Erinnerung war, nicht ganz ausschließen wollten, dagegen aber, daß ein solcher höchst zweifelhafter Fall wissenschaftlich als Beweis des Vorkommens von Sinnesverwirrung während der Entbindung verwertet wird, muß energisch protestiert werden.

immer die Verheimlichung. Solche Fälle, in welchen die Geistesstörung nicht bezweifelt werden kann, werden auf administrativem Wege erledigt.

In jenen Fällen aber, in welchen durch Unterlassung der Hilfeleistungen der Tod des Kindes eintreten könnte, tritt der Tod des Kindes nur sehr selten ein. Die meisten lebensfähigen Kinder bleiben am Leben, auch wenn für sie in der ersten Zeit nichts geschieht.

Dort, wo die Gebärende bewußtlos war, bleibt das lebend geborene Kind also meist am Leben und andererseits gebären bewußtlose Kreißende oft tote Kinder (Eklampsie, Epilepsie). In beiden Fällen ist ein Verdacht auf Kindesmord ausgeschlossen.

Es unterliegt endlich wohl keinem Zweifel, daß die Erregung, in welcher sich jene Mädchen meist befinden, welche sich zum Kindesmord entschließen und der mächtige Wunsch, nichts zur Geheimhaltung zu verabsäumen, die Widerstandskraft gegen die erschöpfende Wirkung der Entbindung steigert und daß daher bei Kindesmörderinnen Ohnmacht und ähnliches seltener sind, als sonst.

Es steht mit meinen Resultaten in Einklang, daß die statistische Kurve der Kindesmorde nach Aschaffenburg mit der Kurve der Geburten annähernd parallel geht, während sie, wie hinzuzufügen ist, von der Kurve der geistigen Erkrankungen abweicht.

Von wie großer Bedeutung rein verstandesmäßige Überlegung bezüglich des Entschlusses zum Kindesmorde ist, ergibt sich aus der Yvernès entnommenen Beobachtung, daß 75 Prozent aller Kindesmorde auf dem Lande und 60 Prozent aller Fruchtabtreibungen in der Stadt vorfallen. Äußere Umstände sind von geradezu ausschlaggebender Bedeutung. Wo die Fruchtabtreibung leicht gemacht werden kann, entledigen sich die gegen ihren Wunsch Schwangeren der Frucht mit Vorliebe durch den Abortus, dort, wo die Fruchtabtreibung mangels fachmännischer Anleitung nicht ausgeführt werden kann oder mißlingt, greifen sie zu dem letzten und gefährlichen Mittel, zum Kindesmorde.

Würden pathologische Geisteszustände während der Entbindung in einem größeren Prozentsatze von Kindesmorden die Ursache des Verbrechens sein, so müßten in der Stadt, wo die Entbindungen durchschnittlich schwerer und die zu Geistesstörungen disponierten Frauen häufiger sind, als auf dem Lande, die Kindesmorde relativ häufiger vorkommen.

Es ergibt sich daher gleichmäßig aus den theoretischen Erwägungen und den praktischen Erfahrungen, daß in der großen Mehr-

zahl der Fälle der Kindesmord nicht die Folge einer vorübergehenden krankhaften Geistesbeschaffenheit ist, sondern aus einer verstandesmäßigen Überlegung hervorgeht.

Der psychologisch motivierte Kindesmord hat gewisse Merkmale, die immer wiederkehren: die Geheimhaltung der Schwangerschaft, das Aufsuchen eines einsamen Ortes im Beginne der Wehentätigkeit, die fast immer gewaltsame Tötung des Kindes gleich nach der Geburt und das Bemühen, die Spuren der Geburt und der Tat zu verbergen.

Ob der Entschluß zum Kindesmorde durch besonders mächtige äußere Motive oder durch moralische Verkommenheit oder endlich durch die Ratlosigkeit der geistig beschränkten Gebärenden hervorgerufen wurde, dies ändert kaum diese Merkmale des psychologisch begründeten Kindesmordes. Diese Merkmale bleiben auch so ziemlich die gleichen, ob die Tat längst beschlossen war oder ob sie erst während oder nach der vielleicht unerwartet früh oder gar nicht erwarteten Entbindung im Affekte beschlossen wurde.

Ich resumiere: Geisteskrankheit und vorübergehende abnorme Geisteszustände sind bei Entbindenden selten und kommen vorwiegend bei Disponierten vor. Der Kindesmord in einem solchen Zustande kommt sehr selten zur gerichtlichen Behandlung.

Die Affekte der heimlich Schwangeren werden durch die Geburtsvorgänge normalerweise nicht zu pathologischer Höhe gesteigert.

Der Kindesmord wird in der Mehrzahl der Fälle bei klarem Bewußtsein ausgeführt.

Besonders schwere Ergriffenheit durch die Geburtsvorgänge würde Kindesmord nicht fördern, sondern hemmen.

Eine besondere Disposition zum Kindesmorde besitzen geistesschwache ledige Erstgebärende.

Jene Fälle von gerichtlich begutachtetem Kindesmord, welche als Beweis dafür veröffentlicht wurden, daß der Kindesmord in einem Zustande transitorischer Verwirrtheit oder pathologischen Affektes ausgeführt werde, sind, so weit ich sie in der Originalpublikation nachgelesen habe, nicht wissenschaftlich beweiskräftig und in einigen derselben läßt sich nach dem gegenwärtigen Stande der psychiatrischen Diagnostik nachweisen, daß kein pathologischer Bewußtseinszustand vorlag. Insbesondere sind zahlreiche Fälle von sogenannter Wut der Gebärenden zwar hochgradige, jedoch nicht pathologische Affekte gewesen.

Es ist mir schließlich eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Haberda für die liebenswürdige Unterstützung, welche er mir bei

den Literaturstudien und durch Überlassung einiger wertvoller Gutachten gewährte, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Viel häufiger, als der Sachverständige, ist der Laie geneigt, die Geistesbeschaffenheit der Kindesmörderin für eine abnorme zu halten. Das rührt daher, daß das Verständnis für die mitleiderregenden Motive zur Tat, insbesondere für die Furcht vor der Schande, ein allgemeines ist und daß der Laie im allgemeinen eine übertriebene Vorstellung von dem Einflusse der Geburtsvorgänge auf den Gemütszustand der Entbindenden hat. Es erscheint vielleicht sonderbar, daß gerade der Psychiater gegen diese Regungen des Mitleides Protest erhebt, denn gerade von ihm könnte man ein besonderes Verständnis des mächtigen Einflusses von Gemütserregungen und körperlichen Schmerzen auf die Handlungen erwarten. Dieses Verständnis fehlt auch nicht und es gibt wohl keinen Psychiater, welcher die Entschuldbarkeit des Kindesmordes in vielen Fällen, in welchen Ratlosigkeit und Verzweiflung zur Tat gedrängt haben, nicht ebenso lebhaft oder noch stärker empfinden würde, als der Laie.

Der Psychiater weiß aber, daß in einer Unzahl anderer Verbrechen Gemütsaufregungen von gleicher Intensität der Tat vorausgegangen sind.

Täglich treibt Liebe, Eifersucht, Angst, Not, Hunger, begründeter Haß zum Verbrechen, schwere und schmerzhafte Erkrankungen bringen den Entschluß zum Verbrechen zur Reife, und alle diese Verbrecher sind des Mitleides ebenso würdig, wie die Kindesmörderin. Und doch ist für jene im Strafgesetze nur eine Milderung der Strafe vorgesehen, während die Strafe der Kindesmörderin, an und für sich geringer als die des Mörders durch Anwendung des § 46 noch weiter gemildert werden kann. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber der großen Zahl anderer Affektverbrecher, wenn man entgegen der wissenschaftlichen Erfahrung wieder in den Fehler verfallen wollte, gerade bei der Kindesmörderin psychopathologische Einflüsse zu vermuten, wenn nicht triftige Gründe dazu Anlaß geben. Wir Psychiater fühlen gewiß mit der ganzen gebildeten Welt das Bedürfnis nach einer Reform des Strafrechtes. Es wäre aber ein schweres Hindernis für die Erreichung des angestrebten Zieles, wenn sich die Gewohnheit einbürgern würde, in jenen Fällen, in welchen das psychologische Studium des Verbrechers besonders klar zeigt, daß derselbe durch Anlage und äußere Umstände zum Verbrechen getrieben wurde, pathologische Verhältnisse anzunehmen.

Literatur.

Albert, Wut der Gebärenden und Wöchnerinnen. Med. Corr. bl. d. bair. Ärzte 1850.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung.

Audiffrent, Quelques consid. s. l'infanticide, Arch. d'Anthropol. crim. XVII.

Bauchnitz, Veränderungen des Nervensystems in der Gravidität, Dissertation München. 1904.

Boileau, Annal. d'hygiène publ. et de med. leg. T. 45, 1851, p. 437.

Brouardel, l'infanticide, 1896.

Clarus, Beiträge zur Beurteilung zweifelhafter Seelenzustände. 1828. p. 261.

Dörfler, Der Geisteszustand der Gebärenden. Friedreichs Bl. f. ger. Med. B. 44, H. 4.

Esquirol, Maladies mentales, 1838, p. 321.

Evrot, Essai de classif. pathogen. des delires liés à la puerp. Lyon, 1890.

v. Fabrice, Lehre von der Fruchtabtreibung und dem Kindesmord, 1868.

Freyer, Ohnmacht bei der Geburt, 1887, Berlin.

Gaucher, La syncope, Gaz. med. leg. de l'Algerie, 1871.

Henke, Abhandlungen, IV p. 232, V p. 237.

Henkes Zeitschrift, 1826 Heft 3. 1830, p. 233.

Hoche, Diskussion im Verein Freiburger Ärzte 16. XI. 1906.

Jörg, Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und der Gebärenden. 1837.

Iscovesco, Sur trois cas d'impulsion, Ann. med. psychol. 1898, Janvier.

Klix, Über Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbett. Sammlung zwanglos. Abh. a. d. Gebiete der Frauenheilk. und der Geburtsh. B. V. H. 6.

v. Krafft-Ebing, Forensische Psychiatrie.

v. Krafft-Ebing, Die Gelüste der Schwangeren. Friedr. Bl. XIX, J. 1868.

Kräpelin, Lehrb. d. Psychiatrie, I. p. 79.

Lombroso e Ferrero, La femme criminelle etc.

Marcé, de la folie des femmes enceintes 1858. Paris.

Mingazzini e Serra, Giorn. di med. leg. 1904 No. 2.

Mondio G. L' infanticida, Il manicomio, 1905 XXI p. 29.

Montgomerie, Dublin journal of med. science, March-May 1834.

Näcke, Raritäten aus dem Irrenhause. Allg. Zeitschr. für Psychiatrie, B. 50 p. 632.

Osiander, Neue Denkwürdigkeiten 1797.

Penta, Le condizioni antropologhiche degli esposti. Riv. mens. d. Psich. for. 1898 p. 1.

Perrone-Capano. Infantic. ed. espos. d'infaute, Riv. mens. d. Psich. for. 1899 p. 103.

Pfeuffer u. Wagner, Ein Fall von Kindesmord. Kopps Jahrbuch für Staatsarzneikunde. 8. Jahrg. p. 182.

Pichler, Lehrbuch für gerichtliche Medizin.

Plöss, Dr. H., Das Weib in der Natur und Völkerkunde.

Ravoux, Le depecage etc., These 1888.

Ripping, Der Geisteszustand der Schwangeren, Wöchnerinnen und Säugenden. 1877.

Roustan, These de la psychicité de la femme pendant l'accouchement, 1900.

Schwartzer, Transitorische Tobsucht, 1880.

Schwörer, Tatbestand des Kindesmordes.

de Saint-Vincent, Du depecage criminel These de Lyon 1902.

Siemerling, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Charité-Annal. XIV.

Sigwart, Archiv für Psychiatrie und Nervenheilkunde. B. 42. p. 249.

Snoek, Psychoses survenant pendant l'accouchement, Bullet. d. l. soc. d. med. de Gand, Fevr. 1902.

Tardieu, Etude med-leg. s. l'infanticide 1880.

Wilbrand, Gerichtliche Psychologie, 1858.

X.

Zwei geistesgestörte Verbrecher.

Von

Dr. **Heinrich Švorčik,** Gerichtssekretär in Reichenberg.

I.

Ein geistesgestörter Priesterangreifer.

Krafft-Ebing erwähnt im Lehrbuche der gerichtlichen Psychopathologie (Stuttgart, Enke 1900) an einigen Stellen Mißhandlungen und sonstige Angriffe gegen Leib und Leben der Geistlichen vollbracht durch Geisteskranke; in einem Falle handelte es sich um die Tat eines Melancholikers, welcher den Vorsatz faßte, einen Geistlichen zu ermorden, um hingerichtet zu werden — der sogenannte indirekte Selbstmord der Melancholiker, — in einem zweiten Falle versuchte eine Wahnsinnige den Mord an einem Prediger in der Meinung, die Pfarrer verkündeten von der Kanzel herab, daß sie gestohlen habe (Verfolgungswahn).

In dem die religiöse Paranoia behandelnden Absatze werden als gewöhnliche Handlungen derart Geisteskranker Mißhandlungen von Geistlichen, Störung des Gottesdienstes, Tempelschändung u. dgl. angeführt. K. E. a. a. O. S. 99, 133, 156, derselbe: in Friedrichs Bl. 1869 H. 3.

In Nordböhmen ereigneten sich nun im Laufe ds. J. 1907 zwei ganz besonders gefährliche Fälle des Angriffes auf Geistliche; der eine, am 19. Februar 1907 in Reichenberg, der andere am 5. Mai 1907 in Reichstadt (im benachbarten Kreisgerichtssprengel B. Leipa gelegen).

In beiden Fällen hatten die Angreifer dieselbe gemeinsame Absicht: Der Tötung eines Geistlichen.

Im ersten Falle, welcher den Gegenstand dieses Aufsatzes bildet, verursachte die abgeschossene Handfeuerwaffe keine körperliche Verletzung, im zweiten Falle wurde der Dechant in Reichstadt meuchlings von 3 Projektilen getroffen und schwer verletzt.

Der ersterwähnte Fall endete mit der Überführung des Täters in die Prager Landesirrenanstalt, bezüglich des zweiten Falles ist die Voruntersuchung noch nicht geschlossen, der Täter ist aber Gegenstand der Untersuchung durch Gerichtspsychiater.[1])

Die kurz gefaßte Tatgeschichte ist die:

Am 19. Februar 1907 gegen 1/2 10 Uhr Vormittags erstattete der Kirchendiener Josef S. am Polizeiamte in Reichenberg die Anzeige, daß soeben in der Erzdekanalkirche ein Mann einen Schuß gegen den Hochaltar abgegeben und dann, als er sich nach der Ursache des Knalles erkundigen wollte, auch gegen ihn mit einer Schußwaffe gezielt habe. Der Täter selbst bekannte seine Tat dem Wachmanne in der Nähe der Kirche mit den Worten: „Ich hab's getan".

Bei der Vernehmung erklärte der Täterdem Polizeiinspektor, er habe durch vieles Lesen freidenkerischer Schriften die Überzeugung gewonnen, daß es weder einen Himmel noch eine Seele gebe und daß es nur die Geistlichen sind, welche an dem Unglücke und der völligen Verdummung der Menschheit die Schuld trügen, während sie selbst ihr Leben als Faulenzer verbrächten. Er sei deshalb seit einem Jahre konfessionslos. Er habe ein Leben schwerer Arbeit vor sich und es sei ihm ganz gleich, ob er jetzt oder 20 Jahre später sterben müsse. Er habe vor 14 Tagen beschlossen, sich selbst zu erschießen, wollte aber vordem wenigstens einen der ihm so verhaßten Priester ums Leben bringen in der Überzeugung, daß die ganze Menschheit seine Tat gutheißen und ihn als ihren Wohltäter betrachten würde. Den Selbstmord habe er aber damals nicht ausgeführt. Am 19. Februar (dem Tage der Tat) sei er früh um 7 Uhr in die Arbeit gegangen, welche er aber nach 1/2 Stunde infolge seiner Aufregung über die Priester wieder eingestellt habe. Er habe nun den seinem Schwager gehörigen Revolver, welcher sich in der Verwahrung einer Bekannten seiner Schwester befand, unter dem Vorwande, er solle die Waffe der Schwester zurückbringen, abgeholt und sei mit der scharf geladenen Waffe in die Kreuzkirche gegangen, um hier einen Geistlichen zu erschießen; da in dieser Kirche kein Geistlicher anwesend war, sei er in die Erzdekanalkirche gegangen in der Annahme, daß er dort gewiß einen solchen treffen werde. Auch hier sei kein Geistlicher zu erblicken gewesen, weshalb er wieder fort gegangen sei mit dem Vorsatze, einen ihm begegnenden Priester zu erschießen. Weil er keinen angetroffen habe, sei er nach einer Stunde des Herumirrens in der Stadt wieder in die Erzdekanalkirche zurück-

[1]) Die Voruntersuchung wurde mittlerweile geschlossen, der Täter wurde als Geisteskranker der Pflege einer Irrenanstalt übergeben.

gekehrt und habe, nachdem wiederum kein Priester da war, aus einer Entfernung von ungefähr 10 Schritten hoch zielend einen Schuß gegen den Hochaltar abgegeben. Als darauf ein schwarz gekleideter Mann aus der Sakristeitür heraustrat, habe er in der Meinung, es sei ein Geistlicher, gegen ihn die Waffe gerichtet und losgedrückt. Der Schuß versagte, der Mann sei in die Sakristei zurückgeeilt, worauf er den Revolver gegen den Hochaltar geworfen habe und aus der Kirche herausgegangen sei, um einen Wachmann zu suchen, damit er ihn zur Polizei führe.

Das sei dann auch geschehen.

Diese Angaben wiederholte der Täter vor dem Untersuchungsrichter. Es ist ihnen zu entnehmen, daß der Täter, am 4. April 1887 geboren, seines Zeichens Schuhmacher, zuletzt Bahnarbeiter, konfessionslos, ledig und wohlverhalten ist.

Die Angaben, welche sich auf das Vorleben und die Familienverhältnisse des Täters beziehen und in welchen er die Entwicklungsgeschichte seiner „Weltanschauung" kund gibt, lasse ich zwecks Vermeidung von Wiederholungen jetzt unerwähnt; der Leser findet sie im gerichtsärztlichen Gutachten ausführlich dargestellt. Zu erwähnen sei hier nur die Erklärung des Schusses gegen den Hochaltar. Hierüber sagt der unglückliche, junge Mann folgendes: „In der Aufregung darüber, daß meine Absicht mißlang, trat ich bis zum Geländer des Hauptaltares und zog in der Absicht, zu mindestens den Altar zu verunstalten, den Revolver aus meiner Brusttasche und schoß gegen den Altar." Der Täter bringt ferner vor, daß er an diesem Tage w i e d e r an Nervenschmerzen im Kopfe gelitten habe, „sonst hätte er die Tat nicht begangen." Das Protokoll des Untersuchungsrichters schließt mit der Amtsbemerkung, daß der Einvernommene bei der Schilderung der Gründe seines Priesterhasses weinte, bei der Schilderung des gefaßten Vorsatzes, einen Priester zu ermorden, jedoch ruhig, ja wohlgefällig, selbstbewußt und freudig lächelt.

Der Schilderung des Kirchendieners ist zu entnehmen, daß er damals schwarz gekleidet war, und daß die letzte Messe in der Erzdekanalkirche kurz vor 1/2 10 Uhr beendet war, um welche Zeit sich der Priester aus der Sakristei entfernte. Die Aussagen der übrigen Zeugen sind für den Zweck dieses Aufsatzes ohne Belang; desgleichen sind die Feststellungen des Lokalaugenscheines kriminalistisch belanglos. Die Sachverständigen im Waffenfache erklärten, daß die Waffe gut funktioniert und daß ein „Versagen" ausgeschlossen ist, ein Laderaum war leer und diesem Umstande hat der Kirchendiener seine körperliche Integrität zu verdanken.

V. wurde am 6. März 1907 zum Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchung durch Psychiater nach Prag geschafft.

Die Familienforschung ist spärlich und wir haben außer den Feststellungen, die in Nachfolgendem wiedergegeben werden, verhältnismäßig wenig Berichte über die Familie des Beschuldigten. Bezüglich des Vorlebens und der Abstammung des V. wurde ergründet, daß er 7 Geschwister habe, von denen 3 Schwestern verheiratet sind. Der Vater lebt noch und ist Häusler in S, V. hat in Komotau die Schuhmacherei erlernt und arbeitete in der Folge als Schuhmachergehilfe mit Unterbrechungen in verschiedenen Orten des In- und Auslandes. Ende Dezember 1906 ging er nach Reichenberg, woselbst er bis zum 19. Februar 1907 am Bahnoberbau arbeitete. Schon in Komotau fing er an, sozialdemokratische und freidenkerische Schriften zu lesen, in Prag besuchte er einmal das Museum und sah, daß es keine Seele gäbe, und verlor den Glauben an Gott und Himmel. Im Museum hat er prähistorische Gegenstände gesehen und gelernt, daß der Mensch und die Welt schon vor 300000 Jahren da waren und nicht so kurze Zeit, wie die Bibel lehrt. So sei er zu der Überzeugung gekommen, daß nicht nur die katholische Geistlichkeit, sondern das ganze christliche und außerchristliche Priestertum ein Feind der Menschheit und die Ursache ihrer Verdummung und ihres Unglückes sei. Als Ende 1906 der Priester in seinem Heimatsorte gegen die Bestrebungen der Reform des Eherechtes predigte und die Unterschriften dagegen sammelte, so verließ er aufgeregt die Kirche und weinte in der Erkenntnis, wie der Glaube es eigentlich mit der Menschheit meint. Zuhause hat er oft vor seinen Familienangehörigen gegen die Priester und den Kirchenbesuch geeifert, die Mutter hat ihn ausgezankt, die Schwester hat ihm prophezeit, er komme noch nach Dobrzan [1]). Er ist immer ein Feind der Geistlichkeit, wenn er aber seine Kopfschmerzen hat und an Selbstmord denkt, so fasse er stets den Vorsatz, gegen die Priester gewaltsam aufzutreten. Diese Nervenschmerzen werden immer heftiger und heftiger — wenn er reiche Eltern hätte so würde er in ein Sanatorium gegangen sein, um zu genesen. So bleibt ihm nichts anderes übrig als Selbstmord, vor dem Selbstmorde aber wollte er an einem Priester Rache nehmen. Sobald die Kopfschmerzen nachgelassen haben, habe er diese Gedanken aufgegeben in der Erkenntnis, daß es ihm nichts nütze. Die anarchistische Idee hält er für überspannt „denn mit Gewalt richtet man nichts aus."

1) Die Landesirrenanstalt in Böhmen

Einen Nichtpriester zu verletzen, hält er für ein großes Vergehen und ist eines solchen nicht fähig.

Interessant ist die Eingabe, mit welcher V. am 6. Oktober 1906 von Sachsen aus bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in R. seinen Austritt aus der Kirche bekannt macht. Es heißt darin: „Die heutigen Verhältnisse zwingen mich (V.) zum Austritte weil ich im Christentum den größten Feind des Fortschrittes erblicke. Meine Seele wird vielleicht erzittern vor dem Gerichte des Allerhöchsten; doch wenn ihr Gotterwählten keine Angst um Euere Seelen habt, habe auch ich nichts zu fürchten. Mit Kaisern und Königen in der Hölle wird es besser sein als auf der Erde bei dem ganzen Elend.“ Der Gemeindevorstand äußerte sich über behördliche Anfrage, der Einschreitende befinde sich in einem solchen Geisteszustande, welcher die Überlegung ausschließt. Der Ortspfarrer erhielt von V. einen Brief, dessen Inhalt in wortgetreuer Übersetzung angeführt zu werden verdient.

Eppendorf, 20. V. 06.

Geehrter, Geistlicher Herr!

Ich erlaube mir Ihnen hiermit mitzuteilen, daß ich aus dem Schoße der römisch-katholischen Kirche austrete. Die letzten Ereignisse haben mich dazu gezwungen. Ich bin ein armer Arbeiter und kenne die menschlichen Verhältnisse sowie ihr Verschulden. Ich habe die heilige Schrift ebenfalls durchstudiert, nun ich kann Euch nicht glauben. Ich habe feste Gründe dafür. Warum wird im Prager Museum die Entstehung der Welt anders dargestellt? (!) Sie (offenbar die Geistlichkeit) weiß aber eben, daß darin ihre Macht liegt, daß sie die Menschheit im Stumpfsinne erhält und weiß, daß in der Bildung der Menschheit ihr Verfall liegt. Deshalb ist es meine Schuldigkeit gegen Laster, Lüge und Tyrannei zu kämpfen und ich trete aus eueren Reihen heraus. Meine Landsleute werden sich wundern, daß ich auf das Christentum verzichte, ich handle aber als ein von der Wahrheit fest überzeugter Mensch. Es ist meine Pflicht, das heißt, wenn ich als Mensch gelten soll. Ich will Sie nicht beleidigen, aber ich verachte Sie als einen Diener der Kirche. Lieber fallen als ein zweiter Tyrann sein, deshalb streichen Sie mich aus dem Schoße der Kirche heraus und erklären mich meinetwegen für einen Ketzer.“ J. V.

Die Schrift des V. ist in beiden Schriftstücken sehr gefällig und es ist augenscheinlich, daß er die Zeilen mit Fleiß und Aufmerksamkeit aufs Papier setzte. Die Schulleitung erklärt ihn für einen Schüler von musterhaftem Benehmen und sehr gutem Fortschritte,

er sei so fleißig gewesen, daß seine Kenntnisse dem Bezirksschulinspektor aufgefallen sind. Die Lehrer liebten den emsigen Schüler. Die Familie des V. erfreut sich guten Rufes, krank war Niemand. Seine Dienstherren loben den V. als fleißigen Burschen, er habe nie getrunken, doch habe er Zeitschriften extremer Richtung gelesen und über Priester geschimpft. Die im Besitze des V. vorgefundenen Briefschaften und Schriftstücke sind umfangreich und interessant, doch würde es zu weit führen, wollten wir ihren Inhalt anführen; er deckt sich mit den angedeuteten Ansichten V. In manchen Schriften spricht er vom Selbstmorde, seiner Schwester schreibt er rührend „gerne möcht ich dich sehen — wahrscheinlich komme ich um den Verstand.“ „Die Deutschen sind aufrichtiger als mein Volk — das macht ihre Religion“, heißt es an anderem Orte. Die Frage, warum er den vollkommen unschuldigen Priester erschiessen wollte, beantwortet er dahin, es sei ihm so in den Kopf gestiegen und er könne nichts dafür. Er wisse, daß die Tötung des Priesters niemandem geholfen hätte, er dachte aber, daß er den Priester töten und dafür gehenkt werden würde. Lieber nicht leben, als mit krankem Geiste.“

Der ärztliche Befund lautet:

J. V. ist mittlerer Statur, starken Knochenbaues, gut ernährt, mit sehr gut entwickelter Muskulatur, rosigen Wangen, bleichen Lippen und bleichem Zahnfleisch. Der Schädel ist kurz symetrisch. Die Ohrmuscheln stehen leicht ab, die Conchen sind auffällig groß und geräumig. Die Ohrläppchen sind fast gänzlich angewachsen. Die Stirn ist niedrig, fast senkrecht. Die Ränder der oberen Augenhöhlen ragen leicht hervor. Die Augen sind etwas eingefallen, die Oberlippe regelmäßig mit einem Schnurbärtchen bewachsen, auf dem Kinn einzelne, unregelmäßig sitzende Härchen. Die Stirne pflegt stets durch tiefe, querlaufende Falten durchfurcht zu sein. Er kann sehr gut die behaarte Kopfhaut und die Ohren bewegen. Die Bewegungen der Stirn, Augen und Gesichtsmuskel, der Zunge und des weichen Gaumens sind normal und munter. Die Zunge ist leicht weiß belegt, die Mandeln vergrößert. Der Hals ist normal, die Schilddrüse deutlich fühlbar. Die Halsdrüsen sind nicht geschwollen, der Brustkorb gut entwickelt, das Atmen normal. Das Herz ist nicht vergrößert, die Tätigkeit regelmäßig, doch auffällig verlangsamt (48 in der Minute). Die Geschlechtsteile sind gut entwickelt. Die Bauchhöhle ist ohne Veränderung. Das Rückgrat ist gerade, nicht schmerzhaft, gut beweglich. Die Muskulatur der oberen und unteren Extremitäten ist tadellos, und außerordentlich stark, er kann mit geschlossenen

Augen auf den Fußspitzen gut stehen, auch auf einem Bein. Der Bauch- und Cremasterreflex sind vorhanden. Die mechanische Reizbarkeit der Muskeln ist normal. Die vasomotorische Reizbarkeit ist erhöht, rote Streifen bleiben beim Examen lange sichtbar und es entsteht ein leichter Nesselausschlag. Der Urin ist ohne krankhafte Änderung. Der Vater ist im Jahre 1849 geboren und gesund, er ist zornig und schlug die Kinder wegen jeder Kleinigkeit, er trinkt nicht viel, und soviel dem Beschuldigten erinnerlich, war er nur einmal betrunken. Mit der Mutter hatte er öfter Streitigkeiten, sie wurde in den jüngeren Jahren öfters vom Vater geschlagen. Des Vaters Vater hatte denselben Charakter. Die Mutter ist im Jahre 1852 geboren, gesund, ruhigen und liebevollen Charakters. In der Familie sind, soviel sich V. erinnert, keine Geisteskrankheiten vorhanden, es gab auch keine Epileptiker. Zwei Brüder des Vaters waren Kartenspieler und haben alles verspielt, was sie hatten. Ihre Söhne machen es genau so, trinken stark dabei und pflegen oft betrunken zu sein. Er hatte zehn Geschwister gehabt, von denen drei an Diphteritis und Fraisen in den ersten Lebensjahren starben, es leben zwei Brüder und fünf Schwestern, sämtliche gesund, auch die drei verheirateten Schwestern haben gesunde Kinder.

Er selbst hatte keine Fraisen, fing bald zu laufen an und zu sprechen, war kein Bettnässer und hatte keine Schreckträume. Als Schuljunge machte er Scharlach mit. In der Schule kam er gut fort.

Seiner Ansicht über die politischen Parteien: „eine Partei sei wie die andere, jede will nur Geld haben“, kann man eine gewisse Rechtfertigung nicht versagen.

Was seine Tat anbelangt, so sieht er selbst ein, daß der ganze Gedanke krankhaft war. Wenn er einen gesunden Menschenverstand hätte, möchte er sich um die Priester überhaupt nicht kümmern, sie gar nicht anschauen und gewiß nicht nach ihnen schießen; denn damit richtet man nichts aus. Die zeitliche und örtliche Orientierung ist gut und genau. Seine Kenntnisse entsprechen denjenigen eines Absolventen einer Mittelschule. Sein Benehmen ist, den Umständen angemessen, achtungsvoll, ruhig und willig, der Gesichtsausdruck intelligent, die Auslösung der Vorstellungen rege, die Antworten logisch, insoweit es sich nicht um die Motivierung seiner Tat handelt. Das Benehmen in der Untersuchungshaft war befriedigend.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnisse, daß das ganze Gehirn des Untersuchten den großen Vorrat unbearbeiteter, schwerer Vorstellungen nicht fassen und unterscheiden konnte.

In seiner krankhaften und verrückten Erkenntnis beging er die ihm zur Last gelegte Tat, er ist geistig abnormal, leidet an Wahnsinn und krankhaften Zwangsvorstellungen und muß für unzurechnungsfähig erklärt werden. Er ist unfähig, die Folgen seiner Handlung zu erkennen, kann für seine Handlung nicht verantwortlich gemacht werden und beging die strafbare Handlung in einer Sinnesverwirrung.

J. V. beging eine Tat gegen die Sicherheit eines menschlichen Lebens, seine Krankheit ist eine derartige, daß er eine ähnliche Tat wieder begehen könnte. Es ist demnach nötig, daß er solange in einer Irrenanstalt untergebracht wird, soweit seine verrückten Wahnideen und Zwangsvorstellungen nicht in den Hintergrund treten.

V. wurde am 10. April 1907 in die Landes-Irrenanstalt in Prag geschafft.

Vom inneren Werte vollends abgesehen, ist das Gutachten der Prager Psychiater in bezug auf die Technik des Gutachtens nicht ohne Interesse und es sei mir gestattet, an dieser Stelle einiges über die Gutachtertätigkeit zu erwähnen.

Es ist heute noch eine strittige Frage, ob das Gutachten des Gerichtspsychiaters die Paragraphen des Strafgesetzes zitieren soll, unter welche es das Ergebnis der Untersuchung subsumiert. Wir lesen häufig am Schlusse der Gutachten der Psychiater den Satz: Der Täter gehört sonach unter den Schutz des § 51 D. R. St. G. oder es sind die Voraussetzungen des § 2 lit a, b oder c ö. St. G. vorhanden.

Professor Aschaffenburg aus Köln a. Rh. hat in dem i. J. 1907 abgehaltenen, internationalen Kurse der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen die Ansicht vertreten, daß der Gerichtsarzt zu einem solchen Schlußsatze nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei. Er begründete diese Ansicht unter anderem damit, daß durch die bestimmte Anführung der Gesetzesstelle seitens der Gerichtspsychiater jedweder Zweifel des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft im vorhinein ausgeschlossen ist und eine Ergänzung und wiederholte Prüfung des Gutachtens erspart bleibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß für diese Ansicht vieles spricht, insbesondere, der vom Professor Aschaffenburg ins Treffen geführte Grund. Ich kann aber trotz alledem seine Anschauung nicht teilen. Das Gutachten der Prager Universitätslehrer beinhaltet eine solche bestimmte Subsumption nicht, wogegen ich in den sonstigen Gutachten in der Regel eine bestimmte Erklärung, der Untersuchte falle unter den Schutz des § 51 St.-G. oder dem Untersuchten komme der Schutz dieser Gesetzesstelle nicht zustatten, fand. Ich verweise darauf, daß der Sachverständige nach

Krafft-Elbing das Resultat seiner Beobachtungen und die Deutung seines Befundes in Form eines Gutachtens klar zu legen und zusammenzufassen hat, und daß der Tenor des eigentlichen Gutachtens die Begründung des etwa vorgefundenen anomalen Zustandes gegebenenfalls als eines krankhaften zu bilden hat. Derselbe Schriftsteller warnt vor Anwendung juristischer Termine und vor Übergriffen in fremdes Gebiet.

Es mag mich bedünken, daß eine Entscheidung des Sachverständigen der § 51, D. R. St. G. oder der § 2 a — c ö. St. G. sei vorhanden oder nicht, wenn die Darstellungen und Schlußfolgerungen des Sachverständigen in klarer, präziser und gemeinverständlicher Sprache stattfinden, zu mindestens überflüssig ist, falls sie nicht ein Präjudiz für das Gericht oder den Staatsanwalt in sich begreifen soll. Wir kämen mit dem Paragraphen 260 der deutschen St. P. O. und dem § 134 der österr. St. P. O. in Kollision und an dem Grundsatze, daß das Gutachten für den Richter nicht bindend sein kann, und darf, hält insbesondere die reichs-deutsche Strafprozeßordnung fest; schließlich und endlich ist die eigentliche Aufgabe des Gerichtspsychiaters die Feststellung der Geistesgesundheit oder Krankheit, nicht aber der Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit.[1] Die präzisen Schlußfolgerungen der Prager Psychiater über den von mir beschriebenen Priesterangreifer lassen doch ganz gewiß keinen Zweifel über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Strafausschließungsgrundes übrig und doch finden wir keine der Gesetzesstellen angezogen und es folgte dieser Erklärung der Prager Psychiater sofort der Antrag der Reichenberger Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Strafverfahrens gegen V. wegen versuchten Mordes und Religionsstörung. Die Befragung der Psychiater, ob ein Strafausschließungsgrund des § 2 St. G. da sei oder nicht, war bei dem klaren Wortlaute des Gutachtens ganz und gar überflüssig, und so scheinen mir die Besorgnisse des Professor Aschaffenburg, die er dem gerichtlichen Verständnisse des Gutachtens gegenüber den rich-

1) Vergleiche die Motivenberichte zum § 51 D.R.St.G. und den § 134 d. österr. St.P.O., ferner Hoffmanns Lehrbuch der gerichtl. Medizin IX. Auflage § 33 u. folg. und die im Lehrbuche d. Krafft-Ebing angeführte Literatur.

Nachtrag bei der Korrektur: „In meinem Artikel: Zur Besprechung des „Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen“ am österreichischen Irrenärztetage zu Wien, am 5. Oktober 1907“ (Allg. öster. Gerichtszeitung, 58. Jahrg., Nr. 58 bei Manz) versuchte ich nachzuweisen, daß dem sachverständigen Psychiater die Beantwortung der Frage der Zurechnungsfähigkeit überhaupt nicht zusteht, sondern, daß sich dieser einzig und allein mit der Frage zu befassen hat, ob der Beschuldigte zurzeit der Begehung der Handlung geistesgestört war.

terlichen und staatsanwaltschaftlichen Organen zu hegen scheint, bei Vorhandensein eines **klaren und wohlbegründeten Gutachtens** nicht ganz begründet. Das vorangeführte Gutachten über Josef V. vermeidet ferner die Stellung einer ärztlichen Diagnose der Geisteskrankheit des Untersuchten. Auch dieses scheint mir das Richtige zu sein, und ich glaube, daß, wenngleich die Ausführungen der Gerichtspsychiater über das Vorhandensein einer bestimmten Geisteskrankheit von unleugbarem wissenschaftlichem Wert sind, eine umfassende Diagnose und weitläufige Begründung des Umstandes, es läge diese und nicht jene der feinen Abarten der Geistesstörungen vor, in das Gutachten nicht hinein gehörten. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, daß sich der Gerichtspsychiater über die Art der Geistesstörung ausschweigen müßte; ich meine nur, daß der Gerichtspsychiater den an dem Strafverfahren beteiligten Personen zu sagen hat, welch' anomaler Zustand des Untersuchten vorgefunden wurde, in wie fern dieser Zustand krankhaft sei, und warum.

Die wissenschaftliche Behandlung der rein medizinischen, oft an sich sehr strittigen Frage, welche Geisteskrankheit eigentlich vorliegt und warum diese und nicht jene Diagnose platzgreift, gehört in kein Gutachten, welches für das Gericht bestimmt ist, sondern meinetwegen in eine psychiatrische Fachzeitung.

Wenn ich mir ein Urteil über die Art der Geistesstörung des Josef V. erlauben darf, so würde ich auf Grund des Befundes und Gutachtens der Prager Psychiater seine Handlung als die eines Melancholikers, aus schmerzlichen Gefühlen und aus Zwangsvorstellungen hervorgegangen, erklären. Hiefür sprechen die im Befunde festgestellten Furchen der Stirn, (vergl. „Omega melancholicum".) und der „indirekte Selbstmord" ausgedrückt in der Erklärung des Josef V., er werde den Priester töten und werde dafür gehängt werden und ferner der beabsichtigte, aber nicht vollführte Selbstmord des Josef V. und seine Zwangsvorstellungen, die ihn in einen wahren psychischen Notstand brachten, wobei die Befreiung von seinem trostlosen Zustand um jeden Preis erlangt werden wollte.

Die Prüfung, ob dieser Versuch der Diagnose, der richtige ist überlasse ich dem geschulten Psychiater. [1])

---

1) Nach Beendigung des Aufsatzes hatte ich Gelegenheit, die Krankengeschichte des V., aufgenommen in der Landesirrenanstalt in Prag, zu lesen: als Diagnosis wird dementia juvenilis angeführt. Abweichende Beobachtungen des Zustandes des V. sind darin keine angeführt, V. wird als verschlossener, nur selten zugänglicher Kranke geschildert.

II.

Ein geistesgestörter Hochstapler.

(Mit Tafel I—III.)

Zur Einleitung.

Die Skizzen, welche Professor G. Aschaffenburg in seinen Vorträgen im internationalen Kurse der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen, 1907, über die Hochstapler entwarf, blieben gewiß einem Jeden der Teilnehmer in bester Erinnerung; der Vortragende beleuchtete vom Standpunkte eines scharfsinnigen Psychologen und Kenners des Strafrechtes die seelischen Vorgänge des bewegten Lebens dieser sozial so sehr gefährlichen Mitglieder der Gesellschaft und erzählte eine Begebenheit aus eigenem Leben, wie ihn ein Hochstapler besuchte, über das ihm gewährte Viaticum beleidigt war, dann einen hochtrabenden Vortrag über seine unzweifelhafte Ehrenhaftigkeit hielt, zum Schlusse Geld vom Schreibtische nahm und sich entfernte. Sehr treffend charakterisierte Aschaffenburg diese Erscheinung: „Es war keine Komödie, die der Hochstapler durch seinen schauspielerischen Vortrag gespielt hätte, nein, in dem Augenblicke sprach er aus der innigsten Überzeugung seines verunglückten Genies, er fühlte und empfand als ein wirklicher Ehrenmann.“ Ebenso treffend und übereinstimmend mit dieser Charakteristik urteilt der Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in seinem Werke über den Dieb Manolescu, indem er sagt: Er (Manolescu) spielte nicht den eleganten Hotelgast, während er stahl, sondern er war es wirklich. Solche Gaben lassen sich nicht anlernen und einstudieren, sie sind da und machen sich geltend.“

Ganz richtig beurteilt der letztgenannte Verfasser die Ursachen der „Wiedergeburt“ Manolescu's; das am Schlusse dieses Werkes befindliche Urteil Wulffens, Manolescu sei trotz der von ihm behaupteten „Regénération“ in seinem Innern unwandelbar, ist vollkommen begründet. (Vgl. Dr. Erich Wulffen: Manolescu und seine Memoiren. Kriminalpsychologische Studie. Langenscheidt. Berlin. 1907.)

Ein interessantes Bild bietet die Lebensgeschichte des Eduard C., eines der gefährlichsten internationalen Betrüger. Der Leser wird das Nähere aus der nachfolgenden Schilderung erfahren: hier sei nur darauf hingewiesen, daß ich mich in Anbetracht des seltenen Falles eines paranoitischen Hochstaplers, welcher von einem Psychiater für einen gefährlichen Simulanten gutachtlich erklärt, von einer Reihe Untersuchungsrichter und Staatsanwälte mit aller Bestimmtheit als solcher betrachtet wurde, zur Veröffentlichung einer Studie über diesen sonderbaren Verbrecher für verpflichtet erachtete.

I.

Die Geschäftstätigkeit des am 7. Oktober 1874 in K. in Böhmen geborenen Eduard C. beginnt im Mai 1893 im Orte Ladovitz bei Brüx in Böhmen, er gründete dort nach einiger elektrotechnischer Praxis ein Geschäft für Elektrotechnik und nahm mit Rücksicht auf eigene Minderjährigkeit einen einfachen aber eigenberechtigten Bergarbeiter als Gesellschafter. Es war ihm gewiß bekannt, welchen Eindruck die richtige Benennung des Geschäftes, die gut angebrachte Andeutung über den Umfang des Unternehmens und die vornehme Ausstattung der Geschäftsbriefe auf die Geschäftswelt macht; die Geschäftsbögen und sonstige Geschäftsbriefe des neunzehnjährigen Unternehmers erhielten deshalb den Aufdruck: „F. C. Werkstätte für Elektrotechnik, Telegrammadresse: Elektron-Ladovitz, Fabrikation und Installation elektrischer Anlagen jeder Art und Größe. Besondere Spezialitäten-Kostenvoranschläge und Preislisten gratis und franko.“ Auch für Referenzen sorgte der junge Geschäftsmann und führte als solche den Kaufmann Eduard C. in Komotau und den Elektrotechniker Bohumil Bartak in Prag an. Die nur an erstklassige Fabriken ergangenen Bestellungen brachten in kurzer und bunter Reihenfolge Dynamomaschinen, Glühlampen, photographische Apparate, Bohrmaschinen, Schraubstöcke, und Werkzeuge aller Gattungen ein. Es ist für die spätere kriminelle Tätigkeit des C. von Bedeutung, seine Tricks gleich beim Beginn schärfer zu beleuchten — wir werden sehen, daß C. bis 1907 dieselben Grundsätze beobachtet hat. Haben nun vorsichtige Kaufleute bei den angegebenen Referenzen nachgefragt, so lief sowohl seitens des Eduard C. als auch des Bohumil Bartak die beste Empfehlung ein; es ist leicht zu erraten, daß der Ladovitzer Unternehmer seine Referenzen selbst besorgte, nur nebenbei sei bemerkt, daß außer technischen Objekten auch manche in das Fach nicht einschlägige Waare bestellt, geliefert und nicht bezahlt blieb, so z. B. Harzer Kanarienvögel, Amazonenpapageien und Windhunde.

Auf diese Art arbeitete die Firma F. C. bis Ende Januar 1894 in Ladovitz und versuchte während dieser Zeit einige elektrotechnische Leistungen, C. begab sich dann nach Prag, um dort angeblich Beschäftigung im elektrotechnischen Fache zu suchen. In der Tat entstand Ende Juli 1894 in Prag ein elektrotechnisches Geschäft, welches, wie der Briefbogen besagt, die Lieferung von Maschinen, Gas- und Petroleummotoren, Fahrrädern, Bogenlampen, Akkumulatoren usw. zum Gegenstande hat. Fast zu gleicher Zeit hat die Geschäftswelt von einem ähnlichen, am selben Platze gegründeten elektrotechnischen Etablissement die Kunde erhalten und es läßt sich leicht vermuten, daß unser C. der alleinige Inhaber der beiden Firmen gewesen ist. Eduard C. hat in diesem Abschnitte seines Lebens einen großen Fehler gemacht, den er später sorgsam vermieden hat: er arbeitete zu lange in einem und demselben Orte. So mußte es kommen, daß er am 22. Oktober 1894 von der Prager Polizei verhaftet und dem k. k. Kreisgerichte in Brüx zur Untersuchungshaft gebracht wurde, wo er bei der Hauptverhandlung am 14. August 1894 wegen mehrfachen verbrecherischen Betruges zum schweren Kerker in der Dauer von einem Jahre verurteilt wurde. C. trat die Strafe sofort an und verließ das Brüxer Strafhaus am 8. Juli 1896 nach Verbüßung eines Teiles der Strafe in Einzelhaft.

Es waren offenbar die schlechten Erfahrungen im eigenen Vaterlande, die den C. ins Ausland trieben, aktenmäßig steht fest, daß C. Ende Oktober 1896 in Hamburg auftaucht. Wo er die Zeit zwischen der Entlassung aus dem Brüxer Gefängnisse und dem Beginne seiner Tätigkeit in Hamburg zugebracht hat, konnte ich nicht feststellen, nach seinen Angaben bei dem Hamburger Untersuchungsrichter war er teils in Wien, teils in Prag und ist am 13. Oktober 1896 nach Hamburg gekommen, um nach Amerika auszuwandern.

C., welcher jetzt zum vollkommenen Hochstapler wurde, gründete in Hamburg zwei Geschäfte zugleich: das eine lautet nach dem stilgerechten Aufdrucke der Geschäftsbögen „C. Mertens, Ingenieur, technisches Geschäft Hamburg, Neuerwall“, während das andere unter der Firma „Eduard C., elektrotechnische Anstalt Hamburg-Brandtwiete“ in einem anderen Stadtteile sein Contor hat. Nach dem Rapporte der Hamburger Kriminalpolizei existierten die Kontors Mertens und C. seit dem 1. November 1896, am 12. Januar 1897 fand man die Kontors verschlossen — der Inhaber verschwand unter Zurücklassung einiger Schreibmaschinen, ferner einiger offenbar nicht rechtzeitig verkaufter Arm- und Kronleuchter spurlos, nachdem er zuvor klugerweise den Briefkasteneinwurf an der Kontortür von

Innen aus zugenagelt hatte. Den Hamburger Aufenthalt hat C. reichlich ausgenützt, er ließ sich von etwa 50 auswärtigen Firmen buchhändlerische Werke, Motorfahrräder, Schreibmaschinen, photographische Apparate, Kinematographe, Fahrräder, Waffen, Bambusmöbel u. s. w. liefern, welche Gegenstände er alsbald verkaufte mit dem Erlöse das Weite suchend. Durch Einschaltung billigster Angebote in den verschiedenen Zeitungen fand er zahlreiche Abnehmer, außerdem stand er offenbar in Verbindung mit den in jeder Großstadt ansässigen Hehlern. Gleich den anderen Hochstaplern und internationalen Dieben macht C. vertrauliche Bekanntschaften mit Prostituierten, so finden wir in dem Hamburger Strafakte einen glühenden Liebesbrief an eine Prostituierte datiert Prag am 31. Januar 1897.

Im Monate März 1897 war die Bewohnerschaft der Stadt Leipzig um ein elektrotechnisches Institut reicher; Herr J. Strach, Mitinhaber der Firma F. R. Naumann eröffnete im Königshause Markt 17 ein Geschäftslokal, befestigte an der Tür ein vornehmes Firmaschild und versendete alsbald an namhafte Industrieunternehmungen seine prahlerisch ausgestatteten Bestellungen. Diese verfehlten ihre Wirkung nicht: Wollwaren, Kinematographen, Fahrräder und Schreibmaschinen wurden anstandslos geliefert und schnell verläßt C. Ende April 1897 Leipzig, das in seinen Briefbögen gegebene Versprechen der sofortigen Zahlung gänzlich mißachtend; er hinterläßt in Leipzig genau so wie in Hamburg die einzige „Legitimationsurkunde“: den Haftbefehl des Staatsanwaltes.

In der Zeit vom Juni 1897 bis Juli 1897 beherbergen den C. zwei seit alters im regen Verkehre stehende Nachbarstädte Zittau i. S. und Reichenberg in Bö.; in Zittau hatte er das Maschinengeschäft J. Danninger am Roßplatz, in Reichenberg das technische Geschäft J. Braun, Neustädter Platz 18 gegründet. Beide Unternehmungen gediehen nach Wunsch und unterstützten einander durch Erteilung von Referenzen auf das Wirksamste. Ich kann an dieser Stelle die Auskunft eines Auskunftsbureaus nicht unerwähnt lassen, welches über den Herrn Braun Nachstehendes berichtete: „Angefragter stammt aus Wien, woselbst seine Eltern leben, er selbst ist noch ledig, etwa 30 Jahre alt, gelernter Elektrotechniker, war zuletzt in Prag angestellt, er stammt aus einer sehr guten Familie, dessen Onkel war sogar General, dessen Bruder Leutnant, sein Vater ist Oberst und soll in besten Verhältnissen leben“. (Der Vater C.'s war Büchsenmacher der österreichischen Landwehr). Im Juli 1897 versah die Zittauer und die Reichenberger Post die für Danninger-Braun eingelangten

Briefschaften mit den Vermerken der Unbestellbarkeit — nach Breslau, woselbst sich C. in der Ohlaurstrasse als Inhaber eines elektrotechnischen Geschäftes J. Braun niederließ, konnte die Post C.'s Sendungen Mangels eines diesbezüglichen Auftrages nicht nachsenden. J. Braun bestellt auf die uns bekannte Art Schreibmaschinen, Treibriemen, elektrische Apparate, Bernhardinerhunde, Schreibtische, Bügeleisen, Edisonsfassungen, Brockhaus Lexika und Kinematographe und trachtet nach glücklichem Verkaufe dieser schönen Sachen Breslau zu verlassen. Er geht nach Dresden und wird dort am 28. August 1897 von der Polizei verhaftet und als der langgesuchte Eduard C. erkannt, es erfolgt seine Einlieferung an das k. Landgericht in Breslau, von welchem er am 6. Januar 1898 wegen Urkundenfälschung in Verbindung mit Betrug in 12 Fällen zum Zuchthaus in der Dauer von 5 Jahren und 10 Jahren Ehrenverlust verurteilt wurde. Nach Verbüßung von einem Monate uud 10 Tagen der Strafzeit wird C. an das Landgericht in Hamburg zur Untersuchungshaft gebracht, um dort wegen der in Hamburg verübten Betrügereien zur Verantwortung gezogen zu werden. Wir finden bisher in den Akten keine Amtsbemerkung, wornach C. den Eindruck eines Geistesgestörten gemacht hätte, seine Unterschriften bieten nichts Auffäliges. C. wird dann aus dem Hamburger Untersuchungsgefängnis dem Landgerichte zu Bautzen zugeführt, bei welchem die Anklage wegen der in Zittau verübten Betrügereien erhoben wurde. Die Feststellungen des Verhandlungsprotokolles vor diesem Gerichte (3. Juni 1898) sind nun für uns wichtig, weil hier die ersten Zeichen der Geistesstörung des C. amtlich beurkundet werden; es heißt in dem Hauptverhandlungsprotokolle wörtlich: „Der Angeklagte wurde über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, er beantwortet jedoch die an ihn gerichteten Fragen in völlig unverständlicher Weise, murmelte unzusammenhängende Worte wie „Ebbe und Flut, der größte Motor der Weltfabriken, chinesische Arbeiter". Der Gerichtshof beschloß die Vertagung der Hauptverhandlung, „da der Angeklagte sich als nicht vernehmungsfähig darstellte, entweder dem Wahnsinne verfallen ist oder solchen simuliert". Der Gefängnisarzt in Bautzen versah den Akt mit der Bemerkung, C. mache den Eindruck eines Geisteskranken (Paranoia) und C. sollte nach Hamburg zurückgebracht werden.

Am 3. Juni 1898 ist C. am Dresdener Hauptbahnhofe seinen Begleitern entwichen; er sprengte die Türe der dortigen Gefängniszelle, obwohl er laut Berichtes der Schutzmannschaft an beiden Händen gefesselt war.

Es wird wohl keineswegs überraschend wirken, wenn wir den C. bald nach seiner Flucht in voller Arbeit treffen; es ist anzunehmen, daß er sich die allernötigsten Betriebskapitalien zum Teile von seiner damals noch lebenden Mutter, zum Teile von Hehlern und sonstigen Komplizen verschafft hat. In der zweiten Hälfte Juni 1898 erschwindelte C. in Pilsen eine Menge Fahrräder, indem er sich hinter dem falschen Namen des Maschinenhändlers Franz Hoffmann verbarg. Er verließ Mitte Juli 1898 Pilsen, um vom 18. Juli bis 16. August 1898 den Fahrradschwindel in München unter dem Namen eines Josef Huber, fortzusetzen. Als C. Hartmann, Inhaber eines Maschinengeschäftes und Generalvertreter der Firma The Electric Elevator Company in N.-York sammelte C. in Köln am Rhein bis 27. September 1898 Bücher, Pianos, Schreibmaschinen, Motorfahrräder, Bohrmaschinen, Herrnkoffer, Möbelstücke, Wirkwaren, Ziehharmonikas und sonstige Musikwaren, er tritt noch im selben Monate in Berlin als H. Dub, Inhaber eines Handschuh — und Cravattenlagers auf; um die Lieferanten vollends zu betören und zur sicheren und möglichst raschen Lieferung zu veranlassen, versah C. seine prunkhaften Briefbögen mit dem vielsagenden Vermerke: Telefon Nr. 367 und „Depositenconto bei der Berliner Bank". Neben dem umfangreichen Warenschwindel betreibt C. von nun an den Kautionsschwindel; es ist empörend, die Berichte der Opfer zu lesen, welche dem Schwindler mitunter die letzten Ersparnisse überantwortet haben. Mit unglaublicher Kühnheit läßt sich nun C. in Prag nieder, und betreibt als Franz Werner, Abzahlungsgeschäft Berlin, Leipziger Straße 79 und Prag Sokolstraße 66" einen ausgiebigen Warenschwindel. Zu gleicher Zeit begeht er als „Franz Lange, Juwelier in Prag Wenzelsplatz" die abscheulichsten Kautionsschwindeleien, die Betrügereien des C. sind während des Prager Aufenthaltes zu einer förmlichen verbrecherischen Raserei angeschwollen. Bei der Ausführung der Betrügereien in Prag war dem C. sein am 22. August 1885 geborener, somit damals dreizehnjähriger Halbbruder Josef behilflich, wir werden diesen Menschen im Jahre 1907 als Untersuchungshäftling in Cottbus wieder finden.

C. reiste nach Weihnachten 1898 von Prag nach München ab, woselbst er am 27. Dezember verhaftet agnosziert, und bis zum 26. September 1903 an Verübung weiterer Betrügereien durch Freiheitsentziehung gehindert wurde; wir wollen seine Erlebnisse in diesem Zeitraume kurz überblicken.

Am 8. Juli 1899 erfolgte bei dem Landgerichte in München seine Verurteilung wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu sieben-

jährigem Zuchthaus, er wurde von hier nach Regensburg übergeführt und erhielt bei dem dortigen Landgerichte am 22. Juli 1899 wegen gleichen Verbrechens ein Jahr Zuchthaus, von Regensburg brachte man ihn nach Köln, woselbst dem C. fünf Jahre Zuchthaus bemessen wurden. Über Berlin, wo er am 2. November desselben Jahres 3 Jahre Zuchthaus bekam, führte man unseren Hochstapler nach Leipzig, in welcher Stadt seine frühere Geschäftstätigkeit mit 3jährigem Zuchthause bestraft wird. Am 6. Dezember 1899 langt der wahrlich wie von Erinnyen gehetzte Mensch im Zuchthause zu Brieg an, sein Strafantritt hat mit dem 20. November begonnen. Es folgt noch die fortgesetzte Verhandlung in Bautzen, welche am 29. Dezember 1899 mit neuerlicher Verurteilung zu 3jährigem Zuchthaus endet. C. sitzt am 30. Dezember wieder im Brieger Zuchthause, von weiteren Verhandlungen verschont, das Auslieferungsbegehren der österreichischen Gerichte hatte bei der Strafbemessung der vorgenannten Gerichte gute Wege.

Fragen wir nun nach der Art und dem Inhalte der Verantwortung C.'s bei den mehrfachen Einvernehmungen, so finden wir, daß seine Rechtfertigung nicht die gleiche ist. Wenn er auch manchmal die verschiedenen Betrugsfakten zugibt, so stellt er jedwede Schädigungsabsicht grundsätzlich in Abrede; wir werden in der Folge erfahren, daß diese Angabe mit den verrückten Ideen des C. vollkommen übereinstimmt. Oft versagte das Gehirn des Beschuldigten, er sprach irre und dies veranlaßte manchen Justizbeamten zu der Annahme, C. sei ein Simulant, doch wäre es ungerechtfertigt, daraus den Justizorganen einen Vorwurf zu machen, weil die Handlungsweise und das Verhalten C.'s zu einer solchen Annahme geradezu herausgefordert haben. Ich erwähne noch den für den Prozessualisten interessanten Beschluß des Landgerichtes in München, wornach die gegen C. durch das Landgericht München, Regensburg und Berlin erkannten Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus zurückgeführt wurden, in welcher Gesamtstrafe die von den Landgerichten Breslau und Leipzig ausgesprochenen Strafen nicht inbegriffen sind. Die Strafzeit des Verurteilten sollte nach dem Gesagten am 20. November 1914 enden, dieses Strafende verschiebt sich mit Zusatz von 34 Tagen bis zum 24. Dezember 1914.

Ich habe bereits die bei der Hauptverhandlung in Bautzen aufgetauchten und objektiv festgestellten Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des C. erwähnt; die Frage der Zurechnungsfähigkeit wurde beim Landgerichte in München akut und vom Gerichtshofe nach Zuziehung eines Sachverständigen dahin gelöst, daß C. für einen ge-

fährlichen Simulanten erklärt wurde. Der Ausbruch aus der Zelle des Bahnhofes in Dresden, ein wiederholter Fluchtversuch in München (Durchsägen der Gitterstäbe), das Verhalten des C. bei der Hauptverhandlung mußten notwendig den Verdacht der Simulation erwecken, ganz abgesehen von dem in dem letztangeführten Sinne abgegebenen Gutachten des Gerichtsarztes. Das Verhalten des C. in München verdient unsere volle Aufmerksamkeit; C. erzählte selbst dem Münchener Untersuchungsrichter, er sei in der amerikanischen Irrenanstalt Buffalo New-York State Insane Asylum (!) untergebracht worden, er sei erblich belastet, der Bruder der Großmutter mütterlicherseits habe eine seit 20 Jahren irrsinnige Tochter, er selbst habe 1896 in Wien einen Selbstmordversuch gemacht, indem er in den Donaukanal sprang, indessen hatten die vom Münchener Untersuchungsrichter angestellten Erhebungen ein negatives Ergebnis. Der Bruder des C. (damals österreichischer Oberleutnant), berichtete dem Gerichte, er wisse nichts von Geisteskrankheiten in der Verwandtschaft, er habe seinen Bruder seit 1891 nicht gesehen; auch die übrigen Angaben C.'s fanden keine amtliche Bestätigung. Noch merkwürdiger war das Verhalten des Beschuldigten in der Hauptverhandlung: er gab an, er heiße nicht C., sondern stamme aus der Dynastie der chinesischen Herrscher Ming, sein anscheinend apathisches Benehmen änderte er, als sein Verteidiger neuerliche Beweisaufnahmen verlangte und die Zuziehung zweier Irrenärzte in Antrag brachte, da klatschte er vergnügt in die Hände und erzählte ferner, er sei an einem Tage von Prag nach Amerika mit Luftschiff gefahren, Explosionsmotor sei die größte Erfindung, wenn das gemacht ist, werde er alles bezahlen, die Fahrräder habe er bezogen, sein Vormund sei General [1]) und werde alles bezahlen, Millionen stehen ihm zur Verfügung. Am 10. Juli 1899 (sonach zwei Tage nach der Hauptverhandlung), schloß ein Vernehmungsrichter in München das Protokoll mit der Bemerkung, daß eine eingehende Vernehmung des C. schlechterdings unmöglich sei, derselbe zittere und verweigere jede Auskunft.

Als der Sträfling C. im Zuchthause zu Brieg über gerichtliches Ersuchen in Angelegenheit der ihm beschlagnahmten Sachen gehört werden sollte, erklärte der Gefängnisarzt zu Breslau, C. sei so krank, daß eine Vernehmung ausgeschlossen ist (4. November 1902). Wie C. sein Vorgehen selbst auffaßt, zeigt ein Brief vom 27. Oktober 1901 an die Oberstaatsanwaltschaft in Berlin, in welchem er in lang-

1) Tatsächlich war ein Oberst zum Vormunde der Kinder bestellt, welcher sich als Oberleutnant in hochherziger Weise der Kinder des Büchsenmachers angenommen hatte.

atmiger Weise darzutun sucht, er habe lediglich etwa 25000 Mark „Kreditschulden“ kontrahiert. Das sei alles, was man ihm vorwerfen könne, er sei aber berechtigt gewesen, soviel Geld aufzunehmen, da seine „ungeheuren“ Erfindungen den genannten Betrag an Wert um das Vielfache übersteigen. — Die Idee dieser Erfindungen bildet den Kern seiner Verrücktheit.

Am 25. November 1902 erklärte Prof. Bonhoeffer in Breslau den C. für einen originären Paranoiker, worauf dieser aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesen und am 30. Juli 1903 in Mittweida von 2 Transporteuren der Landesirrenanstalt Prag übernommen wurde. Von dort ist C. am 26. September 1903 entwichen. Mir fehlen die näheren Daten über die Flucht aus der Prager Irrenanstalt, es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß C. für die erste Zeit bei Bekannten Unterkunft fand. Nach einer Notiz des Neuen Wiener Journal soll C. in Gesellschaft eines Porzellanmalers entwichen sein, sie blieben auf dem Gange zum Abendbrode zurück, kletterten über die Anstaltsmauer ins Freie und ließen in ihren Eßschalen Zettel mit folgendem Inhalt zurück: „Ich überlasse mein insektenfreies Bett meinem Nachbar, damit er nicht auf dem Boden schlafen muß“ und „dem Herrn Professor danke schön für die Wasserkur ich habe mich entschlossen fürderhin Bier zu trinken“. (Eine amtliche Bestätigung dieser Umstände liegt mir nicht vor, weshalb ich für die Richtigkeit dieser Fluchtschilderung keine Verantwortung übernehme).

C. war kurz darauf in Wien, welcher Umstand daraus hervorgeht, daß ein Oberaufseher der Breslauer Anstalt von ihm eine am 20. Oktober 1903 in Wien aufgegebene Ansichtskarte erhielt, die Karte ist mit Edi Edison, Fürst von Palmyra unterschrieben.

Die Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit des C. konnte ich aktenmäßig erst für den 1. November 1903 feststellen, an welchem Tage er in Halle a. S. als Ingenieur A. Holub, Lager und Lieferung moderner Spezialartikel der Elektrotechnik auftrat. Die Warenschwindeleien wurden nach dem alten Muster inszeniert und C. verließ am 18. November 1903 Halle um einen ähnlichen Betrug auszuführen, wie wir ihn schon anläßlich seines Zittau-Reichenberger Aufenthaltes kennen gelernt haben. Als Ingenieur Ferdinand Pohl, Generalvertreter der Sun Electric Company in London etablierte er sich in Bodenbach, als Spediteur Josef Reismann verübte er in Dresden eine Reihe von Bestellungsschwindeleien. In der zweiten Hälfte des Monats November 1903 errichtete C. in Bremen zwei Niederlassungen, die eine unter dem Namen C. Behrens, Export, Import Hopfenstraße, die andere unter dem Namen R. Rosenauer, am Breiten

Weg. Seinen uns genau bekannten Trick kompliziert C., um die Lieferanten vollends zu täuschen dahin, daß er in den unter dem Namen Behrens hinausgehenden Bestellungen die Dienste des Spediteurs Rosenauer empfiehlt; die Lieferanten befolgten gerne die Empfehlungen des Auftraggebers, und der Spediteur Rosenauer beeilte sich die eingegangene Ware dem Herrn Behrens sobald als möglich zu bringen. Die große Geschäftskarte des Rosenauer, welche Behrens seinen Bestellungen beizuschließen pflegte, lautet: „R. Rosenauer, Spediteur Bremen, Fernsprecher Nr. 3537 A. B. C. Code used. Übernahme von Speditionen und Kommissionen, Verfrachten jeder Art. Verzollung und Einlagerung. Tropensichere Verpackung. Incasso. Vertretung in allen Hauptstädten."

Die Bremer Kriminalpolizei verhaftete am 19. Januar 1904 Behrens-Rosenauer, der Bremer Untersuchungsrichter hatte sofort den Eindruck, daß C., dessen Identität bald festgestellt wurde, geistig nicht normal sei. Über Äußerung des Gerichtsarztes, C. biete Zeichen einer Geisteskrankheit, wurde C. am 21. Januar 1904 in die Irrenanstalt Skt. Jürgen-Asyl gebracht, aus welcher er am 28. Mai 1904 entwichen ist.

Bereits Anfang Juli arbeitete C. als R. Rosenauer in Brandenburg. Mitte Juli eröffnete er unter der Firma Rudolf Wilhelm Neumann in Berlin, Generalvertreter der Elektromobile Co. New-York U S A. ein Geschäft und beging eine Reihe Waren- und Kautionsschwindeleien, deren Umfang am besten der Umstand beweist, daß C. in einigen Tagen des Berliner Aufenthaltes die Geschäftswelt um 48000 M. geschädigt hat. Über Stettin, wo er als Ingenieur Viktor Sitta oder Karl von Sitta sein Unwesen trieb (August 1904), ging er nach Görlitz, um nach kurzem Aufenthalte in Küstrin, in Berlin einzutreffen. Dort wurde seiner Tätigkeit durch die am 5. August 1905 erfolgte Verhaftung vorläufig das Ziel gesetzt. In dem unter dem Namen E. Waldhausen verhafteten Manne wurde bald der jetzt zu einer traurigen Berühmtheit gelangte C. festgestellt, bei den gerichtlichen Verhören trat nun seine Verrücktheit immer deutlicher zu Tage, er nannte sich Edison und machte jedes ordentliche Verhör unmöglich. Auf Grund des Gutachtens des Gefangenhausarztes zu Alt-Moabit wurde C. am 16. November 1905 in die Irrenanstalt Herzberge gebracht, aus welcher er von seinem Bruder Josef C. genannt S. am 4. Januar 1907 abgeholt wurde, angeblich, um in einer Privatheilanstalt in der Nähe Prags untergebracht zu werden; am 5. Januar ist C. in Prag seinen Begleitern entsprungen, offenbar nicht ohne Unterstützung seines Halbbruders, gegen welchen bei dem Prager

Landesgerichte wegen Verbrechens der Vorschubleistung das Strafverfahren noch anhängig ist. Beide Brüder wurden im März 1907 in Cottbus verhaftet, C. hat zuvor in Lübeck und Magdeburg seine alten Warenschwindeleien fortgesetzt. Bei der Verhaftung in Cottbus wußte C. („Ingenieur Clesca") seine Verantwortung derart glaubhaft vorzubringen, daß er aus der Haft entlassen wurde, bevor sein wirklicher Name sichergestellt werden konnte. Seinen Halbbruder wollte C. gar nicht kennen. Er wurde am 18. April l. J. in Wien verhaftet, als er im Begriffe war einen Poste-restante-Brief am Postschalter abzuholen, vor der Verhaftung hat C. unter dem Namen eines Ingenieurs Steinhauser in Linz etliche Schwindeleien ausgeführt. Zur Führung der Voruntersuchung war nun das Kreisgericht in Reichenberg zuständig, die vorhandenen Gutachten machten eine neuerliche Untersuchung seines Geisteszustandes überflüssig und so verfügte der Verfasser dieser Studie die Überführung des unsteten Wanderers in die Landesirrenanstalt in Prag, wo C., wie wir wissen schon einmal zuvor untergebracht war und welche ihn seit dem 21. Juni 1907 wieder beherbergt. [1])

Die verbrecherische Tätigkeit des C. hat voraussichtlich nunmehr ein Ende erfahren, der von ihm angerichtete Schaden beträgt einige 100 000 Mark und es scheint mir die Äußerung des „Wiener Neuesten Journals", C. sei einer der gefährlichsten internationalen Hochstapler, die die Kriminalgeschichte kennt keineswegs übertrieben. Die Korrespondenz des C. insbesondere der Inhalt des an ihn aus Paris im April d. J. abgesendeten Briefes gestattet einen tiefen Blick in die moralische Verkommenheit des C.; wir haben bereits wahrgenommen. daß C. gleich den übrigen Berufsgenossen mit Vorliebe den Verkehr mit Prostituierten sucht und mit ihnen Liebschaften anknüpft, die praktische Seite eines solchen Verkehres für sein Geschäft auszunützen nicht vergessend. Dieses kriminalistisch interessante Thema kann hier ausführlich nicht behandelt werden, ganz entschieden verdient das Verhältnis der Hochstapler zu Prostituierten die Aufmerksamkeit des Kriminalisten. Ich habe in einigen Fällen feststellen können, daß die Hochstapler zum Unterschiede von anderen Verbrechern (z. B. Dieben die zugleich Zuhälter sind) ihre vorübergehenden Zuhälterinnen recht gut behandeln, mit ihnen Liebesbriefe wechseln, welch' letzterer Umstand nicht selten zur Feststellung des

1) Nachtrag bei der Korrktur: C. ist laut einer mir zugekommenen Benachrichtigung am 17. September 1907 aus dieser Anstalt neuerdings entsprungen und so viel nur bekannt ist, bisher nicht festgenommen worden.

Aufenthaltes und Festnehmung des Verbrechers geführt hat. Ich will hier den Standpunkt der Betrogenen nicht unerwähnt lassen, welche sich mit der Geisteskrankheit des C. nicht befreunden konnten, sie gleichen in dieser Beziehung vielen Justizorganen, welche in ähnlichen Fällen gleich Simulation wittern, von dem Wesen derselben leider zumeist recht lückenhaft unterrichtet. Ein Beschädigter äußert sich in einer Eingabe an eine der vielen Staatsanwaltschaften, die sich mit C. befaßt haben, „er begreife nicht und es sei ihm fast unglaublich, daß eine geisteskranke Person derartige korrekte kaufmännische Briefe schreibt ..... aus dem Briefe vom ..... sei im Gegenteile ersichtlich, daß C. eine ganz vernünftige und listige Person ist".

Zu erwähnen wäre noch der Umstand, daß viele gesellschaftlich hochstehende Persönlichkeiten mit dem Kautionsschwindler C. brieflich verkehrten und sich mit ihm einließen, aus naheliegenden Gründen kann ich auf genauere Besprechung und Anführung der einzelnen Fälle nicht eingehen.

II.

Der zweite Abschnitt der vorliegenden Studie ist der gerichtsärztlichen Begutachtung des Geisteszustandes des C. gewidmet. Dem Leser ist bekannt, daß C. ursprünglich sowohl von Laien als auch Sachverständigen für einen Simulanten gehalten wurde; es ist leicht möglich, daß Leute, die sich mit psychologischem und psychiatrischem Studium nie befaßt haben, ihn heute noch für einen schlauen, in das Zuchthaus gehörigen Simulanten erachten werden. Es ist leider Tatsache, daß mancher praktische Jurist dem Psychiater nur Mißtrauen entgegenbringt, die Fortschritte der Psychiatrie mißachtet und sie direkt zu bekämpfen sucht, indem er nach seiner Überzeugung ihren Einfluß auf die Strafrechtspflege als direkt gefährlich und Unheil bringend ansieht. Es sind demnach die scharfen Worte Krafft-Ebings, mit welchen er das Mißtrauen des Sachverständigen den Justizorganen gegenüber begründet, mitunter gerechtfertigt und es ist richtig, daß gerade die Stellung des Psychiaters im Gerichtssaale nichts weniger als beneidenswert ist. Es würde zu weit führen, wollte ich mich an dieser Stelle darüber ausbreiten; das eine steht nach meiner Überzeugung fest, daß solange der die „Zurechnungsfähigkeit" behandelnde Teil der Strafgesetzbücher nur von Juristen ohne Mitarbeiterschaft der Psychiater fertiggestellt wird, an keine Besserung zu denken ist. Es ist sicher, daß dem Arzte die ihm in der Strafrechtspflege gebührende Stellung mit der Zeit eingeräumt werden

wird, es genügt hier der Hinweis auf die von manchen Seiten energisch verlangte obligatorische Beiziehung des Psychiaters in Fällen der strafbaren Handlungen greisenhafter Personen, ferner der Rauschdelikte u. s. w.

Das erste ärztliche Gutachten, welches sich mit dem Geisteszustande C. befaßte, ist das des Universitätsprofessors Dr. M., abgegeben in der Hauptverhandlung am 8. Juli 1899. Ein schriftlich überreichtes Gutachten stand mir nicht zur Verfügung, ich kann nur einen Auszug aus der in der Hauptverhandlung vorgebrachten mündlichen Außerung des Prof. M. auf Grund des Berichtes der Münchener Neuesten Nachrichten vom 10. Juli 1899 wiedergeben. Darin hieß es: „Sachverständiger Universitätsprofessor Dr. M. erblickt in dem C. einen nicht gewöhnlichen Menschen, der ohne Zweifel eine nicht alltägliche Bildung als Kaufmann und Elektrotechniker genossen habe; davon zeuge auch die Tatsache, daß er, wie durch die Verteidigung wenigstens glaubhaft nachgewiesen worden, eine nicht unbedeutende Erfindung betreffend die Verbesserung der elektrischen Glühlampe gemacht habe, die sogar patentiert wurde. Bei diesem Sachverhalte nehme es einen Wunder, wenn die Verteidigung beantrage, man solle nachforschen, ob nicht in der Familie des Angeklagten Schwachsinn herrsche. Wer gesehen, welche Eisenstäbe C. in der Angerfrohnveste durchgesägt habe, der müsse ihn für einen höchst gefährlichen Menschen halten. Das blödsinnige Verhalten, das er an den Tag legt und das ihn nicht einmal Gegenstände des gewöhnlichen Lebens z. B. ein vorgehaltenes Messer erkennen lassen wollte, vertrage sich nicht mit dem Größenwahne, demzufolge er sich für ein Mitglied der chinesischen Dynastie und für den größten Erfinder der Welt halte. Als er nach dem Ausbruchsversuche aus der Angerfrohnveste hier diszipliniert werden sollte, sei er plötzlich ganz vernünftig geworden, habe, um die Strafe von sich abzuwenden, sich krank gemeldet und einen Arzt verlangt. Nach der Ansicht des Sachverständigen sei C. ein äußerst gefährlicher Simulant. Jemand, der wirklich an Größenwahn leide, halte sich auch für das, wofür er sich ausgebe, er verlange ebensowenig wie der Schwachsinnige selbst darnach, wie es C. getan hat, in eine Irrenanstalt gebracht zu werden.

Das oben angeführte Urteil des Landgerichtes München stützt sich auf dieses Gutachten und stellt fest, daß die über die hereditäre Belastung des C. vom Untersuchungsrichter angestellten Erhebungen negativ ausfielen(kriminalpsychologisch ist von Interesse, daß sämtliche Zeugen den C. für einen sehr intelligenten, geistig vollkommen gesunden Menschen erklärten, woraus im Urteile der Schluß gezogen

wird, daß das Gebaren des C. in der Hauptverhandlung eine aufgelegte Verstellung sei).

Wie wir wissen, wurde C. am 4. März 1902 der Irrenabteilung des k. Strafgefängnisses in Breslau eingeliefert. Ich entnehme der Krankengeschichte, daß der Kopfumfang des C. 57 cm, die Kopflänge 175 mm, und die Kopfbreite 155 mm gemessen hat, das Gewicht betrug zur Zeit der Einlieferung 56,5 kg, überstieg diese Zahl nie, sank im Gegenteile im Monate August und September 1902 auf 53 kg. Der ärztliche Bericht des Prof. Dr. B. dto Breslau 25. November 1902 lautet: Der Zuchtshausgefangene Eduard C. befindet sich seit März d. J. in der Irrenabteilung zur Beobachtung. C. ist im Jahre 1874 geboren. In seiner Verwandtschaft sollen Geisteskrankheiten und Selbstmorde vorgekommen sein. Über seine spätere Tätigkeit sind seine eigenen Angaben sehr widerspruchsvoll. Er behauptet als Elektrotechniker in Italien, Amerika, Österreich, Deutschland tätig gewesen zu sein. Einmal will er durch einen Schlag von einer Dynamomaschine 12 Stunden lang bewußtlos gewesen sein. Im Alter von 20 Jahren machte er betrügerischen Bankerott und erhielt ein Jahr schweren Kerker. Im Jahre 1898 wurde er in mehreren Fällen wegen zahlreicher raffinierter Betrugsfälle, Unterschlagungen zu einer Gesamtstrafe von 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Aus dem Verhandlungsprotokolle einer Strafsache in München im Jahre 1896 ist zu erwähnen, daß C. in der Verhandlung von Millionen sprach, über die er verfügen könne, von Luftschiffen, mit denen er von Prag nach New-York gefahren sei. Er ist der größte Erfinder und werde die Summen, um welche er die Leute geschädigt habe, bezahlen. Von dem zugezogenem Sachverständigen wurde er für einen Simulanten erklärt. Bei seiner Einlieferung ins Zuchthaus zu Brieg machte C. einen nervösen, und überspannten Eindruck. Es entstanden bald Bedenken, ob es sich nicht um einen Geisteskranken handelte. In seinen Briefen sprach C. dauernd von seinen Erfindungen. Im Dezember 1901 versuchte C. gelegentlich eines Lazarettaufenthaltes einen Ausbruch mittelst Durchsägens der Gitter, wie es ihm früher mehrfach gelungen war. Er wurde überrascht, und seit dieser Zeit übt C. hartnäckig die Rolle des unterdrückten, zum Zweck der Ausbeutung hier ungerecht festgehaltenen Erfinders (ärztlicher Befund der Strafanstalt). Seine Aufnahme in die Irrenabteilung wegen Verdachtes der Geistesstörung erfolgte am 4. März 1902. Körperlich ergab sich an den vegetativen Organen kein abnormer Befund. Die Gesichtsbildung ist assymetrisch, Zahn- und Ohrbildung sind abnorm. Es bestehen sehr starke Supraorbitalbögen, starke Querfaltung der

Stirn. Die Reflexerregbarkeit ist erhöht. Gesteigerte direkte Muskelerregbarkeit. Zeitweise sehr frequenter Puls. Schwanken bei geschlossenen Augen. Zittern der Lider beim Augenschluß. Die Pupillen reagieren in allen Qualitäten gut aber die linke ist weiter als die rechte. Der Ausdruck des C. ist leidend und das Gesicht abgemagert. C. befindet sich fast dauernd in ziemlich starkem Affekt und hat lebhaften Entlassungsdrang. Im Mittelpunkt seines Denkens stehen Erfindungen, die er gemacht haben will. Er hat sich selbstlenkende Torpedos, elektrische Heilmittel für Tuberkulose, neue Kabelverbindungen ohne Unterseeleitung erfunden. Er hat ein Projekt der Trockenlegung des mittelländischen Meeres u. s. w. Viele Millionen glaubt er auf diese Weise verdienen zu können. Um ihn davon abzuhalten, hat ihn der Staat auf 20 Jahre eingesperrt, damit der Fiskus von seinen Ideen den Gewinn habe. Er erzählt einen konfabulierten Roman über seine Herkunft, wird wütend, wenn man ihn C. nennt, er heiße Edison. An diesen originären Wahnideen hält er fest. Die objektive Prüfung seines Gedächtnisses und seiner Kenntnisse deckt grobe Lücken auf. Trotzdem er chemisch durchaus ausgebildet sein will, ist ihm die chemische Formel für Wasser nicht bekannt und ähnlich liegt es auf den anderen Gebieten. Dieses Verhalten ist sich bis heute gleich geblieben. Das allgemeine Befinden ist ziemlich schlecht. Im Zusammensein mit anderen Kranken wird er leicht erregt und gerät in Konflikte. Er selbst wünscht sich Isolierung. Eine Besserung ist bis jetzt nicht eingetreten und ist auch in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen. Es handelt sich um eine auf der Basis des angeborenen Defektes erwachsene chronische Geisteskrankheit, vom Charakter der originären Paranoia.“ Prof. B. beantragte zum Schlusse des Gutachtens die Überführung des C. in eine Irrenanstalt.

Der Akt des Strafgefängnisses Breslau zeigt eine überaus gewissenhafte Beobachtung, ganz abgesehen von dem hohen humanitären Standpunkte, auf welchem die Direktion dieser Anstalt steht. Wir finden in der Krankengeschichte genaue, fast tagtäglich erfolgte Aufzeichnungen, es finden sich im Akte zahlreiche Briefe, Skizzen und Entwürfe des Kranken, welche zum größten Teile seine Erfindungen zum Gegenstande haben. In einem der Briefe beschwört C. seinen Bruder Franz zum Kaiser zu gehen, „damit er endlich sein Recht und seine Ehre wiederbekomme, da er schon Jahre unschuldig leide und der Ruhm und die Gloria der deutschen Nation es nicht zulassen“. In anderen Briefen und Aufzeichnungen finden wir die philosophische Weltanschauung des C. Er verspricht auf seiner

Ozeaninsel Palmyra ein Missionswaisenhaus für 20000 Kinder und Chinesen, Neger und Indier zu bauen, worin seine Seelenwanderungslehre gelehrt wird," welche allein auf Wahrheit beruht nach dem ewigen Gesetze vom Kreislauf des Stoffes und Geistes." „Denn die Seele" heißt es an einer anderen Stelle, „kann nicht im Himmel oder Hölle faulenzen, das geht nicht. Alles ist Kreislauf und Genie bleibt Genie, jedesmal. Napoleon war vielleicht auch Caesar, und Wallenstein auch Alexander." Wir stießen ferner auf die bereits in München angebrachten Ideen von dem chinesischen Ursprunge C.'s., diese Idee steht im innigsten Zusammenhange mit seiner Seelenwanderungslehre; C. sagt uns, „er habe seit Jahren Vorliebe für das chinesische Volk, habe in München darüber eine große Rede gehalten, und es sei kein Zweifel, daß er einst nach dem Seelenwanderungsgesetze in China nach seinem Tode wiedererscheinen wird und vielleicht dort früher in einer Dynastie existierte." Daß C. Zeitungsleser war und über bedeutende Ereignisse gut orientiert war, beweist ein Schreiben, welches er genau nach dem Muster des französischen Romancier Zola verfaßte; genau, wie dieser Schriftsteller mit einem wuchtigen „J'accuse!" einsetzt, ähnlich schleudert C. seinen Richtern die hochtrabende Anklage ins Gesicht, indem er also anhebt: „Ich klage die Richter, welche mich verurteilt haben an wegen Justizmord begangen an mir. . . . . „Ich klage das Reichsmarineamt an wegen Betrug um meine 5 Millionen, welche ich für diese neuen Erfindungen zu bekommen habe: 1) elektrisches Compaß für Selbststeuerung, 2) selbststeuerndes elektrisches Torpedo, 3) kanonenloses neues Kriegsfahrzeug, welches das größte Schiff vernichten kann und selbst unbesiegbar ist." Das verrückte „J'accuse" des C. endet mit dem emphatischen Ausrufe: „Ich fürchte den Tod nicht. Schleppt mich wieder und wieder und wieder vor euer Justizmordgericht. Wie du mir, so ich dir! Ich schreibe nichts mehr ich verlange den Gerichtsschreiber. Edison."

Die Diagnose des Prof. Dr. P. lautete gleichfalls auf Paranoia. Der Krankengeschichte ist zu entnehmen, daß sich das Verhalten und die Angaben des C. im Examen mit dem früher Gesagten decken. Neu ist die Feststellung von Gehörshalluzinationen: C. behauptet, daß ihm der Erfinder des kugelsicheren Panzers, Schneidermeister Dove zuflüstere, C. müsse jetzt nach Spandau kommen, woselbst sich Dove nach Annahme C.'s über Auftrag des Kriegsministeriums lebenslänglich eingesperrt befinde.

In dem Akte der Bremer Irrenanstalt finden wir die gleiche Diagnose: Paranoia. Das Gutachten des Dr. D. und seines Assistenten Dr. S. hat nachstehenden Wortlaut: C. ist von schwächlichem

Körperbau. Im Gesicht, das einen ängstlichen Ausdruck zeigt, fallen die zahlreichen tiefen Furchen der Stirne auf. Die Hände zittern fast beständig, es bestehen sonst keine bemerkenswerten krankhaften körperlichen Symptome. Sein Geisteszustand, wie er sich nach den Beobachtungen in der Anstalt zur Zeit darstellt, ist in erster Linie charakterisiert durch das Vorhandensein fixierter Wahnideen, die sein Denken und Handeln hemmen und in einseitiger Weise beeinflussen. Er bildet sich ein, daß er eine Reihe großer Erfindungen gemacht habe, die andere zum Teile ausgenützt und ihn dadurch um Millionen betrogen haben, ferner, daß das Marineministerium in Berlin ihn auf Schritt und Tritt verfolge, weil es fürchte, daß er seine Erfindungen an andere Länder verkaufen könne, endlich, daß er der Sohn Edisons sei. Diese Ideen sind bei C. so fixiert, daß er für einen Einwurf oder eine Belehrung völlig unzugänglich ist, vielmehr in jedem, der dies versucht, einen Feind wittert. Dokumentiert sich schon hierin eine erhebliche Schwäche auf intellektuellem Gebiete, so tritt sie noch deutlicher hervor, wenn man die schwachsinnigen Schlüsse berücksichtigt, auf denen sich seine Projekte aufbauen, durch die er eine Erfindung an die andere reiht. Andererseits muß zugegeben werden, daß manche seiner Projekte einer gewissen, richtigen Grundidee nicht entbehren, und erst durch die umkleidenden falschen Voraussetzungen und Folgerungen als wahre Hirngespinste erscheinen. gegenüber seiner Idee, ein hervorragendes Genie zu sein und mehr wissen und leisten zu können als andere ergibt die objektive Beobachtung, daß er nur über einen ziemlich unbedeutenden Schatz positiven Wissens verfügt und daß seine Bildung nicht höher, als etwa seinem Stande als gewöhnlicher Elektrotechniker entsprechend ist. Sein Urteilsvermögen erscheint auch außerhalb des Gebietes seiner Wahnideen recht beschränkt. Sein Auffassungsvermögen ist noch ziemlich gut. Die Prüfung des Gedächtnisses wird ein wenig erschwert durch die bei C. augenscheinlich bestehende Neigung, seine früheren Handlungen zu verschleiern, doch scheint das Gedächtnis nicht unerheblich geschwächt zu sein. C. war während der Beobachtungszeit in der hiesigen Anstalt von großer Reizbarkeit, ein geringfügiger äußerer Anlaß brachte ihn aus seinem ruhigen Gleichgewicht. Die Stimmung war anhaltend deprimiert. Streng mied er jeden Verkehr mit anderen Patienten und war ängstlich in seinem Benehmen gegenüber der Umgebung, er wünschte immer, allein zu sein. Was nun die Diagnose des bei C. vorliegenden Geisteszustandes betrifft, so dachten wir bevor wir Kenntnis von seiner Vorgeschichte hatten, zunächst an die Möglichkeit einer Simulation und haben da-

raufhin C. scharf beobachtet. Für Simulation sprach einmal bis zu einem gewissen Grade sein Verhalten außerhalb der Anstalt und die Art der ihm zur Last gelegten Verbrechen, dann insbesondere sein affektvolles Benehmen nach seiner Aufnahme in der Anstalt in Verbindung mit der großen Fülle der verschiedenen Wahnideen, die er in den ersten Tagen produzierte, und die, wenigstens für eine beginnende Geisteskrankheit — und eine solche schien nach der Lage der Verhältnisse zunächst in Frage zu kommen — etwas Ungewöhnliches sind. Nach der weiteren Beobachtung in der Anstalt, nachdem wir vor allem Kenntnis von der Vorgeschichte erhalten hatten, sind wir in Übereinstimmung mit den Ansichten früherer Begutachter zu der Überzeugung gekommen, daß C. an einer Geisteskrankheit Paranoia leidet, die bei ihm schon längere Zeit besteht, sich in den letzten Jahren etwas verschlimmert hat, daß er außerdem ein geborener Verbrecher ist, dessen verbrecherische Neigungen durch seine krankhaften Ideen vielleicht etwas beeinflußt sind, die sich im übrigen unabhängig neben einander auf der Grundlage einer erblich ein wenig belasteten Disposition entwickelt haben. Wann die Geisteskrankheit zum Ausbruche gekommen ist, läßt sich nicht genau entscheiden, doch scheint sie in den Jahren 1898 und 1899, als C. wegen seiner mannigfachen Betrügereien von verschiedenen Gerichten verurteilt wurde, in ihren ersten Stadien bestanden zu haben. C. wurde damals für einen Simulanten gehalten, eine genaue Prüfung seines Geisteszustandes indes ist unterblieben. Deutlicher sind dann die krankhaften Symptome im Zuchthause zu Brieg hervorgetreten, und in Breslau und Prag hat C. annähernd dasselbe Krankheitsbild dargeboten, wie es jetzt vorliegt. Sehr beachtenswert ist, daß C., wie bereits oben bemerkt, nach seiner Entweichung aus der Prager Irrenanstalt Karten an den Oberaufseher der Breslauer Irrenanstalt geschrieben hat, auf denen er sich „Edison, Fürst von Palmyra“ nennt und von Millionen redet, die er in der nächsten Zeit erwerben werde. Das krankhafte System seiner Wahnideen ist seit dem Beginn der Erkrankung dasselbe geblieben, nur hat es sich in der letzten Zeit langsam in typischer Weise weiter entwickelt und hat sukzesive weitere Kreise seines Geistes ergriffen. Daß C. in seinem Wahnsystem völlig unbeeinflußbar ist, ist ein weiteres charakteristisches Symptom für die bei ihm vorliegende Geisteskrankheit. Was für einen vorurteilsfreien Beobachter zunächst den Verdacht auf Simulation im vorliegenden Falle erweckt, ist einmal die Art der begangenen Verbrechen, die einen erheblichen Grad intellektueller

Fähigkeiten erheischen, ferner der Umstand, daß die Geisteskrankheit außerhalb der Anstalt wenig sichtbar geworden ist und erst als C. die Freiheit entzogen wurde, wieder offenkundiger hervorgetreten ist. Dazu ist zu bemerken, daß die bei C. vorliegende Form von Geisteskrankheit gewöhnlich erst in späteren Jahren zu einer erheblichen geistigen Verblendung führt, daß Personen die dieser Krankheit verfallen sind, auf manchen Gebieten noch viele Jahre geistige Regsamkeit und Energie entfalten können. Ferner hat C. auch außerhalb der Irrenanstalt Symptome von Geisteskrankheit geboten, wie aus den erwähnten, nach seiner Entweichung aus Prag geschriebenen Karten hervorgeht, die zeigen, daß er nicht nur in der Anstalt und unter Beobachtung an seinem Wahnsystem festhält und die einen ziemlich sicheren Beweis gegen die Annahme einer Simulation darstellen, da es von vornherein unwahrscheinlich erscheint, daß ein Verbrecher die Simulation noch nach Erlangung der Freiheit, deren Erreichung doch in einem Falle, wie der vorliegende als der Zweck der Simulation in letzter Linie angesehen werden muß, aufrecht erhält, zumal er keine unmittelbaren Vorteile von einer fortgesetzten Simulation in Aussicht hat, und sich im günstigsten Falle bei einer späteren Ergreifung nur den Weg in die Irrenanstalt gegenüber dem Zuchthause sichert. Die Annahme, daß bei C. dieser letztere Beweggrund event. in Frage kommen könnte, scheint wenig stichhältig, Im übrigen wissen wir von dem Leben C.'s außerhalb der Anstalt wenig, er scheint, während er seine Schwindeleien betreibt, ziemlich zurückgezogen gelebt zu haben und unruhig von einer Stadt zur anderen geeilt zu sein. Das letztere Verhalten bringt er selbst mit seinen Verfolgungsideen in Zusammenhang, und es ist in der Tat, der Art seiner Wahnideen und seiner Geistesstörung durchaus entsprechend. Hierbei ist ferner zu bemerken, daß C. auch in der Anstalt spontan nicht von seinen Ideen redet, sondern erst, wenn man sich in ein Gespräch mit ihm einläßt. Was den Umstand betrifft, daß die Schwindeleien C.'s mit einer gewissen Umsicht und raffinierten Schlauheit ins Werk gesetzt sind, so ist zu bemerken, daß C. früher längere Zeit dieses Handwerk getrieben hat und eine gewisse Routine darin erlangt haben wird, andererseits scheint es, daß C. einen Komplizen hatte und daß dieser vielleicht der geistige Urheber des Schwindelgeschäftes ist. Gegen Simulation spricht auch, daß C. in der Anstalt spontan seinen richtigen Namen nannte und über sein Vorleben richtige Aufklärungen gab. Nach allem diesen halten wir die Simulation für ausgeschlossen. Wir sind der Ansicht, daß die Geisteskrankheit, an der C. jetzt leidet, auch zur Zeit der Begehung

der ihm zur Last gelegten Straftaten bestanden hat. Wenn auch die bei C. nachgewiesenen verbrecherischen Neigungen zur Zeit nicht völlig abhängig von seinen Wahnideen erscheinen, indem offenbar eine gewisse Absicht, seine früheren Taten etwas zu verschleiern, besteht, und sein Gedächtnis wahrscheinlich nicht so geschwächt ist, wie es nach seinen Aussagen zunächst zu sein scheint, so wird doch sein Handeln und Wollen durch seine Wahnideen vielfach beeinflußt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß seine Verfolgungsideen zum Teil die Schuld an dem früheren Namenswechsel tragen. Auf Grund seiner Ideen hat C. seine eigenen moralischen Anschauungen — er darf Schulden machen, weil er Millionen geistiges Eigentum besitzt, er darf anderen Leuten Geld vorenthalten, weil ihm dieses für seine großen Erfindungen vorenthalten ist. C. ist aus diesem Grunde, abgesehen von den begangenen Straftaten, ein gemeingefährlicher Mensch. Seine Geisteskrankheit hat einen derartigen Grad erreicht, daß er voraussichtlich nicht wieder gebessert werden wird und der dauernden Internierung in einer Irrenanstalt bedarf. Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, daß C. an einer Geisteskrankheit leidet und daneben intensive verbrecherische Neigungen hat, die zum Teil mit seiner Geisteskrankheit im Zusammenhange stehen, daß er sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in einem Zustand der Geistesstörung befand, in dem seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 des St.-G.-B. ausgeschlossen war.“ Wir werden im letzten Kapitel dieser Abhandlung Gelegenheit haben, die scharfe Beobachtung der Gutachter in Bremen zu prüfen, ich kann schon hier verraten, daß die Vermutungen der Bremer Psychiater rücksichtlich der kriminellen Veranlagung des C., eine glänzende Bestätigung finden werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, bringe ich aus dem Berichte des Gefängnisarztes Dr. M. zu Berlin das Gutachten wörtlich, aus der Vorgeschichte nur Einiges. Dr. M. sagt in seinem Berichte folgendes: „Es war schon erwähnt, daß C. gleich am 5. August bei seiner Einlieferung im Untersuchungsgefängnis ein sehr auffälliges Benehmen zeigte. Am 9. August fing er in seiner Zelle zu toben an, zerbrach die Klosetbürste, warf die Waschschüssel und den Eßnapf gegen die Zellentür und versuchte den Bankfuß abzubrechen. Er mußte in den Keller verlegt werden. Tags darauf war C. schon wieder ruhiger, er äußerte aber Halluzinations- und Verfolgungsideen, und erst am 19. August konnte er als einigermaßen beruhigt auf eine Parterre-Station verlegt werden. Bei meinen wiederholten Besuchen war C.'s Benehmen fast immer das gleiche. Allen Fragen nach seinen Straftaten wich er aus. Auf die Frage, warum er im Gefängnis sei,

sagte er: das Reichs-Marineamt habe ihn verhaften lassen, man wolle ihm sein Geld für seine Erfindungen nicht geben, er habe keine Betrügereien begangen, nur Schulden gemacht. Die Menschen seien ihm von jeher nachgegangen, man habe von ihm gesprochen, man habe ihn aus seinen Stellungen entlassen, ihn verfolgt, seine Patente ausgenützt. Man werde es mit ihm so machen, wie mit dem Schneidermeister Dove, der den bekannten Panzer erfunden habe und der jetzt in Spandau gefangen gehalten werde. Im Jahre 1903 sei seine gute Mutter durch die deutsche Regierung und zwar durch die Hand eines Geheimagenten ermordet worden. Er habe mehr Bücher gelesen als Hundert andere Menschen, Gott habe ihm Talent und Genie gegeben, er wolle ruhig sterben, seine Seele werde doch wieder geboren. Seine Lieblingsidee ist, daß die deutsche Regierung ihm die Insel Palmyra im Mittelmeer versprochen habe, da werde er wie ein Fürst regieren; er werde das ganze Mittelmeer trocken legen, auf diese Weise Europa vergrößern und Tausende reich und glücklich machen. Das Reichsmarineamt sei ihm jetzt 5 Millionen Mark schuldig. Er habe für das Ministerium ein Torpedo erfunden, von dem der Schuß statt jetzt 1000 Mark nur 100 Mark koste. Um diese Erfindungen ganz ausnützen zu können, wolle man ihn jetzt allmählich verschwinden lassen. Früher habe man solche Leute einfach ermordet. Auf körperlichem Gebiet zeigt C. einen ziemlich ungünstigen Ernährungszustand. Der Gesichtsausdruck ist mißtrauisch und ängstlich. Die Augen etwas verschwommen, die Pupillen liegen exzentrisch, reagieren aber prompt. Im übrigen besteht ziemlich starkes Zittern, eine gewisse Pulsbeschleunigung und Steigerung der Kniereflexe. Eine Prüfung der intellektuellen Fähigkeiten ist unmöglich. Auf Rechenexempel verweigert er die Antwort, ebenso auf Fragen nach Gegenständen des allgemeinen Wissens; man hat aber dabei den Eindruck, daß die Kenntnisse C.'s in der Tat ganz gering sind, und daß er zum Teile den Fragen ausweichen will, weil er sie einfach nicht beantworten kann. C. ißt sehr wenig, sein Schlaf ist im ganzen ziemlich unruhig, er mußte wiederholt Schlafmittel bekommen. Im übrigen wurde C. bei den Vorbesuchen wiederholt lebhaft erregt, ja einmal direkt aggressiv. Wenn man seinen Wahnideen widersprach und nicht ohne weiteres auf dieselben einging, so kannte seine Erregung keine Grenzen, er schrie, tobte und war überhaupt nicht los zu werden. Mit einem Redeschwall sondergleichen suchte er einen von der Richtigkeit seiner Ideen zu überzeugen und vor allem auch davon zu überzeugen, daß er unschuldig verfolgt werde, ein unglückliches Genie, ein Märtyrer sei, den man allmählich zu Grunde gehen lassen wolle.

Gutachten. Das ganze Bild, das C. darbietet, ist zweifellos dasjenige der Verrücktheit, die, wie Prof. B. bemerkt hat, vermutlich auf dem Boden der Degeneration entstanden ist. Für diese Degeneration und für den aus ihr entsprungenen Schwachsinn spricht der erhebliche Intelligenzdefekt, der bei C. zu erkennen ist, wenngleich er alle Antworten auf Intelligenz-Prüfungsfragen hartnäckig verweigert. Übrigens verweise ich bezüglich der Intelligenzdefekte noch auf den Fragebogen der in der Irrenanstalt in Bremen mit C. aufgenommen ist, und aus welchem gleichfalls der hochgradige Mangel an elementaren Kenntnissen, besonders Rechnen hervorgeht. In gleicher Weise wie Dr. D. hatte ich zunächst von C. den Eindruck des Simulanten. Er drängt einem seine Wahnideen förmlich auf, als wolle er den beobachtenden Arzt um jeden Preis überzeugen, daß er (C.) verrückt sei. Nachdem ich indessen ihn längere Zeit beobachtet hatte, und Kenntnis von allen den psychiatrischen Vorgängen bekam, mußte ich zu der Überzeugnng kommen, daß es sich in der Tat um eine wirkliche Verrücktheit handelt. Es ist ja auffällig, daß C. nicht ohne gewisse Raffiniertheit es verstanden hat, so enorme und umfangreiche wie erfolgreiche Betrügereien zu verüben. Indessen verraten die ganzen Betrügereien, die er von jeher verübt hat, doch eine gewisse Eintönigkeit. Und andererseits ist er, trotzdem ja das Motorgeschäft die Grundlinien seiner Operation bildet, doch ziemlich wahllos in der Wahl der Gegenstände, die er sich zu verschaffen sucht. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, ja für ziemlich wahrscheinlich, daß C. Freunde oder Hintermänner gehabt hat, die seine Verrücktheit erkannten und dieselbe weidlich ausgenützt haben. Er selbst hat mir hin und wieder verworrene Andeutungen von solchen Leuten gemacht, ich konnte aber nichts Bestimmtes aus ihm herausbekommen. Auffallend war mir, daß er den Namen Waldhausen, als ich ihn aufforderte denselben zu schreiben, in ganz anderer Weise zu Papier brachte, als er unter den Geschäftsbriefen zu sehen ist. Auf der anderen Seite ist es dagegen wohl anzunehmen, daß C. in der Freiheit eine erheblich bessere geistige Verfassung zur Schau getragen haben wird, als im Gefängnis. Es ist ja auch wiederholt in den Beiakten davon die Rede, daß in der Irrenanstalt sein ganzes Benehmen fast von Anfang an ruhiger und gleichmütiger war und diese zeitweise Besserung hat dann auch wohl die schon wiederholt erwähnten Fluchtversuche möglich gemacht. Wenn B. wie D. die Geisteskrankheit C.'s als Paranoia bezeichnen, so kann man sich dieser Bezeichnung wohl anschließen, denn unter Paranoia ist ein Bild geistiger Erkrankung zu verstehen, in dem Verfolgungs- und Größenideen

gleichmäßig vereinigt sind. Der Verfolgungsideen ist schon genügend gedacht worden, die Größenideen verraten sich in den Erfindungsplänen und in der ganzen Märtyrerrolle, in der sich C. als ingeniöser Erfinder gefällt. Das dabei seine Größenideen einen hochgradig schwachsinnigen Charakter an sich tragen, braucht wohl kaum betont zu werden. Dieser Wirrwarr von zum größten Teil törichten Erfindungsideen trägt den Stempel des Schwachsinnes an der Stirn. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß C., wie in den Jahren 1902 und 1904 krank war, wie er jetzt geisteskrank ist, daß er so auch zur Zeit der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat. Zugleich muß aber auf das Allerentschiedenste betont werden, daß C.'s Zustand unheilbar ist, daß eine Besserung, geschweige eine Heilung nicht zu erwarten steht; andererseits ist hervorzuheben, daß C., wie schon die Vorgutachter bemerkten, ein entschieden verbrecherisch veranlagter Geisteskranker ist, und daß ihm aus diesem Grunde eine erhebliche Gemeingefährlichkeit zukommt. Meines Erachtens dürfte C. auf keinen Fall in den Besitz persönlicher Freiheit kommen, er müßte dauernd in einer Irrenanstalt derart verwahrt werden, daß die Möglichkeit einer Entweichung ausgeschlossen ist. Gegenstand eines Strafvollzuges kann C. natürlich in keinem Falle sein. Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

1) C. war bei der Begehung der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten unzurechnungsfähig, § 51 St.-G.

2) C. ist auch jetzt unzurechnungsfähig.

3) C. ist im höchsten Grade gefährlich geisteskrank."

Soweit das Gutachten des Berliner Gerichtsarztes. Die Krankengeschichte der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin in Lichtenberg, in welcher C. am 16. September 1905 aufgenommen wurde, bezeichnet die Krankheit C.'s als einfache Seelenstörung; sein Verhalten gleicht dem früheren: wir vernehmen die Geschichte von seinen Erfindungen, hören, daß er immer verrückter wird und erklärt, er sei noch nicht bestraft, dies werde nur von seinen Feinden behauptet. Eine genaue Anamnese war nicht zu erhalten, es wurde starke Hypalgesie und Arteriosklerose festgestellt.

Der Geisteszustand des C. war nach dem Gesagten sehr genau untersucht worden, eine neuerliche Begutachtung in Österreich war überflüssig. Laut eines mir zugekommenen Berichtes der Direktion der psychiatrischen Klinik in Prag, hat in dem Benehmen C.'s keine Änderung stattgefunden.

III.

Man mag die Wechselbeziehungen zwischen der Kriminalität und der Vererbung und die Existenz des geborenen Verbrechers anzweifeln, gewiß ist es unrichtig, wenn die Anfechtung dieser wissenschaftlichen Sätze leidenschaftlich, kritiklos und in apodiktischer, dogmatischer Form geschieht. Es ist denn doch eine feststehende Tatsache, daß die wissenschaftliche Forschung beider gegnerischen Richtungen insoweit Klarheit schuf, als auf Grund hauptsächlich naturwissenschaftlicher Prüfung der einschlägigen Fragen dargetan wurde, daß der Begriff und die Existenz des geborenen Verbrechers wissenschaftlich gerechtfertigt sind (wenngleich nicht im Sinne Lombrosos und seiner unbedingten Anhänger). Es ist diesen Forschungen vorzüglich zu danken, daß das Gespenst der Staatsgefährlichkeit dieser Lehren für immer für unbefangen denkende Leute verschwunden ist; die ins Treffen geführte Losung vom drohenden Umsturz der Rechtsordnung verlor angesichts der methodischen, gewissenhaften Forschung der modernen Psychiatrie und Kriminalpsychologie ihre Zugkraft: dies Alles blieb aus und es stellten sich positive Ergebnisse der mühevollen Arbeit ein. Es ist hier nicht der Ort, um auf weitere, genauere Behandlung dieser Dinge einzugehen, die nachfolgenden, tatsächlichen Feststellungen mögen als ein kleiner Baustein zum Gebäude der kriminalpsychologischen Forschung dienen.

Die Nachforschungen nach den Ascendenten des G. hatten folgendes Ergebnis:

Der Vater des C. wurde am 2. April 1839 in B. in Südböhmen als Sohn eines Maurergehilfen geboren, er erlernte die Büchsenmacherei und stand zuletzt in K. in einem k. k. Landwehrinfanterie-Bataillone in aktiver Dienstleistung. Ein noch lebender pensionierter Landwehrhauptmann, desgleichen der damalige Waffenoffizier des Bataillons (jetzt Oberst im Ruhestande F. von G., dem ich für Mitteilung näherer Daten zu Dank verpflichtet bin, schildern ihn als einen braven, ruhigen, ehrliebenden Menschen mit festem Charakter. Mit dieser Wahrnehmung steht die Konduitenliste des vorgesetzten Kommandos in voller Übereinstimmung, er wird hier als ein gutmütiger, bescheidener, ehrliebender Soldat geschildert, welcher ziemlich begabt war, dessen Aufführung eine sehr anständige war, dessen Eifer mit Erfolg begleitet wurde und der keinem Fehler unterworfen war. (Diese Bemerkung bezieht sich offenbar auf das Nichtvorhandensein der Trunksucht, der Spielsucht u. dgl.). Er war sparsam und kam mit seinen Gebühren aus. Dieser brave Mann starb am 26. Oktober 1880 an Lungen-

tuberkulose. Die Mutter des Eduard C. stammte aus Südböhmen, sie wurde am 30. August 1845 als Tochter eines Instmannes geboren. Ein 90jähriger Inwohner ihres Geburtsortes gab an, es sei die ganze Familie „geistig nicht recht gewesen", die Katharina S. sei ein bißchen blöd gewesen. (In den Briefen, welche Eduard aus der Breslauer Anstalt schrieb, findet sich manche Andeutung in diesem Sinne). Nach dem Tode ihres Mannes übersiedelte die Witwe nach D. (1886), von dorten nach Prag, woselbst sie am 4. Juli 1903 infolge eines Schlaganfalles starb, zuvor litt sie an Asthma. Als Witwe brachte sie am 22. August 1885 in K. einen Sohn Namens Josef zur Welt, welchen wir im ersten Kapitel als einen Gehilfen seines Bruders in Prag bereits kennen gelernt haben. Sie fristete ihr Dasein als Straßenverkäuferin von Radieschen und gebratenen Kastanien. Es scheint, daß die Witwe des ehrliebenden Soldaten moralisch nicht besonders hoch stand, sonst hätte sie mit ihrer Pension einen besseren Nebenerwerb gefunden und wäre der wegen Mitschuld an den Betrügereien des Eduard über sie verhängten Untersuchungshaft entgangen. Zur traurigen Tatsache ist es nun geworden, daß alle drei Söhne dieser Mutter kriminell wurden; die kriminelle Belastung dieser drei Personen ist nicht nur deshalb von Interesse, weil drei Abkömmlinge derselben Mutter sozialgefährlich geworden sind, sondern auch aus dem Grunde, weil das Angebinde dieser drei Menschenkinder der Hang zur Begehung von Eigentumsdelikten bildet (Betrug, schwerer Diebstahl und Unterschlagung).

Der älteste Sohn der Eheleute Franz und Katharina C. wurde am 11. Oktober 1869 in Wien geboren, woselbst sein Vater damals Büchsenmacher war, er besuchte mit Erfolg die Schulen und wurde offenbar mit Rücksicht auf die tadellose Dienstleistung seines Vaters und die Bemühungen des damaligen Oberleutnants von G. in eine Kadettenanstalt aufgenommen, worauf er bis zum Hauptmann der Infanterie avancierte. Die Beschreibung dieses Offiziers ist glänzend: „sein gediegenes Wissen, seine reife Urteilskraft, sein hervorragender Eifer, seine Ambition und Ausdauer lassen ihn als besonders verwendbar erscheinen". Wir werden an die ähnliche Beschreibung der Eigenschaften seines verstorbenen Vaters erinnert, welche der Sohn überkommen haben kann. Doch ließ die Unzulänglichkeit der Widerstandskraft gegen Versuchungen diesen hochbegabten Offizier über Bord gleiten, er wurde wegen Unterschlagung ärarischer Gelder (868 Kr. 20 h.) vom Kriegsgerichte zu X. am 14. April 1907 zum Kerker in der Dauer von einem Jahre und 8 Monaten verurteilt, wobei auf die Entlassung aus der Offizierscharge erkannt wurde. Hauptmann C.

wurde im Laufe des Strafverfahrens auf seinen Geisteszustand untersucht, der körperliche Befund ergab Paniculus adiposus, Pityriasis versicolor am Stamme, Venenektasien im Gesichte, leichten Pfeilnahtkamm, aufgeworfene Orbitalränder, große Abstände der Schneidezähne, leichte Druckempfindlichkeit des rechten 5. Hirnnerves, Lidtremor, Fingertremor, leichte Dermographie, Empfindlichkeit der Nervenstämme an den oberen Extremitäten, Steigerung der tiefen Reflexe daselbst sowie des Kniesehnen- und Achillessehnenreflexes. Eine hereditäre Belastung wurde nicht festgestellt, er selbst weiß diesbezüglich keinen Bescheid, weil er keinen Verkehr mit der Familie hatte; er hat keine schwere Krankheit überstanden, nur „zog er sich in der Jugend ein Loch im Kopfe zu“, welches nach seiner Ansicht ohne Bedeutung war. Alkoholmißbrauch und venerische Krankheiten wurden negiert, nach dem Ausspruche seiner Kameraden war er anspruchslos, stets schweigsam, in sich gekehrt, über dienstliche Angelegenheiten gefragt oft wie geistesabwesend — ein Zustand von dem sich C. selbst dahin äußert „er habe manchesmal nicht gewußt, was er soeben gelesen und geschrieben habe und habe sich manchesmal im Bette gefunden ohne zu wissen, wie er dahingekommen sei“. Die Militärgerichtsärzte erklärten den Exploraten für einen Neurastheniker, welcher geistesgestört nicht sei, die Zurechnungsfähigkeit sei im Sinne des Militärstrafgesetzbuches nicht ausgeschlossen. Bemerkenswert ist der Schlußsatz des Gutachtens: „Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß das sich stets steigernde Leiden schließlich eine solche Energielosigkeit und Willensschwäche bedingte, das der Genannte (C.) der Verwicklung seiner Verhältnisse apathisch gegenüberstand und nicht mehr die Kraft zum Handeln aufbrachte, was immer neue Komplikationen und schließlich den Zusammenbruch zur Folge hatte.

Der dritte Sohn der Katharina C. machte schon als schulpflichtiger Knabe die Bekanntschaft mit den Kerkermauern, es genüge daher der Hinweis auf das im ersten Kapital Gesagte; es ist angesichts der Lebensweise der Mutter anzunehmen, daß seine Erziehung vernachlässigt wurde. Er wurde wegen Mitschuld an den Betrügereien seines Bruders Eduard in Cottbus verhaftet und erhielt dort eine längere Freiheitsstrafe, ich bin leider nicht in der Lage Näheres über seinen Strafprozeß mitzuteilen, weil mir keine Akten des dortigen Landgerichts zur Verfügung standen. Außerdem hat sich C. noch wegen eines schweren Einbruchsdiebstahles und der Beihilfe zur Flucht seines Bruders Eduard zu verantworten. So viel steht fest, daß Josef S. als Portier in einigen Prager Hotels ein gutes Einkommen

hatte und Not kaum den Beweggrund seiner Taten darstellen dürfte. Das Leben des Eduard C. wird jedenfalls in der Irrenanstalt seinen Abschluß finden, die Prognose der zwei anderen Brüder gestaltet sich nach dem Gesagten sehr düster; der jüngste scheint für die Gesellschaft gänzlich verloren zu sein und dürfte ein sozialgefährliches Mitglied bleiben. Daß die Strafe beim Hauptmann C. geeignet ist seine ausgezeichneten Gemütseigenschaften eher zu vernichten als eine Besserung herbeizuführen, ist für einem Unbefangenen sehr wahrscheinlich — für die Berechtigung des Verlangens nach der bedingten Verurteilung ist dieser Fall geradezu typisch. Die Vorwürfe der „Humanitätsduselei", welche den modernen Bestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechtes gemacht werden, leiden Not: gerade diese Lehren, welche ich nur andeutungsweise streifen konnte, bieten der menschlichen Gesellschaft mehr Schutz als die schönsten Ausführungen über die Vergeltung, Rache und dgl. Wem frommt die Vernichtung der etwa noch vorhandenen guten Gemütseigenschaften eines Verurteilten? Wo bleibt der greifbare Erfolg der durchgeführten Vergeltung? In vielen Fällen, wie der dargestellte gibt es bei unnachsichtiger Durchführung der Vergeltungs- und Rachetheorien zwei Geschädigte: das rechtskräftig verurteilte Individuum und die Gesamtheit. Mögen die wichtigsten der verlangten Reformen in den zukünftigen Strafgesetzgebungen gastliche Aufnahme finden, mögen die mit der Strafrechtspflege betrauten Organe die bestehenden Gesetze möglichst unter dem Gesichtswinkel des Fortschrittes behandeln und als das höchste Gesetz die Liebe zu der gesamten Menschheit anerkennen!

Erläuterungen zu den Abbildungen Nr. 1—8
auf Tafel I—III.

Nr. 1 zeigt den C. in den verschiedenen, im ersten Kapitel beschriebenen Lebensabschnitten. Die Betrachtung der Lichtbilder gibt uns die Aufklärung über den Umstand, warum C. seine enormen Schulden nicht persönlich kontrahierte, ja den persönlichen Verkehr mit seinen Lieferanten sorgsam vermieden hat: einem solchen „Ingenieur" hätte kein Geschäftsmann Automobile, Schmucksachen u. dgl. geliefert. Interessant ist, die Ausführungen des C. in dieser Richtung zu vergleichen, welche in dem an den Berliner Oberstaatsanwalt gerichteten Briefe enthalten sind. Die Richtigkeit der Folgerungen der Gutachter, welche in diesem Falle jede Simulation ausgeschlossen haben, erfährt in den angeschlossenen Bildern und Zeichnungen eine außerordentliche Bekräftigung; ich möchte gerne einiges über die hierher gehörigen Fragen erwähnen, da aber diese Studie nur eine „Beobachtung" darstellt, so würden längere theoretische Ausführungen über den Rahmen einer solchen Beobachtung hinausgehen. Wer Belehrung sucht, der findet sie in den Kriminalpsychologien von Hans Groß und Robert Sommer, sowie in dem Buche Aschaffenburgs „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". Die Auffassung Sommers und seine Behandlung der Lehre vom geborenen Verbrecher ist besonders empfehlenswert: Sommer trennt in der ihm eigenen gewissenhaften Weise bei Besprechung der Lehre Lombrosos mit sicherer Hand das Licht vom Schatten, so daß der Leser über diese strittige Frage ein festes Urteil gewinnt.

Das Bild Nr. 3 ist eine gute Illustration der Auffassung des Gutachters D., diese Aufnahme des C. entspricht vollkommen der somatischen und psychischen Verfassung, in welcher sich C. zur Zeit der Freiheit befand. Kriminalistisch praktisch finde ich den Modus, welcher bei der Hamburger Polizei bei photographischen Aufnahmen verdächtiger Individuen eingehalten wird, d. i. die Aufnahme des Individuums samt dem Schilde mit Daten und sonstigen Zeichen. Die Einhaltung dieses Modus würde manchen Zeitverlust ersparen, welcher bei Gerichten leicht entstehen kann, falls derlei Daten fehlen und ein Begleitschreiben augenblicklich nicht bei der Hand ist.

Beim Bilde Nr. 7 fällt jedem Fachmann die geschnörkelte Schrift auf; solche Schreibweise ist erfahrungsgemäß namentlich Paranoikern eigen, welche hiermit gleichsam ihre verschrobene Denkweise klar zum Ausdrucke bringen. Wir begegnen oft im täglichen Leben Leuten, deren schriftliche Aufsätze, Briefe u. dgl. von unzähligen Unterstreichungen, Ausrufungszeichen und Interjektionen wimmeln. Jeder praktische Jurist wird eine Menge Urkunden gesehen haben, in denen der Verfasser mit Begeisterung den Satz „hiedurch sei ihm ein offenbares, himmelschreiendes Unrecht geschehen," einigemale recht dick unterstrichen und mit der nötigen Anzahl Ausrufungszeichen versehen hat.

Das letzte Bild zeigt die Zukunftspläne C.'s in unverkennbarer Weise.

XI.

Zwei gerichtliche Urteile.

Mitgeteilt von
Dr. Richard Leżański, Landgerichtsrat in Zloczow.

A. Überreste des Dianakultes in Ostgalizien zu Beginn des XX. Jahrhunderts.

Obgleich besonders in neuester Zeit vielfach behauptet wird, daß sich die slawischen Mythologien selbständig auf heimischem Boden entwickelten, wird es dennoch zugegeben, daß, wenigstens im geringen Maße, der Einfluß fremdländischer, heidnischer Mythologien nicht verkannt werden kann. Einen Beweis hierfür bildet der der griechischen und römischen Mythologie entlehnte Dianakult.

Nach dem Muster Griechenlands, wo Artemis als Göttin des Erdsegens (Artemis paidotrophos) in Frühlingsfesten, und im Anschluß an das heidnische Italien, wo Diana als Spenderin der ländlichen Fruchtbarkeit durch Darbringung von Opfern und Veranstaltung von Fackelzügen gefeiert wurde, bestand bei den heidnischen Slawen, namentlich bei den Polen, der Kult der Frühlingsgöttin: „Dziewanna", deren Namen schon, etymologisch, die römische Herkunft kennzeichnet.

Eine Reminiszenz an die alte heidnische Zeit bildet das in dem ostgalizischen Dorfe Zeldec bis nunzu in Übung bestehende, mit einer griechisch-katholischen, kirchlichen Feier verschmolzene, beim Frühlingsanbruche jahrjährlich in der Nacht zum 15. April gefeierte „Dijania-Fest".

Obzwar der heidnischen Göttin Diana, deren Namen sie trägt, nicht mehr geweiht, ähnelt die Feier, was den Kultgebrauch anbelangt, den heidnischen.

Mitten im Dorfe, in einer Entfernung von kaum 10 Metern von den Hütten und Wirtschaftsobjekten, wird Feuer angefacht und durch Hinzulegen von Holzabfällen, Reisig, Stroh und dergl. stundenlang genährt.

Dies war auch der Fall während der „Dijania-Feier“ in der Nacht zum 15. April 1906, an der 33 junge Burschen als Zeremonienmeister teilgenommen haben.

Als das zusammengescharrte, in Feuersglut versengende Holz nahe am Auslöschen war, rissen die Burschen fremde Planken, Pfosten, Dächer und dergl. im Werte von 300 Kronen ein und warfen das widerrechtlich erworbene Brennmaterial in die Flammen, die weiter um sich griffen und die benachbarten Hütten ernstlich bedrohten.

Laut Anklageschrift der Lemberger Staatsanwaltschaft vom 18. September 1906 GZ. St. $\frac{3306/6}{5}$ wurden sämtliche 33 Täter wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach § 85 lit. a. Str.G. und wegen Übertretung gegen die Sicherheit fremden Eigentums nach § 453 Str.G. angeklagt. Bei der am 22. Febr. 1907 durchgeführten Hauptverhandlung wurden 18 Angeklagte anklagegemäß schuldig erkannt und zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Wochen bis zu zwei Monaten verurteilt. Doch hat der Oberste Gerichts- und Kassationshof mit Urteil vom 19. Juni 1907 Zl. 7132 das durch die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten angefochtene Urteil behoben und die Sache — den Schuldspruch nach § 453 Str.G. unberührt lassend — zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen, weil das angefochtene Urteil festzustellen vermißte, ob die Angeklagten vorsätzlich und im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung gehandelt haben, als sie aus Anlaß des in der Nacht zum 15. April 1906 im Orte Zeldec herkömmlicher Weise gefeierten Dianafestes verschiedene fremden Eigentümern gehörige Holzmaterialien unter gleichzeitiger Beschädigung fremder Objekte zur Unterhaltung eines Freudenfeuers als Brennzeug verwendet und den Eigentümern hierdurch einen Schaden von mehr als 50 Kronen zugefügt haben, oder aber, daß ihnen bloß Fahrlässigkeit und Mutwillen zuzuschreiben wäre.

(Staatsanwaltschaftliche Akten St. 3306/6 — Gerichtliche Akten No. 2957/6.)

B. Ein Fall der Nekrophilie.

Ende April 1907 ließen sich in selbstmörderischer Absicht zwei junge Mädchen in Lemberg von einem Eisenbahntrain überfahren. Die ziemlich weit von der Bahnstrecke weggeschleuderten Leichen wurden am nächsten Tage geborgen und in einer vorstädtischen Leichenkammer aufgebahrt. Massenhaft strömten Neugierige dahin, um die Leichenstücke zu besichtigen. Darunter befand sich Chaim H., ein 32jähriger verheirateter Bäckergehilfe, Vater eines Kindes, der ungeachtet der Anwesenheit anderer Personen seine Hand unter das Kleid einer Leiche schob und ihr Schamhaare herauszupfte. Am nämlichen Tage erschien er in der Leichenkammer zum zweiten Male, entblößte wieder eine Leiche und riß ihr abermals Schamhaare aus. Nachher begab er sich in die nächste Schänke und wies den dort Anwesenden eine Handvoll Haare mit der Frage vor, ob sie imstande wären, nach dem Geruche zu unterscheiden, welche von den vorgezeigten Schamhaaren der einen und welche der anderen Selbstmörderin ausgerissen worden sind. Daß es sich gegebenen Falls nicht bloß um den Besitz eines von den Selbstmörderinnen herrührenden Gegenstandes handelte, dem im Volksmunde abergläubische Wirkungen zugeschrieben werden, vielmehr darum zu tun war, dem perversen sexuellen Triebe zu genügen, wäre schon daraus zu ersehen, daß der Leichenschänder die bei seiner ersten Anwesenheit in der Leichenkammer ausgerissenen Schamhaare sofort weggeworfen hat, und daß er vor einigen Zeugen gestand, die Absicht gehabt zu haben, an einer Leiche einen Beischlafsakt auszuüben. Nachdem ihm dies nicht gelungen war, hat er sich damit begnügt, den Leichen Schamhaare auszureißen, um auf diese Weise seinen perversen Geschlechtstrieb zu befriedigen.

Ob das Handeln des Chaim H. aus krankhaftem Empfinden und Wollen hervorgegangen ist, und ob er sich zur Zeit der Verübung der strafbaren Handlung im Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, ist näher nicht untersucht worden.

Er wurde wegen Vergehens nach § 306 Str.G. angeklagt, schuldig erkannt und zu einer sechswöchigen strengen Arreststrafe verurteilt.

(Staatsanwaltschaftliche Akten St. 3054/7 — Gerichtsakten Vr. 1143/7.)

XII.

Aberglaube und Verbrechen.

Ein Fall aus der Praxis.

Von
Polizeipräsident **Koettig** in Dresden.

Es ist unter den Kriminalisten eine bekannte Tatsache und auch in dieser Zeitschrift bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Aberglaube selbst in unserer aufgeklärten Zeit und trotz der hohen Kulturstufe unseres Volkes noch immer üppig blüht und gedeiht und nicht selten auch auf die Verübung von Verbrechen einen verderblichen Einfluß ausübt.

Dieser Einfluß macht sich in der Hauptsache in doppelter Richtung geltend.

Entweder bildet der eigene Aberglaube des Verbrechers für diesen das Motiv seines Verbrechens: Abschneiden der Hand und Tötung eines Knaben, weil das Beisichtragen einer bei Lebzeiten abgehackten Hand den Dieb unsichtbar macht und ihn straflos davonkommen läßt (Groß, Arch. Bd. XXIV S. 161), Blutschande mit der eigenen Tochter, um von angeblich unheilbarer Krankheit geheilt zu werden (Groß, Arch. Bod. XV S. 397), oder der Verbrecher benutzt den Aberglauben einer bestimmten anderen Person, um gegen diese zu operieren.

Zu den letzteren Fällen einen Beitrag aus neuester Zeit zu liefern, ist der Zweck dieser Zeilen, welche in der Hauptsache den Feststellungen des ergangenen Gerichtsurteils folgen und welche erneut beweisen, daß der Aberglaube nicht nur auf dem platten Lande, wie man gewöhnlich annimmt, sondern auch in den großen Städten sich verbreitet findet.

Der vermögenslose Arbeiter A. war im Jahre 1905 mit seinem Arbeitskollegen B. näher bekannt geworden.

Der letztere hatte ihm anvertraut, daß er gern schnell reich werden wolle, daß er zu diesem Behufe, wenn schon ohne Erfolg zu haben, bereits Gold zu machen versucht habe, und daß er, wenn

er ihm nur zu Reichtum verhelfen würde, sich am liebsten dem Teufel verschriebe, wie es offenbar schon sein Großvater getan gehabt hätte, der im Besitz eines „magnetischen Talers“ gewesen sei, der stets wieder zu ihm zurückgekehrt wäre, so oft er ihn auch ausgegeben habe. B hatte an diese Mitteilung die Frage geknüpft, ob denn A. ihm nicht zu helfen im Stande sei und ob er nicht wisse, auf welche Weise er durch den Teufel zu einem magnetischen Taler kommen könnte, wie deren einer im Besitz seines Großvaters gewesen sei. Aus diesen und ähnlichen Reden hatte A ersehen, daß B, so vernünftig und aufgeklärt er im übrigen erschien, ein Mensch war, der, im krassen Aberglauben befangen und fest an die Existenz des Teufels als des mächtigen Beherschers des Geisterreiches glaubend, der Überzeugung lebte, daß der Teufel ihm zu den von ihm heißersehnten Reichtümern verhelfen würde, wenn er sich bereit finden ließe, sich ihm mit Leib und Seele zu eigen zu geben. Dies beschloß er, alsbald sich in folgender Weise zu Nutze zu machen, um sich auf diesem Wege durch Täuschung B's bewußt widerrechtlich und ohne jede Gegenleistung Geld von ihm zu verschaffen.

Er machte B. glauben, daß er im Stande sei, ihn in unmittelbare Verbindung mit dem Teufel zu bringen, indem er ihm sagte, daß er zu diesem Zwecke nur den ihm bekannten Schriftsetzer C, ein überaus taugliches Medium, zu hypnotisieren brauche, er sage dann in der Hypnose alles, was er, B, zu wissen begehren würde und es würden ihm auf diese Weise, zuverlässige Nachrichten aus dem Reiche der Geister und von dessen Beherrscher, dem Teufel selbst, zugehen. Diese bewußt wahrheitswidrigen Vorspiegelungen nahm der abergläubische B, wie der A erkannte und wollte, durchaus für bare Münze und er bat den Angeklagten, die Hypnotisierung Cs alsbald ins Werk zu setzen. Das Letztere geschah denn auch, d. h. C der von A dahin unterrichtet wurde, daß es gelte, mit B einen Scherz zu machen, ließ sich von A zu wiederholten Malen zum Schein hypnotisieren und machte, in der angeblichen Hypnose dem gespannt aufhorchenden B allerhand, behauptlich aus dem Geisterreiche und vom Teufel stammende geheimnisvolle Mitteilungen, die ihm A zuvor eingegeben hatte und deren Inhalt im wesentlichen dahin ging, daß der Teufel mit ihm in Verbindung zu treten und ihn reich zu machen Willens sei, wenn er sich ihm verschreiben würde, und daß er zur Nachtzeit an eine des näheren bezeichnete Bank in der Nähe des Friedhofs nur Geld niederzulegen brauche, um es dereinst, nachdem es der Teufel geholt haben würde, von diesem ganz erheblich vermehrt zurückzuempfangen.

Die erste dieser Mitteilungen, die an Bs Erzählung von dem magnetischen Taler seines Großvaters anknüpfte, lautete: mit einem Taler ging es jetzt nicht mehr, das wäre früher gegangen, jetzt müßten es 3000 M. sein, die B bei der vorbezeichneten Bank zur Verfügung des Teufels niederlegen müsse, wenn er einst 3 Millionen Mark zurückerhalten wolle!

Als darauf B, der die verlangten 3000 M. aus eigenen Mitteln nicht beschaffen konnte, eines Tags im Januar 1906 versuchsweise einen Taler für den Teufel an den verabredeten Ort gelegt und dies, sowie, daß der Taler am nächsten Tage verschwunden gewesen sei, dem A mitgeteilt hatte, veranlaßte ihn auf Geheiß des A der von diesem behauptlich erneut in Hypnose versetzte C, abermals des Nachts an die Bank in der Nähe des Friedhofs zu gehen und dort einen Brief abzuholen, den der Teufel für ihn daselbst niedergelegt habe und zu dessen Entzifferung er einer geweihten Kerze bedürfe, an deren Licht er den Brief beim Lesen halten müsse.

Der gläubige B kam dem sofort nach, begab sich in der nächsten Nacht an die Bank und fand dort einen von A verfaßten, mit Zwiebelsaft geschriebenen Brief vor. In diesem Briefe, dessen zunächst unsichtbare Schriftzüge er mittels der Wärme einer von ihm in P beim dortigen katholischen Pfarrer eigens gekauften geweihten Kerze zum Vorschein brachte, wurde die gemachte Mitteilung wiederholt, in der Weise, daß der angebliche Briefschreiber, der Teufel, der sich am Schlusse des Schriftstücks mit „Kaiser Lucivuge“ unterzeichnet hatte, erneut erklärte: mit einem Taler ging es nicht, es müßten 3000 M. sein und hinzufügte, daß B inzwischen der kurze Zeit vorher bei der Friedhofsbank deponierte und von dort verschwundene Taler auf diese 3000 M. vom Teufel gutgeschrieben worden wäre.

B der nach alledem an der Wahrheit all dieser ihm behauptlich aus dem Geisterreiche und vom Teufel selbst zugegangenen Mitteilungen nicht den geringsten Zweifel hegte, versuchte nunmehr, die vom Teufel verlangten 3000 M. sich von dritter Seite leihweise zu verschaffen. Indes gelang ihm dies nicht. — Darüber war das zeitige Frühjahr herangekommen. Um diese Tage bat er eines Tages den A, doch einmal C in der Hypnose zu fragen, wieviel eigentlich seine, Bs, Ehefrau noch Geld besitze; er gedachte, den Teufel eventuell hierauf zu verweisen, falls er selbst die noch rückständigen 2997 M. nicht leihweise aufzutreiben vermöchte. C, von A wiederum entsprechend informiert, antwortete ihm hierauf: wie groß das Vermögen seiner Ehefrau noch sei, dürfe er nicht sagen, bevor nicht die 3000 M. gelegt seien; er solle übrigens wieder zu der Friedhofsbank gehn,

dort würde wieder ein Schreiben des Teufels liegen, das er sich abholen solle.

Als daraufhin B sich abermals zu der fraglichen Bank begab, fand er dort richtig einen wiederum mit „Kaiser Lucivuge" unterzeichneten, mit Tinte auf Pergament geschriebenen Brief vor, in dem zu lesen stand: „wenn er wisse wolle, wieviel seine Ehefrau Vermögen habe, müsse er 50 M. an der Bank niederlegen, diese 50 M. würden ihm dann gut geschrieben werden!" hinzugefügt war die Drohung: wenn er die 50 M. nicht legte, würde der Kaiser Lucivuge blutige Rache an ihm nehmen!

Auch diesen Brief hatte, wie schon erwähnt, A geschrieben. Es dauerte ihm zu lange, bis B das von ihm durch die Täuschung erstrebte Geld in größerer Menge beschaffte. Deshalb nahm er die Gelegenheit war und benutzte Bs Anfrage nach dem Stande des Vermögens seiner Ehefrau, um ihm die Aufforderung zukommen zu lassen, zunächst wenigstens einmal 50 M. zu beschaffen und knüpfte hieran, um B, wie ihm auch gelang, einzuschüchtern und willfährig zu machen, die Drohung, daß der Teufel an ihm, blutige Rache nehmen würde, falls er das Geld nicht hergäbe.

In der Tat händigte nunmehr B aus Furcht vor der Verwirklichung der ihm zugegangenen Drohung des Teufels dem A die verlangten 50 Mark mit dem Auftrage aus, das Geld für ihn an der mehrerwähnten Bank zur Verfügung des Teufels niederzulegen. B glaubte auf diese Weise die gewünschte Auskunft vom Teufel zu erlangen.

A nahm das Geld und verwandte es sogleich in seinem Nutzen. Auch ließ er dem B, um die Entdeckung der Täuschung zu verhindern, und um sie fortsetzen zu können, einen „Brief vom Teufel" zugehn, in dem dieser zunächst noch nähere Angaben über das Vermögen der Frau verweigerte, aber dem B die erhaltenen 50 M. wieder „auf sein Konto gutschrieb".

Gegen Ende März 1906 ließ A dem B wiederum einen Brief zukommen, in dem er die Mitteilung an ihn gelangen ließ, daß er nunmehr zum „Kareist" d. h. zum Genossen des Teufels ernannt worden sei, und daß der Teufel, der „Kaiser", ihn nun und zwar in der Zeit von 12—1/22 Uhr Nachts auf dem Friedhofe persönlich zu sprechen wünsche. Er solle die Urkunde mitbringen, in der er sich dem Teufel mit Leib und Seele zu eigen gäbe; diese Verpflichtungsurkunde müsse er dem Teufel übergeben, indem er sie ihm vor die Füße werfe. Auch das glaubte B. Er begab sich zu der ihm angegebenen Zeit auf den Friedhof und traf dort richtig eine vermummte Gestalt an

die sich ihm als „Kaiser Lucivuge“ darstellte und — auf einem Grabhügel stehend — ihm erklärte, daß hier unten der Schatz begraben liege, von dem er 3 Millionen erhalten sollte.

In der Folgezeit richtete A noch eine ganze Anzahl angeblich vom Teufel herstammender und ihm von diesem zur Besorgung anvertrauter Briefe an B. Sie bezweckten sämtlich, B in seinem Glauben an die Vermittlerrolle des A im Verkehr mit dem Teufel zu bestärken und die endliche Beschaffung der mehrerwähnten 3000 M. herbeizuführen.

So schrieb er ihm nach dem letztgenannten Vorfalle unter der von B, wie er voraussah, als besondere Ehrung empfundenen Adresse „an das Mitglied des geheimen Freimaurerbundes“: daß er die 3000 M. nur bald beschaffen möge, es seien erst unlängst 25 Millionen nach Dresden gefallen, der Teufel teile reichlich aus, aus den 3000 M. bekäme er 3 Millionen und aus 10000 M. würden gar 20 Millionen Mark!

Auch das glaubte B, er fühlte sich durch die vom Teufel gewählte Anrede diesem wieder näher gekommen und machte in der dadurch neu belebten Hoffnung mit Hilfe des ihm sichtlich schon jetzt wohl gewogenen Teufels den ersehnten Reichtum endlich zu erreichen, immer wieder neue Versuche, die 3000 M. sich leihweise zu verschaffen.

Eines Tages im Sommer 1906 nahm auf Bs Bitten A auch wieder einmal, und zwar wiederum nur zum Schein, eine Hypnotisierung Cs vor. Zu dieser Zeit hatte B in der Zeitung gelesen, daß ein Herr ein 500 Markschein verloren hatte. Um sich den ausgesetzten Finderlohn verdienen zu können, wünschte er durch C zu erfahren, wo sich der 500 Markschein befände. Daraufhin wurde ihm durch A der Bescheid: C habe gesagt, wenn er 50 M. an die Bank in R. lege, würde er durch einen Brief des Teufels erfahren, wo sich der 500 Markschein befänd. B nahm auch dies gläubig auf, er entlieh sich bei einem Bekannten 50 Mark und legte diese persönlich des Nacht an der Friedhofsbank nieder. Als er sich am nächsten Tage abermals dorthin begab, war das Geld, das A inzwischen weggeholt hatte, um es für sich zu verwenden, verschwunden und an seiner Stelle lag ein von A verfaßter Brief folgenden Inhalts da: der Eigentümer des in Verlust geratenen 500 Markscheins habe diesen inzwischen wiedererlangt; B sollte aber nun endlich die 3000 Mark legen; die neuerlichen 50 Mark wären ihm wiederum „auf sein Konto gutgeschrieben“. Auch hieran war die Drohung geknüpft: wenn B die 3000 M. nun nicht bald legte, würden die Geister blutige Rache an ihm nehmen. Unterzeichnet war der Brief wiederum mit „Kaiser Lucivuge“.

Am Abend des nämlichen Tages fand B ein ihm von A dorthin praktiziertes weiteres Schriftstück an seiner Wohnungstür vor, in dem ihm der Kaiser Lucivuge erneut mitteilt: er werde blutige Rache an ihm nehmen, wenn er die 3000 M. nun nicht sofort beschaffen sollte, er werde im Nichtzahlungsfalle durchbohrt werden. Auch diesen Brief hatte der Angeklagte verfaßt. Das war Ausgangs Sommer 1906.

Seitdem lebte B in beständiger Angst davor, daß der Teufel die von ihm wiederholt und zuletzt mit besonderer Deutlichkeit ausgesprochene Drohung ihn eventuell umzubringen, verwirklichen werde, falls er nicht die zugesicherten 3000 M. vollständig erlege. Er verdoppelte deshalb seine Anstrengungen Geld zu beschaffen, um jenen zu befriedigen. Trotz aller seiner Bemühungen gelang es ihm aber nur, sich von dritter Seite die Gewährung eines Darlehns von 3000 M. für Ende des Jahres 1906 zusichern zu lassen. Da am 10. Dezember 1906 erschien die Ehefrau des A in dessen Auftrag bei B in seiner Wohnung und überbrachte ihm einen angeblich vom Teufel herrührenden, in Wahrheit aber von ihrem Ehemanne geschriebenen Brief.

In diesem Briefe schrieb der „Kaiser Lucivuge“ weshalb er, B, sich so lange Zeit nicht habe sehen lassen? es wären eine Menge Briefe von ihm nicht abgeholt worden, deren Beförderung dem A obgelegen habe; dafür müsse er 57 M. Strafe zahlen und an die Friedhofsbank legen; er solle jetzt der verehel. A Vollmacht geben, die solle das Geld mitnehmen und befördern, ihr Ehemann habe mit ihm nichts mehr zu tun. Auch dieser Brief schloß mit der Drohung: die Geister würden blutige Rache an ihm nehmen, wenn er die 57 Mark nicht beschaffte. B besaß nur noch 20 Mark. Aus Angst gab er diese sogleich der verehel. A mit, indem er ihr gleichzeitig schriftlich bescheinigte, daß nunmehr sie an Stelle ihres Ehemannes seinen Verkehr mit dem Teufel zu vermitteln berechtigt sein solle. Er meinte noch fragend zu ihr: ob sie als Frau sich denn nicht fürchte, nächtlicher Weile für ihn an die Bank in Kaditz zu gehen? Dies verneinte indes die A. Die empfangenen 20 M. trug sie, dem Auftrage ihres Mannes entsprechend, nicht erst an den „Teufelsbriefkasten“ am Friedhof, sondern gab sie sogleich ihrem Ehemanne, der sie schleunigst für sich verwendete.

An den nächsten Tagen bemühte sich B vergeblich, die an den 57 M. noch fehlenden 37 M. aufzutreiben. Dann, als alle seine Bemühungen fruchtlos blieben, wandte er sich an A mit der Frage, ob er denn die 37 M. nicht in Raten an den Teufel zahlen könnte.

B versprach, diese Frage an C zur Beantwortung vorlegen zu wollen und schrieb ihm darauf einen Brief, den er B wiederum durch seine Ehefrau zustellen ließ. In diesem Brief, der vorgeblich die Antwort des Teufels auf die bezügliche, ihm von C in der Hypnose vorgelegte Anfrage sein sollte, schrieb ihm der „Kaiser Lucivuge“: er könne das Geld in 3 Raten, am 12., 15. und 22. Dezember zahlen, aber er solle ja pünktlich sein, er wisse doch, was ihm bevorstehe, ob ihm etwa das Geld lieber wäre als sein Leben!

B vermochte aber auch jetzt nicht, die fehlende Summe zu beschaffen. Um nun den Teufel zu zeigen, daß er nicht etwa aus Böswilligkeit die Zahlung verweigere, händigte er zur Ablieferung an ihn dem A am 16. Dezember 1906 den letzten Rest seiner Barschaft mit 2,50 M. ein. Auch dieses Geld nahm A, angeblich um es an den Teufel abzuliefern, verwendete es aber in Wahrheit sofort in seinem Nutzen.

Inzwischen wurde dem Treiben des A dadurch ein Ende gemacht, daß gegen ihn von einem Manne, den B unter Darlegung des Sachverhalts um Geld angegangen hatte, bei der Polizeibehörde Strafanzeige wegen Betrugs erstatte.

Noch jetzt indes fürchtete B die ihm angedrohte „Strafe der Geister“ so sehr, daß er dem recherchierenden Kriminalbeamten zunächst jede Auskunft verweigerte. Er ging diesem gegenüber erst dann mit der Sprache heraus, als der Beamte durchblicken ließ, daß er selbst mit den Geistern in Verbindung stehe und schließlich das Erforderliche durch sie auch ohne ihn in Erfahrung bringen würde. Erst dann wich die Furcht von ihm, daß er durch seine Mitteilungen den Teufel erzürnen könne, und er ließ sich nunmehr dazu herbei den ihn ausfragenden Beamten Rede und Antwort zu stehen.

Das gegen A anhängig gemachte Strafverfahren endete mit seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen in Tateinheit begangenen Betrugs und Erpressung nach §§ 263, 253, 73, 32. Str. G. Bs zu 6 Monaten Gefängnis und dreijährigem Ehrenrechtsverluste.

XIII.

Über einige technische Behelfe für Untersuchungsrichter.

Aus einem Vortrag, gehalten in der österreichischen kriminalistischen Vereinigung in Wien am 19. November 1907.

Von
Landesgerichtsrat Dr. **Weinlich**.

(Mit 40 Abbildungen.)

Es braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, wie schwer es ist, mit Worten zu schildern, wie schwierig es ist, Wortschilderungen richtig zu verstehen und aufzufassen, wie viel andererseits das Prinzip des Anschauungsunterrichtes, der Versinnbildlichung zum raschen, sicheren Verständnis beiträgt. — Dieses Prinzip der Versinnbildlichung, der Graphik im weitesten Sinne möge daher für den Dienst des Untersuchungsrichters, der mehr als andere sowohl selbst rasch und sicher auffassen muß, als auch das selbst Erkannte möglichst unzweifelhaft andern verdeutlichen soll, in ausgedehntester Weise zur Anwendung kommen.

In großen und wichtigen Fällen wird der Untersuchungsrichter wohl die Verpflichtung haben, sachverständige Fachleute beizuziehen, und ihren wissenschaftlichen Methoden, ihren feinen Instrumenten, ihren geschulten Hilfskräften die exakte Arbeit und damit die Verantwortung überlassen. — Vorausgesetzt, daß er sie haben kann.

Ich verlange nun aber außerdem vom Untersuchungsrichter, daß er — ganz abgesehen von den unabweislichen offiziellen Lokalaugenscheinen — sich in allen Fällen, in denen die Situation, die Lokalität, ich möchte direkt sagen das Milieu, in irgend einer Weise in Frage kommt, an Ort und Stelle begebe und sich die Sachlage selbst anschaue, das so Erschaute aber für diejenigen, denen er es verdeutlichen will und soll, graphisch aufzeichne oder darstelle.

Wenn wir einmal Seminare oder Kurse für Untersuchungsrichter haben werden, in denen diese in den für ihren Dienst notwendigen

technischen Fertigkeiten unterwiesen werden können, dann werden wir freilich mehr oder weniger fachmännische Leistungen fordern dürfen.

Solange dieses nicht der Fall ist, werden wir für den in technischen Künsten und Fertigkeiten minder oder gar nicht versierten Durchschnittsjuristen Erleichterungen und Hilfsmittel benötigen, die ihn in den Stand setzen sollen, alles, was er selbst wahrgenommen hat und das sich irgend zur Darstellung durch Graphik oder Versinnbildlichung eignet, auch wirklich in diesem Sinne festzuhalten, sei es, um sich selbst den Ausdruck zu erleichtern; sei es, um die von ihm aufgefaßten Umstände andern, also z. B. Zeugen, Beschuldigten, Sachverständigen, vor allem aber der Staatsanwaltschaft und nicht zuletzt dem erkennenden Gerichte so deutlich als möglich mitteilen zu können.

Ich will nur einige der häufigsten Fälle herausgreifen, und nur solche Methoden erwähnen, die sich mir in der Praxis bewährt haben, denn nur für diese kann ich einstehen. — Ich möchte dieselben den Erfordernissen des täglichen Dienstes, namentlich des Großstadtdienstes, angepaßt wissen.

Vieles wird vielleicht schon von dem einen oder dem andern selbst in Anwendung gebracht sein, dann will ich nur daran erinnert haben.

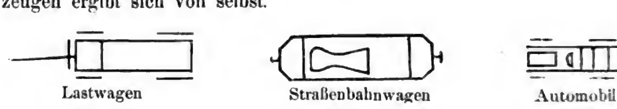
Vor allem gewöhne man sich entsprechend dem Grundgedanken, daß das Bild, sei es auch noch so primitiv, augenscheinlicher und sicherer schildert als das Wort, beständig den Bleistift zur Hand zu haben, und sofort wie sich bei einer Einvernahme oder sonstwie irgend Gelegenheit bietet, etwas bildlich darzustellen, dieses, wenn auch in noch so einfacher Weise zu versuchen.

Als Erleichterung für den Nichtzeichner möchte ich hierfür die Anwendung einer Art konventioneller Zeichen vorschlagen, ähnlich denen, wie sie die Mappierung, die Kartographie kennt.

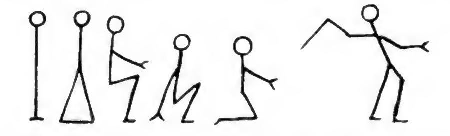
Ich möchte nur Beispiele anregen, das System wäre natürlich ausgestaltungsfähig. — Man kann darstellen:

Menschliche Gestalt aus der Vogelschau: durch einen kleinen Kreis mit zwei angesetzten Strichelchen, die die vorstehenden Füße und damit die Richtung andeuten, nach der der Betreffende sich wendet: ; will man noch zum Ausdruck bringen, daß der Dargestellte nach einer andern Richtung sieht, so kann man in die Umfanglinie des Körpers noch die des Kopfes einzeichnen

und an dieser durch die Andeutung der Nase die Blickrichtung vermerken: Etwa notwendige Darstellung der Armhaltung ist durch angesetzte Strichelchen leichtlich gemacht: Tiere, z. B. Pferde von oben gesehen: Die Draufsicht von Fahrzeugen ergibt sich von selbst.



Menschliche Gestalt aufrecht, (im Aufriß: Strich mit Ringelchen oben, das den Kopf andeutet, etwaige Gliedmaßen durch Seitenstriche bezeichnet); die Stellung, stehend, sitzend, hockend, knieend läßt sich durch Knickung der Körperlinie unschwer zum Ausdruck bringen.



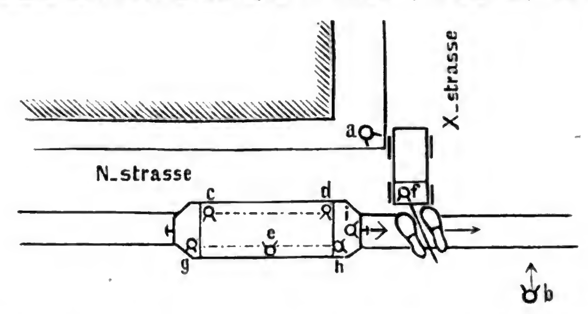
Das sieht nun freilich possierlich aus; die konventionellen Zeichen der Mappierung, die steifen Bäumchen mit Schattenstrich oder z. B. die kleinen Dampfschiffchen mit rauchendem Schlot zur Bezeichnung einer Dampfschiffstation gehören ja an und für sich auch ins Kinderzeichenheft; das nimmt ihnen aber nicht das Significante, und ihre allgemeine Anwendung befreit sie von der Lächerlichkeit.

Einige Beispiele mögen zeigen, wie viel Worte man sich durch die konsequente Anwendung solcher Zeichen ersparen kann und wie sehr deutlicher eine Situation dadurch zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die hier dargestellte Situation, knapp vor einem Straßenbahnunfall, müßte mit Worten des Langen und Breiten etwa so ausgedrückt werden:

Zeuge a sagt: Ich stand auf dem Trottoir gerade an der Ecke, mit dem Rücken gegen die Hauskante, sah links von mir einen zweispännigen Geschäftswagen aus der Xstraße in die Nstraße hinein fahren und zwar auf seiner rechten Straßenseite, also (für Österreich), auf der falschen. Er schien die Straße übersetzen zu wollen.

Da ich mehr gegen ihn gewendet war, bemerkte ich das Herankommen eines Straßenbahnwagens von rechts (von mir aus) erst im



letzten Moment. Der Kutscher, welcher, da der Wagen einen gedeckten und geschlossenen Kutschersitz besaß, etwa so:

keinen freien Ausblick hatte, riß, als er an mir vorüber war, die Pferde nach links (von sich aus) usw.

Zeuge h sagt: Ich stand rechts hinter dem Motorführer auf der vorderen Plattform mit dem Rücken an die vordere Wagenwand gelehnt usw.

Zeuge d wird sagen müssen: Ich saß auf der linken Längsbank (in der Fahrtrichtung) im Innern des Wagens, knapp neben der vorderen Glaswand, so daß ich freie Aussicht voraus hatte, da vor mir niemand draußen auf der Plattform stand usw.

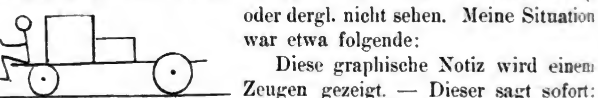
Zeuge b müßte erzählen: Ich war gerade im Überschreiten der Nstraße begriffen, in der Richtung gegen die Xstraße, als ich einen Motorwagen von links, einen zweispännigen Wagen aus der Xstraße herauskommen sah. Als die Pferde schon auf dem Geleise waren, werde ich etwa 12 Meter (Länge des Straßenbahnwagens) von der

Stelle, an der dann die beiden Fahrzeuge zusammenstießen, entfernt gewesen sein usw.

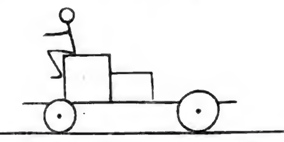
In ähnlicher Weitschweifigkeit müßten die Situationen der andern Beteiligten geschildert werden, — und werden denn auch üblicherweise auf mehrbogigen Protokollen so beschrieben.

Wenn man nach der mündlichen Darstellung der Leute eine Skizze wie die obige aufzeichnet, den Beteiligten zeigt und die Anerkennung der Richtigkeit im Protokoll vermerkt, so wird man sich darauf beschränken können zu sagen: Ich stand bei a der mir vorgewiesenen, richtigen Skizze, ich stand bei b, oder ich ging wie bei b dargestellt, ich saß bei d etc., und derjenige, der sich aus den Aufzeichnungen des Untersuchungsrichters einen Reim zu machen verpflichtet ist, wird mit einem Blick und ohne viel Denkoperationen, ohne sich die schwulstigen Protokolldiktionen merken zu müssen, die Situation erfassen. — Wie schon erwähnt, dienen solche Darstellungen auch speziell zur Kontrolle der Beteiligten untereinander Eine Figur versteht auch der Mindestgebildete.

Ein Kutscher sagt zum Beispiel: Ich saß vorn auf meinem Wagen. Da ich hohe Kisten geladen hatte, konnte ich nicht nach rückwärts sehen und daher den herankommenden Straßenbahnzug oder dergl. nicht sehen. Meine Situation war etwa folgende:



Diese graphische Notiz wird einem Zeugen gezeigt. — Dieser sagt sofort: Der Kutscher saß wohl vorn, aber **auf** der höchsten Kiste, hatte also freie Aussicht, etwa so:



Die Konklusionen kann man sich natürlich im Protokoll sparen, weil sie sich durch die graphische Darstellung ohne weiteres von selbst ergeben.

Bei einem Raubanfall gaben die Beteiligten die widersprechendsten. unverständlichsten Schilderungen. Nur so viel war zunächst zu entnehmen, daß die Beraubte, ein Kindermädchen, einen Kinderwagen schob und der Täter dann von ihr mit dem Wagen niedergestoßen wurde. — Man versuchte folgende Skizze zu konstruieren (absichtlich in den obgedachten konventionellen Zeichen für Nichtzeichner dargestellt), worauf die Leute sich sofort auskannten und anzugeben wußten, daß der Täter dem Mädchen den Weg vertrat und über den Korb des Wagens hinüber nach ihr (und ihrer Kette) griff,

worauf das Mädchen ihn durch rasches Vorschieben des Wägelchens zu Fall brachte. Ich bemerke hier, daß Aufrisse, wenn auch noch so primitiv, auch von den bescheidensten Intelligenzen verstanden werden, während Grundrisse und Draufsichten schon eine geschultere Vorstellungskraft verlangen.



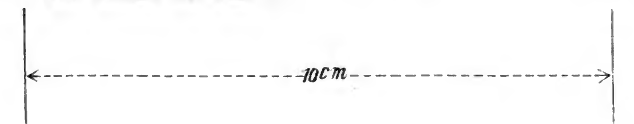
Hier möchte ich den Vorschlag einreihen, Maße, von denen im Protokoll die Rede ist, soweit sie in den Raum des Papiers fallen, nicht nur mit Ziffern einzusetzen, sondern gleich nach dem ja stets zur Hand befindlichen Maßstab einzuzeichnen. Augenmaß ist nicht jedermanns Sache. Maße sind nicht immer erinnerlich. Es wird dieses oft zur Berichtigung oder Vergewisserung einer Aussage beitragen. Zum Beispiel:

Das Brett war zwei Zentimeter dick.

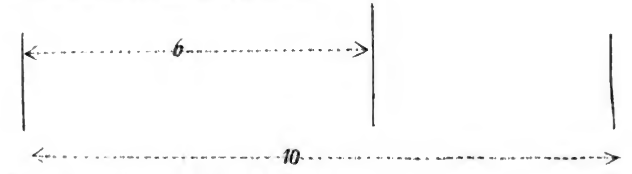
< 2 cm > oder

Oder ein Zeuge sagt: Der Knüppel, mit dem mich der N. N. schlug, war 10 Zentimeter dick.

Man zeichnet das Maß ein:



Er sieht es und sagt sofort: Nun, so dick war er nicht; etwa so, wie ich mit dem Finger zeige:

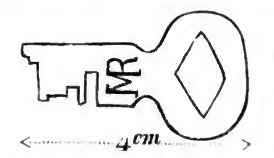


man mißt nach und findet 6 Zentimeter.

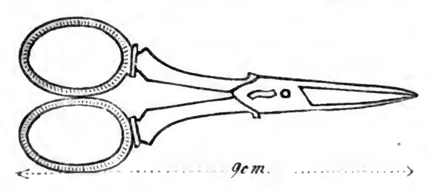
Maße, die den Papierraum überschreiten, möge man in Form

einer abgepaßten Schnur, eines Fadens, eines Papierstreifens dem Akte anschließen und hat sie so stets zur Hand.

Ein mir nützlich scheinendes, überaus einfaches Versinnbildlichungsmittel, namentlich wenn Größenverhältnisse in Betracht kommen, ist die Darstellung kleinerer Gegenstände in natürlicher Größe durch Umfahren ihrer Konturen mittelst eines Bleistiftes. Man halte die Bleistiftspitze schräg nach innen, um keine unrichtige Vergrößerung zu erhalten. Details innerhalb der Kontur lassen sich dann leicht mit freier Hand einzeichnen. z. B. ein kleiner Schlüssel oder eine Schere. Messer, Steine, Revolver und dergl. lassen sich so mit Leichtigkeit darstellen. Ein Blick auf die Skizze, deren Maße unanfechtbar sind, wird einem sofort den richtigen Eindruck bieten. —



Das läßt sich mit Vorteil nicht nur bei Gegenständen anwenden, die man aus irgend einem Grunde nicht zu Gerichtshanden nehmen kann oder will, sondern auch bei den im Depositenamt verwahrten Corporibus delicti, die man nicht beständig mit dem Akt herumschleppen kann und die sich speziell der Staatsanwalt nicht immer gleich zur Hand holen kann. In gleicher Weise lassen sich z. B. Hände, die irgendwie durch Größe, Kleinheit, besondere Bildung von Bedeutung sein können (z. B. gleiche Länge von Zeige- und Mittelfinger, Eignung zum „Scheremachen". Verdacht auf berufsmäßigen Taschendiebstahl) oder Stiefelsohlen mit Nägeln usw. durch Umfahren der Kontur in authentischem Umriß zum Akte bringen.



Alle diese Sachen kann jedermann ohne allen Behelf machen.

Für kompliziertere Darstellungen verweise auch ich, als auf ein souveränes Hilfsmittel, auf das von Dr. Ehmer im Archiv für Krim. Anthrop. und Kriminalistik Band XXIX. Pag. 1 erwähnte Millimeterpapier, das Papier mit quadratischer Rastrierung. Seine Verwendung in Form eines überall käuflichen Abreißblocks erscheint mir praktisch, da dieser bequem in die Aktentasche geht und eine feste Unterlage beim Zeichnen im Freien bietet. Die verhältnismäßige Kleinheit des Formates beschränkt ihn wohl mehr auf kleinere Objekte. Doch

kann z. B. für einen größeren Grundriß das Croquis bequem auf den nächstfolgenden Blättern fortgesetzt werden, entsprechende Randmarken sorgen für den richtigen Anschluß. Die quadratische Rastrierung (5 mm Quadratseitenlänge) bietet außer den Vorteilen eines gleichbleibenden, den verschiedensten Maßverhältnissen anpaßbaren Maßstabs das Gerippe und die Grundlage für Darstellungen aller Art, vor allem auch vorgezeichnete gerade Linien, und Abscissen und Ordinaten für alle Kurvenzeichnungen. Auch ich möchte seine Anwendung für Grundrisse und Aufrisse wärmstens empfehlen, namentlich für Maschinenzeichnungen. Und hier sei mir gestattet zu bemerken, daß meines Erachtens ein intelligenter UR. die Skizze einer Maschine für unsere Zwecke sehr viel besser machen wird können als der technische Fachmann.

Letzterer wird natürlich die Darstellung schöner und vollständiger geben; aber er wird sicherlich zu viel Details einzeichnen und das wird diejenigen, für deren Auffassungskraft die Darstellung bestimmt ist, verwirren. Der UR. wird aber, wenn er einmal die Konstruktion und das Funktionieren der betreffenden Maschinen kapiert hat, ganz gewiß nur die Teile zur Darstellung heraussuchen, die im konkreten Falle von Bedeutung sind. Er wird wissen, auf was es jeweils ankommt, er wird aber auch als Laie wissen, welche Darstellung und welche Hilfen der Laie braucht, um seinerseits die betreffende Konstruktion und ihre Funktionen zu verstehen.

In der Laienskizze wird ja manche Ausdrucksform der Ingenieurkunst, manche Materialdarstellung mangeln, aber das, was der Staatsanwalt, der Gerichtshof, die Geschworenen oder der laienhafte Zeuge auffassen können und müssen, das wird darin zu sehen sein.

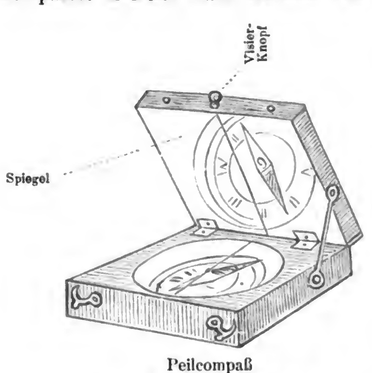
Es bedarf keiner weiteren Betonung, daß jeder Grundriß nach den Weltgegenden orientiert sein muß, teils der Genauigkeit halber, teils um schnelle, sichere Bezeichnung seiner Bestandteile zu ermöglichen. Das kann man nun natürlich mit jedem kleinen Taschenkompaß, mit jedem Uhranhängselkompaß, im Notfall mit der Taschenuhr machen, zwischen deren, der Sonne zugewendetem Stundenzeiger und der Ziffer XII Süden gelegen ist.

Sehr viel sicherer und bequemer aber habe ich solche Orientierungen mit einem kleinen Instrument gemacht, das Dr. E. Mylius in Leipzig erdacht und auf seinen Reiseyachten auf Kreuzfahrten zu Peilzwecken verwendet hat.

Ich brachte es, nachdem ich es in gleicher Weise erprobt, aus der Navigation in den Untersuchungsrichterdienst herüber und ver-

änderte unter Beibehaltung des Prinzips nur die Ausführung ein weniges.

Ich nahm einen gewöhnlichen, nicht zu kleinen Taschenkompaß in quadratischer, hölzerner Fassung und brachte an dem Deckel innen einen Spiegel an. Wenn nun der Deckel durch eine Spange im Winkel von 45° gegen die Schwingungsebene der Nadel respektive gegen die Ebene der Rose fixiert ist, so erscheint Rose und Nadel im Spiegel senkrecht, und das Ablesen der Nadelstellung geht mit Hilfe eines in der Mitte des vorderen Deckelrandes befindlichen Visierknopfes sehr viel präziser, als wenn man über die Fläche der Rose selbst mit oder ohne Visier hinweg„peilen" muß, wobei der Kompaß einer festen Unterlage bedarf und horizontal gestellt werden muß, während sich die Horizontalstellung des obgedachten Peilkompasses in freier Hand dadurch von selbst ergibt, daß man einen schwarzen Strich, der auf das Deckelglas über der Rose und Nadel gezogen ist, mit der Vertikalen eines über den Spiegel gespannten Fadenkreuzes (oder einer in den Spiegel geritzten Vertikallinie) in Deckung bringt.

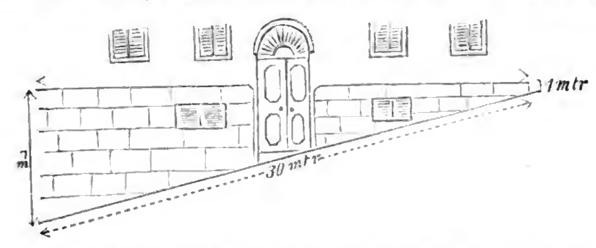


Peilcompaß
nach Dr. E. Mylius-Leipzig

Der Spiegel zeigt natürlich Rose und Nadel verkehrt. Darum empfiehlt es sich, der leichteren Ablesung halber der Nadel eine Rose in „Spiegelschrift" unterzulegen. Im Spiegel zeigt dann die blau angelaufene Hälfte der Nadel nach Süden. Wenn man sich das Apparatchen vom Mechaniker neuherstellen läßt und nicht nur einen gewöhnlichen Kompaß adaptiert, so kann selbstverständlich alles so eingerichtet werden, daß auch die Nadel im Spiegel richtig, also mit der blauen Hälfte nach Nord zeigend, erscheint.

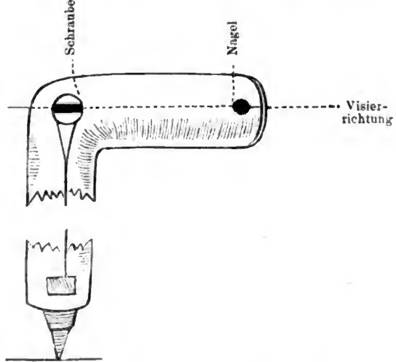
Dieses sehr nützliche Instrument, mit dem man auf einem kleinen Fahrzeug bei lebhaftem Seegang noch ganz genaue Peilungen machen kann, eignet sich für uns ganz besonders auch für Horizontalwinkelmessungen, um z. B. die Längsachsen zweier im Winkel aneinanderstoßender Räume zu orientieren oder um zwei im Winkel zusammen-

kann man als Konstante die Horizontale verwenden, die an den Häusern, durch Risalite, Oberkante der Kellerfenster, Unterkante der Parterrefenster etc. gegeben ist. Man mißt z. B. die Höhe des Risalits bei Beginn des Gefälles über dem Erdboden (oft trifft eine solche Horizontallinie am Hause mit dem sich senkenden Erdboden [Trottoir etc.] ganz zusammen), schreitet dann z. B. 37 Schritte = 30 Meter auf



der sich senkenden Straße ab und mißt die Höhe des Risalits resp. der betreffenden Horizontallinie über der Straße am Ende dieser Strecke; dann konstruiert man auf dem Papier und berechnet:
auf 30 m hat sich die Straße um 6 m (7—1) gesenkt, also auf 100 m um 20 m. Gefälle = 20 Prozent.

Zu den Messungen der Höhe der Horizontalen über der fallenden Straße läßt sich, um das Aufsehen erregende Messen mit Zollstab zu vermeiden, ein Krückstock (Spazierstock) mit eiserner Spitze verwenden, in den man sich einen Maßstab in Zentimetern mit dem Federmesser einschneidet und den man unauffällig an die Hausmauer anhalten kann.

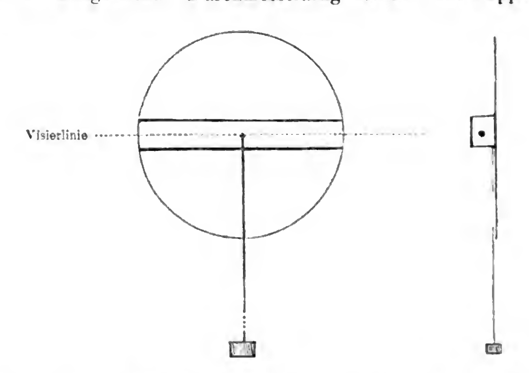


Fehlt eine Horizontale am Haus oder ein solches überhaupt (freie Gegend) so kann man denselben Stock als einfaches Nivellierinstrument verwenden. In seiner Krücke ist — genau daheim gemessen

und kontrolliert — eine Schraube mit Linsenkopf und ein kleiner Nagel eingelassen, so daß der Nagel mit dem Schlitz im Schraubenkopf eine Horizontale bildet, wenn der Stock selbst senkrecht steht. Letzteres wird durch ein an den Schraubenknopf angehängtes kleines Lot (Faden mit Bleistückchen) erreicht.

So erhält man einen recht verläßlichen Traguardo. Den Punkt, den man in der Horizontalen einvisiert, merkt man sich entweder, wenn er markant genug ist, oder läßt ihn durch einen Begleiter, eventuell an ihm selbst, wo dieser dann selbst als Meßlatte dient, markieren. Dann mißt man wieder: Höhe der Visiervorrichtung (90 cm), abgeschrittene Strecke, Höhe des anvisierten Punktes und konstruiert resp. berechnet wie früher. Zu gleichem Zwecke dient der auch später zu besprechende Vertikalwinkelmesser, den sich ebenfalls jedermann selbst machen kann, worauf ich bei allen meinen Vorschlägen Gewicht lege.

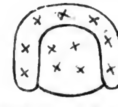
In den Mittelpunkt einer Pappendeckelscheibe befestigt man einen Faden mit Bleigewicht. Durchmesserartig ist auf die Pappscheibe



ein Pappendeckelstreifen aufgeklebt, dessen beiderseitige, quadratische Enden im rechten Winkel aufgebogen sind und zentrale Visierlöcher haben. Eine Kerbe am Rande der Scheibe, 90° von dem durch den Pappstreifen markierten Durchmesser entfernt, gestattet ein Festlegen des Lotfadens in einer Stellung, bei der die Visierlinie (durch die beiden kleinen Öffnungen) horizontal ist.

Wenn man alle diese einfachen Vorrichtungen durch wiederholte Kontrollversuche überprüft erhält, so kann man sich mit einer für unsere Zwecke genügenden Sicherheit auf dieselben verlassen.

Bei Grundrissen von Innenräumen kann man sich, wenn nur die Innensituation *eines* Raumes in Betracht kommt, die Andeutung der Mauerdicke ersparen; Möbel im Grundriß zeichne man möglichst mit ihrer wirklichen Kontur in der Vogelschau; also z. B. einen sogenanten Klubfauteuil nicht nur so: sondern lieber mit etwas mehr Aufmerksamkeit:



man kann nicht wissen, wozu man es braucht! Handelt es sich um kompliziertere, zusammenhängende, mehrfache Innenräume, so ist es praktisch, sich vom Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter den authentischen Hausplan auszuleihen. Man überprüft ihn nach der Natur. damit man sicher sein kann, daß er dem momentanen Zustande entspricht und paust ihn dann mit hartem Bleistift auf *Pausleinwand* (in jeder Papierhandlung erhältlich) durch.

Man zieht die Bleistiftlinien auf der Vorderseite der Leinwand mit Tinte oder besser Tusche nach, wobei man schon einzelne Teile oder Punkte, auf die es besonders ankommt, mit andersfarbiger Tinte hervorheben kann.

Von der Rückseite her untermalt oder hintermalt man dann das Mauerwerk mit recht kräftig aufgetragener roter Wasserfarbe (Zinnober), Holzwerk etwa braun; man kann auch Flächenteile, die irgendwie hervorgehoben werden sollen (z. B. den eingestürzten Teil eines Hauses), von der Rückseite her durch Farbenauftrag, beispielsweise blau kenntlich machen („lasieren", wie die Planskizzen der Geometer). Man hat da mit einem Schlage alle Maße und Distanzen authentisch beisammen und kann dann den Plan durch beliebige Einzeichnungen, Beschreibungen, Notizen erläutern und verdeutlichen. Eine Maßskala und das Windrosenkreuz dürfen natürlich gleichwohl nicht vergessen werden.

Eine treffliche Anleitung zum einwandfreien Situationszeichnen im Terrain bieten (abgesehen von dem Handbuch des Herrn Professor Groß) die Situationszeichnungsschule und die allgemeine praktische Geometrie von Oberst von Reitzner (Wien bei Seidel & Sohn).

Aus der Grundbuchsmappe muß man immer auf Pausleinwand abpausen.

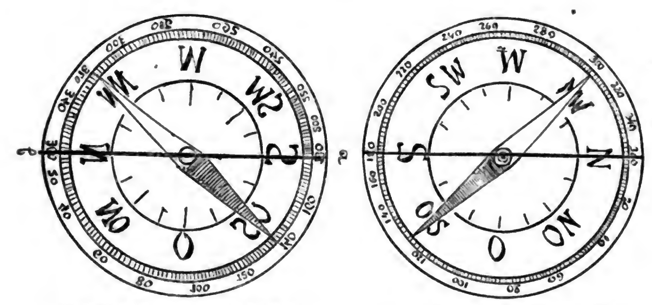
Bei Aufrissen möge sich der Nichtzeichner auf Darstellungen in der rein theoretischen senkrechten Projektion, ohne alle Rücksicht auf Perspektive, beschränken. Solche, die also eigentlich auch nur ein senkrecht gestellter Grundriß sind, wird er aber vielfach, zumal mit Hilfe von Dr. Ehmer's Millimeterpapier, ganz leicht zustande bringen, z. B. Hausfassaden.

Da werden zu den Messungen in der horizontalen Ebene Höhenmessungen hinzukommen. Kann man auf die betreffende Höhe hinaufgelangen, so wird man sie wohl am einfachsten mit einer gewöhnlichen Fadenspule, die man von oben herabläßt, oder von der man den mit einem Steinchen beschwerten Faden abrollen läßt, messen können. Man schneidet den Faden ab und mißt ihn mit dem Zentimeterstab.

Kann oder will man nicht in die Höhe hinauf (ein eben teilweise eingestürztes Baugerüst ist manchmal selbst für einen sehr ambitionierten Untersuchungsrichter nicht ganz praktikabel), so braucht man Vertikal-Winkelmessungen.

Der Fachmann hat dazu natürlich feine Präzisionsapparate. — Für unsere Zwecke, wo es auf eine (erfahrungsgemäß) 50 cm nicht übersteigende Fehlergrenze kaum ankommen wird, genügt der oben beim Gefällemessen erwähnte Winkelmesser (Pappscheibe mit Visier und Lot). Wer trigonometrische Methoden aus der Schulzeit vergessen hat und sie nicht wieder nachlernen will, kann eine Höhe gleichwohl in der Weise messen, daß er sich vom Fuße der betreffenden Höhe (Hausmauer etc.) eine Basislinie möglichst genau abmißt oder abschreitet, an ihrem Endpunkte den Höhenpunkt mit dem Winkelmesser anvisiert, und die Lage des Lotfadens an der Pappscheibe dadurch fixiert, daß er ihn mit dem Finger festhält und längs desselben mit Bleistift eine Linie auf der Scheibe zieht. Den Winkel,

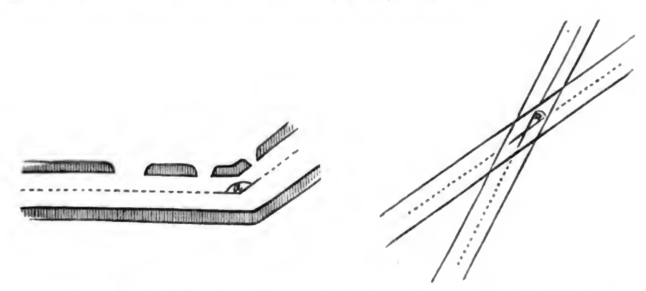
treffende Straßen, den Winkel, den zwei kreuzende Geleise, oder ein Geleis und eine Fahrtrichtung mit einander einschließen, richtig darstellen zu können.



Die Kompaßrose im Gehäuse (Spiegelschrift)

Die Kompaßrose im Spiegel

Es dient weiter z. B. dazu, um die Winkel zu messen, die man braucht, um die Entfernung eines Punktes zu erfahren, zu dem man aus irgend einem Grunde nicht hingelangen kann.



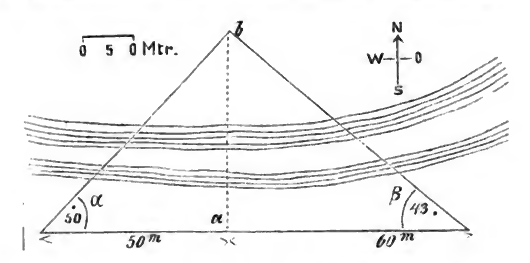
Ich will wissen, wie weit b von a entfernt ist. Dazwischen befindet sich ein Fluß, den ich nicht überschreiten kann, wohl aber kann ich am Ufer auf und nieder gehen (s. Seite 222).

Ich werde mir zunächst nach links (im Beispiel der Einfachheit halber rein westwärts) eine gerade Linie legen und diese mit Meßkette, oder wie weiter unten erwähnt durch geübtes Abschreiten, abmessen. Am Endpunkte visiere ich mit dem Peilkompaß nach dem Punkte b. Er „peilt" N 40° O, der Winkel α ist also 50°.

Ich messe eine ebensolche Linie, rein Ost, auf, sagen wir, 60 m. Am Endpunkte peile ich wieder den Punkt b und finde seine Orientierung W 43° N. Der Winkel β hat also 43°.

Mit diesen Daten konstruiere ich — ohne alle Trigonometrie — die Situation auf dem Papier, die Schenkel der Winkel α und β treffen sich in b, die Distanz a—b, auf dem Papier gemessen, ergibt 54 Meter.

Es läßt sich eine Menge der einfachen nautischen Peilmethoden im Situationszeichnen zur Ortsbestimmung verwenden, da wir aber dabei der Trigonometrie nicht wohl entraten können, so würde ihre Erwähnung über den Rahmen meiner Anregungen, die möglichst wenig Spezialkenntnisse voraussetzen möchten, hinausführen.



Die Winkelmessung mit dem Peilkompaß wird sich bei Feststellung und Darstellung von Sehfeldern bewähren. Die Grenzlinien zeichne man möglichst genau mit roter Tinte in die Situationsskizze ein, dann werden oft überraschende Resultate zu Tage kommen; manche Verantwortung eines Motorführers oder Kutschers, er habe das aus der Seitengasse herauskommende Gegenfuhrwerk absolut nicht sehen können, zerfällt in nichts und wird zurückgezogen.

Auch zur genauen Feststellung des Winkels einer (nicht rechtwinkeligen) Zimmer- oder Hausecke wird unser Instrumentchen — an die Mauer angelegt — gute Dienste leisten. Speziell für solche Zwecke ist es notwendig, daß der Kompaß in ein quadratisches Gehäuse eingebaut ist, wie es der von mir adaptierte und benützte ist. Die Deviation können wir für unsere Zwecke unbeachtet lassen. Für die Anlegung von Grundrissen, welche Straßenanlagen oder freies Land darstellen sollen, also für die eigentliche Situationsskizze, haben wir meist eine sichere Basis in dem käuflichen Stadt- oder Ortsplan, beziehungsweise in der, allerdings erst im Grundbuchsamte aufzusuchenden Katastralmappe.

Ohne Stadtplan kommt der Untersuchungsrichter in der großen Stadt überhaupt nicht aus. Er kann nicht alle ihre Gassen und Plätze kennen, in viele ist er noch gar nicht gekommen, er benötigt den Plan auch beim raschen Ausrücken, um auf kürzestem Wege an den jeweiligen Tat- oder Unfallsort gelangen zu können. Nun habe ich es sehr praktisch gefunden, bei allen Fällen, in denen Straßen- und Platzverhältnisse irgendwie in Frage kommen (also vor allem bei Verkehrsunfällen, Aufläufen etc.), zugleich mit der ersten Ausschreibung der Zeugenladung etc. mir eine einfache Situationsskizze der in Frage kommenden Gegend aus dem Stadtplan (der etwa im Maßstabe 1 : 15000 ausgeführt sein wird) etwa 10fach vergrößert auf einen halben Bogen Papier zu entwerfen. Die Vergrößerung geht mit einem Lineal und Zirkel sehr leicht. Man zieht die Richtung einer Hauptstraße mit dem Lineal, das über den Plan und das seinen Seiten parallel gelegte Papier geschoben wird, trägt die Straßenbreite, die Strecke von einer Seitengasse zur nächsten mit dem Zirkel 10fach auf und gliedert dann Seitengassen etc. in gleicher Weise an.

Wenn dann noch die Häuserblocks mit dem auf dem Schreibtisch ja immer zur Hand befindlichen Rotstift umrändert, Parkanlagen, Alleen etc. mit dem Blaustift notiert, ebenso Geleise, Kirchen, Monumente eingezeichnet sind, die Straßennamen und die Hauptrichtungen (z. B. gegen Hernals, gegen innere Stadt), endlich das Windrosenkreuz eingeschrieben sind, so hat man für sich und seine Parteien eine prächtige Orientierung und Grundlage zum Erfassen der Situation und zur zweckdienlichen Fragestellung. Je einfacher gemacht, desto faßlicher. Die Zeit zu ihrer Herstellnng (minimal) macht sich durch Zeitersparnis bei den weiteren Erhebungen bezahlt. Die Vergrößerung kann natürlich auch mittelst Storchschnabel gemacht werden. Die von diesem reproduzierten Linien geraten aber, wenn man nicht einen teuren metallenen Präzisionspantographen zur Verfügung hat, etwas zitterig, auch benötigt man zur Ausführung ein Reißbrett, während das Vergrößern mit Lineal und Zirkel auf und zwischen den Akten ohne alle Vorbereitung, während man fragt, verhört und diktiert, vor sich gehen kann. Für den Maler-Netzspiegel fehlt mir die praktische Erfahrung. Es kommt wohl endlich nur darauf an, an der Hand der Vorlage ein deutliches Situationsbild zu schaffen; der Eine wird sich mit dieser, der andere mit jener Methode leichter helfen können. Oft wird eine solche in camera caritatis gemachte Skizze, die ja zunächst nur orientieren und die Fragestellung erleichtern soll, genügen.

Kommen genauere Maßbestimmungen in Frage und handelt es sich überhaupt um feinere Details und um die eigentliche Darstellung der Situation, wie sie wirklich ist, so muß man allerdings an Ort und Stelle gehen und die Skizze „reambulieren". Eine Korrektur nach der Natur wird aber wesentlich leichter sein, wenn man schon eine Grundlage für die Planskizze in der Vergrößerung aus dem Stadtplan hat, in die man die Verbesserungen einnotiert, worauf man dann allenfalls die richtiggestellten Linien „ins Reine" kopiert (etwa durch Pausen oder alla finestra: der Zweck heiligt die Mittel!).

Bei der „Reambulierung" wird man Messungen nötig haben. Für die meisten Fälle genügt das Abschreiten, wenn man vorher seinen Schritt unter Beobachtung des Gefühls der Muskelspannung von Fußmitte zu Fußmitte gemessen hat. Man wird ca. 75 cm finden; die Schritte werden aber beim Aneinanderreihen größer (durch das Moment des mitschwingenden, vorwärtsdrängenden Körpers von ca. 70 Kilo Gewicht). Man wird also ca. 80 cm als Schrittlänge annehmen müssen, das ist aber individuell und bedarf der vorherigen Beobachtung und Übung. Ich selbst zog es vor, mir das Gefühl der Muskelspannung für einen Meterschritt zu merken (es ist sehr charakteristisch, fast ein Schmerz), dann kann man direkt Meter abschreiten, während man sonst umrechnen muß. Die Meterschritte werden beim Aneinanderreihen kleiner, vom 5. an etwa um 5 cm, eine Folge der Ermüdung. Daher Anwendung: für kleinere Distanzen (bis 10—12 m) Meterschritte mit Muskelspannung, für größere: 80 cm-Schritte (ohne Anstrengung). Ein Vorteil des Abschreitens liegt darin, daß man bei den Messungen keinen Gehilfen braucht und kein Aufsehen erregt, welch' letzteres im Großstadtdienst, selbst wenn man die frühen Morgenstunden oder die Nachtstunden wählt, bei Verwendung der Meßkette kaum zu vermeiden ist und daher die Meldung beim Polizeikommissariat, sowie die Assistenz eines Wachorgans nötig macht.

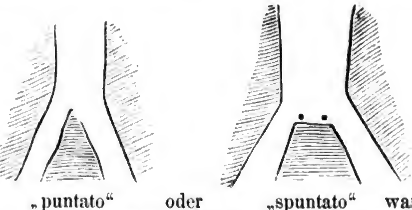
Vielfach kann man sich gleichbleibende Maße merken: Spurweite der Straßenbahngeleise mit 1,2 m, geringster Zwischenraum zwischen parallelen Geleisen: 1,2 m, die Entfernung der Gaskandelaber, Telegraphenstangen, Leitungssäulen von einander, die Länge von Waggons, Straßenbahnwagen nach Type etc.

Oft wird es sich darum handeln, ein Gefälle in Prozenten messen zu sollen. (Verkehrsunfall.)

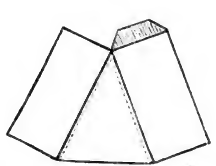
Hat dieses in einer Gasse (mit Häusern) zu geschehen, so

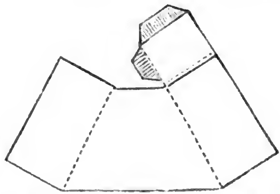
lächerlich gemacht; er ist wahrscheinlich rascher zum Ziele gekommen und hat eine sicherere Grundlage zur Entscheidung geschaffen, als der Kollege, der über denselben Vorfall zahlreiche Bogen wortreicher Protokolle diktiert hat.

So handelte es sich mir einmal darum, bei einem Kanaleinsturz den italienischen Arbeitern die Frage begreiflich zu machen, ob die Erdzunge zwischen zwei im Winkel zusammenstoßenden Kanälen vor dem Zusammenbruch „puntato“ oder „spuntato“ war.



In letzterem Falle konnte sie nämlich durch Bretterverschalung und „Steher“ versichert gewesen sein. Die Leute verstanden mich erst, als ich, der Kinderzeit gedenkend, zwei kleine Kartonagemodelle nach den Schnittmustern:





anfertigte, die zusammengeklebt die spitze und die stumpfe Erdzunge darstellten.

Ich wählte das Kartonmodell anstatt des Tons oder einer andern plastischen Masse, da ersteres zusammengefaltet, dem Akte angeschlossen werden konnte.

Wie nützlich und aufklärend, namentlich auch für den Staatsanwalt, es wirkt, wenn der Untersuchungsrichter sich sobald als möglich eine Situation selbst anschaut, das Erschaute aber graphisch festzuhalten sucht, beweist ein Beispiel, welches ich aus Hunderten auswähle und mit dem Ersuchen vortrage, entschuldigen zu wollen, daß ich zu diesem Zwecke wieder auf die eigne Praxis zurückgreifen muß.

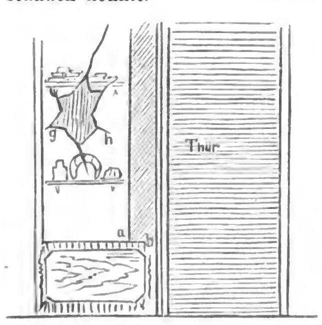
Beim Bäckerstreik in Wien im Frühjahr 1907 wurde mir ein junger Bursche eingeliefert, welcher klipp und klar gestand: „Ich habe durch das Auslagefenster eines Bäckerladens, durch das ich im erleuchteten Lokale Menschen sah, einen sehr großen Stein geworfen“.

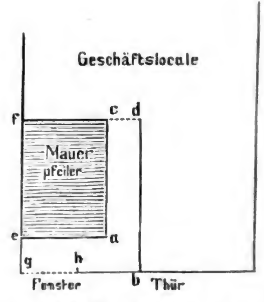
Also klarer Tatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 85b des österreichischen Strafgesetzes.

„Aber“ setzte er hinzu, „es war eine Mauer dazwischen“.

Da meine Intellegenz nicht ausreichte um das zu verstehen, die Intelligenz meines Häftlings aber nicht genügte, um ihm eine nähere Aufklärung zu ermöglichen, so machte ich am Abend auf dem Heimwege aus dem Bureau einen kleinen Umweg zum Tatort (die meisten der eingangs gedachten nicht offiziellen Lokalaugenscheine lassen sich mit solchen gesundheitsförderlichen Spaziergängen verbinden) und sah mir die Situation an. Da fand ich folgendes:

Der Bäckerladen hatte ein Auslagefenster und eine Thür gleicher Breite. Letztere war zur Zeit der Tat mit einem Rollbalken geschlossen, kam also nicht in Betracht. Das Auslagfenster zeigte ein großes Loch in der Scheibe. In das erleuchtete Lokal konnte man trefflich hineinsehen, aber die vom Beschuldigten erwähnte Mauer war auch da, und zwar nicht, wie ich vermutet hatte, als Mauerbank, über die man hinwegsehen konnte, sondern als Mauerpfeiler a c f e des Grundrisses, neben dem (zwischen a und b) man in's Lokal hineinschauen konnte.





Der Zwischenraum zwischen a und b respektive c und d war einerseits zu schmal um den großen Stein, auch wenn er gerade dort aufgetroffen wäre, zwischen a und b und durch die zweite Scheibe bei c und d ungehindert durchzulassen, andererseits befand sich aber die „Einschußöffnung“, die der Werfende bei der kurzen Wurfdistanz (Trottoirbreite) sicher auswählen konnte, gerade vor dem Mauerpfeiler, an dessen Fuß auch der Stein gefunden worden war. Es hatten also sowohl die Anzeige als der Beschuldigte recht gehabt. Aber eine Gefährduug war ausgeschlossen. Eine kleine Skizze —

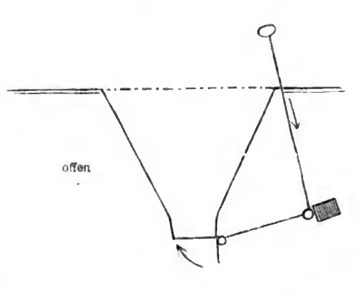
und andern Tags war mein Bäckergehilfe auf freiem Fuß und der Akt wurde wegen Übertretung der Sachbeschädigung und des Koalitionsgesetzes dem Bezirksgericht abgetreten.

Es sei mir gestattet, noch einer Vorrichtung zu erwähnen, die allerdings nur als Hilfsmittel für den Untersuchungsrichterdienst in den Rahmen dieser Auseinandersetzungen eingefügt werden darf.

Bei Kindesmorduntersuchungen hören wir erfahrungsgemäß sehr oft folgende Verantwortung:

Die Verdächtige, deren Kind im Hauskanal gefunden wurde, erzählt, sie habe, ohne ihre Entbindung so nahe zu glauben, Stuhldrang gefühlt, sei auf den Abort gegangen, dort sei ihr ein großer Körper abgegangen, sie habe bei Leibe nicht an dem Zug, der die Schalenklappe öffnet, gezogen, oder gar das Kind durchgequetscht, vielmehr sei, als sie aufstand und in die Abortschale hineinschaute, nichts zu sehen gewesen. Das Kind müsse also selbst die Klappe durch sein Gewicht geöffnet haben und durchgefallen sein. Vom medizinischen Standpunkt ist die Sache, unter der Voraussetzung des Zerreißens der Nabelschnur, nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Ich muß vorausschicken, daß in den Vorstadthäusern von Wien meistens sogenannte altartige englische Aborte in Gebrauch sind. Die trichterförmige Schale wird unten durch eine runde Klappe geschlossen, die durch eine Zugstange vom Sitzbrett aus geöffnet werden kann, wobei gleichzeitig die Wasserspülung betätigt wird.



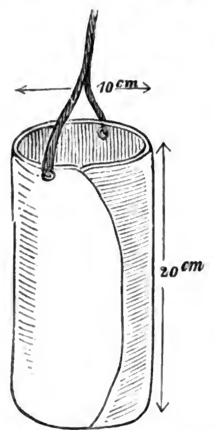
Um die Verantwortung der Beschuldigten zu prüfen, muß nun zunächst der Durchmesser und Umfang der unteren Schalenöffnung gemessen werden (mit Zirkel) und das Maß mit den größten Kindeskopfmaßen (aus dem Obduktions- oder gerichtsärztlichen Untersuchungsprotokoll) verglichen werden. — Diesbezüglich stimmt die Sache meistens, der Durchmesser der unteren Schalenöffnung ist meistens 11—12 cm und ist genügend groß, um den Kindeskopf und damit auch den übrigen Kindeskörper durchzulassen. Nun gilt es den Kindeskörper und sein Verhalten in der Schale nachzuahmen. Zu diesem Zwecke habe ich aus einer Bleiplatte einen unten geschlossenen

Hohlzylinder zusammengeklopft, der durch Abschneiden auf das Gewicht von 1900 Gramm gebracht wurde, das mir von den Gerichtsärzten angebene Minimalgewicht einer lebensfähigen Neugeburt. Das genaue Kindesgewicht im konkreten Falle wird durch Hineinlegen von Gewichten hergestellt.

Der Hohlzylinder hängt an einer starken Schnur. Damit kann man das Kind in der Abortschale, wenigstens in den für die Untersuchung entscheidenden Extremen nachahmen. Man stellt zuerst den Zylinder frei auf die geschlossene Abortklappe. (Schnur in der Hand.)

Es kommt vor, daß das Gegengewicht der Klappe so gering ist, daß sich die Klappe ganz öffnet, und unser Zylinder frei durchfällt.

Die Verantwortung kann nicht widerlegt werden. — Gewöhnlich rührt sich die Klappe nicht. Nun läßt man den Zylinder an der Schnur längs der Topfwand hinabgleiten (so wie das Kind aus dem Mutterleib austritt) und auf der dem Scharnier entgegengesetzten Seite der Klappe auffallen.



Gewöhnlich rührt sich die Klappe nicht, trotzdem der glatte Metallzylinder doch sicherlich nicht die Adhäsionsfähigkeit des feuchten, weichen Kinderkörpers hat. Geht aber die Klappe doch auf und kann das Gewicht frei durch, so wird eine Anklage schon ihre Schwierigkeiten haben.

Nun nimmt man den äußersten, unwahrscheinlichsten Fall, man läßt den Zylinder aus der Höhe des Sitzbrettes frei auf die Klappe herabfallen. (Schnur mit Lose in der Hand haltend.) Schlägt er die Klappe ganz auf, so wird der Beschuldigten noch immer geglaubt werden können.

In den meisten Fällen wird sich aber die Klappe wohl ein weniges rühren, von einem freien Durchfallen des Zylinders ist aber keine Rede, und damit ist die Verantwortung als unrichtig erwiesen.

Bei ganz offenen Aborten, oder neuartigen Syphonretiraden ist die Vorrichtung natürlich unverwendbar.

Nur schlagwortweise möchte ich erwähnen, wie notwendig es für den modernen Untersuchungsrichter ist, das Automobil und die elektrische Straßenbahn theoretisch und praktisch zu kennen.

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen in Wien gewährt in dankenswerter Weise die Möglichkeit, die Konstruktion und den

den die Visierlinie mit der Bleistiftlinie einschließt, mißt man mit einem durchsichtigen Transporteur. Dann konstruiert man auf dem Papier, unter Bedachtnahme auf die ein für alle mal gemessene eigene Augenhöhe (z. B. 1,70 m). Das nebenstehende Beispiel wird zeigen, wie es gemeint ist.

Ich will wissen, wie hoch c über der Erde a—b ist. Nach Abmessung der Basislinie a—b mit 20 Meter habe ich von b aus den Punkt c (den Winkelmesser in der Augenhöhe b—d = 1,7 Meter haltend) anvisiert. Der Winkel α ergibt sich mit 125° oder β mit 35°. Ich konstruiere die Zeichnung mit diesen Daten auf dem Papier, der aufsteigende Winkelschenkel schneidet die Höhenlinie in c. a—c auf dem Papier nach der zu Grunde gelegten Skala nachgemessen, ergibt 16,5 Meter.

In gleicher Weise konstruiert und mißt man, wenn die Länge c—d in Frage kommt; das wäre der Fall, wenn z. B. jemand von c aus auf einen in b stehenden Menschen geschossen und diesen in den Kopf getroffen hätte, die Schießsachverständigen aber die Schußdistanz wissen möchten. Natürlich kann da (und es wird besser sein) der Winkel γ von c aus gemessen werden, wobei man die Stellung des Schießenden annehmen und (so wie dieser mit der Schußwaffe) mit dem Winkelmesser auf den Kopf einer in b stehenden Person zielen kann. Die Konstruktion und Messung ist dann mutatis mutandis die gleiche wie früher.

Mit perspektivischen Darstellungen nach der Natur plage man sich nicht, auch wenn man sich die dazu nötige Fertigkeit zutraut. Auch von sehr geübter Hand entworfene derlei Skizzen machen (wenn wir unsere Zwecke im Auge haben) nur allzu leicht den Eindruck, daß sie mehr auf Schönheit und Bildwirkung als auf Sachlichkeit aspirieren, namentlich auch, weil es nicht leicht möglich ist, genaue Maße einzuhalten, wie dieses bei Grundriß und Aufriß selbstverständlich ist. Man hat kein rechtes Vertrauen zu ihnen.

In solchen Fällen hat die Photographie einzutreten.

Nun noch ein Wort über diese. Ich möchte vom modernen Untersuchungsrichter direkt verlangen, daß er die Photographie wenigstens im Rahmen des bescheidensten Amateurtums beherrscht. Das ist heutzutage weder ein Luxus noch eine Kunst, für unsere Zwecke genügen nämlich billige Apparate. Da Momentaufnahmen bewegter Objekte nicht leicht notwendig sein werden, so kann man das, was allenfalls bei schlechten Lichtverhältnissen (trübes Wetter, Winterszeit, Innenräume) dem billigen Objektiv an Lichtstärke abgeht, durch Verlängerung der Zeitaufnahme um ein paar Sekunden ein-

bringen. Das lichtstärkere Objektiv ist aber das Kriterium für den Preis des Apparates. Bei gutem Sonnenlicht sind auch die billigsten modernen Kameras für normale Momentaufnahmen den teuersten praktisch gleichwertig. — Bei der ungeheuren Konkurrenz wird zwischen den Fabrikaten der verschiedenen Firmen kein wesentlicher Unterschied bestehen. Natürlich hat jeder Amateur sein Lieblingssystem, an das er gewöhnt ist.

Die Frage des Stativs, die bei obgedachter Häufigkeit der Zeitaufnahmen sehr zu erwägen ist, löst sich leicht dadurch, daß man wenn man sich kein teures Teleskopröhrenstativ oder ein bequemes Stockstativ gönnen, andererseits die schweren Holzstative nicht mitschleppen will, immerhin einen Tisch, eine Etagère oder dergleichen als Unterstützung verwenden kann, wenn man den Apparat ganz an den Rand der Unterlagsfläche rückt (sonst kommt der Tischrand ins Bild!) und den Apparat während der Belichtung fest niederdrückt. Dazu eignen sich natürlich Kastenapparate mit ihrer großen, gleichmäßigen Unterfläche (die alten Magazinkameras, Bulls-Eye-Kamera etc.) besser als die Klappapparate, auch wenn letztere eine aufschlagbare Stütze unterm Objektivteil haben.

Ich spreche hier wohl nur von Handapparaten mit Format 9×9 oder 9×12 cm. Größere Formate werden für den Amateur alsbald unhandlich.

Die Frage, ob Glasplatte oder Film, möchte ich, obwohl ich ein treuer Anhänger der verläßlichen, dauerhaften Platte bin, für Untersuchungsrichterzwecke doch zu Gunsten der modernen Filmspulen entscheiden. Die Möglichkeit, ohne Dunkelkammer „wechseln“ zu können, ist mindestens ebenso unschätzbar als die Unzerbrechlichkeit und Leichtigkeit, dann kommt aber noch der Umstand hinzu, daß man das Filmnegativ, z. B. für den Fall, daß rasch angefertigte, nicht genügend gewaschene Kopien bald vergilben sollten, zu den Akten legen kann, da es ein papierdünnes, unzerbrechliches Blatt ist. Die Unverläßlichkeit bezüglich Empfindlichkeit und gelegentlicher Unebenheit der Aufnahmsfläche wird minder fühlbar werden, denn wir wollen ja keine „schönen“ Bilder machen.

Entwickelungs- und Positivprozeß mache man möglichst selbst. Es geht rascher, billiger, sicherer, nur der Aufnehmende weiß zuverläßig, wie viel und unter welchen Umständen belichtet worden ist und wie daher der Entwickler zu wählen ist, und schließlich, es ist ein großer Genuß.

Die notwendigen Chemikalien sind, wenn man sich auf den normalen Vorgang beschränkt, so harmlos, daß man auf seinem Schreibtisch, in jedem Zimmer entwickeln kann, wenn man sich die

Dunkelkammerarbeit auf die Abend- und Nachtstunden aufhebt, zu denen wohl jeder Raum durch Jalousien oder Vorhänge vor dem Eindringen des spärlichen Straßenlichtes geschützt werden kann. — Halbwegs frische Entwickler und Fixierbäder funktionieren so rasch, daß man die Dunkelkammerarbeit auf Minuten einschränken kann. Das folgende Wässern kann neben irgend einer anderen häuslichen Beschäftigung weiterbetrieben werden. Beispiel: Aufnahme während der Mittagspause, Entwickeln und Fixieren von 8—½9 Uhr abends, Waschen (mit viertelstündlichem Wasserwechsel) bis ½11 Uhr. Über Nacht ist das Negativ trocken. Kopieren um ½8 früh, wird samt Tonfixage bis 8 Uhr fertig sein. Nun ist das Bild nur noch zu waschen, ein Geschäft, das zur Not bei oftmaligem Wasserwechsel oder in fließendem Wasser in einer Stunde besorgt ist, und nun ist das zwischen Fließpapier abgetrocknete Positiv schon für alle Zwecke, wenn auch vielleicht nicht für die Ewigkeit verwendbar. Da sehe ich ganz von den Kodakschen Tageslichtentwicklern und dem Kopieren vom nassen Negativ auf Entwickelungspapier ab. Ich vermeine, daß der intelligente, seinen Fall kennende Untersuchungsrichter ebenso, wie er eine bessere, d. h. brauchbarere Maschinenskizze herstellen kann, auch zweckdienlichere photographische Aufnahmen machen wird, als dies der Fachmann für unsere Zwecke vermag, denn der Untersuchungsrichter wird das Essentielle, für den konkreten Fall Notwendige aus der Menge des Überflüssigen herauszuschälen wissen. Auch kann nur derjenige, der selbst schon photographische Fiaskos erlebt hat, beurteilen, was man der Photographie zumuten darf.

Man hüte sich im allgemeinen vor Überschätzung der Photographie und ihrer Anwendbarkeit.

Sie bringt durchaus nicht immer das absolute „Ding an sich".

Vor allem bringt sie alles, was im Seehfeld ist, und das ist, so notwendig es manchmal sein mag, doch oft verwirrend; dann kommen die kolossalen Perspektiverzerrungen in Betracht (Nähe unmäßig vergrößert, Ferne unnatürlich verkleinert). Endlich gibt sie unrichtige Farben- und Helligkeitswerte, wenn man nicht orthochromatische Platten verwendet. Nach meiner Erfahrung ist eine vernünftige, klare Situationsskizze in Grundriß und Aufriß meist oder doch oft instruktiver und einer Photographie vorzuziehen. Eventuell kann man aus einer Photographie einzelne wichtige Teile herauspausen und so im Zusammenhalte mit dem Gesamtbilde verdeutlichen.

Zu den Fällen in denen die Photographie geboten ist, gehört unter anderem, wenn man nachweisen muß, daß von einem Punkte ein bestimmter anderer Punkt unzweifelhaft zu sehen ist.

Sehr nützlich kann die selbst ausgeübte Photographie im Bureau zu Agnoszierungszwecken angewendet werden, wenn man z. B. Beschuldigten, gegen die man irgend Rücksicht zu üben hat, das Peinliche der offiziellen Photographie im anthropometrischen Amte ersparen will. Es geht mit dem bereits vorbereiteten Apparat so überraschend schnell nnd schmerzlos, daß eine Verweigerung oder ein Versager kaum zu gewärtigen ist. Aufnahme en face und en profil. Bei ersterer wird die vom Fenster abgewandte Gesichtshälfte durch ein, z. B. vom Schriftführer vorgehaltenes Blatt Papier als Lichtreflektor aufgehellt.

Wenn irgend zweckdienlich, photographiere man immer einen Meterstab mit, um Nachmessungen und dergleichen zu ermöglichen. Dieser ist natürlich nur für die Ebene in der er steht von richtiger Geltung, es müssen also eventuell mehrere Maßstäbe in verschiedenen Abständen aufgestellt werden. Da der meist gelbe Zentimeterstab bei Anwendung gewöhnlicher Platten oder Films im Bilde schwarz „kommt", ist auf die richtige Wahl seines Hintergrundes zu achten, sonst sieht man ihn gelegentlich auf dem Bilde nicht.

Große Gesammtansichten werden wohl besser durch den Berufsphotographen gemacht, da dieser über große Bildformate verfügt. — Der Untersuchungsrichter mag ihn bei der Aufstellung des Apparates leiten.

Dann mache man sich aber seine kleinen Detailaufnahmen selbst; mit dem kleinen, leichten Handapparat kann man beliebig klettern und kriechen und sich sein Plätzchen im Bedarfsfalle auf einer schwankenden Gerüstleiter in der Höhe eines vierten Stockwerks suchen.

Für kompliziertere Aufgaben brauche ich wohl nicht erst an das Paulsche Handbuch zu erinnern.

Zur Versinnbildlichung wird man wohl gelegentlich auch zur Plastik greifen. Man lasse sich nicht durch das überlegene Lächeln so mancher Fachgenossen von solchen vermeintlichen Spielereien abhalten.

Um den Zweck der Verdeutlichung zu erreichen, darf kein erlaubtes Mittel unversucht gelassen werden. — Wer es zu Wege bringt, durch einige in Wachs oder Ton gebosselte Figürchen (die freilich manchem als ein des Juristen unwürdiges Kinderspielzeug erscheinen werden) ein wesentliches Detail eines Raufhandels so darzustellen, daß alle Beteiligten die Richtigkeit anerkennen und damit der Staatsanwaltschaft oder dem erkennenden Gericht eine augenscheinliche Basis zur Einstellung oder Anklage beziehungsweise zum Freispruch oder zur Verurteilung geboten wird, hat sich mit dieser Spielerei gewiß nicht

Betrieb ihrer Motorwagen in praktischen Demonstrationen und Versuchen kennen zu lernen.

Höchst wünschenswert wäre es, wenn eine solche praktische Schulung der Untersuchungsrichter auch für die gangbarsten Automobiltypen ermöglicht werden könnte. — Nur dann, wenn der Staatsanwalt und der Richter selbst erfahren haben, wie überaus manövrierfähig dieses Vehikel ist, wie viel Leichtsinn und Unverstand seitens der Fahrer und seitens der Passanten und Gegenfahrer notwendig sind, um einen Unfall herbeizuführen, wie schwerwiegend aber auch andererseits unter Umständen die diesen Maschinen noch anhaftenden Mängel sind, dann erst werden Fehlurteile in Automobilangelegenheiten nicht häufiger vorkommen als auf andern Gebieten, die der richterlichen Kognition unterstehen.

Und noch zum Schluß eine Kleinigkeit, aber was ist im Untersuchungsrichterdienst eine Kleinigkeit?

Jahrelang quälten wir uns auf auswärtigen Kommissionen mit den Taschentintenzeugen. — Ich habe alle erreichbaren Systeme durchprobiert und landete schließlich — bei einem gewöhnlichen Glasfläschchen mit Korkstöpsel in einer Blechhülse, denn keiner der Verschlüsse der Taschentintenzeuge hielt auf die Dauer.

Nun, diese Misère ist endgültig vorüber, seitdem man billige und brauchbare Füllfedern bekommt.

Ich will resümieren: Wir haben es mit dem realen Leben zu tun; darum hinaus, und das reale Leben auch wirklich selbst angeschaut!

Man darf aber die Schilderungskraft des Wortes und die Auffassungsfähigkeit der Menschheit nicht überschätzen, darum möglichst deutliche Versinnbildlichung, ausgedehnteste Anwendung der Graphik im weitesten Sinne.

Alles aber, was ich vorgebracht habe, hat nur den Zweck, die Findung der möglichst absoluten objektiven Wahrheit zu vereinfachen und zu beschleunigen, sei es, um einen Schuldigen, wenn es schon nicht anders sein kann, möglichst schnell und auf möglichst sicherer Basis seiner Strafe zu überweisen, sei es, und das halte ich für den vornehmeren Teil unserer Aufgabe, einen bloß Verdächtigten möglichst bald außer Verfolgung setzen zu können.

XIV.

Zur Frage der Zeugenwahrnehmung.

Zwei Fälle aus der Praxis.

Mitgeteilt vom

Dr. **Adolf Ledenig**, Graz.

Die Zahl der Fälle, in welchen der Beweis der Unschuld oder Schuld des Verdächtigten lediglich auf der Basis der sogenannten Realien erfolgen kann, ist eine äußerst geringe. Meist ist die Grundlage für die Beurteilung die Aussage, sei es die des Beschuldigten, sei es die von Zeugen. Längere Zeit brauchte es, bis man zur Überzeugung gelangte, daß gerade diese Beweismittel mit äußerster Vorsicht zu behandeln sind. Vielfach noch wird auch kritiklos der Aussage von Zeugen, die ja unter Wahrheitspflicht erfolgt, mehr Glaube beigemessen, als der des Beschuldigten, ohne daß jene Umstände in Rechnung gezogen wurden, die bei bester Absicht zur Wahrheitsangabe die Zeugenaussagen beeinflussen. Die neuere Zeit hat auch auf diesem Gebiete mit den Methoden wissenschaftlicher Forschung eingesetzt und das Experiment zur Grundlage gemacht, aus welcher allgemeine Gesetze abgeleitet werden sollen. Allein auch beim Experimente dürfte mit Fehlerquellen zu rechnen sein, die einer Verallgemeinerung im Schlusse hinderlich zu sein geeignet sind, und es wird daher vielleicht nicht unwillkommen sein wenn auch Fälle aus der Praxis mitgeteilt werden, die gerade auf dem Gebiete der Wertung von Aussagen Interesse erwecken können.

I.

Am 8. Dezember 19 . . nachmittags gegen 4 Uhr wurde ein Mädchen, Hermine K., von einem jungen Manne, Ferdinand M., kurz vor Beginn eines Konzertes erschossen. Der Täter, ein gewesener Offizier, der nach Verlust seiner Charge sich den Lebensunterhalt durch Ausnützung seiner musikalischen und literarischen Fähigkeiten

verschafft hatte, wurde sogleich nach der Tat verhaftet und dem Gerichte eingeliefert.

Der Vorfall spielte sich in einer Konzerthalle ab und zwar in einem vom Hauptsaale durch eine Barriere geschiedenen Vorraume, der dem Orchester gegenüber liegt. Zwei Türen, die gleichfalls dem Orchester gegenüberstehen, vermitteln den Zutritt zu diesem Vorraume, der rechts und links von breiten Bogengängen flankiert wird. Sieben Stuhlreihen stehen in diesem Raume, jede zu zwanzig Sitzen. Diese Reihen werden durch einen in der Richtung gegen das Orchester führenden Mittelgang in eine rechte und linke Hälfte geteilt. Bei Vornahme des Augenscheines wurde ein breiter Blutstreifen vorgefunden, der sich von der fünften Stuhlreihe (gezählt vom Orchester gegen den Ausgang zu) und zwar vom zweiten und dritten Stuhle rechts vom Mittelgange aus gerechnet gegen die rechte Türe zu hinzog.

Rechts und links wird hier und im folgenden stets im Sinne eines von dem Eingange gegen das Orchester zu Schauenden gebraucht.

Ein Projektil wurde im Hauptsaale an einer Stelle vorgefunden, wohin es offenbar durch Kleider von Konzertbesuchern verschleppt worden war.

Die zur Tat benutzte Waffe war ein 9 mm Revolver, in dessen Trommel sechs Patronen steckten, wovon zwei ausgeschossen waren.

An der Getöteten fand man an der rechten Schläfe eine Schußwunde. Die Leichenöffnung ergab, daß das Projektil welches auch vorgefunden wurde, das Gehirn in fast horizontaler Richtung mit einer kleinen Neigung nach oben durchdrungen hatte. Der Schuß muß aus unmittelbarer Nähe abgefeuert worden sein, da seine Wirkung eine enorme war und das Schädelgewölbe zertrümmert hatte.

Soweit die objektiven Feststellungen. — Der Täter selbst gab bei seiner am folgenden Tage vorgenommenen Vernehmung nachstehendes an. — Die auf die Vorgeschichte der Tat und seine persönlichen Verhältnisse bezüglichen Angaben werden, obwohl sie für die Beurteilung der Person des Täters und seiner Handlung von höchstem Interesse sind, an dieser Stelle nicht berührt.

„Am Donnerstag, den 8. Dezember 19.., war ich in der Konzerthalle. Ich wußte von der Hausmeisterin und einem Bekannten, daß Hermine K. jedesmal, wenn konzertiert wird, hingehe. Diesmal aber nahm ich an, sie werde nicht hingehen, sich denkend, daß ich sie erwarten könnte. Ich ging hin, um mir die Zeit zu vertreiben und in der schwachen Hoffnung, sie doch zu treffen. Sie kam zu meiner Überraschung, süßer, schöner als je, strahlend im Lichte. Ich schnappte

nach Luft, ich habe die Hände ans Herz legen müssen, so hat mich ihr Anblick aufgeregt,

Infolge Zwischenfrage berichte ich folgendes:

Den Revolver kaufte ich mir Montags oder Dienstags vor der Tat um acht Gulden. Ich vereinbarte mit dem Händler, daß ich ihn auf der Schießstätte probieren könne und ihn, falls er nicht tauge ihm mit einer Preisdifferenz von 60 Kreuzern zurückverkaufen dürfe. Ich sagte, daß ich die Waffe für eine Reise nach Paris brauche. Gleichzeitig kaufte ich sechs Patronen.

Der Besitz dieser Waffe hat mich gewissermaßen getröstet; ich dachte mir, wenn kein psychisches Mittel mehr hilft, so habe ich noch ein Auskunftsmittel, in welcher Art, war mir jedoch nicht recht klar. Ich hoffte noch, aus dieser Revolverstimmung herauszukommen und mich mit Hermine zu verständigen. Dann hatte ich auch erfahren, mit welchem Herrn sie hier verkehre, beabsichtigte, zu ihm zu gehen und ihm das Vergnügen einer Eheschließung zu rauben. Für diesen Fall sollte der Revolver zur Notwehr dienen. . . . . . . In der Konzerthalle sah ich sie, wie sie durch eine ziemlich leere Sesselreihe hindurchging. Am Ende setzte sie sich nieder. Neben ihr, rechts, war ein Sessel leer. Langsam näherte ich mich, mit einem Lächeln, das bittend gemeint war; flehentlich habe ich sie angeschaut. Dann habe ich den Hut sehr tief gezogen, so daß andere nicht bemerken mußten, daß ich grüße. Ich setzte mich rechts von ihr nieder und dachte mir, gönne mir nur ein paar Augenblicke, die Luft neben dir einzuatmen. Aber laut sprach ich kein Wort. — Das war vielleicht ein Fehler, ich hatte es zarter machen sollen, durch einen Dritten fragen lassen sollen, ob es gestattet sei, sich neben sie zu setzen. Sie blieb sitzen. Dann wandte sie sich, nachdem sie scheinbar mit einem Entschlusse gekämpft hatte, ihrer links sitzenden Mutter zu, so daß sie mir nur das Viertelprofil zukehrte. Dann stand sie auf, wie um zu gehen; jetzt stand auch ich auf: es wurde mir schwarz vor den Augen, ich zog den Revolver aus der rechten Überziehertasche und ich schoß. Ich bin nicht in der Absicht hingegangen, sie zu töten. Ich wollte mich mit ihr unterhalten. Allerdings konnte ich nur wenig hoffen, daß sie sich freundschaftlich zu mir stellen werde.

Ob ich die Absicht hatte sie zu töten? Auch diese Frage muß ich sagen — ich glaube nein. Ich glaube nicht, daß ich die Absicht hatte sie zu töten, denn das Gefühl eines Menschen der seinen Willen durchgesetzt hat, hatte ich nach der Tat nicht. Ich habe die Leute gleich beschworen mir zu sagen, ob sie noch lebe, da ich es ja

wünschte, wie ich es jetzt nur wünsche — und doch wollte ich mich auch rächen. Etwas Vergeltungswut habe ich mir aufgespart für alles Leid.

Ich habe von unten herauf geschossen, die schlechteste Art, weil infolge des Rückschlages der Revolver ganz aufwärts schlägt. Ich habe nicht gesehen, wohin ich getroffen habe. Sie sah mich noch an und rief: Ach Gott! Sie ist zur Seite gefallen und ich dachte mir jetzt: Um Gotteswillen, sie fällt jetzt um, was ist geschehen? Ich wollte sie nicht sehen. Ich wußte, jetzt bist du dem Gerichte verfallen! Ich wollte aber nicht fliehen, sondern machte Schritte zum Ausgange, um das Polizeiorgan zu treffen. Ich bin von der Menge geschlagen worden. Hermines Mutter wollte mir die Augen auskratzen. Wann ich den Revolver fallen ließ, weiß ich nicht.

Dem Polizeiorgane sagte ich, dieses Weib war meine Frau und sie hat mich unglücklich gemacht. Bitte lassen sie mich abführen.

Auf die Frage, ob ich nicht bedacht, daß ich jemand anderen hätte treffen können, muß ich sagen: nein."

Bei der Vernehmung am 11. Dezember gab Ferdinand M. lediglich an, er habe zwei Schüsse abgegeben. Er glaube, der erste Schuß habe getroffen. Er sah Hermines blutüberströmtes Gesicht erst als sie hinausgetragen wurde. Warum er den zweiten Schuß abgab, wisse er nicht.

Die nächste formelle Vernehmung erfolgte am 22. Dezember, nachdem die meisten der Tatzeugen bereits abgehört worden waren. — Über die Tat gab Ferdinand M. folgendes an: „.... Dann ging ich in die Konzerthalle. Erst ging ich drinnen herum, um zu rekognoszieren; dann nahm ich in den Arkaden links Platz, um Hermine sofort beim Eintreten zu sehen. Nachdem sie erschienen war und mit ihrer Mutter Platz genommen hatte, schritt ich hinunter.

Nun bemerkte ich jedoch, daß ich in zu großer Aufregung war und sagte mir selbst, ich müsse zurück, sonst müsse ich das Mädchen abstoßen. Ich ging zu meinem Tische zurück und machte einen Schluck aus dem halbgeleerten Glase.

Meine Aufregung wuchs jedoch. Ich wollte noch nachdenken, wie ich es machen sollte, um nicht zu zudringlich zu nahen. Endlich konnte ich mich nicht mehr zurückhalten. Ich ging hin durch die Stuhlreihe von rechts nach links, grüßte und setzte mich.

Sie hatte damals, wie mir vorkam, eine lächelnde Miene; sie blieb einige Augenblicke neben mir sitzen. Ich wußte nicht, ob nicht nun das Eis gebrochen sei. Da stand sie auf. Wie mir vorkommt, fuhr sie mit dem linken Arme in ihre Jacke oder machte doch

Anstalten, die Jacke anzuziehen. Wenigstens glaubte ich dies zu sehen.

Als ich hingekommen, war die ganze Sitzreihe neben Hermine leer. Ich hatte den Eindruck, das Mädchen erwarte etwas. Ich zog den Hut tief vor ihr; es sollte ein respektvoller Gruß sein. — Wie erwähnt, glaubte ich, daß sie lächelte. Ich wiederhole, daß ich den Eindruck hatte, es handle sich jetzt um „ja“ oder „nein“. Gleich darauf stand Hermine auf und wandte sich halb ab. In diesem Augenblicke empfand ich einen Ekel, eine ungeheure Bitterkeit. Wäre es Zorn oder Wut gewesen, ich glaube, ich hätte diese Empfindungen meistern können.

Ich zog den Revolver aus der rechten Seitentasche und schoß, wie ich glaube, von unten nach oben. Ich erinnere mich noch, wie mir der Pulverrauch in die Nase stieg und mir ein unangenehmes Gefühl erzeugte. Deshalb ließ ich den Revolver fallen. In diesem Augenblicke dachte ich nicht daran, mir das Leben zu nehmen. Die Situation ist mir gar nicht wirklich vorgekommen.

Als sie fiel, geschah dies so graziös, als ob sie auf eine Ottomane sänke. Erst als ich ihr blutüberströmtes Gesicht erblickte, ward mir bewußt, was ich getan. Wenn mir damals auch nicht mehr bewußt war, als ein großer Ekel, so möchte ich mir doch selbst Aufklärung geben, was mir ihn erzeugte und folgendes anführen.

Ich hatte den Eindruck, Hermine sei ein Weib, das rein physisch zu nehmen sei. — Dies schloß ich, da sie am Sonntag meinen Händedruck duldete, aus dem Lächeln, das ich am Donnerstag zu sehen glaubte. Und so fühlte ich, daß für sie der Mann nur als sexuelles Wesen existiere. Den Eindruck hatte ich auch, daß vielleicht nur äußere Glücksumstände, das Geld, ein englischer Schneider vielleicht, mir fehle, um ihre Gunst zu erwerben. — Und nun war mir meine Liebe zu ihr bewußt, die ihr nur das Feinste entgegengebracht. Es war ein Empfinden, welches völlig künstlerischen Quellen entsprungen war. Und nun war es der Gegensatz dieser verschiedenen Auffassung von Liebe, der mir Scham einflößte, darüber, daß ich das Feine meines Empfindens so verschwendet habe . . .“

Soweit die Schilderung vom Täter selbst.

Von den Zeugen wurde zuerst Oskar E. Rechtspraktikant, am 10. Dezember 19 . . vernommen. Der Zeuge hatte sich selbst gemeldet und gebeten, möglichst bald vernommeu zu werden, um seine Aussage machen zu können, so lange er den Vorfall noch in frischer Erinnerung habe. Er gab folgendes an:

„Am 8. Dezember war ich im Konzerte. Es war auffallend leer.

Ich stand hinter der letzten Stuhlreihe, etwa hinter dem zweiten Sessel rechts vom Mittelgang. Während ich mich mit einem Bekannten unterhielt, erschien Fräulein Hermine K. mit ihrer Mutter von der linken Türe herkommend, schritt gegen den Mittelgang, dankte auf den Gruß des Herrn W., der die Familie von T. aus kannte, worauf sich beide Damen, wie mir vorkommt in der vierten Reihe vor mir, rechts vom Mittelgange niederließen. Ich habe damals kein Augenmerk auf sie gerichtet. Ich bemerkte jedoch, daß das Fräulein das Jacket ablegte und über die Stuhllehne legte. Wie mir vorkommt, hatte die Mutter den zweiten Platz neben dem Ecksitze. Die Tochter saß rechts von ihr. Die weitere Reihe war vollkommen leer. Es kommt mir vor, daß noch ein Herr links neben der Mutter saß. — Es verstrich nun einige Zeit, während ich mit einem Herrn konversierte. Wie lange dies dauerte, kann ich nicht sagen. Der Beginn des Konzertes stand knapp bevor. Die Instrumente wurden bereits gestimmt. Ich sah in der Richtung gegen das Orchester und bemerkte das Fräulein vor mir stehen. Sie war etwa halblinks gewendet. Ob die Mutter saß, kann ich nicht sagen, da ich mein Augenmerk nicht auf sie richtete. Nun bemerkte ich, rasch den Kopf wendend, von rechts herkommend einen Herrn, mit auffallend dunkler Gesichtsfarbe, der einen harten Hut auf hatte, wie mir vorkommt ohne Überzieher, mit energischen, auffallend raschen Schritten durch die leere Stuhlreihe gegen das Fräulein zuschreiten. Ich hatte den Eindruck, daß er ein bestimmtes Ziel verfolge. Auffallend erschien mir namentlich sein rasches Gehen deshalb, weil ich es für unhöflich hielt, sich durch die Reihe heranzudrängen, wo bereits andere Personen saßen.

Als er zum Fräulein Hermine K. gelangt war, trat er Leib an Leib neben sie, wobei ich sein Gesicht, das etwas nach links gewendet war, sah, so daß ich ihm gerade ins Auge blicken konnte. Der erste Augenblick, in welchem ich ihn bemerkte, war damals, als er rechts etwa bei dem vorletzten Sessel der vierten Stuhlreihe war. Er hatte sich nicht niedergesetzt. Mein erster Gedanke, als er an das Fräulein herantrat, war, was der Mensch mit seinem unverschämten Herandrängen eigentlich wolle. In diesem Augenblicke erscholl ein Schuß. Ich erblickte gleichzeitig seine Faust in der Höhe des Ohres des Fräuleins, wobei ich meinte, daß seine Hand so nahe dem Kopfe des Fräuleins war, daß die Mündung der Waffe den Kopf geradezu berühren mußte. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß ich in seiner Hand den Revolver niemals gesehen habe. Das Aufblitzen des Feuers bemerkte ich jedoch schon beim ersten Schusse. Mein erster

Gedankengang war der, daß der Täter eigentlich ungeschickt sei, gerade in das Ohr zu schießen, da der Schuß durch die Knochen leicht abgelenkt werden könne. Es mochte kaum ein Zeitraum von einer oder zwei Sekunden verstrichen sein, so hörte ich einen zweiten Schuß, während der Arm des Attentäters etwas tiefer sank. Das Fräulein sank nieder, doch kann ich nicht sagen, ob es vom ersten oder zweiten Schusse getroffen wurde. Ich glaubte, beide Schüsse hätten getroffen und meinte, der eine müsse in den Kopf, der andere in die Nähe des Schlüsselbeines eingedrungen sein.

Auch bemerkte ich, daß der erste Schuß einen dumpfen Klang hatte, der zweite einen noch dumpferen. Ich erklärte es mir so, daß der Schall durch das Ansetzen des Revolvers an den Körper selbst gedämpft worden sei.

Ich hörte weder vom Fräulein noch vom Attentäter ein Wort.

Zwischen dem Herantreten und dem Schießen war kein bemerkbares Intervall, eines folgte blitzartig dem anderen. Er hätte nicht Zeit gehabt ein Wort, geschweige den einen Satz zum Fräulein zu sprechen. Nach meinem Dafürhalten hat daß Fräulein das Herantreten des Mannes nicht bemerkt, da er wie angeführt, halblinks abgewendet stand. Das Gesicht hielt sie geradeaus zum Orchester. Bei seinem Herantreten wandte sie sich ihm nicht zu; dazu hätte ihr die Zeit gefehlt. Ich sah den Mann unangesetzt vom Augenblicke an, als er auf das Fräulein zutrat und schoß. — Sein Auge hatte den Ausdruck der Entschlossenheit; ich möchte dies in die Worte kleiden, daß er aussah, als dächte er: „Jetzt habe ich dich"; Auch die ganz stramme Haltung des Mannes war von Energie durchdrungen. Ebenso ließ mich die feste Haltung der Waffe zu diesem Schlusse kommen.

Nach der Tat ging der Mann zurück bis zu den Stufen, die zum Seitengang führen. Sein Benehmen schien apathisch, er eilte nicht."

Friedrich W. ein Rechtshörer, der gleichfalls am 10. Dezember 19 . . vernommen wurde, war neben Oskar E. gestanden und gab an:

„Die Damen setzten sich in der vierten oder fünften Sesselreihe, wie mir vorkommt, in der Mitte der Reihe, nieder. Das Fräulein zog die Überjacke aus und legte sie auf die Stuhllehne. Von diesem Augenblicke an habe ich nicht mehr hingesehen bis ich einen dumpfen Knall hörte. Ich blickte in der Richtung aus der der Schall kam und sah eine Person, in der ich später Hermine K. erkannte, nach hinten sinken. Unmittelbar danach, nach etwa zwei Sekunden, hörte ich einen zweiten Schuß von gleicher Klangfarbe. Wohin der Schuß gerichtet war und welche Wirkung er hatte, nahm ich nicht

wahr. Ich glaube, daß das Fräulein auf den ersten Schuß fiel. Vom Täter selbst habe ich gar nichts wahrgenommen. Ich bemerkte ihn erst, als er im Seitengange rechts von den Sesselreihen festgenommen wurde. Ich kümmerte mich nicht um ihn, sondern sah nach dem Fräulein, ob ihr etwas geschehen sei."

Hans K., ein Werksbeamter (vernommen am 21. Dezember 19..), saß während des Vorfalles in der letzten Stuhlreihe, am Ecksitze rechts vom Mittelgange. Hermine K. und ihre Mutter saßen drei Reihen vor ihm. Ein Stuhl neben der Mutter links war leer, rechts neben ihr saß das Mädchen. Die weitere Stuhlreihe war unbesetzt. Dann erschien von der rechten Seite her ein Herr und setzte sich neben das Fräulein Hermine K., wobei er sie nahezu anstreifte. Zeuge sagt weiter: „Er mochte, wie ich glaube 2 bis 3 Minuten gesessen sein, als er plötzlich aufstand, wie mir vorkommt, in die linke innere Brusttasche griff, worauf er einen Schuß gegen das Fräulein abgab. Er hielt die Faust etwa eine Spanne von der Schläfe des Fräuleins; gleich darauf nahm ich Knall und Aufblitzen wahr. Den Revolver selbst sah ich damals nicht. Sofort sah ich das Blut von der Schläfe der Getroffenen herunter rinnen und sie gegen die Mutter zu nach hinten sinken.

Etwa eine Sekunde nach dem ersten Schusse fiel der zweite, wobei ich wahrzunehmen glaubte, daß die Faust des Täters nach unten fuhr. Ob er hierbei zielte, konnte ich von rückwärts nicht sehen.

Beim ersten Schusse hatte er sich halblinks gewendet. Das Fräulein war sitzen geblieben, ebenso auch die Mutter. Daß der Täter, als er sich niedersetzte gegrüßt habe, bemerkte ich nicht Nachdem hier der Versuch gemacht wurde, die Zeit von zwei bis drei Minuten abzuschätzen, bin ich genötigt, schon nach zehn Sekunden zu erklären, daß der Täter nur solange neben dem Fräulein gesessen sein konnte. Nach dem zweiten Schusse begab sich der Täter nach rechts, wurde jedoch gleich darauf festgehalten.

Endlich bemerke ich noch, daß, als der Herr sich neben dem Fräulein niedersetzte, ich wahrzunehmen glaubte, daß es sich von ihm abwendete."

Zeuge Dr. jur. Hermann gab bei seiner Vernehmung am 12. Dezember 19.. an: Ich befand mich im Mittelgange bei der sechsten Stuhlreihe. Hermine K. saß in der vierten Sesselreihe, den Platz kann ich genauer nicht angeben. Links von ihr saß ihre Mutter. Rechts war, wie ich glaube, die Reihe leer. Ich richtete meine Aufmerksamkeit nicht auf sie, sah jedoch hin, als sich plötzlich im Publikum eine gewisse Bewegung fühlbar machte. In diesem Augen-

blicke sah ich, daß das Frl. K. sich vor mir halb erhoben hatte und bemerkte die Faust eines Mannes, der ihr einen Revolver knapp gegen die Schläfe hielt. Ich glaube nicht, daß mehr als eine Handbreite Spielraum zwischen der Waffe und der Schläfe war. Ich sah dann das Feuer aus dem Revolver herausblitzen und gleich darauf begann das Fräulein langsam zu sinken. Im nächsten Augenblicke senkte sich die Faust des Mannes nach abwärts und es erfolgte ein zweiter Schuß, nach meinem Empfinden, aufs geradewohl. Sicher war der Schuß mehr nach abwärts gerichtet und in größerer Distanz vom Körper abgegeben.

Den Mann selbst habe ich damals nicht gesehen, da sich meine Aufmerksamkeit auf das Mädchen konzentrierte.

Ich hätte ihn niemals beschreiben können, wenn ich auch den Eindruck hatte, daß ein Mann geschossen habe. Die Schüsse fielen etwas in der Richtung nach rückwärts, so daß auch ich mich gefährdet fühlte. Ich sah dann nur, daß der Täter nach rechts gedrängt wurde und daß ihm die Mutter des Mädchens nachstürzte. Im Augenblicke des ersten Schusses vernahm ich vom Mädchen einen unartikulierten Schrei.

Josef Ch., vernommen am gleichen Tage, wie der vorerwähnte Zeuge, dessen Kollege, stand neben Hermann K. und gab an: In der vierten Sesselreihe befand sich Frau K. mit ihrer Tochter Hermine, sonst niemand. Als ich hinsah, bemerkte ich, daß sich das Mädchen halb erhoben hatte, wie um fortzugehen. Vor ihr, etwas seitlich rechts, stand ein Herr, der einen Revolver knapp an ihre rechte Schläfe ansetzte, worauf ich sogleich einen Schuß fallen hörte und das Aufblitzen des Feuers sah. Im gleichen Augenblicke sank das Fräulein mit einem unartikulierten Schrei zusammen. Gleich darauf fiel ein zweiter Schuß. Die Hand des Täters sah ich damals nicht. Ich hatte den unbestimmten Eindruck als ob sich der Täter vorher zu dem Fräulein gesetzt hätte, genau habe ich dies nicht gesehen; ich glaube, daß der Täter erst aufstand, und dann schoß.

Der Täter schritt dann langsam nach rechts, die Mutter der Getöteten stürzte sich ihm nach mit den Worten: „das ist der Mörder" — Mehr weiß ich nicht, ich sah auch nicht, ob dem Täter die Waffe entfiel. —

Wilhelm L., vernommen am 13. Dezember 19.., saß in der vorletzten Sesselreihe auf einem der mittleren Sessel. Er sah, daß sich Mutter und Tochter K. in der vierten Sesselreihe niederließen.

„Auf einmal kam ein Mann vom rechten Seitengange her in die Sesselreihe, wo die Damen saßen. Er hatte einen stark beschmutzten

Überzieher an. Er griff flüchtig seinen Hut an, ohne ihn jedoch abzunehmen und setzte sich neben Hermine K. wobei er mit seinen linken Arme das Fräulein förmlich anstreifte, was mich ärgerte. Der Mann blieb einige Zeit sitzen; die Zeitdauer kann ich nicht angeben; vielleicht war es eine Minute lang, bestimmt kann ich es nicht sagen.

Auf einmal sprang er auf, griff in die linke innere Brusttasche, zog einen Revolver heraus, den er auf das sitzende Mädchen aus einer Entfernung von etwa einer Spanne gegen das Gesicht abfeuerte. In ungefähr einer Sekunde ertönte ein zweiter Schuß." Zeuge glaubte, daß der erste Schuß getroffen habe, da das Mädchen gleich darnach zu Boden glitt. Er hörte noch einen Schrei, glaubte jedoch es sei die Mutter gewesen. — Zeuge stürzte sich auf den Täter, den er festhielt, so daß dieser nicht Zeit gehabt hätte, sich zu töten, selbst wenn er es gewollt hätte.

X. gab dem Täter zwei Faustschläge ins Gesicht, was den Zeugen empörte, da der Täter wehrlos war.

„Ich hatte den Eindruck, daß der Mann hochgradig erregt war.

Er sagte noch zu mir: lassen sie mir doch Zeit, daß ich mich erschieße. Er stieß diese Worte zwischen den Zähnen hervor, mit einem höhnischen Ausdruck."

Hans S., ein Privatbeamter, vernommen am 14. Dezember 19 . ., saß auf einem der mittleren Sessel in der sechsten Stuhlreihe, rechts. Zeuge sah, wie ein Herr sich in der vierten Stuhlreihe neben eine junge Dame niedersetzte. Diese war schon vor der Ankunft des Zeugen mit einer älteren Dame (links) vorne gesessen. Der Herr, der sich neben die Dame gesetzt hatte, grüßte diese. Sein Überzieher war an der linken Seite schmutzig, vermutlich, da er an einer Wand angestreift war. Es kam dem Zeugen vor, daß der Herr mit der Dame einige Worte wechselte.

Der Zeuge hörte dann zwei Knalle rasch nacheinander; als er aufblickte sah er das Fräulein nach hinten sinken und den Herrn herausschreiten.

Melanie K., die Mutter der Getöteten, gab über die Tat bei der Vernehmung am 16. Dezember 19 . . folgendes an: „. . Um ³/₄ auf 4 Uhr langten wir in der Konzerthalle an. Ausnahmsweise nahmen wir auf der rechten Seite Platz, gewöhnlich saßen wir links. Am Eckplatze der Sesselreihe, in welcher wir uns setzten, saß bereits ein Herr. Neben diesem war mein Sessel, rechts von mir befand sich meine Tochter Hermine. Die weitere Stuhlreihe war leer. Wir hatten kaum abgelegt — es mochten 5 Minuten auf 4 Uhr fehlen,

als von rechts her Ferdinand M. in die Stuhlreihe hereinschritt und sich neben meine Tochter setzte.

Als er dies tat, sprang ich vor Schreck auf, und riß Hermine an mich, gerade als auch sie im Begriffe war aufzustehen. In diesem Augenblicke fiel schon ein Schuß. Ich habe nur eine Detonation gehört. Ich rief, man solle ihn fassen; das war das Erste was ich gedacht habe. Ich glaubte meine Tochter sei nur verwundet und stürzte mich auf den Täter. Was ich tat, weiß ich nicht, ich weiß nur, daß ich soviel Kraft in mir fühlte, daß ich ihn hätte zerfleischen können.

Daß M. beim Niedersetzen grüßte, habe ich nicht bemerkt.

Heinrich R. v. B., ein Beamter, befand sich rechts vom Eingange in den Arkaden. Er gab bei der Vernehmung am 21. Dezember 19 . . an, daß sich die Damen K. seiner Meinung nach in der dritten Reihe von rückwärts befanden. Die Gruppierung sei folgende gewesen: Links saß Hermine K., rechts von ihr deren Mutter, links von Hermine, etwas vor ihr befand sich Ferdinand M., dessen Eintreten der Zeuge nicht bemerkt hatte. Als der Zeuge auf die Gruppe aufmerksam wurde, war Ferdinand M. im Begriffe aufzustehen. Er stand links vom Mädchen. Der Zeuge glaubte, M. sei dem Mädchen behilflich gewesen, die Jacke auszuziehen. „In diesem Augenblicke krachte ein Schuß, dem gleich darauf ein zweiter folgte. Das Intervall betrug höchstens drei Sekuuden. Wie mir vorkommt, fiel das Fräulein auf den zweiten Schuß. Ich bemerke, daß ich den Eindruck behalten habe, der Schuß sei von links nach rechts gefallen, obwohl meine Anschauung in vielen Gesprächen rektifiziert wurde. Unter diesem Eindrucke habe ich mich auch hinter die Säule begeben, da ich mich für gefährdet hielt. — Insbesondere glaube ich deshalb zu diesem Eindrucke gekommen zu sein, da ich das Aufblitzen des Feuers sah und den Eindruck gewann, gegen die Mündung der Schußwaffe zu stehen . . . .“

Soweit die Aussagen, die uns hier interessieren.

II.

Die Sicherheitsbehörde G. leitete am 1. Dezember 1902 folgende Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Am 30. November 1902 um ½ 11 Uhr mittags wurde im Hause Nr. 76 in der H . . . . gasse die bei ihrem Gatten wohnhafte Werkmeistersfrau Marie P. von ihrem Gatten in der Vorratskammer angeblich erhängt aufgefunden und sogleich, und zwar schon tot, von dem Haken an welchem sie gehangen haben soll, abgenommen. Der vorläufige Befund des Polizeiarztes

bezeichnete es als bedenklich, daß die Strangulationsfurche am Halse nahezu horizontal verlaufe und, daß der Gatte der Verstorbenen, Johann P. im Gesichte frische Kratzwnnden aufweise.

Die Sicherheitsbehörde bezeichnete es auch als bedenklich, daß das Bettzeug im Schlafzimmer der Ehegatten P. vollkommen durcheinander geworfen war.

Sofort nach dem Einlangen der Anzeige wurde der Augenschein in der Wohnung der Ehegatten P. durch den Untersuchungsrichter vorgenommen. Die Wohnung bestand aus dem Schlafzimmer, der damit durch eine Türe verbundenen Küche, von welcher aus man in eine kleine Speisekammer gelangte, in der nach Angabe des Gatten Marie P. erhängt gefunden worden war.

In dieser Kammer wurde — zu rechter Hand vom Eintretenden — ein starker Haken von etwa 10 cm Länge in der Höhe von 1,78 m vom Boden entfernt in der Mauer steckend vorgefunden. Auffallend war es, daß der Haken nicht horizontal steckte, sondern eine Abweichung von etwa 25 ^{0} von der Horizontalen gegen den Boden zu aufwies, daß er ferner derart lose in der Mauer steckte, daß er ohne die geringste Kraftanstrengung aus der Mauer gezogen werden konnte. Das Türschloß der Speisekammer war zum Teil von der Türe abgerissen, Tür und Türstock wiesen zahlreiche Einkerbungen auf, die miteinander korrespondierten und darzutun schienen, daß die Türe von der Küche aus mit einem geeigneten Werkzeuge aufgebrochen worden sei.

Johannes P. gab beim Augenscheine an, er habe, als er seine Gattin vermißte, die von innen verschlossene Türe zuerst mit einem Hammer zu öffnen versucht, und, als dies nicht zum Ziele führte, zu diesem Zwecke eine Hacke verwendet.

Die Hacke wies weder Spuren von Holz noch vom Ölfarbenanstriche der Tür auf, sondern zeigte nur einen weißen Belag, der anscheinend vom Kalke der weißgetünchten Speisekammer herrührte. In der Küche wurde ein abgerissener Knopf, von dem Kleide der Verstorbenen herrührend, in dem Schlafzimmer, welches noch unverändert gefunden wurde, am Fußende des Bettes der Marie P. eine Haarnadel gefunden. Die Betten waren in unordentlichem Zustande, das Bettzeug durcheinandergeworfen.

In der Speisekammer wurden Spielsachen gefunden, die Johann P. seiner Angabe nach für die Kinder zu den kommenden Weihnachten vorbereitet hatte.

Bei der vorläufigen Befragung gab Johann P. während des Augenscheines an, seine Gattin habe sich aus Kränkung selbst getötet.

Sie habe von ihren Angehörigen aus K. ein Schreiben erhalten, das sie derart tief berührte, daß sie in größter Aufregung Selbstmord begangen habe.

Tatsächlich wurden zwei Schreiben vorgefunden, deren erstes belanglose Familienangelegenheiten betraf; das zweite, datiert vom 29. November 1902, enthielt die dringende Einladung, Mutter und Geschwister zu Weihnachten zu besuchen. — Das Reisegeld hierfür sollte ihr zugeschickt werden.

Auch ein angefangenes Schreiben der Marie P. wurde vorgefunden, welches an die Mutter und die Geschwister gerichtet, nur die Worte enthielt: „Eure zwei Briefe habe ich erhalten und ich . . .“ Johannes P. wies im Gesichte zahlreiche frische und zum Teil mit verkrustetem Blute bedeckte Hautabschürfungen auf. Auch zeigten sich am Rücken der rechten und linken Hand Ritzer. Am Hemde des Johann P. waren keine Blutspuren zu sehen.

P. gab an, die Kratzwunden im Gesichte von seinem jüngsten, 3 Monate alten Kinde, welches er auf dem Arme getragen habe, erhalten zu haben.

Auf Grund der vielen Verdachtsmomente, die gegen Johann P. sprachen, wurde gegen ihn die Voruntersuchung eingeleitet und er in Haft genommen. Anschließend an den Augenschein wurde die Obduktion der Leiche der Marie P. vorgenommen.

Bei der äußeren Besichtigung zeigte sich das Kopfhaar aufgelöst und zerrüttet, die Augenspalten geschlossen, die Sehlöcher beiderseits mittelweit, Bindehaut auffallend blaß, ebenso die bläulichen Lippen, die teilweise vertrocknet erschienen. Die Zunge war hinter den Zähnen aufgelagert, unversehrt, wie die Lippen, die Ohrmuscheln bläulich verfärbt.

Der Hals war lang, dünn, aber proportioniert. Über dem Kehlkopfe verlief rings um den Hals eine gut 1 cm breite, blaßbräunlichrote, mäßig eingedrückte Furche, welche über dem rechten Kopfnicker etwas nach abwärts, quer über den Nacken nach aufwärts bis zur Haargrenze und links bis zum Unterkieferast hinaufgezogen erschien. Daselbst war in der Mitte des Unterkieferastes sowie gegen den Winkel zu eine unregelmäßige und unterbrochene Verbreiterung der hier lederartig vertrockneten Strangfurche zu bemerken.

Unter der linken Brustdrüse fand sich eine gut fünfkronenstückgroße Abschindung der Oberhaut, und lederartige Vertrocknung der vorliegenden Lederhaut, unterhalb welcher sich jedoch keinerlei Blutaustritt vorfand.

An der linken Hüfte, sowie in der rechten Ellbogenbeuge fanden sich teils streifige, teils runde Oberhautabschindungen mit Vertrocknung der freiliegenden Lederhaut. Einschnitte daselbst ließen nur an der Hüfte eine kaum erbsengroße Blutaustretung ins Unterhautzellgewebe erkennen.

Bei der inneren Besichtigung zeigten sich die weichen Schädeldecken ziemlich saftreich, im Zellgewebe daselbst, namentlich dem Stirnteile entsprechend, zahlreiche punktförmige Blutaustritte.

Die harte Hirnhaut war gut gespannt, blutreich, in ihren Blutleitern dunkles, flüssiges Blut. Die Muskulatur war dunkel braunrot.

Herzbeutel fettlos, darin wenig klare Flüssigkeit, Herz zusammengezogen, Mundhöhle leer, Schleimhaut des Rachens und der leeren Speiseröhre blaß, jene des Kehlkopfes und der Luftröhre hell gerötet, in letzterer etwas schaumige, zähe Flüssigkeit, die Ränder der ovalen Stimmbänder leicht rötlich verfärbt, das Epithel eingetrocknet, das rechte Horn des Schildknorpels ist in der Mitte abgebrochen, ohne daß hier oder an einer anderen Stelle unter der Strangfurche eine Blutaustretung wahrgenommen wurde. Beide Lungen lufthaltig, blutreich, etwas schaumige Flüssigkeit an der Schnittfläche entleerend.

Im Herzen nur dunkles und flüssiges Blut ohne Spur von Gerinnung vorhanden.

Es wurde auch festgestellt, daß sich die Verstorbene im Stadium der Menstruation befunden habe.

Die Gerichtsärzte erklärten vorläufig mit Sicherheit nur sagen zu können, daß Marie P. infolge gewaltsamen Verschlusses der Luftwege gestorben sei, äußerten sich jedoch nicht darüber, wie dieser Verschluß zu stande kam. Als belastend wurde bezeichnet der Verlauf der Strangulationsfurche, der Mangel eines Blutaustrittes am gebrochenen Schildknorpel und unter der Strangulationsfurche. Dies alles ließ den Verdacht einer Fiktion des Selbstmordes aufkommen. Es lag die Möglichkeit vor, daß Marie P. nach längerem Kampfe mit ihrem Gatten — worauf die beiderseitig vorhandenen Verletzungen hinwiesen, allenfalls mit einem Bettpolster, erstickt wurde. Darauf mochte Johann P. nach bereits erfolgtem Tode seiner Gattin das Strangulationsmal erzeugt und sie in die Speisekammer geschafft haben, ohne sie überhaupt an dem vorerwähnten Haken, der ja dem Anscheine zufolge hierzu nicht stark genug befestigt war, aufzuhängen. Die entschieden unglaubwürdigen Angaben über die Entstehung der Kratzeffekte im Gesichte und an den Händen des Johann P., der Abgang eines erkennbar greifbaren Motivs für den Selbstmord schien die Annahme einer gewaltsamen Tötung zu unterstützen.

Am gleichen Tage noch wurde Johann P. als Beschuldigter vernommen. Er war 1876 geboren, Sohn eines Drechslermeisters, besuchte die Volksschule, drei Klassen der Bürgerschule, 8 Jahre hindurch die Fachschule für Drechsler in Wien, wo er sich derart auszeichnete, daß er zwei Preise bekam. In einer Tanzschule hatte er seine nachmalige Gattin Marie, eine Zigarettenarbeiterin, kennen gelernt. Sie kam von ihm in die Hoffnung, worauf er sie am 1. Mai 1899 ehelichte. Um jene Zeit hatte er eine Stelle als Supplent an einer Fachschule erhalten, in welcher er bis Ende 1899 verblieb.

Hierauf zog er nach G. woselbst er an der . . . . Schule eine Stelle als Werkmeister bekam.

Während der Ehe war die Frau vergnügungssüchtig, besuchte namentlich gerne das Theater. Johann P. fand auch, daß seine Gattin mit einem gewissen Franz K., den sie in G. kennen gelernt hatte, heimlich Briefwechsel unterhielt. Es kam, als Johann P. die Sache entdeckte, zu einer Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten, doch versprach Marie P. den Verkehr mit K. aufzugeben. Anderseits machte Marie P. ihrem Gatten Vorwürfe, weil er mit einer Frau verkehrte, die anscheinend ihren Lebenswandel beobachtete.

Trotz dieser Vorfälle bezeichnete Johann P. seine Ehe nicht als eine unglückliche. Wenn auch seine Gattin eine aufgeregte Natur war, wurde der eheliche Frieden doch dadurch erhalten, daß er bei verschiedenen Anlässen, die zu Reibungen führen konnten, seine Ruhe nach Möglichkeit bewahrte.

Der Vater der Marie P. starb im Jahre 1902, angeblich an Säuferwahnsinn, ihr Oheim endete durch Selbstmord, auch ihr Bruder soll einen Selbstmord versucht haben. Eine Schwester seiner Gattin wurde in ihrem zwölften Jahre von ihrem Vater nach Amerika mitgenommen, soll von ihm geschlechtlich mißbraucht worden sein und sich später viel mit Männern herumgetrieben haben.

Den Vorfall am 30. November schilderte Johann P. folgendermaßen:

Am Vormittage (Sonntags) entfernte sich Marie P. gegen 10 Uhr, um bei der Gemüsehändlerin Einkäufe für Mittag zu machen. Als sie wiederkam, rechneten beide Gatten zusammen, was ihnen anläßlich des kommenden Weihnachtsfestes für Auslagen erwachsen würden. Johann P. hatte für das Fest zwei Kästchen in Arbeit, die er den Kindern bescheren wollte. Die Frau richtete indessen eine Puppe her, die das dreijährige Töchterchen bekommen sollte und nähte zwei Häubchen, eines für die Puppe, eines für das jüngere 3 Monate alte Kind.

Gegen ½11 Uhr langte der beim Augenschein vorgefundene Brief vom 29. November 1902 ein, womit die Frau eingeladen wurde, ihre Mutter zu besuchen. Marie P. war sofort bereit der Einladung Folge zu leisten, während ihr Gatte sich wegen der damit verbundenen Auslagen dagegen sträubte.

Die Frau meinte, es könne ein von einem Vereine in Aussicht stehendes Darlehen dazu verwendet werden. Johann P. wollte sich jedoch nicht dazu verstehen und meinte, die Kosten der Reise mit den Kindern würden mit Berücksichtigung der Geschenke, die sie geben müßten, sicher 80 K. übersteigen, was mit seinem Monatsgehalte von 150 K. nicht vereinbar sei.

Obwohl Johann P. es seiner Gattin freistellte, allein zu fahren — die Mutter hatte ihr ja die Reisekosten ersetzen wollen — machte sie ihrem Gatten doch Vorwürfe, daß er ihr gar nichts vergönne; sie müsse sich kränken, da sie die Mutter nie zu sehen bekomme. — Johann P. suchte, als sie zu weinen begann, ihr gut zuzureden und vertröstete sie auf bessere Zeiten. Sie erklärte jedoch durchaus nicht allein fahren zu wollen, wurde immer heftiger und behauptete, ihr Gatte wolle überhaupt nicht haben, daß sie zu ihrer Mutter fahre, „er werde aber doch Weihnachten nicht mit ihr feiern".

Sie packte nun die für Weihnachten vorbereiteten Kleinigkeiten, warf sie in ein Wäscheschaff, nahm dann die für Weihnachten bestimmte Puppe und gab sie dem größeren Mädchen.

Dann ergriff sie eines der für die Kinder bestimmtem Kästchen, welches Johann P. fertig gestellt hatte und wollte es zertrümmern. Tatsächlich riß sie die daran befestigte Gallerie herunter, welche Beschädigung anläßlich des Augenscheines auch von der Gerichtskommission bemerkt worden war.

Als nun Johann P. ihr das Kästchen wegnahm, fuhr sie ihm mit der Hand ins Gesicht, wobei seiner Meinung nach die Kratzeffekte hervorgerufen wurden. Er blieb bei der Behauptung, die Kratzer an den Händen rühren von der Arbeit her. Auch behauptete er, die Frau nur mit der Hand von sich weg gehalten zu haben.

Er begab sich hierauf mit dem kleineren Kinde in das Schlafzimmer, während seine Gattin mit dem größeren Mädchen weinend in der Küche verblieb.

Nochmals versuchte er sie zu beruhigen, doch abermals ohne Erfolg, ja sie fügte der Äußerung, sie habe mit ihm kein Glück gemacht, noch Schimpfworte bei.

Johann P. verließ endlich die Küche, wobei er erklärte, daß er

sich doch nicht in Schulden stürzen könne und begab sich wieder in das Schlafzimmer.

In der Küche rührte sich nichts.

Als nach Verlauf einer Viertelstunde noch nichts zu hören war, begab sich Johann P. hinaus und fragte, da er seine Gattin nicht darin fand, das ältere Mädchen nach dem Verbleiben der Mutter.

Das Kind antwortete, sie sei in die Speisekammer gegangen und ziehe sich die Kleider an. Johann P. fand die Speisekammer von innen verschlossen, was ihm vollkommen ungewohnt vorkam. Auf sein Rufen bekam er keine Antwort. Erst nach längeren Versuchen gelang es ihm, die Speisekammer mit der Hacke zu erbrechen. Drinnen fand er seine Gattin erhängt in hockender Stellung; der Kopf war nach rückwärts, und wie er sich zu erinnern glaubte, etwas nach rechts geneigt.

Der Strick war vorn am Halse doppelt, ging hinter dem Kopfe hinauf und war mit einer Schlinge an dem Haken rechts von der Türe befestigt.

Die Frau war bei seinem Eintreten bereits tot. — Sofort nahm P. den Strick vom Haken und legte den Leichnam auf den Boden. Der Körper war noch warm, als er den Strick vom Halse löste.

Nun holte er sogleich die Hausmeisterin. Bald erschienen auch andere Personen in der Wohnung.

Die Versuche Ps., künstliche Atmung einzuleiten, blieben erfolglos.

Durch die am 2. Dezember 1902 erfolgte Vernehmung der Hausmeisterin wurden die Angaben Ps. über die Vorgänge nach Auffindung der Leiche, insbesondere seine Bemühung um die Wiederbelebung, vollkommen bestätigt.

Die zum Leichenbegängnisse ihrer Tochter herbeigeeilte Mutter der Verstorbenen deponierte, daß Marie P. seit jeher eine aufgeregte Person war, bestätigte, daß ein Onkel der Verstorbenen Selbstmord geübt habe, gab jedoch an, daß ihr Gatte nicht am delirium p. sondern an einem Lungenleiden gestorben sei, bestritt auch, daß er einen Selbstmord versucht habe. Auch habe dies keiner ihrer Söhne getan.

Marie C. war nach Schilderung ihrer Mutter jähzornig, außerordentlich leicht erregbar, fuhr wegen der geringsten Kleinigkeit auf, hatte einmal sogar aus Zorn ein Fenster zerschlagen. Die Zeugin hatte den Eindruck, daß ihr Schwiegersohn seine Gattin liebte, was Marie P. ihrer Mutter wiederholt bestätigte.

Die Schwester des Johann P. die am 1. Dezember 1902 zu einer Zeit eingetroffen war, als ihr Bruder bereits in Haft war, gab die Angaben des kleinen Kindes Christine P. wieder, wie ihr dieses den

Vorgang am Vortage erzählt hatte. Es hatte ihr mitgeteilt, Sonntags am Vormittage habe die Mutter mit dem Vater gestritten, diesen auch geschlagen, worauf er in das Zimmer gegangen sei, während die Mutter in der Küche verblieb. Nun habe ihr die Mutter gesagt, sie gehe in die Speisekammer, um andere Kleider anzuziehen. Dann sei der Vater in die Küche gekommen, habe die versperrte Kammer mit der Hacke aufgesprengt und die Mutter gefunden.

Das dreieinviertel Jahre alte Kind wurde auch vom Untersuchungsrichter vernommen, dem es im wesentlichen gleiche Angaben machte und beifügte, „die Mama habe sie in der Küche geküßt, weil sie (Christine P.) brav sei". Dann habe sie ihr die Strümpfe angezogen, ihr ein „Hauberl" gegeben und aufgetragen, dem Vater zu sagen, sie sei in die Speisekammer gegangen, um sich Kleider anzuziehen. Sie habe gehört, daß sich die Mutter von innen eingesperrt habe. Der Vater habe die Türe aufgebrochen, die Mutter herausgebracht, auf das Bett gelegt und mit Wasser angeschüttet. Nun seien viele Leute gekommen.

Das Kind, welches sogleich nach dem Vorfalle von Mietsnachbarn zu sich genommen worden war, machte seine Angaben unerschrocken und außerordentlich klar.

Die Aussage machte in keiner Weise den Eindruck des Eingelernten, wie man dies bei Kinderaussagen so häufig zu hören Gelegenheit hat.

Die Gerichtsärzte gaben nach Bekanntgabe der Erhebungen das Gutachten ab, daß sie die Annahme eines Selbstmordes für vollkommen gerechtfertigt erklären müßten.

Dafür spreche vor allem der kranke Körperzustand der Verstorbenen[1]), deren hereditäre psychopathologische Veranlagung, der jedenfalls dem impulsiv vollführten Selbstmorde vorausgegangene schwere Gemütsaffekt infolge Streites, wobei die Ehegatten miteinander handgreiflich geworden waren.

Ausschlaggebend erschien den Gerichtsärzten der Umstand, daß der Verdächtigte die Erhängte sogleich selbst herabgenommen hatte, dann erst Hilfe herbeirief und die überzeugend wirkende Aussage des aufgeweckten Töchterchens.

---

1) R. Wollenberg gibt in der Abhandlung: „Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorgangs", Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1905 2. Jahrgang 1. Heft, an: „Heller, der Kieler pathologische Anatom, der die Leichen von rund 300 durch Selbstmord zugrunde gegangenen Individuen sezierte, fand unter 70 weiblichen 25, d. h. rund 40 Proz. die sich zur Zeit der Menstruation getötet hatten; die Zahl würde noch erheblich größer sein, wenn auch die der Menstruation unmittelbar vorhergehende praemenstruale Zeit hätte in Rechnung gestellt werden können."

Das Strafverfahren wurde in weniger als 24 Stunden beendigt, so daß Johann P. noch an dem Leichenbegängnisse seiner Gattin teilnehmen konnte.

Beide Fälle schienen mir nicht ohne Interesse und der Mitteilung wert zu sein.

Im Falle I. lag ein zu Zweifeln nicht Anlaß gebender objektiver Befund vor, ein ausführlicher Bericht des Beschuldigten und eine größere Zahl von Zeugenaussagen, die den Sachverhalt aufzuklären und die Angaben des Beschuldigten zu prüfen berufen gewesen wären.

Im Falle II. gab der objektive Befund zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß, die bereits im Laufe der Darstellung hervorgehoben wurden, dazu waren die Angaben des Verdächtigten ursprünglich entschieden falsch und es lag schließlich nur die Aussage eines dreieinvierteljährigen Kindes als „Tatzeuge" vor.

Der Fall I. erinnert in vieler Beziehung an das Experiment, welches im Kriminalistischen Seminare von Liszt (Sem. 01—02) gemacht wurde. Der Umstand jedoch, daß die Zeugenvernehmungen vor Gericht unter dem Drucke der mit der Aussage verbundenen Verantwortung gemacht wurden, dürfte in vieler Beziehung die Wertung des Resultates zu beeinflussen imstande sein. Im einzelnen möchte ich nur folgende Punkte hervorheben.

Schon im Betreffe der Situation wurden von den Zeugen vollkommen verschiedene Angaben gemacht. Hans K. und Josef Ph. hatten ausdrücklich erklärt, der Stuhl neben der Mutter der Getöteten sei unbesetzt gewesen. Melanie K., die das gewiß am besten wissen mußte, erklärte bestimmt, es sei neben ihr ein Herr gesessen, was auch Oskar E. bestätigte.

Dagegen schildert gerade Oskar E., der kurz nach der Tat vernommen wurde, das Auftreten des Täters vollkommen falsch. Obwohl eine Reihe von Zeugen bemerkt hatte, daß sich Ferdinand M. auf dem Stuhle neben Hermine K. niederließ, dann erst aufstand und schoß, war dies Oskar E. vollkommen entgangen. Seiner Darstellung zufolge war Ferdinand M. offenbar mit der Absicht in die Stuhlreihe getreten, um Hermine K. dort aufzusuchen und zu töten. Der Zeuge knüpfte die Schußszene unmittelbar an das Durchschreiten der Stuhlreihe an, wodurch der Vorgang in einem ganz anderem Lichte erscheint als in der Darstellung des Täters und der anderen Zeugen. Wir haben es hier offenbar mit einem Falle retrograder Amnesie zu tun, wobei jene Vorgänge, die sich in dem Zeitraume abspielten,

während Ferdinand M. sich setzte, dem Gedächtnisse vollkommen entschwanden. Es muß angenommen werden, daß die Aufmerksamkeit des Oskar E. während dieser Zeit in eine andere Richtung gelenkt wurde und daß der überaus starke Eindruck der folgenden Szene diese nebensächlichen Umstände aus dem Bewußtsein verdrängte.

Trotzdem der Zeuge seine Aufgabe vollkommen ernst auffaßte und gewiß den besten Willen hatte, eine möglichst richtige Darstellung zu geben (er hatte aus diesem Grunde ersucht, bald nach der Tat vernommen zu werden), war seine Aussage in wesentlichen Stücken falsch. —

Unrichtige Aussagen wurden auch darüber gemacht, in welcher Stellung sich Hermine K. befand, als sie erschossen wurde; so behauptete Hans K. das Mädchen sei sitzen geblieben, die Mutter der Erschossenen will sie an sich gerissen haben, was von keinem der übrigen Zeugen bestätigt wurde.

Oskar E. wußte, obwohl er den Vorgang beim ersten Schusse genau beobachtet hatte, nicht, ob das Mädchen nach dem ersten oder nach dem zweiten Schusse fiel, was andere Zeugen deutlich unterscheiden konnten. Hans K. z. B. sah deutlich, daß das Blut nach dem ersten Schusse herunterrann. Daß Ferdinand M. grüßte, wurde nur von einigen Zeugen bemerkt. Überhaupt ist es interessant, wie viel *nicht* wahrgenommen wurde.

Friedrich W. hörte zwar die Schüsse, sah jedoch den Täter nicht. Dr. Hermann R. sah nur die Faust des Täters, hätte diesen jedoch nicht beschreiben können, obwohl er nur wenige Schritte von ihm entfernt stand. Hans S., der sich gleichfalls in unmittelbarer Nähe befand, hörte überhaupt nur den Knall der Schüsse und hatte von der Tat nichts gesehen; die Mutter der Getöteten hörte nur eine Detonation, Oskar E. und Hans K. hatten die Waffe nicht gesehen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig dies hervorzuheben, wenn man bedenkt, wie oft einem Zeugen bewußtes Verschweigen von Tatsachen zum Vorwurfe gemacht wird, wenn er über Umstände keine Auskunft zu geben vermag, die sich in seiner unmittelbaren Nähe abspielten.

Anderseits werden in den Aussagen der Zeugen, die sämtliche den gebildeten Gesellschaftsklassen angehörten, die Schlußfolgerungen von den wirklichen Wahrnehmungen geschieden, (Oskar E.), während man bei Aussagen von Zeugen, die über einen geringeren Bildungsgrad verfügen, häufig einer Darstellung begegnet, in welcher Schlüsse als wirkliche Wahrnehmungen wiedergegeben werden. (Zeugen von letzterer Qualität hätten vermutlich ohne viel Besinnen erklärt, Fer-

dinand M. habe aus einem Revolver geschossen, obwohl sie die Waffe nicht sahen.)

Immerhin treten jedoch auch vollkommen falsche weitere Behauptungen zu Tage, so, wenn Oskar E. angibt, der Täter habe keinen Überzieher getragen, während andere Zeugen sich noch des Fleckes erinnern, der dieses Kleidungsstück beschmutzte.

Auch der Inhalt der Wahrnehmung wird zum Teil falsch gewertet. So ist die Zeitschätzung des Hans K. eine falsche, wenn er ursprünglich angibt, Ferdinand M. sei 2—3 Minuten neben Hermine K. gesessen und er sieht sich genötigt, den Zeitraum nach genauerer Prüfung auf Sekunden zu reduzieren.

Die Klangfarbe der beiden Schüsse wurde verschieden empfunden. Oskar E. bezeichnet den zweiten Schuß als dumpf, andere Zeugen merkten keinen Unterschied.

Bemerkenswert erscheinen auch die Nebenvorstellungen, die der Fall bei einzelnen der in Betracht kommenden Personeu auslöste. Oskar E. hat sich ganz in den Gedankengang des Täters versetzt und die Tat im Sinne des vom Täter voraussichtlich gewünschten Ausganges kritisiert, wenn er meinte, der Täter handle ungeschickt, indem er die Waffe an das Ohr des Mädchens ansetzte.

Der Täter selbst fühlt sich durch den aufsteigenden Pulverdampf irritiert. Dieser fade Geruch war es offenbar, der in ihm jenen Ekel erzeugte, den er später in seiner Darstellung vor die Tat projiziert und psychologisch analysiert.

In der Mutter ruft die Tat den unmittelbaren Wunsch nach Vergeltung hervor. „Man soll ihn fassen" — ist das erste, was sie denkt; der Täter selbst glaubte, sie wolle ihm die Augen auskratzen.

Dr. Hermann R., der den Täter selbst gar nicht gesehen hatte, hatte die Empfindung der Angst, er hielt sich für gefährdet.

Am stärksten kam dieses Gefühl zum Ausdruck bei Heinrich R. v. B., der sich flüchtete und dessen Darstellung unter dem Eindrucke dieses Affektes eine von jener der übrigen Personen vollkommen abweichende wurde, indem er die Tat gleichsam wie im Spiegel sah, rechts und links, vorne und rückwärts vertauschte.

Hatten wir es bisher mit den Aussagen erwachsener, den gebildeten Kreisen angehöriger Personen zu tun, so treten wir im Falle II der Aussage eines dreieinvierteljährigen Kindes gegenüber, welches in keiner Weise beeinflußt, die wesentlichen Vorgänge vollkommen klar und bestimmt wiedergibt. Die Aussage wurde sowohl einer Schwester des Verdächtigten gegenüber, welche sich mit diesem nicht verabredet haben konnte, wie auch vor Gericht in gleicher Weise abgelegt. Ins-

besondere hatte das Kind kleine Begleitumstände mitgeteilt, die überaus überzeugend wirkten, so insbesondere den letzten Kuß, den ihm die Mutter gab, bevor sie sich von ihm trennte, um zu sterben, die Hergabe des Häubchens, welches es zu Weihnachten für seine Puppe hätte bekommen sollen. —

Wenn auch die Unverläßlichkeit von Kinderaussagen im allgemeinen nicht in Abrede gestellt werden kann, so darf doch sicher der Versuch, dadurch zur Aufklärung zu gelangen niemals aufgegeben werden; ist doch, wie der Fall I lehrt, auch die Aussage Erwachsener vielfach nur mit Vorsicht zu verwerten. Gerade durch die Angabe von Nebensächlichkeiten, wie dies im Falle II geschah, wird bei einer Kinderaussage der Sache mehr Beleuchtung gegeben, als durch die Aussage eines Erwachsenen, dem für kleine Details die Ruhe der Beobachtung abgeht, der mehr auf den Effekt, das Resultat, als auf die Begleitumstände zu sehen geneigt ist. Solche Nebenumstände werden aber auch, wenn die Fragen geschickt gestellt werden, in vielen Fällen den Prüfstein abgeben, ob einer Kinderaussage Glauben zu schenken ist oder nicht. —

Aber auch die Aussagen der Beschuldigten verdienen in beiden Fällen Beachtung. Wir finden, daß im Falle I keine der Zeugenaussagen auch nur annähernd den Vorfall in so detaillierter und richtiger Weise wiederzugeben vermochte, wie dies durch den Täter geschah, der sich doch nach all' den Umständen in hochgradiger Erregung befunden haben muß.

Nur die Zusammenstellung und kritische Beurteilung sämtlicher Zeugenaussagen ist imstande, einen annähernd gleichen Tatbestand zu konstruieren, wie er aus der Aussage des Täters hervorgeht. Und doch wäre ihm, wenn ihm die Aussage nur eines Zeugen, z. B. die des Oskar E. gegenüber gestanden wäre, vermutlich weniger Glauben geschenkt worden, als dem Zeugen. Die Aussage des Beschuldigten erscheint eben strafprozessual als Beweismittel nur, wenn sie an sich betrachtet einen strafrechtlich relevanten Nachteil des Aussagenden herbeizuführen geeignet ist, somit als Geständnis. (Lohsing.) Leugnet der Verdächtigte, so hat dessen Aussage prozessual nur die Bedeutung, daß in eine rigorosere Prüfung der übrigen Beweismittel eingegangen werden muß. —

Eine besondere Bedeutung hatte in den älteren Strafprozeßordnungen die falsche Verantwortung des Beschuldigten, insofern diese offiziell als Indiz für die Schuld des Verdächtigten verwertet wurde. Aber auch derzeit vermag man über diese Wertung nur schwer hinwegzukommen. Dies führt uns zu dem Falle II. Wir begegnen hier

einem unschuldig Verdächtigten, der sich leugnend verhält, dabei jedoch anfangs Umstände vorbringt, die absolut unglaubwürdig sind. (Angaben über die Provenienz der Kratzeffekte.) Johann P. fühlte, daß gegen ihn eine Reihe von Verdachtsmomenten vorlag. Das Erscheinen der Gerichtskommission hatte ihn verwirrt und er empfand, daß seine Angaben über die Umstände, unter welchen seine Frau tot gefunden wurde, nicht vollkommen glaubwürdig befunden wurden, er empfand, daß das Motiv für den Selbstmord nicht sofort einleuchtend erschien, verstand es aber auch nicht, den Sachverhalt sofort in klarer Weise darzustellen; so griff er zu dem Mittel, welches dem Mindergebildeten als das wirksamste erschien, zur Erdichtung falscher Umstände, um den Verdacht von sich abzulenken, obwohl er bei ruhiger Überlegung sich hätte sagen müssen, daß die Unglaubwürdigkeit seiner Angaben klar zu Tage liege und daß eine offene Darstellung des Sachverhaltes ihm weitaus förderlicher hätte sein müssen.

Wir dürfen daher der falschen Verantwortung als Indiz für die Schuld nicht jene Bedeutung beimessen, die ihr in der Praxis immer noch zuerkannt wird. Man wird finden, daß es vielfach Überraschung, Furcht, vielleicht auch Einschüchterung ist, die den Verdächtigten veranlaßt, sich in seiner Verteidigung im Mittel zu vergreifen und seine Zuflucht zur Lüge zu nehmen. —

Schließlich möchte ich noch auf ein Moment hinweisen, welches mir den Fall II als beachtenswert erscheinen läßt. Trotz einer Reihe von Verdachtsmomenten, welche den Selbstmord auszuschließen schienen, hatten die Gerichtsärzte es abgelehnt, aus dem Obduktionsbefunde allein bestimmte Schlüsse zu ziehen und sich auf die Erklärung beschränkt, daß nur der Tod durch Erstickung zweifellos sichergestellt sei.

Es wäre gewiß möglich gewesen, im Gutachten auch die Unmöglichkeit eines Selbstmordes durch Gründe zu stützen und es lagen sicherlich Momente vor, die dazu verlockten. Umsomehr muß daher hervorgehoben werden, daß gerade die Zurückhaltung, das Abwarten, in diesem Falle geeignet schien, einer gedeihlichen Erschließung der Wahrheit entgegenzukommen, daß sich gerade in der Zurückhaltung des Urteils die Erfahrung und das Wissen der Sachverständigen dokumentierte.

XV.

Die österreichische Regierungsvorlage betreffend strafrechtliche Behandlung und strafrechtlichen Schutz Jugendlicher.

Von

Ernst Lohsing.

Schon seit langer Zeit haben die ansteigende Kriminalität Jugendlicher und die zunehmende Verwahrlosung Minderjähriger die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt und den Ruf nach Einschreiten der Legislative bewirkt. Später als in anderen Staaten, aber dafür desto eindringlicher erscholl in Österreich der Appell an die Regierung, den tristen Zuständen Abhilfe zu schaffen. Die Tätigkeit des Kinderschutzkongresses ist noch in aller Erinnerung, nicht minder die Begrüßung, welche dieser Kongreß durch Justizminister Klein gefunden hat, der in beredten Worten den Ernst der Lage anerkannte, seinem Interesse für den Verlauf des Kongresses Ausdruck gab und erklärte, dessen Beratungen abzuwarten, um sodann mit positiven Vorschlägen an den Reichsrat heranzutreten. Diese Zusage wurde eingehalten. Noch knapp vor Ablauf des Jahres 1907 hat die Regierung dem Herrenhaus den Entwurf eines Gesetzes betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher vorgelegt. [1])

Der Besprechung dieses Entwurfes gelten die folgenden Ausführungen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es Gefühle gemischter Natur sind, welche dieser Entwurf hervorzurufen geeignet ist. Denn daß es eine große Enttäuschung ist, wenn nach ungefähr vierzigjährigem Warten auf das neue Strafgesetz die Regierung an die Reform nur eines Teiles unseres fast allgemein als rückständig

---

1) 28 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen der Herrenhauses, XVIII. Session 1907. — Diesem Entwurf ist vorgearbeitet worden durch Lenz, Das Jugendstrafrecht (Wien 1907).

empfundenen materiellen Strafrechts heranzutreten erklärt, leuchtet wohl ebenso ein wie die Erwägung, daß das künftige Strafgesetzbuch wohl noch geraume Zeit auf sich wird warten lassen, wenn lediglich im Wege einer Novelle, die naturgemäß an das geltende Strafrecht anzuknüpfen hat und sozusagen in dessen Rahmen eingefügt zu werden bestimmt ist, eine Neuregelung des Strafrechts und des Strafschutzes Jugendlicher in Angriff genommen wird. Damit sei dem Entwurf seine Berechtigung durchaus nicht abgesprochen; jedoch etwas, worüber in den ihm beigegebenen „Erläuternden Bemerkungen" eine befriedigende Aufklärung leider vermißt wird, kann an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß nämlich viele der von der Regierung beabsichtigten Neuerungen pro futuro keineswegs nur Jugendlichen, vielmehr mutatis mutandis auch anderen gegenüber platzgreifen sollen, daß mit andern Worten die Regierung sich zu der Ansicht bekenne, die im Schlußsatze der (im Anhang II zu diesem Entwurf abgedruckten) Beschlüsse des 27. deutschen Juristentages (Innsbruck 1904) ihren Ausdruck findet: „Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß ähnliche Maßregeln nicht (? !) auch für Erwachsene ergriffen werden." Nur mit diesem Vorbehalt soll an die Kritik des Entwurfs herangetreten werden, der unter allen Umständen mit Freuden zu begrüßen ist. Denn es ist der Geist moderner Kriminalpolitik, der aus ihm spricht, und es ist nur zu wünschen, daß der Entwurf recht bald Gesetz werde, allerdings ein Gesetz, dem als solchem kein allzulanges selbständiges Dasein beschieden sein, das vielmehr als eine Summe wahrhaft moderner Institutionen später — hoffentlich nicht allzu spät! — in das künftige österreichische Strafgesetzbuch einverleibt werden möge. Der Entwurf, der in IX Artikel zerfällt, beabsichtigt eine Änderung sowohl des materiellen als auch des formellen Strafrechts.

Artikel I behandelt in mehreren Paragraphen, die der Numerierung nach Anschluß an das geltende StG. suchen, eine Reihe von Abänderungen des StG., während in den Artt. V bis VII einige strafrechtliche Nebengesetze entsprechende Modifikationen erfahren; Art. II enthält die strafrechtlichen Normen zum Schutze der Jugend; Art. III faßt jene Punkte zusammen, in welchen die StPO. abgeändert werden soll, wobei deren Legalordnung eingehalten wird; Art. IV trifft eine Reihe von Verfügungen betreffs der Fürsorge und Schutzaufsicht jugendlicher Verbrecher; die Artt. VIII und IX enthalten Übergangsbestimmungen und die Vollzugsklausel.[1])

1) Die nachstehenden Ausführungen befassen sich nur mit den Artt. I bis VII des Entwurfs.

A. Materielles Strafrecht.

I. Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher.

1. Absolute Strafunmündigkeit und Alter der problematischen Reife.

Der Entwurf bricht mit der sogen. Übertretung der Unmündigen (§§ 269 bis 273 StG.) In Art. I Punkt 1 schafft er die lit. d des § 2 StG. ab und in Punkt 5 werden die §§ 237 und 269 bis 273 StG. expressis verbis aufgehoben. Die erläuternden Bemerkungen gehen von der Ansicht aus, die Erziehung könne im 10. Lebensjahre unmöglich schon einen derartigen Abschluß erreicht haben, daß man ein körperlich und geistig normal entwickeltes Kind in diesem Alter auch nur beschränkt strafrechtlich verantwortlich machen kann, vielmehr habe die Erwägung, daß der Staat selbst die unvollkommene Entwicklung und Erziehungsbedürftigkeit durch Normierung der bis zum 14. Lebensjahr dauernden Schulpflicht, sowie durch einen den Kindern unter dieser Altersstufe gegen bestimmte Verbrechen gewährten erweiterten Schutz anerkennt, auch für die Frage der Strafmündigkeit zu gelten; da man von einem Kinde unter 14 Jahren nicht behaupten kann, daß Intelligenz und sittliche Kraft jenen Grad erreicht haben, der einen Überblick und eine freie Entscheidung über die Bedeutung und die Folgen einer Handlung zuläßt, so werde pro futuro derjenige, der zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für straflos erklärt. Diese Neuerung ist nur recht und billig. Die Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze ist ein so allgemein gestelltes Postulat, daß gegen dessen beabsichtigte Erfüllung sicher keine ernstliche Einwendung erhoben werden kann. Fraglich könnte es höchstens sein, ob das 14. Lebensjahr die richtig gewählte Grenze sei. Diese Frage kann jedoch aus den angeführten Gründen wohl bejaht werden, zumal nicht jeder, der nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr sich gegen das Strafgesetz verstößt, stets der strafenden Gerechtigkeit verfällt.

Denn zufolge jener Bestimmung des Entwurfs, die als § 4a in das bestehende Strafgesetz eingefügt werden soll, wird außer einem Täter unter 14 Jahren auch derjenige für straflos erklärt, der sich zur Zeit der Tat im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre befunden hat, jedoch infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Hierdurch wird in das österreichische Recht der Zeitraum der relativen Strafunmündigkeit eingeführt. Allein es handelt sich hier nicht um eine einfache Rezeption der sogen.

„Einsichtsklausel“ des französischen und des deutschen Strafrechts; denn durch die Fassung des § 4a finden nicht nur die Fälle Berücksichtigung, in welchen der Jugendliche bei Begehung des Delikts die zur Kenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß; sondern es wird in richtiger psychologischer Erwägung, daß, wie die erläuternden Bemerkungen sagen, die bloße Kenntnis des Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht keinen genügenden Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit abgebe, sondern die Gesamtentwicklung der Person, nicht bloß des Verstandes, sondern auch des Willens zu entscheiden habe, auch mit jenen Fällen gerechnet, in welchen der Wille noch nicht zum vollen Durchbruch gelangt ist und die Kraft, Gut und Böse auseinanderzuhalten, noch nicht jenen Willen findet, der sich mit ihr zu vereinigen hat. Die ratio legis geht dahin, mündige Minderjährige, die ihrer Entwicklung nach den Unmündigen gleichstehen, sowie diese vor staatlicher Strafe zu bewahren. Gleich Unmündigen sind sie zufolge § 4a Abs. 2 der häuslichen Zucht zu überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorgeerziehung vorhanden sind.[1]) Wird die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bejaht und der mündige Minderjährige zu einer Strafe verurteilt, so treten zufolge Art. V „die sonst mit einem strafgerichtlichen Erkenntnisse nach dem Strafgesetze (§ 26 StG.) oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbundenen nachteiligen Folgen nicht ein“; auch darf laut Art. VI gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, „auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht erkannt werden“ (eine Bestimmung, die der Entwurf dem § 4 Ges. v. 10. Mai 1873, RGBl. Nr. 108 als zweiten Absatz beigefügt wissen will), und zwar ohne Unterschied, ob der Täter bereits vorbestraft ist oder nicht. Gewiß bedeuten auch diese Bestimmungen einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegenüber der lex lata; allein sie erfüllen nicht die Erwartungen, die man angesichts der Erfahrungen der ausländischen Strafrechtspflege und der Forderungen der Kriminalpolitik hegen durfte. Einerseits wäre wohl die Kerkerstrafe für Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, durch die Arreststrafe zu ersetzen, andererseits möge erwogen werden, ob die Höchstdauer der gegen solche Personen zulässigen Strafen nicht eine Herabsetzung von 20 Jahren auf 15 Jahre verträgt; denn daß es zulässig sein soll, einen Menschen, der zur Zeit der Tat das Alter der problematischen Reife noch nicht zurückgelegt hat, zu

---

1) Der Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes wird laut Mitteilung der erläuternden Bemerkungen vorbereitet; Anerkennung verdient die Vermeidung des ominösen Ausdrucks „Zwangserziehung“.

mehr Jahren Freiheitsstrafe zu verurteilen als Lebensjahre hinter ihm liegen, scheint immerhin de lege ferenda recht bedenklich. Daran kann auch durch die Erwägung, daß der Entwurf nicht nur die Ehrenfolgen der Strafen beseitigt, sondern auch dem Strafvollzug gegenüber die weitestgehenden Ausnahmen begünstigender Natur zuläßt, nichts geändert werden.

2. Rehabilitation.

Rehabilitation ist nach den Worten des eifrigsten Vorkämpfers des Rehabilitationsgedankens, Delaquis[1]) „Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung nach entstandener Strafe unter der Bedingung positiver Feststellung des seit der Entlassung“ (oder, wie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Entwurfs hier beigefügt sei: des der Entlassung gleichgestellten Zeitpunktes) „durchgeführten Wohlverhaltens“. Der Entwurf will zufolge Bestimmung des Art. I Punkt 2 seine Normen über die Rehabilitation als §§ 28 und 29 in das geltende Strafgesetz eingefügt und zufolge des § 27 StG. (in der Fassung des Entwurfs) auch bei Vergehen und Übertretungen angewendet wissen. Mit der Einführung dieses Instituts in das materielle Strafrecht würde eine berechtigte Forderung wenigstens zum Teil erfüllt. Ob es richtig ist, die Rehabilitation, sowie den bedingten Straferlaß und die bedingte Entlassung nur Jugendlichen gegenüber platzgreifen zu lassen[2]), sei in diesem Zusammenhang aus dem Grunde nicht weiter untersucht, weil der vorliegende Entwurf seiner Anlage nach eben es nur mit der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher zu tun haben will. Schließlich findet die Ansicht, daß die Rehabilitation nur Jugendlichen gegenüber ihre Berechtigung habe, Anschluß an ein in weiteren Volkskreisen herrschendes Empfinden, dem niemand schöneren Ausdruck gegeben hat als Grillparzer („Medea“ III):

> Des reifen Mannes Fehltritt ist Verbrechen,
> Des Jünglings Fehltritt ein verfehlter Tritt,
> Den man zurückzieht und ihn besser macht.

In diesem Sinne sprechen sich auch die erläuternden Bemerkungen aus: „Ausschlaggebend war die Erwägung, daß ein in der Jugend verübtes Vergehen einen Menschen nicht für sein ganzes Leben brandmarken soll, wenn er sich in der Folge rechtschaffen beträgt. Das Gesetz folgt der Stimme des Volkes, wenn es der Tat

---

1) Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht (Berlin 1907), S. 13.
2) Delaquis, a. a. O., S. 220, N. 4.

eines Jugendlichen eine geringere Bedeutung als der Tat eines erwachsenen und reifen Mannes beilegt und wenn es Jugendverirrungen auch rechtlich in Vergessenheit geraten läßt“.

Unter den verschiedenen Arten der Rehabilitation wählt die Regierungsvorlage die Form der Rehabilitation durch gerichtliches Erkenntnis. Diese Wahl kann nur als eine glückliche bezeichnet werden; denn einerseits hat sie vor der gnadenweisen Rehabilitation den Vorzug, daß durch sie dem einstigen Delinquenten in Form Rechtens das gegeben wird, worauf er durch sein späteres einwandfreies Verhalten einen Anspruch erworben hat, um dessen Erfüllung er nicht zu bitten und zu betteln braucht; anderseits verdient die vom Entwurf gewählte Form aber auch der sogen. réhabilitation de droit im allgemeinen vorgezogen zu werden, da bei dieser die Macht der Zeit in den Vordergrund, die Macht der Besserung zurücktritt.[1])

Die Rehabilitation kommt nach dem Entwurf solchen Personen zu statten, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, vordem unbescholten gewesen und während einer Bewährungsfrist nicht neuerlich verurteilt worden sind, wenn die Verurteilung nicht wegen einer mit mindestens 10jähriger Kerkerstrafe bedrohten Handlung erfolgte (§ 28 Abs. 1). Anerkennung verdient die Bestimmung, der zufolge nicht der Zeitpunkt der Verurteilung oder gar ihrer Rechtskraft, sondern der der Begehung der Tat maßgebend ist; auch ist es vollkommen zu billigen, daß, wenn gewisse schwere Delikte ihrer Natur nach — mit Recht — eine Rehabilitation nicht zulassen sollen, diesen Delikten gegenüber der gesetzliche Strafrahmen und nicht die richterliche Strafzumessung als Kriterium herangezogen wird.

Allein in zweifacher Hinsicht wäre eine Einschränkung der Rehabilitationsbedingungen sehr zu befürworten. Eine Vorstrafe sowie eine spätere Verurteilung durch eine andere Behörde als ein Strafgericht möge kein Hindernis für die Rehabilitation bilden; gedacht wird hierbei an die unterschiedlichen Polizeiübertretungen und die — allerdings bei Jugendlichen weniger in Betracht kommenden — Gefällsdelikte. Gerade die Polizeiübertretungen sind meistens so geringfügiger Natur, daß ihre Ausschaltung in Rehabilitationsangelegenheiten nur ein Gebot von Recht und Billigkeit ist. Möglich, daß dieser Vorschlag offene Türen einrennt, möglich, daß die Absicht besteht, bei der Frage der Rehabilitation Polizeistrafen ebenso unberücksichtigt zu lassen wie gegenwärtig bei der Frage nach dem bisherigen Verhalten. Allein dies darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Wortlaut des § 28 Abs. 1 die

1) Delaquis, a. a. O., S. 109.

Heranziehung von Polizeistrafen grundsätzlich nicht ausschließt und die Bestimmung des im Entwurf vorgesehenen § 55 a, der (nur) den bedingten Straferlaß u. a. davon abhängig macht, daß „1. der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat", leicht zu einem argumentum e contrario ausgenützt werden könnte.[1])

Aber auch die Einschränkung auf gerichtlich ausgesprochene Strafen wäre noch zu weit; es empfiehlt sich, die Verurteilungen wegen eines Privatanklagedelikts vollkommen beiseite zu lassen. Hierfür spricht einerseits der der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums vom 15. Juni 1888 RGBl. Nr. 91 (daß die über Ehrenbeleidigungsklagen ergehenden Urteile die Bezirksgerichte den politischen Behörden nicht mitzuteilen haben) zugrunde liegende Gedanke, andererseits die Erwägung, von welcher sich die Regierungsvorlage[2]) beim bedingten Straferlaß leiten läßt und der sie sich konsequenterweise auch der Rehabilitation gegenüber nicht verschließen sollte, daß nämlich dem Privatkläger, in dessen Belieben die Erhebung oder Zurückziehung einer Anklage steht, kein unmittelbarer Einfluß auf den Widerruf einer bewilligten Strafaussetzung und — wie den erläuternden Bemerkungen ergänzend beizufügen wäre — auf die Entscheidung über ein Rehabilitationsgesuch eingeräumt werde; und zwar wäre zweifellos bei der Rehabilitation (jedoch auch wohl beim bedingten Straferlaß) kein Unterschied zu machen, ob die von einem Privatankläger erwirkte Verurteilung ältern oder jüngern Datums ist. Es soll dies ja nicht so aufgefaßt werden, als ob wir auf Privatanklagedelikte das alte „minima non curat praetor", das gewiß keine Berechtigung hätte, angewendet wissen wollen, aber der offiziöse Charakter des Rehabilitationsverfahrens wäre mit einer derartigen Macht eines Privatanklägers wohl unvereinbar.

Die Bewährungsfrist, innerhalb welcher kein Rückfall erfolgt sein darf, setzt § 28 Abs. 2 auf

1. 10 Jahre bei Verurteilung zu einer einjährigen oder längeren Freiheitsstrafe,
2. 8 Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahre,
3. 6 Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Monate bis zu 6 Monaten oder bei einer kürzeren

1) Delaquis, a. a. O., S. 148.

2) Erläuternde Bemerkungen, S. 32.

Freiheitsstrafe, wenn die Verurteilung wegen Diebstables, Veruntreuung, der Teilnehmung an diesen strafbaren Handlungen oder wegen Betruges erfolgte,

4. 4 Jahre in allen übrigen Fällen

fest. Ob die längste Frist nicht zu lang, die kürzeste nicht zu kurz ist, sei hier nicht weiter erörtert, da angesichts der Fülle moderner Probleme, die der in Rede stehende Entwurf bringt, dies nur von sekundärer Bedeutung wäre. Hingegen vermag die Bestimmung, kraft welcher bei einer kürzern als sechsmonatigen Freiheitstrafe die Bewährungsfrist 6 Jahre dauern soll, wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Veruntreuung, der Teilnehmung an diesen strafbaren Hand- oder wegen Betruges erfolgte, keine Zustimmung zu finden. Der Anklang an die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 — trotz der Absicht, sie Jugendlichen gegenüber außer Kraft zu setzen — ist (obwohl in dieser Zusammenstellung die Vereitlung der Zwangsvollstreckung nicht vorkommt) unverkennbar; allein sind wir denn wirklich heute nicht weiter als im Jahre 1867? Hat denn die bedeutsame These, die ein Österreicher aufgestellt hat, daß der Verbrecher und nicht das Verbrechen zu strafen sei, noch nicht den Weg nach Österreich gefunden? Ist denn aus der Tatsache, daß im ausländischen (z. B. deutschen) Recht diese Delikte wahlweise mit entehrender Zuchthaus- oder minder entehrender Gefängnisstrafe bedroht sind, gar keine Schlußfolgerung für das österreichische Recht abgeleitet worden? Wird denn nur in der Absicht, sich ein arbeitsloses Einkommen zu verschaffen, und niemals aus dem Motiv der bittersten Not gestohlen? Die richtige Antwort gibt wohl Delaquis[1]) mit den Worten: „Kein Fall ist denkbar, in dem nicht ein der Regel nach auf ehrloser Gesinnung beruhendes Delikt aus ehrenhaften Gründen begangen werden könnte. Auch kann im Einzelfalle dem leichteren Delikt ehrlose Gesinnung zugrunde liegen. So ist von Spezialisierung abzusehen."

„Die Bewährungsfrist beginnt", so sagt § 28 Abs. 3, „mit Ablauf des Tages, an dem die Freiheitsstrafe abgebüßt, die Geldstrafe erlegt ist oder der Verurteilte verständigt wird, daß die Strafe durch Gnade erlassen wurde. Sofern gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Verhängung oder dem Vollzuge einer Strafe abgesehen wird, beginnt die Bewährungsfrist mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles". Eine derartige gesetzliche Fixierung des terminus a quo der Bewährungsfrist ist nicht von der Hand zu weisen. Doch wäre in Übereinstimmung mit Schiller und Delaquis der Gedanke

1) Delaquis, a. a. O., S. 119.

zu erwägen, ob nicht bei Verurteilung zu Geldstrafe aus Rücksicht auf Billigkeit und Humanität eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz gemacht werden sollte, in dem Sinne, daß zwar wohl in allen Fällen vor Gewährung der Rehabilitation der Beweis über vollständige Tilgung der auferlegten Geldstrafe erbracht werden müßte, die Frist dagegen nicht erst von diesem Momente, sondern grundsätzlich von demjenigen der" — wie hinzuzusetzen erlaubt sei: rechtskräftigen — „Verurteilung an bemessen würde".[1]) Es sei dieser Vorschlag auch deshalb der Überprüfung an kompetenter Stelle empfohlen, einerseits weil bei Entrichtung der Geldstrafe per Post leicht Zweifel über das Datum des Erlags, im Falle der zwangsweisen Eintreibung jedoch darüber Zweifel entstehen könnten, welcher Exekutionsgrad dem Zahlungstag gleichzuhalten wäre, andererseits aus einem Grunde, welcher späterer Erörterung vorbehalten bleibt.

Gegen die Bestimmung des § 28 Abs. 4, daß die Zeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt in die Bewährungsfrist nicht einzurechnen sei, kann schlechterdings nicht opponiert werden; jedoch sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, es mögen die Ergebnisse der Jugendfürsorge derartige sein, daß die Abgabe in eine Besserungsanstalt, die schon de lege lata sogar recht konservative Kriminalpolitiker nur als ultima ratio angewendet wissen wollen, de lege ferenda zu den größten Ausnahmen zähle.

„Die Rehabiliation bewirkt", wie § 29 Abs. 1 bestimmt, „Tilgung der Verurteilung und befreit von der Verpflichtung, die Verurteilung auf gerichtliches oder behördliches Befragen anzugeben. Auf die Verurteilung sich gründende Rechte dritter Personen bleiben unberührt".

„Der Rehabilitierte" (richtiger: Rehabilitationswerber) „kann" zufolge § 29 Abs. 2 „bei dem Gerichte, das in der Strafsache in erster Instanz entschieden hat, begehren, daß die Rehabilitation im Strafakte, in der beim Strafregisteramte erliegenden Strafkarte und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden angemerkt werde. Wenn diese Anmerkung erfolgt ist, darf die durch die Rehabilitation getilgte Verurteilung in Strafkarten-Ausfertigungen und Leumundsnoten nicht aufgenommen werden."

Leider vermissen wir im Entwurf eine Regelung der formellen Seite dieses Instituts, des sog. Rehabilitationsverfahrens. Wohl weist der durch Art. III Punkt 18 beabsichtigte § 401a St.P.O. in seinem ersten Absatz den Beschluß, durch welchen der Eintritt der Wirkung

1) Schiller, Die Rehabilitation Verurteilter im Schweizerischen Recht (Zürich 1905) S. 58, und Delaquis, a. a. O., S. 164.

eines günstigen Verlaufes der Bewährungsfrist ausgesprochen wird, in die Kompentenzsphäre der Ratskammer; allein hiebei ist, wie die Zitierung des § 55c St.G. beweist, nur an die Bewährungsfrist bei bedingtem Straferlaß gedacht. Soll diese Bestimmung per analogiam auch im Rehabilitationsverfahren anwendbar sein? Die Analogie zur Lösung dieser Frage heranzuziehen ist entschieden nicht einwandfrei. Denn mit gleichem, wenn nicht gar mit mehr Recht könnte dann auf § 11 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 als analog anwendbar hingewiesen werden, der dem Verurteilten den Anspruch auf ein Amtszeugnis über das Erlöschen der Ehrenfolgen gewährt und für dessen Geltendmachung drei Instanzen kennt. Dieser Hinweis genügt wohl, um zu zeigen, wie notwendig es ist, Bestimmungen über den Gang des Rehabilitationsverfahrens und sein Rechtsmittel zu treffen.

Mit der Wirkung der Rehabilitation, als welche die Tilgung der Verurteilung bezeichnet wird, steht jedoch nicht im Einklang § 29 Abs. 3: „Die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, in einem strafgerichtlichen Verfahren die Bekanntgabe einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung zu begehren, wenn die Kenntnis der Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist. Das Gericht kann unter dieser Voraussetzung auch beschließen, daß die Verurteilung in der Verhandlung bekanntgegeben werde."

Da entsteht zunächst das Begehren um Auflärung darüber, welches denn die Fälle sind, in denen die Kenntnis der Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist? Daß die Kenntnis einer früheren Verurteilung für die Entscheidung der Straffrage von Bedeutung sein könnte, ist ja nicht zu bestreiten; ob dies allerdings auch von einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung gilt, ist zumindest sehr zweifelhaft. Wann aber ist die Tatsache einer früheren Bestrafung für die Schuldfrage von Bedeutung? Etwa beim Gewohnheitsdiebstahl (§ 176 I StG.)? Kann man noch von Gewohnheitsdiebstahl sprechen, wenn zwischen zwei Diebstählen mehr als sechs Jahre liegen? Oder wird hier an das Verbrechen des Diebstahls im zweiten Rückfall (§ 176 II lit. a StG.) gedacht? Nun, dann sei doch darauf hingewiesen, daß der Rückfall innerhalb der Bewährungsfrist den Anspruch auf Rehabilitation aus der Welt schafft und daher die Bestimmungen über Rehabilitation für solch einen Fall ganz irrelevant sind. Sollte es sich jedoch um zwei Rückfälle nach erwirkter Rehabilitation handeln, dann ist wahrlich die Bestimmung über die Tilgung der Verurteilung nicht recht verständlich, wenn nach so- und soviel Jahren eine durch Rehabilitation getilgte

Verurteilung wieder aufleben und so gewissermaßen das, was mit der einen Hand gegeben wurde, mit der andern genommen werden sollte. Wie dem auch immer sei: direkt verfehlt ist die Bestimmung, derzufolge das Gericht unter dieser Voraussetzung beschließen kann, daß die Verurteilung in der Verhandlung bekannt gegeben werde. Wenn wirklich eine Vorstrafe von Bedeutung für die Schuldfrage ist, dann muß sie in der Verhandlung bekannt gegeben werden; denn jeder Angeklagte hat ein unverletzliches Recht darauf, zu erfahren, was gegen ihn vorliegt. Es geht nicht an, daß Umstände, die ihn belasten, einfach nur im Beratungszimmer zur Sprache kommen. Und wie, wenn der Angeklagte selbst von seiner Vorstrafe nichts weiß? Der Fall ist durchaus nicht undenkbar und es kommt vielleicht öfter, als man meinen möchte, vor, daß A, der dem B sein Arbeitsbuch gestohlen hat, sich dann auf dessen Namen verurteilen läßt und B dann, ohne einen blauen Dunst davon zu haben als „abgestrafter Verbrecher" durch die Welt zieht. Wie käme nun B dazu, daß solch eine „Vorstrafe" ihm zur Last fiele? Fast scheint es uns, daß unser geltendes Strafprozeßrecht hier versagt; denn eine Richtigstellung des gegen den den Namen des B sich beilegenden A ergangenen Urteils scheitert an der Bestimmung des § 270 al. ult. StPO. und ob B zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens legitimiert ist, scheint in Ermangelung seiner Identität mit dem Pseudo-B zumindest recht zweifelhaft zu sein. Eine Bestimmung jedoch, die diese in der Gesetzgebung ohnedies ungelöste Frage noch komplizierter gestalten würde, kann de lege ferenda wohl nicht empfohlen werden.

Was schließlich die Bestimmung des letzten Absatzes des § 19 anlangt, demzufolge eine durch Rehabilitation getilgte Verurteilung Behörden, die zur Verleihung von Stellen im öffentlichen Dienste oder zur Übertragung einer diesem Dienste gleichzuachtenden öffentlichen Funktion berufen sind, unter Verpflichtung zur Geheimhaltung solcher Auskünfte mitgeteilt werden kann, so ist dem dieser Bestimmung zugrundeliegenden Gedanken allerdings zuzustimmen; zu erwägen bliebe jedoch immerhin, ob nicht eine Einschränkung in dem Sinne berechtigt wäre, daß nur solche Delikte hier in Betracht zu kommen haben, die mit der Führung des betreffenden Amtes unvereinbar sind. Man vergesse nicht, daß es noch nicht so lange her ist, daß ein Parlamentarier in den Rat der Krone berufen wurde, der, als er zum erstenmal als Minister zu seinen Wählern sprach, Betrachtungen über einst und jetzt anstellte und jener Jahre gedachte, die er als Sträfling hinter Kerkermauern verlebt hat; daß er

Minister blieb, trotzdem sich eine Stimme gegen das Problem der Rehabilitation erhob, sei nur nebenbei erwähnt.

Alles in allem genommen, können wir die Art, in welcher die Einführung der Rehabilitation in Oesterreich gedacht ist, nicht ganz billigen; abgesehen von ihrer Einschränkung auf Jugendliche scheint es uns nicht im Interesse der (Straf- wie Zivil-) Rechtspflege zu liegen, daß auch gegenüber einer Verurteilung nach §§ 197, 199 lit. a StG.[1]) die Rehabilitation zulässig sein soll; auch daß dem Rückfall gegenüber, u. zw. lege non distinguente selbst dort, wo es sich nur um kulpose Delikte handelt, die Rehabilitation ausgeschlossen sein soll und auf diese Weise, wie Delaquis richtig bemerkt, eine Gleichstellung von Rückfall und Unverbesserlichkeit geschaffen wird, ist gewiß nicht billigenswert. Und doch möge an der Regierungsvorlage nicht allzuviel geändert werden. Daß das Bessere stets der Feind des Guten war, hat gerade die Geschichte der österreichischen Strafgesetzentwürfe gezeigt. Darum kann die Tatsache, daß mit der Einführung der Rehabilitation ein kriminalpolitisches Werk ersten Ranges geschaffen wird, nicht genug gewürdigt werden und kann, wie gesagt, dem Entwurf auch nicht in allem zugestimmt werden, so sei doch vor solch radikalen Abänderungsvorschlägen gewarnt, die den ganzen in kriminalpolitischer Hinsicht bedeutsamen Entwurf in Frage stellen könnten.

3. Bedingter Straferlaß.

Im Anschluß an die Bestimmungen des StG. über die Strafzumessungsgründe will der Entwurf die Institute des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung eingefügt wissen, was auch in einer Abänderung der Überschrift des fünften Titels des ersten Teiles des Strafgesetzes zum Ausdruck kommen soll. (Art. I Punkt 3).

Gemäß dem nach § 55 StG. einzuschaltenden § 55a (das Gleiche hat auch bei Vergehen und Übertretungen zu gelten) **kann** das Gericht, das eine zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alte Person zu einer Geldstrafe oder zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, den Vollzug dieser Strafe und einer als Nebenstrafe ausgesprochenen Abschaffung unter gleichzeitiger Anordnung einer (arbiträr zu bestimmenden) ein- bis dreijährigen Bewährungsfrist aussprechen, sofern

1. der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat und es

---

1) Betrug, begangen durch beeidete oder unbeeidete falsche Aussage vor Gericht.

2. nach seiner bisherigen Aufführung in Haus und Schule, in der Lehre oder Arbeit, nach den Beweggründen und den Umständen der Tat, sowie im Hinblick auf sein Verhalten nach deren Verübung mit Grund anzunehmen ist, daß es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Unzulässig ist eine derartige Strafaussetzung bei Personen, denen diese Begünstigung oder die der richterlichen Ermahnung an Stelle einer Strafverhängung (siehe sub 5 dieser Ausführungen) schon einmal gewährt worden ist, sowie bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist. Die Bewährungsfrist beginnt mit Rechtskraft des Urteiles zu laufen.

Daß nur bei geringfügigen Delikten bedingter Straferlaß zulässig sein soll, ist gewiß ebenso zu billigen, wie die Bestimmung, daß nicht der abstrakte Strafrahmen des Gesetzes, sondern die in concreto erfolgende richterliche Strafbemessung ausschlaggebend sein soll. Mochte dies auch angesichts des v. Koerberschen Begnadigungserlasses ein großer Fehler sein, so fallen die Bedenken, die jenem Erlaß gegenüber berechtigt waren, hier vollkommen weg. Denn wenn es das erkennende Gericht selbst ist, das über die Frage der Strafaussetzung zu entscheiden haben wird, so entfällt eben jegliche Befürchtung, daß aus Scheu vor bürokratischem Formelkram lediglich zur Vermeidung eines umständlichen Begnadigungsverfahrens dort eine strengere Strafe verhängt wird, wo faktisch eine mildere am Platz wäre.

Unglücklich im Ausdruck, wenn auch nicht in der Tendenz ist jedoch die Voraussetzung, daß „der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat.“ Dieser Wortlaut läßt eine Vorstrafe nach einem der sog. strafrechtlichen Nebengesetze allerdings nicht als Hindernis des Strafaussetzungsbeschlusses erscheinen. Sicherlich ist das nicht die ratio legis; vielmehr will hier nur gesagt sein, daß eine sog. Polizeistrafe dem bedingten Straferlaß nicht hinderlich im Wege stehen soll. Dieser Absicht des Gesetzgebers wäre aber deutlicher entsprochen, wenn die Worte „Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze“ durch die Fassung „gerichtlich zuerkannte Freiheitsstrafe“ ersetzt würden; auch wäre eine Bestimmung des Inhaltes wünschenswert, daß eine an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe vollzogene Freiheitsstrafe nur als Geldstrafe zu betrachten sein soll.

Hierzu eine Randbemerkung. Trotzdem gerichtliches und administratives Strafrecht sich in einigen Punkten berühren, verhalten

sie sich doch in der Praxis im großen ganzen wie die Strafrechte zweier verschiedener Staatsgebiete zu einander. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar und es muß endlich einmal angefangen werden, ihm ein Ende zu bereiten. Gerade § 55a bietet hiezu Anlaß. Der bedingte Straferlaß sollte nicht nur bei richterlicher, sondern auch bei verwaltungsbehördlicher Verurteilung zulässig sein. Denn der Gedanke, daß bei Diebstahl und Veruntreuung bedingter Straferlaß zulässig, bei polizeilicher Bestrafung wegen gewisser Forstfrevel usw. jedoch unbarmherzig ausgeschlossen sein soll, verletzt gar zu sehr das Rechtsempfinden, zumal wenn erwogen wird, daß der Polizeigewahrsam, bei welchem dem Strafvollzug weit weniger als der gerichtlichen Haft das Prinzip der Individualisierung zugrundeliegt, mit weit mehr moralischen Gefahren für den Jugendlichen verbunden ist als der Aufenthalt im Gerichtsgefängnis. Zum Entwurf zurückkehrend können wir nicht verkennen, daß dessen Postulate, bedingten Straferlaß nur Personen, deren Wohnsitz festgestellt ist, zuzubilligen, triftige Erwägungen zugrunde liegen, möchten aber doch die Frage aufwerfen, ob in dieser Bestimmung nicht eine Härte gegen jene zahlreichen Jugendlichen liegt, welche ein nichts weniger als günstiges Schicksal zu harter Arbeit gegen Taglohn bei wechselnder Arbeitsstätte bestimmt hat.

Nach § 55b kann mit der Aussetzung des Vollzugs einer die Dauer eines Monats übersteigenden Freiheitsstrafe die Anordnung einer Schutzaufsicht verbunden werden, wenn das Gericht dies zur Unterstützung der sittlichen Festigung und Besserung des Verurteilten für geraten hält und am Aufenthaltsorte des Verurteilten eine erfolgreiche Überwachung durch Vertrauenspersonen eingeleitet werden kann.

Bei Anordnung der Schutzaufsicht oder später können dem Verurteilten bestimmte Weisungen für sein Verhalten und seine Aufführung erteilt, der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt oder ihm die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegt werden. Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.

Die Gründe, aus welchen eine Unterbrechung der Bewährungsfrist und der Vollzug der ausgesetzten Strafe einzutreten hat, sind nach § 55c a) obligatorischer und b) fakultativer Art: Ad a) Der Vollzug der ausgesetzten Strafe ist durch Beschluß des Gerichtes anzuordnen, wenn:

1. der Verurteilte wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen und von Amts wegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn

2. der Verurteilte einer Weisung des Gerichtes in betreff seines Verhaltens oder seiner Aufführung ungeachtet förmlicher Mahnung zuwiderhandelt oder wenn er sich fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Ad b) Der Vollzug der ausgesetzten Strafe kann angeordnet werden, wenn der Jugendliche wegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Auch hier wäre — dies gilt ad a) und b) — anstatt „strafbaren Handlung" zu sagen, „gerichtlich strafbaren Handlung" zu setzen, um in der Praxis keinen Zweifel an der wahren Absicht des Gesetzes aufkommen zu lassen.

Wird der Verurteilte wegen einer vor Beginn der Frist begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das erkennende Gericht unter Würdigung der Umstände des Falles zu entscheiden, ob der Strafvollzug für beide Fälle auszusetzen oder ob nunmehr beide Strafen zu vollstrecken seien.

Diese Bestimmung wäre in analoger Nachbildung des § 265 StPO. dahin umzugestalten, daß die Worte „Beginn der Frist" durch „Fällung des den Strafvollzug aufschiebenden Urteils" zu ersetzen wären, wodurch für solche Fälle allerdings der Anfang der Frist geändert und diese selbst um den bis zum Eintritt der Rechtskraft notwendigen Zeitraum verlängert werden müßte.

Bewährt sich der unter Zubilligung des bedingten Straferlasses Verurteilte nicht, so wird die ausgesetzte Strafe vollzogen, bezw. hat er beide Strafen — die ausgesetzte und die neuverhängte — in unmittelbarem Anschluß zu verbüßen, vorausgesetzt natürlich, daß als Unterbrechungsgrund nur eine neuerliche Verurteilung in Betracht kommt.

Im Falle der Bewährung ist durch Beschluß die Strafe als verbüßt und eine als Nebenstrafe ausgesprochene Abschaffung als hinfällig zu erklären und es darf im Falle späterer Begehung einer gleichen (natürlich auch immer andersartigen) strafbaren Handlung die nicht vollstreckte Strafe bei der Strafbemessung nicht herangezogen werden.

Der Beschluß, daß die ausgesetzte Strafe zu vollstrecken sei, hat nur rechtliche Wirkung, wenn er vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Ende der Bewährungsfrist, falls aber bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Jugendlichen anhängig ist, innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens gefaßt wird (vgl. das ad 4 Gesagte).

Die Aussetzung des Vollzuges, der Widerruf und der Erlaß der Strafe sind in das Strafregister einzutragen.

4. Bedingte Entlassung.

Die bedingte Entlassung hat in der Strafgesetzgebung fast aller Kulturstaaten bereits seit so langer Zeit Aufnahme gefunden, daß mit den §§ 55d—55f, die auch für den II. Teil des StG. gelten (§ 271 Entwurf), nur eine alte längst fällige Schuld getilgt oder vielmehr, wie mit Rücksicht auf die Beschränkung Jugendlichen gegenüber betont sei, nur teilweise berichtigt wird. Über das Wesen und den Inhalt dieser Einrichtung gibt § 55d folgende Aufklärung:

„Sträflinge, die zu einer mindestens dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, können, falls sie zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und wegen Verbrechens nicht vorbestraft waren, nach Abbüßung von zwei Drittel der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe mit ihrer Zustimmung bedingt entlassen werden, wenn sie sich während ihrer Anhaltung gut aufgeführt haben und ihr Vorleben sowie ihr Verhalten während des Strafvollzuges schließen läßt, daß sie sich in der Freiheit bewähren werden. Bei der Entlassung ist eine Bewährungsfrist festzusetzen, die bis zum Ablaufe der Strafzeit, mindestens aber sechs Monate dauern muß. Zugleich kann eine Schutzaufsicht angeordnet werden (§ 55b, Absatz 1).

Die Strafvollzugsbehörde (Strafgericht, Leitung der Strafanstalt) hat, falls dies nicht schon in anderer Weise gesichert erscheint, im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder auch mit Organen der Fürsorge für die Unterbringung des Entlassenen in einem redlichen Erwerbe zu sorgen. Sie kann ihm ferner entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen in betreff seines Verhaltens und seiner Aufführung erteilen, den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegen.

Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.“

Die Gründe, aus welchen gemäß § 55e die Entlassung widerrufen werden muß, bez. kann, sind ganz analog jenen gestaltet, aus denen eine bedingt erlassene Strafe vollzogen wird. Auch hier ist der Widerruf nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach beendeter Bewährungsfrist zulässig.

Gemäß § 55e sind die beiden Freiheitsstrafen am Vollzugsort der schwereren zu verbüßen, mag diese die frühere oder spätere sein. Unterbleibt der Widerruf binnen sechs Wochen nach Ablauf der Bewährungsfrist, so gilt die Strafe als verbüßt, es wäre denn, daß bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Entlassenen schweben würde, in welchem Fall der Widerruf „noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens erfolgen“ kann. Auch wenn dieses Verfahren mit Einstellung oder

Freispruch beendet wird? Diese Frage kann nur bejaht werden, da der Wortlaut dieser Bestimmung („Beendigung des Verfahrens") eine andere Interpretation des § 55f nicht zuläßt. Es ist jedoch, trotzdem die erläuternden Bemerkungen in dieser Hinsicht keinen Aufschluß geben, kaum anzunehmen, daß hier der Wortlaut mit der Absicht des Gesetzes übereinstimmt, weshalb eine Abänderung in diesem Sinne als wünschenswert bezeichnet werden muß.

Sowohl der Sträfling als auch die Strafvollzugsbehörde können um die bedingte Entlassung ansuchen. Die Entscheidung über solch ein Ansuchen sowie über den von der Strafvollzugsbehörde beantragten Widerruf steht dem Oberlandesgericht zu. Gegen dessen Entscheidungen sowie über die Verfügungen betreffs einer Schutzaufsicht oder Verhaltungsmaßregeln während der Bewährungsfrist ist kein Rechtsmittel zulässig.

5. Richterliche Ermahnung anstatt Strafverhängung.

Von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß in kleineren Deliktsfällen der mit der gerichtlichen Strafe verbundene Zweck auch ohne Strafverhängung erreicht werden kann, will der Entwurf in einer in die durch Abschaffung der §§ 269 bis 273 StG. entstehende Lücke einzufügenden Bestimmung (§ 270 Entwurf) das Gericht in besonders leichten Fällen von Vergehen und Übertretungen, die nur mit Geldstrafe oder einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind und einen Jugendlichen unter 18 Jahren zum Täter haben, wenn die Voraussetzungen, an die sonst der bedingte Straferlaß geknüpft ist, vorliegen, ermächtigen, nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens im Urteil auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe abgesehen und an deren Stelle eine Ermahnung erteilt werde; ausgeschlossen wird die Verurteilung ohne Verhängung einer Strafe solchen Personen gegenüber, denen diese Begünstigung oder bedingter Straferlaß schon einmal gewährt worden ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen könnte allerdings beigefügt werden, daß die Bestimmungen der lex lata, die eine (aus Gründen der Rücksicht auf eine ausländische, militärgerichtliche oder unter Anwendung des § 265 StPO. erfolgende) Verurteilung ohne Strafverhängung zulassen, durch die Bestimmung des Entwurfs unberührt bleiben.

Die erste Voraussetzung der richterlichen Ermahnung an Stelle der Strafe ist also die, daß die Übeltat „nur mit einer Geldstrafe oder mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist." Diese Worte lassen keine andere Auslegung zu als die, daß

nur der gesetzliche Strafrahmen in Betracht zu kommen habe. Soll „nur der Strafsatz, dem die strafbare Handlung zufolge ihrer konkreten Gestaltung unterliegt, maßgebend“ sein, wie dies die erläuternden Bemerkungen als „wohl selbstverständlich“ annehmen, so muß der § 270 anders stilisiert werden. Wenn die erläuternden Bemerkungen hervorheben, die Form des Urteils sei deswegen gewählt worden, da eine andere Form weder für die Tragung der Kosten noch für den Zuspruch allfälliger privatrechtlicher Ansprüche eine Lösung finden läßt“, so ist gewiß dagegen nichts einzuwenden. Allein es muß — und damit greifen wir der Erörterung der strafprozessualen Bestimmungen des Entwurfs vor — entschieden bekämpft werden, wenn Art. III Punkt 13, bezw. 25 den §§ 280 und 464 StPO. die Bestimmung beigefügt wissen will: „Gegen Urteile, in denen im Verfahren gegen Jugendliche von dem Ausspruche einer Strafe abgesehen und nur eine Ermahnung erteilt wurde, kann weder Nichtigkeitsbeschwerde noch Berufung ergriffen werden“, bezw. „ist die Berufung unzulässig“. Durch diese Bestimmung werden privatrechtliche Interessen Jugendlicher gefährdet, da nach § 268 ZPO. der rechtskräftige Schuldspruch den Zivilrichter bindet. Und es wäre wahrlich der Jugendliche, der der Begünstigung richterlicher Ermahnung an Stelle von Strafverhängung für würdig befunden wurde, viel schlimmer daran als derjenige, bei dem die Voraussetzungen dieser Begünstigung nicht zutreffen, wenn letzterem hier ein (wie die Erfahrung lehrt, gerade bei kulposen Delikten nicht immer aussichtsloses) Rechtsmittel zustünde, während für jene die richterliche Ermahnung ein Danaergeschenk eines von vornherein verlorenen Zivilprozesses bedeuten würde. Auf diese Weise würde das Bagatellverfahren in den Strafprozeß eingeführt werden, was mit Rücksicht darauf, daß der gegen den eines Vergehens oder einer Übertretung Angeklagten erhobene Schadenersatzanspruch mitunter 100 K turmhoch übersteigt, nicht gebilligt werden kann. Diese Erwägung scheint uns so gewichtiger Natur zu sein, daß andere Gründe, die gegen den geplanten Ausschluß eines Rechtsmittels sprechen, nicht erst angeführt zu werden brauchen.[1])

II. Der strafrechtliche Schutz Jugendlicher.

Die strafrechtlichen Normen zum Schutze der Jugendlichen erfahren durch Art. II des Entwurfs durch Einführung mehrerer

1) Die richterliche Ermahnung schließt ja auch bedingten Straferlaß für später aus, ist also folgenschwerer als mitunter Geldstrafe; auch aus diesem Grund ist die Unanfechtbarkeit nicht am Platz!

Übertretungstatbestände (§ 6 Entw.) eine Ergänzung. Der § 1 dieses Artikels wendet sich gegen

a) Mißbrauch jugendlicher Arbeitskraft.

Verboten wird die Verwendung einer noch nicht sechszehnjährigen Person zu einer Produktion, Schaustellung oder ähnlichen Vorführung, die für sich allein oder vermöge der besonderen Verhältnisse, denen sie den Unmündigen oder Jugendlichen aussetzt, geeignet ist, dessen Körper, Gesundheit oder Sittlichkeit zu gefährden.

Das Verbot richtet sich nicht nur 1. gegen die Veranstalter solcher Vorführungen, sondern auch 2. gegen jene Personen, denen die Obhut Unmündiger oder Jugendlicher nach dem Gesetze oder nach übernommener Pflicht obliegt und die die Verwendung zu einem der genannten Zwecke zulassen. Diese Übertretung wird in richtiger kriminalpolitischer Würdigung des Umstandes, daß die einen wie die anderen nur das Motiv der Habsucht leitet, kumulativ mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von hundert bis zu tausend Kronen bestraft.

b) Gefährdung durch den Genuß von Alkohol

wird in den §§ 2 und 3 unter Strafe gestellt. Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz lediglich Unmündiger, nicht auch anderer Jugendlicher.

„Wer beim Ausschanke oder Kleinverschleiße von geistigen Getränken oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen, der sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befindet, geistige Getränke zum eigenen Genusse verabfolgt oder deren Verabfolgung zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einem Tagebis zu sechs Wochen oder an Geld von zehn bis zu fünfhundert Kronen bestraft.“

Diese Bestimmung soll zufolge Art. VII die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juli 1877 RGB. Nr. 67 [1]) unberührt lassen und in dessen Geltungsgebiet keine Anwendung finden.

Eine schwerere, im § 3 mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zehn bis zu tausend Kronen bedrohte Übertretung begeht derjenige, der einen Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solcher Menge oder Häufigkeit zum eigenen Genuß verabreicht oder verabreichen oder einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen derartige Getränke genießen läßt, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen zu gefährden vermag.

1) Sog. Trunkenheitsgesetz für Galizien und die Bukowina.

c) Vernachlässigung einer Erziehungs- oder Unterhaltspflicht.

„Wer seine Pflicht zur Erziehung oder zum Unterhalte einer Person im Alter unter achtzehn Jahren, obschon er seine Pflicht zu erfüllen imstande ist, in solcher Weise vernachlässigt, daß diese Person dadurch der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder sie der öffentlichen Fürsorgeerziehung zu überweisen ist, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft."

Dieser den § 4 bildenden Bestimmung, die nicht in letzter Linie eine Besserung der tristen Lage vieler unehelicher Kinder herbeizuführen imstande ist, muß zugestimmt werden. Doch was die zivilrechtliche Vorfrage anlangt, würde es sich empfehlen, die §§ 5 und 371 StPO. dahin zu formulieren, daß pro futuro nicht nur hinsichtlich der Giltigkeit einer Ehe, sondern auch der Feststellung der Vaterschaft die alleinige Kompetenz des Zivilrichters gewahrt und der Strafrichter an dessen Entscheidung gebunden werde.

d) Entehrung einer geschlechtlich unbescholtenen jugendlichen Frauensperson.

Der unter diesem etwas pleonastisch klingenden Titel stehende § 5 lautet:

„Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft."

Warum wird dieser Schutz nur dem geschlechtlich unbescholtenen Mädchen gewährt? Soll denn wirklich die Tatsache, daß jemand die Geschlechtsehre eines Mädchens verletzt hat, implicite ein Erlaubnisschein für andere sein? Soll das Delikt des A für den B einen Strafausschließungsgrund bilden? Die Worte „geschlechtlich unbescholtenes" streiche man![1])

B. Formelles Strafrecht.

Nicht nur in materiell-strafrechtlicher, sondern auch in strafprozessualer Hinsicht sucht der Entwurf den modernen Forderungen im Interesse der Jugendlichen gerecht zu werden, und zwar einerseits durch eine in Art. III zusammengefaßte Reihe von Zusätzen zur Strafprozeßordnung, andererseits durch die in Art. IV normierten Bestimmungen betreffend die Fürsorge für jugendliche Verbrecher. Zunächst kommen in Betracht

1) Wie kommt die Genotzüchtigte dazu, strafrechtlich minder geschützt zu sein?

a) die durch die Neuerungen des materiellen Strafrechts bedingten Zusätze zur StPO.

Sie sind im Art. III Z. 10—18, 20, 25—27, sowie im Art. IV §§ 1 und 2 zusammengestellt und sollen — mit Ausnahme der bereits erwähnten strafprozessualen Behandlung der richterlicher Ermahnung (Art. III Z. 13 und Z. 25 Abs. 2 und 3) — im folgenden in Kürze dargestellt werden.

Gemäß Art. IV § 1 Abs. 1 ist in jedem Falle, in dem anzunehmen ist, daß ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hatte, sein Alter amtlich festzustellen. Der Abs. 2 des § 1 sagt: „Ergibt sich, daß ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte, so ist das Strafverfahren gegen ihn einzustellen", eine Bestimmung, die einerseits überflüssig, andererseits mißverständlich ist. Überflüssig: denn angesichts der strafrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes ist es ja selbstverständlich, daß in solch einem Falle das Vorverfahren einzustellen ist; mißverständlich insofern, als arg. „Beschuldigter" hier auch an die bezirksgerichtliche Hauptverhandlung gedacht werden kann und es doch sicher nicht die Absicht des Entwurfs ist, anstelle der in solchen Fällen erforderlichen Freisprechung den in der Verhandlung zu verkündenden, an die verhaßte absolutio ab instantia vergangener Zeiten erinnernden Einstellungsbeschluß treten zu lassen.

In treffender Würdigung jener Lehre, die im Verbrechen eine soziale Erscheinung erblickt und nur den Verbrecher, nicht das Verbrechen bestraft wissen will, bestimmt der § 2 des Art. IV:

„Die Umstände, die zur Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, dienen, die Verhältnisse unter denen sie aufgewachsen ist, namentlich solche Tatsachen, die über eine Verwahrlosung Aufschluß geben können, sowie ihre bisherige Aufführung sind zu erheben."

Diesen Bestimmungen entspricht die des Art. III Z. 20, die zu dem § 450 StPO. einen Zusatz des Inhalts schafft, daß, wenn der Beschuldigte (sc. zur Zeit der Tat) noch nicht achtzehn Jahre alt ist, die sofortige Urteilsschöpfung nur dann zulässig sein soll, wenn die erwähnten Umstände in der Verhandlung erhoben werden können.

Der § 260 StPO. wird dahin abgeändert, daß die eventuell erfolgende richterliche Ermahnung anstatt Strafverhängung, sowie ein bedingter Straferlaß im Urteil Ausdruck finden (Art. III Z. 10) und — dies ein Zusatz zu § 270 Z. 7 StPO. — begründet werden müssen (Art. III Z. 12). Mit der gemäß § 268 (Schlußsatz) StPO. zu erteilenden Rechtsmittelbelehrung ist im Falle bedingter Aussetzung des Straf-

vollzugs eine Belehrnng über die Folgen der Nichtbewährung zu verbinden (Art. III Z. 11).

Die §§ 283, 345 und 464 Z. 2 StPO. werden durch Art. III Z. 14, 17 und 25 dahin modifiziert, daß unter anderem auch wegen irriger oder unbegründeter Aussetzung des Strafvollzugs oder wegen Unterlassung der Aussetzung des Strafvollzugs die Berufung ergriffen werden kann, welcher im letztern Falle die durch Art. III Z. 16 und 27 entsprechend zu ergänzenden §§ 294 und 469 StPO. aufschiebende Wirkung beilegen. Der zufolge Art. III Z. 18 nach § 401 StPO. einzuschaltende § 401a bestimmt schließlich:

„Die Beschlüsse, durch die Vollzug einer ausgesetzten Strafe angeordnet oder der Eintritt der Wirkung eines günstigen Verlaufes der Bewährungsfrist ausgesprochen wird (§ 55 c St. G.), sind von der Ratskammer des Gerichtshofes, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig war, nach Anhörung des öffentlichen Anklägers zu fassen.

Diese Beschlüsse können vom öffentlichen Ankläger und vom Verurteilten oder von dessen gesetzlichem Vertreter mittels Beschwerde, die binnen drei Tagen anzubringen ist, angefochten werden.

Gegen die im § 55b St. G. bezeichneten Beschlüsse findet keine Beschwerde statt.“

b) Jugendgerichte und Vertrauenspersonen.

Art. III Z. 1 will durch einen nach § 9 StPO. einzufügenden § 9a Verordnungen des Inhaltes zulassen, „daß die Besorgung der Vormundschafts- und kuratelsbehördlichen Geschäfte, sofern sie städtischen Bezirksgerichten zustehen, nach Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung bei einem oder einigen der in derselben Stadt bestehenden Bezirksgerichte vereinigt und eben diesen Gerichten auch die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in folgenden Übertretungssachen übertragen werde:

1. in Übertretungssachen, an denen Personen im Alter bis zum achtzehnten Lebensjahre, sei es allein oder in Verbindung mit Erwachsenen als Angeklagte beteiligt sind;

2. in Übertretungssachen nach den §§ 335 St. G. begangen durch Überschreitung eines Züchtigungsrechtes, 360, 376 bis 378, 414 bis 418, 420, 421, 607, 512 St. G., nach § 2, Z. 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89[1]), sowie nach Artikel II, §§ 1, 3 bis 5, des Gesetzes vom . . . . RGBl. Nr. . . ., betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher,

1) Durchwegs Strafandrohungen gegen Gefährdung und Verletzung körperlicher und sittlicher Integrität.

sofern durch diese strafbaren Handlungen Unmündige oder Jugendliche gefährdet oder verletzt wurden."

Die Idee der Jugendgerichte ist nordamerikanischen Ursprungs, ihre Beherzigung im Entwurf ein Verdienst von Baernreither. Zweierlei wird durch diese Institution erreicht: die völlige Absonderung der Jugendlichen von den gar oft wiederholt rückfälligen Erwachsenen, sodann die Möglichkeit der Zuweisung der Jugendstrafsachen an einige wenige Richter, „die sich hiedurch", wie die erläuternden Bemerkungen hervorheben, „eine größere Vertrautheit mit den Eigenschaften Jugendlicher und eine besondere Eignung für die Besorgung dieses Zweiges der richterlichen Tätigkeit erwerben. Die Vereinigung von straf- und vormundschaftsbehördlicher Gewalt ist in jenen zahlreichen Fällen von Wichtigkeit, in denen die strafbare Handlung auf Vernachlässigung der Erziehungspflichten oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, die ein Einschreiten im Wirkungskreise der Vormundschaftsbehörde geboten erscheinen lassen."

Die Regierungsvorlage hat sich aber auch der Erkenntnis nicht verschlossen, daß der angestrebte Zweck nur dann erreichbar ist, wenn dem Strafgerichte Vertrauenspersonen (Art. IV §§ 3—5) zur Seite stehen, die bereit sind, die Verhältnisse des Jugendlichen, sowie seine bisherige Aufführung zu erheben und die Schutzaufsicht bei bedingtem Straferlaß und bei bedingter Entlassung zu übernehmen. Die Bestellung dieser Personen, die mittels Gelöbnisses zur Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten sind, hat durch die Gerichtsvorsteher, bezw. Strafanstaltsleiter zu erfolgen. Ihr Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt und es würde sich empfehlen, diese Personen bei der Ausübung ihrer Funktionen des privilegierten Strafschutzes des § 68 StG.[1]) expressis verbis teilhaftig werden zu lassen. Es ist ihnen unter Beobachtung der Vorschriften über die Zeugeneinvernahme die Gelegenheit zu geben, ihre Wahrnehmungen dem Gerichte, insbesondere in der Haupt-, erforderlichenfalls in der Berufungsverhandlung mitzuteilen.

c) Verbot von Säumnisverfahren und Strafverfügungen.

Der Tendenz der Entwurfs, daß im Verfahren gegen Jugendliche stets ihre körperliche und geistige Entwicklung, sowie die Verhältnisse ihrer Umgebung zu berücksichtigen seien, daß m. a. W. der Richter auf den unmittelbaren Verkehr mit dem Täter Bedacht zu nehmen habe, entsprechen vollkommen die durch Art. III Z. 19 und 22 geplanten Ergänzungen zu den §§ 427 bezw. 459 StPO., daß gegen

1) Besonderer Strafschutz öffentlicher Beamter in Dienstesausübung.

einen zur Zeit der Tat nocht nicht achtzehnjährigen Angeklagten im Falle seiner Abwesenheit bei sonstiger Nichtigkeit weder verhandelt noch das Urteil gefällt werden darf, ferner die durch Art. III Z. 26 erfolgende Aufnahme der Zitierung des § 459 StPO. in § 468 Z. 2 StPO., sowie die gemäß Art. III Z. 23 in Form eines Zusatzes zu § 460 StPO. ausgesprochene Unzulässigkeit von Strafverfügungen gegen Personen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

d) Notwendige Verteidigung.

Der § 41 StPO. soll durch Art. III Z. 2 dahin ergänzt werden, daß Angeklagten, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, auch vor dem Gerichtshofe erster Instanz ein — ev. vom Amts wegen beizugebender — Verteidiger zur Seite stehen muß und daß dem für einen Jugendlichen von Amtswegen bestellten Verteidiger dieselben Befugnisse wie dem Vater, bezw. dem Vormund zukommen; diese Bestimmung wäre dahin zu erweitern, daß der Verteidigerzwang für alle Angeklagten, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, eingeführt werde.

Über diese geplante Erweiterung der notwendigen Verteidigung, die schon lange gefordert wird, ist wohl kein Wort zu verlieren. Eigentlich wäre nur zu wünschen, daß dieses Prinzip absoluten Anwaltszwangs auch im Übertretungsverfahren zum Durchbruch käme. Für dieses will Art. III Z. 21 dem § 455 StPO. als 4., 5. und 6. Absatz folgende (gemäß der durch Art. III Z. 28 beabsichtigten Ergänzung des § 371 StPO. konsequenterweise auch für das Berufungsverfahren geltende) Bestimmungen beigefügt wissen:

„Einem Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist durch das Gericht ein Verteidiger für die Hauptverhandlung von Amts wegen beizugeben, wenn der gesetzliche Vertreter an der Straftat beteiligt ist oder wenn die geringere geistige Entwicklung des Jugendlichen eine solche Maßnahme notwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt und nicht anderweitig für dessen Verteidigung gesorgt ist. Falls die Bestellung einer in die Verteidigerliste eingetragenen Person (§§ 39, 42) nicht tunlich ist, können zum Richteramte befähigte Beamte oder andere geeignete Personen, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind, als Verteidiger bestellt werden.

Dem von Amts wegen bestellten Verteidiger kommen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem Vater oder Vormunde zu.

Im übrigen findet die Beigebung eines Verteidigers von Amts wegen oder eines Armenvertreters nicht statt."

Gegen diesen relativen Anwaltszwang läßt sich gar viel einwenden und es scheint hauptsächlich die Furcht vor einer allzu großen Inanspruchnahme unentgeltlicher Tätigkeit des Anwaltstandes zu dieser Formulierung geführt zu haben. Nur von dieser Erwägung aus kann diese Regelung des relativen Anwaltszwanges Billigung finden; doch werde dem Gesetz eine derartige Form gegeben, daß die „anderen geeigneten Personen" niemals Laien sein dürfen; dies ist sowohl im Interesse der Jugendlichen als auch zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei zu verlangen.

e) Prozessuale Stellung der gesetzlichen Vertreter und Verständigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine bedeutsame Änderung erfährt die Strafprozeßordnung dadurch, daß den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Personen Rechte eingeräumt werden, welche sie in die Lage setzen, auch auf strafprozessualem Gebiet die Interessen der ihnen anvertrauten Personen voll und ganz zu wahren. Das dem Entwurf in dieser Hinsicht zugrundeliegende Prinzip findet seinen Ausdruck in Art. III Z. 5, der den § 83 StPO. in nachstehender Weise ergänzt:

„Von der Einleitung einer Voruntersuchung, der Verhängung einer Verwahrungs- oder Untersuchungshaft, von der Erhebung einer Anklage und von der Anordnung einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung gegen Minderjährige ist, *sofern dies ohne Verzögerung des Verfahrens geschehen kann*, deren gesetzlicher Vertreter derart rechtzeitig zu benachrichtigen, daß ihm Gelegenheit gegeben ist, von seinen ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Von der Verurteilung sind der gesetzliche Vertreter und das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Minderjährigen verdächtig, so haben die vorgeschriebenen Benachrichtigungen an ihn zu unterbleiben und es ist zum Zwecke der nötigen Vorkehrungen im Sinne der §§ 169, 176 bis 178, 218 und 254 a. b. G. B. das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes hat ferner zu erfolgen, wenn der gesetzliche Vertreter wegen einer an seinem Pflegebefohlenen verübten strafbaren Handlung verurteilt wird, oder wenn sich ergibt, daß der gesetzliche Vertreter seine Erziehungs- oder Unterhaltungspflichten vernachlässigt oder daß ein Jugendlicher zum Bettel oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder verwendet wurde, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen eine Vorkehrung

oder Vorsorge des Vormundschaftsgerichtes notwendig oder nützlich erscheint."

Auch hier sollte nicht das Alter des Beschuldigten zur Zeit des Prozesses, sondern zur Zeit der Prozeßeinleitung maßgebend sein; denn sonst könnte es sich gar leicht ereignen, daß dem gesetzlichen Vertreter die ihm durch den Entwurf zugedachten Rechte nur bis zu einem gewissen Prozeßstadium zustehen und er mitten im Prozeß gewissermaßen automatisch abtreten muß, was gewiß ganz zwecklos wäre. Auch sollte mit Rücksicht auf die Natur des Strafrechts als jus publicum der Ausdruck „Minderjährige" durch „Personen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben," ersetzt werden. Daß aber unter allen Umständen in den zitierten Bestimmungen des Entwurfs ein ganz bedeutender Fortschritt liegt und ein durch und durch moderner Gedanke sich verkörpert, ist unbestreitbar.

Die einzelnen Rechte des gesetzlichen Vertreters sind folgende: Er kann während des Vorverfahrens Beweisanträge stellen und während des Vorverfahrens oder später die Aufhebung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft des Beschuldigten beantragen (Art. III Z. 3: § 45a StPO.); in der Hauptverhandlung, der in dieser Hinsicht die Berufungsverhandlung in Übertretungsfällen gleichsteht (Art. III Z. 29: Ergänzung zu § 473 StPO.), kann der gesetzliche Vertreter ebenfalls Beweisanträge stellen und tatsächliche Umstände anführen, die für die Beurteilung der Sache von Wert sein können (Art. III Z. 9: Ergänzung zu § 246 StPO.). Dem gesetzlichen Vertreter stehen gegen die Zurückweisung seiner Anträge dieselben Rechtsmittel wie dem Beschuldigten und zwar selbst gegen dessen Willen zu (Art. III Z. 3), insbesondere das Recht des Einspruchs gegen die Anklageschrift (Art. III Z. 7: Ergänzung zu § 209 StPO.), sowie gegen die Strafverfügnng (Art. III Z. 24: Ergänzung zu § 264 StPO.); warum nicht auch gegen Versäumnisurteile, ist allerdings nicht einzusehen. Hier liegt vermutlich ein Redaktionsversehen vor, das mit Leichtigkeit behoben werden kann.

f) Verwahrungs- und Untersuchungshaft.

Volle Zustimmung verdient auch der durch Art. III Z. 6 geplante Zusatz zu § 184 StPO.:

„Jugendliche Untersuchungsgefangene im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre sind jeder für sich allein zu verwahren. Eine Ausnahme darf nur aus Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen auf Grund ärztlicher Anordnung vom Richter zugelassen werden. Auch im sonstigen Verkehr des Gefangenhauses ist

die Trennung der Jugendlichen von andern Gefangenen derart durchzuführen, daß jede Berührung zwischen ihnen ausgeschlossen ist."

Der Unterschied von der lex lata, die die Untersuchungshaft „soviel als möglich" im Einzelhaft vollstreckt wissen will, liegt in der obligatorischen Natur dieser Bestimmung.

g) Ausschluß der Öffentlichkeit.

Durch Art. III Z. 8 sollen in die StPO. nach § 231 folgende Bestimmungen als § 231 a eingeschaltet werden:

„Gegen einen Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, findet die Hauptverhandlung stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; dies gilt auch dann, wenn Erwachsene mitangeklagt sind, vorausgesetzt, daß nicht die Verhandlung gegen sie abgesondert geführt werden kann (§ 57). Außer den Personen, die in § 230 dieses Gesetzes und in Artikel IV, §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom . . . ., RGBl. Nr. . ., betreffend die strafrechtliche Behandluug und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, bezeichnet sind, können die Eltern und Pflegeeltern, der Vormund und der Arbeitgeber des Angeklagten bei der Verhandlung anwesend sein.

Die Verkündung des Urteils findet gleichfalls unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, wenn durch die Öffentlichkeit die Besserung oder das Fortkommen des Angeklagten gefährdet würde oder wenn das Urteil bloß eine Ermahnung erteilt oder der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt wird.

Das Erkenntnis auf Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlung oder der Urteilsverkündung bedarf nicht der schriftlichen Ausfertigung.

Die öffentliche Verlautbarung des Inhalts einer nicht öffentlichen Verhandlung oder eines nicht öffentlich verkündeten Urteiles ist untersagt."

Durch diese Bestimmung wird nicht nur in einen der leitenden Grundsätze des modernen Strafverfahrens, sondern auch in die Verfassung (Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGB. Nr. 144 über die richterliche Gewalt) eine mächtige Bresche geschlagen, und dies vielleicht mehr, als erforderlich oder wenigstens angezeigt ist. An sich betrachtet ist die Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit Jugendlichen gegenüber zn rechtfertigen. „Denn einerseits ist es", wie schon 1895 Otto Friedmann in seiner Schrift „Geheime Verhandlung und Wahrung von Geheimnissen im gerichtlichen Verfahren" treffend ausgeführt hat, „in der Tat richtig, daß in dem Gedanken, vor der ganzen Welt im Gerichtssaale eine Heldenrolle zu spielen, mitunter ein Ansporn für die — leider in steter

Zunahme begriffenen — Verbrechen Jugendlicher gelegen ist, und andererseits wird durch die Öffentlichkeit des Verfahrens nur allzuleicht die ganze künftige Lebensstellung infolge Eines unüberlegten Streiches auf das Spiel gestellt. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist aber hier ziemlich unbedenklich, weil im Gegensatz zu ähnlichen rücksichtswerten Fällen hier durch die Fixierung einer ziffernmäßigen Altersgrenze . . . die Abgrenzung der Ausnahmen sich präzise vollziehen läßt und weil bei den von Jugendlichen verübten Verbrechen nach deren überwiegenden Charakter nicht in gleichem Maße ein allgemeines Interresse an öffentlicher Erörterung besteht, wie bei den Verbrechen Erwachsener." Gegen den Grundsatz des Entwurfs, die Strafrechtspflege über Jugendliche unter Ausschluß der Öffentlichkeit auszuüben, ist gewiß nicht nur nichts einzuwenden, sondern sogar eine Änderung des Entwurfs in der Richtung zu wünschen, daß nicht das Alter des Angeklagten zur Zeit der Verhandlung, sondern das zur Zeit der Tat maßgebend sei. Keineswegs wird durch den Ausschluß der Öffentlichkeit die Rechtspflege leiden; denn einerseits wird der Kreis der Personen, die gemäß § 230 StPO. zu geheimer Verhandlung Zutritt haben, bedeutend erweitert, andererseits für die Verteidigung Jugendlicher in ausgiebigerem Maße als bis jetzt Vorsorge getroffen.

Allein es kann nicht gebilligt werden, daß auch gegen Erwachsene einzig und allein aus dem Grunde der Konnexität mit Jugendlichen geheim verhandelt werde. „Sind solche gemeinsam mit Jugendlichen angeklagt, so wird," wie Friedmann sagt, „allerdings die Rücksicht auf Letztere eine geheime Prozedur für die Ersteren nicht zu rechtfertigen vermögen — wohl aber wird diese Rücksicht genügen, um eine Absonderung der Verhandlung im Sinne der §§ 57 und 58 behufs geheimer Durchführung der gegen Jugendliche anzuberaumenden zu verfügen." Der Entwurf allerdings knüpft den Ausschluß der Öffentlichkeit gegen mitangeklagte Erwachsene an die Voraussetzung, „daß nicht die Verhandlung gegen sie abgesondert geführt werden kann (§ 57)"; aber gerade diese Fassung ist recht bedenklich, da sie von der durch keine Bestimmung des geltenden Strafprozeßrechts zu rechtfertigenden Annahme ausgeht, daß es Fälle gibt, in denen gegen mehrere Täter nur in gemeinsamem Verfahren verhandelt werden darf. Darum würde es sich empfehlen, bei Konnexität von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener im Gesetz anzuordnen, die Hauptverhandlung gegen diese von der gegen jene abgesondert durchzuführen.

Daß unter Umständen auch die Urteilsverkündung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden kann, ist nur die Folge der

Tendenz, die Öffentlichkeit aus Schonung für den Angeklagten auszuschließen.

Nur den letzten Absatz des § 231 a möchten wir etwas modifiziert sehen, da das generelle Verbot, ein nicht öffentlich verkündetes Urteil zu verlautbaren, nicht zu empfehlen ist. Ganz abgesehen davon, daß es Fälle gegeben hat und auch in Zukunft geben kann, in denen in der Flucht in die Öffentlichkeit die ultima ratio der Verteidigung liegt darf man doch zumindest der wissenschaftlichen Kritik nicht in dieser Weise den Mund verbinden; freilich kann eine wissenschaftliche Erörterung darauf verzichten, die Angeklagten mit Namen zu nennen. Darum würde es wohl genügen, wenn lediglich die öffentliche Verlautbarung unter Namensnennung verboten, dieses Verbot aber auch auf meistens recht überflüssige Abkonterfeiung jugendlicher Übeltäter ausgedehnt würde.

h) Die Stellung des Privatanklägers.

Teils nur in einem losen, teils in gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt des Entwurfs sind jene Bestimmungen, die Art. III Z. 4 dem § 50 StPO. als 3. und 4. Absatz beifügen will; in einem losen Zusammenhang insofern, als hier die den Jugendlichen als Privatanklägern zugedachte Stellung geregelt wird, in gar keinem Zusammenhang insoweit, als diese Bestimmungen in gleicher Weise auch für Geisteskranke zu gelten haben.

Für Jugendliche unter achtzehn Jahren, sowie für Personen, die wegen Geisteskrankheit unter Kuratel stehen, soll das Recht zur Privatanklage, sofern das Strafgesetz nichts anderes bestimmt, durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden. Bei Interessenkollision ist — unter Hinweis auf das Zivilrecht — ein Kollisionskurator zu bestellen. Diese Bestimmungen über die Privatanklage haben auch für die Privatbeteiligung zu gelten.

Minderjährige über achtzehn Jahre können ihre Rechte als Privatankläger und als Privatbeteiligte selbständig wahrnehmen, bezw. durch einen Verteidiger in ihren Namen wahrnehmen lassen. „Letztere Befugnis steht auch Minderjährigen zu, die das erwähnte Alter noch nicht erreicht haben, wenn sie nach dem Strafgesetze zur selbständigen Ausübung des Klagerechtes berechtigt sind", wodurch jedoch die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Verpflichtungen aus dem Bevollmächtigungsvertrage nicht berührt werden.

Ob es notwendig ist, für die strafprozessuale Stellung Geisteskranker als Privatankläger, bezw. Privatbeteiligte besondere Normen

zu schaffen, sei dahingestellt. In dieser Hinsicht sowie bezüglich Minderjähriger als Privatbeteiligter dürften wohl schon de lege lata die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anwendbar sein und wenn die Praxis, wie gerne zugegeben sei, vielfach anderer Ansicht ist, so sei demgegenüber daraufhingewiesen, daß hier Abhilfe zu schaffen zunächst eine Sache der Judikatur wäre, die im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gar leicht zu einer autoritativen Äußerung veranlaßt werden könnte. Meint trotzdem die Regierung, daß mit den bestehenden Normen nicht auszukommen sei, so liegt ja gewiß nichts daran, wenn diese Streitfragen der Praxis durch die Legislative gelöst werden.

Allein an der gegenwärtigen Stellung des Minderjährigen als Privatanklägers sei nicht gerüttelt. Daß diese Frage strittig war, sagen allerdings die erläuternden Bemerkungen; daß sie es noch ist, kann jedoch nicht behauptet werden, da bereits seit langer Zeit die Praxis die selbständige Ausübung des Privatanklagerechts lediglich von der vollendeten Mündigkeit abhängig macht. Und dafür, daß es auch pro futuro so bleibe, sprechen folgende Erwägungen. Ohne die weitgehenden grundsätzlichen Unterschiede zwischen Zivil- und Strafprozeß irgendwie verkennen zu wollen, soll doch auch für letzteren daran festgehalten werden, daß, wer passivprozeßfähig ist, auch die aktive Prozeßfähigkeit haben soll. Gewiß soll für (mündige) Minderjährige der gesetzliche Vertreter einschreiten dürfen; aber obligatorisch soll diese Bestimmung nicht sein. Gegen eine derartige konkurrierende Möglichkeit der Ausübung des Privatanklagerechts ist gewiß nichts einzuwenden; aber soll die Selbständigkeit hiezu dem Jugendlichen genommen werden? Man denke nur an unsere jugendlichen Hilfsarbeiter, deren Zivilprozeßfähigkeit in ihren meisten Angelegenheiten angesichts des § 2 ZPO. nicht bestritten werden kann. In solchen Zivilsachen, denen eine eminente wirtschaftliche Bedeutung innewohnt, kommt den Minderjährigen das jus standi in judicio zu; wenn aber solch ein Jugendlicher beschimpft wird, dann soll es nicht von ihm allein abhängen, ob er die richterliche Entscheidung anrufen darf? Im Kampf ums tägliche Brot die Leute selbständig angestrengt arbeiten lassen, bei Angriffen auf ihre Ehre, die oft ihr Alles, mitunter gar die condicio sine qua non ihres Berufs ist, ihnen die Selbständigkeit nehmen, diese Leute, die zielbewußt und strebsam arbeiten, oft sogar ihre Angehörigen unterstützen, dann, wenn ihre Ehre verletzt ist, auf einmal nicht nur coram publico bevormunden, sondern direkt von der Laune und Bequemlichkeit ihres gesetzlichen Vertreters derart abhängig machen,

daß, wenn dieser den Termin verschläft, sein Sohn oder Mündel noch Prozeßkosten zu zahlen hat, das ist ein allerdings kolossaler Widerspruch, ganz unvereinbar mit dem in unsern Tagen so gepriesenen Grundsatz der „Erziehung zur Mannhaftigkeit.“ Und darum wäre es wohl besser, wenn Art. III Z. 4, dessen Bestimmungen ohnedies, wie auch die erläuternden Bemerkungen zugeben, „nur in einem losen Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Entwurfes stehen“ und dessen besondere Hervorhebung jener Fälle, in denen ungeachtet der vorgeschlagenen Neuerung auch Minderjährige unter 18 Jahren „nach dem Strafgesetze zur selbständigen Ausübung des Klagerechtes berechtigt sind“, recht unverständlich ist, einfach gestrichen würde.

* * *

Haben die letzten Bemerkungen zu der Ansicht geführt, daß der Entwurf den Umfang der Materie zu weit faßt, so können wir uns der Erwägung nicht verschließen, daß er manches Problem ungeregelt und somit manche Streitfrage aufkommen läßt.

Hierbei sei an die Bedeutung einer Verurteilung im Ausland gedacht. Welchen Einfluß wird diese für die Rehabilitation, sowie für die Fragen, ob richterliche Ermahnung anstatt Strafe, ob bedingter Straferlaß und bedingte Entlassung nach inländischem Recht zulässig sein sollen, haben? Diese Fragen können keineswegs durch den Hinweis darauf aus der Welt geschafft werden, daß das österreichische Strafgesetz auf den Inländer ohne Rücksicht auf die Natur und den Begehungsort des Delikts Anwendung zu finden habe. Man denke nur an folgende Möglichkeiten: Dem jugendlichen Inländer wurde im Ausland bedingter Straferlaß zuteil, obwohl nach österreichischem Recht keine Voraussetzungen hiezu vorlagen. Oder der ausländische Jugendliche wurde im Ausland verurteilt und ist in der Folge Inländer geworden. Oder ein ausländisches Gericht hat einen jugendlichen Inländer verurteilt, dem hierzulande ein Strafausschließungsgrund zustatten gekommen wäre. Gilt in all diesen Fällen jemand im Inland als vorbestraft? Hat er jeden Anspruch auf die den Jugendlichen begünstigenden Maßnahmen verwirkt? Im Rahmen dieser lediglich der Kritik des Entwurfs geltenden Ausführungen scheint es von ziemlich nebensächlicher Bedeutung zu sein, wie man diese Fragen löst, gegenüber der Forderung, daß der Entwurf diese Fragen nicht ungeregelt lasse.

Bedauerlich ist es auch, daß die vielfach aufgestellte Forderung nach Zulässigkeit ratenweiser Abstattung von Geldstrafen [1]) nicht be-

1) Dies wäre ebenfalls ein Grund dafür, die Rehabilitationsfrist nicht erst mit dem dem völligen Erlag der Geldstrafe folgenden Tag beginnen zu lassen.

rücksichtigt wurde. Wenn wirklich die redliche Absicht besteht, Jugendliche, die geringfügigere Delikte begangen haben, vor dem verderblichen Einfluß jener Gesellschaft, die gerade die bezirksgerichtlichen Gefängnisse, in welchen die Durchführung des Prinzips der Individualisierung bekanntlich die meisten Schwierigkeiten zu überwinden hat, bevölkert, zu bewahren, dann darf im Entwurf eine Bestimmung nicht fehlen, durch welche pro futuro die nicht zu billigende Erscheinung beseitigt werde, daß die gerichtlich zuerkannte Geldstrafe durch die zwingende Macht der Armut in Haft verwandelt werde.

* * *

Kann man dem vorliegenden Entwurf auch nicht in allen Einzelheiten zustimmen (dieses Los teilt er mit jedem Entwurf), so vermag dies doch an der Tatsache nichts zu ändern, daß wir es mit einer Vorlage zu tun haben, die eine Fülle wahrhaft moderner Reformwünsche zu verwirklichen ehrlich bestrebt ist und daher Zustimmung verdient. Unter günstigen Auspizien ist der Entwurf entstanden; aus den einmütigen Bestrebungen eines Kinderschutzkongresses, bei dessen eifriger Arbeit jeder politische Gegensatz verstummte, ist dieser Entwurf hervorgegangen. So sehr ein Pessimismus angesichts so manches resultatlos abgetanen Strafgesetzentwurfs gewiß berechtigt sein mag, möge er doch angesichts dieser Vorlage nicht platzgreifen. Wenn es gelingt, diesen Entwurf zum Gesetz zu machen, dann ist nicht nur frisches Grün um das alte Gemäuer des österreichischen Strafgesetzes geschlungen, sondern dann ist auch der künftigen Strafgesetzreform im besten Sinne des Wortes vorgearbeitet und zwar in einer Weise, welche die gegenwärtig schwer zu widerlegende Behauptung, daß die österreichische Strafgesetzgebung rückständig sei, in das Reich der Fabel verweist.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sexuelle Perversitäten bei Tieren. Auf dieses Thema, das ich schon wiederholt behandelte, zurückzukommen veranlaßt mich das kürzlich erschienene, vortreffliche Buch von R. Müller: Sexualbiologie etc. (Berlin, Marcus 1907), worin ziemlich eingehend darüber berichtet wird. Mit Recht mahnt Verf. überall zur größten Vorsicht bei Deutung der Tierpsychologie, da nur zu leicht hier Anthropomorphismus mit unterläuft. Leider ist er selbst dieser Gefahr nicht ganz entgangen! So spricht er z. B. (S. 49) von „Notzuchtsakten" z. B. beim Truthahn. Hier liegt bloß wieder Analogie, nicht Identität vor. Das Tier hat keine Ahnung davon, was Notzucht ist. Es ist hier nur Exzeß des Geschlechtstriebs oder Unmöglichkeit solchen zu befriedigen. Darauf beruhen wahrscheinlich auch die Begattungsakte zwischen Stieren und Stuten, also zwischen verschiedenen Tierarten. Müller meint, daß die Domestikation daran schuld sei, weil sie die Nervenreizbarkeit erhöhe. Dem ist wahrscheinlich so. Verf. spricht weiter von sadistischen Akten. „Normal scheint der Sadismus bei manchen niederen Tieren" (S. 50), wo bei der Begattung die Weibchen sich am Männchen vergreifen, so bei der Spinne, dem Krebse. Auch das Beißen der höheren Tiere während der Begattung ist bekannt und Verf. scheint sie für sadistische Akte zu halten. Das sind sie aber nicht, da sie nur den Ausdruck höchster Wollust darstellen. Echter Sadismus wie Masochismus scheint bei Tieren nicht vorzukommen. Jener ersetzt entweder den Koitus ganz oder bildet erst einen Reiz zum folgenden Akte, gewiß nur selten den Abschluß desselben, was dann aber nur Ausfluß der exzessiven Erregung darstellt. Das Beißen etc. bei Tieren (auch bei Menschen), findet aber bloß während des Aktes statt, nie vorher, ist also kein echter Sadismus. Auch echte Homosexualität ist bis jetzt bei Tieren nicht sicher nachzuweisen. Wohl kommt es z. B. vor (S. 52), daß bei Mangel oder Fehlen des anderen Geschlechts gewisse Kühe „eine geschlechtlich aktive Rolle bei ihren Genossinnen" übernehmen, oder bei Gänsen, Enten, Fasanen ähnliches beobachtet wird (die sogen. Hahnenfedrigkeit). Letztere Fälle erklärt Verf. als einen Akt der Notwehr, was offenbar ganz falsch ist. Es ist nur ein Exzeß der libido, unterstützt durch einen maskulinen Typus, also Durchbruch des anderen Geschlechtskomponenten. Solche Akte erwähnt Verf. (S. 181 ff.) bei niederen und höheren Tieren unter bestimmten Umständen (Fehlen von Weibchen z. B.) und hält echte Homosex. für immerhin möglich. Ich kenne keinen solchen Fall von echter Päderastie, d. h.

coitus in anum, auch nicht bei Insekten, wie Sektionen bewiesen. Verf. glaubt mit Recht, es könne sich (er spricht allerdings von einem bestimmten Falle) auch um blinde geschlechtliche Gier handeln. Das sehen wir, meine ich, namentlich in den Fällen, wo brünstige Hunde, wenn keine Hündinnen zur Stelle sind, koitusartige oder onanistische Bewegungen an Menschen (Männern oder Frauen) und sogar an Bäumen vollziehen. Man müßte also beweisen, daß bei Tieren eine wirkliche gleichgeschlechtliche Empfindung sie zu solchen Akten triebe und nicht bloße Gier. Dieser Beweis ist wohl überhaupt nicht zu erbringen, da man nicht weiter in die Tierpsyche eindringen kann. Schon der Umstand spricht dagegen, daß wohl alle Tiere, bei denen angeblich homosexuelle Akte beobachtet wurden, zugleich bei passender Gelegenheit normal geschlechtlich sich verhielten. Es wäre hier höchstens bisexuelles Empfinden einzuwenden. Man sieht jedenfalls, daß, mit Ausnahme der Onanie, bisher keine einzige sexuelle Perversion und Perversität bei Tieren einwandsfrei aufgezeigt worden ist, wir also vorläufig nicht berechtigt sind zu sagen, die Wurzel dieser Aberrationen reichten bis zum Tiere herab. Es handelte sich bisher immer nur um Analogie, nicht Identität.

2.

Meuterei in einer Zentralanstalt für geisteskranke Verbrecher. Unter den verschiedenen diesem Unterbringungssysteme anhaftenden Nachteilen steht nicht an letzter Stelle die Meuterei. So lesen wir z. B. kürzlich (vom 25. Aug. 1907) in den „Dresdner Nachrichten" folgendes:

„Im Hospital für geisteskranke Verbrecher des Staates Newyork in Dannemora kam es zu einer gefährlichen Meuterei. Die Kranken verbarrikadierten sich in den Schlafsälen und versuchten die Mauer zu durchlöchern, um die Flucht zu ergreifen. Es entspann sich ein zweistündiger Kampf zwischen den tobenden Meuterern und den Aufsehern. Diesen gelang es, unterstützt durch eine große Anzahl Bewohner des Ortes, die Wahnsinnigen zu überwältigen. Ein Irrsinniger wurde getötet, dreißig wurden verwundet."

Man sieht, die Sache war ernsthaft genug und ist gewiß dort nicht zum ersten Male beobachtet worden, ebenso wie in Matteawan, der zweiten neuen Anstalt für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Irre. Die Einrichtungen sind gut, aber doch für solche Insassen nicht genügend. Jedenfalls kennt man dort nicht die ausgedehnte Bettbehandlung und kleinere Räume, wie sie gerade für solche Kranke nötig sind. Auch Broadmoor läßt hierin viel zu wünschen übrig und daher waren, früher wenigstens, Komplotte etc. an der Tagesordnung. Auch heute wird es kaum anders geworden sein, zumal diese und die amerikanischen Anstalten chronisch überfüllt sind. Von den schlecht eingerichteten italienischen sind allerlei Nachteile von vornherein verständlich. Auch betonen fast alle Zentralanstalten, daß es für Aerzte und Pflegepersonal durchaus keine Annehmlichkeit ist, mit solchen Elementen zu verkehren. Hier gilt es vor allem: divide et impera, d. h. nur möglichst kleine Abteilungen zu schaffen, viel Einzelzimmer, einige feste Isolierzellen und besonders ausgedehnte Bettbehandlung für solche, die nicht beschäftigt werden können. Nicht zuletzt

auch viel gutes und gut bezahltes Personal! Dann wird es gehen, aber sicher nie so glatt wie in einer gewöhnlichen Irrenanstalt und Komplotte etc. werden sich nie ganz vermeiden, freilich dann leichter unterdrücken lassen.

3.

Muttermal und Diebstahl. von Bülow berichtet in seinem schönen Aufsatze zum Geschlechtsleben der Samoaner (Anthropophyteia IV, 1907, p. 90), daß wenn eine Schwangere etwas stiehlt, dies „irgendwo in schwarzer Farbe sich auf dem Körper des demnächst geborenen Kindes abzeichnen und so die Untugend der Mutter offenkundig machen“ würde. Verf. sah selbst auf der ganzen linken unteren Seite des Rumpfes einer Frau ein schwarzes Muttermal, von dem die Eingeborenen sagten, es sei die Zeichnung des Leberlappens eines Schweines, das die Mutter entwendet und gegessen habe. Muttermale erregten von jeher die Phantasie, doch spielt dabei meist dämonischer Einfluß mit, Behexung. Bei den Samoanern dagegen ist es Strafe. Ob Aehnliches sonst noch vorkommt, weiß ich nicht.

4.

Gibt es Rassenunterschiede in den Tätowierungen? Im Zentralbl. für Anthrop. 1907, S. 331, untersuchte Verbaeck ca. 5000 Personen in der prison des Minimes zu Brüssel, keine eigentlichen Verbrecher. Er konstatierte Unterschiede der Tätowierungen je nach den Nationalitäten. In dem Referate daselbst (von Buschan) heißt es: „Die französische Tatuierung ist üppig, lebhaft, wenig sorgfältig ausgeführt, abwechselnd amüsant, sarkastisch, rachgierig oder lasterhaft, charakterisiert durch Phantasie und Übertriebenheit sowohl in der Zeichnung, als auch in der Form, hingegen die deutsche Tatuierung korrekt, kalt, steif von vorzüglicher Ausführung, dezent in der Form wie in der Bedeutung, mechanisch. Verf. erblickt in diesen Verschiedenheiten einen Ausdruck der Psychologie beider Völker. Die belgische Tatuierung endlich ist bescheidener, häßlicher, weniger geistreich, dafür aber naiver und aufrichtiger, mehr von religiösem Gefühl zeugend. Daher finden wir hier militärische Embleme und Inschriften, Initialen von Eltern und Freunden, Erinnerungen an die Liebe, ferner Abzeichen des Sports, der Hahnenkämpfe, der Taubenliebhaberei u. a. m.“ Leider sind zu wenig Fremde im Verhältnis zu Einheimischen untersucht worden, um so wichtige Schlüsse zu gestatten. Man sollte dies an eigentlichen Verbrechern und zwar nach den einzelnen Kategorien und Bildungsgraden, an möglichst großem und der Zahl nach gleichem Material untersuchen. Die Ansicht des Verfassers hat allerdings viel Bestechendes. Wer z. B. die z. T. schönen Tätowierungen in dem Werke Perrier's: les criminels (Paris, Lyon 1900) mit den einfachen, phantasielosen bei Baer (der Verbrecher) vergleicht, wird wohl zu obigem Resultate gelangen müssen. Übrigens sind die französischen Tätowierungen, die ich kenne, durchaus nicht wenig sorgfältig ausgeführt. Bei den Romanen überhaupt scheinen rachsüchtige und pornographische Darstellungen häufiger als bei den Germanen zu sein. Wenn die Belgier nach Verf. eine Mittelstellung einnehmen, so ist es wohl durch die Zusammensetzung des romanischen und germanischen Elements. Beide müssen getrennt werden, um für die Psychologie der Romanen und Germanen Verwendung zu finden. Verf. spricht

endlich von „erblicher“ Tätowierung. Das ist ein ganz falscher Ausdruck. Selbst wenn Vater und Sohn tätowiert sind, so ist von Erblichkeit keine Rede, nur von Nachahmung im gleichen Milieu, allenfalls bei ähnlicher psychopathischer Konstitution.

5.

Erotische Tätowierungen. In dem von Dr. Krauß in Wien herausgegebenen ganz ausgezeichneten Werke: Anthropophyteia, Bd. IV, 1907 (Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft), S. 75 ff. hat Lüdecke sehr interessante Beobachtungen über den obigen Gegenstand gemacht, allerdings nicht ohne hier und da in den Schlüssen zu weit zu gehen. Er behauptet vor allem: „die Tätowierung als sekundärer künstlicher Geschlechtscharakter tritt auf teils bei lediglich vorhandener Libido, teils bei starker Potenz und Libido“ [1]). Er führt hierfür Beispiele auf, besonders Athleten und Artisten. Das ist viel zu weit gegangen! Gerade diese Klasse hält sich meist von Bacchus und Venus möglichst fern, weil sie für die Ausübung ihres Berufs Nachteile befürchten, und das sicher oft mit Recht. Da es schwer hält, die richtige Mitte zu finden, ziehen sie es vor lieber ganz abstinent zu sein. L.'s Beispiele sind also Ausnahmen! Noch viel öfter treten obige Charaktere ohne Tätowierung auf, wie wir alle Tage sehen können. Ob die Tätowierung, wie weiter L. sagt, vor allem (beim Manne) ein „Symbol der Stärke und Grausamkeit“ ist, erscheint mir sehr zweifelhaft. Oft sind ganz schwächliche Männer tätowiert und starke nicht! Ob die Stärke durch erotische Bilder noch erhöht wird, ist mir ebenso fraglich, wie daß Pelzwerk, Juwelen, Haarfrisur usw. des Weibes direkt auf sexuelle Anomalien des Mannes hinweisen sollen. Daß die Japaner meist tätowiert sind, spricht auch noch lange nicht für ihre starke Geschlechtslust. Diese scheint vielmehr geringer zu sein als bei den Chinesen und ihre sexuelle Moral ist sogar, wie Krauß in seinem ausgezeichneten Buche über das Geschlechtsleben in Japan jüngst zeigte, durchaus keine niedrige. Lüdecke behauptet auch, daß bei Matrosen und Arbeitern der Hintere „sehr häufig“ tätowiert sei. Ich behaupte das Gegenteil. Ich habe solches speziell bei Arbeitern noch nie gesehen. Das Fazit ist also: die libido mag bei den erotischen Emblemen mitspielen, mehr aber wirken hierbei andere Faktoren, wie Nachahmung, Langeweile, Renommage usw.

6.

Das Zu-Tode-Kitzeln. Herr A. Abels schrieb mir aus München den 2. Nov. 1907 folgendes: „H. Ellis Gattenwahl p. 18 spricht über das „Kitzeln zu Tode“. Halten Sie das für möglich? . . . . Diese (sc. die berüchtigte Giftmischerin Tofana) soll (der Sage nach) c. nach Halle: Gifthistorie 1707, Menschen an Füßen aufgehängt, diese, Hände und Seiten gekitzelt haben. Endlich bedeckt ein Tau von brennendem Angstschweiß die fliegende Brust, die tödliche Beklemmung, der fehlende Atem wird erstickend, und es erfolgen gewaltsame Zuckungen usw. Dem langsam Sterbenden steigt ein wilder Schaum der Wut aus dem Munde herauf und diesen sammelt die . . . . Furie in ein Gefäß. Also einerseits den

1) Dieser Satz ist im Texte fast ganz gesperrt gedruckt.

Speichel, anderseits den abgekratzten Angstschweiß. Beide „Gifte" lassen keine Spuren zurück. Das ist natürlich Phantasie, aber soweit es den Speichel anbetrifft, ein Ideechen Realität. Was sagen Sie dazu?" Nun ist sicher das zu Tode kitzeln keine bloße Chimäre gewesen. Im 30jährigen Kriege geschah es oft und zwar so, daß man dem Bauer usw. die Fußsohlen mit Salzlake bestrich und sie von Ziegen ablecken ließ. Ähnliches (aber nicht durch Ziegen) geschah in den Albigenserkriegen. Noch heutzutage wird im Oriente davor gewarnt, als Einzelner in die Nähe von unbewachten Ziegenherden zu kommen, da diese den einsamen Wanderer überfallen und in ihrem Salzhunger förmlich zu Tode lecken (die Haut ist immer etwas salzig schmeckend!). Die Summation der peripheren Reize, die an gewissen Stellen, wie gerade an den Fußsohlen, das Kitzelgefühl auslösen, ist so groß, daß sehr wohl reflektorisch Herzshok und damit Tod eintreten kann. Daran ist nicht mehr zu zweifeln!

Ob die berüchtigte Giftmischerin Tofana wirklich Menschen in der besagten Weise zu Tode gekitzelt hat, weiß ich nicht. In jener barbarischen Zeit wäre es allerdings nicht ganz unmöglich gewesen. Interessant ist für uns die Notiz, daß sie den Schweiß und den Speichel der Sterbenden zu Vergiftungszwecken gesammelt habe. Es fragt sich nun: sind diese Exkrete wirklich giftig? Normaler Schweiß und Speichel ist es für den Menschen bei Einnehmen durch den Mund nicht. Nun ist es allerdings wahrscheinlich, daß durch anhaltende und furchtbare reflektorische Reizung durch das Kitzeln der Stoffwechsel insofern ungünstig beeinflußt würde, als Giftstoffe sich bilden könnten. Ob sie aber derart wären, daß wirklich eine wenn auch nur allmähliche Vergiftung der Menschen eintreten könnte — und die Spezialität der Tofana war es gerade, ganz langsam zu vergiften! — das ist doch mehr als fraglich. Hier könnten Tierexperimente wohl Licht verbreiten, doch wären sie grausam und überflüssig, da die ganze Frage eigentlich nur historisches Interesse hat. Übrigens nehmen viele an, daß die verrufene Aqua Tofana (besonders viel s. Zt. in Italien und Frankreich verwandt) Arsenik enthalten habe. Sicheres weiß man aber wohl darüber nicht. Schweiß und Speichel spielen zwar auch noch jetzt eine gewisse Rolle als Ingredienzen zu abergläubischen Praktiken (besonders Schweiß), doch tritt der Vergiftungsgedanke ganz zurück. Sie sind vielmehr Bannungsmittel, Philtra, und werden auch wohl nur unter normalen Verhältnissen den Menschen entnommen, nicht erst im Sterben usw.

7.

Exhibitionismus und Aberglauben. Krauß sagt in seinem schönen Werke: „Das Geschlechtsleben in Glauben, Sitte und Brauch der Japaner" (Leipzig 1907, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft) S. 27 hierüber folgendes: „Wo man die Zumptgötter zur Abwehr böser Geister nicht zur Hand hat, hilft man sich im japanischen Volke durch Entblößung der Geschlechtsteile oder des Gesäßes, oder auch man malt die betreffenden Zeichen ans Haus oder an den zu behütenden Gegenstand. In beiden Fällen ist es ein Exhibitionismus, im ersteren ein vorübergehender, persönlicher, im letzteren ein dauernder sachlicher . . . Hierbei müssen wir uns erinnern, daß das Entblößen der Geschlechtsteile bei vielen Völkern als ein

unfehlbares Mittel angesehen wird, um die Dämonen zu verscheuchen." Freilich bei den Kulturvölkern findet der Brauch nicht mehr statt, aber nach Krauß entblößen z. B. noch jetzt die Südslavinnen ihren Hintern zur Abwehr böser Geister. Bei uns geschieht zwar Ähnliches auch, aber nur als Zeichen tiefster Verachtung[1]), und mir ward einmal erzählt, daß aus gleichem Grunde früher gewisse feudale Grundherren in Mecklenburg coram publico, wenn dies aus Arbeitern etc. bestand, urinierten. Etwas Ähnliches mochte wohl ein Fürst denken, als er sans gêne im Manöver vor dem Publikum sein Wasser abschlug, wie mir glaubwürdigerweise mitgeteilt ward. Schon früher berichtete ich einmal, wie auch bei den Römern Amulette, einen Penis darstellend, gern getragen wurden, und das „fare la fica", wie es noch jetzt in Italien zum Abwehren des bösen Blickes usw. gemacht wird, ist nichts als eine Darstellung des Genitale.

8.

Der „Tropenkoller". Schon früher habe ich denselben einmal berührt und finde nun in dem ausgezeichneten Aufsatze von v. Bülow über das Geschlechtsleben der Samoaner[2]) folgende interessante Auslassung: „Das häufige Auftreten des „Tropenkollers" bei Mitgliedern der Kulturvölker ist aber wohl nicht eine Folge der erhöhten Temperatur allein, sondern auch der langandauernden geschlechtlichen Abstinenz während der Seereise und der durch den sonst ungewohnten, fortgesetzten Anblick unbekleideter menschlicher Körper in den Tropenländern bewirkten geschlechtlichen Erregung und hat daher, statt seines euphemistischen Namens „Tropenkoller", im Volksmund den zwar etwas vulgären, dafür aber zutreffenderen Namen „Samenkoller" erhalten. Dieser Zustand hat sich in allen Tropenländern gezeigt und ist nicht bei einzelnen Ständen allein, sondern bei allen Ständen aufgetreten . . . . Er äußerte sich durch erhöhte Reizbarkeit des Nervensystems, in übertriebener Erregbarkeit des Geschlechtstriebes . . . . In anderen Fällen zeigte sich übermäßiges Selbstgefühl, welches sich bei hohen Beamten in dem Erlaß unmotivierter Verordnungen („Grußordnungen" usw.) äußerte; bei anderen trat Verfolgungswahn und Denunzianten-Unwesen, unmotivierte Grausamkeit, übertriebenes Ehrgefühl, Weichheit gegen die Eingeborenen, Schärfe gegen die eigenen Landsleute, getrübtes Rechtsbewußtsein und dergleichen in Erscheinung . . ." Die Symptome hat v. Bülow im allgemeinen gut getroffen, die Ätiologie aber nicht erschöpft. Zwei wichtige Ursachen, die wichtigsten vielleicht, hat er nämlich vergessen: 1. daß wahrscheinlich die meisten Leute, welche „Tropenkoller" zeigten, psychopathische Personen sind und 2. der Alkohol, dem sie auch in den Tropen huldigten, mithalf. Auch die oft unbeschränkte Macht, das Fehlen von andern Weibern, die Kontrastwirkung mit ihrem Kitzel usw. sind nicht zu unterschätzende Faktoren.

1) Als letzte Ausläufer dieser offenbar früher allgemein verbreiteten Anschauung sind jedenfalls gewisse Redensarten anzusehen, die noch im Volke gang und gäbe sind, z. B. „leck' mich doch am A . . . e".

2) In Anthropophyteia etc. Bd. IV, Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. 1907, p. 84 ff., speziell p. 86.

9.

Sexuelle Belehrung der Jugend. Dr. Sternthal hat, wie ich einer Notiz in der „Politisch-Anthropologischen Revue 1906, S. 484, entnehme, einen Vortrag vor den Abiturienten aller höheren Lehranstalten Braunschweigs gehalten, der sie vor Eintritt ins freie Leben über Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus belehren sollte. Der Berichterstatter wünscht, daß derselbe als Sonderdruck allen Abiturienten überreicht werden sollte. Gewiß ist ihm Recht zu geben und manches Unglück könnte dadurch wohl verhütet werden. Besser freilich wäre es, wenn mindestens schon den Primanern in einer besonderen Stunde über diese Dinge Vortrag gehalten würde, eventuell mit Illustrationen. Ja, angesichts der Tatsache, daß leider in den großen Städten bereits in den mittleren Klassen nicht selten schon Schüler tripperkrank etc. werden, müßten vielleicht schon in diesen Klassen passende Winke gegeben werden, in den untersten Klassen dagegen bez. der Onanie und ihrer eventuellen Gefahren, wobei es wenig ausmacht, wenn man hier etwas stark aufträgt. In Mädchenschulen sollte — am besten seitens einer dazu passenden Lehrerin — nach dem Pubertätsalter gleichfalls eine gewisse Belehrung bez. der sexualia und ihrer Gefahren stattfinden und das ließe sich hier am besten an den hygienischen Unterricht anschließen. Es würde sich auch erwägen lassen, ob die Belehrung von Schülern und Schülerinnen nicht am zweckmäßigsten durch einen älteren Arzt geschehen könnte, vielleicht könnte das der Schularzt besorgen. Entschieden vorteilhaft endlich wäre es, wenn auf Hochschulen aller Art gewisse publica vor allen Semestern über Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus gelesen werden könnten, wozu dann selbstverständlich nur die Mediziner berufen wären. Was die Volksschulen betrifft, so wäre das Nötigste vom Lehrer den Schülern in der letzten Klasse mitzuteilen, auch den Mädchen, eventuell durch eine Lehrerin oder die Lehrersfrau. Die Hauptsache sollte als „Merkblatt" kurz und bündig den Abgehenden ausgehändigt werden, doch würde Mißbrauch damit wohl zu leicht getrieben, weshalb dasselbe besser erst den Soldaten beim Eintritt in den Dienst zu geben wäre. Hier ist es besonders geraten, da bekanntlich leider ein hoher Prozentsatz derselben geschlechtskrank werden und viele dadurch sich, ihre Frauen und ihren Nachwuchs unglücklich machen auf Lebenszeit. Weniger wird man jedenfalls erreichen, wenn man die Erwerbung solcher Krankheiten als Sünde hinstellt, als wenn man, ohne allein die Moral zu betonen, auf die mannigfachen Schäden hinweist, das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen zu wecken sucht und nicht bloß Abstinenz predigt, die gewiß nur von der Minderzahl befolgt würde, sondern Maßregeln angibt, um den Gefahren einer Ansteckung möglichst zu begegnen. Man sieht also, daß der Mediziner hier meist anders denken und handeln wird, als der Theologe im allgemeinen.

10.

Geschlechtsbestimmung. In einer interessanten Arbeit hat Luise Dr. Robinovitsch [1]) sich mit obigem Thema beschäftigt. Ihre Leit-

1) The Genesis of Sex. The Journal of Mental Pathology, vol. VIII, No. 1. 1906. p. 16 ss.

sätze sind folgende. Die höchste Lebensenergie während der Menstrualzeit entwickelt die Frau ungefähr 10 Tage vor Beginn der Periode. Empfängnis zu dieser Zeit ist geeignet, einen Knaben zu erzeugen. Den jüdischen Vorschriften bez. des Beischlafs ist wahrscheinlich der relative größere Knabenüberschuß zuzuschreiben. In zivilisierten Gegenden nimmt der Überschuß der Frauen ab (noch lange nicht stricte bewiesen! Näcke); dort finden Heiraten auch erst auf der Höhe der größten neuromuskulären Kraft statt. Akademisch gebildete Frauen heiraten später und mehr akademisch Gebildete, als die anderen; sie bringen mehr Knaben hervor als weniger gebildete Frauen. Alle diese Tatsachen lassen sich vernünftigerweise nur so erklären, daß in zivilisierten Ländern der Geist und die neuromuskuläre Kraft höher sind als in den mehr zurückgebliebenen und daß diese hohe Kraftanhäufung sicher einen entschiedenen Einfluß auf Knabenüberschuß haben muß. So könnte man, wenn das Verhältnis weiter als sicher sich ergeben wird, auch die Geschlechtsbestimmung vornehmen.

Verf. hat hier sehr wahrscheinlich 2 wichtige Punkte der Geschlechtsbestimmung erläutert, freilich noch nicht einmal ganz sicher. Die Hauptschwierigkeit beruht darin, daß der Tag der Empfängnis nur in den seltensten Fällen feststeht. Dann sind aber sicher eine Reihe noch unbekannter Momente mitwirkend. Wie erklärt sich z. B. nach obiger Theorie die Tatsache, daß in Hunger-, Not- und Kriegsjahren mehr Mädchen als Knaben geboren werden? Auch ist es bekannt, daß das Verhältnis von Knaben- zu Mädchengeburten vielfach innerhalb enger Grenzen schwankt, daß jedoch fast überall zunächst mehr Knaben geboren werden, deren Sterblichkeit aber eine größere ist. Sehr wichtig wäre es das Geschlecht der Fehlgeburten zu bestimmen, wenn es möglich ist. Dies ist, so viel ich weiß noch nicht geschehen. Ob es schließlich wirklich ein Glück wäre hier der Natur künftig vorzugreifen, erscheint mir etwas problematisch, da dann wahrscheinlich das Mißverhältnis beider Geschlechter zu einander und zwar zu Gunsten des weiblichen, ein noch viel größeres sein würde als jetzt und eine Regulierung fast unmöglich erscheint. Nutzen direkt würde es nur haben für dynastische Interessen oder um Majorate festzuhalten. Viel beträchtlicher freilich wäre der Nutzen zur Vererbung von Talenten und Genies, doch wäre dies stets ein unsicheres Unternehmen.

Besprechungen.

1.

Pagel: Grundriß eines Systems der Medizinischen Kulturgeschichte. Berlin 1905, Karger, 112 S. 2,80 Mk.

Hier liegen Vorlesungen an der Berliner Universität über besagten Gegenstand vor. Es war ein schweres und ziemlich neues Unternehmen und besonders gewagt, da es sich darum handelte, den gewaltigen Stoff in größter Kürze zu behandeln. Im ganzen ist der Versuch sehr wohl gelungen und jeder wird daraus viel, nicht am wenigsten auch allgemein Kulturhistorisches lernen können. Verf. behandelt der Reihe nach die Theologie in der Medizin, die Homöopathie und die mystischen Richtungen des 19. Jahrhunderts, Volksmedizin, weibliche Ärzte, die Medizin in der Theologie, die medizinische Religion, die Philosophie in der Medizin, Recht und Medizin, die Medizin in der Welt- und Staatengeschichte, Medizin und Belletristik, Dichtung und Kunst, endlich Mediziner als Mathematiker, Statistiker, Pädagogen, geadelte Mediziner etc. Daß bei einem so ungeheuren Umfange manches Subjektive mit unterläuft, ist verständlich und verzeihlich. Dies gilt besonders für die modernen Zeiten, wo man über den Begriff „berühmt“ etc. verschiedener Meinung sein kann, da eben noch die Beurteilung keine ganz objektive ist. Ziemlich überflüssig erscheint es, zu wissen, welche Mediziner geadelt wurden etc., oder welche an Prinzessinnen oder große Schauspielerinnen verheiratet waren, oder welche 100 Jahre erreichten. Das hat höchstens nur feuilletonistisches Interesse, aber kaum kulturhistorisches, und dürfte am wenigsten in Vorlesungen vor Studenten Platz finden.

Dr. P. Näcke.

2.

Dammann: Die geschlechtliche Frage. Leipzig 1908, Teutonia-Verlag, 185 S. 2,50 Mk.

Gute populäre Aufklärung über sexuelle Dinge ist ebenso notwendig, als sie leider selten ist. Ein ganz vorzügliches Buch hierüber ist das genannte, das für die reife Jugend geschrieben ist und in der Tat nicht besser hätte ausfallen können. Über die Fortpflanzung, den Geschlechtstrieb und seine Verirrungen, die Geschlechtskrankheiten, über Enthaltsamkeit, Ehe, Prostitution, öffentliche Sicherheit und Ratschläge für Liebe und Ehe wird hier das Nötigste in würdiger und interessanter Weise gegeben, so daß auch jeder erwachsene Laie davon profitieren kann. Man muß fast

überall dem Verf. beistimmen. Nur geringe kleine Einwendungen hätte Ref. zu machen. Er glaubt doch, daß im ganzen der Geschlechtstrieb der Frau ein geringerer ist als beim Mann, und daß durchaus nicht nach dem Beischlafe die Liebe sich immer dort steigere. Sicher sieht ferner die Frau mehr auf geistige Vorzüge des Mannes, als umgekehrt. Ref. glaubt auch nicht, wie Verf. sagt (S. 80), daß von 100 Männern im Alter von 35 Jahren mindestens 92 einen oder mehrere Tripper überstanden und mindestens 60 syphilitisch sind. Das dürfte höchstens für Weltstädte gelten! Ferner gehen sicher die Perversitäten in den Bordells öfter von den Kunden, als von den Mädchen aus. Ob die Homosexualität wirklich krankhaft ist, ob unter den Urningen mehr Nervöse sind, ist noch lange nicht bewiesen. Sehr anfechtbar ist auch der Satz (S. 135), daß schon in uralten Zeiten meist die Ehe auf Lebenszeit bestand, ohne andere vorangehende Zustände. Falsch ist es sicher, daß die Zuhälter lediglich für ihre Liebe bezahlt würden. Unerfindlich ist auch dem Ref., wie zwischen Braut und Bräutigam eine Aussprache über die geschlechtlichen Verhältnisse möglich sein soll. Doch das sind alles kleine Ausstellungen. Das Buch sollte jeder gebildete Laie lesen und seinen erwachsenen Kindern zu lesen geben.

Dr. P. Näcke.

3.

Heilpädagogische Umschau. Marhold, Halle 1906.

E. Schulze, ein Lehrer in Halle, gibt mit zwei anderen Lehrern seit Herbst 1906 unter obigem Titel monatliahe Hefte heraus (Jahrgang kostet 10 Mk.), die 1) Referate und 2) Bücherbesprechungen über alles, was in dies Gebiet fällt, enthalten. So wird also Anatomie, Physiologie, Pathologie der Kinder insbesondere, namentlich aber der schwachsinnigen, aber auch der taubstummen und blinden, berücksichtigt, vor allem mit Rücksicht auf die Therapie der Erziehung. Das Forensische nimmt natürlich einen großen Platz ein; auch sonst werden manche Grenzgebiete berührt. Die Referate etc. sind kurz, vielleicht oft etwas zu kurz, da hie und da fast nur Kapitelangaben gemacht werden. Diese Umschau ist also für die verschiedensten Kreise sehr wichtig, und wer nicht Zeit, Lust oder Gelegenheit hat, die Originalien zu lesen, wird froh sein, hier in aller Kürze die Quintessenz des Wissenswertesten zu erhalten. Die vorliegenden Nummern halten ihr Programm treu ein, und auch Juristen sei daher diese neue Umschau bestens empfohlen.

Dr. P. Näcke.

4.

Woltmann: Die Germanen in Frankreich. Jena, Diederichs, 1907, 151 S. 60 Bildnisse. 5 Mk.

Hatte Verf. in einem früheren Bande die Germanen und ihren Einfluß in Italien studiert, so tut er dies in gleicher, gründlicher und interessanter Weise mit den Germanen in Frankreich, als ein wichtiger Beitrag für die anthropologische Geschichtsauffassung, die die einzige Zukunft hat. Freilich wird letztere dabei auch das Milieu und die geistigen Fak-

toren berücksichtigen, das Entscheidende bleibt aber immer die Rasse. Diese enthält das anthropologische Moment, im Gegensatz zu Volk und Staat. Es wird dann gezeigt, daß Frankreich Kurz- und Langköpfe hat, wie andere Völker auch, erstere sogar in erschreckendem Maße zunehmen, worin ein Hauptzeichen des Niedergangs des französischen Volkes gesehen wird. Ref. faßt die Sache nicht ganz so pessimistisch auf, da ähnliches auch bei uns stattfindet. In Kürze wird uns die Einwanderung der verschiedenen deutschen Stämme in Frankreich dargelegt und ihr Einfluß auf Staat, Kirche, Kunst, Literatur etc. Endlich werden 250 berühmte Franzosen (bis zur Neuzeit) anthropologisch untersucht und wird gefunden, daß die Mehrzahl davon anthropologisch entschieden dem germanischen Typus angehört und nicht dem kurzköpfigen, wie ähnlich es auch Verf. in Italien und Spanien nachweisen konnte. Er hat mit seinen schönen Untersuchungen unwiderleglich den ungeheuren Einfluß der Germanen auch auf die romanische Kultur nachgewiesen, ebenso auch, daß die Mehrzahl der romanischen Genies und Talente anthropologisch von Germanen abstammen.

Dr. P. Näcke.

5.

Moebius, Über Scheffels Krankheit etc. Halle, Marhold, 1907, 40 S. 1 Mk.

Verf. erklärt, daß V. Scheffel an leichter dementia praecox litt, die aber nur sein dichterisches Talent lähmte; der chronische Alkoholismus erscheint nur sekundär. Man kann dem Verf. kaum darin Recht geben, und die Art, wie er apodiktisch in psychiatrischen Sachen urteilt, er der psychiatrisch nie wissenschaftlich geschrieben hat, soviel Ref. wenigstens weiß, auch nicht als Fach-Psychiater gilt, ist abzuweisen. In einem Anhange verteidigt er seine Diagnose, daß Schumann an dementia praecox gelitten, gegen einen Fachmann, natürlich wieder in apodiktischem Tone. Er ist in gewisse Ideen verrannt, und nichts kann ihn davon abbringen, so z. B. bez. des Genies, der Art der Vererblichkeit von Talenten etc., von der wir trotz Moebius noch recht wenig wissen, bez. der Psychologie und Metaphysik der Gallschen Lehre etc. Alle Gegenargumente, daß die Paralyse z. B. wahrscheinlich durchaus nicht immer durch Syphilis entsteht, diese in den betr. Fällen wahrscheinlich nur als Gelegenheitsursache wirkt etc., machen auf ihn keinen Eindruck. Hier, wie in vielem andern, erinnert er an Lombroso, so daß man seine Schriften, so anregend und interessant sie auch sonst sind, doch nur mit scharfem, kritischen Auge lesen muß, und viele Details, manchmal sogar Hauptpunkte, erwecken direkten Widerspruch.

Dr. P. Näcke.

6.

S. Freud: Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Zweite, vermehrte Auflage, Berlin 1907, Karger, 132 S.

Der berühmte Verf. untersucht in geistreicher Weise verschiedene Phänomene des täglichen Lebens, wie das Vergessen, die Kindheitserinnerungen,

das Versprechen, Verlesen und Vergreifen, die Symptom- und Zufallshandlungen, die Irrtümer, die kombinierten Fehlleistungen, den Determinismus, den Zufalls- und Aberglauben. Jeder ersieht sofort, was das alles für wichtige psychologische Dinge sind, nicht am wenigsten für den Juristen. Freud versucht alle diese Phänomene „auf unvollkommen unterdrücktes psychisches Material, das, vom Bewußtsein abgedrängt, doch nicht jeder Fähigkeit, sich zu äußern, beraubt worden ist", zurückzuführen und bringt eine Unmasse eigener und fremder Erlebnisse zur Illustration, z. T. in sehr breiter Ausführung. Sicher hat Verf. das große Verdienst auf diese Möglichlichkeit des psychologischen Geschehens als erster oder als einer der ersten nachdrücklich hingewiesen zu haben und auf die großen Rolle des Unbewußten. Leider geht es ihm hierbei, wie den meisten Entdeckern: er überschätzt seine Entdeckung. Er behauptet, daß der von ihm geschilderte Mechanismus der vorwiegende sei, während andre — und auch Ref. gehört dazu — ihn nur relativ selten wirklich finden können. Die Beispiele des Verf.'s sind durchaus nicht alle so überzeugend, wie er glaubt und seine Analysen oft an den Haaren herbeigezogen, manchmal in der Tat die reinen Spielereien. Fast auf jeder Seite mußte Ref. ein Fragezeichen machen! Das, was möglich sein kann, ist für Freud meist schon ganz sicher, daher kommt es auch, daß in Deutschland die „Freud'schen Mechanismen" noch wenig Freunde gefunden haben.

Dr. P. Näcke.

7.

N. Kaufmann. Heinrich Heine contra Graf August von Platen und die Homo-Erotik. Leipzig Spohr, 47 S.

Es wird hier der häßliche Streit zwischen Heine und Platen wieder aufgerollt. Heine hatte eine Ahnung davon, daß jener homosexuell sei. Letzteres beweisen klar Platen's Tagebücher, von denen einige Auszüge gegeben werden. Verf. verbreitet sich endlich über die Homosexualität und zwar im Sinne Hirschfeld's.

Dr. P. Näcke.

8.

Lombroso: Neue Verbrecher-Studien. Übersetzt von Dr. Jentzsch Halle, Marhold, 4,50 Mk. 225 S. Mit Abbildungen.

Verf. appelliert hier speziell an Deutsche und behandelt darin Völker-Rassenkriminologisches (speziell Amerika und Australien), dann Anatomisches der Verbrecher, Physio- und Psychologisches, endlich Vorschläge zur Bekämpfung des Verbrechens und gibt am Schlusse 5 kriminalanthropologische, mehr oder minder eingehende Untersuchungen. Dem Kenner Lombroso's und seiner Schüler bietet der Band nichts Neues! Vieles ist interessant und anregend, besonders die ersten Abschnitte, doch hat Lombroso nichts von seinen alten Theorien aufgegeben, nur daß er jetzt den Prozentsatz der „geborenen Verbrecher" auf 26 Proz. berechnet. Er führt bloß Schriftsteller an, die ihm günstig sind und gebraucht sein Material, wie gewöhnlich, wenig kritisch und der Begriff: Atavismus spielt nach wie vor eine große und unbewiesene Rolle. S. 26 sagt er: „. . . die geborenen

Verbrecher, die beinahe alle Epileptiker oder moralisch Irre sind", S. 202: „. . . geborenen Verbrecher — der traurigsten klinischen Abart der Epileptiker — . . ." Alles, was schon von vielen Seiten widerlegt ist, wiederholt er mit rührender Hartnäckigkeit und das seit 10 Jahren bedeutendste Werk über Kriminalanthropologie, das von Geill, welches ihn in fast allen Punkten seiner speziellen Theorien schlägt, berührt er gar nicht, außer bez. eines Punktes. Ref. glaubt kaum, daß durch diese neue Schrift Lombroso in Deutschland sich neue Freunde gewinnen wird.

Dr. P. Näcke.

9.

Lomer: Liebe und Psychose. Wiesbaden, Bergmann, 55 S., 1907.

Elegant und geistvolle Parallele zwischen der Liebe und der Paranoia, mit weiten Ausblicken auf Teleologie etc. Verf. stellt sie als „gemeinnützige und physiologische Paranoia" der pathologischen gegenüber, und bespricht auch ihre perversen Auswüchse. Natürlich handelt es sich immer nur um Analogien, nicht wirklichen Identitäten, und somit wäre vielleicht der Ausdruck „physiologische Paranoia" genau so wie der des „physiologischen Schwachsinns" zu beanstanden. Überall verfährt Verf. naturwissenschaftlich und nach den Darwinschen Prinzipien. Liebe ist ihm „ein geheimnisvolles Erkennen des für die Gattung Zweckmäßigsten." Leider wird dieses Zweckmäßigste, meint Ref., fast nie wirklich erfüllt! Es ist also höchstens ein Ideal. Und ob der Zweck der Menschheit wirklich die Fortpflanzung ist, erscheint Ref. auch unsicher und deshalb hat man kein Recht, meint er ferner, von der Zwecklosigkeit der Uranier zu sprechen. Wer weiß es? Vielleicht haben sie geistige Werte zu schaffen nnd niemand wird z. B. leugnen, daß die Frauenrechtlerinnen Bedeutendes für die Hebung der Frauenwelt leisteten und doch sind darunter scheinbar recht viel Urninden! Alles hat gewiß hienieden seinen Zweck: wilde Tiere, Verbrechen etc., nur daß wir ihn oft nicht zu erkennen vermögen. Die Ähnlichkeit der Liebe mit der Paranoia sieht Verf. mit Recht 1. in der Umwandlung der Persönlichkeit, 2. der Verschiebung des Werturteils und 3. dem unkorrigierbaren Mangel an gesunder Logik. Schließlich fordert er vernünftigerweise: „Schutz und Förderung der Liebe und ihrem Kinde! Eine vernünftige Reform der Eheschließung, und eine wirksame Gesetzgebung zur Unterdrückung perverser Auswüchse!" Das Buch sei jedem bestens empfohlen, da jeder hier bis zu einem gewissen Grade aus Erfahrung mitsprechen kann. An Einwendungen gegen Einzelnes wird es freilich sicher nicht fehlen.

Dr. P. Näcke.

10.

Jung: Über die Psychologie der Dementia praecox, Halle, Marhold, 1907; 179 S., 2,50 M.

Aus der Bleulerschen Schule in Zürich ist in den letzten Jahren viel Interessantes veröffentlicht worden. Eine der vorzüglichsten Arbeiten ist sonder Zweifel das oben angezeigte. Daß die durch Affekte erzeugten „Komplexe" schon im normalen Leben eine große Rolle spielen, wußte

man schon. Daß sie aber auch bei geistigen Störungen mit agieren, zeigte zuerst Freud an der Hysterie, dann an anderen Zuständen. Hier gibt es durch Affekt „abgespaltene Vorstellungsreihen“, meist sexuellen Inhalts, die also in die Tiefe versinken, aber wieder auftauchen und verschiedene „Komplexsymptome“ setzen. Daß dies aber speziell auch bei den dementia praecox-Fällen meist (Verf. scheint anzunehmen: stets) geschieht und wie man durch Assoziations-Experimente und Psychoanalyse (von Freud) daraufkommt und wie alle Symptome sich aus dem Prinzip der Konversion erklären lassen, das als wenigstens sehr wahrscheinlich nachgewiesen zu haben, ist das entschiedene Verdienst Jungs, obgleich man früher bereits eine zentrale Störung angenommen hatte. Auch die vielen Ähnlichkeiten mit Hysterie weist er gut nach. Die Dementia praecox hat also nach der Jungschen Hypothese — und er drückt sich vorsichtig und bescheiden aus — einen „abnorm stark affektbetonten Inhalt, der sich mit dem Eintritt der Krankheit stabilisiert“. Ein starkes Vortreten der Komplexe bei den Assozationen ist die Folge. Ref. zweifelt nicht daran, daß auch bei den übrigen Psychosen solche Komplexe eine große Rolle spielen. Diese ganze Sache hat also eine große Zukunft! Vorläufig aber sind die Beweise für die Komplexe nicht immer klar da und bei Erklärung der Assoziationen verfährt Verf. bisweilen etwas subjektiv, noch mehr bei der der sog. „Einfälle“ oder gar bei der Psychoanalyse eines Traumes. Das Tollste hier bringt allerdings Freud in seiner „Traumdeutung“ und seinen Hysterieanalysen zuwege. Hier erscheinen, wie auch von anderer Seite gesagt ward, manche Schlüsse geradezu kindisch und erinnern lebhaft an das berüchtige *ἀλώπηξ, πεξ, πιξ, παξ, πουξ*. Fuchs! Dabei wendet entschieden Freud auch Suggestivfragen an und manche Fragen sind auf psychische Onanie sehr verdächtig. Nichts ist subjektiver, als solche Psychoanalysen symbolischer Ausdrucksweisen! Daher kann man es exakten Forschern nicht verargen, daß sie diese wenig exakte Methode bisher nicht anwendeten, die zudem, wie Moll richtig sagt, nicht mehr Heilungen der Hysterie verursacht, als andere. Freilich haben wir zurzeit keine andere Methode in die Komplexe selbst einzudringen, als die Psychoanalyse, da die Assoziationsexperimente, die auch ihre Fehlerquellen haben, nur an die Peripherie heranreichen. Aber nur mit äußerster Vorsicht darf man sich der Psychoanalyse bedienen; man hat es immer mit Möglichkeiten, nie mit Sicherheiten zu tun, was Freud ganz vergißt! Bezüglich der Dementia praecox fragt es sich aber, ob alle Fälle auf abgespaltenen Komplexen beruhen, ferner ob gewisse Symptome (Katatonie, Verbigeration, Halluzinationen etc.) nicht auch eventuell anders erklärt werden können. Doch das gehört der Psychiatrie an.

Dr. P. Näcke.

11.

Bericht über die Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen, 1906, Halle. Marhold, 1907, 66 S., 1,20 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zunächst sprechen darin Prof. Mittermaier und Clement über Einrichtung von Gefängnislehrkursen. Die Thesen verlangen, theoretische Aus-

bildung in der Gefängniskunde auf der Universität und in 10—14tägigen Kurse an großen Strafanstalten für höchstens 20 Teilnehmer (Ärzte, Juristen). Das zunächst für Hessen. Daneben soll für die, welche sich näher mit der Sache befassen wollen, ein 2monatlicher Kurs nach wie vor bestehen bleiben. Sicher sind, meint Ref., diese Vorschläge gut, wenngleich ein 14tägiger Kurs eben nur einen Einblick gewähren kann und mehr nicht! Interessanter ist der 2. Teil des Heftes, der die Tätigkeit des medizinischen, speziell psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht behandelt. Alle Redner stimmen für die freie Beweisaufnahme des Richters. (Ref. bemerkt nochmals, daß in Portugal schon seit Jahren die Richter an das Urteil des Experten gebunden sind und die Sache geht sehr gut!) Der Richter kann die Experten wählen oder ablehnen. Mittermaier hält es für falsch, wenn der Experte über juristische Dinge, z. B. Zurechnungsfähigkeit, spricht (? Ref.). — Theobald spricht sich weiter über Sachverständige aus und wünscht, daß diese nicht hinter, sondern vor den Schranken ihren Platz finden. Pücking stellt den Unterschied zwischen Sachverständigen und sachverständigen Zeugen dar und Sommer erörtert des näheren das ärztliche Gutachten. Die Akteneinsicht erscheint fast so nötig, als das Untersuchen. Mehrmalige Untersuchung ist geboten. Plötzliche Vorladungen sind sehr bedenklich. Der Richter oder Staatsanwalt sollten schon ganz im Anfange das Gutachten einholen. Diejenigen sollen es abgeben, die am besten die Vorgeschichte und den Betreffenden kennen. Die speziellen juristischen Fragen sind zu beantworten. Das Gutachten soll den Richter überzeugen; dann ist es gut.

Dr. P. Näcke.

12.

Dr. James Elbert Cutler, Lynch-Law: An Investigation into the History of Lynchings in the United States. New York, 1905. Longmans, Green & Co. XIV u. 287 S.

Cutler's Buch über die Geschichte der Lynchjustiz ist eine zeitgemäße Erscheinung. Es wird nicht bloß für die amerikanischen Gesetzgeber und Verwaltungsbeamten wertvoll sein, deren Aufgabe die Verhinderung des „nationalen Verbrechens“ ist, sondern es bietet auch dem europäischen Leser viel Aufklärung, da alle Tatsachen gesammelt wurden, die Licht werfen auf die Ursachen und die Praktik des Lynchens, das in den eigenartigen Zuständen im Grenzgebiete der Zivilisation wurzelte, wo die gesellschaftliche Organisation erst im Werden war, wo es an gesetzmäßig bestellten Organen zur Ausübung der Rechtspflege fehlte. In sehr instruktiver Weise wird gezeigt, wie die Methoden der Regulatoren der Kolonial- und Revolutionszeit dem Westwärtsschreiten der Zivilisation folgten und wie die von den Volksgerichten verhängten Strafen stets schärfer wurden; denn anfänglich kamen Tötungen nur ganz selten vor. In späterer Zeit lebte die Lynchjustiz wieder auf, um den „Abolitionismus“, die Bewegung zur Abschaffung der Negersklaverei, niederzudrücken. — Die statistische Darstellung der von 1882 bis 1903 vorgekommenen Lynchfälle beruht auf dem Material, das die „Chicago Tribune“ gesammelt hat; daraus geht hervor, daß in dieser Periode in den Südstaaten 2585 Personen gelyncht

wurden, davon 1985 Neger; in den Weststaaten 632 Personen, davon 523 Weiße. Von den 1985 Negern in den Südstaaten wurde 753 Mord zur Last gelegt, 675 Notzucht, 104 Brandstiftung, 96 Diebstahl, 46 Überfall, 18 „Desperadismus“, 206 geringere Vergehen; in 87 Fällen ist die Veranlassung unbekannt. Die gegenwärtig im Süden der Vereinigten Staaten vorkommenden Lynchmorde sind zu einem großen Teil die Folge von Mißgriffen während der Rekonstruktionszeit; eine Änderung wird erst eintreten, bis man gegenseitig die Verschiedenheiten des Rassencharakters richtig verstehen lernt. Die Voreingenommenheit der Nordstaaten gegen jede Maßregel, welche im Süden von den Weißen ergriffen wird, um eine Lösung des Rassenproblems anzubahnen, trägt nur dazu bei, den Rassenhaß zu schüren. Entrüstung und Erregung über das Lynchen können es nicht aus der Welt schaffen; es gilt vielmehr, ernste soziale Reformarbeit zu leisten, bei der keinerlei hergebrachte Vorurteile mitspielen dürfen.

H. Fehlinger.

13.

Gilbert Thomas Stephenson: Racial Distinctions in Southern Law. American Political Science Review, 1906—1907, S. 44—61.

Der Verfasser gibt eine Darstellung der in den amerikanischen Südstaaten — den ehemaligen Sklavenstaaten — bestehenden Rechtsungleichheiten, die auf der Rassenverschiedenheit beruhen. Die in den ersten Jahren nach der Sklavenbefreiung (1865—66) geschaffenen Gesetze, welche das Verhältnis des farbigen Arbeiters zu seinem Arbeitsanwender regelten, die Freizügigkeit der Neger einengten, deren Recht als Zeugen vor Gericht aufzutreten oder als Geschworene zu fungieren beschränkten, die besondere Gerichtshöfe für Neger vorsahen oder für Vergehen und Verbrechen der Neger andere Strafen festsetzten als für dieselben Vergehen und Verbrechen, wenn sie von Weißen begangen wurden — all diese Gesetze sind entweder widerrufen oder wirkungslos geworden. Andererseits wurden die Gesetze, welche die Eheschließung zwischen Personen verschiedener Rasse verbieten, den Unterricht in getrennten Schulen vorschreiben, sowie die, welche verlangen, daß auf Eisenbahnen, Straßenbahnen etc. für Weiße und Farbige besondere Wagenabteile zur Verfügung stehen müssen, in der jüngsten Zeit weiter ausgestaltet und sie haben nun fast überall in den Südstaaten Geltung. Mischheiraten sind in den folgenden Staaten verboten: Arkansas, Florida, Georgia, Kentucky, Louisiana, Mississippi, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Tennessee und Virginien. Die Strafen bei Verletzung des Verbotes variieren von einem Jahr Gefängnis oder 500 Dollars Geldbuße in Süd-Carolina, bis zu lebenslänglichem Gefängnis in Mississippi. — Die Gesetze von Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Missouri, Nord- und Süd-Carolina, Tennessee, Texas und Virginien verlangen, daß Kinder der weißen und der farbigen Rasse in den Schulen getrennt unterrichtet werden, und zwar ist die Trennung gewöhnlich in öffentlichen Volksschulen, in einigen Staaten aber ebenso in privaten und höheren Schulen durchzuführen. In allen Südstaaten mit Ausnahme von Missouri und Virginien müssen auf den Eisenbahnen für Farbige eigene Wagenabteile bereit stehen; auf Dampfbooten wird die Scheidung der Rassen in Nord-

Carolina, Süd-Carolina und Virginien gefordert. Außerdem existieren Gesetze, die ihrem Wortlaut nach zwar allgemein Anwendung zu finden haben, die jedoch speziell für die Farbigen berechnet sind; hierher gehören z. B. die strengen Gesetze gegen Landstreicherei, die freilich ihren Zweck, die Trägheit und Arbeitsunlust der Neger zu beseitigen, nicht im mindesten erreichten und auch künftighin nicht erreichen werden. — In sechs Südstaaten wurde in der Zeit zwischen 1890 und 1902 das politische Wahlrecht der Neger auf indirektem Wege beschränkt, indem eine Bildungs- oder Besitzqualifikation gefordert wurde. Teils nahmen die Gesetzgeber dabei auch zu der sogenannten „Großvaterklausel“ und der „Verständnisklausel“ Zuflucht; dies sind jedoch — mit einer einzigen Ausnahme — temporäre Vorschriften, die nur für eine kurze Zeit Geltung haben. Es hat den Anschein, sagt Stephenson, daß die politischen Rechtsungleichheiten langsam verschwinden, während alle übrigen bestehen bleiben und Verschärfungen erfahren werden; denn diese Rechtsungleichheiten bezwecken, die Rassen überall da von einander zu trennen, wo die Gefahr besteht, daß es zu Reibungen, zum Ausbruch des Rassenhasses, kommen kann. Sie sind der Ausdruck des zwischen Weißen und Farbigen in allen Gesellschaftsschichten bestehenden Gegensatzes, den zu beseitigen kein geschriebenes Gesetz vermag.

H. Fehlinger.

14.

J. A. Farrer mit einer Einführung von Andr. Lang, deutsch von Fr. J. Kleemeier „Literarische Fälschungen“. Leipzig 1907. Theod. Thomas.

Die meisten der dargestellten, hauptsächlich auf englischem Boden entstandenen Fälschungen sind nicht krimineller Natur oder sind es wenigstens nicht geworden, gleichwohl ist das Buch für den Kriminalisten von größter Wichtigkeit, da es die begangenen Fälschungen klar und wissenschaftlich exakt darstellt und darauf hinweist, welch' große Anzahl von anderen Fälschungen noch in der Welt kreisen und gläubig als echt hingenommen werden; namentlich seien von den Autographen, die große Werte darstellen, überraschend viele falsch, und betrügerischer Weise in den Handel gebracht worden. Besonders interessant sind die Kapitel über den zweifellos gelehrten, überaus geschickten Simonides, über den die Akten noch lange nicht geschlossen sind, die Dekretalenfälschungen, der Chattertonschwindel, die falschen Lutherautographen, die Geschichte vom Fälscher Lucas, die Briefe der Königin Marie Antoinette etc.

Jeder Kriminalist, der mit solchen Fälschungen zu tun bekommt, erhält in diesem Buche viele der besten Aufklärungen. H. Groß.

15.

Prof. Dr. Franz Liszt: Die Reform des Strafverfahrens. Berlin 1907. F. Guttertag.

Es waren zufällige Gründe, die mich veranlaßten, diese wichtige Schrift erst jetzt zu besprechen und auch jetzt bringe ich nur eine Angabe ihrer Hauptpunkte. v. Liszt führt aus, daß die von der Kommission für die Reform des St.P. gemachten Vorschläge keine Verbesserung, sondern eine

beträchtliche Verschlechterung des Strafverfahrens bedeuten. Es sei ein schwerer Fehler gewesen, den St.P. vor dem mat. St.R. in Angriff zu nehmen, die Dreiteilung der strafbaren Handlungen nicht aufzugeben und eine große Kommission beraten zu lassen, ohne ihr eine bestimmte Grundlage zu bieten. Dadurch habe es an großen, leitenden Gesichtspunkten gefehlt und dem Gang der Verhandlungen mangelte jedes persönliche Moment; man habe nicht festgestellt, warum das Vertrauen in die Strafrechtspflege erschüttert sei. Die Richter seien von Standesanschauungen befangen und die Motive der beamteten Richter seien die, mit denen man nicht zufrieden sei. Die Vorschläge für eine neue Gerichtsverfassung seien schablonenhaft und viel zu kompliziert; das Schwurgericht sei ein Weltinstitut, die angeblich schlechten Erfahrungen seien nicht erwiesen, sie seien leicht zu verbessern; man könne einen Teil der Rechtsbelehrung im voraus geben und die Abstimmung sowie schon die Beratung der Geschworenen z. B. durch den Vorsitzenden des Gerichtshofes leiten lassen. Dann könnte man auch Gründe zum Wahrspruch verlangen. Die Frage der Berufung sei anders zu lösen und die Wiederaufnahme nicht einzuschränken, sondern auszubauen. Die Voruntersuchung sei zu beseitigen, wie die Kommission den Eröffnungsbeschluß richtiger Weise entfernen will. Allerdings gibt v. Liszt dem Vorschlage Kahls Recht, die Voruntersuchung für gewisse Fälle doch beizubehalten. Kollusionshaft dürfte entbehrlich sein und die körperliche Untersuchung unverdächtiger Zeugen sei unzulässig, wenn sie erzwungen werden muß. H. Groß.

16.

Siegfried Weinberg „Über den Einfluß der Geschlechtsfunktion auf die weibliche Kriminalität. (Aus Zürich psych. Grenzfragen.) Halle 1907. C. Marhold.

Gute Zusammenstellung der von Frauen in den maßgebenden Perioden (Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft und Mensespause) besonders begangenen Delikte. H. Groß.

17.

J. Feddersen „Das Schwurgericht. Unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts für die Praxis dargestellt". Berlin 1907. Otto Liebmann.

Eine recht gute systematische Behandlung des Schwurgerichtsverfahrens, für Vorsitzende, Anwälte und Geschworene in Deutschland. Die Verwertung der obersten Rechtssprechung ist sehr eingehend, das Buch bequem zusammengestellt. H. Groß.

18.

Edwin Bale: Hypnotismus und Ehe, Hypnotismus und Nervosität, Hypnotismus und Willenskraft. Berlin 1903. H. Schildberger.

Drei kleine Heftchen, deren Zweck man nicht recht versteht; sie bringen nichts Neues und könnten höchstens zu Laienversuchen anregen, die stets als bedenklich zu bezeichnen sind. H. Groß.

19.

Johannes Guttzeit. Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung. 2. Auflage. Leipzig- Max Spohr. Ohne Jahreszahl.

Auch ein, zum mindesten überflüssiges Buch, von einem Laien für Laien. Was das Volk von dieser, so schwierigen Frage zu wissen braucht ist: Abtreibung ist verboten und ihre Mittel sind entweder nutzlos oder auch für die Mutter verderbenbringend. Das wissen die Leute ohnehin. Im übrigen lasse man die Sache den Sachverständigen: Juristen, Aerzten und Sozialpolitikern, sie ist für diese ohnehin schwierig genug, ein Laie bringt nur Verwirrung und Gefahren hinein. H. Groß.

20.

Dr. Adelbert Düringer, Reichsgerichtsrat: „Nietzsches Philosophie vom Standpunkte des modernen Rechts.“ Leipzig, Veit & Comp. Ohne Jahreszahl.

Das schön ausgestattete Buch behandelt in verschiedenen Abschnitten Nietzsches Philosophie und den Staat, dann ihr Verhältnis zur Frau, den Nebenmenschen und endlich ihre Relationen zum Verbrechen. Das Buch behandelt in einer, von Fachkenntnis und philosophischer Bildung zeugenden Weise Nietzsches Philosophie in abfälliger Weise — uns interessiert nur das letzte Kapitel, in welchem Nietzsche als Determinist geschildert und seine Verachtung des Strafrechts dargestellt wird; er bestreite jede subjektive Schuld, schildere die Psyche des Verbrechers nicht richtig und nenne die Moralität den Herdeninstinkt im Einzelnen; sein Standpunkt sei der des Verbrechers selbst, er behaupte: Die Ausbeutung anderer sei vornehm und verdienstvoll und Reue sei ihm verächtlich.

Der Wert des Buches will mir nicht einleuchten. Nietzsche muß entweder eingehend studiert oder ganz beiseite liegen gelassen werden. Wer ihn studiert, findet die genannten Daten selbst, popularisiert kann alles eher werden als Nietzsches Philosophie; ich hasse alles Popularisieren der Wissenschaft, aber Philosophie popularisieren ist am wenigsten möglich und wenn es geschieht, ist es entweder erfolglos oder schädlich: man kann allerdings die Ergebnisse seines eigenen Denkens anderen zur Verfügung stellen, aber für die andern denken kann man nicht. Also doch: Entweder Nietzsche studieren oder sich nicht um ihn kümmern. H. Groß.

21.

Heinrich Lammasch: Grundriß des Strafrechts. Dritte, berichtigte und ergänzte Auflage. Leipzig, Dunker & Humblot, 1906.

Die Vorzüge dieses ausgezeichneten Grundrisses, der wohl in den Händen jedes Öster. Kriminalisten ist, treten in der neuen Auflage noch deutlicher hervor: Denkbarste Kürze und vollkommene Verständlichkeit, erschöpfende Behandlung der Literatur und Übersichtlichkeit des Gegebenen,

Vornehmheit und Klarheit der Sprache — das ist noch keineswegs alles was sich zu Gunsten des Buches sagen läßt. Daß es streng auf dem Boden der klassischen Schule steht, ist bekannt. H. Groß.

22.

Raymond de Ryckère „la Servante criminelle. Étude de criminologie professionelle." Paris, A. Maloine, 1906.

Es war wohl einer unserer größten Denker, G. Tarde, der auf die Wichtigkeit der „professionellen Kriminalität" zuerst hingewiesen hat, und wir haben heute sicher noch keine Vorstellung, wie weit uns derartige Studien bringen können. Wir glauben, daß wir zuerst werden feststellen müssen, welchen Einfluß eine gewisse Profession, Stellung, Beschäftigung etc. auf die Psyche des Betreffenden ausübt, d. h. was sie aus ihm gestaltet, worauf wir untersuchen können, in welcher Richtung sich seine Kriminalität entwickeln muß. Daß, sagen wir kurz: die Profession eines Menschen mit seiner Kriminalität in naher und zweifelloser Berührung steht, das wissen wir, die Beweise und Belege sind allerdings zum größten Teil erst zu schaffen.

Einen außerordentlich wichtigen, hochinteressanten, durch unzählige Beispiele belegten Beitrag hat der berühmte belgischee Kriminalsoziolog Ryckère in dem vorliegenden starken Bande (459 S. S.) geliefert, den wir dankbar aufnehmen.

Er behandelt zuerst die Wichtigkeit und Ursachen der Kriminalität der dienenden Frauen, ihre Geisteskrankheiten und Verantwortung, dann die „criminalité acquisitive", die Verbrechen aus Leidenschaft (sc. Liebe) und aus politischen Trieben und Vergiftungen. Dann: die Prostitution, der Alkoholismus und Selbstmord; Studien über Prophylaxe und Abhilfe schließen das lehrreiche Buch, voll von Anregungen, Lehren und Ideen.

H. Groß.

23.

D. W. Thümmel: „Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches" Leipzig, 1906. In Komm. bei Carl Braun.

Der Verf. kommt mit Hilfe herkömmlicher Argumente dazu, daß die protestantische Kirche die Beseitigung der § 166, 1, 2 St.G. wünschen muß. Zugegeben; aber nachdrücklich abgelehnt wird die Art, wie der streitbare Theologe namentlich im Schlußkapitel die katholische Kirche angreift; in einem einzigen Absatze versichert er dreimal, sie sei „ohne inneres geistliches Leben", ihre Einrichtungen und Gebräuche seien überwiegend morsch und faul, sie sei ein „Kommissionsgeschäft für Interessen-Solidarität", sie brauche weltlichen Schutz, jede Religion, deren „inneres geistliches Leben" entschwunden war, habe sich noch eine zeitlang mit weltlichen Stützen zu halten versucht etc.

Das sind keine wissenschaftlichen Argumente und es sinkt die Arbeit zu einer gewöhnlichen Kampfschrift herab. H. Groß.

24.

Ludwig Gumplowicz: Grundriß der Soziologie. 2. Auflage, Wien 1905, Marz'scher Verlag.

Die geistreiche Arbeit ist in aller Händen und bekannt, es sei nur nachdrücklich auf diese 2. Auflage hingewiesen. H. Groß.

25.

Aschrott: „Fürsorgeerziehung Minderjähriger." 2. Auflage, Berlin, 1907, J. Guttentag.

Der vorzügliche, äußerst handliche Kommentar zu dem wichtigen Gesetze vom Jahre 1900 liegt in verbesserter und ergänzter Auflage vor.
H. Groß.

26.

Ernst Beling: „Die Lehre vom Verbrechen." Tübingen, 1906. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Das Buch bringt in der Tat Neues. Beling ist bekanntlich Anhänger der Normentheorie, er entzieht ihr aber eine Reihe von Partieen, die nicht „ihr Eigentum" sind. Hierdurch werde die „Normentheorie um so fester gegründet"; es ist aber zu bezweifeln, ob eine Theorie bestehen kann, wenn man Lücken in sie bricht. Der Grundzug der ganzen Arbeit geht von dem Begriffe des Verbrechenstatbestandes aus; allerdings versteht Beling darunter nicht jenen, oft beseitigten und immer wieder hereingeholten Komplex des halb dem materiellen, halb dem formellen Rechte angehörigen sogenannten objektiven und subjektiven Tatbestandes, sondern einen bestimmten .Typus als strafrechtlichen Grundbegriff. Dieser wird dann den einzelnen Begriffen — z. B. der Norm, Schuld etc. angepaßt und dann sein Inhalt, Umfang, seine Individualität untersucht. In weiteren Kapiteln werden geistvoll besprochen: Das Verhältnis der Strafgesetze zueinander, der sogenannte „Verbrechensfall", die Handlungseinheit nnd die Täterzusammengehörigkeit. H. Groß.

27.

Dr. Hans Deneke „Das menschliche Erkennen. Eine Abhandlung erkenntniswissenschaftlichen und physiologischen Inhalts", Leipzig 1906. Jul. Zeitler.

Verf. geht davon aus, daß wir der Natur Freiheit zuerkennen, wenn wir sie nach Zwecken erklären; wir hätten zwei Methoden, um das Bild der in der Erfahrung gegebenen Welt zu denken: das Kausalitätsprinzip und das Zweckprinzip und wir kommen zu zwei Sätzen: „Alles hat seinen zureichenden Grund" und „Alles ist zur irgend einem Zweck". Der Kausalitätsbegriff ist mehr geeignet zur Erklärung der anorganischen Natur, der Zweckbegriff paßt besser für die organische Natur. Haben wir aber eine feste Grenze? H. Groß.

28.

Maximilian Paul-Schiff. Der Prozeß Hilsner. Aktenauszug Wien 1908. Buchhdlg. 1908

Wenn man uns fortgesetzt mit Darstellungen, Aktenauszügen und Bearbeitungen des Prozesses Hilsner überschwemmt, so wird der Verdacht rege werden, es handle sich nicht darum, dem „armen, unschuldigen Hilsner" zu helfen, sondern den Glauben an jüdische Ritualmorde zu bekämpfen. Letzteres ist überflüssig, denn ein Gebildeter glaubt ohnehin nicht daran, und ein Ungebildeter liest keine Aktenauszüge und ähnliches.

Mich bestärkt der Aktenauszug in meiner alten Auffassung der Sache: ob Hilsner der Täter ist oder nicht, weiß ich nicht, zweifellos ist mir aber, daß der Täter, sagen wir namens X ein von psychopatischem Aberglauben befallenes Individuum war, welches zu irgend welchen, uns unbekannten Zwecken Teile und Kleider des Ermordeten am Tatorte herumlegte und aufhing; für solche Vorgänge haben wir jetzt zahlreiche Beispiele und wissen, daß Nation und Rasse des Täters auf dieses seltsame Vorgehen keinen Einfluß übt. — Psychopatischem Aberglauben sind Menschen aller Nationen und aller Rassen verfallen und die Juden auch.

H. Groß.

29.

Ernst Schultze in Greifwald: „Weitere psychiatrische Beobachtungen," Jena 1907. Gust. Fischer.

Verf. hat vor zwei Jahren ein ähnliches Buch erscheinen lassen (s. dieses Archiv Bd. XVI S. 381), er hat seine Beobachtungen an gefangenen Soldaten fortgesetzt und das Ergebnis dieser Studien veröffentlicht. Die Einteilung des Buches ist ähnlich wie früher, es bringt aber keine Krankengeschichten, sondern nur Überblicke über die einzelnen Gruppen, namentlich über manisch-depressives Irrsein, Schwachsinn, Dem. präcox, Epilepsie, Hysterie und verschiedene andere Fälle; zuletzt werden die Ergebnisse erörtert. — Das Buch ist für Kriminalisten außerordentlich wertvoll. Wie ich schon oft betont habe, muß der Kriminalist so viel psychiatrische Kenntnisse haben, damit er weiß, wann er den Psychiater zu rufen hat. Das ist scheinbar sehr wenig, da aber der Kriminalist den Arzt nicht zu oft umsonst plagen soll, anderseits aber bei schwerer Verantwortung keinen Fall übersehen darf, in welchem der Psychiater reden muß, so braucht er immerhin sehr viel psychiatrische Kenntnisse. Diese erwirbt er am leichtesten und sichersten gerade aus solchen Büchern, wie das vorliegende, da hier solche Fälle, wie sie ihm vorkommen, klar, faßlich, prägnant und nicht in dozierendem Tone behandelt werden.

Jeder Kriminalist, der das Buch studiert hat, wird es dankbar aus der Hand legen.

H. Groß.

30.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses I. Hanover 1907. Helwing.

Diese Beilage des „Recht" bringt die oberstgerichtlichen Entscheidungen äußerst übersichtlich und bequem geordnet, nach Materien und §§ einge-

teilt und mit wenigen, gut gewählten Schlagworten an der Spitze, z. B. „Diebstahl und Unterschlagung“ (S. 242—248). 242. Munition. Verschossene Munition. Gewildertes Wild. Verloren. „Gewahrsam“ etc. und bei jedem Schlagwort kurz die Entscheidung. H. Groß.

31.

Hermann Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Erster Teil: Das formelle Strafrecht. Zweiter Teil: Das materielle Strafrecht. 2. Auflage. Berlin 1905 und 1907. Otto Liebmann.

Ich beziehe mich auf das in diesem Archiv Bd. IX S. 248 und Bd. XVI S. 384 Gesagte und freue mich, daß meine Prophezeihung: dieses Buch werde noch viele Auflagen erleben, sich so bald zu verwirklichen begonnen hat; ich wünsche dem hochverdienten Verfasser noch viele Freude an dem ausgezeichneten Werk. H. Groß.

32.

Kurt Wilburg. Serien- und Prämienlosgesellschaften, Lotterievereine und Lotteriegesellschaften. Mainz. Ohne Jahreszahl. Oskar Schneider.

Eine sehr nützliche populäre Darstellung über die im Titel genannten Vereinigungen und die Irreführungen, denen das kaufende Publikum ausgesetzt ist. H. Groß.

33.

J. U. Dr. Siegfried Türkel: Die Reform des öster. Irrenrechts. Leipzig und Wien. Fz. Deuticke. 1907.

In dankenswerter Weise hat Verf. in der vorliegenden Frage die wichtigsten Vorarbeiten geleistet und zusammengestellt. Er gibt zuerst in 3 Gruppen (1859—1874, 1874—1878, 1878—1899) die Vorgeschichte und bringt dann die Bestrebungen seit 1899 und die Verhandlungen der Enquete in den einzelnen Sitzungsperioden, geordnet nach den Materien. Für alle weiteren gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiete ist das vorliegende Buch unentbehrlich. H. Groß.

34.

Franz von Liszt „Das Problem der Kriminalität der Juden“. Alfred Töpelmann. Gießen 1907. (Aus der Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier der Universität Gießen.)

Verf. untersucht das wichtige Problem auf Grund der Erhebungen der Reichskriminalstatistik, namentlich der Arbeiten von Lindenau und Waßermann, und kommt zu dem Ergebnis: die bisherige Annahme, daß die jüdische Kriminalität als Berufskriminalität restlos erklärt werden könne, trifft nicht zu. Aber eine solche Erklärung wäre von der größten Wichtig-

keit: die Kriminalität muß aus der Lebensbetätigung der einzelnen Gruppen heraus erklärt werden können. In diesen Behauptungen hat v. Liszt zweifellos recht, ich suche aber den Fehler der bisherigen Erklärungen darin, daß sie sich stets nur mit jenen Delikten und Deliktsgruppen befaßt haben, in welchen sich die Juden schlechter stellen als die Christen, z. B. strafbarer Eigennutz, Wucher, Vergehen gegen das geistige Eigentum, betrügerischer Bankerott etc. Will man aber psychologisch vorgehen, und das ist auch hier das einzig Richtige, so müssen jene Delikte untersucht werden, bei welchen die Juden günstiger stehen, z. B. schwere Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Raub, Brandstiftung etc. Zum mindesten kann hier der, allerdings kaum notwendige, schließlich Beweis erbracht werden, daß die sogen. Berufskriminalität hier nichts erklärt. Ein weiteres Moment wäre allerdings noch sehr wichtig, dieses kann aber keine Statistik je bringen: Die Kriminalität der getauften Juden und ihrer Nachkommen. H. **Groß**.





Nr. 1. C. nach zwei Aufnahmen der K. Polizeidirektion zu Dresden vom 24. August 1897.







Nr. 3. Aufnahme in Prag am 22. November 1898
(in der Freiheit).



Nr. 4. Aufnahmen des C. in der Breslauer Irrenabteilung (Kopie).



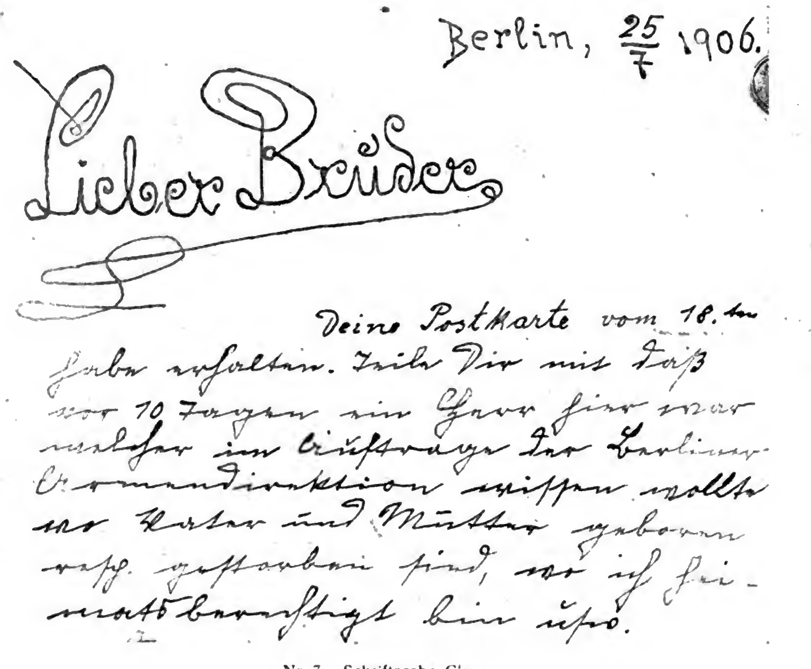


Nr. 5. Zwei Aufnahmen des C. vom 15. Oktober 1905.
(Die am unteren Rande des Bildes angebrachte Jahreszahl beruht offenbar auf einem Versehen.)



Nr. 6. Aufnahme des C. im Bremener Sct. Jürgen-Asyl vom 13. Februar 1904.

Vogel in Leipzig. Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.



Berlin, 25/7 1906.

Lieber Bruder

Deine Postkarte vom 18. ten
habe erhalten. Teile Dir mit daß
vor 10 Tagen ein Herr hier war
welcher im Auftrage der Berliner
[illegible] wissen wollte
wo Vater und Mutter geboren
resp. gestorben sind, wo ich hei-
matsberechtigt bin usw.

Nr. 7. Schriftprobe C's.



Nr. 8. Eine Zeichnung C's.

29. Band. 4. Heft.

ARCHIV FÜR KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1908.

Ausgegeben am 6. April 1908.

XVI.

Über die Wertungslehre im Strafrecht.

Erweiterte Besprechung der Schrift Dr. Ottokar Tesař: Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens. Ein Beitrag zur Wertungslehre im Strafrecht. Berlin Guttentag 1907 (XV u. 276 Seiten) III. Heft, fünfter Band der neuen Folge der Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von Dr. Franz von Liszt.

Von
Dr. **Harald Gutherz**, Berlin.

Eine Wertung ist nur möglich, wenn Gegenstand und Maßstab der Wertung gegeben sind. Die Frage nach dem Gegenstand der Wertung geht jener nach dem Maßstab derselben vor. Diesen Erwägungen entspringen offenbar die beiden Titel der Arbeit Tesařs und deren Reihenfolge.

Der erste Titel nimmt dem verbrecherischen Verhalten die Eigenschaft eines Wertgegenstandes und weist ihm nur die Bedeutung eines Symptomes für den Wertungsgegenstand zu. Der zweite Titel verspricht eine Auseinandersetzung mit den Wertungsmaßstäben. Im Verlaufe der Arbeit sind diese beiden Materien nicht so klar geschieden als im Titel, was wohl dadurch zu rechtfertigen ist, daß eine strenge Trennung beider Fragen den historischen Teil des Buches zu schleppend gemacht hätte.

Als dritte von Tesař behandelte Frage kommt jene nach Wesen und Berechtigung des auf die vorgenommene Wertung aufbauenden menschlichen Verhaltens in Betracht.

Konkreter ausgedrückt ist die Reihenfolge der von Tesař bearbeiteten Materien folgende:

1. Was wird im Strafprozeß gewertet? (die verbrecherische Tat oder ein psychischer Bestand?)
2. Welcher Maßstab wird an diesen Wertungsgegenstand angelegt? (ein die Vergangenheit oder ein die Zukunft berücksichtigender — ein Schuld- oder ein Gefährlichkeitsmaßstab?)
3. Welches Verhalten folgt auf die Wertung? (ein prinzipiell abrechnendes oder ein prinzipiell wertschaffendes resp. wertschützendes?)

Tesař behandelt diese Fragen zuerst auf 196 Seiten dogmengeschichtlich, sohin auf 80 Seiten kriminalpolitisch. Das Hauptgewicht der Arbeit liegt auf der ersten Frage.

Die Einheit zwischen diesen beiden Teilen wird durch den Entwicklungsgedanken hergestellt.

Eine Kritik der Arbeit erfordert die strenge Scheidung der dargelegten Materien.

1. Tesař beschäftigt sich mit zwei für strafendes Eingreifen relevanten Gegenständen der Wertung: mit dem durch Delikte „in der Außenwelt verursachten Schaden" und mit demjenigen psychischen Bestand, welchen uns das Delikt „in dem Verbrecher enthüllt" (S. 3). Die Anhänger jener strafrechtlichen Lehren, welche den psychischen Bestand als Wertungsgegenstand annehmen, nennt Tesař Syptomatiker, weil sie dem Delikte bloß „oder doch vornehmlich" (S. 5) die Rolle eines Symptomes zuweisen.

Der dogmengeschichtliche Teil ergibt in der Frage nach dem relevanten Wertungsgegenstande folgende Aufschlüsse:

Aristoteles ist prinzipiell Symptomatiker (S. 5), bewertet aber auch „die Größe des angerichteten Schadens" (S. 8) zur Strafbestimmung. Die aristotelischen Sätze verdrängen bei den Römern deren ursprüngliche Bewertung des durch die Delikte in der Außenwelt verursachten Schadens. Bei Deliktsmehrheit tritt keine Strafsummierung ein (D. 48. 19. l. 28. § 10, Cod. 10. 20. l. un. § 1, Cod. 9. 12. l. 8, § 2). Vorstrafen werden berücksichtigt (D. 48, 19. l. 28, § 3).

Wenn auch im deutschen Rechte bis zur Carolina prinzipiell der äußere Schaden Wertungsobjekt war, so finden sich doch schon von der Zeit der Volksrechte an deutliche Spuren einer Auffassung der Tat als Symptom (S. 19), so die Berücksichtigung der Vordelikte. Die Carolina geht in der Wertung der Gesinnung noch weiter (Art. 162, 111, 113, 123, 176, 178). Ein Rückschlag tritt nach dem Eindringen der Lehren der italienischen Juristen ein (S. 34), die insbesondere auf Grund der logisch gut durchgebildeten römischen Bestimmungen über die Deliktsobligationen, an der Wertung des äußeren Schadens festhalten. Die Wertung der Gesinnung konnte freilich insbesondere angesichts der Rückfallsbestimmungen des positiven Rechtes nicht völlig abgelehnt werden; es kam also dazu, daß „in ziemlich willkürlicher Weise . . . beide (Wertungen) nebeneinander gehandhabt und miteinander vertauscht wurden" (S. 35). Dieser „Dualismus" erhält sich bis an die Wende des 19. Jahrhunderts (S. 36).

Da ein konsequenter Subjektivismus dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum läßt, so wird „die arithmetische Proportion,

die am Äußerlichen des einzelnen Falles festhält . . . infolge der dadurch gebotenen Freiheitsgarantien, als demokratisches Prinzip in Anspruch genommen.“ Freiheitsinteresse und Gerechtigkeitsidee werden hier miteinander vermengt (S. 61, 92). Grotius ist vorwiegend Symptomatiker (In merito examinanda veniunt causa, quae impulit, causa quae retrahere debuit et personae indoneitas ad utrumque). (S. 64.) Ebenso Thomasius.

„Zu einer Vereinheitlichung der Lehre von den die Größe des Delikts bestimmenden Faktoren, führt eine doppelte Entwicklung. In Frankreich war es die an Beccaria anknüpfende utilitaristische Lehre Benthams, die auch in der Strafrechtsdoktrin eine Klärung der Bewertungslehre herbeiführt, in Deutschland der Einfluß Kants, Hegels und Schopenhauers, der zu einer konsequenten Stellungsnahme zu diesem Problem führte“ (S. 112). Die grundsätzlich den sozialen Schaden wertende Lehre Benthams würdigt die psychische Beschaffenheit des Täters nur „wenn und soweit der Täter durch sie Ursache besonderer Unlustempfindungen war“ (S. 214). Den Bestimmungen der Gesetzgebung über Rückfall werden die bis auf die heutige Zeit reichenden französischen und italienischen Anhänger Benthams nicht gerecht (S. 143).

Kants Einfluß reduziert sich im wesentlichen auf die Betonung der Notwendigkeit einer Wertung zur Herbeiführung der Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe (S. 144). Von ihm ausgehend wird das psychische Substrat der verbrecherischen Handlung von Henke und den Hegelianern als Wertungsgegenstand angenommen, während Zachariae, Welcker und Merkel in dem von den Delinquenten verursachten Schaden das Wertungsobjekt erblicken (S. 149).

„Die Wertung der Rechtsverletzung im Strafmaß hängt . . . bei Hegel von der Beschaffenheit des verbrecherischen Willens ab, die auf Grund des äußeren Verhaltens ergründet wird, da die Strafe als Negation des Unrechtes die besondere Beschaffenheit am Willen des Delinquenten zu beseitigen hat.“ („„Die positive Existenz der Verletzung ist nur als der besondere Wille des Verbrechers““ (G. W. Hegels Werke, herausgegeben von Gans. VIII. Bd., Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1833, S. 137)) (S. 156). Als „Symptomatiker“ auf dem Boden der Hegelschen Lehre kommen vor allem in Betracht: Luden, Abegg, Heffter, während ein Mißverständnis der Hegelschen Lehre Köstlin, Berner und Hälschner dazu führt, die Verletzung auch als Wertungsobjekt gelten zu lassen. Teils als wirkende Kraft, teils als Bewertungsobjekt kommt die Psyche des Menschen in Betracht bei dem auf Schopenhauer fußenden Merkel (S. 188).

Drei Perioden der Bewertung der Delikte nach ihrer realen Bedeutung sind aufgedeckt worden. „Läßt sich die erste Periode (deutsches Mittelalter und Italiener) auf den Einfluß privatrechtlicher Vorstellungen zurückzuführen, so knüpft die zweite Periode an diese überlieferten Wertungsmaßstäbe an, um dadurch ein Mittel für den vielersehnten Schutz der individuellen Freiheit zu erlangen. Die dritte Periode ruht auf dem schon lange vorbereitet gewesenen Begriff der Zurechnung mit seiner metaphysischen Auffassung des verbrecherischen Willens. Mit diesem Willensbegriff fällt auch ihre Berechtigung“ (S. 195f.).

Nach diesem dogmengeschichtlichen Überblick kommt Tesař zu dem Schlusse, daß für das Strafrecht nur ein psychischer Bestand Wertungsobjekt sein, daß dem deliktischen Verhalten selbst nur symptomatische Bedeutung zufallen könne. Gestützt wird dieser Schluß dadurch, daß die Rechtsentwicklung insbesondere in den Bestimmungen über Rückfall und Gewohnheit nicht in der Wertung des äußeren Schadens begründet werden könne, eine Vereinigung zweier Wertungsstandpunkte aber unmöglich sei (S. 193).

Geht Tesař bei der ersten Behauptung von dem positiven Rechte aus und ist ihm darin vollkommen beizupflichten, daß seit langer Zeit das positive Recht nicht allein von der „realen Bedeutung“ des Deliktes ausgehe, so verläßt er bei der zweiten Behauptung bewußtermaßen diesen Boden der Erfahrung und betritt den Boden rein logischer Erwägungen. Bis auf den heutigen Tag läßt sich nämlich an fast allen Strafgesetzen konstatieren, daß sowohl der verbrecherische psychische Bestand als auch der verbrecherisch herbeigeführte Schaden Wertungsobjekt ist. Es ist also eine Verbindung der beiden gekennzeichneten Wertungsstandpunkte nicht empirisch unmöglich, sondern höchstens inkonsequent, wofür meines Erachtens bei Tesař allerdings kein Beweis zu finden ist. Auch das Mißlingen aller bisherigen Vereinigungsversuche (S. 195) ist kein Beweis für die Unmöglichkeit einer konsequenten Vereinigung beider Standpunkte. Die Unmöglichkeit solcher Vereinigung wäre nur durch die Aufdeckung eines Widerspruches zwischen beiden Wertungen dargetan. Wenn aber die Anwendung beider Wertungen wohl willkürlich erscheinen mag, solange kein oberstes Prinzip für die Vereinigung gefunden ist, so ist sie deshalb noch lange nicht logisch unmöglich. Zu einer Doppelbewertung eines und desselben Wertungsobjektes aber kann es bei solcher Vereinigung sicher nicht kommen (S. 193), denn ein und dasselbe Tatbestandsmerkmal kann sehr gut einmal als Symptom eines psychischen Bestandes und das andere Mal selbst als Wertungsobjekt aufgefaßt werden, ohne daß darin eine Doppelbewertung läge.

Im ersten Falle wird eben nur der psychische Bestand, im zweiten nur das Tatsbestandsmerkmal selbst gewertet. Mit diesen Erwägungen fällt die logische Notwendigkeit ausschließlicher Bewertung des psychischen Bestandes. Damit fällt aber natürlich weder die Möglichkeit noch der eventuelle Vorzug einer solchen Bewertung. Was die Möglichkeit solcher Bewertung anbelangt, sagt Tesař, daß sein Standpunkt nicht notwendigerweise mit einem System der Schutzstrafe verbunden, sondern „ebenso mit der Theorie der Vergeltung, wie sie von Henke und der Hegelschen Schule vorgetragen wurde . . . verträglich“ sei (S. 198).

Es ist sicher ohne weiteres möglich, an einen psychischen Bestand ein Unwerturteil anzuknüpfen und sohin im Namen der Gerechtigkeit zu fordern, daß auf diesen inneren Unwert anders reagiert werde, als auf einen inneren Wert. Dieser Standpunkt ist ja sogar der der göttlichen Gerechtigkeit. Die üble Gesinnung wird vergolten ohne Rücksicht auf ihre äußere Erscheinung und ohne Rücksicht auf einen eventuell von ihr ausgehenden Schaden (Standpunkt der Vergeltung!). Die Tatsache, daß es psychische Bestände gibt, die überhaupt vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus gar nicht gewertet werden (z. B. Geisteskrankheiten) schließt natürlich nicht die Möglichkeit aus, andere psychische Bestände zu werten und zu vergelten (Gott straft die Geisteskranken auch nicht). Sehr fraglich ist es aber, ob dieser Standpunkt nicht das Gebiet des Rechtes völlig verläßt. In dem Chaos von Rechtsdefinitionen taucht es tatsächlich ausnahmslos als Merkmal des Rechtes auf, nur auf das äußere Verhalten von Menschen abzuzielen. Tesař nimmt selbst diesen Standpunkt ein. Anläßlich der Besprechung von Kants Scheidung zwischen Recht und Moral (S. 147 f.) sagt er: „Für das Strafrecht kommt es nur darauf an, im Täter (!) das Bestehen jenes psychischen Gleichgewichtszustandes zu erhalten, resp. herzustellen, der niemals in Handlungen ausarten kann, die . . . .“

Sofern also die Gesinnung „an sich“ ohne Rücksicht auf die ihr entspringenden Handlungen in Frage steht, ist wohl ein Unwerturteil und ein diesem Unwerturteil entspringendes Verhalten (eine Vergeltung) möglich, aber mit dem „Rechte“ hat dieses Unwerturteil und dieses Verhalten nichts mehr zu tun.

Die Gesinnung allein gibt keinen Angriffspunkt für das Recht. Der Umstand, daß immer äußere Symptome notwendig sind, um die Gesinnung festzustellen, und daß diese Symptome sich größtenteils mit den bisher in den Strafgesetzen enthaltenen Tatbestandsmerk-

malen decken, hat aber natürlich mit der Frage, ob die Gesinnung allein gewertet werden soll und kann, nichts zu tun.

Hervorgehoben sei aber, daß Tesařs Standpunkt von Vergeltungstheoretikern mit einer ganz geringfügigen Modifikation nicht nur leicht angenommen werden kann, sondern wohl auch angenommen wird. Tesař selbst gibt hierzu den Schlüssel, indem er zu wiederholten Malen von der Wertung des psychischen Substrates einer Handlung spricht. Mit solcher Wertung wird der Boden des Rechtes nicht verlassen, denn bei der Wertung des Substrates einer Handlung gehört diese Handlung zum Wertungsobjekt selbst.

Die Tat wird dadurch freilich nicht, wie Tesař es will (S. 271), zum reinen Symptom, das nur deshalb überall erforderlich ist, weil ein anderes Symptom für eine Gesinnung empirisch nicht vorhanden ist, sondern die Handlung bleibt begriffsnotwendig Teil des Wertungsobjektes. Eine „Subjektivierung“ des Strafrechtes und eine Abweisung jeglicher reinen Erfolgsstrafe ist dadurch nicht ausgeschlossen. Es wird ja die Gesinnung gewertet, diese aber nur als Substrat einer Handlung, nicht aber an und für sich, wodurch erst die Handlung zum reinen (zufälligen) Symptom werden würde.

Bedingt Tesařs Standpunkt — Auffassung der Tat als reines Symptom — für einen Vergeltungstheoretiker tatsächlich ein Hinausgehen über das Gebiet des Rechtes, so kann Gleiches nicht von einem Anhänger jener Strafrechtslehre gesagt werden, welche die Gesinnung nur im Hinblick auf künftig aus ihr hervorgehende Handlungen wertet. Hier liegt das Wertungsobjekt noch in der Sphäre des Rechtes. Hier ist die verbrecherische Tat wirklich reines Symptom und bei Vorhandensein eines anderen ausreichend sicheren Symptoms könnte sie vom Strafrechte vermißt werden.

2. An Wertungsmaßstäben bespricht Tesař zwei: einen die Schuld und einen die Gefährlichkeit berücksichtigenden (S. 272). Der dogmengeschichtliche Teil liefert für die Frage nach den Wertungsmaßstäben nur wenig Material, was umsoweniger verwundern kann, als eine historische Behandlung dieser Frage gleichbedeutend wäre, mit einer Geschichte der Strafrechtstheorien. Im kriminalpolitischen Teil wird aber insbesondere im Hinblick darauf, daß Tesař den reinen Subjektivismus sowohl mit der Vergeltungsidee, als mit der Idee der Schutzstrafe vereinbar hält, wiederholt auf diese Wertungsmaßstäbe zurückgegriffen. Prinzipiell befaßt sich Tesař mit denselben auf S. 271 ff. Er hebt hervor (S. 274), daß beide Maßstäbe logisch voneinander selbständig seien; der eine baue auf dem Schuldurteil auf,

das durch den Grad der Abweichung von der normalen Psyche bestimmt werde (!) (S. 272), der andere auf dem Gefährlichkeitsurteil, welches aus einem Wahrscheinlichkeitsbruch schöpfe, der das Verhältnis des Spielraums der kritischen Willensakte zu dem gesamten Spielraum für Willensakte angebe. Obwohl Tesař meint, daß beide Wertungen großenteils zu gleichen Resultaten führen würden (S. 272), entscheidet er sich für den Gefährlichkeitsmaßstab, weil er glaubt, daß in diesem Maßstab auch gleich

3. Art und Größe der notwendigen Reaktion zu finden sei. Das Strafmaß werde hier bestimmt „durch das auf Grund des Verbrechens dargestellte Motivationsbedürfnis“ (S. 274). Art und Größe der Vergeltungsstrafe ist dagegen nach Tesař nur durch eine „Analyse der Bewußtseinstatsache, die fordert, daß dem Verbrechen die Strafe entsprechen soll“ (S. 274), zu finden.

Eine Übereinstimmung beider Strafbemessungsmethoden wird sich dann „konstatieren lassen, wenn man unter der durch die Vergeltung geforderten Strafe diejenige versteht, die die Schuld in dem Verbrecher beseitigt.“ Tesařs Buch schließt mit der „Vereinbarkeit der aus der Vergeltungsidee und aus dem Schutzprinzip gezogenen Folgerungen“ (S. 274 ff.) und, wenn auch diese Vereinbarkeit nichts anderes sein sollte, als eine Verständigungsmöglichkeit zwischen den Anhängern der beiden Strafrechtsschulen, so kann Tesařs Arbeit zweifellos den Anspruch darauf machen, zu einer solchen einen Beitrag zu liefern. Sie tut dies insbesondere dadurch, daß sie die bisherigen Tatbestandsmerkmale als wichtige, ja fast als alleinige Symptome der sozialen Gefährlichkeit von Menschen hinstellt (S. 266). Als Fehler der bisherigen „Symptomatiker“ rügt Tesař, es sei zu wenig hervorgehoben worden, „welche Elemente des äußeren Geschehens bereits auch vom Standpunkte der Schutzstrafe in dem Urteil über das gerechte Strafmaß ihre Würdigung finden“ (S. 199). Die „kulturelle Wertschätzung der Rechtsgüter“ wird sich als Hemmung gegenüber vorgestellten Verletzungshandlungen darstellen; mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Rechtsgüter wird auch die Intensität dieser hemmenden Gefühle zunehmen“ (S. 211). Aus gleichem Grunde kommen „die persönlichen Beziehungen, in denen der Träger des Rechtsgutes zu dem Verletzer stand“ und „die soziale Bedeutung“ der Stätten, an denen das Verbrechen begangen wird (S. 212), desgleichen die Art der Ausführung (S. 240) für die Beurteilung unternormaler Intensität von Hemmungen in Betracht.

Alle diese Momente müssen bei der Differenzierung der Tatbestände benützt werden, sofern ihnen „Wert als Symptom von Schuld-

verschiedenheiten“ zukommt (S. 235). „Für die Beantwortung der Frage nach dem Grade der Differenzierung wird das jeweils vorhandene Freiheitsinteresse mitbestimmend sein, das eine gewisse Beschränkung des richterlichen Ermessens als Garantie der bürgerlichen Betätigungsfreiheit fordert“ (S. 239). Was die Gewohnheit und den Rückfall als Symptom höherer Verschuldung anbelangt, empfiehlt Tesař, sehr skeptisch vorzugehen (S. 240 ff.). Höhere Verschuldung kann vielfach bei Gewohnheit und Rückfall fehlen und ohne Gewohnheit und Rückfall vorhanden sein (S. 247). Als Freiheitsgarantien gegenüber der aus dieser Erwägung resultierenden Schrankenlosigkeit des richterlichen Ermessens kommen sie wohl in Betracht (S. 254).

Außer den bisher als Symptomen figurierenden Tatbestandsmerkmalen gibt es für den Symptomatiker natürlich auch noch andere Symptome psychischer Defektuosität, die ein strafendes Eingreifen des Staates erfordert. Diesen Symptomen wird insbesondere die unbestimmte bezw. relativ bestimmte Verurteilung und der bedingte Straferlaß gerecht (S. 259). Irgend eine symptomatische Grundlage für die zur Berechtigung solcher Maßnahmen erforderliche „genauere Erforschung der täterischen Psyche“ (S. 259) gibt Tesař leider nicht. Eine Schematisierung scheint hier vor der Hand ausgeschlossen (S. 259), was um so bedauerlicher ist, als gerade hier die symptomatische Auffassung äußeren Verhaltens ihre eigensten Früchte ernten könnte. Freilich sei betont, daß auf strafrechtlichem Gebiete nicht nur hier das nach Abstraktion und Schematisierung strebende Recht die individuellen Verschiedenheiten nicht überwinden kann, sondern daß Gleiches auch zu der Einführung der Strafrahmen an Stelle der absoluten Strafen führte.

Die bisherigen Ausführungen zeigen zur Genüge, daß Tesařs Arbeit eine Fülle von Anregungen gibt und daß die prinzipielle Aufrollung der Frage nach der Wertung im Strafrechte zur Klärung vieler Probleme beiträgt. Mit der Wertungsfrage nicht in direktem Zusammenhang stehend, aber trotzdem sehr erwähnenswert scheint mir die Abgrenzung der Schuldformen, welche auf den von Tesař überall herangezogenen psychologischen Arbeiten Wundts fußt. Das Charakteristische des strafrechtlichen Vorsatzes liegt in einer Gefühlsabnormität, während die Fahrlässigkeit einen Mangel in der Vorstellungsassoziation darstellt (S. 205 u. 217).

Hervorzuheben bleibt noch, daß sich der dogmengeschichtliche Teil der Arbeit trotz der Größe des herangezogenen Materials überall durch Übersichtlichkeit und Klarheit auszeichnet.

XVII.

Strafgesetz für das kaiserlich japanische Reich vom 23. April 1907.

Von

Heinrich R. v. Frölichsthal.

Wie Japan überhaupt in den letzten 30 Jahren einen riesigen Aufschwung genommen hat und uns jetzt in vielen Dingen voraus ist, so trifft dies auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zu. Das bisherige japanische Strafgesetz ist auch relativ jungen Datums, es ist erst am 1. Januar 1882 in Kraft getreten und beruhte vorwiegend auf französischem Muster. (Code pénal.) Aber schon ein Jahr später trug man sich mit Reformgedanken und 1890 kam es zu einem Entwurf, der fast ganz dem französischen Strafgesetz nachgebildet war, der auch vor dem Reichstag kam, damals wurde aber der Reichstag aus politischen Gründen aufgelöst. Es kam zu einem neuen Entwurf, der das einheimische Recht mehr berücksichtigte, auch deutscher und englischer Einfluß kam stärker zur Geltung und eine Kommission, bestehend aus Dr. Yokota, Dr. Ischawatari, Dr. Koga, Dr. Kuratomi und Dr. Kameyama brachte einen neuen Entwurf vor den Reichstag (1900—1901) der endlich vom Justizminister Matzuda einem Komitee von 34 Juristen vorgelegt wurde, das aus Professoren, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und höheren Beamten der verschiedenen Ministerien bestand. Der von diesem Komitee verfaßte Entwurf wurde im Jahre 1906 im Reichstage beraten und hat am 23. April 1907 Gesetzkraft erhalten.

Allgemeine Betrachtung der Gesetzes.

Das hier vorliegende Gesetz ist nicht nur das jüngste, sondern sicher auch das modernste Strafgesetz. An Kürze und Einfachheit dürfte es wohl von keinem anderen Strafgesetz übertroffen sein, viele Wünsche, die bisher „de lege ferenda“ geäußert wurden, scheinen in diesem Gesetze vereinigt zu sein. An und für sich findet man sehr

hohe Strafen, doch hat der Richter ein fast unbeschränktes Milderungsrecht und kann in einzelnen Fällen die Strafe auch ganz erlassen werden, wie z. B. bei Verleumdung, falscher Zeugenaussage etc., wenn diese Delikte bevor es zu dem betreffenden Urteil kommt eingestanden werden. Die meisten Delikte, die die Allgemeinheit nur indirekt berühren, sind Antragsdelikte. Das Gesetz ist endlich so allgemein gehalten, wie man es bei uns nur bei sehr wenigen Paragraphen wie 335, 431, 459 findet, so daß ein „in fraudem legis agere" fast als ausgeschlossen erscheint. Die strengen Strafen gegen Glückspiele und Opiumrauchen zeigen, auf welch hoher Kulturstufe Japan steht, während bei uns Lotto aus fiskalischen Gründen noch immer vom Staate beibehalten wird. Daß das Gesetz den modernen Anforderungen Rechnung trägt, sieht man darin, daß für die Entwendung der Elektrizität eigene Strafbestimmungen aufgenommen sind und daß das Gesetz als mögliche Objekte der Aussetzung nicht bloß Kinder sondern auch Greise und Gebrechliche anführt. Bemerkenswert ist auch die starke Würdigung des Rückfalles und die zur Bekämpfung des Duells überall geforderte strenge Bestrafung der Ehrenbeleidigungen, endlich der intensive Schutz der kaufmännischen Ehre, des Kredites. Dagegen ist das Delikt des Zweikampfes und der Unzucht wider die Natur mit Tieren dem Gesetze unbekannt und die Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes wird auch nur unter den Voraussetzungen der Notzucht unter Strafe gestellt.

Vergleich der Übersetzungen.

Bei diesem Referat habe ich mich an die Übersetzung von Shigema Oba, kaiserlich japanischem Staatsanwalt gehalten, diese Übersetzung ist die neuere und wie ich glaube auch weitaus die bessere, außerdem benützte ich noch die Übersetzung von Dr. Lönholm, Geheimen Justizrat und Professor an der Universität Tokyo. Dem Vergleich dieser beiden Übersetzungen möchte ich hier einige Worte widmen. Shigema Oba bezeichnet alle Delikte als Verbrechen, was entschieden ein Irrtum ist; Lönholm hat dafür in seiner Übersetzung den Ausdruck Straftat, der entschieden vorzuziehen ist. Unter den Gründen, die den bösen Vorsatz ausschließen, führt Shigema Oba die Handlungen Bewußtloser an, während Lönholm statt bewußtlos geistig gestört sagt. Nach Lönholm ist zu dem Verbrechen nach 182 (Kuppelei) erforderlich, daß die keinen unsittlichen Lebenswandel führende Person zu Hurerei veranlaßt wird, während nach Shigema Oba es genügt wenn sie zu geschlechtlichem Verkehr mit anderen (also eventuell nur einmaligem) veranlaßt wird. Das

japanische Gesetz hat einen allgemeinen Tötungsbegriff, der von Lönholm fälschlich mit Mord übersetzt wird. Wo Shigema Oba das Wort Aussetzung gebraucht, gebraucht Lönholm an dessen Stelle „im Stiche lassen", doch scheint auch hier Lönholm im Unrecht zu sein. Nach Shigema Oba ist zur „Geschäftsstörung" eine Hinderung im Berufe erforderlich, während nach Lönholm eine Benachteiligung des fremden Geschäftes genügt.

Allgemeiner Teil.

Strafrechtstheorie des Gesetzes.

Auf den ersten Blick könnte man glauben, das Gesetz halte sich an die Abschreckungstheorie, so namentlich, wenn man einzelne Paragraphen herausgreift, die von Drakon verfaßt zu sein scheinen. Beispielsweise bestraft das Gesetz Opiumrauchen, ja selbst den Besitz von Opium, Hazardspiel, Vertrieb von Lotterielosen, unbefugtes Öffnen geschlossener Briefe, Verunreinigen von Trinkwasser, mit Zuchthaus. Die Todesstrafe kommt in sehr weitem Umfange zur Anwendung und auf viele Delikte, die nach unserer Auffassung lediglich Übertretungen sind, stehen Zuchthausstrafen. Vergleicht man aber mit diesen strengen Bestimmungen die außerordentlich weiten Strafrahmen und das dem Richter fast unbeschränkt zustehende Milderungsrecht, sowie die Einrichtungen der bedingten Verurteilung und der bedingten vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, falls Besserung zu erwarten ist, so muß man sagen, daß die hohen, im Gesetze angedrohten Strafen wohl eine sehr wirksame Hemmungsvorstellung im Verbrecher hervorzurufen geeignet sind, aber andererseits nach den Erfordernissen des einzelnen Falles das Gesetz auch sehr milde angewendet werden kann; es ist sehr bestrebt, wo es nur irgend möglich ist, auf die Besserung des Verbrechers hinzuwirken.

Rückwirkung und Geltungsgebiet.

Die Bestimmungen hierüber sind in den ersten 8 Paragraphen enthalten. Bezüglich der Rückwirkung ist nichts Besonderes zu erwähnen. Das Geldungsgebiet dieses Strafgesetzes ist prinzipiell ein territoriales, doch werden folgende Verbrechen an allen Personen auch wenn sie außerhalb des Reiches von Ausländern begangen wurden, im Inlande bestraft: Verbrechen wider die kaiserliche Familie, wider innere und äußere Sicherheit des Reiches, Fälschung von Münzen, Wertpapieren, Urkunden, öffentlichen Siegeln und Stempeln. Folgende Verbrechen werden, wenn sie außerhalb des Reiches begangen werden nur dann bestraft wenn sie entweder von Untertanen

oder von Fremden gegen Untertanen begangen werden: Vorsätzliche Brandlegung, Herbeiführung von Überschwemmungen, Urkundenfälschung, Fälschung von privaten Siegeln und Stempeln, Notzucht, Schändung, Ehebruch, Kuppelei, Tötung, Körper- und Gesundheitsbeschädigung, teilweise auch Abtreibung, Einschränkung der persönlichen Freiheit, Menschenraub und Entführung, teilweise Ehrenbeleidigung, Diebstahl und Raub, Betrug und Erpressung, Veruntreuung von Sachen die man beruflich für andere in Verwahrung hat und Hehlerei. Folgende Verbrechen werden nur an öffentlichen Beamten bestraft, wenn sie außerhalb des Reiches begangen werden: Das Entweichenlassen von Verhafteten, Fälschung von Schriften und Zeichnungen zum Gebrauch im Berufe, Bestechung und Mißbrauch der Amtsgewalt.

Einteilung der Delikte.

Das japanische Strafgesetz behandelt die einzelnen Delikte nicht nach ihrer Schwere gesondert, als Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern es stellt ein einheitliches Delikt auf, was die Einrichtung des Strafgesetzes natürlich wesentlich vereinfacht und ermöglicht, in Verbindung mit der allgemeinen Fassung mit 264 Paragraphen auszukommen, so daß Japan das kürzeste Strafgesetz hat. Immerhin kann aus der Strafe ersehen werden ob im konkreten Falle ein Übeltäter wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder wegen einer Übertretung bestraft wurde. Tod und Zuchthaus sind die Strafen der Verbrechen, Gefängnis und Geldstrafen über 20 Yen = 50 K. (Bakkin) Strafe der Vergehen, Haft und Geldstrafe unter 20 Yen (Kario), Strafe der Übertretungen. In der mir vorliegenden Übersetzung ist Geldstrafe über 20 Yen mit Geldstrafe, Geldstrafe unter 20 Yen mit Geldbuße übersetzt. Das japanische Gesetz kennt nur Offizial- und Antragsdelikte, welch letztere einen ziemlich weiten Umfang einnehmen; so sind Notzucht, Schändung, Unzucht wider die Natur, wenn keine schweren Folgen eintreten, Ehebruch, Ehrenbeleidigung, Verletzung von Geheimnissen, fahrlässige Körper- und Gesundheitsbeschädigung, boshafte Sachbeschädigung, soweit sie nicht öffentliche Urkunden, Baulichkeiten und Fahrzeuge betrifft, etc. Antragsdelikte. Privat- und Ermächtigungsdelikte sind dem japanischen Strafgesetze unbekannt.

Strafen.

Zu dem bereits Gesagten ist noch zu bemerken. Todesstrafe wird nicht öffentlich durch den Strang vollzogen und kommt bei einer ziemlich großen Anzahl von Delikten zur Anwendung, doch kann mit wenigen Ausnahmen (Hochverrat) statt der Todesstrafe auch

auf Zuchthausstrafen erkannt werden. Zuchthaus kann fast bei allen Delikten, selbst bei Ehrenbeleidigung, Opiumrauchen etc. verhängt werden. Gefängnisstrafe hat eine sehr untergeordnete Bedeutung, doch ist unter Umständen die Gefängnisstrafe gegenüber der Zuchthausstrafe als die schwerere anzusehen. Dagegen spielen die Geldstrafen eine sehr große Rolle und kann eine Zuchthausstrafe sehr oft in eine Geldstrafe verwandelt werden. Die niederste Geldstrafe beträgt 10 Sen (ungefähr 24 Heller). Als Nebenstrafen finden wir noch Einziehung der zu den Delikten verwendeten Werkzeuge, sowie der durch das Verbrechen erlangten Gegenstände, falls sie dem Verbrecher gehört haben. Kann die Geldstrafe nicht, oder nicht ganz hereingebracht werden, wozu bei der Geldstrafe über 20 Yen eine Frist von 30 Tagen und bei Geldstrafe unter 20 Yen eine Frist von 10 Tagen zu gewähren ist, so tritt ganz oder teilweise Unterbringung in einem Arbeitshause an ihre Stelle. Ob durch die, schon an und für sich, weiten Strafrahmen und das unbeschränkte Milderungsrecht und das Recht des Richters unter Umständen die Strafe auch ganz zu erlassen, etc., dem Richter nicht eine allzugroße Macht gegeben wird, die zu Mißbrauch führt, wird die Zukunft lehren. Bestimmungen über Begnadigung, Amnestie, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht sind in Spezialgesetzen enthalten.

Aufschub der Strafvollstreckung.

Dieser Aufschub der Strafvollstreckung qualifiziert sich eigentlich als eine bedingte Nachsicht der Strafe, indem nämlich, falls der Aufschub nicht widerrufen wird, das Urteil ipso iure seine Rechtskraft verliert. Wenn auf nicht mehr als 2 Jahre Zuchthaus oder Gefängnis erkannt wird und der betreffende Übeltäter noch nicht vorbestraft ist, oder seit einer letzten Strafe bereits 7 Jahre vergangen sind, so kann ein Strafaufschub von 1—5 Jahren bewilligt werden, der aber zu widerrufen ist, wenn der Verurteilte noch wegen eines anderen Deliktes bestraft wird, das mit Zuchthaus oder Gefängnis geahndet wird. Wenn in der festgesetzten Zeit kein Widerruf erfolgt, so verliert das Urteil ipso iure seine Kraft. Abgesehen von diesem Aufschub der Strafvollstreckung finden wir im japanischen Strafgesetz noch das Institut der

Vorläufigen Entlassung aus der Strafanstalt.

Der Verbrecher kann, wenn man Grund zu der Annahme hat, daß er sich gebessert hat, durch einen Akt der Verwaltungsbehörde auch vorzeitig aus der Strafanstalt entlassen werden, doch kann unter den gleichen Voraussetzungen, wie beim bedingten Strafaufschub auch diese Verfügung widerrufen werden.

Verjährung.

Im Strafgesetz ist nur von einer Strafvollstreckungsverjährung die Rede, während über die Strafverfolgungsverjährung im Strafprozeß gehandelt wird.

Nichtvorhandensein eines Verbrechens.

Notwehr: Eine Handlung, die unvermeidlich ist, um einen dringenden rechtswidrigen Angriff auf ein Recht von sich oder einem anderen abzuwehren.

Notstand: Eine Handlung, die unvermeidlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.

Zu bemerken ist, daß das Gesetz beim Notstand ein Verhältnis des angerichteten und abgewendeten Schadens verlangt. Wenn auch diese Grenzen überschritten werden, steht es dem Richter doch frei, die Strafe zu mildern, oder auch ganz zu erlassen.

Selbstverständlich werden Handlungen, die auf Grund eines Gesetzes, oder in Ausübung eines berechtigten Berufes vorgenommen werden, von der Strafbarkeit ausgenommen. Unkenntnis des Gesetzes bildet einen mildernden Umstand.

Taubstumme sind entweder gar nicht, oder doch milder zu bestrafen; die Strafmündigkeit beginnt mit dem 14. Jahre.

Selbstanzeige, bevor die Behörde noch von dem Delikte Kenntnis hatte, bezw. Eingestehen, gegenüber dem Antragsberechtigten, ist als mildernder Umstand zu berücksichtigen.

Versuch.

Nach japanischem Strafrechte liegt dann Versuch vor, wenn ein Verbrechen begonnen aber aus irgend einem Grunde nicht vollendet wurde. Ob der Versuch strafbar ist, wird im besonderen Teile bei jedem einzelnen Delikte angegeben, bei freiwilligem Rücktritte vom Versuche kann die Strafe gemildert, oder auch ganz erlassen werden.

Konkurrenz der Verbrechen.

Für die Bestrafung einer Realkonkurrenz besteht ein gemischtes System, es ist nämlich bei einer Realkonkurrenz das Maximum der zu verhängenden Strafe einerseits gegeben durch das um die Hälfte vermehrte Maximum der schwersten Strafe, andererseits darf das Maximum der zu verhängenden Strafe nicht das Maximum aller zu verhängenden Einzelstrafen überschreiten. Stammen aber die Strafen von verschiedenen Urteilen, so sind die einzelnen Strafen nebeneinander zu vollstrecken. Neben der Todesstrafe haben alle Strafen,

außer Einziehung, neben lebenslänglichen Strafen alle, außer Einziehung und Geldstrafen zu entfallen. Bei Idealkonkurrenz werden jene Vorschriften angewendet, die die schwerste Strafe verhängen.

Rückfall.

Bei Rückfall kann das Doppelte des für das betreffende Verbrechen bestimmten Maximums verhängt werden. Doch verjährt der Rückfall in 5 Jahren, wenn nicht ein neues, mit Zuchthaus bedrohtes Delikt begangen wird. Wenn die Tatsache des Rückfalles, erst nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe bekannt wird, so ist auf den Rückfall keine weitere Rücksicht zu nehmen.

Teilnahme.

Im allgemeinen werden die verschiedenen Arten der verbrecherischen Teilnahme vom japanischen Gesetz ähnlich unserem Gesetz behandelt. Doch wird Anstiftung und Beihilfe bei einem nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedrohtem Delikt nur dann bestraft, wo dies im Gesetz besonders angeordnet ist.

Strafmilderung auf Grund freien Ermessens.

Diese Einrichtung entspricht unserem außerordentlichem Milderungsrecht und kann selbst dann zur Anwendung kommen, wenn die Strafe kraft des Gesetzes zu verschärfen oder zu mildern ist.

Strafschärfung und Milderung.

Hier trifft das Gesetz detaillierte Anordnungen, wie vorzugehen sei, wenn eine Strafe zu mildern oder zu verschärfen ist. Durch die in Japan herrschende Religion wird dem Ahnenkult eine hohe Bedeutung beigelegt und finden wir daher als vornehmsten Erschwerungsumstand des japanischen Strafgesetzes, das Begehen eines Verbrechens gegen Verwandte in gerader aufsteigender Linie.

Besonderer Teil.

1. Delikte wider die kaiserliche Familie.

Gefährliche Handlungen gegen den Kaiser, seine Mutter, Großmutter, gegen den Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers werden mit dem Tode, wenn sie gegen andere Mitglieder der Familie gerichtet sind, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, unehrerbietige Handlungen gegen die kaiserlichen Familie, gegen den kaiserlichen Ahnentempel und gegen die kaiserlichen Grabstätten sind mit Zuchthaus zu bestrafen.

2. Delikte gegen die innere Sicherheit des Staates.

Hervorrufen von aufständischen Bewegungen, um die Regierung zu stürzen und die Verfassung anzugreifen oder dem Reiche Gebiete

zu entreißen, wird je nach der Tätigkeit mit Tod, Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

3. Delikte in bezug auf ausländische Angriffe.

Es ist dies eine Reihe von Delikten, die wir größtenteils im Militärstrafgesetz haben, es umfaßt boshafte Beschädigung von militärischen Ausrüstungsgegenständen, Festungen etc., Übergabe an den Feind, Spionage. Diese Verbrechen werden mit Tod oder Zuchthaus bestraft.

4. Delikte in bezug auf den internationalen Verkehr.

Tätlichkeiten oder Beleidigungen gegen einen fremden, im Reichsgebiete weilenden Souverän oder Präsidenten einer Republik und deren Gesandte. Wenn dieses Delikt durch Beleidigungen oder durch Zerstören fremder Flaggen oder Hoheitszeichen geschieht, so ist es nur auf Antrag der betreffenden Regierung zu verfolgen. Ein weiteres hierher gehöriges Delikt ist die Verletzung der Neutralität.

5. Delikte, die die Ausübung amtlicher Verrichtungen hindern oder stören.

Gewalt oder Drohung gegen einen in Ausübung seines Berufes befindlichen öffentlichen Beamten und Zerstören von durch öffentliche Beamte angelegten Siegeln und Zeichen der Beschlagnahme. Diese Delikte werden mit Zuchthaus, Gefängnis oder mit Geld bestraft.

6. Delikte der Gefangenen-Flucht, bezw. Befreiung.

Der Gefangene der entweicht, wird je nachdem, ob er hierbei das Gefängnis beschädigt oder Gewalt angewendet hat, mehr oder weniger streng mit Zuchthaus bestraft. Weitere Verbrechen sind: Befreiung oder Beihilfe zur Flucht und das Entweichenlassen von Gefangenen durch den Begleiter oder Aufseher.

7. Delikt des Verbergens von Verbrechern und Beseitigung von Beweisgegenständen.

Ermöglichung der Flucht und das Verbergen von Verbrechern und Gefangenen sowie Beseitigung, Fälschung oder betrügerischer Gebrauch von Beweisgegenständen wird mit Zuchthaus oder Geld bestraft. Straflos wird dieses Verbrechen, wenn es von den Verwandten des Verbrechers zu dessen Gunsten begangen wird.

8. Delikt des Aufruhres.

Zusammenrotten einer Menschenmenge mit Begehung von Gewalthandlungen und Drohungen. Die Rädelsführer und diejenigen, die besonders aufhetzen, werden mit Zuchthaus oder Gefängnis, die sich

bloß an der Ansammlung beteiligen, mit Geld bestraft. Wenn es noch nicht zu Drohungen oder Gewalthandlungen gekommen ist sondern die Menge sich nur nicht auf die dreimalige Aufforderung hin zerstreut hat, sind mildere Strafen zu verhängen.

9. Delikte der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung.

Brandlegung wird namentlich streng mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft, wenn ein Gebäude, ein Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn, ein Fahrzeug oder ein Bergwerk, das für Menschen als Wohnung dient, oder in dem sich gerade Menschen befinden, in Brand gesteckt wird. Milder ist die Strafe wenn sich gerade kein Mensch darin befindet, oder wenn ein anderer Gegenstand in Brand gesteckt wird. Wer seine eigene Sache, wenn sie weder versichert noch mit einem dinglichen Recht belastet, oder beschlagnahmt ist, noch dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeigeführt wird, in Brand steckt, ist straflos. Wenn die Sache versichert, beschlagnahmt oder mit einem dinglichen Recht belastet ist, so ist so zu verfahren, wie bei einer ganz fremden Sache. Versuch und Vorbereitungshandlungen sind strafbar. Für fahrlässige Brandstiftung sind Geldstrafen bestimmt. Als Brandlegung wird auch bestraft, wenn fremde Gegenstände durch Explosion von Pulver, Dampfkesseln etc. zerstört werden. Im gleichen Abschnitt sind auch Strafen festgesetzt, wenn jemand durch Ausströmenlassen von Dampf, Gas oder Elektrizität, oder durch Verhinderung dieser Ausströmung Menschen tötet oder verletzt, oder gefährdet, eventuell sind aber die Strafen wegen Körper- oder Gesundheitsbeschädigung anzuwenden.

10. Delikte bezüglich Überschwemmungen und Wasserläufen.

Beschädigung eines Gebäudes, eines Wagens der Dampfbahn oder elektrischen Bahn oder eines Bergwerkes, das Menschen als Wohnung dient oder worin sich gerade Menschen befinden durch Herbeiführung einer Überschwemmung. Strafe hierfür Tod oder Zuchthaus, milder ist die Strafe, wenn es sich um einen anderen Gegenstand handelt. Weitere hierher gehörige Delikte sind das Zerstören von zur Abwehr von Überschwemmungen bestimmten Gegenständen, Durchbrechung von Dämmen und Beschädigung von Schleusen, endlich fahrlässige Herbeiführung von Überschwemmungen.

11. Delikte der Verkehrsstörung.

Zerstören von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen, Signalzeichen, Bojen- und Leuchttürmen etc. Qualifiziert ist dieses Delikt, wenn

hiedurch Menschen gefährdet werden. Bei doloser Begehung wird dieses Delikt mit dem Tode oder mit Zuchthaus, bei fahrlässiger Begehung mit Geld bestraft.

12. Delikt des Hausfriedensbruches.

Der Begriff ist der gleiche wie im deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Das Eindringen, auch allein und unbewaffnet und das Sich — nicht — Entfernen auf die Aufforderung des Berechtigten hin wird als Verbrechen mit Zuchthaus oder Geld bestraft. Qualifiziert ist das Eindringen in den Palastrayon, Nebenpalast und zeitweiligen Aufenthaltsort des Kaisers, in den kaiserlichen Ahnentempel und zu den kaiserlichen Grabstätten. Dieses Delikt ist im Gegensatz zum Reichsstrafgesetzbuch ein Officialdelikt, der Versuch ist strafbar.

13. Delikt des Verletzens von Geheimnissen.

Das unbefugte Öffnen von verschlossenen Schriftstücken, sowie der Verrat fremder Geheimnisse durch Geistliche, Ärzte, Hebammen, Verteidiger, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, wenn ihnen diese in Ausübung ihres Berufes bekannt wurden, ist als Antragsdelikt mit Zuchthaus oder Geld zu bestrafen.

14. Delikte in bezug auf Rauchopium.

Diesbezüglich stellt das Gesetz eine Reihe von Delikten auf, die alle mit Zuchthaus bestraft werden. (Verkauf, anderweitiger Vertrieb, Rauchen von Opium etc.).

15. Delikte der Verunreinigung von Trinkwasser.

Die Verunreinigung von Trinkwasser steht auch unter sehr hohen Strafen, eventuell kann sogar die Todesstrafe verhängt werden, falls die Vorschriften über Gesundheits- und Körperbeschädigung strenger sind, müssen diese zur Anwendung gebracht werden.

16. Fälschung von Münzen und Kreditpapieren.

Hier sind in Japan beiläufig die gleichen Strafen wie bei uns, erforderlich bei diesem Delikt ist jedoch, daß die Nachahmung zum Zwecke des Gebrauches geschehe, die bewußte Weitergabe von falschen Münzen wird nur mit Geldstrafe belegt.

17. Urkundenfälschung.

Zu diesem Delikt wird auch gerechnet, wenn jemand einem öffentlichen Beamten eine falsche Angabe macht, damit dieser eine falsche Eintragung macht. Hierher wird endlich gerechnet, wenn der Arzt ein falsches Zeugnis ausstellt.

18. Fälschung von Wertpapieren.

Hier gilt das Gleiche wie bei der Münzfälschung, es wird auch hier gefordert, daß die Nachmachung zum Zwecke des Gebrauches

geschehe, oder falls die Fälschung von einem anderen herrührt, daß sie in Gebrauch genommen wird. Auch dieses Delikt wird mit Zuchthaus geahndet.

19. Siegel- und Stempelfälschung.

Auch diese Fälschung ist nur dann strafbar, wenn sie zu dem Zwecke des Gebrauches geschieht, hierher wird auch die Fälschung von Unterschriften gerechnet. Qualifiziert ist dieses Delikt, wenn Siegel, Stempel oder Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder des Kaisers gefälscht werden, oder unberechtigterweise benützt werden. Beim qualifizierten Delikt ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

20. Abgabe von falschem Zeugnis.

Hierher gehört falsches Zeugnis unter Eid oder falsche Aussage von Dolmetschern und Sachverständigen. Wenn das falsche Zeugnis aber vor Rechtskraft des betreffenden Urteiles oder vor Erlassung einer Disziplinarverfügung eingestanden wurde, so kaun die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden.

21. Verleumdung.

Unter den gleichen Umständen, wie im vorhergehenden Paragraphe kann auch hier die Strafe gemildert oder erlassen werden.

22. Sittlichkeitsdelikte.

Der Begriff der Notzucht ist der gleiche wie bei uns. Unzucht wider die Natur mit Personen gleichen Geschlechtes, Schändung wird nur unter den Umständen gestraft, die bei uns erforderlich sind um den außerehelichen Beischlaf zum Verbrechen der Notzucht zu machen. Solange nicht der Tod oder Körper- oder Gesundheitsbeschädigung eintritt, sind diese Delikte Antragsdelikte. Als weiteres Delikt stellt das Gesetz auf, wenn jemand aus Gewinnsucht eine Person, die keinen unsittlichen Lebenswandel führt, zu geschlechtlichem Verkehr mit einer anderen Person veranlaßt. Ferner kennt das Gesetz noch Bigamie und als Antragsdelikt Ehebruch, der aber nur bei der Frau und demjenigen, der mit der Frau den Ehebruch begeht, bestraft wird. Ferner hat das Gesetz noch Bestimmungen, die sich mit unserem § 516 decken. Dagegen kennt das Gesetz nicht Blutschande und Unzucht wider die Natur mit Tieren.

23. Delikte in bezug auf Spiel und Wette.

Spiele und Wetten, bei denen die Entscheidung nur vom Zufalle abhängig ist, werden, außer wenn nur um Sachen gespielt wird, die zum sofortigen Genusse dienen, als Verbrechen bestraft.

24. Religionsdelikte und Grabschändung.

Umfaßt beschimpfende Handlungen an Tempeln, buddhistischen Kirchen, Begräbnisplätzen oder sonst Orten der religiösen Verehrung, Störung und Hinderung von Gottesdienst und Begräbnissen und Leichenschändung. Fast alle diese Delikte werden mit Zuchthaus bestraft. Endlich wird hierher noch ein Delikt gerechnet, das mit Grabstätten nur dem Namen nach zuhammenhängt, wenn nämlich das Begraben einer Person, die eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, ohne Leichenschau stattfand.

25. Verbrechen im Amte.

Mißbrauch der Amtsgewalt, wodurch jemand zu einer Handlung gezwungen wird, oder wenn hiebei jemand verletzt, mißhandelt oder in seiner Freiheit eingeschränkt wird, Geschenk-Versprechen und Annahme. Bei den letzteren Delikten kann bei Geständnis die Strafe gemildert oder erlassen werden.

26. Tötung.

Darunter versteht das japanische Gesetz die absichtliche, unmittelbare Tötung, das heißt der Tod darf nicht erst infolge einer Verletzung eingetreten sein. Keinen Unterschied macht aber das Gesetz zwischen Mord, Kindesmord, Totschlag etc. Qualifiziert ist die Tötung von Ascendenten in gerader Linie. Die Strafe dieses Deliktes ist Tod oder Zuchthaus. Vorbereitungshandlungen sind bei diesem Delikt zu bestrafen. Unter Umständen kann aber die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden. Ein besonderes hierher gehöriges Delikt ist Anstiftung zum Selbstmord und Tötung auf eigenes Verlangen.

27. Körper- und Gesundheitsbeschädigung.

Dieses Delikt ist so ziemlich wie bei uns nur sehr allgemein gehalten. Gewalttätigkeiten ohne Körper- oder Gesundheitsstörung sind ein Antragsdelikt.

28. Fahrlässige Körper- und Gesundheitsbeschädigung und fahrlässige Tötung.

Dieses Delikt stimmt fast ganz mit unserem § 335 überein.

29. Abtreibung der Leibesfrucht.

Qualifiziert ist dieses Verbrechen, wenn es von Ärzten, Hebammen, Drogisten, Apothekern begangen wird oder wenn die Abtreibung ohne Wissen bezw. wider den Willen der Schwangeren vorgenommen wird. Wenn der Tod oder eine Körperverletzung der Schwangeren eintritt, sind die Vorschriften über Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung in Anwendung zu bringen.

30. Aussetzung.

Nicht bloß Kinder, sondern auch Personen, die aus anderen Gründen nicht für sich selbst sorgen können, z. B. Altersschwache und Gebrechliche sind mögliche Objekte der Aussetzung. Qualifiziert ist dieses Verbrechen, wenn der Aussetzer für die ausgesetzte Person zu sorgen hat. Besonders streng wird die Aussetzung von Ascendenten bestraft. Subsidiär gelten auch hier die Vorschriften der Körperverletzung.

31. Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Qualifiziert ist dieses Verbrechen bei Ascendenten, auch hier können subsidiär die Vorschriften über Körperverletzung angewendet werden.

32. Drohung und Erpressung.

Die Drohung muß bei diesem Delikt nicht gegen den Verletzten selbst, sondern sie kann auch gegen seine Verwandten gerichtet sein.

33. Menschenraub und Entführung.

Menschenraub ist der gleiche Begriff wie bei uns, Entführung ist möglich bei Minderjährigen, oder aus Gewinnsucht oder zu Unzucht oder Ehe. Die Entführung ist, wenn sie nicht aus Gewinnsucht begangen wird, ein Antragsdelikt.

34. Ehrenbeleidigung.

Dieses Delikt ist, wenn es durch Äußerung von Tatsachen begangen wurde, mit Zuchthaus, sonst mit Geld zu bestrafen, auffallend ist, daß außer bei Verstorbenen der Wahrheitsbeweis nicht zulässig ist. Das Delikt ist ein Antragsdelikt.

35. Delikte wider Kredit und Beruf.

Dieses Delikt umfaßt die Schädigung des Kredites durch Verbreitung unwahrer Gerüchte oder durch Arglist und gewaltsame Hinderung an der Ausübung eines Berufes.

36. Diebstahl und Raub.

Ob eine Sache mit Gewalt geraubt wurde oder ob Gewalt bloß angewendet wurde, um eine bereits gestohlene Sache im Besitz zu behalten, ist irrelevant. Besonders wird im Gesetze hervorgehoben die Konkurrenz von Raub und Notzucht. Diebstahl unter Verwandten gerader Linie, unter Ehegatten und zusammenlebenden Verwandten und Hausgenossen ist straflos, unter nicht zusammenlebenden Verwandten und Hausgenossen ist er ein Antragsdelikt. Entwendung von Elektrizität ist als Diebstahl anzusehen.

37. Betrug und Erpressung.

Hierher rechnet das Gesetz Täuschung und Benutzung der Unerfahrenheit Minderjähriger und Geisteskranker, um sich vermögens-

werte Gegenstände zuzueignen. Namentlich wird zum Betrug auch gerechnet, wenn jemand, um einen anderen zu schädigen, oder um sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, seine Vollmacht mißbraucht. Im Gegensatz zu unserem Gesetz ist der Betrug des japanischen Strafrechtes ein reines Vermögensdelikt.

Erpressung wird im Gesetz zweimal behandelt, an dieser Stelle dürfte mehr eine Einschüchternng gemeint sein, um jemand zur Übertragung einer Sache zu bewegen, während im ersten Falle eine wirkliche Bedrohung zur Erzwingung einer Leistung gemeint ist.

38. Unterschlagung.

Dieses Delikt umfaßt dasjenige, was bei uns als Veruntreuung gilt, qualifiziert ist dieses Delikt, wenn man Sachen unterschlägt, die man berufsmäßig für einen anderen im Besitze hat. Auch Fundverheimlichung und Verheimlichung von Strandgut bestraft das Gesetz an dieser Stelle. Die beiden letzteren Delikte können statt mit Zuchthaus auch mit Geld bestraft werden.

39. Hehlerei.

Im japanischen Gesetz ist dies ein besonderes Delikt, während es bei uns als Teilnehmung am Diebstahle bestraft wird; wenn der betreffende verhehlte Gegenstand von einem unter zusammenlebenden Verwandten oder Hausgenossen begangenen Diebstahl herrührt, so ist die Hehlerei straflos.

40. Sachbeschädigung und Unterschlagung von Briefen.

Außer bei öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauche einer Behörde dienen, bei Baulichkeiten oder Fahrzeugen ist die boshafte Sachbeschädigung ein Antragsdelikt. Subsidiär sind auch bei diesem Delikt die Vorschriften über Körperverletzung anzuwenden, wenn dort strengere Strafen verhängt werden, auch die boshafte Beschädigung eigener Sachen wird nach diesen Normen bestraft, wenn sie mit einem dinglichen Rechte belastet, vermietet oder beschlagnahmt sind. Gestraft wird dieses Delikt mit Zuchthaus oder mit Geld. Ein Antragsdelikt bildet endlich die Unterschlagung fremder Briefe.

XVIII.

Vorleben und Vorgehen eines Raubmörders.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Anton Glos**, Neutitschein.

Am 6. Mai 1907 verbreitete sich in den Vormittagsstunden in Neutitschein dem Sitze eines Gerichtshofes, die Nachricht, daß die 19jährige Adele Hromatka von einem Unbekannten um etwa 9 Uhr vormittags erschossen wurde. Der gerichtliche Lokalaugenschein und die auf dem Tatorte eingeleitete Erhebung ergaben, daß ein Raubmord vorliegt, vom Täter selbst wußte man außer einer vagen Personsbeschreibung — die Zeugenaussagen widersprächen sich in einer für den Laien unerfindlichen Weise [1]) — gar nichts, die Erhebungen waren insofern erschwert, als das Haus der Eheleute Hromatka, deren Tochter ein Opfer des Raubmordes war, auf der sogenanten Steinbergstraße, einer beliebten Promenade, gelegen ist und in demselben ein Flaschenbierhandel und Tabakverschleiß betrieben wird: der Kreis der allenfalls Verdächtigen war kein kleiner.

Ich schicke voraus, daß der Täter eruiert und zu stande gebracht wurde, der Gang der diesbezüglichen Erhebungen soll nur soweit geschildert werden, als dies notwendig ist, um die Gemütsart, Denkungsweise und den Charakter des Täters erkennen zu können; die Untersuchung und Beweisführung lieferte vom kriminalistischen Standpunkte einen guten Beleg für den Satz, daß die Realien jederzeit zu berücksichtigen sind, doch es soll darauf nicht eingegangen werden, da der vorliegende Fall mehr durch die Persönlichkeit des Täters, seine Eigenschaften und sein Vorleben bemerkenswert ist und in mancher Beziehung als ein Beitrag zur Psychologie des Raubmörders dienen kann.

Die erste verläßliche Spur des Mörders wurde dadurch aufgedeckt, daß die Behörden auf einen Mann aufmerksam gemacht wurden, der verschiedene bedenkliche Äußerungen machte, aus denen geschlossen

---

1) Es ist eine bekannte Tatsache, daß Zeugenaussagen über Personsbeschreibungen mit Vorsicht aufzunehmen sind; das zeigen auch verschiedene Versuche, von denen in Sterns Beiträgen berichtet wird; für das Stadium der Ermittelung des Täters sind jedoch auch minder verläßliche Beschreibungen nicht zu unterschätzen.

werden konnte, daß er ein Verbrecher ist und daß er mit dem Raubmorde am Steinberg in Verbindung gebracht werden kann.

Am 4. Mai 1907 saßen zwei Arbeiter, welche „blau“ machten, im Stadtpark; es gesellte sich zu ihnen ein unbekannter Mann, der mit ihnen ein Gespräch anknüpfte; sie besprachen verschiedene Dinge, hierbei erwähnte der Arbeiter M., er habe am Bahnhofe in Neutitschein gearbeitet, man habe dort, um vielleicht seine Ehrlichkeit auf die Probe zu stellen, oft Geld liegen gelassen, er habe aber nie davon etwas genommen. (Allem Anscheine nach wurde davon gesprochen, daß man eher auf unehrliche Weise, als durch Händearbeit zu Geld kommt, die Zeugen sprachen sich da begreiflicherweise zurückhaltend aus.) Der Fremde meinte hierauf, da sei M. dumm gewesen, erkundigte sich sofort, wie groß die Bahnhofskasse sei und bemerkte auf die diesbezüglichen Auskünfte, daß man eine solche wegtragen könnte. Er vertraute den genannten Zeugen an, er sei einmal 11 Monate gesessen, er habe sich nur einmal fangen lassen, ein zweitesmal werde man ihn nicht kriegen, er könnte einen Freund brauchen, der nichts verrate. Zu M. sagte er insbesondere noch, er gehe am Montag zu Hromatka, was er dort machen werde, sagte er angeblich nicht. Auch rühmte er sich, er sei kaltblütig und lasse niemanden an sich herantreten. An der linken Hand hatte er eine ziemlich frische Verletzung, die er sich seiner Angabe zufolge bei der Arbeit in der Fabrik zugezogen hat, infolgedessen sei er marod und arbeite nicht; schließlich erwähnte er, daß ihm seine Mutter in Söhle, einem benachbarten Dorfe Neutitscheins, die Wunde verbinde; er hatte auch einen regelrechten Verband. Während in Söhle nach dem Unbekannten geforscht wurde, machte der Zeuge F. Z. aus Söhle gelegentlich eines Besuches im Gasthause des Hromatka verschiedene Bemerkungen, die auf seinen Schwager R. S. als den Täter hinwiesen. Als Zeuge einvernommen, deponierte er nachstehendes: Sein Schwager R. S. sei am 27. April 1907 zu seiner in Söhle lebenden Mutter gekommen, angeblich um zur Assentierung zu gehen (er war Bergarbeiter in Hartau, Preußisch-Schlesien) und sich Geld zu holen, das er nach Söhle gesendet zu haben vorspiegelte. Z. ging nun oft mit Sk. spazieren, sie besuchten auch einen gewissen A. J., den Sk. in der Strafanstalt kennen lernte und kehrten eines Tages auch bei Hromatka ein; hier sah Sk., wie Frau Hromatka das Geld, womit er die Zeche beglich, in einen Schubladekasten gab, und als die Frau die beiden Gäste auf einen Moment alleinließ, sagte Sk., auf den Schubladekasten deutend: „Franz, wenn wir das Geld hätten.“ Als Z. ihn fragte, was er davon hätte, meinte Sk.: „nehmen sich's und ist.“ Den Einwurf des Z., daß sie

davon nur Schande hätten, wehrte Sk. mit der Bemerkung ab, ein Arbeiter habe heutzutage nichts, wenn er es nicht durch Diebstahl bekomme. „Du bist ein dummes Luder, ich bin gescheiter als ein Advokat, wenn mir jemand dazwischen kommt, erschieße ich ihn.“

Diese Äußerungen und der Umstand, daß Sk., der am 2. Mai 1907 sich von seinen Eltern verabschiedete, um nach Hartau zu fahren, dort aber nicht eintraf, bewogen den Untersuchungsrichter, die steckbriefliche Verfolgung des Sk. einzuleiten.

Zeuge F. Z. bestätigte gleichfalls, daß Sk. bei seiner Ankunft in Söhle an der linken Hand eine Verletzung hatte und daß seine Kleider, und zwar die Hose an den Knien und rückwärts der Rock, zerrissen waren, obwohl sie sonst ganz neu waren.

Aus der Zeitungspresse war nun dem Untersuchungsrichter bekannt, daß am 26. April 1907 in Hrabuwka ein Einbruch in ein Postamt erfolgte, wobei nach einem zurückgelassenen Abdruck einer blutigen Hand der Täter sich bei der Flucht dadurch verletzte, daß er eine Fensterscheibe einschlug; da nun der Täter beim Durchkriechen sich an den Knieen und am Rock die Kleider zerrissen haben konnte, vermutete der Untersuchungsrichter in Sk. auch den Einbrecher in Hrabuwka, zumal Sk. schon am 26. April 1907 Hartau verließ und am selben Tage noch hätte in Söhle eintreffen können.

Sk. wurde nun in Wien, wo er sich unter einem falschen Namen aufhielt, ausgeforscht und verhaftet. Er verantwortete sich dahin, daß er nur auf einen Diebstahl bei Hromatka ausgegangen sei; als er, schon im Besitze des gestohlenen Geldes, aus dem Hause ausgetreten sei, habe ein Mädchen gerufen: „Halt! ein Dieb ist da!“ worauf er, um sie zu schrecken, einen Schuß gegen sie abfeuerte; erst bei seiner Inhaftnahme habe er erfahren, daß das Mädchen tot sei.

R. Sk. wurde jedoch auf Grund der erhobenen Beweise, insbesondere der Ergebnisse des Lokalaugenscheines und der Leichenöffnung, des Raubmordes schuldig erkannt und zum Tode durch den Strang verurteilt; mit Allerhöchster Gnade wurde ihm die Todesstrafe in eine lebenslängliche schwere Kerkerstrafe umgewandelt.

R. Sk. ist am 17. Juni 1884 in Söhle geboren, woselbst seine Eltern, Fabrikarbeiter, ein Häuschen besaßen; hier besuchte R. Sk. die 8 klassige Volksschule, ein Schulzeugnis tadelt an ihm, daß er in der Schule nachlässig und ausgelassen sei und daß er wegen eines nicht zur Anzeige gebrachten Diebstahls eine nicht entsprechende Sittennote davontrug.

Als 12jähriger Knabe legte er aus purer Bosheit in dem Ausgedingsgebäude einer gewissen Johanna Sk. in Söhle ein Feuer an,

wodurch ein Schaden von 1600 K entstand; ein völlig Unschuldiger wurde wegen dieses Brandes gefänglich eingezogen, während R. Sk., dessen Verschulden man nicht kannte, als Zeuge figurierte. Als 13jähriger Knabe verübte er einen verbrecherischen Diebstahl, wurde dann in den Jahren 1898 und 1899 wegen der Übertretungen des Diebstahls je einmal abgestraft, bis er im Jahre 1901 wegen Verbrechen des Diebstahls zu 3 Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde. Die Gemütsart des R. Sk. kennzeichnet besonders der Umstand, daß er im Jahre 1901 einen Einbruchsdiebstahl im Hause seiner Mutter verübte und sodann, auf daß der Diebstahl nicht entdeckt werde, das Haus in Brand steckte. Dies trug ihm eine 5jährige schwere Kerkerstrafe ein, die er in den Strafanstalten Mürau und Prag abbüßte.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß alle Diebstähle, derentwegen R. Sk. bis 1901 bestraft wurde, an Hausgenossen verübte Gelegenheitsdiebstähle sind, die weder Geschicklichkeit noch Planmäßigkeit erheischten; das Motiv war Genußsucht. Die 5jährige schwere Kerkerstrafe scheint aus Sk. einen andern Mann gemacht zu haben; ein gewesener Mitsträfling des R. Sk. wußte zu berichten, daß derselbe mit Vorliebe den Gesprächen der Verbrecher über Einbrüche und Verbrechertriks zuhörte, er sprach auch schon in der Strafanstalt davon, daß er es einmal auch wagen werde; nicht ohne Bedeutung ist auch der Umstand, daß sich unter den Effekten des Sk. ein Kriminalroman befand, in dem viel von Einbrechern und Diebstählen die Rede war.

Als Sk. nach Abbüßung der 5jährigen Kerkerstrafe die Strafanstalt verließ und Verbrechen zu begehen anfing, da zeigte sein Vorgehen, daß er zu gewiegten Verbrechern in der Schule gegangen ist und daß er für ihre Lehren ein sehr empfängliches Gemüt hatte. Aus dem scheinbar harmlosen, jugendlichen Gelegenheitsdieb ward ein gemeingefährlicher Verbrecher, der entschlossen war, die in der Strafanstalt erworbenen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen und selbst vor einem Morde nicht zurückzuscheuen. Er schaffte sich deshalb alsbald einen Revolver und Munition an. Am 26. November 1906 büßte er seine Strafe ab und begab sich nach Wien, wo er sich angeblich in Herbergen, Asylen und dgl. herumschlug; jedenfalls suchte er mit einigen Wiener „Schränkern", die er in der Strafanstalt kennen lernte, in Fühlung zu treten. Am 23. Januar 1901 ging er als Bergarbeiter nach Hartau, wo er guten Verdienst fand; am 26. April 1907 verließ er Hartau, da er in Braunau am 30. April 1907 zur Assentierung eintreffen sollte. Er fuhr jedoch nach Söhle, wobei

er einen Abstecher nach Mähr.-Ostrau machte, hier erkundigte er sich nach einem gewesenen Mürauer Mitsträfling und verübte sodann im Postamte Hrabuwka einen verwegenen Einbruch; er wurde bei der Arbeit überrascht und kam mit blutiger Hand und zerrissenen Kleidern davon. Hier ging er bereits planmäßig vor, da er zuvor alles genau auskundschaftete. Er flüchtete nun in der Richtung gegen Neutitschein; auf dem Wege dahin stattete er in einem Dorfe einem Mühlenpächter einen Besuch ab, er führte sich als Wirtschaftsadjunkt einer Gutsherrschaft ein, verstand es, seine Verletzung und die Beschädigung der Kleider durch einen Unfall zu erklären und suchte in einem Gespräche mit dem Pächter die Verhältnisse des Eigentümers der Mühle, eines sehr vermögenden Mannes, auszukundschaften. Dann suchte er den Müller selbst auf und ließ sich hier die Hand verbinden; jedenfalls hielt er den Zeitpunkt nicht für geeignet, um dort etwas zu unternehmen oder verschob er es auf einen späteren Zeitpunkt.

Dieser Zwischenfall wurde dadurch aufgedeckt, daß in seinem Notizbuch eine genaue Adresse des Müllers eingetragen war. Während seiner Anwesenheit in Söhle kundschaftete er auch in Neutitschein einige Standorte von Kassen auf, indem er unter einem plausiblen Vorwand den Inhaber einer Kassa aufsuchte. Allem Anscheine nach warb er Komplizen für eine größere verbrecherische Unternehmung; darauf weist das verdächtige Gespräch im Stadtpark hin, sowie daß er ehemalige Sträflinge aufsuchte; einer von ihnen bestätigte auch, daß Sk. ihm deutlich zu verstehen gab, daß er mit ihm ein verbrecherisches Unternehmen wagen würde, was dieser jedoch ablehnte.

Als er nun eingesehen haben mochte, daß er keine geeigneten Komplizen finden könne, unternahm er allein die Tat am Steinberg; auch hier ging er behutsam zu Werke, indem er durch etwa zwei Tage von einem Wäldchen aus genau das Häuschen beobachtete und sich vollkommen orientierte; die Beute war jedoch gering, da er nur etwa 15 K. raubte, indem zufällig kurz vor der Tat die Mutter des Mädchens einen größeren Betrag, um Zahlungen zu leisten, entnahm. Einige Wochen nach gefälltem Urteil unternahm Sk. einen Fluchtversuch; er wußte sich auf eine unaufgeklärt gebliebene Weise ein Messer zu beschaffen, lockerte nach tagelanger Arbeit die Füllung der eichenen Zellentüre, wobei er die Fugen mit geknetetem Brote geschickt verschmierte: sein Unternehmen wurde rechtzeitig noch im letzten Augenblicke entdeckt und verhindert.

Sk. bedauerte, daß ihm die Flucht nicht gelang; es hätte erst die Welt erfahren, was er noch auszuführen imstande sei.

XIX.

Tötung aus Aberglauben.

Mitgeteilt von
Privatdozent Dr. **Hans Reichel**, Leipzig.

Wie der „Tag" (No. 482/07) sich drahten ließ, wurde in dem nordamerikanischen Städtchen Zion die greise Letitia Greenhaulgh von ihrem Sohn, ihrer Tochter und drei anderen Personen, sämtlich Angehörigen der Parhamitensekte, in wohlmeinender Absicht zu Tode gemartert. Die alte Frau war gichtbrüchig. In dem Wahne befangen, die Patientin sei vom bösen Geiste besessen, welcher ausgetrieben werden müsse, knieten die fünf Personen am Krankenbette nieder, verrichteten Gebete und begannen nunmehr (ob mit oder ohne Einwilligung der Kranken, wird nicht gesagt) die Glieder der Frau auseinanderzuzerren und zu verrenken. „Die Schmerzensrufe der Unglücklichen begrüßten sie mit dem Triumphgeschrei, daß dies die Angstrufe des bedrängten Teufels seien. Schließlich brachen sie der alten Frau den Hals und erklärten, nun habe der Dämon aufgehört, zu stöhnen. Darnach leiteten die Wahnsinnigen die Zeremonie zur Bewirkung der Wiederauferstehung ein, die natürlich erfolglos blieb." Wie das Blatt weiter mitteilt, sollen die fünf Exorzisten wegen Mordes unter Anklage gestellt worden sein.

Unterstellen wir, der mitgeteilte Tatbestand sei richtig, vor allem auch in subjektiver Hinsicht zutreffend wiedergegeben, so kann von einer Verurteilung der Täter wegen vorsätzlicher Tötung natürlich keine Rede sein, denn sie haben den Tod der Kranken nicht nur nicht gewollt, sondern auch nicht einmal vorausgesehen. Selbst von Eventualvorsatz — um diesen psychologisch nicht einwandfreien Terminus zu verwenden — kann nicht gesprochen werden. Die Täter sind ebensowenig wegen vorsätzlicher Tötung strafbar, wie jener rumänische Soldat, der, wie Hans Groß in diesem Archiv 26, 78, mitteilt, nach Anweisung eines Zauberbuches seinem Kameraden mit dessen Einwilligung den Kopf abschnitt in der festen Zuversicht, der Kopf werde, sobald der Schatz gehoben sei, durch Zauberkraft wieder anheilen.

Was mit Vorsatz, d. h. mit Absicht, mindestens mit Erfolgsbewußtsein, vollführt worden wäre, könnte höchstens die Körperverletzung sein; es würde alsdann Körperverletzung mit tödlichem

Ausgang in Erwägung kommen. Allein auch nur dies zu bejahen, besteht Bedenken. Die Täter haben alles andere gewollt, als der Frau G. Schmerzen zuzufügen oder Gliedmaßen zu beschädigen: was sie wollten und zu tun glaubten, war nichts als ein energischer Angriff gegen die Dämonen. Gegen diese allein richtete sich der Vorsatz; sie waren es denn auch, welche nach Meinung der Täter jene Schmerzenslaute von sich gaben. Der G. gegenüber hatten die Täter keine andere Absicht, als die der Heilung; sie vergriffen sich nur in der Wahl der Mittel. Sie sind mithin wegen vorsätzlicher Körperverletzung ebensowenig zu belangen, als etwa der Arzt oder Kurpfuscher, der aus fehlsamer Ansicht, aber in guter Absicht, eine objektiv schädliche therapeutische Maßnahme ergreift.

De lege lata käme sonach höchstens eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit in Betracht. Allein auch diese muß im vorliegenden Falle abgelehnt werden. Fahrlässigkeit ist zurechenbarer Mangel an (Vorsicht oder) Voraussicht des Tunserfolges. Daß die Täter es an dieser Voraussicht objektiv haben fehlen lassen, liegt auf der Hand. Indessen ist in Abrede zu stellen, daß diese Unterlassung ihnen könnte zur Schuld zugerechnet werden. Denn was ihren Vorstellungskomplex erfüllte, ihre Kausalitätsschlüsse irreleitete, war Aberglaube. Aberglaube aber ist im Zweifel nicht zurechenbar. Ihn ohne weiteres zur Schuld anrechnen, hieße entweder jeden religiösen Glauben in casu als Verschulden ansehen — was Aberwitz wäre — oder zwischen normalem Glauben und Aberglauben eine Grenze ziehen — was die Kompetenzen des irdischen Richters überschritte.

Nach alledem halte ich eine Bestrafung im vorliegenden Falle für ausgeschlossen. Nur Sicherungsmaßregeln präventiver Art sind am Platze. Welche konkrete Maßnahme durchführbar sein wird, ist freilich eine andere Frage. Es wird schwerlich angehen, die Täter mitsammen auf Lebenszeit ins Irrenhaus zu versetzen. Denn es ist nichts dafür beigebracht, daß sie nicht — von dem speziellen „Wahnsystem" abgesehen — psychisch vollkommen normal sind. Den Erlaß einer (für die Zukunft berechneten) speziellen Strafdrohung halte ich zwar für zulässig, aber nicht für wirkungssicher. Dem Vernünftigen gegenüber ist sie überflüssig; dem Abergläubischen aber gießt sie Öl ins Feuer. Die einzige auf die Dauer wirksame Waffe ist verständnisvolle Aufklärung. Die Justiz wird diese Aufgabe anderen Faktoren zu überlassen haben. Aberglaube und eingewurzelter Unverstand sind Dinge, vor denen eine das Verschulden des Täters zum Ausgangspunkt nehmende Strafjustiz stets die Waffen strecken wird.

XX.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

III. Spezialisten in der Verbrecherwelt.

Von
Hofrat **Josef Hölzl**.

Vor Jahren ließ ein preußischer Strafanstaltsdirektor unter dem Titel „Naturgeschichte der Diebe" ein Buch erscheinen, welches bei mir nicht nur das lebhafteste Interesse erweckte, sondern auch auf meine amtliche Tätigkeit Einfluß übend wirkte.

Der Verfasser besagten Buches führte darin auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmungen aus, daß sich fast bei jedem Gewohnheits- oder Professionsdiebe eine eigene Art der Tatverübung konstatieren läßt, von welcher derselbe gewöhnlich nicht abzugehen pflegt, was auch ich in der Praxis oft genug bestätigt fand: Um zu stehlen schleicht der eine sich ein, der andere sperrt auf, ein dritter bricht ein. Der eine richtet sein Augenmerk auf Wohnräume, während sich andere wieder auf Geschäftslokale, Keller, Dachböden etc. beschränken. Der eine geht nur auf Geld und Pretiosen, ein anderer auf Lebensmittel und wieder ein anderer auf Kleidung und Wäsche. Eine nicht seltene Art von Spezialisten sind die Kirchen-, Kassen-, Geflügel-, Pferde- und Fahrraddiebe und bemerkenswert ist auch die Erscheinung, daß sich manche Diebe stets nur mit ganz minderwertigen Dingen begnügen, wie beispielsweise mit Türklinken, Wohnungstäfelchen, Strohmatten und dgl. Werden hiernach die bekanntgewordenen Diebe nach ihren Eigentümlichkeiten in Evidenz gestellt, so wird man mit Hilfe derselben oft unschwer den Täter auch in jenen Fällen zu eruieren vermögen, in welchen Anzeigen gegen bestimmte Personen vollständig mangeln.

Wie bei den Dieben gibt es aber auch unter den Gaunern Spezialisten, und zwar bei diesen fast noch mehr als bei jenen. Das Charakteristische liegt in der Regel auch hier darin, daß der Gauner

sich bestimmte Personen oder Angehörige bestimmter Kreise auswählt, die er dann in der ihm eigenen und gewöhnlich auch ganz gleichen Art zu hintergehen, beziehungsweise zu schädigen sucht.

Ein in dieser Beziehung besondes zutreffendes Beispiel ist das folgende: Ein eleganter, junger Mann, welcher sich längere Zeit in Österreich unter verschiedenen adeligen Namen herumtrieb und für den Besitzer eines großen im Auslande gelegenen Vermögens ausgab, hatte an mehreren Orten, immer aber nur bei hochgestellten Geistlichen, bedeutende Summen als Reisegeld herausgelockt. Er benutzte hiezu als Vorwand jedesmal eine Entführungsgeschichte, derenwegen er angeblich das Vaterhaus habe verlassen müssen, in welches er nun reumütig wieder zurückkehren wolle. Einen gleichen Schwindel versuchte der Mann auch in Graz, aber ohne den erhofften Erfolg, weshalb er sich gezwungen sah, Schulden zu machen und baldigst von dort zu verschwinden. Mittlerweile waren seine vorausgegangenen, anderwärts verübten Schwindeleien auch in Graz zur behördlichen Kenntnis gelangt und wurde sohin auch dort die Verfolgung des Schwindlers aufgenommen, jedoch trotz vieler Bemühungen geraume Zeit ergebnislos, bis er selbst wieder ganz unerwartet dahin zurückkam, wodurch seine Festnahme ermöglicht wurde. Er war, wie es sich im Laufe der Untersuchung herausstellte, lediglich nur deshalb wiedergekommen, um die früher gemachten Schulden zu bezahlen, wozu er sich die erforderlichen Mittel und noch mehr inzwischen in einer anderen Stadt, und zwar wieder von einem höheren geistlichen Würdenträger, in der ihm eigenen Weise zu verschaffen gewußt hatte. Der in Rede stehende Gauner erscheint hiernach nicht nur hinsichtlich der Art der Tatverübung, sowie der ausgewählten Opfer, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf die Verwendung seiner Beute als ein seltener Spezialist; denn ein Gauner, welcher zuerst an einem Ort Schulden macht und dann von dort verschwindet, später aber, selbst auf die Gefahr seiner Entdecknng, nur deshalb wiederkehrt, um mit anderwärts erschwindeltem Gelde diese Schulden zu bezahlen, ist wohl ganz einzig in seiner Art.

Die Identität dieses Gauners, welcher zur siebenjährigen, schweren Kerkerstrafe verurteilt wurde, konnte trotz vieler Nachforschungen nirgends festgestellt werden und es verblieb nur die Vermutung, daß man es mit einem gewesenen Herrschaftsdiener aus dem Deutschen Reich zu tuen gehabt hat.

XXI.

Ein Beitrag zur Beurteilung über die psychischen Vorgänge beim Kindesmorde.

Von

Dr. **Jos. R. v. Josch,** kais. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt.

(Mit 1 Abbildung.)

Sowohl der Herausgeber dieses Archivs[1]) als auch Prof. Graf Gleispach[2]) betonten die gerechte Forderung, das psychologische Prinzip bei einer zukünftigen Strafgesetzgebung mehr als bisher zu berücksichtigen. Insbesondere sind es die Fälle des Kindesmordes, in welchen eine genaue Prüfung des seelischen Verhaltens der Gebärenden oder Wöchnerin von besonderer Wichtigkeit ist und eine vorgefaßte Meinung umzustürzen vermag. Eine möglichste Bereicherung der Casuistik dürfte daher in diesem etwas dunklen Gebiete vom Nutzen sein.

Daß die psychischen Vorgänge während und gleich nach der Geburt alieniert zu sein pflegen, ist wohl allbekannt, und hat auch die Gesetzgebung diesem Momente Rechnung getragen. Die Störung kann jedoch auch eine so hohe Stufe erreichen, daß die Verantwortungsfähigkeit aufgehoben ist. Besonders häufig dürfte dies in jenen Fällen stattfinden, in welchen die einsam und hilflos Gebärende in Folge der Blutverluste und der ausgestandenen Geburtsschmerzen in einem ohnmachtähnlichen Zustande sich befindet und das Neugeborene nicht derart zu versorgen imstande ist, daß die regelmäßige Atmung desselben weitergeführt werden kann. Seltener sind aber jene Fälle, in welchen die Gebärende in eine akute Psychose verfällt und aggressiv gegen ihr Kind vorgeht.

Im folgenden sei es mir erlaubt, unter einer Reihe von zahlreichen Beobachtungen zwei im Vereine mit Herrn Stadtphysiker Dr. Max Schmid begutachtete Fälle hiermit zu veröffentlichen.

---

1) „Kriminalpsychologie und Strafpolitik," abgedruckt in diesem Archiv 26. Band 67—80.

2) „Über Kindesmord" dieses Archiv 27. Band S. 224 ff.

I. Fall.

Am 11. Januar 19 . . früh wurde in einem Gebirgsbache eine neugeborene Kindesleiche gefunden. Die von den Gerichtsärzten am folgenden Tage vorgenommene Obduktion ergab: weibliche Kindesleiche, 46 cm lang. Am Nabelring hängt die abgerissene Nabelschnur in der Länge von 46 cm. An dem dem Nabel zugekehrten Teile, bandbreit vom Nabel, findet sich am Nabelstrang eine Quetschung mit oberflächlichem Substanzverlust. Die Messung des Schädels ergab: gerader Durchmessen 11 cm, großer Querdurchmesser 8,7 cm, kleiner Querdurchmesser 7,5 cm, großer schräger Durchmesser 13 cm, Kopfumfang 32 cm. Die Lungen-Wasserprobe, sowie die Breslausche Magen-Darmprobe ergaben positives Resultat. Herzbeutel von den Lungen nicht bedeckt. Rechte Lunge überall, linke nur oben lufthaltig. Die Farbe derselben war unten tief dunkelrot, die anderen Partien lichtrosa.

Als Mutter dieses Kindes wurde E. W., eine 21jährige Dienstmagd bezeichnet, welche auch ihrer Tat sogleich geständig war. Ihr Liebesverhältnis datierte seit 22. Mai des früheren Jahres. Schon im Juni blieben die Menses aus. Sie erwartete erst im März ihre Geburt. Am 8. Januar fand eine Tanzunterhaltung statt, an welcher sich E. W. lebhaft beteiligte. Am 9. Januar abends begannen starke Wehen, welche bei ihr das Gefühl von Unruhe hervorriefen, so daß sie sich entschloß zu Haus zu ihren Großeltern zu gehen. Daß die Geburt schon so nahe bevorstehe, hielt sie für ausgeschlossen. Auf dem Wege dahin, etwa um 7—8 Uhr abends, verspürte sie den Drang sich niederzuhocken und zu urinieren. Da sprang die Fruchtblase und gleich darauf fiel die Frucht heraus, welche mit der Nabelschnur noch befestigt war. Sie trat nun auf die Nabelschnur, so daß diese zerriß, gab dem Kinde mit dem Fuße einen „Schupfer", so daß es in den Bach fiel. Dann ging sie zurück, begegnete einer Bekannten, welche sie bat die Wirtschafterin zu holen, und als diese entgegen kam, sagte sie ihr, sie habe eine Blutung gehabt. Sie wurde nun zu Bett gebracht, und eine alte Hebamme geholt, welche sie untersuchte, aber keine Nabelschnur in der Scheide entdecken konnte, Ruhe empfahl und wieder wegging. Erst gegen Morgen des 10. Januar ging die Nachgeburt spontan ab. E. W. hüllte sie in einen Unterrock und versperrte sie in einer Truhe. Am Nachmittag desselben Tages fuhr sie mit ihrem Geliebten zur Großmutter und sagte niemandem, daß sie geboren habe. Ihre Verantwortung lautete dahin: „Ich weiß nur, daß ich mich in dieser Situation (Geburt) sehr unwohl und sinnlos aufgeregt fühlte, und das unwillkürliche Bestreben hatte, mich von dem Kinde, mit dem ich noch mit

der Nabelschnur verbunden war, zu befreien. Mir ist nie der Gedanke gekommen, das Kind bei der Geburt zu töten, unter den gegebenen Verhältnissen wurde ich aber ganz unerwartet und vor der Zeit von der Geburt, ohne jeglichen Beistand überrascht, fühlte mich dabei ganz hilfslos, und war in meiner Lage derart verwirrt, daß ich mir gar keine Rechenschaft über mein damaliges Betragen und meine Handlungsweise ablegen kann. Ich dachte in dem Momente, als ich die Nabelschnur zerriß und das Kind in das Wasser stieß, auch gar nicht daran, daß dies den Tod des Kindes zur Folge haben müßte. Dann im Zimmer war ich mir freilich schon bewußt, daß ich etwas Unrechtes getan hatte und suchte dann die Geburt zu verheimlichen."

Über Befragen von Seiten der k. . . k. . . Staatsanwaltschaft, ob ihre Angaben hinsichtlich der Vorfälle bei der Geburt und des von ihr beobachteten Verhaltens Glauben verdienen, gab ich mit Herrn Stadtphysiker Dr. Max Schmid folgendes Gutachten ab.

A. In Betreff des Geburtsverlaufes.

Es ist vor allem richtig, daß E. W. noch nicht am Ende der Schwangerschaft sich befand. Der erste Beischlaf fand nach Angabe des Kindesvaters am 22. Mai statt, und im Juni blieb bereits die Menstruation aus. Wenn demnach schon mit dem ersten Beischlaf Empfängnis eintrat, so war die Geburt erst Ende Februar oder Anfang März zu erwarten. Hiermit übereinstimmend sind auch die Verhältnisse beim Neugeborenen, welche eine Entwicklung zeigen, die etwa der 35.—36. Woche entsprechen. — Dies zugegeben, erklärt sich auch der rasche Geburtsverlauf, und dies um so mehr, als aus der gerichtsärztlichen Untersuchung auf ein geräumiges Becken geschlossen werden muß. — Die Ursache der stattgehabten Frühgeburt ist möglicherweise in der raschen Bewegung des Tanzens am 8. Januar gelegen gewesen, da E. W. sich schon tagsüber am nächstfolgenden Tage nicht wohl befand, und wahrscheinlich bereits am ganzen Tage die vorbereitenden Wehen sich einstellten. Zwischen 7—8 Uhr abends hatten dieselben gewiß bereits eine solche Höhe erreicht, daß, wäre um diese Zeit eine fachkundige Hebamme an der Stelle gewesen, diese bereits einen vielleicht schon verstrichenen Muttermund getroffen, und eine ruhige Bettlage angeordnet hätte. Als Erstgebärende konnte E. W. nicht wissen, daß die Geburt schon so nahe bevorstehe, und dies um so mehr, als ihre Zeit noch nicht gekommen war. Sie ging nun, in der Absicht sich zur Großmutter zu begeben, längs des Baches auf dem Fußweg dahin. Unter den ersten stärkeren Wehen stellte sich nun das stets eintretende Bedürfnis ein, zu urinieren. Diesem Drange

folgend, hockte sie sich an dem vereisten Wege nieder, und es erfolgte nun der Blasensprung und Abfluß des Fruchtwassers, dem in kürzester Zeit die kleine Frucht folgte. Als Beweis für den schnellen Geburtsverlauf dient nicht nur die konstatierte Zeitangabe ihrer Entfernung vom Hause und ihre erfolgte Wiederkehr, sondern auch der Mangel einer größeren Geburtsgeschwulst am kindlichen Schädel. Es handelt sich somit um eine sogenannte Sturzgeburt, die vielleicht innerhalb weniger Minuten mit der Ausscheidung der Frucht beendet war. Ohne irgend welche Hilfe war es nun bei der herrschenden Kälte und der Dunkelheit der Nacht sehr natürlich, daß die Kreißende sich selbst zu helfen suchte, indem sie den Nabelstrang, der sie mit der am Boden liegenden Frucht verband, zu trennen suchte. Auch die Angabe, daß dies durch einen Fußtritt auf die Nabelschnur geschah, während sie gleichzeitig aus der hockenden in die stehende Lage zu kommen trachtete, verdient volle Glaubwürdigkeit und wird auch durch den Obduktionsbefund der Kindesleiche bestätigt. Es fand sich nämlich der zerrissene Nabelstrang fast in seiner ganzen Länge 46 cm (normale Länge 50 cm), dem Nabel adhärent, und konnte handbreit vom Nabel eine Quetschung mit oberflächlichem Substanzverlust, welcher vom Fußtritt herrührte, nachgewiesen werden. Und nun schleuderte sie mittelst einer Fußbewegung das neugeborene Kind in den unmittelbar neben dem Fußwege vorbeifließenden Bach. Der Abgang der Nachgeburt war verzögert und erfolgte erst in den Morgenstunden des nächsten Tages.

B. Die Verantwortung in psychischer Beziehung.

Unter den leider so häufigen Fällen von Kindesmord [1]) vermissen wir nahezu nie das veranlassende Motiv, das in der Mehrzahl der Fälle, Furcht vor Schande, Verlassenheit vom Geliebten, und insbesondere häufig drängende Armut die Ursache abgibt. Vergeblich suchen wir im vorliegenden Falle um einen Beweggrund, welcher E. W. veranlassen konnte, ihr eben geborenes Kind dem sicheren Tode zu überliefern. Man war mit ihren Dienstleistungen nicht nur zufrieden, sondern behielt sie noch gerne über den Jahreswechsel. Auch konnte sie nach ihrer Entbindung wieder auf ihren Dienstplatz zurückkehren. Bei ihrer Großmutter wußte sie zärtliche Obsorge zu finden. Der Zustand ihrer Schwangerschaft wurde nicht verheimlicht; es wußte davon ihre nächste Umgebung, es wußten dies insbesondere die nächst-

1) Kärnten zeigt übrigens unter Österreichs Provinzen nach der statistischen Zusammenstellung von Prof. G. Gleispach bei der größten Zahl unehelicher Geburten die geringste Ziffer an Kindesmorden. l. c.

beteiligten Personen. Auch die Pflege für das zu erwartende Kind brauchte ihr keine angstvollen Stunden zu bereiten. Endlich hatte sie selbst für die Herbeischaffung der nötigen Wäsche für das Kind Vorbereitungen getroffen. Ihr Gemütszustand vor der Geburt war ebenfalls gewiß kein deprimierter, sonst hätte sie ja doch nicht tags vorher sich dem Tanzvergnügen hingegeben. Zu dieser gewiß in jeder Beziehung auffallenden Tat muß daher die Lösung der Frage in anderen Momenten gesucht werden.

Wie bereits zuvor erwähnt, handelte es sich um eine äußerst rasch verlaufene Geburt, eine sogenannte Sturzgeburt, bei welcher erfahrungsgemäß infolge der so plötzlich geänderten Blutdruckverhältnisse Störungen in den Gehirnfunktionen eintreten können. Aus eigener Erfahrung sind uns Fälle bekannt, in welchen collapsartige Zustände oder tiefe Ohnmacht unmittelbar nach Ausscheidung der Frucht trotz aller Hilfeleistung sich einstellten, und aus der Literatur erfahren wir, daß verehelichte Frauen und Mehrgebärende eine Sturzgeburt auf dem Leibstuhle sitzend, durchmachten, und noch eine Weile sich nicht erhoben, da sie sich der Vorgänge nicht klar geworden waren.

Denken wir uns nun in die Lage der in dunkler Wintersnacht einsam und hilfslos auf dem Eise hockenden Gebärenden, die eben unter plötzlich eingetretenen Drangwehen ihr Kind zur Welt brachte, so erscheint es uns vollkommen glaubwürdig, daß sie zunächst ihre Situation nicht überschauen konnte, um so mehr, als sie Erstgebärende war und daher aus eigener Erfahrung und Beobachtung die neugeschaffene Lage nicht kannte. Etwas mußte jedoch bei nur teilweise wieder gekehrtem Bewußtsein ihre Aufmerksamkeit erregen, und dies war der Umstand ihrer Hilflosigkeit, unter welcher sie, an einen fremden Körper angehaftet, sich zu erheben nicht in der Lage war. Von dieser abhängigen Lage sich zu befreien, war nun ihre erste instinktive Handlung, welche sie in ganz primitiver Weise durchführte. — Hätte sie nun jetzt das Neugeborene in ihre Arme genommen und eiligst den Heimweg angetreten, so würde sie mit dem Strafgesetze nicht in Konflikt geraten sein. So aber verrät gerade ihre Handlung das noch nicht vollständig wiedergekehrte Bewußtsein. Sie erkannte nicht in dem vor ihr liegenden Klumpen ihr eigenes Kind, und gleichwie sie sich des unangenehmen Hindernisses der Anhaftung durch einen Fußtritt zu erwehren suchte, so entfernte sie mit einer Art Reflexbewegung den vor ihr ruhenden Klumpen in sogleicher Zeitfolge durch einen „Schupfer“ in den Bach.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir hervorheben, daß die Atmung

des Kindes, wie aus dem sorgfältig gearbeiteten Obduktionsbefunde hervorgeht, nur eine ganz oberflächliche gewesen ist, da die Lungenränder nur bis zum Herzbeutel heranragten, und die linke Lunge nur oben lufthaltig, in ihrem Unterlappen aber atelektatisch gefunden wurde. Unter diesen Umständen ist es ganz leicht möglich, daß das Kind keinen Laut von sich gegeben habe und dadurch nicht die Aufmerksamkeit auf sich lenkte.

Es handelt sich somit, wie wir mit vollster Überzeugung und gestützt auf die psychologisch ganz richtige Verantwortung der Angeschuldigten behaupten müssen, um eine Tat, die im Momente vollkommen ausgeschlossener Überlegung, in einer durch die Sturzgeburt hervorgerufenen Sinnesverwirrung begangen wurde. — Diese Behauptung stützt sich auch auf ihre Verantwortung in den späteren Momenten. — E. W. war sich, als sie dann in ihr Zimmer kam, bewußt, daß sie etwas Unrechtes begangen, und suchte sodann die Geburt zu verheimlichen. Von diesem Zeitpunkte an, als ihr dies Bewußtsein klar wurde, trifft sie auch die Verantwortung der Verheimlichung der Geburt.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Verfolgung in linea criminali eingestellt, und nur wegen Übertretung nach § 339 St. G. (Geburtsverheimlichung) der Akt dem Bezirksgerichte übergeben.

II. Fall.

I. Ergebnis aus den Akten.

Am 10. September abends nach 8 Uhr gebar E. M., eine 20jährige Köchin, in ihrer Dachkammer, nachdem sie noch kurz vorher in der Küche mit Kochen beschäftigt war, ein lebendes, ausgetragenes Mädchen, und versetzte demselben mit ihrem Taschenmesser einen 6 cm. langen, querlaufenden Schnitt am Halse unter dem Kehlkopf, so daß sämtliche Weichteile und die großen Halsgefäße bis zur Wirbelsäule durchtrennt wurden. Hierauf wickelte sie das Kind in eine Schürze, verbarg es unter der Matratze ihres Bettes, und ging sodann wieder in die Küche hinab. Als sie nun wieder mit Kochen beschäftigt war, kam es zu einer stärkeren Blutung, bei welcher vielleicht auch die Nachgeburt, die nicht gefunden werden konnte, abging. Die Kellnerin, welche das Blut am Boden bemerkte, drang in sie, sich zu Bett zu begeben, was E. M. auch befolgte. Inzwischen wurde die Hebamme gerufen, die etwa um 10 Uhr bei der Wöchnerin erschien. Diese sah in der Mitte des Zimmers auf dem Boden vor dem Sessel, auf welchem eine Waschschüssel stand, einen Blutfleck, der den Anschein hatte, als ob ein Blutklumpen aufgewischt worden wäre. Die Wasch-

schüssel war unten und an der Seite mit Blut befleckt. — Bevor die Hebamme zum Bett der Wöchnerin kam, rief ihr diese entgegen: „Was wollen Sie, es ist schon wieder gut“. Jene zog die Decke zurück und sah, daß das Hemd der E. M. vollständig mit Blut durchtränkt und zwischen den Hüften mit 3 Sicherheitsnadeln zusammengeheftet war. Nach vorgenommener innerlicher Untersuchung verneinte die Wöchnerin, daß sie schon geboren habe, und sagte, daß ihr nur ein Blutklumpen in der Größe einer Handfläche abgegangen sei. Nachdem die Hebamme vergeblich im ganzen Zimmer und auf dem Aborte nach der Frucht gesucht hatte, wandte sie sich mit der Frage an die Wöchnerin, ob das Kind geschrieen habe, und erhielt zur Antwort: „Na sege hats nit“. — Nach längerem Schweigen sagte E. M., daß das Kind unter dem Bette sei. Die Hebamme hob die Matratze auf, fand aber nichts, und wusch sich die Hände. Während dessen stand E. M. auf und zog unter der Matratze das Kind, in einen Fetzen gehüllt, hervor. Als die Hebamme nun das Kind besichtigte und die Schnittwunde am Halse bemerkte, frug sie die Wöchnerin, ob sie beim Herausziehen des Kindes dieses am Halse aufgerissen habe, was bejaht wurde. Später jedoch bemerkte die Hebamme auf dem Nachtkasten liegend ein offenes, blutiges Taschenmesser und fragte sie, ob sie mit dem Messer dem Kinde den Hals abgeschnitten habe. Nun gestand E. M. ihre Tat ein mit dem Bemerken: „Ich weiß nicht, wie ich dies tun konnte, ich glaube der Teufel hat mir das Messer in die Hand gegeben“. Sie zeigte sich nun ganz verzweifelt, während sie früher ruhig, beide Hände unter dem Kopfe haltend, im Bette lag.

Bei ihren Vernehmungen erklärt sie, Erstgebärende gewesen zu sein, sie habe nicht geglaubt sich in anderen Umständen zu befinden, und beschreibt dann die Vorgänge, wie sich die Wehen einstellten, weiß, daß sie in ihre Dachkammer kam und sei dann bewußtlos geworden. Bei ihrem Erwachen saß sie angeblich mitten in der Kammer auf dem Boden und sah zu ihrem Entsetzen neben sich ein Kind in einer Blutlache liegend. Das Kind hatte am Halse eine Schnittwunde. Neben dem Kinde lag das offene Messer. In ihrem Schrecken erfaßte sie das Kind, wickelte es in eine Schürze und versteckte es unter ihrer Matratze. Gleich darauf fühlte sie sich wieder gesund und ging in die Küche, um weiter zu kochen.

Dem Vater des Kindes sagte sie im Januar oder Februar, daß sie sich schwanger fühle, weiß aber nicht, was dieser darauf erwiderte. Zwei Tage vor der Geburt sah sie diesen, der sich inzwischen verehelicht hatte, und wurde durch das Wiedersehen sehr erregt, sprach

ihn aber nicht an. Die Mutter machte ihr wenige Tage vor der Geburt heftige Vorwürfe über den Fehltritt und verbot ihr das Haus, während ihre Schwester Marie, die sie am Tage vor der Geburt besuchte, ihr ein Zimmer zu verschaffen, zusagte. — Vorbereitungen für das Kind hatte sie nicht getroffen.

II. Ergebnis der persönlichen Untersuchung.

A. Psychisch.

Exploratin macht den Eindruck einer gutmütigen, aber geistig beschränkten, jungen Frauensperson, die wortkarg ist und mit düsterer Miene versehen, sich bescheiden benimmt und keine Erregung zeigt, außer bei Erwähnung ihres jetzigen Verhältnisses zu ihren Eltern, bei welcher Gelegenheit sie in Tränen ausbricht. Wir erfahren von ihrem Lebenslaufe, daß sie niemals schwere Krankheiten durchgemacht habe, doch könne sie nicht angeben, ob sie an Kinderkrankheiten gelitten. Stärkere Schwindel- und Krampfanfälle, sowie Zustände von Bewußtlosigkeit werden nicht zugegeben, wohl aber kurzdauender Schwindel, wenn sie sich vornüber neige. — Sie besuchte bis zum 14. Lebensjahre die Schule, gibt aber selbst zu, daß die Lernerfolge mäßige waren. Wir überzeugen uns nach kurzer Probe, daß sie fließend lesen und schreiben könne, während einfache Beispiele im Kopfrechnen nicht gelöst werden. Ihre Erziehung sei eine strenge gewesen, sie sei katholischer Religion, habe die Kirche besucht und die Sakramente empfangen. Nach Vollendung des Volksschulunterrichts sei sie im Elternhause geblieben und habe sich daselbst betätigt in der Wirtschaft, beim Kochen und den Feldarbeiten. — Das Auftreten der ersten Menstruation wird auf das 13. Lebensjahr verlegt und angegeben, daß die Menses regelmäßig und ohne Beschwerden eintraten, doch habe sie zu dieser Zeit meist Erregungszustände gehabt, und sei leicht schwindelig gewesen.

Sie befand sich noch im Elternhause, als sie das Liebesverhältnis begann, welches von Folgen begleitet war. Schon zuvor hatte sie einmal mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt. Sie sagt, ihr Geliebter habe sich unter ihrem Bette versteckt gehalten, und sich dann zu ihr gelegt, obwohl in dem gleichen Zimmer noch ein Knabe zu Bett lag. Der Beischlaf soll im ganzen vier oder fünfmal stattgefunden haben. Ihr Geliebter habe ihr die Ehe versprochen und in zwei Briefen, die sie leider verbrannt habe, dies kundgegeben. Hingegen weiß sie sich nicht zu erinnern, welche Antwort ihr der Geliebte gab, als sie ihm mitteilte, sie glaube schwanger zu sein. An den wirklichen Bestand der Schwangerschaft glaubte sie übrigens aus

dem Grunde nicht, weil die Menses fortwährend, wenn auch weit schwächer, sich zeigten. — Die ersten Wehen traten auf, als sie am 10. September abends in der Küche beschäftigt war. Sie erinnert sich noch, mit einer Kerze in der Hand, über die zwei Stockwerke in ihre Kammer gegangen zu sein, doch waren die Schmerzen unsäglicher Natur, und sie wisse nicht, was weiter geschehen. Es kommt ihr vor, als wäre alles ein böses Traumgebilde, sie könne sich an nichts ordentlich erinnern. Auch daß sie beim Untersuchungsrichter aussagte, sie sei, als sie wieder zu Bewußtsein kam, mitten im Zimmer gesessen, wird nach ihrer Meinung schon richtig sein, sie könne sich aber daran nicht erinnern. Sie will den Gerichtsärzten gegenüber auch nicht zugeben, daß sie sich erinnere, was weiter mit dem Kinde geschah, daß sie die Nabelschnur abriß, und das Kind unter der Matratze versteckte. Ob das Kind gelebt habe, in welcher Stellung sie es geboren, die Zufügung des Halsschnittes, all dies kann sie nicht angeben, da sie davon nichts wisse. „Die Zeugen werden dies wissen“ sagt sie ohne jede Erregung „es wird schon so sein, aber ich weiß nichts davon“. — Daß sie dann später wieder in der Küche sich befand und kochte, ist in ihrer Erinnerung geblieben, doch glaubt sie fest „Palatschinken“ verfertigt zu haben obgleich der Wirt davon nichts weiß. — Auf die Frage über den Nachgeburtsverlauf gibt sie an, gleich nachdem sie das Zimmer aufsuchen wollte, sei die Blutung so heftig gewesen, daß sie daher zuvor den Abort aufsuchte, und dort habe sie sitzend den Abgang der Nachgeburt gespürt.

Das Erscheinen der ihr bisher nicht bekannten Hebamme in ihrem Zimmer ist ihr dämmerhaft in der Erinnerung, doch weiß sie nicht, welche Antworten sie gegeben, und insbesondere nicht, daß sie die tote Frucht selbst aus dem Bette gezogen habe. Sie sei auch garnicht erregt gewesen und habe dann ruhig und tief geschlafen.

Über eine etwaige hereditäre Belastung weiß sie nichts anzugeben.

B. Somatisch.

Die Untersuchte ist von starkem Knochenbau, gut entwickelter Muskulatur, gutem Ernährungszustande und ziemlich frischer Gesichtsfarbe. Sie hat eine Körpergröße von 165 cm., der Schädel zeigt keine Anomalien, der horizontale Kopfumfang beträgt 54 cm., der Sagittaldurchmeser 17,5 cm., der Bitemporale 11 cm., der Biparietale 14,5 cm. Von Degenerationzeichen finden sich: fehlende Ohrläppchen, beiderseits zusammengewachsene Augenbrauen, breite Nase, wulstige Lippen, leichte Prognathie.

Der Gesichtsausdruck ist ein nichtssagender. Die Nase ist plump und breit, die Lippen sind wulstig. Gesichts- und Gehörsinn intakt. Pupillen gleichweit, reagieren gut. Zähne wohlerhalten, regelmäßig gebildet; es fehlt nur ein Mahlzahn im Unterkiefer. Zunge breit, plump, nicht belegt, zittert nicht, zeigt keine Narbe und weicht beim Vorstrecken nicht ab. Gaumen breit. Gaumensegel beweglich. Zäpfchen etwas nach rechts abweichend. Die Sprache ist ohne Artikulationsstörung. Rechte Naso-labialfalte seichter. An den unteren Partien der linken Wange alte Narben (Sturz von einem Wagen im Alter von 10—11 Jahren). Blähhals. Brustdrüsen gut entwickelt. Herz und Lungen gesund. Puls 64, groß, rhythmisch. Bauchdecken durch Gase aufgetrieben. Tiefgehender Mittelfleischriß, vernarbt. Der Gang korrekt. Rombergs Versuch ergibt kein Schwanken. Patellarreflex beiderseits sehr lebhaft. Appetit und Verdauung in Ordnung. Exploratin beschäftigt sich in der Zelle mit Nähen von Säcken. Schlaf angeblich unruhig, da sie über ihre Zukunft besorgt ist.

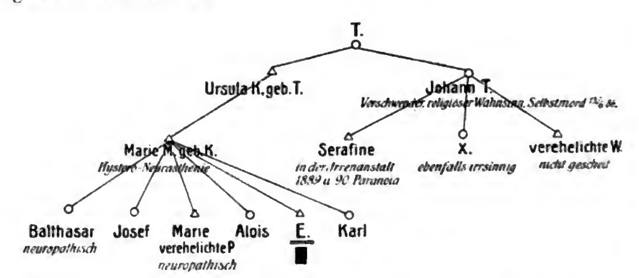
III. Gutachten.

Bei oberflächlicher Betrachtung vorliegenden Falles dürfte wohl wahrscheinlich jeder Gerichtsarzt Zweifel an der Wahrheitsliebe der Beschuldigten, betreffs ihrer Bewußtseinsstörung während des Gebäraktes empfinden, da in diesem Zeitraum zweckentsprechende Handlungen vollführt wurden. Insbesondere wird man zu diesem Zweifel gedrängt, da sich die Beschuldigte durch Heftnadeln ihr Hemd nach unten zu verschließen trachtete, um nicht durch den Blutabgang Verdacht zu erwecken, da sie ferner das tote Kind in ihrem Bette verbarg, nach sehr kurzer Zeit, und vor Abgang der Nachgeburt wieder in die Küche zurückkehrte, und insbesondere ihr Benehmen gegenüber der herbeigeholten Hebamme, welcher sie zu erkennen gab, daß sie die grauenvolle Tat begangen und dieselbe ebenso wie den Geburtsvorgang zu verheimlichen gesucht habe.

Wir haben eingehend und wiederholt E. W. auf ihren Geisteszustand untersucht, konnten aber, mit Ausnahme eines nicht bedeutenden Grades von Schwachsinn, an ihr eine derzeit bestehende Geistesstörung nicht wahrnehmen. Dagegen war es auffallend, daß Exploratin über die ersten Stunden des Wochenbettes bis zum Eintritt des Schlafes teils vollständige Amnesie, teils sehr verschwommene und nur summarische Erinnerung bekundete, und dies nicht nur bei ihren Verhören, sondern auch in gleicher Weise bei den Besprechungen uns gegenüber, sowie beim Wiedersehen ihrer Angehörigen im Krankenhause. — Es fehlt ihr auch, wie wir uns überzeugen konnten, jed-

wedes Schuldgefühl und ihre stereotype Antwort: „ich weiß davon nichts, die Zeugen werden schon recht haben, aber ich weiß es nicht“ — „Wenn ich es getan habe, so trifft mich keine Schuld, denn ich weiß nichts davon“ —, war jedenfalls verblüffend. In schlichter und durchaus nicht geheuchelter Form, ferne jedes Schuldbewußtseins werden diese Angaben wiederholt gemacht, während sie sich des Schuldbewußtseins, ihre Eltern durch das unerlaubte Liebesverhältnis gekränkt zu haben, klar ist, und sofort in Tränen ausbricht, sobald ihrer Eltern Erwähnung geschieht.

Die vorhandenen und im früheren Abschnitte beschriebenen Degenerationszeichen, sowie die Wahrnehmungen bei der Exploration, veranlaßten uns um weitere Erhebungen zu ersuchen und diese führten zu dem sehr wichtigen Resultate, daß E. M. hereditär geistig schwer belastet ist und zwar von mütterlicher Seite. Ein Blick auf die eingezeichnete Stammtafel



belehrt uns darüber. Insbesondere ist es die eigene Mutter, die an einem schweren Leiden des Nervensystems krankt, mit psychischen Aufregungszuständen und sich anschließenden Ohnmachtsanfällen. Derlei schwere Leiden beeinträchtigen nicht nur die Fähigkeit einer planvollen, guten Erziehung, was insbesondere gegenüber einer Tochter von großer Bedeutung ist, sondern pflegen sich auch auf die Nachkommenschaft fortzupflanzen. So hören wir denn auch, daß deren Kinder Marie, verehelichte P., und Balthasar laut Ausspruch des behandelnden Arztes abnorme psychische Zustände bieten. — Bei Beiden äußern sich diese, wenngleich in schwächerer Form, ganz im Bilde der Mutter. Beide sind leicht erregbar, aus geringfügiger Ursache sofort desparat, mutlos und psychisch deprimiert.

Aber auch bei unserer Exploratin fanden sich Veränderungen, die nicht übersehen werden dürfen. Einerseits deuten die uns von

ihr selbst mitgeteilten Schwindelanfälle, sowie das von der Mutter angegebene Bettnässen, vielleicht auf das Bestehen larvierter Epilepsie, andererseits zeigte sie in ihrem Benehmen Auffälligkeiten, die selbst von Fremden nicht unbeachtet blieben. So äußert sich ein Besucher des elterlichen Gasthauses, daß sie auf ihn den Eindruck einer störrischen, schwermütigen Frauensperson machte. Sie war sehr wortkarg und bemerkte er an ihr nie ein heiteres oder fröhliches Wesen. Sie saß mit Näharbeiten im Gastzimmer, ließ sich aber mit den Gästen sehr wenig ein, und bediente selten. Namentlich in den letzten Monaten, als sie noch zu Hause war, nahm diese Schwermütigkeit zu und machte sie den Eindruck „eines Menschen, bei dem etwas nicht in Ordnung war".

Auch ihr letzter Arbeitgeber sagt, daß ihm „ihr verschlossenes, mürrisches Wesen nicht gefiel.

In jedem Fall muß sie, die geistig hereditär Belastete, als weniger widerstandsfähig angesehen werden. Nun wirkten aber gerade in den letzten Tagen vor der Geburt bedeutsame Aufregungszustände auf sie ein. Einerseits war es die Mutter, die in ihrer krankhaften Exaltiertheit sie vom Hause wies, anderseits war es das plötzliche Wiedersehen ihres Geliebten, der sich inzwischen eine andere Lebensgefährtin gesucht hatte.

Vor allem aber müssen wir hervorheben, daß die Geburt, und es war eine Erstgeburt, in einer unglaublich kurzen Zeit vor sich ging. Nach den Zeitangaben dauerten sämtliche drei Geburtsperioden höchstens zwei Stunden, während sonst die Durchschnittsdauer bei Erstgebärenden etwa 20 Stunden beträgt (Veit, Hecker, Ahlfeld). Ein Zeichen der äußerst rasch verlaufenen Geburt ist auch der eingetretene tiefe Dammriß. —

Nun wissen wir erfahrungsgemäß, daß bei Gebärenden gleich nach der Ausstoßung des Kindes sich zuweilen Anfälle transitorischer Manie finden. Sie haben ihre Erklärung durch die während des Geburtsaktes allgemein gesteigerte Gefäßerregung und dadurch bewirkte Hirnkongestion. Gleichzeitig ist aber auch infolge der gehemmten Inspiration und durch die hochgradige Spannung des gesamten Muskelapparates die Zirkulation behindert. Solche Unfälle setzen plötzlich ein. Mit einem Schlag ist das Selbstbewußtsein erloschen, die Kranke in einem tiefen deliranten Zustand. Der Inhalt des Deliriums, soweit er aus dem Gebahren, den Mienen und Reden erschlossen werden kann, ist vorwiegend ein schreckhafter. Der Niedergang des Paroxysmus und seine Ablösung durch tiefen Schlaf ist ebenso jäh, als sein Ausbruch. Zuweilen kommt es zu Recrudes-

cenzen, und dadurch kann sich die Dauer auf Tageslänge erstrecken (v. Krafft-Ebing).

Derlei Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit während und bald nach der Geburt gefährden das Leben des Neugeborenen, indem die Mutter, getrieben durch mächtige Affekte, wutzornige Erregung, Delirien oder Halluzinationen ihrer Sinne nicht mächtig, zur Mörderin wird. — Selbstverständlich ist bei überstürzter Geburt die im Gehirne sich abspielende Kongestion und der Gefäßkrampf ein bedeutenderer, als bei langsam und regelmäßig verlaufender Geburt.

Eine gute Illustration hiezu bietet der aus Albert's Arbeit „Die Wut der Gebärerinnen" im Archiv für Psychiatrie Band IX S. 153 mitgeteilte Fall, in welchem eine 40jährige nervenschwache Erstgebärende während jeder Wehe die tiefste Erschütterung erlitt, so daß sie beim Durchschneiden des Kopfes wütend um sich schlug, die Hebamme mit Gewalt von sich schleuderte, das Kind mit einem Zuge an dem bereits geborenen Kopfe aus den Geburtswegen hervorriß, und es an den Pfosten des Bettes mit solcher Gewalt hinwarf, daß es augenblicklich tot blieb [1]).

Dieser Fall, der sich in Gegenwart einer Hebamme abspielte, mahnt uns zur Vorsicht in Beurteilung solcher Geburten, die einer objektiven Beobachtung entgehen, und sind wir bei einsam Gebärenden gezwungen, aus den veranlassenden Momenten, der Art der Tat, den nachfolgenden Ereignissen und der Bewußtseinsstörung Schlüsse zu ziehen.

In unserem Falle ersehen wir, daß bei der Anlage der E. M., bei den großen Aufregungszuständen, die einige Tage vor der Geburt stattfanden und bei der praecipitiert verlaufenen Geburt genug Momente vorhanden waren, um bei ihr eine transitorische Manie hervorzurufen.

Für eine solche spricht auch die Art der Tötung des Kindes. Diese muß als eine sinnlose, gräßliche bezeichnet werden, da es doch nicht notwendig war, an dem hilflosen Neugeborenen sämtliche Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule zu durchschneiden. Auch erscheint es auffällig, daß sie die Spuren des Verbrechens nicht besser zu verwischen getrachtet hat. Wenngleich sie das neugeborene Kind unter ihrer Matratze den Blicken zu verbergen suchte, ließ sie doch das gebrauchte Werkzeug, ein Taschenmesser, offen, und mit Blut besudelt, auf dem Nachtkasten liegen. —

Nun kommen wir zur Besprechung der Bewußtseinsstörung. Würde uns nicht die wissenschaftlich beobachtete und durch manch

1) „Über die Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbette" von Dr. Klix, Halle 1904.

beschriebene Fälle in der Literatur bekannte Tatsache leiten, daß bei derlei maniakalischen Anfällen das Bewußtsein aufgehoben zu sein pflegt, so hätten wir kein Recht, den Worten der E. M. Glauben zu schenken, daß sie von den Geburtsvorgängen und der unmittelbar darauf folgenden Zeit keine Erinnerung besitze. Aus ihren Bekenntnissen und den mehrfachen Zeugenaussagen müssen wir aber den Schluß ziehen, daß wahrhaft eine tiefe Störung des Bewußtseins vorhanden war. Dasselbe war, wie aus ihrer Vernehmung hervorgeht, anfänglich vollkommen aufgehoben, während später nur eine lückenhafte, gänzlich verschwommene Aufhellung sich einstellte. Infolge dieses Umstandes ist auch für die erste Zeit vollkommene Amnesie, für später nur summarische Erinnerung vorhanden, und erst der tiefe Schlaf, der sich nach den erschöpfenden Vorgängen einstellte, machte dem krankhaften Prozesse ein Ende.

Als sie nach der Geburt des Kindes in die Küche kam, fiel das veränderte Aussehen ihrem Dienstgeber sogleich auf und er äußerte sich, „sie war fast schrecklich anzuschauen, da sie ein ganz blasses Gesicht hatte, ihre Augen stark hervortraten, und die Blutflecken im Gesichte dasselbe noch schrecklicher machten.“ Sie scheint während dieser Zeit wenig oder nichts gesprochen zu haben, daher ihre psychische Veränderung weniger auffiel, wohl aber scheint es bemerkenswert, daß sie mit blutigen Fingern sich das Antlitz besudelte, und im Wahne war, vom Dienstgeber den Auftrag erhalten zu haben, „Palatschinken“ verfertigen zu müssen. — Auch später weiß Exploratin sich an das Erscheinen der Hebamme in ihrer Kammer ganz dunkel zu erinnern, während sie über Fragen und Antworten, die mit der Hebamme gewechselt wurden, sich nicht zu erinnern vermag.

Wir bemühten uns, durch Kreuz- und Querfragen die Wahrheitsliebe der Exploratin zu prüfen, konnten uns aber überzeugen, daß sie sich durch nichts verraten, und stets in gleicher Negation über eine etwa vorhandene Erinnerung geblieben. Dabei aber war — und dies muß besonders hervorgehoben werden — nebst der Unbefangenheit ihrer Antworten im Kreuzverhör der Mangel des Schuldbewußtseins ein so aufrichtig und natürlich wiedergegebener, daß man an der Wahrheit ihrer Angaben zu glauben gezwungen war. Dieser Mangel an Schuldbewußtsein erklärt sich aber nicht etwa aus Gefühlsroheit, da ihre Liebe und Ehrfurcht gegenüber den Eltern keine geheuchelte ist, und sie während ihres Spitalaufenthaltes nach der Geburt — wie eine Zeugin mitteilte — jedes Kind, das ins Krankenhaus kam, umarmte und dabei weinte. Ebenso zeigte sie in früherer

Zeit, wie ein Gendameriebericht erwähnt, große Freude an den Kindern eines Bekannten, und trug diese zur Schau.

Wenn wir somit zum Schlusse kommen, daß sich bei E. M. eine akute, schnell verlaufende Psychose entwickelte, so sind wir anderseits doch nicht in der Lage, die Differentialdiagnose, ob genuine Mania transitoria, oder Raptus melancholicus, oder eklamptische Psychose, stellen zu können, da bei ihr in den entscheidenden Momenten niemand anwesend war. Eine solche Differenzierung hätte übrigens nur wissenschaftliche Bedeutung, während sie für die Grundlage unseres Gutachtens insofern gleichgültig ist, als bei all diesen Zuständen das Bewußtsein aufgehoben zu sein pflegt und daher eine Verantwortungsfähigkeit im Sinne des Strafgesetzes § 2 b nicht angenommen werden kann. — —

E. M. wurde enthaftet und außer Verfolgung gesetzt.

XXII.

Beiträge zu den sexuellen Träumen.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Am 14. Oktober 1907 schickte mir zunächst ein Herr aus X. folgenden Brief, dessen charakteristische Stellen ich hier wörtlich wiedergebe, weil sich daran interessante Betrachtungen anknüpfen lassen. „... Zunächst möchte ich bemerken, daß ich im großen ganzen sehr selten laszive Träume habe und hatte, nur Wachträume (Phantasien) waren in der Zeit vom 12.—19. Jahre sehr häufig, sie traten meist beim eiligen Gehen auf der Straße ein und trugen eigentlich mehr künstlerisch ästhetischen Charakter als sexuellen, wenngleich wohl das sexuelle Element die Ursache ihres Entstehens bildete. In diesen Phantasien stellte ich entweder mich als Frau vor, die eine Unzahl Männer verführte, oder ich gab als Frau, häufiger jedoch als Mann, Freunden, es handelte sich nicht um bestimmte Persönlichkeiten, Feste, bei denen sie mit Frauen sexuell verkehrten. Verkehrten, ist eigentlich schon zu viel gesagt, denn ich hatte gar keine bestimmte Vorstellung, da ich bis zu meinem 21. Jahre über die Details des Koitus und noch mehr anderer geschlechtlichen Akte im unklaren war, mir sie weit weniger drastisch dachte, als sie in der Tat sind. Ich hatte bei den Phantasien nur das Gefühl, es werden geschlechtliche Handlungen vorgenommen. Orgasmus trat nicht ein, ob Erektion, weiß ich nicht, ich achtete nicht darauf, glaube es aber nicht, da ich doch einige Empfindungen dafür gehabt haben müßte. Ich empfand bei diesen Vorstellungen durchaus kein wollüstiges Gefühl, sondern wie gesagt, ein mehr ästhetisches. Nun zu den weit selteneren Nachtträumen. Meist traten die Pollutionen in Zwischenräumen von etwa 4 Wochen traum- und empfindungslos ein. Nur zwei oder dreimal waren sie mit einem Traum verknüpft. Außer diesen wenigen Träumen, gelegentlich Pollutionen, traten sexuelle Verhinderungsträume ein. In diesen spielt die Frau eine Rolle, doch kam es nie zu einem aus-

lösenden Akt. Dieser wurde immer durch irgend welche Umstände verhindert, nicht aber war die Frau der hindernde Umstand. Bei den erwähnten drei Träumen war der erste und zweite besonders charakteristisch, der Umstände des dritten entsinne ich mich im einzelnen nicht mehr. Im ersten rang ich mit einer vollbusigen, rothaarigen — ich liebe rotes Haar — Frau, welche sich meinen Liebkosungen widersetzte. Dadurch aufgebracht, warf ich sie zu Boden, mich über sie, und in diesem Augenblick erfolgte unter Orgasmus Ejakulation. Ich erwachte auf dem Rücken liegend. Im zweiten Traum war meine Mutter die Frau, mit der ich verkehrte, doch war hier der Vorgang weder heftig, noch von Wollustempfindungen begleitet. Daß es gerade meine Mutter war, erkläre ich mir sehr einfach durch mein damaliges sehr einsames Leben, indem sie eigentlich die einzige mir näherstehende weibliche Persönlichkeit bildete. Ich hatte also nie von Männern geträumt. Träumte auch nicht von Männern, als ich mich mit der homosexuellen Literatur, veranlaßt durch meine Neigung zu einem Freund, beschäftigte. Erst als ich .... hatten einige sexuelle Träume in bezug auf Männer statt. Ich habe seitdem nie wieder von Frauen geträumt, von Männern aber auch nur viermal, jedoch jedesmal mit Orgasmus und Pollution. Mit meinem Freunde lebe ich in einem sehr glücklichen Verhältnis. Ich muß noch hinzufügen, daß ich in meinem 19. Jahre eine starke Zuneigung zu einem Mädchen hatte, das ich leidenschaftlich küßte, desgleichen, vor etwa einem Jahre zu einer bubenhaft aussehenden homosexuellen Dame. Zu weiterem kam es nicht. ..."

Dieser Bericht trägt den Stempel voller Wahrhaftigkeit in sich, da er mit tausendfältigen anderweiten Erfahrungen übereinstimmt. Er weckt so viele Probleme auf, daß ich viele Seiten schreiben könnte, hier aber nur einiges kurz berühren möchte, weil es die Sexualpsychologie angeht. Der Briefschreiber erwähnt zunächst die sehr wichtigen und zur Zeit noch wenig bekannten „Tagträume", auf die wohl zuerst H. Ellis mit Nachdruck aufmerksam machte, und die auch ich wiederholt berührte. Wir wissen hierüber leider noch fast nichts Näheres. Wer träumt so am Tage, wie und was? Alles ist hier noch näher zu erforschen! Manche sind ausgeprägte Tagträumer, andere viel seltene, und das mehr in verlorenen Stunden, in Stunden der Muße, der Ermüdung und besonders gern vor dem Schlafengehen. In wie weit Halluzinationen oder Illusionen mitspielen, wäre auch noch zu untersuchen. Die Themen sind die mannigfachsten, wohl aber fast stets Wünsche ausdrückend, und sehr oft, besonders in der Pubertätszeit bei Mädchen und Knaben ans Sexuelle streifend. So auch

bei unserem Gewährsmann, der sich wunderbarerweise oft als Frau in solchen Wachträumen aufspielte. Ich sehe darin schon das homosexuelle Element, und zwar in der passiven Rolle vorangedeutet. Sehr merkwürdig ist es, — heutzutage eine avis rarissima! — daß der Schreiber über die näheren sexuellen Details bis zum 21. Jahre ununterrichtet war. Angeblich trat bei solchen sexuellen Tagträumen — die namentlich bei Mädchen oft nur in symbolischer Form auftreten, z. B. eine verwunschene Prinzessin zu sein, die von einem Prinzen erlöst wird — kein Orgasmus ein und braucht es auch nicht, wenn der sexuelle Inhalt verschleiert, nebelhaft ist. Ist er aber da, dann dürfte die Erektion nie fehlen und daß letztere vergessen werden könnte, wie es der Briefschreiber anzunehmen scheint, halte ich für ausgeschlossen, da der Samenerguß das Gemüt tief affiziert und einen sicher aus dem Tagestraum, meist auch Nachttraum reißt und man darüber ein gewisses Schaudern nicht unterdrücken kann. Schreiber gehört ferner anscheinend zu den seltenen Träumern oder vielmehr: er erinnert sich sehr selten der Träume, und das kommt vor, besonders bei sehr kräftigen, sich körperlich sehr ausarbeitenden Personen. Er bemerkte an sich zunächst einen etwa vierwöchentlichen Rhythmus der Pollutionen, wie er schon von H. Ellis beschrieben ward und sehr lebhaft an Menstruationsvorgänge erinnert, daher auch als „männliche Menstruation" bezeichnet werden kann. Sie sollen ferner ohne Träume stattgefunden haben, was aber wahrscheinlich nicht der Fall ist; erstere waren sehr wahrscheinlich nur vergessen. Nur 2—3 sexueller Träume mit Pollution erinnert sich der Schreiber, außerdem traten solche auch bei sexuellen „Verhinderungsträumen" ein. Beim Aufwachen lag der Träumer auf dem Rücken, wie wohl stets bei Pollutionen. Sehr auffallend ist der zweite Traum, wo er mit der eigenen Mutter „verkehrt" und darüber keine spezielle innere Empörung verspürt und keine Wollustempfindungen dabei hat. Ich führte wiederholt des näheren aus, daß die Moral, also auch die Geschlechtsmoral eines Jeden im Traume sinkt und eine selbst abstoßende Szene daher sehr wohl bei einem sonst tief Moralischen stattfinden kann. Nun hatte Schreiber endlich von Männern geträumt; erst als er einen Freund besaß und sich mit homosexueller Literatur abgab, traten einige Male homosexuelle Träume ein, seitdem nie von Frauen. Es könnte nun fast scheinen, als ob die Lektüre die Homosexualität geweckt hätte, das ist aber wohl unmöglich, wenn nicht besondere Anlage da war, wie eben hier. Er hat einen Freund gefunden, in dem er sein Glück findet, und weist von jetzt ab die Frauen zurück, zu denen er sich früher hingezogen fühlte. Wir haben es also hier mit einem

tardiv Homosexuellen zu tun, wahrscheinlich nicht mit einem Bisexuellen, dagegen spricht jetzt die Ausschließlichkeit der homosexuellen Träume. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, daß es sich hier nur um eine homosexuelle Phase bei Bisexualität handelt. Man sieht, zu wieviel interessanten Betrachtungen gerade dieser Brieferguß führt und wie meine Theorie der Spezifizität der sexuellen Träume für die Erkenntnis der Vita sexualis richtig ist. Bis jetzt kenne ich von ihr noch keine Ausnahme!

Jetzt kommt der zweite Brief, der gleichfalls vom 14. Oktober 1907 datiert und an mich gerichtet war und deshalb aktuell ist, weil er einen homosexuellen Traum eines Heterosexuellen anbetrifft, wie solche bisher wenig veröffentlicht wurden. Der absolut vertrauenswürdige Herr schreibt mir folgendes:

„Für die liebenswürdige Übersendung Ihrer Arbeit über Kontrastträume [1]) spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus. Gleichzeitig bin ich in der Lage, Ihnen einen ganz sicher verbürgten Kontrasttraum eines heterosexuellen Herrn, der von einem homosexuellen Akte träumte, mitzuteilen. Der Betreffende, durchaus heterosexuell und regelmäßig mit seiner Maitresse sexuell verkehrend, ein Mann Ende der dreißiger Jahre, erzählte letzthin ganz unbefangen in Gegenwart eines heterosexuellen und eines homosexuellen Freundes (dessen Natur er übrigens nicht kannte, vielleicht aber ahnte), er habe geträumt, daß er seinen Geschlechtsteil in den After des homosexuellen Freundes gebracht habe, er habe furchtbar gearbeitet, d. h. Bewegungen gemacht, und sei darüber unter großem Samenerguß erwacht. Er fügte noch hinzu, er habe im Traum gefühlt, wie der Pädizierte so sehr starke Hinterbacken gehabt habe. Der betreffende heterosexuelle Träumer hat als Knabe von 14 Jahren (wie mir der homosexuelle Freund mitteilte) öfters seitens eines gleichaltrigen Knaben coitus inter femora geduldet, damals sei der Betreffende aber noch völlig unschuldig gewesen und habe lediglich diesen Coitus über sich ergehen lassen. Diese damaligen Duldungen haben aber keine Spur von Homosexualität bei dem Betreffenden erzeugt, er kennt auch heute überhaupt auch nicht theoretisch das Wesen der Homosexualität und teilt die landläufige Anschauung, es handle sich um grobsinnliche Laster. Vielleicht erklärt sich der Traum durch folgende im wachen Leben halb unbewußte Gedankenassoziationen. Wahrscheinlich hat der Betreffende von der Homosexualität seines homosexuellen Freundes munkeln hören oder vielmehr ist dies so gut wie sicher, da vor

1) Siehe Näcke: Über Kontrastträume etc. Das Archiv, Bd. 28, 1./2. H.

einiger Zeit bestimmte Gerüchte über diesen Homosexuellen in Umlauf waren. Der Heterosexuelle hat dann hierüber nachgedacht und sich gefragt, wie es denn möglich ist, daß sein Freund mit Männern verkehre, er hat sich dann wahrscheinlich den Akt selber vorgestellt. Diese Vorstellungen haben dann im Traum zu dem bestimmten Akt geführt. Vielleicht ist der Traum auch anders zustande gekommen . . ."

Auch an diesem Traum ist manches interessant. Nur ein einziger homosexueller Traum ist bei einem heterosexuellen Herrn aufgetreten und es ist wohl möglich, daß der Mechanismus so gewesen ist, wie Briefschreiber sagt, und einen ähnlichen Fall kenne ich auch. Das wäre aber nur ein ganz äußeres Moment, das unmöglich hätte einwirken können, wenn nicht in dem Betreffenden die homosexuelle Komponente stärker vorhanden gewesen wäre, die durch den äußeren Anlaß aus dem Unterbewußten hinausgehoben wurde und der geträumte Akt war von voller Befriedigung begleitet, was sonst wohl unmöglich gewesen wäre. Unzählige lesen Schriften etc. über Homosexualität ohne davon zu träumen oder gar Urninge zu werden. Wir sehen aber ferner, daß an ihm im 14. Jahre seitens eines homosexuellen Knaben ein homosexueller Akt vorgenommen wurde, der aber scheinbar keinen innerlichen Choc hinterließ, der à la Freud dann verdrängt sich späterhin gerächt hätte. Daß der einzige Traum etwa darauf zurückzuführen wäre, erscheint sehr wenig wahrscheinlich. Unzählige Menschen haben früher sexuelle Erlebnisse erfahren, ohne von ihnen scheinbar momentan oder später affiziert zu werden. Endlich sehen wir — und das ist eine alltägliche Erfahrung — wie dieser Normale zum Freunde auch einen Urning hat, ohne lange Zeit seine wahre Natur zu kennen. So wenig Auffallendes haben sehr viele Urninge an sich und deutlich weibische Männer existieren meist eben nur in der Phantasie des Laien.

Als dritten Brief lasse ich folgenden abdrucken, der mir am 2. Januar 1908 gesandt wurde:

„In der Nacht vom 26./27. Dezember glaubte ich im Traum die Erfahrung zu machen, daß der erigierte Penis sich rückwärts vollständig in den Leib hineinschieben ließe, wobei ich schließlich das Gefühl einer stärkeren Pollution hatte. Beim Erwachen bemerkte ich, daß eine solche in Wahrheit ebensowenig stattgefunden hatte (sie kam ein paar Tage später ohne Traum nach), wie die vermeintliche, unmögliche Rückwärtsschiebung. Das zeitliche Auseinanderfallen von Traum und Realität habe ich in meinem vorgerückten Alter schon mehrfach beobachtet. Im wachen Zustande bin ich be-

müht, sich bemerklich machende Reize durch Ablenkung unwirksam zu machen, was mir meist auch gelingt. Der Reiz tritt zumeist ein, wenn das sich aufrichtende Glied sich von unten an den Schenkel anlegt. Er wird rückgängig, so bald durch veränderte Lage diese Berührung aufgehoben wird."

Auch hier gibt es einige wichtige Punkte zu besprechen. Der alte Herr, der im obigen seinen Traum niederschrieb, ist ein wahres Muster feinster Selbstbeobachtung und absoluter Wahrhaftigkeit. Wie er selbst sagt, wird er noch jetzt in seinem hohen Alter von sexuellen Träumen und sogar sexuellen Reizen am Tage nicht selten noch heimgesucht. Bei ihm besteht also noch eine starke libido. Um so wunderbarer ist es, wie ich sicher weiß, daß er noch nie geschlechtlich verkehrte! Vielleicht ist deshalb die libido gerade noch erregt, während sie sonst in seinem hohen Alter aufzuhören pflegt. Der Traum ist aber besonders dadurch sehr merkwürdig, daß er eine Art von „Autopäderastie" darstellt. Der Träumer ist ein Heterosexueller, mehr aber vielleicht ein Bisexueller, da er, wie ich von ihm weiß, öfter homosexuelle Träume, mit heterosexuellen abwechselnd, hat. Offenbar ist jener autopäderastische Traum ein homosexueller, als solcher bisher mir noch nicht vorgekommen. Bei dem erträumten Akte hatte er volle geschlechtliche Befriedigung, aber angeblich ohne Pollution. Wenn das Erwachen sehr schnell geschah — darüber ist allerdings nichts ausgesagt — so könnte es sich eventuell, sogar wahrscheinlich, um die von mir überhaupt zum ersten Male beschriebene Pollutio interrupta gehandelt haben. Das heißt: Auf der Höhe des Orgasmus, aber bevor noch die Ejakulation stattgefunden hat, erwacht der Träumer und unterdrückt die sich vorbereitende Pollution durch besondere Anspannung des Willens. Unser Briefschreiber berührt aber weiter eine bis dahin noch gänzlich unbekannte, aber immerhin nicht unmögliche Sache. Er behauptet nämlich, daß die nicht eingetretene Pollution im Traum einige Tage später ohne Traum (im Wachen? am Tage?) eingetreten sei, wie er denn ein „zeitliches Auseinanderfallen von Traum und Realität" an sich schon mehrfach wahrgenommen habe. Ich glaube jedoch eher an einen anderen Zusammenhang. Wenn die „Realität", d. h. die Pollution eingetreten ist, hat dies wahrscheinlich nicht der à la Freud ins Unterbewußtsein abgespaltene und vergessene sexuelle Traum nun durch irgend eine Assoziation im Wachleben unbewußt emporgehoben, zuwege gebracht, sondern die Realität ist durch irgend einen sexuellen Reiz im Wachleben, der als solcher aber unbemerkt blieb, ausgelöst worden. Dies ist bei starker libido und leichter Er-

regbarkeit sehr wohl möglich. Bei dem Herrn ist sie offenbar so groß, daß schon das bloße Anlegen des Penis an den Schenkel die Erektion zustande bringt, die dann durch eine Lageveränderung, wodurch die Berührung aufgehoben erscheint, gelöst wird. Um wie leichter mögen andere Reize solches bewirken! Ja, die Erregbarkeit mag bisweilen so groß werden, daß der Reiz direkt das Erektions-Zentrum überspringt und das der Ejakulation erregt und dann statt beider Bewegungen nur die letztere, die Samenentleerung, Platz greift.

In das Kapitel der Kontrastträume, freilich der nicht sexuellen, gehört folgender Brief eines schweizerischen Geistlichen, der zum Glücke zeigt, daß auch so manche Geistliche reges Interesse für vieles haben, was nicht direkt in ihr Fach schlägt. Sie müssen es eigentlich auch haben, da sie in der Gemeinde, mitten im Leben mit seinen vielen Licht- und Schattenseiten leben und wirken und diese folglich à fonds kennen lernen sollten.

Der Brief (Dez. 1907) lautet nun folgendermaßen: „Geehrter Herr Doktor! Zu Ihren interessanten Darbietungen über Kontrastträume ein Beispiel aus meiner Traumbeobachtung: Mitte Oktober hatte ich unliebsame pfarramtliche Verhandlungen mit einem aus Bayern stammenden, hier eingebürgerten Bierbrauer. Sie zogen sich in ermüdender Länge. Obschon sie gar nicht mit der Alkoholfrage zu tun hatten, vermehrten sie doch den Widerwillen gegen dieses Gewerbe (dessen Produkt mir von Jugend an bis heute, resp. bis zur völligen Abstinierung nie mundete). Wie zur Strafe mußte ich im Traum (zu jener Zeit) mit dem betreffenden Bierbrauer von Rastatt gegen Karlsruhe fahren. Die Automobilfahrt gefiel mir erst, bis ich entsetzt die Bierfässer hinter uns bemerkte. Ich suchte Gelegenheit zum Abspringen, umsonst. Mir ward heiß, als ich bei der Verteilung mithelfen sollte. Da ward mir Hilfe: der Leichenzug des Großherzogs gebot dem Bierwagen halt und ich konnte — ruhig weiter schlafend — dem Trauerzuge nachgehen. Tags darauf erzählte ich spontan das Erlebnis dem Herrn . . . der mich ermunterte es Ihnen mitzuteilen. . . .“

Der Kontrast besteht hier also darin, daß er mit einem Bierbrauer, dessen Gewerbe er infolge Abscheus vor Alkohol stets haßte, ganz gemütlich eine längere Fahrt im Traum unternahm und sich dabei amüsierte, bis er plötzlich hinter sich die Bierfässer sah und ihn nun sein eingefleischter Haß gegen die Brauer packte und er sich von ihm loszumachen suchte, was durch einen Zufall gelang. Charakterologisch ist bei dem Träumer sonst auch im Traume der Widerwillen gegen den Alkohol und dessen Bereiter. Einmal aber setzte

derselbe doch aus, offenbar weil der Bierbrauer weniger in dieser Eigenschaft, als in der eines Neutralen, der ihn zu angenehmer Fahrt einlud, erschien, bis der Anblick der Fässer ihn dessen wahren Charakter zeigte. Diese Art von Kontrasten scheint mir sehr häufig zu sein. Wir verkehren z. B. im Traume mit unseren Feinden ganz gemütlich, bis ein Zufall uns wieder zu unserer Natur zurückweist. Es ist das weniger ein moralischer Kontrast, als vielmehr eine Art von Personenverkennung, wie sie im Traum so häufig ist.

Endlich will ich mit einem interessanten Briefe diese Beiträge schließen, den ich erst Ende Februar h. a. von einem Homosexuellen empfing. Er lautet:

„Ich stand im 8. oder 9. Lebensjahre und war Rekonvaleszent von den Masern, als ich eines Nachts allein im Schlafzimmer im Bett liegend träumte, daß eine Anzahl, etwa drei junge Mädchen in leichter luftiger Gewandung, wie sie etwa die illustrierten Ausgaben von 1001 Nacht oder die Feenbilder der deutschen Märchenbücher bieten, sich dem Bette nahte und das Lager mit mir teilen wollte. Sie fanden jedoch wenig Gegenliebe mit diesem Verlangen bei mir, denn ich stieß eine nach der anderen vom Bettrand zurück. Sie entfernten sich darauf nach mehrfachen vergeblichen Versuchen endlich und waren auch, als ich sie zur Rückkehr einlud, nicht wieder dazu zu bewegen. Obwohl mir nach meiner Erinnerung in diesen Jahren jeder erotische, auf einen Geschlechtsakt gerichtete Gedanke, noch völlig fern lag, kann ich doch nicht umhin, diesen Traum als einen Vorboten meiner späteren, dem Weibe abgewandten Geschlechtsrichtung anzusehen. Meine späteren erotischen Träume bezogen und beziehen sich noch einzig auf Personen des eigenen Geschlechts in jüngeren Jahren (16—25). . .“

Hier fällt das frühzeitige Erwachen der libido auf, wenngleich noch unbewußt. Dies soll namentlich bei Homosexuellen oft der Fall sein. Charakteristisch ist es nun, wie schon bei dem allerersten der erinnerten Träume — offenbar hatte er großen Eindruck hervorgebracht und war infolgedessen in dem Gedächtnisse fixiert worden — das Weib sexuell abgestoßen wird. Und doch war noch eine Spur eines gewissen heterosexuellen Fühlens vorhanden, da der Träumer zu guterletzt die 3 Mädchen, die er wiederholt zurückgestoßen hatte, zurückrief. Hier beim Beginn des Erwachens des Geschlechtsgefühls wäre es wichtig zu wissen, ob sich derselbe zuerst im Traume, wie in obigem Beispiele scheinbar, zeigt, oder erst im Wachen.

Ich hoffe, auch der aufmerksame und wissenschaftlich denkende

Jurist wird sich aus meinen verschiedenen Mitteilungen über das noch so gut wie brach liegende Gebiet der sexuellen Träume überzeugt haben, daß auch sie gesetzlich erfolgen und nicht bloß ein hohes psychologisches, sondern auch forenses Interesse[1]) beanspruchen.

Unterlassen will ich schließlich nicht noch darauf hinzuweisen, daß jede Traumdeutung, also auch die eines sexuellen Traumes, nach der Freudschen Manier[2]) eine höchst unsichere ist. Sie kann wohl möglich sein, sogar einmal wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich, aber strikte zu beweisen ist sie nie. Die Deutungen Freuds sind z. T. ganz phantastisch und sicher rein willkürlich. Übrigens hat schon vor Freud Scherner[3]) auf ganz analoge Weise wie jener Träume, speziell auch sexuelle, zu deuten versucht, aber eben so wenig überzeugend. Dies geschah schon 1861 und 1899 schloß sich ihm im wesentlichen auch Stumpf an, also auch noch vor Freud.

---

1) Siehe auch hier die auf p. 376 veröffentlichte Mitteilung über sexuelle Träume bei 2 Epileptikern.

2) Freud: Die Traumdeutung. Leipzig und Wien, Deuticke, 1900.

3) Laurent: Okkultismus und Liebe. Berlin 1903, Barsdorf. S. 325.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Nekrolog für Dr. Baer. Am 22. Februar h. a. ist in Berlin Geheimrat Dr. Abraham Baer gestorben. 1834 in Filehne geboren, war er von 1872—1904 Oberarzt an der Gefangenen-Anstalt Plötzensee. Sein äußeres Leben verlief ruhig. Er war ein tüchtiger Beamter und geschätzter Kollege, vor allem aber ein großer und verdienstvoller Gelehrter. Am bekanntesten ist er geworden durch zwei Werke: 1. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung (1893) und 2. Der Alkoholismus, seine Verbreitung etc. 1878. Er hat in Deutschland zuerst die gründlichsten und größten kriminalanthropologischen Untersuchungen geliefert, auf Grund seiner großen Gefängnispraxis und ihm vor allem ist es zu verdanken, daß Lombrosos übereilte Theorien in Deutschland so gut wie nicht eindrangen. Darin sehe ich mit sein Hauptverdienst! Sein Werk ist das des gründlichen, kritischen Forschers, dem gegenüber Lombrosos Hauptwerk fast nur wie ein Roman erscheint. Aber auch gegen den Alkoholismus ging Baer vor, wenngleich er nicht zu den fanatischen Antialkoholikern à la Forel gehörte. Über Alkohol schrieb er ferner: Die Trunksucht und ihre Abwehr, 1890 und 2. Aufl. 1907. An dritter Stelle betrafen seine Werke die Gefängnispraxis. So 1871: Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme etc., später eine ausgezeichnete Gefängnis-Hygiene 1897. 1901 schrieb er eine sehr wertvolle Broschüre über Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Außerdem veröffentlichte er verschiedene Arbeiten, aber nur wenig kriminalanthropologische mehr. Er vermied es in Streitigkeiten mit Autoren zu kommen, gab aber darum seinen Standpunkt nicht auf. Er war durch und durch ein ehrenwerter Charakter, ein lieber und hilfsbereiter Freund und Berater, ein guter Familienvater und ein vortrefflicher Kollege. Sein Andenken wird die Wissenschaft in Ehren halten!

H. P. A.!

2.

Das Rätsel der menschlichen Fruchtbarkeit. Es ist schon lange bekannt, daß es kinderreiche und kinderarme Völker, Volksschichten und Familien [1]) gibt. Leider wissen wir über den eigentlichen Grund dieser Erscheinung nichts Sicheres und auch die Beobachtung an Tieren wird hier kaum weiter helfen. Abgesehen von Körperzustand, Alter, Altersunterschied, Krankheiten etc. der Eltern, spielt scheinbar auch die Rasse eine gewisse Rolle. Wir wissen z. B., daß die Iren und Slawen sehr kinderreich sind, unter den Romanen besonders die Italiener. Die Frage hat an sich nicht bloß einen hohen wissenschaftlich-theoretischen Wert, sondern könnte, wenn gelöst, viele Sorgen beheben, da so ziemlich überall bei den Kulturvölkern heute ein Zurückgehen der Kinderzahl (das bezieht sich aber nicht auf die Aborte, von denen wir quantitativ so gut wie nichts wissen!) beobachtet wird, am meisten bei den Franzosen. Ceteris paribus müßten folgende Fragen vorher gelöst werden: 1. Hat der Geschlechtstrieb beim Mann oder der Frau oder bei beiden abgenommen oder nicht? Ist er bei kinderreichen Familien also größer? 2. Hat die Quantität und Qualität des Samens sich verändert, ist sie hier größer, dort kleiner? Die Frau kann hierbei kaum in Betracht kommen, da ein wesentlicher Unterschied in der Größe des Eierstocks und in der Zahl der Eizellen wohl bis jetzt anatomisch nicht nachgewiesen wurde und man ihre physiologische Qualität, ihr leichteres oder schwereres Ablösen vom Mutterboden als sich wohl ziemlich gleichbleibend ansehen kann. Das gilt wahrscheinlich auch bezüglich der Gebärmutter. 3. Sind es Veränderungen in Quantität und Qualität der Ex- und Sekrete der Genitalien vor, bei und nach dem Beischlafe? Wir wissen in vergleichender Weise nichts darüber. 4. Spielen nicht wahrscheinlich eine gewisse, wenn auch nicht große Rolle, die äußere Konfiguration und Lage der Geschlechtsteile, und zwar mehr beim Manne, als bei der Frau? Das dürften die vier Hauptfragen sein, wobei selbstverständlich von allen künstlichen Hinderungsmitteln der Empfängnis abgesehen wird. Wie H. Ellis (Studies in the Psychology of Sex, V., Philadelphia 1906, p. 173) erzählt, sollen die irischen Bauern, die fast stets viel Kinder haben, nur einen abnorm geringen Geschlechtstrieb besitzen. Wir sehen also schon daraus deutlich, daß Letzterer durchaus nicht parallel der Kinderzahl geht. Die fruchtbaren Völker sind gewöhnlich solche, die schon das erste Kind am Ende des ersten Jahres ihrer Verheiratung haben; bei andern geschieht es später. Die Befruchtung ist ja nur eine einmalige; dazu werden aber meist eine Menge von Beischlafsakten und Millionen von Spermatozoen verschwendet. In nur ganz seltenen Fällen war blos ein einziger Akt nötig und ich kenne einen solchen Fall. Die Natur hat eben für eine große Verschwendung des Samens absichtlich gesorgt, da gewöhnlich die günstigen Bedingungen zu einer Befruchtung so prekäre und seltene sind. Jedenfalls ersieht der Leser, daß Abnahme der Kindergeburten, cet. par., noch lange nicht für Abnahme der Fruchtbarkeit oder des Geschlechtstriebes

[1]) Ich hörte neulich von einer Engländerin erzählen, deren Eltern 16 Kinder hatten, deren Mutter aus einer fast gleich starken Familie stammte und deren Schwester 14 Kinder besitzt. Sie selbst aber hat nur eins. Sehr wahrscheinlich liegt hier die Fruchtbarkeit in der weiblichen Linie.

sprechen muß. Es ist aber auch ersichtlich, wie viel Schwierigkeiten der Lösung obiger Fragen sich entgegenstellen, manche erscheinen fast unlöslich und zudem wird es sich meist um gemischte anatomisch-funktionelle, soziale und ökonomische Verhältnisse handeln, was ein geradezu unentwirrbares Gewebe darstellt.

3.

Nahrung und Fruchtbarkeit. Müller (Sexualbiologie etc., Berlin 1907) behauptet (S. 232), daß der vorwiegende Kartoffelgenuß die Fruchtbarkeit begünstige, wie auch der des Reises bei Hindus und Chinesen. Das sind jedenfalls Sätze, die erst noch zu beweisen wären. Das Moment der Fruchtbarkeit bei jenen Völkern ist richtig, aber die Deutung der Ursache wahrscheinlich falsch. Die Fruchtbarkeit ist hier wohl eher durch die Rasse bedingt, oder vorwiegend mitbedingt. Es ist z. B. nicht bekannt, daß die viel Reis essenden Oberitaliener fruchtbarer wären, als die Süditaliener etc. Daß bei uns die arme Bevölkerung, die vorwiegend von Kartoffeln sich nährt, besonders im Gebirge (z. B. Erzgebirge) meist sehr fruchtbar ist, hat wohl ganz andere Gründe, als die Nahrung. In den unteren Ständen ist die Fruchtbarkeit überhaupt überall größer, aus verschiedenen Gründen, nicht zum wenigsten, weil hier, wie man zynisch sagt, der Beischlaf den „Schweinebraten" des armen Mannes darstellt, weil er nichts kostet. Freilich wird niemand der Nahrung jegliche Wirkung auf die libido, vielleicht sogar auf die Fruchtbarkeit absprechen. Man kennt ja die Aphrodisiaca seit alters her und mit der gesteigerten libido hängt scheinbar zum Teil wenigstens die Fruchtbarkeit zusammen (z. B. bei Juden und Negern). Letztere ist aber eine so komplexe Erscheinung, daß wir nur weniges davon wissen. In einer Mitteilung habe ich mich darüber schon geäußert; siehe oben. Jedenfalls muß man bezüglich des Kausalnexus von Nahrung und Fruchtbarkeit äußerst vorsichtig sein und besonders hier stets des möglichen post hoc ergo propter eingedenk sein. Als Warnungstafel sollte dieser lateinische Satz in der Stube jedes Forschers hängen, um ihm stets eine gefährliche Klippe ins Gedächtnis zurückzurufen!

4.

Neuere Kußtheorien. Im 16. Bd., p. 355 auch im 25. Bd., p. 108, habe ich die Genese des Liebeskusses erörtert, die ganz im dunkeln liegt und in Bd. 17, p. 177 den Liebeskuß Homosexueller behandelt. Nun hatte mir in Anknüpfung daran [1]) Dr. von Öfele am 6. April 1906 folgendes geschrieben: „. . . unser ganzes Nervensystem besteht aus einzelnen Nervenelementen, welche wie ein Kohlenzinkpaar mit einfachem Draht verbunden (Nervenfaser) in gleiche Flüssigkeit tauchen. Es besteht konstanter Strom, der durch irgend welche Änderungen Schwankungen erleiden kann. Die Nervenleitungen laufen immer wieder in parallelen Anordnungen und ergeben dadurch Induktionen, wie eine schlechte Telegraphenleitung. Auf solchen Induktionen beruht unsere ganze Nervenarbeit. Schwankung in

1) Wiederholt in meiner größeren Arbeit: Der Kuß bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 63. Bd. (1906).

einem Nervenelement wirkt dadurch auf so und so viele ein, so daß die Schwankungen unter Umständen durch das ganze System gehen. Unsere ganzen Rückenmarksreflexe scheinen mir solche Induktionen zu sein. Alle Suggestionen sind aber mehr oder weniger Induktionswirkungen zwischen den Nervensystemen zweier Personen. Es müssen auch hier die anorganischen elektrotechnischen Gesetze gelten. Wenn zwischen den Nervenelementen nur eine dünne feuchte Schleimhaut liegt, so findet die Induktion leichter statt, als wenn die relativ dickere und trockene Cutis dazwischen liegt. Höchstens muß die Cutis sehr dünn und die dortige Zahl von Nervenelementen sehr groß sein (Fingerspitzen). Darum ist außer dem Händedruck gerade die Vereinigung der Lippenschleimhäute so stark erogen. Die alten Griechen in voraspasianischen Verhältnissen hatten die Entdeckung des Kusses noch nicht gemacht und nach der Entdeckung einer so intimen Sache war natürlich nicht mit solcher Pünktlichkeit wie bei der modernen Eisenbahn, Telegraph und Telephon eine allgemein gültige Wertbildung gefolgt. Meine Induktionslehre stimmt auch für den Schmerz in der rechten Schulter bei Leberleiden, für Knierheumatismus bei gonorrhoischer Samenstrangentzündung etc. etc. Es geht wie bei schlechter Telephonanlage und entsprechender Witterung: Der verbundene Teilnehmer (übrigens auch einfache und mehrfache Übertragung durch Induktion) hört nichts und in der Nachbarleitung wird jedes Wort verstanden. So geht von der Leber bis zum Großhirn die reguläre Weiterleitung häufig ganz verloren, um in induzierten ganz unberechtigten Nebenbahnen einen Schulterrheumatismus vorzutäuschen. In diesen Untersuchungen liegt jedenfalls der Schlüssel für das Verständnis des Kusses. . ."

Das also wäre eine sehr plausible physikalisch-physiologische Erklärung. Freilich wissen wir von den elektrischen Strömen im Innern, von Induktionen etc. noch recht wenig, so daß wir vorläufig hier nur mit Hypothesen arbeiten. Außerdem ist und bleibt der Umstand absolut dunkel, warum gerade die Induktion an der Lippe mehr oder minder deutliche sexuelle Empfindungen auslöst. Das gleiche Bedenken habe ich gegen eine andere Theorie des Kusses durch Dr. W. Sternberg[1]). Er setzt erst auseinander, wie gerade am Eingangstore des Verdauungstraktus die Gefühle des Wohlgeschmacks und des Ekels am stärksten sind und der Kuß „schmeckt gut", deshalb wird er gesucht. Vom „Gutschmecken" bis zum sexuell Erregten ist aber ein sehr weiter Schritt. Wie soll man ihn überbrücken? Warum hat dann wahrscheinlich die Mehrheit der Menschen nicht den Mundkuß als Liebesbezeugung gewählt, sondern das Nasenreiben? Sollte hier nicht ein Wink vorliegen, daß dem Geruche ursprünglich beim sexuellen Fühlen eine große Rolle beizumessen war und schließlich das „Beschnüffeln" der Tiere der Vorläufer des Kusses war? Der Geruch gewisser Personen ist uns angenehm und man weiß, wie frisch die Kinderhaut riecht. Jedenfalls spielt der Geruch auch in der Liebe eine größere Rolle, als man allgemein annimmt und die koketten Frauen und die Hetären wissen sehr genau, in welch' engem Verhältnisse gewisse Parfüme zur Sexualfunktion stehen. Und das Wunderbare ist,

1) Der Kuß. Der Zeitgeist, Beiblatt zum „Berliner Tageblatt" 1906, 5. und 12. Nov.

wie weitere Untersuchungen ergeben haben, daß gerade manche sexuell erregende Wohlgerüche den Afterdrüsen gewisser Tiere entstammen (Moschus) oder in ihren chemischen Verbindungen gewissen Ausscheidungen der Genitalsphäre nahe stehen. Auch beim Mundkusse kommt die Nase in große Nähe der Haut, so daß hier wahrscheinlich neben dem taktilen Eindruck der Lippenschleimhaut auch der Geruch noch seine Rolle spielt. Ich möchte daher unter den verschiedenen Theorien entschieden der des „Beschnüffelns" als Urgrund des Kusses den Vorzug geben.

5.

Sexuelle Träume in der Epilepsie mit Mordimpulsen. Unter diesem Titel führt M. Marie in der Revue de Psychiatrie etc., 1903, p. 122, zwei Fälle von Epileptikern an, von welchen nach einer Reihe von sexuellen Träumen nach epileptischem Krampf oder statt desselben der eine ohne Ursache seine Nachbarn im Irrenhause sehr brutal schlug, der andere besonders gegen Frauen Mordneigung zeigte. Verf. meint, daß in den gewöhnlichen Fällen von Epilepsie das Blasenzentrum im Rückenmarke vom Krampfe mit ergriffen wird, daher das so oft gleichzeitige unwillkürliche Harnen. Häufig aber wird das nahegelegene Ejakulationszentrum mit ergriffen, mit und ohne sexuelle Träume mit folgender Ejakulation. Der Verf. glaubt endlich, daß solche Fälle vielleicht gewisse periodische und stereotype sadistische Akte erklären könnten. — Diese Bemerkungen sind interessant und forensisch wichtig. Zunächst also: sexuelle Träume als Aequivalent von epileptischen Krämpfen, und das wäre neu! Ob wirklich hier das Verhältnis einer Aequivalenz besteht, ist immerhin fraglich, aber wohl möglich. Weiter aber ist wichtig, daß sie nicht nur zu Mordneigungen und Gewalttätigkeiten führen sollen, sondern auch zu gewissen sexuellen Akten, wie Sadismus, eher wohl noch zu Exhibition, wie ich glaube. Treten die Träume, wie gewöhnlich nur nachts auf, dann müßte man eine Nachwirkung derselben in bezeichneter Richtung annehmen und die Taten könnten wohl fast nur morgens geschehen, und zwar in einer Art von Dämmerzustand. Dieser neigt bekanntlich leicht zu motorischer Betätigung, daher das Umherlaufen, Schlagen etc. und bei Epileptikern insbesondere das brutale Schlagen. Die stereotype Vornahme von sexuellen Delikten weist allerdings oft auf Epilepsie, doch muß dies stets in concreto erst bewiesen werden. Häufiger geschehen sie wohl ohne Zwischentreten von Träumen.

Besprechungen.

1.

Finzi. I reati di falso. Vol. I. Torino, Fratelli Bocca 1908. 386 p.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt eine Sonderdarstellung der Fälschungsverbrechen zu liefern, die das Gebiet nach jeder Richtung hin erschöpfend behandeln soll; vom geschichtlichen, soziologischen und juristischen Standpunkt aus. Das Wort Fälschungsverbrechen ist im weitesten Sinne genommen und umfaßt alle Straftaten, bei denen Täuschung eine Rolle spielt. Der erste jetzt vorliegende Band umfaßt Geschichte und rechtsvergleichende Darstellung der Gesetzgebung im Altertum; der zweite Band soll die Statistik und die Kriminalsoziologie bringen, der dritte Band die Darstellung des geltenden italienischen Strafrechtes einschließlich des Verfahrens. Dem ersten Band ist eine systematisch geordnete Bibliographie voraufgeschickt, die ihrer außerordentlichen Reichhaltigkeit wegen eine Arbeit für sich ist. Sie umfaßt auf 104 Seiten 686 Nummern deutscher, italienischer, englischer, französischer und lateinischer Schriftsteller, wobei auch zahlreiches in Zeitschriften verstreutes Material berücksichtigt ist. Meist sind kurze Bemerkungen über den Inhalt beigefügt. Dann folgt eine rechtsvergleichende Darstellung der Gesetzgebung über die Fälschungsverbrechen bei den Völkern des Altertums, von denen jedoch nur die römische Gesetzgebung eine eingehende Darstellung erfährt. Es muß auch bezweifelt werden ob bei der Darstellung sagenhafter Rechtssysteme wie derjenigen der Carthager und Phönizier, der Peruaner und Mexikaner viel für die Sache herauskommt. Die Darstellung ist knapp und klar und überall mit Quellennachweisen versehen. Ausführliche Sach- und Autorenregister erhöhen die Brauchbarkeit des interessanten Buches. Sommer.

2.

La Police et l'Enquête judiciaire scientifiques par Alfredo Niceforo, prof. à l'université nouvelle de Bruxelles agrégé à la faculté de Droit de Naples. Avec preface du Dr. Lacassaque prof. à la faculté de medecine de Lyon. Paris. Libr. Univervelle. 1907.

Das prächtig ausgestattete, mit außerordentlich schönen und zahlreichen Abbildungen versehene Werk gibt einen erfreulichen Beweis dafür, welch festen Boden die Disziplin der Kriminalistik gefaßt hat, und wie viel und wie streng wissenschaftlich darauf gearbeitet wird. Behandelt wird: Kap. I. „Der Tatort“ mit zahlreichen vortrefflichen und gut instruierenden Bildern

und Ratschlägen über die Art der Aufnahme; Kap. II. „Der Leichnam", in welchem Kapitel namentlich die Frage der richtigen Stellung, die Möglichkeit der Identifizierung und die richtige Veranschaulichung der Wunden erörtert wird. Besonders wichtig ist auch die Darstellung der sogenannten photographie métrique, mit deren Hilfe alle Grössenverhältnisse festgehalten werden können. Kap. III. „Die Spuren" mit guten Erörterungen über Fußspuren (namentlich im Gehen und Stehen, bei besonders verbildeten Füßen, über individuelle Art der Sohlenabnutzung etc.). Kap. IV. „Abdrücke von Fingern, Händen und Zähnen" mit besonders lehrseichen Abbildungen (leider keine über Zähneabdrücke). Kap. V. „Unrichtbare Spuren", die mit Silberlösung, verdünnter Tinte, feinem Graphit (Methode des Verf., die er „photographie naturelle" nennt, die aber nicht ganz neu ist) etc. sichtbar gemacht werden; dann Schriftfälschungen, Fragen die mit Röntgenphotographie gelöst werden etc. Kap. VI. bespricht verschiedene Blutspuren und sonstige Flecken, Strangulationsnarben, Scharten etc. Dann wird das Verhältnis von Hüten zur Kopfform, von Kleidern zur Gestalt etc. besprochen. Kap. VII. handelt von „marques révélatrices", was wir Berufsschwielen nennen, dann von Tätowierungen, Zinken etc. Kap. VIII. bringt die gesamte Bertillonage und Daktyloskopie mit besonders schönen Abbildungen und Kap. IX. ihre Anwendung auf Fragen der Kunst, Geschichte und Biologie. Die beiden letzten Kap. X. und XI. erörtern die Methoden der Nachforschung und das Verhältnis der Kriminologie zur „Science de l'investigation judiciaire".

Wir freuen uns über das schöne Buch, das der Kriminalistik wesentliche Fortschritte bringt. H. Groß.

3.

Alwin von Werther: „Töten und Quälen unserer Mitgeschöpfe ein Quell der Lust? Dresden 1906, E. Pinson.

Das kleine Buch wendet sich namentlich gegen das „edle Waidwerk", welches mit Recht doch nur ein Schlachten in stilisierter Form zu nennen ist. Daß das Jagen häufig eine Tierquälerei ist, daß jede Tierquälerei Verrohung erzeugt und daß durch diese die Kriminalität erhöht wird, ist zweifellos; ebenso, daß jede Tierquälerei die noch normale Form des Sadismus darstellt, wie wir ja zu jeder Psychose die nochnormale Form finden können. H. Groß.

4.

Th. Eichberg: Psychologische Probleme, Versuch einer praktischen Psychologie. Stuttgart 1907, Strecker & Schröder.

Auf 100 Seiten wird über Wille und Willensfreiheit, Gemütsstimmung, Erziehung, Natur und Milieu, allgemeine Meinung und das Denken abgehandelt. Viel und vielen ist damit wohl nicht geholfen.

H. Groß.

5.

Hugo Hoppe: „Alkohol und Kriminalität". Wiesbaden 1906, J. F. Bergmann.

Eine überaus verdienstliche, mühsame und äußerst sorgfältige Arbeit, welche unter Berücksichtigung der gesamten Literatur die wichtigsten

Fragen, die hier in Betracht kommen, gründlich und zusammenfassend erörtert. Die Ergebnisse, die Verf. ableiten kann, müssen als entsetzlich bezeichnet werden. Nur an Spiritus (ohne Bier und Wein) kommt im Jahre auf den Kopf in Deutschland ein Quantum von ungefähr 4 Liter, und bei ungefähr 250 000 im Jahre 1904 in Deutschland Abgestraften läßt sich Trunkenheit als Tatursache nachweisen! Dabei sind aber nicht die Fälle leichter oder abgeleugneter Trunkenheit gerechnet und ebenso nicht alle jene Fälle, in welchen der Täter durch Alkoholmißbrauch degeneriert und widerstandsunfähig geworden ist. Welche Ziffern ergeben sich, wenn man diese Fälle auch dazu rechnet! Welcher Verlust an Nationalvermögen entsteht durch die Kosten der Strafpflege und den Arbeitsentgang der Verhafteten, welche Nachteile entwickeln sich durch die verminderte Arbeitsfähigkeit der Trinker überhaupt!

Hoppe weist mit Recht auf den Fluch der „fiskalischen Bedenken" hin. In der Tat: wenn man heute Wein- und Bierproduktion einstweilen bestehen ließe und lediglich die Schnapsproduktion und den Schnapsverkauf verbieten würde, so verliert der Staat eine große Steuersumme, die direkt nirgends ihre Deckung findet. Berechnet man aber, was die Strafpflege und die Verwahrung bei allen kostet, die durch Alkohol Verbrecher wurden, dazu den Arbeitsentgang durch Haft und degenerative Arbeitsunfähigkeit der Trinker, so wird die entgangene Steuersumme mindestens gedeckt — der moralische Nutzen gar nicht gerechnet. Es ist, als ob die maßgebenden Kreise diesfalls mit Blindheit geschlagen wären — vielleicht werden ihnen die Augen geöffnet, wenn Kriminalisten gerade durch Hoppes Buch unterrichtet, einhellig ihre Stimme erheben. Haben wir nur einmal die Schnapssäufer weg! H. Groß.

6.

Hermann Michäelis: „Die Homosexualität in Sitte und Recht". Mit einem Geleitwort von Dr. Magnus Hirschfeld-Charlottenburg. Berlin 1907, Hermann James.

Die Schrift nennt sich eine „möglichst erschöpfende Darstellung der bedeutenden Rolle, die die Homosexualität in der allgemeinen Sitten- und Strafrechtsgeschichte spielt"; auch Hirschfeld nennt die Schrift in seinem Geleitworte eine „reichhaltige und vielseitige Materialsammlung". Das ist sie allerdings und alles, was die Frage je berührte, ist mit erstaunlichem Fleiße zusammengetragen. Zu welchem Zwecke, weiß ich allerdings nicht.

H. Groß.

7.

Theodor Lipps: „Vom Fühlen, Wollen und Denken. Versuch einer Theorie des Willens." 2. völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1907, Joh. Ambr. Barth.

Was in diesem Archiv (Bd. XIV, p. 376) von der ersten Auflage dieses ausgezeichneten Buches gesagt wurde, gilt von der zweiten um so mehr, als jetzt in die Mitte der Erörterungen die für uns so überaus wichtige Frage vom Wollen gerückt erscheint; namentlich wichtig ist deshalb

das Kapitel über die Logik des Wollens und da wieder das „Kausalgesetz des Wollens“. H. Groß.

8.

Dr. jur. Klaus Wagner: Justizgründung! Eine Programmschrift über Gerichtsorganisation, Trennung der Straf- und Streitgerichte, Gesetzessystematik, Verbrecherbehandlung und Richterstudien. Hannover 1908, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Ein erstaunliches Buch, dessen Inhalt im Titel angegeben ist, und das neben völlig unmöglichen, laienhaften Ideen, gute Gedanken, freilich auch kaum durchführbare, zum Vorschein bringt. Verf. meint, Dilettanten, die „selbstüberzogen und tolpatschig“ sind, taugen nicht für Reformpläne, wohl aber „Fachdilettanten“. Vor allem müßten Strafgerichte von den Streitgerichten getrennt werden, ihre Vereinigung sei sehr schädlich; die Strafgerichtsbarkeit sei Verbrecherbehandlung, der Strafrichter sei „Menschenforscher“, der Streitrichter „Regelsucher und Regelausleger“. Grundsatz der Organisation der Gerichte sei „pyramidale Klarheit“; der Streitrichter muß sach- und rechtsverständig sein: daher Fachgerichte, aber bloß zwei Instanzen: erste Instanz ein Richter, zweite Instanz zwei Richter. Die haben dann große Verantwortung und können ausgesuchtes, gutbezahltes Material sein. — Mit Recht belustigt sich Verf. über die häufig schlechte Sprache unserer Gesetze; besonders seien alte Gesetze übel stilisiert, es müsse daher jede Verordnung nach 30 Jahren verjähren. — Bezüglich der Rechtsgeschichte wird verlangt, daß sie im Rahmen einer sozialen Kulturgeschichte vorgetragen werde, denn „den römischen Weisheitsknochen“ hätten wir schon „blitzblank abgenagt“. H. Groß.

9.

Dr. A. Grosch: „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, zum Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte“. München 1907. J. Schweitzer.

Ein ausgezeichneter Kommentar in Schlagworten, der dem im Titel genannten Zweck vollkommen entspricht. Gerade eine solche Arbeit, die dem nicht streng juristisch vorgebildeten Kriminalisten helfen will, ist ebenso schwierig als dankenswert. Übrigens ist die Ausgabe auch für den Juristen sehr bequem und zweckmäßig. H. Groß.

10.

A. Zucker: „Über Kriminalität, Rückfall und Strafgrund“. Leipzig-Wien. Fz. Deuticke. 1907. Posthum herausgegeben von A. Amschl.

Verf. sucht, in mir nicht verständlicher Weise darzutun, daß die Kriminalität keineswegs so beängstigend ansteige, wie es den Anschein habe; auch die Fragen des Rückfalls seien nicht so bedenklich, wie man annehme. — Bezüglich des Strafgrundes steht Verf. auf dem Boden der Vergeltung; die Strafe sei entstanden aus dem sozial-pathologischen Momente, welches die Handlung des Täters in der Gesellschaft erzeugt.

H. Groß.

11.

K. Klee „Der Dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Schuld" („Berliner Beiträge", herausgegeb. von J. Kohler). Berlin 1906. R. v. Decker.

Die feinsinnige, ungemein anregende Schrift will „den Gedanken des bewußt gefährlichen Verhaltens mit verletzendem Erfolge historisch verfolgen, insbesondere den ihn in grundlegender Weise zum Ausdruck bringenden Dolus indirectus der gemeinrechtlichen Doktrin nach rückwärts zur Schuldlehre des kanonischen Rechts und der mittelalterlichen italienischen Juristen sowohl wie zur reinen Vorstellungstheorie unserer Tage in Beziehung setzen". Verfasser hält am Dolus indirectus fest und meint, daß ihn namentlich der Gesetzgeber nicht missen kann, der mit der Strafe nicht die Tat, sondern das Verbrechen treffen will. H. Groß.

12.

Victor Urbantschitsch, „Über subjektive optische Anschauungsbilder", mit 3 Tabellen und 3 Bildern als Beilagen. Leipzig und Wien 1907. Fz. Deuticke.

Ein Studium dieses hochinteressanten Buches führt zu der Auffassung, daß der berühmte Wiener Otiater eine im allgemeinen, aber auch für uns Kriminalisten wichtige Entdeckung vorzubringen hat. Verf. geht davon aus, daß bei optischen Gedächtnisbildern die einfache Vorstellung des Gesehenen von den anschaulichen Gedächtnisbildern zu unterscheiden sei (bloße Vorstellung und subjektives Wiedersehen). Diese Gedächtnisbilder sind natürlich häufig mangelhaft, werden aber bei der Reproduktion geändert, ergänzt, verbessert, auch verschlechtert, wobei namentlich äußere, zufällig oder absichtlich entstandene Sinneseindrücke (Licht, Töne, Gefühlsreize etc) eine große Rolle spielen. Verf. sagt (p. 97), daß diese Erscheinungen vielleicht für forense Fragen wichtig werden können. Dies scheint allerdings der Fall zu sein, indem einerseits zufällige Sinnesreize die Auffassung eines Zeugen wesentlich ändern können und anderseits aber auch durch absichtlich hervorgebrachte Eindrücke Vergessenes oder falsch Behaltenes richtig zu stellen wäre. Das klingt sehr merkwürdig — das Abenteuerliche schwindet aber, wenn man das wichtige Buch genau studiert. H. Groß.

13.

Victor Urbantschitsch in Wien: „Über subjektive Hörerscheinungen und subjektive optische Anschauungsbilder". Leipzig und Wien. Fz. Deuticke. 1908.

Eine weitere Ausbildung des eben genannten Buches auf subjektive Hörerscheinungen. Ebenso interessant. H. Groß.

14.

Professor S. Ottolenghi „Polizia scitenfiica", Identificazione fisica e psichica. Investigazioni giudiziarie." Roma società poligrafica editrice 1907.

In höchst origineller Form wird das Um und Auf der wissenschaftlichen Polizeitätigkeit nur in tabellenförmig angeordneten Schlagworten zusammen-

gestellt, alles durch Überschriften und viele Klammern übersichtlich und jedes Übersehen ausschließend, untergebracht. Behandelt ist in dieser Weise die allgemeine und besondere Identifikation, die Daktyloskopie, Photographie und Anthropometrie, das wissenschaftliche Signalement, Nachforschungen. Zeugenvernehmung und die Spuren. Eine Übersetzung dieses Buches wäre vielleicht sehr angezeigt. H. Groß.

15.

D. E. Schreiber „Medizinisches Taschenwörterbuch für Mediziner und Juristen". Zweite ergänzte Auflage. Straßburg i. E. 1907. Ludolf Beuch.

Jeder Kriminalist bedarf eines derartigen Wörterbuchs und das vorliegende kann ganz gut empfohlen werden. Allerdings wünschte ich daran für die nächste Auflage einige kleine Änderungen. Vor allem können zur Raumersparung ziemlich viele, jedem Gebildeten bekannte Worte weggelassen werden; z. B. spiritus: Weingeist; mixtur: Arzneimischung; illusion: Sinnestäuschung; typhus: Nervenfieber etc. Dagegen müßten einige deutsche Worte erklärt werden. Einzelne, sehr wenige, kommen allerdings vor (z. B. Grippe, Zahnpulpa, Gleitbeutel etc.), aber wichtige, die auch nicht jeder weiß, fehlen; ich nenne nur beispielsweise: Speiche, Elle, Schienbein, Wadenbein, Rabenschnabelfortsatz, Schultergräte, Zahnfortsatz, Kahnbein, Sprungbein, Mondbein, Türkensattel, Pförtner, Bauchspeicheldrüse, Zwölffingerdarm etc. Diese und zahlreiche andere Ausdrücke ließen sich mit wenigen Worten in dankenswerter Weise bestimmen. H. Groß.

16.

Dr. jur. Ernst Delaquis „Die Rehabilitation im Strafrecht". Berlin 1907. D. Guttentag.

Eine fleißige, dankenswerte Arbeit, die über die Entwicklungsgeschichte und die dogmatischen Fragen dieses wichtig und schwierig zu behandelnden Institutes vortrefflich orientiert. H. Groß.

17.

Wilhelm Fischer „Der verbrecherische Aberglaube und die Satansmessen im 17. Jahrhundert". Stuttgart. Strecker und Schröder. Ohne Jahreszahl.

Die Schrift bespricht Kannibalismus, Diebskerzen, Folterpulver, Totengraben und Giftmischerei, Teufelsanbetung, Satansmessen und ähnliches, bringt aber nichts Neues. H. Groß.

INHALT.

Besprechungen:

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.


Digitized by Google

